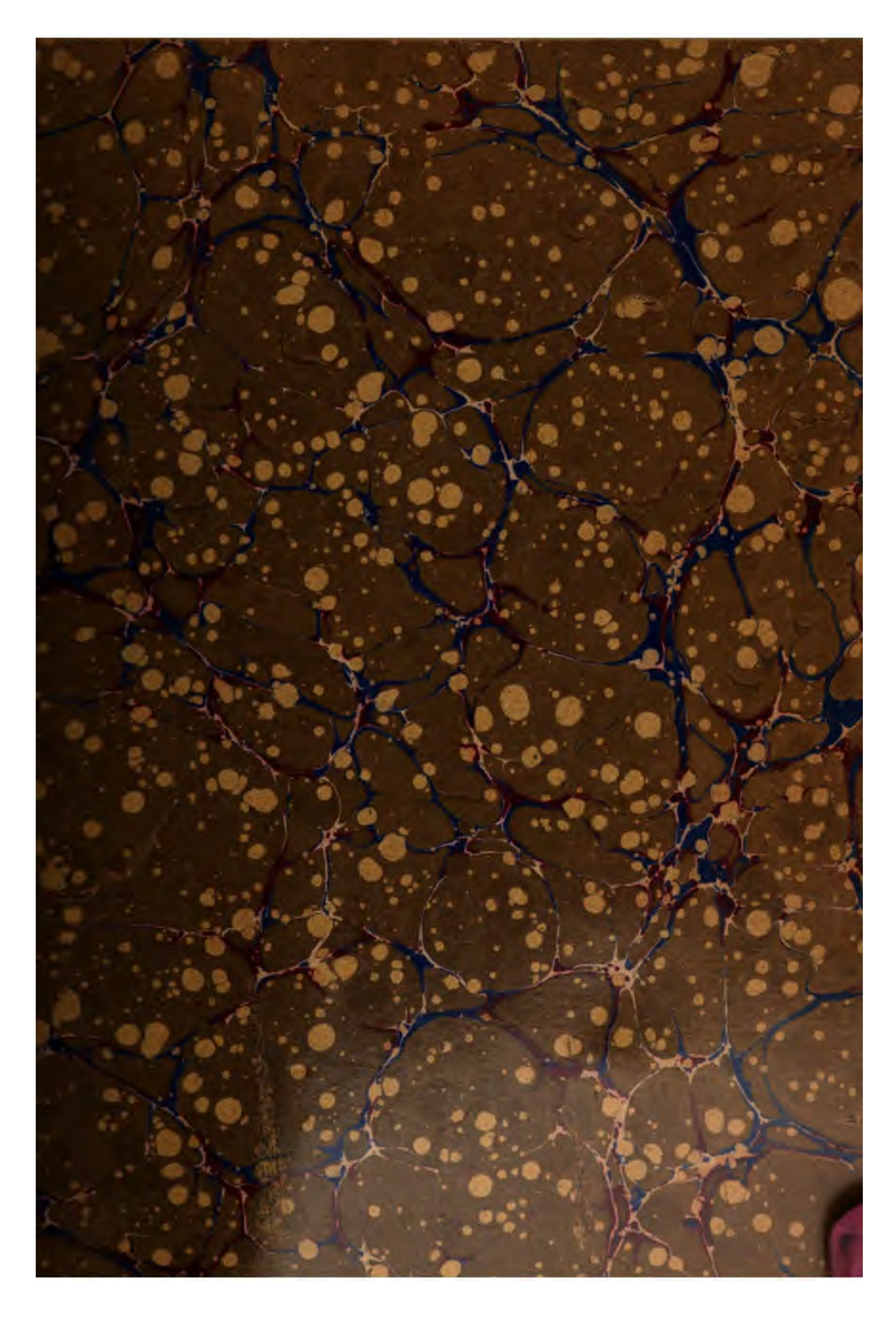
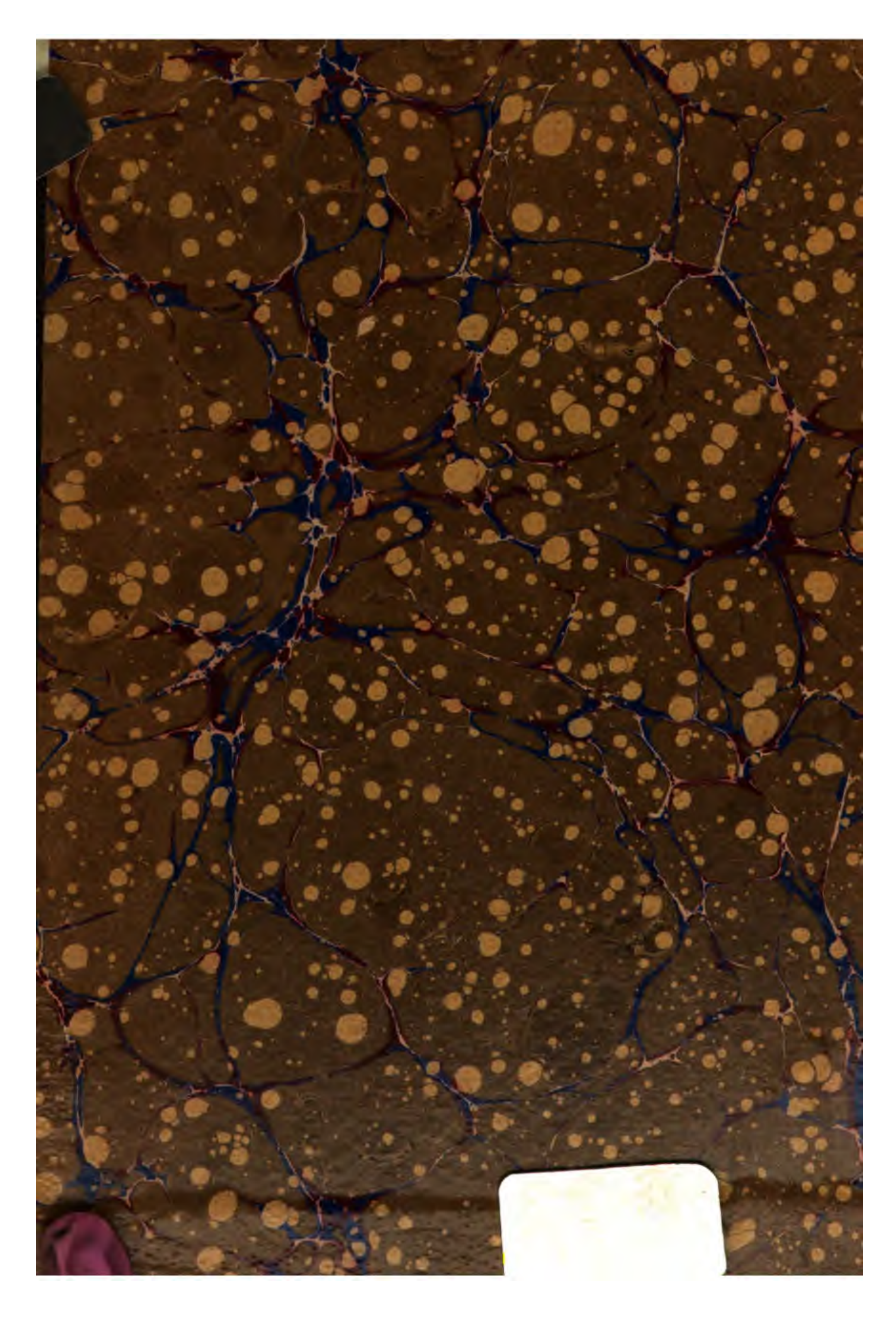
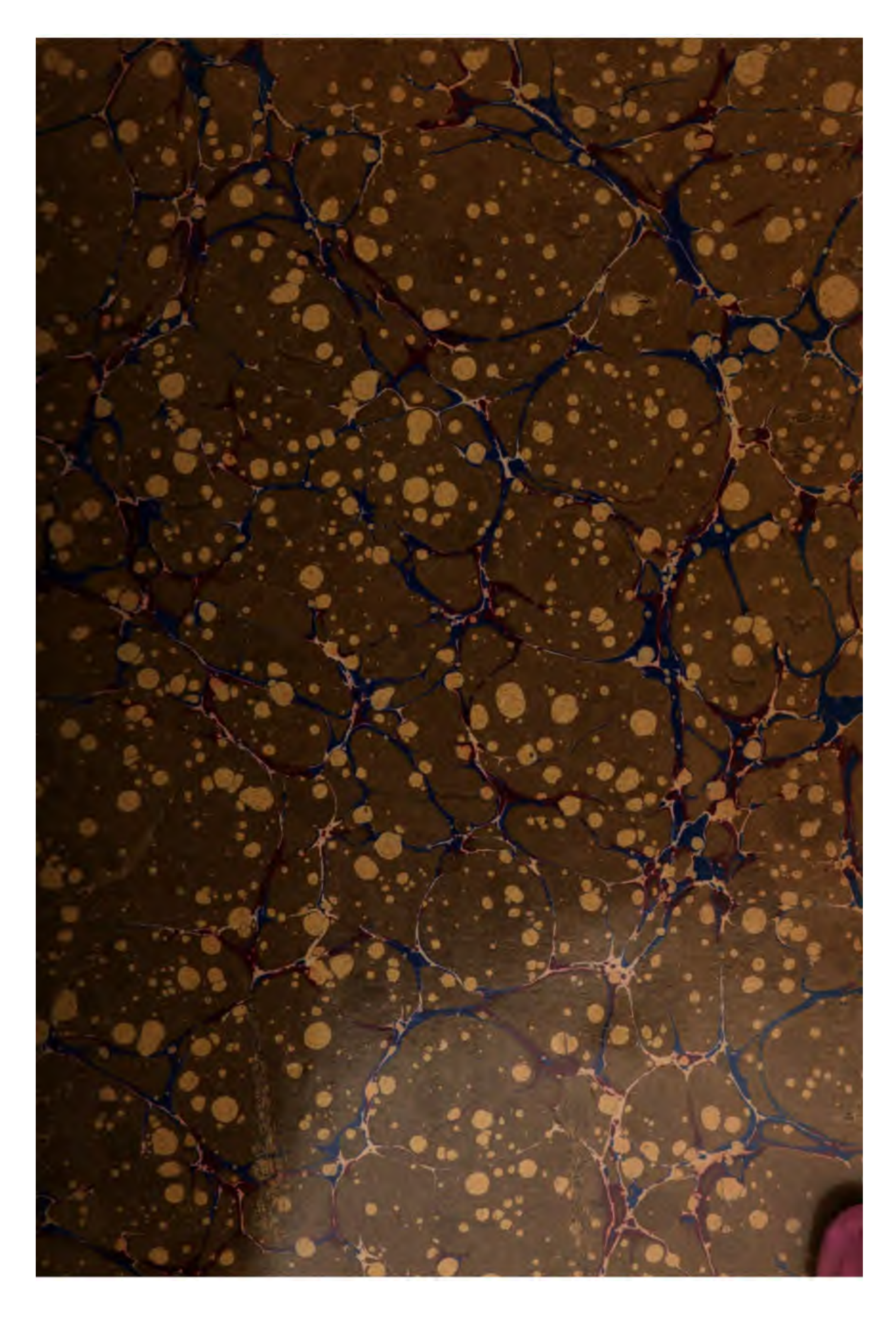
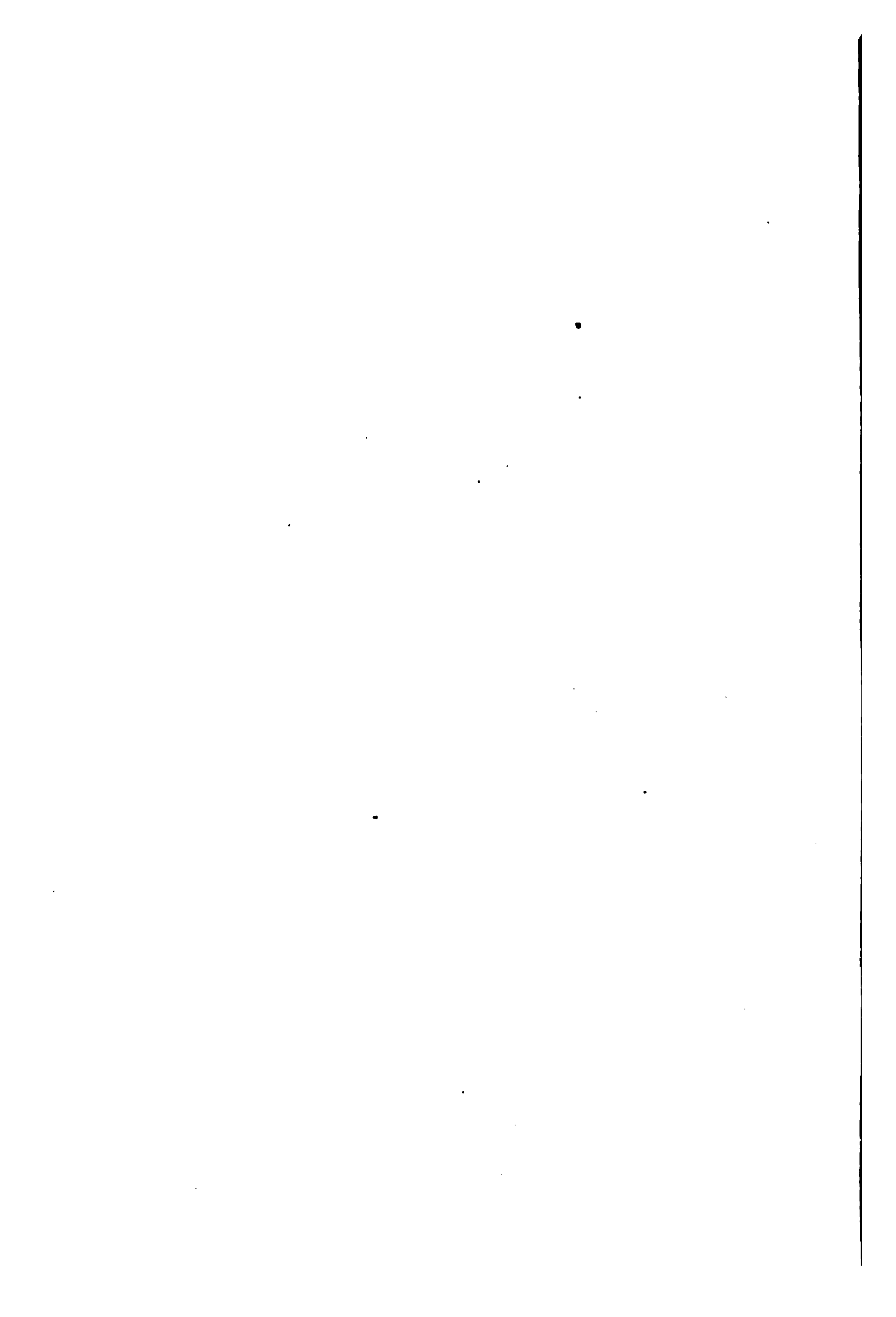












Zeitschrift

für

Internationales Privat- und Öffentliches Recht.

Begründet von F. Böhm.

Herausgegeben von

Dr. Theodor Niemeyer,

ordentl. Professor der Rechte an der Universität Kiel.

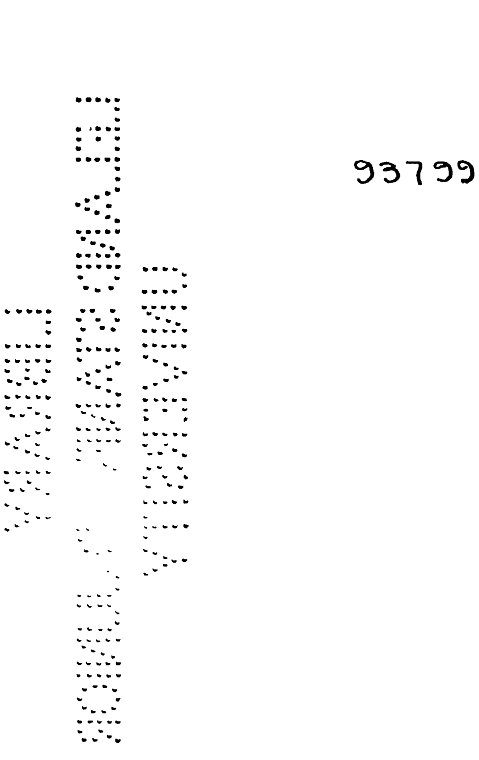
XIV. Band.



Leipzig,

Verlag von Duncker & Humblot.

1904.



Ständig in dieser Zeitschrift angewendete Abkürzungen.

B. = Bekanntmachung.
BGB = Bürgerliches Gesetzbuch für das Deutsche Reich.
Bull. pr. = Bulletin pratique de droit international privé.
C. C. = Code Civil (Napoléon).
CPO = Civilprozeßordnung.
CBl = Centralblatt für das Deutsche Reich.
E. = Erlaß.
EG = Einführungsgesetz.
Ges. = Gesetz.
GS = Gesetzsammlung.
J. = Journal de droit international privé.
I. P. R. = Internationales Privatrecht.
JMBl = Justizministerial-Blatt.
KG = preußisches Kammergericht.
LG = Landgericht.
MB = Ministerialbekanntmachung.
MV = Ministerialverfügung, Ministerialverordnung.
NR = Nouveau Recueil de traités etc., herausgegeben von *Stoerk*.
OGH = Oberster Gerichtshof.
OLG = Oberlandesgericht
R. = Revue de droit international.
Red. = Redaktion dieser Zeitschrift.
R. G. = Revue générale de droit international public.
RG = Reichsgericht.
RGBl = Reichsgesetzblatt.
V. = Verordnung.
Verf. = Verfügung.
Ztsch. = diese Zeitschrift.

Römische Ziffern mit folgender arabischer Ziffer (z. B. III 399) bezeichnen Band und Seite, arabische Ziffern bei literarischen Zitaten die Seite.

Zeitdaten sind mit Ziffern bezeichnet (z. B. 5. 12. 01 = 5. Dezember 1901).

In der Gesetzgebungschau bezeichnen die arabischen Zahlen in Klammern die Seitenzahlen des vorher angegebenen Gesetz- usw. Blattes.

Inhaltsverzeichnis

des XIV. Bandes (1904).

I.

Abhandlungen.

Seite

Klibanski, Die rechtliche Stellung der Ausländer in Rußland . . . 1

Rohs, Zur Revisibilität des internationalen Privatrechtes 59

Schwartz, Kollisionen zwischen österreichischem und ungarischem Eherecht 137

Klein, Zur Auslegung des Art. 30 des EG. zum deutschen BGB. . . 146

Schirrmeister, Die Antwerpener Konferenz der International Law Association im Herbste 1903 152

Stoerk, Nachruf für Ferdinand Perels 225

Klibanski, System und Inhalt der Handelsverträge des russischen Reiches 227

Challandes, Über die Form der im Auslande errichteten Rechtsakte nach der russischen Gesetzgebung und Gerichtspraxis 303

Schwartz, Die Wirksamkeit ausländischer ehegerichtlicher Urteile in Ungarn . . . . , ... 341

Barazetti, Behandlung deutscher Nachlässe in der Schweiz, insbesondere im Kanton Zürich 355

Rohs, Das Prinzip der „wohlerworbenen Rechte" im internationalen und intertemporalen Privatrechte 362

Cavalieri, Über den Rechtszustand der Republik San Marino . . . 370

Hennig, Die Seekabel im Kriege 382

Ritter, Ehelichkeitserklärung und Adoption im deutschen internationalen Privatrechte 435

Inhülsen, Neue englische Vorschriften über Zustellung englischer Klagen in Deutschland 569

II.

Rechtsprechung.

Amerika, Vereinigte Staaten 98, 175

Deutschland 64, 163, 398, 471, 585

England 176, 494

Seite
Frankreich 99, 494
Italien 177, 497
Österreich 101, 410
Schweiz 111
Ungarn 114, 179, 433, 498

III.

Gesetzgebungsschau.

I. Deutsches Reich 183, 579

II. Die deutschen Einzelstaaten:

Baden 186
Bayern 186
Braunschweig 187
Elsaß-Lothringen 188
Hessen 188
Lippe-Detmold 189
Lübeck 189
Mecklenburg-Schwerin 189
Mecklenburg-Strelitz 189
Preußen 189, 579
Sachsen 196
Sachsen-Altenburg 196
Sachsen-Meiningen 196
Sachsen-Weimar 197
Schaumburg-Lippe 197
Württemberg 197

III. Außerdeutsche Staaten:

Argentinien 580
Bosnien und Hercegovina 580
Bulgarien 197
Dänemark 198
England 583
Frankreich 199
Griechenland 583
Luxemburg 584
Norwegen 203
Österreich 204
Rußland 208
Schweden 208
Ungarn 209

Seite

IV.

Vermischte Mitteilungen 117, 216, 507

V.

Literaturberichte 127, 220, 552, 593

VI.

Bibliographie des internationalen Rechts 1903 602

VII.

Alphabetisches Sachregister 624

Die rechtliche Stellung der Ausländer in Rußland.

Von Rechtsanwalt **Klibanski** in Berlin.

Die Ausländer waren in Rußland von jeher der Gegenstand besonderer gesetzgeberischer Aufmerksamkeit, und ihre Rechtsstellung in diesem Staate zu den verschiedensten Zeiten sehr verschieden und schwankend; von dem nahezu völligen Ausschluß der Ausländer von den Grenzen des russischen Reiches in der Zeit vor *Peter dem Großen* ging man unter diesem gewaltigen Reformator Rußlands dazu über, den Ausländern eine privilegierte Stellung einzuräumen, und diese ihre privilegierte Stellung hat sich dann in allmählicher Fortentwickelung geradezu in ein *privilegium odiosum* verwandelt. Die goldene Mittelstraße zu finden, dürfte wohl die Aufgabe internationaler Verträge sein.

Schon von Altersher zählten die Ausländer zu den Hauptfaktoren des russischen Handelsverkehrs; insbesondere sind es die Städte Kijew, Pskow, Smolensk und Nischny-Nowgorod, welche die Ausländer durch ihren Handel auszeichneten. *Iwan der IV.* (reg. 1533—1584) verlieh den englischen Kaufleuten erhebliche Privilegien; da aber diese ihre bevorzugte Stellung zum Nachteil des russischen Handels mißbrauchten, so ist im Jahre 1657 der „Nowgoroder Handels-Ustaw" erlassen worden, der die Rechte der Ausländer beschränkte. (*Femelidi,* Kursus des Handelsrechts S. 28ff). In diesem Handels-Ustaw heißt es, daß in Moskau und in die anderen Städte Rußlands nur diejenigen handeltreibenden Ausländer hereingelassen werden dürfen, welche im Besitze der „Privilegienurkunden des großen Kaisers zum Handelsbetrieb mit rotem Siegel" sind; die anderen Ausländer dagegen, welche diese Handelsprivilegien nicht besassen, waren von allen Städten des Reiches ausgeschlossen, und nur in Archangelsk und Pskow konnten sie dem Handel obliegen. Vollst. Gesetzessammlung Bd. I No. 408.)

Die schwankende Haltung der Gesetzgebung von der Zeit *Peters des Großen* (reg. 1669—1725) bis auf die heutige Zeit gibt sich am besten in den die Rechtsverhältnisse der Ausländer behandelnden fundamentalen kaiserlichen Manifesten aus den betreffenden Zeiten zu erkennen. Die Manifeste *Peters des Großen* vom 16. April 1702 (a. a. O. No. 1910), *Katharina II.* (reg. 1729—1796) vom 4. Dezember 1762 (a. a. O. Bd. XVI No. 11720), *Alexander I.* (reg. 1801—1825) vom 1. Januar 1807 (a. a. O. Bd. XIX No. 22418), *Alexander II.* (reg. 1855—1881) vom 7. Juni 1860 (a. a. O. Bd. XXV No. 35880) und *Alexander des III.* endlich vom 14. März 1887 (jetzt in der Gesetzsammlung als Beilage I zu Anm. 2 Art. 830 des Gesetzes betreffend die Stände — *Swod Sakonow* Bd. IX) geben ein genaues Bild von den fortwährenden Veränderungen in der Haltung der russischen gesetzgebenden Gewalt zu den Ausländern: jede dieser Willensäußerungen des Herrschers bedeutet einen Wendepunkt in der gesetzgeberischen Behandlung der Ausländer, und eine kurze Skizzierung des Inhalts dieser Manifeste gibt zugleich einen Überblick über die Ausländergesetzgebung in Rußland.

1. Die allbekannte Vorliebe *Peters des Großen* für das Ausland und die ausländischen Staatsinstitutionen beruhte auf dem festen Entschluß dieses Monarchen, sein Land aus einem halbbarbarischen Staate in einen zivilisierten umzuwandeln und sein Volk der von ihm wohl erkannten Vorteile und Errungenschaften der Kultur teilhaftig werden zu lassen. Er konnte zu diesem Behufe der Ausländer nicht entbehren, die er sich als Lehrer seines Volkes im Militär- und Civildienst, in Kunst und Handel dachte, und suchte sie daher in sein Land zu ziehen, indem er ihnen durch das erwähnte *Manifest vom 16. April 1702* erhebliche Vorrechte und Privilegien zusicherte. In dem Manifest, wo dies zum Ausdruck gebracht ist, wird dann ausgeführt: „Damit dies aber umsomehr vervollständigt werde und die Fremdländer, welche bei diesem Ziele mitwirken und zu einer solchen Verbesserung (der gegenwärtigen Lage) zusammen mit den übrigen dem Staate nützlichen Künstlern beitragen können, zu uns kommen und sowohl in unserem Dienste als auch in unserem Lande bleiben, haben wir die Anweisung gegeben, dieses

Manifest mit den unten angegebenen Punkten überall bekannt zu machen, es zu drucken und in ganz Europa zu veröffentlichen."

Diese „Punkte" des Manifestes gewähren den Ausländern folgende Vergünstigungen:

Unter Aufhebung des früheren Ausschlusses der Ausländer von den Grenzen Rußlands wird im Gegenteil jedem, der nach Rußland zum Eintritt in kaiserlichen Militärdienst kommen will und sich vorher mit einem Zeugnis des russischen Generalkommissars in Deutschland versieht, und sich bei dem nächsten Gouverneur oder Statthalter meldet, die unentgeltliche Gewährung von Fuhrwerk für ihn, sein Gefolge und sein Gepäck zugesichert. Ebenso werden Kaufleute und Künstler, welche nach Rußland zu kommen beabsichtigen, eines gnädigen Empfanges versichert.

Des weiteren wird die Erklärung abgegeben, daß niemand in seinem Gewissen bedrängt und in der öffentlichen und häuslichen Ausübung seines Religionskultus beschränkt werden soll, vielmehr soll jedem Christen anheimgegeben werden „sich um das Heil seiner Seele auf seine eigene Verantwortung zu bekümmern."

Um sodann den Ausländern die Besorgnis zu benehmen, sie könnten in Rußland irgend einem Gerichtsverfahren oder einer Bestrafung unterworfen werden, welche mit ihren Landesgesetzen und -Gebräuchen nicht vereinbar wäre, erklärt der Zar im Manifest, daß er den Befehl gegeben habe, ein „Geheimes Kollegium des Kriegsrates" aus der Militärangelegenheiten kundigen Ausländern zu bilden, zu deren Zuständigkeit alle die Ausländer betreffenden militärischen Angelegenheiten, von welcher Art und Eigenschaft auch immer, gehören sollten. Der Präsident dieses Kollegiums sollte über seine Amtstätigkeit unmittelbar dem Zar Bericht erstatten und nur von diesem in nötigen Fällen Vorschriften und Befehle entgegennehmen. In gerichtlichen Angelegenheiten sollte die erste Instanz die Regimentsbehörde bilden, und die Revision dieser Sachen ist dem Generalkriegsgericht überwiesen. Überdies sichert das Manifest noch im übrigen ein Verfahren zu, wie es bei „anderen ausländischen regulären Heeren" üblich ist. Die Zuständigkeit dieses Gerichts und Verfahrens wird endlich auf alle anderen

Ausländer ausgedehnt, welche in russischen Diensten stehend, auf irgend eine Weise vom Kriegsrat abhängen, um auch diese Ausländer von der Besorgnis, einem den Gesetzen und Gebräuchen ihres Landes nicht entsprechenden Gerichtsverfahren unterworfen zu werden, zu befreien. Die Konstituierung dieses Kollegiums machte wiederum die Berufung von solchen Ausländern notwendig, welche die nötige Rechtskunde in der Anwendung des Gesetzes und in der Rechtsprechung besaßen. Was die anzuwendenden Gesetze anlangt, so schrieb das Manifest dem Kollegium vor, daß es in erster Linie „nach den göttlichen Gesetzen und dann nach dem römischen Civilrecht und anderen Volksgebräuchen gnädig rechtspreche."

Den Ausländern, welche in den Dienst des Zaren traten, wird endlich noch die Freiheit gewährleistet, diesen Dienst zu verlassen, wobei bei ihrem Abschied mit ihnen so verfahren werden sollte, wie dies gewöhnlich bei anderen europäischen Monarchen üblich ist.

2. Die Verleihung dieser Vergünstigungen an die Ausländer hatte zur Folge, daß diese nunmehr selbst baten, es möchte ihnen die Einwanderung in Rußland gestattet werden. Einer solchen an *Katharina II.* gerichteten Bitte entsprechend, erließ dieselbe das *Manifest vom 4. Dezember 1762,* in welchem ebenfalls die Ausländer einer durchaus gnädigen und wohlwollenden Behandlung versichert werden, wobei die Kaiserin von der Absicht ausgeht, die Bevölkerung ihres Landes durch Heranziehung einer ausländischen Zuwanderung zu vermehren. Daneben sollten auch die einheimischen Bewohner von den eingewanderten Ausländern die Verbesserung in der Bebauung des Bodens, in der Viehzucht und überhaupt die Fortschritte in der Landwirtschaft lernen. Es wurde daher eine Kolonisation in großem Maßstabe ins Werk gesetzt, und den eingewanderten Ausländern — vorzugsweise waren es deutsche Ansiedler, welche das Manifest zur Einwanderung in Rußland veranlaßte — wurden weite Gebietskomplexe staatlicher Ländereien zur Ansiedelung unentgeltlich überlassen; ebenso wurden sie mit Geld unterstützt und mit verschiedenen Privilegien ausgestattet, wonach sie Abgabenfreiheit genossen und von anderen Lasten, unter anderem auch

von der Leistung der Militärpflichten, enthoben waren. Die Ansiedelung der Ausländer geschah in zusammenhängenden Dörfern und Ortschaften, und dieser Umstand trug nicht wenig dazu bei, daß die deutschen Ansiedler bis in die jüngste Zeit hinein ihre Sprache und Eigenart beibehielten.

3. Eine veränderte Behandlung der Ausländer in Rußland nach der Richtung einer Beschränkung ihrer Rechte brachten die französische Revolution und die napoleonischen Kriege in ihrem Gefolge. Nicht allein behandelte die Regierung sie, hauptsächlich aus politischen Gründen, übelwollend und mit Mißtrauen und unterwarf sie einer Reihe von Beschränkungen, sondern es wurde auch der Einlaß der Ausländer in Rußland wesentlich erschwert, und eine besondere Aufsicht über solche Ausländer, die nach Rußland kamen, organisiert; auch wurden besondere, den Übergang über die russische Grenze erschwerende Vorschriften erlassen. Es ist auch die Ausweisung der französischen Ausländer und ebenso der Staatsangehörigen der unter französischem Protektorat stehenden Staaten verfügt, falls sie nicht ihre Aufnahme in den russischen Untertanenverband beantragten und die Regierung diese Aufnahme ihnen bewilligte. Auch war der Einlaß von Ausländern in Rußland nur auf Grund eines vom Minister der auswärtigen Angelegenheiten erteilten Passes zulässig.

Vollst. Gesetzessammlung Bd. XXIII No. 17201, 17683, 17689; Bd. XXV No. 18564, 18565; Bd. XXIX No. 22371.

Alle diese Einzelvorschriften, Reskripte und Erlasse finden ihre Erledigung durch das *Manifest vom 1. Januar 1807*. Dieses Manifest, welches der russischen Kaufmannschaft neue Vergünstigungen und Vorteile gewährt, stellt auch zugleich folgende wesentliche Beschränkungen der Rechte der Ausländer fest. Darnach hatten das Recht in die Gilden der russischen Kaufmannschaft sich eintragen zu lassen, ausschließlich russische Untertanen, Ausländer aber nur nach ihrer Aufnahme in den russischen Untertanenverband; ebenso sind die Ausländer von allen dem Gildestande gewährten Vergünstigungen und von allen besonderen Vorteilen auf dem Gebiete des Handels, des Gewerbes und der Schiffahrt ausgeschlossen.

Das Recht zum Handelsbetrieb in Rußland kann nach dem Manifest einem Ausländer in Rußland auf zweierlei Art zugestanden werden: als einem „Gaste“ oder als einem „zugereisten Kaufmann“. Als Gast wurde ein ausländischer Kaufmann erachtet, welcher in einem Küsten- oder Grenzorte behufs Erlangung des Rechts zum Handelsbetrieb en gros das beschränkte Bürgerrecht erwarb und außer den gesetzmäßigen Abgaben und Gefällen 1¼ % von dem über 50000 Rubel angegebenen Kapital zahlte. (In früheren Zeiten, namentlich in der Regierungszeit *Iwan IV.* hatte man unter der Bezeichnung „Gäste“ eine privilegierte Klasse der Kaufmannschaft, als das Gegenteil von den Gästen in dem hier dargelegten Sinne zu verstehen. (*Femelidi* a. a. O.). Der „zugereiste Kaufmann“ ist jeder Ausländer, der Großhandel nur an der Börse im Bereiche des Zollamts — nicht im Innern der Stadt — betreibt. Er hatte, falls er über 6 Monate handeltreibend im Lande blieb, 1¼ % von einem Kapital von 25000 Rubel zu zahlen. Der Kleinhandel blieb den „Gästen“ wie den „zugereisten Kaufleuten“ verschlossen, ebenso durften beide ihre Waren zum Export nur von russischen Kaufleuten oder Gutsbesitzern, nicht aber von Bauern kaufen. Verkaufs- oder Tauschgeschäfte durften sie gleichfalls nur mit russischen Kaufleuten abschließen, nicht aber mit ausländischen Kaufleuten ihresgleichen. In anderen Städten als in denen, wo sie eingetragen waren, war ihnen der Handelsbetrieb überhaupt verboten, dagegen durften sie auch nicht verbotene Ware aus dem Auslande importieren.

Den nicht handeltreibenden Ausländern war der Aufenthalt in Rußland nicht verboten.

Dies sind die hauptsächlichsten Beschränkungen, denen die Ausländer, namentlich die handeltreibenden, während der ersten Hälfte des vorigen Jahrhunderts unterworfen waren.

4. Erst die Regierungszeit des Kaisers *Alexander II.* brachte den Ausländern Erleichterung, und durch das *Manifest vom 7. Juni 1860* ist die rechtliche Gleichstellung der Ausländer mit den russischen Untertanen in Handel, Ackerbau und Gewerbe gewährleistet worden. Ausdrücklich hebt dieses Manifest die in dem *Manifeste vom 1. Januar 1807* bestimmten Beschrän-

kungen auf, weil diese bei der „fortschreitenden Vervollkommnung der Verkehrsmittel und der raschen Entwickelung der internationalen Handelsbeziehungen den Bedürfnissen der Zeit nicht mehr entsprechen." Andrerseits wird der Umstand berücksichtigt, daß in den europäischen Hauptstaaten „unseren Untertanen wie überhaupt allen Ausländern die Beschäftigung mit Handelsangelegenheiten auf gleicher Rechtsgrundlage wie den einheimischen Bewohnern gestattet wird", und der nützliche Einfluß in Erwägung gezogen, welchen die Heranziehung ausländischen Kapitals zu einheimischen Unternehmungen auf alle Zweige des Volkswohlstandes haben muß. Aus allen diesen Erwägungen und in dem Bestreben, den auswärtigen Mächten gerechte Gegenseitigkeit zu gewähren, spricht das Manifest die Verleihung derselben Rechte an die Ausländer, wie sie die russischen Untertanen besitzen, aus.

Im Einzelnen sind die den Ausländern verlieheneu Rechte in dem Manifeste näher präzisiert: a) sie können die Aufnahme in die kaufmännischen Gildeverbände verlangen und sollen alle mit der Zugehörigkeit zu diesem Stande verbundenen Rechte in gleicher Weise wie die Einheimischen genießen; b) ihr gesamtes Eigentum genießt den vollen Rechtsschutz in Rußland, und Haussuchung oder Revision der Handelsbücher soll nur unter denselben gesetzlichen Voraussetzungen geschehen, wie solche gegen Einheimische zulässig ist; c) sie können Immobiliarbesitz mit Ausnahme solcher Güter erwerben, deren Besitz nur dem erblichen russischen Adel oder Ausländern, welche diesen in Rußland erlangt haben, zusteht; d) überhaupt können Ausländer — mit Ausnahme der Juden — städtische oder ländliche Güter aller Art in Pacht, in Verwaltung, in Pfand nehmen und zu Eigentum erwerben.

Bezüglich der ausländischen Juden bestimmt das Manifest, daß das Recht zum Handels- und Gewerbebetrieb und zum Immobiliarerwerb ihnen nach voraufgegangener ministerieller Erlaubnis eingeräumt werden soll.

Die vorstehenden Bestimmungen des *Manifestes vom 7. Juni 1860* finden sich in den Gesetzen bt. die Stände Ausg. 1899 in den Artikeln 829—832 wiedergegeben.

5. Diese günstige Stimmung gegen die Ausländer in Rußland mußte bald einer weniger wohlwollenden Haltung ihnen gegenüber weichen: schon im Jahre 1864 begannen die Beschränkungen der Ausländer im Immobiliarbesitz in den Grenzgouvernements des Reiches, und in dem *Erlasse vom 14. März 1887* sind alle diese Beschränkungen zusammengestellt. Darnach sind die Ausländer in den Gouvernements des Königreichs Polen sowie in den Gouvernements Bessarabien, Wilna, Kowno, Witebsk, Wolhynien, Kijew, Kurland, Livland, Minsk und Podolien in ihren Rechten auf jegliche Art von Immobiliarbesitz ausschließlich auf die Städte und die städtischen Ansiedelungen beschränkt; außerhalb dieser Ortschaften ist ihnen der Besitz, die Nutznießung und der Eigentumserwerb von Immobilien untersagt. In den Gouvernements des Königreichs Polen dürfen Ausländer unbewegliches Vermögen auch nicht verwalten.

Die gleichen Beschränkungen bestehen auch (nach den Gesetzen bt. die Stände Art. 830 Anm. 2 Beilage II) für die Ausländer hinsichtlich des Immobiliarbesitzes in einer Anzahl von Ortschaften des kaukasischen Gebietes.

Abgesehen von diesen Beschränkungen im Immobiliarbesitz sind die Ausländer auch auf dem Gebiete von Handel und Gewerbe Einschränkungen unterworfen. So sind sie von dem Kleinhandel im Umherziehen ausgeschlossen. Ferner statuiert das Berggesetz (Ausg. 1893) manche Ausnahmen für die Ausländer; im Seegebiet, auf den angrenzenden Inseln und auf der Insel Sachalin sind sie vom Bergwerkbetrieb gänzlich ausgeschlossen; sie dürfen zumeist als gewöhnliche Arbeiter in Bergwerken nicht aufgenommen werden, wohl aber als Meister und Techniker, da es in Rußland an fachkundigen Einheimischen auf diesem Gebiete mangelt. Der Schiffahrtsbetrieb auf dem kaspischen Meere und die Küstenschiffahrt auch auf den anderen Meeren ist den russischen Untertanen vorbehalten. Zu erwähnen ist hier auch die Bestimmung, daß auf russischen Fahrzeugen ausländische Matrosen nicht mehr als zu einem Viertel der Gesamtzahl angenommen werden dürfen.

Als Gegensatz zu diesen Beschränkungen ist der Umstand erwähnenswert, daß nach dem Gesetze betreffend den Staats-

dienst (*Swod Sakonow* Bd. III) den Ausländern in Rußland der Zutritt zu einer ganzen Reihe von Staatsämtern offen steht.

Bei der Bezugnahme auf die einzelnen Gesetze in der vorliegenden Arbeit ist folgendes zu beachten. Die geltenden Gesetze in Rußland sind in der Kodifikation des sogenannten *Swod Sakonow* zusammengefaßt. Dieses Gesetzeswerk enthält 16 Bände, von denen der 1., 2., 8., 10., 11., 12. und 16. in je zwei Teile zerfallen. Die Gesamtausgabe des *Swod Sakonow* (Gesetzeskodex) ist dreimal, zuletzt im Jahre 1857 neu redigiert worden, die einzelnen Gesetze dagegen werden je nach Bedürfnis sehr häufig Neuredigierungen unterworfen, abgesehen von den zahlreichen Novellen, welche die Zeitumstände erforderlich machen, und welche den betreffenden Gesetzen als „Fortsetzungen" unter Angabe der Jahreszahl angefügt werden. Es ist daher von Wichtigkeit, bei jedem einzelnen Gesetz die Jahreszahl seiner Ausgabe anzugeben. Im Übrigen mag nach dieser Richtung auf die Einleitung zum russischen Civilgesetzbuch des Unterzeichneten [1]) verwiesen werden.

Diese 16 Bände des *Swod Sakonow* [2]) enthalten sämtliche in Rußland in Geltung befindliche Civil-, Verwaltungs-, Steuer- und andere Gesetze; dagegen sind die Reskripte, Verordnungen und andere Verfügungen der Minister und Ressortchefs darin nicht enthalten. Die aus gewissen Anlässen gegebenen Gesetze, wie z. B. das sehr bedeutsame, in dieser Arbeit [3]) wiedergegebene Gesetz vom 14. März 1887 bt. den Immobiliarbesitz der Ausländer, erscheinen zunächst außerhalb des Rahmens des *Swod Sakonow*, werden aber gewöhnlich bei der demnächst erfolgenden neuen Ausgabe des betreffenden Gesetzeswerks, zu dessen Ergänzung sie bestimmt sind, in dasselbe eingefügt. So hat dieses Gesetz vom 14. März 1887 in der neuen Ausgabe der „Gesetze bt. die Stände" — *S. S.* Bd. IX — als Beilage I zu Artikel 830 seinen Platz gefunden und seine Sonderexistenz eingebüßt.

Die vorliegende Arbeit ist eine Zusammenstellung der die Ausländer in Rußland betreffenden Gesetzesbestimmungen aus

---

[1]) S. Ztsch. XII 382. — Red.

[2]) Im Folgenden als *S. S.* zitiert.

[3]) Unten No. V. §§ 2 ff. (S. 45).

allen 16 Bänden des *Swod Sakonow* unter Berücksichtigung der Judikatur des hier allein in Betracht kommenden Kassationsdepartements (Kassationshofs). Ich habe mich hierbei teilweise der verdienstvollen Arbeit des Rechtsanwalts *Mysch* in St. Petersburg „Über die Ausländer in Rußland"[1]) als Leitfaden bedient, ohne jedoch in der Anordnung wie in der Verwertung der Gesetzesmaterien ihm folgen zu können. Zum weitaus größten Teile sind auch seit dem Erscheinen dieses Werkes die Gesetze von Grund aus geändert. Ich habe selbstverständlich die neuesten Ausgaben der Gesetze und die bis zum Jahre 1902 reichende Judikatur benutzt, wobei ich, dem Zwecke dieser Arbeit entsprechend, die letztere nur in kurzen Umrissen, den Gesetzestext dagegen in möglichst wortgetreuer Übertragung vollinhaltlich, und zwar, um den Gesetzestext als solchen kenntlich zu machen, in Anführungszeichen („ . . . ") wiedergegeben habe.*)

I. Staats- und verwaltungsrechtliche Vorschriften.

1. Von der Glaubensfreiheit.

§ 1. „Alle der herrschenden (rechtgläubigen) Kirche nicht angehörenden Untertanen des russischen Reiches, die eingeborenen sowie diejenigen, welche in den Untertanenverband eingetreten sind, ebenso auch Ausländer, welche im russischen Staatsdienste stehen, oder zeitweilig in Rußland sich aufhalten, genießen überall die Freiheit des Kultus ihres Glaubens und des Gottesdienstes nach den Satzungen desselben." (Die Staatsgrundgesetze Art. 44 Ausgabe 1892 *S. S.* Bd. I Teil 1).

§ 2. „Die Glaubensfreiheit wird nicht nur den Christen fremder Bekenntnisse, sondern auch den Juden, Mohamedanern und Heiden zugesichert; preisen ja alle in Rußland bestehenden Völker Gott den Allmächtigen in ihren verschiedenen Sprachen nach dem Gesetz und nach dem Glauben ihrer Vorväter, indem sie die Herrschaft der russischen Monarchen segnen und zu dem Schöpfer der Welt um Vermehrung des Wohlgedeihens und Befestigung der Macht des Reiches beten." (a. a. O. Art. 45).

---

[1]) St. Petersburg 1887 (in russischer Sprache), Supplementheft 1894 (desgl.).

*) Bei dieser Gelegenheit will ich nicht verfehlen, Sr. Exzellenz dem Herrn Finanzagenten *V. J. v. Golubjow* und dem Attaché der Finanzagentur Herrn *W. M. v. Felkner* hier für ihre tätige Anteilnahme, welche sie mir vielfach bei diesem meinem Unternehmen erwiesen haben, meinen verbindlichsten Dank auszusprechen. *Klibanski.*

§ 3. „Die kirchlichen Angelegenheiten der Christen fremder[1]) Glaubensbekenntnisse und Glaubensgemeinschaften im russischen Reiche werden von deren kirchlichen Behörden und besonderen von der Obergewalt hierfür eingesetzten Regierungsorganen verwaltet." (a. a. O. Art. 46).

2. Von der verbindlichen Kraft der russischen Gesetze für Ausländer.

§ 4. „Ein in gehöriger Weise publiziertes Gesetz muß heilig und unverletzlich von allen und jedem, sowohl von Untertanen als auch von Ausländern, die sich in Rußland aufhalten, sofern es sie betreffen kann, ohne Unterschied des Standes, Ranges und Geschlechts gehalten werden." (a. a. O. Art. 63.)

§ 5. „In Rußland befindliche Ausländer unterstehen sowohl persönlich als auch hinsichtlich ihres Vermögens der Wirksamkeit der russischen Gesetze und genießen allgemein ihren Schutz und ihre Protektion."

Anmerkung:

„Auf gekauften Ländereien sich ansiedelnde Ausländer müssen an den Landeslasten in allen Beziehungen in gleicher Weise wie die anderen eingeborenen Bewohner des Gebietes, wo sie sich angesiedelt haben, tragen." (Gesetz bt. die Stände Ausg. 1899 Art. 822 und Anm. zu diesem Art. *S. S.* Band IX).

3. Eintritt von Ausländern in den russischen Staatsdienst.

§ 6. „Ausländern ist der Eintritt weder in den Militärdienst noch in den Civildienst[1]) gestattet, die Ausnahmen von dieser Vorschrift, welche für einige Arten des Civildienstes zugelassen sind, werden ordnungsgemäß in dem Gesetze betreffend den Dienst nach Bestimmung der Regierung dargelegt".[2]) (a. a. O. Art. 824.)

Anmerkungen:

[1]) Was den Militärdienst anlangt, so bestehen hierüber folgende Vorschriften: Ausländer, welche in den militärischen Staatsdienst als untere Chargen eintreten wollen, haben sich mit ihren diesbezüglichen Gesuchen an die Divisionschefs oder die das gleiche Amt bekleidende Personen zu wenden, welche die Gesuche nebst Originalzeugnissen über Abstammung und Bildung der Gesuchsteller an den Generalstab weiter befördern. Ausländische Offiziere, welche zufolge Allerhöchster Entschließung in den russischen Militärdienst treten, behalten, falls sie im Dienste von souveränen Fürsten gestanden haben, ihre frühere Charge bei, andernfalls erleiden sie eine Herabminderung ihres Ranges, ausgenommen Fähnriche und Kornets, welche mit denselben Chargen übernommen werden. Ausländer, welche Stabs- und Oberoffiziere sind, können nicht länger als vier Monate nach dem Auslande beurlaubt werden. Ausländer, welche den Untertaneneid in Rußland nicht geleistet haben, haben bei ihrem Abschied kein Recht auf Belassung des Ranges. Den russischen Untertanen, welche Ausländer waren, wird beim Abschied das Recht zur Tragung der Uniform nur soweit verliehen, als sie in Rußland verbleiben. Auch die Ausländer, welche den Untertaneneid in Rußland nicht geleistet haben, gehen des Rechts auf Pension und einmalige Unterstützung nicht verlustig, falls

[1]) Unter „fremden" oder „fremdländischen" Glaubensbekenntnissen und Glaubensgemeinschaften sind alle Religionsgemeinschaften zu verstehen, die nicht zur orthodoxen Kirche gehören. *Klibanski.*

sie wegen erhaltener Wunden und erlittener Verstümmelungen ein Recht auf Pension gemäß den Vorschriften des Alexanderkomitees erlangt haben; so wird ihnen und ihren Witwen, jedoch nicht ihren Kindern, die Pension auch im Falle ihrer Übersiedelung nach dem Auslande erteilt. (Militärkodex Buch I Art. 799 bei *Mysch* „Von den Ausländern in Rußland" S. 133.)

[2]) Das hier angeführte Gesetz, betreffend staatlichen Civildienst (*S. S.* Bd. III Ausg. 1896) statuiert sehr zahlreiche Ausnahmen bezüglich der Ausländer, wonach ihnen der Eintritt in die Ämter der unteren Rangklassen selbst dann gestattet ist, wenn sie dem russischen Untertanenverbande nicht beitreten.

§ 7. „In Rußland geborene Kinder von Ausländern, welche in den Staatsdienst eingetreten sind, werden gleichwie eingeborene Untertanen angesehen." (Gesetz bt. die Stände Art. 825 *S. S.* Bd. IX.)

4. Von dem Ehrenbürgerrecht.

§ 8. „Ausländische Gelehrte, Künstler, handeltreibende Kapitalisten und Besitzer bedeutender Manufaktur- und Fabriketablissements können, auch wenn sie die russische Untertanenschaft nicht angenommen haben, persönlich dem Stande der Ehrenbürger zugezählt werden, falls das Ministerium in Berücksichtigung des von ihnen zu erwartenden Nutzens dies befürwortet. In diesem Falle werden den Ausländern die Vorrechte eines Ehrenbürgers durch einen besondern dem Regierenden Senat vorzulegenden Erlaß verliehen." (a. a. O. Art. 826.)

§ 9. „Ausländische Gelehrte, Künstler, handeltreibende Kapitalisten und Besitzer bedeutender Manufaktur- und Fabriketablissements, welche auf Grund des vorhergehenden Artikels (826) persönlich das Ehrenbürgerrecht erlangt haben, können auch die erbliche Verleihung desselben nachsuchen, jedoch nicht anders als nach Eintritt in den russischen Untertanenverband mit Genehmigung der Behörde, und nachdem sie überdies in dem bezeichneten Stande zehn Jahre verblieben sind. Diejenigen Ausländer aber, welche selbst den Untertaneneid nicht leisten, können, nachdem sie zehn Jahre in der Ehrenbürgerschaft verblieben, die erbliche Verleihung derselben an ihre in den russischen Untertanenverband eingetretenen Kinder nachsuchen." (a. a. O. Art. 827.)

5. Der Handels- und Gewerbebetrieb der Ausländer in Rußland.

§ 10. „Den Ausländern ist es gestattet, kaufmännische und Gildezeugnisse, sowie auch Zeugnisse zum Gewerbebetrieb zu nehmen und sich aller mit der Entnahme solcher Zeugnisse verbundenen Rechte in gleicher Weise wie die eingeborenen Untertanen des Reiches, zu bedienen. (a. a. O. Art. 828.)

§ 11. „Ausländern, welche kaufmännische oder Gildezeugnisse genommen haben, ist es gestattet, auf Grundlage der den Kaufleuten der ersten beiden Gilden überhaupt zustehenden Rechte Fabriken und Industrieetablissements zu errichten, ohne russische Untertanen zu werden." (a. a. O. Art. 1005 Ausg. 1876.)

§ 12. „Den Ausländern ist es gestattet, sich in die Innungsverbände gemäß den in der Gewerbeordnung gegebenen Vorschriften eintragen zu lassen und Leute in ihren Diensten oder zu ihren Arbeiten auf Grund der allgemeinen Gesetze zu dingen und zu halten." (a. a. O. Art. 829.)

Anmerkung:

Der Verdingungsvertrag mit Ausländern darf nicht über die Dauer hinaus geschlossen werden, für welche ihm die Aufenthaltserlaubnis in Rußland erteilt ist, auch wenn der Auslandspaß desselben für längere Zeit gilt. (*Borowikowski* zu § 2216 Civilkod. Note 4, cf. unten § 14.)

§ 13. Ausländische Handeltreibende können in Rußland Flachs zum Versand ins Ausland in kleineren oder größeren Partien (en gros) nicht anders einkaufen als nach Entnahme von Handelszeugnissen erster Gilde ohne Rücksicht darauf, ob sie Lager der aufgekauften Ware unterhalten oder nicht, da nach Art. 48 des Gesetzes betreffend die Abgaben für den Handelsbetrieb das Recht, eingekaufte Ware ins Ausland zu versenden, nur Kaufleuten erster Gilde eingeräumt ist. (Erlaß vom 24. März 1875 bei *Mysch* S. 136.)

Ausländer überhaupt, welche die Versendung von Waren aus Rußland nach dem Auslande betreiben, sind verpflichtet, Zeugnisse erster Gilde in gleicher Weise wie die russischen Untertanen zu haben. (Erlaß des Regierenden Senats vom 17. November 1875 a. a. O. S. 137.)

§ 14. „Der Kleinhandel im Umherziehen oder im Umherfahren ist den Ausländern in Rußland in der Regel verboten, und zwar selbst dann, wenn sie mit ordnungsmäßigen Pässen versehen sind. In letzterem Falle wird ihnen der jedenfalls zum Aufenthalte innerhalb des Reiches erforderliche und von den Gouvernementsbehörden auszustellende Paß (Aufenthaltserlaubnis) verweigert." (Allerhöchster Befehl vom 21. Oktober 1841 und Zirkular des Polizeidepartements vom 20. Januar 1868 bei *Mysch* a. a. O. *Palibin* zu Art. 828 Gesetz bt. die Stände.)

Anmerkung:

Die vorstehenden Bestimmungen sind durch Zirkular des Polizeidepartements vom 2. Mai 1868 (aus Anlaß von Beschwerden seitens ausländischer Gewerbetreibender) dahin eingeschränkt, daß der Kleinhandel im Hausierbetrieb nur solchen Ausländern zu untersagen ist, welche ihn ohne vorschriftsmäßige Zeugnisse betreiben und überdies mit vom Gesetze verbotenen Waren, und daß sie nach dem Auslande in vorgeschriebener Ordnung nur dann abzuschieben sind, wenn sie mit verbotenen Waren Handel treiben, oder wenn sie übler Handlungen vermerkt sind. (*Mysch* S. 136.)

§ 15. „Den persischen Untertanen ist es freigestellt, ihre Waren nach Rußland sowohl über das Kaspische Meer als auch über die Landgrenzen einzuführen, sie zum Tausch zu bringen und Waren zur Ausfuhr einzukaufen, wobei sie hinsichtlich des Handels im Zollbereiche dieselben Rechte genießen, welche auch den anderen nach Rußland mit ihren Waren kommenden Asiaten zustehen. Hinsichtlich des Großhandels im Zollbereich der Stadt Astrachan ohne Entrichtung der Gildeabgaben sind den Bewohnern der Ufer des Kaspischen Meeres von Transkaukasien dieselben Vorrechte eingeräumt, welche die persischen Untertanen daselbst genießen." (Anm. 1 zu Art. 1862 des Zollges.)

„Unter dem Zollbereich, in welchem die ausländischen Asiaten den Großhandel betreiben können, ist lediglich der Ort zu verstehen, auf welchen die Herrschaft des Zollamts sich erstreckt.“ (Anm. a. a. O.)

§ 16. „Vollmacht zur Geschäftsführung im zollamtlichen Verkehr können nur diejenigen erteilen, die das Recht zum ausländischen Handelsbetrieb haben.“ (Handelsgesetzbuch Ausg. 1893 Art. 55 *S. S.* Bd. XI Teil 2.)

„Vollmacht zur Geschäftsführung im zollamtlichen Verkehr können alle Personen übernehmen, denen die Eingehung gleicher Verbindlichkeiten nach den allgemeinen Gesetzen nicht verboten ist, welchem Stande oder Berufe sie auch angehören mögen, sowohl russische Untertanen als auch Ausländer.“ (a. a. O. Art. 57.)

6. Der Handwerksbetrieb der Ausländer in Rußland.

Vorbemerkung. Für die Handwerker ist die Zugehörigkeit zu einer bestimmten Innung in den Städten, wo eine solche besteht, in der Regel obligatorisch. Die Ausübung eines Handwerks behufs Erlangung des täglichen Broterwerbs nach den Bestimmungen des Gesetzes bt. die direkten Steuern darf jedoch von der Innung nicht verhindert werden. Über die Verwaltung, die Organisation der Innungen verhalten sich die Artikel 287—478 der russischen Gewerbeordnung (Ausg. 1893 *S. S.* Bd. XI Teil 2). Zum Verständnis der nachstehenden die Ausländer betreffenden Vorschriften sei hier nur angeführt, daß die Innungsmitglieder in Meister, Gesellen und Lehrlinge eingeteilt sind, die für jedes Handwerk (wo weniger als fünf Meister des betreffenden Handwerks sind, wird das Handwerk der der Art nach verwandten Innung zugeschrieben) einen besonderen Innungsverband bilden. Die Innungsangelegenheiten werden von einem Ältesten (Obermeister) und Beisitzern verwaltet, die von den Meistern jährlich gewählt werden. Die Gesellen wählen einen Delegierten und zwei Bevollmächtigte in die Innungsverwaltung. Alle Innungen einer Stadt vereinigen sich zur Handwerkerverwaltung, die wiederum (unter der Leitung ihres Handwerkerhaupts und der Obermeister der einzelnen Innungen) der Stadtverwaltung, oder dem Stadtmagistrat untergeordnet ist.

§ 17. „Die Herstellung von Kapseln für Jagdgewehre kann von Privatpersonen in besonderen unter Beobachtung der hierfür gegebenen Vorschriften errichteten Anstalten erfolgen. Eigentümer und Inhaber dieser Anstalten sowie Verwalter derselben können sowohl russische Untertanen wie auch Ausländer sein.“ (Gewerbeordnung Art. 274.)

§ 18. „In den beiden Residenzstädten werden die Innungen in russische und ausländische eingeteilt; in die ersten werden russische Untertanen, in die letzteren Ausländer eingeschrieben.“ (a. a. O. Art. 296.)

Anmerkungen:

1. Die Innungen der Stadt St. Petersburg, mit Ausnahme der ausländischen, werden in dauernde und zeitweilige eingeteilt. (Anm. zu Art. 297 a. a. O.)

2. Die Verwaltung der ausländischen Innungen der Stadt St. Petersburg besteht aus einem Vorsitzenden und den Beisitzern dieser Innungen. (Gesetze bt. die Stände Art. 621.)

§ 19. „In der Stadt Moskau werden die Mitglieder der Verwaltungen der Kaufmannschaft, der Bürgerschaft und des Handwerkerstandes in der

Zahl von je zwei aus diesen Ständen gewählt, und die Beisitzer werden aus jeweils der Residenzstadt zugeschriebenen Kaufleuten und Handwerkern, sowohl den russischen Untertanen als auch aus den Ausländern ebenfalls in der Zahl von je zwei durch die Wahl bestimmt." (a. a. O. Art. 622.)

§ 20. „Die zeitweilige Eintragung in die Innungsverbände ohne Änderung des Standes ist gestattet; d. den Ausländern." (Gewerbeordnung Art. 373.)

§ 21. „Den Ausländern außer Juden *), welche den Untertaneneid nicht geleistet haben, aber im Besitze eines Erlaubnisscheins zur freien Niederlassung sind, ist der Eintritt in die Innungen aller Städte des Reiches überhaupt mit Genehmigung der Kameralhöfe gestattet. In diesem Falle unterstehen sie, je nach ihrer Beschäftigungsart vom Zeitpunkt ihres Eintritts in die Innung den allgemeinen für die russischen Handwerker geltenden Vorschriften." (a. a. O. Art. 377.)

*) Anmerkung:

Denjenigen von den ausländischen Juden, welche vor dem 4. Juni 1861 in der Stadt Odessa längere Zeit gelebt, daselbst die Ansässigkeit erlangt, ihre ständige Beschäftigung in Handel und Gewerbe haben und den Nachweis ihrer Zuverlässigkeit erbringen können, wird der fernere Aufenthalt in dieser Stadt und die Beschäftigung als Handwerksmeister unter Zuschreibung zu den Innungsverbänden gestattet. (a. a. O. Anm. 1.)

Behufs Vermeidung falscher Eintragung der Juden in die Innungen besteht die Vorschrift, daß Ausländer, welche sich in Rußland in eine Innung eintragen lassen, vorher ein Zeugnis der Konsistorien oder ihrer höheren geistlichen Heimatsbehörde über die Zugehörigkeit ihrer selbst und ihrer nach Rußland mitgebrachten Familienglieder zum Christentum vorlegen müssen (a. a. O. Anm. 2 cf. unten § 36 Anm. 4). Diese Vorschrift ist nach der Judikatur des Regierenden Senats dahin zu verstehen, daß nur von den ausländischen Juden die Vorlegung der gedachten Zeugnisse zu verlangen ist (Senatsverf. vom 13. Juni 1884 bei *Mysch*), was allerdings nicht mit dem Wortlaut der Bestimmung in Einklang zu bringen ist, welche von Zeugnissen der „Konsistorien oder der höheren geistlichen Behörde" spricht; solche Behörden bestehen für das jüdische Glaubensbekenntnis nicht.

§ 22. „Ausländer, welche in den russischen Untertanenverband eingetreten sind, werden nach der allgemeinen für diesen Gegenstand vorgeschriebenen Ordnung den Innungen zugeschrieben." (a. a. O. Art. 378).

§ 23. „Wenn ein Handwerker aus einer anderen Stadt oder ein ausländischer Handwerker einem Innungsverbande in der Stadt zeitweilig zugeschrieben zu werden wünscht, so muß er entweder ein Zeugnis der Innung der andern Stadt oder ein Attest einer Lehranstalt über seine Eigenschaft als Meister oder Geselle oder aber eine Arbeit seines Handwerks behufs ordnungsmäßiger Bescheinigung vorlegen." (a. a. O. Art. 380).

„Ein ausländischer Handwerker aus einer Stadt, wo eine Innung für sein Handwerk nicht besteht, kann Patente und von der Regierung verliehene Privilegiendokumente, ebenso Atteste von technologischen Instituten, Akademien, gelehrten Gesellschaften u. dergl. vorlegen, mit der Maßgabe, daß diese Dokumente, ebenso die Zeugnisse der ausländischen Innungen in gehöriger Form von den russischen Gesandtschaften beglaubigt werden." (a. a. O. Anm. zu § 380.)

§ 24. „Bürger, Bauern und auswärtige Handwerker werden den Innungsverbänden zeitweilig mit Zustimmung der Allgemeinen Handwerkerverwaltung und Ausländer mit Genehmigung der örtlichen Kameralhöfe nach Ablegung einer Meisterprüfung zugeschrieben.“ (a. a. O. Art. 379.)

§ 25. „Einem Meister ist es verboten, auswärtige oder ausländische Gesellen zu halten, welche keine Erlaubnis derjenigen Innung haben, welcher der Meister unterstellt ist.“ (a. a. O. Art. 391.)

§ 26. „Allen Handwerkern ist es verboten, ohne Erlaubnis der zuständigen Behörde in die Verwaltungen, Innungen oder Gilden auswärtiger Staaten einzutreten, daselbst ihre Gelder einzuzahlen, ihre Lehrlinge einzutragen oder diese durch ausländische Innungen oder Gilden zu Gesellen befördern zu lassen.“ (a. a. O. Art. 385.)

§ 27. „Besondere Bestimmungen sind hinsichtlich der Annahme ausländischer Arbeiter in die Artilleriewerkstätten und Anstalten getroffen (mitgeteilt bei ***Mysch*** S. 142).

1. Als Werkmeister und Arbeiter in die technischen Artillerieanstalten können Personen aller Stände, auch Ausländer aufgenommen werden, ohne daß sie zum Eintritt in die Zechenverbände gezwungen werden; sie müssen jedoch Ausweise über ihre völlige Zuverlässigkeit beibringen. Es ist strenge darauf zu achten, daß die Werkmeister und Arbeiter im Anfang keinenfalls über die Zeitdauer hinaus gedungen werden, welche in ihren Ausweispapieren angegeben ist.

2. In dem Statut für die Petersburger Lotsengesellschaft ist im § 2 bestimmt, daß Ausländer in diese Gesellschaft nicht aufgenommen werden dürfen.

In dem Statut der Genossenschaften (Artel) der Schiffsladearbeiter von Taganrog im § 12 und im § 14 derjenigen von Potien ist die gleiche Bestimmung hinsichtlich der Aufnahme als Mitglieder in diese Genossenschaften getroffen. (cf. ***Mysch*** a. a. O. zu § 320.)

Dieselbe Bestimmung ist auch bezüglich der Genossenschaften (Artel) von Moskau-Nischny-Nowgorod, von Batum und der Gegenseitigen Unterstützungsgesellschaft der Angestellten und der technischen Werkführer in den Fabriken von Tomoschow (Gouvernement Petrikau) in die bezüglichen Statuten aufgenommen worden.“

7. Das Recht der Ausländer zum Bergbaubetrieb.

Vorbemerkung: Die unten im Abschnitt V angeführten Beschränkungen des Immobiliarbesitzes der Ausländer in Rußland in ihrer Anwendung auf den Bergbaubetrieb auszudehnen, bezweckte eine Anzahl ad hoc erlassener Reskripte, Verfügungen und Verordnungen, obschon der Bergbaubetrieb nach russischem Recht als bewegliche Sache anzusehen ist und daher an sich den gedachten Beschränkungen, insbesondere dem Gesetz vom 14. März 1887 (V § 2) nicht unterliegen würde. Bei der Neuausgabe des Berggesetzes vom Jahre 1893 und dem Erlaß der Novelle dazu vom Jahre 1895 (bezüglich der Ausgaben der einzelnen Teile des ***Swod Sakonow*** cf. die Einleitung) haben alle diese besonderen Erlasse an den

betreffenden Stellen des Gesetzes ihren Platz gefunden und in dieser sind sie nachstehend wiedergegeben.

§ 28. „Bergbaubetriebe auf Grundlage des (vom Eigentum abgesonderten) Besitzrechts können im Besitz nicht nur adliger, sondern auch anderer Personen aller Stände und selbst Ausländer sein.“ (Berggesetz Ausg. 1893 Art. 223 *S. S.* Bd. VII.)

§ 29. „Der Betrieb des Bergbaugewerbes auf freien staatlichen Ländereien ist Personen aller Stände, welche im Besitze der bürgerlichen Rechtsfähigkeit sind, sowohl russischen Untertanen als auch Ausländern, mit den in den Artikeln 264—266 angegebenen Ausnahmen,*) gestattet“ (a. a. O. Art. 263).

*) Anmerkung:
Die auf Ausländer sich beziehenden Ausnahmen sind im Art. 267 a. a. O. unter Ziffer 6 und 7 angegeben, und zwar sind im Seegebiet und auf der Insel Sachalin alle und im Turkestanschen Gebiet solche Ausländer vom Bergbaubetrieb ausgeschlossen, welchen das Recht auf Immobiliareigentum nach den örtlichen Gesetzen nicht zusteht. (cf. unten Abschn. V.)

§ 30. „Personen, denen der Betrieb des Bergbaugewerbes verboten ist, können auch nicht für andere Personen in Bergbauangelegenheiten Bevollmächtigte sein“ (a. a. O. Art. 268).

§ 31. „Personen, denen der Betrieb des Bergbaugewerbes verboten ist und ebenso solche, die das Recht hierzu verloren haben, sind verpflichtet, die auf sie übergegangenen oder von ihnen erworbenen Bergbauparzellen der freien staatlichen Ländereien innerhalb zweier Jahre abzutreten oder abzugeben, und zwar die ersteren vom Tage des Erwerbs dieser Parzellen, die letzteren vom Tage des Verlustes ihres Rechts gerechnet. Nach Ablauf dieser Frist werden die Bergbauparzellen in der im Art. 324*) vorgeschriebenen Ordnung in öffentlicher Versteigerung an andere Personen abgegeben. Der in der Versteigerung erzielte Betrag wird nach Abzug der staatlichen Ausgaben für die Abschätzung und Versteigerung und der rückständigen auf den Parzellen ruhenden Abgaben an die Personen abgeführt, denen die Parzellen gehörten.“

„Diese Bestimmung findet auch auf das Beteiligungsrecht um Bergbaubetrieb Anwendung“ (a. a. O. Art. 270).

*) Anmerkung:
Der Art. 324 schreibt eine vorgängige Abschätzung und ordnungsmäßige Bekanntmachung vor den am 1. bis 15. der Monate Juni und Dezember stattfindenden Versteigerung vor.

§ 32. „Die Ausübung des Bergbaubetriebes ist den russischen Untertanen aller Stände mit den in den nachstehenden Artikeln 342—345 bezeichneten Ausnahmen gestattet.“

„Hinsichtlich der Rechte der Ausländer auf Ausübung des Bergbaugewerbes finden die hier beigefügten Vorschriften[1]) Anwendung.“ [2]) (a. a. O. Art. 341 und Anmerk.)

Anmerkungen:

[1]) Diese Vorschriften lauten (Beilage zu Art. 341 a. a. O.):

a) „Den Ausländern und ebenso den auf Grund ausländischer Gesetze gegründeten Handels- und Industrie-Aktiengesellschaften und Gesellschaften, welche mit Genehmigung der zuständigen Behörde in den Gouvernements des Königreichs Polen Ländereien besitzen, können künftighin Plätze zur Gewinnung von Mineralien nur innerhalb der ihnen gehörigen Güter angewiesen werden, ohne daß ihnen hierbei das Recht eingeräumt werden darf, irgend welche Landparzellen der angrenzenden Grundbesitzer in Besitz zu nehmen. Hingegen findet eine Zuweisung von neuen innerhalb der ihnen gehörigen Ländereien nicht belegenen Parzellen zu diesem Zwecke an die gedachten Personen, Aktiengesellschaften und Gesellschaften künftig nicht statt, sollten auch die Verträge über die Veräußerung solcher Ländereien mit ihren Besitzern schon früher geschlossen worden sein.“

b) „Ausländische Bergbautreibende, sowohl Privatpersonen als auch auf Grund ausländischer Gesetze gegründete Gesellschaften und Aktiengesellschaften, welche vor Erlaß des Gesetzes vom 14. März 1887 in den Gouvernements des Königreichs Polen Plätze zur Gewinnung von Mineralien zugewiesen erhalten, oder vor Erlaß des gedachten Gesetzes das Recht auf solche Zuweisungen von anderen Personen oder Gesellschaften erworben haben, behalten — unabhängig davon, ob ihnen die ordnungsmäßigen Urkunden für die zugewiesenen Plätze schon erteilt sind oder nicht — auch künftig alle ihnen zufolge der am 16./28. Juni 1870 Allerhöchst bestätigten Verordnung, betreffend das Schürf- und Zuweisungsrecht zur bergbaulichen Gewinnung von Mineralien in den Gouvernements des Königreichs Polen verliehenen Rechte auf Inbesitznahme und Erwerb von Landparzellen, die für die Bearbeitung der zugewiesenen Plätze notwendig sind, sowohl innerhalb der Grenzen dieser Plätze als auch außerhalb derselben. Der Umfang und die Lage der Landparzelle, welche in Besitz genommen werden soll, ebenso die Notwendigkeit der außerhalb des Bereiches der zugewiesenen Plätze vorzunehmenden Arbeiten und der hierzu erforderlichen Grundstücke werden in jedem einzelnen Falle auf Verfügung der örtlichen Bergbehörde bestimmt.“

c) „Ausländischen Bergbautreibenden, ebenso auf Grund ausländischer Gesetze gegründeten Gesellschaften und Aktiengesellschaften, welche vor Erlaß des Gesetzes vom 14. März 1887 Fundorte von Mineralien angemeldet oder entdeckt haben, ist es gestattet, ihre Rechte aus diesen Anmeldungen und Entdeckungen durch notarielle Akte auf russische Untertanen zu übertragen, wobei letztere das Recht auf die zugewiesenen Plätze auf Grund dieser Anmeldungen und Entdeckungen erlangen.“

[2]) Die Bestimmungen der Artikel 268, 270 (§§ 30, 31) greifen auch hier Platz, mit der Maßgabe jedoch, daß die Frist für den Verkauf oder die Abtretung der Rechte an russische Untertanen drei Jahre beträgt. (a. a. O. Art. 345, 346).

§ 33. „Die Ausübung des Goldsuchergewerbes ist den Personen aller Stände, welche im Besitz der bürgerlichen Rechtsfähigkeit sind, sowohl russischen Untertanen als auch Ausländern mit nachstehenden Ausnahmen gestattet“ (a. a. O. Art. 432).

Anmerkung:

„Im Jahre 1885 ist folgende Gesetzesvorschrift erlassen worden:

Die Ausübung des Goldsuchergewerbes und überhaupt des Bergbaugewerbes sowohl auf dem Kontinent des Seegebietes als auch auf den demselben zugehörigen Inseln ist ausschließlich russischen Untertanen

gestattet. Den Ausländern bleibt jedoch das Recht gewährt, die Bergwerke und Fundorte der ihnen innerhalb dieser Gebiete zugewiesenen Plätze bis zur Erschöpfung abzubauen. Wenn hierbei Ausländer, im Besitz einer Genehmigungsurkunde zur Ausübung des Goldsucher- oder Bergbaugewerbes, welche ihnen vor Publikation des in dieser Anmerkung genannten Gesetzes erteilt ist, in vorschriftsmäßiger Form Fundorte nützlicher Mineralien nicht später als zum 1. September 1885 zur Anmeldung bringen, so können ihnen die bezeichneten Bergwerke und Fundorte auch nach dem angegebenen Termin zugewiesen werden" (a. a. O. Anm. zu Art. 432).[1])

§ 34. Die gleichen Bestimmungen, wie die vorstehend im § 33 wiedergegebenen, sind auch auf die Ausübung des Naphtagewerbes anwendbar, wobei hinsichtlich der Juden, Ausländer und russischen Aktiengesellschaften mit Aktien auf den Inhaber für das Kaukasische Gebiet die Ausnahmevorschrift gilt, daß diese — abgesehen von dem Falle des Erwerbs durch gesetzliche Erbfolge — naphtahaltige Ländereien zu Eigentum oder zur Nutznießung, oder das Schürfrecht oder die Zuweisung von Parzellen zur Naphtagewinnung nur mit jedesmaliger besonderer Genehmigung des Landwirtschafts- und Domänenministers im Einvernehmen mit dem Finanzminister, dem Minister des Innern und dem Civilverwaltungschef des Kaukasus erwerben können. Ausländer und Juden dürfen auch im Kaukasischen Gebiet naphtahaltige Ländereien nicht auf Grund unbeschränkter Vollmacht verwalten; auf Vollmachten jedoch, die vor Publikation dieses Gesetzes (im Jahre 1895) erteilt sind, erstreckt sich diese Vorschrift nicht. Rechtsgeschäfte, die diesen Vorschriften zuwider oder zu ihrer Umgehung geschlossen sind, sind nichtig. Ein Verzeichnis der Örtlichkeiten im Kaukasischen Gebiet, auf welche die vorstehenden Ausnahmevorschriften Anwendung finden, wird durch den Regierenden Senat zur Veröffentlichung gebracht.

Die Bestimmung des Art. 270 (§ 31) greift auch hier Platz. (a. a. O. Art. 547 Anm. 548.)

Für die Ausübung des Naphtagewerbes im Kubanschen und Terek-Gebiete durch Ausländer nichtjüdischen Glaubens ist nur die jedesmalige Erlaubnis auf Vorstellung der Gebietsverwaltung vorgeschrieben. (a. a. O. Beilage zu Art. 544 Anm. 2 unter 6 Anmerkung.)

§ 35. Hinsichtlich der Annahme von Arbeitern für Bergwerksbetriebe bestimmt das Berggesetz, daß als Künstler, Werkmeister, Zeichner, Steiger, Markscheider und überhaupt als Techniker auch Ausländer angestellt werden können; hingegen dürfen als Arbeiter nur russische Untertanen und Chinesen angenommen werden. Im Goldsuchergewerbe dürfen auch Ausländer als Arbeiter angenommen werden mit Ausnahme des Amur- und Seegebietes, wo die Annahme von ausländischen Arbeitern auf Chinesen beschränkt bleibt. (a. a. O. Art. 906, Beilage zu Art. 260 V 11, 12, Beilage zu Art. 661 unter 5 und Anm. 2.)

---

[1]) Die Bestimmungen der Artikel 268, 270 (§§ 30, 31) greifen auch hier Platz (a. a. O. Art. 436—439). *Klibanski.*

8. Die persönlichen und Vermögensrechte der ausländischen Juden.

Vorbemerkung: Unter den Ausländern in Rußland nehmen die Juden eine besondere Ausnahmestellung ein. Da in Rußland selbst die einheimischen Juden zahlreichen Beschränkungen unterworfen sind, so vereinigen sich bei den ausländischen Bekennern mosaischen Glaubens beide Kategorien von Ausnahmegesetzen: gegen die Ausländer und zugleich auch diejenigen, die gegen die Juden überhaupt sich richten. Nur die Juden der an Rußland angrenzenden mittelasiatischen Staaten sind zum Teil von diesen beschränkenden Bestimmungen ausgenommen. Auch sind die ausländischen Juden in Rußland in mancher Beziehung besser gestellt als deren einheimische Glaubensgenossen, was auf die gesetzgeberische Tendenz hinweist, die Ansiedelung der Juden in Rußland zu verhindern.

Die Gesetzgebung hinsichtlich der Juden ist ebenso wie hinsichtlich der Ausländer seit Dezennien in fortwährender Bewegung gewesen und ist wohl auch jetzt nicht auf einem Ruhepunkt angelangt. In der neuesten Ausgabe (cf. Vorbemerkung zu No. 7) der Gesetze betreffend die Stände vom Jahre 1899 finden sich die verschiedensten oft sich widersprechenden Erlasse, Reskripte und Senatsentscheidungen im 5. Teil 2. Kapitel (Art. 767—816) als Gesetzesbestimmungen wieder. Nicht alle diese die in Rußland einheimischen Juden betreffenden Gesetzesbestimmungen können hier, wo von den Ausländern die Rede ist, Berücksichtigung finden; es sollen aber die wichtigsten hier einschlägigen Vorschriften Erwähnung finden.

§ 36. „Ausländische Juden werden zur Übersiedelung nach Rußland oder zum Eintritt in den russischen Untertanenverband nicht zugelassen.“

Anmerkungen:

1. Von den zahlreichen die Existenzmöglichkeit der Juden beschränkenden, ja zuweilen nahezu aufhebenden gesetzlichen Vorschriften sollen hier nur diejenigen Erwähnung finden, welche zum Verständnis der hier angeführten, die ausländischen Juden betreffenden Bestimmungen erforderlich scheinen.

a. In erster Linie ist in dieser Beziehung die gesetzliche Einrichtung eines „Ansiedelungsrayons“ hervorzuheben. Die Juden in Rußland dürfen, mit den weiter unten (c) angeführten Ausnahmen, ausschließlich in diesem Ansiedelungsrayon sich niederlassen oder ihren Wohnsitz wählen. Dieser Ansiedelungsbereich umfaßt die Gouvernements des Königreichs Polen, Litthauens und Südrußlands (es ist das Gebiet des vormaligen polnischen Reiches und zwar im einzelnen: die Gouvernements Warschau, Kalisch, Keltzy, Lomscha, Lublin, Petrikau, Plotzk, Radomsk, Ssuwalki, Sjedletz, Bessarabien, Wilna, Witebsk, Wolhynien, Grodno, Jekaterinoslaw, Kowno, Minsk, Mogilew, Podolien, Poltawa, Taurien mit Ausnahme von Jalta, Cherson, Tschernigow, Kijew mit Ausnahme der Stadt Kijew selbst, und die Ortschaft Schlock in Livland (Paßgesetz Ausg. 1890 Art. 11 ff.) — das weite Gebiet des übrigen russischen Reiches ist den Juden verschlossen, insbesondere gilt das von dem ganzen eigentlichen Rußland und den Ostseeprovinzen (Gesetz vom 3. Mai 1882). Aber auch in diesem Ansiedelungsbereich dürfen die Juden nicht überall einen Wohnsitz oder ihre Existenz begründen, vielmehr sind sie ausschließlich auf die „Städte“ und die „städtischen Ansiedelungen“ angewiesen. Auf dem Lande also dürfen Juden selbst innerhalb des ihnen zugewiesenen Ansiedelungsbereiches weder Wohnung nehmen, noch Immobiliarbesitz erwerben, noch ihre Existenz begründen. Dagegen dürfen sie in den „Städten“ oder „städtischen Ansiedelungen“ nicht nur sich niederlassen, sondern auch unbewegliches Vermögen erwerben. Von dem unbeweglichen Vermögen aber bleiben die

(adligen) gutsbesitzerlichen und bäuerlichen Grundstücke ausgeschlossen. Diese dürfen die Juden selbst in dem Falle nicht erwerben, wenn sie innerhalb des Bereiches von Stadtgemeinden belegen und diesen letzteren zugeschrieben sind, was häufig bei kleinen Städten vorkommt, wo ganze Stadtgemeinden einem Gutsbesitzer gehören. In allen diesen Stadtgemeinden dürfen zwar Juden wohnen, aber keinen Immobiliarbesitz erwerben. Dies bestimmt zwar nicht das Gesetz ausdrücklich, aber die Judikatur des Regierenden Senates (Kassationsdepartement) gibt der bezüglichen Gesetzesstelle diese Auslegung (*Palabin* Ges. betr. d. Stände zu § 780 Anm. 1 Note 6 und 7, S. 222).

b. Die vorstehend dargelegten Rechte innerhalb des Ansiedelungsrayons dürfen die Juden nur dann ausüben, wenn sie einem der im russischen Reiche anerkannten Stände zugeschrieben sind. Diese hier in Frage kommenden Stände sind, da der Stand des Adels und der Geistlichkeit für Juden außer Betracht kommt, der Kaufmanns-, der Handwerker-, der Bauern- und der Bürgerstand. Juden, die einem Stande nicht zugeschrieben sind, sollen nach gesetzlicher Bestimmung wie Landstreicher behandelt werden (Gesetz bt. die Stände Art. 768).

Der Bauernstand ist den Juden infolge des Verbots der Niederlassung außerhalb der Stadtgemeinden (durch das Gesetz vom 3. Mai 1882) gleichfalls nicht zugänglich.

c. Als Ausnahme von dem vorstehenden Verbot ist die dauernde Niederlassung im ganzen Reiche den jüdischen Kaufleuten erster Gilde, den Besuchern der Landesuniversitäten und höheren Lehranstalten behufs ihrer Ausbildung sowie den Handwerkern behufs Ausübung ihres Handwerks und endlich denjenigen, welche den akademischen Doktor-, Magister- oder Kandidatengrad besitzen, gestattet, das Recht zum Erwerb von Immobiliarbesitz ist indessen damit nicht verbunden. (a. a. O. Art. 787, 788 und *Palibin* zu Art. 880 Note 14 S. 223 Paßgesetz Art. 12.)

Auf die jüdischen Landbewohner, welche vor Erlaß des Gesetzes vom 3. Mai 1882 im Besitz von landwirtschaftlichen Grundstücken waren, übt dieses Gesetz keine rückwirkende Kraft: diese — übrigens nicht unerhebliche — Kategorie von jüdischen Landleuten behalten ihren Immobiliarbesitz, nur müssen die jüdischen Gemeinwesen dieser Art von den christlichen Dorfgemeinden abgesondert bleiben (a. a. O. Art. 807 ff.).

2. „Eine Ausnahme von der durch diesen Artikel (819) getroffenen Bestimmung ist zu Gunsten der mittelasiatischen Juden ohne Unterschied ihrer Staatsangehörigkeit zugelassen. Diesen Juden wird, nach gehöriger Vergewisserung von ihrer Zuverlässigkeit, von dem Minister des Innern, oder dem Generalgouverneur von Turkestan, je nach der Zuständigkeit, die Erlaubnis zum Eintritt in den russischen Untertanenverband erteilt, wobei sie den Städten des vormaligen Gebietes von Orenburg und Turkestan (mit Ausnahme der Städte: Irgis, Turgai, Aktjubinsk und Temir) mit der Auflage, daß sie dem kaufmännischen Gildestand beitreten, zugeschrieben und ihnen die Rechte verliehen werden, welche den russischen Untertanen jüdischen Glaubens eingeräumt sind."

3. „Von den ausländischen Juden werden zur ständigen Niederlassung innerhalb des Ansiedelungsrayons der Juden zugelassen: 1. diejenigen, welche mit der Absicht, Fabriken und Gewerbeetablissements, mit Ausnahme von Branntweinbrennereien, zu gründen nach Rußland kommen und die hierfür vorgeschriebene Genehmigung (a. a. O. Art. 828 Anm. 2) erhalten; diese Juden haben gleich bei ihrer Ankunft in Rußland ihre Unterschrift dahin zu leisten, daß sie die erwähnten Fabriken unbedingt innerhalb der Frist von drei Jahren errichten werden; im Falle der Nichterfüllung dieser Be-

dingung werden sie des Landes verwiesen, im Falle der Erfüllung derselben jedoch können sie in den Untertanenverband unter Beobachtung der Bestimmungen der Artikel 836 ff. aufgenommen werden und müssen die gesetzliche Standeszugehörigkeit wählen; 2. von Fabrikanten angenommene Werkmeister zur Verrichtung von Arbeiten im Fabrikbetrieb; diese werden zugelassen nach Vorlegung: a) des gesetzlich vorgeschriebenen Passes, b) eines Zeugnisses des russischen Konsuls und, wo solcher nicht da ist der Botschaft oder Gesandtschaft über ihren Beruf, über die Art ihrer früheren Tätigkeit, über ihre Eigenschaft als Werkmeister sowie darüber, von wem und zu welchem Zweck sie gedungen sind. Diese Meister werden zur ständigen Niederlassung im Ansiedelungsrayon der Juden und zur Leistung des Untertaneneides nicht anders zugelassen, als nach fünfjährigem Aufenthalt in der Fabrik, und wenn sie überdies von ihren Dienstherren und der Ortsbehörde Zeugnisse über ihre Kunstfertigkeit und tadellose Führung vorlegen, wobei die Bestimmungen der Art. 836 ff. zu beobachten sind."

4. „Im Jahre 1833 ist behufs Vermeidung falscher Einregistrierung der Juden in die Handelsklassen die Bestimmung getroffen: Von allen Ausländern, welche nach Rußland zum Zwecke des Eintritts in die Handelsklassen, Innungen und andere abgabenpflichtige Berufsarten kommen, ohne dem Untertanenverbande beizutreten, oder auch im Falle des Beitritts, ist vor Erteilung des hierfür vorgeschriebenen Attestes die Vorlegung eines Zeugnisses der ausländischen Konsistorialbehörde oder einer anderen höheren Behörde darüber zu verlangen, daß sie und ihre mit ihnen mitgekommenen Familienglieder Christen sind. Dies erstreckt sich auch auf diejenigen, die aus den Gouvernements des Königreichs Polen und dem Großfürstentum Finland kommen und sich zu den Handelsklassen in Gemäßheit der für sie gegebenen Vorschriften zuschreiben lassen. Die bezeichneten Vorschriften finden auf die nach Rußland kommenden Asiaten keine Anwendung, welche in denjenigen Gouvernements, in welchen den Juden der Aufenthalt versagt ist, dem Stande der Gilde beitreten können." (Ges. bt. die Stände Art. 819 Anm. 1—3 cf. oben § 21 Anm.)

§ 37. „Den nach Rußland kommenden ausländischen Juden, welche durch ihre gesellschaftliche Stellung und infolge ihrer ausgedehnten Handelsgeschäfte einen Ruf haben, ist es gestattet, auf Grund besonderer, jedesmal von den Ministern der Finanzen, des Innern und der Auswärtigen Angelegenheiten hierzu erteilten Erlaubnis im Reiche Handel zu treiben, Bankbureaux zu errichten und Fabriken zu gründen, wobei sie Gewerbescheine für Handelsunternehmen der ersten oder für Gewerbeunternehmen der drei ersten Klassen zu lösen haben. Diesen Juden speziell ist auch der Erwerb und die Pachtung unbeweglicher, nicht besiedelter[1]) Güter unter Beobachtung der in diesen Gesetzen betreffend die Stände gegebenen Vorschriften gestattet. Denjenigen ausländischen Juden, welche durch ihre gesellschaftliche Stellung und infolge ihrer ausgedehnten Handelsgeschäfte bekannt sind und nach Rußland vorübergehend zum Zwecke des Einkaufs russischer Erzeugnisse und ihrer Ausfuhr nach dem Auslande kommen, können ebenfalls Gewerbezeugnisse für Handelsunternehmen erster Klasse nach jedesmaliger gleichzeitiger Erlaubnis der Minister der Finanzen, des Innern und der Auswärtigen Angelegenheiten erteilt werden" (Ges. bt. d. Stände Anm. 2 zu Art. 828, Allerhöchster Erlaß vom 20. Juni 1860)." [2])

„Im Jahre 1842 ist die Bestimmung getroffen worden, daß den zu Handelszwecken aus Mittelasien auf der Orenburger Linie kommenden Juden dort der Handelsbetrieb in gleicher Weise wie den Bewohnern von Buchara und Chiwa mit der Maßgabe jedoch zu gestatten ist, daß, im Falle sie aus dem Gouvernement Orenburg nach den inneren Gouvernements sich begeben, hinsichtlich derselben die allgemeinen auf die Juden bezüglichen Vorschriften zu beobachten sind“ (a. a. O. Anm. 3 zu Art. 828).

Anmerkungen:

[1]) Bezüglich der besiedelten Güter cf. oben Anmerkung zu § 9 Abschnitt V.

[2]) Das Gesetz statuiert einen wesentlichen Unterschied zwischen den russischen und ausländischen Juden hinsichtlich der handelsgewerblichen Tätigkeit der einen und der anderen, den letzteren sind, sofern sie die oben vorgeschriebene ministerielle Erlaubnis erhalten haben, hinsichtlich des Gebietes, innerhalb dessen sie ihre Tätigkeit ausüben können und der Art dieser Tätigkeit umfangreichere Befugnisse gewährt als den einheimischen Juden. Denn während diese nur in ihrem Ansiedelungsrayon und außerhalb desselben, falls sie nicht der ersten Kaufmannsgilde zugezählt werden, nur insoweit das Handelsgewerbe betreiben können, als es die eigenen Erzeugnisse ihres Handwerks zum Gegenstande hat, können ausländische Juden nach Erlangung der ministeriellen Erlaubnis innerhalb des ganzen Reiches ungehindert jede Art von Handels- und Gewerbebetrieb ausüben.

Unter Berücksichtigung der vorstehenden Erwägungen nimmt die Judikatur des Regierenden Senates an, daß die Kategorie der Handel- und Gewerbetreibenden der ausländischen Juden auf wesentlich anderer gesetzlicher Grundlage basiert als diejenige der einheimischen Juden und zieht des weiteren hieraus den Schluß, daß auf den Gewerbebetrieb ausländischer Juden ohne ministerielle Erlaubnis nicht die Strafbestimmung des Art. 1171 (der den Handelsbetrieb der Juden außerhalb ihres Ansiedelungsrayons mit Konfiskation der Waren und Ausweisung aus dem betreffenden Gebiet bestraft), sondern Art. 1169 Strafgesetzbuchs Anwendung findet, wonach der Gewerbebetrieb ohne behördliche Erlaubnis Geldstrafe bis 300 Rubel oder Haft von 3 Wochen bis 3 Monaten nach sich zieht. Die Ausweisung aus dem Reiche kann daneben erfolgen. (cf. Senatsentscheidung bei *Palibin* zu Art. 828 a. a. O.)

§ 38. „Russische Untertanen weiblichen Geschlechts, welche mit ausländischen Juden oder überhaupt mit Ausländern die Ehe geschlossen haben, haben das Recht, wenn sie, ohne ihr Vaterland verlassen zu haben, verwitwet oder von ihren Männern geschieden werden, in den russischen Untertanenverband zurückzukehren, falls sie Zeugnisse über den Tod ihrer Männer oder ihre Scheidung von ihnen vorlegen. Die aus diesen Ehen hervorgegangenen Kinder, welche bei ihren Müttern sind, können bei ihnen während ihrer ganzen Minderjährigkeit verbleiben, und nach Erreichung der Volljährigkeit ist es ihnen freigestellt, zu erklären, ob sie in den russischen Untertanenverband eintreten oder nach dem Auslande sich begeben wollen“ (a. a. O. Art. 820).

Anmerkung,

„Jüdinnen, die mit österreichischen Staatsangehörigen sich verheiratet haben, aber von den österreichischen Behörden zur Übersiedelung nach

Österreich zugelassen werden, können in ihrem Wohnorte auf der Grundlage des Ausländerrechts bleiben, und nach Auflösung der Ehe durch Tod oder Scheidung in den russischen Untertanenverband zurückkehren. Die minderjährigen Kinder aus diesen Ehen können bis zur Erreichung der Volljährigkeit bei den Müttern bleiben, um dann innerhalb eines Jahres die Entscheidung für den Beitritt zum russisehen Untertanenverband oder für die Auswanderung ins Ausland zu treffen. Den Müttern, und im Falle des Todes derselben, den nächsten Verwandten steht das Recht zu, solche in Rußland geborene Kinder auch vor ihrer Großjährigkeit dem Verbande derjenigen Familien zuschreiben zu lassen, denen die Mütter ihrer Geburt nach angehören" (Anm. zu Art. 820 a. a. O.).

II. Familienrecht.

1. Eherecht.

§ 1. „Bei der Entlassung Kriegsgefangener in ihre Heimat, welche während ihres Aufenthalts in Rußland mit russischen Untertanen rechtgläubigen Bekenntnisses eine Ehe eingegangen sind, wird von ihnen eine Bescheinigung darüber verlangt, ob sie zu ihren Frauen zuückkehren wollen; und wenn ihre Abwesenheit länger als zwei Jahre dauert, so erhalten die Frauen die Freiheit zur Eingehung einer neuen Ehe" (Civilkodex § 77 *S. S.* Bd. X Teil 1 Ausg. 1900).

Anmerkung:

Die in Rußland zurückbleibenden Ehefrauen der Kriegsgefangenen können gemäß dieser Vorschrift nach zweijähriger Abwesenheit ihrer Ehemänner eine neue Ehe eingehen. *Klibanski.*

§ 2. „Mit ausländischen Asiaten*), welche sich mit russischen Untertanen evangelischen Bekenntnisses verheiratet haben, dürfen bei ihrer Abreise aus Rußland nach ihrem Vaterland Frauen und Kinder nicht mitentlassen werden" (a. a. O. § 88).

*) Anmerkung:

Gemeint sind hier nicht christliche Asiaten männlichen Geschlechts, wie aus dem Inhalt und dem Zweck des Paragraphen hervorgeht, der auf eine Verhinderung des Abfalls der Frauen und Kinder vom Christentum abzielt (***Mysch*** S. 200).

§ 3. „Bei der Entlassung solcher ausländischen Asiaten nach dem Auslande ist von ihnen eine Bescheinigung zu fordern, ob sie zu ihren Frauen zurückzukehren beabsichtigen; falls sie nun solche Absicht bekunden, so ist hierzu eine Frist von nicht länger als zwei Jahren zu gewähren, mit der Maßgabe, daß sie für diesen Zeitraum den Unterhalt der Frauen sicherstellen; nach Ablauf der Frist aber werden ihre Frauen, falls die Männer nicht zurückkehren, als von der Ehegemeinschaft befreit erachtet, was von den Imams auch in ihre vor der Ehe geschlossenen Verträge aufgenommen werden muß" (a. a. O. § 89).

§ 4. „Ausländische Asiaten, welche mit russischen Untertanen mohamedanischen Gesetzes eine Ehe eingegangen sind, unterliegen im Falle ihrer Entfernung denselben Beschränkungen, welche für sie im Falle einer Eheschließung mit Frauen christlichen Gesetzes bestimmt sind (§§ 88, 89); jedoch

ist es den Bucharen nicht verboten, ihre Frauen mohamedanischen Gesetzes in ihr Vaterland mit sich zu nehmen, wenn die Väter und Mütter der letzteren dem zustimmen. Dasselbe Recht erstreckt sich auch auf die türkischen, persischen und mohamedanischen Untertanen in Beziehung zu Transkaukasien; wenn aber die ausländischen Mohamedaner, welche Mohamedanerinnen geheiratet haben, bei ihrer Rückkehr in ihr Vaterland ihre Familien in Rußland zurücklassen wollen, so sind sie auf Grund des § 89 verpflichtet, eine Bescheinigung über ihre Rückkehr zu den Frauen in der in diesem Paragraphen bestimmten Frist zu geben und deren Unterhalt sicher zu stellen" (a. a. O. § 96).

§ 5. „Personen weiblichen Geschlechts, welche eine gesetzliche Ehe mit Ausländern eingehen, die in Rußland weder im Staatsdienste stehen, noch staatsangehörig sind (welchen Glaubensbekenntnisses, ob rechtgläubig oder andersgläubig, die Ehemänner auch sein mögen) folgen dem Stande und dem Wohnorte ihrer Ehemänner" (a. a. O. § 102).

Anmerkung:

Hat ein russischer Untertan nach seiner Eheschließung die Staatsangehörigkeit in einem andern Staate erlangt, so bleibt seine Ehefrau, falls in der Entlassungsurkunde aus dem russischen Untertanenverbande von ihrer Entlassung nichts erwähnt ist, russische Untertanin, ohne daß ihre Rechte dem Manne gegenüber dadurch eine Beeinträchtigung erleiden. (Entscheidung des Senats pro 1896 No. 118 bei *Borowikowski* zu § 102 a. a. O.).

§ 6. „Von den Angelegenheiten, welche ausschließlich zu den geistlichen Gerichten gehören, werden die Sachen, welche die Anerkennung einer Ehe als eine gesetzliche betreffen, in denjenigen Exarchien behandelt, in denen die Ehe geschlossen ist, und wenn die Ehe im Auslande geschlossen ist, die Ehegatten aber russische Untertanen sind — in der Exarchie von St. Petersburg.

„Die Angelegenheiten betr. die Scheidung einer in Rußland geschlossenen Ehe und ebenso die Scheidung im Auslande geschlossener Ehen, falls die Ehegatten russische Untertanen sind, werden in denjenigen Exarchien behandelt, in welchen die verbundenen Ehegatten ihren ständigen Wohnsitz haben, und wenn einer oder beide Ehegatten im Auslande ihren Wohnsitz haben — in der Exarchie von St. Petersburg." (Allerhöchst am 14. Juni 1888 bestätigte Meinungsäußerung des Staatsrates bei *Mysch* Suppl. S. 30).

2. Adoption und Legitimation.

§ 7. „Das Recht, ausgesetzte Kinder oder solche, die ihre Herkunft nicht kennen, zu adoptieren, welche den russischen Untertanen vom bürgerlichen und ländlichen Stande eingeräumt ist, erstreckt sich auch auf die in Rußland lebenden Ausländer, die die russische Staatsangehörigkeit nicht angenommen haben, jedoch mit der Maßgabe, daß die zu adoptierenden ausgesetzten Kinder, deren Herkunft und Taufe unbekannt ist, im rechtgläubigen Bekenntnis getauft und erzogen werden, mit Ausnahme lediglich der drei baltischen Gouvernements, für welche diese Bestimmung nicht verbindlich

ist, und daß sie außerdem den Charakter als russische Untertanen beibehalten; bei der Zuzählung solcher Personen nach der ersten darauf folgenden Volkszählung zu dem betreffenden Stande ist gemäß den für diesen Gegenstand erlassenen Gesetzen zu verfahren.“ (Civilkodex § 163).

Anmerkungen:

1. Nicht nur ausgesetzte und solche Kinder, die ihre Herkunft nicht kennen, sondern auch andere Personen können Ausländer adoptieren oder legitimieren (durch nachfolgende Eheschließung). Denn durch das Gesetz vom 12. März 1891 ist die Adoption und die Legitimation per subsequens matrimonium schlechthin gestattet, ohne daß bezüglich der Ausländer eine Ausnahme gemacht ist. Hieraus folgert das Kassationsdepartement, daß dieses Gesetz auch auf Ausländer Anwendung findet, da die Ausländer in Rußland nach Art. 822 des Gesetzes betr. die Stände in der Regel — wenn keine Ausnahme statuiert ist — den in Rußland geltenden Gesetzen unterstehen. Aus diesem Grunde nimmt auch die Judikatur des Kassationsdepartements die Befugnis der in Rußland lebenden Ausländer an, vor der Ehe erzeugte Kinder durch die nachfolgende Eheschließung (gemäß § 144^1 des Civilkodex) zu legitimieren; sollten diese Kinder auch durch die Legitimation ihre russische Staatsangehörigkeit verlieren, obschon der § 163 Civilkodex nur von der Adoption spricht (cf. *Palibin* zu Art. 822 Gesetz bt. die Stände und *Borowikowski* Note 2 zu § 163 Civilkodex).

2. Die in einem auswärtigen Staate nach den Gesetzen desselben in giltiger Weise bewirkte Legitimation von Kindern wird auch in Rußland für rechtsgiltig erachtet. (*Borowikowski* zu Art. 707 der russischen CPO. Note 2).

§ 8. „Die Adoption der Zöglinge beiderlei Geschlechts der Kaiserlichen Erziehungshäuser zu St. Petersburg und Moskau steht sowohl russischen Untertanen als auch Ausländern der christlichen Bekenntnisse auf Grund der allgemeinen die Adoption betreffenden und den nachstehenden besonderen Bestimmungen*) frei.“ (Art. 1 Beil. zu § 156 Civilkodex Anm.).

*) Anmerkung:

Diese Bestimmungen gehen dahin, daß die Adoption nur mit Zustimmung der Verwaltung der Erziehungshäuser erfolgen kann. Ist das zu adoptierende Kind noch nicht zehn Jahre alt und von der Mutter selbst genährt worden, so muß letzte der Adoption zustimmen, falls sie jährlich der Verwaltung des Erziehunghauses ihren Aufenthalt anzeigt. Im übrigen begründet die Adoption ein Verwandtschaftsverhältnis wie zwischen Vater und Kind (a. a. O. Art. 2 § 156^1—156^7 Civilkodex).

3. Vormundschaftsrecht.

a. Über minderjährige Ausländer in Rußland.

§ 9. „In den Gouvernements Tschernigow und Poltawa dürfen außer den Personen, welche durch die allgemeinen Gesetze von einem diesbezüglichen Verbote betroffen sind, zu Vormündern nicht ernannt werden: 1. Diejenigen, die keine russischen Untertanen sind, und 2. die kein eigenes zur Sicherstellung der Vormundschaft ausreichendes Vermögen besitzen, ausgenommen lediglich den Fall, wenn auf Grund des § 232 solche Personen in dem Testamente des Vaters des Minderjährigen als Vormünder bestimmt sind.“ (Civilkod. § 258).

§ 10. „Der Verkauf unbeweglichen Vermögens, welches minderjährigen Ausländern in Rußland angefallen ist, erfolgt nicht anders als nach vorgängiger Einsetzung einer Vormundschaft über diese Minderjährigen in Gemäßheit der in Rußland geltenden Bestimmungen in der in Ziffer 3 des in § 277 des Civilkodex gegebenen Vorschriften".

(Erlaß des Senats vom 21. Februar 1879 bei *Mysch* S. 202.)

Anmerkung:

„Der Verkauf von Vermögensstücken Minderjähriger erfolgt auf folgender Grundlage:

Der Verkauf von unbeweglichen, Minderjährigen gehörenden Gütern, ist zulässig: a) bei der Teilung unter den volljährigen und minderjährigen Erben; b) zum Zwecke der Bezahlung von Schulden, welche auf den Minderjährigen zusammen mit dem Erbschaftsgut übergegangen sind; c) infolge vollkommener Baufälligkeit eines Gebäudes, oder wenn für den Unterhalt des Gutes mehr erforderlich ist, als Einkünfte aus demselben erhalten werden. In allen Fällen der Notwendigkeit des Verkaufes eines Gutes Minderjähriger hat der Vormund an die Adelsvormundschaft oder das Waisengericht eine Eingabe zu machen, welche hierüber dem Gouverneur berichtet, und dieser letztere bringt die Sache mit seinem Beschluß an den Regierenden Senat. Der erfolgte Verkauf eines solchen Gutes ohne Genehmigung des Senats wird aufgehoben und der Schaden, welcher dem Käufer infolge Abschlusses des Kaufvertrages über dasselbe verursacht ist, bleibt der Verantwortlichkeit der Behörde überlassen, welche die Vollziehung desselben zugelassen hat." (§ 277 Ziffer 3 Civilkod.)

§ 11. Bezüglich der Stellung der ausländischen Konsulatsbehörden zu den vermögensrechtlichen Angelegenheiten ihrer in Rußland befindlichen minderjährigen Landsleute ist anläßlich eines durch den italienischen Generalkonsul in Odessa zur Entscheidung gebrachten konkreten Falles nachstehende prinzipielle Senatsentscheidung ergangen.

Grundsätzlich ist das Immobiliarrecht nach den Gesetzen des Landes zu beurteilen, in welchem das unbewegliche Vermögen belegen ist. (cf. unten VI § 3 Anm. 2. § 4 Anm.) Wenn auch kraft der Konventionen, die Rußland mit fremden Staaten geschlossen hat, den Konsulatsbehörden der letzteren in Rußland das Recht zusteht, in ihrer amtlichen Eigenschaft die minderjährigen Angehörigen der von ihnen vertretenen Staaten zu beschützen und zu bevormunden und deren vermögensrechtliche Interessen wahrzunehmen, so hat diese Rechtsstellung der Konsulatsbehörden nach dem Inhalt der Konventionen nur die Bedeutung, daß die Konsuln in Gemeinschaft mit den russischen Gerichtsbehörden bei der Sicherung des Vermögens ihrer Landsleute in Nachlaßsachen mitzuwirken und dieses Vermögen als deren Bevollmächtigte zu verwalten haben; keineswegs steht ihnen das Amt eines Vormundes kraft ihres Amtes zu; sie können zu Vormündern in der gesetzlich hierfür vorgeschriebenen Ordnung durch die russische zuständige Behörde ernannt werden, aber nur in ihrer Eigenschaft als Privatpersonen. Da nun nicht nur nach den in Rußland geltenden Gesetzen, sondern auch nach den Grundsätzen des internationalen Rechts hinsichtlich des unbeweglichen Vermögens die Landesgesetze Anwendung finden, so hat für den Verkauf des unbeweglichen

Vermögens minderjähriger Ausländer in Rußland die Bestimmung der Ziffer 3 des § 277 Civilkodex Platz zu greifen. Nach dieser Bestimmung ist der Verkauf durch die vorgängige Einsetzung einer Vormundschaft über die Minderjährigen bedingt. Des weiteren hat der Vormund (nicht der Konsul) den Verkauf des fraglichen Immobile in Gemäßheit des zitierten § 277 durch Vermittelung der zuständigen Vormundschaftsbehörde beim Regierenden Senat zu beantragen. Wird dann das Immobile verkauft, so gelangt der auf den Anteil des Minderjährigen entfallende Betrag des Erlöses in die vormundschaftliche Verwaltung, nicht aber an den Konsul. (Senatsentscheidung vom 21. Februar 1879 bei *Mysch* a. a. O.)

b. Über minderjährige russische Untertanen im Auslande.

§ 12. „Die Vormundschaft und Fürsorge für minderjährige Kinder im Auslande verstorbener russischer Untertanen liegt zeitweilig den russischen Konsuln ob, welche in diesem Falle auf Grund der Bestimmungen verfahren, die in der Konsulatsordnung dargelegt sind. (Ausg. 1877 Art. 2 sub. 2; 12 sub 5; 77.)“ (Civilkod. § 349.)

Anmerkung:

Der Artikel 2 Satz 3 der Konsulatsordnung lautet:

„Der Konsul ist wenigstens zeitweilig vermöge seiner amtlichen Dienstpflicht der Vormund und Pfleger der minderjährigen Kinder und Witwen der in seinem Bezirk verstorbenen russischen Untertanen und nimmt die Funktionen eines Bevollmächtigten der abwesenden Erben wahr“.

Der Artikel 12 der Konsulatsordnung lautet: „Der Generalkonsul, Konsul und Vizekonsul sind verpflichtet, folgende Bücher in ihrer Kanzlei zu halten und ordnungsmäßig zu führen: Ziffer 5. Zur Eintragung aller Maßnahmen, welche sie nach dem Tode russischer Untertanen behufs Wahrnehmung der Interessen der minderjährigen Kinder und abwesenden Erben derselben treffen. In dieses Buch müssen auch die Geldbeträge, Wertsachen und andere Kostbarkeiten, welche an das Konsulat zur Aufbewahrung abgeliefert sind, mit möglichster Genauigkeit eingetragen werden“. (Vgl. Art. 77 Konsulatsordnung cf. unten IV § 6 Anm. unter d.)

c. Über Geisteskranke.

§ 13. „Die Besichtigung russischer Untertanen, welche im Auslande einer geistigen Zerrüttung verfallen sind, wird nach den Gesetzen desjenigen Landes vorgenommen, in welchem sie ihren Aufenthalt haben, unter Teilnahme eines Deputierten oder Bevollmächten seitens der örtlichen russischen Gesandtschaft oder des Konsulats. Die hierbei aufgenommene Verhandlung über die Besichtigung nebst russischer Übersetzung und Beglaubigung wird von dem Ministerium der auswärtigen Angelegenheiten an den Justizminister behufs Vorlegung an den Regierenden Senat zur entsprechenden Verfügung abgegeben. Die Fürsorge für die Person und das Vermögen eines Geisteskranken im Auslande wird in Ermangelung von Verwandten oder nahestehenden Personen, welche solche gegen Erteilung einer Bescheinigung hierüber zu übernehmen gewillt wären, dem russischen Konsul zugewiesen, in dessen Bezirk der Geisteskranke seinen Aufenthalt hat. Nach ihrer Wieder-

herstellung werden solche Kranke in Augenschein genommen: im Falle ihrer Anwesenheit im Auslande in derselben Ordnung, in welcher sie besichtigt worden waren, nachdem sie der Zerrüttung ihrer Geisteskräfte verfallen waren d. h. nach den Gesetzen desjenigen Landes, in dem sie sich zur Zeit aufhalten und unter Beteiligung eines Bevollmächtigten seitens der örtlichen russischen Gesandtschaft oder des Konsulats, im Falle aber ihrer Rückkehr nach Rußland in der im § 378 vorgeschriebenen Ordnung. Die Besichtigung eines Geisteskranken, welche ohne Teilnahme eines Bevollmächtigten oder Deputierten seitens der russischen Gesandtschaft oder des Konsulats vorgenommen worden ist, wird nur in dem Falle als giltig, und alle ihre Folgen als gesetzlich anerkannt, wenn eine Bescheinigung des Ministeriums der Auswärtigen Angelegenheiten vorliegt, daß in dem Lande, in welchem sich der Geisteskranke befand, zur Zeit seiner Besichtigung weder eine russische Gesandtschaft noch ein Konsulat bestand. Die Unkosten, welche die Ernennung eines Bevollmächtigten seitens der Gesandtschaft oder des Konsulats für die Anwesenheit bei der Besichtigung eines russischen geisteskranken Untertanen im Auslande erfordern kann, ebenso die Ausgaben für die Ergreifung von Maßnahmen daselbst zur Sicherung seiner Person, für seinen Unterhalt und seine Heilung im Irrenhause, oder für seine Rückbeförderung in die Heimat werden unverzüglich aus den Beträgen der Staatskasse gedeckt, bei demnächstiger Rückerstattung aus dem Vermögen des Geisteskranken, wenn solches bei gehöriger Ermittelung sich vorfindet. Die Ermittelungen des im Bereiche Rußlands befindlichen Vermögens werden auf Verfügung des Ministeriums der Inneren Angelegenheiten, und des im Auslande befindlichen Vermögens, des Ministeriums des Auswärtigen vorgenommen." (Civilkod. § 370).

Anmerkung:

Die Entmündigung von Ausländern in Rußland erfolgt, gemäß §§ 365—382 des Civilkodex, ebenso geschieht die Einsetzung einer Vormundschaft, und die Vormundschaftsführung in Gemäßheit der Vorschriften des russischen Civilkodex.

III. Vermögensverkehrsrecht. (Obligationenrecht, insbesondere Verträge.)

1. Im Auslande errichtete Rechtsgeschäfte.

§ 1. An die Spitze dieses Kapitels ist der wiederholt vom Kassationsdepartement ausgesprochene Grundsatz zu stellen: daß im Auslande von Ausländern untereinander oder mit russischen Untertanen oder von diesen untereinander geschlossenen Verträge und Rechtsgeschäfte aller Art auch für Rußland ihre rechtsverbindliche Kraft behalten und hinsichtlich sowohl der Art ihrer Errichtung als auch aller durch sie für die Parteien bestimmten Rechte und Pflichten und folglich auch hinsichtlich aller Folgen ihrer Nichterfüllung nach den Gesetzen des Staates zu beurteilen sind, in welchen sie errichtet wurden. (cf. z. B. Senatsentscheidungen von *Graebner* und *Dobrowolski* Nr. 112, S. 56, 2. Auflage 1902 u. v. a. und *Borowikowski* zu Art. 707 CPO. Note 2,3, *Mysch* § 717 S. 416.)

§ 2. „Wenn ein Akt in einem fremden Staate nach dortigem Brauch und nicht in Übereinstimmung mit der Form für die Aufnahme und Errichtung gleicher Akte in Rußland aufgenommen und errichtet ist, so wird sie nichtsdestoweniger als ein gesetzlicher Akt angesehen, wenn Beweismittel zur Widerlegung seiner Echtheit nicht beigebracht werden.“ (Handelsprozeßordnung Art. 218 Ausg. 1893 S. S. Band XI Teil 2.)

Anmerkungen:

1. Dieselbe Bestimmung enthält auch Art. 464 der russischen Civilprozeßordnung.

2. Die Rechtsfähigkeit des Ausländers ebenso seine Handlungsfähigkeit, ist ein von der Person nicht zu trennendes Recht; sie richtet sich nach den Gesetzen des Staates, welchem der Kontrahent angehört (cf. darüber Kapitel I § 6). Demgemäß ist ein im Auslande wegen Verschwendung Entmündigter auch in Rußland handlungsunfähig, und zwar in demselben Maße, in welchem seine Handlungsfähigkeit in dem Staate, wo die Entmündigung erfolgt ist, beeinträchtigt ist. (*Borowikowski* Note 1 zu Art. 464 CPO.)

3. Die Frage, ob der Inhalt einer ausländischen Urkunde durch Zeugen widerlegt werden kann, ebenso die Beurteilung der Beweiskraft der in einer solchen Urkunde enthaltenen Zeugnisse von Amtspersonen, wird durch die Bestimmung des Art. 218 Handelsprozeßordnung (Art. 464 CPO.) nicht berührt. Diese Fragen sind nach den in Rußland geltenden Gesetzen zu beurteilen. So kann z. B. in Rußland Zeugenbeweis zur Widerlegung polizeilicher Protokolle in Civilsachen zugelassen werden, selbst wenn nach den Gesetzen des Staates, wo die die polizeilichen Protokolle enthaltende Urkunde errichtet ist, ein solcher Gegenbeweis unzulässig ist. (*Borowikowski* Note 8 und 9 a. a. O.)

§ 3. „In einem ausländischen Staate errichtete Akte können zu den Prozeßakten nicht anders eingereicht werden, als mit einer Bescheinigung der russischen Botschaft, Gesandtschaft oder Konsulatsbehörde darüber, daß sie tatsächlich nach den Gesetzen des betreffenden Staates errichtet sind.“ (Art. 465 CPO.)

Anmerkungen:

1. Diese Konsulatsbehörden haben diese Bescheinigungen nicht nur russischen Untertanen, sondern auch Ausländern zu erteilen. (*Borowikowski* zu Art. 465 Note 1.)

2. Die Bescheinigung entzieht der Prozeßpartei nicht das Recht, den Gegenbeweis dahin zu führen, daß die Akte trotz der Bescheinigung den Landesgesetzen des Staates, wo sie errichtet ist, nicht entspricht. (*Borowikowski* a. a. O. Note 8.)

3. Eine ausländische Urkunde, welche der Bescheinigung entbehrt, ist nicht als eine öffentliche, sondern als eine Privaturkunde zu behandeln (a. a. O. Note 9), die, wenn von den Parteien anerkannt, ebenfalls die Kraft einer öffentlichen Urkunde hat. (Art. 458 CPO.)

4. Eine Urkunde, welche zwar im Auslande errichtet ist, aber den in Rußland geltenden Gesetzen entspricht, bedarf, wenn sie vor einem russischen Gericht geltend gemacht wird, keiner Bescheinigung in Gemäßheit des Art. 465 CPO (Entsch. des Kassationsdepartements bei *Mysch* S. 226 ff.)

§ 4. „Im Auslande errichtete Verträge und Akte werden auf Grund der Gesetze desjenigen Staates, in welchem sie errichtet sind, beurteilt und

für rechtswirksam anerkannt, sofern nur das darin enthaltene Rechtsgeschäft der öffentlichen Ordnung nicht widerspricht und von den Gesetzen des Reiches nicht verboten ist." (Art. 707 CPO *S. S.* Bd. XVI. Ausg. 1892.)

„Im Auslande nach ausländischen Gesetzen geschlossene Verträge verlieren auch nach Ablauf der Landesverjährungsfrist in Rußland ihre Kraft nicht, wenn die Gesetze des Staates, wo sie geschlossen sind, eine längere Verjährungsfrist bestimmen." (a. a. O. Art. 708.)

„Im Falle einer Schwierigkeit bei der Anwendung ausländischer Gesetze kann das Gericht das Ministerium der Auswärtigen Angelegenheiten bitten, mit der zuständigen ausländischen Regierung wegen Verschaffung einer amtlichen Auskunft über die hervorgetretene Frage in Verbindung zu treten." (a. a. O. Art. 709.)

Anmerkungen:

1. Soll die Erfüllung des Vertrages in Rußland erfolgen, so sind alle Fragen bezüglich der Vertragserfüllung nach russischem Recht zu beurteilen; in diesem Falle bestimmt sich auch die Verjährungsfrist nach russischem Recht (*Borowikowski* zu Art. 707 Note 2,3). So unterwirft sich ein Wechselverpflichteter auf einem in Rußland zahlbaren Wechsel mit seiner Unterschriftsleistung den in Rußland geltenden Gesetzen (a. a O. und Note 2,1). Ein im Auslande ausgestellter, in Rußland akzeptierter gezogener Wechsel ist ein in Rußland geschlossenes Rechtsgeschäft, also nicht nach Art. 707 CPO zu behandeln.

2. „Russische Untertanen, welche in einem fremden Staate gemäß den Gesetzen jenes Landes Verbindlichkeiten und Verträge geschlossen haben, können auch nach ihrer Rückkehr nach Rußland ihre Erfüllung unter dem Vorgeben des Ablaufs der Landesverjährungsfrist nicht verweigern, wenn diese Verbindlichkeiten auch nach Ablauf dieser Frist nach den Gesetzen jenes Staates, in welchem sie geschlossen sind, ihre Kraft behalten. In den Orten, wo die Justizgesetze nicht in Wirksamkeit gesetzt sind, werden, behufs Beseitigung der Schwierigkeiten, welche bei den Gerichten aus der Unkenntnis der ausländischen Gesetze entstehen können, Angelegenheiten dieser Art (§ 1549[1]) nicht anders als nach Bestätigung des Senats entschieden." (Civilkod. Art. 1549,1 und Anm.)

3. Diese Bestimmung (Art. 709 CPO.) gibt nur dem Gericht das Recht, macht es ihm aber nicht zur Pflicht, in zweifelhaften Fällen über das ausländische Recht ein Gutachten zu extrahieren. Das Gericht ist nicht gehindert, das ausländische Recht selbst zu interpretieren — es ist dies kein Kassationsgrund (Revisionsgrund). Das Kassationsdepartement hat anfänglich überhaupt eine selbst unrichtige Auslegung des ausländischen Gesetzes durch das Gericht der Revision entzogen. Später aber hat es diese Judikatur aufgegeben und den Grundsatz ausgesprochen: daß die unrichtige Auslegung der ausländischen Gesetze einen Revisionsgrund darstellt. (*Borowikowski* zu Art. 709 Note 1).

4. Nach den Bestimmungen der Art. 464 und 465 ist auch die Giltigkeit und der Umfang einer im Auslande ausgestellten Vollmacht zu beurteilen (*Borowikowski* Note 17 zu Art. 247 und Note 6 zu Art. 250 CPO, *Mysch* S. 416). Die Giltigkeit der Vollmacht bleibt unberührt, selbst wenn die Vorschriften über die Verwendung von Stempelpapier nicht beobachtet sind. (Senatsentscheidung vom Jahre 1874 bei *Mysch* S. 224 ff., *Borowikowski* zu § 914 Civilkod. Note 5.) Ist aber ein im Ausland geschlossener Vertrag in Rußland erfüllt und entstehen Streitigkeiten aus dieser Erfüllung in Rußland, so sind die Folgen solcher in Rußland be-

gangener Handlungen nach russischem Recht zu beurteilen. (Senatsentsch. pro 1885 Nr. 79 bei *Mysch* S. 417.)

5. Auszüge aus im Auslande geführten kaufmännischen Büchern (solche Auszüge haben nach den Bestimmungen der Civil- und Handelsprozeßordnung Beweiskraft) haben, wenn sie notariell der Richtigkeit nach beglaubigt und mit dem Konsulatsvisum versehen sind, vor einem russischen Gericht geltend gemacht, als gesetzmäßige Urkunden gemäß den Artikeln 464, 465, 707 CPO zu gelten, sie gelten als die Klageforderung beweisende Tatsache, und dem Beklagten liegt es ob, den Gegenbeweis zu führen (daß sie gefälscht, unrichtig sind u. dergl.). (Senatsentscheidung vom 5. Oktober 1872 bei *Mysch* S. 228.)

6. In den Artikeln 464, 465, 707 CPO (oben § 2, 3, 4) ist von Verträgen und Akten die Rede; amtliche Bescheinigungen und Verfügungen dagegen ausländischer Behörden bedürfen nicht der im Art. 465 (oben § 3) bezeichneten Konsulatsbescheinigung, sie gelten vielmehr auch ohne diese Bescheinigung als rechtswirksam. Wenn jedoch das Gericht nach dieser Richtung Zweifeln begegnet, so hat es gemäß Art. 709 CPO (§ 4 Abs. 3) eine Auskunft auf diplomatischem Wege einzuholen (*Borowikowski* zu Art. 464 CPO Note 8 und *Mysch* S. 229 ff.), es kann aber auch den Prozeßparteien aufgeben, Aufklärung über die entstandenen Bedenken zu geben. Dagegen ist das Gericht nicht befugt, selbst die formelle Rechtsbeständigkeit einer solchen ausländischen Urkunde auf Grund der ausländischen Gesetze zu prüfen. (*Borowikowski* zu § 914 Civilkodex Note 4.)

7. Das Konsulatsvisum gemäß § 465 CPO (§ 3) enthält nicht die Meinung des Konsuls und muß nicht durchaus dahin lauten, daß die Akte nach den Gesetzen des betreffenden Staates errichtet ist, es kann vielmehr auch dahin lauten, daß nach der Mitteilung der zuständigen Behörde die Urkunde den Landesgesetzen entspricht, oder daß Urkunden wie die fragliche in dem betreffenden Lande ordnungsmäßig von der Amtsperson oder von der Behörde aufgenommen zu werden pflegen oder ähnlich. (*Borowikowski* zu § 914 Civilkodex Note 2.)

§ 5. „Wenn jemand, der im Auslande Kriegsdienste leistet, während er sich im Feldzuge befindet, es notwendig hat, ein Rechtsgeschäft zu vollziehen oder zu beglaubigen, so geschieht dies unter Bescheinigung des Regimentskommandeurs oder eines andern mit gleicher Macht bekleideten Vorgesetzten, jedoch nicht bei den Regimentern, wo der betreffende dient, sondern bei anderen Regimentskanzleien."

„Akte militärischer Marinebeamten auf den Schiffen während der Kampagne werden von dem Schiffssekretär unter Beobachtung der Vorschriften über die Stempelgebühren aufgenommen und in das Schiffsprotokoll eingetragen."

„Akte, welche von Beamten vollzogen werden, die sich im Gefolge von Gesandtschaften aus ausländischen Höfen befinden, müssen von den russischen Ministerien beglaubigt werden."

„Die Akte von anderen Personen (§§ 911—913), welche im Auslande sich aufhalten, werden nach den in der Konsulatsordnung (Ausg. 1887 Art. 2 Anm. 1, 12, 16 und Anm. 57 und 58) dargelegten Bestimmungen vollzogen und beglaubigt." (Civilkod. §§ 911—914).

Anmerkungen:

1. Der Artikel 2 der Konsulatsordnung bestimmt, daß der Konsul, oder, wo ein solcher nicht da ist, der Gesandte alle in seinem Bezirk von russischen Untertanen errichtete Akte und Urkunden beglaubigt.

2. Der Artikel 12 a. a. O. bestimmt, daß der Konsul folgende Bücher führen muß:
1. zur Eintragung des amtlichen Schriftverkehrs; 2. zur Eintragung aller Urkunden, Beglaubigungen, Visa usw.; 3. zur Eintragung der erhobenen Gebühren; 4. zur Eintragung der auf dem Konsulat errichteten oder dort niedergelegten Testamente; 5. zur Eintragung aller Maßnahmen zur Sicherung von Nachlassenschaften verstorbener russischer Untertanen, ebenso der in Verwahrung genommenen Gegenstände; 6. zur Angabe (in Seestädten) aller ankommenden und abgehenden russischen Fahrzeuge.

3. Art. 16 a. a. O. legt dem Konsul die Verpflichtung auf, alle Urkunden, die zur Geltendmachung vor russischen Behörden bestimmt sind, zu beglaubigen (cf. oben § 3) nach vorgängiger Entnahme einer Abschrift dieser Urkunden. Diese im Konsulat verbleibende Abschrift kann auch von demjenigen, der die Beglaubigung wünscht, verlangt werden.

4. Die Artikel 57, 58 beziehen sich auf die Obliegenheiten der russischen Konsuln in ausländischen Seestädten hinsichtlich des Verkaufs und Ankaufs von Seefahrzeugen an russische Untertanen bezw. durch dieselben. Soll ein russisches Seefahrzeug in einem ausländischen Hafen verkauft werden, so hat der Konsul die Verhandlungen zu leiten, den Kaufvertrag aufzunehmen, für die Entlohnung der Mannschaft und für ihre Rückbeförderung in die Heimat, falls sie anderweitig keine Anstellung finden, Sorge zu tragen. Wird das Fahrzeug an einen Ausländer verkauft, so hat der Konsul dem bisherigen Schiffsführer alle Schiffspapiere, welche sich auf die Nationalität des Schiffs beziehen (Kaufbrief, Patent zur Führung der russischen Flagge, Schiffspaß) abzunehmen, bevor er seine Zustimmung zum Abschluß des Kaufvertrages gibt.

Im Falle des Ankaufs eines ausländischen Seefahrzeugs durch einen russischen Untertan im Auslande muß der Kaufvertrag im Konsulat aufgenommen oder wenigstens dort beglaubigt werden. Hierbei hat er in Kriegszeiten streng darauf zu achten, daß nicht ein Scheinkauf abgeschlossen werde, der darauf hinzielt, durch die russische Flagge Schiffe zu decken, die einer der kriegführenden Mächte gehören. Wenn dem Erwerb des ausländischen Fahrzeugs durch einen russischen Untertan ein Hindernis nicht entgegen steht, so hat der Konsul nach Bestätigung des Kaufes in den Schiffspapieren das Datum des Kaufabschlusses und die Namen des früheren Eigentümers und des Käufers, der russischer Untertan ist, zu vermerken. Letzterem erteilt er ein interimistisches Zeugnis zur Führung der russischen Flagge, wogegen der Schiffer sich schriftlich zu verpflichten hat, im ersten russischen Hafen, den er anläuft, seine Obliegenheiten hinsichtlich der Nationalität des russischen Schiffes und seiner Mannschaft zu erfüllen. Das erwähnte Interimszeugnis hat der Konsul auch für im Auslande erbaute Seefahrzeuge russischer Untertanen zu erteilen. Solche Interimszeugnisse können allein die Generalkonsuln und Konsuln, die Vizekonsuln dagegen nur dann erteilen, wenn sie in Abwesenheit der ersteren diese amtlich zu vertreten haben.

§ 6. „Jeder außerhalb der Grenzen Rußlands über ein in demselben belegenes unbewegliches Gut auf Grund der oben gegebenen Vorschriften (§§ 911—914)[1]) vollzogener Akt muß behufs Erlangung der Kraft eines urkundlichen Aktes nach Rückkehr desjenigen, der ihn errichtet hat, oder nach Übersendung des Aktes selbst nach Rußland in der Frist von einem halben Jahre bei dem zuständigen Notariatsarchiv, und in Orten, wo die Notariatsordnung nicht eingeführt ist, bei derjenigen öffentlichen Behörde, bei welcher die Einrichtung von Beurkundungsakten besteht (§ 708 Anl.), in gehöriger

Weise eingereicht werden.[2]) Diese Behörden haben nach Vergewisserung, daß über das bezeichnete Gut ein Veräußerungsakt ungehindert vollzogen werden kann, von dem Einreichenden die ordnungsmäßigen Abgaben einzuziehen, den Akt in das Urkundenbuch einzutragen und dem Einreichenden zusammen mit dem Original eine beglaubigte Abschrift auszuhändigen." (§ 915 Civilkod.).

Anmerkungen:

[1]) Oben im § 5 wiedergegeben.

[2]) Ein Kaufkontrakt über ein in Rußland belegenes Grundstück, welcher innerhalb der sechsmonatlichen Frist bei der zuständigen Behörde nicht eingereicht ist, verliert seine Rechtswirksamkeit (*Borowikowski* zu § 915 Civilkod. Note 1). Die Urkunde kann auch im Auslande beim russischen Konsul zur Beglaubigung eingereicht werden. Diese Vorschriften (§ 915 Civilkod.) beziehen sich aber nur auf Beurkundungsakte, d. h. die in beurkundeter Form errichtet werden müssen; zu diesen gehören Kaufverträge über Immobilien (a. a. O. Note 2, 3, § 1417 Civilkod.).

Außer den Notariatsgebühren werden übrigens bei Einreichung solcher ausländischer Urkunden zur Beglaubigung Abgaben zugunsten der Stadt bis zur Höhe eines Viertelprozentes erhoben. (Beil. I zu § 708 Civilkod. Art. 123).

§ 7. „In fremden Sprachen abgefaßte Akte und Urkunden nimmt das Handelsgericht nur mit einer Übersetzung in die russische Sprache entgegen, welche Übersetzung es durch seine Translatoren*) prüfen läßt." (Art. 217 Handelsprozeßordnung Ausg. 1903).

*) Anmerkung:

„Die vereideten Translatoren fertigen und prüfen auf Ansuchen privater Personen wie auf Verlangen von Gerichts- und Verwaltungsbehörden Übersetzungen von bei diesen Behörden eingereichten Urkunden und anderen Schriftstücken aus dem Russischen in fremde Sprachen oder aus diesen ins Russische, ebenso fertigen sie auf Verlangen Abschriften von Schriftstücken in fremder Sprache." (Gerichtsverfassungsgesetz Ausg. 1892 Art. 425 *S. S.* Band XVI Teil 1).

„Den Börsennotaren liegt es ob, Vollmachten und andere Schriftstücke, welche aus fremden Ländern zum Gebrauche bei russischen Behörden kommen, in die russische Sprache zu übersetzen." (Handelsgesetzbuch Ausg. 1893 Beil. I zum Art. 592, Art. 160 *S. S.* Band XI Teil 2).

§ 8. „Die formellen Bedingungen der Errichtung eines Wechsels und ebenso auch der auf ihn gesetzten Vermerke werden nach den Gesetzen des Ortes ihrer Errichtung beurteilt. Wenn aber ein im Auslande von einem russischen Untertan oder einem Ausländer ausgestellter Wechsel, sowie die auf den Wechsel im Auslande gesetzten Vermerke sich als in Gemäßheit der Vorschriften dieses Gesetzes errichtet erweisen, so kann der Umstand allein, daß sie den Erfordernissen der ausländischen Gesetze nicht entsprechen, keine Grundlage bilden, um im Gebiete des Reiches die Giltigkeit des Wechsels oder der auf ihn gesetzten Vermerke zu bestreiten." (Wechselordnung v. 27. Mai 1902 Art. 83.)

„Die Ordnung der Errichtung der zur Verwirklichung oder Wahrung der wechselmäßigen Rechte notwendigen Handlungen an einem Orte im Auslande sind in Gemäßheit der Gesetze des Landes, dem der betreffende Ort angehört, zu beurteilen." (a. a. O. Art. 84.)

Anmerkungen:

1. Der Art. 83 geht in Übereinstimmung mit den ausländischen Gesetzen von dem Grundsatz aus, daß die Form des Wechsels und jedes einzelnen Giros sich nach den Gesetzen des Ortes ihrer Errichtung zu richten habe. Von diesem Grundsatze sind zwei Ausnahmen zugelassen: 1. hinsichtlich der Wechsel und Vermerke, welche im Auslande in Kraft treten und den Erfordernissen des inländischen Gesetzes genügen, und 2. hinsichtlich der von einem russischen Untertan im Auslande zugunsten eines andern übernommenen wechselmäßigen Verpflichtungen. In beiden Fällen ist die Anwendung des ausländischen Gesetzes ausgeschlossen. (Motive zum Art. 83.)

2. Nach Art. 126 der Wechselordnung finden diese Vorschriften auch auf gezogene Wechsel Anwendung.

3. Hierher gehört auch die Protestierung eines Wechsels, welche sich nach den Gesetzen des Landes, wo der Protest erhoben wird, richtet. Das gleiche gilt von dem Indossament. (Senatsentsch. bei *Mysch* S. 418.)

§ 9. „Der Wechselinhaber ist Zahlung in Geld zu verlangen berechtigt, welches im Verkehr angenommen werden muß. Aus einem Wechsel, der im Auslande auf ausländische Valuta ausgestellt, aber im Reiche zahlbar ist, und ebenso aus einem Wechsel, der im Reiche ausgestellt, aber im Auslande zahlbar ist, wird, beim Vorlegen solcher Wechsel zur Zahlung im Reiche, die Wechselsumme in russischer Münze nach dem im Wechsel angegebenen Kurse, und in Ermangelung einer solchen Angabe, nach dem Kurse des Zahlungsortes in Gemäßheit des an diesem Orte oder an der nächsten Börse für die Berechnung des Wechselkurses bestehenden Modus umgerechnet. Bei Berechnung des Kurses wird der Kurs des nächstvorhergehenden Wochentags zur Grundlage genommen.“ (Wechselordnung Art. 46.)

Anmerkung:

Der Art. 46 hat einen im Auslande ausgestellten und dort zahlbaren Wechsel im Auge. Diese Bestimmung bezweckt die Zahlungsordnung aus Wechseln mit den allgemeinen Vorschriften des Münzgesetzes über den Geldverkehr (Art. 20, 21 Ausg. 1899) und ebenso mit der Vorschrift des § 1542 des Civilgesetzbuchs, welche die Berechnung in ausländischer Münze verbietet, in Einklang zu bringen.

Mit Rücksicht auf die bezüglich der Berechnung der Wechselkurse an den Börsen herrschende Mannigfaltigkeit beabsichtigt das Finanzministerium, ohne allgemeine Vorschriften auf diesem Gebiete zu treffen, nach Einvernehmen mit dem Justizministerium für die einzelnen Orte besondere Vorschriften für die Berechnung der Wechselkurse zu erlassen. Es ist daher für zweckentsprechend erachtet worden, daß auch in den Art. 46 keine detaillierten Bestimmungen nach dieser Richtung aufgenommen werden, daß vielmehr nur darauf hingewiesen werde, daß die Berechnung des Wechselkurses nach dem Kurs des Zahlungsortes erfolge. Gleichzeitig ist dem Finanz- und dem Justizminister überlassen worden, die Vorschriften über Berechnung des Wechselkurses für die einzelnen Orte, für welche sie solche als notwendig erachten, zu erlassen und ordnungsmäßig durch den Regierenden Senat zu publizieren (Motive zu Art. 46 WO.).

2. Rechtsgeschäfte der Ausländer.

§ 10. „Ausländer können innerhalb der oben gezeichneten*) Grenzen aller Art Verträge, Obligationen und andere Rechtsgeschäfte sowohl untereinander als auch mit russischen Untertanen schließen; um jedoch diesen

3*

Rechtsgeschäften verbindliche Kraft für Rußland zu verleihen, müssen in denselben sowohl dem Inhalt wie auch der Form nach alle durch die russischen Gesetze bestimmten Vorschriften beobachtet sein." (Gesetze bt. die Stände Ausg. 1899 Art. 833, *S. S.* Band IX.)

*) Anmerkung:

Es sind dies die unten in Abschn. V wiedergegebenen gesetzlichen Bestimmungen, welche sich auf die Beschränkungen der Ausländer im Immobiliarbesitz beziehen.

§ 11. Hinsichtlich der in Rußland von Ausländern errichteten Akte sind folgende besondere Bestimmungen getroffen worden:

1. Die Akte müssen in russischer Sprache abgefaßt sein und auf russische Währung, russische Maße und Gewichte lauten, oder unter Beifügung einer Übertragung auf dieselben, wenn das Dokument auf Wunsch der Parteien auf ausländische Währung, Maße und Gewichte lautend, errichtet wird. (Notariatsordnung Art. 97).

2. „Es ist den Notaren und Maklern verboten, in einer ihnen unbekannten Sprache abgefaßte Verträge zur Registrierung anzunehmen." (Civilkodex Beilage zu § 708 Art. 121).

3. „Bei Aufnahme eines Vertrages, an welchem eine des Russischen unkundige Person teilnimmt, die sich in einer dem Notar unbekannten Sprache verständigt, ist die Zuziehung eines Dolmetschers notwendig" (Notariatsordnung Art. 91).

4. „Die Unterschriften auf Urkunden, Beglaubigungen und solcher Personen, die den Empfang eines Auszugs, einer Abschrift oder eines Beglaubigungsvermerks quittieren, können sowohl in russischer wie in fremder Sprache erfolgen, in letzterem Falle jedoch muß eine Übersetzung ins Russische beigefügt sein" (a. a. O. Art. 70).

5. „Die Übersetzung der in fremder Sprache gegebenen Unterschrift ist vom Notar, und wenn er infolge seiner Unkenntnis dieser Sprache hierin Schwierigkeiten findet, von einer ihm bekannten und mit dieser Sprache vertrauten Person zu bescheinigen" (a. a. O. Art. 71).

6. „Urkunden mit Unterschriften in fremder Sprache werden in das Urkundenbuch nebst einer Übersetzung derselben ins Russische eingetragen" (a. a. O. Art. 98).

7. „Bei dem Hafen von St. Petersburg sind zwei Börsennotare zur Beglaubigung und Aufnahme von Verträgen angestellt, welche insbesondere unter Ausländern oder unter diesen und russischen Untertanen geschlossen werden" (Handelsgesetzbuch Beilage I zu § 592 Art. 155).

8. „Die Börsennotare sind verpflichtet, außer Protesten von Wechseln und Darlehnsurkunden zwischen Ausländern und zwischen diesen mit russischen Untertanen geschlossene Akte aller Art zu beglaubigen. Zu diesen Akten sind Beschwerden von Schiffern über die Unpünktlichkeit in Rußland lebender Vertreter ausländischer Kaufleute, Verträge zwischen Schiffern und Kaufleuten und überhaupt alle den ausländischen Handel betreffende Verträge, die in auswärtigen Staaten geltend zu machen sind, zu zählen. Die Beglaubi-

gung der Akte durch die Notare gilt in jedem Falle als Beweis dafür, daß diese tatsächlich errichtet sind" (a. a. O. Art. 158).

9. „Wechsel russischer Kaufleute auf ausländische in russischer Sprache, oder ausländischer Kaufleute auf russische in fremder Sprache können ebenfalls bei den Börsennotaren zur Protestierung eingereicht werden" (a. a. O. Art. 185).

*) Anmerkung:

Die gleiche Bestimmung ist auch hinsichtlich der Börsennotare der Stadt Odessa getroffen (Börsenordnung von Odessa Art. 46).

10. „Eine Rechnung in ausländischer Münze als: Speciestaler, Taler und dergl. ist in allen in Rußland geschlossenen Verträgen gänzlich verboten; im übrigen können ausländische Gold- und Silbermünzen von hohem Gehalt bei Zahlungen in Rußland in Anwendung gebracht werden, wenn hiermit der Zahlende und der Zahlungsempfänger einverstanden sind, jedoch nicht anders als nach dem Kurse und dem Werte, wie sie in einer besonderen Tabelle angegeben sind."

„Die Goldmünzen früherer Prägung (bis zum Jahre 1886) werden von der Staatskasse und von den Kreditinstituten angenommen, und es werden auf sie drei Prozent über ihren Nennwert gewährt, und zwar: auf einen Imperial zehn Rubel dreißig Kopeken, und auf einen Halbimperial fünf Rubel fünfzehn Kopeken" (Civilkodex § 1542 und Anm.).

§ 12. „Das Recht des Ausländers, sich wechselmäßig zu verpflichten, wird nach den Gesetzen des Staates beurteilt, dem er staatsangehörig ist. Ein Ausländer, welcher dieses Recht nach den Gesetzen seines Staates nicht hat, haftet gleichwohl aus den im Gebiete des Reiches übernommenen wechselmäßigen Verpflichtungen, wenn ihm nach dessen Gesetzen, sich wechselmäßig zu verpflichten, nicht verboten ist." (Wechselordnung vom 27. Mai 1902 Art. 82).

Anmerkung:

Nach der konstanten Judikatur des Kassationsdepartements des Regierenden Senates ist die Rechts- und Handlungsfähigkeit einer Person (Vertragsfähigkeit, Dispositionsfähigkeit nach der Altersgrenze, dem Geschlecht usw.) ausschließlich nach den Gesetzen des Landes und Staates, dem diese Person angehört, zu beurteilen. Von dieser allgemeinen Regel wird nur in der vorstehenden Bestimmung der Wechselordnung nach dem Vorbilde der Schweizer Wechselordnung (Art. 822) im Interesse der Sicherheit des Wechselverkehrs eine Ausnahme dahin gemacht, daß die Wechselfähigkeit eines Ausländers hinsichtlich seiner wechselmäßigen Verpflichtungen in Rußland sich nach den russischen Gesetzen richtet, „da es für die russischen Staatsangehörigen sehr beengend wäre, im Geschäftsverkehr mit einem Ausländer sich darüber erkundigen zu müssen, ob er nach den Gesetzen seines Staates sich verpflichten kann." (*Borowikowski*, Kommentar zu Art. 464 der russischen Civilprozeßordnung § 1 und zu § 221 Civilkodex, Motive zu Art. 82 der VO., in der Ausgabe des Herausgebers S. 68).

IV. Erbrecht.

1. Das Erbrecht der Ausländer.

§ 1. „Die Erbfolgeordnung der Ausländer in Vermögen, welches in Rußland verbleibt, wird durch die allgemeinen für die einheimischen Unter-

tanen geltenden Vorschriften bestimmt mit den in der Beilage I zu Anmerkung 2 des Artikels 830[1]) angegebenen Ausnahmen und unter Beobachtung der im Artikel 1247[2]) des Civilkodex gegebenen Vorschriften" (Gesetz bt. die Stände, Art. 835 *S. S.*, Band IX).[3])

Anmerkungen:

[1]) Die Beilage I zu Anm. 2 des Art. 830 des Gesetzes bt. die Stände ist unten V § 2 wiedergegeben. Im übrigen ist im Civilkodex § 1106 ausdrücklich der Grundsatz ausgesprochen: „Von der Erbfolge werden Ausländer nicht ausgeschlossen."

[2]) § 1247 des Civilkodex lautet: „Die im Auslande befindlichen Erben in Rußland verstorbener Ausländer werden zur Empfangnahme der Erbschaft durch in deutscher Sprache herausgegebene öffentliche Zeitungen aufgeboten. Die Frist dagegen zur Anmeldung von Forderungen gegen die Erbschaft wird sowohl für die in Europa als auch in den anderen Weltteilen Befindlichen auf zwei Jahre bestimmt."

[3]) Die Angelegenheiten bt. die nach einem in Rußland verstorbenen Ausländer eröffnete Erbschaft in das Immobiliarvermögen gehören ausschließlich der Zuständigkeit der russischen Gerichte. Dagegen sind für das Erbrecht hinsichtlich des beweglichen Vermögens mehr oder weniger wesentliche Ausnahmen auf Grund der Konventionen und Verträge zugelassen, die Rußland mit fremden Staaten abgeschlossen hat und die darauf hinausgehen, das Territorialprinzip durch das Personal- oder Nationalprinzip zu ersetzen. So hat das Kassationsdepartement anerkannt, daß gemäß Artikel XIX des zwischen Rußland und Österreich unterm 2./14. September 1860 geschlossenen Handels- und Schiffahrtsvertrages die nach einem in Rußland verstorbenen österreichischen Staatsangehörigen verbliebene bewegliche Erbschaft vom Zeitpunkte ihrer Übergabe in die Verfügung des österreichischen Konsuls der Einwirkung der russischen Gesetze und Gerichte entzogen sei (cf. *Palibin* zum Art. 835).

§ 2. „Die Erbfolge nach Ausländern in deren nicht befristete Forderungen, welche in das Staatsschuldenbuch eingetragen sind, und ebenso in Kapitalien aus fortwährend zinstragenden Papieren, welche dem ohne Testament verstorbenen Ausländer gehörten, wird durch die Vorschriften der Kreditordnung (Ausg. 1893 Teil II Art. 66[1]) Theil III Art. 49[2]) bestimmt". (Civilkodex § 1218.)

Anmerkungen:

[1]) Der Artikel 66 lautet: „Im Falle des Todes eines ausländischen Inhabers einer Einlage (nicht befristeten Forderung) ohne Testament gelangt die nicht befristete Forderung an dessen Erben in Gemäßheit der Erbfolgerechte desjenigen Staates, dem er angehört hat."

[2]) Der Artikel 49 lautet: „Im Falle des Todes eines Ausländers, der Inhaber eines immerwährend zinstragenden Staatspapiers war, gehen Kapital und Zinsen aus diesem Staatspapier auf dessen Erben über in Gemäßheit der Erbfolgerechte desjenigen Staates, dem der Inhaber angehört hat."

§ 3. „Die bürgerlichen Rechte und Pflichten bezüglich der Verfügung über das bewegliche Vermögen von Personen, welche keinen ständigen Wohnsitz haben, und von Ausländern werden durch die allgemeinen Gesetze des Reiches bestimmt." (Civilkodex § 1284.)

§ 4. „Wenn ein Eingeborener eines der Gouvernements oder Gebiete des Reiches, oder ein Eingeborener des Königreichs Polen oder Finlands nach

der Art seines (Staats-) Dienstes oder aus anderen Gründen als ausschließlich ansässig weder in dem einen, noch in dem andern Gebiete erachtet werden kann, so werden seine Rechte hinsichtlich der Verfügung über das bewegliche Vermögen durch die Gesetze des Ortes seiner Herkunft bestimmt; nach denselben Gesetzen werden auch die Angelegenheiten der Teilung des nach ihm verbliebenen Vermögens beurteilt. Die Ausländer anlangend, welche während ihres Aufenthaltes im Reiche, oder im Königreich Polen, oder im Großfürstentum Finland sterben, so werden, falls der Verstorbene die Staatsangehörigkeit in Rußland erworben hat, die Angelegenheiten betreffend das nach ihm verbliebene bswegliche Vermögen auf Grund der Gesetze desjenigen Gebietes entschieden, wo der Verstorbene die Staatsangehörigkeit erworben hat; wenn er aber nicht russischer Untertan war, nach den allgemeinen Gesetzen über die Ausländer desjenigen Ortes, wo er seinen Aufenthalt hatte." (Civilkodex § 1294.)

§ 5. „Die in den vorstehenden Paragraphen (1287—1294) bezeichneten Vorschriften erstrecken sich lediglich auf das bewegliche Vermögen, welches nach den an dem Orte ihres zeitweiligen Aufenthaltes verstorbenen Personen verbleibt und berühren keineswegs die Bestimmungen, welche die Erbfolgeordnung in unbewegliches Vermögen regeln." (Civilkodex § 1295.) *)

*) Anmerkung:
Als Regel für alle erbrechtliche Fragen hat das Kassationsdepartement den Grundsatz aufgestellt: das Erbrecht ist ein der Person des Erblassers immanentes Recht, und dieses persönliche Recht bestimmt sich gemäß dem Territorialprinzip nach den Gesetzen des dauernden Wohnsitzes des Erblassers und im Falle des Vorhandenseins mehrerer Wohnorte — nach dem letzten Wohnsitz resp. dauernden Aufenthalt. Das für diesen Ort zuständige Gericht bleibt auch für alle Klagen zuständig, welche sich auf die Erbschaft beziehen. Die Bestimmungen der §§ 1284, 1294, 1295 bestätigen teils diese Regel, teils stellen sie eine Ausnahme von ihr dar (cf. *Borowikowski* Note 6 zu § 1254 Civilkodex).

§ 6. „Die Ordnung des Schutzes der Habseligkeit, welche nach russischen Untertanen im Auslande verbleibt, ist in der Konsulatsordnung (Ausg. 1893) *) bestimmt. Die Rechte und Pflichten der Vorstände der Gesandtschaften und der diplomatischen Agenten, der Generalkonsuln, Konsuln, Vizekonsuln. Konsularagenten und Handelsagenten Rußlands in den auswärtigen Staaten und der auswärtigen Staaten in Rußland bezüglich der Inventarisierung der nach dem Tode eines ihrer Landsleute verbliebenen Sachen, ihrer Siegelung. der Ergreifung von Maßregeln zur Aufbewahrung der Erbschaft der Verstorbenen, ebenso bezüglich der Liquidation und der Verwaltung solcher Erbschaft werden durch besondere Deklarationen, Konventionen und Traktate bestimmt (cf. Konsulatsordnung Ausg. 1893 Art. 2 Anm. 2 und Art. 75" (Civilkodex Anm. 2 zu § 1238).

*) Anmerkung:
Die hierher gehörigen Artikel der Konsulatsordnung bestimmen:
a. Wenn der Schiffer eines russischen Fahrzeuges stirbt, ist der Konsul verpflichtet, für dessen Ersetzung bemüht zu sein. Wenn hierbei in der vom Verstorbenen gegebenen Instruktion Verfügungen für einen solchen

Fall getroffen sind, so hat der Konsul bei der Ersetzung des Schiffers denselben zu entsprechen, andernfalls ernennt er für die freigewordene Stelle dieses Fahrzeuges vorzugsweise den Gehilfen des Schiffers dieses Fahrzeugs. Vorher muß sich jedoch der Konsul davon überzeugen, ob letzterer für die Verrichtung eines solchen Amtes ausreichende Kenntnisse besitzt. Zu diesem Zwecke hat er ihn einer Prüfung durch Sachverständige, welche nach Möglichkeit aus russischen Untertanen gewählt werden, zu unterziehen. Gleichzeitig nimmt er ein Verzeichnis der Sachen und Gelder des Verstorbenen auf, welche dem Schiffseigentümer gehören; er hat ein Verzeichnis der Bücher und Register, welche die Rechnungslegung über das Fahrzeug betreffen, aufzunehmen und sie zusammen mit den Sachen des Verstorbenen versiegelt dem neuen Schiffer gegen Quittung zu übergeben. Beglaubigte Abschriften dieser Verzeichnisse hat der Konsul dem Departement für Handel und Gewerbe zu übersenden und gleichzeitig dem Schiffseigentümer oder seinen Bevollmächtigten von der notwendig gewordenen Ernennung des neuen Schiffers zu benachrichtigen. Mit einem solchen am Platze befindlichen Bevollmächtigten hat der Konsul die in diesem Falle zu treffenden Maßnahmen zu besprechen. Die Kosten des Begräbnisses des verstorbenen Schiffers fallen dem Schiffseigentümer zur Last (Konsulatsordnung Art. 74).

b. Stirbt ein russischer Untertan im Konsulatsbezirk, und es sind weder Erben noch ein legitimierter Testamentsvollstrecker am Orte vorhanden, so ist der Konsul verpflichtet, alle zur Sicherung des Nachlasses notwendigen Maßnahmen zu treffen und allen notwendigen von den Ortsbehörden vorgenommenen Formalitäten beizuwohnen. Im Falle der Siegelung des Nachlasses des Verstorbenen hat er auch das Konsulatssiegel anzulegen und überall mit den Gewohnheiten, den Bestimmungen vorhandener Traktate, den örtlichen Landesgesetzen und Vorschriften sowie den ihm von seiner vorgesetzten Gesandschaftsbehörde gegebenen Vorschriften in Einklang zu bleiben. Er muß ein Verzeichnis über den Nachlaß des Verstorbenen aufnehmen, und für seine Aufbewahrung bemüht sein und ihn schnellstens dem Berechtigten aushändigen. Hierbei hat er sich solcher Handlungen zu enthalten, welche nach den Landesgesetzen die Haftung für alle etwa gegen den Verstorbenen hervortretenden Forderungen nach sich ziehen könnten. Ein in der Konsulatskanzlei etwa deponiertes Testament des Verstorbenen hat der Konsul an das Departement für den Innern Geschäftsverkehr (des Ministeriums des Auswärtigen) zur gesetzmäßigen Veranlassung zu übersenden, abgesehen von dem Fall, wo die Vollstreckung des Testaments in Rußland befindliche Behörden und Personen nicht betrifft, oder wo der Erblasser bei Niederlegung des Testaments andere den gesetzlichen Vorschriften nicht zuwiderlaufende Anweisung gegeben hat. Aber auch in diesen beiden Fällen ist dem Departement für den Innern Verkehr eine Abschrift des Testaments mitzuteilen, falls letzteres dem Inhalte nach eingetragen ist. Falls der Nachlaß ganz oder teilweise aus Sachen besteht, die dem Verderben ausgesetzt sind, oder deren Aufbewahrung unverhältnismäßig viel Kosten verursachen würde, so hat sie der Konsul zur öffentlichen Versteigerung zu bringen, ohne daß er selbst oder das Konsulatspersonal etwas davon erstehen darf. War der Verstorbene Kaufmann, so müssen seine kaufmännischen Bücher genau bezeichnet und im Verzeichnis aufgeführt werden unter Angabe der Seitenzahl jedes Buches und der Anzahl der unbeschriebenen Seiten (a. a O. Art. 75).

c. Dem durch Vollmacht gehörig legitimierten Bevollmächtigten oder dem als solchen vom Gesetz anerkannten Erben hat der Konsul nach Vorlegung der gerichtlichen Erbbescheinigung und der Vollmacht die Erbschaft auszuhändigen. (a. a. O. Art. 76.)

d. Hinterläßt der Verstorbene minderjährige Kinder oder eine Witwe, so hat der Konsul ihnen jeden möglichen Schutz zu gewähren und die

Geschäfte eines Vormundes in weitestem Umfange zu besorgen, wobei er sich nach den Landesgesetzen und etwa bestehenden Konventionen zu richten hat. Diese Funktionen hat der Konsul vermöge seines Amtes nur dann und so lange wahrzunehmen, als nicht der Erblasser einen Pfleger oder Vormund am Orte bestellt hat, oder die Hinterbliebenen nicht anderweitig Verfügung getroffen haben. Ist letzteres der Fall, so hat der Konsul den Nachlaß und die zeitweilige Vormundschaft an den Berechtigten abzugeben und über seine Tätigkeit Rechnung zu legen (a. a. O. Art. 77).

§ 7. „Die im Auslande befindlichen Erben in Rußland verstorbener Ausländer von türkischen[1]) und persischen Untertanen und überhaupt von Asiaten werden zur Empfangnahme der Erbschaft durch öffentliche Zeitungen in russischer Sprache und außerdem durch die Gouvernementsnachrichten der an die Heimat des verstorbenen Ausländers grenzenden Gouvernements aufgeboten. Unabhängig von der Publikation müssen die Gouvernementsbehörden über alle in Rußland verstorbene Ausländer überhaupt und das nach ihnen verbliebene Vermögen an das Ministerium der Auswärtigen Angelegenheiten Bericht erstatten[2]), in denjenigen Orten aber, wo ausländische Konsuln vorhanden sind, diese Berichte unmittelbar demjenigen von ihnen mitteilen, nach deren Geschäftskreis die verstorbenen Ausländer zuständig waren." (Civilkodex § 1248.)

Anmerkungen:

[1]) Bezüglich der türkischen Untertanen ist durch Zirkular des Polizeidepartements vom 17. Dezember 1868 auf Vorstellung der türkischen Regierung die Anordnung getroffen, daß die im § 1248 Civilkodex vorgeschriebene Benachrichtigung von dem Tode dieser Untertanen sowie die Aushändigung des Nachlasses an die türkischen Konsuln, und da, wo solche Konsuln nicht vorhanden sind, an die Botschaft durch Vermittelung des Ministeriums des Auswärtigen zu erfolgen habe (cf. bei ***Mysch*** S. 148).

Durch Zirkular desselben Departements vom 4. Dezember 1879 ist hinsichtlich der in Rußland verstorbenen türkischen Gefangenen die Anordnung getroffen, daß die Benachrichtigung von dem Tode derselben und die Aushändigung ihres Nachlasses an die türkischen Konsuln bezw. an die türkische Botschaft zu unterbleiben hat, falls diese Gefangenen bei ihren Lebzeiten den Wunsch geäußert haben, russische Untertanen zu werden, und mit deren Nachlaß wie mit demjenigen russischer Staatsangehöriger verfahren werden solle (a. a. O.).

[2]) Die Bescheinigungen über die Todesfälle der Ausländer zum Zwecke der Mitteilung an die ausländischen Konsuln müssen ordnungsmäßig von dem Geistlichen oder Pastor, der bei dem Begräbnis als solcher fungiert hat, unterschrieben, seine Unterschrift von der zuständigen Polizeibehörde und deren Unterschrift vom Gouverneur legalisiert werden. (Zirkular des Polizeidepartements vom 4. Dezember 1879 a. a. O.).

2. Das Testierrecht der Ausländer.

§ 7. „Die in Rußland lebenden Ausländer können frei über ihr Vermögen zugunsten ebensolcher Ausländer wie auch zugunsten russischer Untertanen verfügen" (Gesetz betr. die Stände, Ausg. 1899, Art. 834 *S. S.* Band IX).

§ 8. „Testamente von Ausländern, in deren Unterschrift der Vatersname des Testators nicht angegeben ist, sind auf allgemeiner Grundlage behufs Vollstreckung zu bestätigen oder zu beglaubigen, wobei diese Bestimmung

auch auf alle anderen Testatoren Anwendung findet, wenn nur an der Identität der Person, deren Testament zur Bestätigung oder Anmeldung vorgelegt wird, kein Zweifel besteht. Auf genau derselben Grundlage müssen Testamente zur Bestätigung behufs Vollstreckung oder zur Beglaubigung angenommen werden, in denen der Name des Testators vor seinem Familiennamen nicht ganz, oder nur durch den Anfangsbuchstaben, oder selbst garnicht angegeben ist, wenn nur darin die übrigen vom Gesetze erforderten Bedingungen erfüllt sind." (Civilkodex § 1047).

§ 9. „Zur Einreichung eines Testaments zur Bestätigung behufs Vollstreckung oder zur Beglaubigung wird eine Frist bestimmt: von einem Jahre für in Rußland wohnende, und von zwei Jahren für die im Ausland sich befindenden, vom Tage des Todes des Testators an gerechnet. Testamentsakte, durch welche ein geistliches Wakuf in der Krim gegründet wird, ebenso solche Testamentsakte, denen zufolge private Wakuf von einem Erben auf den andern übergehen, müssen zur Bestätigung behufs Vollstreckung eingereicht oder angemeldet werden im Verlaufe von sechs Monaten, im Falle der Nichtanmeldung werden sie als ungültig erklärt" (Civilkodex § 1063).

8. Im Auslande errichtete Testamente.

§ 10. „Wenn Truppen sich im Feldzuge im Auslande befinden, können Testamente der Militärbeamten und der anderen beim Heere Dienenden in den Regiments- und anderen Militärkanzleien des Feldzuges errichtet werden, wo sie auch beglaubigt und eingetragen werden müssen. Solche Testamente erlangen die Kraft von beurkundeten (notariellen)" (§ 1071 Civilkod.).

§ 11. „Auf einem Kriegsschiffe oder einem anderen staatlichen Fahrzeug während des Feldzugs errichtete Testamente können dem Befehlshaber dieses Schiffes oder Fahrzeugs, oder dem ältesten Offizier oder Beamten zur Verwahrung übergeben werden; wenn sie auch mit Wissen der bezeichneten Vorgesetzen errichtet sind, so erlangen sie die Kraft von beurkundeten (notariellen)" (§ 1072 Civilkod.).

§ 12. „Privatschriftliche, auf einem Kauffarteischiff errichtete Testamente können dem Schiffsschreiber (Clark) zusammen mit dem Schiffskapitän, dem Schiffer, oder dessen Stellvertreter zur Aufbewahrung übergeben werden." (§ 1073 Civilkod.)

§ 13. „In allen diesen Fällen muß das Testament in Gegenwart von zwei Zeugen übergeben werden." (§ 1074 Civilkod.)

§ 14. „Im Feldzuge und auf einem Schiffe errichtete Testamente müssen von dem Testator und denjenigen unterschrieben sein, denen sie zur Verwahrung übergeben sind." (§ 1075 Civilkod.)

„Wenn der Testator zu schreiben nicht versteht, oder unterschreiben nicht kann, so muß hiervon bei der Stellvertretung in der Unterschrift im Testamente selbst Erwähnung geschehen." (§ 1076 Civilkod.)

„Ein russischer Untertan im Auslande kann ein privatschriftliches Testament nach dem Brauche des Landes, wo es geschrieben wird, unter gehöriger

Vidimierung desselben bei der russischen Gesandtschaft oder dem Konsulat nach den in der Konsulatsordnung (Ausg. 1887 Art. 12 Ziff. 4, 75, 80)[1][2]) getroffenen Bestimmungen errichten.“ (§ 1077 Civilkod.).[3])

Anmerkungen:

1. Art. 12 der Konsulatsordnung ist oben S. 33 Anm. 2, Art. 75 oben S. 40 unter b wiedergegeben.

2. Art. 80 a. a. O. bestimmt, daß eigenhändige Testamente russischer Untertanen im Auslande im Konsulat zur Verwahrung angenommen werden. Dagegen kann das Konsulat die Annahme von Geldbeträgen und Kostbarkeiten zur Verwahrung, wenn hierzu kein dringender Anlaß vorliegt, ablehnen. Über die Annahme von Testamenten zur Verwahrung erteilt das Konsulat einen Empfangsschein in vorgeschriebener Form. Die Herausgabe solcher Testamente erfolgt an den Niederleger selbst, seinen legitimierten Bevollmächtigten oder seine legitimierten Erben. Im Falle des Todes des Niederlegers, oder in dem Falle, wenn ihm alle Standesrechte aberkannt sind, (was dem bürgerlichen Tode gleich zu achten ist) hat die Aushändigung des Testaments an dessen Erben, welche als solche vom Gericht anerkannt sind, oder an das Departement für den inneren Verkehr der Auswärtigen Angelegenheiten zur Übergabe an die Berechtigten zu erfolgen.

3. Mündliche Testamente russischer Untertanen im Auslande werden in Rußland als giltig nicht anerkannt, sollten sie auch nach den Gesetzen des Landes, wo sie errichtet sind, rechtswirksam sein. (*Borowikowski* Note 4 zu Art. 464 CPO und zu § 1077 Civilkod.) Als Grund gibt das Kassationsdepartement an, daß die vorgeschriebene Vidimierung bei einem mündlichen Testamente nicht möglich ist. Diese Vidimierung oder Anmeldung beim Konsulat ist aber garnicht gesetzliche Vorschrift, sie gibt nur dem Testamente die Kraft eines beurkundeten oder notariellen. Dagegen hat ein nach den Gesetzen des Landes giltig errichtetes, beim Konsulat nicht angemeldetes Testament die Bedeutung eines privatschriftlichen, und solche sind nach russischem Recht ebenfalls giltig. (cf. unten Note 1 zu § 16.)

§ 15. „Die Vidimation der im Auslande errichteten Testamente bei der russischen Gesandtschaft oder dem Konsulat ersetzt die Errichtung der Testamente zu den Beurkundungsakten (in notarieller Form), und diese Testamente werden, wenn sie in vorgeschriebener Ordnung bei der Gesandtschaft oder dem Konsulat visiert sind, als von gleicher Kraft mit beurkundeten erachtet.“ (Civilkod. § 1078.)

§ 16. „Im Auslande errichtete Testamente müssen beim Bezirksgericht zur Bestätigung behufs Vollstreckung eingereicht werden, entweder gleichfalls nach dem Orte, wo sich das Nachlaßobjekt befindet oder nach dem letzten Wohnsitz des Testators in Rußland.“

„In den Orten, wo die Justizgesetze in Wirksamkeit nicht gesetzt sind, wird ein im Auslande errichtetes Testament über ein in Rußland befindliches Vermögensobjekt nicht anders vollstreckt als nach Einreichung des Testaments bei derjenigen Gerichtsbehörde, in deren Bezirk entweder der Wohnort des Testators oder das Nachlaßvermögen sich befindet.“ (Civilkodex § 1079 und Anm.)

Anmerkungen:

1. Die Frage, ob ein von einem Ausländer im Auslande errichtetes Testament zu ihrer Rechtswirksamkeit in Rußland der Meldung (Vidimation)

beim russischen Konsul bedarf, ist vom Kassationsdepartement verneint worden. Nach dem ganzen Sinn und Zusammenhang der Bestimmungen in §§ 1079, 1078 Civilkod. (s. oben S. 43) in Verbindung mit den §§ 914, 915 (oben S. 32, 33) unterliegt es keinem Zweifel, daß die Meldung eines Testaments beim russischen Konsul nur für die beurkundete oder notarielle Form desselben erforderlich ist, und im § 1078 a. a. O. ist ausdrücklich bestimmt, daß eine solche Meldung beim Konsulat die Errichtung eines beurkundeten oder notariellen Testaments ersetzt, und die §§ 914, 915 sind an die Spitze des Kapitels über die Errichtung von beurkundeten und die Beglaubigung von gemeldeten Akten gestellt, und lassen folglich auch keinen Zweifel darüber, daß ihre Anwendung auf notarielle Testamente beschränkt ist. Aus diesem Grunde ist auch die im § 915 bestimmte halbjährige Frist zur Einreichung des im Auslande errichteten Testaments beim Notar oder bei Gericht lediglich als ein Erfordernis der notariellen Testamente anzusehen. Dieses ist auch im § 915 zum Ausdruck gebracht: es heißt darin, daß die Einreichung des Testaments innerhalb der halbjährigen Frist bei Gericht oder beim Notar „behufs Erlangung der Kraft einer Beurkundungsakte“ erforderlich ist. Da aber das Gesetz (§ 1012 Civilkod.) es dem freien Willen des Testators überläßt, ob er ein notarielles oder ein privatschriftliches Testament errichten will, und zwar selbst über das Immobiliarvermögen, (mit Ausnahme der Stammgüter (§ 1068 Civilkod.), so folgt hieraus, daß für privatschriftliche Testamente im Auslande weder die Meldung beim russischen Konsul noch die Einreichung bei Gericht oder beim Notar innerhalb der halbjährigen Frist (§ 915) obligatorisch ist; obligatorisch für solche Testamente ist nur (falls sie den Gesetzen des Landes, wo sie errichtet sind, entsprechen): a) die Einreichung zur Bestätigung und Vollstreckung beim zuständigen Gericht binnen zwei Jahren vom Tage des Todes des Testators (§ 1063 Civilkodex) und b) die Konsulatsbescheinigung gemäß Art. 465 CPO (oben § 3), daß die Akte den Landesgesetzen entspricht, vorgeschrieben. (Entsch. des Kassationsdepartements vom Jahre 1882 bei *Mysch.*)

2. Einem privatschriftlichen im Auslande errichteten Testament, durch welches ein notarielles abgeändert oder ergänzt wird, darf die Bestätigung zur Vollstreckung, sofern Bedenken formeller Natur nicht vorliegen, nicht versagt werden. (Entsch. des Kassationsdepartements pro 1876 No. 130 a. a. O.)

3. Die in einem im Auslande errichteten Testamente vom Testator bestimmte Erbfolgeordnung nach dem Tode des ersten von ihm eingesetzten Erben ist vom Kassationsdepartement durch eine Entscheidung vom Jahre 1882 No. 130 für ungiltig erklärt, ohne daß die Giltigkeit des übrigen Inhalts des Testaments dadurch berührt worden wäre, und zwar im Hinblick auf § 1029 Civilkodex, wonach die Ungiltigkeit eines Teils einer letztwilligen Verfügung ihre Giltigkeit im Übrigen nicht berührt.

V. Das Recht der Ausländer zum Erwerbe beweglichen und unbeweglichen Eigentums.

§ 1. „Ausländer können sowohl durch Kauf als auch durch Erbgang, letztwillige Verfügung, Schenkungsurkunden, Überweisung seitens der Staatskasse u. dergl. bewegliches und unbewegliches Vermögen aller Art erwerben.“

„Im Falle des Erwerbes eines Gutes, dessen Bauern noch in obligatorischen Beziehungen zu dem Gutsbesitzer stehen, sind Ausländer, in gleicher Weise wie die dem erblichen Adel nicht angehörenden russischen Untertanen verpflichtet, in Gemäßheit des Art. 3 der Beilage zu Art. 88 gleichzeitig mit

der Errichtung der Akte über den Erwerb des Gutes den darin angesessenen Bauern diejenigen Haus- und Wiesenländereien und das andere nutzbare Land, die nach dem Gesetze ihren Anteil ausmachen, zu Eigentum zu überlassen."

„Die Ausnahmen von der Vorschrift dieses Artikels (830), welche für die Gebiete von Turkestan, Akmolinsk, Semipalatinsk und Semirjetschensk (vgl. Art. 706 Anm. 3), Ural und Turgai bestimmt sind, sind in den Verordnungen über die Verwaltung dieser Örtlichkeiten dargelegt." (*S. S.* Bd. II.)

„Der Erwerb von Ländereien im See- und Amurgebiet durch nicht dem russischen Untertanenverband angehörende Personen ist verboten. Zeitweilige Vorschriften über den Erwerb von unbeweglichem Vermögen zu Eigentum oder für begrenzte Zeit und die Nutznießung solchen Vermögens durch Ausländer in einigen Gouvernements des westlichen Gebiets von Rußland und in einigen Örtlichkeiten des kaukasischen Gebietes außerhalb der Hafenstädte und anderer städtischer Ansiedelungen werden hier beigefügt."

„Die Überweisung von Landparzellen an Ausländer in der Stadt Kraßnowodsk erfolgt auf Verfügung des Kriegsministeriums zufolge jedesmaligen besonderen Antrags des Verwaltungschefs des transkaspischen Gebiets." (Gesetz bt. die Stände Ausg. 1899 Art. 830 und Anm. 1—3, *S. S.* Bd. IX.)

§ 2. Die in Geltung befindlichen besonderen Vorschriften bezüglich des Immobiliarbesitzes der Ausländer in den westlichen Gouvernements sind die nachstehenden: (Gesetz vom 14. März 1887, jetzt als Beilage zu Art. 830 Anm. 2 des Gesetzes bt. die Stände Ausg. 1899 *S. S.* Bd. IX, der weitere Anhang dazu vom 19. März 1895, jetzt als Beilage I zu Art. 857 a. a. O.)

I. 1. „In den Gouvernements Warschau, Kalisch, Keltzy, Lomscha, Lublin, Petrikau, Plotzk, Radomsk, Suwalki und Sjedletz, in den Gouvernements Bessarabien, Wilna, Witebsk, Wollhynien, Grodno, Kijew, Kowno, Kurland, Livland, Minsk und Podolien können ausländische Untertanen (mit Ausnahme der unter 3 dieser Beilage bezeichneten Fälle) Eigentumsrechte an unbeweglichem Vermögen, ebenso vom Eigentumsrecht abgesonderte, im Besonderen aber aus Miets- und Pachtverträgen hervorgehende Besitz- und Nutznießungsrechte an unbeweglichem Vermögen außerhalb der Hafenstädte und anderer städtischer Ansiedelungen*) durch irgend welche Mittel und auf irgend einer von den allgemeinen und örtlichen Gesetzen zugelassenen Grundlage nicht erwerben."

„In den Gouvernements Warschau, Kalisch, Keltzy, Lomscha, Lublin, Petrikau, Plotzk, Radomsk, Suwalki und Sjedletz ist den ausländischen Untertanen überdies auch untersagt, Immobilien außerhalb des Bereiches städtischer Ansiedelungen als Bevollmächtigte oder Verwalter zu verwalten".

„Die in diesem Artikel (1) bestimmte Beschränkung der Rechte der ausländischen Untertanen hinsichtlich des Besitzes und der Nutznießung von außerhalb der Hafenstädte und anderer städtischer Ansiedelungen belegenem unbeweglichem Vermögen erstreckt sich nicht auf die Fälle der Mietung von Häusern, Wohnungen und Villenbesitzungen zur vorübergehenden Benutzung und zum persönlichen Bewohnen durch dieselben."

*) Anmerkung:

Zu den „städtischen Ansiedelungen“ sind nach der Judikatur des Regierenden Senats alle kleine Ortschaften zu zählen, welche eine städtische Organisation, eine städtische Verwaltungsbehörde haben oder zu städtischen Gemeinwesen zugeschrieben sind. In allen diesen kleinen Ortschaften haben demgemäß Ausländer das Recht des Immobiliarbesitzes. Ebenso sind „Possaden“ (Vorstädte oder Niederlassungen) „Mjeßtetschki“ (kleine Orte) den Städten zuzuzählen, wo also Ausländern der Immobiliarbesitz gestattet ist. Als Merkmal der kleinen städtischen Gemeinwesen der letzteren Art — der Mjeßtetschki — gilt nach der Verfügung des Regierenden Senats der Umstand: wenn Steuern für den Grundbesitz erhoben werden und eine Bürgerschaftsverwaltung besteht, (cfr. bei *Palibin* Gesetze bt. die Stände zu Art. 779, 6 und 7 und zur Beilage zu Art. 830 Anm. 2 Note 1).

2. „Hinsichtlich der Sicherstellung der Vorzugsrechte der Ausländer auf Befriedigung wegen ihrer Schuldforderungen wird die in der Anmerkung zu Artikel 1129 der Civilprozeßordnung gegebene Vorschrift beobachtet.“

Anmerkung:

Die Anmerkung zu Art. 1129 CPO lautet: „In den Gouvernements Bessarabien, Wilna, Kowno, Witebsk, Wolhynien, Grodno, Kijew, Kurland, Livland, Minsk und Podolsk, sowie in den Gouvernements des Königreichs Polen kann außerhalb der Hafenstädte und anderer städtischer Ansiedelungen die Sicherstellung von Schuldforderungen durch Annahme unbeweglichen Vermögens zum Pfande und überhaupt die Zwangsvollstreckung wegen Schuldforderungen für Ausländer weder den Eigentumserwerb eines solchen Vermögensobjekts noch den Eintritt in den tatsächlichen Besitz oder die Nutznießung desselben zur Folge haben.“

3. „Hinsichtlich der Rechte der Ausländer auf Erbfolge in solche Immobilien, welche außerhalb der Hafenstädte und der städtischen Ansiedelungen belegen sind, finden in den im Artikel 1 dieser Beilage bezeichneten Örtlichkeiten folgende Beschränkungen Anwendung: a) die gesetzliche Erbfolge in gerader absteigender Linie und unter Ehegatten in nach einem ausländischen Untertan hinterbliebene Immobilien wird auf bestehender Grundlage zugelassen, wenn der Erbe vor dem 14. März 1887 in Rußland seine Niederlassung genommen hatte; b) in allen anderen Fällen der gesetzlichen Erbfolge sowie der Erbfolge durch letztwillige Verfügung ist der ausländische Untertan verpflichtet, die ihm angefallenen Rechte an dem unbeweglichen Vermögen innerhalb dreier Jahre vom Zeitpunkte des Erwerbs dieser Rechte an einen russischen Untertan zu verkaufen; c) im Falle der Nichtbeobachtung der im Punkte b) dieses Artikels gegebenen Vorschrift wird das Vermögen auf Verfügung der Gouvernementsbehörde in Vormundschaftsverwaltung genommene und öffentlich in der zuständigen Gouvernementsverwaltung versteigert, und der Erlös wird nach Abzug der Verwaltungs- und Versteigerungskosten dem Erben ausgehändigt *). Im Falle des Verkaufs von Gütern in den Gouvernements Warschau, Kalisch, Keltzy, Lomscha, Lublin, Petrikau, Plotzk, Radomsk, Suwalki und Sjedletz auf Grund des Punktes c) dieses Artikels greifen die Bestimmungen des Gesetzes bt. die Sicherstellung (von Forderungen) durch Immobilien und die Befriedigung der unstreitigen staatlichen und der Forde-

rungen der Verwaltungsbehörden aus denselben für das Königreich Polen Platz." (29. Mai 1897 GS 805 I.)

*) Anmerkung:

Nach Art. 191 Ziffer 3 des Abgabengesetzes Ausg. 1893 tritt eine Befreiung von den gesetzlichen Vertragsabgaben in dem Falle ein, wenn in den westlichen Gouvernements das Eigentum an Immobilien von polnischen Gutsbesitzern auf Personen russischer Abkunft übergeht. Diese Bestimmung findet jedoch auf Verkaufsverträge über Immobilien, welche Polen, die Ausländer sind, durch Erbschaft zugefallen und von diesen gemäß den Bestimmungen dieses Gesetzes (Art. 3) an einen russischen Untertan verkauft werden müssen, keine Anwendung. (*Palibin* a. a. O. S. 405 Note 1).

4. „Die Wirksamkeit der vorstehend bezeichneten Beschränkungen des Artikels 3 unter b und c erstreckt sich auch auf die Fälle des Eigentumserwerbs an Immobilien durch Ausländer zufolge solcher Akte, die vor Publikation des Allerhöchsten Erlasses vom 14. März 1887 errichtet sind, falls die oben gedachten Personen den tatsächlichen Besitz dieser Immobilien noch nicht übernommen haben."

Anmerkung:

Nach der Judikatur des Kassationsdepartements (bei *Palibin* a. a. O. S. 405 Note 2) folgt aus der Bestimmung des Art. 4, daß sie lediglich auf Rechtsgeschäfte, die vor dem 14. März 1887 errichtet sind, Anwendung findet. Hingegen ist die Vorschrift des Art. 3 lediglich auf nach Publikation dieses Gesetzes eingetretene Erbfälle anzuwenden.

5. „Die in vorschriftsmäßiger Form für eine bestimmte Zeitdauer geschlossenen Verträge und Akte, auf Grund welcher ausländische Untertanen in den im Artikel 1 dieser Beilage bezeichneten Örtlichkeiten Besitz- und Nutznießungsrechte an unbeweglichen außerhalb der Hafenstädte und städtischen Ansiedelungen belegenen Immobilien vor Publikation des Allerhöchsten Erlasses vom 14. März 1887 erworben haben, dürfen (mit Ausnahme der in Artikel 1 Abs. 3 und Artikel 2 dieser Beilage bezeichneten Verträge) nach Ablauf der in diesen Verträgen angegebenen Zeiten weder erneuert noch verlängert werden."

6. „Die Kraft und Wirksamkeit der vorstehenden Bestimmungen erstreckt sich in gleichem Maße auf Gesellschaften, Handels- und Industrieaktiengesellschaften und Genossenschaften, welche in Gemäßheit ausländischer Gesetze errichtet sind, sollten sie auch die Genehmigung für ihre Tätigkeit im Gebiete des russischen Reiches erhalten haben."

7. „Rechtsgeschäfte aller Art, welche in Verletzung oder zur Umgehung dieses Gesetzes geschlossen sind, werden als nichtig erachtet."

8. „Falls eine der in dem vorstehenden Artikel (7) bezeichneten Vereinbarungen den örtlichen Haupt- oder Gouvernementsbehörden bekannt wird, so hat nach Erfordern der notwendigen Auskünfte, welche die Gerichts- wie die anderen öffentlichen Behörden und Amtspersonen den bezeichneten Behörden unverzüglich zu erteilen verpflichtet sind, der Generalgouverneur oder Gouverneur, je nach Zuständigkeit, durch Vermittelung einer hierzu bevollmächtigten Person (in den 10 Gouvernements Warschau, Kalisch, Keltzy, Lomscha, Lublin,

Petrikau, Plotzk, Radomsk, Suwalki und Sjedletz durch den Prokureur) bei dem zuständigen Gericht die Klage auf Nichtigkeitserklärung des geschlossenen Rechtsgeschäfts [1]) oder der errichteten Akte anzustellen [2]). Diese Angelegenheiten werden in der für die staatlichen Verwaltungssachen vorgeschriebenen Ordnung erledigt."

Anmerkungen:

[1]) Zu den in den Artikeln 7 und 8 bezeichneten Rechtsgeschäften gehören auch die Verträge über einen zu schließenden Kauf *(pactum de emendo)* des Civilkodex § 1679 ff. Ist jedoch in einem solchen Vertrag die Person. welche demnächst als Käufer des Immobile bezeichnet werden soll, vorbehalten. so schadet es nicht, wenn der Kontrahent, welcher die Benennung des Käufers sich vorbehalten hat, Ausländer ist. Ein solcher Vertrag, hat der Regierende Senat in einem konkreten Falle entschieden, verletzt noch nicht dieses Gesetz. und die Frage über die Anwendbarkeit des vorliegenden Gesetzes kann erst dann entstehen, wenn die Person des endgiltig bestimmten Käufers bezeichnet ist. (cf. bei *Palibin* a. a. O. S. 404 Note 2.)

[2]) Die Klageanstellung hat bei dem zuständigen Gericht zu erfolgen. Sachlich zuständig sind die Bezirksgerichte. Handelt es sich aber um die Nichtigkeitserklärung von Verträgen über bäuerliche Grundstücke, so sind die für die bäuerlichen Angelegenheiten eingesetzten Gerichte zuständig, und dies sind im Bereiche des Königreichs Polen die friedensrichterlichen Institutionen: Friedensrichter und Friedensrichterversammlungen. (Senatsentscheidung in Sachen Fiskus ca. F. 94/91.)

„Dem Gouverneur von Wolhynien wird vorübergehend die Befugnis eingeräumt, aus dem Gebiete des Gouvernements Wolhynien ausländische Untertanen auf administrativem Wege auszuweisen, welche unter Verletzung der Vorschriften dieser Beilage im tatsächlichen Besitz oder Nutznießung von Immobilien außerhalb der städtischen Ansiedelungen des Gouvernements Wolhynien auf Grund mündlicher oder formloser Vereinbarungen oder nach ergangenem gerichtlichen Urteil über die Nichtigkeitserklärung der von ihnen geschlossenen Rechtsgeschäfte betroffen werden." (Beilage zu Art. 830 Anm. 2 Gesetz bt. die Stände Ausg. 1899 *S. S.* Bd. IX.)

II. 1. „Der Erwerb von Eigentumsrechten an unbeweglichem Vermögen, ebenso des aus Miets- und Pachtverträgen hervorgehenden Besitz- und Nutznießungsrechts an solchem Vermögen außerhalb der städtischen Ansiedelungen des Gouvernements Wolhynien wird künftighin untersagt: a) den in russischem Untertanenverband stehenden ausländischen Ansiedlern (Art. 680 Anm. 2 Beil. II dieser Gesetze bt. die Stände) und b) Personen, welche aus den Weichselgouvernements übersiedeln."

„Die Wirksamkeit der hier dargelegten Vorschrift erstreckt sich nicht auf diejenigen der in derselben bezeichneten Personen, welche sich vor dem 19. März 1895 in städtischen Ansiedelungen niedergelassen haben, sowie auf deren Rechtsnachfolger nach gesetzlicher Erbfolgeordnung."

2. „Wenn ein in Verletzung oder zur Umgehung des Art. 1 geschlossenes Rechtsgeschäft der örtlichen Gouvernementsbehörde bekannt wird, so hat der Gouverneur nach Erfordern der nötigen Auskunft, welche die Gerichtsbehörden wie alle anderen Regierungsbehörden und -Personen der bezeichneten Behörde

unverzüglich mitzuteilen verpflichtet sind, eine ihm unterstehende Amtsperson zur Einreichung der Klage auf Nichtigkeitserklärung des geschlossenen Rechtsgeschäfts oder der errichteten Akte bei dem zuständigen Bezirksgericht zu bevollmächtigen. Diese Angelegenheiten werden in der für staatliche Verwaltungsangelegenheiten vorgeschriebenen Ordnung erledigt."

3. „Dem Gouverneur von Wolhynien wird die Befugnis eingeräumt, auf administrativem Wege aus dem Gebiete des Gouvernements Wolhynien die im Art. 1 dieser Beilage erwähnten Personen auszuweisen, welche in Verletzung dieses Artikels in tatsächlichem Besitz von unbeweglichem Vermögen außerhalb städtischer Ansiedelungen des Gouvernements Wolhynien auf Grund mündlicher Vereinbarungen und überhaupt formloser Verträge, oder nach ergangenen gerichtlichen Urteilen über die Nichtigkeit der von ihnen geschlossenen den Besitz und die Nutznießung dieses Vermögens betreffenden Rechtsgeschäfte betroffen werden."

4. „Dem Generalgouverneur von Kijew, Podolien und Wolhynien ist es überlassen, die Ausführungsbestimmungen zu den Vorschriften dieser Beilage durch die zuständigen administrativen Organe zu erlassen, ebenso bei der Anwendung der bezeichneten Vorschriften bei diesen Behörden etwa vorkommende zweifelhafte Fragen zu entscheiden." (Beilage zu Art. 857 Gesetze bt. die Stände.)

Anmerkung:

In besonderen Fällen sind Ausnahmen zugelassen, so bei der Zuckerfabrik Kordelewka, wo dem Gründer *Wilhelm Rau*, einem Hessen-Darmstädter Staatsangehörigen, durch Erlaß vom 30. Juni 1890 der Erwerb von 180 Aktien im Betrage von 180 000 Rubel bei der ersten Emission und einer entsprechenden Anzahl Aktien bei ferneren Emissionen im Falle der Vergrößerung des Gründungskapitals gestattet ist. Ebenso ist bei der Rübenzucker- und Raffineriefabrik-Aktien-Gesellschaft zu Gunsten des österreichischen Staatsangehörigen, Grafen *R. A. Potocki*, eine Ausnahme zugelassen. In beiden Fällen ist der Übergang der Aktien von den Privilegierten — abgesehen vom Falle der direkten Erben — nur auf russische Untertanen nichtjüdischen Glaubens zulässig. (*Mysch*, Ergänzung S. 8 ff.)

§ 3. „Der Erwerb von Grund und Boden in den Gebieten Akmolinsk, Semipalatinsk, Semirjetschensk, Ural und Turgai durch Personen, welche dem russischen Untertanenverbande nicht angehören, und ebenso durch alle Personen nichtchristlichen Bekenntnisses, mit Ausnahme der Einheimischen, ist untersagt; untersagt ist, jegliche Verträge über Grund und Boden auf den Namen von Personen zu schließen, die nicht das Recht haben, diese Vermögensobjekte in den bezeichneten Gebieten zu erwerben."

„Der Erwerb von Ländereien im Amurgebiete und in den Seegebieten durch Personen, die dem russischen Untertanenverbande nicht angehören, ist untersagt." (Civilkodex § 698 Anm. 7 und 8.)

Anmerkung:

Bezüglich des Amur- und Seegebiets ist durch Allerhöchst am 18. Juni 1892 bestätigten Erlaß das Nachstehende verordnet (cf. *Mysch*, Ergänzungsheft S. 9 ff.):

a) Die Giltigkeitsdauer der Vorschriften vom 26. März 1861 mit den Ergänzungen und Abänderungen vom 26. November 1882 hinsichtlich des Immobiliarbesitzes der Ausländer im Amur- und Seegebiet ist auf weitere zehn Jahre, vom 27. April 1891 an gerechnet, verlängert.

b) In Ergänzung und Abänderung der vorstehenden Bestimmung ist der Landerwerb im Amur- und Seegebiet Personen, welche dem russischen Untertanenverband nicht angehören, untersagt.

§ 4. Über den Immobiliarbesitz der Ausländer in einigen Gegenden des kaukasischen Gebiets sind derzeit folgende Bestimmungen in Geltung: (Beilage II zu Art. 830 Anm. 2 Ges. bt. die Stände Ausgabe 1899 *S. S.* Bd. IX.)

1. „Im Bezirke Kuban des Gouvernements Tschornoje-More (Schwarzes Meer), in den Kreisen von Ssuchum, Batum, Artwinsk, Sugudidsk, Osurgesk und Ssenaksk des Gouvernements Kutais, in dem Karßscher Gebiet, in den Kreisen Eriwan, Scharuro-Davalagesk, Ssurmalinsk und Nachitschewan des Gouvernements Eriwan, Sangesur und Djebrailsk des Gouvernements Elisabethpol, Djewatsk und Lenkoransk des Gouvernements Baku ist den Ausländern Eigentumsrechte an unbeweglichem Vermögen, ebenso vom Eigentum abgesonderte, insbesondere aber auf Miets- und Pachtverträge beruhende Besitz- und Nutznießungsrechte an Immobilien auch außerhalb der Hafenstädte und anderer städtischer Ansiedelungen zur Errichtung und Unterhaltung von Industrieetablissements und Fabriken auf Grund besonderer in jedem einzelnen Falle von dem Chef der Civilverwaltung des Kaukasus zu erteilenden Atteste zu erwerben gestattet. Entstehen Zweifel über die Bestimmung der zu einem der oben angegebenen Industriezwecke eingeräumten Grundstücke, so hat der Verwaltungschef diese Fragen mit seiner Meinungsäußerung dem Finanz- oder Ackerbauminister (je nach Zuständigkeit) und dem Minister des Staatsvermögens zur endgiltigen Entscheidung vorzulegen. Die Bestimmungen dieses Artikels erstrecken sich nicht auf den Erwerb napthahaltiger Ländereien durch Ausländer, für welche die „diesbezüglichen Gesetzesbestimmungen in Kraft bleiben."

2. „Die Erwerbung von den im Art. 1 dieser Beilage bezeichneten Rechten an unbeweglichem Vermögen durch ausländische Untertanen ist durch irgend ein Mittel und auf irgend welcher durch die allgemeinen und örtlichen Gesetze zugelassenen Grundlage für andere als zu den im selben Art. 1 angegebenen Industriezwecken verboten, mit Ausnahme lediglich der Fälle der Mietung von Häusern, Wohnungen und Sommervillen zur vorübergehenden Benutzung und zur persönlichen Bewohnung."

3. „In den in Art. 1 bezeichneten Örtlichkeiten können zwar Ausländer ihr vorzugsweises Befriedigungsrecht wegen ihrer Schuldforderungen durch Annahme einer Pfandbestellung an Immobilien sicherstellen, eine solche Sicherstellung aber sowie überhaupt die Zwangsvollstreckung wegen Schuldforderungen können für Ausländer weder den Eigentumserwerb noch die tatsächliche Besitznahme oder Nutznießung eines solchen unbeweglichen Vermögensobjekts zur Folge haben, wenn nicht in der in Art. 1 dieser Beilage angegebenen Weise die Bestimmung dieses Vermögensobjekts zur Errichtung oder Unter-

haltung einer Fabrik, eines Industrieetablissements oder für bergbauliche Zwecke bescheinigt wird."

4. „Die Kraft und Wirksamkeit der vorstehenden Artikel erstreckt sich in gleichem Maße auf Gesellschaften, Aktiengesellschaften des Handels- und Gewerbebetriebs und Genossenschaften, die auf Grund ausländischer Gesetze errichtet sind, sollten sie auch zur Entfaltung ihrer Tätigkeit auf russischem Gebiete die Genehmigung erhalten haben."

5. „Die Bestimmungen dieser Beilage (II) haben keine rückwirkende Kraft; Rechtsgeschäfte aller Art indessen, die auf Verletzung oder Umgehung derselben abzielen, werden als nichtig erklärt."

§ 5. „Bezüglich des Eigentumserwerbs an Immobilien durch Ausländer auf der Halbinsel Krim, speciell in den Kreisen Simferopol, Eupatoria, Theodosia, Jalta, Perokop, Dnjeprowsk und Kertsch-Jenikolsk ist die Bestimmung getroffen, daß solcher Eigentumserwerb auf Grund eines von dem zuständigen Gouverneur von Taurien bezw. von dem Stadthauptmann von Sebastopol und Kertsch-Jenikolsk für jeden einzelnen Fall besonders zu erteilenden Attestes, daß der Errichtung der Kaufakte nichts entgegensteht, zugelassen ist. In zweifelhaften Fällen haben sich die letztgedachten Verwaltungschefs mit dem Ministerium des Innern ins Einvernehmen zu setzen, an welches sie auch alle vier Monate Verzeichnisse der Personen, denen die erwähnten Atteste erteilt sind, einzusenden haben." (Erlaß vom 22. Mai 1874 bei *Mysch* S. 139.)

§ 6. Behufs Beförderung der Ansiedelung in dem Amur- und Seegebiet sind den ländlichen Einwanderern gewisse Privilegien hinsichtlich des Landerwerbs gewährt; vorzugsweise genießen die Ansiedler seit der Zeit vor dem 1. Januar 1881 für die ersten Jahre ihrer Niederlassung völlige Abgabenfreiheit bezüglich aller landschaftlichen Lasten. Diese Privilegien in besonderen wichtigen Fällen auch auf Ausländer auszudehnen, ist in das Ermessen des Generalgouverneurs von Ostsibirien gestellt. (Allerhöchst am 26. Januar 1882 bestätigte Meinung des Staatsrates Art. 509 und Anm. des Ges. bt. die direkten Abgaben Ausg. 1893 und Novelle 1895 *S. S.* Bd. V.)

§ 7. „Das Recht des Landerwerbs im kaukasischen Gebiet zur Anpflanzung von Weingärten, Maulbeersträuchern, Zuckerrohr, Baumwolle, Indigo und anderen Gewächse des heißen Klimas ist nicht nur russischen Untertanen aller Stände. sondern auch Ausländern eingeräumt." (Art. 73 des Landwirtschaftsgesetzes bei *Mysch* S. 140.)

§ 8. Hinsichtlich des turkestanschen Gebiets ist durch Allerhöchst am 29. November 1893 bestätigte Vorlage des Staatsrates in Ergänzung und Abänderung der bezüglichen geltenden Vorschriften die Bestimmung getroffen: der Erwerb von Ländereien und überhaupt von unbeweglichem Eigentum im Gebiete von Turkestan ist nur solchen Gesellschaften auf Anteile und Aktiengesellschaften zu gestatten, welche in Gemäßheit ihrer Statuten ausschließlich aus russischen Untertanen christlichen Glaubens, Nichtchristen einheimischer Herkunft oder den Einheimischen der dem turkestanischen Gebiet angrenzenden mittelasiatischen Staaten zu bestehen haben.

Die Gesuche der Gesellschaften und Genossenschaften, welche diese Angelegenheit betreffen, sind an den Generalgouverneur von Turkestan zu richten, welcher sie mit seiner Meinungsäußerung an den Kriegsminister weiter befördert, und letzterer entscheidet über diese Gesuche nach Einvernehmen mit dem Finanzminister (bei *Mysch*, Ergänzungsband S. 10).

§ 9. „Ausländer, Juden ausgenommen, können besiedelte Güter*) auf Grund einer Vollmacht des Eigentümers als Verwalter bewirtschaften. Sie können auch auf Grund aller Art vom Gesetze nicht verbotener Rechtsgeschäfte Immobilien mieten, pachten und in Besitz nehmen, unter Beobachtung lediglich der auch für einheimische Untertanen des Reiches getroffenen Bestimmungen und Einschränkungen und mit den in den Beilagen zu Anm. 2 des Art. 830 statuierten Ausnahmen.“ (Gesetze bt. die Stände Art. 831.)

*) Anmerkung:

Unter besiedelten Gütern waren solche zu verstehen, auf welchen die Bauern im Untertänigkeitsverhältnis zu dem Gutsbesitzer standen. Seit der Aufhebung der Leibeigenschaft durch Manifest vom 19. Februar 1861 hat der Unterschied zwischen besiedelten und nicht besiedelten Gütern aufgehört. (Senatsentsch. bei *Borowikowski* zu § 385 Anm. Civilkod. *Palabin* zu Art. 88 Anm. Gesetze bt. die Stände.) Jedoch dürfen solche Güter nur dem erblichen Adel angehörende Personen zu Eigentum besitzen. (§ 1304 Civilkodex.)

§ 10. Durch Allerhöchst bestätigten Erlaß vom 8. Januar 1872 ist es gestattet, die einzelnen Verkaufsstellen im Handelshafen von Jurta-Gnilowskaja (im Gebiete des Donschen Kosakenkorps) auch an Ausländer zu verpachten auf derselben Grundlage, wie an Personen des Kosakenkorps, falls sie Zeugnisse über ihre Zuverlässigkeit und Zahlungsfähigkeit beibringen.

§ 11. „Die Wohn- und Geschäftsräume der Ausländer und alle dazu gehörige Ländereien genießen den Schutz der allgemeinen Gesetze. Zur Abhaltung einer Haussuchung in ihren Häusern und zur Durchsicht ihrer kaufmännischen Bücher kann nicht anders geschritten werden, als auf Grund derselben Bestimmungen, die auch für die russischen Untertanen des gleichen Standes mit ihnen getroffen sind.“ (Gesetze bt. die Stände Art. 832.)

VI. Civilprozessuale Bestimmungen.

1. Zuständigkeit.

§ 1. „Die Angelegenheiten der in Rußland lebenden Ausländer sowohl untereinander als auch mit russischen Untertanen gehören zur Zuständigkeit der russischen Gerichtsbehörden in Gemäßheit der allgemeinen Vorschriften über die Zuständigkeit.“ (CPO Ausg. 1892 Art. 224 *S. S.* Bd. XVI. Th. 1.)

Anmerkung:

Nach Art. 206 CPO ist die örtliche Zuständigkeit auch durch den zeitweiligen Aufenthalt des Beklagten an einem bestimmten Orte begründet. Diese Bestimmung findet naturgemäß auch auf Ausländer Anwendung. Voraussetzung ist hierbei, daß Beklagter zeitweilig im Bezirke des angerufenen Gerichts sich aufhält; ein Aufenthalt auf der Durchreise genügt nicht; sodann muß die Ladung dem Beklagten am Aufenthaltsorte auch

richtig zugestellt sein. (*Borowikowski* zu Art. 206 CPO Note 1 und zu Art. 224 Note 1.)

§ 2. „Die Klage gegen einen im Auslande befindlichen oder seinem Aufenthalte nach dem Kläger unbekannten Ausländer wird in dem Bezirke anhängig gemacht, wo dessen unbewegliches Vermögen sich befindet;[1]) wenn der Beklagte aber unbewegliches Vermögen nicht besitzt, oder wenn dieses dem Kläger nicht bekannt ist, so ist es dem Kläger überlassen, die Klage nach dem Orte des letzten ihm bekannten Wohnsitzes des Beklagten, oder nach dem Orte des Abschlusses oder der Erfüllung der Verbindlichkeit, welche Anlaß zur Klage gibt, anhängig zu machen.“ (a. a. O. Art. 210.)[2])

Anmerkungen:

[1]) Die Ladung eines Beklagten, dessen Aufenthalt unbekannt ist, erfolgt öffentlich durch dreimalige Publikation in den Senatsmitteilungen und in je einer französischen und deutschen Zeitung, die in Rußland erscheinen. (Art. 295 CPO.)

[2]) Die Voraussetzungen zur Zuständigkeit nach Art. 210 CPO hat Kläger darzutun, und das Gericht hat sich von Amtswegen über das tatsächliche Vorhandensein dieser Voraussetzungen zu vergewissern (*Borowikowski* Note 1 zum zit. Art.). Dieses hängt mit der Vorschrift zusammen, daß das Gericht bei Einreichung der Klageschrift seine Zuständigkeit zu prüfen und die Annahme der Klage zu versagen hat, wenn die Zuständigkeit nicht gegeben ist. Dem Kläger steht gegen diese Versagung der Annahme der Klageschrift das Rechtsmittel der Beschwerde zu. (Art. 229, 266, 584 CPO.)

§ 3. „Von der in dem vorstehenden Artikel (224) gegebenen Vorschrift sind die Klagen ausgenommen, welche gegen ausländischen Botschaften[1]) angehörende Personen erhoben werden.[2]) Russische Untertanen, welche gegen diese Personen Geldforderungen haben, können sich an das Ministerium der Auswärtigen Angelegenheiten wenden, welches verpflichtet ist, für ihre Befriedigung Sorge zu tragen.“ (a. a. O. Art. 225.)

„Personen, welche bei ausländischen Botschaftern, Gesandten oder anderen diplomatischen Agenten in Dienst stehen, unterliegen der Zuständigkeit der Gerichtsbehörden gemäß den allgemeinen Vorschriften über die Zuständigkeit, ihre gerichtliche Vorladung jedoch erfolgt, wenn ihr Wohnort bekannt ist, durch Vermittelung des Ministeriums der Auswärtigen Angelegenheiten.“ (a. a. O. Anm. zu Art. 225.)

Anmerkungen:

[1]) Die Exterritorialität genießen nur die ausländischen Personen, welche der Botschaft oder Gesandtschaft angehören, d. h. welche vermöge ihres diplomatischen Berufs dem Bestande der Botschaft zuzurechnen sind und in das Verzeichnis des diplomatischen Korps eingetragen werden; hierher gehören also nicht das Personal der Botschaftskanzlei und andere Personen, die ohne dem diplomatischen Korps anzugehören, im Dienste der Botschaft oder Gesandtschaft stehen. (*Borowikowski* Note 2 zum zit. Art.)

[2]) Die Exterritorialität ist gewährleistet nur hinsichtlich solcher Klagen, die ohne die Exterritorialität am Wohn- oder Aufenthaltsorte des Beklagten anzustellen gewesen wären. Wäre aber die exterritoriale Person der Jurisdiktion der russischen Gerichte selbst dann unterworfen, wenn sie tatsächlich im Auslande ihren Wohnsitz hätten, dann findet der Art. 225

CPO keine Anwendung. So sind für alle Klagen, welche sich auf das in Rußland belegene unbewegliche Vermögen beziehen und für welche gemäß Art. 213 CPO das *forum rei sitae* begründet ist, die russischen Gerichte zuständig. Hieran wird durch den Umstand nichts geändert, daß der Beklagte exterritorial ist, weil die Exterritorialität lediglich eine Fiktion ist, als befinde sich die Person, welche diese Eigenschaft besitzt, nicht in Rußland, sondern in dem Staate, dem sie angehört. Bei Immobiliarklagen ist das *forum rei sitae* zuständig nicht nur wenn der Beklagte fiktiv, sondern wenn er selbst tatsächlich im Auslande seinen Wohnsitz hat. Die exterritoriale Eigenschaft kann hier keine andere Rechtslage schaffen, als die tatsächlichen Verhältnisse, wovon erstere nur eine Fiktion ist, geschaffen hätten. (a. a. O. Note 1.)

§ 4. „Klagen wegen des Eigentumsrechts, des Besitzes, der Nutznießung und wegen jedes anderen Rechts an unbeweglichem Vermögen oder seinen Zubehörungen werden nach dem Orte, wo sich dieses Vermögen befindet, angestellt." (a. a. O. Art. 212.)

„Klagen wegen Besitzstörung bei unbeweglichem Vermögen und wegen diesem Vermögen verursachter Schäden und Verluste werden nach dem Orte, wo sich dieses Vermögen befindet, angestellt." (a. a. O. Art. 213.)

Anmerkung:

Die Judikatur des Kassationsdepartements nimmt in Gemäßheit der hier wiedergegebenen Art. 212 und 213 CPO an, daß für alle hier bezeichneten Arten von Klagen, welche sich auf im Auslande belegenes unbewegliches Vermögen beziehen, die russischen Gerichte unzuständig sind. (*Borowikowski* zu Art. 212 und die Entscheidung des Kassationsdepartements pro 1878 No. 253 bei *Mysch* S. 413 ff.)

§ 5. „Klagen gegen Aktiengesellschaften, Gesellschaften und Genossenschaften werden bei dem Gerichte angestellt, in dessen Bezirk die Verwaltung derselben oder ihre Firma sich befindet." (a. a. O. Art. 220.)

Anmerkung:

Ausländische Aktiengesellschaften, welche in Rußland tätig sind, können sich nicht auf die vorstehende Bestimmung des Art. 220 CPO berufen und mit der Behauptung, ihre Verwaltung befinde sich im Auslande, die Unzuständigkeit des russischen Gerichts einwenden, denn die vorstehende Bestimmung regelt nur die Zuständigkeit hinsichtlich der Klagen gegen Gesellschaften innerhalb des russischen Reiches. Auf ausländische Aktiengesellschaften, deren Verwaltung nicht in Rußland sich befindet, ist nicht dieser Artikel anwendbar, sondern Art. 204 oder 210 a. a. O., wonach der Ort des Geschäfts- oder Gewerbebetriebes, oder der Aufenthaltsort des Agenten der Gesellschaft, oder der Erfüllung des Vertrages die Zuständigkeit begründet. (Senatsentscheidungen von 1889—1901 von *Graebnert, Dobrowolski* No. 110, 111 S. 54 ff., *Borowikowski* zum zit. Art.

§ 6. Nach Art. 153 Handelsprozeßordnung Ausg. 1903 und Art. 227 CPO können die Parteien die Zuständigkeit eines an sich unzuständigen Gerichts erster Instanz vereinbaren, sofern es sich nicht um Immobiliarklagen handelt, wo das Gericht der belegenen Sache ausschließlich zuständig ist. Haben indessen die Parteien die Zuständigkeit eines ausländischen Gerichts für Klagen aus einem in Rußland geschlossenen und in Rußland zu erfüllenden

Vertrage vereinbart, so ist eine solche Vereinbarung rechtsunwirksam, selbst wenn die Kontrahenten Ausländer sind. (*Borowikowski* Note 6 zu Art. 227 CPO Senatsentscheidungen a. a. O. No. 117 S. 60 ff.)

2. Russische Sprache.[1]

§ 7. „Die Gesuche von Ausländern müssen in russischer Sprache geschrieben sein, die Unterschrift auf denselben kann auch in anderer Sprache geleistet sein, jedoch mit einer Übersetzung in die russische Sprache, welche von einem vereideten Dolmetscher oder von einer anderen beamteten oder privaten, dem Gericht bekannten und mit der Sprache, in welcher das Gesuch abgefaßt ist, vertrauten Person beglaubigt sein muß." (Art. 261 CPO.)*)

„Mit dem Klagegesuche müssen die Übersetzungen der in fremder Sprache geschriebenen Urkunden eingereicht werden." (a. a. O. Art. 263 Ziffer 2).

*) Anmerkung:
Für den der russischen Sprache unkundigen Ausländer kann auch, wie für einen Analphabeten, gemäß Art. 160 CPO ein anderer unter Angabe des Grundes die Unterschrift leisten. (*Borowikowski* zu Art. 261 Note 2.)

§ 8. „Zur Vernehmung eines Zeugen, welcher die russische Sprache nicht versteht, ist ein Dolmetscher zuzuziehen, und die Aussage des Zeugen ist in beiden Sprachen niederzuschreiben." (a. a. O. Art. 405).

3. Sicherheitsleistung.

§ 9. „Der Beklagte kann, ohne Erklärungen in der Sache selbst abzugeben, die prozeßhindernde Einrede erheben: . . . 5. wenn ein Ausländer, der nicht im russischen Staatsdienst steht und unbewegliches Vermögen in Rußland nicht besitzt, keine Sicherheit für die Kosten des Prozesses und die Schäden, die Beklagter erleiden kann, leistet." (a. a. O. Art. 571 Ziffer 5.)

Anmerkungen:

1. Die prozeßhindernde Einrede wegen mangelnder Sicherheit der Prozeßkosten hat für deutsche Reichsangehörige infolge des deutsch-russischen Handelsvertrages vom 10. Februar 1894 und der Verfügung des Reichskanzlers vom 30. September 1897 (RGBl. pro 1897 Nr. 47) ihre Bedeutung verloren. Dagegen wird die Verpflichtung des Beklagten, die Klageforderung sicher zu stellen, durch den Handelsvertrag und die erwähnte Verfügung nicht berührt. Denn die letztgedachte Verfügung und der Handelsvertrag heben die Verpflichtung des ausländischen Klägers (der einem der Vertragsstaaten angehört) zur Sicherheitsleistung für die Prozeßkosten nur in denjenigen Fällen auf, wo von dem Einheimischen diese Sicherheit gesetzlich nicht verlangt werden kann. Nach dem geltenden russischen Recht aber (Art. 590 ff. CPO) kann eine Sicherstellung der Forderung auch von einem russischen Untertan verlangt werden. In solchen Fällen ist das Verlangen der Sicherstellung auch von der deutschen Prozeßpartei gesetzlich zulässig.

2. Die Höhe der Sicherheit bestimmt das Gericht nach seinem Ermessen unter Berücksichtigung der konkreten Sachlage. (a. a. O. Art. 577.)

---

[1]) S. auch oben III. S. 34 (§ 7).

4. Die Vollstreckung ausländischer Urteile in Rußland.

§ 10. „Die Urteile von Gerichtsbehörden auswärtiger Staaten werden auf Grund der Bestimmungen der über diesen Gegenstand geschlossenen Gegenseitigkeitstraktate und Verträge vollstreckt. In den Fällen, wo durch diese die Vorschriften über die Vollstreckung nicht bestimmt sind, wird die in den nachfolgenden Artikeln dargelegte Ordnung beobachtet.“ (Art. 1273 CPO.)

Anmerkungen:

1. Seine anfängliche Ansicht, Art. 1273 schließe nicht aus, daß auch die Vollstreckung von gerichtlichen Urteilen solcher Staaten, mit denen Gegenseitigkeitsverträge nicht geschlossen seien, in Rußland prinzipiell zulässig sei, hat das Kassationsdepartement in seiner späteren Judikatur aufgegeben und wiederholt ausgesprochen, daß die Vollstreckung ausländischer Urteile in Rußland grundsätzlich nur auf Grund von Gegenseitigkeitsverträgen zulässig ist. (*Borowikowski* zum cit. Art..).

2. Die Insolvenzerklärung (Konkurseröffnung) durch ein ausländisches Urteil entzieht dem Schuldner nicht die Prozeß- und Vertragsfähigkeit, da überhaupt nur ausländische Urteile der Vollstreckung in Rußland soweit fähig sind, als sie Ansprüche vermögensrechtlicher Natur betreffen. (a. a. O. zu Art. 21 Note 15 ***Mysch*** S. 422).

§ 11. „Die Urteile von Gerichtsbehörden auswärtiger Staaten werden im Reiche nur dann zur Vollstreckung gebracht, wenn dies durch gerichtliche Verfügungen des Reiches zugelassen ist“ (a. a. O. Art. 274).

Anmerkung:

Die Vollstreckung eines ausländischen Urteils in Rußland kann nach dieser Bestimmung auch beim Vorhandensein eines Gegenseitigkeitsvertrages nur auf Grund eines von einem russischen Gerichte zu erlassenden Vollstreckungsbefehls erfolgen, die Versagung des Vollstreckungsbefehls stellt einen Kassations-(Revisions)grund dar. (*Borowikowski* zu Art. 792 CPO Note 45).

§ 12. „Gesuche um Vornahme der Vollstreckung der Urteile von Gerichtsbehörden auswärtiger Staaten im Reiche werden bei demjenigen Bezirksgericht eingereicht, in dessen Bezirk die Vollstreckung vorgenommen werden soll.“ (a. a. O. Art. 1275).

Anmerkung:

Die Gesuche um Vollstreckung ausländischer Urteile sind Klagegesuche und als solche zu behandeln. (*Borowikowski* zu Art. 1278 CPO). Die Ladung des Beklagten (die nach russischem Civilprozeßrecht durch das Gericht bewirkt wird) hat in Gemäßheit der allgemeinen Vorschriften über die Ladung zu erfolgen. (Art. 1277 CPO).

§ 13. „Dem Gesuche müssen beigefügt werden:

1. eine Abschrift des Urteils, von dem Gericht beglaubigt, welches es erlassen hat, mit einem Vollstreckungsvermerk oder mit einer Bescheinigung dieses Gerichts, daß das Urteil der Vollstreckung unterliegt. Die Bescheinigung des Gerichts muß von der russischen Gesandtschaft oder Konsulatsbehörde von dem Minister der Auswärtigen Angelegenheiten bestätigt werden;

2. eine Übersetzung des Urteils in die russische Sprache;

3. Abschriften dieser Urkunden (a. a. O. Art. 1276).

§ 14. „Gesuche um Vornahme der Vollstreckung der Urteile von Gerichtsbehörden auswärtiger Staaten werden im abgekürzten Verfahren zur Entscheidung gebracht. (Art. 348—351, 353, 356, 357, 360—362 und 365)" (a. a. O. Art. 1278).

Anmerkung:

Im abgekürzten Verfahren können alle Sachen verhandelt werden, wenn beide Parteien dies beantragen und das Gericht findet, daß ein besonderer Hinderungsgrund dem nicht entgegensteht. Das abgekürzste Verfahren ist geboten für alle eilige Sachen, insbesondere Rechtsstreitigkeiten, die auf Kredit entnommene Waren, Mietsangelegenheiten, Werkverdingungsangelegenheiten, Ansprüche aus einem Verwahrungsvertrage, Ansprüche auf Erfüllung von Verträgen u. a. betreffea. Die Einlassungsfrist beträgt beim abgekürzten Verfahren sieben Tage bis einen Monat und in unaufschiebbaren Sachen kann die Ladung schon zum nächsten Sitzungstage des Gerichts erfolgen. Der Beklagte kann nur einmal und nur dann Vertagung beantragen, wenn er infolge der Kürze der Zeit außer stande war, die zum Beweise seiner Behauptungen erforderlichen Urkunden zu beschaffen. Im übrigen finden die allgemeinen Vorschriften auch auf das abgekürzte Verfahren Anwendung.

§ 15. „Die Gerichte treten bei Prüfung dieser Sachen in eine Beurteilung des von den Gerichten der auswärtigen Staaten entschiedenen Rechtsstreites selbst nicht ein, sondern stellen nur fest, ob das der Prüfung unterliegende Urteil nicht solche Verfügungen trifft, welche der öffentlichen Ordnung zuwiderlaufen, oder nach den Gesetzen des Reiches nicht zulässig sind" (a. a. O. Art. 1279).

Anmerkung:

Die Judikatur des Kassationsdepartements geht vom dem Grundsatze aus, daß der eine Staat die res iudicata des andern Staates nicht einer Prüfung zu unterziehen habe; nur ob und inwieweit die Vollstreckung eines solchen ausländischen Urteils der öffentlichen Ordnung oder bestehenden einheimischen Gesetzen zuwiderläuft, — das allein ist zu prüfen. (cf. die Entscheidungen bei *Borowikowski* zum cit. Art.).

§ 16. „Die auf oben dargelegter Grundlage ergangenen Urteile werden nach den allgemeinen Vorschriften über die Vollstreckung von Urteilen der Gerichtsbehörden im Reiche zur Vollstreckung gebracht" (a. a. O. Art. 1280).

Anmerkung:

Die Vollstreckung geschieht auf Grund einer vom Gericht, welches das Urteil erlassen hat, zu erteilenden vollstreckbaren Ausfertigung durch einen Gerichtsvollzieher, den der Vorsitzende des Gerichts zu diesem Zwecke bezeichnet. (Art. 924 ff. CPO). Der Vollstreckung geht eine Benachrichtigung des Schuldners durch den Gerichtsvollzieher von der vorzunehmenden Vollstreckungshandlung voran. (Art. 942 ff. a. a. O.). Versäumnisurteile verlieren vollständig ihre Rechtswirksamkeit, wenn nicht binnen 3 Jahren die Vollstreckung aus denselben beantragt ist, so daß selbst das Verfahren, auf Grund dessen das Versäumnisurteil ergangen ist, als nicht geschehen, und die Verjährung als nicht unterbrochen anzusehen ist. Der Kläger ist aber berechtigt, eine neue Klage anzustellen (Art. 735 a. a. O.) Ist das Urteil im Auslande zu vollstrecken, so genügt der Vollstreckungsantrag beim ausländischen Gericht zur Unterbrechung der dreijährigen Verjährungsfrist. (*Borowikowski* zum cit. Art. Note 4,4).

§ 17. „Urteile von Gerichtsbehörden auswärtiger Staaten werden zur Vollstreckung nicht gebracht und haben im Reiche keinerlei Kraft, wenn durch sie über Klagen wegen Eigentumsrechte an in Rußland belegenem unbeweglichem Vermögen entschieden ist“ (a. a. O. Art. 1281).

Anmerkungen:

1. cf. oben § 4 und Anmerkungen.
2. Die oben §§ 10—17 angeführten Bestimmungen über die Vollstreckung ausländischer Urteile in Rußland haben zunächst nur theoretischen Wert, da die im § 10 in bezug genommenen Gegenseitigkeitsverträge bislang zwischen Rußland und anderen Staaten nicht geschlossen sind. Diese Bestimmungen bilden aber die Grundlage für die Vollstreckung ausländischer Urteile, im Falle später solche Gegenseitigkeitsverträge abgeschlossen werden sollten.

Zur Revisibilität des internationalen Privatrechtes.

Von Dr. jur. **Rohs** in Köln.

In der Abhandlung dieser Ztschr. Bd. XIII S. 353 ff. ist die Frage der Revisibilität des internationalen Privatrechtes erörtert, oder eigentlich weniger des internationalen Privatrechtes als des inländischen oder ausländischen Rechtes, welches auf Grund der Normen des internationalen Privatrechtes von einem deutschen Gerichte zur Anwendung zu bringen ist. Der Verfasser bejaht die Revisibilität; sein Hauptargument, von einer Reihe mehr rechtspolitischer als theoretischer Gründe abgesehen, ist folgendes: „Erklärt er“ — der deutsche Gesetzgeber — „aber durch diese Verweisung die Rechtsordnung des fremden Staates für unseren deutschen Richter für verbindlich und legt er diesen „ausländischen“ Normen reichsrechtliche Wirksamkeit bei, so erhebt er die ausländischen Rechtsordnungen durch diese Verweisung zum Reichsgesetz.“

Gerade dieses Argument, so naheliegend es auf den ersten Blick erscheinen mag, entspringt einer Auffassung des internationalen Privatrechtes, welche in den letzten Jahren nicht nur von Internationalisten, sondern auch von Positivisten lebhaft bekämpft worden ist. Der Verfasser jener Abhandlung identifiziert, sei es absichtlich, sei es unabsichtlich, die eigentlichen Kollisionsnormen mit den materiellrechtlichen Verweisungssätzen *Zitelmanns*.

Die Normen des internationalen Privatrechtes sind Kompetenzregeln und als solche formaler Natur. Sie sind ein Ersatz der mangelnden Verkehrsordnung der Völker. Subjekte dieses Rechtes sind die Staaten, nicht die Privatpersonen. Der höhere Gesetzgeber über jenen Rechtssubjekten fehlt; da nun aber eine Verkehrsordnung nicht zu entbehren ist, so sind die Staaten dazu gekommen, als Ersatz ein Recht zu schaffen, welches aussieht wie Völkerrecht, ohne es zu sein. Freilich fällt es

uns, die wir einen Gesetzgeber gewohnt sind, der über den Rechtssubjekten steht, schwer, unsere juristische Denkungsweise der Eigenart jener Normen anzupassen.

Wie mir scheint, nimmt der Verfasser des erwähnten Aufsatzes daran Anstoß, daß ein ausländischer Staat Gesetze für das Inland erläßt. Aber gleichwie der eine Staat dem anderen die Ausübung von Hoheitsrechten, von Gebiets- und von Personalhoheit überlassen kann, kann er ihm Gesetzgebungsbefugnisse überlassen, die doch nichts anderes sind als Ausflüsse jener Gebiets- und Personalhoheit; darum kann der eine Staat bestimmen, wer von mehreren in Betracht kommenden Staaten befugt, wer zuständig sein soll zur Gesetzgebung, falls dieser oder jener Kollisionsfall vorliegt. Gesetzgebungsbefugnisse sind es also, die der eine Staat dem anderen Staate oder auch sich selbst durch sein (innerstaatliches) internationales Privatrecht erteilt, freilich in der völkerrechtlich einzig möglichen Art einer Anweisung ausschließlich an seine eigenen Gerichte. Nicht dagegen will der Gesetzgeber des internationalen Privatrechtes sich durch dieses gewissermaßen zu einem juristischen Chamäleon machen, das je nach Bedarf die Rechte aller Herren Länder als eigene Erzeugnisse zu produzieren vermöchte; er will nicht alle beliebigen Auslandrechte zum Inlandrechte erheben: Auslandrecht soll vielmehr Auslandrecht bleiben.

Wäre jener Zweck beabsichtigt, so bestände das internationale Privatrecht aus materiellrechtlichen Verweisungssätzen und stellte selbst materielles Recht dar. Die Norm: „dieses oder jenes Gesetz ist anzuwenden" wäre gleichbedeutend mit dem Ausdrucke: „in diesem oder jenem Kollisionsfalle ist mein Recht identisch mit diesem oder jenem Auslandrechte." Ob nun ein Gesetzgeber den Inhalt seiner Normen unmittelbar zum Ausdrucke bringt oder mittelbar, indem er sich auf ein fremdes Recht bezieht, statt es zu wiederholen, kann keinen Unterschied in dem Charakter der Normen zur Folge haben; die Normen des internationalen Privatrechtes würden sich von den Normen des allgemeinen Privatrechts nur durch die Eigenart ihres Tatbestandes mit seinen staatlichen Beziehungen und die mittelbar (durch Verweisung) ausgedrückte Rechtsfolge unterscheiden; wir

hätten es hier also mit jener gesetzgeberischen Manier zu tun, an die wir uns beim Studium des BGB wohl oder übel gewöhnen mußten; nur ein Unterschied würde bestehen, nämlich daß jene Manier im BGB ebenso unnötig und lästig wie im internationalen Privatrecht unentbehrlich und bequem ist.

Wenn nun auch jene farblosen Ausdrücke: „dieses Gesetz ist anzuwenden“, „das Recht dieses Staates ist maßgebend“ etc. an sich materiellrechtliche Verweisungen darstellen können, so ist dies nicht der Sinn der echten Kollisionsnormen, nicht der Sinn der Artikel 7—31 des EG zum BGB: denn was sollte die Verweisung des deutschen Rechtes auf sich selbst bedeuten, die in jenen Artikeln so sehr vorherrscht?

Der Verfasser hat S. 353 ff. a. a. O. Recht, wenn er sagt, daß die internationalrechtliche Norm rein formal bestimme, welcher Staat in einem Kollisionsfalle Gesetzgebungsbefugnisse habe. Nicht aber verordnet sie, wie der Verfasser meint: „an Stelle des BGB tritt das Recht des Staates X für unser Reich in Kraft“; noch viel weniger „erhebt sie das ausländische Recht zum Reichsrecht.“ Wo bliebe hier das formale Recht? wo die Kompetenzregel? die Zuständigkeitsbestimmung zu gunsten des ausländischen Rechts? Es läge ja eine gewöhnliche materiellrechtliche Verweisung vor! Die Revisibilität wäre dann freilich die notwendige Folge. — Wenn das Reichsgericht nicht auf diesen Ausweg geraten ist oder (vielleicht richtiger) nicht geraten wollte, so ist dies für das internationale Recht und seine Theorie weit heilsamer gewesen, als hätte es die Revisibilität aus jenem Grunde zugelassen, obwohl es zu bedauern sein mag, daß es nicht aus anderen Gründen geschehen ist.

Das Auslandrecht bleibt Auslandrecht, selbst wenn die inländischen Gerichte es anwenden. Warum sollte auch der deutsche Staat nicht einem fremden Staate Gesetzgebungsbefugnis erteilen, zumal wenn es in einer die Rechte des Inlandes so wenig berührenden rein prekaristischen Weise wie durch das internationale Privatrecht geschieht? Der von dem Verfasser des Aufsatzes S. 353 ff. a. a. O. getadelte Einwand, „das ausländische Recht werde doch höchstens mittelbar Reichsrecht“, scheint mir daher sehr wohl begründet, wenn er auch freilich

unsere Verlegenheit um die so wünschenswerte Revisibilität eher vergrößert als verringert. Meines Erachtens paßt der § 549 CPO mit seinem räumlich eng begrenzten Tatbestande nicht auf Fälle der vorliegenden Art und trägt der Eigenart der internationalrechtlichen Normen in keiner Weise Rechnung; der Getetzgeber der CPO hat dies auch wohl ebenso wenig tun wollen wie der des BGB. Es liegt eine Lücke in der Gesetzgebung vor, die auszufüllen hier nicht meine Aufgabe ist; daß von dem Charakter des internationalen Privatrechtes auszugehen ist, darin stimme ich mit jenem Verfasser überein. —

Noch in einer anderen Beziehung scheint mir die in der erwähnten Abhandlung ausgesprochene Ansicht von der Natur des internationalen Privatrechtes bedenklich. Es heißt auf S. 364: Der Staat bestimmt: „für diese bestimmten Rechtsverhältnisse sollen nicht die Normen meines (deutschen) Gesetzes Anwendung finden, sondern die Normen eines durch die Anwendungsnormen bestimmten fremden Staates." Die Normen des internationalen Privatrechtes enthielten also stets eine Negation: die inländischen Gesetze finden keine Anwendung. Das aber würde hinwiederum zu der (in der Praxis so sehr verbreiteten) Präsumtion führen: „im Zweifel findet das Inlandrecht Anwendung." Wenn die vielfach getadelte einseitige Normierungsweise, wie sie in den Artikeln 7—31 EG zum BGB zur Anwendung gelangt ist, etwas gutes an sich hat, so ist es dies, daß sie jene Präsumtion ausschließt: denn wozu bedürfte es aller jener Reservationen zu gunsten des deutschen Rechtes, wenn dieses eine Präsumtion für sich hätte? —

Es sei mir gestattet, bei dieser Gelegenheit noch auf eine andere Auffassung des internationalen Privatrechtes aufmerksam zu machen, welche auch zur Revisibilität führen muß. Diese Auffassung, deren Vertreter noch heute zahlreich sind, hat den Vorzug des Alters für sich: *Savigny* nämlich hat seiner Zeit angenommen, daß die Normen des internationalen Privatrechtes Auslegungsnormen seien und zur legalen Interpretation gehören, gleich wie die sog. transitorischen Gesetze. Daher kommt es, daß er mit Vorliebe die Grundsätze der einen Disziplin auf die andere überträgt.

Die Interpretation aber, welche den zweifelhaften Sinn eines Gesetzes erforscht oder die fehlende Rechtsnorm ergänzt, setzt eine Macht voraus, deren „einheitlicher" Wille auf dem fraglichen Rechtsgebiet gilt; ihr Grund und ihre Berechtigung beruhen auf der Erwägung, daß ein Gesetz nicht mit sich selbst im Widerspruch stehen, daß eine und dieselbe gesetzgebende Gewalt nicht Gesetze erlassen kann, die sich gegenseitig ausschließen.

Diese Erwägung trifft zu für die transitorischen Gesetze. Aber wo ist in den internationalrechtlichen Kollisionsfällen die einheitliche gesetzgebende Gewalt? Die Kollision ist hier nicht nur eine scheinbare, sondern eine wirkliche. Eine Analogie zwischen beiden Disziplinen scheint mir deshalb überhaupt nicht möglich zu sein (*A. M. Edelmann* Bd. VIII S. 295 ff. dieser Ztschr.).

Rechtsprechung.

Deutschland.

Art. 10 EG z. BGB. Nichtanerkennung der Rechtspersönlichkeit einer ausländischen Handelsgesellschaft, welche nach dem Recht des Staates ihrer Niederlassung Rechtspersönlichkeit besitzt.[1]

OLG Hamburg 23. 6. 03. (Union Bank and Trust Company, Nashville/ C. Gärtner; Hanseatische Gerichtszeitung, Hauptblatt XXIV 253.)

Gründe: Das Berufungsgericht hat die von dem Beklagten erhobene Einrede, daß die Klägerin der Parteifähigkeit ermangelt, für begründet erachtet.

Auf Grund der von dem klägerischen Vertreter vorgelegten *Charter of Incorporation*, ferner der in *Hubbels Legal Directory* für 1903 enthaltenen Angaben über die nach den *Laws of Tennessee* gebildeten Korporationen und endlich der von dem klägerischen Vertreter abgegebenen Erklärungen ist als feststehend anzusehen, daß die Union Bank and Trust Company zu Nashville in Tennessee eine Vereinigung von fünf Personen ist, welche letzteren sich zu einer nach Maßgabe der Gesetze des Staates Tennessee gebildeten Korporation zusammengetan haben. Die Korporation führt den Namen Union Bank and Trust Company und ist zum Zwecke der Errichtung eines Bankgeschäfts gebildet. Die Haftung der fünf Mitglieder der Union Bank and Trust Company ist eine irgendwie beschränkte. Die Beschaffenheit der Beschränkung ihrer Haftung steht für das erkennende Gericht genau nicht fest. Die Union Bank and Trust Company hat von der nach der *Charter of Incorporation* bestehenden Befugnis, das Kapital in *shares* einzuteilen, bisher keinen Gebrauch gemacht. Sie kann vor den Gerichten des Staates Tennessee klagen und verklagt werden. Sie kann in Tennessee Grundeigentum erwerben. Nach alledem ist nach der Ansicht des Berufungsgerichts anzuerkennen, daß die Union Bank and Trust Company nach dem Rechte des Staates Tenessee Rechtspersönlichkeit besitzt.

Nach dem vorstehend Ausgeführten ist die Union Bank and Trust Company eine einem fremden Staate angehörende und nach dessen Gesetzen

[1]) Vgl. das gegenteilige Urteil desselben Gerichts unten S. 69. Red.

rechtsfähige Personenvereinigung, deren Zweck auf den Betrieb eines Handelsgeschäfts gerichtet ist. Es ist zu prüfen, ob demzufolge auf die Union Bank and Trust Company die Bestimmungen des Art. 10 des EG z. BGB Anwendung finden müssen. Diese Bestimmungen lauten:

„Ein einem fremden Staate angehörender und nach dessen Gesetzen rechtsfähiger Verein, der die Rechtsfähigkeit im Inlande nur nach den Vorschriften der §§ 21, 22 des BGB erlangen könnte, gilt als rechtsfähig, wenn seine Rechtsfähigkeit durch Beschluß des Bundesrats anerkannt ist. Auf nicht anerkannte ausländische Vereine der bezeichneten Art finden die Vorschriften über die Gesellschaft, sowie die Vorschrift des § 54 Satz 2 des BGB Anwendung."

Der Begriff des Vereins im Sinne der §§ 21—79 BGB umfaßt alle durch ein privatrechtliches Band zusammengehaltenen Personenvereinigungen. Die Bestimmung des § 21 BGB gilt für alle deutschen Vereine, deren Zweck nicht auf einen wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb gerichtet ist. Die Bestimmungen des § 22 BGB, welche von deutschen Vereinen handeln, deren Zweck auf einen wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb gerichtet ist, beziehen sich dagegen nicht auf alle so gearteten deutschen Vereine. Sie beziehen sich auf so geartete deutsche Vereine dann nicht, wenn andere besondere reichsgesetzliche Vorschriften vorhanden sind. Daher beziehen die Bestimmungen des § 22 BGB sich z. B. nicht auf diejenigen zu Handelszwecken gebildeten Personenvereinigungen, für die durch das Gesetz betreffend die Gesellschaften mit beschränkter Haftung oder durch das HGB andere Bestimmungen getroffen sind.

Die Union Bank and Trust Company ist eine nach den Gesetzen des Staates Tennessee gebildete Korporation, also ein ausländischer, nach den Gesetzen des Heimatsstaates rechtsfähiger Verein. Daß dieses Rechtsgebilde dem Gebilde einer deutschen Gesellschaft mit beschränkter Haftung oder dem Gebilde einer anderen nach Maßgabe der Vorschriften des HGB geformten Handelsgesellschaft mit allen wesentlichen der betreffenden deutschen Rechtsform eigenen Merkmalen gleich sei, war jedenfalls aus der *Charter of Incorporation* und den dem Gerichte mitgeteilten Angaben über gewisse in Tennessee geltende Bestimmungen auch im Beihalte der Erklärungen des klägerischen Vertreters nicht zu entnehmen. Sollte etwa durch *by-laws*, die auf Grund der *Charter of Incorporation* festgesetzt sein mögen, eine weitgehende Annäherung an die Rechtsform der deutschen Gesellschaft mit beschränkter Haftung herbeigeführt sein, so wäre es Sache der Klägerin gewesen, diese *by-laws* rechtzeitig dem Gerichte vorzulegen. Sache der Klägerin war es, nachdem ihr gegenüber die Einrede der mangelnden Parteifähigkeit erhoben war und nachdem sie — die Klägerin — durch die Gründe des angefochtenen Urteils darauf hingewiesen worden war, daß sie es an den erforderlichen Aufklärungen habe fehlen lassen, nunmehr in der Verhandlung vor dem Berufungsgericht die Tatsachen, aus denen sie ihre Fähigkeit, als Klägerin vor einem deutschen Gericht aufzutreten, herleiten will, darzulegen und nachzuweisen. Der klägerische Vertreter hat aber über die genauere Beschaffenheit

und die genauere rechtliche Struktur der klägerischen Gesellschaft auch in der Verhandlung vor dem Berufungsgericht ausreichende Auskunft zu geben nicht vermocht. Die angeblich vorhandenen Statuten (vielleicht identisch mit den *by-laws* der *Charter of Incorporation*) hat er nicht vorlegen können. Der Klägerin, der eventuellen Bitte des klägerischen Vertreters entsprechend, eine besondere Auflage, betreffend Vorlegung der Statuten der klägerischen Gesellschaft, zu machen, bestand für das Gericht keine gegründete Veranlassung.

Auf Grund des dem erkennenden Gerichte vorliegenden Materials kann danach nicht angenommen werden, daß die Union Bank and Trust Company zu einer Art von Vereinen gehört, bezüglich deren im Sinne des § 22 BGB besondere reichsgesetzliche Vorschriften bestehen. Es sind daher auf die Union Bank and Trust Company die Bestimmungen des Art. 10 EG z. BGB anzuwenden. Danach würde die Union Bank and Trust Company, obwohl sie nach den Gesetzen von Tennessee rechtsfähig ist, in Deutschland nur dann als rechtsfähig gelten, wenn ihre Rechtsfähigkeit durch Beschluß des Bundesrats anerkannt wäre. Der Vollständigkeit halber mag in diesem Zusammenhange darauf hingewiesen werden, daß im übrigen nach § 23 BGB der Union Bank and Trust Company auch Rechtsfähigkeit durch Beschluß des Bundesrats verliehen werden könnte.

Das Berufungsgericht verkennt nicht, daß die von ihm vertretene Rechtsauffassung zu der Konsequenz führen muß, daß nur in verhältnismäßig seltenen Fällen eine ausländische Handelskorporation, insbesondere z. B. eine ausländische Aktiengesellschaft, ohne vorgängige Anerkennung ihrer Rechtsfähigkeit durch den Bundesrat, als in Deutschland rechtsfähig zu behandeln sein wird. In einem in *Seuffert's Archiv* Bd. 57 S. 433 ff. auszugsweise wiedergegebenen Urteil des OLG zu Kiel[1]) hat das bezeichnete Gericht in einer Rechtssache, in welcher eine in Schweden domizilierte Bank in Deutschland geklagt hatte, ausgesprochen, es ergebe sich aus dem Statut der klagenden Gesellschaft, daß es sich bei ihr um eine Gesellschaftsform handele, die den deutschen Genossenschaften mit unbeschränkter Haftung entspreche. Bei der Eigenart des deutschen Aktienrechts wird sich schwer der Fall ereignen, daß man in gleicher Weise die Rechtsform einer ausländischen Aktiengesellschaft als der Rechtsform der deutschen Aktiengesellschaft gleichartig wird behandeln dürfen. In der Literatur findet sich eine abweichende Rechtsauffassung vertreten. So spricht *Staub*, *Kommentar zum HGB* zu § 178 Anm. 10 aus, die Rechts- und Handlungsfähigkeit der ausländischen Aktiengesellschaft richte sich nach den Rechten ihres Wohnsitzes; einer besonderen Anerkennung ihrer Rechtsfähigkeit durch eine inländische Behörde bedürfe sie nicht. So führt ferner *Niemeyer*, *das internationale Privatrecht des BGB* auf S. 130 aus: „Die Tragweite des Art. 10 erscheint auf den ersten Blick in einer wichtigen Beziehung zweifelhaft, nämlich hinsichtlich der Frage, ob die Vorschrift sich

[1]) Abgedruckt Ztsch. XII 469. Red.

auch auf ausländische Handelsgesellschaften bezieht. Die Bejahung würde einen groben Methodenfehler des EG voraussetzen." Er führt aus, der Art. 10 in Verbindung mit § 22 BGB ergebe, daß Art. 10 sich auf solche Gesellschaften nicht beziehe. Nach § 22 seien von den Vorschriften des § 22 diejenigen Vereine ausgenommen, für welche reichsgesetzlich Eintragung in das Vereinsregister oder staatliche Genehmigung nicht vorgeschrieben sei, also die Gesellschaften des HGB und die sonstigen reichsgesetzlich geregelten Gesellschaften und Genossenschaften. Entsprechende ausländische Personenverbände fielen also nicht unter Art. 10. *Niemeyer* fährt dann fort, freilich enthalte die Frage, welche Personenverbände des Auslandes hierher gehören, schwierige Probleme, und es würde öfters zweifelhaft sein, ob eine ausländische Gesellschaft dem Art. 10 unterstehe oder nicht. — Den vorstehend wiedergegebenen Ausführungen von *Niemeyer* ist zum großen Teile durchaus zuzustimmen. Unrichtig erscheint nur die wichtige an die Spitze gestellte Äußerung, nach der die Vorschrift des Art. 10 sich auf ausländische Handelsgesellschaften nicht beziehen soll. In der Tat sind die Gesellschaften des HGB und die sonstigen reichsgesetzlich geregelten Gesellschaften und Genossenschaften von den Vorschriften des § 22 ausgenommen. Ausländische Gesellschaften, welche die wesentlichen Merkmale einer solchen reichsgesetzlich geregelten Gesellschaftsform zeigen, fallen daher nicht unter den Art. 10 EG. Anders aber ist zu urteilen, wenn es sich um eine fremdartige, von den deutschen Reichsgesetzen nicht geregelte Form einer Handelsgesellschaft handelt. In den weitaus meisten Fällen werden sich die ausländischen Handelsgesellschaftsformen mit den reichsgesetzlich geregelten Handelsgesellschaftsformen nicht decken und so erhebliche Verschiedenheiten von den deutschen Formen aufweisen, daß es nicht wohl angängig erscheint, die ausländische Gesellschaftsform als einer reichsgesetzlich geregelten Gesellschaftsform gleichartig zu behandeln. In allen diesen Fällen wird nach der Ansicht des erkennenden Gerichts Art. 10 EG anzuwenden sein und es wird demgemäß dann, wenn eine ausländische Aktiengesellschaft in Deutschland als Klägerin auftritt, meistens für die Anwendbarkeit des Art. 10 zu entscheiden sein.

Auch die Ausführungen bei *Planck* zu Art. 10 EG Anm. 2 legen die Auffassung nahe, daß der Verfasser ausländische handelsrechtliche Gesellschaften generell als nicht unter Art. 10 fallend behandelt wissen will. Es sind den dort gegebenen Ausführungen die gleichen Einwendungen entgegen zu setzen, welche vorstehend gegenüber den Ausführungen von *Niemeyer* gemacht sind.

Es ist im übrigen auf einen bedeutungsvollen Umstand hinzuweisen, welcher es als vom gesetzgeberischen Standpunkte durchaus gerechtfertigt erscheinen läßt, daß nicht generell ausländischen juristischen Personen, welche in ihrem Heimatsstaate Rechtspersönlichkeit besitzen, durch das deutsche Gesetz Rechtsfähigkeit in Deutschland gewährt ist. Mit Recht ist auf diesen Umstand von *Neumann*, Handausgabe des BGB zu Art. 10 EG unter II, 1 hingewiesen worden. *Neumann* führt dortselbst aus, die Nichtaufnahme eines

allgemeinen die Rechtsfähigkeit ausländischer juristischer Personen aussprechenden Satzes erkläre sich aus dem Umstande, daß die gegenseitige Anerkennung gewisser Vereinigungen (Aktiengesellschaften und sonstige kommerzielle, industrielle und finanzielle Gesellschaften) regelmäßig Gegenstand der in Staatsverträgen getroffenen Festsetzungen sei. Der Gesetzgeber würde den Antrieb zur Abschließung solcher den juristischen Personen des Inlandes förderlichen Vertragsbestimmungen beeinträchtigen, wenn er durch eine allgemeine Gesetzesvorschrift die Anerkennung der ausländischen juristischen Personen im Inlande ohne Rücksicht auf das Gegenseitigkeitsprinzip aussprechen würde.

Diese Ausführungen erscheinen durchaus zutreffend. Es liegt auf der Hand, daß es für die inländischen rechtsfähigen Handelsgesellschaften von außerordentlich großer Bedeutung ist, daß sie in den Staaten des Auslandes als rechtsfähig behandelt werden. Offenbar ist es danach für die inländischen rechtsfähigen Handelsgesellschaften ein Vorteil, wenn die generelle Gewährung der hiesigen Rechtsfähigkeit an ausländische im Heimatsstaate rechtsfähige Handelsgesellschaften von deutscher Seite nur in der Weise erfolgt, daß sie mittels eines die Reziprozität gewährleistenden Staatsvertrages bezüglich der rechtsfähigen Handelsgesellschaften des betreffenden Staates ausgesprochen wird. Staatsverträge, welche derartige Bestimmungen enthalten, sind von deutscher Seite mit einer Reihe von Staaten abgeschlossen. Die in Betracht kommenden Staatsverträge sind mit Nachweisungen darüber, wo sie sich abgedruckt finden, bei *Neumann*, Handausgabe des BGB Bd. 3 S. 1348 und bei *Gaupp-Stein* CPO zu § 50 Note 41 aufgeführt. Beispielsweise heißt es im Handels- und Schiffahrtsvertrage mit Rußland vom Jahre 1894 Art. 4: „Aktiengesellschaften und andere kommerzielle, industrielle oder finanzielle Gesellschaften, welche in einem der beiden Länder nach den bestehenden Gesetzen rechtsgiltig errichtet worden sind und dort ihren Sitz haben, sollen in dem anderen Lande als gesetzlich bestehend anerkannt werden und dort namentlich das Recht haben, vor Gericht als Klägerin oder als Beklagte Prozesse zu führen.“ Nach alledem würde man nach der Ansicht des erkennenden Gerichts durchaus fehlgreifen, wenn man, ausgehend von der Ansicht, daß die Billigkeit und die Bedürfnisse des Verkehrs es erheischten, die Bestimmungen des Art. 10 in einer durch den Wortlaut nicht gebotenen und für die ausländischen Handelsgesellschaften besonders milden Weise interpretierte.

Auf Grund aller dieser Erwägungen hat das Berufungsgericht angenommen, daß die von dem Beklagten erhobene Einrede, daß die klägerische Gesellschaft nicht parteifähig sei, begründet ist. Der klägerische Vertreter hat eventuell die Klage noch in der Weise zu begründen versucht, daß er ausgeführt hat, die fünf Mitglieder der Klägerin müßten eventuell als Gesellschaft angesehen werden und könnten zusammen klagen. Von Seiten des Beklagten ist geltend gemacht worden, daß in solcher Begründung der Klage eine Klagänderung enthalten sei und ist der Klagänderung widersprochen worden. Die Klage ist namens der Union Bank and Trust Company Nashville Tennessee erhoben

worden. Wenn statt dieser Korporation die einzelnen Mitglieder derselben wie Gesellschafter zusammen klagen wollen (cf. Art. 10 EG z. BGB §§ 54, 709 BGB), so liegt in solchem Vorgehen eine Änderung der Klage. Da von Seiten des Beklagten der Änderung der Klage widersprochen ist, so war dieselbe für nicht statthaft zu erachten.

Art. 10 EG z. BGB. Die Rechtspersönlichkeit ausländischer Handelsgesellschaften richtet sich nach dem am Ort ihres Sitzes geltenden Recht. Im Auslande begangener unlauterer Wettbewerb.

OLG Hamburg 7. 11. 1903 (Eagle Oil Company of New-York, New-Jersey/H. M. Michelsen; Hanseatische Gerichtszeitung, Hauptblatt XXIV 309.)

Nach dem beigebrachten *Certificate of incorporation* ist die Klägerin eine im Staate New-Jersey 23. Nov. 1899 gegründete *„corporation"* von *„Shareholders"*, welche bis zu 500000 Dollars einzuzahlendes Kapital umfassen sollte, von dem aber anfangs nur auf vier Personen sich verteilende *Shares* à 100 Dollar von zusammen 1600 Dollar eingezahlt waren. Als *„location of the principal office"* wird *Jersey-City* bezeichnet und als Vorstand fungiert ein *„board of Directors"*. Im Hamburger Firmenregister ist am 29. Dezember 1899 als Sitz der Gesellschaft „New-Jersey" und als hamburgischer Bevollmächtigter *G. F. Chr. von Krogh* eingetragen.

Die Klägerin behauptet, Beklagter habe auf seinen Reisen in Schweden und Norwegen ungünstige Behauptungen über die Klägerin aufgestellt, die nicht erweislich wahr seien, wie: „Klägerin existiere weder in Hamburg noch in Amerika, das sei alles nur Schwindel". Sie hat klagend auf Grund § 6 des Wettbewerbgesetzes die Unterlassung dieser Behauptungen bei Strafe für den Wiederholungsfall beantragt. Das LG hat am 1. April 1903 ihre Klage abgewiesen, weil der Klägerin als Ausländerin der Schutz nach § 16 des Gesetzes versagt sei.

Das OLG III wies am 7. November 1903 die klägerische Berufung zurück.

Gründe: Vorweg bedarf die Frage einer Entscheidung, ob Klägerin überhaupt als parteifähig anzusehen ist. Wäre der Entscheidung des II. Civilsenats dieses Gerichts vom 23. Juni 1903, Hptbl. z. Hans. Ger.-Ztg. 1903 No. 110 S. 253,[1]) zuzustimmen, so würde auch für die klägerische „Corporation" die Rechtsfähigkeit mangels Anerkennung durch den Bundesrat zu verneinen sein. Das hier zur Entscheidung berufene Gericht schließt sich aber der übereinstimmenden Ansicht von: *Planck, Kommentar* Bd. 4 S. 39 sub 2, *Staub, Kommentar* ad § 178 Anm. 10, *Niemeyer, Internationales Privatrecht des BGB* S. 130, *Fuld, Zeitschrift für internationales*

[1]) Abgedruckt oben S. 64 ff. Red.

Recht 1902 S. 265 ff., OLG Kiel, Rechtsprechung der OLG V No. 20c S. 101 ff.[1]) an, daß Art. 10 des EG sich gar nicht auf die handelsrechtlichen Gesellschaften bezieht, weil sie nicht unter BGB §§ 21, 22 fallen und daß deren Rechtsfähigkeit ausschließlich nach dem Personalstatut, dem Rechte am Ort ihres Sitzes zu beurteilen sind. Die entgegengesetzte Ansicht berücksichtigt nicht genug den singulären Charakter der Ausnahmevorschrift im Art. 10 und führt praktisch zu unlöslichen Schwierigkeiten, welche durch den Hinweis auf die Möglichkeit abzuschließender Staatsverträge über Reziprozität nicht beseitigt erscheinen. Die Parteifähigkeit der Klägerin ist daher anzuerkennen.

Auch der Einwand, daß, weil die Äußerungen des Beklagten im Auslande gemacht seien, das deutsche Gesetz zum Schutz gegen unlauteren Wettbewerb darauf nicht anzuwenden sei, ist, auch wenn man mit Rechtsprechung VII S. 181 anerkennt, daß es sich dabei um „unerlaubte Handlungen" handelt, nicht stichhaltig. Einer Erörterung hierüber bedarf es aber nicht, weil § 16 dieses Gesetzes dem Klaganspruch entgegensteht. Die sich hierauf beziehende Ausführung des LG ist richtig. Eine Hauptniederlassung in Hamburg hat die Klägerin nicht. Das Gegenteil ergibt der Auszug aus der Firmenakte und diese entscheidet, ohne daß es Klägerin verstattet werden könnte, aus den tatsächlichen Verhältnissen durch Zeugen zu erweisen, daß doch Hamburg sich als eine Hauptniederlassung darstelle.

Anerkennung einer formlos im Staate New York geschlossenen Ehe.

RG 1. 5. 02 (Hirschfeld Hahn u. Gen.; Jur. Wochenschrift 1902 S. 361).

Der rechtliche Bestand der zwischen *H.* und *M. H.* geb. *B.* dem äußeren Anschein nach bestehenden Ehe war in Zweifel gezogen. Er wurde aber vom RG bejaht auf Grund der Feststellung, daß die Eheschließung in der Form des orthodoxen jüdischen Ritus im Staate New York stattgefunden hatte mit der Begründung, daß nach dem im Staate New York geltendem Recht dort die Eheschließung durch formlose Willenserklärung geschehen könne.

Anm.: Nach dem Bericht von *William S. Snyder, The geography of marriage* (2. Auflage New York u. London 1889) S. 110 hat der oberste Gerichtshof des Staates New York entschieden, daß im Staate New York *„a man and a woman, without going before a minister or magistrate, without the presence of any person as a witness, with no previous public notice given, with no form or ceremony, civil or religious, and with no record or written evidence of the act, and merely by words of the present, may contract matrimony."* — Über die Formlosigkeit der Eheschließung in Wisconsin s. Ztsch. II 429, über die Eheschließungsformen in Amerika überhaupt: *Stimson American statute law, Boston (Charles C. Soule) 1886 §§ 6100 ff.* Niemeyer.

[1]) Abgedruckt Ztsch. XII 469. Red.

Artt. 11, 13 EG z. BGB; § 1312 BGB. — Nichtigkeitserklärung einer in London zwischen Ehebrechern formgiltig geschlossenen Ehe.

OLG Hamburg 14. 7. 02 (Staatsanwaltschaft/A. und Frau A., geb. B. in Hamburg; Hanseatische Gerichtszeitung, Beiblatt XXIV 32.)

Das Landgericht hatte 7. 12. 01 die Ehe der Beklagten für nichtig erklärt. Das OLG hat 14. 7. 02 die beklagtische Berufung verworfen.

Aus den Gründen des Landgerichts: „Es kann hiernach kein Zweifel mehr bestehen, daß die Ehe nach Londoner Recht giltig geschlossen ist und braucht die bisher nicht zu erzielende amtliche Auskunft des deutschen Generalkonsulats in London nicht erst abgewartet zu werden. Die Beklagten selbst haben in ihren Bittgesuchen an den Senat um Befreiung von dem Eheverbot denn auch stets den Standpunkt vertreten, daß sie in einer im übrigen legitimen Ehe lebten. Diese Legitimität ergibt sich aus Art. 11 EG zum BGB, demzufolge für die Form der Eheschließung die Beobachtung der Gesetze des Ortes genügte, an dem sie vorgenommen wurde.

Es steht weiter fest, daß beide Beklagten Deutsche sind. Sonach ist gemäß Art. 13 a. a. O. die Eingehung der Ehe in Ansehung beider nach den Gesetzen des Deutschen Reichs zu beurteilen. Ein die Eingehung der Ehe betreffender Rechtssatz ist selbstverständlich der, daß die Ehe als überhaupt nicht geschlossen, als nichtig anzusehen ist, wenn sie wegen Ehebruchs nach § 1312 BGB verboten war, § 1328 das. Die Voraussetzungen des § 1312 lagen aber beim Eheabschluß vor, denn die Ehe wurde geschlossen zwischen dem wegen Ehebruchs von seiner früheren Frau geschiedenen Beklagten und der geborenen *B.*, hinsichtlich deren das Gericht in dem Scheidungsverfahren als erwiesen angenommen und im Urteil festgestellt hat, daß sie den die Scheidung begründenden Ehebruch mit einander begangen haben.

Freilich haben Beklagte in dem gegenwärtigen Verfahren, entsprechend ihrem Vortrage in den Bittschriften an den Senat, mit Entschiedenheit bestreiten lassen, daß sie sich des in dem Urteile vom 16. Oktober 1900 für erwiesen erachteten Ehebruchs schuldig gemacht hätten. Sie beziehen sich auf ein Attest des Arztes Dr. *Y.* vom 25. November 1900, der die mitbeklagte Frau auf Defloration untersucht und festgestellt habe, daß sogar damals noch das Hymen unverletzt gewesen sei und so weiter. — — — — Zu dem Rechtsmittel der Berufung habe der damals verurteilte *A.* nicht gegriffen, um sich, abgesehen von anderen Gründen, bei seinem leidenden Zustande weitere Aufregung zu ersparen.

Allein dieses gesamte Vorbringen erachtet das Gericht für heute nicht mehr beachtlich, weil es der Ansicht ist, daß die Frage des Ehebruchs in dem vorliegenden Prozesse einer erneuten Prüfung nicht mehr unterzogen werden darf.

Zwar läßt die Wortfassung des § 1312 nach dieser Richtung Zweifel zu. Er sagt, daß eine Ehe nicht geschlossen werden dürfe zwischen einem wegen Ehebruchs geschiedenen Ehegatten und demjenigen, mit welchem der geschiedene Ehegatte den Ehebruch begangen habe, wenn dieser Ehebruch in dem Scheidungsurteil als Grund der Scheidung festgestellt sei. Das Gesetz bestimmt hiernach zwar mit klaren Worten, daß nur derjenige Ehebruch ein Ehehindernis abgebe, der von dem die Scheidung aussprechenden Richter für erwiesen erachtet und als erwiesen in dem Urteil bezeichnet sei. es sagt aber andererseits nicht, daß solche Feststellung unter allen Umständen das Ehehindernis begründe und auf die Frage, ob der Ehebruch auch wirklich begangen sei, nicht mehr eingegangen werden dürfe.

Gegen die letztere Ansicht ließe sich der Grundsatz, daß mangels eines entgegenstehenden Rechtssatzes kein Gericht in der Würdigung aller ihm vorgetragener Behauptungen und beigebrachten Beweise durch die Entscheidung eines anderen Gerichts oder seine eigene Vorentscheidung gebunden sei, ebenso verwerten, wie die Worte des Gesetzes „zwischen dem geschiedenen Ehegatten und demjenigen, mit welchem er den Ehebruch begangen hat.“ Demnach ist die erstere Ansicht für die richtige zu halten.

Daß im Strafverfahren gegen den wegen Ehedruchs Geschiedenen der Beweis des Ehebruchs nach Überzeugung der erkennenden Richter erbracht sein muß, ist anerkannten Rechtes. Die Feststellung desselben im Scheidungsurteil ist hier zwar gleichfalls Vorbedingung der Bestrafung. keineswegs aber zwingend und ausreichend, um die Verurteilung unter allen Umständen zu begründen.

Dieser Grundsatz kann aber nicht zur Analogie herangezogen werden.

Das Ehehindernis des Ehebruchs ist in der Gesetzgebung aufgestellt zwecks Abschreckung vor dessen Begehung, zum Schutze des einen Ehegatten vor darauf abzielenden Neigungen des anderen und, falls es demnach zum Ehebruche gekommen ist, zur Hintanhaltung des in dem Eheabschlusse zwischen den beiden Ehebrechern liegenden Ärgernisses und der erneuten Kränkung, die der unschuldige Ehegatte dadurch erfahren würde, wenn er ruhig zusehen müßte, wie der schuldige Teil gleichsam unter dem Schutze des Gesetzes an das Ziel seiner Absichten gelangte.

Nun schafft aber das Scheidungsurteil hinsichtlich der Schuld an der Scheidung unter den Parteien unbedingt Recht. Der für schuldig erklärte Ehegatte kann sich dem anderen Teile gegenüber nicht darauf berufen, daß das rechtskräftige Urteil zu Unrecht ergangen sei. Zu den Rechten des anderen Teiles aus dem Urteile wird nach dem Gesagten bei richtiger Auslegung des Gesetzes auch das eine zu rechnen sein, daß mangels besonderer die Befreiung von dem Verbote rechtfertigender Gründe. eine Eheschließung zwischen den für Ehebrecher Erklärten auf die Billigung des Gesetzes nicht zu rechnen hat. Dies Recht ist zwar für die Regel im Prozeß nicht zu verfechten — § 632 CPO — es kommt hierauf aber nicht an. Für die Auslegung des § 1312 BGB gewinnt es die Bedeutung. daß

man als Absicht des Gesetzgebers unterstellen darf, es solle, schon allein zum Schutze des unschuldigen Gatten, die Feststellung des Ehebruchs in dem Scheidungsurteile für sich allein genügen, um das Ehehindernis zu begründen.

Es besteht aber auch ein öffentliches Interesse daran, daß solche Feststellung genüge. Daß der Standesbeamte unzweifelhaft verpflichtet ist, auf Grund dieser Feststellung allein die neue Eheschließung zu weigern, beweist zwar an und für sich nicht, daß das Recht zur Weigerung nicht durch den Nachweis der Unrichtigkeit der Feststellung beseitigt werden könnte. Wohl aber ergibt sich dies aus der weiteren Erwägung, daß andernfalls einem Ehegatten der Weg geöffnet wäre, durch absichtliche Irreführung des Gerichts und Nichteinlegung von Rechtsmitteln zu einem ihm, obwohl er zum Ehebrecher gestempelt wird, genehmen Scheidungsurteil zu gelangen, um dann in einem weiteren Verfahren den Beweis zu führen, daß ein Ehebruch tatsächlich nicht begangen und damit ein Hindernis für die zweite durch Scheidung der ersteren ermöglichte Ehe nicht gegeben sei. Es kann nicht angenommen werden, daß das Gesetz etwas derartiges gewollt hat. Alles das muß um so mehr gelten, als das Gesetz in seiner neuen, von der des § 33 No. 5 des Personenstandsgesetzes abweichenden Fassung auch in einem anderen Punkte zu erkennen gegeben hat, daß es eine erneute Prüfung und Erörterung des Ehebruchs und der ihn begleitenden Umstände für die Frage des Ehehindernisses nicht wolle. Während nämlich § 33 a. a. O. bestimmte, die Ehe sei verboten zwischen einem wegen Ehebruchs Geschiedenen und seinen Mitschuldigen, so daß unzweifelhaft ein Ehehindernis nicht vorlag, wenn der andere Teil nicht wußte, daß sein Konkumbent verheiratet war und es daher der Prüfung dieser Frage im späteren Verfahren unter Umständen bedurfte, ist nach der neuen Fassung des Gesetzes die Frage gänzlich gleichgiltig und der Richter so berechtigt wie verpflichtet, über sie hinwegzugehen.

Nach alledem war der Verteidigung der Beklagten, sie hätten überhaupt keinen Ehebruch getrieben, keinerlei Folge zu geben, die neugeschlossene Ehe vielmehr dem Klagantrage entsprechend für nichtig zu erklären."

Gründe des Oberlandesgerichts: „Das LG hat die von ihm getroffene Entscheidung auf das eingehendste begründet. Den Ausführungen ist überall beizupflichten, zumal jetzt durch die von der Staatsanwaltschaft beigebrachte Urkunde der Generalregisterbehörde zu London die Tatsache, daß die Beklagten rechtsförmlich daselbst eine Ehe miteinander abgeschlossen haben, außer jeden Zweifel gestellt worden ist. Nur war den Erörterungen des LG am Schlusse der Gründe gegenüber darauf hinzuweisen, daß das RG in Bd. 49 S. 22 der Entscheidungen im Anschluß an die Literatur ausgeführt hat, daß der § 33 Ziff. 5 des Personenstandsgesetzes bereits richtiger Auslegung nach eine Mitschuld des dritten an dem begangenen Ehebruche nicht vorausgesetzt habe. Hierauf kommt indes nichts Entscheidendes an, da das Ergebnis, zu dem das LG gelangt ist, durch die

übrigen dafür angeführten Gründe selbständig getragen wird. Den Hauptangriffspunkt für die Beklagten bildete bei der Berufungsverhandlung die Auslegung des § 1312 BGB und die Frage, ob das hier aufgestellte Ehehindernis durch den Nachweis beseitigt werden könne, daß der Ehebruch entgegen der Feststellung im Scheidungsurteile nicht begangen worden sei. Die Entstehungsgeschichte des Gesetzes (Motive zu § 1237 I. Entwurfs) beläßt keinen Zweifel, daß nicht entfernt an die Zulassung eines derartigen Nachweises gedacht ist. Im Gegenteil wollte man äußerliche Merkmale schaffen, besonders um den Standesbeamten sichere Anhaltspunkte zu gewähren. Mit Recht weist das LG darauf hin, welche Gefahren für die Rechtspflege entstehen würden, wenn man einer Auslegung des Gesetzes folgen wollte, zu der die Fassung derselben nicht den geringsten Anhalt gewährt.

Nichtanerkennung eines ausländischen (rumänischen) Scheidungsurteils. Wiederverheiratung des gutgläubigen Geschiedenen. Scheidungsgründe der Bigamie, des Ehebruchs, des § 1568 BGB.

KG 20. 10. 03 (Rechtsprechung d. Oberl.-Gerichte VII 410.)

1. Der Einwand der rechtskräftig entschiedenen Sache trifft nicht zu. Das Urteil des rumänischen Gerichts ergibt zwar, daß die Ehe der Parteien bereits im Jahr 1893 — mit Rechtskraft vom 5. Juni 1893 — nach rumänischem Recht und Verfahren wegen Verschuldens der Ehefrau geschieden ist. Diesem ausländischen Urteil hat aber der erste Richter mit Recht die Anerkennung auf Grund des § 328 CPO versagt. In diesem Paragraphen sind vom 1. Januar 1900 an die Voraussetzungen, unter denen ausländischen Urteilen materiellrechtliche Wirkungen von deutschen Gerichten beizulegen sind, im Anschluß an die das internationale Privatrecht betreffenden Bestimmungen des EG z. BGB (Art. 7 ff.) neu geregelt worden, und diese Vorschriften müssen entsprechend der rechtlichen Natur des § 328 als Prozeßgesetzes und öffentlichen Rechts von dem gedachten Zeitpunkt an auf ausländische Urteile Anwendung finden ohne Unterschied, ob das ausländische Urteil vor oder nach dem 1. Januar 1900 ergangen ist. (Vgl. *Hahn* und *Mugdan*, Nov. z. CPO Bd. VIII S. 106; Entsch. des RG 41 S. 424). Hiernach ist in Ziffer 3 a. a. O. die Anerkennung eines ausländischen Urteils in Ehesachen jetzt schon dann ausgeschlossen, wenn es zum Nachteil einer deutschen Partei von den durch die jetzige deutsche Gesetzgebung für maßgebend erklärten Grundsätzen des internationalen Privatrechts abweicht. Da letzteres in dem vorliegenden rumänischen Urteil vom 18. Januar 1893 zweifellos geschehen ist, würde ihm schon deshalb — unter der Voraussetzung, daß die Klägerin damals Deutsche war — keine materiellrechtliche Geltung in diesem Prozeß zukommen. Das gleiche wäre, unter derselben Voraussetzung, nach Ziff. 2 a. a. O. der Fall, da ausweislich des rumänischen Urteils

die Klägerin damals sich weder in den Prozeß eingelassen hat, noch die den Prozeß einleitende Verfügung in Rumänien in Person, oder außerhalb Rumäniens durch Gewährung deutscher Rechtshilfe zugestellt erhalten hat, das Urteil vielmehr ohne ihre Teilnahme an den gerichtlichen Verhandlungen und nach ihrer Vorladung durch öffentliche Bekanntmachung gefällt ist. Ob außerdem noch — wie der erste Richter angenommen hat — Ziff. 5 a. a. O. mit derselben Wirkung Anwendung findet, weil neuerdings nicht mehr die Gegenseitigkeit mit Rumänien verbürgt sei, erscheint dagegen mit Rücksicht auf die im Schlußabsatz des § 328 hierzu hinzugefügte Ausnahmebestimmung für Rechtsstreitigkeiten nicht vermögensrechtlicher Art zweifelhaft und kann dahingestellt bleiben. . . .

2. Hat der Beklagte am 13. Juli 1893 eine nach rumänischem Recht gültige, neue Ehe geschlossen, so kann von einer nach § 171 StGB strafbaren Bigamie nicht die Rede sein, weil hierzu das Bewußtsein von der Fortdauer der früheren Ehe erforderlich ist und der Mangel dieses Bewußtseins die Strafbarkeit selbst dann ausschließt, wenn er auf einem Rechtsirrtum beruht (Bd. 3). Daß der Beklagte bei Eingehung der neuen Ehe aber auch nur Zweifel an der Rechtsgültigkeit der vom rumänischen Gericht ausgesprochenen Scheidung haben konnte, ist um so weniger ersichtlich, als nach dem im Jahr 1893 geltenden deutschen Prozeßrecht ein anderer Gerichtsstand für seine Scheidungsklage als in Rumänien nicht bestand und nicht unterstellt werden kann, daß mit Wissen und Willen des Beklagten irgendwelche Ordnungswidrigkeiten in dem rumänischen Gerichtsverfahren vorgekommen sind, die eine dem Ehemann günstige Entscheidung herbeigeführt haben. Außerdem kommt für den strafrechtlichen Begriff der Bigamie nur die Eingehung der neuen Ehe, nicht ihre Fortsetzung in Frage und ist daher ein etwa später — wie Klägerin geltend macht, infolge der erstrichterlichen Entscheidung — über die Wirksamkeit des rumänischen Urteils beim Beklagten entstandener Zweifel ohne jeden Einfluß auf seine Strafbarkeit wegen Bigamie. Endlich ist aber auch, wenn für die Bigamie nur der Zeitpunkt der Eingehung der neuen Ehe maßgebend ist, zu erwägen, daß nach Art. 201 Abs. 2 EG z. BGB eine im Jahre 1893 begangene Bigamie nur dann zur Scheidung der Ehe führen kann, wenn die Verfehlung auch nach den Bestimmungen des damals geltenden Rechts ein Scheidungsgrund war: im Gebiet des ALR war aber die Bigamie als solche kein Scheidungsgrund.

Andererseits hat dem Beklagten, wenn er das im Jahr 1893 ergangene rumänische Scheidungsurteil für rechtswirksam halten durfte und daraufhin eine neue Ehe einging, offenbar — wenigstens vom Zeitpunkt der neuen Eheschließung an — das Bewußtsein gefehlt, der Klägerin gegenüber die Pflicht der ehelichen Treue zu verletzen. Dieser gute Glaube, der noch nicht dadurch als erschüttert gelten kann, daß der erste Richter die vom rumänischen Gericht ausgesprochene Scheidung für unverbindlich der Klägerin gegenüber erachtet hat, schützt den Beklagten im jetzigen Rechtsstreit also auch vor dem Scheidungsgrunde des Ehebruchs unter allen Umständen von

dem Zeitpunkt an, wo er mit der *Ottilie K.* eine nach rumänischem Recht gültige Ehe einging. Noch weniger kann in der Fortsetzung des Zusammenlebens mit der zweiten Frau unter Vermeidung geschlechtlichen Umganges seit Erlaß des ersten Urteils eine Verfehlung des Beklagten gegenüber der Klägerin im Sinne des § 1568 BGB gefunden werden. Im Gegenteil würde. wenn der Beklagte infolge des ersten Urteils, das er nicht als richtig anerkannt hat, seine langjährigen Beziehungen zu seiner zweiten Ehefrau der Art eingeschränkt haben sollte, ein solches Verhalten nur Billigung verdienen und keinenfalls eine selbständige, weitere Verletzung der Klägerin darstellen.

Art. 21 EG z. BGB. — Anwendung des italienischen Rechtes (Artt. 189, 193 Codice civile) auf die Schwängerungsansprüche. Rückverweisung?

LG Düsseldorf 24. 6. 03 (Ztsch. f. deutsches bürgerliches Recht und französisches Civilrecht XXXIV 689.)

Aus den Gründen: „Da die Klägerin Italienerin ist, kommen nach Art. 21 des EG z. BGB für die Unterhaltungspflicht des Vaters gegenüber dem unehelichen Kinde und seine Verpflichtung, der Mutter die Kosten der Schwangerschaft, der Entbindung und des Unterhalts zu ersetzen, die italienischen Gesetze zur Anwendung, also die Bestimmungen des *Codice civile per il Regno d'Italia.* Zunächst ist hier wieder die Frage zu prüfen, ob auch nach dem *Codice civile* für Italien die Bestimmungen dieses Gesetzbuches für die in Deutschland wohnende Klägerin zu 1. im vorliegenden Falle anzuwenden sind, oder ob nach dem *Codice civile* die deutschen Gesetze als Gesetze des Domizils anzuwenden sind.[1]) Diese Frage entscheiden die

Disposizioni sulla publicatione, interpretazione ed applicazione delle leggi in generale art. 6, 7

im ersteren Sinne, indem es dort heißt:

art. 6: Lo stato . . ed i rapporti di famiglia sono regolati dalla legge della nazione a cui esse appartengono.

art. 7: I beni mobili sono soggetti alla legge della nazione del proprietario . . .

In diesen Artikeln ist für Vermögens-, Status- und Familienfragen die Staatsangehörigkeit, nicht der Wohnsitz für entscheidend erklärt.

Auch in Nachlaßsachen ist nach Art. 8 die Staatsangehörigkeit entscheidend.

---

[1]) Anm.: Diese Erörterung der Rückverweisung ist ein zweifelloser Verstoß gegen das positive Gesetz, da Art. 27 EG z. BGB keinen Zweifel darüber läßt, daß bezüglich Art. 21 die Rückverweisung ausgeschlossen ist. Vergl. dazu *Niemeyer, Intern. Privatrecht des BGB*, Berlin 1901 S. 84, *Niedner, EG z. BGB* 2. Aufl. S. 79. *Niemeyer.*

Legt man aber für die Beurteilung des vorliegenden Rechtsstreits die Bestimmungen des italienischen *Codice civile* zu Grunde, so hat weder die Klägerin zu 1. noch der Kläger zu 2. irgendwelche Rechte aus der Schwängerung bezw. dem außerehelichen Beischlaf.

Bezüglich der geschwächten Frauensperson fehlt es überhaupt an einer dementsprechenden Bestimmung im Gesetze; bezüglich des außerehelichen Kindes ist im Art. 189 dem französischen *Code civil* entsprechend, bestimmt:

> *Le indagini sulla paternità non sono permesse fuorche nei casi di ratto o di strupro violento* (das ist: die Nachforschungen nach der Vaterschaft sind nicht zugelassen außer im Falle der Entführung oder Notzucht.)

Und ein Anspruch auf Alimente ist in solchen Fällen, in welchen die Nachforschung verboten ist, nach Art. 193 nur zulässig:

1. *se la paternità risulta indirittamente da sentenza civile o penale* (das ist: wenn die Vaterschaft durch Civil- oder Strafurteil ausgesprochen ist),
2. *se la paternità . . . dipende d'un matrimonio dichiarato nullo* (das ist: wenn die Vaterschaft aus einer für nichtig erklärten Ehe herrührt),
3. *se la paternità risulta da esplicita dichiarazione per iscritto dei genitori* (wenn die Vaterschaft sich aus einer förmlichen Erklärung durch Schrift der Eltern ergibt).

Keiner dieser Fälle liegt hier vor.

Es war daher der Anspruch der Kläger als unbegründet unter Aufhebung des angefochtenen Urteils zurückzuweisen."

Art. 23 Abs. 1 EG z. BGB. — Das Vormundschaftsgericht hat von Amts wegen zu ermitteln, ob die Voraussetzungen dieser Vorschrift vorliegen.

Beschluß des KG 7. 12. 03 $\left(\frac{1\ Y.\ 1316.\ 1317.\ 03}{9.}\right)$

In einem Prozeß, in welchem Frau *F.* gegen ihren Ehemann auf Herausgabe von Möbeln und auf Alimentation klagte, bestritt der Beklagte die Prozeßfähigkeit der Klägerin, da sie geisteskrank sei. Frau *F.* beantragte bei dem Amtsgericht in Berlin die Einleitung einer Pflegschaft über sie, damit der Pfleger eventuell für sie den Prozeß führe.

Die Ehegatten *F.* sind Österreicher.

Das Amtsgericht lehnte die Einleitung einer Pflegschaft ab, da nicht feststehe: daß Frau *F.* nach österreichischem Recht der Fürsorge bedürfe, Österreich die Fürsorge aber nicht übernehme.

Die eingelegte Beschwerde wurde vom Landgericht zurückgewiesen, dabei jedoch erwähnt, daß nötigenfalls das Vormundschaftsgericht vorläufige Schutzmaßregeln anordnen könne. Der darauf gestellte Antrag an das

Vormundschaftsgericht, solche Maßregeln anzuordnen, durch welche die Fortführung des Prozesses sichergestellt werde, ist vom Vormundschaftsgericht abgelehnt, da es dazu geeignete Sicherungsmaßregeln nicht anordnen könne.

Die gegen diesen Beschluß eingelegte Beschwerde ist vom Landgericht ebenfalls zurückgewiesen, da ein dringender Fall, welcher solche Maßregeln notwendig mache, nicht vorliege.

Die von Frau *F.* eingelegte weitere Beschwerde gegen beide landgerichtliche Beschlüsse wurde, soweit sie sich gegen den ersten (vom 31. Oktober 1903) richtet, durch das Kammergericht für begründet erklärt.

Das KG führte aus: „Mit Recht haben die Vorinstanzen angenommen, daß eine Pflegschaft zur Zeit nicht eingeleitet werden könne, weil nicht feststeht, daß nach dem Recht des Staates, dem Frau *F.* angehört, eine Fürsorge für sie erforderlich ist und daß der Staat diese Fürsorge nicht übernimmt. Unrichtig ist aber der Standpunkt, daß Beschwerdeführerin den Nachweis des Vorhandenseins der Voraussetzungen für die Einleitung einer Pflegschaft im Sinne des Art. 23 Abs. 1 EG z. BGB dem Vormundschaftsgericht verschaffen mußte, und daß sie sich die Folgen einer Unterlassung in dieser Richtung selber zuzuschreiben habe. In Übereinstimmung mit der Denkschrift zum RGG (S. 43) hat das Kammergericht bereits ausgesprochen (Jahrbuch XXI S. A 214), daß das Vormundschaftsgericht von Amts wegen zu ermitteln hat, ob die Voraussetzungen des Art. 23 Abs. 1 EG z. BGB vorliegen, allerdings erst dann, wenn nach Lage der Sache überhaupt Anlaß zum vormundschaftlichen Einschreiten durch Einleitung einer Pflegschaft etc. gegeben ist.“

Das KG führt dann aus, daß solcher Anlaß tatsächlich vorgelegen habe und fährt fort: „Es würde von Amts wegen zu erörtern sein, ob auch im übrigem die Voraussetzungen zur Einleitung einer Pflegschaft vorliegen, ob nämlich auch nach den Gesetzen des Staates, dem Frau *F.* angehört, eine Fürsorge geboten, der betreffende Staat sie aber nicht übernehmen will. Bejahendenfalls würde der Antrag auf Einleitung einer Pflegschaft begründet sein.“

Es läßt sich nicht verkennen, daß der hier vorgeschriebene Weg, wenngleich der hier vertretene Standpunkt der Antragstellerin günstiger ist, als der der Vorinstanzen, doch langwierig ist und daß er keine Sicherheit dafür verspricht, daß die Pflegschaft noch rechtzeitig kommen wird. Es muß aber damit gerechnet werden, daß die Antragstellerin Ausländerin ist und daß das Gesetz (Art. 23 EG z. BGB) das Einschreiten des Vormundschaftsgerichts im Interesse eines Ausländers von gewissen Voraussetzungen abhängig macht, wenn das Einschreiten in der Form der Einleitung einer Vormundschaft, vorläufigen Vormundschaft oder einer Pflegschaft stattfinden soll.

„Allerdings kann das deutsche Vormundschaftsgericht schon vor der Einleitung der Pflegschaft vorläufige Maßregeln treffen. Diese sind jedoch vom Amtsgericht hier mit Recht abgelehnt, da es tatsächlich keine vorläufige Maßregeln gibt, mit welcher für die Vertretung der Antragstellerin im

Civilprozeß, und darum handelt es sich hier speziell, gesorgt werden könnte. Einen vorläufigen oder einstweiligen Pfleger kennt das Gesetz nicht. Das Landgericht hat sich dann auch in beiden Beschlüssen darüber ausgeschwiegen, wie es sich die vorläufigen Maßregeln denkt, mit der der Beschwerdeführerin vorliegend geholfen werden könnte."

1. Maßgeblichkeit des Rechts des Erfüllungsortes für Vertragsobligationen. 2. Absolute Anwendung der lex fori in Bezug auf das richterliche Ermäßigungsrecht gegenüber Vertragsstrafen.

OLG Hamburg 23. 12. 02 (Lorenzen/Kelly; Seuffert's Archiv Bd. 59 S. 63).

Das Urteil führt zunächst aus, daß der dem Rechtsstreit zugrunde liegende Vertrag, in welchem für den Fall der Nichterfüllung eine Vertragsstrafe vereinbart war, von beiden Teilen in Kopenhagen zu erfüllen gewesen sei und daß daher die Rechtsfolgen, welche sich für die Vertragschließenden aus dem Vertrage ergeben, insbesondere auch die Frage, ob die Beklagten sich eines Vertragsbruchs schuldig gemacht und daher die vereinbarte Vertragsstrafe verwirkt hätten, nach dem in Kopenhagen geltenden Recht zu beurteilen sei. Sodann wird fortgefahren:

„Deutsches Recht ist aber anzuwenden, soweit es sich um die Frage handelt, ob das Gericht, wenn es zu der Überzeugung gelangt, daß die Beklagten kontraktbrüchig geworden sind, eine Ermäßigung der vereinbarten Vertragsstrafe eintreten lassen kann. Für die Aufnahme der Bestimmung des § 343 BGB in das Gesetzbuch sind folgende Gesichtspunkte maßgebend gewesen. Es ist erwogen, daß nicht allein das Ausbedingen, sondern auch das Einfordern einer nach den Verhältnissen unangemessenen Vertragsstrafe als verwerflich anzusehen sei und daß der Richter nicht in die Lage gebracht werden dürfe, auf die Vertragsstrafe in vollem Umfang erkennen zu müssen, obwohl die Zubilligung derselben dem Rechtsgefühl zuwiderlaufe. Es handelt sich bei der fraglichen Bestimmung also nicht um die Schaffung eines Rechts der Partei auf Ermäßigung der Vertragsstrafe, welches seinen Grund in den rechtlichen Beziehungen der Parteien zu einander haben könnte, sondern um die dem Richter gegebene Ermächtigung, sich über den Parteiwillen, wie er im Vertrage zum Ausdruck gebracht ist, hinwegzusetzen, wenn die Durchführung der bezüglichen Vertragsbestimmung zu einem das Rechtsgefühl verletzenden Erfolge führen würde. Mit der Einräumung dieser Befugnis ist aber zugleich die Verpflichtung für den Richter begründet, von der Befugnis Gebrauch zu machen, wenn andernfalls eine dem Rechtsgefühl widersprechende Entscheidung zu erlassen wäre. Diese Verpflichtung besteht für den deutschen Richter ohne Rücksicht darauf, ob die rechtlichen Beziehungen der Parteien zueinander, welche Anlaß zu dem Rechtsstreite gegeben haben, nach deutschem oder nach ausländischem Rechte zu beurteilen sind.

Darnach ist es nicht zu beanstanden, wenn das Landgericht in dieser Hinsicht bei seiner Entscheidung von deutschrechtlichen Grundsätzen ausgegangen ist. — — —"

Lieferungsvertrag. Maßgeblichkeit des Rechtes des (russischen) Erfüllungsortes.

OLG Karlsruhe 10. 11. 03 (Huttner/Maier, Badische Rechtspraxis 1903 S. 15).

Aus den Gründen: „Dem Landgericht ist darin beizutreten, daß für die Beurteilung des Rechtsstreits russisches Recht maßgebend ist. Eine vertragsmäßige Bestimmung darüber, welchem Recht das streitige, im Mai 1900 begründete Rechtsverhältnis unterliegen solle, haben die Parteien ausdrücklich nicht getroffen. Es ist daher, und da sich Anhalt für anderes nicht ergibt, im Zweifel das Recht des Erfüllungsortes als das vermutlich gewollte anzuwenden. Diese Annahme entspricht der feststehenden Rechtsprechung. Es kann auch keinem Zweifel unterliegen, daß Erfüllungsort für beide Teile Moskau war. Dort hatte Klägerin zu liefern, und dort hatte Beklagte abzunehmen und Zug um Zug Zahlung zu leisten. Nach russischem Rechte kann, wie das erhobene amtliche Rechtsgutachten ergibt, kein Zweifel bestehen, daß Klägerin, da Beklagte in grundloser Weise beharrlich die Abnahme verweigerte, ohne vorheriges ausdrückliches Aufgeben ihres bisherigen Verlangens der Vertragserfüllung und ohne besondere Androhung von Schadensersatzansprüchen ohne weiteres Schadenersatzklage wegen Nichterfüllung erheben durfte, und daß ihr das *jus variandi* nicht verloren gegangen war. Desgleichen steht hiernach fest, daß die Beklagte der Klage nicht mit der nachträglichen Bereiterklärung zur Abnahme begegnen und aus der nunmehrigen Lieferungsweigerung der Klägerin einen Schadensersatzanspruch ableiten kann. Dem steht auch keineswegs die von der Beklagten vorgelegte Gerichtsentscheidung entgegen, da diese ausdrücklich nur den Fall behandelt, wenn eine offenbare Zurückweisung oder Verweigerung der Abnahme durch den Käufer nicht vorliegt. Daß das Gutachten allgemeine Grundsätze über Treu und Glauben verkannt haben sollte, ist nicht erfindlich. Ebenso ergibt das weitere amtliche Rechtsgutachten mit genügender Sicherheit, daß auch die zweite Einwendung der Beklagten, Klägerin sei nicht lieferungsbereit gewesen, nicht zu beachten ist."

Kaufvertrag. Maßgeblichkeit 1) des von den Vertragschließenden stillschweigend zu Grunde gelegten Rechtes, 2) subsidiär: des Rechtes des Erfüllungsortes.

OLG Hamburg 12. 10. 1903 (K. & S. in Konstantinopel/H. Hart; Hanseatische Gerichtszeitung. Hauptblatt XXIV 287).

Gründe: „Die Klägerin wohnt in Konstantinopel, die Beklagte in Hamburg. Der zwischen beiden abgeschlossene Kaufvertrag war in der

Weise zu erfüllen, daß Klägerin franko Bord Deutscher Levante-Steamer Konstantinopel zu liefern, Beklagter 85 pCt. des Preises durch Akkreditiv bei der Filiale der Banque de Salonique in Konstantinopel gegen Aushändigung der Dokumente und den Rest nach Empfang zu zahlen hatte. Es wird deshalb zunächst zu entscheiden sein, ob auf den Streitstoff das türkische oder das deutsche Recht Anwendung findet. Das RG hat in ständiger Praxis (IV. S. 246; IX. S. 225; XX. S. 333; XXIII. S. 31) bei Statutenkollision das Recht des Erfüllungsortes für anwendbar erklärt, wenn kein abweichender Parteiwille vorliege. Welches für die Beklagte der maßgebliche Erfüllungsort ist, erscheint zweifelhaft, da sie durch Eröffnung des Akkreditivs zum Teil in Konstantinopel, durch Zahlung von 15 pCt. des Preises zum Teil in Hamburg zu erfüllen hatte. Es würde deshalb an sich zu prüfen sein, welcher Ort als Erfüllungsort für die Beklagte in Betracht kam. Diese Frage kann jedoch dahingestellt bleiben, da das Gericht der Überzeugung ist, daß die Parteien sich für das in Frage stehende Rechtsgeschäft stillschweigend dem deutschen Rechte haben unterwerfen wollen. Diese Überzeugung schöpft das Gericht daraus, daß beide Parteien Deutsche sind — die Klägerin hat sich nach ihrem eigenen Vorbringen am 17. Mai 1901 in das Handelsregister des Kaiserl. Deutschen Konsulargerichts in Konstantinopel eintragen lassen; daß der Vertrag in Hamburg durch Vermittelung der dortigen Firma *Reinhardt Gebr.* abgeschlossen ist; daß für denselben „Hamburger Arbitrage" vereinbart ist; daß endlich beide Parteien sich im Prozeß ausschließlich auf deutsches, keine auf türkisches Recht bezogen haben. Es ist deshalb davon auszugehen, daß beide Teile bei Abschluß des Vertrages für dieses Rechtsverhältnis stillschweigend dem deutschen Recht sich haben unterwerfen wollen."

Ein im Ausland abgeschlossenes Kaufgeschäft über Fleisch, dessen Einfuhr nach Deutschland verboten ist, ist gültig.

OLG Hamburg 10. 6. 03 (Berenberg, Goßler & Co./Löcherer; Hanseatische Gerichtszeitung, Hauptblatt XXIV 212.)

Gründe: „Der eingeklagte Wechsel valediert unbestritten für den Kaufpreis eine Menge Salzfleisch, daß die *Valby Export Slagteri* dem Beklagten nach Einführung des Reichsgesetzes vom 3. 6. 1900 verkauft hat. Der Beklagte behauptet nun, dieses Kaufgeschäft sei ungültig, weil die Einfuhr des in Dänemark gekauften Fleisches in Deutschland durch jenes Gesetz verboten und dieses beiden Teilen bekannt, auch der Verkäuferin bewußt gewesen sei, daß der Beklagte das Fleisch zum Zwecke der Einfuhr und Verwendung in Deutschland kaufe. Das LG hat mit Recht angenommen, daß nicht deswegen, weil die Einfuhr ausländischen Fleische durch jenes Gesetz unter gewissen Voraussetzungen verboten ist, auch der Kauf solchen Fleisches im Auslande verboten sei. In der Tat kann es keinem Zweifel unterliegen, daß ein deutsches Gesetz, welches die Einfuhr ausländischen Fleisches verbietet, nicht

daran denkt, Rechtsgeschäfte zu verbieten, die im vorliegenden Falle über solches Fleisch im Auslande geschlossen werden und erfüllt werden sollen. Selbstverständlich will das Reichsgesetz nicht in den ausländischen Betrieb ausländischer Gewerbe eingreifen und kann daher vernünftiger Weise gar nicht verbieten wollen, daß die *Valby Export Slagteri* in Dänemark Fleisch verkauft, welches der Käufer zur Einfuhr nach Deutschland bestimmt hat. Das Gesetz verbietet nur die Einfuhr in Deutschland unter gewissen Voraussetzungen.

Es liegt aber auch kein unsittliches Verhalten des Verkäufers darin. selbst wenn er, wie behauptet wird, wußte, daß die von ihm verkaufte Ware vom Käufer zu dem verbotenen Zwecke bestimmt war. Denn im allgemeinen und rechtlich kann es dem Verkäufer, der nach den Gesetzen seines Landes zulässiger Weise seine Ware verkauft, gleichgültig sein, was der ausländische Käufer damit bezweckt und beginnen will, um so mehr als wie hier der Verkäufer keine Verfügung über die dem Käufer im Auslande gelieferte Ware hat, die nach der Übergabe im Auslande in dessen Eigentum überging. Ob der Beklagte die an seine Adresse versandte Ware einführen wollte oder nicht, stand bis zum letzten Augenblicke lediglich bei ihm. So hat offenbar auch die Verkäuferin die Sache aufgefaßt, wenn sie den Beklagten, wie er behauptet hat, ausdrücklich darauf aufmerksam gemacht hat, durch das Reichsgesetz von 1900 werde die Einfuhr von Fleisch verboten. Sie hat nicht etwa beabsichtigt, das ist auch keineswegs behauptet, dem Beklagten zur Vornahme einer gesetzwidrigen Fleischeinfuhr Vorschub zu leisten — in welchem Falle vielleicht von einer Unsittlichkeit geredet werden könnte — sondern lediglich ihren gesetzmäßigen Gewerbebetrieb ausgeübt, ohne sich darum zu kümmern. was Beklagter mit der Ware vornehmen wollte, wenn sie in Deutschland ankam. Von einer Ungültigkeit des Kaufgeschäfts kann deswegen keine Rede sein."

Seefrachtvertrag. Durch die Vereinbarung der Maßgeblichkeit eines bestimmten (des deutschen) Rechtes wird nicht das internationale Privatrecht dieses Rechtes maßgeblich. — Tragweite des Gebrauchs einer fremden Sprache.

LG Hamburg 2. 1. 03 (John Kryn in Antwerpen/„Kosmos" Hanseatische Gerichtszeitung Hauptblatt XXIV 73).

„Der Kläger ist Inhaber von zwei Konnossementen über 302 Kisten Früchte und 100 Kisten Lachs, 575 und 150 Kisten Früchte, welche in San Francisco im Dezember 1900 abgeladen und mit dem Dampfer „Hathor" nach Hamburg und in Umladung von Hamburg mit dem „Assuan" nach Antwerpen von der Beklagten befördert sind. Die Konnossemente sind in San Francisco ausgestellt. Der Dampfer „Assuan" ist am 22. April 1901 in Antwerpen eingetroffen und der Kläger hat die Fracht bezahlt. Ehe der Kläger die Waren empfing, hat er festgestellt, daß die Kisten Beschädigungen

und Mancos zeigten. Auf Grund einer Verfügung des Präsidenten des *Tribunal de commerce* vom 25. April 1901 ist der Tatbestand am 26. April 1901 durch drei Sachverständige festgestellt worden. Dieselben haben den Wert der fehlenden und beschädigten Büchsen auf 90,90 Frcs. geschätzt. Die Kosten dieser Feststellung betrugen 185,81 Frcs. Da die Beklagte die Waren in *good order and condition* erhalten hat, so fordert der Kläger von der Beklagten als Schadensersatz 276,71 Frcs.

Die Beklagte verweigert Zahlung, da sie sich von *breakage, missing articles,* auch von jeder Haftung für *thieves, robbers and barratry, neglect, default or errors of the pilot, master, mariners, engineers or others in the service of the ship and owners* freigezeichnet habe.

Das Landgericht erkannte 2. 1. 03 dem Klageantrage gemäß.

Gründe: Wenn der Vorderrichter davon ausgeht, daß bezüglich des zur Entscheidung stehenden Rechtsverhältnisses zwischen den Parteien, dem Konnossementsinhaber und dem Verfrachter, deutsches Recht zur Anwendung zu kommen habe, so ist dies richtig. Denn nach Art. 24 der, wie anzunehmen, gleichlautenden Konnossemente ist zwischen den Parteien vereinbart:

> *that all questions arising under this bill of lading are to be governed by the law of German Empire and to be decided in Hamburg.*

Wenn dann aber der Vorderrichter zu dem weiteren Schlusse kommt, daß nach deutschem Recht für das bezeichnete Rechtsverhältnis das Recht des Bestimmungsortes maßgebend sei und deshalb, da im vorliegenden Falle Antwerpen der Bestimmungsort gewesen sei, grundsätzlich belgisches Recht zur Anwendung zu kommen habe, so ist dies abwegig und wird der Vereinbarung der Parteien nicht gerecht.

Die von dem Vorderrichter angezogene Entscheidung des ersten Civilsenats des RG vom 2. Mai 1894,[1]) Entscheidung in Civilsachen Bd. 34 No. 18 S. 72 ff. ist nicht geeignet, die vertretene Ansicht zu stützen. Denn der damals zur Entscheidung gelangte Fall war tatsächlich anders gelagert. In jenem Fall *(Minna Craig)*, in welchem der zu Hamburg domizilierte Konnossementsinhaber gegen den Kapitän des englischen Dampfers, der zu Bombay beladen und nach Hamburg bestimmt war, klagte, hat das RG allerdings ausgesprochen, daß nach deutschem Rechte als nach dem Rechte des deutschen Bestimmungs- und Erfüllungsortes der Verfrachtungsvertrag zu beurteilen sei. In jenem Falle lag aber keine dem Art. 24 des Konnossementes ähnliche Klausel vor.

Der Sinn dieser Klausel war aber offensichtlich nach dem Willen der Parteien nicht der, daß nun auf ihre Rechtsverhältnisse belgisches Recht zur Anwendung zu kommen hätte, vielmehr wollten die Parteien ersichtlich, daß, wie das hamburgische Gericht zuständig sein sollte, so auch die deutschen Gesetzesbestimmungen bezüglich der Konnossementsrechtsverhältnisse gelten

[1]) Abgedruckt Ztsch. V 391. Red.

sollten, mit anderen Worten, daß der 4. Abschnitt des 4. Buches des deutschen HGB zur Anwendung zu kommen habe, die das Konnossement behandelnden Bestimmungen des deutschen Handelsrechtes.

Deshalb mit Rücksicht hierauf ist unerheblich, daß nach der belgischen Handelsgesetzgebung, insbesondere dem *code de commerce* von 1808 und dem die Revision des belgischen Handelsgesetzbuches zum Abschluß bringenden Gesetze vom 25. August 1891 (vgl. *Lewis-Boyens, Seerecht* Bd. I S. 52 Anm. 43; *Zeitschrift für das gesamte Handelsrecht* Bd. 42 S. 134 ff.), die in den Konnossementen enthaltenen Klauseln nicht zulässig waren: deshalb ist auch unerheblich, daß nach dem Bundesgesetz der Vereinigten Staaten von Nordamerika vom 13. Februar 1893 (Harter Act) vgl. *Lewis-Boyens, Seerecht* Bd. II S. 387 ff. einzelne der Konnossementsklauseln nichtig wären.

Amerikanisches Recht kommt nicht zur Anwendung. Nach deutschem Rechte aber waren die Konnossementsklauseln durchaus gültig.

Was nun die Auslegung dieser Klauseln anbetrifft, so sind nach § 157 des BGB Verträge so auszulegen, wie Treu und Glauben mit Rücksicht auf die Verkehrssitte es erfordern; dies nötigt aber dazu, für die Ermittelung der Bedeutung und der Tragweite der einzelnen Klauseln auf englische Rechtsauffassungen zurückzugehen. Denn es handelt sich um ein zwischen einem Deutschen und einem Belgier in englischer Sprache zu San Francisco abgeschlossenen Seefrachtgeschäft, bezüglich dessen völlig dahinsteht, ob der Belgier auch nur der deutschen Sprache mächtig gewesen ist und es handelt sich, gerade wie in dem in den Entscheidungen des RG Bd. 39 S. 65 ff. aufgeführten Falle, nicht lediglich um die Übersetzung eines von deutschen Rechtsgedanken und deutscher Rechtsauffassung zeugenden Vertrages. Der Vertrag enthält Bestimmungen, welche in englischen Konnossementen allgemein üblich sind, die in einer gewissen, seit langer Zeit herkömmlichen Form ausgedrückt werden und mit denen im englischen Geschäftsverkehr und in der Rechtspflege ein bestimmter, keineswegs immer schon aus dem bloßen Wortlaut abzuleitender Sinn verknüpft wird.

Daß im vorliegenden Falle die Parteien den mit den einzelnen Ausdrücken nach englischem Sprachgebrauch zu verknüpfenden Sinn im Auge gehabt haben, ergibt die Erwägung, daß dieselben ersichtlich, weil ihnen beiden die englische Sprache geläufig war, gerade deshalb diese Sprache gewählt haben und daß anzunehmen ist, daß derjenige, welcher sich einer ihm fremden Sprache bedient, auch die mit den einzelnen Ausdrücken der fremden Sprache verknüpften Begriffe zum Ausdruck bringen will.

Es ist deshalb abwegig, wenn der Vorderrichter bei Auslegung des Art. 3 der Konnossementsklauseln dem Ausdruck *barratry* denselben Sinn beilegt, wie wenn die Beklagte sich von „Baratterie des Schiffes oder der Schute“ freigezeichnet hätte. Diese umfaßt allerdings nach deutscher Auffassung jedes wissentlich unredliche Handeln ohne Mitschuld des Reeders, also auch Diebstahl der Besatzung (vgl. *Lewis-Boyens, See-*

recht Bd. II S. 224). Nach englischer Auffassung verhält es sich aber mit dem Ausdruck *barratry* anders.

Der Auffassung, daß der Ausdruck *barratry* nach englischem Sprachgebrauche auszulegen ist, steht nicht entgegen, daß in Art. 24 der Konnossementsklauseln bestimmt ist, daß alle Fragen nach deutschem Rechte zu entscheiden seien. Denn dieses Recht schreibt gerade vor, daß bei der Auslegung von Konnossementen, wie die vorliegenden sind, der nach englischer Auffassung mit den einzelnen Ausdrücken verknüpfte Sinn maßgebend sein soll.

Barratry in englischer Auffassung ist eine Verletzung der dem Schiffer oder der Mannschaft dem Reeder gegenüber obliegenden besonderen, aus dem gegenseitigen Vertragsverhältnis entspringenden Pflicht, umfaßt aber nicht Diebstahl der Besatzung (vgl. *Lewis-Boyens, Seerecht* Bd. II S. 224, *Hanseatische Gerichts-Zeitung* Hptbl. 1899 Nr. 27 S. 69 ff.). Die Sachlage im vorliegenden Falle ist sonach die, daß die Beklagte sich durch Art. 1 der Klauseln *not reponsible for robbers or thieves by land or sea* von der Haftung für Diebstahl Dritter, nicht zur Schiffsmannschaft gehöriger Personen freigezeichnet hat, daß eine solche Freizeichnung bezüglich Diebstahls der Schiffsmannschaft durch Freizeichnung von *barratry* nicht erfolgt ist, Art. 2 der Klauseln, daß vielmehr die Beklagte dem Kläger für Diebstahl der Schiffsmannschaft aus dem *receptum* haftet.

Nach dem objektiven Befund vom 26. April 1901 sind die Sachverständigen bei Untersuchung der an den Kläger abzuliefernden Waren zu dem Resultat gekommen, daß Manco und Beschädigung auf die Tätigkeit von Dieben unter der Schiffsmannschaft zurückzuführen seien."

Konnossement. Einverständnis der Beteiligten über die Maßgeblichkeit eines ausländischen Gesetzes zwingenden Charakters. (Harter Act.)

OLG Hamburg 9. 2. 03 (Llansannor Steamship Co. Ltd./Eichenberg & Co. und Steinhardt & Co.; Hanseatische Gerichtszeitung, Hauptblatt XXIV 148).

Es handelte sich in dem Prozesse darum, ob Klägerin zufolge der Konnossementsklausel „*not liable for incorrect delivery etc.*" der Verpflichtung enthoben sei, die von Galveston nach Hamburg zu liefernden Säcke Baumwollsaatmehl nicht blos mit richtigem Inhalt, sondern auch mit richtigen Marken auf den Säcken zu liefern. Der Gerichtshof verneinte diese Frage, indem er ausführte, daß die Lieferung richtig gemarkter Säcke zu den konnossementsmäßigen Verpflichtungen der Klägerin gehöre, und sodann bemerkte: „In den vorliegenden Fällen kann der Verfrachter zu seiner Befreiung sich schon deshalb nicht auf die Konnossementsklauseln berufen. weil die Parteien darüber einverstanden sind, daß für die Rechtsverhältnisse aus den vorliegenden Konnossementen die Harter Act maßgebend ist und nach sec. 1 derselben der Verfrachter sich nicht

freizeichnen kann *from liability for loss or damage arising from negligence, fault or failure in proper loading, stowage, custody, care or proper delivery of any lawful merchandise. Any and all words or clauses of such import inserted in bills of lading shall be null and void and of no effect.*

Danach ergibt sich, daß Beklagte sich nicht gefallen zu lassen brauchten, daß ihnen an Stelle der für sie abgeladenen Säcke anders oder gar nicht gemarkte Säcke angeboten wurden."

Maßgeblichkeit des deutschen Rechtes für die Forderung auf Distanzfracht bei einem zwischen zwei Engländern über ein englisches Schiff abgeschlossenen Frachtvertrag, wenn im Konnossement Hamburg als Endpunkt der Reise bestimmt ist.

RG 29. 4. 1902. (Jones/Verein Hamburger Assekuradeure; Hanseatische Gerichtszeitung, Hauptblatt XXIV 229.)

Kläger hatte als Reeder des Seglers „Martha Percival" den Transport einer Ladung Schiefer von Port Madoc nach Harburg übernommen, welche laut Konnossement vom 17. März 1901 an die Firma *Krogmann, Becker, Elkan & Co.* in Hamburg abzuliefern war. Die „Martha Percival" ist auf Sylt gestrandet. Das Schiff ist samt der Ladung gesunken. Die im Konnossement bezeichnete Empfängerin erhielt von dem beklagten Verein den Totalschaden für Verlust der Ladung mit 10 475 Mk. vergütet. Am 11. April 1901 schloß der beklagte Verein mit dem Kapitän *Quedens* in Amrum einen Bergungsvertrag bezüglich der gesunkenen Schiffsladung. Die Kaskoassekuradeure haben unterm gleichen Datum einen solchen bezüglich des Schiffes abgeschlossen. Die Ladung wurde gerettet, das Schiff nicht. Der beklagte Verein erhielt den Erlös der verkauften Ladung nach Abzug von 60 Prozent Bergungskosten mit 6400 Mk. ausbezahlt.

Der Kläger beanspruchte mit der Klage auf Grund des § 630 des HGB von dem Beklagten die Distanzfracht im unbestrittenen Betrage von 3409 Mk.

Das Landgericht Hamburg erkannte 6. 6. 1902 dem Klagantrage gemäß.

Aus den Gründen: „Da zwischen den Parteien nicht streitig ist, daß Kläger nach englischem Recht einen Anspruch auf Distanzfracht nicht hat, so fragt es sich, ob deutsches Recht zur Anwendung kommt. Ausscheiden läßt sich hierbei die Streitfrage, ob die Anwendung des Rechtes des Bestimmungsortes gegenüber der Anwendung des Rechtes des Ortes, wo das Schiff und Ladung sich trennen, den Vorzug verdient, weil beide Orte in Deutschland liegen. Abzuwägen ist vielmehr lediglich deutsches Recht als Recht des Bestimmungsortes und der Trennung von Schiff und Ladung oder englisches Recht als Recht des Vertrages. Die Charter ist zwischen zwei Engländern in England geschlossen; die Urkunde daher selbstredend auch in englischer Sprache abgefaßt. Die Fracht ist zu zahlen vom Befrachter und daher erscheint es allerdings fraglich, ob nicht der englische Verfrachter und

der englische Befrachter gewollt haben, daß die Totalität ihrer gegenseitigen Verpflichtungen aus dem Frachtvertrage, sich nach dem ihnen geläufigen englischen Rechte richten sollte. Bejaht man die Frage, so wäre für Anwendung deutschen Rechtes kein Raum. Das Gericht hat aber die Frage verneint. Die internationale Statutenkollision ist von vornherein dadurch gegeben, daß in die „Charter" Harburg als Bestimmungsort aufgenommen ist und in Wirklichkeit sich die Frachtzahlung wohl nie anders abwickelt, als daß zunächst der Empfänger zur Zahlung der auf den Gütern ruhenden Fracht herangezogen wird und daß somit auch beim Abschluß der „Charter" der Empfänger, als die die Fracht zahlende Person, mit in den Vertragswillen der Paziszenten von vornherein als zu berücksichtigen aufgenommen ist. Damit ist aber zwischen dem Reeder und dem Empfänger von vornherein die Statutenkollision vorhanden. Zu dem gleichen Resultat des Vorliegens einer Statutenkollision gelangt man, wenn man annimmt, daß die beiden englischen Paziszenten beim Abschluß des Vertrages nur an den normalen Verlauf der Reise gedacht haben und an den Fall der Strandung überhaupt nicht gedacht haben; nur daß die Statutenkollision dann nicht von vornherein gegeben ist, sondern erst mit der Strandung erwachsen ist; denn in diesem Falle läßt sich nicht bestreiten, daß Beklagter lediglich durch Eintritt in die konnossementsmäßigen Rechte des Empfängers überhaupt Ansprüche auf die Ladung hat. Mit Unrecht bestreitet daher Beklagter das Vorliegen einer Statutenkollision. Bei vorliegender Statutenkollision aber wird sich der in Deutschland empfangende deutsche Destinatär, zumal wenn auch der Bestimmungsort in Deutschland liegt, die Anwendung deutschen Rechtes gefallen lassen müssen; dieses bestreitet auch Beklagter nicht. Auch wirtschaftlich geschieht dem Beklagten kein Unrecht, denn im Werte der geborgenen Ladung steckt die Wertserhöhung, die das Gut durch den Transport erfahren hat.

Der klägerische Anspruch auf Distanzfracht ist daher begründet. Gegen 80 Prozent der Vertragsfracht hat Beklagter als dem Verhältnis der zurückgelegten zur ganzen Reise entsprechend für diese Instanz keine Einwendungen erhoben. Daß hiervon 60 Prozent als Bergungslohn beitragspflichtig, ist nach dem klaren Wortlaut des § 630 HGB unrichtig. Die Distanzfracht ist nach der Distanz zu zahlen und wird lediglich durch den geretteten Wert der Güter beschränkt; übersteigt letzterer den Prozentsatz der für die teilweise Reise zu zahlenden Fracht, so ist die Distanzfracht ohne Abzug zu zahlen."

Vom Oberlandesgericht zu Hamburg [IV. CS] wurde 21. 11. 1902 die beklagtische Berufung zurückgewiesen.

Aus den Gründen: „Der Beklagte ist als derjenige anzusehen, der, als durch das Konnossement berechtigter Empfänger das Frachtgut an sich genommen hat. Es fragt sich, ob Kläger auf Grund dieser Tatsache Distanzfracht von ihm zu fordern hat.

Hierfür kommt es in erster Linie darauf an, welches Recht anzuwenden ist, denn, da das englische Recht die Distanzfracht nicht kennt, so fiele die Forderung ohne Weiteres dahin, wenn das Rechtsverhältnis der Parteien diesem

Rechte unterstände. Der Frachtvertrag, auf Grund dessen die Güter verladen sind, ist nun allerdings in England zwischen zwei Engländern über ein englisches Schiff abgeschlossen. Es würde daher (soviel muß dem Beklagten zugegeben werden) kein Grund vorliegen, die gegenseitigen Rechte und Pflichten der Kontrahenten des Frachtvertrages nach einem andern als dem englischen Rechte zu bestimmen. Hier handelt es sich aber nicht um einen Anspruch des Verfrachters gegen den Befrachter, sondern um einen neuen Anspruch des Reeders gegen eine dritte Person, nämlich den Empfänger, dessen Rechtsverhältnis zu dem Reeder nicht durch einen Frachtvertrag, sondern allein durch das Konnossement, auf Grund dessen er empfangen hat, geregelt wird. Das Konnossement ist aber keineswegs nach dem Rechte zu beurteilen, von dem der Frachtvertrag beherrscht wird. Für das Konnossement gilt, wie für jeden indossablen Verpflichtungsschein der Satz, daß für die aus ihm herzuleitenden Ansprüche nur der Inhalt der Urkunde, nicht das unterliegende Rechtsverhältnis maßgebend ist. Aus dem Konnossement ist aber in der Regel und so auch in dem hier streitigen Falle nicht ersichtlich, von wem und wo der zu Grunde liegende Frachtvertrag abgeschlossen ist, denn der Befrachter und der Verfrachter können sehr wohl andere Personen sein als der Ablader und der Reeder. Aus dem Konnossemente läßt sich also nicht ersehen, welchem Rechte der Frachtvertrag untersteht. Für die aus dem Konnossemente sich ergebenden Rechte und Pflichten ist daher das den Frachtvertrag beherrschende Recht ohne Belang. Vielmehr muß die Beantwortung der Frage, nach welchem Recht das Konnossement zu beurteilen ist, aus dieser Urkunde selbst entnommen werden.

Hiernach kann nur das Recht der Flagge, das des Ortes der Ausstellung des Konnossementes, oder das des Zieles eventuell des Endpunktes der Reise in Frage kommen. Für die Anwendung eines der beiden ersteren Rechte bestehen aber keine triftigen Gründe. Der Reeder oder Schiffer, der ein Konnossement über nach ausländischen Häfen bestimmte Frachtgüter ausstellt, weiß, daß das von ihm gezeichnete Ordrepapier hauptsächlich im Auslande zirkulieren und vor Allem, daß es im Auslande gegen ihn geltend gemacht werden wird. Er verpflichtet sich also gegenüber unbestimmten Personen, die, wie er sich sagen muß, den Inhalt der Urkunde nach Maßgabe der Rechtsanschauungen ihres eigenen Landes beurteilen werden und gar keinen Grund haben, ihre Rechtsbeziehungen dem ihnen fremden Rechte des Landes, dem das Schiff angehört, oder wo das Konnossement gezeichnet ist, zu unterstellen. Der Reeder wird sich daher sagen müssen, daß er sich auf diese Rechte nicht berufen kann, es sei denn, daß er dies im Konnossemente bedungen hätte. Dagegen ist es für beide Teile, den Aussteller sowohl wie den Inhaber des Konnossementes von vornherein klar, daß ihre Rechtsbeziehungen sich aller Voraussicht nach innerhalb des Geltungsbereiches des Rechtes des Bestimmungsortes erledigen müssen, daß dort sowohl die Ablieferung des Frachtgutes wie die Zahlung der Fracht und sonstiger auf dem Gute ruhender Lasten erfolgen wird, und daß dort auch etwaige Streitigkeiten gerichtlich

ausgetragen werden müssen. Es ist daher das allein natürliche und muß folgeweise auch mangels abweichender Vorbehalte des Konnossements als von dem Aussteller gewollt gelten, daß die sich aus dem Konnossemente ergebenden Rechte und Pflichten durch das Recht des Ortes geregelt werden sollen, an welchem ihre Erfüllung aller Voraussicht nach zu geschehen hat und dessen Gerichte im Streitfalle für die Beurteilung zuständig sind. Ob hieran sich etwas ändert, wenn die Reise, wie hier geschehen, infolge von Havarien an einem anderen Orte als dem Bestimmungshafen endet, kann dahingestellt bleiben. Dies ist in dem vorliegenden Falle gleichgültig, weil der Ort, an dem Schiff und Ladung sich infolge der Strandung getrennt haben, ebenso wie der Bestimmungsort im deutschen Rechtsgebiete liegt. Es müssen also die Rechtsverhältnisse, die zwischen dem Kläger und dem Beklagten durch den auf Grund des Konnossementes geschehenen Empfang des Frachtgutes entstanden sind, nach deutschem Rechte beurteilt werden. Nach diesem hat der Befrachter die Fracht im Verhältnis der zurückgelegten zu der ganzen Reise zu zahlen, soweit Güter geborgen oder gerettet werden."

Das Reichsgericht wies 29. 4. 1903 die beklagtische Revision zurück.

Aus den Gründen: „Die Anwendung des deutschen Rechts auf das dem Prozeß zu Grunde liegende Streitverhältnis kann nur gebilligt werden. Wenn die Revision darauf hinweist, daß der Frachtvertrag über die Beförderung des Gutes, für welches die Distanzfracht beansprucht wurde, von Engländern in England geschlossen wurde und an eine Unterwerfung der Kontrahenten unter das deutsche Recht nicht gedacht werden könne, so ist dabei verkannt, daß das Rechtsverhältnis zwischen dem Verfrachter und dem Ladungsempfänger in denjenigen Fällen, in welchen ein Konnossement ausgestellt ist, selbständig durch dieses geregelt ist. Das im vorliegenden Falle von dem Verfrachter ausgestellte Konnossement weist aber eine deutsche Firma als Empfängerin und einen deutschen Hafen als Bestimmungsort (sonach als Ort der Erfüllung) auf. Die schon von den Vorinstanzen in Bezug genommenen Erwägungen des Urteils des erkennenden Senats vom 2. Mai 1894 Rep. I 489/93 [1]) treffen daher auch für die hier zu gebende Entscheidung zu. Denn gerade um die Ansprüche des Verfrachters aus dem durch das Konnossement festgestellten Rechtsverhältnis gegen den Ladungsempfänger handelt es sich bei derselben."

Art. 11 EG z. BGB. — Beglaubigung durch einen amerikanischen Notar. Pflicht des Gerichtes, die amerikanischen Vorschriften von Amtswegen festzustellen.

Beschluß des KG 21. 12. 03 $\left(\frac{1\ Y\ 1402\ .\ 03}{133}\right)$

Aus den Gründen: „Das Amtsgericht in Mittenwalde hat eine zu einer Grundbuchsache überreichte in Amerika ausgestellte Vollmacht bean-

[1]) Abgedruckt Ztsch. V 391. — Red.

standet, weil nicht dargetan sei, daß die unter der Unterschrift des Ausstellers erhaltene Beglaubigung des amerikanischen Notars den in dem betreffenden Staate geltenden Formvorschriften entspreche. Das Landgericht II in Berlin hat die eingelegte Beschwerde, soweit sie die hier erörterte Beanstandung betraf, zurückgewiesen.

Es ist weitere Beschwerde eingelegt, die auch begründet erschien.

Die Legalisierung der Beglaubigung des amerikanischen Notars unter der Vollmacht beweist nur die Echtheit der Unterschrift des Notars und daß er ein öffentlicher Notar ist. Daß der betreffende Beamte auch für den vorgenommenen Akt zuständig war, geht aus einem Legalisierungsvermerk nicht ohne weiteres hervor. Das muß vielmehr besonders bescheinigt werden, wenn der Nachweis erbracht werden soll. Über diesen Punkt hat das LG aber kein Bedenken gehabt, die für New-York bei der Beglaubigung durch einen öffentlichen Notar, wie sie hier vorliegt, daß die Unterschrift von dem Unterzeichner anerkannt sei, auch nicht begründet sein würden (*Schnitzler*, Wegweiser für den Rechtsverkehr mit Nordamerika 2. Aufl. S. 8 u. 9).

Keine Gewähr gibt die Legalisierung auch für die Formrichtigkeit des Beglaubigungsvermerks (*v. König*, Konsularrecht S. 175 § 40). Für die in Amerika bewirkte öffentliche Beglaubigung war das amerikanische Recht maßgebend. Eine Vollmacht, welche zur Abgabe rechtsgeschäftlicher Willenserklärungen im deutschen Grundbuchverkehr vor dem Grundbuchamt bestimmt ist, darf nicht privatschriftlich sein, sie muß vielmehr in einer öffentlichen Urkunde oder in einer Urkunde mit öffentlich beglaubigter Unterschrift vorgelegt werden (§ 29 RGBO). Nun bestimmt sich allerdings nach Art. 11 EG z. BGB die Form eines Rechtsgeschäfts grundsätzlich nach den Gesetzen, welche für das den Gegenstand des Rechtsgeschäfts bildende Rechtsverhältnis maßgebend sind; das sind, wenn es sich um die Verfügung über ein Grundstück handelt, die Gesetze des Ortes, an dem das Grundstück sich befindet. Wo das deutsche Grundbuchrecht öffentliche Beglaubigung einer Unterschrift fordert, da läßt es aber nicht lediglich die öffentliche Beglaubigung durch deutsche zuständige Beamte zu; es schließt insbesondere andere Urkundspersonen, als (deutsche) Richter und Notare nicht aus. Auch die im Ausland von einem nach ausländischem Recht zuständigen Beamten vorgenommene öffentliche Beglaubigung hat dem deutschen Gericht als eine öffentliche Beglaubigung zu gelten. Der ausländische Beamte im Ausland hat aber bei der Beglaubigung nach den in seinen Gesetzen als zwingend vorgeschriebenen Formen zu verfahren; denn von der Beobachtung etwa vorgeschriebener wesentlicher Förmlichkeiten hängt die Bedeutung des Aktes als einer öffentlichen Beglaubigung ab (vgl. auch *Planck* BGB Bd. 6 S. 41 Abs. 1).

Der deutsche Grundbuchrichter hat die Formrichtigkeit der ihm vorgelegten Urkunden zu prüfen. Man wird zwar im allgemeinen davon ausgehen dürfen, daß eine so einfache und alltägliche Beurkundung, wie eine

Unterschriftsbeglaubigung, wohl in den gesetzlichen Formen erfolgt sein wird und es sind deshalb seither im allgemeinen die Unterschriftsbeglaubigungen amerikanischer Notare im Grundbuchverkehr hinsichtlich der Form unbeanstandet zugelassen. Wenn jedoch bei der Prüfung der vorgelegten Urkunden dem Richter Bedenken gegen die Formrichtigkeit der Beglaubigung aufstoßen, dann erscheint es durchaus zutreffend, wenn er dem Antrag, für dessen Stattgebung die Urkunde, welche den Beglaubigungsvermerk enthält, grundlegend ist, so lange zu entsprechen Anstand nimmt, bis seine Bedenken gehoben sind. Solche Bedenken berechtigen das Grundbuchamt jedoch nicht ohne weiteres, den Antrag abzuweisen oder den Parteien aufzugeben, ihrerseits den Nachweis der Formrichtigkeit der Beglaubigung beizubringen. Der Richter wird vielmehr den Nachweis sich selbst zu beschaffen haben.

Auch über ausländisches Recht hat gegebenenfalls der deutsche Richter sich Gewißheit zu verschaffen. Reichen die ihm zunächst zugänglichen Hilfsmittel zur Erlangung dieser Gewißheit nicht aus, so ist doch damit seine Tätigkeit noch nicht erschöpft. Mit Recht hat das KG deshalb schon in dem Beschluß in *Johow & Ring,* Jahrbuch 21 S. A 6 ausgeführt, daß der Richter der freiwilligen Gerichtsbarkeit — und dasselbe gilt für den Grundbuchrichter — sich Kenntnis des ausländischen Rechtes soweit er dazu in der Lage ist, selbst verschaffen muß. Soweit es sich um das Recht eines Kulturstaates handelt, wird die Beschaffung der erforderlichen Nachweise niemals unmöglich und selten ungewöhnlich erschwert sein; denn schließlich bleibt, soweit das Recht eines mit dem deutschen Reich in diplomatischen Beziehungen stehenden Kulturstaates in Frage steht als äußerstes Mittel der Weg der Berichterstattung an den Herrn Justizminister, zum Zweck der Heranziehung einer gutachtlichen Äußerung darüber, ob der Beglaubigungsvermerk auf der vorgelegten Urkunde den maßgebenden Gesetzen entspricht, durch Vermittlung der deutschen Vertretung im Ausland übrig.

Den beteiligten Privatpersonen wird es in vielen Fällen ungleich schwerer sein, den Nachweis eines ausländischen Rechtssatzes dem deutschen Richter beizubringen, als diesem, ihn sich zu verschaffen. Die Pflicht sich, soweit möglich, auch über ausländisches Recht Gewißheit selbst zu verschaffen, ist ein ***nobile officium judicis,*** denn der deutsche Richter ist um der Interessen des Recht suchenden Publikums willen da und er darf ihnen deshalb die Verfolgung ihrer Interessen nicht unnötig erschweren.

Diese Erwägungen mußten dazu führen, die beiden Vorentscheidungen aufzuheben und die Sache an das Amtsgericht zurückzuverweisen. Das Amtsgericht wird nunmehr die Sache, nach Maßgabe der vorstehenden Gründe erneut zu prüfen haben. Sollten sich hierbei Bedenken gegen die Form der Beglaubigung ergeben, so müssen dieselben im einzelnen festgestellt werden."

EG z. BGB Artt. 7, 153. — Nach den Bestimmungen über die zeitliche Herrschaft des neuen Rechts ist zu prüfen, welches örtliche Recht anzuwenden ist.

OLG Dresden 13. 7. 1903.

„Inwieweit bei einem Wechsel der Gesetzgebung eine Abweichung von der Regel, daß neue Gesetze nicht rückwirken, vom Gesetzgeber gewollt wurde, ergeben besonders die von ihm ausdrücklich getroffenen Bestimmungen über die zeitliche Herrschaftsgrenze des neuen Rechts, also die im EG Art. 153 ff. erlassenen Übergangsvorschriften. An der Hand dieser ist zunächst zu prüfen, welches Recht auf die vor 1900 entstandenen Rechtsverhältnisse Anwendung zu leiden habe. Fällt diese Prüfung zu Gunsten desjenigen Rechts aus, das bei Entstehung jener Rechtsverhältnisse galt, so sind auf diese auch die früheren, die örtliche Rechtskollision regelnden Bestimmungen, die einen Teil des jeweilig gültigen Rechts bilden, nicht aber die im EG Art. 7 ff. erlassenen Normen des internationalen Privatrechts anzuwenden. Der Umstand, daß diese Vorschriften im EG vorangestellt sind, beweist nicht, daß sie Geltung vor den Übergangsvorschriften in Art. 153 ff. beanspruchen. Im Entwurfe II waren die das internationale Privatrecht betreffenden Bestimmungen als sechstes Buch dem BGB einverleibt, mithin auch formell als dessen Bestandteil gedacht. Wenn sie später in das EG vor den Übergangsvorschriften aufgenommen wurden, so hat durch diese aus legislativpolitischen Gründen (*Sächs. Archiv 8* S. 25) vorgenommene Umstellung nicht ausgedrückt werden sollen, daß sie auch in der Anwendung den Übergangsvorschriften voranzugehen haben (*Habicht* § 6 Anm. 1 S. 29, 41)."

Zustellung im Ausland an Nichtdeutsche durch ein deutsches Konsulat.

OLG Hamburg 10. 6. 1899 (Ztsch. f. deutsch. Civilprozeß XXXII 339).

Die Klägerin hatte gegen den angeblich in Smyrna wohnenden griechischen Staatsangehörigen *P.* Klage auf Zahlung eines Geldbetrags erhoben. In dem vor dem Landgericht anberaumten Verhandlungstermine war *P.* nicht erschienen. Die Klage war ihm durch einen beim deutschen Konsulat in Smyrna als Gerichtsvollzieher für das deutsche Konsulatsgericht amtierenden Dragoman in dem Kontor eines Geschäftsfreundes zugestellt worden. Er hatte die Annahme des Schriftstücks verweigert. Der Dragoman hat die betreffenden Dokumente im Geschäftslokale zurückgelassen.

Aus den Gründen: „Demnach war zu fragen, ob die Klageschrift dem Beklagten ordnungsmäßig zugestellt ist. Diese Frage ist aber zu bejahen.

Es liegt eine den Vorschriften des § 174 [191] CPO entsprechende Zustellungsurkunde des nach dem Schreiben des deutschen Konsuls in Smyrna als Gerichtsvollzieher beim dortigen deutschen Konsulargericht amtierenden Konsulatsdragoman *C.* über die Klagezustellung vor. Die Gerichtsvollzieher

bei den deutschen Konsulargerichten haben gemäß § 10 des Gesetzes über die Konsulargerichtsbarkeit vom 10. Juli 1879 auch Zustellungsbefugnisse. Gesetzt aber auch, daß die Bestimmungen der §§ 182, 185 [199, 202] CPO für ausschließende zu erachten sind, und daß eine Zustellung im Auslande, auch wenn sie in einem deutschen Konsulargerichtsbezirke geschehen soll nicht durch den Gerichtsvollzieher des Konsulargerichts erfolgen, sondern nur mittels Ersuchens der zuständigen Behörde des fremden Staates oder des in diesem Staate residierenden Konsuls oder Gesandten geschehen und durch das schriftliche Zeugnis der ersuchten Behörde nachgewiesen werden kann, so ist die Klagezustellung vorliegendenfalls auch danach in Ordnung. Mit seinem, bei den Akten befindlichen Schreiben hat der Konsul jetzt noch ein von ihm unterzeichnetes Zeugnis übersandt, worin er amtlich bescheinigt, daß mit Rücksicht auf das zeitweise Ruhen der hellenischen Konsulargerichtsbarkeit aus Anlaß des türkisch-hellenischen Krieges dem Beklagten am 29. 10. 1897 durch einen beauftragten Beamten des Kaiserlichen Konsulats eine beglaubigte Klageabschrift in dem Geschäftslokale des *P.* in Smyrna in der Weise zugestellt wurde, daß das Schriftstück, dessen Annahme er wiederholt unter der Behauptung, daß er in Smyrna weder Wohnung noch Geschäftslokal besitze, verweigerte, vor ihm niedergelegt wurde. Wenn der damit gemeinte Beamte *C.* bemerkt, daß er die Zustellung „im Auftrage der Gerichtsschreiberei des Kais. Konsulargerichts" vorgenommen habe, so erklärt sich dieses offenbar daraus, daß der Konsul nach Inhalt seines mehrerwähnten Schreibens wegen Fehlens der Möglichkeit, die Vermittlung des griechischen Generalkonsulats nachzusuchen, und wegen des Bedenkens, ob danach eine konsularische Zustellung gültig sei, bei der Zustellung möglichst „im Anschluß an die für gerichtliche Zustellungen bestehenden Vorschriften", wobei die Bestimmungen des § 152 [166] Abs. 2 CPO und des § 162 GVG vorgeschwebt haben werden, verfahren wollte. Daß es bei dieser Sachlage aber der Konsul war, auf dessen Anordnungen *C.* die Zustellung vornahm, kann einem Zweifel nicht unterliegen.

Der Gültigkeit der Zustellung steht auch das Fehlen der wegen des Kriegszustandes zwischen der Türkei und Griechenland nicht zu erlangenden Mitwirkung des griechischen Generalkonsulats nicht entgegen. Der Nachweis der Zustellung im Auslande geschieht vollgültig durch das schriftliche Zeugnis der ersuchten Behörde oder des ersuchten Beamten, daß die Zustellung erfolgt sei, wenn auch die Art und Weise, wie die Zustellung im Auslande erfolgt ist, den dort bestehenden Vorschriften nicht entspricht; z. vgl. *Gaupp* Anm. III, *Seuffert* Anm. 3 und *v. Wilmowski-Levy* Anm. 2 zum § 185 [202] CPO. Die Zuständigkeit der Konsuln des Deutschen Reichs für Zustellungen beschränkt sich auch nicht auf Reichsangehörige. Vielmehr können sie nach dem § 19 des noch jetzt maßgebenden Gesetzes betreffend die Organisation der Bundeskonsulate vom 8. November 1867 innerhalb ihres Amtsbezirkes an alle dort sich aufhaltenden Personen auf Ersuchen der Behörden eines deutschen Bundesstaats Zustellungen bewirken. Dementsprechend

bestimmt auch die allgemeine Dienstinstruktion für die Konsuln des deutschen Reichs vom 6. Juni 1871 zu dem § 19 a. a. O., daß sich seine Vorschrift nicht nur auf Zustellungen an Reichsangehörige, sondern auch auf solche an andere Personen bezieht."

Die an einer ausländischen Börse geschlossenen börsenmäßigen Termingeschäfte fallen nicht unter das Verbot des § 50 III des Börsengesetzes.

RG 15. 6. 03 (Rep. I 80/03).

Die Klage war auf die Behauptung gestützt, daß die von der Beklagten an der New Yorker und Chicagoer Börse für den Kläger abgeschlossenen Geschäfte Börsentermingeschäfte seien, daß der Kläger deshalb die zur Deckung seiner Verluste gemachten Zahlungen von 5110 Mark und 3000 Mark und den Erlös seines Depots mit 1011,60 Mark zurückfordern, ferner die von ihm gegebenen, noch laufenden Wechsel über 2000 Mark und 2374,30 Mark herausverlangen, außerdem aber auch den von ihm bei einem der Geschäfte erzielten Gewinn im Betrage von 2363,40 Mark beanspruchen könne. Die Beklagte beantragte Abweisung der Klage, indem sie namentlich geltend machte, daß die vom Kläger geleisteten Zahlungen sowie die Verwertung seines Depots nach vollständiger Abwickelung der Geschäfte erfolgt seien, daher eine Rückforderung nach § 66 Abs. 4 des Börsengesetzes ausgeschlossen sei. Das Landgericht verurteilte die Beklagte zur Herausgabe der beiden Wechsel und zu der Anerkennung, daß ihr eine Forderung in Höhe der Wechselbeträge nicht zustehe und wies im übrigen die Klage ab. Dieses Urteil wurde, soweit es die Klage abwies, auf die Berufung des Klägers vom KG dahin abgeändert, daß die Beklagte weiter zur Zahlung von 9161,60 Mark nebst Zinsen verurteilt wurde. Auf die Revision der Beklagten ist das Berufungsurteil aufgehoben und die Berufung des Klägers zurückgewiesen worden aus folgenden

Gründen: „Die angefochtene Entscheidung konnte nicht aufrecht erhalten werden. Das Kammergericht erwägt, ob die in Frage stehenden Geschäfte, welche zweifellos Börsentermingeschäfte sind, aber an einer ausländischen Börse und nach deren Usancen ausgeführt wurden, den Vorschriften des § 66 Abss. 1, 2, 4 des Börsengesetzes, oder derjenigen des § 50 Abs. 3 a. a. O. unterstehen. Es entscheidet sich für die letztere Annahme und gelangt zu dem Ergebnis, daß Kläger wegen der Nichtigkeit der verbotswidrigen Geschäfte auch zur Zurückforderung der bereits bezahlten Beträge berechtigt sei.

Allein die Auffassung des Kammergerichts, daß die Vorschrift des § 50 Abs. 3 des Börsengesetzes: „Der börsenmäßige Terminhandel in Getreide und Mühlenfabrikaten ist untersagt", sich auch auf Börsentermingeschäfte beziehe, die an ausländischen Börsen geschlossen werden, kann nicht gebilligt werden.

Der Gesetzgeber sucht den schweren wirtschaftlichen Nachteilen, welche ein ungesunder Börsenterminhandel sowohl für den einzelnen als in volks-

wirtschaftlicher Beziehung nach sich zieht, in mehrfacher Weise entgegenzuwirken; zunächst in subjektiver Beziehung, indem er diejenigen Personen, für welche eine wirtschaftliche Berechtigung zur Benutzung der Börse nicht anerkannt werden kann, durch die Einrichtung des Börsenregisters von derselben fernzuhalten sucht; sodann objektiv, indem er nach dem Gegenstande der Spekulation den börsenmäßigen Terminhandel an Bedingungen knüpft, erschwert oder völlig untersagt. Dabei hat der Gesetzgeber schon mit Rücksicht auf die internationalen Beziehungen, welche der Börsenterminhandel notwendig mit sich bringt, sich der Aufgabe nicht entziehen können, die räumlichen Grenzen für die Herrschaft seiner Vorschriften in dem Gesetze selbst zu bestimmen. Dies ist in § 68 geschehen, und zwar, wie anzunehmen ist, in erschöpfender Weise. Die hier gezogenen Grenzlinien sind maßgebend, sowohl in dem, was ausdrücklich verordnet ist, als auch in dem, was nicht verordnet ist. Daß der Gesetzgeber mit seinen Vorschriften über die Einrichtung der Börse, über die Zulassung von Waren und Wertpapieren zur Börse und über das Börsenregister nur inländische Börsen im Auge haben konnte, ist ohne weiteres selbstverständlich. In unmittelbarem und untrennbarem Zusammenhange mit diesen Bestimmungen stehen aber auch das Verbot und die Beschränkung des Börsenterminhandels in gewissen Waren und Wertpapieren in § 50, sowie die Vorschriften über die civilrechtliche Wirksamkeit der Börsentermingeschäfte in § 66. Nur die letzteren, nicht aber die übrigen den Börsenterminhandel regelnden Bestimmungen sind in § 68 Abs. 1 des Gesetzes auch dann für anwendbar erklärt, wenn das Geschäft im Auslande geschlossen oder zu erfüllen ist. Man hielt es für erforderlich, das Prinzip *„locus regit actum"* zu durchbrechen, um zu verhüten, daß der Inländer unter Umgehung der Eintragung seine Börsentermingeschäfte nach dem Auslande verlegt. (Vgl. Motive zu § 65 des Entwurfes eines Börsengesetzes (No. XIV der Drucksachen des Reichstags IX. Legislaturperiode 4. Session) und Kommissionsbericht zu § 65 (Reichstags-Drucksache No. 246), erstattet von dem Abgeordneten *Gamp*.) Das Gesetz greift hier über das Territorialitätsprinzip hinaus, aber nur in Ansehung solcher Personen, welche im Inlande einen Wohnsitz oder eine gewerbliche Niederlassung haben. Die ausdrückliche Beschränkung dieser Ausdehnung auf die Bestimmungen des § 66 muß bei einer logischen Interpretation des Gesetzes notwendig zu dem Ergebnis führen, daß der Gesetzgeber die Anwendung seiner übrigen Normen über den Börsenterminhandel auf im Auslande geschlossene oder zu erfüllende Geschäfte nicht gewollt hat. Demgegenüber erscheint es auch unzulässig, hier die Vorschrift des Art. 30 EG z. BGB beizuziehen. Die Kollisionsnorm, welche das Börsengesetz im § 68 gibt, ist die allein maßgebliche.

Die durch die Interpretation der Gesetzesbestimmungen selbst gefundene Auffassung wird überdies durch den Gang der Beratung im Reichstage durchaus bestätigt. Hier war zur dritten Lesung des Entwurfes eines Börsengesetzes von Seiten des Grafen *v. Arnim* der Antrag gestellt (vgl. Reichstags-Drucksache No. 425, 1) dem § 50 hinter Abs. 3 folgende Zusätze beizufügen:

„Ebenso sind Rechtsansprüche aus in Getreide und Mühlenfabrikaten abgeschlossenen börsenmäßigen Termingeschäften auch dann unklagbar, wenn die betreffenden Geschäfte im Auslande abgeschlossen sind. Etwa schon Geleistetes kann zurückgefordert werden.

Die Zwangsvollstreckung aus solchen Urteilen ausländischer Gerichte, welche durch dieses Gesetz verbotene Termingeschäfte betreffen, findet nicht statt."

Dieser Antrag wurde zurückgezogen zugunsten eines Abänderungsantrages des Grafen *v. Arnim* und *v. Stolberg-Wernigerode* (vgl. Reichstags-Drucksache No. 429), dem § 50 den Zusatz hinzuzufügen:

„Wenn börsenmäßige Termingeschäfte, die auf Grund dieses Gesetzes verboten sind, im Auslande abgeschlossen sind, so sind Rechtsansprüche aus diesen Geschäften unklagbar, und findet Zwangsvollstreckung aus Urteilen ausländischer Gerichte, welche solche Geschäfte betreffen, nicht statt. Etwa schon Geleistetes kann zurückgefordert werden."

Der Schlußsatz „Etwa schon Geleistetes" etc. wurde zurückgezogen, dagegen zu dem noch bestehenden Antrag der Zusatz gemacht: „soweit nicht Staatsverträge entgegenstehen."

In dieser Fassung wurde der Antrag nach eingehender Beratung, in welcher er namentlich von dem Kommissar des Bundesrates, Präsidenten des Reichsbankdirektoriums *Koch* bekämpft worden war, von der Mehrheit des Reichstages abgelehnt. (Vgl. Sitzungsprotokolle S. 2417 ff. 2448 ff. 2455.)

Aus den Ausführungen des Bundesratskommissars ist die Auffassung hervorzuheben, daß der Entwurf grundsätzlich nur die Verhältnisse an deutschen Börsen regele; wenn das Verbot des börsenmäßigen Terminhandels in landwirtschaftlichen Produkten den Zweck verfolge, einer gewissen Tyrannei, welche durch die Börsenkurse auf alle Geschäfte in diesen Produkten ausgeübt werde, insbesondere den zu großen und häufigen Schwankungen und dem Preisdruck, entgegen zu wirken, so treffe dieser Gesichtspunkt für im Auslande geschlossene Geschäfte nicht zu; denn die ausländischen Kurse seien für Geschäfte, die von inländischen Händlern oder Kommissionären im Inlande geschlossen würden, nicht maßgebend.

Der Vertreter der Revisionsbeklagten hat demgegenüber darauf hingewiesen, daß die Absicht des Gesetzgebers, auch die im Auslande abgeschlossenen Börsentermingeschäfte in Getreide und Mühlenfabrikaten zu verbieten, in der von der Reichstagsmehrheit angenommenen Resolution (Reichstags-Drucksache No. 327), dahin lautend:

„Den Herrn Reichskanzler zu ersuchen, mit denjenigen Staaten, in denen ein börsenmäßiger Terminhandel in Getreide und Mühlenfabrikaten besteht, wegen Untersagung dieses Handels in Verhandlung zu treten und über das Ergebnis dem Reichstage Mitteilung zu machen",

deutlichen Ausdruck gefunden habe (vgl. Protokolle S. 2436). Er hat ausgeführt, daß diese Absicht bei Auslegung der Vorschrift des § 50 Berücksichtigung finden müsse. Allein dieser Auffassung kann nicht beigetreten

werden. Denn die Resolution strebte gerade an, daß auf anderem Wege das erreicht werden sollte, was durch das deutsche Reichsgesetz nicht zu erreichen ist; sie bestätigt also die hier vertretene, engere Auslegung.

Hiernach ist die für die Entscheidung des vorliegenden Rechtsstreites aufzuwerfende Frage, ob auch an einer ausländischen Börse geschlossene börsenmäßige Termingeschäfte unter das Verbot des § 50 Abs. 3 des Börsengesetzes fallen, zu verneinen.

Dabei erscheint es, soweit das eben erwähnte Verbotsgesetz in Frage kommt, unerheblich, daß der Auftrag zum Abschluß des Termingeschäftes in Getreide an den amerikanischen Börsen von einem Inländer einer inländischen Firma und im Inlande erteilt worden war. Denn eben weil die Geschäfte an einer ausländischen Börse abzuschließen waren, fielen sie nicht unter das Verbot, waren vielmehr im Sinne des Börsengesetzes an und für sich erlaubte Geschäfte. Wohl aber war auf diese Geschäfte die bereits oben hervorgehobene Vorschrift des § 68 des Börsengesetzes, durch welche die Bestimmungen des § 66 ausdrücklich für anwendbar erklärt sind, maßgebend. Dies hat auch das Kammergericht erwogen. Es hat unter Hinweis auf die Entscheidung des RG in Civilsachen Bd. 43 S. 91 ff. Bd. 49 S. 59 ff. die Anwendung der Bestimmungen des § 66 auf die vorwürfigen Geschäfte erörtert. Es hielt dieselben nur deshalb nicht für einschlagend, weil das weitergehende Verbot des § 50 Platz greife. Die Anwendung des § 66 Abs. 4 des Börsengesetzes führt dazu, dem Revisionskläger die Rückforderung dessen zu versagen, was er nach völliger Abwickelung der Geschäfte zu deren Erfüllung geleistet hat. In dieser Hinsicht hat aber das Kammergericht tatsächlich und ohne erkennbaren Rechtsirrtum festgestellt, daß gerade diejenigen Barzahlungen, deren Rückersatz mit dem Berufungsantrag begehrt wird, nach völliger Abwickelung der Geschäfte geleistet sind."

Art. 30 EG z. BGB. — Anwendung des § 6 des Gesetzes über den unlauteren Wettbewerb 27. 5. 1896 auf im Ausland stattgehabte Äußerungen.

RG 16. 6. 03 (Rep. II 546/02).

Aus den Gründen: „Was den ersten Angriff betrifft, so hat der erkennende Senat bereits in seiner Entscheidung Rep. II 229/01 bei Anwendung des § 1 des Wettbewerbgesetzes, unter Hinweis auf die in der Entscheidung in Bd. 18 S. 28 ff. der Entsch. des RG in Civils. für das Markenschutzgesetz von 1874 dargelegten allgemeinen Erwägungen, sowie auf die allgemeinen Rechtsgrundsätze und auf den Zweck des Wettbewerbgesetzes, die Ansicht, daß das Verbot des § 1 nicht auch für das Ausland in betreff der von einem Inländer im Auslande verübten unlauteren Reklame ausgesprochen werden dürfe, als rechtsirrig bezeichnet. Die gleichen Gründe treffen auch für den § 6 des Wettbewerbgesetzes zu. Derselbe enthält lediglich civilrechtliche Vorschriften und bezweckt den Schutz des Gewerbetreibenden in seinen Er-

werbs- und Geschäftsverhältnissen, in seinem Kredit und geschäftlichen Verkehr, überhaupt in seinen geschäftlichen Beziehungen, gegen die üble Nachrede. Geschieht letztere unter den übrigen in § 6 vorgesehenen Voraussetzungen, so enthält sie einen störenden Eingriff in das durch diese Gesetzesvorschrift geschützte Recht, mag sie im Inlande, oder im Auslande geschehen sein: denn auch die im Auslande geschehene Zuwiderhandlung wirkt auf die geschäftlichen Beziehungen des Konkurrenten, die ihren Mittelpunkt in dessen geschäftlicher Hauptniederlassung im Inlande haben, gerade so zurück, als wenn sie im Inlande selbst geschehen wäre, da sie zu Zwecken des Wettbewerbes ausgeübt und geeignet ist, dessen Geschäftsbetrieb oder Kredit zu schädigen. Dies trifft namentlich im vorliegenden Falle zu, wo der Beklagte Teilhaber der ebenfalls in Kassel domiziliierten Konkurrenzfirma ist. Es würde dem Zwecke der fraglichen Gesetzesvorschrift widersprechen, wenn man in einem solchen Falle den Gesetzesschutz der Klägerin aus dem Grunde versagen wollte, weil die üble Nachrede zwar im Konkurrenzgebiete der beiderseitigen Geschäfte, aber im Auslande geschehen ist. Deshalb kann es auch nicht von Erheblichkeit sein, wenn, wie der Beklagte behauptet, die Äußerungen in Luxemburg erlaubt sein sollten (Art. 30 EG z. BGB). Der Berufungsrichter hat daher mit Recht das Wettbewerbgesetz als anwendbar erachtet.“

Amerika, Vereinigte Staaten.

Bürgschaft. — Die Fähigkeit einer Ehefrau, sich durch B. zu verpflichten, ist nach dem für die Hauptschuld maßgeblichen Recht zu beurteilen.

Court of appeal v. Indiana 4. 4. 02 (Robinson/Pease; 63 Northeastern reporter S. 479, J. XXXI 209).

Nachdem in Cincinnati (Staat Ohio) *B.* einen Schuldschein zugunsten von *P.* ausgestellt hatte, wurde der Schuldschein nach Blomington (Staat Indiana) geschickt und dort von Frau *M. Robinson*, welche daselbst Domizil hatte, mit einer Bürgschaftserklärung versehen. Frau *R.* schickte dann die Urkunde nach Cincinnati zurück. Nach dem Recht von Ohio ist diese Bürgschaftsübernahme wirksam, nach dem Rechte von Indiana infolge der dort geltenden Beschränkungen der Geschäftsfähigkeit der Ehefrauen nicht. Der Appellhof von Indiana entschied, daß die Bürgschaft wirksam sei, da sie nach dem für die Hauptschuld maßgebenden Recht zu beurteilen sei.

Anm.: Nach dem mit zahlreichen Urteilen belegten Bericht von ***Minor***, *Conflict of laws* (Boston 1901) § 72 wird in der amerikanischen Judikatur im allgemeinen der Grundsatz befolgt, daß die *lex fori* bezüglich der Beschränkungen der Geschäftsfähigkeit und zwar insbesondere auch bezüglich der für Ehefrauen geltenden Beschränkungen unbedingt zur Anwendung zu bringen ist, wenn es sich um Personen handelt, welche im Bereich der *lex fori* domiziliert sind, und zwar unter dem Gesichtspunkt

von „*public policy*", „*protective policy of the domicil*", „*policy of the State for the protection of its own citizens*".

Das vorliegende Urteil enthält eine bemerkenswerte Abweichung von jenem Grundsatz.

Aus der deutschen Judikatur vgl. insbesondere Ztsch. XIII 442.

Niemeyer.

Frankreich.

Nichtanerkennung der durch ein deutsches Gericht ausgesprochenen Konkurseröffnung.

Tribunal civil de la Seine 2. 4. 03 (Ztsch. für deutsches bürgerliches Recht und französ. Civilrecht XXXIV 691; Bull. pr. II 154).

Die allgemeine Deutsche Kreditanstalt mit dem Sitze zu Leipzig hatte dem Herrn *Zschille,* deutschem Reichsangehörigen, ein Darlehen von 300000 Mark bewilligt, zu dessen Sicherung er verschiedene damals im Museum Grassi zu Leipzig hinterlegte Wertgegenstände als Faustpfand bestellt hatte.

Einige Zeit darnach wurde gegen *Zschille* von dem Amtsgericht Grottenheim in Sachsen das Konkursverfahren eröffnet und das Faustpfand von dem Pfandgläubiger mit Zustimmung des Konkursverwalters an das Hotel *Druot* in Paris eingesandt, um daselbst versteigert zu werden. Zwei Chirographargläubiger, die Herren *Fuld & Cie.* und *Schiff,* ergriffen die Gelegenheit, um auf das Erträgnis der Versteigerung, welches sich auf 82000 Franken belief, Arrest anlegen zu lassen, obschon sie in dem deutschen Konkursverfahren ihre Forderungen angemeldet hatten.

Die allgemeine Kreditanstalt ließ Ladung auf Aufhebung dieses Arrestes ergehen, den sie als nichtig bezeichnete, da er von Gläubigern ausgebracht worden sei, welche im Konkursverfahren angemeldet hätten. Sie beantragte ferner, daß das Gericht ihr die Eigenschaft als Faustpfandgläubigerin zuerkenne und ihr den aus dem Faustpfand erzielten Preis unter Anrechnung auf ihre Forderung zuspreche.

Die Herren *Fuld* und *Schiff* ihrerseits bestritten die Ordnungsmäßigkeit des Faustpfands und beantragten die Giltigerklärung des Arrestes.

Der Gerichtshof wies die Klage ab in Erw., daß nach Art. 546 C. d. pr. c. und Art. 2123 C. C. die von ausländischen Gerichten erlassenen Entscheidungen nur dann in Frankreich eine Wirkung äußern können, wenn sie von einem französischen Gericht vollstreckbar erklärt worden sind; daß die auf Konkurseröffnung lautenden Entscheidungen sich dieser Regel nicht entziehen und daß, wenn man auch zulassen kann, daß eine auf Konkurseröffnung lautende Entscheidung einem Gläubiger entgegengehalten werden kann, der sie dadurch anerkannt hat, daß er im Konkurse anmeldete und gegen den Konkursverwalter die Geltendmachung seiner Forderung betrieb, dies doch nur unter der Bedingung geschehen kann, daß diese in Frankreich vorgenommenen Anmeldungs- und Verfolgungshandlungen in Frankreich zwischen dem besagten Gläubiger und dem Konkursverwalter einen von einer französischen Behörde anerkannten und festgestellten gerichtlichen Vertrag gebildet haben;

in Erw., daß das Vorhandensein eines solchen Vertrags im vorlegenden Falle nicht einmal behauptet ist und erwiesenermaßen ein gerichtlicher Vertrag zwischen *Fuld* und *Schiff* einerseits und dem Konkursverwalter *Kretschmar* andrerseits in Frankreich nicht entstanden ist;

in Erw. demnach, daß, solange der den Konkurs *Zschille* eröffnende Beschluß nicht von einem französischen Gerichte vollstreckbar erklärt worden ist, *Fuld & Cie.* und *Schiff* berechtigt sind in Frankreich alle ihre persönlichen Klagen gegen *Zschille* auf die Güter geltend zu machen, von denen sie nachweisen, daß sie sein Eigentum sind;

in Erw. daß, da die klägerische Gesellschaft sowie *Fuld & Cie.* und *Schiff* Rechte an einer Geldsumme beanspruchen, welche ihrer Behauptung nach zu dem Aktivum ihres Schuldners gehört und ungenügend zur Befriedigung aller ist, sie nach Maßgabe des Art. 656 ff. C. d. pr. c. zu verweisen sind und hienach bei dem gegenwärtigen Stande der Sache und des Verfahrens die Klage der Allgemeinen Deutschen Kreditanstalt unzulässig erscheint."

Art. 310 C. C. nicht anwendbar auf ausländische Trennungsurteile hinsichtlich französischer Staatsbürger.

Cour d'appel de Paris 14. 5. 02 (Sornin/Sornin; Bull. pr. II 232).

Die Ehegatten *Sornin*, französische Staatsangehörige, waren durch ein zu Santiago (Chile) ergangenes Urteil von Tisch und Bett auf Grund gegenseitiger Einwilligung getrennt. Die Ehefrau begehrte vor den französischen Gerichten Umwandlung der Trennung in Scheidung gemäß Art. 310 des französischen C. C. Der Antrag wurde abgewiesen, da das chilenische Urteil nicht unmittelbar als Grundlage für die Anwendung des Art. 310 dienen könne, vielmehr hierzu die Prüfung unter dem Gesichtspunkt des Exequatur erforderlich sei, da es sich um *„état et capacité"* von Franzosen handle.

Anm.: Die französische Judikatur hat konstant angenommen 1. daß nichtfranzösische Urteile, welche den Status *(état et capacité)* von Ausländern betreffen, auch ohne Erteilung des Exequatur in Frankreich anerkannt werden müssen, 2. daß ausländische Urteile den Status von Franzosen nicht beeinflussen können. — Diese Grundsätze werden auf Art. 3 Abs. 3 C. C. gestützt. — Vergl. *Vincent* u. *Pénaud, Dictionaire du droit international privé* S. 357 No. 44, S. 360 No. 75, S. 441 No. 1, 21, 33, 36, 39, S. 463 No. 66—69, ferner: Ztsch. V 227 J. XVI 457, XVII 870, XXII 103, 602, 830. Bestimmte Voraussetzungen, unter welchen ausländische gegen Nichtfranzosen ergangene Statusurteile ohne Exequatur anzuerkennen sind (insbesondere etwa die Beschränkung auf den Fall, daß das Urteil von den Gerichten des eigenen Staates des Ausländers gefällt ist), läßt die französische Judikatur nicht erkennen. *Niemeyer.*

Zuständiges Nachlaßgericht. — Badisch-französische Rechtshülfekonvention 16. 4. 46. Frankfurter Zusatzvertrag 11. 12. 71.

Tribunal civil de la Seine 27. 3. 03 (B./Kippel u. Gen.; Bull. pr. II 150).

Es war streitig geworden, ob für die Erbschaft der am 1. 4. 1900 zu Mühlhausen in Elsaß-Lothringen gestorbenen Witwe *Dollfus* das zuständige

Nachlaßgericht das Amtsgericht zu Mühlhausen oder das Tribunal *civil de la Seine* sei. Letzteres erklärte sich für unzuständig, da die Erblasserin ihr letztes Domizil in Mühlhausen gehabt habe (was in tatsächlicher Hinsicht bestritten worden war) und da der durch den Frankfurter Zusatzvertrag 11. 12. 71 auf Elsaß-Lothringen ausgedehnte badisch-französische Rechtshülfevertrag 16. 4. 46 (übereinstimmend mit Art. 110 C. C.) das Gericht des letzten Domizils als zuständiges Nachlaßgericht bestimme.

Anm.: Art. 18 des Frankfurter Zusatzabkommens (RGBl 1872 S. 20) bestimmt: „daß die Bestimmungen des badisch-französischen Rechtshülfevertrages vom 16. 4. 46 . . . vorläufig auf Elsaß-Lothringen angewandt werden." — Der Vertrag von 1846 (*Clercq, Recueil des traités de la France* V 448) stipuliert die gegenseitige Anerkennung der Rechtskraft der Urteile, sofern sie von einem zuständigen Gericht erlassen sind. Sodann heißt es: „*Sera réputé compétent . . . 3⁰ En matière de succession le tribunal du lieu où la succession est ouverte*".

Die Meinung, daß der Vertrag von 1846 und die sonstigen vor 1. 10. 79 mit ausländischen Staaten abgeschlossenen Verträge prozessualischen Inhaltes durch die CPO aufgehoben seien, wird zwar vereinzelt noch vertreten, ist aber überwiegend und wohl endgültig abgelehnt. Vgl. Ztsch. II 68, 70, 296, III 311, VI 72, VIII 416, IX 476 und *Gaupp-Stein* CPO (5. Aufl.) § 328 Note 72. 90. *Niemeyer.*

Haager Übereinkommen 14. 11. 1896 Artt. 5 u. 10.

Cour d'appel Douai 15. 5. 02 (Ztsch. f. deutsch. bürgerl. Recht u. französ. Civilrecht XXXIV 493).

Es war Beweis zu erheben darüber, ob die Bankiers *R. Warschauer & Cie.* in Berlin wußten oder nicht, daß Wechsel, welche von *W. W.* an die Order *G. Terlinden* zu Oberhausen gezogen waren, nur Gefälligkeitswechsel gewesen waren. Das Gericht erster Instanz hatte zu diesem Zwecke die Vorlegung der Bücher von *R. Warschauer & Cie.* auf der Gerichtsschreiberei zu Lille angeordnet. Der Appellhof dagegen beschloß: „Daß es angemessener erscheint, gemäß Art. 16 des *code de comm.* und der Art. 5 und 10 der internationalen Übereinkunft von Haag vom 14. November 1896 im Wege des richterlichen Ersuchens vorzugehen und zu verordnen, daß Abschriften der Schriftstücke, welche geeignet sind, dem Gerichte die notwendigen Aufklärungen zu gewähren, in Berlin durch die zuständige Behörde angefertigt werden, um der Gerichtsschreiberei des Handelsgerichts Lille übersandt zu werden . . . ."

Österreich.

Art. 12 des Berner Abkommens über den Eisenbahnfrachtverkehr 14. 10. 1890.

OGH 23. 9. 02 (Z. 13, 209).

Eine inländische Eisenbahngesellschaft klagte gegen einen reichsdeutschen Staatsangehörigen auf Zahlung eines Frachtgebührenausfalles, wobei zur Be-

gründung der Klage ausgeführt wurde, Beklagter habe bei der klägerischen Eisenbahngesellschaft im Inlande drei Waggons frischer Gurken an einen Berliner Geschäftsmann aufgegeben, ohne die entfallenden Frachtbeträge bei der Aufgabestation zu bezahlen; da der Adressat die Sendung nicht angenommen habe, sei die Ware gemäß Art. 24 des Internationalen Übereinkommens über den Eisenbahnfrachtverkehr vom 14. Oktober 1890 RGBl vom Jahre 1892 Nr. 186 und gemäß § 70 der deutschen Verkehrsordnung verkauft worden; der hierbei erzielte Erlös habe aber zur vollständigen Deckung der aushaftenden Frachtgebühren nicht hingereicht und es sei sonach der Beklagte als Aufgeber gemäß § 12 des Internationalen Übereinkommens und des Absatzes 8 der zusätzlichen Bestimmungen zu diesem § 12 verpflichtet, den sich ergebenden Frachtgebührenausfall zu bezahlen. Der Beklagte erhob die Einrede der Unzuständigkeit des Gerichts, indem er einwendete, daß in diesem Falle die Aufgabestation nicht als Erfüllungsort und insbesondere nicht als vereinbarter Erfüllungsort angesehen werden könne, da die Frachtgebühr vom Beklagten als Absender nicht entrichtet, vielmehr deren Einhebung von der Aufgabestation beim Empfänger in Berlin überwiesen wurde, die Gebühr also in Berlin zu bezahlen war, daß sohin der von der Klägerin angerufene § 29 der deutschen Civilprozeßordnung und § 101 I. N. hier nicht zur Anwendung kommen. Zugleich bestritt der Beklagte auch in der Hauptsache seine Verpflichtung zur Bezahlung des eingeklagten Gebührenbetrages. Bei der Streitverhandlung wurde festgestellt, daß die von der Klägerin vorgelegten und vom Beklagten als echt anerkannten Frachtbriefe die Bestimmung vorgedruckt enthalten: „Sie empfangen die nachstehend verzeichneten Güter auf Grund der in dem Internationalen Übereinkommen über den Eisenbahnfrachtverkehr sowie in den Reglemententarifen der betreffenden Bahnen beziehungsweise Verkehre enthaltenen Festsetzungen, welche für diese Sendung in Anwendung kommen“, und daß laut dieser Frachtbriefe die drei Waggons frischer Gurken von dem Beklagten in der mehrerwähnten Station der klägerischen Eisenbahngesellschaft unfrankiert aufgegeben und die Frachtgebühren zur Erhebung bei dem Adressaten in Berlin überwiesen wurden.

Das Prozeßgericht erster Instanz hat die Einrede der Unzuständigkeit des Gerichts verworfen und in der Sache selbst nach dem Klagebegehren erkannt. Bei der Entscheidung über die genannte Einrede ging der erste Richter von nachstehenden Erwägungen aus:

„Im vorliegenden Falle handelt es sich um ein Frachtgeschäft im Sinne der Art. 390, 391, 392 und 421 HGB; da es sich um einen Transport von Österreich nach Deutschland handelt, kommen, was auch der Inhalt der Frachtbriefe bekräftiget, die Bestimmungen über den internationalen Frachtgüterverkehr, nämlich das Internationale Übereinkommen über den Eisenbahnfrachtverkehr vom 14. Oktober 1890, RGBl vom Jahre 1892 Nr. 186, zur Anwendung. Gemäß Art. 12, Absatz 2 dieses Übereinkommens kann bei Gütern, welche nach dem Ermessen der annehmenden Bahn schnellem Verderben unterliegen oder wegen ihres geringen Wertes die Fracht nicht

sicher decken, die Vorausbezahlung der Frachtgelder gefordert werden. Diese Bestimmung wurde auch im § 12 des Güterverkehrs zwischen Österreich-Ungarn einerseits, Deutschland, Luxemburg usw. anderseits — gültig vom 1. März 1896 — aufgenommen; dieser Güterverkehr erhielt jedoch durch Absatz 8 der zusätzlichen Bestimmungen zu § 12 die Änderung und Ergänzung, daß im Sinne des zweiten Absatzes des Art. 12 des Internationalen Übereinkommens beispielsweise die Fracht für Eis, frisches Gemüse usw. stets bei der Aufgabe für die ganze Transportstrecke entrichtet oder sichergestellt werden muß. Die Gültigkeit dieser zusätzlichen Bestimmung, deren Genehmigung seitens des Eisenbahnministeriums beziehungsweise der damals (1894) noch bestandenen k. k. Generalinspektion der österreichischen Eisenbahnen vom Beklagten zugegeben wird, beruht auf Art. 4 des zitierten Internationalen Übereinkommens, demzufolge die Bedingungen der gemeinsamen Tarife der Eisenbahnvereine oder Verbände sowie die Bedingungen der besonderen Tarife der Eisenbahnen, insoferne diese Tarife auf den internationalen Transport Anwendung finden sollen, insoweit Geltung haben, als sie dem bezogenen Übereinkommen nicht widersprechen, andernfalls aber nichtig sind. Der erwähnte „Güterverkehr" zwischen Österreich-Ungarn und Deutschland usw. ist ein solcher gemeinsamer Tarif eines Verbandes von Eisenbahnen, der von den auf Seite 5 dieses Tarifes angeführten Eisenbahnen gebildet wird; ein Widerspruch zwischen den in Rede stehenden zusätzlichen Bestimmungen und dem Internationalen Übereinkommen besteht auch nicht, da die oben bezogene zusätzliche Bestimmung die den Eisenbahnen im Art. 12 Abs. 2 des Internationalen Übereinkommens gegebene Befugnis, Frankatur zu verlangen, näher determiniert. Die Publikation dieses „Güterverkehres" samt zusätzlichen Bestimmungen erfolgte im Verordnungsblatte des k. k. Handelsministeriums für Eisenbahnen und Schiffahrt, Nr. 31 ex 1894 S. 570. Aus dem Angeführten ergibt sich also, daß der „Güterverkehr" samt zusätzlichen Bestimmungen Gültigkeit hat. Dieser „Güterverkehr" samt zusätzlichen Bestimmungen ist für den Beklagten, der als Aufgeber mit der Klägerin als dem Frachtführer den Frachtvertrag auf Grund der vorliegenden Frachtbriefe abgeschlossen hat, bindend, weil die Frachtbriefe die Bestimmung vorgedruckt enthalten: „Sie empfangen die nachstehend verzeichneten Güter auf Grund der in dem Internationalen Übereinkommen über den Eisenbahnfrachtverkehr sowie in den Reglementen und Tarifen der betreffenden Bahnen beziehungsweise Verkehre enthaltenen Festsetzungen, welche für diese Sendung in Anwendung kommen", und weil der Transport als internationaler Verkehr eben nur nach den bezogenen Tarifen erfolgen kann (Art. 1 des Internationalen Übereinkommens). Der Beklagte war daher verpflichtet, die Frachtgebühr gemäß Absatz 8 der zusätzlichen Bestimmungen zu § 12 des Güterverkehres schon bei der Aufgabe in der Aufgabestation zu bezahlen. Der Umstand, daß die Klägerin, nachdem die Frachtgebühr nicht schon bei der Aufgabe vom Aufgeber bezahlt worden war, die Einhebung der Frachtgebühr von dem Empfänger in Berlin vorgeschrieben hat, ändert nichts an der Ver-

pflichtung des Beklagten, die vom Empfänger nicht berichtigte Fracht in der Aufgabestation zu bezahlen; denn die Vorschreibung der Frachtgebühren gegenüber dem Empfänger war nur eine Berechtigung der Klägerin, von welcher sie gemäß Art. 12 Abs. 1 des Internationalen Übereinkommens Gebrauch machen konnte. Da nun gemäß § 29 der deutschen Civilprozeßordnung für Klagen auf Erfüllung des Vertrages das Gericht des Ortes zuständig ist, wo die streitige Verpflichtung zu erfüllen ist, und dieser Gerichtsstand des Erfüllungsortes in Deutschland auch gegen österreichische Staatsangehörige zugelassen wird, so ist im Grunde des § 101 I. N. der Gerichtsstand des Erfüllungsortes in Österreich auch geegen den Beklagten als einen Angehörigen des Deutschen Reiches begründet. Infolgedessen war die Einrede der Unzuständigkeit des Gerichtes zu verwerfen."

Das Berufungsgericht hat der Berufung des Beklagten stattgegeben, das angefochtene Urteil erster Instanz aufgehoben und die Streitsache zur neuerlichen Verhandlung an das zuständige Gericht des Beklagten verwiesen. Denn durch die vom ersten Richter bezogenen Vorschriften werde nur die Zeit, wann, keineswegs aber der Ort, an welchem die Frachtgebühr vom Absender zu zahlen ist, normiert. Zugegeben aber auch, die betreffenden Vorschriften, namentlich der Abs. 8 der zusätzlichen Bestimmungen würden den Erfüllungsort zur Zahlung der Frachtgebühr bestimmen, so hätten die Parteien beim Vertragsabschlusse durch die Vereinbarung, daß die Frachtgebühr nicht gleich bei der Aufgabe der Ware in der Bahnstation vom Absender gezahlt, sondern der Übernehmer angewiesen werde, sie in Berlin zu bezahlen, von der Bestimmung der Aufgabestation als Erfüllungsortes abgelassen und könne demnach gegenwärtig die Aufgabestation nicht mehr als Erfüllungsort bezüglich der Zahlung der restlichen Frachtgebühr angesehen werden, vielmehr müsse die Zahlung derselben von dem Absender bei seinem allgemeinen Gerichtsstande verlangt werden.

Der Oberste Gerichtshof hat dem Revisionsrekurse der klägerischen Eisenbahngesellschaft Folge gegeben, den Beschluß des Berufungsgerichtes abgeändert, die Einrede der Unzuständigkeit des Gerichtes zurückgewiesen und dem Berufungsgerichte verordnet, die Berufung des Beklagten abgesehen von dieser Einrede in der Sache selbst zu erledigen.

Gründe: „Mit Recht hat der erste Richter auf Grund des Absatzes 8 der zusätzlichen Bestimmungen zum Art. 12 des Internationalen Übereinkommens über den Eisenbahnfrachtverkehr vom 14. Oktober 1890, RGBl vom Jahre 1892 Nr. 186, ferner auf Grund des § 29 der deutschen Civilprozeßordnung und des § 101 des Gesetzes vom 1. August 1895, RGBl Nr. 111, seine Kompetenz für die vorliegende Streitsache anerkannt und infolgedessen die vom Beklagten erhobene Einrede der Unzuständigkeit des Gerichtes zurückgewiesen. Dadurch, daß die Frachtgebühren nicht, wie es für den vorliegenden Fall der bezogene Absatz 8 der zusätzlichen Bestimmungen vorschreibt, in der Aufgabestation eingehoben wurden, ist eine Abänderung dieser für den internationalen Frachtverkehr vorgeschriebenen Bestimmungen

nicht eingetreten und konnte eine solche gemäß Art. 1 dieses Internationalen Übereinkommens gar nicht eintreten, da auch gemäß der Frachtbriefe selbst die Normen dieses Übereinkommens auf die in Rede stehenden Sendungen Anwendung fanden. Diesen zufolge war die Frachtgebühr nicht bloß zur Zeit der Aufgabe, sondern auch am Orte der Aufgabe zu entrichten, also vom Aufgeber die Verpflichtung aus dem Frachtvertrage (Art. 391 HGB) daselbst zu erfüllen. Die Anweisung der Frachtgelder auf den Empfänger der Ware (Art. 12 Abs. 1 des Internationalen Übereinkommens) setzt die Verpflichtung des Aufgebers, die Frachtgelder selbst zu zahlen, voraus und ergibt sich dies aus der Natur des Frachtvertrages, der zwischen dem Absender und dem Frachtführer geschlossen wird. Wird die Ware vom Adressaten nicht bezogen, die Anweisung der Zahlung der Frachtgebühren von ihm nicht angenommen, so bleibt neben dem gesetzlichen Pfandrechte, das für die Frachtgebühren auf der verfrachteten Ware gemäß Art. 409 HGB und § 21 des Internationalen Übereinkommens haftet, die nach Art. 12, Zusatz 8 begründete Verpflichtung aufrecht und kann daher an dem für den Absender maßgebenden Erfüllungsorte mittels Klage geltend gemacht werden.

Aus diesen Gründen war die Einrede der Unzuständigkeit zurückzuweisen und dem Berufungsgerichte die weitere gesetzliche Amtshandlung aufzutragen."

Der Gerichtsstand des Erfüllungsortes nach § 88 J. N. gilt auch für Klagen gegen Ausländer beziehungsweise gegen im Auslande befindliche Personen.

OGH 29. 7. 02 (Z. 10836).

Die gegen eine ausländische Firma überreichte Klage auf Zahlung des Kaufpreises für fakturamäßig gelieferte Ware wurde vom Prozeßgerichte erster Instanz wegen Unzuständigkeit des nach § 88, Abs. 2 J. N. angerufenen Gerichtes mit der Begründung zurückgewiesen, daß mit Rücksicht auf den im § 101 J. N. aufgestellten Grundsatz der Reziprozität und im Hinblicke auf die Bestimmung des § 29 der deutschen CPO vom 30. 1. 1877, inhaltlich deren für Klagen der in Rede stehenden Art das Gericht des Ortes, wo die streitige Verpflichtung zu erfüllen ist, zuständig erscheint — welchem Gerichtsstande gegenüber sich der im § 88 J. N. statuierte Gerichtsstand durch das Erfordernis der schriftlichen Vereinbarung in Bezug auf den Erfüllungsort und auf die Berechtigung zur Klage an diesem Orte als beschränkt erweist — der Beklagten gegenüber der § 29 der deutschen CPO in Kraft tritt und demnach für die vorliegende, ein Handelsgeschäft betreffende Streitsache in Gemäßheit des Art. 324, Abs. 2 HGB der im Auslande befindliche Ort der Handelsniederlassung der Beklagten als Erfüllungsort in Betracht zu kommen habe.

In zweiter und dritter Instanz wurde dagegen die Zuständigkeit des angerufenen Gerichts ausgesprochen, vom Obersten Gerichtshofe aus folgenden

Gründen:

„Die in der Jurisdiktionsnorm enthaltenen Bestimmungen beziehen sich auf alle Fälle, welche nach derselben bei österreichischen Gerichten anhängig gemacht werden, ohne Rücksicht darauf, ob sie gegen In- oder Ausländer beziehungsweise gegen im Inlande oder im Auslande befindliche Personen anhängig gemacht werden. Tritt bei einem im Auslande wohnhaften Ausländer einer jener besonderen Gerichtsstände ein, welche die Klage bei einem anderen als dem Gerichte des Wohnsitzes zulässig machen, so erscheint die Kompetenz gegen ihn begründet. § 101 J. N. will darin nicht eine Einschränkung, sondern vielmehr eine Erweiterung statuieren, indem außer den Gerichtsständen der Jurisdiktionsnorm auch noch der Gerichtsstand der Reziprozität als zulässig erklärt wird, und es läßt sich gerade aus dem Inhalte des § 101 J. N. mit Bestimmtheit ableiten, daß die übrigen Gerichtsstände der Jurisdiktionsnorm auch Ausländern gegenüber geltend sind. Die Frage, ob der von der Jurisdiktionsnorm zugelassene Gerichtsstand auch im ausländischen Staatsgebiete anerkannt wird, ist außer den Fällen des § 101 J. N. bedeutungslos und kann nur für die seinerzeitige Exekution im ausländischen Staatsgebiete eine Bedeutung erlangen. Da nun beklagterseits ausdrücklich zugegeben ist, daß die vom Kläger gesendeten Fakturen mit dem Vermerke „zahlbar und klagbar“ am Orte des angerufenen Gerichtes versehen waren, weiter nicht bestritten wird, daß sie mit der Ware gesendet und unbeanstandet angenommen wurden, endlich die Eigenschaft der Beklagten als einer das Handelsgewerbe treibenden Person ebenfalls unbestritten feststeht, ist der Gerichtsstand des § 88 J. N. der Beklagten gegenüber begründet und ist es für die Zuständigkeit von keiner Bedeutung, ob der § 29 der deutschen CPO einen solchen Kompetenzgrund anerkennt oder nicht, da es sich nicht um einen Reziprozitätsfall nach § 101 J. N. handelt.“

Die Ansprüche, welche einer Deutschen und deren unehelich in Deutschland erzeugtem Kinde gegen den Erzeuger zustehen, der als deutscher Staatsangehöriger in Österreich wohnt, richten sich nach deutschem Recht.

OGH 22. 10. 03 (Z. 10187).

Der deutsche Reichsangehörige *C.* — gegenwärtig in X. (Böhmen) wohnhaft — hat die in Y. (Sachsen) wohnhafte deutsche Reichsangehörige *B.* unter Zusage der Ehe verführt und derselben in Y. in der Zeit zwischen dem 6. und 10. Monate vor der in Y. erfolgten außerehelichen Geburt des m./A. wiederholt beigewohnt.

Das Prozeßgericht erkannte, daß *C.* schuldig sei: seine Vaterschaft zum m./A. anzuerkennen (§ 163 a. b. GB), der *B.* die Entbindungskosten und den Verdienstentgang (§ 1328 a. b. GB), dann den von ihr für das Kind gemachten Verpflegsaufwand von der Geburt desselben bis zum Klagstage zu ersetzen (§ 1042 a. b. GB) und endlich für den m./A. Alimente

zu leisten, welche für die verschiedenen Lebensabschnitte des Kindes (vom Klagstage bis zum vollendeten 6. Lebensjahre — von da ab bis zum vollendeten 14. Lebensjahre — endlich von da ab bis zur Selbsterhaltungsfähigkeit) in verschiedenen Abstufungen festgesetzt wurden und zwar mit Rücksicht darauf, daß die Pflichten des Beklagten als Kindesvater gegenüber dem Kinde und der Kindesmutter nach den Bestimmungen des österreichischen Bürgerlichen Gesetzbuchs zu beurteilen seien, der Höhe des Einkommens des Beklagten entsprechend (§§ 166, 167 a. b. GB).

Die Anwendbarkeit des österreichischen Rechtes wurde folgendermaßen begründet:

„Nach § 33 a. b. GB für die im Reichsrate vertretenen Königreiche und Länder kommen den Fremden überhaupt gleiche bürgerliche Rechte und Verbindlichkeiten wie den Eingeborenen zu, wenn nicht zum Genusse dieser Rechte ausdrücklich die Eigenschaft eines Staatsbürgers erfordert wird. Während nun in den §§ 34—37 a. b. GB besondere Bestimmungen bezüglich der persönlichen Fähigkeit der Fremden zu Rechtsgeschäften und bezüglich der Stellung der Ausländer bei Abschluß von Rechtsgeschäften getroffen sind, sind in diesem Gesetzbuche keine besonderen Bestimmungen darüber enthalten, welche Rechte und Pflichten den Fremden hierzulande aus dem Familienverhältnisse entstehen (§§ 40—43, 165—171 a. b. GB); es haben sonach bei den zuletzt erwähnten Rechten und Pflichten der Ausländer die allgemeinen Bestimmungen des § 33 a. b. GB zu gelten. Es sind sonach die Pflichten des Beklagten als Kindesvater gegenüber dem Kinde und der Kindesmutter nach den Bestimmungen des österreichischen a. b. GB zu beurteilen."

Das Berufungsgericht setzte infolge Berufung des Beklagten den der Kindesmutter seitens des ersten Richters zugesprochenen Ersatzbetrag für den Verpflegsaufwand sowie die Alimentationsbeträge unter Einschränkung auf die Zeit bis zum vollendeten 16. Lebensjahre des Kindes, jedoch unter Vorbehalt der demselben gemäß § 1708 Abs. 2 BGB für das Deutsche Reich eventuell auch nach Vollendung des 16. Lebensjahres zustehenden Alimentationsansprüche, herab.

Gründe: „Die Berufung des Beklagten gegen das Ausmaß der ihm auferlegten Alimente, sowie auch in Ansehung des Endtermins der Alimentationsverpflichtung des Beklagten, als welchen derselbe in Gemäßheit der hier anzuwendenden Bestimmung des § 1708 BGB für das Deutsche Reich das vollendete 16. Lebensjahr bezeichnet, ist begründet.

Entgegen der Anschauung des ersten Richters ist das Berufungsgericht mit Rücksicht darauf, daß sowohl die Kindesmutter als auch der Beklagte Ausländer und zwar Angehörige des Deutschen Reiches sind, das uneheliche Kind *A.* in Deutschland gezeugt und geboren wurde, und dort auch mit den dahin an die Vormundschaft zu sendenden Alimentationsbeträgen verpflegt und erzogen werden soll, der Ansicht,

daß in Ansehung der den Beklagten obliegenden Alimentationsverpflichtung gemäß § 34 a. b. GB und der die Verträge zwischen Ausländern im Auslande regeln, nach § 37 a. b. GB auch auf Deliktsobligationen, insbesondere jene des § 1328 a. b. GB sinngemäß anzuwendenden Vorschrift des § 37 a. b. GB. die Bestimmungen des deutschen bürgerlichen Rechtes zur Anwendung zu kommen haben. Nach § 1708 des deutschen BGB ist der Vater eines unehelichen Kindes verpflichtet, dem Kinde bis zur Vollendung des 16. Lebensjahres den der Lebensstellung der Mutter entsprechenden Unterhalt zu gewähren, welcher Unterhalt den gesamten Lebensbedarf, sowie die Kosten der Erziehung und der Vorbildung zu einem Berufe zu umfassen hat. . . ."

Der oberste Gerichtshof hat der Revision der Klägerin keine Folge gegeben.

Gründe: „Das Revisionsgericht teilt die Ansicht des Berufungsgerichtes, daß in betreff der Alimentationsansprüche des unehelichen Kindes dem Beklagten gegenüber das bürgerliche Recht des deutschen Reiches zur Anwendung zu kommen habe. Denn es sind nicht nur ebensowohl dieses Kind selbst, als auch seine Mutter und sein Vater, der Beklagte, Ausländer, und zwar Angehörige des Deutschen Reiches, sondern es hat auch der Beischlaf, welcher die Erzeugung des Kindes bewirkt hat, und die Geburt des letzteren im Gebiete des Deutschen Reiches stattgefunden. Wenn es nun auch nicht angeht, die Anwendbarkeit des BGB für das Deutsche Reich aus den Vorschriften der §§ 34 und 37 a. b. GB abzuleiten, weil die erstere Gesetzesstelle lediglich die Handlungsfähigkeit der Ausländer im Auge hat und die letztere nur von Rechtsgeschäften, also von solchen Betätigungen handelt, welche die Begründung von Rechten oder Verbindlichkeiten unmittelbar zum Gegenstande und zum Zwecke haben, diese Voraussetzung jedoch bei der Vollziehung des Beischlafes offenbar nicht zutrifft, und wenn auch der Unterstellung der Verpflichtungen des außerehelichen Erzeugers eines Kindes unter dem Gesichtspunkt einer *obligatio ex delicto* oder *quasi ex delicto* nicht wohl beigepflichtet werden kann: so besteht doch einerseits im österreichischen Rechte keine gesetzliche Bestimmung, welche die Anwendung des fremden Rechtes im gegebenen Falle ausschließen würde und erscheint es andererseits nur natürlich (§ 7 a. b. GB *in fine*), daß ein Rechtsverhältnis der Herrschaft des Gesetzes des Ortes unterworfen bleibt, wo die Tatsachen geschaffen worden sind, denen es überhaupt seine Entstehung verdankt, — und zwar insbesondere dann, wenn, wie im vorliegenden Falle, dieses Gesetz auch dasjenige ist, bezüglich dessen ausschließlicher Anwendbarkeit ein jeder Zweifel in dem Augenblicke ausgeschlossen wäre, in welchem der aus dem Rechtsverhältnisse Verpflichtete in den Staat zurückkehren würde, dem er als Bürger angehört. In Erwägung dieses Umstandes und in der weiteren Erwägung, daß es wohl auch nicht angehen kann, das Rechtsverhältnis zwischen einem außer der Ehe geborenen Kinde und dessen

Erzeuger sofort immer wieder einer anderweitigen Ordnung zu unterwerfen, sobald der letztere seinen Wohnsitz ändert und das Gesetz seines neuen Wohnsitzes mit demjenigen Gesetze, das an seinem früheren Wohnsitze Geltung hatte, in betreff der Regelung jenes Rechtsverhältnisses nicht übereinstimmt, vermag auch das Revisionsgericht in der Heranziehung des § 1708 BGB für das Deutsche Reich eine unrichtige rechtliche Beurteilung der Sache nicht zu erblicken. Dies um so weniger, als nach § 165 a. b. GB uneheliche Kinder von den Rechten der Familie und der Verwandtschaft überhaupt ausgeschlossen sind, für das hier in Betracht kommende Rechtsverhältnis daher der Umstand, daß der Ehemann das Haupt der Familie (§ 91 a. b. GB), der Sitz des ehelichen Verhältnisses deshalb der jeweilige Wohnsitz des Ehemannes ist, von keiner Bedeutung erscheint. Auch im Ausspruche über die Höhe der Alimente wird das Urteil des Berufungsgerichtes aufrechterhalten und auf die Entscheidungsgründe der Instanz verwiesen, welche der Vorschrift des § 1708 BGB für das Deutsche Reich gerecht werden und für die Verpflichtung des unehelichen Vaters zur Gewährung des Unterhalts des Kindes die Bestimmung trifft, daß der zu gewährende Unterhalt der Lebensstellung der Kindesmutter entsprechen müsse."

Anm.: Der von den beiden oberen Instanzen angewendete Grundsatz widerspricht der im allgemeinen von den österreichischen Gerichten befolgten Praxis, welche *Jettel, Handbuch des intern. Priv.- u. Strafrechts* (Wien u. Leipzig 1893 S. 58) dahin kennzeichnet: „Im allgemeinen steht also die (österreichische) Judikatur praktisch auf dem Standpunkt der Anwendung der *lex fori*, wenn auch zur Motivierung der Entscheidungen andere Argumente herangezogen werden." Auch in neuester Zeit (aus früherer Zeit s. insbesondere das von *Jettel* a. a. O. mitgeteilte Urteil des obersten Gerichtshofes 13. 3. 1883) ist die von *Jettel* berichtete Praxis, welche sich vorzugsweise auf § 33 a. b. GB stützt, vom obersten Gerichtshof überwiegend festgehalten. So auch in dem Urteil 23. 7. 1902 (Ztsch. XII 489) sowie in dem unmittelbar hierunter folgenden Urteil 2. 12. 1903. *Niemeyer.*

Die Ansprüche, welche einem von einer Österreicherin unehelich geborenen, in Deutschland erzeugten Kinde gegen den Erzeuger zustehen, welcher als deutscher Staatsangehöriger in Österreich wohnt, richten sich nach österreichischem Recht.[1]

OGH 2. 12. 03 (Z. 9322).

Der Beklagte, ein deutscher Reichsangehöriger, hat mit der Kindesmutter, welche österreichische Staatsangehörige ist, in der Zeit, von welcher bis zur Geburt des Kindes nicht mehr als 10 und nicht weniger als 6 Monate verstrichen sind, in Breslau den außerehelichen Beischlaf vollzogen, welcher die Geburt der Klägerin zur Folge hatte.

Der Klage auf Anerkennung der Vaterschaft und Zahlung von Alimenten wurde in erster Instanz stattgegeben.

---

[1]) S. Anmerkung zu dem vorhergehenden Urteil. Red.

Entscheidungsgründe: „Die Einwendung des Beklagten, daß für die Entscheidung des vorliegenden Rechtsstreites nur die Bestimmungen des BGB für das deutsche Reich maßgebend sein können, ist nicht stichhaltig. Es sprechen dagegen sowohl die diesbezüglichen Bestimmungen des österreichischen a. b. GB wie auch selbst das vom Beklagten angerufene BGB für das Deutsche Reich. Der Beklagte möchte nämlich ganz stillschweigend die Bestimmung des Art. 21 des EG zum deutschen BGB übergehen, welcher ausdrücklich betont, daß die Unterhaltspflicht des Vaters gegenüber dem unehelichen Kinde nach den Gesetzen des Staates beurteilt wird, dem die Mutter zur Zeit der Geburt des Kindes angehört. Zwar behandelt dieser Artikel die Frage der Unterhaltspflicht; wenn man aber diese letztere Bestimmung den gemäß § 1717 des deutschen BGB als ein Ganzes zu betrachtenden Bestimmungen des 6. Titels des II. Abschnittes des vierten Buches dieses Gesetzes (§ 1708—1717) anreiht, geht zweifellos hervor, daß in diesem Rechtsfalle das österreichische BGB auch betreffs der Vaterschaftsfrage angewendet werden und folglich die seitens des Beklagten erhobene *exeptio plurium concumbentium* belanglos bleiben muß. Aber abgesehen davon findet die eingangs erwähnte Einwendung in den diesbezüglichen Bestimmungen des österreichischen a. b. GB, nach welchen sie in erster Reihe zu entscheiden ist, keine Stütze. Die Bestimmung des § 27 a. b. GB behandelt nur die Fälle, wo es sich um im Auslande zwischen einem Ausländer und einem Untertanen dieses Staates zustande gekommenen Rechtsgeschäfte handelt. Nun aber ist die Zeugung eines Kindes kein Rechtsgeschäft, sondern eine Tatsache, als deren rechtliche Folge das Rechtsverhältnis (siehe Überschrift der §§ 155 und 165 a. b. GB) zwischen dem unehelichen Vater und dem Kinde entsteht; dieses aber entzieht sich schon seinem Wortlaute nach der Bestimmung des § 37 a. b. GB. Aus dem Gesagten erhellt also zweifellos. daß bei der Entscheidung dieses Rechtsfalles gemäß der §§ 4 und 33 a. b. GB die Bestimmungen dieses Gesetzes zur Anwendung kommen. Da nun der Beklagte ausdrücklich zugestanden hat, der Mutter der Klägerin in dem im § 163 a. b. GB festgesetzten Zeitraum beigewohnt zu haben, war auf Grund der §§ 266 und 277 CPO im Sinne des § 163 a. b. GB dem Klagebegehren gemäß auf seine Vaterschaft zur Klägerin zu erkennen. Als Vater der Klägerin ist er gemäß der §§ 166 und 167 a. b. GB zur Tragung der Kosten des Unterhaltes verpflichtet und zwar hat die Klägerin das Recht, eine seinem Vermögen angemessene Verpflegung zu fordern ...“

Infolge der Berufung des Beklagten hat das Berufungsgericht das erstrichterliche Urteil dahin abgeändert, daß es die der Klägerin zugesprochenen Alimentationssätze herabsetzte, im übrigen aber dieses Urteil unter Verweisung auf dessen zutreffende, der Sachlage und dem Gesetze entsprechende, durch die Berufungsausführungen nicht widerlegte Begründung bestätigt.

Der Revision des Beklagten hat der oberste Gerichtshof keine Folge gegeben.

Entscheidungsgründe: „Unter Anrufung des Revisionsgrundes des § 503, Z. 4 CPO wird geltend gemacht, daß mit Rücksicht darauf, daß der Beklagte

deutscher Reichsangehöriger, somit ein fremder ist, und die außereheliche Beiwohnung und die hierdurch bewirkte Kindeserzeugung im Auslande stattfand, das deutsche und nicht das österreichische Gesetz zur Anwendung zu kommen habe. Dieser Rechtsansicht kann nicht beigepflichtet werden. Da die Klägerin eine österreichische Staatsangehörige, der Beklagte ein Ausländer ist, so kann die Frage, ob der Bestand des Klageanspruches nach österreichischem oder nach deutschem Gesetze zu beurteilen sei, nur nach den die Rechte und Verbindlichkeiten der Ausländer im Verhältnisse zu den Eingeborenen regelnden österreichischen Gesetzen, somit nach den §§ 4, 33—37 a. b. GB zur Lösung gebracht werden. Nach diesen Gesetzesbestimmungen kommen den Fremden überhaupt gleiche Rechte mit den Eingeborenen zu (§ 33 a. b. GB), und nur die persönliche Fähigkeit der Fremden zu Rechtsgeschäften ist nach fremdem Rechte zu beurteilen (§ 34 a. b. GB). Dagegen ist für die von dem Revisionswerber vertretene Rechtsansicht im a. b. GB gar kein Anhaltspunkt zu finden. Angesichts dessen kommen auf den vorliegenden Rechtsfall die österreichischen Gesetze mit Absehen von dem deutschen Gesetze allein zur Anwendung, und demzufolge trifft aus Anlaß dessen, daß das Klagebegehren nach österreichischem Gesetze für gerechtfertigt erklärt würde, der angerufene Revisionsgrund nicht zu, mag auch die Interpretation der einschlägigen deutschen Gesetze von Seite der Untergerichte eine irrtümliche sein, da nach dem Vorausgeschickten das fremde Gesetz nicht zur Anwendung gelangt. Die unbegründete Revision war demnach abzuweisen.“

Schweiz.

Anerkennung einer im Ausland (England) von einem Schweizer in fraudem legis domesticae geschlossenen Ehe, wenngleich dessen frühere Ehe seiner Zeit im Ausland (Deutschland) geschieden wurde.

Beschluß des Bundesrats 17. 11. 03 („Das Standesamt“ III 4).

„Auf die Beschwerde des *J. G. D.* von E., Kanton St. Gallen, gegen den Beschluß der Regierung des Kantons St. Gallen vom 4. August 1903, betreffend die Anerkennung seiner im Auslande vorgenommenen Scheidung und Wiederverehelichung hat der Bundesrat folgenden Beschluß gefaßt:

A) In tatsächlicher Beziehung wird festgestellt:

I. Durch Urteil des Königl. Landgerichts in Düsseldorf vom 10. Oktober 1899 ist die Ehe bis heute in M.-Gl. (Deutschland) domilizierten *J. G. D.* von E., Kanton St. Gallen, mit der *Wilhelmine H.* gänzlich geschieden worden. Auf Grund dieses Scheidungsurteils gelangte *D.* im Jahre 1902, da er sich mit einer *Ida B.* v. P. (Preußen) verehelichen wollte, mit dem Gesuche um Vornahme der Eheverkündigung und Ausstellung des Eheanerkennungszeugnisses an seine Heimatgemeinde E. Das Civilstandsamt antwortete ihm aber auf eine Weisung des st. gallischen Departements des Innern, es könne

seinem Gesuche so lange nicht entsprochen werden, bis er eine von der zuständigen Amts- resp. Gerichtsstelle gefertigte und beglaubigte Urkunde über die erfolgte Scheidung von seiner ersten Ehefrau beigebracht haben werde: die Eintragung des von einem ausländischen Gerichte ausgesprochenen Scheidungsurteils müsse abgelehnt werden, da in Gemäßheit des Art. 43 des Civilstandsgesetzes nur schweizerische Gerichte zur Scheidung einer schweizerischen Ehe zuständig seien.

Am 10. Dezember 1902 verheiratete sich *D.* in London vor dem „Register office" des Holborn Distriktes und verlangte nun, gestützt auf die von dem Civilstandsbeamten ausgestellte Ehebescheinigung von seiner Heimatgemeinde die Ausstellung von Familienpapieren für sich und seine Ehefrau *D.-B.* Das st. gallische Departement des Innern hielt aber an seiner früheren Entscheidung fest, indem es ausführte, da das deutsche Scheidungsurteil bezüglich der ersten Ehe des Petenten mit ***Wilhelmine H.*** von St. Gallen nicht anerkannt worden sei, so müsse auch die Ehe *D.-B.* als ungültig betrachtet werden.

II. Diese Entscheidung ist durch den st. gallischen Regierungsrat. an den sich *D.* auf dem Rechtswege wandte, am 4. August 1903 bestätigt worden.

D. hat diesen Beschluß mit Eingabe vom 15. August 1903 an den Bundesrat weitergezogen und auf Grund von Art. 54 Abs. 3 der Bundesratsverfassung die Anerkennung seiner in England geschlossenen Ehe verlangt.

III. Das eidg. Justiz- und Polizeidepartement hat vorerst die schweizerische Gesandtschaft in London um Auskunft über die Frage ersucht, ob die englische Gesetzgebung in Statusfragen für die Ausländer dessen Heimatrecht anerkenne, und ob die zweite, in England abgeschlossene Ehe des Rekurrenten auch in dem Falle Gültigkeit habe, wenn dessen Heimatstaat seine erste Ehe als noch nicht gelöst betrachte.

Der Bericht der Gesandtschaft vom 31. August/15. September 1903, der von der Abschrift eines Schreibens des englischen auswärtigen Amtes begleitet ist. geht dahin, die englischen Gerichte würden das Scheidungsurteil des Landgerichts von Düsseldorf in Sachen *D.-H.* anerkennen, falls das Domizil der beiden Parteien zur Zeit innerhalb der englischen Gerichtsbarkeit läge. Der Civilstandsbeamte von Holborn sei nicht gezwungen gewesen, sich zu vergewissern, ob das Düsseldorfer Urteil nach schweizerischem Recht gültig war oder nicht; die Civilstandsbeamten nehmen beschworene Erklärungen entgegen, daß der abzuschließenden Ehe keine Hindernisse im Wege stehen, und darauf gestützt seien sie zur Vornahme der Trauung ermächtigt; ein die Wahrhaftigkeit der angegebenen Erklärungen bestätigendes Zeugnis brauchten sie nicht einzuholen.

B) In rechtlicher Beziehung fällt in Betracht:

Im Rekursfalle wird die Anerkennung einer Ehe verlangt, gestützt auf die in Abs. 3 von Art. 54 der Bundesverfassung und Art. 25 des Bundesgesetzes betreffend die Feststellung und Beurkundung des Civilstandes und der Ehe, vom 24. Christmonat 1874, ausgesprochenen Bestimmungen, wonach

die im Auslande nach der dort geltenden Gesetzgebung abgeschlossene Ehe im Gebiete der Eidgenossenschaft als Ehe anerkannt werden soll.

Die Aufsichtsbehörde, in letzter Linie der Regierungsrat des Kantons St. Gallen, haben die Anerkennung der vom Rekurrenten im Jahre 1902 abgeschlossenen Ehe aus dem Grunde verweigert, weil Rekurrent nach schweizerischem Recht als schon vor 1902 (in erster Ehe) verheiratet zu betrachten gewesen sei, und der Eheabschluß des Rekurrenten in England nur zum Zweck der Anerkennung der Scheidung der ersten Ehe des Rekurrenten in fraudem legis, d. h. der Bestimmungen des Civilstandsgesetzes in Art. 43 über die Anbringung der Scheidungsklagen der Schweizer vorgenommen worden sei.

Aus den Akten ergibt sich, daß dies letztere in der Tat der Fall ist. Obwohl Rekurrent durch die st. gallischen Behörden über die Nichtigkeit des vom Landgericht in Düsseldorf ausgesprochenen Scheidungsurteils über seine erste Ehe genau und unter Hinweis auf die Bestimmungen des Civilstandsgesetzes unterrichtet worden war, hat er trotzdem die Scheidung bei dem nach Bundesrecht ausschließlichen Gerichte seines schweizerischen Heimatortes nicht nachgesucht; er hat vielmehr die Anerkennung seiner Scheidung dadurch zu erlangen versucht, daß er auf Grund der Verfassungsbestimmungen über die Anerkennung der Eheschließung im Ausland die Anerkennung seiner Berechtigung zu einem neuen Eheabschluß und damit die Anerkennung seiner zweiten Ehe zu erwirken strebt.

Wenn man auch bedauern kann, daß die Bestimmungen von Art. 54 BV über die Anerkennung der im Ausland abgeschlossenen Ehe dazu benutzt werden können, um andere Normen der schweizerischen Gesetzgebung zu umgehen, so kann vorliegenden Falles angesichts der unzweideutigen Norm der Bundesverfassung nicht anders entschieden werden, als daß demselben alle Bestimmungen der Bundesgesetzgebung und damit auch des Art. 43 des Civilstandsgesetzes nachgesetzt werden. Es ist somit die Ehe des Rekurrenten, da sie in England nach der dortigen Gesetzgebung gültig abgeschlossen worden ist, auch in der Schweiz gültig, und es erlangt damit auch die in Deutschland ausgesprochene Ehescheidung Gültigkeit in der Schweiz.

Der Bundesrat setzt mit diesem Beschlusse übrigens nur die Praxis fort, die er bereits in seinem Geschäftsberichte vom Jahre 1896 im Hinblick auf die Entscheidung des Justiz- und Polizeidepartements in Sachen *Stadler* vom 19. August 1896 sanktioniert hat (Geschäftsbericht des Bundesrates pro 1896, Bundesblatt 1897, I, 372 ff.) und die im Bericht der Kommission des Ständerates über die Geschäftsführung des Bundesrates vom 22. Mai 1897 nicht beanstandet wurde (Bundesblatt 1897, III, 567 ff.).

Demnach wird erkannt:

Die Beschwerde ist begründet erklärt und die Regierung des Kantons St. Gallen eingeladen, das zuständige Civilstandsamt anzuhalten, die Scheidung

der ersten Ehe des Rekurrenten von der *Wilhelmine H.* und den Abschluß der zweiten Ehe desselben mit der *Ida B.* einzutragen."

Ungarn.[1])

Zession. Maßgeblichkeit der (österreichischen) lex patriae für die Geschäftsfähigkeit (Entmündigung wegen Verschwendung).

Urteil der ung. Kurie (oberster Gerichtshof) 10. 12. 1903 [398/1903] (Jogtudományi Közlöny 1904 No. 2 Beilage S. 9.)

Graf *P.*, österreichischer Staatsbürger, zedierte zu Budapest eine ihm wider *B.* zustehende Forderung von 2000 Kronen dem *C.* Nachdem der Zessus *B.* dem Zessionar *C.* die Schuld zu bezahlen verweigerte, wurde er gerichtlich auf Zahlung belangt, erhob aber gegen die Klage die Einwendung der mangelnden aktiven Klagelegitimation des Zessionars *C.*, weil der Zedent zur Zeit der erfolgten Zession von dem zuständigen österreichischen Gerichte wegen Verschwenduug bereits unter Kuratel gestellt war.

Die zwei unteren Instanzen gaben der Einwendung Folge und erkannten auf Abweisung der Klage, weil die civilrechtliche Handlungsfähigkeit von Ausländern im Sinne der ungarischen Gesetze nach der *lex patriae* des Ausländers zu beurteilen sei. Dem Zedenten habe aber zur Zeit der Zession die Fähigkeit, die Forderung zu zedieren, nach dem österreichischen BGB (Gesetz seiner Heimat) aus dem oben erwähnten Grunde unzweifelhaft gemangelt.

Auf Grund des § 185a GA XVIII 1893 (Gesetz über das Summarverfahren) legte der Kläger Revision ein.[2]) Zur Begründung der Revision führte er an: Nachdem die Zession zu Budapest erfolgt ist, hätten die beiden Untergerichte Absatz 2 des § 95 der ungarischen Wechselordnung analog anwenden müssen. Abgesehen hiervon, beginnt die Rechtswirkung der Verhängung der Kuratel gegenüber dritten Personen im Sinne des § 33 GA XX 1877 (Gesetz über Vormundschaft und Kuratel) mit dem Tage, welcher auf die im Amtsblatte enthaltene erste Kundmachung über die Kuratelsverhängung folgt. Eine solche Kundmachung der über den Grafen *P.* verhängten Kuratel sei aber in dem ungarischen Amtsblatte nicht erschienen.

---

[1]) Mitgeteilt von Herrn Dr. *Isidor Schwartz*, Regierungskonzipist in Sarajevo.

[2]) Wegen unrichtiger Anwendung der materiellen Rechtsnormen. Daß die Revision auch wegen unrichtiger Anwendung ausländischer Rechtsnormen zulässig sei, unterliegt keinem Zweifel. Vgl. *Wittmann*, *„Internationales und intertemporales Privatrecht"* (in ungarischer Sprache) Budapest 1902 S. 3—6), *Meili*, *„Das internationale Civil- und Handelsrecht"* II. Band (Zürich 1902) S. 5 und Dr. *Klein*, *„Die Revisibilität des internationalen Privatrechts"*, Ztschr. XIII 353 ff. Über den Beweis ausländischen Rechtes vgl. die Entscheidung der k. ung. Kurie vom 19. 11. 1903 5386/1902 (*„Jogtudományi Közlöny"* 1904 Nr. 2 Beilage S. 11). [Dem Kläger wurde aufgetragen, den Nachweis zu erbringen, welches Gesetz im Staate Connecticut über die Form der Testamente besteht.] *Schwartz*.

Die ung. Kurie verwarf die Revision des Klägers mit nachstehender Begründung:

„Unbestritten ist es, daß Graf *P.* zur Zeit der Zession österreichischer Staatsbürger und von dem zuständigen österreichischen Gerichte unter Kuratel gestellt war.

Das Berufungsgericht hat keine materielle Rechtsnorm dadurch verletzt, daß es diese Zession wegen mangelnder Handlungsfähigkeit des Zedenten für ungiltig erklärt hat, weil die Handlungsfähigkeit des Ausländers, wie das Berufungsgericht richtig ausgeführt hat, im Sinne des ungarischen Rechtes nach den Gesetzen der Heimat des Ausländers zu beurteilen ist.[1])

Von dieser Regel findet eine Ausnahme nur dann statt, wenn das betreffende ausländische Recht selbst anders verfügt. Die Tatsache, daß die in Rede stehende Zession in Budapest erfolgt ist und daß der Kläger eventuell keine Kenntnis gehabt hat, daß der mit ihm kontrahierende Ausländer im Auslande unter Kuratel gestellt war, ist von keiner entscheidenden Bedeutung, weil nach dem Gesagten nicht der Ort des Abschlusses des Rechtsgeschäftes maßgebend ist und auch der Inländer, wenn er mit einem Ausländer ein Rechtsgeschäft abschließt, über die persönlichen Verhältnisse des Ausländers im eigenen Interesse Erkundigungen einzuholen, mit Umsicht vorzugehen gehalten ist.

Es steht außer Zweifel, daß Graf *P.* im Sinne der §§ 273 und 865 des österreichischen a. BGB als eine wegen Verschwendung unter Kuratel stehende Person über sein Vermögen nicht frei verfügen, onerose Rechtsgeschäfte nicht abschließen konnte, es ist auch unzweifelhaft, daß in dieser Hinsicht zwischen Österreich und Ungarn Reziprozität besteht.

Die oben entwickelten Prinzipien gelangen auch in unseren Gesetzen an mehreren Stellen zum Ausdrucke, insbesondere erklärt § 108 GA XXXI 1894 (Ehegesetz) ausdrücklich, daß die Giltigkeit der Ehe in Ansehung des Alters und der Handlungsfähigkeit bezüglich jedes Ehegenossen ausschließlich nach dem Gesetze seiner Heimat zu beurteilen sei. § 62 des GA XX. 1877 anerkennt die im Auslande bestellte Vormundschaft auch in Ungarn als rechtswirksam. Der § 33 GA XX 1877 trifft über die ausländische Kuratel überhaupt keine Bestimmung und verfügt auch nicht, daß die in Ungarn verhängte Kuratel, um im Auslande giltig zu sein, auch im Auslande kundgemacht werden müßte.

Absatz 2 des § 95 des Wechselgesetzes kann aber auf den vorliegenden Fall deshalb nicht angewendet werden, weil die speziellen Bestimmungen des Wechselgesetzes für den Bereich des allgemeinen Privatrechtes keine Geltung haben und in Bezug auf die Handlungsfähigkeit auch schon deshalb nicht, weil die im Absatze 2 des § 95 Wechselgesetzes enthaltene rigorosere Auffassung durch die internationale Rechtssicherheit und auch dadurch begründet

---

[1]) Übereinstimmend die Entscheidung der k. ung. Kurie 29. 1. 1891 5682/1890 (Sammlung von *Markus*, 1. Aufl. II. Bd. S. 92). *Schwartz.*

erscheint, daß die Wechselverpflichteten in ihren Rechtsgeschäften in der Regel mit einander in keinen unmittelbaren persönlichen Verkehr treten.[1]"

[1]) Eine Ausnahme von der Ausnahmsbestimmung des Absatzes 2 des § 95 der Wechselordnung (also Rückkehr zur Regel des § 95 Absatz 1 Wechselordnung, daß die wechselrechtliche Handlungsfähigkeit des Ausländers nach der *lex patriae* zu beurteilen sei), läßt die k. ung. Kurie nur in dem Falle zu, wenn der Beschluß, durch welchen die Handlungsfähigkeit des Ausländers seitens seiner heimatlichen zuständigen Behörde beschränkt wurde, im ungarischen Amtsblatt kundgemacht worden ist. (Urteil vom 29. 1. 1903 Zahl 1482/1902 *„Jogtudományi Közlöny"* 1904 Beilage S. 13.) Mit Recht, weil es eine Verletzung der Reziprozität wäre, wenn der Ausländer in diesem Falle schlechter als der Inländer behandelt werden würde. *Schwartz.*

Vermischte Mitteilungen.

Von der Redaktion.

---

1. Zur Frage der Seegrenze des Territorialmeeres.

Die in dieser Zeitschr. XII 137 erörterte Frage wird jüngstens von *Perels (Das internationale öffentliche Seerecht der Gegenwart*, Berlin 1903 S. 22 ff.) dahin beantwortet, daß die Ausdehnung des Küstenmeeres abhängig sei „von der größten Tragweite der Geschütze jeder Zeitepoche“, jedoch mit der Einschränkung: „soweit dabei auf eine hinreichende Treffsicherheit gerechnet werden kann.“.

In der deutschen *„Marine-Rundschau“* 1903 S. 372 wird berichtet, daß das augenblicklich mächtigste Geschütz, das neue 40,5 cm Geschütz der amerikanischen Festungsartillerie bei der höchsten Elevation (von etwas über 40°) auf 33 789 m (etwa 21 Seemeilen) feuern könne; Schießversuche aber seien auf diese Entfernung unter anderm deswegen nicht gemacht, weil es nur möglich sei, Zielobjekte in einer Entfernung von 5 bis 7 Seemeilen (9000—13000 m) zu sehen.

2. Das australische Einwanderungsgesetz von 1901.

Die Zeitschrift *„Export“* (Organ des Zentralvereins für Handelsgeographie etc.) gibt folgende Mitteilung als Originalbericht aus Adelaide:

„Am 23. Dezember 1901 bestätigte der Generalgouverneur des Bundesparlaments von Australien ein Gesetz No. 17 1901 zur Beschränkung der Einwanderer und deren Ausweisung aus Australien. Für Europäer sind die Klauseln 3, 7, 8 und 9 von Interesse. Dieselben lauten:

§ 3. Die Einwanderung in Australien ist folgenden Immigranten verboten.

a) Jedem, welcher auf Ersuchen eines Zollbeamten in dessen Gegenwart nicht imstande ist, 50 ihm diktierte Wörter in einer, vom Zollbeamten bestimmten europäischen Sprache zu schreiben.

b) Jedem, der nach Ansicht des Zollministers oder eines Beamten dem Staate oder einer mildtätigen Anstalt zur Last fallen kann.

c) Jedem Geisteskranken.

d) Jedem, der mit einer ansteckenden oder gefährlichen Krankheit behaftet ist.

e) Jedem, der innerhalb dreier Jahre für irgend ein Verbrechen (politische Verbrechen sind ausgenommen) mit mehr als 1 Jahr Gefängnis bestraft ist.

f) Prostituierte.

g) Jedem, der sich kontraktlich zu irgendwelcher Handarbeit in Australien verpflichtet hat. — Vorbehalten ist es dem Minister, besonders befähigten Arbeitern die Einwanderung zu gestatten und die Beschäftigung fremder Seeleute auf Küstenfahrzeugen zu gewähren, wenn solche Seeleute den üblichen Lohn erhalten.

§ 7. Eine Gefängnisstrafe bis zu 6 Monaten kann über diejenigen Immigranten verhängt werden, welche § 3 zuwider in Australien eingewandert sind. Auch steht dem Minister das Recht der Ausweisung zu.

§ 8. Gestattet dem Minister, jeden nicht naturalisierten Ausländer, der gewisser Verbrechen halber bestraft wird, auszuweisen.

§ 9. Schiffskapitäne können für jeden Einwanderer, welcher ans Land kommt, und den obigen Verboten zuwider einwandert, mit £ 100 Strafe haftbar gemacht werden.

Die dem Minister und Beamten zustehenden Rechte sind seit einigen Wochen verschiedentlich in Anwendung gebracht, und wie ich höre, soll 61 Passagieren des Norddeutschen Lloyddampfers „Bremen" die Landung in Freemantle und Port Adelaide in letzter Woche verboten worden sein, jedoch hoffen dieselben in Melbourne oder Sidney noch ministerielle Erlaubnis zur Landung und somit zur Einwanderung zu bekommen."

3. Legitimation unehelicher Kinder durch Ausländer.[1])

In der Zeitschrift *„Das Standesamt"* 1903 S. 243 wird aus einer Standesbeamtenkonferenz im Regierungsbezirk Düsseldorf v. 26. Sept. 1903 berichtet:

Standesbeamter *Schmitz*-Meiderich äußert:

„Man unterscheidet folgende Arten von Legitimation:

a) durch die nachfolgende Ehe;

b) durch Verfügung der Staatsgewalt (Ehelichkeitserklärung etc.);

c) durch richterlichen Ausspruch oder durch Erklärung des Vaters vor Gericht.

---

[1]) Vgl. Ztsch. XIII 417 ff., besonders 418, 419.

Die Regel bildet die Legitimation durch nachfolgende Ehe. Im Deutschen Reich kennt man nur die zwei zuerst bezeichneten Arten.

Wenden wir uns nunmehr der Legitimation unehelicher Kinder durch Ausländer zu, so werden wir zunächst fragen müssen: „nach welchem Rechte ist eine solche Legitimation zu beurteilen?“

Artikel 22 Abs. 1 des EG z. BGB schreibt vor:

> „Die Legitimation eines unehelichen Kindes sowie die Annahme an Kindesstatt bestimmt sich, wenn der Vater zur Zeit der Legitimation oder der Annehmende zur Zeit der Annahme die Reichsangehörigkeit besitzt, nach den deutschen Gesetzen . . . .“

Hieraus ist aber nicht direkt zu ersehen, wie es zu halten ist, wenn der Vater zur Zeit der Legitimation ein Ausländer ist. Wir können aus dem Abs. 1 des Art. 22 nur folgern, daß wenn der Vater zur Zeit der Legitimation die Reichsangehörigkeit nicht besitzt, die deutschen Gesetze keine Anwendung finden. Verfolgt man die Entstehungsgeschichte des Art. 22 und die Literatur darüber, so findet man aber, daß allgemein der Grundsatz anerkannt worden ist, daß für die Legitimation eines unehelichen Kindes die Gesetze des Staates maßgebend sind, welchem der Vater zur Zeit der Legitimation angehört. Man hatte auch bei der Beratung des BGB anfangs die Absicht, diesen Grundsatz in das Gesetz aufzunehmen, man hat sich aber schließlich nur auf den Anwendungsbereich des deutschen Rechts beschränkt.

Tatsache ist aber, und ich meine, wir sollten uns daran halten, daß der Grundsatz, daß für die Legitimation das Personalstatut des Vaters maßgebend ist, in der deutschen Rechtswissenschaft ausnahmslos anerkannt wird. Wir finden diesen Grundsatz, der auch schon früher bestand, praktisch angewandt in dem Gesetz über die Erwerbung und den Verlust der Reichs- und Staatsangehörigkeit vom 1. Juni 1870. Dort heißt es im § 13 Ziffer 4: „Die Staatsangehörigkeit geht fortan verloren bei unehelichen Kindern durch eine den gesetzlichen Bestimmungen gemäß erfolgte Legitimation, wenn der Vater einem andern Staate angehört als die Mutter.“ Während bei § 4 dieses Gesetzes die deutschen Gesetze Anerkennung finden, ist hier bei Legitimation eines Kindes durch einen Ausländer dessen heimatliche Gesetzgebung als maßgebend zu erachten.

Wenden wir uns nun bei dem Mangel einer näheren Instruktion der weiteren Frage zu: „Wie verhalten wir uns den Anerkennungserklärungen der Ausländer gegenüber?“

Es gibt da nur zwei Möglichkeiten:

1) entweder wir weisen solche Anträge rundweg ab und verweisen die Beteiligten an das Amtsgericht (§ 11 Abs. 3 Pers.-Ges.), oder an ihren Konsul [1]), oder

[1]) Denn auch die ausländischen Konsuln haben wenigstens zum Teil das Recht, Anerkennungserklärungen zu beurkunden; hinsichtlich der italienischen Staatsangehörigen siehe z. B. *„Standesamt“* 1902 S. 27.

2) wir nehmen die Anträge an, berücksichtigen aber dabei die Gesetzgebung des Auslandes über die Legitimation und zwar nicht nur hinsichtlich der Voraussetzungen, sondern auch hinsichtlich der Form.

Unter allen Umständen aber müssen wir es vermeiden, Ausländern gegenüber unser eigenes deutsches Recht anzuwenden. Wir würden dabei dem Kinde unter Umständen Schaden zufügen.

Gestatten Sie, m. H., daß ich hier etwas näher auf die ausländischen Bestimmungen hinsichtlich der Zulässigkeit der Legitimation eingehe.

In materieller Hinsicht sind zu unterscheiden:

I. diejenigen Staaten, in denen die Legitimation ausnahmslos zulässig ist: Österreich, Ungarn, Dänemark,[1] Schweden,[1] Norwegen,[1] Schweiz mit Ausnahme des französischen Rechtsgebiets, Serbien, Vereinigte Staaten von Amerika, Mexiko und Guatemala,

II. diejenigen Staaten, in denen die Legitimation nur unter gewissen Voraussetzungen gestattet, unter anderen aber verboten ist: Belgien, Frankreich, Luxemburg, Niederland, Monaco, Italien, Rußland, Portugal, Rumänien, Schottland, Schweiz, Spanien, Argentinien, Bolivien, Brasilien, Chile, Kolumbien, Costa-Rica, Ecuador, Peru, San Salvador, Uruguay, Venezuela und Louisiana in den Vereinigten Staaten,

III. diejenigen Staaten, die überhaupt keine Legitimation kennen: England und Irland und die englischen Besitzungen Westindiens.

Weiter sind in formeller Hinsicht, d. h. in der Form der Legitimation, zu unterscheiden:

I. diejenigen Staaten, die nur eine Legitimation durch nachfolgende Ehe kennen: Belgien, Frankreich, Luxemburg und Monaco,

II. diejenigen Staaten, die außer durch nachfolgende Ehe auch noch eine solche durch Ehelichkeitserklärung, sei es mittels Verfügung des Staatsoberhauptes, sei es mittels richterlichen Erkenntnisses oder in anderer Weise kennen: alle übrigen Staaten, mit Ausnahme derjenigen, die überhaupt keine Legitimation kennen.

Sie werden nun fragen: Wie verfahren wir nun im gegebenen Falle?

In der Schweiz, wo die standesamtlichen Verhältnisse den unseren ähnlich sind, haben die Standesbeamten dieserhalb eine besondere Anweisung. In dieser heißt es wörtlich:

„Zur Gültigkeit der Anerkennung ist erforderlich, daß sie den Voraussetzungen, von deren Zutreffen ihre rechtliche Wirksamkeit nach der Gesetzgebung des Heimatkantons des anerkennenden Vaters abhängig ist, entspricht. Der Civilstandsbeamte hat daher hierauf sein ganz besonderes Augenmerk zu richten. Dies findet auch Anwendung, wenn ein Angehöriger eines

[1]) In Dänemark, Norwegen, Schweden findet die Legitimation eines unehelichen Kindes statt auf Grund einer vor dem Gerichte abgegebenen Anerkennungsurkunde des Vaters des unehelichen Kindes; in Schweden werden uneheliche Kinder durch die Verlobung der Eltern legitimiert.

auswärtigen Staates ein außereheliches Kind in einem schweizerischen Kantone anerkennen will. Leistet der anerkennende Vater durch eine öffentliche Urkunde den vollgültigen Ausweis, daß sein heimatlicher Staat die Anerkennung mit der mehrerwähnten Wirkung auf den Civilstand des Kindes zuläßt, so ist die Anerkennungserklärung in die Geburtsurkunde aufzunehmen; im andern Falle dagegen die Aufnahme zu verweigern. Wenn in dieser Hinsicht irgend welche Zweifel bestehen, so wird der Civilstandsbeamte immer vorerst die Weisungen der Aufsichtsbehörde einholen."

Diese Anweisung ist m. E. verständlich und dürfte auch uns zeigen, wie wir in solchen Fällen verfahren können. Wir sehen zudem durch Art. 43 Pr AG z. BGB, in welcher Weise das ausländische Eherecht bei Eheschließungen Anwendung findet. In ähnlicher Weise könnten wir uns auch Auskunft geben lassen über das ausländische Recht betreffend die Legitimation. Jedenfalls hat der Standesbeamte vorher festzustellen, unter welchen Voraussetzungen die Legitimation im ausländischen Staat anerkannt wird.

Zum Schlusse will ich noch darauf aufmerksam machen, daß es vorkommt, daß hier im Inland geborene Kinder später im Ausland, sei es von Inländern, sei es von Ausländern anerkannt werden. Es handelt sich alsdann für uns später um die Beischreibung eines Randvermerks zur Geburtsurkunde. In diesen Fällen ist bei Vorlage eines Antrages auf Beischreibung eines Randvermerks zu prüfen:

a) ob die materiellen Voraussetzungen zur Legitimation nach dem Personalstatut des Vaters des Kindes vorliegen; evtl. ist auch der Nachweis der Eheschließung zu fordern,

b) ob die Urkunde formell gültig ist, d. h. ob sie vom zuständigen Beamten aufgenommen und ob sie ordnungsmäßig beglaubigt worden ist,

c) ob auch der im § 26 des Personenstandsgesetzes vorgesehene Antrag eines Beteiligten vorliegt bezw. ob gemäß § 15 der Bundesratsvorschriften nach der vorliegenden Urkunde ein solcher Antrag als vorhanden angenommen werden kann.

Ich verweise hierbei auf die Bestimmung in Art. 11 des EG z. BGB, wonach für die Form eines Rechtsgeschäfts die Beobachtung der Gesetze des Ortes genügt, an dem das Rechtsgeschäft vorgenommen wird.

Endlich können deutsche Staatsangehörige ihre Anerkennungserklärungen auch im Ausland vor dem deutschen Konsul abgeben. Denn § 16 Abs. 1 des Gesetzes über die Organisation der Bundeskonsulate vom 8. November 1867 (Bundesges.-Bl. S. 137) lautet: „Den Bundeskonsuln steht innerhalb ihres Amtsbezirks in Ansehung der Rechtsgeschäfte, welche Bundesangehörige errichten, insbesondere auch derjenigen, welche sie mit Fremden schließen, das Recht der Notare zu, dergestalt, daß die von ihnen aufgenommenen und mit ihrem Siegel versehenen Urkunden den innerhalb der Bundesstaaten aufgenommenen Notariatsurkunden gleich zu achten sind."

Eine solche Erklärung vor dem Konsul würde durch die Aufnahme eines Notariatsaktes gemäß Ziffer 25 des Gebührentarifs des Reichsgesetzes vom 1. Juli 1872 (RGBl S. 245) etwa 6 bis 9 Mark Kosten verursachen.

Darauf äußert Standesbeamter *Wefers*-Duisburg:

Es seien ihm vor wenigen Tagen zum Zwecke der Eintragung eines Legitimationsvermerkes zur Geburtsurkunde aus Belgien einfache Mitteilungen über die erfolgte Anerkennung dreier Kinder zugegangen. Er habe aber Anstand genommen, auf Grund der einfachen Mitteilung den Vermerk einzutragen und der Aufsichtsbehörde die Angelegenheit zur Entscheidung vorgelegt. Er habe in dem Berichte darauf hingewiesen, daß, wenn auch gegen die Rechtsgültigkeit der Legitimation seinerseits selbst in dem Falle keine Bedenken vorlägen, daß die Eltern deutsche oder preußische Staatsangehörige wären, indem alsdann nach Art. 22 des EG zum BGB die Legitimation materiellrechtlich zulässig sei und nach Art. 11 desselben Gesetzes für die Form eines Rechtsgeschäftes die Beobachtung der Gesetze des Ortes genüge, an dem das Rechtsgeschäft vorgenommen wird, mithin die dem belgischen Standesbeamten wohl mangelnde Berechtigung zur Aufnahme der in § 1720 BGB vorgesehenen öffentlichen Urkunde über die Anerkennung der Kinder ein Hindernis für die gültige Legitimation nicht bilde, so dürften doch für die Eintragung der stattgefundenen Legitimationen zu den Geburtsurkunden die einfachen Mitteilungen über die Eheschließung und Anerkennung nicht genügen, sondern die Übersendung einer Ausfertigung der Heiratsurkunde mit der Anerkennungsverhandlung hierfür erforderlich sein, wie es auch durch § 15 der Bundesratsvorschriften zur Ausführung des Personenstandsgesetzes vorgeschrieben sei. Aus einer solchen Ausfertigung würde sich dann auch nach Maßgabe des erwähnten § 15 der gemäß § 26 des Personenstandsgesetzes für die Eintragung des Randvermerks über eine Legitimation zu der Geburtsurkunde erforderliche Antrag eines Beteiligten ergeben. Um der Ausfertigung den nach § 26 PG erforderlichen Charakter einer öffentlichen Urkunde zu verleihen, erscheine mindestens noch die Beglaubigung derselben durch den Präsidenten des Gerichtsbezirks, in welchem die Urkunden aufgenommen worden sind, erforderlich, wie es auch zufolge Min.-Erlasses vom 29. November 1851 (MBl S. 280) für Urkunden, welche zum Zwecke der Eheschließung von Belgiern in Preußen beizubringen sind, vorgeschrieben sei.

Darauf sei von dem Regierungspräsidenten zu Düsseldorf unter dem 8. Oktober d. Js. folgendes entschieden:

„Zunächst ist es angesichts der Art. 11 und 22 EG z. BGB des § 1719 BGB und des Art. 331 *Code civil* nicht zweifelhaft, daß die Eheleute *F.*, sowohl wenn sie Deutsche als wenn sie Belgier sind, durch die am 13. August cr. vor dem Standesbeamten zu Verviers bewirkte Eheschließung nebst Anerkennung ihrer unehelichen Kinder letztere in formell- wie materiellrechtsgültiger Weise legitimiert haben.

Die Eintragung dieser Legitimation in die hiesigen Geburtsregister setzt nach § 26 Pers.-StG voraus 1., daß die erfolgte Legi-

timation durch öffentliche Urkunde nachgewiesen wird, 2., daß seitens eines Beteiligten ein Antrag vorliegt. Dem letzteren Erfordernis würde durch die Tatsache der erfolgten Anerkennung der Vaterschaft bei der Eheschließung genügt sein (§ 15 Abs. 2 Satz 1 der Bekanntmachung, betr. Vorschriften zur Ausführung des PG vom 25. März 1899 RGBl S. 225).

Der weiterhin geforderte Nachweis der Legitimation durch öffentliche Urkunde ist vorliegendenfalls durch Vorlage eines Auszuges aus dem Heiratsregister zu erbringen (§ 15 Abs. 2 Satz 2 der Bekanntmachung). Dieser Auszug aus dem Heiratsregister muß vom belgischen Standesamt in Verviers in formeller Weise erteilt und dessen Unterschrift vom zuständigen Präsidenten des Gerichtsbezirks oder von dem Chef des Verwaltungsbezirks beglaubigt sein.

Die bloße Mitteilung des Standesbeamten in Verviers von der erfolgten Legitimation ist nicht geeignet, jene Urkunde irgendwie zu ersetzen und ist daher die Eintragung der Legitimation in die hiesigen Geburtsregister von der Beibringung des gedachten Auszuges aus dem Heiratsregister in Verviers abhängig zu machen."

4. Eintragung ausländischer Versicherungsgesellschaften in deutsche Handelsregister.

In der „*Badischen Rechtspraxis*" 1903 S. 109 führt Amtsrichter Dr. *Bielefeld*, Kehl aus:

„Eine eigenartige Schwierigkeit erwächst dem Registerrichter aus dem Umstande, daß das RG über die privaten Versicherungsunternehmungen vom 12. Mai 1901 zwar Bestimmungen über die Eintragung von Versicherungsvereinen auf Gegenseitigkeit getroffen hat, nicht dagegen über die Eintragung von Versicherungsgesellschaften. Es kommt infolgedessen lediglich das vorher in Kraft getretene Handelsgesetzbuch zur Anwendung, welches die Eintragung einer ausländischen Aktiengesellschaft, die in Deutschland Versicherungen gegen Prämie übernimmt, vorschreibt, aber den durch das Privatversicherungsgesetz geschaffenen Fall nicht berücksichtigt, daß die Niederlassung der ausländischen Aktiengesellschaft im Deutschen Reiche keine Zweigniederlassung ist. Ich möchte daher kurz einige Gesichtspunkte berühren, welche die Behandlung zweier Anmeldungen beim AG Kehl geboten hat. Es wird sich daraus ergeben, daß die reichsgesetzlichen Bestimmungen bei sachgemäßer, wenn auch etwas freier entsprechender Anwendung dem praktischen Bedürfnis nicht entgegenstehen, während die Registerverordnung einiger Ergänzungen bedarf, wenn ihre Formalvorschriften nicht übertreten werden sollen.

1. Die durch § 86 Ziffer 3 PVG vorgeschriebene „Niederlassung" der ausländischen Versicherungsunternehmung im Reichsgebiet ist eine Hauptniederlassung im Sinne des § 8, 13, 195, 201 HGB, keine Zweigniederlassung.

Dies ergibt sich aus dem Wortlaut des § 86 zit., den Vorschriften über die Bestellung des Hauptbevollmächtigten und seine Gleichstellung mit den Inhabern und Vertretern inländischer Unternehmungen (§ 88), die ausschließliche Zuständigkeit des Gerichtes der „Niederlassung“ (§ 83) und die Anlegung der Prämienreserve im Inland (§ 90, 56 ff.). Es wird hierdurch eine eigene gesetzliche Vertretung im Inland geschaffen und die ausländische, dem Gesellschaftsvertrag entsprechende Vertretung tatsächlich vom deutschen Verkehr ausgeschlossen. Am Ort der Niederlassung ist durch gesetzliche Fiktion der Sitz der Gesellschaft begründet *(domicile juridique)*. In gewissen Fällen ist sogar für das deutsche Geschäft ein Vermögensteil abgesondert und im Inland sichergestellt. Abgesehen von dieser Hauptniederlassung, die regelmäßig mit dem Wohnsitz des Hauptbevollmächtigten zusammenfallen wird, kann die ausländische Unternehmung im Deutschen Reiche Zweigniederlassungen begründen, als deren Hauptniederlassung ausschließlich die „Niederlassung im Reichsgebiet“ gilt (§ 87). Trotz dieses fingierten Sitzes der Gesellschaft und der teilweisen Trennung in der Organisation wird der deutsche Bestandteil des Geschäfts aber keine selbständige und inländische Unternehmung; es bleibt eine ausländische Gesellschaft mit doppelter Hauptniederlassung, von denen das deutsche Recht blos die im Deutschen Reich gelegene berücksichtigt.

2. Das HGB enthält keine Bestimmungen über die Eintragung der Hauptniederlassung einer ausländischen Aktiengesellschaft; es müssen daher die Vorschriften über die Eintragung der Hauptniederlassung einer inländischen und der Zweigniederlassung einer ausländischen Aktiengesellschaft sinngemäß und dem praktischen Bedürfnis entsprechend verbunden werden. Daraus ergibt sich folgendes:

a) Aus dem Gesellschaftsvertrag muß hervorgehen, daß die Gesellschaft eine Aktiengesellschaft im Sinne des § 178 HGB und zugleich nach den Vorschriften des maßgebenden ausländischen Rechts ist. Abgesehen von den zwingenden Vorschriften des § 178 HGB und der §§ 85 ff. PVG gilt für den Inhalt des Gesellschaftsvertrags blos das ausländische Recht. Die Aktien müssen daher z. B. nicht auf einen Betrag von mindestens eintausend Mark gestellt sein. Gründung, Verfassung und Geschäftsführung der Gesellschaft können abweichend vom deutschen Handelsrecht geregelt sein.

b) Erfolgt die Eintragung der Gesellschaft nicht innerhalb der ersten zwei Jahre nach der Gründung der Gesellschaft im Ausland, so unterbleibt die Einreichung der Gründungsverhandlungen gemäß § 195 HGB. Vielleicht darf man sogar soweit gehen, daß der Gründungsvorgang vom Registerrichter überhaupt in allen Fällen zu ignorieren ist (201 HGB).

c) Dagegen ist die Existenz der Gesellschaft im Ausland, und, falls daselbst Eintragungspflicht besteht, die Eintragung im ausländischen Handelsregister der Hauptniederlassung nachzuweisen (§ 201, 13 HGB, 86, Ziffer 2 PVG). Es mag dahingestellt bleiben, ob dem Registerrichter nachgewiesen werden muß, daß das ausländische Recht keine Eintragungspflicht

kennt ; jedenfalls darf er den Nachweis verlangen, der in Frankreich durch Bescheinigung des *greffe du tribunal de commerce* am Sitze der Gesellschaft geliefert wird, daß die Gesellschaft im Ausland nicht eingetragen ist. Bei französischen Gesellschaften ist ein Zeugnis der genannten Behörde über die Niederlegung *(enregistrement)* des Gesellschaftsvertrags zu verlangen.

d) Der Nachweis der staatlichen Genehmigung zum Gewerbebetrieb bei der Anmeldung (§ 201 Abs. 5 HGB) ist nicht erforderlich, wenn dem Registergericht vom Kaiserlichen Aufsichtsamt für Privatversicherung Mitteilung gemacht ist, daß die ausländische Gesellschaft im Gerichtsbezirk eine Niederlassung besitzt und einen Hauptbevollmächtigten ernannt hat. Mindestens gilt dies für Gesellschaften, die beim Inkrafttreten des PVG im Gerichtsbezirk landesgesetzlich befugt waren, Versicherungsgeschäfte zu betreiben (§ 92 PVG); der Nachweis dieser Befugnis braucht nicht eingereicht zu werden.

e) Die Anmeldung hat nicht durch die Mitglieder des Vorstands und Aufsichtsrats, sondern ausschließlich durch den Hauptbevollmächtigten zu erfolgen (§ 195 HGB, 88 PVG).

f) Bei der Eintragung ist an Stelle der Vorstandsmitglieder der Hauptbevollmächtigte anzugeben. Die Vorstandsmitglieder dürfen sogar nicht eingetragen werden. Es entfallen daher auch die Einreichungen gemäß § 195 Ziff. 4, 244 und die Anmeldung gemäß § 234 HGB. Statt dessen hat der Hauptbevollmächtigte seine Bevollmächtigung in Urschrift oder beglaubigter Abschrift einzureichen und in entsprechender Anwendung von § 234 HGB, 88 PVG. jede Änderung in seiner Person oder Vertretungsbefugnis anzumelden. Es liegt auf der Hand, daß bei dieser Sachlage § 91 RV und Spalte 5 des Handelsregisters, Abteilung B, einer Ergänzung bedürfen.

g) Die zwingenden Vorschriften des PVG brauchen nicht im Gesellschaftsvertrag berücksichtigt zu sein. Nur darf letzterer keine Bestimmungen enthalten, die sich mit ihnen nicht vertragen. Demgemäß kann nicht gefordert werden, daß die Bestellung und die Befugnisse des Hauptbevollmächtigten, die Errichtung und Verwaltung der Prämienreserve im Gesellschaftsvertrag geregelt werde. Die Bestimmung, daß die Rechtsgültigkeit von Vertragsabschlüssen von der Genehmigung des ausländischen Vorstands abhängig sei, ist zwar im Deutschen Reiche ungültig (§ 86 Ziff. 3 PVG), allein der Registerrichter kann keine dementsprechende Einschränkung des Gesellschaftsvertrags verlangen. Ebenso verhält es sich mit einer dem § 89 PVG widersprechenden Regelung des Gerichtsstandes im Gesellschaftsvertrag.

h) Maßgebend für den Wortlaut der einzutragenden Firma ist die Anmeldung, welche freilich nicht in Widerspruch stehen soll mit den vorgelegten Statuten. Wenn in beiden Urkunden eine Übersetzung der fremdsprachlichen Firma vorgenommen wurde, so ist bloß diese und nicht die der Urschrift des Gesellschaftsvertrags entsprechende fremdsprachliche Firma einzutragen. Dabei sei bemerkt, daß zwar die fremdsprachliche Abschrift des Gesellschaftsvertrags beglaubigt sein muß, nicht aber die miteingereichte Übersetzung. Unter diesen Voraussetzungen wurde daher in Übereinstimmung

mit dem Sprachgebrauch des Kaiserlichen Aufsichtsamts für Privatversicherung die Aktiengesellschaft „*Le Phénix, Compagnie Française d'assurance sur la vie*" eingetragen unter der Firma „Französische Lebensversicherungsaktiengesellschaft *Le Phénix*" in Paris, Niederlassung für das Deutsche Reich in N. Die „*Compagnie Française du Phénix, sociéte anonyme d'assurances contre l'incendie*" erscheint im Handelsregister als „Französische Feuerversicherungsaktiengesellschaft des Phönix" usw. entsprechend den vorgelegten Urkunden, obgleich das Aufsichtsamt inkonsequent sagt: „Feuerversicherungsgesellschaft des französischen Phönix (*Compagnie Française du Phénix*"). Dies entspricht dem § 17 HGB, denn Anmeldung, und die gedruckten Übersetzungen der Statuten beweisen, daß in Deutschland von beiden Gesellschaften in deutscher Sprache firmiert wird.

i) Das Grundkapital ist in ausländischer Währung, entsprechend dem Gesellschaftsvertrag, einzutragen (§ 180, 182 HGB).

k) Die Vertretungsbefugnis des Vorstands ist zwar nicht durch den Gesellschaftsvertrag besonders geregelt, § 198 HGB, sondern durch Spezialgesetz, § 86 PVG. Indessen empfiehlt es sich doch, in Spalte 7 d ausdrücklich zu sagen: Vertretungsbefugt ist im Deutschen Reiche nur der Hauptbevollmächtigte.

l) Aus § 201 Abs. 5 HGB., 92—96 PVG ist zu schließen, daß der Registerrichter von ausländischen Gesellschaften, die am Sitze der Niederlassung beim Inkrafttreten des PVG landesgesetzlich zugelassen waren, keinen Nachweis über den Umfang ihrer Zulassung innerhalb des Reiches zu verlangen hat. In Sp. 3 ist auch hierüber nichts einzutragen.

m) § 265 HGB ist derart anzuwenden, daß die Einreichung der Bekanntmachung der Bilanz mit Gewinn- und Verlustrechnung im Reichsanzeiger und die Einreichung des Geschäftsberichts zu verlangen ist. Nicht dagegen kann die Bekanntmachung in den ausländischen Gesellschaftsblättern gefordert werden.

3. Auch die vorgeschriebene Veröffentlichung bedarf entsprechender Anwendung der gesetzlichen Bestimmungen. § 199, 201 Abs. 4 HGB. Die Veröffentlichung des Gründungsvorgangs unterbleibt nach den oben 2 b ausgeführten Gesichtspunkten. Es empfiehlt sich, außer der Angabe der statutarischen ausländischen Publikationsorgane die Bemerkung, daß die im Deutschen Reiche erforderlichen Bekanntmachungen im Reichsanzeiger erfolgen.

4. Die Eintragungsgebühr ist gemäß § 45 III KG nach dem ganzen Grundkapital in deutscher Währung festzusetzen. Hieran kann die Errichtung einer Prämienreserve nichts ändern. § 46 KG kann nur auf Zweigniederlassungen, d. h. weitere Niederlassungen der Gesellschaft in Baden Anwendung finden.

5. Inwieweit die Bestimmungen der §§ 86—89 PVG eine Vermutung für den Abschluß der einzelnen Geschäfte am Sitze der Niederlassung begründen, und welchen Einfluß dies auf die Steuerpflicht ausübt, kann ich in Kürze nicht darlegen. Ich möchte aber die Besprechung dieser Frage von berufener Seite anregen."

Literaturberichte.

Bücheranzeigen.

Die gemeinrechtliche Entwickelung des internationalen Privat- und Strafrechts bis Bartolus. Erstes Stück: Die Geltung der Stammesrechte in Italien. Von Dr. *Karl Neumeyer*, Privatdozent an der Universität München. 8⁰. (XII und 313 S.) München 1901, *J. Schweitzer* Verlag *(Arthur Sellier)*.

Unsere Literatur ist ziemlich arm an historischen Untersuchungen auf dem Gebiete des internationalen Privat- und Strafrechtes, wenn auch die Arbeiten *Catellani's* und *Lainé's* keineswegs zu unterschätzen sind. Daher ist es mit Freuden zu begrüßen, daß sich nunmehr ein deutscher Gelehrter der eingehenden Erforschung der geschichtlichen Entwickelung jener Materien zugewendet hat. *Neumeyer* will nicht schlechthin eine Geschichte des internationalen Privat- und Strafrechtes schreiben, sondern nur die gemeinrechtliche Entwickelung derselben bis *Bartolus* darstellen. Die zeitliche Grenze ist gut gewählt: *Bartolus* galt bisher im Wesentlichen als „der Vater des internationalen Privatrechts" (Vorwort S. V), und die Entwickelung seit *Bartolus* ist — wenigstens in den großen Zügen — bekannt. In Wahrheit ist *Bartolus* aber nur der Hauptförderer der Lehre gewesen; er fußt auf einem durch Ältere gelegten Grunde. Von diesem Grunde wußte man freilich bisher so gut wie nichts — ihn aufzuweisen hat *Neumeyer* unternommen. Ein schwieriges Unternehmen, das mit Rücksicht auf das überaus weitschichtige und zum Teile noch nicht verarbeitete Material großen Fleiß und tüchtige Gestaltungskraft erforderte! Beide hat der Verfasser in dem vorliegenden „ersten Stücke" seiner Arbeit voll bewiesen, so daß wir in diesem eine erhebliche Förderung der Wissenschaft zu erblicken haben. Daß ein Buch, in dem so viel geboten wird wie in dem vorliegenden, in zahlreichen Einzelteilen Widerspruch erfahren wird, liegt auf der Hand. Bei dem vortrefflichen Gesamteindrucke, den das Werk macht, kann es unsere Aufgabe nicht sein, ein Verzeichnis der Punkte zu geben, in denen wir anderer Meinung als der Verfasser sind, und wäre es zwecklos, auch nur einzelne derselben hervorzuheben. Wir begnügen uns mit einigen allgemeinen Bemerkungen über den Inhalt des Werkes.

Die Grundfrage, die der Verfasser beantworten will, ist die Frage: „in welchem Zusammenhang stehen die Anfänge der Statutenkollision mit dem System der persönlichen Rechte?" (Vorwort S. VI). Da das Problem der

Statutenkollision zuerst im 12. Jahrhundert in Italien, und zwar im Städteleben, auftaucht, bilden die Verhältnisse in Italien den Gegenstand der Darstellung. Nach zwei Richtungen will der Verfasser die Untersuchung des Verhältnisses der Statutenkollision zu den persönlichen Rechten erstrecken: sie soll „den Zusammenhang der Kollisionssysteme" und „die Verwandtschaft der Kollisionslösungen" prüfen (S. 4). In dem vorliegenden Bande wird der Zusammenhang der Kollisionssysteme betrachtet. Zunächst wird dabei Ober- und Mittelitalien, sodann Unteritalien behandelt, und zwar hier wie dort zunächst das Landesrecht, sodann die persönlichen Rechte. Ganz besonders interessant sind die Ausführungen über den Kampf zwischen dem longobardischen und dem römischen Rechte.

Halle a. S. *Paul Rehme.*

Des cessions déguisées de territoires en droit international public. Par *Louis Gérard*, docteur en droit, avocat à la cour d'appel de Nancy. 8°. VI u. 323 S. Paris 1904. (Librairie de la société du Recueil général des lois et des arrêts.)

Der Verfasser unternimmt es, die eigentümlichen, in der Orient- und Kolonialpolitik der civilisierten Mächte in den letzten Jahrzehnten zu Tage getretenen, dem Völkerrecht bis dahin fast unbekannten Erscheinungen von Souveränitätsbeschränkungen besonders des Sultans auf türkischen und des Kaisers von China auf chinesischen Gebietsteilen unter einen einheitlichen Begriff zu bringen.

Diese Gebietsteile des türkischen Reiches sind Bosnien und die Herzegovina, die Insel Cypern, die Insel Creta und der ägyptische Sudan. In China sind es die an einige Großmächte verpachteten Landstrecken wie Hongkong, Kiautschou, Port Arthur usw. Diesen Letzteren schließen sich an: ein nach dem — gerade in diesem Punkt allerdings unausgeführt gebliebenen — Vertrage vom 12. Mai 1894 zwischen England und dem Congostaat an England verpachteter Landstreifen des Congostaates von 25 klm Breite, den Tanganika mit dem Albert Edward-See verbindend, ferner Pachtkonzessionen in Columbien und, nach einem Telegramm des Matin vom 5. August 1903, eine ebensolche in Balutschistan.

Nach der Fassung der Verträge sind diese Gebietsteile entweder von einer der Großmächte auf unbestimmte Zeit in Verwaltung genommen (so die türkischen im allgemeinen) oder an eine andere Macht auf eine bestimmte Zeit verpachtet (so die Übrigen).

Gérard sucht nun nachzuweisen, daß es sich in allen diesen Fällen in Wirklichkeit nur um „cessions déguisées" handelt.

Man wird ihm darin beipflichten dürfen, daß dies bei allen genannten Pachtkonzessionen sowie bei der Überlassung der Verwaltung von Cypern an England zutrifft, und daß nur die Rücksichtnahme auf besondere politische Umstände gebot, in den Verträgen „Verpachtung" und „Überlassung der Verwaltung" als causa zu bezeichnen, daß man also sehr wohl in diesen Fällen von „cessions déguisées" reden kann.

Bezüglich der übrigen in Frage kommenden Gebiete, nämlich Bosniens und der Herzegovina, Cretas und des ägyptischen Sudans, wird man ferner seinen Standpunkt teilen können, daß in den verwickelten völkerrechtlichen Fragen, die hier entstehen, eine Entscheidung lediglich nach dem Wortlaut der Verträge zu unmöglichen Resultaten führt, daß man sich vielmehr auf den Boden der Tatsachen zu stellen hat und daher z. B. zu dem Schluß kommen muß, daß die Staatsangehörigen von Bosnien und der Herzegovina Untertanen des Kaisers und Königs von Österreich-Ungarn sind.

Dagegen dürfte es schwerlich Anklang finden, auch diese letzteren Fälle dem Begriff „cessions déguisées" zu unterstellen.

Auf Creta läßt sich diese Bezeichnung unmöglich anwenden. Der Verfasser spricht denn hier auch nur von einer „cession déguisée préparée". Es wäre doch zu gesucht, von einem Übergang der Souveränität über Creta zunächst auf die vereinigten Großmächte, von diesen auf das kretische Volk und — was *Gérard* als nahe bevorstehend bezeichnet — weiter auf den König von Griechenland zu sprechen.

Der ägyptische Sudan war zur Zeit der Eroberung durch die englisch-ägyptischen Truppen, wie der Verfasser mit der englischen Diplomatie annimmt, eine res nullius. Der Sudan steht daher jetzt im condominium des Königs von England und des Khediven [1]). England versucht allmählich allen Einfluß des letzteren auf das eroberte Gebiet zu verdrängen. Es widerstrebt dem Gefühl, dies als eine „cession déguisée" der Souveränitätsrechte des Khediven an England zu bezeichnen.

Die völkerrechtliche Stellung Bosniens und der Herzegovina beschäftigt den Verfasser am meisten. Er geht zunächst davon aus, daß 1878 England, Deutschland und Österreich von vornherein entschlossen gewesen seien, die beiden Provinzen der letzteren Macht definitiv, wenn auch zunächst nur in der Form der Überlassung der Verwaltung zu übertragen. Später, S. 92 fg., scheint er aber diese Ansicht zu ändern und die auch wohl mehr den Tatsachen entsprechende Auffassung zu vertreten, daß die Großmächte zunächst nur die beiden Provinzen nicht der Türkei lassen und sie nicht autonom machen wollten und daher ihre Verwaltung Österreich anvertrauten, daß aber dieses, nachdem es erst die Verwaltung in Händen hatte, allmählich jedes einzelne Souveränitätsrecht des Sultans beseitigte, die Provinzen also schrittweise annektierte. Auch hier wäre die Bezeichnung „annection déguisée" eher am Platz als „cession déguisée".

Gérard's Versuch dürfte beweisen, daß es nicht möglich ist, die völkerrechtliche Stellung solcher, gewissermaßen im Übergangsstadium befindlicher Gebiete in befriedigender Weise einheitlich zu charakterisieren.

Zur Orientierung über die einschlägigen Fragen ist das Buch bei dem reichhaltigen Material empfehlenswert.

Duisburg. Dr. *Julius Curtius.*

---

[1]) Ob als solcher oder als Vasall des Sultan, ist hier gleichgültig.

Les fondateurs du droit international. Leurs oeuvres — leurs doctrines. Avec une introduction de *A. Pillet*, professeur à la faculté de droit de Paris. Groß 8⁰. XXXI u. 691 S. — Paris (*Giard & Brière*) 1904. —

Pillet, der tätige Pariser Internationalist (bekanntlich mit *Fauchille* Herausgeber der ausgezeichneten *Revue générale de droit international public*, Verfasser u. a. des bemerkenswerten (1901 in 2. Auflage erschienenen) Buches *„Les lois actuelles de la guerre“* und der großen, soeben erschienenen Untersuchung *„Principes de droit international privé“*) hat das Verdienst, das vorliegende Kollektivwerk seiner Schüler (*Barthélemy, Nézard, Rolland, Basdevant, Scelle, Avril, Delpech, Olive. Mallarmé, Bailby*) angeregt, geleitet und mit einem anmutigen und geistvollen Vorwort versehen zu haben. — Das Werk enthält aus den Federn der genannten jungen Gelehrten eingehende und sorgfältige Abhandlungen. welche das Leben, die Werke und die Methoden der Internationalisten *Vitoria, Gentilis, Suarez, Grotius, Zouch, Pufendorf, Bynkershrek, Wolf, Vattel, G. F. Martens* behandeln, und zwar nicht in dem Sinn schüchterner Flügelregungen wissenschaftlicher Anfänger, sondern mit dem wohlbedachten objektiven Zwecke, eine wissenschaftliche Unterlage für historische Studien auf dem Gebiete des Völkerrechts zu schaffen. — In unserer unhistorischen Zeit ein besonders verdienstliches, ein notwendiges Unternehmen! Ohne die Forschungen des Schweizers *Rivier* und des Belgiers *Nys* lägen ja Literar- und Dogmengeschichte des Völkerrechtes seit lange so gut wie brach. In Deutschland leider, aber auch in Frankreich, steht man, den „Aktualitäten“ zugewendet, diesen Dingen meist interesselos gegenüber. Und wie viel könnten nicht nur Forscher, sondern auch Praktiker des Völkerrechts aus den alten Autoren lernen! Wie souverän würde ein Diplomat heutzutage gewisse praktische Fragen des Völkerrechts zu traktieren im Stande sein, der von *Vattel* gelernt hätte und seinen *Hugo Grotius* kennte! Hätte z. B. jemand das Kriegsrecht jemals besser pointiert als *Grotius* mit seinem: Omnia licere in bello quae necessaria sunt ad finem belli? Wer dies und vieles andere richtig versteht, was die praktisch-spekulativen Köpfe. mit denen sich das vorliegende Werk beschäftigt, gedacht und gesagt haben. wird treffender über Völkerrecht und Politik, comitas gentium und Machtfragen urteilen, als es heutzutage im ganzen für weise gilt. — Ein „Glückauf“ also dem Fähnlein, das sich zu so unmodernem Beginnen um *Pillet* geschart hat!

Niemeyer.

G. Diena. Trattato di diritto commerciale internazionale. Vol. II. I contratti 8⁰. 568 S. Florenz (*Cammelli*) 1903. L. 10. —

Während der erste (1900 erschienene) Band dieses Werkes die handelsrechtlichen Kollisionsfragen allgemeineren Charakters (Voraussetzungen handelsrechtlicher Behandlung, Begriff und Rechtsstellung der Handelspersonen und der Handelsgesellschaften, allgemeine Vorschriften über Handelsgeschäfte,

behandelt, werden im vorliegenden Bande die Kollisionsbeziehungen der einzelnen Handelsgeschäfte: Kauf, Kontokurrentvertrag, Pfandvertrag, Kommissionsgeschäft, Frachtgeschäft, Versicherung erörtert. Der Gelehrtenfleiß, welcher die zahlreichen früheren Publikationen des (jetzt an der Universität Siena lehrenden) Verfassers auszeichnet, bewährt sich auch in dieser Arbeit. Daß das Handelsrecht bisher in der internationalprivatrechtlichen Literatur im Allgemeinen stiefmütterlich behandelt ist (abgesehen von See- und Wechselrecht) liegt nicht an der geringen Zahl und Bedeutung der an sich gegebenen Konfliktsfälle. Die *Diena*'schen Untersuchungen weisen ungemein zahlreiche und verwickelte Fragen auf, welche sich tatsächlich erheben können und deren Vorkommen in der Praxis gewiß nur darum verhältnismäßig wenig bekannt geworden ist, weil man im kaufmännischen Verkehr und insbesondere im internationalen Handel, Prozesse grundsätzlich zu vermeiden sucht und, namentlich bei objektiver Zweifelhaftigkeit der entscheidenden Rechtsfragen (wo nicht typische, die prinzipielle Entscheidung erwünscht machende Kontroversen in Frage stehen), einen mageren Vergleich vorzieht. Das entbindet die Wissenschaft nicht von der Aufgabe, die Probleme auszudenken und durchzuarbeiten. Vielmehr liegt darin gerade eine starke Begründung für die Dringlichkeit der theoretischen Aufgabe. Die Scheu der Kaufleute und ebenso diejenige der Handelsgerichte (die hanseatische Rechtsprechung z. B. illustriert das in interessanter Weise) die internationalprivatrechtlichen Fragen zur scharfen Entscheidung zu bringen, ist das Kennzeichen einer Rechtsunsicherheit auf diesem Gebiete, welche wissenschaftliche Vorarbeiten von unbeugsamer Methodik als Grundlage künftiger rechtssicherer Rechtsprechung fordert. Darum muß das *Diena*'sche Werk dankbarst begrüßt und gewünscht werden, daß es auch außerhalb Italiens Beachtung finden möge. *Niemeyer.*

Arrigo Cavaglieri. Diritto internazionale privato e diritto transitorio. 8°. 123 S. Verona und Padua *(Drucker)* 1904. L. 3. —

Die Lektüre dieser klar und lebhaft geschriebenen Untersuchung gibt einen erfreulichen Begriff von der engen Beziehung der italienischen und der deutschen Rechtswissenschaft. Der Verfasser beherrscht die deutsche Literatur der Frage vollkommen. Von *Savigny*, *Wächter*, *Ihering*, *Göppert*, *Bar* bis auf *Habicht*, *Niedner*, *Kahn* und *Zitelmann* ist ihm nichts entgangen. Die an das neue deutsche Recht sich anschließenden Fragen über das Verhältnis der räumlichen und der zeitlichen Kollisionsnormen haben ihn zu seiner Arbeit angeregt. Er illustriert die Fragen in lehrreicher Weise durch italienische Materialien. Im Allgemeinen teilt er den in der deutschen Literatur vorherrschenden Standpunkt, wonach zuerst die zeitlichen Kollisionsnormen und dann die örtlichen maßgebend sind. *Niemeyer.*

Wegweiser für den Rechtsverkehr zwischen Deutschland und den Vereinigten Staaten von Amerika. Von Dr. *Paul C. Schnitzler*, Attorney and counsellor of law in New York. Klein 8°.

X und 156 S. Zweite, stark erweiterte Auflage. Berlin *(Liebmann)* 1903, Mk. 3.20, geb. Mk. 3.75. —

Diese zweite Auflage ist fast ein neues Buch und ein höchst dankenswertes Unternehmen. Es ist allerdings nur das, als was es sich bezeichnet, ein Wegweiser, und als solcher zuverlässig. Das Buch ist praktisch eingerichtet, und es gibt in deutscher Sprache nichts besseres zur Orientierung über amerikanisches Rechtswesen. Nur einen Mangel hat es. Es gibt keine Quellen an. Nun weiß derjenige, der sich in amerikanischen Rechtsquellen öfter umgetan hat, sehr gut, daß der Wunsch der Hinzufügung von Quellenbelegen nicht weniger bedeutet als die Erweiterung des Buches auf vielleicht das Vierfache des jetzigen Umfanges. Aber dennoch muß der Wunsch ausgesprochen werden. Denn erst nach seiner Erfüllung hat der deutsch-amerikanische Rechtsverkehr das, war er haben muß. Wir sagen also: Möge baldigst die dritte Auflage erscheinen, und mit Quellen.

Niemeyer.

G. Planck. Bürgerliches Gesetzbuch nebst Einführungsgesetz. — Dritte vermehrte und verbesserte Auflage. Berlin *(Guttentag)* 1903. Bd. I. Einleitung und Allgemeiner Teil. XII u. 392 S. —

Der erste, — von *Planck* selbst bearbeitete —, Band des großen Kommentarwerkes ist in der neuen Auflage um ein Drittel seines früheren Umfanges vermehrt. Daß trotzdem die Qualitäten des ausgezeichneten Werkes nicht wesentlich anders werden konnten, liegt in dessen Klassizität begründet. In den Einzelheiten hat der Verfasser hier und da seine Auffassung modifiziert, sehr viel häufiger sie gegenüber dem Widerspruch Anderer aufrecht erhalten. Die Literatur ist in der Weise berücksichtigt, daß im Allgemeinen die mit *P.* übereinstimmenden Äußerungen nicht zitiert sind, was man bedauern kann, ohne doch leugnen zu dürfen, daß die Übersichtlichkeit und Lesbarkeit der Darstellung dadurch sehr gewinnt. Abweichende Meinungen sind fast durchweg zitiert. Die Rechtsprechung ist mit großer Genauigkeit mitgeteilt.

Daß das groß unternommene Werk fortdauernd unter der Pflege des Mannes steht, dem das deutsche Gesetzbuch vertrauter ist als irgend einem Anderen, ist das beste Prognostikon für die neue Auflage, deren rasches Fortschreiten bis zu dem die Leser dieser Zeitschrift besonders interessierenden sechsten Bande (Einführungsgesetz) gewiß allseitig gewünscht wird.

Rehbein. Das bürgerliche Gesetzbuch mit Erläuterungen für das Studium und die Praxis. II. Bd. Recht der Schuldverhältnisse. Allgemeine Bestimmungen (§§ 241—432). Berlin *(H. W. Müller)* 1903, VII u. 500 S., gebunden Mk. 12.50. —

Der erste Band ist 1899 erschienen. Man konnte daher die Besorgnis hegen, das Werk werde in den Anfängen stecken bleiben, was in der Tat sehr zu bedauern gewesen wäre. Denn die Eigenart des Werkes macht das-

selbe ganz besonders geeignet, dem sachgemäßen Studium (nicht nur des Anfängers, sondern auch des Praktikers) zu dienen. Die Anlage hält eine glückliche Mitte zwischen Lehrbuch und Kommentar, indem zunächst der reine Text der zu einem Titel oder Abschnitt gehörenden Paragraphen (z. B. §§ 241—292), ohne durch Anmerkungen unterbrochen zu werden, abgedruckt wird, und sodann in systematischer Ordnung die wissenschaftliche Darstellung der Materie (für §§ 241—292 z. B. Seite 10—133 umfassend) folgt. Zwischen Text und Erläuterung ist ein Verzeichnis von Stichworten in alphabetischer Folge eingefügt, welche auf die Nummern der Erläuterung verweisen. Bei dem Gesetzestext sind gleichfalls Ziffern eingeschaltet, welche auf die einzelnen Erläuterungen hinweisen. Die Erläuterungen selbst sind nicht weniger ausgezeichnet durch historischen Geist als durch dogmatische Schärfe. Den Zusammenhang mit dem früheren Recht darzulegen hat der Verfasser sich geradezu in erster Linie angelegen sein lassen. Die Kasuistik ist trotzdem nicht vernachlässigt. Die neue Literatur und Judikatur ist eingehend berücksichtigt.

Löwenwald, L. Lehrbuch der Civilprozeßordnung für das Deutsche Reich. Berlin, *Puttkammer & Mühlbrecht* 1903. X u. 479 S. Mk. 10. —

Der Inhalt des Buches hält nicht mehr als der eigenartige Titel verspricht, wenn man ihn im Sinne des Verfassers durch den Zusatz ergänzt: und der auf den Civilprozeß anwendbaren Vorschriften des Gerichtsverfassungsgesetzes. Der Verfasser folgt nach Darstellung der Gerichtsverfassung dem System der CPO und gibt in diesem Rahmen eine klare und kurzgefaßte Darstellung des geltenden Civilprozeßrechts, jedoch ohne tieferes Eindringen in das Wesen der Rechtsinstitute. In dieser kurzen Weise sind auch die Fragen des internationalen Civilprozeßrechts behandelt, soweit das Gesetz unmittelbar dazu nötigt. Ein allgemeiner Hinweis auf die zahlreichen Beziehungen des Prozeßrechts zum internationalen Rechte fehlt.

Kleinfeller.

Reincke, O. Die deutsche Civilprozeßordnung. 5., neu bearbeitete Auflage, Berlin *(H. W. Müller)* 1904, XVI und 920 S., geb. Mk. 22. —

Der bewährte *Reincke*'sche Kommentar bedarf für diejenigen, die ihn kennen, keiner Empfehlung. Die neue Auflage weist eine sorgfältige Berücksichtigung der jüngsten Literatur und Judikatur auf, ohne daß die altbewährten Vorzüge des Kommentars die Beschränkung auf das Wesentliche und Sichere, sowie die Klarheit der Darstellung dadurch berührt worden wären. Auch die Bedürfnisse des internationalen Rechtsverkehrs finden die wünschenswerte Berücksichtigung. Daß, wie *R.* (zu § 200) annimmt, aus § 18 des Gerichtsverfassungsgesetzes zu folgern ist, Zustellungen an Angehörige ausländischer Missionen in Deutschland seien nicht in den Regelformen, sondern gemäß § 199 CPO zu bewirken, dürfte nicht zutreffen. Sofern in der Zustellung eine Unterwerfung unter die inländische Gerichtsbarkeit liegt, ist sie überhaupt gegen Exterritoriale aus-

geschlossen. Sofern dies nicht der Fall ist, dürfte für die Anwendung des § 199 weder dem Wortlaut noch dem Sinn nach Platz sein. Die Fiktion des „extra territorium esse“ ist doch jetzt allgemein aufgegeben.

Niemeyer.

v. Liszt, F. Lehrbuch des deutschen Strafrechts. Berlin, *Guttentag*. 12. u. 13. völlig durchgearbeitete Auflage. XXVI u. 689 S. Mk. 10. —

Die anregende Kraft der *v. Liszt*'schen Darstellung ist zwar ein nicht genug zu rühmender Vorzug dieses Lehrbuchs, ist aber nicht der einzige Grund für den raschen Verbrauch der Auflagen. Vielseitigkeit und Gewissenhaftigkeit des Verfassers kommen dem Lehrbuch ebenso zu gut wie seine außerordentliche Lehrgabe. Es liegt nahe, daß *v. Liszt*, welcher zugleich Vertreter des Völkerrechts ist, nicht versäumt hat, den internationalen Beziehungen des Strafrechts Aufmerksamkeit zu schenken. Als besonderer Gegenstand des Systems ist das internationale Strafrecht im Ganzen S. 101 ff. behandelt; Einzelheiten, welche mit dieser Lehre zusammenhängen, finden sich auch an andern Stellen des Buches; vgl. z. B. S. 552, 665. Verfasser bezeichnet die Gesamtheit der hierher gehörigen Rechtssätze mit der Überschrift: Das räumliche Geltungsgebiet der Strafrechtssätze und knüpft daran eine Kritik des seit *Bentham* herkömmlichen Ausdruckes „internationales Strafrecht.“ *L.* verteidigt das Realprinzip oder Schutzprinzip und widmet dem Begriff „Inland“ eine eingehende Betrachtung. Als Bestandteil der Lehre vom internationalen Strafrecht behandelt er auch die Auslieferung als einen Akt der internationalen Rechtshülfe (S. 102 Nr. 4; S. 111 ff.), von welcher er annimmt, daß sie die Lücken ergänzt, welche durch Begrenzung des räumlichen Geltungsgebietes der Strafgesetze entstehen. Die Auslieferung setzt jedoch nicht notwendig eine Lücke in diesem System voraus, sondern kann auch erfolgen, weil die Aburteilung des Verbrechers im Inlande größere Schwierigkeiten machen würde als in dem fremden Staate, wo das Verbrechen begangen ist und an welchen der Verbrecher ausgeliefert wird; überdies führen die Grundsätze über das Auslieferungsrecht im Gegensatz zu denjenigen über das räumliche Geltungsgebiet der Strafgesetze nie zur Anwendung des inländischen Rechtes auf Strafe, sondern zu dessen Nichtanwendung.

Kleinfeller.

Meyer von Schauensee, P. Die Strafrechtsreform in Deutschland und der Schweiz. Gedanken und Erfahrungen. Berlin, *Puttkammer & Mühlbrecht* 1903. 68 S. Mk. 1.60. —

Lassen wir die rein persönlichen Fragen bei Seite, welche mit den am Anfang der Schrift geschilderten Vorgängen in der Expertenkommission und mit Vorgängen hinsichtlich dieser Kommission zusammenhängen, so sind es die sogenannte geminderte Zurechnungsfähigkeit und das Vergeltungsprinzip, mit welchen sich *M. v. Sch.* hauptsächlich beschäftigt: allerdings zwei Hauptfragen für jede Strafrechtsreform. Der Verfasser zieht den Vergeltungsgedanken als vermeintliche feste Grundlage dem „grenzenlosen Eklekticismus“

vor. Er bekämpft die moderne Richtung, welche in dem Begriff der „verminderten Zurechnungsfähigkeit“ sowie in den auf medizinischem Boden entstandenen Gedanken einer „Verwahranstalt für gemindert Zurechnungsfähige“ die Lösung des Problems sucht und dabei auf psychologisch-juristische Kriterien der Zurechnungsfähigkeit Verzicht leistet, um dem Mediziner das Feld zu überlassen. Es ist dem Leser nicht gerade leicht gemacht, aus der fortwährenden Polemik gegen *Stooß*, *v. Liszt*,[1] *Forel*, *Zürcher* und Andere ein positives Ergebnis herauszufinden. Soweit dieses positive Ergebnis darin liegt, daß für den Richter die Herrschaft über die Beurteilung der Frage nach der Zurechnungsfähigkeit in Anspruch genommen wird, kann der Verfasser in weiten Kreisen auf Zustimmung rechnen. Materiell ist aber weder der Begriff der Zurechnungsfähigkeit noch derjenige der geminderten Zurechnungsfähigkeit durch die Auseinandersetzungen *M. v. Sch.* mit seinen Gegnern geklärt worden. *Kleinfeller.*

Löwe, E. Die Strafprozeßordnung für das Deutsche Reich nebst dem Gerichtsverfassungsgesetz und den das Strafverfahren betreffenden Bestimmungen der übrigen Reichsgesetze. 11. Auflage bearbeitet von Dr. *A. Hellweg*, Reichsgerichtsrat. Berlin *(J. Guttentag)* 1904. Lex. 8⁰. — XVIII und 1066 S. Mk. 20. —

Die Grundsätze, nach welchen einst (die erste Auflage erschien 1878) *Löwe* seinen Kommentar angelegt und ausgeführt hat, sind in der *Hellweg*'schen Bearbeitung, welche nicht nur eine Fortführung, sondern eine Durcharbeitung des Werkes darstellt, nicht verlassen worden. Der Kommentar ist bestimmt und in unübertroffener Weise geeignet, ein Hülfsmittel für den Praktiker zu sein. Daß das Werk auch in der Wissenschaft eine angesehene Stellung einnimmt, ist bekannt genug.

Die strafrechtlichen Nebengesetze des Deutschen Reiches. Erläutert von *Stenglein*, *Appelius*, *Kleinfeller*. — Dritte, gänzlich neu bearbeitete und vermehrte Auflage, „herausgegeben von Dr. *M. Stenglein*.“ — Berlin *(Liebmann)* 1903. Groß Lex.-8⁰. — XVI und 1408 S. Mk. 31. —

Der Verfasser der neuen Auflage, welche wegen der vielen seit der vorigen Auflage erschienenen Gesetze ein ganz neues Werk darstellt, hat das Erscheinen nur um einige Wochen überlebt. Am 8. Juli 1903 ist er aus einem arbeitsreichen und fruchtbaren Leben abberufen worden. — Der Wert des Werkes wird durch die Bedeutung seiner Persönlichkeit gekennzeichnet. Die Aufgabe ist in einer Weise gelöst, welche über jedes Lob erhaben ist. Die deutsche Strafrechtspflege kann dieses Führers fortan nicht mehr entraten. — Von internationalrechtlichem Interesse sind insbesondere Abt. I (Gesetz bt.

---

[1]) Vgl. jetzt *v. Liszt*, Vorentwurf eines Gesetzes betr. die Verwahrung gemeingefährlicher Geisteskranker und vermindert Zurechnungsfähiger (mit Begründung) in der Ärztlichen Sachverständigen-Zeitung 1904 Nr. 2 u. 3.

Schutz des geistigen Eigentums). Abt. III (Post-, Eisenbahn-, Telegraphen-, Kabel-Gesetzgebung). Abt. VII (Gesetze bt. das Seewesen). Aber auch zahlreiche andere Rechtsnormen, die hier Erläuterung finden, beziehen sich auf internationalistische Verhältnisse. Es sei nur auf das Auswanderungsgesetz, die gewerblichen und die Zoll-Gesetze hingewiesen. — Ganz besonders sei auch den Konsularvertretern des deutschen Reiches das Werk empfohlen.

W. Turnau und **K. Förster.** Das Liegenschaftsrecht nach den deutschen Reichsgesetzen und den preußischen Ausführungsbestimmungen. 2. vermehrte und verbesserte Auflage. 2. Band: Die Grundbuchordnung. Paderborn *(F. Schöningh)* XXXVIII u. 762 S. Mk. 14. —

Dem ersten Bande („Das Sachenrecht des BGB" 1902) ist der vorliegende Schlußband mit erfreulicher Raschheit gefolgt. Damit besitzt die preußische Grundbuchpraxis ihr standard work wieder vollständig. Mit rastlosem Fleiß und fast unfehlbarer Umsicht haben die Verfasser Stoffsammlung und Gedankenarbeit vereint, um ein Werk herzustellen, unter dessen Schutz der Grundbuchrichter wie der Notar sicher wohnen können. Der wertvollen Anhänge (Bergrecht, Kostenwesen) und Ergänzungen (Enteignung, Subhastation, Agrarrechtliche Auseinandersetzungen, Rentengüter, Anerbengüter) sowie der vortrefflichen Register sei noch besonders gedacht.

v. Schubert-Soldern, E. Die Zwangsverwaltung und die Verwahrung und Verwaltung nach Exekutionsrecht. Ein Spezialkommentar zur österreichischen Exekutionsordnung vom 27. V. 96 mit Berücksichtigung der deutschen Gesetzgebung, insbesondere des Reichsges. v. 24. III. 97 Leipzig, *Duncker & Humblot* 1903 XII u. 593 S. Mk. 15. —

Das in Form eines Kommentars erschienene sehr gründliche Werk erstreckt sich auf alle Arten und Gegenstände der Sequestration sowohl hinsichtlich des beweglichen als des unbeweglichen Vermögens, sowohl auf die Verwaltung zum Zweck der Sicherstellung als auf die Verwaltung zum Zwecke der Zwangsvollstreckung. Dem Kommentar ist als Einleitung ein historischer Rückblick auf das römische und mittelalterliche deutsche sowie auf das neue österreichische Recht vorangeschickt. Dem interessanten Gegenstande entsprechend entbehrt die Darstellung nicht der Mannigfaltigkeit. Verf. sah sich veranlaßt, auf die Anwendung von Begriffen des bürgerlichen Rechts wie Gewahrsam und Besitz, sowie auf allgemeine Fragen des Vollstreckungsrechtes als: Exsindierungsklage, die Wirkungen der gerichtlichen Veräußerung, das Pfandrecht und anderes näher einzugehen; auch das internationale Prozeßrecht wird gelegentlich (S. 474, 475) gestreift. Ein ausführliches Quellenregister sowie ein alphabetisches Sachregister erhöhen die praktische Brauchbarkeit des Werkes. *Kleinfeller*

Kollisionen zwischen österreichischem und ungarischem Eherecht.

Von Dr. **Isidor Schwartz,** Regierungskonzipist in Sarajevo.

Wenn ein österreichischer Staatsbürger mit einer Ungarin im Auslande oder in Ungarn eine Ehe schließt, so ist diese Ehe vom Standpunkte des ungarischen Eherechtes nur dann giltig, wenn sie nach der *lex patriae* beider Ehegenossen (sowohl nach dem österreichischen, als ungarischen Eherecht) giltig ist. Nur das Alter und die Handlungsfähigkeit eines jeden der Ehegenossen ist ausschließlich nach dem Gesetze seines Vaterlandes zu beurteilen (§ 108 und 111 Abs. 2 des ungarischen Ehegesetzes, GA XXXI: 1894), weil jeder Staat das Alter, mit dessen Erreichung jemand eine Ehe schließen kann, und die Handlungsfähigkeit, mit Rücksicht auf seine speziellen Verhältnisse, entsprechend der durchschnittlichen physischen und intellektuellen Reife seiner Staatsangehörigen festsetzt.[1] Der österreichische Staatsbürger, welcher in Ungarn eine Ehe schließen will, muß auch nachweisen, daß seine Ehe nach den Gesetzen seines Vaterlandes keinem Hindernisse unterliegt (§ 113 Abs. 3 ungar. Ehegesetz). Der ungarische Justizminister kann aber von dem diesfälligen Nachweise Dispensation erteilen (§ 113 Abs. 4 des ungar. Ehegesetzes). Wird aber diese Dispensation in einem Falle erteilt, in welchem nach dem österreichischen Eherechte ein Ehehindernis vorliegt, so haben wir, weil der vom ungarischen Justizminister im Grunde des § 113 Abs. 4 des ungarischen Ehegesetzes erteilte Dispens im Bereiche des Geltungsgebietes des österreichischen Eherechtes keine Wirksamkeit haben kann, einen Fall der Kollision zwischen österreichischem und ungarischem Eherechte. Die auf diese Weise geschlossene Ehe

[1] *Motivenbericht zum ungarischen Ehegesetze* II. Band, Spezieller Teil S. 236. Dieses Argument stammt von *Mancini* her, vgl. *Strisower*, *Die italienische Schule des internationalen Privatrechtes,* Wien 1881.

ist im Bereiche des österreichischen Eherechtes ungiltig. Ist das nach dem österreichischen Eherechte vorgelegene Hindernis *juris privati*, so kann aber die Ehe nach dem österreichischen Eherechte konvalidieren (vgl. z. B. Schlußsatz des § 96 österr. a. b. GB). Liegt jedoch nach dem österreichischen Eherechte ein *impedimentum juris publici* vor, z. B. das Ehehindernis der Religionsverschiedenheit [2]), so ist die Konvalidation *ipso jure* ausgeschlossen, weil in diesem Falle nur durch den von der zuständigen österreichischen Behörde im Sinne des § 88 des a. b. GB erteilte Dispens die Ehe als *ex tunc* giltig betrachtet werden könnte (sog. *dispensatio in radice matrimonii* des kanonischen Rechtes). Ein ebensolcher Fall der Kollision liegt vor, wenn der österreichische Staatsbürger eine Ungarin oder ein ungarischer Staatsbürger eine Österreicherin in einem ausländischen Staate heiratet, nach dessen Rechte die Ehe zwar als giltig zu betrachten ist, während der Rechtsbestand der Ehe zur Zeit der Eheschließung nach dem österreichischen oder aber nach dem ungarischen Eherechte ungiltig erscheint.

Weitere Fälle von Kollisionen des österreichischen und ungarischen Eherechtes sind folgende:

Wenn ein ungarischer Staatsbürger mit einer österreichischen Staatsbürgerin, sei es im Auslande, sei es in Ungarn, eine Ehe schließt, so ist die Giltigkeit der Ehe vom Standpunkte des ungarischen Eherechtes, mit Ausnahme der Handlungsfähigkeit und des Alters der Braut, welche nach den Gesetzen der Heimat der Braut entschieden werden, nach den ungarischen Gesetzen zu beurteilen. Die *ratio* dieser Bestimmung (§ 109 des ungar. Ehegesetzes) ist darin gelegen, daß die Österreicherin durch die Ehe, welche sie mit einem ungarischen Staatsangehörigen schließt, ungarische Staatsbürgerin wird (§ 5 des GA L: 1879) und durch diese Eheschließung eine ungarische Familie begründet erscheint, daß also gegenüber dem österreichischen Staate, aus dessen Verband die Braut vermöge ihrer Eheschließung ausgetreten ist, sowohl die Frau, als die von ihr abstammende Familie

[2]) Vgl. die Entscheidung des öster. obersten Gerichtshofes in der Sammlung von *Pfaff, Schey* und *Krupsky*. 39. Band Jahrgang 1901 No. 16144.

Fremde werden.[3]) Es ist also nach dem ungarischen Eherechte die im Inlande oder Auslande geschlossene Ehe eines ungarischen Juden mit einer österreichischen Katholikin giltig, während sie nach dem österreichischen Eherechte ungiltig erscheint, weil der österreichischen Christin nach dem österreichischen Eherechte die persönliche Fähigkeit zu dieser Eheschließung mangelt,[4]) es sei denn, daß ihr der Dispens vom Ehehindernisse der Religionsverschiedenheit von ihrer zuständigen heimatlichen Behörde erteilt worden wäre. Es ist aber leichter vom päpstlichen Stuhle, als von einer österreichischen Behörde diesen Dispens zu erhalten.[5])

Wenn ungarische Staatsangehörige in Österreich, sei es mit österreichischen, sei es mit ungarischen Staatsangehörigen (unter Staatsangehörige wird hier sowohl eine Person männlichen als weiblichen Geschlechts verstanden) eine Ehe schließen, welche Ehe nach dem ungarischen Eherechte ungiltig ist, weil ihr einer der in §§ 14—27 des ungarischen Ehegesetzes statuierten Hindernisse im Wege stand, welche für ungarische Staatsangehörige auch im Auslande verpflichtend sind (§ 110 des ungar. Ehegesetzes), so ist die Beantwortung der Frage, ob diese Ehe nach dem österreichischen Eherechte giltig ist oder nicht, von der Entscheidung der Vorfrage abhängig, auf welche Weise man den § 34 des österr. a. b. GB auslegt. Steht man auf dem Standpunkte, daß im Sinne des § 34 des österr. a. b. GB die Handlungsfähigkeit des Ausländers nach der *lex patriae* zu beurteilen sei[6]), so ist die in Österreich geschlossene Ehe ungarischer Staatsangehöriger, sei es mit ungarischen, sei es mit österreichischen Staatsangehörigen, auch vom Standpunkte des

---

[3]) *Motivenbericht zum ungarischen Ehegesetze* a. a. O.

[4]) Vgl. die in Note 2 zitierte Entscheidung des öster. ob. Gerichtshofes.

[5]) *Stubenrauch*, *Kommentar zum öst. a. b. GB*, behauptet zwar, daß das Ehehindernis der Religionsverschiedenheit dispensabel sei (7. Auflage 1. Band S. 187), aber ein solcher Dispens wurde von einer österreichischen Behörde noch nie erteilt, wohl aber vom päpstlichen Stuhl. Vgl. *Schulte*, *Lehrbuch des katholischen Kirchenrechtes*, 3. Aufl S. 471 Note 2.

[6]) Vgl. hierzu *Stubenrauch*, 7. Aufl. I. Bd. p. 108, *Jettel*, *Handbuch des internat. Privat- und Strafrechtes*, Wien 1893 p. 24, *Bar*, *Theorie und Praxis des intern. Privatrechtes*, 2. Aufl. 2. Bd. S. 264—265.

österreichischen Eherechtes ungiltig, wofern ihr eines der in den §§ 14—27 des ungarischen Ehegesetzes statuierten Ehehindernisse im Wege stand. Anders selbstverständlich, wenn man der Auffassung huldigt, daß im Sinne des § 34 österr. a. b. GB die Handlungsfähigkeit der Ausländer nach der *lex domicilii* zu beurteilen sei.[7]) Sowohl die gerichtliche als die Verwaltungspraxis in Österreich stehen aber auf dem ersteren Standpunkte, nach welchem eine Kollision nicht vorliegt. Eine ungiltige Eheschließung wird in diesen Fällen nur durch die Konnivenz oder durch die Ignoranz der Trauungsorgane erfolgen können, weil in Österreich heiratende ungarische Staatsangehörige sich bei der Trauung über ihre persönliche Fähigkeit, eine nach ungarischem Rechte giltige Ehe zu schließen, gehörig auszuweisen haben.[8])

Die Frage, ob die in Ungarn auf Grund des § 112 des ungarischen Ehegesetzes geschlossene Ehe [9]) minderjähriger österreichischer Staatsangehöriger vom Standpunkte des österreichischen Rechtes giltig ist, und die umgekehrte Frage, ob

---

[7]) *Pfaff, „Zur Frage der Klausenburger Ehen" in den Juristischen Blättern* (Wien) 1899 No. 26.

[8]) Erlaß des k. k. öster. Ministeriums des Innern vom 25. Februar 1896 Zahl 31828 (*Stubenrauch* a. a. O. S. 128—129 Note 2).

[9]) Irrig ist die Behauptung von *Reiner, Ungarisches Eherecht*, Budapest 1904 S. 47, daß im Falle des § 112 des ungarischen Ehegesetzes (mit welchem § 51 des österr. a. b. GB übereinstimmt) eigentlich nur die *lex patriae* zur Geltung gelangt, in einer dem Rechte des Domizils entsprechend modifizierten Form. Denn der § 112 bestimmt nur, daß, wenn der fremde Minderjährige. der sich in Ungarn verheiraten will, die erforderliche Einwilligung beizubringen nicht vermag, ihm von der ungarischen Waisenbehörde ein Kurator *ad hoc* zu bestellen ist; die Frage also, ob ein fremder Minderjähriger und bis zu welchem Alter er die Einwilligung bedarf, ist nach dem Recht seiner Heimat zu beurteilen und nur, wenn äußerer Hindernisse wegen, z. B. wegen Kriegs u. s. f., die Einwilligung nicht beigebracht werden könnte, hat die ungarische Vormundschaftsbehörde einen Kurator *ad hoc* zu bestellen. Vgl. *Unger*, System I, 168 Note 21, entgegengesetzter Meinung *Stubenrauch* a. a. O. S. 142 Note 1, welchem sich auch die Instruktion des ung. Justizministeriums Zahl 27243 von 1895 anschließt [§ 82], aber ohne daß sie im Gesetze begründet wäre. Vgl. *Motivenbericht zum ungarischen Ehegesetze* a. a. O. S. 238 und die richtige Entscheidung des Ministeriums des Innern 121714/98 in dem Werke von *Lengyel, Anyakönyvi Index* 1900 S. 33.

die von minderjährigen ungarischen Staatsangehörigen auf Grund des § 51 des a. b. GB in Österreich geschlossene Ehe vom Standpunkte des ungarischen Rechtes giltig ist, wurde meines Wissens bisher weder in der österreichischen noch auch in der ungarischen Fachliteratur erörtert. Meines Erachtens ist die auf Grund des § 51 des österreichischen a. b. GB dem minderjährigen ungarischen Staatsangehörigen erteilte Einwilligung zur Eheschließung des österreichischen Vormundschaftsgerichtes für den ungarischen Rechtsbereich eine ebensolche provisorische Maßregel, wie die auf Grund des § 112 des ungarischen Ehegesetzes den minderjährigen österreichischen Staatsangehörigen von den ungarischen Waisenbehörden erteilte Einwilligung zur Eheschließung nur eine provisorische Verfügung für den österreichischen Rechtsbereich bildet.[10]) Weil aber das Ehehindernis der mangelnden elterlichen oder vormundschaftlichen Einwilligung sowohl nach dem österreichischen, als nach dem ungarischen Eherechte *impedimenta juris privati* sind, so können die auf obige Weise geschlossenen Ehen leicht konvalidieren (vgl. § 96 Schlußsatz des österr. a. b. GB und § 56 lit. b) und Schlußabsatz des ungar. Ehegesetzes). Nach dem ungarischen Ehegesetze kann die Konvalidation sogar früher eintreten, als nach dem österreichischen Eherechte, wenn nämlich die ungarische Vormundschaftsbehörde die Ehe binnen einem Jahre vom Tage der amtlichen Kenntnis der Eheschließung nicht angefochten hat (vgl. § 57 erster Absatz und zweiter Absatz lit. b) des ungar. Ehegesetzes). Es ist selbstverständlich, daß die für den ungarischen Rechtsbereich eingetretene Konvalidation der auf obige Weise in Ungarn erfolgten Eheschließung österreichischer Staatsangehöriger für den österreichischen Rechtsbereich unwirksam ist und *vice versa* muß dasselbe für den ungarischen Rechtsbereich gelten, wenn die Eheschließung ungarischer Staatsangehöriger in Österreich auf Grund des § 51 österr. a. b. GB erfolgt ist.

Eine weitere Kollision zwischen österreichischem und ungarischem Eherechte ist in der Tatsache gelegen, daß die ungarischen Gerichte in den Eheprozessen ausländischer Staats-

[10]) Analogie aus § 183 des Kais. Patentes vom 9. August 1854 No. 208 RGB und aus § 64 des GA XX: 1877.

angehöriger **prinzipiell** nicht judizieren. Ausnahmen: 1. wenn das Urteil in jenem Staate, dessen Bürger die Eheleute sind, Geltung hat (§ 116 des ungar. Ehegesetzes) — zu diesen Staaten gehört aber Österreich nicht (vgl. § 81 Zahl 3 der österreichischen Exekutionsordnung, Gesetz vom 27. Mai 1896 Nr. 79 RGB.) 2. in den Fällen des § 117 des ungarischen Ehegesetzes. Weil aber Österreich, wie erwähnt, ein in diesen Fällen geschöpftes Urteil eines ungarischen Gerichtes, wofern es seine Staatsangehörigen betrifft, nicht anerkennt (§ 87 Zahl 3 der österr. Exekutionsordnung), so ist die in Ungarn erfolgte Lösung solcher Ehen für den österreichischen Rechtsbereich unwirksam.

Kollisionen zwischen österreichischem und ungarischem Eherechte treten aber auch dadurch ein, daß die ungarischen Gerichte gegenwärtig[11]) Urteile ausländischer, also auch österreichischer Gerichte, in den Eheprozessen ungarischer Staatsangehöriger nicht anerkennen (§ 114 des ungar. Ehegesetzes), während die österreichischen Gerichte auch in den Eheprozessen solcher Ausländer, welche in Österreich domizilieren, die Gerichtsbarkeit ausüben. Die Kompetenz der österreichischen Gerichte in diesen Fällen gründet sich auf das Hofdekret vom 15. Juli 1796, Beilage II des Hofdekrets vom 23. Oktober 1801, J. G. S. No. 542 [12]), dessen Geltung auch durch die neue Jurisdiktionsnorm (vgl. § 76 des Gesetzes vom 1. August 1895 No. 111) nicht alteriert wurde.[13]) Hieraus folgt, daß das von einem österreichischen Gerichte in Eheprozessen ungarischer Staatsangehöriger gefällte Urteil für den ungarischen Rechtsbereich ungiltig ist und daß *vice versa* die österreichischen Gerichte

---

[11]) Anders vor dem Inkrafttreten des neuen Ehegesetzes, vgl. die Entscheidung der k. Tafel Pozsony 20/1898. Es handelte sich um die Frage, ob in Österreich vor dem Inkrafttreten des neuen ungarischen Ehegesetzes geschiedene ungarische Staatsangehörige in Ungarn heiraten können. Die k. Tafel (*Lengyel*, *Anyakönyvi Index* 1900 S. 90) bejahte die Frage, weil die bestandenen Gesetze keine entgegengesetzte Bestimmung enthalten. Vgl. aber § 5 GA IX: 1881.

[12]) *Stubenrauch* a. a. O. p. 207—208 Note 2.

[13]) *Neumann*, *Kommentar zu den österr. Civilprozeßgesetzen*. Wien 1898 S. 1205 und *Rudolf Pollak*, *System des österr. Civilprozeßrechts*, Wien 1903 S. 241.

die Kompetenz ungarischer Gerichte in Eheprozessen solcher ungarischer Staatsangehörigen, welche in Österreich domizilieren, nicht anerkennen [14]).

Die österreichischen Gerichte gehen aber noch weiter. Sie anerkennen auch nicht die auf § 115 des ungarischen Ehegesetzes beruhende Kompetenz der ungarischen Gerichte zur Judikatur in Eheprozessen solcher österreichischer Staatsangehöriger, welche das ungarische Staatsbürgerrecht erworben und ihr Domizil nach Ungarn verlegt haben. Diese Praxis, welche namentlich in jenen Fällen von Bedeutung ist, in welchen katholische österreichische Staatsangehörige dem in Österreich staatsgesetzlich anerkannten katholischen Dogma der Unlösbarkeit der Ehe durch den Erwerb der ungarischen Staatsbürgerschaft und durch die Verlegung ihres Domizils nach Ungarn entgehen wollen, steht nicht nur im Widerspruche mit den positiven Bestimmungen des österreichischen Rechtes, sondern involviert auch eine schroffe Negation des internationalen Rechtsbewußtseins. Während das ungarische Justizministerium bei Eheschließungen österreichischer Staatsangehöriger in Ungarn mit Desavouierung der Urteile ungarischer Gerichte der *lex patriae* der österreichischen Nupturienten volle Berücksichtigung zu Teil werden läßt,[15]) ist die konstante Praxis des österreichischen obersten Gerichtshofes, welche die Judikatur in Eheprozessen solcher gewesener österreichischer Staatsangehöriger, die das ungarische Staatsbürgerrecht erworben und auch ihr Domizil nach Ungarn verlegt haben, in Anspruch nimmt, nichts anderes als ein Ausfluß rein politischer Erwägungen, ein dem römischen Stuhle (ob bewußt oder unbewußt, ist von keiner Relevanz) erwiesener Liebesdienst, um das katholische Dogma der Unlösbarkeit der Ehe zu retten. Würde der österreichische oberste Gerichtshof sich vom Standpunkte der englisch-amerikanischen und französischen Jurisprudenz, des *agere in fraudem legis,*

[14]) Vgl. den im Morgenblatte des *„Pester Lloyd"* vom 25. Januar l. J. (Rubrik „Gerichtshalle" unter dem Titel „Die Ehe des falschen Grafen Bethlen") mitgeteilten Rechtsfall.

[15]) Vgl. die von Dr. *Arpád Bolla* mitgeteilten Fälle in der *Allgemeinen österreichischen Gerichtszeitung* 1903, No. 14 S. 111—112 sub A.

leiten lassen[16]), so könnte man sich noch mit dieser Judikatur abfinden. Aber dieser Standpunkt ist in keinem bezüglichen Judikate zum Ausdruck gelangt.[17]) Daß die österreichischen Gerichte in besprochenem Falle zur Judikatur nicht kompetent sind, steht außer allem Zweifel (vgl. das obzitierte Hofdekret und § 76 der Jurisdiktionsnorm) und es ist auch unbestritten, daß die Handlungsfähigkeit von Ausländern, welche nicht in Österreich domizilieren, mag man den Inhalt des § 34 österr. a. b. GB im Sinne der *lex patriae* oder der *lex domicilii* interpretieren, nicht nach österreichischem Recht zu beurteilen ist. Und daß auf die von Ausländern im Auslande geschlossene Ehe das dem österreichischen Rechte eigentümliche Ehehindernis des Katholizismus[18]) nicht angewendet werden kann, hat der österreichische oberste Gerichtshof selbst zugegeben (No. 1210 der Sammlung von *Pfaff, Schey, Krupsky,* 37. Band 1902). Nachdem ferner die Judikatur der ungarischen Gerichte in unserem Falle auch mit Artikel 4 des zweiten Entwurfes der dritten Haager Konferenz vom Jahre 1900 nicht im Widerspruche steht, die Kompetenz der österreichischen Gerichte aber durch Artikel 1 des ersten Entwurfes derselben Konferenz geradezu ausgeschlossen ist[19]), so bedeutet die Praxis des österreichischen obersten Gerichtshofes, wie oben hervorgehoben wurde, geradezu eine Verleugnung des allgemeinen Rechtsbewußtseins auf dem Gebiete des internationalen Privatrechtes, ganz abgesehen davon, daß sie auch mit den positiven Normen des österreichischen Rechtes im Widerspruche steht.

Schließlich sei noch die Frage erörtert, ob die von einem österreichischen Staatsangehörigen in Ungarn in civiler Form erfolgte Eheschließung (das ungarische Recht kennt keine andere Form der Eheschließung) auch dann giltig ist, wenn die kirchliche Trauung unterblieben ist. *Unger* (System I, S. 210) verneint diese Frage mit der Begründung, daß die kirchliche

---

[16]) *Bar, Theorie und Praxis des intern. Privatr.,* 2. Aufl. I S. 490.

[17]) Vgl. z. B. die Gründe der zweiten Instanz in dem Falle No. 15872 (Sammlung *Pfaff, Schey, Krupsky,* 39. Band 1901 S. 399 in f.).

[18]) *Stubenrauch* a. a. O. p. 232—233.

[19]) *Bolla* a. a. O. No. 15 p. 116 (sub I. in f.).

Trauung ein inneres Erfordernis des Aktes selbst ausmacht. Dieses aus *Savigny* (System VIII, S. 357) abgeschriebene Argument überzeugt wohl Niemanden und führt zu den grellsten Inkonvenienzen (*Bar*, *Theorie und Praxis des internationalen Privatrechtes*, 2. Aufl. I. Bd. S. 472—475). Mit Recht haben die österreichischen Schriftsteller dieser Meinung sich nicht angeschlossen.[20]) Man muß aber auch umgekehrt behaupten: die von österreichischen Staatsangehörigen in Ungarn in kirchlicher Form erfolgte Eheschließung ist auch für den österreichischen Rechtsbereich ungiltig, weil in Ungarn nur die civile Form der Eheschließung gesetzlich anerkannt ist.[21])

---

[20]) *Stubenrauch* a. a. O. S. 125 und die in Note 1 zitierten Erlässe des Ministeriums des Innern vom 12. März 1878 Zahl 516 und vom 28. Oktober 1879 Zahl 11409, ferner die Entsch. des ob. G.-H. vom 6. Nov. 1894 Zahl 10710. Ebenso *Rittner*, *Österreichisches Eherecht*, Leipzig 1876, S. 47—49.

[21]) Vgl. auch die treffliche Begründung bei *Rittner* a. a. O. S. 49—50. Entgegengesetzt die bei *Stubenrauch* zitierte Entsch. des ob. G.-H. vom 20. November 1894 Zahl 12254.

Zitelmann führt in seinem *„Internationalen Privatrecht“* [6]) zu unserer Frage etwa folgendes aus.

a) Endlich rechtfertige es der Gesichtspunkt, daß das fremde Privatrecht den Anforderungen des Völkerrechts widerspreche, die Anwendung des an sich anwendbaren fremden Privatrechts zu versagen. Es sei hier vor allem an Fälle zu denken, daß das ausländische Recht den Fremden in einer den völkerrechtlichen Anforderungen zuwiderlaufenden Weise privatrechtlich hinter die Einheimischen zurückstelle. [7]) Dem sei gleichzuachten, wenn Christen hinter die Bekenner eines andern Glaubens zurückgestellt würden. Solche ausländische Normen müßten unanwendbar sein, weil sie eine Ungerechtigkeit enthielten, die eine Völkerrechtswidrigkeit sei. Eine solche Bestimmung des fremden Rechts sei als überhaupt nicht vorhanden zu betrachten und so umzuändern, daß Fremde und Einheimische, Christen und Nichtchristen gleiche Rechte genössen. Dieser Satz gelte, ohne daß EG Art. 30 ihn enthalte, weil er sich aus sich selbst als Satz des deutschen Internationalen Privatrechts rechtfertige.

b) In dem besondern Falle, daß eine fremde Rechtsordnung einem völkerrechtlichen Vertrage zuwider ihr materielles Recht nicht ausbaue, sei der deutsche Richter berechtigt, den nach dem völkerrechtlichen Vertrage erforderten Satz als Bestandteil der fremden Rechtsordnung aufzufassen und als fremdes Recht anstatt des vorhandenen anzuwenden.

Zu einem im Wesentlichen gleichen Ergebnisse gelangt *Barazetti* in seinen „Erörterungen aus dem Gebiete des Internationalen Privatrechts.“ [8]) Auch er findet im EG Art. 30 eine

---

[6]) Bd. I S. 378—380.

[7]) Wann die privatrechtliche Zurückstellung der Fremden hinter die Einheimischen . . . als Verstoß gegen das Völkerrecht aufzufassen ist, ist hier nicht zu untersuchen. Auch die Entscheidung dieser Frage wird nicht selten große Schwierigkeiten bereiten. Festzuhalten ist unter allen Umständen, daß nicht jede Ungleichheit in der privatrechtlichen Behandlung von In- und Ausländern völkerrechtswidrig ist. Vgl. z. B. EG z. BGB Art. 88; Art. 7 § 2 Abs. 2 des preußischen Ausführungsgesetzes zum BGB.

[8]) Ztsch. VIII. Bd. S. 126—129.

Lücke, die er nach dem Vorschlage *Zitelmanns* ergänzt wissen will.

Auf der andern Seite führt *Niedner*[9]) aus, Art. 30 käme bei völkerrechtswidrigem Verhalten eines Staates nicht in Betracht. Solchen Konflikten zu begegnen sei die Retorsionsbestimmung des Art. 31 EG. bestimmt. Hierbei sei auch die wirksame Ausgestaltung dieses Verteidigungsmittels in Art. 31 gegenüber der Fassung des § 2265 Entw. II zu beachten.

Auch nach *Planck*[10]) soll Abhülfe gegen ein völkerrechtswidriges Verhalten eines ausländischen Staates nur auf völkerrechtlichem Wege eventuell durch Anwendung des Art. 31 EG gegeben sein. Den Gerichten aber sei die Prüfung der Frage, ob das ausländische Gesetz die Rechte der Fremden in unbilliger Weise beeinträchtige, entzogen.

Übereinstimmend lehrt *Niemeyer.*[11])

III. Welches von diesen Ergebnissen verdient den Vorzug? — Wir glauben, daß die von *Zitelmann* und *Barazetti* vertretene Auffassung am meisten der *ratio legis* gerecht wird, möchten aber eine abweichende Begründung dieser Entscheidung vorschlagen. Während nämlich *Zitelmann* und *Barazetti,* wenn ich sie recht verstehe, annehmen, EG Art. 30 umfasse die Reprobierung fremden Rechts wegen Völkerrechtswidrigkeit nicht, diese Kollisionsnorm sei vielmehr aus den allgemeinen Grundsätzen unseres deutschen Internationalen Privatrechts herzuleiten, wollen wir den Nachweis versuchen, daß EG Art. 30 auch die im Entwurf II ausdrücklich geregelte Ablehnung des ausländischen Rechts unter dem Gesichtspunkte der Völkerrechtswidrigkeit mitumfaßt.

EG Art. 30 bestimmt: Die Anwenduug eines ausländischen Gesetzes ist ausgeschlossen, wenn die Anwendung ..... gegen den Zweck eines deutschen Gesetzes verstoßen würde. Aber — wird man einwenden — wie kann ein Verstoß gegen das Völkerrecht „Verstoß gegen den Zweck eines deutschen

---

[9]) Einführungsgesetz II. Aufl. 1901 zu Art. 30 Anm. 7 S. 89.

[10]) Einführungsgesetz zu Art. 30 S. 98.

[11]) *Internationales Privatrecht des BGB* S. 99 oben.

Gesetzes“ sein? Dies führt uns tiefer in die juristische Eschatologie.

Das Völkerrecht entsteht durch Selbstbindung des Staatenwillens. Die Staaten erkennen gegenseitig die von ihnen umschriebenen Rechte eines jeden Staates als Rechtsgenossen (Gleichberechtigung aller Staaten!) an. Indem nun der Staat die Normen des Völkerrechts als für sich verbindlich anerkannt und sich dementsprechend einrichtet, erhalten diese Normen einen innerstaatlichen Charakter, werden diese Normen nationales öffentliches Recht. Bei den in den Gesetzessammlungen enthaltenen völkerrechtlichen Verträgen wird niemand diesen innerstaatlichen Charakter der Völkerrechtsnormen bezweifeln. Aber daß dies in gleicher Weise auch von allen übrigen Völkerrechtsnormen gilt, wird nur zu häufig übersehen.[12]) Auf unsern Fall angewandt: wenn das deutsche Reich die Normen des Völkerrechts als Anforderungen der Kultur- und Interessengemeinschaft der zivilisierten Staaten als für sich verbindlich anerkannt, und dementsprechend handelt, werden diese Völkerrechtsnormen gemeines deutsches öffentliches Recht. Ein Verstoß gegen das Völkerrecht bedeutet also einen Verstoß gegen deutsches Recht.

Aber schließt nicht EG Art. 31 unsere Auslegung des Art. 30 aus? Soll nicht EG Art. 31 das einzige Hilfsmittel gegen völkerrechtswidriges Verhalten ausländischer Staaten sein? Für die Beantwortung dieser Frage können lediglich Zweckmässigkeitserwägungen maßgebend sein. Läßt doch, wie bereits angedeutet, die weite Fassung beider Bestimmungen die verschiedenen Entscheidungen zu. Für die Auffassung, daß beide Bestimmungen EG Art. 30 und 31 als Reaktionsmittel auf fremdes völkerrechtswidriges Verhalten bestimmt seien, sprechen folgende Gründe:

1. Die Ausübung des Vergeltungsrechts durch Reichskanzler und Bundesrat bedeutet eine hochpolitische Maßregel.[13]) Man wird sich zu ihr folglich nur dann entschließen, wenn die übrigen Mittel versagen. Ein Rechtsspruch eines Gerichts hin-

---

[12]) Diese kurzen Andeutungen müssen hier genügen.

gegen, das die ausländische Rechtsordnung gemäß EG Art. 30 als völkerrechtswidrig verwirft, kann niemals — und bei der großen Unsicherheit, welche zur Zeit noch immer auf dem Gebiete des Internationalen Privatrechts herrscht, muß dies in entscheidenden Betracht gezogen werden — eine solche Verstimmung hervorrufen.

2. EG Art. 30 müßte überall dort Anwendung finden, wo es sich um in die Gesetzsammlungen aufgenommenen völkerrechtlichen Verträge handelt. Es hieße also auf halbem Wege stehen bleiben, wollte man für alle übrigen Normen des Völkerrechts den innerstaatlichen Charakter dieser Normen nicht berücksichtigen.

3. Nur für das deutsche Reich ist der 1. Januar eine Scheidewand zwischen Altem und Neuem. Die ausländischen Rechte aber sind nach 1900 dieselben geblieben wie zuvor.[14]) Würde nun mit einem Male die ganze Reaktion gegen Völkerrechtswidrigkeiten fremder Rechtsordnungen dem Reichskanzler und Bundesrat zugefallen sein, so würde vielleicht hier und dort eine Reaktion durch Reichskanzler und Bundesrat geübt werden müssen, wo bislang die deutschen Gerichte in einem EG Art. 30 entsprechenden Sinne operiert haben.[15]) Daß eine solche Maßregel nicht zweckmäßig wäre liegt auf der Hand.

Damit dürften wohl die Zweifel daran, daß EG Art. 30 auch die Reprobierung einer fremden Rechtsordnung wegen Völkerrechtswidrigkeit in sich schließe, beseitigt sein.

---

13) Vgl. dazu meinen Aufsatz in der *Allg. Österr. Gerichtszeitung.* 54. Jahrg. No. 39.

14) *Kahn* in *Iherings Jahrb.* Bd. 43 S. 300.

15) Vgl. RG 9 S. 9 fg.

Die Antwerpener Konferenz der International Law Association im Herbste 1903.

Von Dr. jur. **Gustav Schirrmeister** in Berlin.

Das Jahr 1873 sah in dem benachbarten Königreiche Belgien zwei internationale Rechtsvereinigungen entstehen, die in der Folgezeit berufen sein sollten, eine wichtige Rolle in der Regelung und besseren Ausgestaltung des Rechtsverkehrs zwischen den verschiedenen civilisierten Nationen und ihren Angehörigen zu spielen. Im September des genannten Jahres wurde zu Gent das *Institut de Droit International* begründet, während im folgenden Monate des gleichen Jahres zu Brüssel die *International Law Association,* oder — wie sie zuerst genannt wurde — die *Association for the Reform and Codification of the Law of Nations,* ins Leben trat. Beide Vereinigungen hatten sich das gleiche, dreifache Ziel gesteckt: Regelung des internationalen öffentlichen Rechts, Herbeiführung einheitlicher Grundsätze auf dem Gebiete des internationalen Privatrechts in den Gesetzgebungen aller modernen Kulturvölker und endlich Propaganda für internationale Schiedsgerichte und für die Einsetzung eines ständigen internationalen Schiedsgerichtshofes. Dennoch handelte es sich nicht um zwei miteinander rivalisierende Unternehmen. Trotz der Gemeinsamkeit des Endzieles, waren die Wege, die eine jede der beiden Vereinigungen einzuschlagen beabsichtigte und einschlug, und die Mittel, die eine jede zur Erreichung der gestellten Aufgaben anzuwenden gedachte und anwendete, durchaus verschieden. Schon die Tatsache, daß der Begründer des *Institut de Droit International,* der bekannte belgische Gelehrte und Staatsmann *Rolin Jacquemyns,* zur damaligen Zeit Professor des internationalen Rechts an der Universität Gent, einen hervorragenden Anteil an dem Inslebentreten der *International Law Association* genommen hat und bis zu seinem

Tode einer der eifrigsten Förderer dieser Vereinigung gewesen ist, und des weiteren die Tatsache, daß eine Anzahl der Mitglieder des neuen Genter Instituts, unter ihnen die deutschen Gelehrten *Bluntschli* und *v. Holtzendorff,* ihre Kräfte auch dem in Brüssel begründeten Unternehmen zur Verfügung stellten, weisen darauf hin, daß es sich hier um zwei, ihrem Wesen nach verschiedene Schöpfungen gehandelt hat.

Das *Institut de Droit International* ist als eine rein wissenschaftliche Körperschaft gebildet worden. Die Zahl seiner Mitglieder ist eine festgesetzte, beschränkte. Aufnahmefähig sind nur solche Rechtsgelehrten von anerkanntem wissenschaftlichem Rufe, die sich durch Veröffentlichung von Arbeiten auf dem Gebiete des internationalen Rechts einen geachteten Namen als Internationalisten zu erringen gewußt haben. Die Tätigkeit des Genter Instituts zielt darauf hin, das früher in der Wissenschaft sehr stiefmütterlich behandelte internationale Recht auf eine streng wissenschaftliche Grundlage zu stellen und zu diesem Zwecke die einzelnen Teile desselben, vornehmlich von rechtsphilosophischen und rechtshistorischen Gesichtspunkten aus, eingehend zu erforschen. Im Laufe seines Daseins hat das *Institut de Droit International* eine Anzahl wichtiger Grundsätze für den internationalen Rechtsverkehr aufgestellt und verschiedene Entwürfe (im ganzen einige vierzig) einer Kodifizierung von Rechtsmaterien ausgearbeitet, die teils in das Gebiet des privaten, teils in das des öffentlichen internationalen Rechts fallen. Diese Grundsätze und Entwürfe haben ein wertvolles Material sowohl bei der Abfassung von internationalen Verträgen, wie bei der Ausgestaltung der Regeln des internationalen Privatrechts in den Gesetzgebungen vieler Länder gebildet.

Ganz anders die *International Law Association.* Ihr Streben ist von vornherein darauf gerichtet gewesen, nicht blos Theoretiker, sondern auch solche Männer der Praxis um sich zu scharen, deren Lebensberuf ein Interesse an einer mehr gleichmäßigen und einheitlichen Regelung des internationalen Rechtsverkehrs bedingt. Neben dem Universitätsprofessor und dem rein wissenschaftlichen Forscher finden wir daher in den Reihen ihrer Mitglieder Richter hoher Gerichtshöfe fast aller civili-

sierter Länder, praktisierende Anwälte, Staatsmänner, Parlamentarier, Großkaufleute, Schiffsreeder u. a. m. Im Gegensatze zu dem Genter Institut beabsichtigt die *International Law Association* die ihr vorschwebenden Ziele und gestellten Aufgaben in weiten Kreisen populär zu machen und insbesondere solche Fragen zur Verhandlung zu stellen, die wegen ihrer aktuellen praktischen Wichtigkeit ein größeres allgemeines Interesse beanspruchen. Zu diesem Behufe werden alljährlich oder jedes zweite Jahr internationale Rechtskonferenzen von der Vereinigung veranstaltet, um einerseits über praktische Maßnahmen zur Vereinheitlichung der Rechte der verschiedenen Kulturstaaten zu beraten, und um andererseits Juristen und sonstigen Interessenten aller Länder Gelegenheit zu geben, durch mündlichen Gedankenaustausch mit Berufsgenossen anderer Nationen sich eine Kenntnis und ein Verständnis der in fremden Rechtssystemen herrschenden Anschauungen zu erwerben. Einundzwanzig derartige Konferenzen haben bisher in den verschiedensten Städten Europas und Nordamerikas stattgefunden.[1])

[1]) Die nachstehende Übersicht gibt über Jahr und Ort der bisher stattgehabten 21 Konferenzen der *International Law Association* Auskunft:

1.	Konferenz	in	Brüssel	im	Jahre	1873,
2.	„	„	Genf	„	„	1874,
3.	„	im	Haag	„	„	1875,
4.	„	in	Bremen	„	„	1876,
5.	„	„	Antwerpen	„	„	1877,
6.	„	„	Frankfurt a. M.	„	„	1878,
7.	„	„	London	„	„	1879,
8.	„	„	Bern	„	„	1880,
9.	„	„	Köln a. R.	„	„	1881,
10.	„	„	Liverpool	„	„	1882,
11.	„	„	Mailand	„	„	1883,
12.	„	„	Hamburg	„	„	1885,
13.	„	„	London	„	„	1887,
14.	„	„	Liverpool	„	„	1890,
15.	„	„	Genua	„	„	1892,
16.	„	„	London	„	„	1893,
17.	„	„	Brüssel	„	„	1895,
18.	„	„	Buffalo	„	„	1899,
19.	„	„	Rouen	„	„	1900,
20.	„	„	Glasgow	„	„	1901,
21.	„	„	Antwerpen	„	„	1903.

Für besonders wichtige und schwierige Rechtsfragen, die eine gründliche und eingehende Behandlung lediglich im Wege der Diskussion auf den allgemeinen Tagungen nicht gestatten, ist die Einrichtung getroffen, besondere Ausschüsse *(committees)* einzusetzen und in dieselben solche Männer zu berufen, die sich auf dem in Betracht kommenden Spezialgebiete sowohl in theoretischer, wie in praktischer Hinsicht den Ruf als Sachverständige und Fachmänner errungen haben. Innerhalb dieser Ausschüsse werden dann die betreffenden Rechtsfragen auf das eingehendste erörtert und geprüft, sowie Mittel und Wege zu einer zweckmäßigen gesetzlichen Regelung derselben ausfindig zu machen gesucht. Das Ergebnis dieser Kommissionsberatungen ist in Gestalt eines Berichtes der nächsten allgemeinen Tagung der Vereinigung zur Verhandlung und Beschlußfassung zu unterbreiten. — Die Geschäfte der *International Law Association* werden von einem sogenannten *Executive Council* geführt, der seinen ständigen Sitz in London hat, und dem außer dem Präsidium und sonstigen Beamten der Association achtzehn, auf den allgemeinen Tagungen zu wählende Mitglieder angehören.

In ihrem Streben nach praktischer Reform und Vereinheitlichung der Rechte der verschiedenen modernen Kulturstaaten hat die *International Law Association* in den letzten Jahren einen rührigen und eifrigen Mitarbeiter in einem wichtigen Zweige ihrer weitumfassenden Tätigkeit, nämlich auf dem Gebiete des Seerechts, gefunden. Auf Veranlassung und unter Mitwirkung einer Anzahl Mitglieder der *International Law Association* hat sich im Juni 1897 zu Antwerpen eine ständige Kommission zur einheitlichen Regelung der Seerechte aller seehandeltreibenden Staaten, das sogenannte *Comité maritime international,* gebildet.

Die jüngste Tagung der *International Law Association,* die *Antwerp Conference* von 1903, zeichnete sich nicht nur durch eine große Mannigfaltigkeit der gehaltenen Vorträge und durch die Teilnahme hervorragender Männer der Wissenschaft und Praxis der verschiedensten Länder an den Beratungen und Verhandlungen aus, sondern verdient auch deswegen besondere

Beachtung, weil die Vereinigung auf dieser Tagung — und zwar an derselben Stätte, wo sie sich vor sechsundzwanzig Jahren, auf der *Antwerp Conference* von 1877, durch die Schaffung der *York Antwerp Rules* ein bleibendes Verdienst um die Herbeiführung einheitlicher Grundsätze in dem internationalen Seeverkehr erwarb, — den vielversprechenden Versuch gewagt hat, eine bisher ihr fernliegende, aber in dem Wirtschaftsleben der heutigen Völker sehr bedeutende Rechtsmaterie, nämlich das Recht der Aktiengesellschaften, in den Kreis ihrer Beratungen zu ziehen und auf eine internationale Reform dieses Rechtsgebietes hinzuwirken. Das Institut der Aktiengesellschaft hat in den letzten Jahrzehnten in allen handeltreibenden Staaten einen ungeahnten Aufschwung genommen. Es hat nicht nur einen entscheidenden Einfluß auf die Gestaltung des wirtschaftlichen Lebens innerhalb des einzelnen Landes erlangt, sondern es beherrscht auch in einem erheblichen Maße den wirtschaftlichen Verkehr der Völker untereinander. Neben unleugbaren Vorteilen und Vorzügen hat es jedoch gleichzeitig in allen Staaten, und nicht zum wenigsten in Deutschland, Erscheinungen gezeitigt, die vielleicht zu den betrübendsten gehören, die die moderne Kulturentwicklung im Gefolge gehabt hat. Wird nicht von den Gesetzgebern und den Gerichten mit aller Kraft ein Kampf gegen die dunklen und wunden Punkte im Leben der heutigen Aktiengesellschaften aufgenommen, so wird das Institut der Aktiengesellschaft, anstatt von wirtschaftlichem Nutzen zu sein, den Wohlstand des Volkes untergraben und Handel und Wandel demoralisieren. In eindrucksvollen Worten wies der Präsident der *Antwerp Conference,* der belgische Staatsminister *Auguste Beernaert,* in seiner Ansprache, mit der er die Konferenz eröffnete, auf die Bedeutung der von der *International Law Association* sich gestellten neuen Aufgabe hin und schloß seine Ausführungen mit folgenden Worten: *„l'étude faite par des jurisconsultes éminents appartenant à des pays aussi divers, sera assurément de nature à donner de nouvelles lumières, et il est permis d'espérer qu'il en résultera quelques reformes utiles et pratiques, quelque obstacle à ces combinaisons malsaines et malfaisantes qui pousse*

dans le monde des affaires comme des champignons sur le fumier et sont la cause de tant de ruines imméritées".[2])

Die Verhandlungen der *Antwerp Conference* begannen, wie fast alle Tagungen der *International Law Association,* mit einer Diskussion über internationale Schiedsgerichte. Das Referat hatte der *Secretary of the Peace Society* zu London, Dr. *W. Evans Darby* übernommen. Sein Thema lautete: „Internationale Schiedssprüche im zwanzigsten Jahrhundert" (*International Arbitration during the Twentieth Century*). Der Vortragende wies darauf hin, welche großen Fortschritte in den letzten Jahren der Gedanke einer Beseitigung internationaler Streitfragen durch Unterwerfung unter ein Schiedsgerichte gemacht hätte, und zeigte, daß in der kurzen Spanne von $2^3/_4$ Jahren, d. h. vom 1. Januar 1901 bis zum 1. Oktober 1903, nicht weniger als 54 internationale Streitigkeiten durch schiedsrichterliche Entscheidung in friedlicher Weise erledigt worden wären, d. h. durchschnittlich ungefähr zwanzig Streitfälle in jedem Jahre, und daß noch weitere 10 Streitfragen aus dieser Periode ihrer bevorstehenden schiedsrichterlichen Entscheidung harrten.[3]) Auf Vorschlag des Generalsekretärs der Vereinigung, *barrister-at-law J. G. Alexander,* faßte die Konferenz die nachstehende Resolution: „*Cette conférence declare qu'elle considère l'arbitrage comme le moyen essentiellement juste, raisonable et même obligatoire*

---

[2]) Einen kurzen Bericht über die aktienrechtlichen Verhandlungen auf der *Antwerp Conference* von 1903 hat Geh. Rat Dr. *Keyssner* in *Goldschmidt's Zeitschrift für Handelsrecht,* Band LIV S. 547 ff. gegeben.

[3]) In einem „*Pasicrisie Internationale*" betitelten Buche (Bern, Verlag von *Stampfli,* 1902) gibt der belgische Senator *La Fontaine* eine Übersicht über die im 19. Jahrhundert stattgehabten internationalen Schiedssprüche. Hiernach stellt sich das Ergebnis folgendermaßen:

Von 1794 bis Ende 1840: 23 internationale Schiedssprüche, d. h. durchschnittlich 1 Schiedsspruch auf je 2 Jahre;

von 1841 bis Ende 1860: 20 internationale Schiedssprüche, d. h. durchschnittlich 1 Schiedsspruch in jedem Jahre;

von 1861 bis Ende 1880: 44 internationale Schiedssprüche, d. h. durchschnittlich 2 Schiedssprüche jährlich; und

von 1881 bis Ende 1900: 90 internationale Schiedssprüche, d. h. durchschnittlich $4^1/_2$ Schiedssprüche in jedem Jahre.

pour toutes les nations de terminer les différends internationaux qui ne peuvent être réglés par voie de négociation. Elle s'abstient d'affirmer que dans tous les cas, sans exception, ce moyen peut être appliqué; mais elle croit que ces exceptions sont rares, et elle est d'avis, qu'aucun différend ne doit être considéré comme insoluble qu'après une exposition complète de l'objet en litige, après un délai suffisant, et après qu'on aura épuisé tous les moyens pacifiques de le régler." [4])

Im engen Zusammenhange mit diesem ersten Gegenstande der Verhandlung stand ein der *Antwerp Conference* aus Nord-Amerika eingesandter Vortrag (Verfasser: *F. Cunningham* zu Boston), der lediglich zur Vorlesung gelangte, ohne daß eine weitere Beratung über die darin enthaltenen Vorschläge stattfand. Ihrer Eigenart wegen will ich auf die amerikanische Arbeit mit einigen Worten eingehen. Der Vortrag betitelte sich: „*The Monroe Doctrine applied to International Arbitration*" (Anwendung der Monroelehre auf internationale Schiedssprüche). Der Einsender sagt unter anderem: „Die Vereinigten Staaten von Nordamerika haben die Erklärung abgegeben, daß ihr Interesse es bedinge, Eroberungskriege seitens europäischer Mächte auf der westlichen Erdhalbkugel zu verhindern, und haben bis heutigen Tages sich stark genug gefühlt und gezeigt, diesem ihren Willen Geltung und Nachdruck zu verschaffen. Dennoch hat bis jetzt noch keine einzige Macht sich auf den gleichen Standpunkt auch bezüglich der anderen Hälfte der Erdkugel gestellt." Es wird nun der Vorschlag gemacht, England und die Vereinigten Staaten von Nord-Amerika sollen einen allgemeinen Schiedsvertrag (*general treaty of arbitration*) schließen und in demselben ähnliche Erklärungen abgeben, wie sie in der Botschaft des Präsidenten *Monroe* an den nord-

[4]) Diese Resolution stellt nach Inhalt und Form eine Erneuerung desjenigen Beschlusses dar, den die *International Law Association* auf ihrer ersten Konferenz im Jahre 1873 über die Notwendigkeit internationaler Schiedsgerichte gefaßt hat. Der damalige Beschluß war auf Betreiben des Oxforder Professors *Montague Bernard*, des Heidelberger Professors *Bluntschli* und des italienischen Staatsmannes *Mancini* zu Stande gekommen.

amerikanischen Kongreß vom 2. Dezember 1823 enthalten sind, nämlich: a) der Länderbesitz der zur Zeit eine Unabhängigkeit behauptenden Völker darf hinfort nicht mehr von irgendeiner Macht als Gegenstand einer vorzunehmenden Kolonisierung oder Eroberung angesehen werden, und b) die vertragszeichnenden Mächte betrachten einen Versuch seitens irgendeines Staates, sein Gebiet auf Kosten eines zur Zeit unabhängigen Staates zu erweitern, als eine Gefahr für ihren Frieden und ihre Sicherheit und jede Einmischung in die inneren Angelegenheiten eines unabhängigen Staates, sei es um seine Unabhängigkeit zu beschränken, sei es um eine Kontrolle über die Geschicke dieses Staates zu gewinnen, als einen Ausdruck unfreundlicher Gesinnung gegen die vertragszeichnenden Mächte.

Der zweite Gegenstand der Antwerpener Verhandlung betraf eine für den internationalen Rechtsverkehr sehr wichtige Frage, nämlich: „Ist die Teilnahme der britischen Regierung an den Haager Konferenzen über internationales Privatrecht wünschenswert?“ (*The Desirability of the British Government taking part in the Legal Conferences at the Hague on Private International Law*). Zum Referenten über dieses Thema war der englische Richter am *High Court of Justice* zu London, *Sir Walter Phillimore* berufen worden. Auf Betreiben des holländischen Staatsmannes *T. M. C. Asser* hatte bekanntlich die holländische Regierung an fast sämtliche Staaten Europas eine Einladung zu einer im Haag abzuhaltenden Konferenz über Vereinheitlichung des internationalen Privatrechts erlassen. Alle geladenen Regierungen leisteten der Aufforderung Folge, nur England entschuldigte seine Nichtteilnahme mit dem eigenartigen, von den kontinentalen Gesetzgebungen völlig verschiedenen Charakter seines Rechtssystems. Die erste Konferenz fand im Jahre 1893 statt; weitere Konferenzen folgten. Die Ergebnisse der Haager Beratungen sind in einer Reihe von Abkommen zwischen den teilnehmenden Staaten niedergelegt.[5]) Ist ein Beharren der britischen Regierung auf dem bisherigen Stand-

[5]) Bezüglich der Haager Abkommen vgl. *Martens*, *Recueil de Traités*, Bd. XIX S. 424 ff., Bd. XXI S. 113 ff., Bd. XXIII S. 398 ff., Bd. XXV S. 217 ff. Ferner *Revue de Droit International* 1902, S. 485 ff.

punkte eines *non possumus* gerechtfertigt? Hierauf antwortete der genannte englische Richter: „Ich kenne keinen Gegenstand der Vereinbarung zwischen den verschiedenen Nationen, die an den Haager Konferenzen teilgenommen haben, dem beizustimmen eine wirkliche Schwierigkeit für Großbritannien bestünde. In den meisten Fragen sowohl auf dem Gebiete des materiellen Rechts, wie auf dem des Prozeßrechts haben die Abkommen eine Lösung gefunden, die schon in Großbritannien zur rechtlichen Einführung gelangt ist. Wo scheinbare Abweichungen bestehen, beruhen dieselben meiner Ansicht nach mehr auf einer Verschiedenheit in der Ausdruckweise oder in der äußern Form, als auf einer Verschiedenheit in dem wesentlichen Inhalte.“[6]) Der Referent schloß mit dem Wunsche, die *Antwerp Conference* möge im Wege einer Resolution ihren Standpunkt in der vorliegenden Frage zum Ausdrucke bringen.

In der sich anschließenden Diskussion gaben die sämtlichen Redner, unter ihnen hervorragende englische Juristen, wie der Richter am *High Court, Sir William Kennedy,* der Präsident der *English Law Society, Mr. Gray Hill,* und der *King's counsel Mr. T. G. Carver,* in beredten Worten ihrer völligen Übereinstimmung mit dem Standpunkte *Sir Walter Phillimore's* Ausdruck. Auf Vorschlag von *Mr. Justice Kennedy* faßte die Konferenz einstimmig die folgende Resolution: „In Anbetracht der großen Wichtigkeit einer Mitwirkung der britischen Regierung an internationalen Abkommen für die in *Sir Walter Phillimore's* Rede bezeichneten Zwecke drückt diese Konferenz den Wunsch aus, daß der *Executive Council* der *International Law Association* geeignete Schritte unternehmen möge, um den Inhalt der genannten Rede, gemeinsam mit diesem Konferenzbeschlusse, der britischen Regierung respektvoll zu unter-

---

[6]) *„I know of no matter of agreement between the different nations which have been parties to the Hague Conferences to which there would be any real difficulty in getting the consent of Great Britain. In most matters, both those of substantial law and those of Procedure, the Conventions have agreed to that which has been already established in Great Britain. Where there is apparent disagreement, I believe it is more of language or of form than in substance.“*

breiten und eine Audienz für eine zu diesem Behufe abzusendende Deputation zu erwirken." [7]) Hoffentlich werden die Bemühungen der *International Law Association* von dem gewünschten Erfolge begleitet sein und eine Änderung der bisherigen Haltung der britischen Regierung herbeiführen.

Im Anschlusse an die eben behandelte Frage möchte ich kurz einen von dem belgischen Advokaten an der *Cour d'Appel de Bruxelles, G. de Leval,* auf der *Antwerp Conference* gehaltenen Vortrag über „die Eherechte mit besonderer Berücksichtigung des Haager Eherechtsabkommen von 1902" *(Marriage Laws, with special reference to the Hague Marriage Law Convention, 1902)* erwähnen. In eingehender Weise besprach der Redner die sechs Artikel des genannten Abkommens und wies im besonderen nach, daß dieselben nichts enthielten, was nicht von der britischen Regierung unbedenklich und ohne weiteres angenommen werden könnte.

Zum Schlusse gebe ich, um die Reichhaltigkeit des Programms der Konferenz von 1903 zu zeigen, im Nachstehenden eine kurze Übersicht über die von mir noch nicht erwähnten Rechtsmaterien, die in Antwerpen zur Verhandlung und Beratung innerhalb der *International Law Association* gelangt sind:

a. Die Gerichtsbarkeit über ausländische Schiffe in territorialen Gewässern. *(Jurisdiction over Foreign Ships in Territorial Waters).* Referent: Dr. *Charles Noble Gregory,* Dekan der juristischen Fakultät der Universität Jowa (U. S. A.).

b. Das französische Recht über den Umfang der Haftung eines ausländischen Reeders aus einem Zusammenstoße in französischen Gewässern. *(The Law applicable by a French Court for determining the extent of the Liability of a Foreign*

---

[7]) *„This Conference, considering the great importance of the co-operation of the Government of Great Britain in relation to International Conventions for such purposes as are set forth in Sir Walter Phillimore's paper, resolves that it is desirable that the Executive Council of this Association should take steps respectfully to lay before the British Government the points dealt with in that paper, together with this resolution, and to obtain permission for the audience of a deputation for that purpose."*

Shipowner for Collision in French Waters). Referent: Dr. *Georges Marais, Avocat à la Cour d'Appel de Paris.*

c. Die Vollstreckbarkeit ausländischer Urteile. *(Execution of Foreign Judgments).* Referent: *de Leval, Avocat près la Cour d'Appel de Bruxelles.*

d. Die Zweckmäßigkeit einer gleichmäßigen Ausgestaltung des Armenrechts in den Prozeßordnungen der civilisierten Länder. *(The Expediency of Uniformity in the Procedure of the Courts of Civilized Countries with regard to Pauper Litigants).* Bericht des zur Beratung über diese Rechtsmaterie eingesetzten besonderen Ausschusses *(Committee).*

e. Das Recht der großen Haverei. *(General Average).*[8] Referenten: Dr. *Charles Stubbs, Barrister-at-Law* zu London, *M. Maeterlinck,* Advokat in Antwerpen und *K. W. Elmslie, Average Adjuster* (Dispacheur) zu London.

f. Welche Schutzvorschriften zugunsten des Publikums hinsichtlich der Gründung von Aktiengesellschaften sind als die besten zu empfehlen? *(What are the best measures which can be recommended for the protection of the public in respect of the creation of Limited Liability Companies?)* Referenten: *King's counsel* Dr. *W. F. Hamilton,* Prof. *Corbiau,* Dr. *G. Schirrmeister* und Prinz *Cassano* (Rom).

g. Über ein internationales Abkommen zur Behandlung des Anarchismus. *(International Agreement for the Treatment of Anarchism).* Referent: *Le Roy Parker, Counsellor at-Law* zu Buffalo.

---

[8]) Die Verhandlungen der Antwerpener Konferenz über das Recht der großen Haverei habe ich in *Goldschmidt's Zeitschrift für Handelsrecht,* Bd. LIV S. 530—546, ausführlich besprochen.

Rechtsprechung.

Deutschland.

§ 3 StGB. — Strafverfolgung gegen einen Ausländer anläßlich seiner Durchlieferung durch Deutschland.

RG 8. 2. 04 (No. 22/04; „Das Recht“ 1904 S. 144).

Ein Ausländer, welcher im Wege der Auslieferung von einem außerdeutschen Staate nach einem außerdeutschen Staate durch Deutschland hindurch geliefert wird und bei dieser Gelegenheit in den Machtbereich der deutschen Strafverfolgungsbehörde gelangt, kann, wenngleich er nicht freiwillig nach Deutschland zurückkehrt, sondern zum Zwecke der Durchlieferung zwangsweise nach Deutschland gebracht wird, wegen der von ihm früher in Deutschland begangenen Straftaten, sofern nicht etwa besondere Vereinbarungen zwischen den beteiligten Staaten bezüglich der Durchlieferung entgegenstehen, in Deutschland weiter verfolgt werden und zwar ohne Rücksicht darauf, ob die Auslieferung auf legalem oder illegalem Wege erfolgt. Durch die frühere Flucht aus Deutschland wird kein Anspruch auf Straflosigkeit und auf Schutz gegen Verfolgung wegen der früher in Deutschland begangenen Straftaten, deren Aburteilung trotz der Ausländereigenschaft des Täters den deutschen Behörden zukommt, erworben. Das Recht eines Staates zur Verfolgung solcher Verbrecher, welche sich in das Ausland geflüchtet haben, ist lediglich durch die Tatsache beschränkt, daß es insolange nicht ausgeübt werden kann, als der betreffende Täter nicht in die Gewalt dieses Staates zurückgelangt ist; es ist aber keineswegs durch die Tatsache bedingt, daß der Täter freiwillig zurückkehrt oder rechtmäßig ausgeliefert wird.

Art. 10 EG z. BGB. — Die Rechtspersönlichkeit ausländischer Handelsgesellschaften richtet sich nach dem am Ort ihres Sitzes geltenden Recht. — § 23 d. Warenzeichengesetzes.

OLG Hamburg 20. 11. 03. (Valvoline Oil Company, New-York/v. Krogh: Hanseatische Gerichtszeitung Hauptblatt XXV 25).

In die Zeichenrolle des Kaiserl. Patentamts zu Berlin ist für die Klägerin unter No. 4484 als Zeichen für Schmieröle ein mit Punkten ausgefüllter Halbmond eingetragen, durch den hindurch das Wort „Valvoline“ sich erstreckt, dessen Buchstaben nach der Mitte des Wortes hin sich verjüngen. Die

Klägerin hat vorgetragen, daß der Beklagte für sich das Recht in Anspruch nehme, das Wort „Valvoline“ zur Bezeichnung seiner Schmieröle zu verwenden, hierzu sei er aber infolge des der Klägerin für obiges Zeichen gewährten Schutzes nicht befugt.

Eventuell aber stehe dem Gebrauch des Wortes „Valvoline“ seitens der Beklagten für seine Schmieröle der § 15 des Warenzeichengesetzes entgegen. Die Firma *Leonhardt & Ellis* in New-York habe ein Ausstattungsrecht an diesem Wort für ihre Öle besessen. Das Geschäft dieser Firma sei auf die Klägerin übergegangen, damit habe dieselbe auch jenes Ausstattungsrecht erworben. Wenn nun Beklagter dasselbe Wort für seine Waren verwende, so könne das nur zum Zweck der Täuschung über die Herkunft seiner Waren geschehen.

Klägerin hat beantragt: dem Beklagten zu untersagen, das Wort „Valvoline“ in irgend einer Form zur Bezeichnung von Schmierölen oder deren Verpackung oder Umhüllung zu verwenden, so bezeichnete Schmieröle in den Verkehr zu setzen oder auf Ankündigungen, Preislisten, Geschäftsbriefen, Empfehlungen, Rechnungen das Wort „Valvoline“ anzubringen.

Das OLG (V. Civilsenat) wies am 20. November 1903 die Klage ab.

Aus den Gründen: Der II. Civilsenat dieses Gerichts hat in Sachen Union Bank and Trust Company gegen *Carl Gärtner* unter dem 23. Juni 1903[1] (*Hans. Ger.-Ztg.* 1903 Hauptbl. No. 110) dahin erkannt, daß ausländische Handelsgesellschaften, soweit sie nicht zu einer Art von Vereinen gehören, bezüglich deren im Sinne des § 22 BGB besondere reichsgesetzliche Vorschriften bestehen, in Deutschland nur dann als rechtsfähig gelten, wenn ihre Rechtsfähigkeit in Gemäßheit Art. 10 EG z. BGB durch Beschluß des Bundesrats anerkannt ist. Dabei hat das Gericht nicht verkannt, daß die von ihm vertretene Rechtsauffassung zu erheblichen praktischen Unzuträglichkeiten führen muß, indem danach nur in verhältnismäßig seltenen Fällen eine ausländische Handelskorporation in Deutschland als rechtsfähig zu behandeln sei. Korporationen würden, falls die in jenem Urteil vertretene Ansicht zuträfe, vor deutschen Gerichten ihre Rechte fast nie verfolgen können. Dieser zu einem in der Praxis unerträglichen Resultat führenden Rechtsauffassung ist denn auch bereits der III. Civilsenat dieses Gerichtes in seinem Urteil in Sachen Eagle Oil Company gegen *H. Matthies Michelsen* vom 7. November 1903 (Bf. III 129/03)[2]) entgegengetreten, indem er sich einer Reihe von Kommentatoren anschließt, welche die Ansicht vertreten, daß Art. 10 EG z. BGB sich gar nicht auf die handelsrechtlichen Gesellschaften bezieht, weil diese nicht unter §§ 21, 22 BGB fallen und daß deren Rechtsfähigkeit daher ausschließlich nach dem Personalstatut, dem Rechte am Ort ihres Sitzes zu beurteilen ist. Dieser Auffassung des III. Senats tritt auch der erkennende Senat bei. Nach der Entstehungsgeschichte des Art. 10 des EG

---

[1]) Mitgeteilt Ztsch. XIV 64.
[2]) Mitgeteilt Ztsch. XIV 69.

z. BGB kann es nicht zweifelhaft sein, daß sie die richtige ist. Der Art. 10 ist an die Stelle des § 1 des ersten Entwurfes getreten, welcher lautete: „die juristische Persönlichkeit wird nach den Gesetzen des Ortes beurteilt, an welchem die juristische Person ihren Sitz hat." Bei der Erörterung dieses Paragraphen in der 2. Kommission (cf. *Protokolle z. internationalen Privatrecht* S. 8201 ff.) wurde hervorgehoben, daß sich aus demselben ergebe, daß ein Verband, der in einem fremden Staate den Sitz hat, auch außerhalb dieses Staates und besonders im Inlande, als juristische Person, als ein mit Rechtsfähigkeit ausgestattetes Subjekt anzuerkennen sei, wenn ihm nach den an seinem Sitze geltenden Gesetzen Persönlichkeit zukomme. Der Satz gelte gleichmäßig für die öffentlich-rechtlichen Korporationen, die handelsrechtlichen Erwerbsgesellschaften (Aktiengesellschaften, Genossenschaften usw.) und für die sonstigen juristischen Personen, insbesondere Vereine und Stiftungen. Zu diesem Paragraphen war sodann beantragt, ihn teils als unnötig, teils als unhaltbar zu streichen. Der Antragsteller bemerkte dazu, die Rechtsfähigkeit der öffentlichrechtlichen Korporation brauche nicht ausdrücklich anerkannt zu werden; sie beruhe auf völkerrechtlichen Grundsätzen und werde von keiner Seite angezweifelt. Auch in betreff der handelsrechtlichen Erwerbsgesellschaften liege kein Bedürfnis zu einer besonderen Vorschrift vor. Sowohl in der Literatur als in der Rechtsprechung werde ihnen schon jetzt die Rechtsfähigkeit im Inlande zugestanden, wenn sie nach den Gesetzen ihres ausländischen Sitzes solche besäßen. Anders liege die Sache bei den nicht unter die beiden ersten Gruppen fallenden Vereinen und bei den Stiftungen. Da für inländische Vereine und Stiftungen der Erwerb der Rechtsfähigkeit an besondere Bedingungen geknüpft werden solle, erscheine es nicht angezeigt, ausländischen Vereinen und Stiftungen ohne weiteres die Rechtsfähigkeit zuzuerkennen. In Ansehung der öffentlich-rechtlichen Korporationen und der mit juristischer Persönlichkeit ausgestatteten kommerziellen und industriellen Gesellschaften sei deshalb der § 1 entbehrlich, in Ansehung der sonstigen Vereine und Stiftungen bedenklich; er sei deshalb zu streichen.

Weitere zu dem Paragraphen gestellte Anträge wollten die Vorschrift des Entwurfs zwar beibehalten, aber den Bedenken, welche sich hinsichtlich der Vereine und Stiftungen ergaben, durch besondere Bestimmungen Rechnung zu tragen. Schließlich wurde beschlossen, den § 1 beizubehalten mit dem Zusatze „Vereine, die nach deutschen Gesetzen die Rechtsfähigkeit nur durch Eintragung in das Vereinsregister oder durch staatliche Verleihung erhalten können, sind, wenn sie ihren Sitz nicht im Inlande haben, nur dann rechtsfähig, wenn sie die Rechtsfähigkeit durch Verleihung in einem Bundesstaate erlangt haben." Man hatte dabei erwogen, daß es nicht angängig erscheine, den § 1 ganz zu streichen. In der Sache selbst aber bestand Einverständnis, daß die Rechtsfähigkeit der ausländischen öffentlich-rechtlichen Korporationen und ebenso die der handelsrechtlichen Erwerbsgesellschaften ohne weiteres anzuerkennen sei. In Ansehung der Stiftungen hatte nach Meinung der Mehrheit das Gleiche zu gelten. Es sei einerseits unbedenklich, andererseits

aus praktischen Gründen wünschenswert, diese Auffassung im Gesetze zum Ausdruck zu bringen. Deshalb sollte der § 1 beibehalten werden. Bezüglich der im § 23 II. Entw. (§§ 21—22 Ges.) bezeichneten Vereine herrschten Zweifel, die schließlich zur Annahme des oben wiedergegebenen Zusatzes führten.

Ohne daß diese Frage bei den späteren Beratungen wieder berührt ist und ohne Angabe irgend welcher Gründe ist dann vom Bundesrate der Bestimmung die Fassung des jetzigen Art. 10 des EG gegeben. Es ist deshalb nicht anzunehmen, daß dadurch eine Vorschrift hat gegeben werden sollen, welche der einstimmigen Ansicht der zweiten Kommission direkt widersprach. Es wird vielmehr angenommen werden müssen, daß man bei Änderung der Bestimmung die schon bei den Beratungen der 2. Kommission hervorgetretene Ansicht teilte, daß jener § 1, soweit öffentlich-rechtliche Korporationen und handelsrechtliche Erwerbsgesellschaften des Auslandes in Frage kommen, etwas Selbstverständliches enthalte und daß es deshalb genüge, für die in §§ 21, 22 BGB bezeichneten Vereine einschränkende Bestimmungen zu geben, die allgemeine Vorschrift jenes § 1 aber als überflüssig fortzulassen.

Der aus der Entstehungsgeschichte erkennbare Wille des Gesetzgebers ging demnach dahin, daß nicht unter den Art. 10 des EG z. BGB die öffentlich-rechtlichen Korporationen und die handelsrechtlichen Erwerbsgesellschaften des Auslandes fallen, daß diese beiden Gruppen vielmehr ohne weiteres Rechtsfähigkeit haben sollten, wenn sie solche in ihrem Heimatstaate besaßen.

Diese Ansicht teilen übrigens außer den im oben zitierten Urteil des 3. Senats vom 7. November 1903 aufgeführten Schriftstellern auch *Barazetti (das internationale Privatrecht im BGB* S. 30) und *Kuhlenbeck (Kommentar zum EG des BGB* Art. 40 Note 5).

Die Klägerin besitzt demnach auch in Deutschland Rechtsfähigkeit, wenn ihr solche in dem Staate, in welchem sie ihren Sitz hat, zusteht. Daß sie aber in Amerika als rechtsfähig gilt, kann nach den beigebrachten öffentlichen Urkunden nicht zweifelhaft sein.

Der beklagtische Vertreter hat weiter ausgeführt, daß die Klage abzuweisen sei, weil nicht der Inlandsvertreter der Valvoline Oil Company, sondern diese selbst, vertreten durch ihren Generalbevollmächtigten *Louis Ritz & Co.*, die Klage erhoben habe. Dem ist nicht beizutreten. Der § 23 Warenzeichengesetzes schreibt keineswegs vor, daß der Inlandsvertreter im eigenen Namen die Rechte des ausländischen Zeicheninhabers wahrzunehmen habe, sondern nur, daß diese Rechte ausschließlich d u r c h den im Inlande bestellten Vertreter geltend gemacht werden können. Derjenige, welcher das Recht verfolgt, bleibt also stets der Zeicheninhaber selbst, gezwungen ist er nur, sich durch die ein für alle Mal bestellte Person vertreten zu lassen. Das ist aber im vorliegenden Fall geschehen. Schon in der Klage findet sich die Erklärung, daß hinsichtlich des Zeichens 4484 die Patentanwälte *Fehlert, Loubier, Harmsen* und *Büttner* zu Berlin als Vertreter eingetragen seien. Durch die allerdings nach Klagerhebung ausgefertigte, aber vor der mündlichen Verhandlung beigebrachte, von *Loubier* unterzeichnete Vollmacht aber ist

nachgewiesen, daß durch die Rechte der Klägerin in diesem Prozeß wahrgenommen werden. Der Vorschrift des § 23 Abs. 2 Warenzeichengesetzes ist damit genügt. Die Unterschrift der Vollmacht durch *Loubier*, den einen der vier Inlandvertreter, ist ausreichend (cf. *Kent* No. 919, 342).

Nachdem das für Klägerin in die Zeichenrolle des Patentamts eingetragen gewesene Wortzeichen „Valvoline" gelöscht ist, hat dieselbe ihre Klage nunmehr nur noch auf Verletzung des für sie eingetragenen Kombinationszeichens No. 4484, der sog. Mondmarke gestützt. Für Art und Umfang des der Marke zustehenden Schutzes kommt nicht, wie beklagtischer Vertreter auszuführen gesucht hat, das amerikanische Recht in Frage. Das von ihm angezogene Urteil des III. Senats des RG vom 19. Juni 1902 (*Juristische Wochenschrift* 1903 S. 146 No. 49) ist in der exzerpierten Form, in der es an der zitierten Stelle wiedergegeben ist, nicht verständlich. Das zitierte Urteil findet sich aber in voller Fassung abgedruckt im 35. Bd. der *Entsch. des RG in Strafsachen* S. 321 ff. und ergibt, daß der III. Strafsenat in keinem Punkte von der Entsch. der Civilsenate des RG hat abweichen wollen und nur wiederholt ausspricht, daß das dem Ausländer gewährte Markenschutzrecht nur rein akzessorischer Natur sei und daß dem Ausländer deshalb für seine Marke, selbst wenn sie in die deutsche Zeichenrolle eingetragen ist, der Schutz versagt werden muß, wenn sie nicht nach dem Recht des Heimatstaates des Ausländers Schutz genießt. Ist aber diese Voraussetzung gegeben, dann verleiht § 23 des Warenzeichengesetzes in klaren Worten dem Ausländer „den Schutz dieses Gesetzes", also des deutschen Gesetzes vom 12. Mai 1894 (cf. *Kent* No. 946, *Entsch. des RG* Bd. 49 S. 54. „Dieser Schutz ist nach den Grundsätzen des Gesetzes vom 12. Mai 1894 zu beurteilen" Bd. 51 S. 268. „Vielmehr ist, wie sich für das deutsche Zeichenrecht aus § 23 Abs. 3 Warenzeichengesetz, unmittelbar ergibt . . . für den Inhalt des inländischen Zeichenrechts das Inlandrecht maßgebend"). Es kommt deshalb nicht darauf an, in welchem Umfange die Mondmarke in Amerika Schutz genießt, sondern lediglich darauf, ob sie dort überhaupt geschützt ist und welchen Schutz ihr das deutsche Gesetz unter dieser Voraussetzung infolge der Eintragung in die deutsche Zeichenrolle verleiht. Gleichgültig ist auch, welchen Schutz die Klägerin durch die Eintragung hat erlangen wollen; maßgeblich ist ausschließlich die Wirkung, welche die tatsächlich erfolgte Eintragung nach §§ 12, 20 des Gesetzes hat.

Konnossement. Maßgeblichkeit des Rechtes des Bestimmungsortes. — Rigaer Handelsgebräuche.

OLG Hamburg 25. 9. 03 (Peters/Russ; Hanseatische Gerichtszeitung Hauptblatt XXIV 270).

Aus den Gründen: Der Umfang der für den Reeder durch ein Konnossement gegenüber dem Inhaber begründeten Verbindlichkeit bestimmt sich, wenn die Reise am Bestimmungsort endet, nach

dem Rechte dieses Ortes. An diesem in der Judikatur vielfach festgestellten, von dem erkennenden Senat zuletzt in der Sache *Jones* gegen den Verein Hamburger Assekuradeure[1]) eingehend begründeten Rechtssatze muß das Berufungsgericht auch in dem vorliegenden Falle festhalten. Danach kann der Reeder, für den im vorliegenden Falle der Beklagte eingetreten ist, einerseits gegenüber einem nach dem Inhalte des Konnossements und dem hiesigen Rechte begründeten Anspruche nicht einwenden, daß er nach dem Gesetz oder Handelsgebrauch des Abladeplatzes nicht dem Konnossement gemäß hafte, weil er seine Verpflichtung durch irgend welche, aus diesem nicht ersichtliche Erklärung, wie Protest oder Verklarung, eingeschränkt habe. Andererseits können aber auch Einwendungen, die nach dem Inhalte des Konnossements zulässig wären, nicht durch die Replik abgeschnitten werden, daß es zu ihrer Erhaltung nach dem Rechte des Abladeplatzes besonderer Formalitäten, wie Protest oder Verklarung, bedurft habe. Auf diese Urkunden, deren Inhalt oder die Rechtzeitigkeit ihrer Errichtung kann es also weder zu Gunsten noch zum Nachteile des Beklagten ankommen. Überhaupt können nach dem Obigen die Rigaer Handelsgebräuche nur insoweit von Erheblichkeit sein, als sie etwa für die Auslegung der in dem Konnossemente ausgestellten Erklärung von Bedeutung wären. Der Kapitän des Dampfers „Angeln" hat nun, wie unstreitig ist, die fraglichen 2410 Stück Schwellen, über die nach Abzug der zurückgelassenen 896 Stück, das Konnossement lautet, nicht an Bord seines Schiffes, sondern an dessen Seite, wohin sie in Flößen gebracht waren, von dem Ablader übernommen und hat hierüber, bevor die Güter an Bord gelangt waren, daß der Klage zugrunde liegende Konnossement gezeichnet.

Dies ist an sich zulässig, da nach § 642 HGB auch über Güter, die zur Beförderung übernommen, aber noch nicht abgeladen sind, ein Konnossement ausgestellt werden kann; jedoch muß dieser Sachverhalt alsdann in der Urkunde ausgesprochen werden. Hätte der Schiffer also in derselben nur erklärt, daß er die Güter zur Beförderung übernommen habe, so würde er dem hier erhobenen Anspruche gegenüber einwenden können, daß sie ihm vor der Einladung in das Schiff durch höhere Gewalt verloren gegangen seien und es würde zur Rechtfertigung dieser Einrede der in den Rigaer Handelsgebräuchen vorgeschriebenen Proteste und Verklarungen nicht bedürfen, denn wenn der Schiffer seinem Ablader gegenüber auch zur Einhaltung dieser Gebräuche verpflichtet gewesen sein mag, so steht doch dem dritten Inhaber des Konnossements ein Recht hierauf nicht zu. Es würde also jeder Beweis des Verlustes zugelassen werden müssen. Tatsächlich lautet nun aber das Konnossement:

„Ich, der Kapitän des Dampfers „Angeln", bescheinige, im Raum des genannten Schiffes von dem Herrn *A. Ballod* empfangen zu haben etc."

Es ist also mit größter Deutlichkeit gesagt, daß die Ware bereits eingeladen gewesen sei, was tatsächlich nicht der Fall war. Für diese Er-

---

[1]) Mitgeteilt Ztsch. XIV 86.

klärung hat der Reeder dem Konnossementinhaber einzustehen und er kann demzufolge nicht einwenden, daß ein Teil der Güter schon vor dem Einladen durch höhere Gewalt verloren gegangen sei. Allerdings scheint es nach den vom Beklagten vorgelegten Rigaer Usancen, daß daselbst das abzuladende Holz schon vielfach an Schiffsseite und vor der Einladung von dem Schiffer übernommen wird. Und wenn, wie die vorgelegte Anzahl von Konnossementen wahrscheinlich macht, Konnossemente dennoch meistens über verschiffte Waren lauten, so liegt es nahe, daß nach dem dort herrschenden Gebrauche bei der Abfassung der Konnossemente zwischen übernommener und eingeladener Ware kein Unterschied gemacht wird. Es könnte sich deshalb fragen, ob die Erwerber solcher Konnossemente dem Ausdruck: „im Raum empfangen" eine weitergehende Bedeutung beilegen, als sie dem Ausdruck: „zur Beförderung empfangen" an sich zustehen würde und ob nicht deshalb die vom RG in der Sache *Andersen* c. *Bachmann Hans. Ger.-Ztg.* 1888 No. 80 gebilligten Erwägungen Platz zu greifen hätten. Dem steht aber der Inhalt der vom Beklagten selbst beigebrachten Rigaer Usancen entgegen. Dort ist im § 186 ausdrüklich bestimmt, daß die Schiffer über Holzwaren, die sie an Seite ihres Schiffes entgegen zu nehmen haben, sobald solche angebracht würden, eine reine Quittung über die mit dem Transporteur gemeinsam festgestellte Stückzahl ausstellen sollen; daß sie, wenn dann solche Holzwaren durch höhere Gewalt zerstreut würden und verloren gingen, dennoch gemäß der Quittung auch über die verlorenen Hölzer das Konnossement zu zeichnen hätten und laut § 189 in dieses Konnossement den Vorbehalt „.... Stück laut Verklarung verloren" einfügen dürften. Es ist also in den Usancen ausdrücklich vorgesehen, daß der Kapitän bei Übernahme der Hölzer an Schiffsseite nur eine Quittung und erst nach beendeter Einladung das Konnossement zeichnen soll, in dem dann der eingetretene Verlust bekundet werden kann. Daraus ergibt sich aber, daß es keineswegs dem Rigaer Handelsgebrauch entspricht, das Konnossement vor der Einladung zu zeichnen und es haben folgeweise die Erwerber solcher Konnossemente, wenn diese besagen, daß die Ware im Raum empfangen sei, keinen Grund zu bezweifeln, daß die Ware zur Zeit der Ausstellung des Konnossements wirklich bereits eingeladen und nicht nur an Schiffseite übernommen war. Infolge dessen liegt ein Grund, weswegen der Reeder von der Haftung für den Inhalt des Konnossements, wie dieses seinem klaren Wortlaute nach zu verstehen ist, befreit werden könnte, nicht vor und der Anspruch der Kläger auf Ersatz des Wertes der fehlenden Hölzer ist demnach mit Recht vom LG für begründet erachtet worden.

Ersatz der Kosten eines im Ausland gefällten, in Deutschland nicht vollstreckbaren Urteils kann nicht verlangt werden.

OLG Stuttgart 21. 2. 02 (Mömmersheim/Lehrenkrauß; Jahrbücher d. Württemb. Rechtspflege XV 160).

Kläger, ein in Antwerpen ansässiger Kaufmann, hat gegen die Beklagte, eine offene Handelsgesellschaft in St., zunächst beim Handelsgericht in Ant-

werpen Klage auf Schadenersatz erhoben, die sich auf einen von der Beklagten in Antwerpen zu erfüllenden Vertrag stützte, und hat ein der Klage entsprechendes Versäumnisurteil des Handelsgerichts Antwerpen erwirkt. Da Beklagter diesem Urteil, dessen Vollstreckung im Deutschen Reich nicht zulässig war, keine Folge leistete, erhob Kläger bei dem zuständigen Gericht in St. Klage gegen die Beklagte auf Bezahlung des ihm durch das Antwerpener Gericht zugesprochenen Schadenersatzsumme und auf Ersatz der ihm durch den Antwerpener Prozeß erwachsenen Kosten. Dem ersteren Antrag wurde durch Teilurteil der Civilkammer, das vom Berufungsgericht bestätigt wurde, entsprochen, durch ihr Endurteil hat dagegen die Civilkammer den zweiten Anspruch abgewiesen und das OLG hat die Berufung gegen dieses Urteil zurückgewiesen aus folgenden

Gründen:

Die in Rede stehenden Kosten im Betrag von 288 Mk. sind unstreitig Kosten des Antwerpener Prozesses, den der Kläger gegen die Beklagte geführt hat. Durch diesen Rechtsstreit konnte Kl. anerkanntermaßen ein in Deutschland vollstreckbares Urteil gegen die Beklagte nicht erlangen und darauf, daß Beklagte sich dem Urteil des belgischen Gerichts freiwillig fügen werde, konnte Kläger nicht rechnen: begreiflicherweise ist ein unterlegener Beklagter im Zweifel nicht geneigt, ein im Inland nicht vollstreckbares ausländisches Urteil anzuerkennen, und wird er, wenn immer möglich, Verhandlung und Entscheidung der Sache durch ein inländisches Gericht beanspruchen. Diese naheliegende Erwägung konnte und mußte auch der Kläger anstellen und sich demgemäß sagen, daß ein zu seinen Gunsten lautendes Urteil des Antwerpener Gerichts ihn vermutlich nicht zum Ziel führen, er vielmehr einen zweiten Prozeß in St. gegen die Bekl. zu führen haben werde.

Es läßt sich auch keineswegs sagen, Bekl. habe schikanös oder schuldhaft gegenüber den Kl. gehandelt, indem sie sich dem in Antwerpen gegen sie gefällten Urteil nicht unterwarf: abgesehen davon, daß der vom Kl. erhobene Anspruch nach Grund und Betrag nicht derart beschaffen war, daß seine Berechtigung für Bekl. auf der Hand liegen mußte, kann es überhaupt niemals als ein schuldhaftes Verhalten eines Bekl. gegen den Kläger, das ihn dem letzteren gegenüber schadensersatzpflichtig machen würde, angesehen werden, wenn der Bekl. sich einem im Inland nicht vollstreckbaren ausländischen Urteil nicht freiwillig unterwirft. Wenn der inländische Staat die Urteile der Gerichte eines bestimmten auswärtigen Staats nicht anerkennt (§ 328 CPO) oder für nicht vollstreckbar erklärt (§ 724 Abs. 2 CPO), also ausspricht, daß er unter keinen Umständen die Hand dazu biete, einen Inländer zu zwingen, einem derartigen Urteil Folge zu leisten, kann es dem Inländer nicht zur Schuld angerechnet werden, wenn er dem Urteil sich zu unterwerfen sich weigert. Ist dem aber so, so ist der Inländer auch nicht verpflichtet, dem obsiegenden Ausländer die von diesem in einem solchen Prozeß, dessen Urteil für den Inländer nicht maßgebend ist, aufgewendeten Kosten zu ersetzen, auch wenn das nachher von dem Ausländer angerufene inländische Gericht

in seinem Urteil zum gleichen Ergebnis gelangt, wie das zuerst angegangene ausländische Gericht; denn diese Kosten waren für den Zweck, ein Urteil zu erwirken, das der Inländer gegen sich gelten lassen muß, vergeblich aufgewendet, wie der Ausländer von vornherein wußte oder wissen mußte.

Hieran ändert der Umstand nichts, daß im vorliegenden Fall Kl. bei dem Gericht des Orts im Ausland Klage erhoben hat, der nach dem Urteil dieses Senats vom 2. April 1901 für den Bekl. der Erfüllungsort war. Denn wenn § 21 CPO das Gericht des Erfüllungsorts für Klagen auf Vertragserfüllung als zuständig bezeichnet, so hat er dabei selbstverständlich deutsche Gerichte im Auge. Aus § 328 Ziff. 1 CPO mag sodann abzuleiten sein, daß das Inland ausländische Urteile von Gerichten des Erfüllungsorts anerkennt, falls nicht diese Anerkennung gemäß Ziff. 2 bis 5 dieses § ausgeschlossen ist; soweit aber letzteres zutrifft (z. B. weil — wie im gegenwärtigen Fall — die Gegenseitigkeit nicht verbürgt ist), vermag der Umstand, daß ein ausländisches, im Inland nicht vollstreckbares Urteil vom Gericht des Erfüllungsorts erlassen ist, keinen Grund dafür abzugeben, daß der Inländer für verpflichtet zu erachten wäre, sich diesem Urteil zu unterwerfen.

Es mag sodann sein, daß das Antwerpener Urteil für den Kl. insofern Wert hat, als er es unter Umständen mittels Pfändung von Forderungen der Bekl. an Einwohner Belgiens vollstrecken lassen kann. Daraus folgt aber nicht, daß Bekl. dem Kl. die Kosten des betreffenden Prozesses zu ersetzen verpflichtet ist, dessen Urteil ihm gegenüber keine Bedeutung hat, so weit eben nicht die Gerichtsgewalt des ausländischen Gerichts die Vollstreckung zu erzwingen tatsächlich in der Lage ist. Es war allerdings dem Kl., wenn er sich die Möglichkeit sichern wollte, die Zwangsvollstreckung in solche Vermögensteile der Bekl. herbeizuführen, die sich in Belgien befinden, unbenommen, ein Urteil eines belgischen Gerichts neben dem für die Bekl. allein maßgebenden des zuständigen deutschen Gerichts zu erwirken; aber ein Rechtsgrund dafür besteht nicht, der Bekl. die Kosten auch dieses zweiten, in Belgien geführten, für sie nicht maßgebenden Rechtsstreits aufzubürden.

§ 767 CPO. — Zuständigkeit des inländischen Gerichts bei Einwendungen gegen ein Vollstreckungsurteil auf Grund eines ausländischen (österreichischen) Urteils.

RG 23. 11. 03 (IV 196/03, F./F.; Juristische Wochenschrift XXXIII 41).

Schon in dem Urteile des erkennenden Senates vom 5. Februar 1885 (*Entsch.* Bd. 13 S. 349) ist angenommen worden, daß der Schuldner in dem Prozesse über die Zulässigkeit der Zwangsvollstreckung aus einem ausländischen Urteile befugt ist, sowohl die Legitimation des Kl. zu bestreiten, als auch die Tilgung des rechtskräftigen Anspruchs einzuwenden, ferner, daß für diese Einwendungen das inländische Gericht, das mit der Klage auf Zulassung der Zwangsvollstreckung befaßt ist, das Prozeßgericht ist, und daß eine Verweisung

dieser Einwendungen an das ausländische Gericht, das über den Anspruch erkannt hat, nicht gerechtfertigt ist, der inländische Richter vielmehr über alle Einwendungen aus § 686 (jetzt § 767) CPO zu entscheiden hat. An diesen Sätzen ist in dem Urteile vom 24. Mai 1886 (*Juristische Wochenschrift* S. 195 No. 13) festgehalten worden, dabei wurde ausdrücklich verneint, daß das ausländische Gericht das Prozeßgericht im Sinne des § 686/767 ist, wenn in dem Vollstreckungsverfahren, das auf Grund eines erteilten Vollstreckungsurteils im Inlande eingeleitet ist, Einwendungen erhoben werden, die den durch das Urteil festgestellten Anspruch betreffen. Auf die Begründung dieser beiden Entscheidungen wird Bezug genommen. Es liegt kein Anlaß vor, von dieser Ansicht, die kaum noch Widerspruch findet (vgl. *Gaupp-Stein, Die Civilprozeßordnung* 1902 Bd. 2 S. 386 Abs. 3 mit Anm. 5), abzugehen. Der Vertreter der Revisionsbekl. hat sich auf *Bar* bezogen, allein ohne Grund, wie sich aus *Bar, Theorie und Praxis des internationalen Privatrechts* Bd. 2 § 450 S. 493 und 494, ergibt. (Vgl. hierzu *Bar* in der *Monatsschrift für Handelsrecht und Bankwesen* 1898 S. 29.) Das Berufungsgericht hat seine abweichende Meinung folgendermaßen begründet: Nach § 767 sei die Klage bei dem Prozeßgerichte I. Instanz zu erheben. Die Verurteilung des Kl. zur Zahlung der Alimente sei durch das K. K. Landesgericht in Wien erfolgt. Dieses Gericht sei also auch zur Entscheidung über die jetzt im Wege der Klage geltend gemachten Einwendungen des Schuldners gegen den Alimentenanspruch der Bekl. allein zuständig. In Frage komme jedoch, ob die Zuständigkeit dadurch geändert werde, daß die Zwangsvollstreckung durch das Vollstreckungsurteil des Königl. LG I in Berlin für zulässig erklärt worden sei. Diese Frage sei zu verneinen. Den Ausführungen des Urteils des RG vom 24. Mai 1886 könne das Berufungsgericht sich nicht anschließen; sie ständen nicht im Einklang mit dem Wortlaute und dem Zwecke des § 686/767. Das RG erkenne selbst an, daß die Einwendungen des Schuldners im engsten Zusammenhange mit dem urteilsmäßigen Anspruch ständen, und daß hierin der Grund liege, weshalb dieselben durch § 686/767 an das Gericht gewiesen seien, das den Anspruch festgestellt habe. Diese Intention des Gesetzes könne dadurch nicht alteriert werden, daß inzwischen das ausländische Urteil durch ein inländisches Vollstreckungsurteil gemäß § 722 CPO im Inlande vollstreckbar geworden sei. Denn auch hiernach verbleibe der vollstreckbare Anspruch ein durch das ausländische Urteil, dessen Aufhebung dem inländischen Richter nicht gestattet sei, festgestellter, und der ausschließliche Gerichtsstand des § 767 CPO sei nur dort, wo der Anspruch des Gläubigers festgestellt sei, nicht dort, wo es für vollstreckbar erklärt werde, begründet. Die Einwendungen des Klägers seien nicht gegen das lediglich formale Vollstreckungsurteil vom 23. Oktober 1900 — dessen Rechtsbeständigkeit nicht in Zweifel gezogen werde —, sondern gegen die durch das ausländische Urteil vom 18. September 1899 erfolgte materielle Entscheidung über den Alimentenanspruch der Bekl. gerichtet. Anscheinend liege eine gesetzgeberische Lücke vor, die aber durch die Erwägung allein,

daß ein ausländisches Gericht nicht ein inländisches Urteil unwirksam machen könne, nicht zu beseitigen sei; werde der Anspruch selbst aufgehoben, so verliere auch das Vollstreckungsurteil seine Bedeutung von selbst, da eine Vollstreckung dann eben nicht mehr zulässig sei. Der Satz, von dem das Berufungsgericht ausgeht, daß nämlich das K. K. Landesgericht in Wien auf Grund der Bestimmung des § 767 der CPO für das Deutsche Reich zur Entscheidung über die Einwendungen des Kl. allein zuständig sei, kann nicht für zutreffend erachtet werden. Vorschriften darüber, wo und wie im Ausland Klagen zu erheben sind, sind von der deutschen CPO nicht zu erwarten. (Vgl. Urteil des RG I. CS vom 7. April 1883, *Entsch.* Bd. 9 S. 375.) Dagegen hebt das Berufungsgericht mit Recht hervor, daß in dem engen Zusammenhang der in § 687/767 bezeichneten Einwendungen mit dem urteilsmäßigen Anspruch der Grund liegt, weshalb dieselben dem Prozeßgericht I. Instanz zugewiesen worden sind. In der Begründung des Entwurfs (*Hahn* Mat. S. 437) ist angeführt: „Die Einwendungen, welche den durch das Urteil festgestellten Anspruch selbst betreffen, sind von materieller Bedeutung und lassen sich nicht im Beschwerdeverfahren, sondern nur in dem ordentlichen Prozeßverfahren erledigen. Wegen des Zusammenhanges mit dem vorausgegangenen Rechtsstreite und der formellen Selbständigkeit des neuen Streits gehört dasselbe vor das Prozeßgericht I. Instanz." Es heißt dann aber weiter: „Gegen die Verweisung dieses Verfahrens vor das Vollstreckungsgericht oder das demselben vorgesetzte LG spricht außer den bereits angedeuteten Gründen durchschlagend, daß bei dem ausgedehnten Geltungsbereiche der CPO die Gerichte eines deutschen Staates in die Lage kommen würden, über die Rechtmäßigkeit und die Aufrechterhaltung der von dem Gerichte eines anderen deutschen Staates abgegebenen Entscheidung zu erkennen." Beabsichtigt war hiernach, in § 686/767 Abs. 1 die Frage zu erledigen, ob die Einwendungen gegen den Anspruch im Beschwerdeverfahren oder im ordentlichen Prozeßverfahren zur Entscheidung zu bringen seien, und ob dem deutschen Vollstreckungsgerichte, d. h. dem Amtsgerichte, in dessen Bezirk das Vollstreckungsverfahren stattfinden soll (§ 684/764 CPO, *Hahn* Mat. S. 422), oder dem deutschen Prozeßgericht die Entscheidung über diese Einwendungen zukommen solle. Die Zuständigkeit des Vollstreckungsgerichts wurde verneint, das deutsche Prozeßgericht I. Instanz wurde für ausschließlich zuständig erklärt. Wenn diese für den Umfang des Deutschen Reiches gegebene Zuständigkeitsbestimmung für die Vollstreckung, die auf Grund eines nach §§ 660, 661/722, 723 erlassenen inländischen Vollstreckungsurteils erfolgt, überhaupt Wirkung haben sollte, kann nur gewollt gewesen sein, daß als Prozeßgericht I. Instanz das deutsche Gericht zu gelten habe, das allein — außer dem Vollstreckungsgericht (§ 684/764) — mit dem Anspruch des Gläubigers schon befaßt worden ist, demnach das Gericht, bei dem der Prozeß über die Zulässigkeit der Zwangsvollstreckung in I. Instanz geführt wurde. Wäre dies nicht als die Intention des Gesetzes anzunehmen, so wäre die Folge nicht die, daß zur Entscheidung über die Einwendungen, die den Anspruch betreffen, ein ausländisches Gericht

als ausschließlich zuständig erachtet werden müßte, sondern die, daß die Zuständigkeitsbestimmung des § 686/767 für die Vollstreckung auf Grund eines Vollstreckungsurteils (§ 661/723) gegenstandslos wäre, und für das inländische Gericht, das der Schuldner angeht, die allgemeinen Zuständigkeitsbestimmungen der deutschen Prozeßordnung maßgebend zu sein hätten. In dem zur Entscheidung stehenden Falle ist die Zuständigkeit des LG I in Berlin bei Anwendung des § 767 gegeben, sie durfte auch bei Anwendung der §§ 12 ff. CPO nicht in Zweifel gezogen werden. Nach der Begründung des angefochtenen Urteils scheint das Berufungsgericht auch angenommen zu haben, daß die Aufhebung des ausländischen Urteils begehrt werde. Die Anträge des Kl. rechtfertigen diese Annahme nicht, der Hauptantrag und der Unterantrag gehen dahin, daß die Zwangsvollstreckung für unzulässig erklärt werde. Einwendungen nach § 767 richten sich überhaupt nicht gegen die vollstreckbare Entscheidung, sondern gegen den Anspruch der Gegenpartei. Die Existenz der vollstreckbaren Entscheidung wird durch Einwendungen nach § 767 nicht in Frage gestellt. (Vgl. Urteil des RG, V. CS vom 15. Mai 1895. *Entsch* Bd. 35 S. 398.) Der Vertreter der Revisionsbekl. hat noch vorgebracht, es handle sich weniger um die Frage der Zuständigkeit als vielmehr um die Frage, ob eine Klage, wie sie erhoben sei, zulässig erscheine, dabei komme es auf die Art der Einwendungen an. Dieses Vorbringen ist nicht geeignet, die angefochtene Entscheidung zu stützen. Auf Grund von Vorgängen, die in die Zeit nach Erlassung des ausländischen Urteils fallen, sind gegen die in Deutschland eingeleitete Zwangsvollstreckung Einwendungen erhoben worden, die den festgestellten Anspruch betreffen. Das Berufungsgericht hat die Entscheidung über diese Einwendungen abgelehnt, weil das angerufene Gericht unzuständig gewesen sei, und hat dieses Erkenntnis auf die Bestimmung in § 767 Abs. 1 CPO gestützt. Diese Gesetzesvorschrift unterscheidet nicht, ob die Erfüllung des Anspruchs behauptet oder ob eine sonstige Einwendung gegen den Anspruch vorgebracht wird, sie umfaßt alle Einwendungen, die den Anspruch betreffen. Wäre das ausländische Gericht das Prozeßgericht nach § 767, so wäre es ausschließlich zuständig für alle in § 767 Abs. 1 CPO bezeichneten Einwendungen; ist das ausländische Gericht nicht Prozeßgericht im Sinne des § 767, so ist es für keine der in § 767 bezeichneten Einwendungen ausschließlich zuständig. Die angefochtene Entscheidung läßt sich daher nicht dadurch halten, daß eine Unterscheidung zwischen den unter § 767 fallenden Einwendungen gemacht wird. Eine ganz andere Frage ist die, ob bei Beurteilung von Einwendungen, die den Anspruch betreffen, das nach den Bestimmungen der Prozeßordnung zuständige inländische Gericht ein ausländisches Gesetz zur Anwendung zu bringen hat. Über diese Frage ist hier keine Entscheidung zu treffen.

Amerika, Vereinigte Staaten.

Geschäftsunfähigkeit der Ehefrauen in West-Virginia. — Nichtanerkennung einer in Ohio ergangenen Gerichtsentscheidung, welche gegen diesen Grundsatz verstößt.

Supreme Court of Appeals in West Virginia (Stewart/Northern Assur. Co.; American Law Review XXXVI 300; 45 W. Va. 734; 32 S. E. Rep. 218).

Die Klägerin, welche mit ihrem Ehemann in West-Virginia wohnte, hatte von der in derselben Stadt angesessenen Firma *Porter & Co.* käuflich erhaltene Lieferungen für ein Hotel, dessen Eigentümerin sie war, nicht bezahlt. Sie war zur Zahlung nach dem in West-Virginia geltenden Recht nicht verpflichtet, weil sie als *„married woman living with her husband“* verpflichtungsunfähig war. Ihr Hotel brannte ab und die jetzt beklagte Londoner Versicherungsgesellschaft hatte auf Grund des von ihrer in Cincinnati (Staat Ohio) angesessenen Zweigfirma mit der Klägerin geschlossenen Versicherungsvertrages den Schaden zu ersetzen. Bevor letzteres geschehen war, beantragte und erlangte die Firma *Porter & Co.* eine Entscheidung des Gerichtes in Cincinnati, wodurch die Versicherungsforderung der Klägerin mit *„garnishment“* (Beschlagnahme) zur Deckung der von *Porter & Co.* gegen die Klägerin geltend gemachten Lieferungsforderung belegt wurde. Daraufhin zahlte die Versicherungsgesellschaft den Betrag der letzteren an *Porter & Co.* Das Gericht gab dem Antrage der Klägerin auf Verurteilung der Versicherungsgesellschaft zur Zahlung des Betrages an sie selbst statt, indem es ausführte, daß die Gerichtsentscheidung eines anderen Staates, welche einen Vertrag *„that is absolutely void under the statutes of the State where made“* anerkenne, in West-Virginia nicht anerkannt werde.

Anm.: Vgl. Ztsch. XIV 98. — Red.

Maßgeblichkeit der lex loci contractus für die Geschäftsfähigkeit.

District Court Tennessee (First Nat'l. Bank/Shaw; Harvard Law Review XVI 520; 70 S. W. Rep. 807).

Die Beklagte hatte in Tennessee, wo sie als Ehefrau wohnte, eine *„promissory note“* ausgestellt und diese an eine Bank in Ohio übersendet. Nach dem Recht von Tennessee war die Beklagte (als Ehefrau) verpflichtungsunfähig, nach dem Recht von Ohio dagegen nicht. Die Erfüllungsklage wurde abgewiesen, weil das am Ort der Geschäftserrichtung geltende Recht maßgebend sei.

Anm.: In der *Harvard Law Review* a. a. O. wird die Begründung der Entscheidung getadelt, weil als *locus contractus* der Ort der Aushändigung der *promissory note,* also Ohio, zu gelten habe und demgemäß für die Frage der Geschäftsfähigkeit grundsätzlich das Recht von Ohio als maßgeblich zu behandeln sei. — Red.

Unterhaltungsansprüche wegen Tötung. — Amerikanische Gerichte dürfen ausländisches Recht, welches den Hinterbliebenen Unterhaltungsansprüche zuerkennt, nicht anwenden.

Circuit Court of Appeals (Mexican etc. R. R. Co./Slater; Harvard Law Review XVI 63; Fed. Rep. 593).

Auf Grund einer in Mexico stattgehabten Tötung, aus welcher nach mexikanischem Recht den Hinterbliebenen Unterhaltungsansprüche zukamen, wurde auf Zuerkennung dieser Ansprüche geklagt. Das Gericht wies den Kläger ab, indem es erklärte, es müsse *„decline jurisdiction"*, weil das amerikanische Recht Schadensersatzansprüche für den Tod eines Menschen nicht zulasse und die Anwendung des abweichenden mexikanischen Rechtes *„would violate public policy"*.

Anm.: Vgl. Ztsch. XI 308—9. — Red.

England.

Erbrecht. — Maßgeblichkeit des (maltesischen) Heimatrechtes infolge Rückverweisung der (deutschen) lex domicilii.

Court of Chancery 1903 (Johnson-Roberts/Attorney-General; Juridical Review XV 207; 19 T. L. R. 309).

Eine Engländerin, Miß *Johnson*, deren *„domicil of origin"* die Insel Malta war, starb in Deutschland (Baden), wo sie ihren Wohnsitz genommen hatte. Der Gerichtshof wendete auf die Intestaterbfolge in das bewegliche Vermögen das Recht der Insel Malta an, weil das (nach englischem Recht an und für sich maßgebliche) Recht des letzten Domizils nicht angewendet sein wolle, sondern auf das Heimatrecht verweise.

Anm.: 1. Für den englischen Grundsatz der Maßgeblichkeit der *lex domicilii defuncti* für den Mobiliarnachlaß vgl. Ztsch. XIII 601, XII 127.
2. Der Rückverweisung wird sonst in der englischen Judikatur im Allgemeinen keine Folge gegeben.
3. Auf der Insel Malta gilt ein Civilgesetzbuch vom 2. Februar 1870 (gedruckt *Malta, Government Printing Office 1893)*, welches sich im Interstaterbrecht an das römische Recht anlehnt. *Niemeyer.*

Schottischer Ehevertrag, gültig nach schottischem Recht, ungültig in England wegen Verstoß gegen „public policy".

Court of Chancery 1903 (Fitzgerald/Fitzgerald; Juridical Review XV 207; 19 T. L. R. 347).

Zwischen *Sir Gerald Fitzgerald* und dessen Gattin, einer Schottin, war in Schottland ein Ehevertrag geschlossen, laut dessen die Gattin ihr gesamtes Vermögen in die Hand von *trustees* gab mit der Bestimmung, daß das Vermögen nur zum Unterhalte ihrer selbst, ihres Ehemannes und ihrer Kinder verwendet werden dürfe. Diese Bestimmung ist nach schottischem

Rechte gültig und auch dritten gegenüber wirksam. Die Gläubiger des Ehemannes klagten vor dem (englischen) *Court of Chancery* auf Befriedigung aus dem in den Händen der *trustees* befindlichen Frauenvermögen. Der Klage wurde stattgegeben, indem angenommen wurde, es sei englisches Recht anzuwenden, nach welchem die den Zugriff der Gläubiger des Mannes ausschließende Klausel *(„that all payments to Sir Gerald should be strictly alimentary")* unwirksam sei. Die Anwendung des englischen Rechtes wurde darauf gegründet, 1) daß der Mann und alle *trustees* in England Domizil hätten, 2) daß die Anwendung des abweichenden schottischen Rechtes gegen *„public policy of the law (of England)"* verstoße.

Anm.: In der *Juridical Review* wird das Urteil und besonders die Berufung auf den Gesichtspunkt der *„public policy"* angegriffen. Es wird an eine Äußerung von Mr. *Justice Burroughes* erinnert, welcher warnte *„against arguing too strongly upon public policy"* und von letzterer sagte: *„It is a very unruly horse; and when once you get astride it, you never know where it will carry you."* — Red.

Maßgeblichkeit der lex loci contractus für Vertragsobligationen. — Ablehnung des Gesichtspunktes der „public policy".

Court of Chancery 1903 (Kaufman/Gerson; Juridical Review XV 209; 10 T. L. R. 455).

Es war auf Erfüllung eines in Frankreich geschlossenen — nach französischem Recht gültigen, nach englischem Recht ungültigen — Vertrages geklagt, durch welchen *„a threatened criminal prosecution had been compromised"*. — Der auf das englische Recht gestützte Einwand wurde zurückgewiesen und es wurde der Klage stattgegeben, unter Ablehnung des Gesichtspunktes der *„public policy"*.

Anm.: In der *Juridical Review* wird zu dem Urteil bemerkt, das Urteil zeige *„that States are more tolerant than formerly in their ideas of public policy"* und daß *„the sacredness of contract is a leading point of public policy in England"*. — Red.

Italien.

Ausländischen (schweizerischen) Scheidungsurteilen, welche dem Heimatsrecht der Ehegatten entsprechen, ist Exequatur zu erteilen.

Corte di appello Palermo 15. 9. 1901 (Circolo Giuridico XXXII, Decisioni civili S. 159).

Die Klägerin *Maria Santocanale,* Italienerin von Geburt, hatte am 30. Juni 1892 in Palermo den Beklagten, Dr. *G. Polar,* einen Schweizer, geheiratet. Auf Grund gegenseitiger Einwilligung wurden die Ehegatten am 22. Februar 1899 von dem Gericht zu Lugano (Kanton Ticino) in Gemäßheit des Art. 76 des *Codice civile* des Kantons Ticino geschieden. Der Ehegatte

schloß am 21. Februar 1900 zu Lugano eine neue Ehe. Dem Antrag der klagenden Ehegattin auf Erteilung des Exequatur wurde stattgegeben unter Hervorhebung des Gesichtspunktes, daß dem ausländischen Ehescheidungsurteil nicht unter dem Gesichtspunkt des Verstoßes gegen *„ordine publico"* im Sinne des Art. 94 CPO die Anerkennung versagt werden dürfe, wie sich insbesondere aus Art. 102, 103 des *Codice civile* ergebe.

Anm: Vgl. Ztsch. XIII 604, XII 134. Zu den dortigen Literaturangaben ist nachzutragen: *G. Vassallo „Della delibazione delle sentenze straniere di divorzio"* in *„Il Circolo Giuridico"* XXXII 93—108. ein Aufsatz, welcher gleichfalls an das Ztsch. XII 134 mitgeteilte Turiner Urteil anknüpft und dessen Standpunkt bekämpft. — Red.

Differenzgeschäfte. Maßgeblichkeit des am Ort des Geschäftsschlusses geltenden (französischen) Rechtes.

1. Corte d'appello Firenze 24. 11. 1900 (Nuti/Kaufmann; Diritto Commerciale XIX 70).

Durch Korrespondenz der in Florenz domizilierten klägerischen und der in Paris domizilierten beklagtischen Firma war ein Differenzgeschäft geschlossen worden, dessen Erfüllung im vorliegenden Prozeß verlangt wurde. Der Gerichtshof stellte fest, daß gemäß Art. 36 des italienischen Handelsgesetzbuches das Geschäft als in Paris geschlossen zu gelten habe, daß es somit nach französischem Recht zu beurteilen sei und daß, da letzteres die Klagbarkeit der Differenzgeschäfte ohne Einschränkung zulasse, der auf das italienische Recht (Notwendigkeit der Form von *„foglietti bollati"* gemäß Gesetz vom 13. 9. 1876) gestützte Einwand der Beklagten nicht stichhaltig, vielmehr dem Klageantrag stattzugeben sei.

2. Tribunale Livorno 2. 2. 1901 (Saint-Vel/Rossi; Diritto Commerciale XIX 387).

Es wurde auf Erfüllung eines Differenzgeschäftes geklagt. Der Gerichtshof stellte fest: Das Geschäft habe nach Art. 36 des italienischen *Codice di commercio* als in Paris geschlossen zu gelten; somit sei gemäß Art. 9 der *„Disposizioni preliminari"* zum *Codice civile*[1]) und nach Art. 58 des *Codice di commercio*[2]) das französische Recht für Form und Rechtswirkung

[1]) Art. 9: „Die äußeren Formen der Rechtsgeschäfte unter Lebenden und der letztwilligen Anordnungen werden durch das Gesetz des Ortes ihrer Errichtung bestimmt. Es steht jedoch den Anordnenden oder Vertragsschließenden frei, die durch das Gesetz ihrer Nation bestimmten Formen zu beobachten. jedoch nur dann, wenn dieses allen Parteien gemeinsam ist.

Das Wesen und die Wirkungen der Schenkungen und der letztwilligen Anordnungen werden als durch das Gesetz der Nation, welcher die Verfügenden angehören, geregelt angesehen. Das Wesen und die Wirkungen der Verbindlichkeiten werden als durch das Gesetz des Ortes geregelt angesehen, wo sie eingegangen wurden, und, wenn die fremden vertragsschließenden Parteien einer und derselben Nation angehören, durch das Gesetz der letzteren. In jedem Falle bleibt der Nachweis einer andern Absicht vorbehalten."

[2]) Art. 58: „Die Form und die wesentlichen Erfordernisse der handelsrechtlichen Obligationen, die Form der Rechtsgeschäfte, welche zum Zwecke der

des Geschäftes maßgebend; insbesondere komme auch das italienische Gesetz 13. 9. 1876. welches *„foglietti bollati“* als Form der Termingeschäfte fordere, nicht in Betracht; vielmehr sei der Klageanspruch begründet, da, insbesondere nach dem französischen Gesetz 28. 3. 1885 und nach der konstanten Interpretation dieses Gesetzes durch den Kassationshof (s. insbesondere die Entscheidungen 23. 6. 1898 *Journal du Palais* 1898 I 313) die Differenzgeschäfte schlechthin klagbar seien. Der Gesichtspunkt der *leggi proibitive* (Art. 12 der *„Disposizioni preliminari“*) komme demgegenüber nicht in Betracht.

Ungarn.[1])

Ausschließliche Zuständigkeit der ungarischen Gerichte zur Verhängung der Kuratel über ungarische Staatsangehörige, wenn dieselben auch ständig im Auslande weilen und im Inlande keinen ständigen Wohnsitz haben.

(„Jogtudományi Közlöny“ 1904 No. 7 Beilage S. 46 Nr. 98.)

K. Gerichtshof Budapest: Die Einwendung des Bevollmächtigten des Beklagten gegen die sachliche und örtliche Zuständigkeit dieses Gerichtes, daß der Geklagte seit 1871 im Auslande wohnt, kann nicht in Betracht kommen, nachdem er die Behauptung, daß der Geklagte seine ungarische Staatsangehörigkeit verloren und vor seiner Übersiedelung in das Ausland nicht in Budapest gewohnt hat, nicht nachgewiesen hat (Entsch. vom 1. Oktober 1902 Zahl 31470/1902).

K. Tafel in Budapest (Gerichtshof zweiter Instanz): Die Entscheidung des K. Gerichtshofes wird aus dessen Gründen und auch deshalb bestätigt, weil die vorliegende Klage den persönlichen Zustand (Status) des Beklagten als ungarischen Staatsangehörigen betrifft, weshalb in dieser Frage im Sinne des § 5 GA LX 1881 (Exekutionsordnung) nur durch ein inländisches Gericht ein vollstreckbares Urteil geschöpft werden kann (Entsch. vom 9. Dezember 1903 Zahl 10695/1903).

Anm.: Im vorliegenden Falle hat die K. Tafel über die Frage der Zuständigkeit und über das Meritum der Klage unter Einem erkannt, weshalb in der Frage der Zuständigkeit ein abgesonderter Rechtszug an die K. Kurie im Sinne des § 45 GA LIX 1881 (Novelle zur CPO) in der Regel ausge-

---

Ausübung oder der Erhaltung der aus denselben entspringenden Rechte oder behufs ihrer Exekution errichtet werden, ebenso die Wirkungen der Rechtsgeschäfte selbst, werden von den jeweiligen Gesetzen oder von dem Gewohnheitsrechte des Ortes regiert, an welchem die Obligationen abgeschlossen werden und an welchem die obgenannten Rechtsgeschäfte errichtet oder exequiert werden, jedoch in allen Fällen vorbehaltlich der in Art. 9 der Präliminarbestimmungen des bürgerlichen Gesetzbuches aufgestellten Ausnahme bezüglich derjenigen, welche ihrem eigenen nationalen Rechte unterstellt sind.“

[1]) Mitgeteilt von Herrn Dr. *Isidor Schwartz*, Regierungskonzipist in Sarajevo.

schlossen ist. Die Anwendung des § 45 des GA LIX 1881 beruht auf § 38 der im Grunde des § 107 GA LIX 1881 erflossenen Justizministerialverordnung vom 1. November 1881 Zahl 3263, womit das gerichtliche Verfahren wegen Verlängerung der Minderjährigkeit, Aufhebung der Ausübung der väterlichen Gewalt, der Bestellung und Aufhebung der Kuratel geregelt wird.

Schwartz.

Maßgeblichkeit der lex patriae des Ehemanns für das gesetzliche eheliche Güterrecht.

(*„Jogtudományi Közlöny" 1904 No. 7 Beilage S. 42 No. 88.*)

K. Gerichtshof Budapest: Klägerin begehrt Alimentation, Herausgabe des Wertes ihrer Ausstattung und Ersatz des Wertes ihrer Pretiosen. Die Einwendung des Geklagten, daß dem Gerichte die sachliche und örtliche Zuständigkeit mangele, weil beide Streitteile nicht in Ungarn wohnen, wird abgewiesen. Die sachliche Zuständigkeit ist begründet, weil die aus dem ehelichen Verhältnis entstehenden vermögensrechtlichen Ansprüche gemäß den Normen des internationalen Privatrechtes stets nach den Gesetzen des Staates zu beurteilen sind, dessen Staatsverband der Mann angehört und es nicht bestritten ist, daß der Ehemann ungarischer Staatsangehöriger ist. Die örtliche Zuständigkeit gründet sich auf die §§ 22 und 36 CPO (GA LIV 1868), weil die Ehegenossen zuletzt in Budapest ihren ständigen gemeinschaftlichen Wohnsitz gehabt haben (Urteil vom 28. Mai 1903 Zahl 5224/1903.)

K. Tafel Budapest: Die örtliche und sachliche Zuständigkeit wird aus den Gründen der ersten Instanz für festgestellt erklärt, die sachliche auch deshalb, weil beide Streitteile ungarische Staatsangehörige sind, weshalb die Judikatur über jene vermögensrechtlichen Fragen, welche aus dem zwischen ihnen bestehenden ehelichen als ihren persönlichen Zustand (status) betreffenden Verhältnissen entstehen, den Bestimmungen des § 5 GA IX 1881 (Exekutionsordnung) und des § 114 GA XXXI 1894 (Ehegesetz) zur sachlichen Zuständigkeit der ungarischen Gerichte gehört (Urteil vom 16. September 1903 Zahl 7355/1903).

K. ung. Kurie: Das Urteil der K. Tafel wird aus dessen Gründen bestätigt (Urteil vom 22. Dezember 1903 Zahl 8728/1903).

Anm.: Die Motive beider Instanzen in der Frage der sachlichen Zuständigkeit sind nicht zutreffend. In den Motiven der ersten Instanz ist nur ausgesprochen, daß für das eheliche Güterrecht nach den Normen des internationalen Privatrechtes die *lex patriae* des Ehemannes maßgebend ist. Ob die *lex patriae* zur Zeit der Eheschließung oder ob auch eine Änderung des ehelichen Güterrechtes eintritt, wenn die Ehegatten nach Eingehung der Ehe die Staatsangehörigkeit wechseln (*Bar, Theorie und Praxis des intern. Privatrechts* 2. Aufl. I. Bd. S. 515 ff.), auf diese Frage bleibt die erste Instanz die Antwort schuldig (vgl. *Wittmann, Internationales und intertemporales Privatrecht*, in ungarischer Sprache, Budapest 1902 S. 82 bis 92) der für die herrschende Meinung der Unwandelbarkeit des ehelichen Güterrechtes eintritt, vgl. *Bar* a. a. O. Note 37). Vollends verfehlt ist die Begründung der K. Tafel. Vermögensrechtliche Klagen aus dem ehelichen Verhältnisse betreffen nicht den persönlichen Zustand der Ehegatten, können

also nicht unter die Fragen bezüglich des persönlichen Status des ungarischen Staatsangehörigen im Sinne des § 5 GA LX 1881 subsumiert werden. Die Lehre von dem Status, das sogenannte Personenrecht, stammt aus dem österreichischen a. b. GB., welches unter dem sog. Personenrechte einmal (im objektiven Sinne) das *jus, quod pertinet ad personas* als Inbegriff der Rechtssätze über Personen, deren rechtliche Stellung, deren Rechts- und Handlungsfähigkeit versteht; das andere Mal im subjektiven Sinne als *jus personarum* (Familienrecht) als die Gesamtheit der Rechte und Befugnisse, welche der Person in gewissen Familienverhältnissen zustehen (*Unger, System I* S. 224 bis 225). § 114 GA XXXI 1894 (Ehegesetz) bezieht sich aber nur auf Klagen aus dem ehelichen Verhältnisse (Klagen auf Ungiltigkeitserklärung, Scheidung der Ehe, Trennung von Tisch und Bett) und kann als spezielle Norm nicht extensiv interpretiert werden. Viel treffender wäre die sachliche Zuständigkeit durch den Hinweis auf § 10 Zahl 1 GA XXXI 1891 über die Regelung der Konsulargerichtsbarkeit begründet gewesen, in welcher gesetzlichen Bestimmung die ungarische Gesetzgebung zum klaren Ausdruck gebracht hat, daß sie die Judikatur über ehegüterrechtliche Verhältnisse ungarischer Ehegenossen der *lex patriae* und hiermit implicite der sachlichen Zuständigkeit der ungarischen Gerichte unterworfen betrachtet. Mit Recht bemerkt aber *Wittmann* (a. a. O. S. 93), daß für die Frage der Wandelbarkeit oder Unwandelbarkeit des ehelichen Güterrechts aus der letztbezogenen Gesetzesstelle seine Schlußfolgerung abgeleitet werden könne, weil dieselbe nur feststelle, welches materielle Recht die Konsulargerichte in Bezug auf die ungarischen Staatsangehörigen anzuwenden haben. Diese Verfügung, mit welcher das korrespondierende österreichische Gesetz übereinstimmt (§ 9 des Gesetzes vom 30. August 1891 No. 136 RGB) war aus dem Grunde nötig, weil früher bei den Konsulargerichten auch in Bezug auf ungarische Staatsangehörige das österreichische Recht angewendet wurde (§ 8 der Kaiserlichen V. vom 29./1. 1855 No. 23 RGB für das Kaisertum Österreich). *Schwartz.*

Strafbarkeit der vor einer österreichischen Behörde begangenen Verleumdung in Ungarn?

Diese Frage wurde vor dem K. Strafbezirksgerichte in Budapest aufgeworfen. Laut Mitteilung des „*Jogtudományi Közlöny*“ (1904 No. 6, Seite 52) ist der staatsanwaltschaftliche Funktionär von der Anklage mit folgender Begründung zurückgetreten: Der Angeklagte hat die Beschuldigung, welche den Tatbestand des Vergehens der Verleumdung nach § 260 des ungarischen Strafgesetzes über Verbrechen und Vergehen (GA V 1878) bildet, vor einer österreichischen Behörde erhoben. § 260 lautet: „Eine Verleumdung begeht und ist mit Gefängnis bis zu einem Jahre zu bestrafen, wer einen Anderen vor einer Behörde der Verübung einer strafbaren Handlung beschuldigt, wenn sich die Beschuldigung als unwahr erweist und das Verbrechen oder Vergehen der falschen Anschuldigung (§ 217) nicht vorliegt.“ Unter dem Ausdrucke „vor einer Behörde“ im § 260 StGB kann aber nur eine ungarische Behörde verstanden werden. Dies geht einerseits aus der Vergleichung mit den Gesetzesstellen, in welchen von „Behörde“ *ex professo* gesprochen wird (§§ 163 bis 166 „Gewalttätigkeit gegen Behörden“), andererseits aber aus den §§ 17 und 18 StGB hervor, im Sinne dessen ein ungarischer Staatsangehöriger der Behörde eines fremden Staates niemals ausgeliefert und ein durch die Behörde

eines fremden Staates gefälltes Strafurteil in dem Gebiete des ungarischen Staates nicht vollzogen werden darf.

Anm.: Der Rücktritt von der Anklage war begründet. Aber die Begründung ist vollständig verfehlt. Daß das Strafgesetz in jenem Kapitel, in welchem es das Delikt der öffentlichen Gewalttätigkeit wider Behörden festsetzt, unter Behörden nur inländische Behörden versteht, bedarf wohl keines Beweises. Hieraus folgt aber durchaus nicht, daß im § 260 StBG unter dem Ausdruck „vor einer Behörde" notwendigerweise nur eine ungarische Behörde verstanden werden müßte. Zwischen den §§ 163—166 und § 260 StGB besteht kein Zusammenhang. Die Annahme, daß im § 260 StGB unter dem Ausdrucke „vor einer Behörde" nur eine ungarische Behörde zu verstehen sei, folgt vielmehr aus der Tatsache, daß das Strafgesetz, wenn es im § 260 unter dem Ausdrucke „vor einer Behörde" inländische und ausländische Behörden hätte verstehen wollen, diese seine Absicht auch zum Ausdrucke gebracht hätte, welche Behauptung dadurch gerechtfertigt erscheint, daß bei der Feststellung des Tatbestandes anderer Delikte die Gleichstellung oder Nichtgleichstellung der Kriterien „inländisch" und „ausländisch" ausdrücklich hervorgehoben wird (vgl. z. B. §§ 203, 391, 413 StGB). Noch unglücklicher ist die Argumentation aus den §§ 17 und 18 StGB. Aus der Tatsache, daß ungarische Staatsangehörige an das Ausland nicht ausgeliefert und ausländische Straferkenntnisse in Ungarn nicht vollzogen werden können, folgt durchaus nicht, daß die vor einer ausländischen (österreichischen) Behörde begangene Verleumdung (im Sinne des § 260 StGB) in Ungarn nicht gestraft werden könnte. Daß die Bestrafung in vorliegendem Falle gleichwohl nicht zulässig erscheint, folgt aus § 11 ung. StGB, gemäß welchem wegen eines im Auslande verübten Verbrechens oder Vergehens das Strafverfahren nicht eingeleitet werden kann, wenn die Handlung nach dem am Orte der Tat geltenden oder nach ungarischem Gesetze nicht strafbar ist. Nach ungarischem Gesetze kann aber keine Bestrafung erfolgen, weil unter dem Ausdruck „vor einer Behörde" im § 260 StGB nur eine ungarische Behörde zu verstehen ist, nach österreichischem Rechte ist aber das im § 260 ung. StGB festgesetzte Delikt keine Verleumdung (vgl. § 209 öst. StGB), sondern vielleicht eine Ehrenbeleidigung. Die Erörterung der Frage aber, ob eine Bestrafung im vorliegenden Falle etwa wegen Ehrenbeleidigung hätte erfolgen können, steht außerhalb der Grenzen dieser Anmerkung.

Schwartz.

Gesetzgebungsschau.

(Verzeichnis der bedeutenderen Gesetze, Verordnungen etc. — Die wichtigeren Texte internationalistischen Inhaltes sind unter dem Strich mitgeteilt.)

I. Deutsches Reich.

(Vgl. Ztsch. XIII 488.)

1903.

1. B. d. Reichskanzlers 27. 3. bt. d. Schutz deutscher Warenbezeichnungen in Ekuador[1]) (RGBl 122).

2. Ges. 30. 3. bt. Kinderarbeit in gewerblichen Betrieben (113).

3. B. d. Reichskanzlers 28. 4. bt. Abänderung d. Wahlreglements 28. 5. 1870 (202).

4. Ges. 10. 5. bt. Phosphorzündwaren (217).

5. Dienstanweisung 30. 5. d. Reichskanzlers bt. d. Strafverfahren vor d. Kaiserlichen Konsulaten als Seemannsämter (CBl 604).

6. B. d. Reichskanzlers 16. 6. bt. d. Nichtanwendung d. Seemannsordnung auf kleinere Fahrzeuge (RGBl 252).

7. B. 1. 7. d. Reichskanzlers bt. d. Fortbezug d. Unfallrenten etc. bei Ausländern[2]) (CBl. 240).

8. Kaiserl. V. 5. 7. bt. Erstreckung d. f. Kauffahrteischiffe geltenden Vorschriften auf d. Gouvernementsfahrzeuge d. Schutzgebiete (RGBl 257).

---

[1]) „Unter Bezugnahme auf § 23 des Gesetzes zum Schutze der Warenbezeichnungen vom 12. Mai 1894 (RGBl S. 441) wird hierdurch bekannt gemacht, daß in Ekuador deutsche Warenbezeichnungen in gleichem Umfange wie inländische Warenbezeichnungen zum gesetzlichen Schutze zugelassen werden.“

[2]) „Der Bundesrat hat in seiner Sitzung vom 25. Juni 1903 beschlossen, die Bestimmungen über das Ruhen der Rente und über die Ausschließung des Anspruchs auf Hinterbliebenenrente im § 94 Ziff. 2, § 21 des Gewerbe-Unfallversicherungsgesetzes [Gesetzgeb.-Material 1900 S. 539, 552], sowie im § 37 Abs. 1, § 9 des Bau-Unfallversicherungsgesetzes [das. S. 597] für die Angehörigen des Königreichs der Niederlande außer Kraft zu setzen. Die

9. B. d. Reichskanzlers 17. 9. bt. d. Beitritt v. Mexiko z. intern. Verbande z. Schutz d. gewerblichen Eigentums (RGBl 27a).

10. Verf. 27. 9. d. Reichskanzlers bt. d. seemannsamtlichen u. konsularischen Befugnisse u. d. Verordnungsrecht d. Behörden i. d. Schutzgebieten Afrikas u. d. Südsee (Reichsanzeiger No. 235).

11. Kaiserl. V. 18. 10. bt. d. Ruderkommando[1]) (RGBl 283).

12. B. 25. 11. d. Reichskanzlers bt. Notenwechsel usw. z. Schutze v. Werken d. Literatur u. Kunst[2]) (303).

Außerkraftsetzung erfolgt mit der Maßgabe, daß die rentenberechtigten Ausländer, solange sie sich nicht im Inlande aufhalten, den vom Reichs-Versicherungsamt auf Grund des § 94 Ziff. 3 des Gewerbe-Unfallversicherungsgesetzes für Inländer erlassenen Vorschriften zu genügen haben."

[1]) „Im Geltungsbereiche der Kaiserlichen Verordnung zur Verhütung des Zusammenstoßens der Schiffe auf See vom 9. Mai 1897 (RGBl S. 203) dürfen auf deutschen Fahrzeugen vom 1. April 1904 ab nur solche Ruderkommandos gebraucht werden, welche die Lage des Ruderblatts, nicht die der Pinne, bezeichnen.

Vom 1. April 1905 ab sind ausschließlich die Kommandoworte „Steuerbord" und „Backbord", soweit erforderlich, mit den das Maß des Ruderlegens angebenden Zusätzen anzuwenden; bis zu jenem Zeitpunkte sind auch die Kommandoworte „Rechts" und „Links" zugelassen.

Der Gebrauch der für Fahrzeuge unter Segel üblichen Kommandoworte, wie „Luv", „Halt ab" u. a., bleibt durch diese Vorschriften unberührt, jedoch sind die Kommandoworte „Ruder in Lee" und „Auf das Ruder" vom 1. April 1904 ab nicht mehr zulässig.

Auf Fahrzeugen, welche ständig in ostasiatischen Küsten- oder Binnengewässern verkehren und mit vorwiegend eingeborener Mannschaft bemannt sind, ist die Anwendung der dort üblichen fremdländischen Kommandoworte zugelassen.

Artikel 30 der Kaiserlichen Verordnung zur Verhütung des Zusammenstoßens der Schiffe auf See findet gegenüber den vorstehenden Vorschriften keine Anwendung."

[2]) „Zwischen dem Auswärtigen Amte und der Botschaft der Französischen Republik in Berlin hat der nachstehende Notenwechsel stattgefunden.

I.

Berlin, le 2 Juin 1903.

Monsieur le Sous-Secrétaire d'Etat,

Le Ministre des Affaires Etrangères vient de charger cette Ambassade d'appeler l'attention de Votre Excellence sur une situation qui semble intéresser au plus haut point les droits des auteurs et éditeurs français en Allemagne.

Aux termes d'une convention intervenue le 15 Janvier 1892 entre l'Allemagne et les Etats-Unis est établi le traitement de réciprocité en matière de propriété littéraire et artistique, de sorte que les Américains bénéficient en Allemagne de la loi du 19 Juin 1901 laquelle, — dans son Art. 12 — affranchit de toute restriction le droit de traduction en l'assimilant purement et simplement à celui de reproduction.

Or les Français pour jouir en Allemagne du droit de traduction, pendant toute la durée du droit sur l'original, sont tenus de faire traduire leur oeuvre dans les dix années qui suivent sa publication.

Mais la convention littéraire du 19 Avril 1883 toujours en vigueur, Votre Excellence le sait, entre la France et l'Allemagne contient (Art. 16) la clause du traitement réciproque de la nation la plus favorisée.

Aussi, invoquant cette clause, mon gouvernement ne saurait douter que celui de Sa Majesté l'Empereur et Roi soit disposé à étendre, en matière de traduction, aux auteurs français le traitement assuré aux auteurs américains par l'effet combiné de la convention de 1892 et de la loi allemande de 1901.

Je crois devoir ajouter que, bien entendu, nous accorderions à cet égard aux auteurs allemands en France un traitement semblable à celui dont nos auteurs bénéficieraient en Allemagne.

Veuillez agréer, Monsieur le Sous-Secrétaire d'Etat, les assurances de ma haute considération.

G. Bihourd.

Son Excellence,
Monsieur de Mühlberg, Secrétaire d'Etat p. i. aux Affaires Etrangères.

II.

Berlin, den 13. Juli 1903.

Der Unterzeichnete beehrt sich, dem Geschäftsträger der Französischen Republik, Herrn *G. Prinet* den Empfang der Note Seiner Exzellenz des Herrn Botschafters vom 2. v. M. zu bestätigen und dazu folgendes zu bemerken:

Auf Grund des Übereinkommens zwischen dem Deutschen Reiche und den Vereinigten Staaten von Amerika über den gegenseitigen Schutz der Urheberrechte vom 15. Januar 1892 (RGBl S. 473) genießen die amerikanischen Bürger für ihre Werke der Literatur in Deutschland den Übersetzungsschutz nach Maßgabe des Gesetzes vom 19. Juni 1901 (RGBl S. 227). Vermöge der Meistbegünstigungsklausel im Artikel 16 des deutsch-französischen Literarvertrags vom 19. April 1883 (RGBl S. 269) haben deshalb unter der Voraussetzung der Gegenseitigkeit auch die französischen Urheber für ihre Werke auf den gleichen Schutz Anspruch.

13. Ges. 23. 12. bt. d. Handelsbeziehungen z. Britischen Reich[1]) (319).

II. Die Deutschen Einzelstaaten.

Vgl. Ztsch. XIII 489.)

Baden.

1903.

1. MB 17.8. bt. Auslieferungsverkehr m. d. Schweiz.*) (Badische Rechtspraxis 1903 S. 294).
2. Landesherrl. V. 27. 8. bt. d. Vorbereitung z. höheren öffentlichen Dienst i. d. Justiz u. d. inneren Verwaltung (Ges.- u. VBl S. 163).
3. MV 31. 8. bt. Beschäftigung d. Rechtspraktikanten u. Referendäre (167).
4. Landesherrl. V. 9. 10. bt. d. Pflichten d. Beamten (199).

Bayern.

1903.

1. MB 19. 10. bt. d. Auslieferungsverkehr m. d. Schweiz[2]) (JMBl 423).

*) S. unter Braunschweig (S. 188) No. 3. Vgl. Ztsch. XIII 511).

Diese Voraussetzung ist nunmehr gegeben, da Seine Exzellenz der Herr Botschafter in der oben erwähnten Note namens seiner Regierung erklärt hat, die Französische Regierung werde den deutschen Urhebern in Frankreich hinsichtlich des Urheberrechtsschutzes die gleiche Behandlung wie den französischen Urhebern einräumen.

Der Unterzeichnete benutzt auch diesen Anlaß, um dem Herrn Geschäftsträger die Versicherung seiner vorzüglichsten Hochachtung zu erneuern.

von Mühlberg.

An den Geschäftsträger der Französischen Republik Herrn *G. Pinet.*"

[1]) „Der Bundesrat wird ermächtigt, den Angehörigen und den Erzeugnissen des Vereinigten Königreichs von Großbritannien und Irland sowie den Angehörigen und den Erzeugnissen britischer Kolonien und auswärtiger Besitzungen bis zum 31. Dezember 1905 diejenigen Vorteile einzuräumen, die seitens des Reichs den Angehörigen oder den Erzeugnissen des meistbegünstigten Landes gewährt werden.

Dieses Gesetz tritt mit dem 1. Januar 1904 in Kraft."

[2]) „Zwischen dem Deutschen Reiche und der Schweiz findet auf Grund förmlicher Gegenseitigkeitserklärungen die Auslieferung nun auch statt wegen des Verbrechens der Blutschande und wegen der Verbrechen der Vornahme unzüchtiger Handlungen mit Kindern unter vierzehn Jahren oder mit Personen, die der Pflege des Täters anvertraut waren."

2. MB. 31. 12. bt. d. Verkehr d. Justizbehörden m. d. i. Bayern zugelassenen fremden Konsularbehörden[1]) (JMBl 1904 S. 2).

3. Kgl. V. 28. 9. bt. d. Güterstand d. vor d. Inkrafttreten d. BGB geschlossenen, nach d. badischen Landrechte z. beurteilenden Ehen[2]) (JMBl 1903 S. 418).

Braunschweig.

1903.

1. MV 14. 7. bt. d. Auslieferungsverkehr zwischen Deutschland u. d. Schweiz[3]). (Ztsch. f. Rechtspflege i. Herzogtum B. 1903 S. 149).

In Ansehung der übrigen nicht unter den Auslieferungsvertrag fallenden Verbrechen und Vergehen wider die Sittlichkeit soll die Frage der Gegenseitigkeit von Fall zu Fall geregelt werden. Vgl. No. II der Bekanntmachung vom 27. Januar 1898, JMBl S. 3."

[1]) „Zu den fremden Konsularbehörden, mit denen den bayerischen Justizbehörden unmittelbar zu verkehren gestattet ist (Bekanntmachung vom 7. März 1903 JMBl S. 243), gehört jetzt auch das Konsulat der Republik Kuba in Nürnberg."

[2]) „Auf den nach dem badischen Rechte zu beurteilenden Güterstand von Ehegatten, die ihren Wohnsitz in Bayern haben, finden mit Wirkung vom 1. Oktober 1903 an diejenigen Bestimmungen des badischen Gesetzes vom 4. August 1902, die Überleitung der ehelichen Güterstände des älteren Rechts in das Reichsrecht betreffend, (Ges.- u. VBl f. d. Großherzogtum Baden 1902 No. XXVI S. 235) Anwendung, die den Güterstand des Badischen Landrechts mit den Vorschriften des BGB in Einklang zu bringen bezwecken."

[3]) „Es war in Aussicht genommen, für den Auslieferungsverkehr zwischen Deutschland und der Schweiz Gegenseitigkeitserklärungen dahin abzugeben, daß wegen der Verbrechen und Vergehen gegen die Sittlichkeit, die in den §§ 173, 174, 176 und 179 des Deutschen Strafgesetzbuches unter Strafe gestellt sind und sich im Sinne des schweizerischen Auslieferungsgesetzes vom 22. Januar 1892 als gewaltsamer Angriff auf die Schamhaftigkeit, als Schändung einer wehrlosen oder geistesgestörten Person, als Unsittlichkeit mit Kindern oder Pflegebefohlenen oder als Blutschande darstellen, die Auslieferung auf Grund der Gegenseitigheit zu bewilligen sei, sofern die betreffende Handlung nicht schon unter dem Gesichtspunkte der Notzucht oder der Kuppelei im Sinne des Auslieferungsvertrages die Auslieferungspflicht begründe. Die hierüber mit der schweizerischen Gesandtschaft in Berlin geführten Verhandlungen haben jedoch zu keinem Ergebnisse geführt, da über die Fassung der Gegenseitigkeitserklärungen keine Einigung erzielt werden konnte.

Es ist darauf mit der schweizerischen Regierung die Abmachung getroffen, von einer allgemeinen Vereinbarung abzusehen und die Frage der Gegenseitigkeit wegen derjenigen Verbrechen und Vergehen gegen die Sittlichkeit, die in den ursprünglich in Aussicht genommenen allgemeinen Gegen-

2. MV 12. 9. bt. Anordnung v. Vormundschaften f. uneheliche Kinder russischer Staatsangehöriger[1]) (149).

3. MV 15. 9. bt. d. Auslieferungsvertrag 24. 1. 1874 m. d. Schweiz[2]) (150).

Elsaß-Lothringen.

Ges. 26. 7. 1903 bt. d. Rechtsverhältnisse d. Dienstboten (Ges.-Bl. 51).

Hessen.

MB 17. 8. 1903 bt. Kostenerstattung d. a. Ersuchen d. Behörden eines Bundesstaats i. e. anderen Bundesstaat vollstreckbaren Untersuchungshaft*) (Amtsbl. d. Ministeriums d. Just. No. 20).

*) S. Ztsch. XIII 509 Anm. 6.

---

seitigkeitserklärungen vorgesehen werden sollten, künftig von Fall zu Fall zu regeln. Es sind jedoch mit der schweizerischen Regierung seit unserer Verfügung vom 6. Dezember 1897 (vergl. deren Anlage unter II und III) bereits Gegenseitigkeitserklärungen ausgetauscht worden wegen des Verbrechens der Blutschande und wegen der Vornahme unzüchtiger Handlungen mit Kindern unter 14 Jahren."

1) „Die russische Regierung übernimmt die Fürsorge für minderjährige Kinder russischer Staatsangehöriger, deren Vater oder Mutter sich am Leben befinden, im Auslande nicht. In den in Rußland gültigen bürgerlichen Gesetzen sind Bestimmungen ähnlich den §§ 1707, 1773 des Deutschen BGB's über unbedingte Ernennung eines besonderen Vormundes für unehelich geborene Kinder nicht enthalten. Die Fürsorge für ein uneheliches Kind liegt in erster Reihe der Mutter des Kindes ob; die unbedingte Errichtung einer Vormundschaft ist nur in Fällen erforderlich, wo minderjährige Kinder über unabhängiges Vermögen verfügen".

2) „In Erweiterung des im Auslieferungsvertrage mit der Schweiz vom 24. Januar 1874 Art. 9 aufgestellten Grundsatzes hat sich die schweizerische Regierung bereit erklärt, für den Fall, daß die auszuliefernde Person gestorben ist, bevor die Auslieferung zugestanden worden war, die Ausantwortung der bei ihr vorgefundenen Gelder und sonstigen Gegenstände zu bewilligen, sofern der Auslieferung an sich nichts entgegengestanden hätte.

Das gleiche Verfahren wird auch von den diesseitigen Behörden der Schweiz gegenüber zu beobachten sein.

Übrigens hat die schweizerische Regierung auch in einem früheren Falle, wo der Auszuliefernde, bevor seine Festnahme erfolgen konnte, die Schweiz verlassen und sich nach Italien geflüchtet hatte, jedoch nach seiner in Italien erfolgten Festnahme durch die Schweiz durchgeliefert worden war, auf Grund des früher bei ihr gestellten Antrags auf Auslieferung des Verfolgten auch die Ausantwortung der an seinem früheren Aufenthaltsorte mit Beschlag belegten Gegenstände zugestanden."

Lippe-Detmold.

MB 28. 11. 1903 bt. d. f. d. Auslieferungsverkehr d. Reichs m. d. Schweiz ausgetauschten Gegenseitigkeitserklärungen*) (GS S. 671).

Lübeck.

Erbschaftssteuergesetz 7. 12 1903 (Samml. d. Ges.- u. VBl No. 110).

Mecklenburg-Schwerin.

1903.

1. MB 21. 7. bt. d. deutsch.-schweizerischen Auslieferungsvertrag**) Reg.-Bl. S. 165).

2. MB 18. 8. bt. d. m. Schweden z. Erledigung aller Ansprüche a. d. Malmöer Konvention 26. 6. 1803 abgeschlossenen Staatsvertrag (171).

3. MB 17. 9. bt. Auslieferungsverkehr m. d. Schweiz**) (193).

Mecklenburg-Strelitz.

Reg.-Bl. 3. 10. 1903 bt. Auslieferungsverkehr m. d. Schweiz*) (Offizieller Anzeiger 248).

Preußen.

(Vgl. Ztsch. XIII 503, 215).

1902.

1. MV 26. 3. bt. d. Eheschließung v. Ausländern[1]) („*Das Standesamt*" 1902 S. 98).

*) S. Ztsch. XIII 509 Anm. 6.
**) S. unter Braunschweig (S. 187) No. 3. Vgl. Ztsch. XIII 511.

---

[1]) „Nach Art. 43 § 4 des Ausführungsgesetzes zum Bürgerlichen Gesetzbuche vom 20. September 1899 (GS S. 177) kann von der Vorschrift des § 1 a. a. O. der Justizminister im einzelnen Falle, von derjenigen des § 2 a. a. O. der Minister des Innern im einzelnen Falle oder für die Angehörigen eines ausländischen Staates im allgemeinen Befreiung bewilligen.

In der allgemeinen Verfügung vom 16. Oktober 1899 (MBl f. d. innere Verw. S. 226) hat der Herr Justizminister in Aussicht gestellt, daß er von der ihm verliehenen Befugnis auf hinreichend begründeten Antrag — bezüglich der Angehörigen einzelner Staaten allerdings nur unter besonderen Voraussetzungen — im einzelnen Falle Gebrauch machen werde, und diesseits sind von der Vorschrift des § 2 a. a. O. in der erwähnten allgemeinen Verfügung, welche durch den Erlaß von 3. August 1900 (MBl f. d. innere Verw. S. 245) eine Ergänzung erfahren hat, die Angehörigen einer großen Reihe von Staaten generell befreit worden, während Angehörigen anderer Staaten — denjenigen Rußlands und Griechenlands unter besonderen Bedingungen — diese Befreiung auf hinreichend begründeten Antrag in Aussicht gestellt worden ist.

2. Verf. 10. 11. d. Ministers d. Innern bt. d. Überführung Hilfsbedürftiger a. d. Schweiz (MBl f. d. innere Verw. 1903 S. 13).[1]

1903.

1. MV 15. 1. bt. Befreiung fremder Kriegsschiffe v. Hafen- u. Schiffahrtsabgaben (MBl d. Handels- u. Gewerbeverwaltung S. 26).[2]

Es gewinnt den Anschein, als ob die Standesbeamten, denen es nach Ziffer 3 der allgemeinen Verfügung vom 16. Oktober 1899 obliegt, die Befreiungsgesuche entgegenzunehmen und nach Prüfung der Aufsichtsbehörde vorzulegen, zuweilen davon ausgehen, daß Anträge dieser Art ohne weiteres als der erforderlichen Begründung entbehrend angesehen werden, wenn der Versuch, das nach dem Gesetze erforderliche Zeugnis der zuständigen Behörde des auswärtigen Staates zu erlangen, mangels Kenntnis dieser Behörde nicht hat unternommen werden können.

Welche Behörden zur Ausstellung von Zeugnissen über das Nichtbekanntsein von Ehehindernissen (Art. 43 § 1) in Österreich, Ungarn, Kroatien. Slavonien und in Belgien zuständig sind, ist durch die diesseitigen Runderlasse vom 25. Februar und 19. Juni 1901 (I a 308 und I a 1824) bekannt gegeben worden. Wegen Bestimmung derjenigen Behörden, die in den wichtigeren der übrigen ausländischen Staaten zur Ausstellung des im Art. 43 § 4 und — abgesehen von den in den Verfügungen vom 16. Oktober 1899 unter 2 a—k sowie vom 3. August 1900 aufgeführten Staaten — zur Ausstellung des im Art. 43 § 2 vorgeschriebenen Zeugnisses zuständig sind, haben diplomatische Verhandlungen stattgefunden, die voraussichtlich demnächst zum Abschluß gelangen werden.

Sobald dies der Fall sein wird, werden die Aufsichtsbehörden und Standesbeamten von dem Ergebnisse verständigt werden. Bis dahin steht nichts im Wege, daß die Standesbeamten in Fällen, in denen die Beschaffung eines an sich erforderlichen Zeugnisses durch die Unkenntnis der zur Ausstellung desselben zuständigen ausländischen Behörde als unmöglich sich erweist, ohne weiteres Befreiungsanträge gemäß Art. 43 § 4 des Ausführungsgesetzes bei dem Herrn Justizminister bezw. bei mir auf dem Instanzenwege, in besonders dringlichen Fällen direkt zur Vorlage bringen."

[1] „Die beteiligten Bundesregierungen, und zwar die Großherzoglich badische und die Königlich württembergische Regierung, haben sich damit einverstanden erklärt, daß bei der Übernahme von Hilfsbedürftigen aus der Schweiz auf Grund des deutsch-schweizerischen Niederlassungsvertrages vom 31. Mai 1890 die seitherige Praxis, nach welcher der Heimatstaat die betreffenden Personen zu übernehmen hatte, aufgegeben wird, und die Hilfsbedürftigen fortan bei ihrem Übertritt in das Geltungsgebiet des Unterstützungswohnsitzgesetzes lediglich nach den Bestimmungen dieses Gesetzes behandelt werden, so daß die Ortsarmenverbände der Übernahmeorte ohne Rücksicht darauf, ob sie dem Heimatstaate der Hilfsbedürftigen angehören oder nicht, die vorläufige Fürsorge für die letzteren zu übernehmen haben."

[2] „Die Befreiung fremder Kriegsschiffe von Hafen- und sonstigen Schiffahrtsabgaben entspricht einem allgemein anerkannten völkerrechtlichen Grund-

2. MV 15. 5. bt. Genfer Neutralitätszeichen (MBl f. d. innere Verwaltung 1903 S. 192).

3. MV 9. 5. bt. Versteuerung d. Gewerbelegitimationskarten f. Handlungsreisende in Frankreich (MBl d. Handels- u. Gewerbeverwaltung S. 198).

4. MV 3. 7. bt. Grundsätze f. d. Erlaubnis z. Gebrauche d. Roten Kreuzes (MBl f. d. Medizinalangelegenheiten S. 297).

5. Verf. 6. 7. d. Ministers d. Innern bt. Verehelichungszeugnisse v. bayerischen Staatsangehörigen [1]) (MBl f. d. innere Verwaltung 133).

6. MV 8. 7. bt. d. Beibehaltung d. niederländischen Staatsangehörigkeit v. Ehefrauen*) (MBl f. d. innere Verwaltung 173).

7. E. 13. 7. d. Handelsministers bt. Behandlung fremder Schiffe in griechischen Häfen (MBl d. Handels- u. Gewerbeverwaltung [2]) 260).

*) Abgedruckt Ztsch. XIII 469.

satze, welcher mit der üblichen weitgehenden Exemption der Kriegsschiffe von fremden Hoheitsrechten zusammenhängt. Mit Rücksicht hierauf sind in den preußischen Häfen fremde Kriegsschiffe zu den Hafen- und Schiffahrtsabgaben nicht heranzuziehen."

[1]) „Mit Bezug auf den Erlaß vom 19. Dezember 1899 (MBl 1900 S. 8) ersuche ich Euere Exzellenz ergebenst, die Standesbeamten Ihres Bezirks gefälligst darauf hinzuweisen, daß das distriktspolizeiliche Verehelichungszeugnis (Art. 43 § 6 des Ausführungsgesetzes z. BGB) auch von denjenigen Angehörigen der rechtsrheinischen Gebietsteile des Königreichs Bayern, welche noch die Staatsangehörigkeit in einem anderen Bundesstaat, ausgenommen die preußische Staatsangehörigkeit, besitzen, zur Eheschließung in Preußen beizubringen ist.

Bei Angehörigen der rechtsrheinischen Gebietsteile des Königreichs Bayern, welche zugleich die preußische Staatsangehörigkeit besitzen, kann zwar die Eheschließung nicht von der Beibringung des distriktspolizeilichen Verehelichungszeugnisses abhängig gemacht werden, die Standesbeamten haben aber solche im Besitze der bayerischen und preußischen Staatsangehörigheit befindlichen Männer, welche in Preußen eine Ehe eingehen wollen, bei der Einleitung des Aufgebots darauf hinzuweisen, daß die Ehe in bezug auf das Heimatsrecht für die Ehefrau und die Kinder in Bayern rechtsgültige Wirkungen nur dann hat, wenn das für rechtsrheinische bayerische Staatsangehörige vorgeschriebene Zeugnis beigebracht wird, daß andernfalls der Ehemann sich unter Umständen der Bestrafung durch die bayerischen Gerichte auf Grund des Art. 36 des bayerischen Gesetzes vom 16. April 1868 aussetzt, und daß es sich zur Vermeidung der hieraus möglicherweise in Zukunft entstehenden Schwierigkeiten dringend empfiehlt, das Verehelichungszeugnis rechtzeitig einzuholen."

[2]) „Nach einer Mitteilung des griechischen Ministers des Äußern müssen gemäß § 19 des griechischen Zollreglements die in einem der Häfen des

8. MV 26. 8. bt. Eheschließung v. Ausländern[1]) („*Das Standesamt*“ 1903 S. 217).

9. MV 27. 8. des Ministers des Innern bt. Verlust d. Staatsangehörigkeit[2]) (MBl f. d. innere Verwaltung 187).

Königreichs vor Anker gehenden ausländischen Seeschiffe auf dem Zollamt gleichzeitig mit der Erklärung der an Bord befindlichen Vorräte auch ein Verzeichnis über Lebensmittel und Gebrauchsgegenstände, mit Ausnahme der den Passagieren und der Schiffsmannschaft gehörigen, vorlegen.

Bei Zuwiderhandlungen gegen diese Vorschrift wird eine Geldstrafe in Höhe des vierfachen Betrags der Zolltaxe festgesetzt.“

[1]) „Nachdem über die bestrittene Frage, ob und unter welchen Umständen großjährige — d. h. über 21 Jahre alte — Staatsangehörige Rußlands der Einwilligung ihrer Eltern zur Eheschließung bedürfen, umfassende Ermittelungen stattgefunden haben, werde ich bei der Ausübung des Befreiungsrechts gemäß Artikel 43 § 1, 4 des preußischen Ausführungsgesetzes zum BGB fortan von folgenden Grundsätzen ausgehen:

1. Großjährige Russen orthodoxen (griechisch-katholischen) Glaubensbekenntnisses haben die Einwilligung ihrer Eltern zur Eheschließung oder, falls ein Elternteil verstorben ist, dessen Sterbeurkunde beizubringen. Ist die Beschaffung der Sterbeurkunde unmöglich oder mit besonderen Schwierigkeiten verbunden, so wird regelmäßig die vor dem Standesbeamten abgegebene eidesstattliche Versicherung des Verlobten, daß sein Vater oder seine Mutter verstorben ist, als ausreichend erachtet werden.
2. Von großjährigen Russen römisch-katholischen, evangelischen oder jüdischen Glaubens ist die elterliche Einwilligung nicht zu erfordern.

Zur Vermeidung von Zweifeln weise ich noch darauf hin, daß großjährige Angehörige Bulgariens, Griechenlands und Serbiens nach amtlichen Erhebungen der elterlichen Einwilligung zur Eheschließung auch dann nicht bedürfen, wenn sie sich zum griechisch-katholischen Glauben bekennen.“

[2]) „Das Königliche Oberverwaltungsgericht faßt in seinem Erkenntnisse vom 25. Juni 1901 (Entscheidungen Band 40 S. 417 ff.) den „ununterbrochenen Aufenthalt“ im Sinne des § 21 des Reichsgesetzes über die Erwerbung und den Verlust der Reichs- und Staatsangehörigkeit vom 1. Juni 1870 als ein neben dem Wohnsitze bestehendes Zustandsverhältnis auf, welches mit körperlicher Anwesenheit nicht unbedingt zusammenfällt, und durch vorübergehende Entfernung zwar unterbrochen werden kann, aber nicht notwendig unterbrochen wird. Darnach würde, falls ein Deutscher das Reichsgebiet verlassen und sich zehn Jahre lang im Auslande aufgehalten, im Laufe der zehnjährigen Frist jedoch das Reichsgebiet gelegentlich betreten hat, bei Anwendung des § 21 des Gesetzes in jedem Einzelfalle zu prüfen sein, ob dieses Betreten des Reichsgebietes nach den obwaltenden Umständen sich als eine Unterbrechung des Aufenthalts im Auslande darstellt oder nicht.

10. MV 29. 8. bt. Mitteilung a. d. Landespolizeibehörden üb. Verurteilung Angehöriger anderer Bundesstaaten wegen Bettelns etc. (213).

11. MV 20. 9. bt. Naturalisation v. Angehörigen d. österreichisch-ungarischen Monarchie (214).

12. MV 22. 7. bt. Anordnung e. Pflegschaft f. i. Anstalten untergebrachte Geisteskranke (186).

Auf dem entgegengesetzten Standpunkte steht das Reichsgericht (vergl. das in den Entscheidungsgründen des Oberverwaltungsgerichtes a. a. O. angeführte Reichsgerichtsurteil vom 16. Dezember 1895), indem es jede Rückkehr in das Inland ohne Rücksicht auf ihren Zweck und ihre Dauer als eine Unterbrechung des Aufenthaltes im Auslande ansieht mit der Begründung, daß sonst die „Tatsache", daß sich jemand zehn Jahre lang ununterbrochen im Auslande aufgehalten hat, nicht gegeben sein würde.

Um die durch die Meinungsverschiedenheit der obersten Gerichtshöfe entstandene Rechtsunsicherheit für die zuständigen preußischen Verwaltungsbehörden zu beseitigen, ersuche ich Euere Hochwohlgeboren ergebenst, bei Anwendung des § 21 des Staatsangehörigkeitsgesetzes bis auf weiteres Ihren Entscheidungen die Auffassung des Reichsgerichtes zu Grunde zu legen, welche früher auch diesseits stets vertreten worden ist."

[1]) „Das Königliche Oberverwaltungsgericht faßt in seinem Erkenntnisse vom 25. Juni 1901 (Entscheidungen Bd. 40 S. 417 ff.) den „ununterbrochenen Aufenthalt" im Sinne des § 21 des Reichsgesetzes über die Erwerbung und den Verlust der Reichs- und Staatsangehörigkeit vom 1. Juni 1870 als ein neben dem Wohnsitze bestehendes Zustandsverhältnis auf, welches mit körperlicher Anwesenheit nicht unbedingt zusammenfällt, und durch vorübergehende Entfernung zwar unterbrochen werden kann, aber nicht notwendig unterbrochen wird. Darnach würde, falls ein Deutscher das Reichsgebiet verlassen und sich zehn Jahre lang im Auslande aufgehalten, im Laufe der zehnjährigen Frist jedoch das Reichsgebiet gelegentlich betreten hat, bei Anwendung des § 21 des Gesetzes in jedem Einzelfalle zu prüfen sein, ob dieses Betreten des Reichsgebietes nach den obwaltenden Umständen sich als eine Unterbrechung des Aufenthalts im Auslande darstellt oder nicht.

Auf dem entgegengesetzten Standpunkte steht das Reichsgericht (vgl. das in den Entscheidungsgründen des Oberverwaltungsgerichtes a. a. O. angeführte Reichsgerichtsurteil vom 16. Dezember 1895), indem es jede Rückkehr in das Inland ohne Rücksicht auf ihren Zweck und ihre Dauer als eine Unterbrechung des Aufenthalts im Auslande ansieht mit der Begründung, daß sonst die „Tatsache", daß sich jemand zehn Jahre lang ununterbrochen im Auslande aufgehalten hat, nicht gegeben sein würde.

Um die durch die Meinungsverschiedenheit der obersten Gerichtshöfe entstandene Rechtsunsicherheit für die zuständigen preußischen Verwaltungsbehörden zu beseitigen, ersuche ich Eure Hochwohlgeboren ergebenst, bei An-

14. MV 30. 9. bt. d. unehelichen Kinder v. Niederländerinnen[1]) (*Das Standesamt* 1903 S. 278.)

15. MV 23. 10. bt. d. Anerkennung d. unehelichen Kinder v. Niederländerinnen[2]) (277).

---

wendung des § 21 des Staatsangehörigkeitsgesetzes bis auf weiteres Ihren Entscheidungen die Auffassung des Reichsgerichtes zugrunde zu legen. welche früher auch diesseits stets vertreten worden ist. Die nachgeordneten Behörden wollen Eure Hochwohlgeboren mit entsprechender Anweisung versehen."

[1]) „Nach hierher gelangten Mitteilungen haben sich in neuerer Zeit wiederholt Unzuträglichkeiten daraus ergeben, daß die niederländische Regierung bei der Übernahme niederländischer Staatsangehöriger nach ihrem Heimatstaate die in Preußen geborenen unehelichen Kinder einer Niederländerin nicht ohne weiteres, sondern nur dann als Niederländer mit übernommen hat, wenn eine öffentliche — notarielle oder gerichtliche — Urkunde beigebracht wurde, wonach das Kind von der Mutter förmlich anerkannt worden war (vgl. Art. 1, c. d. des Gesetzes vom 12. Dezember 1892, betreffend die niederländische Staatsangehörigkeit und die Landesansässigkeit, bei *Kahn*, Reichsgesetz vom 1. Juni 1870; 2. Aufl. S. 283 — auch Zeitschrift „*Das Standesamt*" 1902 S. 254).

Um diesen Schwierigkeiten für die Zukunft vorzubeugen, erscheint es erwünscht, daß die Polizeibehörden von allen unehelichen Geburten niederländischer Mütter möglichst zeitig in Kenntnis gesetzt werden, um alsbald. nötigenfalls unter Androhung von Ausweisungsmaßregeln, auf die gerichtliche oder notarielle Anerkennung des Kindes durch die Mutter hinwirken zu können.

Zu diesem Zwecke bestimme ich hierdurch, daß die Vormundschaftsgerichte von jeder bei ihnen zur Anzeige gelangenden außerehelichen Geburt einer Niederländerin der zuständigen Ortspolizeibehörde alsbald Mitteilung zu machen haben. Diese Mitteilung ist nicht nur dann zu machen, wenn die niederländische Staatsangehörigkeit der Entbundenen bereits aus der dem Gericht von dem Standesbeamten gemäß § 48 des Reichsgesetzes über die Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit zu erstattenden Anzeigen erhellt, sondern auch in denjenigen Fällen, in welchen die von dem Gericht mit Rücksicht auf Art. 23 des EG z. BGB einzuleitenden Ermittelungen zur demnächstigen Feststellung der gedachten Staatsangehörigkeit führen.

Ich ersuche die Gerichte Ihres Bezirks demgemäß mit Weisung zu versehen."

[2]) „Der Herr Justizminister hat durch Erlaß vom 30. September 1903*) die Vormundschaftsgerichte der Monarchie anweisen lassen, künftig von jeder

---

*) S. oben No. 14.

16. MV 27. 10. bt. Schreibweise d. Vornamen v. Ausländern.[1])

17. MV 4. 12. bt. d. a. d. bürgerlichen Behörden übergehende Vollstreckung militärgerichtlich erkannter Gesamtstrafen, an welchen verschiedene Bundesstaaten beteiligt sind.[2]) (JMBl 282.)

---

bei ihnen zur Anzeige gelangenden außerehelichen Geburt einer Niederländerin alsbald der zuständigen Ortspolizeibehörde Mitteilung zu machen.

Auf Grund dieser Mitteilungen ist dann seitens der Ortspolizeibehörde — nötigenfalls unter Androhung von Ausweisungsmaßregeln — beizeiten darauf hinzuwirken, daß die unehelichen Kinder durch die Mütter gerichtlich oder notariell anerkannt werden.

Von den zunächst in Erwägung gezogenen allgemeinen Anordnungen von nachträglichen polizeilichen Ermittelungen nach früher erfolgten Geburten unehelicher Kinder von Müttern, welche bei der Geburt der Kinder die niederländische Staatsangehörigkeit besaßen und nicht etwa inzwischen durch Verehelichung mit einem Deutschen verloren haben, wird Abstand genommen. Es bleibt jedoch Euerer . . . unbenommen, in denjenigen Kreisen Ihrer Bezirke, in denen ein Bedürfnis dazu vorhanden ist, diese Erhebungen anstellen zu lassen. Die Vormundschaftsgerichte werden hierbei ihre Mitwirkung insofern nicht versagen, als es sich um die Auskunftserteilung über einzelne Fälle, insbesondere aus einzelnen besonders zu bezeichnenden Vormundschaftsakten über die Staatsangehörigkeit der Mündelmutter und das Vorliegen eines Anerkennungsaktes handelt.

Ferner ist von den Standesbeamten in allen Fällen, in denen bei Eingehung der Ehe durch einen Niederländer sich herausstellt, daß die zur Eheschließung erscheinende Frau uneheliche Kinder hat, die von dem niederländischen zur Eheschließung schreitenden Manne erzeugt worden sind, der zuständigen Ortspolizeibehörde über die vorhandenen unehelichen Kinder Anzeige zu erstatten. Die Ortspolizeibehörde hat dann in diesen Fällen ebenfalls in der vorerwähnten Weise auf eine Anerkennung der unehelichen Kinder, und zwar seitens des natürlichen Vaters hinzuwirken."

[1]) Inhaltlich mitgeteilt in *„Das Standesamt"* 1903 S. 277 in folgendem Bescheid des Oberpräsidenten der Rheinprovinz 4. 11. 03.

„Der Herr Minister des Innern hat durch Erlaß vom 27. v. Mts entschieden, daß bei dem Mangel entgegenstehender Vorschriften die Standesbeamten für verpflichtet zu erachteten sind, bei der Anzeige der Geburt des Kindes eines ausländischen Staatsangehörigen auf Verlangen die der Landessprache desselben angehörigen Vornamen in das Geburtsregister einzutragen.

Die Frage, welche Schreibweise die Standesbeamten bei der Eintragung fremdsprachlicher Namen in die Standesregister anzuwenden haben, ist durch den Ministerialerlaß vom 11. März 1898 (diesseitige Verfügung vom 30. März desselben Jahres) entschieden worden."

[2]) „Nach § 15 des EG zur Militärstrafgerichtsordnung vom 1. Dezember 1898 (RGBl S. 1189) soll, wenn die Vollstreckung einer von einem

Sachsen.

MV 24. 9. 1903 bt. Auslieferungen a. d. Schweiz*) (JMBl 80).

Sachsen-Altenburg.

V. 28. 8. 1903 bt. Abänderung d. Regulativs üb. d. jurist. Prüfungen (GS 103).

Sachsen-Meiningen.

1903.

1. M.-Ausschr. 20. 8. bt. Erstattung d. Kosten d. a. Ersuchen eines Bundesstaates i. einem anderen Bundesstaat vollstreckbaren Untersuchunghaft**) (Sml. d. Ausschr. S. 653).

*) S. Ztsch. XIII 511 Anm. 1.
**) S. Ztsch. XIII 509 Anm. 6.

Militärgericht erkannten Strafe auf die bürgerlichen Behörden übergeht, die Zuständigkeit dieser Behörden sich regelmäßig nach dem Orte der Tat bestimmen. Das Gesetz enthält keine ausdrückliche Vorschrift in bezug auf die Fälle, in denen eine Gesamtstrafe mehrere in den Gebieten verschiedener Bundesstaaten verübte Straftaten umfaßt. In Anlehnung an den Bundesratsbeschluß vom 11. Juni 1885, welcher die Vollstreckung einer auf Grund des § 79 des Strafgesetzbuchs oder des § 492 der Strafprozeßordnung erkannten Gesamtstrafe für die Fälle ordnet, in denen die Einzelstrafen von Gerichten verschiedener Bundesstaaten festgesetzt sind — vgl. die allgemeine Verfügung vom 8. September 1885 (JMBl S. 309) —, haben sich die Regierungen sämtlicher Bundesstaaten und der Herr Statthalter in Elsaß-Lothringen über die Anwendung nachfolgender Grundsätze geeinigt:

Die Vollstreckung einer gegen eine Militärperson erkannten Gesamtstrafe (§ 74 des Strafgesetzbuchs) wird, soweit nach § 15 des Einführungsgesetzes zur Militärstrafgerichtsordnung zur Vollstreckung der in der Gesamtstrafe enthaltenen Einzelstrafen die bürgerlichen Behörden verschiedener Bundesstaaten zuständig sein würden, von demjenigen Staate übernommen, welcher nach dem Gesamtbetrage dieser Einzelstrafen an der Gesamtstrafe am höchsten beteiligt ist.

Sind mehrere Bundesstaaten mit einem gleichen Höchstbetrage beteiligt, so wird die Vollstreckung von demjenigen Staate übernommen, dessen Strafanstalt (Anlage zu § 5 der Militärstrafvollstreckungsvorschrift) mit dem geringsten Aufwande von Transportkosten zu erreichen ist.

In den Fällen des Abs. 2 werden die Kosten der Strafvollstreckung von den mehreren höchstbeteiligten Staaten zu gleichen Teilen getragen; als Kosten werden jedoch nur bare Auslagen in Rechnung gestellt. Im übrigen findet eine Erstattung von Kosten nicht statt.

Die Justizbehörden veranlasse ich, gegebenenfalls nach diesen Grundsätzen zu verfahren."

2. M.-Ausschr. 5. 9. bt. Auslieferungsverkehr zwischen d. deutschen Reich u. d. Schweiz*) (665).

Sachsen-Weimar.

MB 10. 8. 1903 bt. Verzeichnis d. Amtsstellen d. schweizerischen Kantone, an welche sich d. deutschen Behörden wegen Rechtshilfe i. Strafsachen wenden können*) (Reg.-Bl. S. 145).

Schaumburg-Lippe.

Allg. Verf. 13. 11. 1903 bt. Ausstellung v. Heimatscheinen (L'sche Vo. S. 397).

Württemberg.

1903.

1. MV 1. 17. bt. Rechtshilfe i. Strafsachen seitens d. schweizerischen Behörden*) (Amtsbl. d. Justizministeriums 91).
2. MV 25. 7. bt. Auslieferung v. Verbrechern zwischen Deutschland u. d. Schweiz*) (93).
3. MV 7. 9. bt. Auslieferung v. Verbrechern zwischen Deutschland u. d. Schweiz*) (102).
4. MV. 11. 9. bt. Erteilung v. Strafaufschub m. Aussicht a. Begnadigung nach Ablauf d. Probezeit (102).

III. Außerdeutsche Staaten.

Bulgarien.

(Vgl. Ztsch. XII. 160.)

1900.

1. Ges. 19. 1. bt. d. Kommunalsteuern (Reg.-Bl. 14).
2. Ges. 31. 1. bt. d. gesetzlichen Feiertage (35).

1901.

1. Amnestie-Gesetz 20. 4. (Reg.-Bl. No. 91).
2. Ges. 16. 5. bt. d. Einteilung d. Staatsgebietes i. Verwaltungsbezirke (104).
3. Ges. 15. 6. bt. Abänderung d. Wahlgesetzes (139).
4. Konvention 4. 7. m. Rumänien bt. d. Fernsprechverkehr (162).
5. Übereinkommen 10. 12. m. Rußland bt. d. Telegraphenverkehr (277).

1902.

1. Staatsvertrag 26. 7. m. Rumänien bt. d. Fischerei i. d. Donau, (Reg.-Bl. No. 141).
2. Ges. 1. 8. bt. Abänderung d. Art. 979 d. Civilprozeßordnung (168).
3. Abkommen 1. 8. m. Rußland bt. Postmandate (179).

*) S. Ztsch. XIII 496 Anm. 1, 511 Anm. 1, XIV 187.

4. Ges. 17. 12. bt. die Gerichtsvollzieher (284).

5. Ges. 25. 12. bt. d. Verlängerung d. Handelsvertrages m. Rumänien (284).

6. Ges. 26. 12. bt. Abänderung n. 8 Artikeln d. Ges. bt. d. Strafverfahren vor d. Friedensrichtern (Reg.-Bl. 1903 No. 3).

7. Ges. 26. 12. bt. Abänderung v. Art. 75 d. Notariatsgesetzes (3).

1903.

1. Ges. 6. 1. bt. Abänderung d. Art. 75 d. Handelsgesetzbuchs Reg.-Bl. 1903 No. 6).

2. Ges. 22. 1. bt. Abänderung d. Art. 13 des Jagdgesetzes (23).

3. Ges. 24. 1. bt. Auslegung d. Art. 14. 2. d. Wahlgesetzes (26).

4. Ges. 26. 2. bt. Ergänzung d. Art. 212 d. Gerichtsverfassungsgesetzes (51).

5. Ges. 7. 3. bt. Abänderung d. Post- u. Telegraphengesetzes v. 1899 (59).

6. Ges. 13. 3. bt. d. Gebühren d. auswärtigen Ministeriums d. diplomatischen Agenten etc. f. Vidimierung d. Pässe etc. (72).

7. Abkommen 19. 3. m. d. serbischen Post- u. Telegraphenverwaltung (80).

8. Ges. 20. 6. üb. d. Innungen (134).

Dänemark.

(Vgl. Ztsch. XII 160.)

1900.

1. Ges. 2. 3. bt. Untersuchung usw. v. Nahrungsmitteln.

2. Ges. 16. 3. bt. Abänderung d. Patentgesetzes 13. 4. 1894.

3. Ges. 16. 3. bt. Erleichterung d. Exekutionsvoraussetzungen.

4. Ges. 16. 3. bt. d. Maßnahmen gegen d. Einschleppung ansteckender Krankheiten.

5. Ges. 31. 3. bt. Maßnahmen gegen d. Verbreitung ansteckender Krankheiten.

6. Ges. 3. 4. bt. Unfallversicherung d. Fischer.

7. Ges. 3. 4. bt. d. Alimentationspflicht gegenüber unehelichen Kindern.

8. Ges. 7. 4. bt. d. Fischerei m. Schleppnetzen.

9. Ges. 17. 4. bt. Anmeldungspflicht d. Lebensversicherungsgesellschaften.

1901.

1. Ges. 7. 2. bt. Abänderung d. Ges. 12. 7. 1867 üb. d. Reichstagswahlen.

2. Ges. 20. 3. bt. Abänderung v. Art. 21, 23, 30 d. Konkursgesetzes 15. 3. 1872.

3. Ges. 29. 3. bt. Abänderung d. Patentgesetzes 13. 4. 1894.

4. Ges. 11. 4. bt. Ergänzung d. Ges. 10. 4. 1874 u. 1. 3. 1895 (Verbot d. Haltens öffentlicher Häuser).

6. Ges. 11. 4. bt. d. Fabrikarbeit u. Fabrikaufsicht.

Frankreich.

(Vgl. Ztsch. XII 535 ff.)

1902.

A. Gesetze und Verordnungen für das Gebiet der französischen Republik.

1. Ges. 2. 1. bt. d. Gerichtszuständigkeit in Versicherungssachen (*Journal officiel* 3. 1.).

2. Ges. 3. 2. bt. „*sociétés de prevoyance à partage et à durée limitée* (5. 2.).

3. Ges. 4. 2. bt. Abänderung d. Gesetze 5. 7. 1836 u. 11. 1. 1892 bt. d. Getreideeinfuhr (5. 2.).

4. Ges. 8. 2. bt. Abänderung d. Ges. 15. 6. 1872 üb. d. Inhaberpapiere (9. 2.).

5. Ges. 15. 2. bt. d. öffentliche Gesundheitswesen (19. 2.).

6. Ges. 11. 3. bt. Ausdehnung d. Ges. 19./24. 6. 1793 auf Werke d. Bildhauerkunst (14. 3.).

7. Dekret 17. 3. bt. die Zulassung von Schiffen in den französischen Reeden und Häfen in Kriegszeiten[1]) (20. 3.).

---

[1]) „*Art. 1er. — En temps de guerre, entre le lever et le coucher du soleil, aucun bâtiment de commerce français, aucun navire étranger, de guerre ou de commerce, ne doit approcher des côtes françaises (France et possessions françaises), à moins de 3 milles, avant d'y avoir été autorisé. Entre le coucher et le lever du soleil, l'interdiction d'approcher à moins de 3 milles est absolue.*

Pendant le jour, tout navire qui se trouve à la distance de terre à laquelle se distingue la couleur des pavillons, doit porter son pavillon national. S'il désire pénétrer dans la zone interdite, il en fait la demande en hissant le signal d'appel de pilote; mais il se tient en dehors de la limite de 3 milles jusqu'à ce qu'il ait été arraisonné ou qu'un sémaphore lui ait signalé que sa demande est accordée.

Tous les bâtiments sont tenus de déférer immédiatement aux injonctions d'un navire de guerre ou d'un sémaphore, faites à la voix ou par les signaux du code international.

Art. 2. — En temps de guerre, si un des bâtiments visés par le présent décret ne se conforme pas aux prescriptions formulées cidessus, une des batteries voisines ou tout navire de guerre, stationné

ou en marche dans les environs, devra lui intimer l'ordre d'y obtempérer en tirant un coup de canon à poudre.

Si ce premier avertissement reste sans effet, il sera tiré, deux minutes après, un coup à obus un peu sur l'avant du bâtiment et si, enfin, après un nouvel intervalle de deux minutes, le bâtiment ne s'arrête ni ne s'éloigne, le feu sera ouvert effectivement.

En cas d'urgence, le préliminaire du coup de canon à poudre peut être supprimé.

La nuit, à moins d'un mille, le préliminaire du coup de canon à obus peut également être supprimé.

Tout bâtiment qui force la consigne relative à l'interdiction des zones défendues, s'expose à être détruit et, s'il s'approche, pendant la nuit, à moins d'un mille de la côte, il s'expose à voir ouvrir immédiatement le feu sur lui sans avertissement préalable.

Art. 3. — En temps de guerre, dans les rades et ports militaires, toute circulation des embarcations autres que celles appartenant aux bâtiments de guerre français est absolument interdite entre le coucher et le lever du soleil. Cette circulation n'est autorisée du lever au coucher du soleil que pour les embarcations auxquelles les autorités maritimes auront délivré un permis de circulation spécial en même temps que le moyen de se faire reconnaître.

Les embarcations autorisées devront s'écarter des navires de guerre si l'injonction leur en est faite et ne pourront, en aucun cas, les accoster sans en avoir reçu la permission. La circulation de ces embarcations restera, par ailleurs, soumise aux consignes locales, relatives notamment à l'interdiction de pénétrer dans certaines parties de la rade et d'accoster en tout autre endroit que ceux expressément désignés.

Dans les ports de commerce, des mesures spéciales seront prises par l'autorité supérieure de façon à ménager les intérêts du commerce, tout en imposant à la circulation des embarcations les restrictions jugées nécessaires.

Art. 4. — En temps de guerre, les bâtiments autorisés à pénétrer dans les rades et ports français devront prendre le mouillage qui leur sera indiqué par les autorités locales et se conformer strictement aux règlements de toute nature édictés par ces autorités.

La durée de leur séjour restera subordonnée aux nécessités d'ordre militaire, et, lorsque les circonstances l'exigeront, l'autorité supérieure pourra leur intimer l'ordre de prendre le large ou de se retirer sur un point déterminé. Cet ordre devra être exécuté sans délai, un sursis pouvant toutefois être accordé aux navires qui se trouveraient dans l'impossibilité justifiée de s'y coaformer immédiatement.

8. Ges. 22. 3. bt. Abänderung d. Ges. 9. 4. 1898 bt. d. Haftpflicht f. Arbeiterunfälle (27. 3.).

9. Ges. 7. 4. bt. Abänderung d. Ges. 5. 7. 1844 üb. Patentwesen (9. 4.)

10. Ges. 7. 4. bt. staatliche Unterstützung d. Schiffsbaus *(„compensation d'armement" u. „prime à la navigation)* (10. 4.)

11. Ges. 25. 6. bt. d. Recht d. Emphyteuse (4. 7.).

12. Ges. 9. 7. bt. Prioritätsaktien*) (11. 7.).

13. Ges. 31. 7. bt. Abänderung d. Disziplinar- u. Strafgesetzgebung f. d. Handelsmarine (11. 9.).

14. Ges. 12. 8. bt. Abänderung d. Notariatsgesetze (14. 8.).

15. Dekret. 26. 8. bt. Brüsseler Zusatzakte 14. 12. 1900 z. d. Konvention 20. 3. 1883 üb. d. internationalen Schutz d. industriellen Eigentums (5. 9.).

16. Dekret 26. 8. bt. d. Brüsseler Zusatzakte 14. 12. 1900 z. d. Übereinkommen 14. 4. 1891 bt. d. internationale Registrierung d. Fabrik- u. Handelsmarken (5. 9.)

17. Ges. 4. 12. bt. d. Niederlassungen nicht zugelassener Kongregationen (5. 12.).

B. Gesetze u. Verordnungen für die Schutzgebiete u. Kolonien.

I. Algier.

1. Dekret 3. 2. bt. Gefängnisse u. Besserungsanstalten *(Revue algérienne et tunisional* 1902 III S. 33).

2. Dekrete 29. 3. u. 28. 5. *„portant organisation des tribunaux répressifs indigènes en Algérie"* (Einrichtung v. Spezialgerichten i. Strafsachen der Eingeborenen) (58).

3. Dekret 28. 5. bt. d. Verkehr d. Motorwagen (69).

4. Dekret 30. 5. bt. Vermächtnisse f. öffentliche Zwecke (73).

5. Dekret 1. 8. bt. d. Vormundschaftsrecht d. Kabylen**) (13).

6. Dekret 16. 12. bt. d. Unterstützungswohnsitz (1903 III S. 13)

7. Ges. 24. 12. bt. Organisation d. *„territoires du Sud de l'Algérie"* u. Einrichtung eines *„budget autonome et special"* f. diese Gebiete *(Journal officiel* 26. 12. 1902).

---

*) Mitgeteilt: *Ztsch. f. d. gesamte Handelsrecht* Bd. 53 S. 158.
**) Abgedruckt: *Annuaire de législation française, 22 année* S. 214.

Aucun navire ne pourra appareiller, soit pour changer de mouillage, soit pour quitter la rade sans en avoir reçu l'autorisation des autorités locales.

Art. 5. — Les mesures prévues dans le présent décret seront applicables dès la mobilisation.

Art. 6. — Sont abrogées les dispositions contraires au présent décret.

8. Ges. 30. 12. bt. Organisation d. „*cours d'assises et du jury criminel*“*).

II. Tunis.

1. Dekret 13. 3. bt. d. Zuständigkeit d. französischen Gerichte in Tunis i. Strafsachen**) (*Revue algérienne et tunisiennel* 1902 III S. 134.
2. Dekret 14. 6. bt. Abänderung d. „*loi foncière*“ 1. 7. 1885 (78).
3. Dekret 17. 8. bt. d. Ausübung d. Jagd (157).
4. Dekret 31. 8. bt. Abänderung d. Ges. 26. 12. 1888 üb. d. Patentwesen (163).
5. Dekret 11. 9. bt. d. Brüsseler Zusatzakte 14. 12. 1900 zu d. Übereinkommen 14. 4. 1891 üb. d. internationale Registrierung d. Fabrik- u. Handelsmarken u. 20. 3. 1883 bt. d. internationalen Schutz des industriellen Eigentums (168).

III. Guadeloupe.

Dekret 19. 12. bt. d. Aufenthalt der Ausländer (*Journal officiel* 27. 12. 1902).

IV. Guinea, Elfenbeinküste, Dahomey.

1. Drekret 15. 4. bt. d. Gerichtsorganisation (*Journal officiel* 19. 4.).
2. Dekret 1. 10. u. 15. 10. bt. d. Verwaltungsorganisation v. Guinea, Elfenbeinküste, Dahomey (4. 10. u. 17. 10.).
3. Dekret 14. 10. bt. Beschränkung d. Auswanderung d. Eingeborenen (12. 10.).

V. Madagascar.

1. Dekret 12. 11. bt. d. Verwaltungsorganisation (*Journal officiel* 15. 11.).
2. Dekret 9. 3. bt. d. Organisation d. Gemeinden d. Eingeborenen (19. 3.).

VI. Magotte und Comoren.

Dekret 1. 2. bt. Beschränkung d. Auswanderung d. Eingeborenen (*Journal officiel* 6. 11. 1902).

VII. Indo-China.

1. Dekret 18. 10. bt. d. Verwaltungsorganisation (*Journal officiel* 22. 10.).
2. Dekret 1. 12. bt. d. Gerichtsorganisation (7. 12.).

VIII. Neu-Caledonien.

1. Dekret 26. 9. bt. d. Volksschulunterricht (*Journal officiel* 4. 10.).
2. Dekret 26. 10. bt. d. Aktiengesellschaften (1. 11.).

IX. Oceanien.

Dekret 1. 12. bt. Abänderung d. Gesetzes üb. d. Gerichtsorganisation (*Journal officiel* 6. 12.).

---

*) Abgedruckt: a. a. O. S. 238.
**) Abgedruckt: a. a. O. S. 241.

Norwegen.

(Vgl. Ztsch. XII. 162, 548.)

1899.

Ges. 16. 12. 1899 bt. Abänderung v. §§ 51, 55 d. Verfassungsgesetzes.

1900.

1. Ges. 24. 2. bt. d. Wahlverfahren f. d. Storthing.
2. Militärstrafprozeßordnung 29. 3.
3. Ges. 8. 5. bt. Bekämpfung d. Tuberkulose.
4. Ges. 19. 5. bt. d. Armenrecht.
5. Ges. 31. 5. bt. d. Strafanstalten u. Zwangsarbeit.
6. Ges. 31. 5. bt. d. Vagabunden, Bettler u. Trunkenbolde.
7. Ges. 31. 5. bt. Änderung d. Ges. 26. 5. 84 üb. d. Handelsmarken.

1901.

1. Ges. 23. 2. bt. Vogelschutz.
2. Ges. 19. 3. bt. Abänderung v. § 92 d. Verfassungsgesetzes.
3. Ges. 2. 4. bt. Abänderung d. Ges. 27. 1896 bt. Verjährung v. Forderungen.
4. Ges. 4. 5. bt. d. Schiffsregister (Ausführungsbestimmungen zu Art. 2 des Seegesetzes 20. 7. 1893).
5. Ges. 4. 5. bt. d. Anmeldung v. Reisenden u. Fremden*).
6. Ges. 14. 5. bt. Verlängerung d. Geltung d. Ges. 2. 6. 1883 üb. d. Lappländer.
7. Ges. 29. 5. bt. Abänderung d. Art. 2 d. Ges. 6. 8. 1897 üb. d. Ausgabe von Inhaberpapieren.
8. Ges. 6. 12. bt. Abänderung d. Hypothekenbankgesetzes 28. 6. 1887.

1902.

1. Ges. 7. 3. bt. d. Wechselstempel.
2. Allgemeines Strafgesetzbuch 22. 5.
3. Militärstrafgesetzbuch 22. 5. Militärstrafprozeßordnung 22. 5.
4. Ges. 22. 5. bt. Abänderungen d. Ges. üb. d. gerichtliche Verfahren i. Strafsachen 1. 7. 1887 (Justizgesetz).
5. Ges. 22. 5. bt. Abänderungen v. §§ 52a, 53a d. Verfassungsgesetzes.
6. Ges. 20. 12. bt. d. gerichtliche Verfahren i. Handelssachen.
7. Ges. 20. 12. bt. Abänderung d. Konsulatsgesetzes 15. 6. 1878.

---

*) Abgedruckt Ztsch. XII. 548.

Österreich.*)

1901.

1. Internationales Sanitätsübereinkommen 19. 3. 1897 (Österreich-Ungarn, Deutschland, Belgien, Spanien, Frankreich, Großbritannien, Griechenland, Italien, Luxemburg, Montenegro, Türkei, Niederlande, Persien, Portugal, Rumänien, Rußland, Serbien, Schweiz), abgeschlossen Venedig 19. 3. 1897 v. Sr. k. u. k. apostolischen Majestät ratifiziert zu Ischl 23. 7. 1898 usw. Protokoll üb. d. Deponierung d. Ratifikation wurde 31. 10. 1899 zu Rom unterzeichnet. (RGBl f. d. i. Reichsrate vertretenen Länder No. 13.)

2. V. 1. 3. d. k. k. Handelsministeriums bt. d. Verhalten d. Seehandelsschiffe u. Yachten gegenüber Kriegsschiffen u. Befestigungswerken (18).

3. Kundmachung d. k. k. Finanzministeriums 9. 3. bt. d. wechselseitige Überweisung d. Durchfuhrwaren an d. österreichisch-russischen Grenze (26).

4. Kundmachung d. k. k. Eisenbahnministeriums 12. 3. bt. d. Liste d. Eisenbahnstrecken a. welche d. internationale Übereinkommen üb. d. Eisenbahnfrachtverkehr 14. 10. 1890 RGBl Nr. 186 1892, Anwendung findet (29).

5. V. d. k. k. Ministerien d. Finanzen d. Handels u. d. Ackerbaues 28. 3. bt. d. Nachweisung d. Ursprunges v. serbischem Getreide bei d. Einfuhr in d. österreichisch-ungarische Zollgebiet (33).

6. V. d. k. k. Gesamtministeriums 15. 4., womit d. k. u. k. Konsularämter in Valona, Prisren u. Bagdad z. vollen Ausübung d. Richteramtes ermächtigt u. d. hierfür maßgebenden Rechtsnormen bestimmt werden (39).

7. Staatsvertrag 30. 12. 1899 zwischen Sr. Majestät d. Kaiser v. Österreich usw. u. Apostolischem König v. Ungarn einerseits u. Sr. Majestät d. deutschen Kaiser, König v. Preußen, im Namen d. Deutschen Reiches andererseits, bt. d. gegenseitigen Schutz d. Werke d. Literatur, d. Kunst u. d. Photographie (abgeschlossen in Berlin 30. 12. 1899, v. Sr. k. u. k. Apostolischen Majestät ratifiziert 23. 4. 1901, in d. beiderseitigen Ratifikationen ausgewechselt 9. 5. 1901) (50).

8. V. d. k. k. Finanzministeriums 18. 5. bt. d. Übereinkommen zwischen d. k. k. österreichischen u. d. fürstlich Liechtenstein'schen Regierung z. Zwecke d. Vermeidung von Doppelbesteuerungen (68).

9. a) Ges. 18. 6. bt. Gebühren v. Vermögensübertragungen (74).
b) Durchführungsverordnung d. Minister d. Finanzen u. Justiz 21. 6. z. vorerwähnten Ges. (75).

10. Allerh. Handschreiben**) 22. 6. bt. d. Verhältnis, i. welchem d. i. Reichsrate vertretenen Königreiche u. Länder i. d. Zeit v. 1. 7. 1901 b.

*) Mitgeteilt von Herrn Dr. *Isidor Schwartz* in Sarajewo.
**) Vgl. hierzu § 3 des österreichischen Staatsgrundgesetzes vom 21. Dezember 1867 No. 146 RGB und § 21 des ung. GA XII: 1867.

30. 6. 1902 z. d. Kosten d. m. Ungarn gemeinsamen Angelegenheiten beizutragen haben (79).

11. Ges. 27. 6., womit bezüglich d. b. Kohlenbergbaue i. d. Grube beschäftigte Arbeiter d. Ges. v. 21. 6. 1889, No. 115 RGB, üb. d. Beschäftigung v. jugendlichen Arbeitern u. Frauenspersonen, dann üb. d. tägliche Arbeitsdauer u. d. Sonntagsruhe b. Bergbaue, abgeändert wird (81).

12. Verträge u. Übereinkommen d. Weltpostvereins 15. 6. 1897 (Washington 15. 6. 1897, v. Sr. k. u. k. apostolischen Majestät ratifiziert Gödöllö 10. 5. 1901, d. Ratifikation notifiziert Washington 1. 6. 1901) (137).

13. Zusatzübereinkommen z. d. intern. Übereinkommen üb. d. Eisenbahnfrachtverkehr 19. 10. 1890 RGB No. 186 1892 (abgeschlossen Paris 16. 6. 1898, v. Sr. k. u. k. apostolischen Majestät ratifiziert Wien 9. 2. 1900, d. Hinterlegung d. Ratifikationen hat Paris 10. 7. 1901 stattgefunden) (192).

14. V. d. k. k. Eisenbahnminister bt. Abänderung u. Ergänzung d. V. 10. 12. 1892 No. 207 RGB bt. Betriebsreglements f. d. Eisenbahnen d. i. Reichsrate vertretenen Königsreiche u. Länder (193).

15. V. d. k. k. Handelsministeriums i. Einvernehmen m. d. k. k. Ministerien d. Innern u. d. Eisenbahnen 16. 12. bt. d. Erlangung v. Schiffspatenten z. Führung eines Segel- od. Dampfschiffes, eines Motorschiffes od. eines z. gewerbsmäßigen Beförderung v. Personen dienenden Motorbootes auf dem Bodensee (215).

1902.

1. V. d. k. k. Handelsministeriums 17. 2., womit d. 1. Nachtrag z. Verordnung 28. 12. 1899, No. 254 RGB, bt. d. gleichförmige Einrichtung, Überwachung u. Untersuchung d. Lichter u. Signalmittel, a. Grund d. Vorschriften z. Verhütung v. Zusammenstößen a. See, erlassen u. d. § 10 derselben ergänzt wird (38).

2. a) Ges. 22. 1. bt. d. Regelung d. Konsulargebührenwesens (40).
   b) V. d. k. k. Gesamtministeriums 17. 3. z. Durchführung d. Ges. v. 22. 2. 02 No. 40 RGB. bt. d. Regelung d. Konsulargebührenwesens (68).

3. Kundmachung d. k. k. Eisenbahnministeriums 17. 2. bt. d. Liste d. Eisenbahnstrecken, a. welche d. internationale Übereinkommen üb. d. Eisenbahnfrachtverkehr 17. 10. 1890 RGB No. 186 ex 1892 Anwendung findet (43).

4. V. d. k. k. Handelsministeriums 1. 3. bt. d. Nachweis d. Befähigung z. Erlangung d. seemännischen Rangseigenschaften i. d. Handelsmarine (44).

5. Ges. 25. 2. bt. d. Abänderung u. Ergänzung d. Gewerbeordnung (49).

6. Ges. 27. 4. bt. d. Errichtung v. Berufsgenossenschaften d. Landwirte (91).

7. a) Kundmachung d. k. k. Eisenbahnministeriums 15. 5. d. Vereinbarung abweichender Vorschriften 25. 2. 1902 f. d. wechselseitigen Verkehr zwischen d. Eisenbahnen Österreichs u. Ungarns einerseits

u. Deutschlands andererseits rücksichtlich d. nach d. internationalen Übereinkommen üb. d. Eisenbahnfrachtverkehr ausgeschlossenen oder bedingungsweise zugelassenen Gegenstände (97).

b) Kundmachung d. k. k. Eisenbahnministeriums 15. 5. bt. d. Sonderabkommen 12. 4. 1902 zwischen d. k. k. österreichischen u.d. kaiserl. deutschen. Regierung z. internationalen Übereinkommen üb. d. Eisenbahnfrachtverkehr f. d. deutsch-österreichischen Verkehre (98).

8. V d. k. k. Gesamtministeriums, womit d. Verfahren i. bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten vor d. Konsulargerichten geregelt wird (101).

9. Ges. 26. 5., womit d. Regierung z. provisorischen Regelung d. Handels- u. Verkehrsbeziehungen sowie d. Konsularverhältnisse m. Mexiko ermächtigt wird (108).

10. Finanzgesetz 31. 5. f. d. Jahr 1902 (109).

11. V. d. k. k. Finanzministeriums 13. 5. bt. d. unmittelbaren Verkehr zwischen d. k. k. Staatsbehörden u. d. königl. preußischen Behörden behufs Durchführung d. Staatsvertrages 21. 6. 1899, RGB No. 158 ex 1900 (111).

12. Staatsvertrag 27. 5. 1901 zwischen d. österreichisch-ungarischen Monarchie u. d. Königreiche Rumänien wegen wechselseitiger Auslieferung v. Verbrechern (Abgeschlossen Bukarest 27. 6. 1901, v. Sr. k. u. k. Apostotischen Majestät ratifiziert 22. 4. 1902, i. d. beiderseitigen Ratifikationen ausgewechselt i. Bukarest 26. 4. 1902 (123).

12. Allerhöchstes Handschreiben*) 26. 5. bt. d. Verhältnis, in welchem d. i. Reichsrate vertretenen Königreiche u. Länder i. d. Zeit v. 1. 7. 1902 bis 30. 6. 1903 z. d. Kosten d. mit Ungarn gemeinsamen Angelegenheiten beizutragen haben (126).

13. Staatsvertrag 19. 1. 1898 m. Preußen bt. d. Verlegung d. Landesgrenze längs d. Przemszaflusses i. d. Strecke von Slupna bis zu dessen Einmündung i. d. Weichsel (abgeschlossen zu Wien 19. 1. 1898, von Sr. k. u. k. Apostolischen Majestät ratifiziert zu Wien 23. 2. 1902, d. Ratifikation ausgetauscht zu Wien 2. 6. 1902 (130).

14. Ges. 8. 7. bt. Begünstigungen f. Gebäude m. gesunden u. billigen Arbeiterwohnungen (144).

15. Ges. 12. 7. bt. d. Haftpflicht d. Eisenbahnen (Ausdehnung d. Ges. 5. 3. 1869 No. 27 RGB a. alle m. Anwendung einer elementaren Kraft betriebenen Eisenbahnen) (147).

16. Ges. 22. 7. bt. d. Ergänzung d. Gewerbeordnung bezüglich d. bei Bauunternehmungen beschäftigten Arbeiter (155).

17. Ges. 28. 7. bt. d. Regelung d. Arbeitsverhältnisses d. bei Regiebauten v. Eisenbahnen u. in d. Hilfsanstalten derselben verwendeten Arbeiter (156).

18. V. d. k. k. Handelsministeriums 28. 5. womit eine neue Vorschrift üb. d. Uniformierung d. k. k. Hafen- u. Seesanitätsbeamten, dann d. Boots-

*) Vgl. d. Note b. No. 10 a. 1901 (oben S. 204).

männer, Hafenwächter u. Hafenlotsen d. k. k. Seeverwaltung erlassen wird (176).

19. Kundmachung d. k. k. Gesamtministeriums 9. 9. bt. d. meistbegünstigte Behandlung d. mexikanischen Provenienzen bei d. Einfuhr i. d. österreich-ungarische Zollgebiet (177).

20. Additionalerklärung 26. 6. 1901 z. d. m. d. vereinigten Königreiche v. Großbritannien u. Irland wegen gegenseitiger Auslieferung v. Verbrechern abgeschlossenen Staatsvertrage 3. 12. 1873 RGB No. 39 ex 1879 (abgeschlossen 26. 6. 1901, von Sr. k. u. k. Apostolischen Majestät ratifiziert 8. 6. 1902, i. d. beiderseitigen Ratifikationen ausgewechselt London 25. 6. 1902) (185).

1903.

1. V. d. k. k. Gesamtministeriums 31. 12. 1902 üb. d. Ermächtigung d. k. u. k. Konsulates i. Tientsin z. vollen Ausübung d. Richteramtes neben d. k. u. k. Konsulargerichte i. Shanghai, sowie üb. d. bei diesen Konsulargerichten anzuwendenden Rechtsnormen (5).

2. Ges. 9. 1. mit welchem einige abändernde u. ergänzende Bestimmungen zu d. Ges. 1. 4. 1875 No. 67 RGB bt. d. Organisierung d. Börsen erlassen werden (Verbot d. Terminhandels i. Getreide u. Mühlenfabrikaten) (10).

3. Staatsvertrag 5. 3. 1902*) bt. d. Zuckergesetzgebung (abgeschlossen Brüssel 5. 3. 1902, von Sr. k. u. k. Apostolischen Majestät ratifiziert zu Wien 31. 1. 1903 (25).

4. V. d. k. k. Eisenbahnministeriums 17. 2. bt. d. Abänderung u. Ergänzung einiger Bestimmungen d. m. V. 10. 12. 1892, No. 207 RGB, m. Wirksamkeit 1. 1. 1893 eingeführten Betriebsreglements f. d. Eisenbahnen d. i. Reichsrate vertretenen Königreiche u. Länder (29).

5. Ges. 16. 2. bt. d. Konvertierung v. Obligationen d. einheitlichen Staatsschuld (37).

6. Ges. 9. 3. bt. d. Festsetzung d. Tageszeiten f. d. Erhebung v. Wechselprotesten (60).

7. Kundmachung d. k. k. Handelsministeriums 27. 3. bt. d. Liste d. Eisenbahnstrecken, a. welche d. internationale Übereinkommen üb. d. Eisenbahnfrachtverkehr 19. 10. 1890 No. 186 RGB v. 1892 Anwendung findet (83).

8. Ges. 19. 4. bt. d. Schutz d. Zeichens u. Namens d. roten Kreuzes (85).

9. Staatsvertrag 21. 1. zwischen Österreich-Ungarn u. Sachsen z. Vermeidung v. Doppelbesteuerungen, welche sich a. d. Anwendung d. f. d. i. Reichsrate vertretenen Königreiche u. Länder, bezw. f. d. Königreich Sachsen geltenden Steuergesetze ergeben könnten (abgeschlossen Wien 21. 1., von Sr. k. u. k. apostolischen Majestät ratifiziert 7. 3., d. Ratifikation ausgetauscht Wien 21. 3. 1903) (123).

---

*) Über die Kontrahenten vgl. die Verordnungen vom 26. August 1903 No. 173 RGB und vom 12. September 1903 No. 191 RGB.

10. Ges. 10. 5. bt. d. Revision d. Erwerbs- u. Wirtschaftsgenossenschaften u. anderer Vereine (133).

11. Staatsvertrag 20. 11. 02 zwischen Österreich-Ungarn u. d. Deutschen Reiche wegen Herstellung d. Eisenbahnverbindung v. Friedeberg a. Q. n. Heinersdorf (abgeschlossen Berlin 20. 11. 1902, v. Sr. k. u. k. apostolischen Majestät ratifiziert Budapest 13. 2., die Ratifikationen ausgetauscht Berlin 1. 7.) (166).

V. d. k. k. Finanzministeriums 11. 11. bt. d. Übereinkommen zwischen d. k. k. Regierung u. d. königl. bayerischen Regierung behufs Beseitigung vermeidbarer Doppelbesteuerungen (262).

Rußland.

(Vgl. Ztsch. XII 163.)

1900.

1. Ukas 1. 5. bt. Zurückbeförderung freigesprochener Verbannter auf Staatskosten.
2. Stempelsteuerreglement 10. 6.*)
3. 2 Ukase 10. 6. u. 12. 6. bt. Beschränkung d. Deportation nach Sibirien.**)

1901.

1. Reglement 4. 4. bt. Vermittelung bei Streitigkeiten zwischen Arbeitgebern u. Arbeitern durch staatliche Beamte.
2. Ukas bt. Bewilligung eines Kondites f. d. Kommission zur Revision d. Entwurfes eines bürgerlichen Gesetzbuches.
3. Ukas bt. Einsetzung einer Kommission z. Ausarbeitung d. Entwurfes eines Seegesetzbuches.
4. Reglement 21. 12. bt. d. Verfassung d. Aktiengesellschaften.***)

1902.

1. Ukas 29. 4. bt. Sicherstellung d. Tätigkeit d. Privatbanken.***)
2. Wechselordnung 27. 5.****)

Schweden.

(Vgl. Ztsch. XII 164.)

1900.

1. V. 31. 3. bt. Schaffung eines Landwirtschaftsministeriums.
2. Ges. 22. 6. bt. Bestrafung d. Tierquälerei.
3. Ges. 29. 6. bt. d. Bestrafung d. Beschädigung elektrischer Anlagen.
4. Ges. 17. 10. bt. Strafregister.
5. Ges. 17. 10. bt. d. Beschäftigung von Minderjährigen u. Frauen in industriellen Betrieben.

---

*) Mitgeteilt: *Deutsches Handels-Archiv* Jahrg. 1901 S. 312.
**) Mitgeteilt: *Annuaire de législation étrangère 30 année* S. 446.
***) Mitgeteilt: *Ztsch. f. d. gesamte Handelsrecht* Bd. 53 S. 550.
****) Mitgeteilt: *Ztsch. f. d. gesamte Handelsrecht* Bd. 53 S. 479 ff.

1901.

1. Ges. 30. 3. bt. Abänderung v. Kap. IV § 11 d. Strafgesetzbuches.
2. Ges. 10. 5. bt. d. Schiffsregister.
3. Ges. 14. 6. bt. Bestrafung d. Wuchers.
4. Ges. 14. 6. bt. Bestrafung d. Verletzung d. Wehrpflicht.
5. Ges. 14. 6. bt. Abänderungen d. Prozeßgesetzes *(„rättegangsbalken“* 1734).
6. Ges. 5. 7. bt. Schadensersatz f. Arbeitsunfälle.
7. Ges. 5. 7. bt. Abänderung v. § 142 d. Konkursordnung.
8. Ges. 5. 7. bt. Abänderung v. §§ 1, 8 d. Berggesetzes.
9. Ges. 5. 7. bt. Abänderung v. Kap. XVII Artt. 4, 11 d. Handelsgesetzbuches.

1902.

1. Ges. 6. 6. bt. Erziehung elternverlassener Kinder *(Svensk författningssamling* 1902 No. 63).
2. Ges. 13. 6. bt. Erziehung verwahrloster Kinder (67).
3. Ges. 27. 6. bt. Abänderung v. Kap. V §§ 1, 2, 3, 6 d. Strafgesetzbuchs bt. d. Alter d. jugendlichen Delinquenten (72).

1903.

1. Ges. 24. 7. bt. d. Schutz d. Privatwaldungen *(Svensk författningssamling* 1903 No. 79).
2. Ges. 24. 7. bt. d. Versicherungsgesellschaften (1904 No. 94).
3. Ges. 18. 9. bt. solidarische Privatbanken *„solidariska bankbolag“* (1904).

Ungarn. *) **)

1900.

1. *GA VI Staatsbudget f. d. Jahr 1900 (gilt teilweise auch f. Croatien u. Slavonien soweit es d. gemeinsamen Angelegenheiten zwischen Ungarn u. Croatien-Slavonien betrifft).
2. *GA XI üb. d. Effektenumsatzsteuer.
3. GA XVI üb. d. Hilfskasse f. landwirtschaftliche Arbeiter u. Dienstboten.
4. GA XVII üb. d. Verstaatlichung d. öffentlichen Veterinärdienstes.
5. GA XX üb. d. Gemeindeverwaltungslehrkurse.
6. *GA XXI üb. d. Inartikulierung d. m. Spanien abgeschlossenen Übereinkommens z. Schutze v. Erfindungen, Marken u. Muster. (Sanktioniert 12. 7. 1900. D. Auswechslung d. Ratifikationen zu Madrid 11. 6. 1900. Kundgemacht in d. ungarischen GS 17. 7. 1900.)

---

*) Mitgeteilt von Herrn Dr. *Isidor Schwartz* in Sarajewo.

**) Aus dem *„Országos Törvénytár“*. Die im Sinne des GA XXX: 1868 auch für Croatien-Slavonien geltenden Gesetze sind mit * bezeichnet. GA bedeutet „Gesetzartikel“, die offizielle Bezeichnung der ungarischen Gesetze.

7. GA XXII üb. d. Ausdehnung d. § 98 GA XV: 1899 (üb. d. Gerichtsbarkeit in Angelegenheit d. Wahlen d. Reichstagsabgeordneten).

8. *GA XXIII üb. d. Inartikulierung d. bt. Schutzmaßregeln gegen die Pest 19. 3. 1897 in Venedig abgeschlossenen internationalen Übereinkommens. (Die auf d. Übereinkommen bezüglichen Ratifikationen wurden 31. 10. 1899, d. auf d. Modifikation d. Artikels 35 d. z. Übereinkommen gehörenden „Allgemeinen Sanitätsreglement" bezügliche Deklaration aber wurde 20. 8. 1900 ausgetauscht. — Sanktioniert 28. 9. 1900. Kundgemacht in d. ungarischen GS 9. 10. 1900.)

9. *GA XXIV üb. d. Inartikulierung d. v. Sr. k. u. k. Hoheit d. Herrn Erzherzog Franz Ferdinand v. Österreich-Este a. Anlaß s. m. d. Gräfin Sophie Marie Josefine Albina Chotek v. Chotkowa u. Wognin geschlossenen Ehe abgegebenen Erklärung.

10. *GA XXV üb. d. Modifikation d. a. d. Sammeln v. Bestellungen bezügl. Bestimmungen d. § 50 d. GA XVII 1887 (Gewerbeordnung) GA XXVII 1900 üb. d. Regelung d. Rechtsverhältnisse zwischen Grundbesitzern u. Wirtschaftsbeamten.

11. GA XXVII üb. d. Forstarbeiter.

12. GA XXIX üb. d. Regelung d. Rechtsverhältnisse zwischen Tabakproduzenten u. Tabakgärtnern.

13. GA XXX üb. d. Errichtung v. gemeinnützigen Berieselungskanälen.

14. GA XXXII üb. d. neuerliche Verlängerung d. GA XI 1889 bt. d. Inartikulierung d. zwischen Ungarn u. Kroatien-Slavonien geschlossenen finanziellen Übereinkommens.

1901.

1. *GA IV Staatsbudget f. d. Jahr 1901. (Siehe d. Bemerkung b. GA VI 1900 betr. d. Geltung hinsichtlich Kroatiens-Slavoniens).

2. *GA VI üb. d. Inartikulierung d. z. gegenseitigen Schutz d. Urheberrechte a. Werken d. Literatur, Kunst u. Photographie m. d. Deutschen Reiche 30. 12. 1899 i. Berlin abgeschlossenen Vertrages (Sanktion 23. 5. 1900. Ratifikationen ausgewechselt i. Berlin 9. 5. 1901. Kundgemacht i. d. ungarischen Gesetzessammlung 25. 5 1901).

3. *GA VII üb. d. Inartikulierung d. m. d. k. ungarischen Seeschiffahrtsgesellschaft „Adria" abgeschlossenen Vertrages.

4. GA VIII üb. d. staatlichen Kinderasyle.

5. GA IX üb. d. i. Fiume z. organisierende Verwaltungsbehörde mittlerer Instanz.

6. *GA X üb. d. Inartikulierung d. m. Ungarisch-Kroatischen Seedampfschiffahrts-Aktiengesellschaft abgeschlossenen Vertrages.

7. *GA XI üb. d. Inartikulierung d. m. d. Ungarisch-Kroatischen Seedampfschiffahrts-Aktiengesellschaft hinsichtlich d. Besorgung d. i. westlichen Teile d. adriatischen Meeres z. versehenden Küstenschiff-

fahrt (d. zwischen Fiume u. Venedig, sowie zwischen Fiume u. Ancona bestehenden Dampfschiffahrten) abgeschlossenen Vertrages.

8. GA XX üb. d. Vereinfachung d. administrativen Verfahrens.

9. GA XXI bt. d. Pflegschaft d. auf öffentliche Unterstützung angewiesenen über sieben Jahre alten Kinder.

10. *GA XXII üb. d. Inartikulierung d. Namensliste jener Familien, welche während d. Reichstages 1896—1901 d. erbliche Mitgliedschaft i. Magnatenhause erlangt haben.

11. *GA XXIII üb. d. Wahl eines Hüters d. heiligen Krone.

12. *GA XXIV üb. d. Inkompatibilität (Bezüglich Kroatien Slavonien, vgl. § 27 d. Ges.).

13. *GA XXV üb. d. Inartikulierung d. i. Paris 16. 5. 1898 geschlossenen Zusatzübereinkommens z. d. am 14. 10. 1890 i. Bern hinsichtlich d. Eisenbahnfrachtverkehrs abgeschlossenen u. m. GA XXV 1892 inartikulierten internationalen Übereinkommens (Sanktioniert 27. 8. 1901. Hinterlegung d. Ratifikationen hat zu Paris 10. 7. 1901 stattgefunden. Kundgemacht i. d. ungarischen GS 10. 9. 1901).

14. *GA XXVI üb. d. Regelung d. Konsulargebühren.

15. *GA XXVII üb. d. Inartikulierung d. 15. 6. 1897 zu Washington abgeschlossenen Weltpostvertrages (Sanktioniert 25. 9. 1901. Die Ratifikationsurkunden seitens Ungarns zu Washington 1. 7. 1901 hinterlegt. Kundgemacht i. d. ungarischen GS 17. 10. 1901).

16. *GA XXIX bt. d. neuerliche Verlängerung d. Geltung d. GA XI 1889 üb. d. Inartikulierung d. zwischen Ungarn u. Kroatien-Slavonien geschlossenen finanziellen Übereinkommens.

1902.

1. GA IV üb. d. Versehung d. Kassen- u. Buchhaltungsagenden d. Komitate.

2. *GA V üb. d. Einlösung einiger Staatsschulden.

3. *GA X üb. d. provisorische Regelung d. Handelsverhältnisse m. Mexiko.

4. GA XI bt. d. Inartikulierung d. mit d. Königreiche Rumänien behufs wechselseitiger Auslieferung v. gemeinen Verbrechern i. Bukarest 17. 5. 1901 abgeschlossenen Staatsvertrages (Sanktioniert 23. 5. 1902 Ratifikationsurkunden ausgewechselt i. Bukarest 26. 4. 1901. Kundgemacht i. d. ungarischen GS 25. 5. 1902).

5. *GA XII üb. d. Staatsbudget f. d. Jahr 1902 (hinsichtlich d. Geltung f. Croatien-Slavonien vgl. d. Bemerkung bei GA VI: 1900) GA XIV bt. d. Ergänzung d. GA. XVI: 1900 üb. d. Unterstützungskasse d. landwirtschaftlichen Arbeiter u. Dienstboten.

6. GA XVIII bt. d. Inartikulierung d. 20. 5. 1901 ausgestellten Additionalerklärung üb. d. Abänderung d. Artikels XI d. mit d. vereinigten Königreiche von Großbritannien u. Irland wegen gegenseitiger Auslieferung von gewöhnlichen Verbrechern abgeschlossenen Staatsvertrages

3. 12. 1873, GA. II: 1874 (Sanktioniert 31. 7. 1902. Ratifikationsurkunden ausgetauscht London 25. 6. 1902. Kundgemacht in d. ungarischen GS 21. 9. 1900.) GA XXIII bt. d. Abänderung d. auf d. Organisation d. Staatsrechnungshofes bezüglichen GA LXVI: 1880 u. XXX: 1893.

7. *GA XXV bt. d. neuerliche Verlängerung d. Geltung d. GA XI: 1889 üb. d. Inartikulierung d. zwischen Ungarn u. Croatien-Slavonien geschlossenen finanziellen Übereinkommens.

1903.

1. *GA I bt. d. Inartikulierung d. in Ansehung d. Zuckergesetzgebung in Brüssel 5. 3. 1902 abgeschlossenen internationalen Vertrages. (Sanktioniert 28. 1. D. Ratifikationsurkunden wurden seitens Ungarns u. Österreichs in Brüssel 1. 2. 1900 hinterlegt. Kundgemacht in d. ungarischen GS 1. 2. 1900.)

2. GA IV üb. d. Auswanderung.

3. GA V üb. d. Recht d. Aufenthaltes von Ausländern auf d. Gebiete d. Länder d. ungarischen Krone.[1])

*GA VI üb. d. Paßwesen.

*GA VIII üb. d. Grenzpolizei.

GA IX bt. d. Inartikulierung d. Entscheidung, welche d. im Sinne d. GA II: 1897 zur Feststellung d. Grenze zwischen Ungarn u. Österreich an d. Grenze d. Komitates Szepes u. Galiziens auf d. Gebiete um d. sogenannte Meerauge eingesetzte Schiedsgericht gefällt hat.

---

[1]) „§ 1. Ausländer können sich in jeder Gemeinde der Länder der ungarischen Krone aufhalten.

§ 2. Wenn ein Ausländer auf dem Gebiete der Gemeinde für eine noch so kurze Zeit Aufenthalt nimmt, so ist der Quartiergeber oder dessen Bevollmächtigter verpflichtet, sowohl die Ankunft, als die Abreise desselben binnen vierundzwanzig Stunden anzumelden, und zwar:

In Ungarn:

In Klein- und Großgemeinden bei dem Gemeinde- (Kreis-) Notär, in den Gemeinden Uppest und Rákospalota bei der Uppester Bezirks-Stadthauptmannschaft der Staatspolizei der Haupt- und Residenzstadt Budapest;

in Städten bei dem Polizeistadthauptmann;

in der Haupt- und Residenzstadt Budapest bei dem Meldungsamte der Staatspolizei der Haupt- und Residenzstadt.

In Kroatien-Slavonien:

In Verwaltungsgemeinden bei dem Notär;

in Städten bei der Polizeibehörde.

Die Gemeinde- (Kreis-) Notäre sind verpflichtet, die Anmeldungen binnen 15 Tagen in Ungarn dem Oberstuhlrichter, in Kroation-Slavonien der Bezirksbehörde, auf dem Amtsgebiet der Grenzpolizei dem Grenzpolizeihauptmann vorzulegen.

Das Meldungsamt der k. ung. Staatspolizei der Haupt- und Residenzstadt erstattet in Ansehung der Anmeldungen über die Ankunft jener Aus-

länder, deren Abreise binnen fünfzehn Tagen, von der Ankunft derselben gerechnet, nicht angemeldet werden innerhalb drei Tagen von dem Ablaufe dieses Termines gerechnet, in Ansehung der Anmeldungen über die später erfolgte Abreise der Ausländer jedoch innerhalb drei Tagen von der Anmeldung gerechnet dem Magistrat der Haupt- und Residenzstadt Bericht.

§ 3. Wenn der Ausländer auf dem Gebiete der Gemeinde zu wohnen beabsichtigt, so hat er diese seine Absicht bei der Behörde innerhalb fünfzehn Tagen, von seiner Ankunft gerechnet, anzumelden; unter einem seine Identität, Staatsangehörigkeit, nötigenfalls Gemeindezuständigkeit, sein moralisches Vorleben und auch den Umstand nachzuweisen, daß er sich und seine Familie auf die Dauer zu erhalten imstande ist.

Zur Beschaffung der zum Nachweise nötigen Urkunden kann eine fünfzehntägige Frist gewährt werden.

Eine ebensolche Anmeldung ist zu erstatten, wenn der Ausländer seinen Wohnsitz in eine andere Gemeinde der Länder der ungarischen Krone verlegt.

§ 4. Hat der Ausländer seiner im § 3 festgetzten Verpflichtung entsprochen, so stellt ihm die Behörde hierüber ein Zertifikat aus, welches er auf Verlangen der behördlichen Organe jederzeit vorzuweisen hat.

Von der Ausstellung des Zertifikates ist die interessierte Gemeinde beziehungsweise der städtische Magistrat binnen acht Tagen zu verständigen.

§ 5. Wenn der Ausländer seine Absicht zum Aufenthalte innerhalb der in § 3 festgesetzten Frist nicht anmeldet, diese seine Absicht aus den obwaltenden Umständen gefolgert werden kann, so hat ihn die Behörde unverzüglich aufzufordern, sich bezüglich dieser seiner Absicht binnen drei Tagen zu äußern. Hierauf erwägt die Behörde je nach den Umständen, ob eine Absicht zum Aufenthalte vorhanden und welches Verfahren dem Ausländer gegenüber zu befolgen sei.

§ 6. Die bei Mitgliedern des Herrscherhauses Aufenthalt nehmenden Ausländer, ferner diejenigen, welchen das Recht der Exterritorialität zusteht, schließlich die Konsuln der auswärtigen Staaten, welche auf dem Gebiete der Länder der ungarischen Krone ihren Amtssitz haben und das Exequatur besitzen, sind von der in den §§ 2 und 3 festgesetzten Meldepflicht befreit.

§ 7. Über die auf Grund der §§ 2 und 3 erfolgten Anmeldungen ist seitens der zuständigen Organe beziehungsweise Behörden gemeindeweise eine besondere Evidenz zu führen.

§ 8. Die Polizeibehörde ist berechtigt, durch ihre Organe die Erstattung der Anmeldungen in den Hotels und in den Privathäusern zu überwachen.

§ 9. Der Minister des Innern beziehungsweise der Banus von Kroatien-Slavonien-Dalmatien können die Führung der im § 7 vorgeschriebenen Evidenzen durch ihre eigenen Funktionäre überwachen lassen, im Falle einer Ordnungswidrigkeit dem mit der Evidenzführung betrauten Funktionär eine Geldbuße bis fünfzig Kronen auferlegen; nötigenfalls können sie auf dem Gebiete einzelner Gemeinden oder Munizipien mit dieser Überwachung besondere Funktionäre betrauen.

§ 10. Der Ausländer, welcher sich nicht gehörig ausweist, welcher die zu seiner und seiner Familie Erhaltung dienenden Mittel nicht nachweist, oder dessen Aufenthalt auf dem Staatsgebiete für die Interessen des Staates oder für die öffentliche Sicherheit und öffentliche Ordnung bedenklich ist, kann durch die Polizeibehörde vom Staatsgebiete jederzeit ausgewiesen, eventuell auch zwangsweise entfernt werden.

§ 11. Der Quartiergeber oder dessen Bevollmächtigter, welcher die Ankunft und Abreise des bei ihm abgestiegenen Ausländers innerhalb der im § 2 dieses Gesetzes festgesetzten Zeit nicht anmeldet, oder der Ausländer, welcher die Angabe der zur Anmeldung erforderlichen Daten verweigert, nicht anzeigt, begeht eine Übertretung und ist mit einer Geldbuße bis 200 Kronen zu bestrafen.

§ 12. Der Ausländer, welcher seinem Quartiergeber oder dem Bevollmächtigten desselben, eventuell über Aufforderung der Behörde oder des behördlichen Organes, die zur Anmeldung erforderlichen Daten nicht mitteilt, oder unrichtige Daten angibt, begeht eine Übertretung und ist im ersten Falle mit einer Geldstrafe bis 200 Kronen, im letzteren Falle aber mit Arrest bis zu einem Monate und mit einer Geldbuße bis 400 Kronen zu bestrafen.

§ 13. Der Ausländer, welcher seine Absicht zum Aufenthalte innerhalb der im § 3 festgesetzten Frist nicht anmeldet oder sich auf die im Sinne des § 5 an ihn ergangene Aufforderung innerhalb der daselbst festgesetzten Frist nicht äußert, begeht eine Übertretung und ist mit einer Geldbuße bis 600 Kronen zu bestrafen.

§ 14. Unter der in diesem Gesetze erwähnten Behörde sind zu verstehen:

1. In Ungarn:

a) in Klein- und Großgemeinden der Oberstuhlrichter, in den Gemeinden Uppest und Rákospalota der Uppester Bezirks-Stadthauptmann der Staatspolizei der Haupt- und Residenzstadt Budapest;

b) in Städten der Polizeistadthauptmann;

c) in der Haupt- und Residenzstadt Budapest hinsichtlich der §§ 3, 4, 5 und 7 der Magistrat, hinsichtlich des § 10 der Oberstadthauptmann der k. ung. Staatspolizei der Haupt- und Residenzstadt Budapest beziehungsweise der Stellvertreter desselben.

2. In Kroatien-Slavonien

die nach den dortigen Gesetzen zuständige politische Behörde erster Instanz.

3. Auf dem Amtsgebiete der Grenzpolizei

der Grenzpolizeihauptmann.

Gegen die Endentscheidungen dieser Behörden ist eine Beschwerde an die unmittelbar vorgesetzten Behörden zulässig.

§ 15. Die Polizeistrafgerichtsbarkeit in Ansehung der Übertretungen gegen dieses Gesetz üben aus:

1. In Ungarn:

In erster Instanz: in Klein- und Großgemeinden der Oberstuhlrichter, beziehungsweise Stuhlrichter, in den Gemeinden Uppest und Rákospalota der

Uppester Bezirks-Stadthauptmann der k. ung. Staatspolizei der Haupt- und Residenzstadt Budapest, in Städten mit geregeltem Magistrat und in den mit dem Rechte der Jurisdiktion bekleideten Städten der Polizeistadthauptmann beziehungsweise dessen Stellvertreter, im Falle der Verhinderung derselben der von der Stadt betraute betreffende Beamte.

In zweiter Instanz: in Klein- und Großgemeinden und in Städten mit geregeltem Magistrat der Vizegespan, in den Gemeinden Uppest und Rákospalota der Oberstadthauptmann der k. ung. Staatspolizei der Haupt- und Residenzstadt Budapest oder dessen Stellvertreter, in den mit dem Rechte der Jurisdiktion bekleideten Städten der Magistrat.

In der Haupt- und Residenzstadt Budapest in Ansehung der Übertretungen wider die §§ 11 und 12 in erster Instanz der Leiter der Bezirksvorstehung, in zweiter Instanz der Oberstadthauptmann der k. ung. Staatspolizei der Haupt- und Residenzstadt Budapest beziehungsweise sein Stellvertreter, in Ansehung der Übertretungen wider § 13 in erster Instanz die Bezirksvorstehung, in zweiter Instanz der Magistrat. In dritter Instanz der Minister des Innern.

2. In Kroatien-Slavonien

die nach den dortigen Gesetzen zuständigen Behörden.

3. Auf dem Amtsgebiete der Grenzpolizei

übt die Polizeistrafgerichtsbarkeit der Grenzpolizeihauptmann aus.

§ 16. Der Ausländer, welcher nachweist, daß er seine Absicht zum Aufenthalte der Behörde angemeldet hat und daß er zwei Jahre lang im Gebiete des Landes ständig wohnt, kann unter den für die Staatsbürger bestehenden Bedingungen um die Bewilligung zur Niederlassung einschreiten.

Die Aufnahme in den Gemeindeverband kann derselbe aber nur unter der Bedingung erlangen, wenn die Aufnahme in den Staatsverband erfolgt und die Gemeinde kann ihm die Aufnahme, wenn er bereits fünf Jahre im Lande wohnt, in Aussicht stellen, eventuell für den Fall der Aufnahme in den Staatsverband gewähren.

Weder eine Bewilligung zur Niederlassung kann erteilt noch die Aufnahme in den Gemeindeverband jenem Ausländer in Aussicht gestellt werden, welcher den Bestimmungen dieses Gesetzes nicht entsprochen hat.

Mit dem Inslebentreten dieses Gesetzes wird der § 15 des GA XXII:1886 außer Kraft gesetzt.

§ 17. Durch die Bestimmungen dieses Gesetzes werden jene gesetzlich inartikulierten Staatsverträge nicht berührt, welche Vereinbarungen hinsichtlich jener Modalitäten enthalten, unter welchen die Bürger der vertragschließenden auswärtigen Staaten auf dem Gebiete der Länder der ungarischen Krone sich aufhalten oder niederlassen können.

§ 18. Mit der Festsetzung des Inslebentretens dieses Gesetzes wird das Ministerium, mit dem Vollzug desselben der Minister des Innern, in Kroatien-Slavonien aber der Banus von Kroatien-Slavonien-Dalmatien betraut."

Vermischte Mitteilungen.

Von der Redaktion.

---

1. Ablehnung der Wiederaufnahme eines Italieners in den italienischen Staatsverband.

Nach Art. 13 des italienischen *Codice Civile* wird die durch Verzicht, ausländische Naturalisation oder Eintritt in ausländischen Staatsdienst verlorene italienische Staatsangehörigkeit wieder erworben, im Fall der Rückkehr nach Italien *„con permissione speciale del governo"*.

Durch Beschluß des *„Consiglio di Stato"* 17. 10. 1900 wurde diese Erlaubnis einem Antragsteller versagt auf Grund der Feststellung, daß er zu dem offenbaren Zweck die Staatsangehörigkeit gewechselt hatte, um im Ausland die von der italienischen Gesetzgebung versagte Ehescheidung zu erhalten. Der Beschluß beleuchtet in interessanter Weise die Ztsch. XIV 604, XIII 604, XII 134 behandelten Fragen. Der Text ist mitgeteilt in *„Il Circolo Giuridico"* XXXII 25—28.

2. Elterliche Eheerlaubnis für Franzosen.

Art. 151 des französischen *Code Civil* lautet in der durch das Gesetz 23. 6. 1896 hergestellten Fassung:

„Les enfants de famille ayant atteint la majorité fixée par l'article 148 sont tenus, avant de contracter mariage, de demander, par acte respectueux et formel, le conseil de leur père et de leur mère ou celui de leurs aïeuls et aïeules lorsque leurs père et mère sont décédés ou dans l'impossibilité de manifester leur volonté.

Il pourra être, à défaut de consentement sur l'acte respectueux, passé outre, un mois après à la célébration du mariage."

Die Zeitschrift *„Das Standesamt"* (1903 S. 250) teilt dazu folgende Auskunft des deutschen Konsulates in Paris mit:

„Nach Auskunft des Rechtsbeistandes des hiesigen Konsulats hat der Art. 151 des französischen *Code Civil* schon in seiner

ursprünglichen Fassung den Ausdruck „*Les enfants de famille ayant atteint la majorite*“ usw. enthalten. In Belgien sowohl wie in Frankreich ist dieser Artikel im Jahre 1896 inhaltlich abgeändert worden. Während aber bei dieser Gelegenheit in Belgien (Gesetz vom 30. April 1896) zugleich auch der Ausdruck „*enfants de famille*“ durch den Ausdruck „*enfants légitimes*“ ersetzt worden ist, hat das französische Gesetz vom 23. Juni 1896 den ursprünglichen Ausdruck „*enfants de famille*“ beibehalten. — Die belgische Abänderung sei mit gutem Grund erfolgt, um den ursprünglichen Sinn des Gesetzgebers außer Zweifel zu stellen. Mit dem ungewöhnlichen Ausdruck „*enfants de famille*“ habe der Gesetzgeber, wie außer Zweifel stehe, alle ehelichen Kinder gemeint im Gegensatz zu den „außerehelichen“ Kindern, von denen die Artikel 158 ff. des französischen *Code Civil* handeln. Die Ansicht, daß unter den „*enfants de famille*“ des Artikels nur die noch in der Familie sich aufhaltenden, noch nicht selbständigen bezw. noch unter väterlicher Obhut stehenden volljährigen Kinder zu verstehen seien, entbehre jeder Begründung.“

3. Urteilsvollstreckung zwischen dem Deutschen Reich und Brasilien.

Die Zeitschrift „*Der Export*“ (1903 S. 273) druckt eine Zuschrift an die „*Köln. Zeitung*“ aus Brasilien ab, in welcher über die Schwierigkeiten Klage geführt wird, welche deutsche Gerichte der Vollstreckung rechtskräftiger brasilianischer Urteile in Deutschland bereiten. Es heißt darin:

„Tatsache ist es, daß in Brasilien deutsche Urteile mit großer Zuvorkommenheit anerkannt und mit Schnelligkeit zur Vollstreckung gebracht werden. Gemäß den brasilischen Gesetzen, welche die Vollstreckung ausländischer Urteile regeln, ist eine materielle Nachprüfung solcher Urteile in Brasilien untersagt, denn sowohl das Gesetz vom 20. November 1894, als auch das Gesetz vom 5. November 1898 bestimmt ausdrücklich: „daß in keinem Falle Beweise über den Grund der abgeurteilten Rechtsfrage vorgebracht werden dürfen“, und das letztgenannte Gesetz enthält außerdem noch die verschärfte Bestimmung, „daß die Interpretation des Urteils, sowie dessen Folgen, im Sinne desjenigen Landes zu geschehen hat, in dem das Urteil gefällt wurde.“ Diese Bestimmungen dürften

eine Gewähr dafür bieten, daß in Brasilien die Anerkennung und Vollstreckung deutscher Urteile gesichert ist. Tatsächlich wird auch das deutsche Urteil in Brasilien ohne Weiteres vollstreckt, sofern es Rechtskraft erlangt hat, von einem zuständigen Gericht gefällt und in authentischer Form vorgelegt ist. Der Beklagte hat acht Tage Frist, um seine Einwendungen zu machen, die durch die obigen Bestimmungen beschränkt worden sind, und dann wird der Beschluß des höchsten Bundesgerichts, als der einzigen Instanz verkündet, der mit sehr seltenen Ausnahmen, etwa bei verwickelten Erbschaftsangelegenheiten, innerhalb drei Monaten erfolgt. Es kommt in Brasilien also ein ganz summarisches Verfahren zur Anwendung, auch wird vom Gesuchsteller kein erhöhter Kostenvorschuß verlangt, weil er Ausländer ist, sondern er hat dieselbe Taxe zu erlegen wie ein jeder Brasilianer. Recht und billig wäre es, diese Bereitwilligkeit der brasilianischen Behörden, deutsche Urteile zur Vollstreckung zu bringen, deutscherseits anzuerkennen und mit Gleichem zu vergelten. Dies aber scheint nicht immer der Fall zu sein, denn es ist hier bekannt, daß Ersuchen um Vollstreckung rechtskräftiger brasilianischer Urteile in Deutschland nach Ablauf eines Jahres nicht einmal in erster Instanz erledigt, daß wiederholt Verhandlungstermine anberaumt wurden, ohne daß die nachgesuchte Bewilligung zur Vollstreckung erteilt, und daß außerdem erhöhter Kostenvorschuß verlangt worden ist, als ob es sich um einen neuen Prozeß und nicht um die einfache Bewilligung der Vollstreckung eines rechtskräftigen, in aller Form vorliegenden Urteils der höchsten Gerichtsinstanz eines anderen Landes handle. Und dieser Kostenvorschuß ist noch höher bemessen als die Prozeßkosten in Brasilien. Findet man ein solches Verfahren befremdend, so lautet gewöhnlich die Antwort: „Die Vollstreckung hätte auf diplomatischem Wege nachgesucht werden sollen". Die Beglaubigung durch den kaiserlichen Konsul scheint hiernach zwecklos zu sein; es setzt auch nicht ein Jeder voraus, daß einem an und für sich gerechtfertigten Ersuchen durch die Botschaft oder die Gesandtschaft erst noch ein besonderer Nachdruck gegeben werden müsse, und dies umsoweniger, als in Brasilien derartige Ersuchen, einerlei, ob sie auf diplomatischem Wege oder durch einen Anwalt des Gesuchstellers vermittelt worden sind, an derselben Stelle und auf dieselbe Weise erledigt werden, und irgend ein Unterschied in dieser Hinsicht nicht gemacht wird. Es liegt wohl auf der Hand, daß eine bereitwillige, gegenseitige Rechtshilfe zwischen Deutschland und Brasilien dringend geboten erscheint, damit die erfreuliche Entwickelung und Ausdehnung der beiderseitigen Handelsbeziehungen nicht beeinträchtigt werde. Die Versagung der Anerkennung brasilischer Urteile, ja schon die Befürchtung, sie nur nach Überwindung großer Schwierigkeiten und mit Aufwand sehr bedeutender Kosten in Deutschland zur Vollstreckung bringen zu können, wird aber kaum verfehlen, einen verderblichen Einfluß auszuüben, besonders einem Volke gegenüber, das sich in seinen Handlungen viel mehr durch Neigung oder Abneigung bestimmen läßt, als durch Berechnung. Der materielle Schaden, der durch eine solche Erschwerung der Rechtshilfe verursacht wird, trifft in erster Linie allerdings

nur den Einzelnen; aber die moralische Einbuße wird von der Gesamtheit des Deutschtums schließlich zu tragen sein, das hier durch gewisse Einflüsse von außen her ohnedies schon genug angefeindet wird."

Die Zuschrift wird hier nicht nur wegen des Interesses abgedruckt, welches sie an und für sich bietet, sondern auch um daran eine Berichtigung zu knüpfen bezüglich der in dieser Zeitschrift Bd. VI S. 474 nach dem österreichischen JMVBl 1896 S. 171 mitgeteilten Übersetzung des brasilianischen Gerichtsverfassungsgesetzes 20. 11. 1844 (No. 221) § 4 No. 5, in der es heißt:

„In jedem Falle ist es zulässig, Beweise über den Grund der entschiedenen Rechtssache anzubieten."

Der Urtext lautet:

„Em caso algum é admissivel a producção de provas sobra o fundo da quaestão judgada."

Die in Ztsch. VI 474 referierte Übersetzung ist falsch und die in der obigen Zuschrift gegebene richtig.

Literaturberichte.

Bücheranzeigen.

Jahrbuch der Internationalen Vereinigung für vergleichende Rechtswissenschaft und Volkswirtschaftslehre zu Berlin. Im Auftrage der Vereinigung herausgegeben von Prof. Dr. *Bernhöft* in Rostock und Kammergerichtsrat Dr. *Meyer* in Berlin. VI. u. VII. Band. 1. Abt. Berlin *(Julius Springer)* 1903. — Mk. 15. —

Der Fortgang dieses Jahrbuchs (dessen Inhalt in der Zeitschriftenschau dieser Ztsch. genauer mitgeteilt wird), hat seit dem im Jahre 1899 erfolgten Erscheinen des sehr umfangreichen V. Bandes eine Unterbrechung erlitten, welche die Besorgnis erweckte, die Fortsetzung werde überhaupt unterbleiben. Der Wechsel der Verlagsfirma (bisher *K. Hoffmann*, Berlin) und die im vorliegenden Bande hervortretende erhebliche Verringerung des Umfanges lassen vermuten, daß Verlegerschwierigkeiten obgewaltet haben. Das Erscheinen des neuen Bandes beweist, daß die Schwierigkeiten überwunden sind; dasselbe ist daher doppelt willkommen zu heißen. Die *Ztsch. f. Intern. Priv. u. Ö. Recht* hat alle Veranlassung, den Fortgang des Jahrbuchs, mit dessen Aufgabe vielfältige innere Beziehungen sie verbinden, sympathisch zu begrüßen. Es wird um so eher gestattet sein, einen Wunsch und Vorschlag zu äußern. Der Wert eines Jahrbuches wie des vorliegenden ist sicherlich zu messen an dem Dienst, welchen das Unternehmen als solches der Wissenschaft und der Praxis leistet. Dieser Wert ist nicht nur bestimmt durch den Wert der einzelnen Beiträge, sondern ganz wesentlich auch durch die redaktionelle Organisation der wissenschaftlichen Arbeit, die methodische Beschaffung gerade desjenigen Materials und derjenigen Untersuchungen, deren Einsammlung und Durchführung der Disziplin am meisten zuträglich ist. In dieser Hinsicht hat das Jahrbuch in den Bänden II bis V durch regelmäßige und systematische Berichterstattung über Gesetzgebung und Literatur des Auslandes etwas sehr Notwendiges geleistet, was der vorliegende Band nicht leistet. Dieser gibt Vorträge, welche in der Vereinigung gehalten sind sowie Mitteilungen und Aufsätze vermischten Inhaltes, fast durchweg beachtlich, zum Teil sehr wertvoll. Wenn aber das Jahrbuch auch fernerhin sich hierauf beschränkt, so sinkt das Unternehmen auf das Niveau einer

Miszellensammlung herab. Das wäre, gelinde gesagt, ein literarischer Luxus, welcher übel angebracht ist. Möge es darum der rührigen, um die Pflege der Internationalistik so verdienten Schriftleitung gelingen, auch die regelmäßige Berichterstattung über die ausländischen Entwickelungen in der früheren Weise fortzusetzen. *Niemeyer.*

Neumann, H. Jahrbuch des deutschen Rechtes. I. Jahrgang (die Zeit bis Ende 1902 umfaßend) 1.—10. Lieferung. Berlin *(Vahlen)* 1903, 1904, 640 u. 160 S. —

Scherer, M. Das Erste Jahr des BGB. Die gesamte Praxis und Theorie. Erlangen *(Palm & Enke)* 1901, XLII u. 156 S. — Das Zweite Jahr des BGB. Die gesammte Rechtsprechung und Theorie 1901 zum BGB, EG z. BGB, CPO, TG, GBO, ZWV und KO. 1902, CXXIII u. 560 S. —

Warneyer, O. Jahrbuch der Entscheidungen zum BGB und den Nebengesetzen. 1. Jahrgang, umfassend die Jahre 1900, 1901, 1902. Leipzig *(Rossberg)* 1903, VII u. 323 S. — 2. Jahrgang, umfassend die Rechtsprechung des Jahres 1903, XV u. 499 S. — Beide Jahrgänge Mk. 15., geb. Mk. 16. —

Spruchsammlung der „Deutschen Juristen-Zeitung“ für die Jahre 1900—1902.

Maas, G. Bibliographie des bürgerlichen Rechts, sachlich geordnet. 1. Bd. (1888—1898) 1899, 2. Bd. (1899) 1900, 3. Bd. (1900) 1901, 4. Bd. (1901) 1902, 5. Bd. (1902) 1903. Berlin *(Heymann)*.

Über die rasch anwachsende Literatur und Judikatur des neuen deutschen Rechtes sich genügend auf dem Laufenden zu erhalten ist eine Aufgabe, welcher schlechterdings kein einzelner Jurist zu entsprechen im Stande ist. — Die vorstehend genannten Unternehmungen bezwecken — jedes auf seine Weise — jene Aufgabe zu erleichtern, indem sie Regesten geben, welche periodisch eine rasche Orientierung über Gegenstand und Inhalt der neuen Literatur und Judikatur ermöglichen.

Die *Maas*'sche Bibliographie beschränkt sich ihrer Aufgabe gemäß auf Titelangaben (einschließlich der Überschriften der in Zeitschriften erschienenen Aufsätze), ist aber vermöge ihrer wohlgefügten systematischen Anordnung ein für den Praktiker wie für den Theoretiker auch sachlich wertvoller Führer. Für die Leser dieser Zeitschrift ist besonders bemerkenswert, daß unter der Rubrik „Einführungsgesetz z. BGB, Räumliche Herrschaft der Rechtsnormen“ nicht nur die Literatur des deutschen JPR, sondern auch die allgemeine theoretische Literatur des JPR innerhalb und außerhalb Deutschlands berücksichtigt ist. Diese Erstreckung der Aufgabe findet sich übrigens auch in den Jahrbüchern von *Scherer* und *Warneyer*. In letzteren sind auch ausländische Urteile angeführt, welche sich lediglich auf das positive JPR ausländischer Staaten beziehen, ein Verfahren, welches besonders vom Standpunkte dieser Zeitschrift aus lebhaft willkommen zu heißen ist. — Von

dem *Neumann*'schen Jahrbuch ist der das JPR betreffende Teil noch nicht erschienen.

Die Spruchsammlung der *Deutschen Juristen-Zeitung* ist als Sonderbeilage erschienen. Sie hat den Vorzug großer Prägnanz und Übersichtlichkeit, welche erreicht wird durch Beschränkung auf das besonders Wichtige. Sie umfaßt für 1900 bis 1902 71 Quartseiten. Für die Folge soll die Spruchsammlung auch auf die Judikatur über die wichtigsten anderen Reichscivilgesetze ausgedehnt werden. —

Was den Charakter der Jahrbücher von *Scherer*, *Warneyer*, *Neumann* betrifft, so sind die *Scherer*'schen Übersichten als Ergänzungshefte des Kommentars des Verfassers zum BGB bezeichnet und behandelt. *Warneyer* beschränkt sich bezüglich der Literatur auf Mitteilung der wichtigsten Bücher und Aufsätze, während aus den Entscheidungen in Bd. 2 für das Gebiet des gesamten Civil-, Handels- und Prozeßrechtes in guter Auswahl und in kurzer treffender Formulierung die grundsätzlichen Gesichtspunkte der Entscheidungsgründe wiedergegeben werden.

Die umfassendste Aufgabe verfolgt das *Neumann*'sche Jahrbuch. Es soll „fortlaufend alljährlich eine Übersicht über die Rechtsentwickelung geben, welche die der Privatrechtspflege dienenden Materien des Reichsrechts, insbesondere also des BGB, des HGB, der WO, der CPO, des Gesetzes über die Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit, der KO, des Zwangsvollstreckungsgesetzes, der Grundbuchordnung, des Patentgesetzes, der Kostengesetze usw. usw. gefunden haben.“ Es werden demgemäß nicht nur die in der Judikatur vertretenen Grundsätze, sondern auch die dogmatischen Ausführungen der wissenschaftlichen Literatur eingehend berichtet. Die bisher erschienenen Lieferungen beziehen sich auf §§ 1—1018, 1297—1793 BGB. —

Abwägende Kritik ist gegenüber diesen verdienstlichen Unternehmungen hier um so weniger am Platze, als jede von ihnen andere Gesichtspunkte verfolgt und weil außerdem erst längere Erfahrung nötig ist, um sagen zu können, wie die gemeinsame Aufgabe am zweckmäßigsten zu lösen ist.

Wilutzky, P. Vorgeschichte des Rechts. 3 Bde., Breslau *(Trewendt)* 1903, IV u. 252 S., 192 S., 212 S. — Mk. 7, Mk. 6, Mk. 6. —

Rawitz, B. Urgeschichte, Geschichte und Politik. Berlin *(L. Simon Nf.)* 1903, VIII u. 362 S.

Steinmetz, S. R. Rechtsverhältnisse von eingeborenen Völkern in Afrika und Ozeanien. Berlin *(Julius Springer)* 1903, VIII u. 455 S. Mk. 10. —

Die vorgenannten Bücher stehen in einer inneren Beziehung, obgleich sie im Gegenstand wie in der Methode im Einzelnen sehr verschieden sind. Gemeinsam ist ihnen, daß sie das Problem des Rechtes entwickelungsgeschichtlich behandeln und zwar in universaler, induktiver Methode. — Daß die Zusammenstellung von *Steinmetz* sich nur auf Völkergruppen Afrikas und Ozeaniens bezieht und daß sie nicht Ermittelungen aus der Vergangenheit, sondern aus der Gegenwart bringt,

ändert das Wesen der vorher angegebenen Fragestellung nicht. Auch das Werk von *Wilutzky* behandelt nur einen Ausschnitt der Entwickelung, indem es sich in der Hauptsache auf das prähistorische Recht beschränkt. Das Buch von *Rawitz* endlich ist in seinem juristischen Teil fast nur den Verhältnissen des deutschen Rechtslebens zugewendet, so daß auch hier nur ein Bruchstück der Gesamterscheinung den unmittelbaren Gegenstand der Untersuchung bildet. Gleichwohl ist, wie gesagt, die Stellung der Aufgabe bei allen drei Büchern universal, da die Findung allgemeiner Entwickelungsgesetze bezweckt wird. — Das Ziel wird in der *Steinmetz*'schen Sammlung auf dem Wege der Rechtsstatistik, bei *Wilutzky* durch das Mittel der Historik, bei *Rawitz* auf naturwissenschaftlicher Grundlage verfolgt.

Die *Steinmetz*'sche Arbeit besteht in der Sichtung, Kontrollierung und Kommentierung der Ergebnisse der bekannten von der „Internationalen Vereinigung für vergleichende Rechtswissenschaft und Volkswirtschaftslehre“ zu Berlin veranstalteten Enquete. *St.* hat den von der Vereinigung ausgegebenen Fragebogen und die dazu eingegangenen Antworten unter möglichst getreuer Wiedergabe der letzteren zu einer zusammenhängenden Darstellung verarbeitet, für jedes Volk eine orientierende Einleitung vorangeschickt und den Materialien erklärende, zum Teil berichtigende Glossen, vor allem aber auch abweichende Mitteilungen älterer Beobachter hinzugefügt. Das von der Vereinigung gesammelte Material ist dadurch in eine Beleuchtung gerückt, welche die Relativität und Subjektivität der Berichte in vielfach überraschender Weise erkennen läßt. Aber auf der anderen Seite wird doch ein großer Teil der durch die Enquete veranlaßten Mitteilungen durch die Feststellung übereinstimmender anderweiter Berichte gestützt. — Deduktionen liegen nicht in der Aufgabe der Arbeit. Der deduktiven Betrachtung erwächst aus dem Buch aufs Neue die an und für sich selbstverständliche, aber darum nicht minder beherzigenswerte Lehre, daß entwickelungsgesetzliche Verallgemeinerungen aus den bei heutigen Naturvölkern wirklich oder angeblich gemachten Wahrnehmungen die größte Vorsicht erheischen. Im Allgemeinen werden jedoch die grundgesetzlichen Anschauungen der herrschenden Lehre durch diese neuen Feststellungen bestätigt.

Wilutzkys Buch ist eine mit großer Belesenheit und in sachverständigem Geiste geschriebene Gesammtdarstellung des gegenwärtigen Standes der Forschung auf dem Gebiete des prähistorischen Rechtes. Es eignet sich besonders zu einer Orientierung für diejenigen, welche sich für die Materie nicht forschend, sondern rezeptiv interessieren, enthält aber genug Material und Gedankenarbeit, um auch Beachtung von Seiten der exakten Forschung zu beanspruchen.

Rawitz schreibt im Sinn der Darlegung einer soziologischen Weltanschauung, welche aufgebaut ist auf der Deszendenztheorie. Diese verfolgt *R.* in der menschlichen Urgeschichte und Kulturgeschichte. Auf diesem Wege gelangt er zu dem Ergebnis stark ausgeprägter individualistischer Über-

zeugungen. An Stelle der Begriffe Sozialismus und Individualismus setzt er die Kategorien Koenonismus und Personalismus. Sein Programm wird gekennzeichnet durch den Satz: „Der Koenonismus liefert den Staat, der Personalismus die Kultur.“ — Es ist gut, daß heute auch einmal wieder eine solche Stimme sich erhebt, und es spricht aus dem Buche eine frische Überzeugungskraft, welche höchst erfreulich ist. Tiefer und überzeugender würden des Verfassers Darlegungen aber sein, wenn sie mehr von dem Geiste philosophischer Forschung erfüllt wären und insbesondere sich mit *Kants* sozialethischer Auffassung abfinden würden, wovon sich in dem Buche keine Spur findet. Im Kantianismus steckt genug von der Würdigung des Individualismus, um den berechtigten Kern auch der Anschauungen des Verfassers unangetastet zu lassen.

Niemeyer.

Tafel, H. Die Geltung des Territorialprinzips im deutschen Reichsstrafrecht. Stuttgart *(Kohlhammer)* 1902, 97 S. — Mk. 2. —

Die vorliegende Abhandlung ist eine gewissenhafte und gute Anfängerarbeit, in der auch auf die strafrechtlichen Nebengesetze sowie auf die internationalen Verträge Rücksicht genommen wird. Besonderes Interesse können die Ausführungen des Verf. über die nicht Gesetz gewordenen Änderungen beanspruchen, welche im Entwurf zur Novelle im Jahre 1876 vorgeschlagen waren und welche der Verf. der Berücksichtigung bei der bevorstehenden Revision des StGB empfiehlt. *Kleinfeller.*

F. Perels.

Einer reichen und vielseitigen Berufsarbeit ist der Wirkliche Geheime Rat Professor Dr. iur. *Ferdinand Paul Perels* am Weihnachtstage des letzten Jahres durch einen sanften Tod entrissen worden. Mit ihm schied eine Kraft aus der publizistischen Arbeitsgemeinschaft, die ein zwar eng umschriebenes, aber von Tag zu Tag an praktischer Geltung zunehmendes Rechtsgebiet mit vollendeter Sachkenntnis beherrscht hat. Es gab von allem Anfange an nicht viel Hände in Deutschland, die mit dem Entschlafenen das Feld seiner Spezialdisziplin fleißig gepflegt hätten. Soweit das öffentliche Seerecht dabei in Betracht kam, war er uns allen zudem durch die genaue Kenntnis der Wirklichkeit des maritimen Verkehrs, durch die Forderungen der Praxis weit überlegen.

Dies gilt namentlich von seinen zahlreichen monografischen Arbeiten über: Seefischerei im Kriege (1870); Schutz des Privateigentums zur See im Frieden (1873); Privateigentum auf See in Kriegszeiten (1903). Es gilt von seinen Studien zur Strandungsordnung (1873); zum englischen Küstensignalwesen (1876); zur Auslieferung desertierter Schiffsmannschaften (1883); über Rechtstellung der Kriegsschiffe in fremden Hoheitsgewässern (1886); über die nordamerikanische Instruktion für Blockadeschiffe und Kreuzer, und von vielen anderen Beiträgen über Fragenkreise des Marinewesens, des Fischerei- und Seestraßenrechts etc.

In diesem stets bewährten Scharfblick für das Reale lag die Eigenart seines literarischen Schaffens und hier wird zweifellos bei allen Mängeln anderer Art der Schlüssel zur dauernden Wirksamkeit seiner Hauptarbeiten auf dem Gebiete des öffentlichen Seerechts zu suchen sein. Gerade der sachliche Zug,

die Verläßlichkeit im Detail gibt seinen beiden Hauptarbeiten: dem internationalen öffentlichen Seerecht (1882, in 2. Aufl. 1903) und dem Handbuch des allgemeinen öffentlichen Seerechts im Deutschen Reiche (1884) den hohen Wert auch für die ausländische Fachliteratur, der die Zugänge zum Deutschen Rechtsstoff bis dahin fast verschlossen waren. In Justiz und Verwaltung erprobt hat *Ferd. Perels* (geb. zu Berlin am 30. Januar 1836) schon als Marineauditeur in Kiel nach 1867 an der dortigen Marineakademie Vorlesungen über die Hauptgebiete des öffentlichen Rechts mit der innern Neigung zum akademischen Lehramt abgehalten, die er stets lebendig sich bewahrt und die ihm noch in späten Lebensjahren als Honorarprofessor an der Berliner Universität schöne Erfolge als Dozent und Leiter praktischer Übungen gebracht hat. Auch an den Arbeiten des *Institut de Droit International,* dessen Mitglied *Perels* seit dem Jahre 1879 war, nahm er regen Anteil und lieh uns deutschen Kollegen im Verbande die hohe Autorität seiner praktischen Erfahrung und Sachkenntnis.

Seit dem Jahre 1877 in Berlin vom Wirkl. Admiralitätsrat und Vortragenden Rat zu den obersten Amtsstufen des Reichsmarineamts in rascher Folge aufsteigend und seit 1892 als stellvertretender Bevollmächtigter zum Bundesrate berufen, nahm *Perels* in stiller emsiger Wirksamkeit Anteil am erfolgreichen Ausbau der Deutschen Flotte und ihrer Verwaltung und damit an der Sicherung der Seegeltung des Deutschen Reichs. Seinem vielseitigen Schaffen hat es an Anerkennung und Auszeichnungen nicht gefehlt: im Jahre 1901 ist ihm die Würde eines Geheimen Rats mit dem Prädikate Exzellenz zu teil geworden. Die wohlverdiente Promotion zum *doctor iuris hon. causa* seitens der Greifswalder Juristenfakultät erreichte ihn in den letzten Tagen seiner Erkrankung, die ihn nach kurzem Leiden dem Kreise eines glücklichen und feinsinnigen Familienlebens entrissen hat.

Die Disziplin des Deutschen Seerechts wird dem fleißigen und erfolgreichen Förderer der fachlichen Arbeit ein dankbares und ehrendes Andenken bewahren.

Greifswald, im März 1904. *Felix Stoerk.*

System und Inhalt der Handelsverträge des russischen Reiches.

Von Rechtsanwalt **Klibanski** in Berlin.

Bis zum Jahre 1893 war in Rußland im Zollverkehr, wie bekannt, der autonome Tarif in Geltung, welcher gleichmäßig allen auswärtigen Staaten gegenüber in Anwendung gebracht wurde, gleichviel ob es mit diesen Staaten Handelsverträge abgeschlossen hatte oder nicht. Im Anfang der 1890er Jahre aber brachte der Abschluß von neuen Handelsverträgen unter den verschiedenen europäischen Staaten die Einführung von Differentialzolltarifen, d. h. solchen Tarifen, die ermäßigte Zollsätze für die meistbegünstigten Staaten aufwiesen und erhöhte für diejenigen, welchen diese Rechte der meistbegünstigten Nationen nicht zugestanden waren, und da Rußland in seinem Handelsverkehr selbst mit den Nachbarstaaten Deutschland und Österreich-Ungarn dieser Meistbegünstigungsrechte entbehrte, so sah es sich zu einem Systemwechsel in der Zollpolitik veranlaßt nach der Richtung, daß es von seinem einheitlichen autonomen zu einem doppelten: einem allgemeinen und einem Konventionstarif überging. Dieser letztere Tarif ist auf die Waren und Erzeugnisse derjenigen Staaten in Anwendung gebracht worden, welche ihrerseits für die russischen Waren und Erzeugnisse die niedrigsten Zollsätze zugestanden. Dieser Systemwechsel bedingte naturgemäß eine völlige Änderung im Charakter der Handelsverträge Rußlands mit den anderen Staaten. Einige der nach dem Jahre 1893 abgeschlossenen Handelsverträge, und zwar die mit Österreich im Jahre 1894, mit Dänemark und Japan im Jahre 1895 abgeschlossenen Handelsverträge und die zeitweilige Vereinbarung mit Spanien ebenfalls vom Jahre 1895, beschränken sich lediglich auf allgemeine Bestimmungen in der früheren Weise, wonach die Kontrahenten sich gegenseitig die Rechte der meistbegünstigten Staaten zugestehen.

Andere in dieser Zeitepoche geschlossene Verträge dagegen enthalten besondere Bestimmungen über die Ermäßigung von Zollsätzen des russischen Zolltarifs hinsichtlich gewisser ausländischer Waren, wogegen auch hinsichtlich der russischen Waren die Gegenkontrahenten eine Zollermäßigung oder überhaupt die niedrigsten Zollsätze vertraglich zusichern. Als Typus dieses Konventionstarifs kann der Handelsvertrag Rußlands mit Frankreich vom 17. Juni 1893 gelten. Dieser der Zeit nach erste Handelsvertrag des neuen Systems setzt eine Ermäßigung in 52 Positionen des russischen Tarifs in Höhe von 10 bis 25% zu Gunsten Frankreichs fest, wogegen der französische Tarif eine Zollermäßigung für die Einfuhr von rohem Naphta und dessen gereinigten Produkten Rußland gewährt. Nach seinem Inhalt hat dieser Handelsvertrag als Ergänzung des Handelstraktats vom 1. April 1874 zu gelten, der zwischen beiden Staaten auf der Grundlage der gegenseitigen Meistbegünstigung geschlossen ist, „in allem, was sich auf die Einfuhr, Ausfuhr, den Transitverkehr, die Wiederausfuhr, die örtlichen Abgaben, Courtage, die Zolltarife und Zollvorschriften, sowie in allem, was sich auf den Handels- und Gewerbebetrieb bezieht.“ (Art. 15 des Vertrages).

Die dann in den darauf nächstfolgenden Jahren zustande gekommenen Handelsverträge Rußlands mit weiteren europäischen Staaten, und zwar die Handelsverträge mit Serbien vom 15. Oktober 1893, mit Deutschland vom 10. Februar 1894, mit Portugal vom 9. Juli 1895 — sie alle folgen im wesentlichen dem oben erwähnten Typus des französisch-russischen Handelsvertrages. Selbstverständlich begegnet man manchen Modifikationen, insbesondere in dem Zolltarife, die aber an dem Typus nichts ändern. So gewährt der Handelsvertrag mit Serbien der russische Tarif eine Ermäßigung von 45% des Zolles für die Einfuhr von getrockneten Pflaumen aus Serbien, wogegen der letztere Staat Zollermäßigungen für die Einfuhr von getrockneten Fischen und Mineralölen, gereinigten und halbgereinigten, aus Rußland zugesteht.

Der nach langwierigen Verhandlungen zustande gekommene Handelsvertrag mit Deutschland setzt eine Zollermäßigung in

135 Positionon des russischen Tarifs fest, wogegen Rußland die Rechte der meistbegünstigten Nation von Deutschland zugestanden wird. In dem Handelsvertrag mit Portugal ist für Kork in rohem und bearbeitetem Zustande eine Zollermäßigung von 20% des russischen Tarifs zugunsten des portugiesischen Staates vorgesehen: als Äquivalent läßt letzterer in 15 Positionen seines Tarifs mehr oder weniger erhebliche Ermäßigungen zugunsten der russischen Einfuhr eintreten. Außerdem ist hinsichtlich derjenigen Waren, an denen jede der Vertragsparteien am meisten interessiert ist, gegenseitig die Meistbegünstigungsklausel statuiert, d. h. beide Kontrahenten gestehen sich hinsichtlich dieser Waren die niedrigsten Zollsätze ihrer respektiven Tarife zu. In dem Handelsvertrag mit Bulgarien endlich wird russischerseits eine Tarifermäßigung für getrocknetes Fleisch, Eier und nicht gestoßene Gerbborke und für die Einfuhr von Rosenöl Zollfreiheit gewährt, wogegen Rußland von Bulgarien dafür eine ganze Reihe von Tarifermäßigungen für russische Waren zugestanden erhält, und beide Staaten außerdem sich gegenseitig die Rechte der meistbegünstigten Nation einräumen.

Dies ist in knappen Umrissen die Grundlage, welche hinsichtlich des Zollverkehrs durch die seit dem Jahre 1893 von Rußland mit den europäischen Staaten geschlossenen Handelsverträge geschaffen ist. Indessen sind die früheren Verträge, Traktate und Konventionen zwischen Rußland und den auswärtigen Staaten im wesentlichen bestehen geblieben. Um nun ein übersichtliches Gesamtbild der Rechtsvorschriften zu gewinnen, welche für die Ausländer in Rußland auf grund der bestehenden internationalen Verträge in Geltung sind, ist es, nachdem die Neuerungen seit dem Jahre 1893 oben vorweggenommen sind, notwendig, die Gesamtheit der Verträge in ein System zu bringen. In dieser Beziehung drängt sich eine Gruppierung der Handelsverträge von selbst auf. Sie lassen sich nämlich alle ihrem Inhalte nach in drei Gruppen unterbringen.

I. Die erste Gruppe umfaßt alle Handelsverträge Rußlands mit den europäischen Staaten (mit Ausschluß der Türkei) sowie den Handelsvertrag mit den Vereinigten Staaten von Amerika und seit 1895 auch denjenigen mit Japan.

II. In die zweite Gruppe gehören die Handels- und Freundschaftsverträge Rußlands mit den asiatischen Staaten einschließlich der Türkei.

III. Der dritten Gruppe endlich sind die Verträge beizuzählen, die Rußland mit einer kleinen Anzahl von außereuropäischen Staaten geschlossen hat, und zwar mit Venezuela, Brasilien, Hawaii, Kongostaat und Siam.

I.

1. Die erste Kategorie dieser Staatsverträge hat, wenigstens was die hier interessierenden öffentlich- und privatrechtlichen Bestimmungen anlangt, im wesentlichen denselben Inhalt und dieselbe Form. Alle diese Verträge sind aufgebaut auf der Grundlage der Rechte der meistbegünstigten Nation, welche die Kontrahenten sich gegenseitig zugestehen, und der Gleichstellung der Staatsangehörigen des Vertragsstaates mit den Einheimischen; insbesondere genießen hiernach die Staatsangehörigen des einen Vertragsstaates im Gebiete des andern völlige Freiheit der Niederlassung, des Handels- und Gewerbebetriebes, gerichtlichen Schutz, und völlige Gleichheit mit den Einheimischen hinsichtlich aller Zoll- oder sonstiger Abgaben. Sie können über ihr Vermögen unter Lebenden wie von Todeswegen frei verfügen, ohne hierbei andere Steuern entrichten zu müssen, als die Einheimischen. Unter den gleichen Bedingungen können auch die Erben das ererbte Vermögen oder den Erlös dafür frei nach dem Ausland bringen. Eine stehende Stipulation in allen diesen Handelsverträgen ist, daß alle Vergünstigungen, Vorrechte und Privilegien, welche einer der Vertragsstaaten einem dritten Staate vertragsmäßig gewährt, sich unverzüglich und unbedingt auch auf den andern Vertragsstaat zu erstrecken haben. Sind jene Vergünstigungen, Vorrechte und Privilegien dem dritten Staate gegen ein Äquivalent gewährt worden, so sind sie auf den Gegenkontrahenten gegen das gleiche oder gleichwertige Äquivalent auszudehnen. (Diese letztere Bestimmung findet sich in dem Vertrage mit den Vereinigten Staaten (vom Jahre

1832), mit Holland (1846), Griechenland (1850) und Italien (1863)[1].

Als Muster seien hier die Bestimmungen des Handelsvertrages mit Bulgarien vom 2. Juli 1897[2]) mitgeteilt:

Art. 1. „Der Handel und die Schiffahrt zwischen den Staaten der Vertragsparteien werden voll und ganz frei sein. In allem, was auf die Errichtung und Ausübung von Handel und Gewerbe, von Schiffahrts- und Gewerbeunternehmungen sich bezieht, ebenso hinsichtlich des Erwerbes, der Übertragung, der Ausübung und Verfolgung von Rechten jeder Art, werden die Untertanen der Vertragsparteien beiderseitig volle Gleichberechtigung genießen. Gleichermaßen werden die Untertanen der Vertragsparteien, welche Handel und Gewerbe in den Häfen, Städten und anderen Orten eines jeden der beiden Staaten betreiben, gleichviel ob sie dort ständigen oder zeitweiligen Aufenthalt haben, zur Entrichtung von Steuern, Gefällen, Lasten und Abgaben, unter welchem Namen es auch sei, in keinem andern oder höheren Maße herangezogen werden, als zu den gleichartigen von den örtlichen Untertanen erhobenen Abgaben, und alle Privilegien, Exemtionen und andere Vergünstigungen, welche hinsichtlich des Handels und Gewerbes die Untertanen der einen der Vertragsparteien genießen, werden auch auf die Untertanen der anderen erstreckt werden."

„Hierbei versteht es sich indessen, daß die Untertanen einer jeden der Vertragsparteien hinsichtlich der in diesem Artikel erwähnten Gegenstände nach den Gesetzen und allgemeinen Bestimmungen des Landes, welche auf die einheimischen Untertanen und die Untertanen der meistbegünstigten Nation Anwendung finden, sich zu richten haben, ohne übrigens zur Inanspruchnahme der ihnen in diesem Artikel eingeräumten Rechte der Nachsuchung einer speziellen Erlaubnis oder Genehmigung der Ortsbehörden zu bedürfen."

„Die verschiedenen Anstalten, Korporationen, Gesellschaften und überhaupt alle juristische Personen, welche auf dem Territorium einer der Vertragsmächte bestehen, mit Ausnahme der Handels-, Gewerbe-, Transport- und Versicherungsgesellschaften, werden nicht das Recht haben, auf dem Territorium der anderen Vertragsmacht unbewegliches Vermögen entgeltlich oder unentgeltlich zu erwerben."

Art. 4. „Handelsleute, Fabrikanten und andere Gewerbetreibende, welche durch Vorzeigung einer von den zuständigen Behörden ihres Landes ausgestellten Legitimationskarte nachweisen, daß ihnen der Gewerbebetrieb in

---

[1]) cf. *Morosow „Rußland am Ende des XIX. Jahrhunderts"*.

[2]) Die nachstehend wiedergegebenen Bestimmungen der Handelsverträge sind dem im Auftrage des Finanzministeriums zu St. Petersburg herausgegebenen Werke *„Sammlung der von Rußland mit den auswärtigen Staaten geschlossenen Handelsverträge"* St. Petersburg 1902 entnommen. Die deutsche Übersetzung ist, soweit sie durch Anführungszeichen gekennzeichnet ist, möglichst wortgetreu.

dem Staate, in dem sie ihren Wohnsitz haben, gestattet ist, können persönlich oder durch in ihrem Dienste stehende Handelsreisende Einkäufe machen und selbst unter Mitführung von Warenmustern Bestellungen in dem Gebiete des anderen Vertragsstaates aufnehmen."

„Die bezeichneten Handelsleute, Fabrikanten und andere Gewerbetreibende oder Handlungsreisende werden hinsichtlich der Pässe und Entrichtung der für den Handelsbetrieb festgestellten Abgaben in den beiderseitigen Staaten die den Untertanen der meistbegünstigten Macht gewährten Rechte genießen."

„Gewerbetreibende (Handlungsreisende), welche mit Legitimationskarten versehen sind, können Muster, aber keine Waren mit sich führen. Die der Entrichtung von Zollabgaben unterliegenden Gegenstände, welche diese Personen als Muster einführen, werden in beide Länder zollfrei eingelassen und herausgelassen mit der Maßgabe, daß diese Gegenstände, wenn sie nicht verkauft sind, in einer vorher bestimmten Frist wieder ausgeführt werden, gleichviel durch welches Zollamt, und daß die Identität der eingeführten und wieder ausgeführten Gegenstände keine Zweifel hervorrufe."

„Die Wiederausfuhr der Muster muß in beiden Staaten bei ihrer Einfuhr entweder durch Einzahlung der entsprechenden Zollabgaben als Pfand, oder durch Bürgschaftsleistung sicher gestellt werden."

„Beide Vertragsstaaten werden sich gegenseitig die Behörden bekannt geben, denen die Erteilung von Legitimationskarten übertragen ist, und sich auch das Formular dieser Karten und die Vorschriften mitteilen, denen das Gewerbe der Handlungsreisenden zu unterliegen hat."

„Einheimische eines der Vertragsstaaten, welche Jahrmärkte im Gebiete des anderen Vertragsstaates zum Zwecke des Handelsbetriebes und des Absatzes besuchen, werden volle Gleichberechtigung mit den einheimischen Staatsangehörigen genießen, wobei von ihnen die Abgaben in keinem höheren Maße erhoben werden als die von den letzteren gezahlten."

Art. 6. „Beide Vertragsstaaten verpflichten sich gegenseitig, keinerlei Zollherabsetzung, keinerlei Privilegien, Vergünstigungen oder Exemtionen den Untertanen oder den Erzeugnissen einer dritten Macht in alledem zuzugestehen, was sich auf Zollabgaben bei der Einfuhr oder Ausfuhr über die Grenzen zu Lande oder zur See und auf die Abgaben für Import- oder Exportwaren bezieht, ohne dieselben Vergünstigungen unverzüglich und unbedingt auch den Staatsangehörigen und Erzeugnissen der anderen Vertragsmacht zuzugestehen, denn die Absicht der Vertragsparteien geht dahin, daß in allem, was auf Einfuhr, Ausfuhr, Transit, Lagerung, Wiederausfuhr, örtliche Abgaben, Courtage, Zolltarif und -Formalien, ebenso in allem, was sich auf den Betrieb von Handel und Gewerbe, den Erwerb von Besitz und Eigentum aller Art bezieht, die Russen in Bulgarien und die Bulgaren in Rußland die Rechte der meistbegünstigten Nation genießen sollen."

Art. 9. „Waren jeder Art, welche durch das Gebiet einer der Vertragsstaaten auf dem für den Transit offenen Wege durchgeführt werden, werden beiderseitig von allen Transitabgaben befreit, gleichviel ob sie direkt hindurch-

geführt, oder unterwegs auseinandergeladen, in Speicher geladen und wieder-aufgeladen werden."

Art. 10. „Die inneren Abgaben zugunsten des Staates, der Gemeinden und Korporationen, mit denen das Erzeugnis, das Fabrikat, der Konsum eines Gegenstandes in dem Gebiete des einen der Vertragsstaaten belegt sind oder künftig belegt werden, werden unter keinem Vorwand von den Erzeugnissen des anderen Staates in größerem Maße oder in lästigerer Weise als von den entsprechenden einheimischen Erzeugnissen erhoben werden."

Dieselben Bestimmungen sind zum Ausdruck gebracht in den Handelsverträgen Rußlands mit:

Belgien vom 28. Mai (9. Juni) 1858 Art. 1, 7, 11—13;
Dänemark vom 18. Februar (2. März) 1895, Art. 1, 2;
Deutschland vom 29. Januar (10. Februar) 1894 Art. 1, 2, 6, 8, 10, 12;
England vom 31. Dezember 1858 (12. Januar 1859) Art. 1—5, 10—13;
Frankreich vom 20. März (1. April) 1874 Art. 1—3, 13—17;
Griechenland vom 12. Juni 1850 Art. 1, 3, 4, 5, 6, 11;
Japan vom 27. Mai 1895 Art. 1—6, 14.
Italien vom 16./28. September 1863 Art. 1—3, 5—10;
Niederlanden vom 1./13. September 1846 Art. 2, 4, 11, 12;
Österreich-Ungarn vom 2./14. September 1860 Art. 1, 3, 13[3]) und 14 vom 6./18. Mai 1894 Art. 1;
Peru vom 4./16. Mai 1874 Art. 2, 3—5, 16—18;
Portugal vom 27. Juni (9. Juli) 1895 Art. 1—3;
Schweden und Norwegen vom 26. April (8. Mai) 1838 Art. 1;
der Schweiz vom 14/26. Dezember 1872, Art. 1, 3. 6, 7;
Serbien vom 15. Oktober 1893 Art. 1, 2;
Vereinigten Staaten von Amerika vom 6./12. Dezember 1832 Art. 1, 6, 10, 11.

Daß hiernach die Waren und Erzeugnisse, welche den Gegenstand eines staatlichen Monopols bilden, dem freien Handels-

[3]) In dem Art. 13 des Handelsvertrags mit Österreich-Ungarn vom 2./14. September 1860 ist noch am Ende hervorgehoben, daß die gesetzlichen Beschränkungen bezüglich der Juden durch den Handelsvertrag unberührt bleiben. Diese Bestimmung findet sich in keinem anderen Handelsvertrag Rußlands mit einem auswärtigen Staat wieder. Sie ist auch überflüssig, weil sie schon anderweitig (z. B. durch den letzten Absatz des Art. 1 oben) genügend zum Ausdruck gebracht ist.

betrieb entzogen und dem Vertrieb durch den Staat oder durch von ihm konzessionierte Stellen vorbehalten sein muß, ist selbstverständlich, ist aber überdies in manchen Handelsverträgen noch besonders hervorgehoben. Daran wird noch der Vorbehalt geknüpft, daß Beschränkungen im Handelsverkehr aus Anlaß eines im Interesse der Hygiene, der öffentlichen Sicherheit und dergl. etwa notwendigen Verbots auch auf den Handelsverkehr mit dem Vertragsstaat Anwendung finden. So bestimmen die Handelsverträge mit Dänemark im Art. 4 und mit Deutschland Art. 5:

„Die Vertragsparteien verpflichten sich, die beiderseitigen Handelsbeziehungen zwischen beiden Staaten durch keinerlei Einfuhr- und Ausfuhrverbote einzuengen und freien Transitverkehr zuzulassen, mit Ausnahme der Wege, für welche der Transitverkehr nicht offen ist oder nicht offengestellt wird."

„Ausnahmen werden nur für Gegenstände zugelassen, welche im Gebiete der einen der Vertragsparteien den Gegenstand eines staatlichen Monopols bilden oder bilden werden, und ebenso hinsichtlich einiger Gegenstände, auf welche im Interesse der Hygiene, der Veterinarpolizei, der öffentlichen Sicherheit oder aus anderen Gründen von außergewöhnlicher Wichtigkeit ausschließende Verbote Anwendung finden können."

Hingegen beschränken sich die Handelsverträge mit Serbien Art. 8, mit Italien — besonderer Artikel a. E. — und mit Japan — besonderer Artikel unter 4 und letzter Absatz — lediglich auf den Ausschluß der bestehenden oder künftigen Monopole aus dem Kreise der dem Vertragsstaate gewährten Rechte.

2. Als eine Ausnahme eigentlich von der vorstehenden Regel der Gleichstellung der Angehörigen des Vertragsstaates mit den Einheimischen sind die in einzelnen Handelsverträgen enthaltenen Bestimmungen über die Aktiengesellschaften und Sozietäten anzusehen. Zwar sind auch diesen Gesellschaften die Rechte der meistbegünstigten Nation zugeeignet, indessen schließt dies noch keineswegs die staatliche Genehmigung zum Gewerbebetrieb in sich. Die Handelsverträge mit Bulgarien Art. 3, mit Deutschland Art. 4, mit Dänemark Art. 3 bestimmen:

„Aktiengesellschaften und andere gewerbliche Handels- und Finanzgesellschaften, welche ihren Sitz in einem der Vertragsstaaten haben, werden, sofern sie ordnungsmäßig in Gemäßheit der geltenden Gesetze errichtet sind,

auch in dem anderen Staate als gesetzlich bestehend anerkannt werden, und zwar wird ihnen das Recht eingeräumt werden, sich an die Gerichtsbehörden sowohl behufs Anstellung von Klagen, als auch zur Einlassung auf Klagen zu wenden."

„Hierbei versteht es sich indessen, daß die oben gegebene Bestimmung der Frage nicht präjudiziert, ob einer solchen in einem Staate gegründeten Gesellschaft die Genehmigung zum Handels- und Gewerbebetrieb im Gebiete des anderen Staates erteilt werden wird, welche Genehmigung stets von den Bestimmungen abhängt, welche hinsichtlich des bezeichneten Gegenstandes in diesem letzteren Staate getroffen sind oder getroffen werden."

„In jedem Falle werden die gedachten Gesellschaften und Genossenschaften im Gebiete des anderen Staates dieselben Rechte genießen, welche gleichen Gesellschaften irgend einer auswärtigen Macht gewährt sind oder künftig gewährt werden."

Im Vertrag mit Bulgarien ist im Art. 1 (letzter Absatz, oben angeführt) besonders hervorgehoben, daß ausländische juristische Personen von der Erwerbung des Immobiliareigentums ausgeschlossen sind.

3. Der gegenseitige Schutz der Warenzeichen und Muster sowie des Autorrechts findet sich nur in einzelnen Handelsverträgen gewährleistet. Die Handelsverträge mit England Art. 20 und mit Italien Art. 11 bestimmen:

„Die hohen Vertragsparteien sind, in dem Wunsche, in ihren eigenen Ländern den vollen und wirksamen Schutz des Industriebetriebes der anderen Partei gegen Nachbildungen zu befestigen, dahin übereingekommen, daß in jedem der beiden Staaten jede Nachahmung zum Zwecke der Täuschung oder Nachbildung von Fabrik- oder gewerblichen Zeichen, die ursprünglich in gutem Glauben an Waren, Erzeugnissen des anderen Staates zur Feststellung ihrer Herkunft und Eigenschaft angebracht werden wird, strenge verboten sein und verfolgt werden soll. Ihre Großbritanische Majestät verpflichtet sich, Ihrem Parlament eine Vorlage über die Ergreifung solcher Maßnahmen zu machen, welche Ihrer Majestät die Möglichkeit gewährten, in vollstem Maße die Bestimmungen dieses Artikels zur Ausführung zu bringen."

(Im Vertrage mit Italien lautete der letzte Satz natürlich mutatis mutandis).

Der Art. 15 des Handelsvertrags mit Bulgarien nimmt den Abschluß einer Konvention über den gegenseitigen Schutz für Warenzeichen und Muster und Art. 20 eine solche über das Autorrecht an Erzeugnissen der Literatur und schönen Künste in Aussicht.

Weitgehender ist der Schutz, den die Vertragsmächte Rußland und Frankreich in dem Handelsvertrag vom 20. März (1. April) 1874 hinsichtlich der Warenzeichen und Muster sich gegenseitig zugestehen. Der darauf bezügliche Art. 19 des Vertrages lautet:

„Jede Nachahmung in einem der beiden Vertragsstaaten von Fabrik- oder Warenmarken, die in dem anderen der gedachten Staaten an gewissen Waren zur Kennzeichnung des Ortes ihrer Herkunft und ihrer Beschaffenheit, ebenso das Inverkehr- und Inverkaufbringen von mit russischen oder französischen in irgend einem ausländischen Staat nachgemachten Waren- oder Fabrikzeichen versehenen Erzeugnissen ist im Bereiche beider Vertragsstaaten verboten und unterwirft die Schuldigen den in den geltenden Landesgesetzen bestimmten Strafen."

„Wer infolge der in diesem Artikel bezeichneten gesetzwidrigen Handlungen Schaden leidet, ist berechtigt, vor den Gerichten und nach den Gesetzen des Landes, wo diese Handlungen festgestellt sind, auf Ersatz des ihm zugefügten Schadens und Verlustes gegen die Schuldigen klagbar zu werden."

„Die Untertanen eines der Vertragsstaaten, welche in dem anderen Staate ihr Eigentumsrecht an ihren Fabrik- oder Warenzeichen schützen wollen, haben dieselben anzumelden: die französischen Marken in St. Petersburg beim Departement für Handel und Gewerbe; die russischen Marken in Paris im Bureau des Handelsgerichts des Seinedepartements."

„Im Falle des Zweifels oder eines Streites sind als Fabrik- oder Warenzeichen, auf welche dieser Artikel anzuwenden ist, diejenigen anzusehen, welche in jedem der beiden Vertragsstaaten in Gemäßheit ihrer Gesetze als den Fabrikanten und Kaufleuten, welche sich ihrer bedienen, gesetzlich zugehörig anerkannt sind." [4])

Durch Deklaration mit Deutschland vom 11./23. Juli 1873, mit Österreich-Ungarn vom 24. Januar (5. Februar) 1874, mit den Vereinigten Staaten von Amerika vom 16./28. März 1874, mit Belgien vom 29. Januar 1881, mit den Niederlanden vom 26. März (7. April) 1881, mit Spanien vom 20. Juni (2. Juli) 1887 und mit Italien vom 27. April (9. Mai) 1891 hat

[4]) Die Eintragung der Warenzeichen in das Register erfolgt auf Grund dieser Handelsvertragsbestimmung und der sie ergänzenden ausgetauschten Noten der beiderseitigen Regierungen vom 28. Juni 1878 und 31. Januar 1880 in beiden Vertragsstaaten ohne vorgängige Prüfung *(sans examen ni restriction aucune)*.

Die Bestimmung des Art. 19 ist durch Deklaration vom 29. Juni (11. Juli) 1871 auch auf England mit der Maßgabe ausgedehnt, daß die Einregistrierung der Warenzeichen, falls sie in England gesetzlich eingeführt wird, auch für russische Warenzeichen zugelassen werden soll (*Kobeliatzki, Gesetze betr. die Warenzeichen usw.* Petersburg 1896, S. 17 ff.)

Rußland mit diesen Staaten vereinbart, daß den Angehörigen der Vertragsstaaten hinsichtlich der Waren- und Fabrikzeichen gegenseitig derselbe Schutz wie den Einheimischen gewährleistet ist.

4. In den Handelsverträgen Rußlands mit Griechenland Art. 12—14, mit den Vereinigten Staaten von Amerika Art. 10, mit den Niederlanden Art. 3, mit England Art. 13, mit Österreich-Ungarn Art. 19 und mit der Schweiz Art. 4 gewährleisten sich gegenseitig die Vertragsstaaten für den Fall des Todes des Staatsangehörigen einer der Vertragsmächte im Gebiete des anderen die Sicherheit des Nachlasses, die Wahrung der Rechte der abwesenden Erben und die Ausfolgung des Nachlaßvermögens an den berechtigten Erben, wobei keine anderen Steuern[5]) zu erheben sind, als diejenigen, welche die Einheimischen in gleichem Falle zu entrichten hätten. Bei der Sicherung des Nachlasses sind den Konsuln der Nation des ausländischen Erblassers weitgehende Rechte eingeräumt. Die Ortsbehörden haben ihre Mitwirkung zu gewähren. Streitigkeiten der Erben über das Erbrecht sind von den Gerichten des Landes zu entscheiden, wo die Erbschaft eröffnet ist. Ist

[5]) Nach Art. 152, 154 Teil II des russischen Steuergesetzes unterliegt der unentgeltliche Vermögenserwerb einer erheblichen Besteuerung. Insbesondere beträgt die Erbschaftssteuer: 1 % beim Übergang des Nachlasses auf Deszendenten; 4 % beim Übergang auf voll- und halbbürtige Geschwister und Stiefkinder des Erblassers und deren Deszendenz; 6 % auf andere Verwandte und 8 % auf Fremde. Dieser Besteuerung unterliegt nach konstanter Judikatur des Regierenden Senates in St. Petersburg auch der im Auslande befindliche Nachlaß eines russischen Staatsangehörigen wie der in Rußland befindliche eines Ausländers, und zwar ohne Rücksicht auf bestehende Handelsverträge. Hierdurch entsteht eine Doppelbesteuerung z. B. wenn in Preußen ein Russe stirbt und sein in Preußen befindliches Vermögen einem deutschen Staatsangehörigen, sei es durch Testament, sei es zufolge gesetzlicher Erbfolge, anfällt. In diesem Falle erhebt Rußland die Erbschaftssteuer, obgleich derselbe Nachlaß auch in Preußen der Erbschaftssteuer unterliegt. Der Umstand allein, daß der Erblasser ein Russe war, begründet nach der gedachten Judikatur die Steuerpflicht für den deutschen Erben hinsichtlich des in Deutschland befindlichen Nachlasses. (Die Entscheidungen bei *Goriainow*, *Handbuch für Konsuln*, St. Petersburg 1903. S. 210 ff.)

einem Ausländer in dem Vertragsstaate der Immobiliarbesitz nicht gestattet[6]), so wird im Falle des Überganges eines Immobile auf den ausländischen Erben durch Testament oder in gesetzlicher Erbfolge ihm eine angemessene Frist zur Veräußerung des ihm angefallenen unbeweglichen Vermögens an einen einheimischen Staatsangehörigen gewährt.

Als Muster seien die Bestimmungen des Handels- und Schiffahrtvertrages zwischen Rußland und Griechenland vom 12. Juni 1850 mitgeteilt.

Art. 12. „Die russischen Konsuln, Vizekonsuln und Konsularagenten in Griechenland und die griechischen in Rußland oder, in Ermangelung solcher, die beiderseitigen diplomatischen Vertretungen werden im Falle des Todes ihrer Landsleute das Recht haben, gemeinschaftlich mit den zuständigen Ortsbehörden zur Aufnahme eines Inventarverzeichnisses über die zur Erbschaft gehörigen Sachen zu schreiten, zusammen mit den Siegeln der gedachten Ortsbehörden die Siegel des Konsulats oder der Gesandschaft anzulegen, und endlich alle zur Erhaltung der Erbschaft notwendigen Maßnahmen zu treffen."

„Außerdem werden sie im Falle des Todes ihrer Landsleute, die kein Testament hinterlassen und keine Testamentsvollstrecker ernannt haben, das Recht haben, vermöge ihres Amtes oder auf Verlangen der beteiligten Parteien die zur Wahrung der Vorteile der Erben nötigen Formalitäten zu erfüllen, nachdem sie die Ortsbehörde hiervon in Kenntnis gesetzt haben, in ihrem Namen den Besitz der Erbschaft anzutreten, sie festzustellen und persönlich oder durch unter ihrer Verantwortung ernannte Vertreter zu verwalten."

Art. 13. „Falls zwischen den verschiedenen Bewerbern, welche ein Recht auf die Erbschaft haben, Streitigkeiten entstehen, so werden diese nach den Gesetzen und in den Gerichten desjenigen Landes endgültig entschieden werden, wo die Erbschaft eröffnet wurde. Wenn bewegliches Vermögen, welches nach dem Tode einer Person in den Gebieten einer der hohen Vertragsparteien verblieben ist, nach den Ortsgesetzen einem Untertan der anderen Vertragspartei anfällt, und wenn dieser letztere als Ausländer nicht das Recht hat, es in Besitz zu behalten, wird er die durch die Ortsgesetze bestimmte Frist genießen; und falls nach den bestehenden Gesetzen eine Frist hierfür nicht bestimmt ist, so wird ihm eine zum Verkaufe dieses unbeweglichen Vermögens und zum Empfange und zur Ausfuhr der erlösten Gelder nötige Frist gewährt werden. Von den erbschaftlichen Gütern dieser Art werden keine anderen oder höheren Abgaben als diejenigen erhoben werden, welche von den Einheimischen erhoben werden."

[6]) Diese Bestimmung hat hauptsächlich für Rußland praktische Bedeutung, wo der Immobiliarbesitz der Ausländer sehr erheblichen Einschränkungen unterworfen und in dem Königreich Polen, den westlichen Gouvernements u. a. ausgeschlossen ist. (cf. den Aufsatz des Unterzeichneten Ztsch. XIV S. 1 ff.)

Art. 14. „Der Abzug, welcher zu Gunsten des Reichsfiskus für die Ausfuhr und die Übertragung aus dem Reiche von erbschaftlichen und anderen Gütern, welche Ausländern gehören, zu machen ist, wird in Rußland für erbschaftliche und andere Güter nicht gemacht werden, welche griechischen Untertanen anfallen oder gehören. Und umgekehrt wird im Königreich Griechenland der oben gedachte Abzug für erbschaftliche und andere Vermögensgegenstände nicht gemacht werden, welche russischen Untertanen anfallen oder gehören." [7])

5. Eine weitere und speziellere Ausdehnung des oben dargestellten Grundsatzes der Meistbegünstigung und der Rechtsgleichheit der Vertragsstaaten enthalten die handelsvertraglichen

---

[7]) Mit Frankreich, Deutschland, Italien, Spanien und Schweden und Norwegen hat Rußland besondere Erbschaftskonventionen geschlossen. In diesen Konventionen — mit Frankreich vom 20. März (1. April) 1874, mit Deutschland vom 31. Oktober (12. November) 1874, mit Italien vom 16./28. April 1875, mit Spanien vom 14./26. Juni 1876 und mit Schweden und Norwegen vom 28. März (9. April) 1889 — sind die gesamten Funktionen der Sicherung der Erbschaft, der Nachlaßregulierung, der Liquidierung der Erbschaft und der Ausfolgung des Nachlasses an die berechtigten Erben in die Hände des Konsuls von der Nationalität des verstorbenen ausländischen Erblassers gelegt. Die zuständigen Ortsbehörden haben den Konsulatsbehörden hierbei die erforderliche Mitwirkung nicht zu versagen. (Nur in Schweden haben die russischen Konsuln diese Funktionen ohne Teilnahme der Ortsbehörden zu verrichten.) Sie haben aber aus eigener Pflichterfüllung sich jeder Tätigkeit in diesem Falle zu enthalten; insbesondere darf keine Pflegschaft für die unbekannten Erben eingesetzt werden: die bekannten oder unbekannten Erben werden eben durch den Konsul von der Nationalität des Verstorbenen vertreten. Die Konsulatsbehörden lassen ein Inventarverzeichnis über den Nachlaß aufnehmen, legen zur Sicherung des Nachlasses ihre Siegel an, sind berechtigt, die Ausfolgung aller Art Nachlaßgegenstände, die sich im Besitz dritter Personen oder Behörden befinden, zu verlangen, nötigenfalls Nachlaßgegenstände versteigern zu lassen, den Nachlaß zu verwalten, und ihn endlich an den legitimierten Erben auszuhändigen. Die Aushändigung erfolgt nicht vor Ablauf von 8 Monaten seit dem Tode des Erblassers, oder nach 6 Monaten seit der letzten (durch das Konsulat zu veranlassenden) öffentlichen Bekanntmachung des Erbanfalls. Ansprüche Dritter gegen den Nachlaß sind beim Konsulat während dieser Frist von 8 bezw. 6 Monaten geltend zu machen. Über solche rechtzeitig beim Konsulat gegen den Nachlaß erhobene Ansprüche einheimischer Gläubiger wird, falls sie streitig werden, von den Gerichtsbehörden des Landes, wo die Erbschaft eröffnet wurde, der ausländischen Gläubiger dagegen von den zuständigen Gerichten des Staates, dem der Verstorbene angehört hat, entschieden. Bis zur Entscheidung dieser Prozesse wird der zur etwaigen Deckung der Forderungen nötige Betrag zurückbehalten, während der Überrest des Nachlasses an die Erben ausgehändigt wird. Die Klagen wegen dieser Ansprüche sind gegen den betreffenden Konsul als gesetzlichen Nachlaßvertreter zu richten. Diese Bestimmungen (insbesondere Art. 5 und 8 der Konventionen) werden meist, namentlich in Deutschland, übersehen, und es soll hier auf sie hingewiesen werden, um Dritte vor Schaden zu schützen. Denn erfolgt Anmeldung des Anspruchs und Klage nicht in der angegebenen Weise innerhalb der 8 Monate (bezw. 6 Monate), so wird der Nachlaß an die ausländischen Erben ausgehändigt.

Bestimmungen über den Schiffahrtsverkehr zwischen den kontrahierenden Mächten. Die Stipulationen für den Handelsverkehr zur See nehmen in allen „Handels- und Seeschiffahrtsverträgen" Rußlands einen breiten Raum ein. Es wird darin bestimmt, daß die Kauffahrteischiffe beider Vertragsmächte in jeder Beziehung einander gleichgestellt und alle Rechte der meistbegünstigten Nation und der Einheimischen genießen sollen.

Im Anschluß an den Grundsatz, daß die Nationalität der Flagge nach den auf dem Schiffe befindlichen Schiffspapieren von den Vertragsparteien ohne Weiteres anzuerkennen seien, (Vertrag mit den Niederlanden Art. 9, mit Frankreich Art. 6, mit Österreich-Ungarn Art. 2, mit Belgien Art. 10, mit Peru Art. 9, mit Deutschland Art. 14 usw.) bestimmen dann die Handelsverträge weiter daß die Einfuhr, Ausfuhr, der Transitverkehr auf den Kauffahrteischiffen des einen Vertragsstaates in den Häfen und Gebieten des anderen keinen anderen Beschränkungen als den für die einheimischen und die Schiffe der meistbegünstigten Nation bestehenden unterworfen werden darf. Das Gleiche gilt bezüglich aller Art Steuern und Schiffahrtsabgaben und Gefälle.

Diese Grundsätze werden z. B. in den Artikeln 2—6 des Handelsvertrags mit Belgien vom 28. Mai (9. Juni) 1858 in nachstehender Weise zum Ausdruck gebracht:

Art. 2. „Belgien gehörige Fahrzeuge, welche mit Ballast oder Fracht in russische Häfen oder solche des Großfürstentums Finland eingehen oder aus denselben herausgehen, und umgekehrt Rußland gehörige Fahrzeuge, welche mit Ballast oder Fracht in belgische Häfen eingehen oder aus denselben herauskommen, werden, woher oder wohin sie auch kommen mögen, der Entrichtung keiner anderen Tonnen-, Flaggen-, Hafen-, Baken-, Lotsen-, Anker-, Bugsier-, Leuchtturm-, Schleusen-, Curtage-, Kanalgelder, Gebühren für Rettung, für zeitweilige Lagerung oder anderen Abgaben, welcher Art und Benennung sie auch sein mögen, welche Namens oder zugunsten der Regierung, der Staatsbeamten, der Gemeinden oder sonstiger Anstalten erhoben werden, als denjenigen Abgaben unterliegen, mit welchen die einheimischen Fahrzeuge beim Eingang in diese Häfen, während ihres Verweilens daselbst oder bei ihrem Austritt aus denselben gegenwärtig belegt sind oder künftig belegt werden."

Art. 3. „In gleicher Weise wird bestimmt, daß in allem, was sich auf die Plazierung der Fahrzeuge, ihre Verladung und Löschung in den

Häfen, Reeden, Fluthäfen und Docks und überhaupt auf alle Formalien und Anordnungen bezieht, denen Handelsfahrzeuge und deren Ladungen unterliegen können, den einheimischen Fahrzeugen keinerlei Vergünstigungen und Vorteile gewährt werden sollen, welche nicht auch auf die Fahrzeuge der anderen Vertragspartei ausgedehnt werden würden, da es die unbedingte Absicht der Vertragsmächte ist, daß ihre Fahrzeuge in dieser Hinsicht völlige Gleichheit genießen. Die Schiffsmannschaft der belgischen Fahrzeuge in den Häfen des russischen Reiches und umgekehrt die Mannschaft russischer Fahrzeuge in belgischen Häfen werden die völlig gleiche Behandlung erfahren wie die Mannschaften der Fahrzeuge, welche den in dieser Hinsicht meistbegünstigten Nationen angehören."

Art. 4. „Alle Erzeugnisse und andere Handelsgegenstände, deren Einfuhr in die Besitzungen der hohen Kontrahenten auf einheimischen Fahrzeugen gestattet ist, können dahin auch in gleicher Weise auf den Fahrzeugen der anderen Vertragspartei eingeführt werden. Waren, welche in die Häfen Belgiens und Rußlands oder des Großfürstentums Finland auf den einer oder der anderen Vertragsmacht gehörenden Fahrzeugen eingeführt werden, können an die Konsumenten abgesetzt, im Transitwege versandt, oder wieder ausgeführt, oder endlich auf Wunsch des Eigentümers oder seines Bevollmächtigten zeitweilig zu Lager gebracht werden unter den gleichen Bedingungen und ohne irgend welchen anderen Abgaben für Lagerung oder sonstigen dergleichen Abgaben in höherem Maße unterworfen zu werden, als denjenigen, welchen die auf einheimischen Fahrzeugen eingeführten Waren unterliegen."

Art. 5. „Erzeugnisse aller Art, von welcher Herkunft sie auch seien, und woher sie auch kommen mögen, die auf belgischen Fahrzeugen in Häfen des russischen Reiches oder des Großfürstentums Finland eingeführt werden, werden keine anderen oder höheren Steuern für die Einfuhr entrichten und keinen andern Abgaben unterliegen, sondern dieselben Abzüge oder Vergünstigungen genießen, wie wenn sie unter russischer Flagge eingeführt wären."

„Und umgekehrt werden aller Art Erzeugnisse, von welcher Herkunft sie auch seien, und woher sie auch kommen mögen, welche auf russischen Fahrzeugen in Häfen des Königreichs Belgien eingeführt werden, keine anderen oder höheren Steuern für die Einfuhr entrichten und keinen anderen Abgaben unterliegen, sondern dieselben Abzüge und Vergünstigungen genießen, wie wenn sie unter russischer Flagge eingeführt wären."

Art. 6. „Aller Art Waren und Handelsgegenstände, deren Ausfuhr oder Wiederausfuhr auf einheimischen Fahrzeugen erlaubt ist, werden in gleicher Weise zur Ausfuhr oder Wiederausfuhr aus denselben auf russischen Fahrzeugen verstattet werden, nach welchem Bestimmungsorte es auch sei, und ohne andere oder höhere Steuern oder Abgaben, welche Namens oder zugunsten der Regierung, der Ortsbehörden oder sonstiger besonderer Anstalten erhoben werden, zu entrichten, als diejenigen, welche zu entrichten wären, wenn dieselben Waren und Handelsgegenstände auf belgischen Fahrzeugen ausgeführt oder wiederausgeführt würden, und umgekehrt werden aller Art Waren und

Handelsgegenstände, deren Ausfuhr oder Wiederausfuhr aus russischen Häfen oder solchen des Großfürstentums Finland auf einheimischen Fahrzeugen erlaubt ist, in gleicher Weise zur Ausfuhr oder Wiederausfuhr aus denselben auf belgischen Fahrzeugen verstattet werden, nach welchem Bestimmungsorte es auch sei, und ohne andere oder höhere Steuern oder Abgaben, welche Namens oder zu Gunsten der Regierung, der Ortsbehörden oder sonstiger besonderer Anstalten erhoben werden, zu entrichten, als diejenigen, welche zu entrichten wären, wenn dieselben Waren und Handelsgegenstände auf russischen Fahrzeugen ausgeführt oder wiederausgeführt würden."

„Die Schiffer und Schiffseigentümer russischer und belgischer Fahrzeuge werden gegenseitig von der Verpflichtung entbunden, in den Häfen der beiderseitigen Staaten amtliche Spediteure in Anspruch zu nehmen, und infolgedessen haben sie das Recht, sich ungehindert an ihre Konsuln oder an die von diesen bezeichneten Spediteure zu wenden, jedoch unter der Verpflichtung, in den im russischen Handelsgesetzbuch und im belgischen Handelskodex vorgesehenen Fällen mit den geltenden Bestimmungen sich in Einklang zu setzen, welche Bestimmungen durch diesen Artikel in keiner Weise berührt werden."

Dieselben Bestimmungen sind enthalten in den Handelsverträgen: mit England vom 31. Dezember 1858 (12. Januar 1859) Art. 6—8, mit Amerika 2—5, mit Frankreich 5—9[8], mit Österreich-Ungarn 4—8, 12, mit Belgien 2—6, mit Peru 7, 10, 11, 19, mit Schweden und Norwegen 1—2, mit Japan 7—10 u. a.

6. In weiterer Entwickelung des Rechtsgrundsatzes, daß nur der eigentliche Handels- und Gewerbebetrieb, nicht aber das Anlaufen eines Hafens, mit den auf den Handelsbetrieb zur See gelegten Landessteuern zu belegen ist, bestimmen die Handelsverträge, daß der Eingang des Schiffs einer Vertragsmacht in

---

[8]) In Frankreich besteht nach Art. 80 des dort geltenden *code de com* für die einheimischen Schiffer und Schiffseigentümer die Verpflichtung, in allen Angelegenheiten betreffend den Schiffahrtsverkehr, Feststellung des Kurses von Frachten usw. die Dienste der amtlich angestellten Schiffsmakler in Anspruch zu nehmen. Dies gilt auch für russische Schiffer und Schiffseigentümer trotz des Art. 9 des russisch-französischen Handelsvertrags vom 20. März (1. April) 1874, (Art. 6 letzter Absatz im Handelsvertrag mit Belgien. Art. 6 im Vertrag mit Österreich-Ungarn vom Jahre 1860 usw.), wonach die russischen Schiffer sich an ihre eigenen Spediteure wenden können, denn die Vertragsbestimmung findet nur dann Anwendung, wenn ihr eine Landesbestimmung nicht entgegensteht. *Entsch. des französischen Kassationshofes vom 25. Februar 1895* bei *Goriainow*.

den Hafen der anderen zu Zwecken der Reparatur des Schiffs, seiner Versorgung mit Proviant oder mit Trinkwasser und das Verlassen des Hafens nach Erfüllung dieser Zwecke, ohne handelsgewerbliche Manipulationen von der Entrichtung irgend welcher Steuern und Abgaben befreit ist. Muß aus Anlaß der Reparatur die Schiffsladung aus dem Schiff zeitweilig herausgenommen und dann wieder aufgeladen werden, so wird diese Operation als keine handelsgewerbliche erachtet. Wird etwas von den Waren verkauft, so muß allerdings die ordnungsmäßige Zollabgabe entrichtet werden. Daß das gezwungene Anlaufen eines Hafens infolge von Sturm oder anderen Zufälligkeiten, wie feindliche Verfolgung und dergl., keinen Anlaß bieten können, von dem einlaufenden Schiff die landesüblichen Schiffs- und andere Abgaben zu erheben, ist hiernach eigentlich selbstverständlich, wird aber in den meisten Handelsverträgen noch ausdrücklich in ausführlicher Weise hervorgehoben. Die Abgaben, welche auch die einheimischen Schiffe in gleichem Falle entrichten müssen, haben auch die fremden zu entrichten.

So bestimmen die Artikel 15 und 16 des russischen Handelsvertrags mit Belgien:

Art. 15. „Von den Tonnen- und Speditionsgeldern werden in den beiderseitigen Häfen vollkommen befreit:

1. Schiffe, welche aus irgend einem Hafen mit Ballast ankommen und damit auch abfahren;

2. Schiffe, welche von einem Hafen der einen Macht nach einem der anderen, oder nach verschiedenen anderen Häfen derselben Macht gehen, um dort ihre aus fremden Ländern gebrachte Ladung ganz oder teilweise zu lassen, oder um dort Ladung einzunehmen oder sie zu ergänzen, wenn sie nachweisen, daß sie diese Abgaben bereits entrichtet haben;

3. Schiffe, welche irgend einen Hafen mit Ladung freiwillig oder aus Not anlaufen und ihn wieder verlassen, ohne irgend welche Handelsoperation in demselben vorgenommen zu haben."

Art. 16. „Jedes russische Kauffarteischiff, welches aus Not einen Hafen des Königreichs Belgien, und umgekehrt jedes belgische Kauffarteischiff, welches einen Hafen Rußlands oder des Großfürstentums Finland aus Not anläuft, kann darin ungehindert das Schiff ausbessern, sich mit allen nötigen Gegenständen versehen und wieder in See gehen, ohne andere Abgaben als diejenigen zu entrichten, denen in gleichem Falle einheimische Schiffe unterliegen, mit der Maßgabe jedoch, daß die Ursachen, welche das Schiff den Hafen anzulaufen zwingen, tatsächlich und offensichtlich sind, daß das Schiff in diesem Hafen

keinerlei Handelsoperationen durch Verladung oder Ausladung von Waren vornehme, und daß es seinen Aufenthalt in demselben nicht über die Zeit hinaus ausdehnt, welche nach der Art der Ursachen, welche es den Hafen anzulaufen nötigten, erforderlich ist."

„Wenn ein Schiff einen Hafen im Notfalle anläuft, so sollen in diesem Falle als Handelsoperationen nicht angesehen werden: die Ausladung und Einnahme von Waren zum Zwecke der Ausbesserung des Schiffs, die Umladung auf ein anderes Schiff, wenn das erstere als zur Schifffahrt untüchtig sich erweist, Ausgaben, welche zum Ankauf von Proviant für die Mannschaft gemacht werden, und der mit Genehmigung der Zollbehörde bewirkte Verkauf von beschädigten Waren."

Die gleichen Bestimmungen wie die vorstehenden sind in den Handelsverträgen mit Österreich-Ungarn vom 2./14. September 1860 im Art. 10; mit England Art. 16, mit Deutschland Art. 16, mit Griechenland Art. 10, mit Italien Art. 17 und 18, mit Peru Art. 13 und 14, mit Frankreich Art. 11 und 12, mit Japan Art. 11 und mit den Niederlanden Art. 5 Abs. 3 getroffen.

7. In das Gebiet der werktätigen Humanität gehört der zum Bestandteil fast aller Handelsverträge gewordene Abschnitt, der von den Fällen des Schiffbruchs und der Behandlung der dabei geretteten Personen und Sachen handelt. Für den Fall des Schiffbruchs oder der Strandung eines Schiffs der einen Vertragsmacht in den Gewässern und an den Küsten der anderen wird gegenseitig die weitgehendste Hilfeleistung für Passagiere, Mannschaft, Schiff und Ladung gewährleistet. Das gerettete Schiff, seine Bestandteile und die auf dem Schiff vorgefundenen Papiere sind jeder Beschlagnahme entzogen, sie sind vielmehr zusammen mit der geborgenen Ladung aufzubewahren und demnächst an den Berechtigten herauszugeben, wobei keinerlei Kosten, Steuern und Abgaben, abgesehen von den Aufwendungen für Rettung, Aufbewahrung und dergl. berechnet werden dürfen, sofern die geborgenen Waren nicht in Verkehr gekommen sind.

Der Handelsvertrag mit Griechenland bestimmt im Art. 10, Abs. 2 und 3:

„Falls ein Fahrzeug in dem einen oder dem anderen der den hohen Vertragsmächten gehörenden Orte Schiffbruch leidet, wird den Schiffbrüchigen nicht nur jede mögliche Hilfe geleistet werden, sondern es können auch die Fahr-

zeuge oder Teile oder Bruchteile derselben, die Takelage und alle dazu gehörigen Gegenstände, die auf dem Schiffe befindlichen Papiere, ebenso auch die geretteten Sachen und Waren unter irgend einem Vorwand nicht beschlagnahmt oder zurückgehalten werden. Die gedachten Fahrzeuge, Sachen und Waren werden im Gegenteil aufbewahrt und gegen Entrichtung derselben Kosten für Bergung und Aufbewahrung und derselben Zoll-, Quarantäne- und anderer Abgaben zurückgegeben werden, welche in gleichem Falle ein einheimisches Schiff entrichtet hätte. In gleicher Weise wird mit den aus dem Verkaufe dieser Gegenstände erlösten Geldern verfahren werden, falls die Umstände den unverzüglichen Verkauf derselben erheischen."

„Im Falle des Schiffbruchs oder des notwendigen Anlaufens eines Hafens wird es den beiderseitigen Konsuln, Vizekonsuln und Handelsagenten freistehen, ihre vermittelnde Tätigkeit in Anwendung zu bringen, um ihren Landsleuten die nötige Hilfe zu gewähren. Es versteht sich von selbst, daß für den Fall eines gesetzlichen Verlangens hinsichtlich dieses Schiffbruchs, der Waren oder Sachen ein solches Verlangen der Prüfung durch die zuständigen Ortsgerichte unterliegen wird."

Die gleiche Bestimmung ist wiedergegeben in den Verträgen mit den Niederlanden Art. 13, mit Frankreich Art. 12, mit Peru Art. 14, mit Japan Art. 11, mit Österreich-Ungarn (vom Jahre 1860) Art. 11, mit Deutschland Art. 17, mit Belgien Art. 19, mit England Art. 16 Abs. 2 und 3, mit Italien Art. 18 Abs. 2—4.

8. Die Gleichstellung der Staatsangehörigen des Vertragsstaates mit den Einheimischen kann natürlich nicht die Heranziehung der ersteren zu solchen Lasten und Leistungen zur Folge haben, welche durch die Staatsangehörigkeit bedingt sind, d. h. zu staatsbürgerlichen Pflichten im eigentlichen Sinne. Deshalb sind die Ausländer in dem Vertragsstaate von der Leistung der Militärpflicht, von Kriegsleistungen, Zwangsanleihen, von den Ehrenämtern in Staat und Gemeinde, z. B. von dem Geschworenen- oder Schöffenamt befreit. Diese Befreiung von den Lasten erstreckt sich jedoch nicht auch auf solche Leistungen, die nicht persönlicher, sondern dinglicher Natur sind, d. h. das Immobile, welches der Ausländer besitzt, als solches belasten, sofern diese Last alle einheimischen Besitzer oder Pächter von Immobilien trifft.

Der Art. 2 des Handelsvertrags Rußlands mit Bulgarien lautet in dieser Beziehung:

„Die Untertanen der einen der Vertragsmächte werden im Gebiete der anderen zur Ableistung irgend welcher obligatorischen amtlichen Dienste im Gerichtsressort, in der Verwaltung oder in der Gemeinde, mit Ausnahme vormundschaftlicher Obliegenheiten, nicht herangezogen werden, sie werden von allem Militärdienst im Heere und in der Marine, der Reserve oder der Landwehr befreit sein, ebenso von allen Lasten, Zwangsanleihen, militärischen Requisitionen und von aller Art Verpflichtungen, die durch Krieg oder außerordentliche Umstände hervorgerufen werden, mit Ausnahme indessen der mit dem Besitz von unbeweglichem Vermögen auf irgend einer Grundlage verbundenen Lasten, und mit Ausnahme der Einquartierungs- und anderer Kriegslasten, denen die einheimischen Untertanen und die Untertanen der meistbegünstigten Macht als Besitzer, Pächter oder Mieter von Immobilien unterliegen."

Dieselbe Bestimmung ist auch getroffen in den Handelsverträgen mit: Österreich-Ungarn (vom Jahre 1860) im Art. 15, Peru Art. 6, Serbien Art. 3, Frankreich Art. 4, der Schweiz Art. 5, England Art. 14, Deutschland Art. 3, Italien Art. 4.

9. Die grundsätzliche Gleichstellung der Angehörigen des Vertragsstaates mit denen der meistbegünstigten Nation kann indessen eine in allen Punkten konsequente Durchführung nicht beanspruchen, da jeder Staat gewisse nachbarliche Rücksichten zu nehmen hat, die der nicht benachbarte Staat für sich nicht verlangen kann. Es können auch die Einheimischen zur Hebung dieses oder jenes Erwerbszweigs besondere Vergünstigungen erhalten, die keinem Ausländer gewährt werden können, wenn nicht der ganze Zweck der Vergünstigung illusorisch werden soll. In dieser Beziehung finden sich fast in allen Handelsverträgen Rußlands mit den auswärtigen Staaten einige Reservatrechte, denen wiederum gleiche oder ähnliche Sonderrechte des Gegenkontrahenten gegenüberstehen. Es wird daher in den Verträgen vereinbart, daß die Nichtausdehnung dieser Reservatrechte auf den Vertragsstaat als eine Verletzung des die Grundlage des Handelsvertrags bildenden Meistbegünstigungsprinzips nicht zu gelten hat. Diese Sonderrechte Rußlands haben zum Gegenstand: 1. Die im Interesse einer Erleichterung des Tauschhandels im 15 Kilometerbereich der Grenze den Nachbarstaaten gewährten Vergünstigungen; 2. gewisse den

Bewohnern des Gouvernements Archangel[9]) und der Küstenländer Sibiriens gewährte Vorrechte; 3. die von Rußland an Schweden und Norwegen zugestandenen Vergünstigungen[10]); 4. gewisse den Einheimischen im Interesse der Hebung des Fischereigewerbes und des Schiffbaues gewährte Privilegien; 5. die Vorrechte einiger mit besonderen Privilegien ausgestatteten Gesellschaften; 6. endlich sind aus dem Gebiete der Rechte der meistbegünstigten Nation die auf den Handelsverkehr Rußlands mit den angrenzenden asiatischen Staaten auszuscheiden. Daneben sind noch (im Vertrag mit den Niederlanden, besonderer Artikel 2 unter No. 5) die Vorrechte der Lübecker und Havre-Dampfergesellschaften von den Rechten der Meistbegünstigung ausgeschieden.

Hinsichtlich aller vorstehend aufgeführten Vorrechte und Vergünstigungen behält sich Rußland in seinen Handelsverträgen volle Freiheit vor, so daß sich keine einzige Macht auf sie berufen und auf das ihr zugestandene Meistbegünstigungsrecht sich stützend diese Vorrechte auch für ihre Staatsangehörigen beanspruchen kann.

Als Typus für diese Art der die Meistbegünstigungsrechte ausschließenden Bestimmungen können die Vereinbarungen gelten, welche in den beiden besonderen Artikeln zu dem Handelsvertrag mit Italien niedergelegt sind.

Besonderer Artikel 1 des Handelsvertrags mit Italien:

„Da die Handelsbeziehungen Rußlands zu den Königreichen Schweden und Norwegen durch besondere Verträge bestimmt sind, welche künftig erneuert werden können, und welche keinen Zusammenhang mit den hinsichtlich des ausländischen Handels überhaupt bestehenden Bestimmungen haben, so sind die beiden hohen Vertragsparteien in dem Wunsche, von ihren Handelsbeziehungen Mißverständnisse jeder Art und Anlässe zu Streitigkeiten fernzuhalten, übereingekommen, daß diese besonderen Bestimmungen zu Gunsten des Handels mit Schweden und Norwegen, welche in Rücksichst entsprechender

---

[9]) Dieses Privileg von Archangel reicht weit in das XVII. Jahrhundert zurück und ist aus dem Umstande zu erklären, daß das Zollamt in Archangel im Gegensatz zu den anderen Zollämtern, die an Unternehmer verpachtet waren, in staatlicher Verwaltung sich befand. *Lodyschenski, Geschichte des russischen Zolltarifs* S. 16.

[10]) cf. unten 10 b.

in dem gedachten Lande dem Handel des Großfürstentums Finland gewährter Vorteile getroffen sind, in keinem Falle als Grundlage dafür gelten können, die Erstreckung jener auf die durch den gegenwärtigen Vertrag zwischen den hohen Vertragsparteien festgestellten Handels- und Schiffahrtsbeziehungen zu verlangen."

Besonderer Artikel 2.

„In gleicher Weise wird bestimmt, daß die nachstehenden Vergünstigungen, Steuerbefreiungen und Privilegien als das Prinzip der Gegenseitigkeit, welche die Grundlage des am heutigen Tage geschlossenen Vertrages bildet, verletzend nicht anzusehen sind, und zwar:

Seitens Rußlands:

1. die Gesetze des Großfürstentums Finland, welche den Ausländern den Handelsbetrieb nur in den Seestädten (Stapelstad) des Fürstentums und nur im Großen gestatten;

2. die Vergünstigung, welche die in Rußland erbauten und russischen Untertanen gehörigen Fahrzeuge genießen, welche Fahrzeuge während der ersten drei Jahre von der Entrichtung von Schiffsabgaben befreit sind;

3. die Vergünstigung, welche den Küstenbewohnern des Gouvernements Archangel gewährt ist, in die Häfen dieses Gouvernements getrocknete und gesalzene Fische und gewisse Arten von Pelzwaren zollfrei oder zu ermäßigten Zollsätzen einzuführen, und in gleicher Weise Stricke, Taue, Getreide, Teer und Ravenduk (Rabentuch) aus denselben auszuführen;

4. das Privileg der Russisch-Amerikanischen Gesellschaft;

5. die in Rußland einigen unter dem Namen „Yachtklub" bekannten englischen und niederländischen Gesellschaften zugestandenen Vergünstigungen.

Seitens Italiens:

das bereits bestehende Monopol für die Gegenstände, deren Handel ausschließlich der Regierung zusteht."

Ähnliche Bestimmungen enthalten die Handelsverträge mit: Belgien in den zwei besonderen Artikeln, Bulgarien im Art. 12, England in den 2 besonderen Artikeln, Griechenland in den 2 besonderen Artikeln, Dänemark in den Art. 5 und 8, Peru in den Art. 12 und 15, Portugal im Art. 6, Frankreich in den beiden besonderen Artikeln, Japan in den beiden besonderen Artikeln, Deutschland in den Art. 11 und 13, den Niederlanden in den besonderen Artikeln zum Handelsvertrag.

Wie erwähnt stehen diesen Vorbehalten Rußlands gleiche oder ähnliche Reservate der Gegenkontrahenten gegenüber. So sind in den oben angeführten Handelsvertragsartikeln fast überall die Küstenschifffahrt und das Fischereigewerbe den Einheimischen vorbehalten.

Österreich-Ungarn schließt im Art. 3 des Vertrags vom 6./18. Mai 1894 und in der Note dazu folgende Vorrechte und Vergünstigungen aus dem Kreise der Rußland zugestandenen Vertragsrechte aus:

a) die dem Großfürstentum Liechtenstein und an Bosnien und Herzegowina zugestandenen handelsrechtlichen Vergünstigungen;

b) die zur Erleichterung des Tauschhandels mit den Nachbarstaaten im 15 Kilometerbereich der Grenze statuierten Ausnahmevorschriften;

c) die Zollvergünstigungen, welche Rumänien hinsichtlich der Einfuhr von nicht gereinigtem Petroleum bis zu einer jährlichen Menge von 200000 Quintal zugestanden sind;

d) die Zollvergünstigungen, welche Serbien für die Einfuhr von Getreide zugestanden sind;

e) die Italien eingeräumten Zollvergünstigungen für die Käsesorten: Stracchino, Gorgonzola und Parmigiano, der italienischen Weine, der einfachen nicht garnierten Strohhüte venetianischer Herkunft, des Sohlenleders (bis jährlich 2000 Quintal) venetianischer und brescianischer Herkunft, von venetianischen Ziegeln (bis 25000 Quintal jährlich), einfacher venetianischer Töpferwaren;

f) die der Schweiz gewährten gleichen Vergünstigungen hinsichtlich der Einfuhr der einheimischen Töpferwaren bis zur jährlichen Menge von 250000 Zentnern.

Deutschland schließt aus dem Vertrage aus (Art. 11 u. 13):

a) die gleichen Vergünstigungen wie Österreich hinsichtlich des Grenzverkehrs (oben unter b);

b) die dem Herzogtum Luxemburg und den österreichischen Gemeinden Jungholz und Mittelberg gewährten Rechte;

c) die dem einheimischen Fischereigewerbe eingeräumten Rechte;

d) die der einheimischen Handelsflotte zugestandenen Vergünstigungen.

Portugal (Art. 6 des Vertrages) schließt die an Spanien und Brasilien eingeräumten und zur Hebung des Grenzverkehrs bestimmten Rechte, Frankreich, in den beiden besonderen

Artikeln seines Vertrages, diejenigen des einheimischen Fischfangs, der spanischen Fischer und der englischen Liebhaberyachten und die Niederlande — besonderer Artikel 3 — die zur Hebung des nationalen Schiffbaues oder eines besonderen Zweiges dieser Industrie und die den Niederländischen Dampfschiffahrtsgesellschaften gewährten Privilegien von der Geltung des Handelsvertrages aus.

10. Die Kabotage oder Küstenschiffahrt ist n allen Handelsverträgen der einheimischen Bevölkerung vorbehalten. Indessen wird die Fahrt eines Schiffs der Vertragsmacht von einem Hafen des Vertragsstaates nach einem oder mehreren anderen Häfen, sei es zur Ergänzung der Ladung, sei es zur Abladung der mitgebrachten Waren, als Küstenschiffahrt nicht angesehen.

Dies wird z. B. in dem Art. 8 des Handelsvertrags mit England zum Ausdruck gebracht:

Art. 8. „Die in den vorstehenden Artikeln enthaltenen Bestimmungen werden auf den Kabotagehandel keine Anwendung finden, hinsichtlich dessen jede der Vertragsparteien in Gemäßheit ihrer eigenen Gesetze handeln wird."

„Indessen wird es den Schiffen jedes der beiden Staaten freigestellt sein, nach Ermessen des Schiffers, Eigentümers oder einer anderen zum Handeln hinsichtlich des Schiffs oder der Ladung in gehöriger Weise ermächtigten Person von einem Hafen eines oder beider Staaten in einen anderen Hafen oder einige andere Häfen desselben Staates überzugehen, sowohl um dort seine aus fremden Ländern mitgebrachte Ladung ganz oder teilweise zu löschen, als auch um die Ladung zusammenzustellen oder zu ergänzen, ohne andere Abgaben zu entrichten, als diejenigen, denen einheimische Schiffe unterliegen oder künftig unterliegen werden."

Die gleichen Bestimmungen treffen die Handelsverträge mit: Österreich-Ungarn Art. 9, Belgien Art. 8, Deutschland Art. 13, Dänemark Art. 8, Italien Art. 14, Peru Art. 12, Vereinigte Staaten Amerikas Art. 7, Japan Art. 10.

Im Gegensatz hierzu bestimmt der Handelsvertrag Rußlands mit den Niederlanden im Art. 7:

„In Berücksichtigung dessen, daß die aus Orten, welche den hohen Vertragsparteien nicht angehören, kommenden niederländischen Schiffe in die Häfen Rußlands und des Großfürstentums Finland ohne Entrichtung irgend welcher anderen Steuern als derjenigen, welche russische Fahrzeuge entrichten, eingelassen werden, und in Berücksichtigung der Vorteile, welche durch diesen

Vertrag dem niederländischen Handel in dieser Beziehung gewährt werden, ist unter den hohen Vertragsparteien Nachstehendes vereinbart worden: „Russische Untertanen und Schiffe werden das Recht haben, die Kabotage oder die Küstenhandelsschifffahrt im ganzen Bereiche des Königreichs der Niederlande in Europa in gleicher Weise wie die einheimischen Schiffe und unter denselben Bedingungen auszuüben."

„Zu diesem Behufe werden alle Häfen, welche von Seefahrzeugen besucht werden, ihnen offen stehen, und hierfür wird den niederländischen Untertanen und Fahrzeugen keinerlei Gegenseitigkeit an den Küsten oder in den Häfen Rußlands oder des Großfürstentums Finland eingeräumt werden."

Nach dieser Vertragsbestimmung ist den russischen Schiffen in Holland die Kabotage ausnahmsweise zugestanden, nicht aber umgekehrt den holländischen Schiffen in Rußland.[11])

11. Eine Hervorhebung erfordern einige Besonderheiten in den Handelsverträgen Rußlands mit a) den Niederlanden und b) mit Schweden und Norwegen, weil diese Besonderheiten für den Handelsverkehr Rußlands mit diesen Ländern charakteristisch sind und aus dem Rahmen, der den gewöhnlichen Handelsinteressen der Vertragsstaaten durch die üblichen Handelsverträge gegeben ist, merklich heraustritt.

a) Was zunächst die Niederlande anlangt, so enthält der oben erwähnte Artikel 7 des Handelsvertrages außer der Konzession der Kabotage an Rußland noch andere Vergünstigungen durch einige erhebliche Ermäßigungen der Schiffahrtsabgaben und Zölle. Durch diese Vergünstigungen, welche über die Rechte der meistbegünstigten Nation hinausgehen, sind die russischen Staatsangehörigen selbst gegen die Einheimischen besser gestellt.

Die bezüglichen Bestimmungen des erwähnten Art. 7 lauten:

2. „Russische aus einem Hafen Rußlands kommende Schiffe, deren Ladung wenigstens zur Hälfte aus Hanf, Flachs, Holz, Teer oder Pech besteht, werden in den niederländischen Häfen eine Ermäßigung der nach dem allgemeinen

---

11) Die Holländer erfreuten sich schon lange vor Peter dem Großen in Rußland neben den Engländern einer bevorzugten Stellung. Die Vorliebe Peters des Großen für sie benutzten die Holländer, um ihn zum Abschluß eines Handelsvertrags zu bewegen, der ihnen eine erhebliche Ermäßigung des Einfuhrzolles bringen sollte. Sie hatten jedoch damit keinen Erfolg. (*Lodyschenski* S. 149.)

Tarif von den einheimischen Schiffen zu zahlenden Lotsengebühren um zwanzig Prozent genießen."

3. „Außer dem Abzug von zwei Gulden pro Last des Einfuhrzolles zugunsten der nationalen Flagge wird das aus Häfen Rußlands oder des Großfürstentums Finland in niederländische Häfen auf niederländischen oder russischen Schiffen eingeführte Getreide eine Ermäßigung der oben erwähnten Zölle um zehn Prozent genießen in der Art, wie sie von einheimischen Schiffen erhoben werden."

4. „Außerdem ist Se. Majestät der König der Niederlande damit einverstanden, daß russische Boden- und Gewerbeerzeugnisse bei ihrer Einfuhr in die niederländischen Kolonien alle Vorteile und Vorrechte genießen sollen, welche den Boden- und Gewerbeerzeugnissen jeder anderen meistbegünstigten europäischen Nation eingeräumt sind oder künftig eingeräumt werden, und daß in jeder Beziehung, sowohl bei ihrer Ankunft als auch bei ihrer Abfahrt und während ihres Aufenthalts im Hafen die russischen Schiffe in den niederländischen Kolonien ebenso behandelt werden sollen, wie die Schiffe jeder anderen meistbegünstigten europäischen Nation, gleichviel woher sie kommen und ob mit Ballast oder mit Warenladung."

„Se. Majestät, der König der Niederlande verpflichtet sich überdies, den russischen Schiffen alle ferneren Vorteile, welche er künftig den Schiffen einer anderen Nation hinsichtlich der indirekten Schifffahrt etwa gewähren wird, ohne jede Einschränkung oder Äquivalent, und zwar auch dann zu gewähren, wenn selbst die gedachten Vorteile durch lästigen Vertrag erworben sein sollten, in diesem Falle aber werden die oben unter No. 1, 2 und 3 angeführten Konzessionen als aufgehoben gelten."

Art. 8. „Infolge der oben in den Art. 5, 6, 7 enthaltenen Vereinbarungen erklärt Se. Majestät der Kaiser von Rußland, daß der Ukas vom 19. Juni 1845 [12]) in seiner Geltung in keinem Falle auf den direkten oder indirekten Handel oder auf die direkte oder indirekte Schiffahrt des Königsreichs der Niederlande sich erstrecken wird. Und Se. Majestät der König der Niederlande erklärt Seinerseits, daß die Prämien, Zollrückvergütungen und andere Vorteile dieser Art, welche durch die Landesgesetze im Interesse der Einfuhr oder Ausfuhr auf einheimischen Schiffen gewährt sind, auch zugunsten der direkten Einfuhr oder Ausfuhr auf russischen Schiffen werden gewährt werden."

Art. 16. „Zwischen beiden hohen Vertragsparteien ist vereinbart, daß die in Rußland verschiedenen englischen, unter dem Namen „Yachtklub" bekannten Gesellschaften gewährten Vergünstigungen auch auf die niederländischen „Yachtklub" genannten Gesellschaften sich erstrecken sollen, und daß in Gegenseitigkeit dessen die russischen als „Yachtklub" bezeichneten Gesellschaften dieselben Vergünstigungen genießen sollen, welche den englischen im Königreich der Niederlande zustehen."

---

[12]) cf. unter III Handelsvertrag mit Brasilien.

b. Der Handelsvertrag Rußlands mit Schweden und Norwegen erhält sein eigentümliches Gepräge durch eine Reihe von Vorrechten, welche den Bewohnern Finlands in Schweden, namentlich in Finmarken und umgekehrt der einheimischen Bevölkerung dieser Provinz in Finland eingeräumt sind. Diese Vorrechte, welche der Rücksicht auf die frühere politische Zusammengehörigkeit der beiden Gebiete: Finlands und Finmarkens und auf die Stammesgleichheit der Bewohner derselben entspringen, sind auch durchaus exzeptioneller Natur, und in allen Handelsverträgen Rußlands mit auswärtigen Staaten ist, wie oben unter 9 angeführt, darauf hingewiesen, daß diese Vergünstigungen nicht zu den sonst vertragsmäßig gewährleisteten Meistbegünstigungsrechten zu zählen sind.

Im Einzelnen lauten die hierher gehörigen Bestimmungen:

Art. 4. „Die Fahrzeuge finländischer Einwohner mit flachem Boden und ohne Verdeck, welche direkt zwischen Schweden und Finland verkehren, werden in den schwedischsn Häfen nur die Zoll- und die anderen Helfria genannten Abgaben ohne die Zusatzabgaben entrichten, denen die schwedischen und ausländischen Fahrzeuge derselben Bauart unterliegen. Die schwedischen Fahrzeuge mit flachem Boden und ohne Verdeck werden dieselbe Vergünstigung in den Häfen Finlands genießen."

„Die Fahrzeuge der finländischen Bewohner werden wie früher in den schwedischen Häfen dieselben Erleichterungen haben, welche ihnen bis jetzt hinsichtlich der Deklaration der Ladung, der Zahlung der Abgaben und des Verkaufes ihrer Erzeugnisse gewährt wurden. Jedem Schiffer eines finländischen Fahrzeugs ist es gestattet, innerhalb dreier Wochen nach seiner Ankunft in einem schwedischen Hafen direkt vom Fahrzeuge aus jedes landwirtschaftliche Erzeugnis finländischen Ursprungs im Detail zu verkaufen; in Gegenseitigkeit hierzu wird den schwedischen Fahrzeugen in den Häfen des Großfürstentums (Finland) derselbe Vorteil gewährt."

Art. 5. „Russische Schiffe, welche aus dem Weißen Meere in norwegische Häfen der Provinz Finmarken kommen, und zwar in die Bezirke von West- und Ost-Finmarken, können ihre Waren direkt von den Fahrzeugen aus in derselben Weise, wie dies bis jetzt in gesetzlicher Weise geschah, innerhalb vier Wochen nach den Städten nicht nur an deren Bewohner, sondern auch auf norwegische Schiffe, und in allen übrigen Häfen Finmarkens innerhalb zweier Wochen auf norwegische Schiffe verkaufen. Auf norwegischen Schiffen nach Archangel gebrachte getrocknete oder gesalzene Fische ist es erlaubt, dort sofort nach Deklarierung der Ladung und nach Beendigung der Besichtigung des Fahrzeugs innerhalb des Zollamtsbezirks direkt von den Fahrzeugen aus zu verkaufen. In der Deklaration darf das Gewicht der

eingeführten Fische annähernd angegeben, und die Deklarationen können ohne die Konnossamente eingereicht werden. Der Verkauf muß unter der direkten Aufsicht des dem Fahrzeug bestellten Zollaufsichtsbeamten erfolgen, welcher eine richtige und genaue Berechnung über die verkauften Mengen Fische zu führen hat. Nach beendigtem Verkauf werden diese Rechnungen im Zollamt geprüft, und der Betrag der zu zahlenden Zölle wird demgemäß erhoben werden."

Art. 6. „Den Bewohnern der Kirchspiele von Utsioki und Enara in Finisch-Lappland ist es gestattet, mit den russischen Fahrzeugen, welche aus dem Weißen Meere an die bis jetzt den sog. Gemeindedistrikten zugehörigen Küsten des Varangerfjord kommen und ebenso mit den Fahrzeugen, welche in die Mündung des Flusses Paßwig kommen, Tauschhandel zu führen, indem sie ihre eigenen Erzeugnisse gegen folgende Waren der nächsten Bedürfnisse austauschen, und zwar: Getreide, Mehl, Graupe, Erbsen, Hanf, Segeltuch, Taue, Stricke, Teer, Talg, Talglichter und Salz. Für diese Tauschgeschäfte wird keinerlei Abgabe erhoben werden."

Art. 7. „Den schwedischen und norwegischen Handelspersonen ist das Recht eingeräumt, für Alaun, roten Ocker, Heringe und andere gesalzene und getrocknete Fische Lagerplätze in St. Petersburg und Riga für die Dauer von acht, und in Archangel von zwölf Monaten, vom Tage der Einfuhr der Ware gerechnet, zu besitzen, ohne für den Alaun und den Ocker irgend welche Zölle oder Abgaben zu entrichten. Auf schwedischen und norwegischen Schiffen nach St. Petersburg, Reval oder nach den Häfen von Kurland und Livland gebrachtes Salz kann dort ebenfalls zollfrei unter den durch das geltende Reglement vorgeschriebenen Bedingungen zur Lagerung gebracht werden."

„Alle schwedischen und norwegischen Handelsleuten gehörige zur Einfuhr in Finland nicht verbotene Waren können in Åbo und Helsingfors zur Lagerung gegeben werden. Für die in den oben bezeichneten Häfen Finlands auf Lager gegebenen Waren werden bei der Einfuhr einundeinhalb Prozent vom Werte erhoben werden. Falls diese Waren länger als zwei Jahre auf Lager bleiben, wird die Erhebung der anderthalb Prozent erneuert werden, zuerst nach Verlauf der ersten zwei Jahre, dann nach Ablauf jedes folgenden Jahres. Wie lange Zeit auch die Lagerung der Ware dauern sollte, wird bei ihrer Fortnahme wiederum ein halbes Prozent erhoben werden."

„Russische und finländische Erzeugnisse und Waren, auf russischen oder finländischen Fahrzeugen eingebrachtes, russischen oder finländischen Handelspersonen gehöriges Salz und andere Waren können in Stockholm, Gothenburg, Carlshamn, Landscrona, ebenso in Christiania, Hamerfest und in allen übrigen norwegischen Häfen, in denen Zollkammern vorhanden sind, zur Niederlegung gebracht werden unter den Bedingungen, welche für Waren dieser Art, die auf schwedischen und norwegischen Fahrzeugen gebracht werden, bestimmt sind."

„Ein Recht auf Lagerung in den norwegischen Häfen besteht für die Waren nicht, deren Einfuhr dahin überhaupt verboten ist."

„Was die Waren anlangt, die ihrer Herkunft und Herstellung nach einem anderen Staate angehören und die als solche deklariert sind, die für den innern Gebrauch in dem Lande, wohin sie gebracht und wo sie zu Lager gegeben wurden, bestimmt sind, so werden für sie in Schweden und Norwegen wie in Finland die Einfuhr- und anderen Abgaben nach der Eigenschaft der Fahrzeuge, auf denen sie gebracht sind, erhoben werden, und die unter dem Namen Ofri-Toll bezeichnete Zusatzabgabe erstreckt sich in diesem Falle auf die Gegenstände, welche auf nicht privilegierten Fahrzeugen gebracht wurden."

„Für Salz, welches auf beiderseitigen Untertanen gehörigen Fahrzeugen gebracht und nach ihrer Niederlegung auf Lager als zum Gebrauche bestimmt deklariert wird, werden die Zölle den im Art. 3 enthaltenen Bestimmungen entsprechen, ohne den geringsten Unterschied in diesem Falle hinsichtlich der Zollentrichtung zwischen privilegierten und nicht privilegierten Fahrzeugen."

„Die Wiederausfuhr der auf Lager gegebenen Waren aus allen den in diesem Artikel bezeichneten Häfen ist beiderseitig erlaubt."

Deklaration über die Beibehaltung einiger Bestimmungen des Ergänzungsartikels zum Vertrage vom Jahre 1838, ausgetauscht zwischen der russischen und schwedisch-norwegischen Regierung am 28. März 1845.

§ 8. „Während der ganzen Zeit, so lange der § 1 des in Norwegen erlassenen Gesetzes vom 18. September 1830 über die zollfreie Einfuhr einiger Waren in die Bezirke von West- und Ost-Finmarken in Kraft bleibt, wird es gestattet sein, aus den Häfen des Weißen Meeres frei von allen Zollabgaben in Norwegen bis 25000 Tschetwert Getreide auf russischen und eine ebenso große Menge auf norwegischen Fahrzeugen einzuführen. Von der gegenseitigen Übereinkunft der Käufer und Verkäufer wird es abhängen, die bezeichnete Menge Getreide ganz oder zum Teil in Mehl umzuwandeln, in welchem Falle das Mehl ebenso frei von allen Zollabgaben bleiben wird."

§ 9. „Schwedische und norwegische Heringe und andere gesalzene und getrocknete Fische, welche gemäß Art. 7 des heute geschlossenen Hauptvertrages auf Lager gegeben werden, bleiben hinsichtlich dieser Niederlegung auf Lager von allen Zöllen und Abgaben frei."

„Die Abgabe für die Niederlegung von schwedischen und norwegischen Heringen, die nach dem Hafen von St. Petersburg gebracht worden sind, wird für jedes wirkliche d. h. nach Beendigung der ordnungsmäßigen Auslese vollgepackte Faß 80 Kopeken Assignate nicht übersteigen."

„Die beiden oben bezeichneten Bestimmungen werden solange in Kraft bleiben, als die Vergünstigungen, welche die Bewohner der russischen Gebiete des Weißen und Eismeeres seit jeher in den Gewässern der Provinzen West- und Ost-Finmarken genossen haben, in derselben Weise fortdauern, wie sie in Norwegen im § 40 des Gesetzes vom 13. September 1830 betreffend den Fischfang in Finmarken bestimmt sind."

Ferner gehört hierhin:

Deklaration geschlossen zwischen Rußland und Schweden und Norwegen am 5. (17.) August 1872:

„Die finländischen Schiffe, welche 13 finländische Lasten tragen, und schwedische Schiffe, welche 8 neue schwedische Lasten und weniger tragen, die zwischen Stockholm oder anderen schwedischen Häfen am Alandsmeere oder am Botnischen Meere einerseits und den Alandsinseln oder den Schären der Provinzen Åbo und Björneborg oder anderen finländischen Orten am Botnischen Meerbusen andererseits verkehren, und die nur mit Fischen und landwirtschaftlichen Erzeugnissen, darunter Holz, verladen sind oder solche Fracht nur abladen, sind verpflichtet, in den ausländischen Gewässern nur beim Eintritt in solche Durchgänge Lotsen zu nehmen, bei welchen Lotsen vorhanden sind, und welche zur ersten Zollstation führen, wo die Zollformalitäten zu erfüllen sind."

II.

Wesentlich verschieden von dem Typus der europäischen Handelsverträge sind diejenigen, welche Rußland mit den asiatischen Staaten geschlossen hat, zu denen jedoch Japan, mit welchem Rußland im Jahre 1895 einen „Handels- und Seeschiffahrtsvertrag" nach europäischen Muster eingegangen ist, nicht mehr zu zählen ist. Diese „Handels- und Freundschaftsverträge" mit den asiatischen Staaten tragen im wesentlichen einen einseitigen Charakter; sie gewährleisten den russischen Staatsangehörigen die Freiheit des Handelsverkehrs und Sicherheit der Person vor der Willkür der asiatischen Staatsgewalt, zu welchem Zwecke die russischen Untertanen von der Landesjurisdiktion eximiert und unter diejenige der russischen Konsuln gestellt sind.

Die Handelsbeziehungen mit den asiatischen Nachbarn hat Rußland von jeher mit großer Aufmerksamkeit verfolgt und sich ihre besondere Pflege in sehr hohem Maße angelegen sein lassen. Aber nicht nur Rußland, sondern auch andere für den Handel besonders disponierte europäische Staaten haben schon frühzeitig den Vorteil erkannt, der durch die Anknüpfung von Handelsbeziehungen mit Asien erlangt werden kann. So suchte z. B. im Jahre 1614 der englische Gesandte am Hofe des Zaren *Michail Fedrowitsch* diesen dazu zu bewegen, den Engländern mit ihren Waren den Durchzug nach Persien durch Rußland zu gestatten. Die Antwort Rußlands auf dieses Gesuch war eine ausweichende; die kriegerischen Zeiten, hieß es, gestatteten

keine Sicherheit des Verkehrs, die Kosaken an der Wolga plünderten die Kaufleute; wenn der Krieg mit Schweden und Polen beendet sein werde, wolle der Zar mit dem König *Jacob* dieserhalb in Briefwechsel treten. Indessen haben die Engländer auch nach Beendigung des Krieges einen Erfolg nach dieser Richtung trotz aller Bemühungen nicht zu erzielen vermocht. Auch die weiteren Versuche Englands, mit denen die Franzosen (im Jahre 1629), die Holländer (1630) und die Dänen (1631) in Wettbewerb traten, den Transitverkehr nach Persien zu erlangen, hatten kein günstigeres Ergebnis. Die Holländer boten sogar 15000 Rubel jährlich für die Gewährung dieses Transithandels. Erfolgreicher waren die Holsteiner im Jahre 1634, welche aber für diese Erlaubnis des Transitverkehrs die für die damaligen Zeiten fabelhafte Summe von jährlich 600000 Jefimok (d. h. Joachimstaler = ca. 350000 Rubel), was etwa gegen 1/4 des damaligen russischen Staatshaushaltsbudgets ausmachte, boten. Für diese Summe allerdings konnten sie die zollfreie Durchfuhr nach Persien für Waren aller Art haben.[13])

[13]) *Ssolowjow, Geschichte Rußlands*, Bd. IX S. 186 ff. bei *Lodyschenski* a. a. O. S. 23. *Lodyschenski* ist der Ansicht, daß die Regierung des Zaren *Michail Fedrowitsch* die Bedeutung des Handelsverkehrs mit Asien, welches damals durch seinen Reichtum berühmt war, wohl erkannt habe. Indessen scheint es, daß die Regierung der moskowitischen Zaren erst durch die Ausländer und diese enormen Gebote auf den Wert des asiatischen Handels aufmerksam gemacht wurde. Denn unter der Regierung *Iwans des Grausamen* (1533—1584) haben die Engländer dieselbe Vergünstigung, wie jetzt die Holsteiner, ohne irgend welche nennenswerte Opfer erlangt, aber mit ihren Geschäften kein Glück gehabt: ihre Schiffe sind auf der Wolga ausgeraubt worden, und das ganze Handelsunternehmen endigte mit einem Mißerfolg. Erst jetzt begannen die Russen selbst Handelsbeziehungen mit Asien anzuknüpfen. Es zeigte sich auch sehr bald, daß die Holsteiner das Privileg sehr überschätzt und zu teuer erkauft hatten. Gleich die erste Halbjahreszahlung konnten sie nicht leisten (1639), sie boten 25000 Jefimok für den Durchlaß von 80 Wagen mit Waren, welcher Vorschlag aber abgelehnt wurde. Der Herzog *Friedrich von Holstein* schrieb an den Zaren, daß sein Gesandter *Brüggemann*, welcher den Transitvertrag abgeschlossen hat, seine Instruktionen überschritten habe und dafür mit dem Tode bestraft sei, er, der Herzog, schicke jetzt einen anderen Gesandten, um über diese Angelegenheit zu verhandeln. Der Zar weigerte sich aber, die neue Gesandtschaft zu empfangen, und die Beziehungen zwischen dem Zaren und dem Herzog sind

Unter der darauf folgenden Regierung des *Alexei Michailowitsch* (1645—1676) hat eine armenische Gesellschaft den Transithandel mit Persien, allerdings nur für rohe Seide, unter weit billigeren Bedingungen zugestanden erhalten.[14]) Jedoch ist auch dieser mit den Armeniern bereits abgeschlossene Vertrag infolge eines Personenwechsels in der Leitung der auswärtigen Angelegenheiten nicht zur Ausführung gekommen. Erst viel später, im Jahre 1734, ist es den Engländern gelungen, den Transithandel nach Persien durch russisches Gebiet gegen Entrichtung eines Transitzolls von 3 % an sich zu bringen.[15])

Allmählich haben aber die Russen selbst die Vorteile des Handelsverkehrs mit den asiatischen Nachbarländern kennen gelernt, sie haben vor allem eingesehen, daß sie vermöge der günstigen Lage ihres eigenen Landes am berufensten dazu sind, den Handel mit ihren Nachbarn zu kultivieren. In einer Ausdehnung dieses Handelszweigs mußte naturgemäß auch die Regierung ihre Rechnung finden, denn die Zolleinnahmen konnten dabei nur eine Steigerung erfahren und der Staatskasse bei einer intensiven Ausbreitung des Handels erheblichen Gewinn bringen, weshalb die Regierung diesen Handelszweig ungemein begünstigte. Aus diesen Erwägungen, d. h. um die asiatischen Kaufleute zu sich heranzuziehen, ist in dem Zolltarif vom Jahre 1777 der Einfuhrzoll für die meisten Waren aus Asien

gespannt geblieben. (*Ssolowjew* a. a. O.). So ist aus dem ganzen Transitverkehr durch Rußland nach Asien nichts geworden.

[14]) Diese Bedingungen waren ziemlich kompliziert. Verkauften die Armenier die aus Persien eingeführte Rohseide in Astrachan, so sollten sie sie nach dem allgemeinen Handelsustav verzollen; hielten sie es nicht für vorteilhaft, die Ware in Astrachan zu verkaufen, so konnten sie dieselbe nach Moskau schaffen, hatten aber alsdann einen Rubel pro Pud Transitzoll neben der Handelssteuer von 5 % zu entrichten; brachten sie die Ware weiter nach Archangel, so hatten sie einen weiteren Zoll von anderthalb Rubel pro Pud neben der Abgabe von einem Rubel in Archangel zu zahlen; endlich konnten die Armenier die Seide auch aus Archangel übers Meer exportieren, wofür sie weitere zwei Rubel pro Pud zu entrichten hatten. In letzterem Falle betrug der gesamte Transitzoll 4 Rubel 50 Kop. pro Pud (*Lodyschenski* a. a. O. S. 42).

[15]) *Lodyschenski* a. a. O. S. 80.

auf 10 %—12 %, der Ausfuhrzoll auf 5 % normiert worden, während der Einfuhrzoll für Waren aus Europa bis zu einer Höhe von 30 % hinanstieg. Und auch diesen mäßigen Zoll hatten ausschließlich die russischen Kaufleute, sei es als Käufer oder Verkäufer, zu tragen, die asiatischen Kaufleute dagegen waren von jeder Zollentrichtung befreit, „damit sie — wie es in dem betreffenden Ukase heißt — von allen Ungelegenheiten in ihrer Eigenschaft als Ausländer frei seien.“ [16]) Es waren so die asiatischen Gäste im Handelsverkehr mit Rußland besser gestellt als die einheimischen Kaufleute des Reiches.

Demselben Streben Rußlands, die asiatischen Absatzgebiete dem eigenen Handel zu reservieren, begegnen wir auch auf dem Gebiete des Transitverkehrs nach China und nach den an das kaukasische Gebiet grenzenden asiatischen Ländern. So ist der Transithandel preußischer Tuchfabrikate nach Kjachta, der durch den Zusatzartikel zu dem zwischen Rußland und Preußen geschlossenen Handelsvertrag vom 21. April (5. Mai) 1819 Preußen bewilligt war, im Jahre 1825 trotz aller Bemühungen Preußens beseitigt worden. Ebenso ist der ausländische Transithandel über Grusien nach den kaukasischen Ländern seit 1831, bis zu welchem Jahre er gegen die Entrichtung eines Transitzolls von 5 % frei war, durch neue gesetzgeberische Maßnahmen aufgehoben worden. [17]) Alle diese Maßregeln zielten darauf ab, die ausländische Konkurrenz von dem einheimischen Handel Rußlands mit seinen asiatischen Nachbarn fernzuhalten und die asiatische Kaufkraft auf die Produktion Rußlands zu richten.

Im Nachstehenden sollen die handelsvertraglichen Bestimmungen aus den Verträgen Rußlands mit der Türkei, China, Korea, Persien, Buchara und Chiva im Einzelnen angeführt werden.

1. Türkei.

a) Die ältesten den asiatischen Handel Rußlands betreffenden Handelsverträge, die noch jetzt bestehen, sind diejenigen, die Rußland mit der Türkei geschlossen hat, und zwar derjenige

---

[16]) Vollständige Gesetzessammlung XX 1466.

[17]) *Lodyschenski* a. a. O. S. 224 ff.

von Kutschuk-Kainardji vom 10. Juni 1774 und von Konstantinopel vom 10. Juni 1783. Im Art. 11 des ersteren Vertrages gestehen sich die Vertragsparteien gegenseitig die Rechte der meistbegünstigten Macht zu, wobei bemerkenswert ist, daß die Türkei als die meistbegünstigten Nationen die Engländer und Franzosen namentlich bezeichnet. Dieser Art. 11 des Vertrages vom 10. Juni 1774 bildet gleichsam die Grundlage aller späteren Verträge. Er sei daher in möglichst wortgetreuer Übersetzung hier wiedergegeben:

„Zum Vorteil und Nutzen beider Reiche hat für die den beiden kontrahierenden Mächten gehörigen Schiffe eine freie, ungehinderte Durchfahrt stattzufinden in allen Meeren, welche ihre Länder bespülen, und die Hohe Pforte erlaubt solchen gerade russischen Kauffahrteischiffen, was andere Staaten im Handel in ihren Häfen und überall in Übung haben, eine freie Durchfahrt von dem Schwarzen Meere in das Weiße Meer und vom Weißen in das Schwarze, wie auch in allen Häfen und Landeplätzen an den Ufern der Meere und in den Durchfahrten und Kanälen, welche jene Meere verbinden, befindlich, anzulegen. Es erlaubt auch die Hohe Pforte den Untertanen des Russischen Reiches in ihren Gebieten Handel zu treiben auf dem Landwege wie auch durch Schiffahrt auf den Gewässern und auf dem Flusse Donau, gemäß dem oben in diesem Artikel dargestellten, mit ebensolchen Vorrechten und Vorteilen, welche die übrigen Völker genießen, die mit ihr in meister Freundschaft leben, und die vorzüglich im Handel die Hohe Pforte begünstigt, so die Franzosen und Engländer, und die Verträge dieser beiden Nationen müssen, als wären sie Wort für Wort hier eingetragen, in allem und für alles zur Richtschnur dienen, sowohl im Handel als auch für die russischen Kaufleute, welche, gleiche Abgaben wie jene zahlend, jegliche Ware einführen und ausführen und an allen Landestellen und Häfen landen können, die am Schwarzen Meere oder an anderen Meeren mit Einschluß des Konstantinopeler liegen."

„Indem sie in oben gedachter Weise den beiderseitigen Untertanen Handel und Schifffahrt auf allen Gewässern ohne Ausnahme gestatten, erlauben beide Staaten auch den Kaufleuten in ihren Gebieten so lange zu verweilen, als ihre Interessen verlangen und versprechen ihnen dieselbe Sicherheit und Freiheit, welche andere Untertanen befreundeter Höfe genießen."

„Und damit in allem gute Ordnung gehalten werde, gestattet die Hohe Pforte in gleicher Weise den Aufenthalt von Konsuln und Vizekonsuln, welche das russische Reich in allen denjenigen Orten, wo sie für notwendig anerkannt werden, zu ernennen für richtig halten wird, welche in gleichem Maße wie die anderen befreundeter Höfe werden geachtet und geehrt werden; sie erlaubt ihnen (den Konsuln) auch Übersetzer, welche Bartale d. h. mit Patent versehene genannt werden, bei sich zu haben, sie mit kaiserlichen Patenten versehend, und welche in der gleichen Weise dieselben Vorrechte genießen werden,

welche diejenigen genießen, welche in Diensten der gedachten englischen und französischen und anderer Nationen (Konsuln) stehen."

„Das russische Reich erlaubt auch in seinen Ländern, den Untertanen der Hohen Pforte Handel sowohl zur See als auch auf dem Landwege zu treiben, mit denselben Vorrechten und Vorteilen, welche die Völker genießen, die sich in meister Freundschaft mit ihm befinden, bei Entrichtung der gewöhnlichen Abgaben. Bei Unfällen aber, welche den Schiffen zustoßen können, haben ihnen beide Reiche gegenseitig alle diejenige Hilfe zu leisten, welche allen anderen befreundeten Völkern in den gleichen Fällen geleistet wird, und die notwendigen Sachen werden ihnen zu den gewöhnlichen Preisen gewährt werden."

b) Der Vertrag vom 10. Juni 1783 enthält in Ausführung des früheren eine genauere Präzisierung der Rechte der beiderseitigen Staatsangehörigen in beiden Vertragsstaaten. Im Einzelnen sind die diesbezüglichen Bestimmungen nachstehend angegeben:

„Zwischen den Vertragsparteien ist vereinbart, daß die beiderseitigen Untertanen gegenseitig die Länder beider Staaten zur See und auf den Landwegen besuchen, dort Handel treiben und verweilen können, und zum Eintritt in den Staatsdienst nicht gezwungen werden können, mit Ausnahme jedoch der eigenen Untertanen, die für den Dienst ihres Kaisers gebraucht werden. Wenn ein Diener oder ein Matrose den Dienst oder das Schiff verläßt, so muß er sofort ausgeliefert werden, falls er nicht den herrschenden Glauben des Landes, wo er bleiben will, angenommen hat. Den beiderseitigen Untertanen steht es auch in den beiden Staaten frei, sich mit allem Bedarf gegen Zahlung der gewöhnlichen Preise zu versehen, ihre Schiffe und Wagen auszubessern und nach ihrer Wahl zu bleiben und abzufahren, ohne jede Behinderung oder Belästigung, jedoch müssen sie am Ende nach den Rechten und Einrichtungen der Länder beider Reiche, in denen sie sich aufhalten, verfahren in allen Fällen, für welche besondere Bestimmungen in diesem Handelsvertrage nicht getroffen sind." (Art. 2.)

Der Vertrag hat weiter folgenden Inhalt:

Die russischen Untertanen können in der Türkei mit russischen Pässen reisen, wenn jedoch ein russischer Minister oder Konsul einen Paß für sich oder eine andere Person von der türkischen Behörde wünscht, so soll ein solcher von der zuständigen Behörde erteilt werden. „Und zu ihrem besseren Vorteil können die russischen Untertanen die Kleider tragen, die sie in ihrem eigenen Lande gebrauchen und ihre Geschäfte in der Ottomanischen Pforte ungehindert verrichten. Ebenfalls darf von ihnen die Abgabe, Characz genannt, oder irgend eine andere Abgabe nicht erhoben werden, und wenn sie für die mitgeführten Waren, die kraft dieses Traktats gehörigen Abgaben bezahlt haben, so sind die Paschas, Kadis und anderen Offiziere verpflichtet, sie ohne Aufent-

halt durchzulassen." Ebenso werden die türkischen Untertanen für ihre Reise in Rußland mit Pässen und Legitimationen versehen sein, und wenn sie die tarifmäßigen Abgaben entrichtet haben, müssen sie auf ihrer Reise ungehindert bleiben. (Art. 3.)

Des weiteren wird bestimmt, daß die Angehörigen des einen Staates in dem Gebiete des andern für ihre Schulden nur persönlich haften, nicht auch dritte Personen, sofern sie sich nicht verbürgt haben; daß der Prozeß und die Beitreibung nur gegen die Schuldner gerichtet sein darf, und daß endlich Ansprüche aus Rechtsgeschäften nur, soweit sie auf schriftlichen Dokumenten basieren, gerichtlich geltend gemacht werden können. (Art. 8, 9.)

Bemerkenswert ist noch die Bestimmung des Art. 10, wonach russische Untertanen, die in der Türkei in Sklaverei geraten, auf Verlangen des russischen Konsuls nur dann herausgegeben werden müssen, wenn sie nicht den Glauben des Landes angenommen haben.

Die russischen Konsuln und die von ihnen abhängigen Dragomane und Kaufleute können in ihren Häusern Wein bereiten und für ihren Bedarf aus anderen Orten ungehindert kommen lassen. (Art. 55.)

Wenn die Konsuln, Dragomane und die anderen vom kaiserlich russischen Hof abhängigen Personen Wein oder Weintrauben zur Bereitung von Wein zugeschickt erhalten, so dürfen der Janitschar-Aga und andere Offiziere für das Hinbringen oder den Transport desselben keinerlei Abgabe oder Gratifikation verlangen. (Art. 56.)

Es heißt dann:

„Die Pforte hat dafür Sorge zu tragen, daß ihre Beamten den russischen Schiffen, Konsuln und Kaufleuten auf dem Meere wie in den Häfen Schutz gegen die Überfälle der Korsaren der Barbareskenprovinzen gewähren. Die in Häfen und Festungen der Pforte eingehenden Schiffe, welche ein Zeugnis des russischen Gesandten oder der russischen Konsuln aufweisen, daß sie unter dem Schutz der russischen Flagge stehen, haben auf jeden Schutz aller Behörden gegen die gedachten Korsaren Anspruch, und falls letztere russischen Untertanen in denjenigen Orten des Ottomanischen Reiches Schaden zufügen, wo Pascha's und Befehlshaber sich befinden, haben diese letzteren allen durch ihre Unachtsamkeit verursachten Schaden zu ersetzen." (Art. 60.)

In den Art. 63—69, 72—79 ist die Jurisdiktion dahin geregelt, daß keinerlei gerichtliche Angelegenheiten gegen einen russischen Staatsangehörigen ohne Anwesenheit des Dragomans des russischen Konsuls verhandelt werden dürfen, daß für Rechtsstreitigkeiten, deren Wert 4000 Asper übersteigt, ausschließlich der „Divan" zuständig ist, und daß endlich türkische Beamte das Haus eines russischen Untertanen nur in Begleitung der vom russischen Konsulat mitgeschickten Personen betreten dürfen. Die Wiederaufnahme eines bereits entschiedenen Prozesses darf nur nach vorgängiger Benachrichtigung der Konsulatsbehörde und ausschließlich vor dem höchsten Gerichtshof der Türkei erfolgen.

c) Hierher zu rechnen ist auch die Bestimmung des Art. 7 des russisch-türkischen Vertrages von Adrianopel vom 2. September 1829, wonach „die russischen Untertanen, ihre Schiffe und Waren in der Türkei vor jeder Gewalttätigkeit und Chikane geschützt sein, die ersteren ausschließlich unter dem gerichtlichen und polizeilichen Schutz des russischen Ministers und der russischen Konsuln stehen“ sollen.

d) Der zu Paris geschlossene Vertrag vom 18./30. März 1856 enthält in seinem Art. 12 die handelsrechtliche Bestimmung: „Der von allen Hindernissen freie Handelsverkehr in den Häfen und Gewässern des Schwarzen Meeres wird lediglich den Quarantäne-, Zoll- und Polizeivorschriften unterstehen, welche in einem die Entwickelung der Handelsbeziehungen begünstigenden Sinne erlassen sind“.

e) Einen einseitigen Charakter hat auch der Handels- und Seeschiffahrtsvertrag Rußlands mit der Türkei vom 22. Januar (3. Februar) 1862, dem zufolge türkische nach Rußland ausgeführte Waren mit einem Zoll von 8 % ad valorem belegt werden, der jedoch nach und nach auf ein Prozent ermäßigt werden soll. (Art. 4.) Hinsichtlich der Einfuhr über die europäische Grenze genießt die Türkei in Rußland die Rechte der meistbegünstigten Nation. Nachstehend wird der Vertrag seinem Inhalte nach wiedergegeben:

Art. 1. Alle Rechte, Vorrechte und Vergünstigungen, welche den russischen Untertanen und Schiffen in der Türkei durch frühere Traktate und Verträge gewährt worden sind, werden bestätigt, mit Ausnahme derjenigen Artikel der gedachten Verträge, deren Abänderung den Gegenstand dieses Vertrages bilden.

Außerdem verspricht und gewährleistet die Hohe Pforte den Untertanen, Schiffen, dem Handel und der Seeschiffahrt Rußlands alle Rechte, Vorrechte und Vergünstigungen, welche sie den Untertanen, Schiffen, dem Handel und der Seeschiffahrt irgend einer anderen ausländischen Macht jetzt gewährt oder künftig etwa gewähren wird oder deren Genuß durch diese sie künftig etwa dulden wird.

Art. 2. Die russischen Untertanen können überall in der Türkei aller Art Landeserzeugnisse zur Ausfuhr und dem Handelsbetrieb im Innern des Landes kaufen, ohne andere als Zollabgaben zu entrichten, insbesondere haben sie nicht die Teskeré oder Mourourié genannte oder andere Abgaben irgend einer Benennung zu entrichten. Die Hohe Pforte verpflichtet sich formell, keinerlei Monopole auf Gegenstände irgend einer Art oder Erlaubnisscheine,

welche von den Provinzialbehörden für den Ankauf von Waren und für den Versand derselben von einem Ort zum anderen erteilt werden, mehr zuzulassen. Jeder Zwang der Pascha's, Mutessarif's, Kaimakam's oder Mudir's gegen russische Untertanen zur Entnahme solcher Erlaubnisscheine wird an den schuldigen Beamten, welchen Ranges sie auch seien, bestraft, und für jeden den russischen Untertanen zugefügten Schaden wird voller Ersatz geleistet werden.

Art. 3. Die russischen Kaufleute und deren Bevollmächtigte, welche Waren und Boden- oder Gewerbeerzeugnisse der Türkei zum Verkauf im Innern des Landes kaufen, werden hierbei keine anderen Abgaben als diejenigen zu entrichten haben, welche die meistbegünstigten Ausländer oder diejenigen, die sich mit dem innern Handel in der Türkei befassen, in den gleichen Fällen entrichten.

Art. 4. Für alle Boden- und Gewerbeerzeugnisse, welche russische Untertanen in der Türkei zur Ausfuhr auf dem See- oder Landwege kaufen, wird nur eine einmalige nach dem Tarif zu berechnende und bei der Ausfuhr zu entrichtende Abgabe von 8% erhoben werden. Die einmalige Entrichtung dieser Abgabe befreit die Ware von jeder weiteren Versteuerung, sollte sie auch in andere Hände übergehen.

Es wird bestimmt, daß die gedachte Abgabe von 8% jedes Jahr um ein Prozent herabgesetzt wird, bis sie nach sieben Jahren auf ein Prozent reduziert ist und als ständige Abgabe zur Deckung der Ausgaben für Aufsicht und Verwaltung bestehen bleibt.

Art. 5. Für aller Art aus Rußland durch russische Untertanen in die Türkei eingeführte Waren wird eine feste Abgabe von 8% ad valorem oder nach dem zu vereinbarenden Tarif entrichtet werden. Die nach dem Preise am Orte der Einfuhr zu berechnende Abgabe wird bei ihrer Ausladung, wenn die Ware auf dem Seewege eingeführt wird, und bei dem ersten Zollamt entrichtet, wenn sie auf dem Landwege eingeführt ist. Jede weitere Abgabe außer diesem Einfuhrzoll von 8% ist ausgeschlossen, mag die Ware wo auch immer verkauft werden.

Ist die Ware nicht zum Verkaufe in der Türkei, sondern zur Ausfuhr innerhalb 6 Monate bestimmt, so ist sie als Transitware auf dem Landwege gemäß Art. 11 zu behandeln. In diesem Falle hat die Zollverwaltung bei der Ausfuhr der Ware auf die vorgelegte Bescheinigung über Entrichtung des Einfuhrzolles von 8% die Differenz zwischen diesem und dem in dem erwähnten Artikel bestimmten Transitzoll zurückzuvergüten.

Art. 6. Alle Waren, welche Erzeugnisse der Türkei sind und auf türkischen Schiffen in Rußland eingeführt werden, werden dieselbe Behandlung erfahren, wie die gleichen Erzeugnisse der meistbegünstigten Länder.

Art. 7. Einfuhrware aus Rußland, die nach der Moldau und Walachei oder nach Serbien bestimmt sind, und Gebietsteile der Türkei passieren, werden erst nach ihrer Ankunft in diesen Ländern verzollt werden. Ebenso werden Waren, die diese Länder passieren und nach anderen Teilen der Türkei bestimmt sind, erst in dem ersten Zollamt der Hohen Pforte verzollt werden.

Die Boden- und Gewerbeerzeugnisse dieser Fürstentümer[18]) und der übrigen Teile der Hohen Pforte, welche nach dem Auslande bestimmt sind und diese Fürstentümer passieren, sind zu verzollen: die ersteren bei der Zollverwaltung dieser Fürstentümer, die letzteren bei der türkischen Staatskasse, derart, daß die Einfuhr- und Ausfuhrzölle keinesfalls mehr als einmal erhoben werden können.

Art. 8. Russische Fahrzeuge in den Häfen der Pforte werden keine anderen oder höheren Tonnen-, Hafen-, Lotsen-, Anker-, Leuchtturm-, Quarantäne- oder sonstige Abgaben, unter welcher Benennung und zu wessen Gunsten auch immer sie erhoben werden mögen, zu entrichten haben als diejenigen, welche für die Schiffe der meistbegünstigten Nation erhoben werden.

Ebenso werden die Untertanen und Fahrzeuge der Pforte in Rußland alle Rechte der meistbegünstigten Nation genießen, ohne jedoch, daß die in Rußland hinsichtlich des Handels- und Gewerbetriebes und der Polizei bestehenden und auf die Ausländer aller, auch der meistbegünstigten Nationen, gleichmäßig anwendbaren Gesetze und Bestimmungen dadurch berührt werden.

Art. 9. Alle nach den russischen Gesetzen als russische und nach den türkischen Gesetzen als türkische Schiffe anzusehen sind, werden als russische bezw. als türkische Schiffe anerkannt werden.

Art. 10. Von den Boden- und Gewerbeerzeugnissen des russischen Reiches, die auf russischen oder ausländischen Schiffen verladen sind, ebenso von Boden- und Gewerbeerzeugnissen eines auswärtigen Staates, welche auf russischen Schiffen verladen sind, werden bei ihrer Durchfahrt durch die Straße der Dardanellen und des Bosporus keinerlei Abgaben erhoben werden, gleichviel ob sie die Wasserstraßen auf denselben Schiffen, auf denen sie hinkommen, durchfahren, oder ob sie auf andere russische, türkische oder ausländische Schiffe umgeladen, oder aber, zur Ausfuhr verkauft, auf kurze Zeit abgeladen werden, um zur Weiterbeförderung auf andere Schiffe verladen zu werden.

In diesem letzteren Falle müssen die Waren in die zollamtlichen Packhäuser, oder bei einem Platzmangel daselbst, in andere angemessene Räume mit Wissen und unter Siegel des Zollamts mit der Maßgabe in Verwahrung gebracht werden, daß sie zu dem Zeitpunkte ihrer Ausfuhr in derselben Gestalt durch das Zollamt dem Eigentümer wieder ausgehändigt werden.

Art. 11. Im Interesse der Erleichterung des Transitverkehrs auf dem Landwege wird bestimmt, daß die Abgabe von 3%, welche bisher von nach der Türkei zur Wiederausfuhr gebrachten Waren erhoben wurde, auf zwei Prozent ermäßigt wird, die nach Verlauf von 8 Jahren seit dem Austausch der Ratifikationen dieses Vertrages in eine beständige Abgabe von einem Prozent umgewandelt werden wird.

Art. 12. Russische Kaufleute, die in der Türkei mit Erzeugnissen fremder Länder Handel treiben, werden dieselben Abgaben zahlen und die gleichen

---

[18]) Der Vertrag datiert vom Jahre 1862, wo Moldau und Walachei wie Serbien Gebietsteile der Türkei waren. D. V.

Rechte und Vergünstigungen genießen, wie die Ausländer, welche mit ihren eigenen Landeserzeugnissen Handel treiben.

Art. 13. Als Ausnahme wird Tabak in allen seinen Gestalten und Salz aus der Zahl der Waren, deren Einfuhr in die Türkei gestattet ist, fortan ausgeschlossen. Wenn daher russische Untertanen Tabak und Salz zum Gebrauche in der Türkei kaufen, werden sie denselben Vorschriften unterstehen und dieselben Abgaben zu entrichten haben, wie die mit diesen beiden Artikeln Handel treibenden meistbegünstigten Untertanen der Pforte. Als Kompensation dieser Beschränkung werden von denselben durch russische Untertanen aus der Türkei ausgeführten Erzeugnissen keinerlei Abgaben mehr erhoben werden.

Die Menge des durch russische Untertanen auszuführenden Tabaks und Salzes ist bei der Zollverwaltung anzugeben, die, wie früher, das Recht behält, die Ausfuhr zu überwachen, ohne jedoch irgend welche Abgaben dafür zu erheben.

Art. 14. Die Pforte behält sich das Recht vor, die Einfuhr von Pulver, Kanonen, militärischen Waffen und Munition zu verbieten. Das Verbot kann nur mit seiner amtlichen Verkündigung in Kraft treten und sich nur auf die ausdrücklich im Dekret bezeichneten Gegenstände erstrecken.

Diejenigen, von den oben bezeichneten Gegenständen, welche in der angegebenen Weise nicht verboten sind, unterliegen bei ihrer Einfuhr in die Türkei den örtlichen Bestimmungen, mit Ausnahme der Fälle, wo die russische Botschaft eine ausnahmsweise Erlaubnis nachsucht, welche Erlaubnis erteilt werden wird, sofern wichtige Hinderungsgründe dem nicht entgegenstehen. Die Einfuhr von Pulver wird, falls sie überhaupt erlaubt wird, nachstehenden Vorschriften unterliegen.

1. Das Pulver darf durch die russischen Untertanen nicht in einer größeren durch die örtlichen Gesetze bestimmten Menge verkauft werden:

2. Beim Eingang eines russischen Schiffs mit Pulverladung in einen türkischen Hafen wird es an einer besonderen von den Ortsbehörden bezeichneten Stelle zu Anker gehen und die Pulverladung unter Aufsicht dieser Behörden in den von ihnen bezeichneten Lagerräumen löschen, zu denen Privatpersonen nur unter Beobachtung der gegebenen Vorschriften Zutritt haben.

Diesen Beschränkungen unterliegen nicht Kanonen und Kriegsmaterial, welche die russische Regierung im Transitwege durch die Dardanellen und den Bosporus nach russischen Häfen hinschaffen wird, ebenso Jagdgewehre, Pistolen, Luxuswaffen und geringe Mengen von Jagdpulver zum Privatgebrauch.

Art. 15. Die für den Durchgang russischer Schiffe durch die Dardanellen und den Bosporus erforderlichen Fermans werden mit aller möglichen Beschleunigung erteilt werden.

Art. 16. Schiffer russischer Kauffahrteischiffe, auf denen nach der Türkei bestimmte Waren sich befinden, sind verpflichtet, sofort nach ihrem Eingang in den Bestimmungshafen beglaubigte Abschriften ihrer Deklarationen beim Zollamt einzureichen.

Art. 17. Als Kontrebande eingeführte Waren unterliegen der Konfiskation nach den Gesetzen des Landes, wohin die Kontrebande eingeführt ist.

Die Untertanen der einen Vertragsmacht werden in dem Gebiete der anderen keiner anderen oder strengeren Ahndung unterliegen, als in gleichem Falle die Einheimischen oder die Untertanen der meistbegünstigten Nation. In jedem Falle haben die Zollbehörden bei der Beschlagnahme von Waren, die als Kontrebande verdächtig sind, hiervon die Konsulatsbehörden zu benachrichtigen, und vordem gesetzlich und ordnungsmäßig geführten Nachweis des Betruges ist die Anwendung des Gesetzes unstatthaft.

Art. 18. Durch die Bestimmungen dieses Vertrages soll nichts Anderes zum Ausdruck gebracht werden, als was in den einzelnen Artikeln nach dem wörtlichen und klaren Sinn der gebrauchten Ausdrücke tatsächlich gesagt ist, und in keiner Weise die Regierung des Sultans in der Ausübung ihrer Rechte in der internen Verwaltung behindert werden, sofern nur diese Rechte nicht eine offenbare Verletzung dieser Vertragsbedingungen oder der durch diesen Vertrag oder frühere Verträge den russischen Untertanen und deren Eigentum gewährten Vorrechte enthalten.

Art. 19. Die Dauer des Vertrages ist auf 14 Jahre bestimmt; erfolgt ein Jahr vor seinem Ablauf von keiner Seite die Kündigung, bleibt er weitere sieben Jahre in Kraft; die Geltung des Vertrages erstreckt sich auf alle Länder des Sultans: in Europa, Asien, Egypten, Nordafrika, auf Serbien, die Moldau und Walachei.

Art. 20. Der in Gemäßheit dieses Vertrages revidierte Tarif tritt gleichzeitig mit diesem Vertrag, d. i. 1. (13.) März 1862 in Kraft, und seine Geltungsdauer von sieben zu sieben Jahren verlängert, falls eine Kündigung nicht spätestens ein Jahr vor Ablauf der Zeit erfolgt.

Bei Unterzeichnung des Vertrages ist noch folgende Bestimmung in denselben aufgenommen:

„Jede Ausnahme, welche künftig zugunsten des Handels auf dem Landwege zwischen Bosnien und Herzegowina und den österreichischen Grenzländern gemacht werden wird, wird in gleicher Weise auch dem besonderen Handel der zwischen Rußland und der Türkei liegenden asiatischen Grenzländer zugestanden werden. Die Anwendung einer solchen Exemtion wird gegebenenfalls durch eine besondere Übereinkunft zwischen der Hohen Pforte und der Kaiserlich russischen Gesandtschaft in Konstantinopel erfolgen."

f) In dem Vertrage endlich vom 27. Januar (8. Februar) 1879 wird im Art. 10 bestimmt:

„Alle Traktate, Konventionen und Vereinbarungen, welche die beiden hohen Vertragsparteien hinsichtlich des Handels, der Jurisdiktion und der Lage der russischen Untertanen in der Türkei geschlossen haben, und deren Wirksamkeit durch den Krieg unterbrochen wurde, treten wieder in Kraft und beide Regierungen werden hinsichtlich aller Vereinbarungen und ihrer gegenseitigen Handels- und anderer Beziehungen in dieselbe Lage versetzt,

in welcher sie sich vor der Kriegserklärung befunden haben, mit Ausnahme derjenigen Vereinbarungen, von denen dieser Vertrag oder der Berliner Traktat Abweichungen bestimmen."

2. Persien:

Nächst den Verträgen mit der Türkei (aus den Jahren 1773 und 1783) ist der älteste noch jetzt geltende Handelsvertrag die „Besondere Akte", welche Rußland im Anschluß des Friedensvertrages mit Persien am 10. Februar 1828 zu Turkmentschai geschlossen hat. Darin heißt es:

„Um dem Handel der beiderseitigen Untertanen die Vorteile zu gewähren, welche Gegenstand der früheren Verträge waren, ist bestimmt: für die durch russische Untertanen nach Persien eingeführten oder aus demselben ausgeführten Waren, ebenso für die Produkte Persiens, welche nach Rußland über das Kaspische Meer oder über die Landgrenzen eingeführt werden, und für russische Waren, welche auf denselben Wegen durch persische Untertanen aus dem Reiche ausgeführt werden, ist eine Abgabe von 5% des Wertes wie bisher ein- für allemal zu erheben, bei der Einfuhr oder Ausfuhr dieser Waren, ohne sie fernerhin irgend einer Zollabgabe mehr zu unterwerfen". (Art. 3).[19]

---

[19]) An die Stelle des in Artikel 3 erwähnten Zolles von 5% ist durch das russisch-persische Abkommen vom 27. Oktober 1901 ein Tarifsystem getreten, wonach die Zölle in beiden Staaten nach dem Gewicht berechnet werden. Der „Tarif für die Einfuhr von Waren russischen Ursprungs nach Persien" (Tarif A des gedachten Abkommens) weist 42 Nummern, der „Tarif für die Einfuhr von Waren persischen Ursprungs nach Rußland" (Tarif B) 28 Nummern auf. Daneben besteht noch ein Tarif C für die „Ausfuhr aus Persien nach Rußland" mit 11 Positionen. Vom Tarif A enthalten 4 Positionen ein Einfuhrverbot: für Waffen, Pulver, Münzen aus Nickel und Kupfer und Anilinfarben. Dagegen ist Zollfreiheit statuiert: „für lebende Tiere aller Art, Bau-, Brenn- und Nutzholz, Stein- und Holzkohle, alle Getreidearten, Mehl, Grütze und Gerste, frische Milch, weichen Käse, frisches und getrocknetes Gemüse, Honig, Eier, Fische, frisches Fleisch, Warenmuster, alle Gummiarten, tierische Rohstoffe (wie Leim, Federn und dergl.), Eisenerz, Zinn, Blei und Zink, Kupfer- und Nickelerz, Gold-, Silber-, Platin- und andere Erze, rohe Stoffe, mineralische Stoffe (wie Gips und dergl.), rohe Baumwolle, Abfälle von Wolle und Tierhaare, Hanf, Flachs und andere pflanzliche Spinnstoffe, Seide in Kokons und Seidenabfälle, Hadern, Lumpen, Kunstgegenstände, Ziegel, Drucksachen, Feldfrüchte und Futtermehl, Harz und Pech, Pflanzen und Pflanzenstoffe, soweit sie nicht im Tarif aufgeführt sind.

Von den 28 Nummern des Tarifs B statuieren 7 Zollfreiheit: für Getreide aller Art (ausgenommen Reis), Kartoffeln, Erbsen und Bohnen, Holz, Bretter usw., Heu, Stroh, Pflanzenteile, Matten und Säcke, Holzkohle, Flachs und Hanf.

Bezüglich aller in den Tarifen nicht besonders aufgeführten Gegenstände gewähren sich beide Vertragsmächte gegenseitig die Rechte der meistbegünstigten Nation. Andere Zölle als die tarifmäßigen werden nicht erhoben. Bei Berechnung des Zolls nach Gewicht wird als Einheitsmaß angenommen: 1 Pud = 40 russ. Pfund = 16,38 franz. Kilogr. = 5,5 taurische Batmans zu 640 persischen Mitkals. Ferner sollen 100 persische Kran 18 russischen Rubeln oder 48 franz. Franken in Gold gleichgerechnet werden. Bei einem

Auch dieser Vertrag enthält, wie die anderen mit den asiatischen Staaten geschlossenen, in seinen weiteren Artikeln Bestimmungen einseitigen Charakters, welche auf den Schutz der Rechte und der Person der russischen Untertanen abzielen. In dem „Friedensvertrage" (ebenfalls zu Turkmentschai am 10. Februar 1828 geschlossen) ist im Art. 8 der freie Verkehr der Kauffahrteischiffe beider Vertragsstaaten auf dem Kaspischen Meere und an dessen Küsten in der früheren Weise sowie gegenseitige Hilfeleistung im Falle von Schiffbruch vereinbart. Im Art. 14 desselben Vertrages ist den Untertanen des einen Vertragsstaates im Gebiete des anderen das Recht der Niederlassung gewährt. Des weiteren ist freier Handelsverkehr, Immobiliarbesitz und freies Verfügungsrecht über das Vermögen unter Lebenden wie von Todeswegen sowie die Rechte der meistbegünstigten Nation den Untertanen des einen Staates in dem Gebiete des anderen gewährleistet. (Art. 1 und 5 der „Besonderen Akte".) Ansprüche aus Handelsgeschäften können, sofern sie streitig sind und nicht anerkannt werden, nur dann auf gerichtlichem Wege geltend gemacht werden, wenn sie durch schriftliche Dokumente bewiesen werden, die beim russischen Konsul und einem Hakim (Civilrichter) oder, wo ein russischer Konsul nicht da ist, bei einem Hakim zur Einregistrierung gelangt sind. Zeugenbeweis dagegen ist ausgeschlossen. Im Falle der Zahlungsunfähigkeit eines russischen Kaufmanns in Persien und eines persischen in Rußland, soll lediglich das Vermögen des Zahlungsunfähigen (nicht auch dritter Personen, sofern sie nicht Bürgschaft geleistet haben) zur Befriedigung der Gläubiger dienen. Die beiderseitigen diplomatischen Vertretungen sollen indessen auf Verlangen sich bemühen, das etwa in dem Heimatsstaate des Zahlungsunfähigen verbliebene

Kursrückgange des Kranes um über 10% kann der Zoll entsprechend erhöht werden, wie andererseits bei einer Kurssteigerung um über 10% eine Zollermäßigung eintritt.

Die persische Regierung läßt andere als die bestehenden Wegeabgaben in der Regel nicht mehr zu und verpflichtet sich an der Grenze alle Sicherheitsmaßnahmen zu treffen, damit die Waren in den dort zu errichtenden Lagerräumen 12 Monate nach der Ankunft sicher und zollfrei lagern können (cf. *Deutsches Handelsarchiv* pro 1903 Oktoberheft S. 1219 ff., wo das gedachte Abkommen nebst den Tarifen wiedergegeben ist).

Vermögen zu ermitteln. (Art. 2 a. a. O.) Schließlich sind die russischen Untertanen in Persien von der Jurisdiktion dieses Staates eximiert und unter diejenige der russischen Konsulatsbehörden gestellt. Die Wiederaufnahme eines entschiedenen Rechtsstreits darf nicht ohne vorgängige Benachrichtigung der russischen Vertretungsbehörde erfolgen, und die Verhandlung und Entscheidung nur vor dem höchsten Gerichtshof in Tebris oder Teheran im Beisein des Dragomans der russischen Konsulatsbehörde stattfinden. (Art. 7 und 8 a. a. O.).

3. China.

Die Handelsbeziehungen Rußlands zu China werden durch eine ganze Reihe von Verträgen bestimmt, von denen die älteren durch die späteren teils ergänzt, teils abgeändert werden. Es sind dies die Verträge: von Kuldscha (vom 25. Juli 1851), von Tien-tsin (vom 1. Juni 1858), von Peking (vom 2./14. November 1860), von Petersburg (vom 12./24. Februar 1881), die Reglements für den Handelsverkehr auf dem Landwege (vom 15. April 1869 und vom 12./24. Februar 1881) und endlich der Vertrag bezüglich der Mandschurei vom 26. März 1902.

Alle diese Verträge sichern den russischen Untertanen in China gewisse Rechte und stellen Normativbestimmungen für den Handelsverkehr auf dem Landwege auf, von denen als die wichtigste der zollfreie Handelsbetrieb an der russisch-chinesischen Grenze in einer Ausdehnung von 50 Kilometer zu beiden Seiten der Grenze anzusehen ist.

Die Handelsverträge beziehen sich auf die nächsten Grenzbezirke und sind nach und nach auf weitere Grenzprovinzen ausgedehnt worden. Im folgenden wird ihr Inhalt mitgeteilt[19a]:

a) Handelsvertrag vom 25. Juli 1851.

Art. 2. „Die Kaufleute beider Staaten betreiben den Tauschhandel untereinander und stellen die Preise frei nach ihrem Gutdünken fest. Zur Überwachung der Angelegenheiten der russischen Untertanen wird seitens Rußlands ein Konsul ernannt, und der Angelegenheiten der chinesischen Kaufmannschaft ein Beamter der Hauptverwaltungsbehörde zu Ili, von denen jeder im Falle einer Streitigkeit unter den Untertanen der einen und der andern Macht die Angelegenheiten seiner Nation in aller Gerechtigkeit entscheidet.

[19a]) Die wörtlich übersetzten Bestimmungen sind in Anführungszeichen („— —“) gesetzt.

Art. 3. „Dieser Handelsverkehr wird um der gegenseitigen Freundschaft der beiden Mächte willen eröffnet, und deshalb wird von keiner Seite irgend eine Abgabe erhoben".

Art. 4. „Die russischen Kaufleute haben in ihrer Begleitung einen Vorsteher (Karawan-Baschi), welcher auf der Reise der Karawane nach Ili, bei der Ankunft an den chinesischen Posten Boro-Chudschir, und auf der Route nach Tarbagatai bei der Ankunft an den ersten chinesischen Posten dem Offizier des Postens das Ausweispapier seines Staates vorlegt; dieser Offizier hat nach Vermerkung der Anzahl der Personen, des Viehes und der Warenkolli, die Karawane zu entlassen und sie von einem Offizier und von Soldaten von Posten zu Posten geleiten zu lassen. Auf dem Wege ist es den Soldaten wie den Kaufleuten untersagt, einander zu bedrängen oder zu beleidigen".

Art. 5. „Zur Erleichterung des Offiziers und der Mannschaft der Eskorte sind die russischen Kaufleute in Gemäßheit dieses Vertrages gehalten, den Weg hin und zurück über die Postenroute zu nehmen".

Art. 6. „Wenn, während russische Karawanen ihren Weg außerhalb der chinesischen Postenlinie nehmen, durch Räuberbanden der äußeren (kirgisischen) Gehöfte Plünderung, ein Überfall oder ein anderes Verbrechen begangen wird, so wird die chinesische Regierung in eine Untersuchung der Sache nicht eintreten; vielmehr müssen die russischen Kaufleute nach Ankunft der Karawane auf chinesischem Gebiet und ebenso während des Aufenthalts in den Handelshäusern, wo die Waren niedergelegt werden, selbst ihr Vermögen hüten und bewachen, mit noch größerer Vorsicht haben sie ihr auf dem Felde weidendes Vieh zu überwachen. Falls wider Erwarten ein Verlust vorkommt, so wird er ohne Verzug dem chinesischen Beamten gemeldet, der zusammen mit dem russischen Konsul die Spuren des Verlustes mit aller Genauigkeit verfolgt. Wenn diese Spuren in den Dörfern chinesischer Untertanen entdeckt werden, und der Dieb gefangen wird, so ist er mit aller Strenge und ohne Verzug zu richten; wenn gestohlene Sachen gefunden werden, so werden sie demjenigen, dem sie gehören, zurückgegeben".

Art. 7. „Unerhebliche Sachen, Streitigkeiten und Zwistigkeiten zwischen den Untertanen beider Parteien werden mit gehöriger Aufmerksamkeit durch den russischen Konsul und den gedachten chinesischen Beamten entschieden. Wenn jedoch wider Erwarten eine kriminelle oder eine andere wichtige Sache vorkommen sollte, so ist in diesem Falle in Gemäßheit der gegenwärtig an der Grenze von Kjachta geltenden Bestimmungen zu verfahren".

Art. 8. „Die russischen Kaufleute kommen mit ihren Waren alljährlich vom 25. März bis zum 10. Dezember (unserer Zeitrechnung, und nach chinesischer vom Tsing-Ming-Tage bis zum Tage Tong-Tschi), worauf die Ankunft von Karawanen aufhört. Wenn jedoch die eingebrachten Waren während dieser Zeit ($8^1/_2$ Monate) nicht verkauft sind, so können die Kaufleute nach ihrem Belieben auch länger zum Verkaufe ihrer Waren in China bleiben, nach dessen Beendigung sich der Konsul um ihre Rücksendung bemüht. Es

wird hierbei bemerkt, daß die russischen Kaufleute weder auf der Hin- noch auf der Rückreise von Offizieren und Soldaten der Posten begleitet werden, wenn sie nicht mindestens 20 Kamele mit Waren mitführen. Im Übrigen ist weder dem russischen Kaufmann noch dem Konsul die Absendung eines expressen Boten untersagt, wenn dies in irgend einer Sache nötig ist; um jedoch den Dienst der Eskorte-Offiziere und der Soldaten nicht sehr zu erschweren, wird eine solche Expreßsendung über die Grenzen der Posten hinaus auf nicht mehr als zweimal monatlich bestimmt".

Art. 9. „Die russischen und chinesischen Kaufleute können in Handelsangelegenheiten sich gegenseitig frei besuchen; die ersteren jedoch, in den Faktoreien unter der Aufsicht des russischen Konsuls stehend, können in die Vorstädte und Straßen nur mit einer Legitimation ihres Konsuls versehen, kommen, ohne welche ihnen das Ausgehen untersagt ist. Derjenige aber, der ohne eine Legitimation ausgeht, wird dem Konsul zur ordnungsmäßigen Bestrafung zugeführt".

Art. 11. „Die nach China zu Handelszwecken kommenden Kaufleute werden ohne Zweifel Reit- und Lasttiere mit sich führen; für diese werden daher Plätze angewiesen: in der Nähe der Stadt Ili — an dem Flusse Ili, und in der Nähe von Tarbagatai — solche Plätze, wo Wasser und Gras zu finden ist; die russischen Kaufleute überlassen ihr Vieh auf den Weideplätzen der Aufsicht ihrer Leute und dürfen keineswegs zulassen, daß es die Weiden und Grabstätten zerstampfe; die hiergegen verstoßen, werden dem russischen Konsul zur ordnungsmäßigen Ahndung übergeben".

Art. 12. „Die Kaufleute beider Staaten dürfen beim Austausch ihrer Waren einander keinen Kredit gewähren. Wenn jemand dem entgegen seine Waren auf Kredit hingibt, so mischen sich die Beamten (der russische und der chinesische) in diese Sache nicht ein und nehmen keinerlei Klagen, wenn solche vorkommen, entgegen".

Art. 13. „Da die russischen nach China zu Handelszwecken kommenden Kaufleute unbedingt Plätze zu Faktoreien haben müssen, so überweist die chinesische Regierung in den beiden Handelsstädten Ili und Tarbagatai in der Nähe der Handelshöfe (Bazare) Plätze, auf denen die russischen Untertanen für ihre Rechnung Häuser zu Wohnungen und Lagerräumen für Waren errichten können".

Art. 14. „Die chinesische Regierung mischt sich keinenfalls darein, wenn die russischen Untertanen in ihren Faktoreien Gottesdienst nach den Gebräuchen ihres Glaubens verrichten. Für den Fall, daß einer von den nach China kommenden Russen in Ili oder Tarbagatai stirbt, so hat die chinesische Regierung in den gedachten beiden Städten unbebaute Plätze zu Grabstätten zu überweisen".

Art. 15. „Wenn russische Kaufleute Hammel in Ili oder Tarbagatai zum Tauschhandel herantreiben, so wird die Ortsbehörde für die Staatskasse von je zehn Hammeln zwei eintauschen, indem sie für jeden eingetauschten Hammel je ein Stück („da-bu" des gesetzlichen Maßes) Leinwand hergibt;

das übrige Vieh und alle anderen Waren werden von den Kaufleuten beider Staaten nach freiwilliger Vereinbarung des Preises getauscht, und die chinesische Regierung wird sich in keiner Weise darein mischen".

b) Art. II des Vertrages vom 16. Mai 1858 lautet:

„Im Interesse der Freundschaft der Untertanen beider Staaten ist den an den Flüssen Ussuri, Amur, Ssungari wohnenden Untertanen derselben der gegenseitige Handelsverkehr gestattet, und die Behörden müssen den Handelsleuten beider Staaten auf beiden Ufern gegenseitig ihren Schutz angedeihen lassen."

c) Vertrag vom 1./13. Juni 1858.

Art. 1. „Durch den gegenwärtigen Vertrag wird der seit langer Zeit herrschende Friede und die Freundschaft zwischen Sr. Majestät dem Kaiser von Rußland und Sr. Majestät dem Bogdochan von Ta-Tsing und deren Untertanen bestätigt. Die persönliche Sicherheit und die Unantastbarkeit des Eigentums der in China lebenden Russen und der in Rußland befindlichen Chinesen wird stets unter Schutz und Protektion der Regierungen beider Staaten stehen."

Art. 3. „Der Handel Rußlands mit China kann von nun an nicht nur auf dem Landwege in den früheren Grenzorten, sondern auch auf dem Seewege betrieben werden. Russische Kauffahrteischiffe können zu Handelszwecken in folgende Häfen kommen: Shanghai, Ningpo, Foo-tschow-foo, Amoy, Canton, Tai-wan-foo auf der Insel Formosa, Kiungtschow auf der Insel Hai-nan und in andere für den ausländischen Handel offene Orte."

Art. 4. „Der Handel auf dem Landwege wird künftighin hinsichtlich der Anzahl der Personen, welche daran teilnehmen, der Menge der eingeführten Waren, oder der Höhe des aufzuwendenden Kapitals keiner Beschränkung mehr unterworfen sein.

Im Seehandelsverkehr und in allen Einzelheiten seiner Ausübung, wie z. B.: in der Deklarierung der eingeführten Waren, der Entrichtung des Ankerzolls, der Zölle nach dem geltenden Tarif usw. werden sich die russischen Kauffahrteischiffe den allgemeinen Bestimmungen über den ausländischen Handel in den Häfen China's anpassen.

Wegen Handels mit Kontrebande unterliegen Russen der Konfiskation der eingebrachten Waren".

Art. 6. „Wenn ein russisches Kriegs- oder Kauffahrteischiff an den Küsten von China Schiffbruch leidet, so sind die Ortsbehörden verpflichtet, wegen der Rettung der Schiffbrüchigen, ihres Vermögens, der Waren und des Fahrzeugs selbst unverzüglich die erforderlichen Maßnahmen zu treffen. Sie müssen auch alle Maßnahmen dafür treffen, daß die geretteten Personen, ihr Vermögen und die Waren in den nächsten offenen Hafen, wo ein russischer Konsul oder der Agent einer Rußland befreundeten Nation sich befindet, oder endlich, wenn dies leichter ausführbar ist, an die Grenze geschafft werden. Die für die Rettung von Personen und Waren aufgewendeten Kosten werden demnächst auf Anordnung der russischen Regierung berichtigt werden.

Wenn russische Kauffahrtei- oder Kriegsschiffe während ihrer Fahrt an den chinesischen Küsten eine Reparatur von Schäden, die Versorgung mit Wasser oder frischem Proviant nötig haben, so können sie zu diesem Zwecke auch die für den Handel nicht offenen Häfen China's anlaufen und alles Nötige zu freiwillig bedungenen Preisen erwerben und zwar ohne jedes Hindernis seitens der Ortsbehörde".

Art. 7. „Keine Verhandlung einer Sache zwischen russischen und chinesischen Untertanen in den für den Handel offenen Orten darf durch die chinesische Behörde anders als in Gemeinschaft mit dem russischen Konsul oder mit der die russische Regierungsmacht an diesem Ort präsentierenden Person vorgenommen werden. Wenn Russen eines Verbrechens oder Vergehens angeklagt sind, so werden sie nach den russischen Gesetzen abgeurteilt. Ebenso werden chinesische Untertanen wegen jeder Verschuldung oder eines Anschlags auf das Leben oder das Eigentum der Russen nach den Vorschriften ihres Staates abgeurteilt und bestraft werden.

Russische Untertanen, welche in das Innere China's eingedrungen sind, und dort ein Verbrechen oder Vergehen begangen haben, müssen behufs ihrer Aburteilung und Bestrafung gemäß den russischen Gesetzen an die Grenze oder denjenigen offenen Hafen, in welchem sich ein russischer Konsul befindet, zurückgeschafft werden".

Art. 11. „Aus Peking und Kjachta werden an einem bestimmten Tage eines jeden Monats Kuriere entsandt werden, die innerhalb einer Frist von nicht über 15 Tagen die durch sie expedierten Schriftstücke und Briefe an die betreffenden bezeichneten Orte bringen müssen.

Außerdem wird alle drei Monate oder viermal jährlich eine schwere Post mit Paketen und Sachen sowohl von Peking nach Kjachta als auch umgekehrt abgeschickt werden, und für die Fahrtdauer derselben wird die Frist von einem Monat bestimmt.

Alle Kosten für Sendungen der leichten wie der schweren Post werden von der russischen und chinesischen Regierung je zur Hälfte getragen werden".

Art. 12. „Alle Rechte und Vorrechte, die politischen, handelsrechtlichen und diejenigen anderer Art, welche künftig die von der chinesischen Regierung am meisten begünstigten Staaten etwa erlangen, erstrecken sich gleichzeitig auch auf Rußland, ohne weitere diesbezügliche Unterhandlungen seinerseits".

d) Ergänzungsvertrag vom 2. (14.) November 1860.

Art. 4. In der Ausdehnung der ganzen durch den ersten Artikel dieses Vertrages festgesetzten Grenzlinie ist der uneingeschränkte und zollfreie Tauschhandel unter den Untertanen beider Staaten erlaubt. Die örtlichen Grenzbeamten müssen diesem Handel und den Personen, welche ihm obliegen, besonderen Schutz angedeihen lassen.

„Hiermit wird gleichzeitig das in dem Art. 2 des Vertrages von Aigun bezüglich des Handels Bestimmte bestätigt."

Art. 5. Den russischen Kaufleuten ist außer dem bestehenden Handelsverkehr in Kjachta auch das frühere Recht eingeräumt, zu Handelszwecken

von Kjachta nach Peking zu reisen. Auf dem Wege in Urga und Kalgan haben sie auch die Berechtigung, Handel zu treiben, ohne einen Handel im Großen einzurichten.

„Den chinesischen Kaufleuten ist auch, wenn sie es wünschen, nach Rußland zu Handelszwecken zu reisen, erlaubt.“

„Die russischen Kaufleute haben das Recht, jederzeit nach China zu Handelszwecken zu reisen, nur dürfen ihrer nicht mehr als zweihundert Personen an demselben Orte sein; hierbei müssen sie Bescheinigungen ihrer Grenzbehörde mit sich führen, in denen angegeben ist: der Name des Karawanenvorstehers, die Anzahl der bei der Karawane befindlichen Personen und der Ort, wohin die Karawane sich begibt. Unterwegs ist es den Kaufleuten gestattet, alles nach ihrem Belieben zu kaufen und zu verkaufen; alle Reisekosten werden von den Kaufleuten selbst getragen“.

Art. 6. „Versuchsweise wird der Handelsverkehr nach Kaschgar auf derselben Grundlage wie derjenige nach Ili und Tarbagatai eröffnet. In Kaschgar überweist die chinesische Regierung Land in ausreichender Menge zur Errichtung von Faktoreien nebst allen dazu erforderlichen Gebäuden für Wohnungen, Warenlager, eine Kirche und dergl. sowie auch einen Platz als Begräbnisstätte und nach dem Vorbilde von Ili und Tarbagatai, einen Weideplatz. Wegen Überweisung der Plätze zu den gedachten Bedürfnissen wird der Gouverneur des Bezirks Kaschgar jetzt schon verständigt werden.

Die chinesische Regierung ist für die Ausplünderung der russischen in Kaschgar handeltreibenden Kaufleute in dem Falle nicht verantwortlich, wenn die Plünderung von Personen begangen werden wird, welche jenseits der chinesischen Wachtpostenlinie eingedrungen sind“.

Art. 7. „Die russischen Untertanen in China wie die chinesischen in Rußland können in den für den Handel geöffneten Orten den Handelsgeschäften frei und ohne alle Bedrückung seitens der Ortsbehörden obliegen, ebenso frei und zu jeder Zeit Märkte, Läden, die Häuser der einheimischen Kaufleute besuchen, aller Art Waren im Großen und im Detail gegen Bargeld oder im Tauschgeschäft kaufen und verkaufen, bei gegenseitigem Vertrauen Kredit nehmen und geben.

Eine Zeitdauer ist für den Aufenthalt der Kaufleute an den Orten, wo der Handelsverkehr stattfindet, nicht bestimmt und hängt vielmehr von ihrem eigenen Ermessen ab“.

Art. 8. „Die russischen Kaufleute in China und die chinesischen in Rußland stehen unter dem besonderen Schutz der beiderseitigen Regierungen. Behufs Überwachung der Kaufleute und Abwendung etwaiger Mißverständnisse unter diesen und den Ortsbewohnern kann die russische Regierung auf Grund der für Ili und Tarbagatai getroffenen Bestimmungen ebenso in Kaschgar und Urga ihre Konsuln einsetzen. Die chinesische Regierung kann in gleicher Weise nach ihrem Belieben ihre Konsuln in den Residenz- und anderen Städten des russischen Reiches ernennen“.

„Streitigkeiten, Klagen und ähnliche Mißhelligkeiten, welche unter den Kaufleuten im Handelsbetrieb entstehen, steht es den Kaufleuten selbst frei. durch aus ihrer Mitte gewählte Personen zu entscheiden; die Konsuln und Ortsbehörden beschränken sich darauf, bei einer gütlichen Einigung mitzuwirken, übernehmen aber keine Verantwortung in Klagesachen".

„Die Kaufleute beider Staaten können in den Orten, wo der Handelsbetrieb gestattet ist, schriftliche Verpflichtungen gelegentlich der Bestellung von Waren, der Mietung von Häusern, Läden und dergl. unter einander eingehen und solche bei dem Konsulat und den Ortsbehörden zur Beglaubigung einreichen. Im Falle der Vereinbarung einer Konventionalstrafe in einem schriftlichen Vertrag treffen der Konsul und die Ortsbehörde Maßnahmen. um eine genaue Erfüllung der Obligation herbeizuführen".

Art. 10. „Beim Übertritt, Forttreiben und Fortführen von Vieh über die Grenze entsendet die Ortsbehörde nach der ersten diesbezüglichen Benachrichtigung und der Angabe der Spuren an die Wache des nächsten Wachtpostens Leute zum Aufsuchen desselben. Das aufgefundene Vieh wird unverzüglich zurückgewährt, wegen der etwa fehlenden Stücke ist nach Maßgabe der Gesetze Ersatz zu bewirken, hierbei darf jedoch die Ersatzsumme nicht um das Vielfache des Wertes erhöht werden, (wie das früher geschah)".

Art. 12. „Die auf Grund des elften Artikels des Vertrages von Tientsin im staatlichen Interesse von Kjachta nach Peking und zurück zu entsendenden leichten und schweren Posten werden zu folgenden Zeiten abgehen: die leichten jeden Monat einmal von jedem Orte; die schweren: von Kjachta nach Peking — alle zwei Monate einmal, und von Peking nach Kjachta alle drei Monate einmal.

Die leichten Posten dürfen bis zu ihrem Bestimmungsorte keineswegs mehr als zwanzig, und die schweren nicht mehr als vierzig Tage brauchen.

Mit der schweren Post dürfen zu gleicher Zeit nicht mehr als zwanzig Kisten im Gewichte von nicht mehr als einhundertundzwanzig chinesische Pfund (Ghin) jede — vier Pud — geschickt werden.

Die leichten Posten müssen am selben Tage, an welchem sie übermittelt sind, expediert werden; im Verzögerungsfalle wird strenge Untersuchung und Bestrafung erfolgen.

Der mit leichten und schweren Posten entsandte Postillon muß bei der Durchfahrt durch Urga an dem russischen Konsulat anhalten, die an die dort wohnenden Personen adressierten Briefe und Pakete abgeben und in gleicher Weise die von diesen abzusendenden in Empfang nehmen".

Bei der Expedition der schweren Posten müssen Frachtbriefe (Tsin-tan) für die abzusendenden Kisten gefertigt werden. In den Frachtbriefen wird genau angegeben: die Zeit der Absendung, die Zahl der Kisten und das Gesamtgewicht derselben. Das besondere Gewicht einer jeden Kiste muß auf der Umhüllung derselben angegeben und in russischen Ziffern ausgeschrieben sein unter Übertragung derselben in mongolische oder chinesische Rechnungsart.

„Wenn russische Kaufleute es für nötig finden, in ihren Handelsangelegenheiten einen Postverkehr behufs Übersendung von Briefen oder Waren einzurichten, so wird ihnen dieses zur Entlastung des staatlichen Postdienstes erlaubt. Von der Einrichtung des Postverkehrs müssen die Kaufleute lediglich die Ortsbehörde vorher benachrichtigen, um ihre Genehmigung zu erhalten".

e) Reglement für den Handelsverkehr Rußlands mit China, zu Lande, gegeben zu Peking am 15. April 1869:

1. „An der Grenze beider Staaten erfolgt auf einem Raume von 100 chinesischer Li (gegen 50 russische Werst) auf der einen und der anderen Seite der Handelsverkehr zollfrei; hinsichtlich der Vorschriften über die Aufsicht bleibt es jeder Partei überlassen, sich mit den Grenzbestimmungen in Einklang zu setzen".

2. „Die russischen Kaufleute haben das Recht des zollfreien Handelsbetriebes in allen Orten der China untergebenen Mongolei, in denen chinesische Behörden sich befinden, und in allen Aimakam's, welche unmittelbar diesen Behörden unterstellt sind. In gleicher Weise wird sie die chinesische Regierung nicht daran hindern, wenn sie zu Handelszwecken auch nach denjenigen Orten der Mongolei reisen wollen, wo chinesische Verwaltungsbehörden nicht bestehen.

Hierbei müssen jedoch die Kaufleute von ihrer Grenzbehörde Legitimationsscheine in russischer, chinesischer und mongolischer Sprache mit sich führen, in denen der Name des Kaufmanns, die Art und die Menge der Waren, die Anzahl der Kolli, der Kamele, Ochsen, Pferde angegeben ist. Bei ihrer Ankunft an dem ersten chinesischen Grenzwachtposten müssen sie den Legitimationsschein dem Beamten des Postens vorzeigen, welcher ihn nach Durchsicht durch Siegel oder Unterschrift bestätigt.

Wenn der Kaufmann sich ohne den Legitimationsschein auf den Weg begibt, so wird seine Ware konfisziert, und mit ihm wird gemäß Art. 10 des Vertrages von Peking wie mit einem Überläufer verfahren, er wird arretiert und nach Rußland geschickt. Der russische Konsul hat streng darüber zu wachen, daß die Kaufleute nicht ohne Legitimationsschein zu Handelszwecken reisen".

3. „Russische Kaufleute, welche mit Waren nach Tien-tsin reisen, müssen mit einem Legitimationsschein ihrer Grenzbehörde versehen sein, der durch das Siegel des Tsai-gou-tschei in Kjachta beglaubigt ist. Der Schein wird in russischer und chinesischer Sprache ausgestellt und enthält die Angaben des Kaufmanns oder der die Waren begleitenden Personen, Menge und Art der Waren und der Kollianzahl.

Diese Karawanen müssen nach Tien-tsin ihren Weg über Kalgan, Dun-ba und Tun-tschou nehmen. In den auf diesem Wege vorhandenen Zollämtern steht es den chinesischen Behörden frei, in ganz kurzer Zeit die Zahl der Kolli zu revidieren und zu besichtigen durch Entnahme von Stichproben; hierauf wird nach Prüfung des Legitimationsscheins diesem das zollamtliche Siegel beigefügt und die Ware entlassen. Wenn die Zollbehörde

bei der Revision ein Warenpack beschädigt, so muß sie es wiederherstellen, und in dem Legitimationsschein wird behufs Prüfung bei einer weiteren Besichtigung die Zahl der durch das Zollamt beschädigten Kolli vermerkt. Die Besichtigung darf nicht länger als 2 Stunden dauern.

Die Zeitdauer des Legitimationsscheins ist eine sechsmonatige. und während derselben muß er dem Zollamt in Tien-tsin vorgelegt werden. Wenn ein Kaufmann einen Legitimationsschein verliert, so muß er hiervon unverzüglich die Behörde, welche ihn erteilt hat, unter Angabe des Tages der Erteilung und der Nummer des Scheines benachrichtigen. Die Behörde erteilt ohne Verzug einen neuen Schein und vermerkt auf demselben, daß dieser zum zweiten Male erteilt ist. Zur Vermeidung eines Aufenthalts unterwegs meldet dies der Kaufmann auch dem nächsten Zollamt, welches, nachdem es von der Richtigkeit der Meldung sich überzeugt hat, ihm einen interimistischen Schein gibt, mit dem er die Reise fortsetzt. Wird eine solche Meldung von dem Verluste eines Scheines und dem Verlangen eines neuen in Kalgan gemacht, so wird letzterer nur gegen Bürgschaft eines russischen Kaufmanns in Kalgan erteilt. Wenn hierauf nach Ankunft der Waren in Tien-tsin sich ergibt, daß die Angaben über die Art der Waren und die Kollizahl mit dem neu erteilten Schein nicht übereinstimmt, so wird gemäß Art. 7 dieser Vorschriften verfahren, und die Beitreibung erfolgt von der betreffenden Handelsfirma“. Der verloren gegangene Schein wird für ungültig erklärt.

4. „Kaufleute, welche mit russischen Waren von Kjachta über Kalgan reisen, können dort nach ihrem Gutdünken eine beliebige Menge von Waren, welche sie nach Tien-tsin führen, zum Verkaufe zurücklassen. Innerhalb dreier Tage haben sie hiervon dem dortigen Direktor des Zollamts Mitteilung zu machen, welcher nach vorgenommener Besichtigung ihnen zum Verkauf einen Erlaubnisschein erteilt, worauf sie nach Entrichtung des Zolles für die zurückgelassene Ware dieselbe verkaufen können. Konsulate aber und große Lagerräume sind in Kalgan nicht zu errichten“.

5. „Von russischen Waren, welche russische Kaufleute nach Tien-tsin bringen, wird ein Einfuhrzoll erhoben, der um 1/3 geringer ist als nach dem allgemeinen Auslandtarif. Von den in Kalgan zurückgelassenen Waren dagegen wird der volle tarifmäßige Einfuhrzoll in Kalgan erhoben.“

6. „Wenn die von russischen Kaufleuten in Kalgan zurückgelassene Ware nicht verkauft wird, und eine Bescheinigung über die erfolgte Berichtigung des Zolles vorgelegt wird, so kann der Kaufmann die Ware zum Verkaufe nach Tun-tschou oder Tien-tsin bringen. Hierbei wird kein anderweiter Zoll erhoben und das in Kalgan mehr erhobene Drittel wird zurückvergütet, was auch in der Bescheinigung vermerkt wird, welche ihm in diesem Falle in Kalgan erteilt wird“.

7. „Wenn bei der Besichtigung der Ware, die in Tien-tsin ankommt, sich ergibt, daß abgesehen von der in Kalgan zurückgelassenen Menge die ursprünglichen Waren herausgenommen und durch andere ersetzt worden

sind, oder daß die Menge derselben mit der in Kalgan zurückgelassenen Menge nicht übereinstimmt, so wird die gesamte dem schuldigen Kaufmann gehörige Ware konfisziert. Jedoch unterliegen diejenigen Kisten und Kolli der Konfiskation nicht, welche auf der Reise tatsächlich zerbrochen wurden und eine neue Verpackung erforderten, sofern nur nach der Umpackung der Kaufmann bei dem nächsten Zollamt unterwegs hiervon Meldung macht, und das Zollamt, nachdem es sich von der ursprünglichen Form der Ware überzeugt hatte, dies in der Bescheinigung vermerkt.

Der Konfiskation unterliegt auch die Ware des schuldigen Kaufmanns in dem Falle, wenn diese einen anderen Weg genommen hat, als im Art. 3 angegeben ist und hierbei verkauft worden ist. Wenn die Ware jedoch nur einen anderen Weg genommen hat, aber nicht verkauft worden ist, so wird nur eine Strafe durch Erfordern des Mehrzolles erhoben.

Bei der Konfiskation der Ware kann der Kaufmann sie durch Entrichtung des Preises einlösen; hierbei wird die Ware in ihrer ursprünglichen Gestalt im Einvernehmen mit den chinesischen Behörden vollständig unparteiisch abgeschätzt".

8. „Wenn die von einem Kaufmann nach Tien-tsin gebrachte russische Ware von da nach einem andern für den ausländischen Handel offenen Hafen auf dem Seewege wieder ausgeführt wird, so wird für dieselbe in Tien-tsin das zum vollen Einfuhrzoll in Gemäßheit des allgemeinen ausländischen Tarifs fehlende Drittel erhoben: in dem anderen Hafen unterliegt dann diese Ware keinem anderen Zoll. Wenn dagegen der Kaufmann die Ware aus Tien-tsin oder dem anderen Hafen nach dem innern China bringt, so entrichtet er gemäß dem allgemeinen ausländischen Tarif noch die Hälfte des Transitzolles, d. h. den halben Einfuhrzoll".

9. „In allen für den ausländischen Handel offenen nördlichen und südlichen Häfen unterliegen russische Kaufleute bei der Ausfuhr oder Einfuhr sowohl chinesischer wie ausländischer Waren auf dem Seewege den allgemeinen für den ausländischen Seehandel geltenden Bestimmungen".

10. „Russische Kaufleute, welche chinesische Waren in anderen offenen Häfen kaufen und sie über Tien-tsin in Rußland einführen, ohne sie dort zum Verkaufe zurückzulassen, entrichten in Tien-tsin keinerlei andere Abgaben, sofern die Waren schon in dem ersten Hafen verzollt sind, und darüber eine schriftliche Bescheinigung vorhanden ist.

Behufs Überführung dieser Waren nach Rußland erteilt der russische Konsul in Tien-tsin eine Bescheinigung in den Sprachen beider Staaten, welche durch Beifügung des Siegels des Zollamts Tient-tsin beglaubigt wird, und in welcher der Name des Kaufmanns, Menge und Art der Waren und Kollizahl angegeben sind. Die Ware wird dann nach Kjachta gebracht, ohne anderweiten Abgaben zu unterliegen, muß aber den im Art. 3 bezeichneten Weg nehmen und darf unterwegs nicht verkauft werden, andernfalls gemäß Art. 7 dieser Vorschriften verfahren wird.

Die Revision bei der Durchfahrt durch Tun-tschou, Dun-ba und Kalgan erfolgt gemäß Art. 3.

Innerhalb 6 Monate nach Absendung der Ware muß der Kaufmann den ihm erteilten Legitimationsschein in Kjachta zur Vernichtung aushändigen. Eine etwaige Verzögerung hat er innerhalb einer weiteren Frist dem Konsul und den Ortsbehörden zu melden, andernfalls er einer Bestrafung unterliegt.

Falls der Legitimationsschein verloren geht, ist gemäß Art. 3 zu verfahren".

11. „Wenn ein russischer Kaufmann in Tien-tsin oder Tun-tschou aus dem innern China gebrachte chinesische Ware kauft und auf dem im Art. 3 bezeichneten Landwege nach Rußland ausführt, so wird von demselben gemäß dem allgemeinen Auslandstarif der volle Ausfuhrzoll erhoben. Hierüber wird ihm eine Bescheinigung erteilt, und für die Ware wird eine anderweite Abgabe nicht mehr erhoben, sie darf jedoch unterwegs nicht verkauft werden."

12. „Wenn ein russischer Kaufmann in Tien-tsin chinesische Ware zur Ausfuhr nach Rußland auf dem Landwege kauft, welche aus einem anderen Hafen gebracht und für welche in dem ersten Hafen alle Abgaben entrichtet sind, so werden, falls die Ware innerhalb eines Jahres nach Rußland ausgeführt und hierbei alle anderen Formalitäten beobachtet werden, von ihm keinerlei weitere Abgaben erhoben und über die in Tien-tsin entrichtete Uferabgabe wird ein Zollbon ausgestellt, welcher bei der Zollentrichtung beim nächsten Mal in Zahlung genommen wird. Unterwegs darf die Ware nicht verkauft werden. Die Aushändigung usw. erfolgt gemäß Art. 10".

Anmerkung:

„Wenn mit der Zeit die Bestimmung über Erhebung der Uferabgabe in Tien-tsin nach Übereinkunft mit den anderen auswärtigen Regierungen aufgehoben werden wird, so wird auch die russische Regierung dieselbe aufheben".

13. „Russische Kaufleute, welche chinesische Ware in Tun-tschou zur Ausfuhr nach Rußland kaufen, haben dies beim Zollamt in Dun-ba zu melden, welches nach Erhebung des vollen Zolles eine Bescheinigung unter Angabe des Namens des Kaufmanns, der Menge und der Art der Waren und der Kollizahl erteilt. Unterwegs darf die Ware gleichfalls nicht verkauft werden".

14. „Wenn ein russischer Kaufmann in Kalgan chinesische Ware zur Ausfuhr nach Rußland kauft, so wird von ihm gemäß dem Auslandstarif nur der Transitzoll, d. h. die Hälfte des vollen Ausfuhrzolles erhoben. Der Zoll wird in Kalgan entrichtet, wo das Zollamt eine Bescheinigung darüber erteilt, und werden anderweite Abgaben nicht erhoben, unterwegs darf jedoch nichts verkauft werden".

15. „Ein russischer Kaufmann, welcher in Tien-tsin oder in einem anderen Hafen gekaufte ausländische Ware ankauft und nach Rußland auf dem Landwege ausführt, hat keinen Zoll zu entrichten, sofern eine Bescheinigung darüber vorliegt, daß der Kaufmann des anderen Staates den Einfuhr- und den Transitzoll für diese Waaren entrichtet hat; hat letzterer nur den Einfuhrzoll entrichtet, so muß der russische Kaufmann gemäß den allgemeinen Bestimmungen für alle Ausländer bei dem zuständigen Zollamt noch den Transitzoll entrichten".

16. „Bei den Waren, welche russische Kaufleute von Tien-tsin, Tuntschou und Kalgan nach Rußland führen, muß auch die Bescheinigung über die Waren behufs Prüfung bei der Revision sich befinden. Hinsichtlich der Frist zur Rückgabe der Bescheinigung, ihres Verlustes usw. gelten die Bestimmungen des Art. 10".

17. „Die Gegenstände anlangend, welche im Art. 2 der dem Auslandstarif beigefügten Vorschriften benannt sind (d. h. die Bagage und andere zollfreie Gegenstände), so erstreckt sich diese Bestimmung auch auf den Transit von Waren russischer Kaufleute auf dem Landwege".

18. „Kontrebande und andere verbotene Waren, die in den Art. 3 und 5 der dem allgemeinen Auslandstarif beigefügten Vorschriften benannt sind werden für die Staatskasse konfisziert.

Wenn übrigens Kaufleute Gewehre zu ihrem eigenen Schutze mitführen wollen, so müssen sie dies ihrer Behörde melden, welche es in dem Legitimationsschein vermerkt. Jede Person einer Karawane kann je ein Gewehr mitführen".

19. „Ausländische und chinesische Waren, welche in dem Auslandstarif nicht genannt sind, werden mit dem Zoll nach dem russischen Ergänzungstarif belegt. Für Waren, die weder in dem einen noch in dem anderen Tarif benannt sind, wird nach allgemeiner Vorschrift ein Zoll in Höhe von 5% des Wertes erhoben.

f) Vertrag vom 12. (24.) Februar 1881:

Art. 4. Russische Untertanen, welche Grund und Boden im Gebiete von Ili besitzen, behalten ihren Grundbesitz auch nach Restitution der chinesischen Herrschaft. Diese Vorschrift erstreckt sich nicht auf solche Personen, welche bei Restituierung der chinesischen Herrschaft russische Untertanen erst werden.

Russische Untertanen, deren Grundbesitz außerhalb des Bereiches der russischen Faktoreien sich befindet, haben hierfür dieselben Lasten zu tragen, wie die chinesischen Untertanen.

Art. 11. „Alle Angelegenheiten der Untertanen beider Staaten hinsichtlich der Handels- und sonstiger Geschäfte werden von den russischen Konsuln und den chinesischen Behörden gemeinschaftlich geprüft werden". Dies hat jedoch in den Fällen zu geschehen, wo eine gütliche Einigung durch von den Parteien gewählte Schiedsrichter nicht zustande kommt.

Schriftliche Obligationen zwischen Russen und Chinesen über Warenbestellung, Warentransporte, Mietung von Häusern, Läden usw. können beim Konsulat und bei den höheren Ortsbehörden zur Beglaubigung eingereicht werden, welche erfolgen muß. Zur Sicherung der Erfüllung etwaiger vertraglicher Konventionalstrafen treffen die Konsuln und die chinesischen Behörden die erforderlichen Maßnahmen.

Art. 12. „Den russischen Untertanen steht, wie früher, das Recht zu, in der zu China gehörigen Mongolei, sowie in den Orten und Aimak's, wo eine chinesische Verwaltungsbehörde besteht oder nicht, zollfrei Handel zu

treiben". Dasselbe Recht steht ihnen auch in den Städten und andern Orten der Gebiete von Ili, Tarbagatai, Kaschgar, Urumtsi und der anderen Gebiete auf dem nördlichen und südlichen Abhang des Thian-Shan-Gebirges bis zur Großen Mauer zu. Diese Vergünstigung wird aufgehoben werden, wenn infolge der Entwickelung des Handelsverkehrs die Notwendigkeit der Aufstellung eines Zolltarifs sich ergeben wird, worüber die beiderseitigen Regierungen sich ins Einvernehmen setzen werden.

„In die erwähnten chinesischen Gebiete können russische Untertanen aller Art Erzeugnisse, welcher Herkunft sie auch seien, einführen und ebenso auch aus denselben ausführen. Der Kauf und Verkauf kann gegen Bargeld oder durch Tausch geschehen; Zahlung kann auch in Waren aller Art erfolgen".

Art. 13. „In den Orten, wo die russische Regierung Konsulate zu errichten berechtigt ist, ebenso in Kalgan, können russische Untertanen eigene Häuser, Läden, Speicher und andere Gebäude auf erworbenen oder von den Ortsbehörden ihnen überwiesenen Ländereien in Gemäßheit der für Ili und Tarbagatai getroffenen Bestimmungen des Art. 13 des Vertrages von Kuldscha vom Jahre 1851 errichten".

Die den russischen Untertanen in Kalgan, wo ein Konsulat nicht errichtet wird, gewährten Vorrechte stellen eine Ausnahme dar und können auf andere Orte nicht ausgedehnt werden.

Art. 14. „Russische Kaufleute, welche Waren aus Rußland auf dem Landwege nach China versenden wollen, können dies wie früher über die Städte Kalgan und Tun-tschou in den Hafen Tien-tsin tun und von da die Ware in andere Häfen und auf die inneren Märkte schaffen und dort zum Verkauf bringen.

Denselben Weg werden die Kaufleute bei der Ausfuhr von Waren nach Rußland, welche in den oben bezeichneten Häfen, Städten und inneren Märkten gekauft sind, benutzen".

Sie haben auch das Recht, nach der Stadt Tsou-tschu, dem äußersten Grenzpunkt für die russischen Karawanen, zu kommen und genießen dort alle für den russischen Handelsverkehr in Tien-tsin gewährten Rechte.

Art. 16. Die Bestimmung des Zolles für jede Teesorte nach ihrem Werte erfolgt nach Einvernehmen der chinesischen Regierung mit dem russischen Gesandten in Peking spätestens innerhalb eines Jahres vom Tage des Austausches der Ratifikation dieses Vertrages.

Art. 17. Zur Beseitigung von Mißverständnissen wird hinsichtlich der Anwendung des Art. 10 des Vertrages von Peking vom Jahre 1860 bestimmt, daß die Bestimmung des bezeichneten Artikels über die Ahndung für gestohlenes oder über die Grenze getriebenes Vieh in dem Sinne zu verstehen ist, daß bei Entdeckung der an dem Diebstahl oder dem Forttreiben des Viehes Schuldigen von ihnen der wirkliche Wert des nicht zurückgegebenen Viehes beigetrieben wird. Es versteht sich von selbst, daß im Falle der Zahlungsunfähigkeit des Schuldigen die Ortsbehörde nicht haftbar gemacht werden kann.

g) Vorschriften für den Handelsverkehr zu Lande. (Ergänzung zum vorstehenden Vertrag, ratifiziert am 4. August 1881):

Art. 1. An der Grenze beider Staaten ist auf einem Raum von fünfzig Werst (hundert chinesische Li) nach der einen und nach der anderen Richtung der unbeschränkte und zollfreie Handelsverkehr zwischen russischen und chinesischen Untertanen gestattet.

Art. 2. Russische Untertanen, welche zu Handelszwecken nach der Mongolei oder nach Bezirken sich begeben, welche an dem nördlichen und südlichen Abhang des Thian-schan liegen, können die Grenze nur an bestimmten in dem beigefügten Verzeichnis aufgeführten Punkten überschreiten.

Sie müssen mit Legitimationsscheinen der russischen Behörden in russischer und chinesischer Sprache mit mongolischer oder tatarischer Übersetzung versehen sein. In dem chinesischen Text dieser Scheine können der Name des Besitzers der Waren oder des Vorstehers der Karawane, die Art der Waren und die Zahl der Kolli und des Lastviehes auch in mongolischer oder tatarischer Sprache angegeben sein.

Die Scheine sind beim Eintritt in chinesisches Gebiet bei der nächsten chinesischen Grenzwache zur diesbezüglichen Vermerkung vorzulegen.

Ohne Bescheinigung betroffene Kaufleute können der nächsten russischen Grenzbehörde oder dem zuständigen Konsul zur strengen Bestrafung zugeführt werden.

„Der Verlust des Legitimationsscheins ist der Ortsbehörde und dem nächsten russischen Konsul behufs Erlangung eines zeitweiligen Passierscheins zu melden. Die Waren, welche nach der Mongolei und in die am Thian-schan gelegenen Bezirke gebracht, dort aber nicht verkauft worden sind, können in die Städte Tien-tsin und Tun-tschou zum Verkaufe daselbst oder zum weiteren Transport nach China gebracht werden".

Hinsichtlich der Erhebung der Abgaben für diese Waren, der Erteilung von Transportscheinen für dieselben und der anderen zollamtlichen Formalitäten sind die nachstehenden Vorschriften zu befolgen.

Art. 3. Russische Kaufleute, welche aus Kjachta und dem Gebiete von Nertschinsk nach Tien-tsin Waren bringen, müssen ihren Weg über Kalgan, Dun-ba und Tun-tschou nehmen. Denselben Weg müssen auch die Warentransporte von der russischen Grenze über Kobdo und Kui-hua-tschen nach Tien-tsin nehmen.

Für die Warentransporte müssen die Kaufleute von den russischen Behörden mit Bescheinigungen, welche von den zuständigen chinesischen Behörden beglaubigt werden, unter Angabe in russischer und chinesischer Sprache des Namens des Besitzers der Waren, der Kollizahl und der Warenart versehen sein.

Diese Bescheinigungen werden auf den Zollämtern vorgelegt und nach unverzüglicher Revision mit diesbezüglichen Vermerken versehen.

Wenn bei der Zollrevision die Emballage geöffnet wird, so hat das Zollamt die Neuherstellung der Emballage zu besorgen und dies in der Bescheinigung zu vermerken.

Die Zollrevision darf nicht mehr als 2 Stunden dauern.

Die Bescheinigung muß innerhalb sechs Monate beim Zollamt von Tien-tsin zur Vernichtung eingereicht werden. Ist diese Frist nicht ausreichend, so muß hiervon rechtzeitig der chinesischen Behörde Meldung gemacht werden. Der Verlust einer Bescheinigung muß gleichfalls der Ausstellungsbehörde zur Erlangung eines Duplikats gemeldet werden, zeitweilige Passierscheine werden von den nächsten Zollämtern erteilt. Wegen unrichtiger bei dieser Gelegenheit gemachten Angaben erfolgt Bestrafung gemäß Art. 8.

Art. 4. Russische Kaufleute, welche in Kalgan mitgebrachte Waren verkaufen wollen, müssen dies innerhalb 5 Tage der Ortsbehörde melden, welche nach Entrichtung des vollen Einfuhrzolles einen Erlaubnisschein hierzu erteilt.

Art. 5. Von Waren, welche russische Kaufleute auf dem Landwege aus Rußland nach Tien-tsin einführen, ist ein Einfuhrzoll in Höhe von zwei Dritteln des vollen tarifmäßigen Zolles zu entrichten.

Waren, welche aus Rußland nach Tsou-tschou eingeführt werden, unterliegen in dieser Stadt der Entrichtung eines Zolles in der für die in Tien-tsin eingeführten Waren bestimmten Höhe, unterliegen auch den für diesen Hafen gegebenen Bestimmungen.

Art. 6. Wenn in Kalgan zurückgelassene Waren, für welche der Einfuhrzoll entrichtet ist, dort nicht verkauft sind, können sie nach Tun-tschou oder Tien-tsin gebracht werden, wobei ein neuer Zoll nicht erhoben wird, vielmehr ein Drittel des in Kalgan entrichteten Einfuhrzolles zurückerstattet wird, worüber das Zollamt eine Bescheinigung erteilt. In Kalgan zurückgelassene Waren, für welche der Einfuhrzoll entrichtet ist, können auf die inneren Märkte nach den allgemeinen für den ausländischen Handel in China geltenden Bestimmungen nach Entrichtung des Transitzolles (des halben tarifmäßigen) gebracht werden. Solche Warentransporte müssen von Passierscheinen begleitet sein, welche auf allen Zollämtern und an den Barrieren unterwegs vorzulegen sind, da andernfalls auf den zu passierenden Zollämtern Zoll, an den Barrieren aber Li-kin zu entrichten ist.

Art. 7. Aus Rußland nach Tsou-tschou eingeführte Waren können nach den inneren Märkten gemäß dem Art. 9 dieser Vorschriften geschafft werden.

Art. 8. Wenn bei der Zollrevision in Tien-tsin sich ergibt, daß den Kolli Waren entnommen und durch andere ersetzt sind, oder daß die Anzahl der Kolli (abgesehen von den in Kalgan zurückgelassenen) weniger als die in der Bescheinigung angegeben ist, so werden alle Waren konfisziert.

Der Konfiskation unterliegen nicht die unterwegs beschädigten und umgepackten Kolli, wenn dies durch die nächste Zollbehörde bescheinigt ist.

Der Konfiskation unterliegen auch die Waren, von denen ein Teil unterwegs verkauft ist. Sind die Waren auf Nebenwegen transportiert worden, um eine Revision auf den Zollämtern auf dem im Art. 3 bezeichneten Wege zu vermeiden, so hat der Besitzer der Waren den vollen Einfuhrzoll zu entrichten.

„Sind die oben angegebenen Vorschriften von den Fuhrleuten ohne Wissen und Beteiligung des Warenbesitzers verletzt, so werden die Zollämter dies bei Bestimmung der Strafe berücksichtigen. Diese Bestimmung bezieht sich ausschließlich auf die Orte, durch welche der russische Landhandelsweg geht und darf nicht auf Häfen oder auf das Innere des Landes angewendet werden". Im Falle einer Konfiskation kann der Kaufmann seine Waren durch Erlegung des taxmäßigen Wertes einlösen.

Art. 9. „Bei der Ausfuhr solcher Waren aus Tién-tsin auf dem Seewege in einen anderen für den ausländischen Handel offenen chinesischen Hafen, welche aus Rußland auf dem Landwege gebracht sind, erhebt das Zollamt in Tien-tsin ein Drittel des vollen tarifmäßigen Zolles als Ergänzung der bereits entrichteten zwei Drittel. In einem anderen Hafen werden für diese Waren keinerlei Abgaben mehr entrichtet".

Für die aus Tien-tsin oder aus anderen Häfen in die inneren Märkte eingeführten Waren wird der Transitzoll (die Hälfte des tarifmäßigen) erhoben.

Art. 10. „Chinesische Waren, welche russische Kaufleute aus Tien-tsin nach Rußland ausführen, müssen über Kalgan auf dem im Art. 3 bezeichneten Wege transportiert werden.

Bei der Ausfuhr wird für die Waren der volle Ausfuhrzoll erhoben. Für die in Tien-tsin gekauften Waren jedoch, die wieder eingeführt werden, ebenso für die Waren, die in einem anderen Hafen gekauft und nach Rußland transito über Tien-tsin versendet werden, wird ein Zoll nicht erhoben, falls eine Bescheinigung über bereits erfolgte Zollberichtigung vorliegt, und der in Tien-tsin erhobene Uferzoll wird zurückerstattet, wenn die Wiederausfuhr der mit diesem Zoll bezahlten Waren nach Rußland innerhalb eines Jahres nach seiner Bezahlung erfolgt.

Der Warentransport nach Rußland muß von einer von dem russischen Konsul erteilten Bescheinigung begleitet sein, die, in russischer und chinesischer Sprache lautend, den Namen des Besitzers der Waren, die Kollizahl und die Art der Waren angibt, vom Zollamt beglaubigt ist und bei der Revision in den Zollämtern unterwegs vorgelegt wird".

Die weiteren Bestimmungen der Art. 3 und 8 finden auch hier Anwendung.

Die aus Sou-tscheou nach Rußland exportierten chinesischen Waren, welche russische Kaufleute in dieser Stadt gekauft oder dahin aus den inneren Märkten zur Ausfuhr nach Rußland gebracht haben, unterliegen einem Zoll in der für die aus Tien-tsin exportierten Waren bestimmten Höhe und gemäß den für diesen Hafen gegebenen Vorschriften.

Art. 11. Für in Tun-tschou gekaufte Waren wird bei ihrer Ausfuhr nach Rußland auf dem Landwege der volle tarifmäßige Ausfuhrzoll erhoben.

Für in Kalgan gekaufte Waren wird bei deren Ausfuhr nach Rußland in dieser Stadt die Hälfte des tarifmäßigen Zolles erhoben.

Für Waren, welche russische Kaufleute auf den inneren Märkten gekauft und nach Tun-tschou und Kalgan zur Ausfuhr nach Rußland gebracht haben, wird nach den allgemeinen Bestimmungen noch der Transitzoll entrichtet.

Die Zollbehörden der oben bezeichneten Städte erteilen nach der Zollberichtigung eine Bescheinigung zum Transporte der Waren. Für die aus Tun-tschou ausgeführten Waren erteilt diese Bescheinigung das Zollamt in Dun-ba. In der Bescheinigung muß das Verbot des Verkaufs der Ware unterwegs angegeben sein. Die Bestimmungen des Art. 3 greifen auch hier Platz.

Art. 12. Von ausländischen nach Rußland auf dem Landwege aus Tien-tsin, Tun-tschou, Kalga und Tsia-yu-kouan (Sou-tscheou) exportierten Waren werden Abgaben nicht erhoben, wenn eine Bescheinigung über Entrichtung des Einfuhr- und Transitzolls vorgelegt wird; ist nur der Einfuhrzoll entrichtet, so muß der Transitzoll nach dem Tarif noch nachgezahlt werden.

Art. 13. Von den Waren, welche russische Kaufleute in China einführen und von da wieder ausführen, werden die Zollabgaben in Gemäßheit des allgemeinen Tarifs für den Auslandshandel in China und nach dem Ergänzungstarif für russische Waren vom Jahre 1862 erhoben werden.

Von den weder in dem einen noch in dem anderen Tarif angeführten Waren wird ein Zoll von 5% des Wertes erhoben werden.

Art. 14. Folgende Gegenstände können zollfrei eingeführt und ausgeführt werden: Gold und Silber in Barren, ausländische Münzen aller Art. Mehl, Sago, Zwieback, Fleisch und Gemüse in Konserven, Käse, Naturbutter. Konfekte, ausländische Kleider, Juweliererzeugnisse, Silberwaren, Parfümerien und Seife aller Art, Holzkohle, Holz, Lichter ausländischen Fabrikats, ausländischer Tabak und Zigarren, Wein, Bier, Spirituosen, Lebensmittel und die verschiedenen Gegenstände, die im Haushalt und auf Schiffen gebraucht werden, Reisegepäck, Kanzleibedarfsartikel, Teppichfabrikate, Messerwaren, ausländische Arzneimittel, Glas und Kristall.

Bei Versendung dieser Gegenstände jedoch aus den in diesem Reglement benannten Städten nach den inneren Märkten wird ein Transitzoll von 2½% des Wertes erhoben werden. Reisegerät, Gold und Silber in Barren und ausländische Münzen unterliegen auch diesem Zoll nicht.

Art. 15. Folgende Gegenstände sind von der Ein- und Ausfuhr ausgeschlossen und unterliegen als Kontrebande der Konfiskation: Pulver, Artilleriemunition, Kanonen, Gewehre, Karabiner, Pistolen und alle Feuerwaffen, militärische Geräte, Salz, Opium.

Russische, nach China reisende Untertanen können zu ihrem Schutze je ein Gewehr oder eine Pistole mit sich führen, worüber in ihren Legitimationsscheinen ein Vermerk sein muß.

Die Einfuhr von Salpeter, Schwefel und Blei durch russische Untertanen kann nur mit besonderer Genehmigung der chinesischen Behörden erfolgen. An chinesische Untertanen können diese Gegenstände nur verkauft werden, wenn sie eine Erlaubnis hierzu haben.

Die Ausfuhr von Reis und chinesischen Kupfermünzen ist verboten. Die Einfuhr von Reis und aller Cerealien ist zollfrei.

Art. 16. „Russischen Kaufleuten ist es verboten, Waren chinesischer Kaufleute unter dem Scheine, als wären diese ihr Eigentum, zu transportieren“.

h) Vereinbarung betr. die **Mandschurei**, unterzeichnet zu Peking am 26. März 1902:

Art. 2. Die chinesische Regierung verpflichtet sich, die Bestimmungen des mit der russisch-chinesischen Bank am 27. August 1896 geschlossenen Vertrages strenge einzuhalten, und (gemäß Art. 5 dieses Vertrages) die Eisenbahn und die bei derselben bediensteten Personen mit allen Mitteln zu schützen, ebenso gewährleistet sie die Sicherheit aller russischen Untertanen und deren Anstalten und Unternehmungen in der Mandschurei.

Art. 4. Die russische Regierung gibt die seit September 1900 von den russischen Truppen besetzten Eisenbahnlinien Shan-hai-kwan — Inkau — Sinmingting an die Eigentümer derselben zurück.

In Anbetracht dieses Umstandes verpflichtet sich die chinesische Regierung:

1. den etwa nötigen Schutz dieser Eisenbahnlinien zu gewähren, keiner fremden Macht zu gestatten, die Eisenbahnlinien zu besetzen, oder an ihrem Schutz, ihrer Erbauung, oder an ihrem Betriebe sich zu beteiligen;

2. daß der Ausbau und der Betrieb dieser Linien in Gemäßheit der Vereinbarung zwischen Rußland und England vom 16. April 1899 und des Vertrages vom 28. September 1898 mit der privaten Gesellschaft, betreffend die Anleihe zum Zwecke des Ausbaues der gedachten Linien, und unter Einhaltung der von dieser Gesellschaft übernommenen Verpflichtungen, nämlich die Linie Shan-hai-kwan—Inkau—Sinmingting weder in Besitz zu nehmen noch darüber auf irgend eine Weise zu verfügen, erfolgen soll;

3. daß eine etwaige Fortsetzung der Eisenbahnlinien in der südlichen Mandschurei, die Anlegung von Zweiglinien, die Erbauung einer Brücke in Inkau oder die Verlegung des hier vorhandenen Endpunktes der Eisenbahn nicht ohne vorgängige Vereinbarung mit der russischen Regierung ausgeführt werden wird.

Die Bestimmungen aller früheren Verträge zwischen Rußland und China bleiben in Kraft, soweit sie nicht durch diese Vereinbarung abgeändert sind.

4. Korea.

Der mit Korea geschlossene Vertrag vom 25. Juni 1884 ist gleichfalls als ein im wesentlichen einseitiger anzusehen, da er fast ausschließlich Bestimmungen enthält, welche den russischen Untertanen die Bewegungs- und Handelsfreiheit sichert, gegen welche die kaum nennenswerten Konzessionen Rußlands garnicht in Betracht kommen. Inhaltlich und der Form nach nähert sich der Vertrag mit Korea denjenigen Rußlands mit China vom 2./14. November 1860 und vom 12./24. Februar 1881. Es sind die wesentlich selben Bestimmungen dort wie hier, welche den russischen Untertanen in Korea in den für den europäischen Handel offenen Häfen und Städten

freien Handels- und Gewerbebetrieb sichern. Insbesondere gilt das von dem zollfreien Handelsverkehr in dem Bereich von 100 koreanischer Li (= ca. 50 Werst) auf beiden Seiten der russisch-koreanischen Grenze, wo auch der Verkehr einem Paßzwang nicht untersteht. Auch in Korea sind die russischen Untertanen ausschließlich unter die Jurisdiktion ihrer Konsuln gestellt; jede civil- wie strafrechtliche Verfolgung eines Russen in Korea gehört zu den amtlichen Funktionen des russischen Konsuls. Hierher gehört auch die Strafverfolgung wegen Zollvergehen. Bei Beschlagnahme konfiszierter Kontrebande hat die Siegelung der beschlagnahmten Ware durch den russischen Konsul in Gemeinschaft mit der koreanischen Behörde zu erfolgen, worauf die Ware im Gewahrsam der letzteren bis zur Entscheidung des Falles durch die russische Konsulatsbehörde verbleibt. Der Besitzer der Ware kann dieselbe schon vor Entscheidung gegen Hinterlegung des Wertes derselben erhalten (Art. 1, 2 und 4 des Vertrages).

Zu allen civil- und strafrechtlichen Gerichtsverhandlungen kann die Behörde der klagenden Partei einen Beamten delegieren, der Zeugen laden, vernehmen und konfrontieren und Rechtsmittel gegen die Entscheidungen des Gerichts einlegen kann.

Russisches Besitztum oder ein russisches Schiff darf von koreanischen Beamten nur mit Zustimmung des russischen Konsulats oder des Eigentümers bezw. dessen Vertreters betreten werden (Art. 2 und 3 a. a. O.).

Folgende Häfen werden vom Inkrafttreten dieses Vertrages für den russischen Handel geöffnet: Tschemulpo, Jouantschan (oder Gensan) Fouschan (oder Fousan) und, falls letzterer Hafen als unbequem sich erweist, ein anderer Ort in der Nähe, ferner die Städte: Söul und Jan-houa-tsin oder ein bequemerer Ort in der Umgebung.

In den bezeichneten Orten stehen den russischen Untertanen freier Handels- und Gewerbebetrieb, gottesdienstliche Verrichtungen und das Recht zu, unbewegliches Eigentum zu besitzen, wobei sie nur diejenigen Grundabgaben zu entrichten haben, welche von der russischen Konsulatsbehörde in Gemeinschaft mit den Ortsbehörden festgesetzt sind. Außerhalb dieser

Orte aber ist den russischen Untertanen ebenfalls Immobiliarbesitz gestattet, die Grundabgaben indessen haben sie hier nach Bestimmung allein der koreanischen Behörden zu entrichten. Auch sonst sind für die Russen nur die Munizipal-, Polizei- und andere Vorschriften verbindlich, welche von der Orts- und der Konsulatsbehörde zusammen festgesetzt sind (Art. 3 und 4 a. a. O.). Des Weiteren sind aus dem Vertrage folgende Bestimmungen zu entnehmen:

Art. 5. Im Falle der Wiederausfuhr von Waren, für welche der Zoll schon entrichtet ist, innerhalb 13 koreanischer Monate nach der Einfuhr wird der Zoll zurückgezahlt, falls die ursprüngliche Verpackung der Ware unversehrt ist.

Werden koreanische Erzeugnisse von einem Hafen in einen anderen eingeführt, so wird der dafür entrichtete Ausfuhrzoll zurückvergütet, und zwar im Ausfuhrhafen, bei Vorlegung einer Zollbescheinigung darüber, daß die fraglichen Gegenstände am Bestimmungsorte eingetroffen sind, oder beim ausreichenden Nachweis des Verlustes dieser Bescheinigung bei Schiffbruch.

Alle durch russische Untertanen in Korea eingeführten Waren, für welche der tarifmäßige Zoll entrichtet ist, können in jeden anderen offenen koreanischen Hafen und in das Innere des Landes übergeführt werden, ohne irgend einer anderen Abgabe oder einem Tarifzoll zu unterliegen. Ebenso ist die Ausfuhr von koreanischen Erzeugnissen vollständig zollfrei.

Die koreanische Regierung und koreanische Untertanen mit Zustimmung ihrer Regierung können russische Kauffahrteischiffe zum Transporte von Waren und Personen nach nicht offenen koreanischen Häfen mieten.

Im Falle der begründeten Besorgnis eines Mangels an Getreide kann der Kaiser von Korea die Getreideausfuhr zeitweilig, und so lange die Besorgnis begründet ist, aus einigen oder allen Häfen verbieten. Dieses Verbot ist für die russischen Untertanen in Korea einen Monat nach der amtlichen Benachrichtigung des russischen Konsuls hiervon in dem betreffenden Hafen verbindlich.

Die russischen Kauffahrteischiffe haben eine Tonnengebühr von 30 mexikanischen Cents pro Registertonne zu zahlen. Die einmalige Entrichtung dieser Gebühr berechtigt zum Besuch aller offenen koreanischen Häfen während der Dauer von 4 Monaten ohne Entrichtung irgend welcher weiterer Abgaben. Diese Gebühr wird zur Errichtung von Leuchttürmen, zur Anbringung von Baken und Boien und dergl. Zwecken verwendet. Die zum Verladen und Löschen verwendeten Kähne zahlen keinerlei Tonnengelder.

Art. 6. Die Einfuhr oder die versuchte Einfuhr von Waren in einen für den Handel nicht offenen Hafen zieht die Konfiskation der Ware und eine Geldstrafe in Höhe des doppelten Wertes der Ware nach sich. Die an solcher Kontrebande beteiligten Russen können die koreanischen Ortsbehörden

festnehmen und an den nächsten russischen Konsul zur Aburteilung abliefern. während sie die beschlagnahmte Ware bis zur Beendigung des Verfahrens zurückbehalten.

Der Art. 7 sichert Hilfeleistung im Falle des Schiffbruchs oder der Strandung eines Schiffs an den Küsten Koreas für Schiff, Ladung und Mannschaft zu. Die Kosten für Rettung und Bergung des Schiffs und der Ladung hat der Schiffseigentümer der koreanischen Behörde zu erstatten.

Russische Kauffahrteischiffe, welche durch Unwetter, Mangel an Lebensmitteln, Heizmaterial oder Trinkwasser einen nicht offenen koreanischen Hafen anzulaufen gezwungen sind, können daselbst gegen Bezahlung die nötigen Reparaturen vornehmen und die erforderlichen Vorräte einkaufen.

Art. 9. Die koreanische Regierung wird den russischen Behörden und Untertanen bei der Dingung koreanischer Untertanen als Lehrer, Übersetzer, Diener usw. keinerlei Hindernis entgegensetzen. Ebenso wird die Dingung russischer Untertanen durch koreanische Behörden zu aller Art gesetzlichen Beschäftigungen in keiner Weise gehindert werden.

Den Untertanen beider Staaten, die sich nach dem einen oder andern Lande behufs Erlernung der Sprache, der Literatur, der Gesetze, von Künsten oder der Industrie oder zu gelehrten Forschungen begeben, wird jede mögliche Mitwirkung erwiesen werden.

Reglement, nach welchem der Handelsbetrieb der russischen Kaufleute in Korea zu erfolgen hat.

(Ergänzung zum vorstehenden Vertrag, ratifiziert am 2. April 1885).

I. Von der Ankunft und Abfahrt der Schiffe.

Innerhalb 24 Stunden (Sonn- und Feiertage nicht mitgerechnet) nach Ankunft eines russischen Kauffahrteischiffs in einem koreanischen Hafen hat der Schiffer der Zollbehörde eine Bescheinigung darüber vorzulegen, daß alle Schiffspapiere dem Konsulat übergeben sind, und gleichzeitig eine Deklaration einzureichen, in der angegeben sind: der Name des Schiffs und des Hafens, von welchem es gekommen ist, der Name des Schiffers, die Anzahl und, wenn verlangt wird, die Namen der Passagiere, der Rauminhalt des Schiffs und die Zahl der Bemannung. Außerdem hat der Schiffer beim Zollamt eine von ihm unterschriebene Deklaration über die Ware unter Angabe der Kennzeichen der Waren, der Zahl der Kolli und ihres Inhalts — wie es im Konnossament geschieht — und des Empfängers einzureichen. Hierauf erhält er vom Zollamt eine Bescheinigung über die Berechtigung, die Ware auszuladen, die er dem für sein Schiff bestimmten Aufsichtsbeamten vorzeigen muß. Ohne diese Bescheinigung ist das Öffnen der Luken bei einer Strafe bis zu 100 mexikanischer Dollars verboten. (Art. 1).

Ein etwaiger Fehler in der Deklaration der Waren kann innerhalb 24 Stunden (Sonn- und Feiertage nicht mitgerechnet) straflos berichtigt werden; jede Änderung oder Ergänzung der Deklaration nach dieser Frist zieht eine Strafe von je 5 mexikanischer Dollars nach sich. (Art. 2).

Wenn der Schiffer innerhalb der bestimmten Zeit die Deklarationen und Erklärungen nicht einreicht, so verfällt er für jede 24 Stunden über die Frist hinaus einer Strafe von 50 mexikanischer Dollars. (Art. 3).

Ein russisches Schiff, welches, ohne die Luken zu öffnen, weniger als 48 Stunden (Sonn- und Feiertage nicht mitgerechtet) im Hafen bleibt, oder infolge von Unwetter oder zur Einnahme von Lebensmitteln in den Hafen eingeht, hat Deklarationen und Erklärungen nicht abzugeben und Tonnengelder nicht zu zahlen, wenn es Waren weder aufladet noch ausladet. (Art. 4).

Beim Verlassen des Hafens hat der Schiffer eine Deklaration über die auszuführenden Waren mit denselben Angaben wie die Deklaration über die eingeführten Waren einzureichen. Das Zollamt erteilt ihm dann einen Erlaubnisschein zur Abfahrt und gibt ihm die Konsulatsbescheinigung über den Empfang der Schiffsdokumente zurück. Nach Abgabe dieser Papiere beim Konsulat erhält er die Schiffsdokumente wieder. (Art. 5).

Verläßt das Schiff den Hafen, ohne diese Vorschriften beobachtet zu haben, so verfällt der Schiffer einer Strafe bis zu 200 mexikanischer Dollars.

Russische Dampfer können sich beim Zollamt an demselben Tage zur Einfahrt in den Hafen und zum Verlassen desselben eintragen lassen; von ihnen wird nur eine Deklaration für die Waren erfordert, welche ausgeladen oder auf ein anderes Schiff umgeladen werden, um nach einem anderen Hafen zu fahren. (Art. 6 u. 7).

II. Vom Ausladen und Verladen der Waren und Entrichtung des Zolles.

Der Empfänger von Waren muß, wenn er diese ans Land bringen will, eine von ihm unterschriebene Deklaration mit der Angabe des Namens der die Deklaration abgebenden Person, des Schiffs, auf dem die Waren angekommen sind, der Kennzeichen und der Zahl der Kolli und der Art und des Preises der darin enthaltenen Waren beim Zollamt einreichen. Das Zollamt kann die Einreichung der Fakturen über die eingeführten Waren verlangen; falls diese nicht vorgelegt, oder eine befriedigende Erklärung über die Gründe ihres Fehlens nicht abgegeben wird, kann der Besitzer der Waren die Erlaubnis zum Ausladen der Waren nur nach Entrichtung des doppelten Zollbetrages erhalten. Nach Vorlegung der Fakturen wird der auf diese Weise zu viel gezahlte Zoll zurückerstattet. (Art. 1).

Wenn der Wert der nach dem Werte zu verzollenden Waren nach Ansicht der Zollbehörde von dem Empfänger oder dem Absender derselben unrichtig angegeben ist, so kann sie die Entrichtung des Zolles nach dem von dem Taxator des Zollamts ermittelten Werte verlangen. Widerspricht dem der Besitzer der Waren, so hat er dem Zollamt binnen 24 Stunden (Sonn- und Feiertage nicht mitgerechnet) die Gründe seines Widerspruchs anzuzeigen und gleichzeitig seinerseits einen Taxator zu bestellen und den so durch erneute Abschätzung ermittelten Wert dem Zollamt mitzuteilen. Der Vorsteher des Zollamtes kann dann die Waren zum Preise des durch die Neuabschätzung ermittelten Wertes unter Zuschlag von 5% erstehen, in

welchem Falle der Betrag binnen 5 Tagen an den Besitzer der Waren zu zahlen ist. (Art. 3).

Für die beschädigten Waren tritt eine Zollermäßigung ein. Streitigkeiten in diesem Falle werden in der im vorstehenden Absatz angegebenen Weise entschieden. (Art. 4).

Alle zur Ausfuhr bestimmten Waren werden vor ihrer Verladung dem Zollamt vorgezeigt. Die schriftliche Deklaration darüber muß angeben: den Namen des Schiffs, auf welches die Waren verladen werden, die Anzahl der Kolli mit ihren Kennzeichen, der Menge, der Art und dem Preise der darin enthaltenen Waren. Der Absender hat durch seine Unterschrift die Richtigkeit seiner Angaben zu bescheinigen. (Art. 5).

Die Rückzahlung von zuviel gezahlten Abgaben kann nur binnen 30 Tagen nach der Zahlung verlangt werden, ebenso kann auch nur in dieser Zeit eine Nachzahlung des zu wenig Gezahlten verlangt werden. (Art. 7).

Eine Deklaration beim Zollamt wird nicht eingereicht: für Vorräte der Schiffer, der Mannschaft und der Passagiere und für das Gepäck der letzteren, welches jederzeit nach Besichtigung ans Land oder an Bord gebracht werden kann. (Art. 8).

Reparaturbedürftige Schiffe können zu diesem Zwecke ihre Waren abladen, ohne Entrichtung von Abgaben; die abgeladenen Waren bleiben unter Aufsicht der koreanischen Behörde; alle Kosten für Abladung, Aufbewahrung usw. hat der Schiffer zu tragen. Wird etwas davon verkauft, so ist der tarifmäßige Zoll dafür zu entrichten. (Art. 9).

Die Umladung von Waren von einem Schiffe auf ein anderes darf nur mit Genehmigung der Zollbehörde vorgenommen werden. (Art. 10).

III. Von der zollamtlichen Beaufsichtigung.

Die Zollbehörde kann auf die in koreanische Häfen eingehenden russischen Kauffahrteischiffe ihre Beamten entsenden, denen der Zutritt zu allen Räumen des Schiffs, wo Ladung sich befindet, zu gewähren ist; sie sind höflich aufzunehmen und können ein bequemes Unterkommen beanspruchen.

Für die Zeit vom Sonnenuntergang bis Sonnenaufgang und über Sonn- und Feiertage können die koreanischen Zollbeamten an die Luken und Durchgänge aller Schiffsräume, in denen Ladung untergebracht ist, Schlösser oder Siegel anlegen, deren unerlaubte Verletzung eine Strafe bis 100 mexikanischer Dollars für die Schuldigen und den Schiffer nach sich zieht.

Wenn ein russischer Untertan Waren, ohne sie beim Zollamt wie oben angegeben, zu deklarieren, aufladet oder abladet, oder dies zu tun versucht, oder wenn in den Kolli verbotene oder in den Deklarationen nicht angegebene Waren vorgefunden werden, so wird von ihm der doppelte Zollbetrag erhoben, und die Waren werden konfisziert.

Wer eine unrichtige Deklaration in der Absicht, die koreanische Zollbehörde zu schädigen, abgiebt, verfällt einer Strafe bis 200 mexikanischer Dollars.

Jede Verletzung der oben angegebenen Vorschriften, die mit einer besonderen Strafe nicht bedroht ist, wird mit einer Strafe bis 100 mexikanischer Dollars geahndet.

IV. Zum Tarif[1]):

Für den Verkauf eines ausländischen Segelschiffs in Korea wird eine Steuer von 25 mexikanischen Zents pro Tonne, und eines Dampfers eine solche von 50 Zents pro Tonne erhoben.

Von der Einfuhr ausgeschlossen sind:

1. aller Art nachgemachte Münzen;
2. Opium, außer für medizinische Zwecke;
3. Feuerwaffen und Kriegsbedarfsartikel wie: schwere und Feldgeschütze Kugeln, Kartouchen mit Pulver, Patronen, Piken, Lanzen, Dynamit und andere Explosionskörper;

Anmerkung:
Die koreanischen Behörden werden zur Einfuhr von Waffen, Feuerwaffen und Munition zum Zwecke der Jagd oder des Selbstschutzes besondere Erlaubnis erteilen, wenn ein ausreichender Nachweis geführt wird, daß dadurch das bestehende Verbot nicht verletzt werden wird.

4. Gefälschte Drogerien und Medikamente.

V. Die Ausfuhr.

1. Zollfrei werden durchgelassen:
   a) Reisegepäck;
   b) Reines Gold und Silber in Barren;
   c) aller Art silberne und goldene Münzen;
   d) Muster von nicht großem Unfang;
   e) Gewächse, Bäume und Sträucher.
2. Für alle oben nicht angeführte Gegenstände wird ein Zoll von 5% des Wertes erhoben.
3. Die Ausfuhr von rotem Girseng ist verboten.

Anmerkungen zum Tarif.

1. Bei Bestimmung des Wertes der eingeführten Waren werden ihr Wert am Herstellungsorte und die Fracht-, Versicherungs- und andere Kosten in Berücksichtigung gezogen. Der Wert der Ausfuhrartikel wird nach ihrem Marktpreise bestimmt.

2. Die Abgaben können in mexikanischen Dollars oder in silbernen japanischen Yens entrichtet werden.

3. Die Einfuhrzölle nach dem Werte gemäß dem gegenwärtigen Tarif können künftig nach Vereinbarung beider Vertragsstaaten in feste umgewandelt werden.

---

[1]) der 196 Positionen aufweist.

Aus den Bestimmungen für den Handelsverkehr mit Korea auf Landwegen, getroffen zu Söul am 8. August 1888 sind folgende hervorzuheben.

Art. 1. Außer den für den russischen Handel offenen Häfen: Tschemulpo, Gensan, Fusan und den Städten Söul und Yan-khoua-tsin (oder einer andern Stadt in der Nähe) kann in der Stadt Keng-khong Handel betrieben werden.

Anmerkung:
Wenn Söul für den ausländischen Handel geschlossen werden sollte, wird auch Rußland kein Recht haben, in dieser Stadt Handel zu treiben.

Art. 5. Folgende Waren können zollfrei auf dem Landwege in Korea eingeführt und ausgeführt werden: Reisegepäck, Geflügel aller Art wie Hühner, Enten, Gänse, landwirtschaftliche Geräte, reines Gold und Silber (Goldstaub ist hier nicht einbegriffen), aller Art goldene und silberne Münzen, wissenschaftliche Instrumente, wie physikalische, mathematische, meteorologische, chirurgische und das Zubehör dazu, Bücher, Atlanten, geographische Karten, Typen für die Buchdruckerei, Modelle aller Art, Muster in nicht großer Menge von Exemplaren, Gemüse, Früchte, Gewächse, Bäume, Sträucher aller Art, Fische, Feuerspritzen, Verpackungsmaterial, wie Säcke, Matten und Bindfaden.

Folgende Gegenstände sind zur Einfuhr verboten und unterliegen im Betretungsfalle der Konfiskation: Opium, nachgemachte Drogerie- und Apothekerwaren, Waffen, Feuerwaffen und Kriegsmunition, wie: schwere und Feldgeschütze, Kugeln und hohle Geschosse, aller Art Feuerwaffen, Kartuschen mit Pulver und Patronen, aller Art blanke Waffen, Spieße, Piken, Salpeter, gewöhnliches und Explosionspulver, Dynamit und andere Explosionsstoffe.

Außer den oben bezeichneten Gegenständen ist die Einfuhr von Getreidespiritus in Rußland und die Ausfuhr des roten Jen-schen (Girseng) in Korea verboten.

Anmerkung:
Russische Untertanen, die in Korea reisen, können zu ihrem Schutz je eine Waffe mit sich führen, ein Gewehr oder eine Pistole, was aber im Legitimationsschein angegeben sein muß.

Art. 7. Russische und koreanische Küstenfahrzeuge werden den Toumyn-Tsian frei befahren. Behufs Regulierung des Verkehrs zwischen den beiden Ufern und der Schiffahrt auf dem Flusse werden von den zuständigen Behörden beider Staaten demnächst Vorschriften für die Schifffahrt und die Flußpolizei ausgearbeitet werden.

(Die Art. 2—4 und 6 und 8 entsprechen ihrem Inhalte nach vollständig den Art. 3—6 des Hauptvertrages vom 24. Juni 1884.)

5. Buchara.

Im modernen europäischen Sinne sind die beiden Verträge Rußlands mit dem Khanat Buchara vom 11. Mai 1868 und vom 28. September 1873 gehalten. Da der letztere auch den wesentlichen Inhalt des erst erwähnten Vertrages anführt, so wird

nachstehend nur dieser seinem handelsrechtlichen Teile nach wiedergegeben.

Freundschaftsvertrag zwischen Rußland und Buchara in Schaar vom 28. September 1873.

Art. 2. „Mit der Abtrennung des rechten Ufers des Amu-Darja vom Khanat Chiva gehen alle Karawanenwege, welche von Buchara nach Norden in russische Besitzungen führen, ausschließlich durch bucharisches und russisches Gebiet."

Art. 3. „Auf demjenigen Teile des Flusses Amu-Darja, welcher dem Emir von Buchara gehört, wird den russischen Dampfern und anderen russischen Fahrzeugen, privaten wie staatlichen, freie Fahrt auf dem Flusse in gleicher Weise wie bucharischen Fahrzeugen gewährt."

Art. 4. „In den Ortschaften an den bucharischen Ufern des Flusses Amu-Darja haben Russen, wo es ihnen notwendig und angemessen erscheint, das Recht, Häfen und Lagerräume für Waren anzulegen. Über die vollständig ungefährdete Erhaltung dieser Häfen und Lagerräume zu wachen, übernimmt die bucharische Regierung. Die Genehmigung der für die Häfen gewählten Plätze erfolgt durch die höhere russische Regierungsgewalt in Mittelasien.

Art. 5. „Alle Städte und Dörfer des Khanats Buchara sind für den russischen Handel offen. Russische Kaufleute und russische Karawanen können im ganzen Khanat frei umherreisen und genießen den besonderen Schutz der Ortsbehörden. Für die Sicherheit der russischen Karawanen innerhalb des bucharischen Gebietes ist die bucharische Regierung verantwortlich."

Art. 6. „Von allen russischen Kaufleuten gehörenden Waren ohne Ausnahme, welche aus russischen Gebieten nach Buchara oder von Buchara nach Rußland gehen, werden in Buchara zwei und ein halb Prozent von dem Werte der Ware erhoben werden, in gleicher Weise wie auch in dem Gebiete Turkestan ein Vierzigstel erhoben wird. Außer diesem Ziakett (Zoll) werden keinerlei andere zusätzliche Zölle erhoben werden."

Art. 7. „Den russischen Kaufleuten steht das Recht der zollfreien Durchfuhr ihrer Waren durch bucharisches Gebiet in alle benachbarte Länder zu."

Art. 8. „Den russischen Kaufleuten wird es gestattet sein, in bucharischen Städten, wo es notwendig sein wird, ihre Karawanserails zu besitzen, wo sie ausschließlich ihre Waren niederlegen können. Dasselbe Recht wird auch den bucharischen Kaufleuten in den Städten des Gebietes Turkestan zustehen."

Art. 9. „Behufs Überwachung des ordnungsmäßigen Handelsbetriebes und der gesetzmäßigen Erhebung der Abgaben, wie auch zum Zwecke des Verkehrs mit den Ortsbehörden in Handelsangelegenheiten steht den russischen Kaufleuten das Recht zu, in allen bucharischen Städten Handelsagenten zu haben. Dieses Recht steht auch den bucharischen Kaufleuten in den Städten des Gebietes Turkestan zu."

Art. 10. „Zwischen russischen und bucharischen Untertanen eingegangene Handelsverbindlichkeiten müssen von der einen wie von der anderen Partei heilig und unverbrüchlich erfüllt werden. Die bucharische Regierung verspricht über die redliche Erfüllung aller Handelsgeschäfte und die gewissenhafte Führung der Handelsangelegenheiten überhaupt zu wachen."

Art. 11. „Den russischen Untertanen steht in gleicher Weise wie den bucharischen das Recht zu, auf bucharischem Gebiet die verschiedenen Gewerbe und Handwerke, welche von dem Scharigat zugelassen sind, zu betreiben, ebenso wie das auch den bucharischen Untertanen auf russischem Gebiet hinsichtlich der nach den russischen Gesetzen erlaubten Gewerbe und Handwerke gestattet ist."

Art. 12. „Den russischen Untertanen wird das Recht gewährt, im Khanat unbewegliches Vermögen zu besitzen, d. h. Häuser, Gärten und Äcker zu kaufen. Dieses Vermögen wird mit einer Grundsteuer belegt in gleicher Weise wie das Vermögen der bucharischen Untertanen. Dasselbe Recht werden auch die bucharischen Untertanen im Gebiete des russischen Reiches genießen."

Art. 13. „Russische Untertanen kommen in bucharisches Gebiet auf Grund der ihnen von der russischen Behörde zur freien Fahrt nach dem Auslande erteilten Billets; sie haben das Recht, im ganzen Khanat frei umher zu reisen und genießen den besonderen Schutz der bucharischen Behörden."

Art. 17. „Aus Hochachtung vor dem Kaiser von Rußland und zum größeren Ruhm Sr. Kaiserlichen Majestät hat der erlauchte Emir *Saïd Mouzaphar* den Beschluß gefaßt: im Gebiete von Buchara wird von nun an für ewige Zeiten der schimpfliche Handel mit Menschen, der den Gesetzen der Menschenliebe widerspricht, abgeschafft. In Gemäßheit dieses Beschlusses versendet *Saïd Mouzaphar* sofort strengste Anordnung in diesem Sinne an alle seine Begs; in die bucharischen Grenzstädte aber, wohin aus den benachbarten Ländern Sklaven zum Verkaufe an bucharische Untertanen gebracht werden, wird außer der gedachten Anordnung über Abschaffung des Sklavenhandels auch noch ein Befehl dahin geschickt, daß, wenn dem Befehle des Emirs zuwider Skaven dorthin gebracht werden, diese ihren Herren weggenommen und unverzüglich in Freiheit gesetzt werden."

Durch Verordnung des Finanzministers vom Januar 1903 ist die zollfreie Einfuhr folgender Lebensmittel und Haushaltungsgegenstände in das transkaspische Gebiet und das Khanat Buchara gestattet: aller Art Getreide, Mehl, frisches Gemüse und Früchte, frische Beeren, aller Art Futterkräuter, süße und saure Milch, frischer und getrockneter Quark, Hammelfett und Fleisch, aller Art Hausgeflügel, Eier, Wild, Hornvieh, Schafe, Ziegen, Pferde, Esel, Maultiere, Kameele, Holzmaterialien, Holzkohle und Holz.

Die Einfuhr der genannten Gegenstände ist über alle Posten der mittelasiatischen Grenze nach voraufgegangener äußerer Besichtigung zulässig. Befinden sich darunter zollpflichtige Gegenstände, so müssen sie unter zollamtlicher Aufsicht nach dem nächsten Grenzzollamt geschafft werden[20].

[20]) Vollständige Gesetzessammlung 1903 Nr. 12.

6. Chiwa.

Chiwa war im Jahre 1873 von Rußland vollständig erobert und von russischen Truppen besetzt. Eine Annexion hat zwar nicht stattgefunden, indessen ist der Friedensvertrag mit diesem Khanat vom 12. August 1873 wie mit einem Vasallenstaat geschlossen, den russischen Untertanen sind so wesentliche Rechte eingeräumt, daß die Einheimischen vor den Russen in privatrechtlicher Beziehung in keiner Hinsicht ein Vorrecht haben. Es sollen hier lediglich die markanten Art. 5, 11, 15 und 17 inhaltlich wiedergegeben werden:

Art. 5. Den russischen Schiffen und Dampfern ist der freie und ausschließliche Verkehr auf dem Flusse Amu-Darja eingeräumt; chiwanische und bucharische Schiffe können ein solches Recht nur mit besonderer Genehmigung der russischen höheren Verwaltungsbehörde in Mittelasien ausüben.

Art. 11. Die russischen Kaufleute können in der Stadt Chiwa und in den anderen Städten des Khanats ihre Agenten (Karawan-Baschi) zum Zwecke des Verkehrs mit den Ortsbehörden und zur Beaufsichtigung der Handelsbetriebe haben.

Art. 15. Die Beschwerden und Ansprüche von Chiwanern gegen russische Untertanen, selbst gegen diejenigen, die sich im Innern des Landes befinden, sind an die nächste russische Behörde zur Prüfung und Erledigung abzugeben.

Art. 17. Die am 12. des vergangenen Monats Juni plublizierte Bekanntmachung des Khans über Aufhebung der Sklaverei und die Beseitigung des Menschenhandels für ewige Zeiten bleibt in voller Wirksamkeit. und die Regierung des Khans ist verpflichtet, mit allen ihr zu Gebote stehenden Mitteln die strenge und gewissenhafte Ausführung dieser Bestimmungen zu überwachen.

Eine Wiedergabe des weiteren Inhalts des gedachten Friedensvertrages erübrigt sich; die russischen Untertanen haben, wie erwähnt, in diesem Khanat sämtliche Rechte wie in ihrem Heimatsstaate.

III.

Die Vereinbarungen handelsrechtlicher Natur, welche Rußland mit mehreren kleinen außereuropäischen Staaten geschlossen hat: mit Brasilien (vom 22. September 1846) (7. Juli 1847), mit Venezuela (vom 12. Oktober 1857) mit Hawaii (vom 7./19. Juni 1869), mit dem Kongo (vom 24. Juni, 5. Februar 1885 und vom 26. Februar 1885) und mit Siam (vom 11. Juni 1869) weichen in der Form und im Inhalte wesentlich von den bisher erörterten Handelsverträgen ab; sie beschränken sich in kurzen „Noten“

oder „Deklarationen" den Staatsangehörigen der einen Vertragsmacht im Gebiete der anderen die Rechte der meistbegünstigten Nation zuzusichern. Hierher zu zählen ist auch die Berliner Kongoakte vom 26. Februar 1885, an welcher Rußland als Signatarmacht beteiligt ist.

Die wesentlichen Bestimmungen der gedachten Vereinbarungen sind nachstehend in chronologischer Folge wiedergegeben.

1. Brasilien.

1. Note des Baron *de Cayrie*, Ministers der Auswärtigen Angelegenheiten Sr. Majestät des Kaisers von Brasilien, gerichtet an den russischen Minister d. d. Rio de Janeiro, den 22. September 1846:

„Der Unterzeichnete hatte die Ehre usw.

In dem an den Vorgänger des Unterzeichneten gerichteten Schreiben erwähnt Herr *de Lomonossoff* des von seinem erhabenen Souverain an den Regierenden Senat unterm 19. Juni 1845 gerichteten Ukases und erklärt, daß seine Regierung bereit sein wird, die brasilianischen Schiffe in die Zahl derjenigen aufzunehmen, welche der § 5 des erwähnten Ukases von der Anwendung der erschwerenden Bestimmungen ausschließt, sobald er die amtliche Versicherung erhalten haben wird, daß die brasilianische Häfen anlaufenden Schiffe unter russischer Flagge nicht in höherem Maße als einheimische Fahrzeuge belastet werden sollen, sowohl hinsichtlich der Schiffahrtsabgaben (Anker-. Tonnen-, Hafen- und anderen Abgaben) als auch hinsichtlich der Zollabgaben für die darin verladenen Waren.

Der Unterzeichnete hat den Inhalt der Note des Herrn *de Lomonossoff* dem Herrn Finanzminister zur Kenntnis gebracht und beehrt sich mitzuteilen. daß der genannte Minister ihm erklärt hat, daß russische Schiffe und die darauf befindlichen Waren an die brasilianischen Zollämter keine höheren Abgaben zu entrichten haben, als diejenigen der meistbegünstigten Nationen und daß sie selbst in gleicher Weise wie einheimische Fahrzeuge behandelt werden sollen hinsichtlich der Ankergelder und der Zollabgaben für die Waren, die sie führen, wenn sie außerhalb des Reiches kommen — daß folgerichtig Brasilien sich bereits in der Ausnahme befinde, welche § 5 des erwähnten Ukases, um Schiffe dieser Herkunft und die auf denselben verladenen Waren auf demselben gleichen Fuße wie einheimische Fahrzeuge und Schiffsladungen zu behandeln, zulasse."

2. Note des Herrn *Saturnina*, Ministers der Auswärtigen Angelegenheiten, an den russischen Geschäftstäger d. d. Rio de Janeiro, den 7. Juli 1847:

„Der Unterzeichnete hat die Ehre mitzuteilen, daß Seine Majestät, der Kaiser von Rußland die nötigen Befehle an sämtliche Zollämter in den Häfen des Reiches gegeben hat, künftighin brasilianische Schiffe in die Zahl der-

jenigen aufzunehmen, welche kraft des Ukases vom 19. Juni 1845 in Rußland von allen Ergänzungstarifen sowohl hinsichtlich der Schifffahrtsabgaben als auch hinsichtlich der Zölle befreit sind. Infolge dieser amtlichen Mitteilung ratifiziert der Unterzeichnete die von seinem Vorgänger gegebene Erklärung, daß russische Schiffe in brasilianischen Häfen den brasilianischen Schiffen gleichgestellt sein sollen, nicht allein hinsichtlich der Schifffahrtsabgaben, sondern auch hinsichtlich der Einfuhr- und Ausfuhrzölle für die Waren, die auf den Schiffen verladen sind, bei ihrem Anlaufen wie bei ihrem Verlassen (des Hafens), und versichert dem Herrn *de Freytag-Loringhoven*, daß die Behandlung der russischen Schiffe auf diese Art so lange fortdauern wird, als die brasilianischen Fahrzeuge auf demselben Fuße der Gleichheit werden behandelt werden, und so lange es den beiderseitigen Regierungen belieben wird, bei diesem System der Gegenseitigkeit zu verharren, von welchem selbstverständlich keine der beiden Parteien abgehen wird, ohne vorher innerhalb einer angemessenen Frist der anderen von der Aufhebung der gegenseitigen Vereinbarung Kenntnis gegeben zu haben."

2. Venezuela.

Zirkular des Zolldepartements (Handelsdepartements) vom 12. Oktober 1857:

Von der Gleichstellung der venezolanischen Schiffe mit den russischen in russischen Häfen hinsichtlich der Entrichtung der Schiffs- und anderer Abgaben.

„Das Zollressort des Departements für den innern Handel bringt zur Kenntnis und Befolgung durch die zuständigen Stellen, daß kraft des vom Herrn Gehilfen des Ministers der Auswärtigen Angelegenheiten dem Herrn Finanzminister mitgeteilten Allerhöchsten Befehls vom 9. des verflossenen Februar, die venezolanischen Schiffe in unseren Häfen hinsichtlich der Entrichtung der Schiffs- und Zollabgaben künftighin den russischen Schiffen gleichzustellen sind, da nach der Mitteilung des Ministeriums der Auswärtigen Angelegenheiten die venezolanische Regierung bekannt gegeben hat, daß in den Häfen dieser Republik der russischen Flagge hinsichtlich der Entrichtung der Abgaben völlige Gleichheit mit der einheimischen Flagge gewährt ist."

3. Hawaii.

Handels- und Schiffahrtskonvention, geschlossen zwischen Rußland und dem Königreich Hawaii am 7./19. Juni 1869:

Art. 1. „Zwischen Rußland und dem Königreich Hawaii wird beiderseitige Freiheit im Handels- und Seeschifffahrtsverkehr herrschen".

Art. 2. „Die Untertanen Sr. Majestät des Kaisers von Rußland und diejenigen Sr. Majestät des Königs der Hawaii'schen Inseln werden gegenseitig gleich der meistbegünstigten Nation behandelt werden".

Art. 3. „Hierbei versteht es sich indessen, daß die oben dargelegten Bestimmungen die hinsichtlich des Handels, des Gewerbebetriebes und der Polizei in dem einen und dem anderen Staate geltenden Gesetze, Bestimmungen und besonderen Vorschriften, welche auf alle Ausländer überhaupt Anwendung finden, in keiner Weise berühren".

Art. 5. „Falls ein russisches Schiff an den Küsten des Königreichs Hawaii, oder ein hawaii'sches an den Küsten Rußlands Schiffbruch erleidet, werden die Ortsbehörden einem solchen Schiff jede Hilfe und jede Mitwirkung bei der Rettung desselben und seiner Ladung und der Aushändigung an den Berechtigten erweisen".

4. Siam.

Deklaration betreffend die gegenseitige Einräumung der Rechte der meistbegünstigten Nation an beiderseitige Untertanen, geschlossen zwischen Rußland und Siam zu Bangkok am 11. Juni 1899:

„In allem, was sich auf die Jurisdiktion, den Handel und die Seeschiffahrt bezieht, werden die russischen Untertanen in Siam und die siamesischen in Rußland von nun an bis zum Ablauf dieses Vertrages alle Rechte und Vorrechte genießen, welche den Untertanen anderer Mächte durch bestehende oder künftig etwa abzuschließende Verträge eingeräumt werden".

5. Kongo.

a. Deklaration vom 24. Januar (5. Februar) 1885:

Art. 1. „Die internationale Kongogesellschaft verpflichtet sich, von keinerlei Waren oder Handelsartikeln, die in ihre gegenwärtigen oder künftigen Besitzungen unmittelbar oder im Transitverkehr eingeführt werden, irgend einen Zoll zu erheben. Die Zollfreiheit erstreckt sich hauptsächlich auf die Waren und Handelsartikel, welche auf den um die Stromschnellen des Kongoflusses gebauten Wegen transportiert werden".

Art. 2. „Die russischen Untertanen haben das Recht, sich auf allen der Gesellschaft gehörigen Ländereien anzusiedeln; sie genießen alle Rechte der meistbegünstigten Nation, einschließlich der Einheimischen, sowohl hinsichtlich des Schutzes ihrer Person und ihres Vermögens, als auch hinsichtlich der Freiheit ihres Glaubensbekenntnisses, der Verfolgung und des Schutzes ihrer Rechte und des Handels, Gewerbebetriebs und der Seeschiffahrt. Insbesondere sind sie berechtigt, auf dem Gebiete der Gesellschaft Ländereien und Gebäude zu kaufen, zu verkaufen und zu mieten, Handel und Küstenschiffahrt unter russischer Flagge zu treiben".

Art. 3. Die Gesellschaft verpflichtet sich, keinerlei Vorrechte den Angehörigen einer anderen Nation zu gewähren, ohne diese Vorrechte unverzüglich auch auf die Angehörigen des russischen Reiches auszudehnen."

b. Schlußakte der Berliner-Afrikanischen Konferenz vom 26. Februar 1885:

Art. 1. Der Handel aller Nationen wird die volle Freiheit genießen.

Art. 2. Alle Flaggen ohne Unterschied der Nationalität werden zum Küstenland des obenbezeichneten Gebietes zu den daselbst ins Meer mündenden Flüssen, zu allen Gewässern des Kongo und zu seinen Zuflüssen, einschließlich der See, zu allen an den Ufern dieser Wasser liegenden Häfen sowie zu

allen künftig zur Verbindung der Wasserwege und der See innerhalb des oben unter Ziffer 1 bezeichneten Gebiets etwa erbauten Kanälen freien Zutritt haben. Sie können jede Art von Warentransport unternehmen und der Küstenschifffahrt auf den Flüssen und auf dem Meer obliegen, ebenso der Flußschifffahrt gleich den Einheimischen.

Art. 3. Waren jeder Herkunft, welche in dieses Gebiet, gleichviel unter welcher Flagge, auf dem See-, Fluß- oder Landwege gebracht werden, haben keine anderen als diejenigen Abgaben zu entrichten, welche als billige Entschändigungen für Aufwendungen im Interesse des Handelsverkehrs erhoben werden können, und denen daher gleichmäßig die Einheimischen wie die Ausländer jeder Nationalität unterliegen müssen.

Jede Abweichung von dieser Bestimmung sowohl hinsichtlich der Fahrzeuge wie der Waren ist untersagt.

Art. 4. Die in dieses Gebiet eingeführten Waren bleiben vom Einfuhr- und Transitzoll frei. Die Mächte behalten sich vor, nach 20 Jahren zu prüfen, ob die Zollfreiheit beizubehalten ist oder nicht.

Art. 5. Jede Macht, welche jetzt oder künftig Hoheitsrechte in diesem Territorium ausübt, darf daselbst hinsichtlich des Handels weder Monopole noch Privilegien zulassen.

Ausländer ohne Unterschied genießen daselbst hinsichtlich ihrer persönlichen und Vermögensrechte, des Erwerbs und des Übergangs von beweglichem oder unbeweglichem Eigentum und ihrer Gewerbebetriebe denselben Schutz und dieselben Rechte wie die Einheimischen.

Anhang.

Tabelle der gegenwärtig in Geltung befindlichen Handelsverträge Rußlands mit auswärtigen Staaten.

Name des Staates.	Datum des Abschlusses des Handelsvertrages.	Geltungsdauer.
1. Belgien.	9. Juni 1858.	Ein Jahr nach Kündigung.
2. Brasilien.	22. September 1846/ 7. Juli 1847.	Ohne Zeitbestimmung.
3. Buchara.	11. Mai 1868.	„ „
„	28. September 1873.	„ „
4. Bulgarien.	14. Juli 1897.	Bis 31. Dezember 1903.
5. China.	25. Juli 1851.	Ohne Zeitbestimmung.
„	16. Mai 1858.	„ „
„	1. Juni 1858.	„ „
5. China.	2./14. November 1860.	Ohne Zeitbestimmung.
„	12./24. Februar 1881.	„ „
„	26. März 1902.	„ „
6. Chiwa.	12. August 1873.	„ „
7. Dänemark.	2. März 1895.	Ein Jahr nach Kündigung.

	Name des Staates.	Datum des Abschlusses des Handelsvertrages.	Geltungsdauer.
8.	Deutschland.	10. Februar 1894.	Bis 31. Dezember 1903.
9.	England.	12. Januar 1859.	Ein Jahr nach Kündigung.
10.	Frankreich.	1. April 1874.	" " " "
	"	17. Juni 1893.	" " " "
11.	Griechenland.	24. Juni 1850.	" " " "
12.	Hawei.	19. Juni 1869.	" " " "
13.	Japan.	7. Mai 1895.	Bis 17. Juni 1911.
14.	Italien.	28. September 1863.	Ein Jahr nach Kündigung.
15.	Kongo.	24. Januar	Ohne Zeitbestimmung.
	"	(5. Februar) 1885.	
	"	26. Februar 1885.	" "
15.	Korea.	25. Juni 1884.	" "
17.	Niederlande.	13. September 1846.	Ein Jahr nach Kündigung.
18.	Österreich-Ungarn.	14. September 1860.	" " " "
	" "	18. Mai 1894.	Bis 31. Dezember 1903.
19.	Persien.	10. Februar 1828.	Ohne Zeitbestimmung.
	"	27. Oktober 1901.	" "
20.	Peru.	4./16. Mai 1874.	Ein Jahr nach Kündigung.
21.	Portugal.	9. Juli 1895.	Bis 21. April 1901.
22.	Schweden-Norwegen.	8. Mai 1838.	Ein Jahr nach Kündigung.
23.	Schweiz.	26. Dezember 1872.	" " " "
24.	Siam.	11. Juni 1899.	Ohne Zeitbestimmung.
25.	Serbien.	15. Oktober 1893.	Ein Jahr nach Kündigung.
26.	Türkei.	10. Juni 1774.	Ohne Zeitbestimmung.
	"	10. Juni 1783.	" "
	"	2. September 1829.	" "
	"	18./30. März 1856.	" "
	"	22. Januar/	
	"	3. Februar 1862.	Ein Jahr nach Kündigung.
	"	27. Januar/	
	"	8. Februar 1879.	Ohne Zeitbestimmung.
27.	Venezuela.	12. Oktober 1857.	" "
28.	Vereinigte Staaten von Amerika.	10. Februar 1828.	Ein Jahr nach Kündigung.

Über die Form der im Auslande errichteten Rechtsakte nach der russischen Gesetzgebung und Gerichtspraxis.[1])

Von Dr. **Leo Challandes,** Professor der Rechte an der Universität Dorpat (Jurjew).

I.

Die Frage von der Form der im Auslande geschlossenen Akte und Rechtsgeschäfte ist, vom praktischen Standpunkt aus, eine der wichtigsten und zugleich eine der am besten bearbeiteten des internationalen Privatrechts. Schon bei den Statutaren nahm sie eine bevorzugte Stellung ein und auch in neuer und neuester Zeit bildet sie ein mit Vorliebe behandeltes Thema der Internationalisten.

Trotz alledem ist auch jetzt noch den Zweifeln und Widersprüchen in dieser Frage kein Ende abzusehen.

Nach der allgemein herrschenden Doktrin wird die Form von Akten und Rechtsgeschäften von dem Gesetz des Ortes bestimmt, wo sie errichtet worden sind. *Locus regit actum.* Dieses Prinzip, dessen Ursprung in das XIII. Jahrhundert reicht[2]), wird zu einem völkerrechtlichen Axiom erhoben, nach dem sich alle Kulturvölker richten oder zum mindesten richten sollten. Hier ist es aber, genau genommen, auch schon zu Ende mit der Übereinstimmung, denn es braucht nur die Frage berührt zu werden von der inneren Begründung dieser Regel, den Grenzen ihrer Anwendbarkeit und sogar dem genauen Sinn derselben, so entsteht sofort eine allgemeine Uneinigkeit und es werden die extremsten und widersprechendsten Ansichten laut. Wie nachteilig eine derartige Unbestimmtheit der Doktrin für

---

1) Vgl. Ztsch. XIV 29 ff.

2) *Buzzati, L'autorità delle legge straniere relative alla forma degli atti civili,* 1894, S. 10 ff.

die Gerichtspraxis sein muß, versteht sich von selber. Ohne eine feste und sichere Stütze ist letztere allzuhäufig gezwungen im Dunkeln zu tappen oder, durch irgend welche Mängel der Doktrin irregeleitet, dem Sinn und dem Geist der positiven Gesetzgebung im Namen einer im gegebenen Moment herrschenden Doktrin Gewalt anzutun.

Denen, die im Aphorismus *Locus regit actum* einen der Grundpfeiler des modernen Rechtsbewußtseins sehen, bietet die Frage von der inneren juristischen Begründung dieser Maxime große Schwierigkeiten.[1])

Wie bekannt unterschied die Statutentheorie in einem jeden Rechtsverhältnis die Person, die Sache und die Handlung. Nach dieser Theorie unterliegt die Person der *lex domicilii,* die Sache der *lex rei sitae*, die Handlung dem Gesetze des Ortes, an welchem sie vorgenommen wird. Diese bis zum zweiten Drittel des vorigen Jahrhunderts herrschende Theorie konnte jedoch der neuesten wissenschaftlichen Kritik nicht standhalten. *Wächter* und *Savigny* haben ihr den Todesstoß gegeben und seitdem ist die hier angeführte Begründung der Formel *Locus regit actum* der Vergessenheit anheim gefallen.

Nach einer vielfach vertretenen Ansicht emaniert die Unterordnung der formalen Seite eines Rechtsverhältnisses dem Ortsgesetze aus der präsumierten Unterordnung der Parteien diesem Gesetze. Doch ist diese Erklärung nur in den Fällen anwendbar. wo die Kontrahenten verschiedener Nationalität sind, denn sobald sie Angehörige eines und desselben Staates sind, ist es viel naheliegender anzunehmen, daß sie beim Abschluß ihres Geschäfts ihr heimisches, ihnen am besten bekanntes Gesetz im Auge hatten.

Noch haltloser ist die Ansicht derer, die die Regel *Locus regit actum* aus dem, ihrer Meinung nach, unbestreitbaren Grundsatz ableiten, daß eine jede Person inbetreff ihrer Handlungen den Gesetzen des Staates unterliegt, in dessen Grenzen sie dieselben vornimmt. Eine solche Argumentation beweist.

[1]) Eine eingehende Kritik der Ansichten verschiedener Autoren siehe bei *Buzzati*, op. cit., cap. II; *v. Bar*, *Theorie und Praxis des internationalen Privatrechts,* I, S. 337 ff.

wie *v. Bar* richtig bemerkt, zu viel und ist deshalb ihre Bedeutung gleich Null, nach der Regel — *qui prouve trop ne prouve rien.* Denn falls eine derartige Motivierung wirklich stichhaltig sein sollte, müßte dem Gesetz des Orts der Vornahme einer Handlung (also einem zufälligen Element) eine universale Bedeutung verliehen werden und es, sozusagen, zum Eckstein der gesamten Lehre von den Gesetzkollisionen gemacht werden. Aber weder die Doktrin noch auch die Praxis haben je etwas derartiges verlangt.

Ebensowenig überzeugend sind auch diejenigen Theorien, welche sich auf die Natur der Dinge[1]), dem natürlichen Sinn der Gesetze, dem inneren Geist der die Form der Rechtsakte betreffenden Bestimmungen usw. gründen. Die Regel *Locus regit actum* ist mit nichten eine „natürliche" und „notwendige", im Gegenteil, indem sie das Band zwischen Wesen und Form eines Rechtsverhältnisses zerstört, vergewaltigt sie in einem gewissen Grade die juristische Logik. Genau genommen wäre nur die Formel vollkommen konsequent und „natürlich", die ein Rechtsverhältnis in seinem ganzen Umfange faßte, dasselbe einem Gesetz, einem Rechtsnormensystem unterordnend. Diesen Standpunkt vertritt mit Bestimmtheit die neueste Schule des internationalen Privatrechts in Deutschland. Schon *v. Bar*[2]) hat darauf hingewiesen, daß „die Form eines Rechtsgeschäfts eine der Voraussetzungen des letzteren ist und daher nach demselben Rechte beurteilt werden muß, dem das Rechtsgeschäft überhaupt unterliegt". *Regelsberger*[3]) behauptet kategorisch, daß „die Rechtsgeschäfte sind nur Durchbruchspunkte für Rechtsverhältnisse oder für Änderungen an Rechtsverhältnissen, die Form ist nur ein Element des Rechtsgeschäfts. Aus diesem Zusammenhang folgt: die Form eines Rechtsgeschäfts wird durch dasselbe örtliche Recht bestimmt, dem das zu gründende, abzuändernde oder aufzuhebende Rechtsverhältnis unterliegt."

[1]) Vgl. z. B. *Weiß, Traité théorique et pratique de droit international privé*, III, 1898, p. 103: *„tout d'abord il porait a priori naturel de déclarer valable tout acte qui satisfait aux conditions de forme, etc."*

[2]) Op. cit., I, 341.

[3]) *Pandekten*, I, 1893, S. 170.

Denselben Standpunkt vertreten *Niemeyer*[1]), *Neumann*[2]), *Zitelmann*[3]) und einige andere. Dieser neuen Richtung ist es gelungen, auch in der Kommission zur Ausarbeitung eines Bürgerlichen Gesetzbuches für das Deutsche Reich den Sieg davonzutragen. Wie bekannt, bestimmt § 11 des Einführungsgesetzes: „Die Form eines Rechtsgeschäfts bestimmt sich nach den Gesetzen, welche für das den Gegenstand des Rechtsgeschäfts bildende Rechtsverhältnis maßgebend sind. Es genügt jedoch die Beobachtung der Gesetze des Orts, an dem das Rechtsgeschäft vorgenommen wird." Auf diese Weise wird hier der Regel *Locus regit actum* eine bloß subsidiäre Bedeutung gegeben. Im Prinzip wird sowohl die Form als auch das Wesen eines Rechtsgeschäfts von ein und derselben Norm bestimmt, doch genügt es, wenn die Form eines Rechtsgeschäfts den Vorschriften der Gesetzgebung des Orts entspricht, an dem dasselbe vorgenommen ist.

Eine derartige Stellung dieser Frage stimmt am besten mit der juristischen Logik überein und weist der Formel *Locus regit actum* den ihrer Bestimmung nach am meisten zukommenden Platz an, nämlich die Erleichterung des internationalen Verkehrs. Wie es schon *Savigny*[4]) glänzend bewiesen hat, beruht der ganze Wert der Formel tatsächlich in den aus ihr hervorgehenden praktischen Folgerungen.

Ausländer sind beim Errichten von Akten und Rechtsgeschäften in einem fremden Staate meistens überhaupt der Möglichkeit beraubt, die von ihrer heimischen Gesetzgebung hierbei vorgeschriebenen Formalitäten zu beobachten. Falls das nationale Gesetz von einer Person die gerichtliche Präsentation eines Testaments verlangt, das Ortsgesetz aber diesen Modus nicht kennt, so wäre die betreffende Person überhaupt nicht imstande, in diesem Staate letztwillige Verfügungen zu treffen. Ebenso könnten Angehörige eines die Civiltrauung vorschreibenden Staates keine Ehen in Ländern eingehen, die bloß die kirchliche Form

[1]) *Vorschläge und Materialien zur Kodifikation des intern. Privatrechts*, 1895, § 11.

[2]) *Internationales Privatrecht*, 1896, S. 68.

[3]) *Internationales Privatrecht*, II, 1896, S. 143.

[4]) *System*, VIII, § 381; vgl. *v. Bar*, op. cit., S. 340 ff.

der Eheschließung anerkennen. Auf diese Weise wären Ausländer in der Ausübung vieler wesentlicher Rechte behindert, was einen höchst ungünstigen Einfluß auf den internationalen Verkehr ausüben würde. Zur Verhütung solch unerwünschter Erscheinungen erkennen die Kulturstaaten seit altersher die Gültigkeit von Akten und Rechtsgeschäften an, die außerhalb ihrer Grenzen in Übereinstimmung mit den Ortsgesetzen vorgenommen sind. Die meisten Staaten haben außerdem eine diesbezügliche Bestimmung in ihre positive Gesetzgebung aufgenommen. Doch ist auch der Fall denkbar, daß in irgend einem Staate diese Regel auf Grund eines Gewohnheitsrechtes beobachtet wird. Daraus folgt aber noch lange nicht, daß das Prinzip *Locus regit actum* selbst den Charakter einer völkerrechtlichen Gewohnheitsnorm besitzt. Ein derartiger Standpunkt, der jedoch als *communis opinio doctorum* angesehen werden kann[1]), stellt eine vollkommene Vermischung zweier Begriffe vor, nämlich der Begriffe — innerrechtliche und völkerrechtliche Gewohnheit.

Unter einer völkerrechtlichen Gewohnheit, im wahren Sinne des Wortes, kann und muß nur eine solche ungeschriebene Rechtsnorm verstanden werden, welche zwei oder mehrere Staaten verbindet. Subjekte des Völkerrechts sind selbständige politische Organismen — und nur sie; deshalb bilden in einem jeden völkerrechtlichen Rechtsverhältnis Staaten die beiden Pole desselben.[2]) Wo ein Staat dieses oder jenes Postulat des Völkerrechts erfüllt, hat er solches kraft einer rechtlichen Verpflichtung zu tun, wobei den übrigen Gliedern der Völkergemeinschaft (Staaten) das Recht gesichert sein muß auf ein bestimmtes Benehmen dieses einen Staates. Auf diese Weise sind viele Gesetze, administrative Verordnungen usw. bloß Reflexe einer internationalen Norm: der Staat muß solche Gesetze erlassen um die Erfüllung einer internationalen Verpflichtung zu gewährleisten. Hinter der Vorschrift des inneren Rechts steht in

1) Siehe *v. Bar*, op. cit., S. 340 ff., *F. v. Martens*, *Völkerrecht* (russisch), II, § 78. Derselben Ansicht ist im Grunde genommen auch *Buzzati*, op. cit., p. 79.

2) Vgl. meine Abhandlung *„Das völkerrechtliche Rechtsverhältnis“* im *„Archiv für öffentl. Recht“*, 1901, S. 575 ff.

solchem Falle ein überstaatlicher Imperativ; dabei ist jedoch der Inhalt dieser beiden Normen seinem Wesen nach identisch.

Doch gibt das bloße Faktum, daß mehreren Staaten ihrem Inhalte nach gleiche legislative (oder gewohnheitsrechtliche) Bestimmungen gemein sind, an und für sich noch keinen genügenden Anlaß, in solchem Falle das Vorhandensein einer Norm des Völkerrechts vorauszusetzen. Eine solche Bestimmung kann ihrer inneren Zweckmäßigkeit wegen akzeptiert sein, als die am meisten der ökonomischen, politischen und moralischen Entwicklung eines bestimmten Volkes in einem gegebenen Moment entsprechende. Erwägungen der Zweckdienlichkeit bewogen in diesem Falle den Staat, eine derartige Bestimmung zu erlassen, nicht aber unterwarf er sich einer auf ihm lastenden Verpflichtung. Deshalb wird auch keiner die Verletzung einer solchen Norm für eine *laesio juris* ansehen, d. h. für eine Verletzung eines überstaatlichen Rechts, das für alle Staaten, unabhängig von ihrem Wollen oder Nichtwollen, zwingend wäre. So z. B. erben in den meisten Kulturländern nach dem Tode der Eltern die Kinder, falls jedoch ein Staat diese Ordnung aufheben sollte und, die Deszendenten bei Seite lassend, die Seitenlinien zur Erbfolge beriefe, könnte kein anderes Mitglied der Völkergemeinschaft dagegen protestieren, sich hierbei auf eine Verletzung seines Rechts berufend. Hinter der Norm des inneren Rechts steht in diesem Falle keine überstaatliche Norm.

Wenden wir uns wieder zur Regel *Locus regit actum*. Wäre diese Regel eine völkerrechtliche Norm, so hätte sie a) in allen oder wenigstens in den meisten Staaten den gleichen Inhalt und b) würde ein Abweichen von ihr für eine *laesio juris* angesehen werden.

Ad a). Alle Staaten erkennen dem Gesetze des Orts des Zustandekommens eines Rechtsgeschäfts eine bestimmte Bedeutung zu — das unterliegt keinem Zweifel. Doch ist die Bedeutung dieser Regel, ihr Sinn und ihre innere Natur sehr verschieden.[1]) So verlangt eine Reihe von Staaten, daß Akte

[1]) Das legislative Material ist zu finden bei *Niemeyer*, *Vorschläge und Materialien*, S. 17—30 und bei *Neumann*, *Internat. Privatrecht*, S. 194—203.

und Rechtsgeschäfte, was ihre Form anbetrifft, den Gesetzen des Landes zu entsprechen haben, in dessen Grenzen sie geschlossen sind. Diesen Standpunkt vertreten z. B. die Gesetzgebungen der Schweizer Kantone Aargau (1847), Bern (1824), Luzern (1831), Solothurn (1841), Unterwalden (1852), Wallis (1853), das Badische und das Preußische Landrecht, das Argentinische Gesetzbuch (1871) und einige andere.

Eine zweite Gruppe bilden die Staaten, in denen der Ort des Zustandekommens einer Abmachung dem Ort ihrer Erfüllung gleichgestellt wird. So bestimmt Art. XXXVI des Liv.-Esth.-Kurländischen Privatrechts, T. III: „In Betreff der Form der Rechtsgeschäfte können ebensowohl die Vorschriften für denjenigen Jurisdiktionsbezirk beobachtet werden, in welchem das Rechtsgeschäft in Wirksamkeit treten soll, als auch die Gesetze des Ortes, an welchem das Rechtsgeschäft vorgenommen wird.“ Analoge Bestimmungen finden wir im Mexikanischen *Código civil* (1871), im Sächsischen Bürgerlichen Gesetzbuch (1863), im Gesetzbuch des Kantons Freiburg (1890) und einigen anderen. Bisweilen wird den Parteien die Wahl zwischen ihrem Nationalgesetz und dem Gesetz des Orts der Erfüllung eines Rechtsgeschäfts überlassen, wie z. B. im Italienischen Gesetzbuch (1865) und dem Japanischen vom Jahre 1890, usw. In anderen wieder ist eine Alternative gegeben zwischen der *lex loci contractus* und der *lex fori* — hierher gehört der Civilkodex des Kantons Zürich (1854) und das Montenegrinische Gesetzbuch (1888). Endlich enthält noch der amerikanische *Code of State Georgia* folgende originelle Bestimmung: „*The validity, form and effects of all writings or contract are determined by the laws of the place where executed. When such writing or contract is intended to have effect in this State, it must be executed in conformity tho the laws of this State, exepting wills of personalty of persons domiciled in another State or country.*“

Demnach hat ein Rechtsgeschäft, das im Gebiet dieses Staates zu vollziehen ist, der lokalen Gesetzgebung zu entsprechen. Eine analoge, dem Prinzip *Locus regit actum* direkt widersprechende Bestimmung, finden wir im Chilenischen Gesetzbuch von 1855.

Aus dieser kurzen Übersicht der positiven Gesetzgebungen sehen wir, daß verschiedene Staaten auch verschiedene Forderungen für die Anerkennung im Auslande geschlossener Akte und Rechtsgeschäfte aufstellen. Die einen setzen das Prinzip *Locus regit actum* an erster Stelle, während andere ihm in ihren Gesetzgebungen nur einen untergeordneten Platz einräumen. Der eine Staat verlangt ausdrücklich, daß ein Rechtsgeschäft dem Gesetz des Orts seiner Erfüllung entspricht, ein anderer dagegen solches bloß gestattet usw. Es ist klar, daß alle diese ungleichen Bestimmungen keine gemeinsame Quelle haben können und nicht den Reflex einer Norm höherer Ordnung vorstellen. Selbständig sind sie entstanden und existieren auch so.

Ad b). Das charakteristische Merkmal einer Gewohnheitsnorm, wie einer jeden Rechtsnorm überhaupt, ist, daß ein jeglicher durch sie verpflichteter und sie anerkennender Subjekt den Anspruch erhebt auf Befolgung dieser Norm von seiten aller anderen Subjekte. Die Verletzung einer Gewohnheitsnorm ist deshalb eine ebensolche *laesio juris* wie die Verletzung eines positiven Gesetzes.

Falls also die Regel *Locus regit actum* eine internationale gewohnheitsrechtliche Norm wäre, würde sich ein jeder Staat, der in seiner inneren Gesetzgebung diese Regel nicht durchführte, einer chronischen Nichterfüllung seiner Verpflichtungen schuldig machen; die übrigen Staaten hätten das Recht dagegen zu protestieren und Retorsionsmaßregeln anzuwenden. In Wirklichkeit sehen wir jedoch, daß in der Frage von der Form der Rechtsgeschäfte die Staaten sich ausschliesslich nach ihrem Ermessen richten und hierbei die Wirkungssphäre der *lex loci actus* bald erweitern, bald aufs äußerste einschränken. So z. B. wird die Form der Ehe in den meisten Kulturstaaten nach der Regel *Locus regit actum* bestimmt. In Russland dagegen verlangen sowohl der Gesetzgeber als auch die gerichtliche und administrative Praxis von den Angehörigen dieses Staates beim Eingehen einer Ehe die Beobachtung der von den russischen Gesetzen vorgeschriebenen Formalitäten. *De lege ferenda* ist ein solcher Standpunkt möglicherweise nicht zu billigen, aber wer würde wohl behaupten wollen, daß Ruß-

land in diesem Falle seine internationale Verpflichtungen verletze?

Die juristische Maxime *Locus regit actum* ist ein Prinzip des inneren Privatrechts. Ein jeder Staat bedient sich ihrer so viel er es am zweckmäßigsten hält. Jeder von ihnen hat das Recht dieses Prinzip anzuerkennen oder nicht und tut es auf seine eigene Art und Weise.

Daraus folgt, daß eine jegliche Gesetzgebung ein spezielles und selbständiges Studium und ein klares Erkennen ihrer typischen Sonderheiten erfordert. Die „Theorie" ist nicht imstande die Lücken des positiven Rechts zu ergänzen; was für den Staat A oder eine Gruppe von Staaten gilt, ist für den Staat B möglicherweise überhaupt nicht anwendbar, indem es dem Geist und dem Sinn seiner Gesetzgebung widerspricht. Damit wollen wir aber nicht gesagt haben, daß beim Studium irgend eines Normensystems die allgemeinen Daten der Wissenschaft und die Praxis der anderen Länder vollständig beiseite gelassen werden könnten; wir sind im Gegenteil vollkommen von der Fruchtlosigkeit aller solcher Forschungen überzeugt, die ohne eine wirklich wissenschaftliche Analyse der juristischen Begriffe auszukommen suchen; aber wir protestieren gegen die auf dem Gebiete des internationalen Privatrechts leider allzuhäufig angewandte Methode, die in einer Substituierung voreiliger Verallgemeinerungen und teilweise auf unkontrollierbare quasiwissenschaftliche Thesen an Stelle eines Studium der positiven Wirklichkeit besteht. Ebenso erkennen wir auch die hervorragende Bedeutung der Praxis ausländischer Gerichtsinstanzen an, doch hat sie in unseren Augen nur *imperio rationis* Wert, nicht aber *ratione imperii*.

In folgendem werden wir ausschließlich die russische Gesetzgebung behandeln und versuchen, den Standpunkt derselben in der Frage von der Form im Auslande geschlossener Akte und Rechtsgeschäfte darzustellen, zugleich mit einer Analyse der vorhandenen Gerichtspraxis, soweit letztere uns zugänglich war.

II.

Die ersten einigermaßen klaren und präzisen Bestimmungen über die formale Seite im Auslande geschlossener Akte und Rechtsgeschäfte erscheinen in der russischen Gesetzgebung nicht vor dem Anfang des XIX. Jahrhunderts. Zweifelsohne sind ausländische Gesetze auch schon bedeutend früher von russischen Gerichten angewandt worden[1]), jedoch erst zur Zeit der Vorarbeiten des „*Swod Sakonow*" (Sammlung der geltenden Gesetze des Russischen Reichs) ist man zum erstenmal direkt und mit Bewußtsein an diese Frage herangetreten.

Die Entwürfe zu einem Civilgesetzbuch aus den Jahren 1809 und 1814 enthalten eine ganze Reihe Artikel, die im Auslande geschlossene Akte und Rechtsgeschäfte betreffen. Diesen Entwürfen ist es zwar nicht beschieden gewesen, positives Gesetz zu werden; trotzdem haben sie zweifelsohne einen bedeutenden Einfluß auf die spätere Gesetzgebung ausgeübt. Es sei uns daher gestattet bei ihnen etwas länger zu verweilen.

Ein ziemlich umfangreiches Kapitel (V) im ersten Teil des Entwurfs von 1814 war betitelt: „Über Civilstandszeugnisse." § 104, der von der Geburt, Eheschließung und Tod eines russischen Untertans im Auslande handelt, bestimmt: „Russischen Untertanen in fremden Staaten ausgestellte Civilstandszeugnisse sind als gültig anzusehen, wenn sie nach den in diesen Staaten vorgeschriebenen Regeln und Formen errichtet sind und, nach der Heimkehr dieser Personen nach Russland, im Laufe eines Jahres in gehöriger Weise vorgestellt und in die betreffenden Civilstandsregister eingetragen sind." Wie man hier sieht, wird die Formel *Locus regit actum* in ihrer ganzen Reinheit angenommen.

Weiter, im Kapitel IV, sind die für die Gesetzlichkeit ehelicher Verbindungen obligatorischen Bedingungen angeführt. Die §§ 168—170 handeln von im Auslande geschlossenen Ehen russischer Untertanen und bestimmen für solche Fälle: 1. Daß solche Ehen dieselben „Attribute" haben müssen, wie die in

---

[1]) Siehe *meine* Abhandlung „*Über die Anwendung ausländischer Gesetze durch russische Gerichtsbehörden*" *im* „*Archiv für öffentliches Recht*", 1902.

Rußland geschlossenen, mit Ausnahme des Aufgebots und der Eintragung ins Eheregister, 2. daß das Aufgebot in solchen Fällen nach den Gesetzen des Landes zu geschehen hat, wo sich die Nupturienten befinden und 3. daß solche Ehen, unter Vorstellung der betreffenden, im ausländischen Staate gebräuchlichen Zeugnisse, nicht später als in Jahresfrist nach der Rückkehr eines russischen Untertans in sein Vaterland in die Ehematrikeln eingetragen seien.

Der zweite Teil des Entwurfs von 1814 war dem Sachenrecht überhaupt und dem Erbrecht im speziellen gewidmet. Laut § 314 „hat ein russischer Untertan das Recht im Auslande ein Testament nach den Gesetzen des Landes zu errichten, in dessen Gebiet es niedergeschrieben wurde,“ wobei (nach § 315) „ein im Auslande errichtetes Testament, das ein in Rußland befindliches Vermögen betrifft, nicht anders vollzogen werden kann, als nach der Vorstellung eines solchen Testaments zur Bestätigung derjenigen Gerichtsbehörde, in deren Jurisdiktionskreis entweder das Domizil des Testators oder das im Testament erwähnte Eigentum sich befinden.“

Endlich enthält der dritte Teil des Entwurfs („Von den Verträgen“) einen Paragraphen (30), welcher lautet: „Im Auslande geschlossene Verträge, falls sie nach den Gesetzen des Landes geschlossen sind, in dessen Grenzen sie niedergeschrieben wurden, und in der gesetzlichen Frist den russischen Gerichtsbehörden vorgestellt sind, bewahren ihre gesetzliche Kraft mit den in den §§ 22 und 23 des I. Teils angeführten Einschränkungen“[1]).

---

[1]) Diese Paragraphen handeln von der Zuständigkeit ausländischer Rechtsgeschäfte russischer Gerichtsbehörden. Verträge die von Ausländern außerhalb Rußlands eingegangen worden sind, unterliegen (nach § 22) nur in folgenden zwei Fällen der Entscheidung russischer Gerichte: 1) wenn das Objekt solcher Rechtsgeschäfte sich ganz oder auch nur teilweise in Rußland befindet und 2) wenn beide Parteien wünschen, daß ihr Streit in Rußland entschieden werde. § 23: „Verpflichtungen, welche zwischen Ausländern, die sich in Rußland aufhalten, und russischen Untertanen eingegangen worden sind, werden aber in allen Fällen von den russischen Behörden entschieden, unabhängig davon, wo sie zustande gekommen sein mögen.“

Wie aus den angeführten Paragraphen zu ersehen ist, enthielt der Entwurf vom Jahre 1814 keine allgemeine Regel in bezug auf alle außerhalb Rußland vorgenommene Rechtsakte überhaupt, sondern dieselben waren in einzelne Gruppen geteilt, wobei für jede dieser Gruppen entsprechende Weisungen gegegeben waren. Diese zweifelsohne planmäßige und die wirkliche Absicht des Gesetzgebers voll und bestimmt ausdrückende Methode ist in der Folge vollkommen aufgegeben worden, und das heutige russische Recht stellt nur wenig untereinander in Einklang gebrachte Bestimmungen vor und ist weit entfernt von dem verhältnismäßig harmonischen System, das eine vorteilhafte Eigentümlichkeit des Entwurfs von 1814 war.

Indem wir zur geltenden russischen Gesetzgebung übergehen, müssen wir zu allererst konstatieren, daß auch sie keine allgemeine, allumfassende Regel enthält. Im Gegenteil, bei ihrem kasuistischen Charakter enthält sie in einer Reihe von Artikeln, verstreut in den einzelnen Bänden des *Swod Sakonow*, Bestimmungen, welche diese Frage je nach der Kategorie der Verhältnisse selbständig regulieren. Deshalb ist ein Inferieren von einer Kategorie auf die andere vollkommen ausgeschlossen. Ebensowenig kann man in Rußland die Existenz einer allgemeinen gewohnheitsrechtlichen Norm (wie z. B. in Frankreich) annehmen, welche imstande wäre, die Lücken des geschriebenen Gesetzes auszufüllen und konsequent ein bestimmtes Prinzip durchzuführen. Ein Gewohnheitsrecht wird niemals präsumiert, sondern ist jedesmal zu beweisen. Es stehen uns jedoch keinerlei positive Daten zur Verfügung, die das Vorhandensein einer solchen obligatorischen Gewohnheit bestätigen könnten.

Eine Klassifikation der geltenden Gesetzbestimmungen ergiebt, daß sie drei Kategorien von Rechtsgeschäften betreffen: 1) Rechtsgeschäfte und Verträge im engeren Sinne des Wortes, 2) Akte, die vor den Konsuln und diplomatischen Vertretern vorgenommen werden und 3) im Auslande errichtete Testamente.

Betrachten wir diese drei Gruppen der Reihe nach.

III.

Von „Akten und Verträgen“ handelt Art. 707 der CPO, welcher lautet:

„Im Auslande geschlossene Verträge und Akte werden nach den Gesetzen des Staates beurteilt, in dessen Grenzen sie zustande gekommen sind, und werden für gültig angesehen, wenn das ihnen zugrunde liegende Rechtsgeschäft nicht gegen die öffentliche Ordnung verstößt und nach den Gesetzen des Russischen Reiches nicht verboten ist.“

Es kann keinem Zweifel unterliegen, daß dieser Artikel sich sowohl auf das Wesen als auch auf die Form ausländischer Rechtsgeschäfte bezieht.[1]) Art. 707 CPO sanktioniert die Regel *Locus regit actum* dabei in der Weise, daß sowohl die innere als auch die äußere Seite eines solchen Aktes einem Gesetz als ihrem Wirkungsstatut unterworfen werden. In diesem Falle bleibt das Rechtsverhältnis ungeteilt und unterliegt in seinem ganzen Umfang der Gesetzgebung des Orts seines Zustandekommens.

Indem Art. 707 CPO Form und Inhalt eines Rechtsgeschäfts so eng miteinander verbindet, bestimmt er damit, daß die Form eines Aktes sich nur in dem Falle nach dem Gesetz des Orts seines Zustandekommens zu richten hat, wenn das ausländische und nicht das russische Gesetz Wirkungsstatut ist. Unterliegt dagegen ein Rechtsverhältnis der russischen Gesetzgebung, so sind die Vorschriften desselben auch auf die formale Seite eines solchen Rechtsgeschäfts anzuwenden.

Nehmen wir diese allgemeinen Thesen etwas genauer durch. Rechtsgeschäfte und Verträge, von denen Art. 707 CPO handelt, können sowohl von Ausländern als auch von Russen geschlossen werden. Im ersten Falle ist die Regel *Locus regit actum* unbedingt obligatorisch. Die Kontrahenten

---

[1]) Siehe die Entscheidung des Civilkassationsdepartements des Russischen Senats vom Jahre 1890, No. 12: „Nach dem Sinne des Art. 707 CPO sind im Auslande geschlossene Verträge und Rechtsgeschäfte nach den Gesetzen des Staates, wo sie errichtet sind, in ihrem ganzen Umfange zu beurteilen, sowohl was die Form ihrer Errichtung, als auch die den Parteien durch sie auferlegten Verpflichtungen und Rechte anbetrifft“.

haben sich nach dem Ortsgesetz zu richten und können in keinem Falle sich der Formen des russischen Rechts bedienen. Andererseits kann aber das ausländische Gesetz die Kontrahenten auf ihr nationales oder überhaupt irgend ein anderes Recht verweisen. Nehmen wir an — zwei Italiener schließen in Frankreich ein Rechtsgeschäft ab, dessen Erfüllung in Rußland zu erfolgen hat. Dürfen nun diese Personen hierbei die italienischen Rechtsformen anwenden und wird ein derartiges Rechtsgeschäft von den russischen Gerichten für gültig angesehen werden?

Unserer Ansicht nach ist diese Frage im positiven Sinne zu entscheiden. Art. 707 CPO verlangt nicht prinzipiell, daß russische Gerichtsinstanzen die Form eines Rechtsgeschäfts stets und in allen Fällen nach der *lex loci* zu beurteilen haben. Im Gegenteil, der wörtliche Sinn dieses Artikels läßt keinen Zweifel daran aufkommen, daß die entscheidende Bedeutung dem Wirkungsstatut[1]) — in unserem Beispiel dem französischen Gesetz — gegeben wird. Diesem letzteren kommt es auch zu, die Bedingungen zu bestimmen, die es für die Gültigkeit eines Rechtsgeschäfts für notwendig erachtet. Falls es eine obligatorische Beobachtung der lokalen (d. h. französischen) Form vorschreibt, so sind auch die russischen Gerichte dadurch gebunden. Andererseits, falls es Rechtsgeschäfte für gültig anerkennt, die nach anderen Formen abgeschlossen sind, haben auch die russischen Gerichtsbehörden diesem Beispiel zu folgen. Widrigenfalls würden sie der *lex loci* Eigenschaften beilegen, die ihr nicht zukommen, und damit eine Verletzung dieses Gesetzes zulassen.

Dieser Charakter des Art. 707 CPO ist auch beim Beurteilen von Rechtsgeschäften im Auge zu behalten, die im Auslande von russischen Reichsangehörigen vorgenommen werden. Hier sind folgende Fälle möglich.

---

[1]) Mit anderen Worten, Art. 707 ist nicht eine Kollisionsnorm im engen Sinn des Wortes, sondern ein materiellrechtlicher Verweisungssatz. Über den Unterschied dieser beiden Begriffe siehe *Zitelmann, Intern. Privatrecht.* I, 257 ff.

Erstens. Die Kontrahenten sind ein Rechtsgeschäft eingegangen, für das die russische Gesetzgebung nicht die Beobachtung irgend welcher bestimmter Form vorschreibt. Wenn das russische Gesetz ein Rechtsgeschäft für gültig ansieht, unabhängig in welcher Form dasselbe vorgenommen worden ist, so haben die Bestimmungen der *lex loci* gar keine Bedeutung. Die Regel *Locus regit actum* ist in solchem Falle überhaupt nicht anwendbar.[1]) So z. B. ist eine in Frankreich entgegen Art. 931 *Code Civil*[2]) vollzogene Schenkung einer beweglichen Sache von den russischen Gerichten für gültig anzusehen.

Zweitens. Russische Untertanen haben ein Rechtsgeschäft abgeschlossen, für welches das russische Gesetz die Beobachtung einer bestimmten Form vorschreibt. Dieses ist der normale Fall, den der Gesetzgeber im Auge hat, wenn er diese oder jene Regeln aufstellt und, im speziellen, die Maxime *Locus regit actum* sanktioniert.

Die hierbei vom Gesetz aufgestellten Requisiten bestehen entweder darin, daß der Gesetzgeber das Beobachten besonderer Formalitäten (als da sind: Aussprechen gewisser Worte, Anwesenheit von Zeugen usw.) oder schriftliche Form für ein Rechtsgeschäft vorschreibt. Die schriftliche Form kann ihrerseits eine authentische (gerichtliche, notarielle) oder eine private sein. Diese Unterschiede haben in der Sphäre des internationalen Privatrechts eine sehr wesentliche Bedeutung.

Betrachten wir zuerst den Fall, wo es sich um ein Rechtsgeschäft handelt, für welches das russische Gesetz keine schriftliche Form verlangt. Da Art. 707 CPO die Form eines Vertrags von der *lex loci actus* abhängig macht, so kommt dieser letzteren auch die Entscheidung der Frage zu, welche Formalität hierbei zu beobachten ist. Wenn in einem Lande bei der Vornahme eines gewissen Rechtsgeschäfts ein Hinzuziehen der staatlichen Behörden notwendig ist, werden sich russische Untertanen jedenfalls dieser Vorschrift fügen

---

[1]) Vgl. *Neumann*, *Intern. Privatrecht*, S. 68.

[2]) *„Tous actes portant donation entre vifs seront passés devant notaires dans la forme ordinaire des contrats et il en restera minute sous peine de nullité“.*

müssen. Widrigenfalls ist ihr Vertrag in Rußland für ungültig anzusehen, da Art. 707 keineswegs den Kontrahenten die Wahl zwischen diesem und jenem Gesetz überläßt. Obgleich aber Art. 707 die Frage der Form hierbei ausschliesslich der *lex loci actus* überläßt, gibt er ihr zugleich die Möglichkeit der Regel *Locus regit actum* diese oder jene Nuance zu verleihen.

Wenn also das lokale Gesetz Ausländern gestattet, die Formalitäten ihrer nationalen Gesetzgebung anzuwenden, können die Kontrahenten sich derselben bedienen. Wo aber die *lex loci actus* die Beobachtung einer lokalen Form verlangt, unabhängig von der Person, die ein solches Rechtsgeschäft vornimmt, — da muß ein jegliches Abweichen vom Ortsstatut für den betreffenden Akt die Nullität desselben russischen Gerichten gegenüber zur Folge haben. In diesem Sinne, und nur in diesem, kann man von einem fakultativen Charakter der in Art. 707 CPO ausgedrückten Regel sprechen: diese Fakultativität hängt gänzlich vom Ortsgesetz ab.

Wenden wir uns nun zu den Rechtsgeschäften und Verträgen, für die das russische Gesetz eine schriftliche Form vorschreibt.

IV.

Nach der allgemeinen Regel können russische Untertanen im Auslande sich beim Abschließen von Verträgen entweder der lokalen oder ihrer heimischen Rechtsformen bedienen. In letzterem Falle, vorgesehen in Art. 911—915 B. X T. 1 *Swod Sakonow*, übernehmen die Konsuln und die diplomatischen Vertreter die Rolle der Notare, wobei als Wirkungsstatut das russische Gesetz fungiert. Nach ihm wird das Rechtsgeschäft in seinem ganzen Umfang beurteilt, sowohl was die Form als auch was den Inhalt desselben betrifft. Rechtsgeschäfte, wo es sich um in Rußland liegende Immobilien handelt, sind unbedingt vor dem Konsul vorzunehmen. Auf diesen Typus von Rechtsakten werden wir noch später zurückkommen.

Dagegen bei der ersten der hier angeführten Alternativen, d. h. wenn russische Untertanen sich der *lex loci actus* bedient haben, erscheint wiederum Art. 707 CPO als bestimmende

Norm. Mit anderen Worten, dem Ortsgesetz kommt es zu, die Form, in der ein Rechtsgeschäft vorzunehmen ist, zu bestimmen. Verlangt die *lex loci* bei einem Rechtsgeschäft die Anwesenheit eines Notars, so verliert ein jeder mit Übertretung dieser Vorschrift errichtete Akt jegliche Bedeutung. Ebenso haben, wenn nach dem Ortsgesetz gestattet ist, eine mündliche Form anzuwenden, die russischen Gerichte nicht das Recht, einen solchen Akt bloß wegen Nichtbeachtung der schriftlichen Form zu annullieren. Aber auch hier, wie in den im vorigen Kapitel angeführten Fällen, kann der Regel *Locus regit actum* vom Wirkungsstatut ein fakultativer Charakter verliehen werden. So z. B. sind in Frankreich die sogenannten *Actes sous seing privé* in gewissen Fällen nach einer bestimmten Form vorzunehmen (*Code Civil,* art. 1322—1326); zugleich können Ausländer, nach einer seit altersher geltenden gewohnheitsrechtlichen Norm, sich in diesen Fällen der Formen ihrer nationalen Gesetzgebung bedienen. Darum könnte z. B. ein Russe in Frankreich ein Schuldbrief nach den Vorschriften des russischen Civilrechts ausstellen.

Das ist das allgemeine Schema. Indem das russische Gesetz sowohl das Wesen als auch die Form im Auslande abgeschlossener Rechtsgeschäfte demselben Wirkungsstatut unterwirft, überläßt es damit der *lex loci*, den Inhalt der Regel *Locus regit actum* zu bestimmen. Von diesem Grundprinzip läßt jedoch das geltende russische Recht eine recht wesentliche Abweichung zu, sobald es sich um schriftliche Akte handelt. Wir meinen hier Art. 242 der HPO und Art. 464 CPO.

Der erste dieser Artikel bestimmt: „Wird ein Rechtsakt in einem ausländischen Staat abgeschlossen und vollzogen nach der daselbst gebräuchlichen und nicht nach der in Rußland für derartige Akte angenommenen Form, so ist ein solcher Rechtsakt doch für gültig anzusehen, falls gegen die Echtheit desselben keine Beweise vorgestellt werden."

Dem Wesen nach völlig analog ist Art. 464 CPO, welcher lautet: „Akte, die in einem fremden Staate nach den dort geltenden Gesetzen vorgenommen sind, werden, selbst wenn sie nicht den in Rußland für derartige Akte vorgeschriebenen

Formen entsprechen, für gültig angesehen, falls ihre Echtheit nicht widerlegt wird."

Dabei können, laut Art. 465 CPO, „in einem fremden Staate errichtete Akte nicht anders zur Geltendmachung vorgestellt werden, als versehen mit einer Bescheinigung der russischen Gesandschaft, Mission oder Konsulatsbehörde, daß diese Akte wirklich nach den Gesetzen des betreffenden fremden Staates vollzogen sind."

Daß diese Artikel sich speziell auf schriftliche Akte beziehen, zeigt sowohl ihr Wortlaut als auch der Platz, den sie in den russischen prozessualen Gesetzbüchern einnehmen. Art. 242 gehört ins VIII. Kapitel der HPO, welches betitelt ist: „Von schriftlichen Akten und Dokumenten überhaupt". Art. 464 CPO bildet einen integralen Teil desjenigen Abschnitts der CPO, der die Aufschrift trägt: „Von schriftlichen Beweismitteln".

Derselben Ansicht scheint auch die russische Gerichtspraxis zu sein.

Art. 464 CPO hat (wie es vom Senat ganz richtig erkannt worden ist)[1]) einen ausschließlich prozessualen Charakter, indem er den Wert im Auslande errichteter schriftlicher Akte bestimmt, die als Beweismittel russischen Gerichtsinstanzen vorgelegt werden. Der Gesetzgeber verlangt von ihnen bloß eins: nämlich, daß sie den von der *lex loci* vorgeschriebenen Formen entsprechen; damit aber erkennt er ihre Gültigkeit auch da an, wo dieses Wirkungsstatut die Beobachtung irgend einer anderen Form gestattet.

Nehmen wir an, daß als Beweis für ein Rechtsgeschäft, das nach französischem Recht zu beurteilen ist, ein in Deutschland ausgefertigtes Dokument vorgestellt wird: die Frage von der formellen Richtigkeit eines solchen Akts ist nach dem deutschen Gesetz zu entscheiden, unabhängig von den Bestimmungen des französischen Rechts. *In praxi* findet Art. 464 CPO hauptsächlich in den Fällen Anwendung, wo

---

[1]) Siehe die Entscheidung des Civilkassationsdepartements des Senats im Falle *Fanjung*, 1875, No. 749.

das russische Gesetz Wirkungsstatut ist. Die Sache ist nämlich die, daß Personen, die im Auslande ein Rechtsgeschäft vornehmen, es vollkommen den russischen Gesetzen unterordnen können, falls die Erfüllung desselben in Rußland zu erfolgen hat. Wirkungsstatut wird in diesem Falle das russische Gesetz sein. Trotzdem muß die Form eines Rechtsgeschäfts, sobald sie in irgend einem Akt ihren Ausdruck gefunden hat, in Übereinstimmung mit der *Lex loci* beurteilt werden.

Hiermit ist aber die Bedeutung unseres Artikels bei weitem noch nicht erschöpft. Oft genug, bei diesen oder jenen Rechtsakten, ist überhaupt ein Wirkungsstatut nicht vorhanden. In diese Kategorie gehören die verschiedenen von Behörden, Amtspersonen usw. ausgestellten Bescheinigungen, als da sind — Geburts-, Tauf-, Ehezeugnisse u. a. m. Beim Vorstellen solcher Dokumente kann nur davon die Rede sein, ob sie von kompetenten Personen oder Behörden ausgefertigt sind. Ist dieses festgestellt, so ist es ganz gleichgültig, welches Gesetz das der gerichtlichen Beurteilung unterliegende Rechtsverhältnis bestimmt. Indem es diese Fälle im Auge hat, stellt das russische Gesetz auch die Regel auf, wonach schriftliche Akte (Dokumente), die als Beweismittel vorgestellt werden, formell als solche anerkannt werden, falls sie den Vorschriften der *lex loci* entsprechen.

So stellt sich, in den Hauptzügen, das Verhältnis zwischen Art. 464 und 707 CPO dar. Der erste gibt eine allgemeine Norm: Die Form von Akten wird nach dem Wirkungsstatut beurteilt. Der zweite ergänzt diesen Satz: in den Fällen, wo ein in einem Staate vorgenommener Rechtsakt nach den Gesetzen eines anderen Staates zu beurteilen ist, oder wo kein Wirkungsstatut vorhanden ist, genügt die Beobachtung der lokalen Form, wenn es sich um einen schriftlichen Akt handelt.[1]) Diese beiden Artikel decken sich also nicht, wie solches die russische Gerichtspraxis anzunehmen scheint. Jeder von ihnen hat seinen bestimmten Zweck und seine besondere Funktion.

---

[1]) Wie man sieht, kommt die russische Gesetzgebung dem System des BGB ziemlich nahe.

V.

Die größten Schwierigkeiten hat stets die Anwendung des Art. 465 CPO hervorgerufen, welcher bestimmt, daß im Auslande errichtete Akte in Rußland nicht anders vorzustellen sind, als mit einem Zertifikat des russischen Konsulats (Botschaft oder Mission) versehen, welches bescheinigt, daß sie tatsächlich in Übereinstimmung mit der Regel *Locus regit actum* vorgenommen sind.

Erstens ist hier zu bemerken, daß dieser Artikel vor den Kommerzgerichten keine Anwendung finden kann. Diese Behörden haben sich strikt nach Art. 242 HPO zu richten, ohne zu verlangen, daß ein ausländischer Akt mit irgend welchen Zertifikaten versehen sei. Die einzige, so zu sagen sekundäre Forderung, die die russische HPO hierbei stellt, besteht darin, daß in fremden Sprachen abgefaßte Akte und Dokumente das Kommerzgericht nicht anders anzunehmen hat, als mit einer russischen Übersetzung derselben, die von besonderen am Gericht angestellten Translatoren geprüft worden ist (Art. 241).[1])

[1]) Eine analoge Bestimmung finden wir im Art. 151 B. XVI. T. 2. *Swod Sakonow*, Ausgabe von 1892: „In fremden Sprachen geschriebene Akte und Dokumente werden vom Gericht nicht anders als mit einer russischen Übersetzung versehen angenommen.“ Der Zweck dieses Artikels ist ein rein fiskalischer. In der früheren Fassung (B. XVI. T. 2, *Swod Sakonow* Art. 3051, Ausgabe von 1842) hieß es, daß ausländische Dokumente mit russischen Übersetzungen vorzustellen sind, die auf Stempelpapier desselben Wertes geschrieben sein müssen, welches für die Originalakte vorgeschrieben ist. Noch deutlicher tritt dieser Zweck zum Vorschein in der Verordnung vom 2. Mai 1823 (Vollständige Sammlung der Gesetze des Russischen Reichs, No. 29447), die dem Art. 3051 zugrunde liegt: „Insofern“ — lesen wir da — „durch Allerhöchsten Befehl vom 24. Nov. 1821, Art. 33, 34 und 35 namentlich verordnet ist: jegliche von Privatpersonen vorgebrachte Bittgesuche, Anzeigen, Explikationen und überhaupt jeglicher Art Dokumente und Akte, die einer gerichtlichen Beurteilung unterliegen, sind auf bestimmten durch erwähnten Befehl vorgeschriebenem Stempelpapier zu schreiben usw. . . so sind auf Grund dieses auch Übersetzungen von in fremden Sprachen verfaßten Dokumenten und anderen Papieren von den Bittstellern auf Stempelpapier desselben Wertes vorzustellen, wie das für die Petitionen selbst bestimmte ist.“ Vgl. „Vollständige Sammlung der Gesetze“, 24. Nov. 1821, No. 28814, Art. 4.

Hierin die Forderung einer Korroboration eines solchen Akts von seiten der russischen Konsularen oder diplomatischen Vertreter zu sehen, ist ganz unmöglich, da ja eine solche Übersetzung von einem Jeden gemacht werden kann und an und für sich nicht im mindesten die Korrektheit des betreffenden Akts vom Standpunkt der Ortsgesetze garantiert. So wurde diese Frage in früheren Zeiten auch entschieden. Als Beispiel kann man die Senatsentscheidungen vom 18. und 19. Juli 1857 ansehen.[1])

In den letzten Jahren hat jedoch die Praxis dieser Frage gegenüber einen anderen Standpunkt eingenommen und verlangt jetzt auch von seiten der Kommerzgerichte die Beobachtung des Artikel 465 CPO. In dieser Hinsicht ist bemerkenswert die Entscheidung des St. Petersburger Kommerzgerichts vom 20. Januar 1901 in Sachen der *Ural-Wolgaschen Metallurgischen Gesellschaft*. Der Anwalt der einen Partei berief sich darauf, daß die von einigen Vertretern der Kreditoren vorgestellten (im Auslande ausgefertigten) Vollmachten nicht mit den nötigen Bescheinigungen versehen waren, wie solche Art. 465 CPO vorschreibt, und deshalb für ungültig angesehen werden müßten. Diesen Standpunkt erkannte das Kommerzgericht als vollkommen richtig an und auch der Senat schloß sich dieser Entscheidung an.

Eine derartige Interpretation des Art. 465 ist jedoch ganz willkürlich. Die Prozeßordnung von 1864 konnte nicht die Gerichtsordnung ändern, die schon lange vordem speziell für die Kommerzgerichte festgesetzt worden ist. Deshalb ist es auch nicht angängig, wie solches auch vom Senat selber mehrfach anerkannt worden ist, die Lücken in der HPO mit Hülfe der Artikel der CPO zu ergänzen.

Die zweite Frage, die Art. 465 CPO hervorruft ist die: bezieht sich dieser Artikel auf alle schriftlichen Akte oder bloß auf bestimmte?

Diese Frage ist vom Senat im Falle *Ehlers* (1868, No. 365) einer eingehenden Untersuchung unterzogen worden. Da die

[1]) Siehe „Sammlung von Senatsentscheidungen, hergestellt auf Allerhöchsten Befehl“ B. I, 1864, No. 571, 572.

Entscheidung desselben auf die spätere Gerichtspraxis von maßgebendem Einfluß war, so wollen wir sie etwas genauer betrachten.

Der Rechtsanwalt der österreichischen Untertanin *Emerika Ehlers* präsentierte zur Zahlung zwei auf den Namen ihres minderjährigen Enkels *Paul Ehlers* ausgestellte Schuldbriefe und stellte unter anderem auch zwei Akte der Preßburger Waisenkommission vor, die bezeugten, daß genannte *Emerika Ehlers* zur Tutorin ihres Enkels *Paul* ernannt ist und die Vollmacht besitzt auf Grund von Schuldbriefen Gelder zugunsten des ihrer Obhut anvertrauten Minderjährigen einzutreiben. Die Echtheit dieser beiden Akte war von der Russischen Botschaft in Wien bescheinigt, doch besaßen sie nicht das von Art. 465 vorgeschriebene Zertifikat, daß sie wirklich nach den österreichischen Gesetzen errichtet waren. Daraufhin behauptete der Bevollmächtigte des Beklagten, daß das russische Gericht diese Akte für ungültig und jeglicher Bedeutung entbehrend anzusehen hat. Die Sache gelangte endlich vor den Senat. welcher entschied: „Unter dem Wort Akt verstehen die russischen Gesetze ein jegliches schriftliches, die Existenz eines bestimmten Rechts bezeugendes Dokument". Auf diese Weise werden nach russischem Recht alle schriftlichen, zur Beglaubigung von Rechten dienenden Dokumente in drei Hauptgruppen geteilt, nämlich — Akte die Vermögensrechte betreffen. (notarielle und private), — Standesakte und Akte der Behörden. Dieses wird durch verschiedene Artikel des *Swod Sakonow*. B. IX, B. X, T. 1 und B. XI, unbedingt bestätigt, unter anderem auch von Art. 319 B. X, T. 2, der, obgleich seit der Veröffentlichung der Prozeßordnung von 1864 für die neuen Gerichtsinstitutionen aufgehoben, doch in Betracht gezogen werden kann, wenn es sich darum handelt, die juristische Bedeutung nach russischem Recht des Wortes Akt festzustellen, das in den neuen Prozessualgesetzbüchern diese Definition gefunden hat. Außerdem zählt Art. 319 B. X, T. 2, *Swod Sakonow* nur solche Akte auf, von denen auch in den anderen Bänden des *Swod Sakonow* die Rede ist. Daraus folgt, daß unter dem Worte Akt die russischen Gesetze nicht nur Dokumente,

die Vermögensrechte befestigen, verstehen, sondern auch Bescheinigungen und Zeugnisse, die von Behörden ausgestellt werden. Andererseits überzeugt jedoch eine genauere Betrachtung der von schriftlichen Beweismitteln handelnden Artikel der CPO, daß Art. 464 und 465 derselben vorzüglich solche Akte im Auge haben, mit deren Hülfe Vermögensrechte erworben und befestigt werden, d. h. allerlei Rechtsgeschäfte, durch die bestimmte civilrechtliche Verhältnisse geschaffen werden. Zu diesem Schluß bringt einen sowohl der Platz, den Art. 464 und 465 in der CPO einnehmen, als auch eine Vergleichung dieser Artikel mit den ihnen nah verbundenen Art. 707 und 708 desselben Kodex. In der Tat, Art. 464 und 465 folgen unmittelbar auf Art. 457—463 CPO, in denen die Rede von der Bedeutung notarieller und privater Akte ist, während in Art. 707 und 708 CPO direkt gesagt wird, daß im Auslande nach fremden Gesetzen errichtete Akte und Verträge nach den Gesetzen des Staates beurteilt werden, in dessen Grenzen sie errichtet worden sind. Unter dem Ausdruck Errichtung eines Aktes versteht aber die russische Gesetzgebung die Bescheinigung eines civilen Rechtsgeschäfts, das bestimmte von der öffentlichen Gewalt festgesetzte Rechte legalisiert; wogegen Akte der Regierungsbehörden, als da sind — Zertifikate, Verfügungen, Vorschriften usw. nicht errichtet, sondern ausgefertigt, erlassen und vollzogen werden. Daraus folgt augenscheinlich (?), daß Art. 465 und 707 CPO die vom Errichten von Akten und Verträgen handeln, darunter keine behördlichen Akte verstehen, sondern nur solche Rechtsgeschäfte und Verträge, die unter Mitwirkung der öffentlichen Gewalt bestimmte Rechte legalisieren.“ [1])

Die ganze Unhaltbarkeit dieser künstlichen Argumentation springt in die Augen. Nach der Ansicht des Senats bezieht sich Art. 465 CPO aus dem Grunde nicht auf behördliche Akte, weil letztere nicht errichtet, sondern vollzogen werden, doch überzeugt uns eine genauere Analyse der Bestimmungen

---

[1]) Eine analoge Motivierung findet sich in der Senatsentscheidung vom Jahre 1888, No. 19.

dieses Artikels, daß auch er, indem er von im Auslande errichteten Akten spricht, den Ausdruck vollzogen gebraucht: „im Auslande errichtete Akte können nicht anders vorgestellt werden, als mit Bescheinigungen versehen . . ., daß sie wirklich nach den Gesetzen des betreffenden Staates vollzogen sind.“ Es ist klar, die Termini „errichten“ und „vollziehen“ werden von der russischen Gesetzgebung als Synonima benutzt und die Verschiedenheit des Ausdrucks bedingt noch nicht eine Verschiedenheit der juristischen Konstruktion.

Und doch ist die Anschauung des Senats bis zu einem gewissen Grade richtig.

Die Sache ist nämlich die, daß die Bescheinigung eines Aktes durch einen russischen Vertreter im Auslande nicht den Charakter einer Korroboration oder Visierung trägt. Das Visieren ausländischer Akte in russischen Konsulaten wird von Art. 915 und 916 B. X, T. 1 *Swod Sakonow* normiert, wobei in einigen Fällen, wie wir weiter unten sehen werden, diese Prozedur tatsächlich unbedingt notwendig ist. Art. 465 CPO hat nur die Legalisation eines Aktes im Auge, d. h. die Bezeugung, daß ein Akt wirklich von den Behörden oder Personen errichtet ist, von denen er ausgeht. Die Aufgabe dieses Artikels besteht vorherrschend darin, ein Vorstellen von Dokumenten zu verhüten, deren Echtheit von den russischen Gerichten nicht verifiziert werden kann. Die Pflicht einer solchen Prüfung wird den diplomatischen und konsularen Vertretern auferlegt, die allein hierin kompetent sind wegen ihrer Nähe zu den staatlichen Organen des Landes, in welchem ein bestimmter Akt errichtet ist.[1]) In den Fällen, wo ein Akt von bestimmten Behörden oder öffentlichen Vertrauenspersonen (z. B. Notaren) ausgeht, kann und muß sich die Rolle des Konsuls ausschließlich auf die Legalisation des Akts beschränken. Sowohl die Behörden als auch die Notare eines jeden Staates handeln stets und in allen Fällen nach den Gesetzen ihres Landes. Deshalb ist ein jedes von staatlichen Organen ausgestelltes

[1]) In den Gesetzgebungen der meisten Kulturstaaten ist die Verpflichtung, Rechtsakte zu visieren, den Konsularbehörden auferlegt; in Frankreich z. B. basiert sie auf einer Ordonnance vom Jahre 1681.

Dokument, was seine formale Seite anbetrifft, als nach den lokalen Gesetzen vollzogen anzusehen. Keinerlei andere Gesetze können von diesen Organen angewandt werden und eine jegliche Abweichung davon wäre von ihrer Seite eine strafbare Rechtsverletzung. Die Forderung einer konsularen Bescheinigung, daß ein Akt „tatsächlich nach den Gesetzen des betreffenden Staates vollzogen ist", kann sich deshalb keineswegs auf solche Dokumente beziehen, die unter Mitwirkung staatlicher Organe errichtet sind. Weder Konsuln noch diplomatische Agenten sind kompetent, die Handlungen dieser Behörden zu prüfen. Gleich den russischen Gerichtsinstanzen haben sie ihnen dasselbe Vertrauen entgegenzubringen, welches diesen Behörden von ihrer nationalen Gesetzgebung erwiesen wird.[1])

Das hier gesagte zeigt, unserer Ansicht nach, deutlich genug, daß der vom Senat zwischen einzelnen Akten und Rechtsgeschäften gemachte Unterschied zum großen Teil ein künstlicher ist. Es handelt sich hier nicht um „Akte der Behörden" einerseits, und andererseits um „Akte, die ein Feststellen gewisser Rechte unter Mitwirkung einer öffentlichen Gewalt zu ihrem Gegenstande haben", sondern bloß um den Unterschied zwischen Akten, an denen staatliche Organe oder öffentliche Vertrauenspersonen teilgenommen haben und Akten, die sozusagen nicht aus den Händen privater Personen herausgekommen sind, mit anderen Worten um den Unterschied zwischen authentischen und privaten Akten.

Was diese letzteren betrifft, so kann ihnen gegenüber die Rolle des Konsuls sich augenscheinlich nicht auf ein bloßes Legalisieren derselben beschränken. Die Gesetzgebung eines Staates, in dem ein Rechtsgeschäft vorgenommen ist, kann möglicher Weise verlangen, daß ein derartiger Akt oder Vertrag nicht anders als vor dem Notar, im Gericht usw. vorgenommen werde. Nach Art. 707 und 464 CPO kann die Beweiskraft eines ausländischen Akts nur in dem Falle anerkannt werden, wenn er den Gesetzen des Orts entspricht, an dem er errichtet ist. Da aber das russische Gericht natürlich nicht die Gesetze

---

[1]) Vgl. *v. Bar, Theorie und Praxis*, II, 372 ff.

der ganzen Welt kennen kann, kommen ihm in solchen Fällen die diplomatischen Vertreter zu Hülfe. In betreff eines jeden Dokuments, bei dem ein Zweifel denkbar wäre, bezeugen sie, daß nach dem Ortsgesetze das fragliche Rechtsgeschäft in dieser seiner Form vorgenommen werden konnte, d. h. konkret gesprochen, keiner Mitwirkung staatlicher Organe bedurfte. In solchen Fällen ist eine derartige Bescheinigung kompetenter Personen, die schon *ex professo* mit der lokalen Ordnung vertraut sein müssen, nicht nur nützlich, sondern auch direkt notwendig, da widrigenfalls die Vorschrift Art. 464 CPO beständig umgangen würde und die verschiedensten Akte, entgegen den Ortsgesetzen, in privater Form vorgenommen würden, wobei die russischen Gerichte solchen Mißbräuchen gegenüber *de facto* in den meisten Fällen machtlos wären.

Auf diese Weise ist unserer Ansicht nach die Legalisation eines Aktes in jedem Falle erforderlich, dagegen eine spezielle Bestätigung, daß solch ein Akt den Gesetzen des Staates entspricht, wo er vorgenommen ist, nur da am Platz, wo es sich um einen privaten (nicht authentischen) Akt handelt.

Ziemlich nah an diesen von uns vertretenen Standpunkt gelangte der Senat in seiner Entscheidung in Sachen der *Moskauer Beleuchtungsgesellschaft* (1870, No. 1780). Von den russischen Gerichtsbehörden war ein im Auslande ausgestellter notarieller Akt angenommen, der zwar im russischen Konsulat visiert war, aber keine Bescheinigung besaß, daß er den Ortsgesetzen entspricht. Der Senat erkannte, daß, „falls dieser Akt entgegen den englischen Gesetzen errichtet wäre, das russische Konsulat ihn nicht mit seiner Bescheinigung versehen hätte, da ihm das Gesetz, wonach eine solche Bescheinigung verlangt wird, bekannt ist." Wörtlich verstanden ist eine solche Argumentation der russischen Kassationsinstanz natürlich wenig überzeugend; aber hinter ihr verbirgt sich der wichtige Gedanke, daß russische Vertreter nicht kompetent sind, Handlungen ausländischer Behörden auf ihre Gesetzlichkeit hin zu prüfen.

Diese Entscheidung scheint ohne jeglichen Einfluß auf die spätere Gerichtspraxis geblieben zu sein, zum mindesten auf die des Senats. Im Jahre 1881 (No. 97) stellte sich dasselbe wieder

auf seinen früheren Standpunkt, von dem es seitdem auch nicht wieder abgekommen ist. (Vgl. die Entscheidung vom Jahre 1888, No. 19.)

Es fragt sich nun, welche Bedeutung hat das Vorhandensein der im Art. 465 CPO erwähnten Bescheinigung.

Im Jahre 1874 (Fall *Zirbel,* No. 857) sprach sich der Senat dahin aus, daß einem Akt, dem eine solche Bescheinigung fehlt, die Bedeutung eines authentischen Akts nicht zuerkannt werden kann und daß solch ein Akt keinen Anspruch hat auf die im Art. 457 und 459 CPO und Art. 66 Notariatsordnung erwähnten Vorrechte. Doch ist nach der Ansicht der russischen Kassationsinstanz aus diesen Artikeln nicht die Folgerung zu ziehen, daß solche Akte wegen Fehlens einer Bescheinigung selber für ungültig anzusehen sind; im Gegenteil, nach der im Art. 460 CPO ausgedrückten allgemeinen Regel, bewahrt ein Akt, der als authentischer nicht anerkannt worden ist, die Bedeutung eines privaten. Daraus folgt, daß ein im Auslande errichteter aber nicht nach Art. 465 CPO bescheinigter Akt zu den privaten Akten zu zählen ist, deren Kraft und Bedeutung Art. 458 CPO bestimmt. [1])

Diese hier angeführte Senatsentscheidung ist unserer Ansicht nach grundfalsch, und zwar in doppelter Hinsicht.

Erstens geht der Senat augenscheinlich von der Voraussetzung aus, daß die Wahl zwischen der authentischen oder privaten Form eines Rechtsgeschäfts der interessierten Person freigestellt ist, die sich hierbei auch der Bestimmungen der russischen Gesetzgebung bedienen kann. Tatsächlich stellt sich diese Frage ganz anders. Vom Gesetz des Vornahmeorts eines Akts oder Rechtsgeschäfts hängt es ab, die Form zu bestimmen, welche in gegebenem Falle anzuwenden ist. Es versteht sich hierbei von selber, daß die authentische Form der Vornahme eines Rechtsgeschäfts nie und nirgend die Nullität desselben zur Folge haben kann, — aber die Anwendung einer privaten Form in den Fällen, wo die *lex loci* z. B. die Mitwirkung eines Notars verlangt, kann und muß eine für die Parteien höchst unerwünschte

---

[1]) Vgl. Entscheidung des Senats 1881, No. 183.

Schwächung des Akts, bisweilen die totale Nullität desselben nach sich ziehen. Da aber Art. 464 CPO die Form eines Akts der *lex loci* unterordnet, so hat von ihr auch die Entscheidung der Frage abzuhängen, in welcher Form — authentischer oder privater — ein Rechtsgeschäft vorzunehmen sei. Deshalb haben in denjenigen Fällen, wo das russische Gesetz für einen privaten Akt die Beobachtung überhaupt irgend einer Form vorschreibt (z. B. beim Ausstellen einer privaten Schuldverschreibung, Art. 2036, B. X, T. 1, *Swod Sakonow*), die interessierten Personen, falls sie sich nicht der russischen Gesetze bedienen wollen, sich nach den lokalen Gesetzen zu richten. Wenn also ein russischer Untertan ohne Mitwirkung der öffentlichen Gewalt eine Schuldverschreibung in einem Lande ausstellt, wo das Gesetz für derlei Akte nur die authentische Form zuläßt, so ist ein solcher Schuldbrief für total ungültig anzusehen, nicht aber, sozusagen, als bloß aus der Reihe der authentischen in die der privaten Akte übergeführt.

Andererseits ist der Sinn und die Bedeutung einer solchen Konsulatsbescheinigung vom Senat ganz falsch interpretiert worden. Dieselbe kommt nicht im mindesten der Vorstellung eines Akts zur gerichtlichen Bestätigung gleich und ist deshalb überhaupt nicht imstande, den inneren Wert eines Akts zu erhöhen und ihm den Charakter eines authentischen zu verleihen.

Deshalb kann auch ein Fehlen der im Art. 465 erwähnten Bescheinigung nur folgende Bedeutung haben.

Alle Akte, für die das russische Gesetz irgend eine bestimmte Form vorschreibt, müssen unbedingt ein Visum des russischen Konsuls haben, wogegen eine Bescheinigung, daß ein Rechtsgeschäft der formalen Seite der *lex loci* entspricht, nur dann unnötig ist, wo der Akt unter Mitwirkung der Ortsgewalt (staatliche Behörden, Notare usw.) vollzogen ist; in allen übrigen Fällen ist eine solche Bescheinigung notwendig, da sie den russischen Gerichtsbehörden als Bürgschaft dient, daß die Regel *Locus regit actum* beobachtet worden ist. Das Fehlen einer solchen Bescheinigung hat zur Folge keine bloße *capitis diminutio* des Aktes, sondern die totale Nullität desselben, da

ja ein solcher Akt in einer Form vorgenommen sein kann, die vom lokalen Gesetz direkt verboten ist.[1])

VI.

Bevor wir uns zu den Rechtsgeschäften wenden, die vor den Konsuln und diplomatischen Vertretern vorgenommen werden, erlauben wir uns, bei einigen speziellen Fragen etwas länger zu verweilen, die eine weitere Entwicklung der im vorherigen Kapitel behandelten allgemeinen Grundsätze darstellen.

1. Kollisionen zwischen den in Rußland in verschiedenen Gebieten geltenden Sondergesetzen werden nach der allgemeinen Regel nach denselben Prinzipien entschieden, wie Konflikte zwischen russischen und ausländischen Normen.[2]) Deshalb sind die Bestimmungen der Art. 464 und 707 CPO ebenso auf Akte und Rechtsgeschäfte anwendbar, die in den Ostseeprovinzen, im Zarentum Polen, im Kaukasus und in dem Teil der Provinz Bessarabien geschlossen werden, der nach dem Berliner Traktat von 1878 dem Russischen Reich einverleibt worden ist.[3]) Eine Ausnahmestellung nimmt Finnland ein, für das besondere Regeln existieren (B. X, T. 1 *Swod Sakonow,* Anhang zum Art. 708, Anmerkung 3).

Selbstverständlich findet die Bestimmung Art. 465 CPO keine Anwendung bei Kollisionen solcher Sondergesetzgebungen.[4])

2. Es unterliegt keinem Zweifel, daß auch solche Akte, die nach bestimmten lokalen Gebräuchen errichtet sind, in

[1]) Im Jahre 1881 entschied der Senat, daß in dem Falle, wo ein im Auslande von einer Amtsperson ausgefertigtes, aber mit keiner Konsulatsbescheinigung versehener Akt vorgestellt wird, das Gericht, falls es bei der Anwendung ausländischer Gesetze auf Schwierigkeiten stoßen sollte, laut Art. 709 CPO den Minister des Äußern bitten kann, die betreffende ausländische Regierung um ein Gutachten in dieser Frage anzugehen. Diese Entscheidung steht jedoch im direkten Widerspruch zu der vom Senat mehrfach ausgedrückten Ansicht, daß das Gericht von sich aus keinerlei Erkundigungen und Nachforschungen anstellt. Vgl. z. B. die Entscheidungen 1885, No. 79, 1870, No. 1780 u. a.

[2]) Vgl. die Entscheidung des Senats vom Jahre 1884, No. 140.

[3]) Hier gelten, wie unlängst vom Senat entschieden ist (1895, No. 78), die rumänischen Civilgesetze.

[4]) Entscheidungen des Senats von 1880, No. 120, 1881, No. 183.

den Augen russischer Gerichtsinstanzen rechtsgültig sein müssen. Die Form verschiedener Rechtsgeschäfte, speziell in der Handelssphäre, wird häufig nicht vom geschriebenen Recht, sondern von gewohnheitsrechtlichen Normen reguliert. Der Zweck der Regel *Locus regit actum* und im speziellen der Art. 464 und 707 der russischen CPO besteht aber gerade darin, den internationalen Verkehr soviel als möglich zu erleichtern. Deshalb ist in solchen Fällen eine erweiterte Interpretation dieser Artikel am Platz.[1]

3. Der Begriff der „Form“ eines Rechtsgeschäfts wird nach dem Gesetz bestimmt, welches das gegebene Verhältnis beherrscht.[2] Wenn deshalb ein Zweifel möglich ist, worauf (d. h. zur inneren oder äußeren Seite eines Rechtsgeschäfts) sich diese oder jene Forderung bezieht, kommt die Entscheidung dieser Frage dem Statut zu, dessen Vorschriften beim Errichten dieses Rechtsgeschäfts befolgt waren oder werden mußten. Nehmen wir ein Beispiel. Laut § 4506 der Gesetzsammlung für die Ostseeprovinzen, T. 3 ist die Bürgschaft von Personen weiblichen Geschlechts nur dann rechtsgültig, wenn sie beim Eingehen einer solchen Verpflichtung die bestimmte Erklärung ablegen, daß die rechtlichen Folgen derselben ihnen genau bekannt sind und wenn sie des ihnen in dieser Beziehung gewährten Vorrechtes entsagen — in Kurland sogar unter Eidesform. Stellen wir uns nun den Fall vor, daß ein russisches Gericht ein Rechtsgeschäft zu beurteilen hat, das von einer Russin aus den Centralprovinzen in Kurland ohne Beobachtung dieser Bedingung vorgenommen ist; hat nun das Gericht dieses Rechtsgeschäft für ungültig anzusehen, wegen Verletzung eines formalen Requisits, oder muß es, in der Annahme, daß die Frage von der Bürgschaft die persönliche Handlungsfähigkeit betrifft, ein solches Rechtsgeschäft als gültig und nach dem Ortsbrauch vorgenommen anerkennen?

Die Antwort auf diese Frage kann nur vom Standpunkt eines bestimmten Normensystems gegeben werden — nämlich desjenigen, dem die Form des Rechtsgeschäfts oder Vertrags

[1]) Entscheidung des Senats von 1881, No. 97.

[2]) Vgl. *v. Bar*, op. cit. I, 350; *Zitelmann*, op. cit. II, 154 ff.; *Niemeyer*, Das intern. Privatrecht des BGB. S. 111.

unterworfen ist. Deshalb ist in unserem Beispiel nur das kurländische Gesetz kompetent Sinn und Bedeutung des § 4506 festzustellen; rechnet es die erwähnte Bedingung zu den formalen Requisiten der Bürgschaft, so ist das Rechtsgeschäft null und nichtig, weil es nicht in Übereinstimmung mit Art. 707 CPO vorgenommen ist. Bezieht sich dagegen die Vorschrift des § 4506 auf die Handlungsfähigkeit der Frauen, so ist das Rechtsgeschäft für gültig anzusehen, da nach der allgemein angenommenen Praxis die Handlungsfähigkeit einer Person vom nationalen und nicht vom lokalen Gesetz bestimmt wird.[1])

4. Bedeutende Schwierigkeiten bietet die Frage von den *inter absentes* geschlossenen Rechtsgeschäften. Nach der allgemeinen Regel kommt die entscheidende Bedeutung dem Wirkungsstatut zu; ihm muß auch das Recht überlassen werden, zu bestimmen, in welcher speziellen Form ein Rechtsgeschäft vorzunehmen ist.[2]) Tatsächlich wird in den meisten Fällen das Gesetz des Orts der Erfüllung eines solchen Rechtsgeschäfts Wirkungsstatut sein. In dem Falle, wo es sich um einen Vertrag handelt, durch den nur dem einen der Kontrahenten eine Verpflichtung auferlegt wird (z. B. bei einer Schenkung), hat, nach der richtigen Ansicht, die *lex personalis* des verpflichteten Subjekts die Form eines solchen Akts zu bestimmen.[3])

5. Nach Art. 1274 ff. CPO unterliegen Entscheidungen von Gerichtsbehörden solcher Staaten, die mit Rußland keine besondere Konvention eingegangen sind, nicht der Vollstreckung in Rußland. Aber die Entscheidung eines ausländischen Arbitragegerichts muß, wie solches vom Senat ganz richtig anerkannt worden ist,[4]) für die Kontrahenten volle Beweiskraft haben, wenn diese Entscheidung laut Bescheinigung des örtlichen

---

[1]) Siehe die Entscheidung des Civilkassationsdepartements von 1881, No. 183.

[2]) *v. Bar*, a. a. O., nimmt an, daß für die Gültigkeit eines Rechtsgeschäfts die Beobachtung der *lex domicilii* beider Kontrahenten nötig ist. *In praxi* wäre aber diese Regel überhaupt häufig nicht erfüllbar.

[3]) *v. Bar*, a. a. O., 362.

[4]) Diese in der Theorie strittige Frage ruft seit der Entscheidung des Senats im Falle *Schipow* (1882. No. 52) keinerlei Zweifel mehr hervor.

russischen Konsulats nach den Gesetzen und Bräuchen des betreffenden fremden Staates gefällt ist und dabei auf Grund einer gegenseitigen Übereinkunft der Kontrahenten diesem Gericht alle möglicherweise aus ihrem Vertrage entstehenden Streitigkeiten zu unterbreiten.[1])

6. In der Literatur des internationalen Privatrechts findet man noch bis heute die sehr verbreitete Ansicht, daß im Auslande *in fraudem legis domesticae* vorgenommene Rechtsgeschäfte für ungültig anzusehen sind, selbst wenn alle Vorschriften des lokalen Gesetzes erfüllt worden sind.[2]) Auch das russische Recht enthält einen Artikel, der auf den ersten Blick einen auf den Gedanken bringen kann, als ob auch in Rußland der Gesetzgeber den angeführten Standpunkt teilt. Das ist Art. 1529 B. X, T. 1, *Swod Sakonow*, laut welchem ein Vertrag ungültig und nichtig ist, wenn der Beweggrund bei diesem Akte die Erreichung eines vom russischen Gesetz verbotenen Ziels ist, so z. B. in dem Falle, wo ein Vertrag darauf gerichtet ist, einer Privatperson widerrechtlich ein ihrem Stande nach nicht zukommendes Recht zu verleihen.

Doch scheinen uns absolut keine Gründe vorzuliegen. diesem Artikel die Bedeutung einer Kollisionsnorm beizulegen. Man kann sogar mit Bestimmtheit behaupten, daß er gar nicht die Form außerhalb Rußlands vorgenommener Rechtsgeschäfte im Auge hat, denn sonst würde er den russischen Gerichten solche Verpflichtungen auferlegen, denen zu genügen letztere vollkommen nicht imstande wären. In der Tat, in jedem einzelnen Falle hätten sie die verborgenen Absichten der Kontrahenten zu erforschen und auf diese Weise ihnen absolut nicht zukommende polizei-inquisitorische Funktionen zu übernehmen. In den meisten Fällen wäre das eine ganz unnütze Mühe, denn praktisch wäre es wohl kaum möglich, die Grenze zu bestimmen. die ein Vornehmen eines Rechtsgeschäfts nach dem Ortsbrauch von einer Vornahme desselben nach dem russischen Gesetz scheidet. Deshalb verwirft auch die neueste Literatur mit

---

[1]) Siehe die Entscheidung des Gerichtsdepartements des Senats vom 12. Januar 1889, No. 157.

[2]) Siehe z. B. *F. v. Martens*, Völkerrecht (russisch) II. § 78.

immer größerer Bestimmtheit ein derartig enges Begrenzen der Regel *Locus regit actum.*[1])

VII.

Wie wir schon mehrfach erwähnt haben, können russische Untertanen während ihres Aufenthalts im Auslande die Hülfe der diplomatischen und konsularen Vertreter ihres Staates in Anspruch nehmen und in ihrem Beisein diese oder jene Akte und Rechtsgeschäfte nach den Vorschriften ihres nationalen Rechts vornehmen. Die russischen Konsuln vertreten in solchen Fällen die Notare und richten sich dabei natürlich nach den Gesetzen ihres Staates.[2]) Bei gewissen Rechtsgeschäften ist eine derartige Mitwirkung des Konsulats oder einer an deren Stelle tretenden entsprechenden Behörde unbedingt notwendig. Hierher gehören:

a) Akte, die von Militärpersonen während des Krieges vorgenommen werden; kompetent sind in solchen Fällen die Regimentskommandeure (B. X, T. 1, Art. 911, *Swod Sakonow*).

b) Akte, die vom Schiffspersonal an Bord während der Kampagne vorgenommen werden; solche Akte werden vom Schiffssekretär geschrieben und ins Schiffsprotokoll eingetragen (a. a. O. Art. 912).

c) Akte, die von Amtspersonen ausgestellt werden, die zum Gefolge einer Botschaft gehören; solche Akte werden von den Botschaftern bescheinigt (a. a. O. Art. 914).

d) Jegliche Akte, die in Rußland liegendes Immobil betreffen. Dabei muß ein solcher Akt, um die Kraft eines authentischen zu erlangen, dem zuständigen Notariatsarchiv vorgestellt werden im Laufe eines halben Jahres, gerechnet von dem Tage, wo entweder die einen solchen Akt ausgestellte Person nach Rußland zurückgekehrt ist, oder der betreffende Akt selbst zur Bestätigung nach Rußland geschickt worden ist.

---

[1]) Siehe *v. Bar*, a. a. O., 350 ff.; *Weiß*, *Traité*, III, 110 ff.

[2]) Art. 2 Konsularordnung (B. XI, T. 2, *Swod Sakonow*, Ausg. 1893) — „Der Konsul bescheinigt die Gültigkeit aller von russischen Untertanen in seinem Bezirk errichteten Akte.“ Vgl. Art. 914 B. X. T. 1 *Swod Sakonow*, Betreffs der diplomatischen Vertreter siehe Anmerkung 1 zu Art. 2 Konsularordnung.

Mit Ausnahme dieser Fälle ist es den interessierten Personen freigestellt, sich entweder der lokalen oder ihrer nationalen Formen zu bedienen. Wird aber ein Akt oder Rechtsgeschäft beim Konsul vorgenommen, so ist einerseits stets das russische Gesetz Wirkungsstatut, andererseits können ausschließlich russische Staatsangehörige, nicht aber Ausländer. von diesem Rechte Gebrauch machen.[1])

Der erste dieser beiden Sätze kann wohl kaum irgend welche Zweifel wachrufen. Art. 16 Konsularordnung bestimmt kategorisch: „Der Konsul bestätigt mit seiner Unterschrift und dem Konsularsiegel alle Dokumente, die in seinem Bezirk errichtet oder ihm vorgestellt werden und die in Rußland ihre Rechtskraft erhalten sollen.“ Deshalb könnte ein Rechtsgeschäft, dessen Vollziehung in Frankreich zu geschehen hätte (z. B. die Ausstellung einer Vollmacht auf Führung eines Prozesses), unter keiner Bedingung vor dem russischen Vertreter in Paris vorgenommen werden. Zu einem entgegengesetzten Schluß könnte man nur unter der Voraussetzung gelangen, daß dieses Rechtsgeschäft nicht in Frankreich. sondern in Rußland vorgenommen ist, d. h. mit anderen Worten. wenn man seine Zuflucht zu der Fiktion der Exterritorialität nimmt. Aber sowohl die Theorie als auch die Praxis erkennen schon lange keine derartige Konstruktion der Exterritorialität an, welche das vom diplomatischen Vertreter eines fremden Staates eingenommene Lokal mit dem Territorium dieses Staates identifiziert. Andererseits muß auch bemerkt werden, daß auf jeden Fall Konsulate in keinem christlichen Staate das Vorrecht der Exterritorialität genießen. Deshalb können Rechtsgeschäfte. die vor russischen diplomatischen Vertretern, geschweige vor russischen Konsuln, vorgenommen werden, unter keiner Bedingung als in Rußland geschlossen angesehen werden.[2]) Es sind ebensolche „ausländische“ Rechtsgeschäfte wie alle anderen:

[1]) Es versteht sich von selber. daß es sich hier nur um civilrechtliche Akte handelt. Dagegen solche Akte. wie das Ausstellen von Zertifikaten. Legalisieren von Unterschriften. Visieren von Pässen. können die Konsuln natürlich auch Ausländern gegenüber vornehmen.

[2]) Vgl. *v. Bar*, op. cit., I. 359. 360.

aber das Gesetz stellt für sie besondere Bedingungen auf und ihre Gültigkeit wird nicht von der Beobachtung der lokalen Form abhängig gemacht.

Ebenso wie der Gesetzgeber die Gültigkeit dieses oder jenes Rechtsgeschäfts oder einer ganzen Gruppe derselben ungestört anerkennen kann, unabhängig von der Form in der sie vorgenommen sind, ebenso kann ihn nichts hindern, Akte, bei deren Vornahme seine Vertreter teilgenommen haben, für authentische zu erklären. Man kann sich sogar den Fall vorstellen, daß ein Staat seinen Untertanen direkt verbieten würde, sich der lokalen Formen zu bedienen, und verlangen würde, daß überhaupt ein jedes Rechtsgeschäft von seinen Konsuln beglaubigt werde. Andererseits vermag kein Staat vom Ortsgesetzgeber eine Anerkennung dergleichen Rechtsgeschäfte verlangen. Und es unterliegt nicht dem geringsten Zweifel, daß in den Augen dieses letzteren, Rechtsgeschäfte, die vor ausländischen Konsuln geschlossen wurden, ungültig sind und als solche im Lande ihrer Vornahme keinen Rechtsschutz genießen können. Daraus erklärt sich auch, warum Art. 16 der Konsularordnung als notwendige Bedingung für die Anerkennung eines ausländischen Akts die Forderung stellt, daß dieser Akt für Rußland bestimmt sei. Die Mitwirkung russischer Konsulate an Rechtsgeschäften, deren Erfüllung im Auslande zu geschehen hat, hätte den Charakter einer direkten Verletzung der Hoheitsrechte des lokalen Staats.

Aus demselben Grunde muß anerkannt werden, daß die Funktionen der Konsuln sich ausschließlich auf solche Fälle beschränken, wo russische Untertanen an einem Rechtsgeschäft beteiligt sind. Nur auf sie kann sich im Auslande die Macht des russischen Gesetzgebers erstrecken. Ausländern, in ihrer Heimat Vorschriften zu machen — das kann das russische Gesetz nicht; ebensowenig wie es die Formen bestimmen kann, in denen sie ihre Rechtsgeschäfte vorzunehmen haben.

Außer in Rußland ruft dieser Standpunkt nirgendwo,[1] weder in der Theorie noch in der Praxis, irgendwelche Zweifel

---

[1]) Siehe *v. Bar*, a. a. O.: *Weiß, Traité théorique et pratique*, III. 251 ff.

wach. Hier aber scheint eine andere Anschauung zu gelten. Wenigstens hat der Senat im Falle *Ehlers* (1868, No. 355) die Gültigkeit einer Vollmacht anerkannt, die in Stuttgart von einer österreichischen Untertanin einem russischen Rechtsanwalt ausgestellt und von der russischen Botschaft in Württemberg beglaubigt war. Zur Bekräftigung seiner Ansicht berief sich der Senat auf den oben erwähnten Art. 16 der Konsularordnung und Art. 786 des Ministerial-Reglements (*Swod Sakonow,* S. I, T. 2. Ausg. 1892), laut welchem die Aufgabe des Ministerium des Äußeren unter anderem darin besteht, Ausländern bei der Geltendmachung ihrer gesetzlichen Forderungen behülflich zu sein. Der erste dieser Artikel erwähnt mit keinem Wort der Ausländer, und was den zweiten anbelangt, so hat er bloß die verschiedenen Ausländern zu erweisenden Dienste, Rechtshülfe usw. im Auge, und bezieht sich absolut nicht auf die Vornahme von Rechtsgeschäften im Auslande. Deshalb kann man kühn behaupten, daß der erwähnten Senatsentscheidung ein Mißverständnis zugrunde liegt; und es wäre höchst wünschenswert, daß diese Frage einer neuen allseitigen Untersuchung von der höchsten russischen Kassationsinstanz unterzogen würde.

VIII.

Die Frage von den Testamenten ist speziell in Art. 1077 bis 1079 B. X, T. 1 *Swod Sakonow* vorgesehen. Laut dem ersten dieser Artikel kann ein russischer Untertan ein privates Testament errichten nach den Gebräuchen des Landes, wo es geschrieben wird, unter der Bedingung, daß ein solches Testament, nach den Vorschriften der Konsularordnung, der russischen Mission oder Konsulat zur Beglaubigung *(„jawka")* vorgestellt werde. Hierbei vertritt, auch Art. 1078, eine solche Beglaubigung im Auslande errichteter Testamente von seiten der russischen Mission oder des Konsulats für sie die notarielle Form, und wird solchen Testamenten, falls sie in vorgeschriebener Weise beglaubigt worden sind, die Bedeutung authentischer Dokumente zuerkannt. Endlich verlangt noch Art. 1079, daß ausländische Testamente entweder nach dem Orte der Lage des Nachlasses

oder nach dem letzten Wohnort des Testators in Rußland dem Bezirksgericht zur endgültigen Bestätigung vorzustellen sind.[1])

Diese Artikel sanktionieren, wie ersichtlich, die Regel *Locus regit actum* und geben ihr einen fakultativen Charakter. Trotzdem unterscheiden sie sich ihrem Wesen nach bedeutend von Art. 464 und 707 CPO [2]), und das in doppelter Hinsicht.

1) Art. 464 CPO hat überhaupt jegliche Akte im Auge (mit einziger Ausnahme der Akte die in Rußland sich befindende Immobilien betreffen), einerlei in welcher Form — privater oder authentischer — sie vorgenommen sind, wobei die Kraft eines solchen Akts von dem Gesetz des Vornahmeorts desselben abhängig gemacht wird. Art. 1077 bezieht sich aber bloß auf private Testamente. Mit anderen Worten, falls ein russischer Untertan sich der lokalen Form bedient hat, kann seine letzte Willensäußerung nur den Charakter eines nichtauthentischen Testaments haben. Hierbei ist es ganz einerlei wie die lokale Form ist, d. h. ob ein Testament vor dem Notar, oder vor dem Gericht usw. errichtet worden ist und welche Kraft es vom Standpunkt der *lex loci* besitzt. Es giebt nur ein Mittel ein solches Testament in ein authentisches zu verwandeln, nämlich die Beglaubigung desselben in der russischen Mission oder Konsulat (Art. 1078 B. X, T. 1, *Swod Sakonow*). An und für sich ist solches aber nicht obligatorisch. Der Senat, der früher eine andere Ansicht vertrat (Entscheidung vom Jahre 1875, No. 749) hat im Jahre 1882 (Entscheidung No. 130) im Fall *Kersnowski* ganz richtig anerkannt, daß nur für authentische Akte ein Vorstellen derselben im russischen Konsulat obligatorisch sei (Art. 914 und 915 B. X, T. 1, *Swod Sakonow*); da aber das Gesetz dem Testator die Wahl zwischen authentischer oder privater Form des Testaments freistellt, so folgt daraus, nach der Ansicht

[1]) Was Testamente anbetrifft, die während des Krieges oder an Bord errichtet sind, so sind darauf bezügliche Bestimmungen in Artt. 1071—1073 B. X, T. 1, *Swod Sakonow* enthalten. Ihrem Wesen nach fallen sie mit Art. 911 und 912 B. X, T. 1, *Swod Sakenow* zusammen.

[2]) Dieser Umstand ist von großer Wichtigkeit, da bei einer Interpretation der Artikel, die speziell Testamente betreffen, hierbei die Möglichkeit ausgeschlossen ist, die Lücken dieser Artikel mechanisch mit den Artikeln der CPO zu ergänzen. Vgl. die Senatsentscheidung vom Jahre 1875, No. 749.

des Senats, daß für im Auslande errichtete Testamente eine Beglaubigung derselben im Konsulat nicht obligatorisch ist. Dieser Schluß ist die logische Folge von Art. 1077 B. X, T. 1, *Swod Sakonow,* der vom Rechte russischer Untertanen handelt im Auslande sich der privaten Form beim Errichten von Testamenten zu bedienen, wäre nun stets und in allen Fällen eine solche Beglaubigung eines Testaments durchs Konsulat obligatorisch, so müßte ein jedes Testament unbedingt der Verwandlung in ein authentisches unterliegen — das aber würde im direkten Widerspruch zu der im Art. 1077 B. X, T. 1, *Swod Sakonow* enthaltenen Regel stehen.

2) Sowohl Art. 464 als auch 707 CPO haben die Fälle im Auge, wo ein Akt oder Vertrag seine gesetzliche Kraft schon vor der Vorstellung desselben zur Beglaubigung der russischen Gerichtsbehörden erhalten hat. Wogegen ein Testament, das in Rußland und nach den russischen Gesetzen zur Vollziehung zu gelangen hat, seine Gültigkeit nur von dem Momente seiner Anerkennung durch das russische Gericht erhält. Deshalb können und müssen letztere die Bestätigung solchen Willensäußerungen versagen, die von der russischen Gesetzgebung überhaupt nicht zugelassen werden. [1])

Aus diesem Grunde sind mündliche Verfügungen für den Todesfall, die im Auslande gemacht wurden, wie solches vom Senat im Jahre 1875 (No. 749) ganz richtig anerkannt worden ist, für den russischen Gesetzgeber vollkommen nichtig. [2])

Das ist, ganz kurz gefaßt, das Verhältnis zwischen den Artikeln des B. X *Swod Sakonow,* die von ausländischen Testamenten handeln und den Bestimmungen der russischen CPO, die sich auf im Auslande vorgenommene Akte beziehen. Soweit diese beiden Normenkategorien nicht aus verschiedenen Voraussetzungen ausgehen und nicht so zu sagen, Reflexe verschiedener Prinzipe sind, ergänzen sie sich gegenseitig; es unterliegt deshalb keinem Zweifel, daß z. B. Art. 465 CPO auch auf ausländische Testamente Bezug hat. [3])

---

[1]) Vgl. *v. Bar,* a. a. O., 353.

[2]) B. X, T. 1, *Swod Sakonow,* Art. 1023: „Mündliche Testamente . . . haben keine Kraft“.

[3]) Siehe die Entscheidung des Civilkassationsdepartements von 1882, No. 130.

Die Wirksamkeit ausländischer ehegerichtlicher Urteile in Ungarn.

Von Dr. **Isidor Schwartz,** Regierungskonzipist in Sarajevo.

I.

Der ungarische Staatsangehörige *J. W.* heiratete im Jahre 1890 in Tirol die deutsche Reichsangehörige *A. Sch.* Später übersiedelten die Eheleute nach Berlin und wohnten dort mehrere Jahre. Über Klage der Ehegattin wurde die Ehe vom Landgerichte in Berlin im Jahre 1896 rechtskräftig geschieden. Die geschiedene Klägerin hat sodann im Deutschen Reiche eine neue Ehe geschlossen.

Der geschiedene Ehemann wollte nach erfolgter Ehescheidung in Ungarn eine neue Ehe schließen und unter Vorlage des rechtskräftigen Scheidungsurteiles des Landgerichtes in Berlin verlangte er von dem Matrikelführer in Budapest das Aufgebot der Ehe. Dieser hat ihn aber mit der Begründung abgewiesen, daß in Eheprozessen ungarischer Staatsangehöriger — die reichsdeutsche *A. Sch.* ist durch ihre Verehelichung mit *J. W.* ungarische Staatsangehörige geworden, § 5 GA 1879 L — nur die Urteile der zuständigen ungarischen Gerichte wirksam sind (§ 114 des ungarischen Ehegesetzes, GA XXXI. 1894). Trotz des Urteiles des Landgerichtes in Berlin müsse daher die von *J. W.* mit *A. Sch.* geschlossene Ehe vom Standpunkte des ungarischen Rechtes als noch zu Recht bestehend betrachtet werden.

J. W. überreichte hierauf beim K. Gerichtshofe Budapest die Scheidungsklage und stellte das Begehren: es sei unter Bestellung eines Verteidigers des Ehebandes Termin zur Verhandlung der Streitsache zu bestimmen, zu demselben seine gewesene, von dem Landgerichte in Berlin geschiedene Ehegattin

zu laden und entsprechend der Analogie des Falles nach Durchführung des im § 142 des ungarischen Ehegesetzes normierten Verfahrens durch Urteil zu erkennen: die Wirksamkeit des Urteiles des Landgerichtes Berlin wird auch auf ihn (den Kläger) ausgedehnt und die Ehe auch in bezug auf ihn (den Kläger) als aufgelöst erklärt.

Der K. Gerichtshof Budapest stellte die Klage ohne Einvernahme der Interessenten dem Kläger mit der Erledigung zurück: daß das Landgericht in Berlin im Scheidungsprozesse ungarischer Staatsangehöriger zu urteilen nicht zuständig war, weil die deutsche Reichsangehörige *A. Sch.* durch ihre Verehelichung mit dem Kläger ungarische Staatsbürgerin geworden ist.

Diese Entscheidung des K. Gerichtshofes Budapest ist unzweifelhaft ein *faux pas* gewesen. Eine Klage darf im Sinne der ungarischen CPO (GA LIV 1868) *a limine* nur aus folgenden Gründen zurückgewiesen werden:

1. wegen mangelnder sachlicher Zuständigkeit des Gerichtes (§ 8 lit. a).
2. wegen mangelnder Prozeßfähigkeit einer Partei (§ 8 lit. b).
3. wegen Unzulässigkeit der *prorogatio fori* (§ 53).

Ist in diesen Fällen eine Zurückweisung *a limine* nicht erfolgt, wird das Verfahren nichtig (§ 39 lit. b, c, i der Novelle zur CPO GA LIX 1881). Diese Nichtigkeitsgründe sind absoluter Natur *(juris publici)* und sind von Amts wegen selbst dann zu berücksichtigen, wenn sie die appellierende Partei in der Appellation nicht ausdrücklich bezeichnet hat (§ 39 vorletzter Absatz a. a. O.).

Keiner dieser Fälle ist vorgelegen. Die sachliche Zuständigkeit des K. Gerichtshofes ist unzweifelhaft begründet gewesen (§ 136 des Ehegesetzes), die örtliche Zuständigkeit mußte durch ein der Klage beizuschließendes lokalbehördliches Zeugnis, daß die Eheleute ihren letzten gemeinschaftlichen Wohnsitz in Budapest gehabt haben (§ 36 CPO), nachgewiesen werden (§ 64 CPO „Der Kläger hat alle erforderlichen Beweismittel beizubringen"), widrigenfalls dem Kläger unter Festsetzung einer kurzen Präklusivfrist die Klage zur Verbesserung zurückzustellen war (§§ 17 und 215 GA XVIII 1893). Die Abweisung *a limine*

war daher im Gesetze nicht begründet, es wäre vielmehr unter Ladung der Interessenten Termin zur Verhandlung zu bestimmen gewesen und diese Verhandlung hätte zum Gegenstande die Erörterung der Frage haben müssen:

1. ob das Landgericht in Berlin zur Scheidung der Ehe zuständig war und im bejahenden Falle

2. ob die Ausdehnung des Urteils des Landgerichts auf den Kläger auf Grund der analogen Anwendung des § 142 des ungarischen Ehegesetzes statthaft ist oder nicht. § 142 des ungarischen Ehegesetzes lautet: „Wenn die Ehe vor dem Inslebentreten des gegenwärtigen Gesetzes[1]) nur bezüglich des einen Ehegenossen aufgelöst wurde, kann der andere Eheteil verlangen, daß die Wirksamkeit des Urteils, durch welches die Auflösung der Ehe ausgesprochen wurde, auch auf ihn ausgedehnt werde."

Was die erstere Frage anbelangt, so unterliegt es keinem Zweifel, daß das Landgericht in Berlin nach der CPO für das Deutsche Reich, wie sie vor der Fassung des Gesetzes vom 17. Mai 1898 in Geltung stand, zur Entscheidung zuständig gewesen ist (§ 568, das Urteil des Landgerichts datiert, wie oben erwähnt wurde, aus dem Jahre 1896). Aber nach dem ungarischen Rechte war es nicht zuständig, weil in Ehestreitigkeiten ungarischer Staatsangehöriger nur die ungarischen Gerichte zur Judikatur zuständig sind (§ 114 des ungarischen Ehegesetzes), in Statusfragen ungarischer Staatsangehöriger ausländische Urteile nicht vollstreckt werden können (§ 5 GA LX 1881). Scheidungsurteile betreffen aber den persönlichen Status.[2]) Die Zuständigkeit des ausländischen Gerichtes hat das ungarische Gericht unzweifelhaft nicht nach den für das ausländische, sondern für das ungarische Gericht maßgeblichen Gesetzen zu beurteilen und es ist nicht nur eine ganz aus der

---

[1]) Das ungarische Ehegesetz ist am 1. Oktober 1895 in Wirksamkeit getreten. Vgl. die V. des K. ung. Ministerpräsidenten vom 29. Juni 1895 Zahl 2020 (zur selben Zeit auch in der Stadt und im Bezirke Fiume, vgl. V. des Ministerpräsidenten vom 29. Juni 1895 Zahl 2022).

[2]) Ebenso die französische Praxis, vgl. die Anmerkung auf S. 100, Jahrg. 1904 dieser Zeitschrift.

Luft gegriffene, sondern auch mit dem positiven ungarischen Rechte in Widerspruch stehende Behauptung, wenn *Knorr* die Ansicht vertritt[1]), daß das ungarische Gericht die Zuständigkeit des ausländischen Gerichtes stets nach den für das ausländische Gericht maßgeblichen Gesetzen zu beurteilen hat. Gerade das Gegenteil verfügt § 3 lit. c der ungarischen Executionsordnung (GA LX 1881), welcher verfügt, daß bei Vollstreckung ausländischer Urteile unter anderen auch zu prüfen ist, ob gemäß den Bestimmungen dieses (d. h. des ungarischen) Gesetzes über die Zuständigkeit der Gerichte irgend ein Gericht des Staates, in dessen Gebiet das zu vollstreckende Erkenntnis gefällt oder der zu vollstreckende Vergleich geschlossen wurde, zuständig war.

Der K. Gerichtshof hätte also die mit dem Urteil des Landgerichtes Berlin belegte Klage nach durchgeführter Verhandlung aus dem Grunde abweisen müssen, weil die Unzuständigkeit des Landgerichtes in Berlin in vorliegendem Falle offenbar ist, weshalb dem Urteile desselben die Wirksamkeit in Ungarn versagt werden muß (§ 114 des ung. Ehegesetzes, §§ 3 lit. c und 5 der Executionsordnung). Somit wäre für den Gerichtshof auch die Notwendigkeit entfallen, sich in die Erörterung der Frage einzulassen, ob die Wirksamkeit des Urteiles auf Grund der analogen Anwendung des § 142 des ungarischen Ehegesetzes auch auf den Kläger ausgedehnt werden könne.

Ich will aber der Erörterung der Frage, ob die Wirksamkeit des Urteiles des Landgerichtes Berlin auf Grund der analogen Anwendung des § 142 des ungarischen Ehegesetzes auch auf den Kläger hätte ausgedehnt und die Ehe auf dieser Grundlage gelöst werden können, nicht aus dem Wege gehen[2]).

---

[1]) *Jogtudományi Közlöny* 1898, No. 13, S. 100.

[2]) Die Frage ist seit § 606 der deutschen CPO, letzter Absatz (in der Fassung des Gesetzes vom 17. Mai 1898) nicht mehr von Belang für das Deutsche Reich, wohl aber für Österreich, dessen Gerichte in Ehestreitigkeiten ausländischer Staatsangehöriger die Gerichtsbarkeit ausüben, ohne Rücksicht darauf, ob ihre Zuständigkeit auch nach den Gesetzen des ausländischen Staates begründet ist oder nicht. Vgl. meinen Artikel „Kollisionen zwischen österreichischem und ungarischem Eherechte“, Ztsch. XIV 137 ff.

Ohne jede Begründung spricht sich *Knorr* für die Möglichkeit der analogen Anwendung des § 142 des Ehegesetzes aus [1]. Der Motivenbericht zum § 137 des Regierungsentwurfs (= § 114 des Ehegesetzes) sagt zwar, es sei nicht ausgeschlossen, daß das ungarische Gericht, die durch ausländische Gerichte in Ehestreitigkeiten ungarischer Staatsangehöriger gefällten Urteile — nach vorangegangenem, besonders zu regelndem Verfahren — unter gewißen Voraussetzungen für wirksam erklären, gleichsam nostrifizieren könne. Weil aber — setzt der Motivenbericht fort — diese Nostrifikation die Urteile der ausländischen Gerichte denjenigen der inländischen Gerichte gleichstellt, so hat sich von diesem Gesichtspunkte aus nicht notwendig erwiesen, in den § 137 eine besondere Bestimmung aufzunehmen [2]. Der Sinn dieser Rede ist zwar sehr dunkel, hierin stimme ich mit *Knorr* überein, aber die Tatsache, daß diese im Motivenberichte geäußerte Ansicht im Gesetze nirgends zum Ausdrucke gelangt ist, steht außer Frage. Aber auch die Entstehungsgeschichte des § 142 spricht gegen die analoge Anwendung desselben für den vorliegenden Fall. § 142 des Ehegesetzes war im Regierungsentwurfe nicht enthalten, sondern entstand im Justizausschusse des Abgeordnetenhauses. Der Bericht des Justizausschusses (S. 25) hebt ausdrücklich hervor, daß die Aufnahme dieses Paragraphen deshalb notwendig war, weil nach dem bisherigen Eherechte die Ehe auch auf die Weise gelöst werden konnte, daß das Eheband nur in Bezug auf den einen Teil aufgelöst wurde, in Bezug auf den anderen Teil aber auch weiter zu Recht bestand [3]. Durch die Aufnahme des § 142 wollte der Justizausschuß jenen Ehegenossen, für welche das Band der Ehe nach dem bisherigen Eherechte noch zu Recht bestand, während der andere Ehegefährte schon längst geschieden, vielleicht sogar wiederverheiratet war, die Möglichkeit bieten, bei den Civilgerichten zu erwirken, daß die Wirksamkeit der Scheidung auch auf dieselben

---

[1] a. a. O. S. 101.

[2] *Motivenbericht*, Besonderer Teil. S. 239.

[3] Vgl. meine Abhandlung „Die geschichtliche Entwicklung des ungarischen Eherechtes" in den Wiener *„Juristischen Blättern"*, Jahrgang 1894, No. 14, S. 518.

ausgedehnt werde. Auf diese ganz speziellen Tatbestände, welche in der ganzen zivilisierten Welt kein Analogon aufzuweisen haben, ist der § 142 gemünzt worden, eine transitorische Bestimmung, die nach kurzer Zeit den folgenden Generationen nur im Lichte der Rechtsgeschichte verständlich sein wird. Daß diese für eine Gruppe ganz spezieller Tatbestände geschaffene transitorische Bestimmung über ihren Bereich hinaus keine analoge Anwendung duldet, bedarf wohl nach dieser Darstellung keiner weiteren Beweisführung. Nur noch folgende, den speziellen Tatbestand des § 192 betreffende Tatsachen, seien hervorgehoben, und zwar, daß im Falle des § 142 stets nur der nichtgeschiedene Teil *ad causam* legitimiert ist, niemals der bereits geschiedene Ehegenosse [1]), während in unserem besprochenem Falle beide Teile legitimiert erscheinen, ferner daß im Verfahren nach § 142 die Frage des Verschuldens außer Betracht bleibt, während sonst bei jeder anderweitigen Auflösung der Ehe über diese Frage entschieden werden muß [2]).

II.

§ 141 des ungarischen Ehegesetzes lautet: „Wenn nach den früheren Rechtsnormen die Ehegenossen auf Grund solcher Tatsachen, welche nach dem gegenwärtigen Gesetze einen Scheidungsgrund bilden, rechtskräftig von Tisch und Bett getrennt wurden, so kann unter den im § 107 enthaltenen Bedingungen jeder Ehegenosse verlangen, daß der Richter das Urteil betreffend die Trennung von Tisch und Bett in ein Scheidungsurteil umwandle."

Auf Grund dieser gesetzlichen Bestimmung haben ausländische Staatsangehörige, welche von den Gerichten ihrer Heimat von Tisch und Bett getrennt wurden, nach erfolgter Erlangung der ungarischen Staatsangehörigkeit den Versuch

---

[1]) Demselben das Recht zu gewähren, hieße in bezug auf den anderen Teil Gewissenszwang üben.

[2]) Vgl. § 85 Ehegesetzes und *Reiner*, *Magyar házassdyi jog* (Ungarisches Eherecht). Budapest 1904, S. 97. Daß im Falle des § 142 auch die Bestellung eines Verteidigers der Ehe zwecklos wäre, ist selbstverständlich (Kurie 5990/1896 *Jogtudományi Közlöny* 1897 No. 41).

gemacht, bei den ungarischen Gerichten die Umwandlung des ausländischen Trennungsurteils in ein Scheidungsurteil zu erwirken, nachdem zwei Jahre seit der Rechtskraft des ausländischen Trennungsurteils verstrichen waren (§ 107 des Ehegesetzes).

Dieser Versuch stützte sich auf folgende Stelle im Motivenberichte zum § 138 des Regierungsentwurfes des Ehegesetzes (= § 115 des Ehegesetzes).

„Bei der Verfügung des zweiten Absatzes dieses Paragraphen (= § 115 Absatz 2 des Ehegesetzes) war der Gesichtspunkt maßgebend, daß das ungarische Gericht, falls die Voraussetzungen des § 130 (= § 107 des Ehegesetzes) obwalten, das Trennungsurteil von Tisch und Bett in ein Scheidungsurteil umwandeln kann."

„Auf Grund des § 130 (= § 107 des Ehegesetzes) — diesen Paragraphen an und für sich genommen — könnte aber das ungarische Gericht nur das durch das ungarische Gericht gefällte Trennungsurteil in ein Scheidungsurteil umwandeln, nicht aber das Urteil eines ausländischen Gerichtes."

„Vermöge des prinzipiellen Standpunktes des Entwurfes in Ansehung der Separation muß in bezug auf naturalisierte ungarische Eheleute, deren Trennung durch das ausländische Gericht wegen einer Tatsache erfolgt ist, welche nach dem ungarischen Gesetze einen Scheidungsgrund abgibt, ermöglicht werden, daß das Trennungsurteil des ausländischen Gerichtes im Inlande in ein Scheidungsurteil umgewandelt werde, weshalb die Verfügung des zweiten Absatzes des § 138 (= § 115 Absatz 2 des Ehegesetzes) vollständig begründet ist.[1])

Auf Grund dieser Stelle des Motivenberichtes wurde gefolgert, daß der zweite Absatz des § 115 Ehegesetzes die Bestimmung des § 107 auch auf ausländische Trennungsurteile ausgedehnt hätte. Es sei daher mit dem Gesetze vereinbar, daß auch ausländische Trennungsurteile, sofern die Vorausetzungen des § 107 obwalten, durch die ungarischen Gerichte auf Grund der analogen Anwendung des § 141 Ehegesetzes in Scheidungsurteile umgewandelt werden können.

[1]) *Motivenbericht*, Besonderer Teil. S. 290.

Diese sowohl in unserer Literatur[1]) als auch in der Judikatur der K. Kurie[2]) vertretene Ansicht, daß nach Ablauf der in § 107 Ehegesetzes normierten zweijährigen Frist die Umwandlung auch eines ausländischen rechtskräftigen Trennungsurteiles in ein Scheidungsurteil durch das ungarische Gericht erfolgen könne, und zwar auf Grund der analogen Anwendung des § 141 Ehegesetzes, wofern wenigstens der Scheidungswerber die ungarische Staatsangehörigkeit erlangt hat, ist aber in unserem Ehegesetze gewiß nicht begründet. Diese gegenteilige Meinung wird einerseits durch die Tatsache bewiesen, daß § 115 auf § 141 gar nicht verweist, was der Gesetzgeber, würde er die analoge Anwendung des § 141 auch im Falle des § 115 gewollt haben, sicherlich nicht unterlassen hätte, andererseits durch die Stellung des § 141 im Schlußkapitel des Ehegesetzes, welcher die transitorischen Bestimmungen enthält, die infolge des Inslebentretens des neuen Ehegesetzes notwendig geworden sind[3]). Eine solche transitorische Bestimmung enthält auch § 141 des Ehegesetzes. Jenen katholischen Eheleuten ungarischer Staatsangehörigkeit, welche vor dem Inslebentreten des neuen Ehegesetzes durch die katholischen geistlichen Ehegerichte Ungarns, von Tisch und Bett getrennt worden sind, soll die Möglichkeit geboten werden, falls die Voraussetzungen des § 107 Ehegesetzes obwalten (d. h. zwei Jahre seit der Rechtskraft des Trennungsurteiles verflossen sind), die Verwandlung des Trennungsurteiles in ein Scheidungsurteil bei den Civilgerichten zu erwirken. Diese Bestimmung des § 141 war deshalb notwendig, weil das Kanonische Recht drei Arten der Trennung von Tisch und Bett kennt — die dauernde (immerwährende), die auf unbestimmte und bestimmte Zeit — das neue ungarische Ehegesetz, aber die Institution der Separation

---

[1]) Vgl. dieselbe bei *Lengyel* im *„Jogtudományi Közlöny“* 1903. No. 91, S. 339.

[2]) Vgl. die Entscheidungen 15103, 18512 und 18517, dagegen aber die Entscheidungen 16294, 16300, 18518. (Die Allegierung der Zahlen nach der Sammlung von *Márkus*, 2. Auflage.)

[3]) *Motivenbericht* a. a. O., S. 254.

mit diesen Abarten nicht akzeptiert hat.[1]) Schon aus der Entstehungs-Geschichte des § 141 geht also hervor, daß der Gesetzgeber bei dieser gesetzlichen Bestimmung an Trennungsurteile ausländischer Gerichte garnicht gedacht hat, sondern nur vorübergehende heimische Rechtsverhältnisse regeln wollte, welche ihre Entstehung in der Tatsache fanden, daß vor dem Inslebentreten des neuen Ehegesetzes die Judikatur in Eheangelegenheiten der ungarländischen Katholiken den katholischen geistlichen Gerichten zustand[2]). Was aber die obzitierte Stelle des Motivenberichtes anbelangt, so beweist schon der Wortlaut des zweiten Absatzes des § 115 Ehegesetzes, das die in der zitierten Stelle des Motivenberichtes geäußerte Ansicht. im Gesetze keinen Ausdruck gefunden hat. Der zweite Absatz des § 115 sagt: „Wenn das ausländische Gericht die Trennung von Tisch und Bett vor Erlangung der ungarischen Staatsangehörigkeit ausgesprochen hat, kann das ungarische Gericht die Ehe auflösen, wenn die Trennung wegen einer solchen Tatsache erfolgt ist, auf Grund deren die Ehe auch nach dem gegenwärtigen Gesetze aufgelöst werden kann.“ Das Gesetz sagt also klar und deutlich, „kann das ungarische Gericht die Ehe auflösen,“ verfügt aber nicht, wie im Falle des § 141, daß das Trennungsurteil in ein Scheidungsurteil umgewandelt werden könne. Bei dieser Diskrepanz zwischen Gesetz und Motivenbericht kann selbstverständlich der Motivenbericht nicht in Betracht gezogen werden.[3])

Diejenigen Schriftsteller, welche die Ansicht vertreten, daß im Falle des zweiten Absatzes des § 115, wofern die Voraussetzungen des § 107 obwalten, das ungarische Gericht das rechtskräftige ausländische Trennungsurteil auf Grund des § 141 in ein Scheidungsurteil umwandeln könne, müssen auch folgerichtig behaupten, daß in diesem Falle das ungarische Gericht nur zu prüfen habe, ob die Tatsache, welche das ausländische Gericht die Trennung von Tisch und Bett zu verfügen

---

[1]) S. 259 des *Motivenberichtes* zum § 161 des Regierungsentwurfes des Ehegesetzes (= § 141 Ehegesetz).

[2]) Auf Grund staatlicher Anerkennung, vgl. § 22 CPO (GA LLV 1868).

[3]) *Unger, System*, I. Bd., S. 83, Note 28.

veranlaßt hat, nach dem ungarischen Ehegesetze einen Scheidungsgrund bilde oder nicht.[1]) Hieraus folgt, daß von einer neuerlichen Trennung von Tisch und Bett abzusehen ist. auch wenn sie nach dem ungarischen Ehegesetze zu verfügen wäre, weil dieselbe von dem Gerichte der früheren Heimat verfügt wurde[2]), daß auch über die Frage des Verschuldens nicht zu entscheiden sei, weil auch in dieser Frage die Entscheidung des ausländischen Trennungsurteils akzeptiert werden müsse[3]) und schließlich, daß die Geltendmachung des Klagerechts auf Grund des Absatzes 2 des § 115 an keine Frist gebunden sei[4]), welche letztere Annahme im Falle des § 141 tatsächlich zutrifft, wie die oben dargestellte Entstehungsgeschichte des § 141 unwiderleglich beweist.

Diejenigen Schriftsteller aber, welche die entgegengesetzte Meinung vertreten[5]), behaupten mit Recht, daß das ungarische Ehegesetz die Tatsache, daß naturalisierte ungarische Staatsangehörige durch das Gericht ihrer früheren Heimat von Tisch und Bett getrennt worden sind, nur insofern berücksichtigt hat. daß es auf Grund jener Tatsachen, vermöge deren das Gericht der früheren Heimat die Trennung von Tisch und Bett ausgesprochen hat, die Scheidung durch das ungarische Gericht zuläßt, falls die Voraussetzungen des § 115 Absatz 2 des Ehegesetzes obwalten, d. h. die Tatsache, welche die Trennung veranlaßt hat, nach dem ungarischen Ehegesetze ein Scheidungsgrund ist. Von einer Umwandlung des ausländischen Trennungsurteiles durch das ungarische Gericht in ein Scheidungsurteil könne keine Rede sein. Die Gründe für diese richtige Meinung sind bereits oben angeführt worden. Aus denselben folgt, daß das Scheidungsverfahren im Falle des zweiten Absatzes des § 115

---

[1]) *Szladits* im *Magyar Jogi Lexikon* von *Márkus*, 1. Bd.. Budapest 1898. S. 387. I in f.

[2]) Kurie 16300. 17556 (in der Sammlung von *Márkus*, 2. Auflage Die letztere Entscheidung beruft sich einfach auf den entstandenen *usus fori*.

[3]) Kurie No. 18519. 18515 in der Sammlung von *Márkus*. 2. Auflage.

[4]) Kurie Nr. 18514 bei *Márkus*.

[5]) *Tóth* im *„Jogtudományi Közlöny"* 1899 No. 1, S. 4—5, *Lengyel*. ebendaselbst 1903 No. 40—43.

allen jenen Rechtsnormen unterworfen ist, welche für die Scheidungsprozesse im allgemeinen gelten. Das ausländische Trennungsurteil bildet eine öffentliche Urkunde, deren tatsächliche Feststellungen das ungarische Gericht vermöge der Vorschrift des zweiten Absatzes des § 115 zu akzeptieren gebunden ist. Nur soweit ist das ausländische Trennungsurteil für den inländischen Rechtsbereich wirksam, aber auch nicht einen Schritt weiter. Hieraus folgt,

1. daß das ungarische Gericht ganz unabhängig davon, ob die Trennung von Tisch und Bett durch das ausländische Gericht bereits verfügt wurde, die Trennung von Tisch und Bett auch im Falle der Klage auf Grund des § 115 Absatzes 2 zu verfügen hat, wenn sie nach dem ungarischen Ehegesetz verfügt werden muß (§§ 98 und 99 Ehegesetz), weil für das ungarische Gericht nur die tatsächlichen Feststellungen des ausländischen Trennungsurteiles maßgebend sind[1])

2) daß auch über die Frage des Verschuldens, wie in jedem anderen Scheidungsprozesse (§ 85 Ehegesetz), entschieden werden muß, weil das ungarische Gericht, wie oben angeführt wurde, nur an die tatsächlichen Feststellungen des ausländischen Trennungsurteiles gebunden ist, die Entscheidung über die Frage des Verschuldens aber keine tatsächliche Feststellung, sondern nur eine aus den tatsächlichen Feststellungen abgeleitete Schlußfolgerung ist, weshalb das ungarische Gericht bei der Entscheidung über die Frage des Verschuldens von der im ausländischen Trennungsurteil zum Ausdruck gelangten Meinung nicht dependiert[2]);

3. schließlich, daß das Klagerecht auf Grund des zweiten Absatzes des § 115 zeitlich ebenso begrenzt ist, wie jedes andere Klagerecht, welches die Scheidung der Ehe bezweckt. Das Recht beginnt selbstverständlich mit dem Tage der Erlangung der ungarischen Staatsangehörigkeit, an diesem Tage kann der naturalisierte Staatsangehörige auf Grund des § 115 die

---

[1]) So auch richtig *Ligetkuti* in „*Jogtudományi Közlöny*“ 1899. No. 26. S. 206.

[2]) Ebenso mit Recht *Lengyel* a. a. O.

Scheidungsklage bei dem ungarischen Gerichte anbringen, an diesem Tage ist *actio nata*.

Diese letztere Meinung steht auch im vollen Einklang mit der Souveränität der inländischen Judikatur, welche auch durch die Vorschrift des zweiten Absatzes des § 115, gemäß welcher die tatsächlichen Feststellungen des ausländischen Gerichtes für das ungarische Gericht maßgebend sind, nicht alteriert erscheint, weil diejenigen Tatsachen, welche das ausländische Trennungsurteil festgestellt hat, in den meisten Fällen sich im Auslande ereignet haben werden. Dieselben neuerlich zu erheben, würde nur ganz überflüssige Requisitionen veranlassen.

III.

Obgleich § 114 des ungarischen Ehegesetzes die Bestimmung enthält, daß in Eheprozessen ungarischer Staatsangehöriger nur die Urteile der ungarischen Gerichte wirksam sind, so ist es doch nicht ausgeschlossen, daß auch außer dem im vorigen Abschnitte besprochenen Falle des § 115 des Ehegesetzes gewisse Tatsachen, welche bereits in einem vor ausländischen Gerichten anhängig gewesenen, ungarische Staatsangehörige betreffenden eheprozessualen Verfahren festgestellt worden sind, auch in dem Verfahren vor den ungarischen Gerichten berücksichtigt werden müssen. Das vor ausländischen Gerichten in Ehestreitigkeiten ungarischer Staatsangehöriger eingeleitete Verfahren kann aber eine nach dem ungarischen Ehegesetze laufende Verjährungsfrist weder hemmen noch unterbrechen. Dies ergiebt sich als naturgemäße Folge aus der Vorschrift des § 119 des Ehegesetzes. Zur Illustration diene folgender Fall.

Die siebzehnjährige ledige in Wien wohnhaft gewesene *W. M.* heiratete zu Wien am 2. Mai 1897 den gleichfalls in Wien ansässigen *M. G.* Am 16. Oktober 1897 verließ sie ihren Mann und begehrte beim K. K. Landesgerichte in Wien die Ungültigkeitserklärung ihrer Ehe auf Grund des § 60 des österreichischen allgemeinen bürgerlichen Gesetzbuches. Dem Klagebegehren wurde in allen Instanzen stattgegeben, weil die Sachverständigen mit seltener Übereinstimmung erklärten, *M. G.* sei schon vor der Eheschließung impotent gewesen und Klägerin

trotz des fünfundhalbmonatlichen Zusammenlebens nicht defloriert. Als die Klägerin in Ungarn eine neue Ehe schließen wollte, stellte sich aus den beigebrachten Standesurkunden heraus, daß sowohl sie als auch *M. G.* ungarische Staatsangehörige sind, weshalb der ungarische Matrikelführer das Aufgebot und die Eheschließung mit der Begründung verweigerte, daß in Ehestreitigkeiten ungarischer Staatsangehöriger gemäß § 114 des ungarischen Ehegesetzes nur die Urteile der ungarischen Gerichte wirksam sind. *W. M.* erhob nun vor dem K. Gerichtshofe in Budapest gegen *M. G.* am 27. Januar 1899 sub Zahl 3150 die Anfechtungsklage auf Grund des § 54 lit. c des ungarischen Ehegesetzes. Die bezogene Gesetzesstelle lautet wie folgt: „Eine Ehe kann angefochten werden wegen Irrtums: wenn der eine Ehegenosse bereits zur Zeit der Eheschließung dauernd unfähig war, die eheliche Pflicht zu leisten und der andere Ehegatte dies weder wußte noch aus den Umständen folgern konnte."

Sowohl der K. Gerichtshof in Budapest (Urteil vom 22. Mai 1900, Zahl 8108) als auch die zweite Instanz (*K. Tafel*, Budapest, Urteil vom 25. September 1900, Zahl 5597) weisen die Klage als verspätet überreicht zurück, weil dieselbe im Sinne des § 57 des Ehegesetzes binnen Jahresfrist einzubringen gewesen wäre, die Frist von dem Tage gerechnet, an welchem die Klägerin den Irrtum erkannt hat, die Frist aber nach dieser Berechnung verstrichen sei und weil gemäß § 114 des Ehegesetzes in Ehestreitigkeiten ungarischer Staatsangehöriger nur die Urteile ungarischer Gerichte wirksam sind, weshalb das vor dem ausländischen Gerichte anhängig gemachte Verfahren die im Inlande laufende Verjährungsfrist nicht unterbricht.

Die Richtigkeit dieser letzteren Behauptung steht außer Frage. Die K. Kurie hat aber nichtsdestoweniger die Urteile der beiden Untergerichte aufgehoben (Urteil vom 27. Februar 1901, Zahl 7183/1900), nicht etwa deshalb, als wenn die Begründung derselben irrig gewesen wäre, sondern aus dem Grunde, weil die beiden Untergerichte in Ansehung der Berechnung der einjährigen Frist des § 57 Ehegesetzes gefehlt haben. Die

K. Kurie erklärte, daß das Anfechtungsrecht der Klägerin auf Grund des § 54, lit. c, gemäß § 57 nicht als erloschen betrachtet werden könne. Es sei wohl richtig, daß Klägerin aus der Tatsache, daß der Beklagte während des bis zum 16. Oktober 1897 fortgesetzten ehelichen Zusammenlebens die eheliche Pflicht nicht geleistet hat, mit Grund folgern konnte, Beklagter sei zur Leistung der ehelichen Pflicht unfähig, daß aber Beklagter hierzu auch schon zur Zeit der Eheschließung dauernd unfähig gewesen ist, hiervon konnte die Klägerin in einer jeden Zweifel ausschließenden Weise erst zu der Zeit sichere Kenntniß erlangt haben, als diese Tatsache in dem wegen Ungiltigkeitserklärung der Ehe vor dem K. K. Landesgericht Wien anhängig gemachten Prozesse nach wiederholter Untersuchung beider Streitteile durch ärztliche Sachverständige in dem Urteile der ersten, beziehungsweise zweiten Instanz (*de* 30. September 1898, Zahl 75) festgestellt wurde. Von dieser Zeit beginne die einjährige Frist des § 57 des Ehegesetzes zu laufen und weil seit dieser Zeit ein Jahr noch nicht abgelaufen sei, mußten die Urteile der beiden Untergerichte aufgehoben und der K. Gerichtshof Budapest zur meritorischen Entscheidung über die Klage angewiesen werden. *(Jogtudományi Közlöny* 1901 No. 17, Beilage No. 277).

Behandlung deutscher Nachlässe in der Schweiz, insbesondere im Kanton Zürich.

Von Professor Dr. **Caesar Barazetti** (Freiburg in der Schweiz).

In der Schweiz wohnen zahlreiche Angehörige des Deutschen Reichs und namentlich ist dies der Fall für die Stadt Zürich, in der bei einer Bevölkerung von etwa 165000 Köpfen über 30000 Angehörige des Deutschen Reichs gezählt werden. Die Fragen, wie die Verlassenschaft solcher deutscher Reichsangehörigen im Kanton Zürich zu behandeln ist, wer sie beerbt, was der Frau, was den Kindern zufällt, namentlich ob dies der Beurteilung nach dem Rechte des Staates Zürich oder jenem des Deutschen Reichs (BGB) untersteht, kommen in Zürich daher gar oft zur Erörterung.

Einige Mitteilungen über diese Fragen werden daher in dieser Zeitschrift am Platze sein [1]).

Handelt es sich um eine Intestaterbfolge, so greift in betreff der Regelung der Beerbung das gesetzliche Erbrecht des Kantons Zürich Platz, gemäß Art. 22 des schweiz. Bundesgesetzes, betr. die civilrechtlichen Verhältnisse der Niedergelassenen und Aufenthalter, vom 25. Juni 1891: denn das gesetzliche Erbrecht des letzten Wohnortes hat hiernach Geltung — und gemäß Art. 32 dieses Bundesgesetzes, wonach dasselbe auch auf die Ausländer in der Schweiz (Nichtschweizer) entsprechende Anwendung zu finden hat und bis heute kein Staatsvertrag des Deutschen Reichs mit dem Kanton Zürich oder der Schweiz besteht, der andere Bestimmungen trifft (Art. 34 des Bundesgesetzes). Mithin greift eben in Ermangelung eines

[1]) Vergl. *Friedrich Schlatter*, „Die Behandlung der Verlassenschaften der deutschen Reichsangehörigen im Kanton Zürich und die Rechtsstellung der Witwen." Zürich *(Albert Müller)* 1900.

solchen Staatsvertrages der Art. 24 des Einführungsgesetzes zum BGB nicht Platz, der bestimmt, daß der Deutsche im Auslande nach deutschen Gesetzen beerbt wird.

Hat der verstorbene Ehemann Nachkommen hinterlassen bei testamentslosem Abscheiden, so kommt das Züricher Gesetz in Betreff der Ansprüche der Witwe an den Nachlaß in der Weise zur Anwendung, daß sie zunächst ihr Weibergut zurückerhält. Hierfür steht ihr zur Hälfte des Betrags das Vorzugsrecht zu, Ausbezahlung vor den Gläubigern zu erhalten, während für die andere Hälfte sie mit diesen in gleichen Rechten steht. Das, was nach Auszahlung des Weiberguts und der laufenden Schulden des Erblassers und der Beerdigungskosten übrig bleibt, erscheint als die „reine Verlassenschaft." In diese erben die Kinder (und nicht die Witwe) nach Kopfteilen. Befinden sich Liegenschaften in der Masse und werden sie von den Söhnen übernommen, so erhalten dieselben einen Vorteil in der Berechnung des Übernahmepreises. § 852 Zürich. GB.

Ich bemerke hier noch: die Größe des Weiberguts (d. h. die Ansprüche der Witwe) hängt von dem gesetzlichen oder vertragsmäßigen Güterrecht ab, das durch den Eheabschluß zwischen den Ehegatten begründet worden ist, es gilt mithin das Prinzip der Unwandelbarkeit, das übrigens heute fast überall angenommen ist und die Größe des Weiberguts variiert je nach dem in jenem Zeitpunkt Platz greifenden gesetzlichen oder vertragsmäßigen Güterrecht — wenn z. B. der erste Ehewohnsitz im Kanton Zürich ist, so hat die Frau, was ihr gesetzliches Güterrecht angeht, einen Anspruch auf Herausgabe ihres eingebrachten Kapitalvermögens, § 899, Zürich. GB. das nach dem Rechte Zürichs weder wachsen noch schwinden soll. da der Mann den Zinsengenuß während der Ehe hat und nur für den Kapitalbetrag verhaftet ist, § 593 und § 609 Zürich GB: nehmen wir dagegen an, daß die Eheleute ihren ersten ehelichen Wohnsitz im Gebiete des französischen Rechts hatten und mithin gesetzlich in partikulärer Gütergemeinschaft leben (welches Güterrecht sie fortsetzen, wenn sie im Laufe der Ehe Wohnsitz im Kanton Zürich nehmen, Art. 19 des schweiz. BG vom 25. Juni

1891), so ist die Größe des beim Tode des Mannes auszuscheidenden Weiberguts die Hälfte des jetzt vorhandenen gemeinschaftlichen Vermögens.

Abgesehen von ihrem Anspruch auf das Weibergut hat aber auch noch die Witwe aus dem Nachlasse bestimmte erbrechtliche Ansprüche kraft Gesetzes, so: Zum Voraus einen Anspruch auf den Hausrat des Verstorbenen, jedoch mit der Maßnahme, daß, wenn der Hausrat ein Viertel der reinen Verlassenschaft übersteigt, die Witwe ihr Recht auf den Hausrat nur gegen Ersatz des Mehrwerts beanspruchen kann, § 900 Zürich. GB; ferner die Statutarportion, mit anderen Worten nach ihrer Wahl entweder die Nutznießung an der Hälfte der übrigen reinen Verlassenschaft nach Wegnahme des Hausrats oder ein Achtel derselben zu eigen (bei Wiederverehelichung sinkt die Nutznießung auf die Hälfte, das als Eigentum gewählte Achtel aber mindert sich nicht), § 901a Zürich. GB; endlich bekommt die Witwe, wenn und solange ihr die Pflege und Erziehung der minderjährigen Kinder des verstorbenen Mannes (und zwar auf ihre Kosten) von der Vormundschaftsbehörde überlassen wird, an deren Erbteilen die Nutznießung, bis alle Kinder volljährig oder doch ausgerüstet sind, § 902 Zürich. GB. Wir ersehen hieraus, daß für die Witwe gut gesorgt ist, was freilich dann weniger zutrifft, wenn volljährige oder fast volljährige Kinder da sind, in welchen Fällen nur durch letztwillige Verfügung, sei es Testament oder Erbvertrag, die Lage der Witwe verbessert werden kann.

Sind neben der Witwe statt Nachkommen des Mannes entferntere Verwandte desselben gesetzlich zur Erbschaft berufen, so bleiben die dargelegten Verhältnisse die gleichen, nur wird die Statutarportion größer. Sind so Verwandte der elterlichen Parentel des Erblassers berufen, so steht der Witwe die Wahl zu zwischen einem Viertel der nach Zuscheidung des Voraus (siehe oben) verbleibenden übrigen reinen Verlassenschaft und der Nutznießung an der ganzen reinen Verlassenschaft (§ 901 Zürich. GB); sind dagegen Verwandte der großelterlichen Parentel des Mannes Erben, so beträgt die Statutarportion die Hälfte der übrigen reinen Verlassenschaft

zu eigen und dazu die Nutznießung an der anderen Hälfte und sind endlich die Erben der urgroßelterlichen Parentel berufen, so bekommt die Witwe drei Viertel der reinen Verlassenschaft als Eigentum und an dem Rest hat sie die Nutznießung als Statutarportion anzusprechen.

Das Gesetz hat also recht ausreichend für die Witwe gesorgt, wenn der Erblasser entferntere Verwandte hinterläßt — dies ist aber nicht der Fall, wenn neben der Witwe Kinder (Nachkommen) oder Eltern oder Geschwister des Mannes als gesetzliche Erben berufen sind. Hier muß durch testamentarische Anordnung geholfen werden (wovon später).

Anhang. Die gesetzlichen Erben, d. h. die Erben im Falle gesetzlichen Erbrechts, sind nach Zürich'schem Recht in der Regel befugt, den Nachlaß ohne Mitwirkung der Behörden in ihren Besitz zu nehmen. Es findet also hier nicht, wie in Deutschland in jedem Erbfalle, soweit ein Bedürfnis besteht, von Amts wegen die Sicherung des Nachlasses statt — § 1960 BGB — und dem Zürich'schen Recht ist auch das deutsche Feststellungsverfahren auf Antrag unbekannt. Nur ausnahmsweise soll in Zürich gerichtliche Inventaritarisierung und Siegelung stattfinden — wenn es die Umstände heischen, z. B. wenn die Rechtswohltat des ö. Inventars nachgesucht worden ist, ferner wenn durch den Tod ein Vormundschaftsfall eintritt (bei Minderjährigkeit der Kinder). § 925 Zürch. GB.

Wenn nach dem Tod des Vaters die deutsche Familie nach Deutschland übersiedelt, so wird von Bestellung eines Vormunds, nicht aber von der Inventarisierung abgesehen. Nach eidgenössischem Recht ist eben die Vormundschaft da zu bestellen, wo der zu Bevormundende wohnt, vgl. Art. 10 des Bundesg. vom 25. Juni 1891. Vgl. auch Art. 23 des EG zum BGB und *Barazetti,* Das internationale Privatrecht im BGB, S. 92 u. ff.

Als ein Fall amtlicher Mitwirkung in Zürich ist auch noch der anzuführen: Wenn jemand stirbt, dessen Erben nicht oder nur teilweise im Kanton Zürich wohnen, so hat zum Schutze der Erben der Civilstandesbeamte die Verpflichtung, dem Waisenamt

unverzüglich hiervon Anzeige zu machen, worauf solches sofort Siegel anzulegen und dem Bezirksgericht Mitteilung zu machen hat. (Amtliche Sammlung der Beschlüsse und Verordnungen der Stadt Zürich IV 390.)

Stirbt der Erblasser mit Hinterlassung eines Testaments, so werfen sich vor allem zwei Fragen auf — die Frage: welchen Inhalt muß das Testament haben? und die: in welcher Form ist es zu errichten, um es gegen Angriffe derjenigen zu schützen, die mit seinem Inhalt nicht einverstanden sind?

In betreff des Inhalts gibt Art. 22 des schweiz. Bundesg. es dem ausländischen Testator anheim, nach seiner freien Wahl nach Züricher oder ausländischem, hier also nach deutschem Recht zu testieren.

Tut er das eine oder das andere, so kann er das oben geschilderte gesetzliche Züricher Erbrecht der Witwe erweitern. Er ist darin jedoch nicht unbeschränkt: Denn der Pflichtteil seiner Erben (über dessen Art und Größe nach dem Rechte Zürichs ist § 970 Zürich. GB zu vergleichen) darf nicht geschmälert werden (es gibt hiervon als einzige Ausnahme den Fall der Enterbung — Voraussetzung derselben: wirklicher, zudem im Testament angeführter Enterbungsgrund, der nachher bei der Teilung von dem sich darauf Berufenden bewiesen werden muß). Der zulässige Inhalt des Testaments nach Züricher Recht ergibt sich aus § 975 Zürich. GB.

Will nun der Deutsche nach deutschem Recht testieren (und er kann dies, wie wir dargelegt haben), so kann er sich damit begnügen, daß er in seinem Testament ausspricht, die Beerbung solle nach den Bestimmungen des BGB geschehen. Allein statt einer solchen allgemeinen Fassung seines letzten Willens kann er auch unter Anwendung des deutschen Rechts (d. h. des Rechts des BGB) nach Maßgabe desselben testieren. Wie man mir mitgeteilt hat, fallen fast alle von eingewanderten Deutschen errichteten Testamente unter die letztere Gruppe. Erklärt der Testator aber einfach das BGB Deutschlands für maßgebend, so greifen dessen Bestimmungen voll und ganz

Platz, soweit sie hier in Betracht kommen, also insbesondere die §§ 2303 Satz 2, 1931 Abs. 2, 1640, 1692 BGB.

Nun fragt es sich, ob der deutsche Erblasser noch ein mehreres als die Erbfolge (hiermit ist nicht das gesetzliche Erbrecht gemeint, sondern bloß die Berufung zur Erbfolge oder der Anfall der Erbschaft) nach deutschem Recht in seinem Testament anordnen kann. Diese Frage ist durchaus zu verneinen. Jede Anordnung, die darüber hinausgeht, bleibt dem Gesetze des Domizils unterworfen; so z. B. die Eröffnung des Nachlasses, der Erwerb und die Bedingungen der Ausschlagung der Erbschaft, die Haftung der (eingesetzten) Erben für die Schulden der Erbschaft usw.

Siehe jedoch auch Art. 24 Abs. 2 des EG zum BGB, wonach die Erben sich in betreff der Nachlaßschuldenhaftung nicht bloß auf das deutsche Recht, sondern auch auf die am Domizil des Erblassers geltenden Gesetze berufen dürfen, mithin selbst vor dem deutschen Gerichte. Vgl. über den Grund der recht praktischen Bestimmung des angezogenen Art. 24 *Barazetti*, das internationale Privatrecht usw., S. 104, 105—108.

Soviel über den Inhalt des Testaments. Anlangend die Frage nach der Form des Testaments, in welcher es zu errichten ist, um es gegen die Angriffe derer, die mit seinem Inhalt nicht zufrieden sind, zu sichern, so ist hierfür das eidgenössische Recht, und zwar Art. 24 des Bundesgesetzes vom 25. Juni 1891 maßgebend.

Hiernach sind alle letztwilligen Verfügungen, Erbverträge und Schenkungen auf den Todesfall in Ansehung ihrer Form gültig, wenn sie dem Recht des Errichtungsorts oder Wohnsitzes zur Zeit der Errichtung des Aktes oder zur Zeit des Ablebens des Erblassers oder demjenigen seines Heimatlandes (seiner *lex originis*) entsprechen. Vgl. über Art. 24 des schweiz. Bundesges. die zutreffenden Ausführungen *Bader's*, das Bundesges. betr. die privatrechtlichen Verhältnisse der Niedergelassenen und Aufenthalter, Bem. zu Art. 24.

Folglich gelten auch die von Deutschen früher in Deutschland errichteten Testamente, falls sie in den Formen

errichtet wurden, die in Deutschland am Orte der Errichtung gelten, in der Schweiz als formell gültige Testamente — sie bedürfen aus dem Grund der Übersiedelung des Testators in die Schweiz keiner neuen Form, d. h. keiner nochmaligen Errichtung.

Und auch der Inhalt dieser älteren Testamente gilt in der Schweiz, ohne daß er einer Ergänzung bedarf, vorausgesetzt daß in solchen Testamenten nach dem Recht des Heimatstaates testiert worden ist. Art. 22 des Bundesges. Hat die Errichtung vor dem 1. Januar 1900, also vor der Einführung des BGB in Deutschland stattgefunden, so ist jenes Recht das frühere heimatliche Landesrecht des Testators, geschah sie nach diesem Zeitpunkt, das deutsche BGB. Art. 214 des EG zum BGB.

Will von einem Deutschen in der Schweiz testiert werden, so genügt jede der in Art. 24 des schweiz. Bundesges. erwähnte Formvorschrift zur formellen Gültigkeit des letzten Willens, mithin auch das, was z. B. das deutsche BGB in betreff der Form vorschreibt. Siehe § 2231 des BGB.

Die Testierfähigkeit bestimmt sich nach Art. 7 Satz 4 des schweiz. Bundesges., d. h. nach dem Rechte des Wohnsitzes zur Zeit der Errichtung des letzten Willens. Nach dem Gesetze Zürichs wird erheischt: Mündigkeit — vollendetes 16. Altersjahr, übereinstimmend mit dem deutschen Recht, § 2229 des BGB; Personen unter Vormundschaft bedürfen der Zustimmung des Vormunds nicht, es wäre denn, daß sie wegen Verschwendung entmündigt (bevormundet) sind, während nach deutschem Recht der wegen Verschwendung Bevormundete auch mit Zustimmung des Vormundes nicht letztwillig verfügen kann. § 2229 Satz 3 des BGB.

War das Testament in Deutschland gemacht, so mußte der Testator nach dem deutschen, damals geltenden Gesetze die Testierfähigkeit besessen haben. Art. 215 EG zum BGB.

Das Prinzip der „wohlerworbenen Rechte“ im internationalen und intertemporalen Privatrechte.

Von Dr. **Rohs**, Cöln.

Die Gesetze können sich zeitlich, sie können sich örtlich ändern; nennen wir beides „Statutenwechsel“, so ergibt sich die Frage: welche Wirkung übt dieser Wechsel auf vorhandene Rechtsverhältnisse? Die Antwort lautet: es kommt auf die Art der geänderten Rechtsnorm an; betrifft sie den „Erwerb der Rechte“, so bleibt jener Wechsel im Prinzip einflußlos, betrifft sie das „Dasein der Rechte“, so gilt das Gegenteil.

Dies etwa ist der Inhalt des Begriffs „Statutenwechsel“, wie er heute geläufig ist: eine dem internationalen und intertemporalen Rechte gemeinsame Eigentümlichkeit. Die Frage, wie weit diese Gemeinschaft reicht, bildet den Gegenstand der folgenden Bemerkungen; ihr näherer Zweck ist, darzutun, daß jene Gemeinschaft, soweit sie existiert, nicht eine Folge der Eigenart des internationalen und intertemporalen Rechtes ist, vielmehr aus dem allgemeinen Privatrechte sich ergibt; ihr entfernterer Zweck, darzutun, daß die Verwandtschaft der beiden genannten Disziplinen überhaupt nur eine scheinbare ist.

I.

Die Einteilung der Rechtsnormen in solche, welche den Erwerb von Rechten betreffen, und solche, welche das Dasein der Rechte betreffen, oder sagen wir mit *Zitelmann* kürzer: die Unterscheidung zwischen wohlerworbenen Rechten und (unselbständigen) rechtlichen Eigenschaften hat seit *Savigny* die Grundlage jener Disziplin gebildet, welcher neuerdings von *Affolter* der Name „intertemporales Recht“ gegeben worden ist. Der Ton ruht entschieden auf den wohlerworbenen Rechten: denn

das subjektive Recht ist im Grunde nichts anderes als eine rechtliche Eigenschaft seines Subjektes, und zwar eine besonders qualifizierte Eigenschaft; und in dieser Qualifikation liegt der Unterschied von den rechtlichen Eigenschaften gewöhnlicher Art. Die Frage, welche fast ausschließlich das intertemporale Recht ausmacht, lautet deshalb weniger: *ius quaesitum* oder rechtliche Eigenschaft? als vielmehr: *ius quaesitum* oder nicht?

Ich habe hier nicht zu untersuchen, was *ius quaesitum* ist, was nicht. Diese Frage läßt sich überhaupt nicht aprioristisch beantworten, man müßte denn ein Naturrecht annehmen; sie läßt sich nur beantworten auf Grund einer bestimmten vorhandenen Rechtsordnung; sie betrifft die Auslegung dieser Rechtsordnung: Auslegung ist der eigentliche Gegenstand des intertemporalen Rechtes, und die sog. transitorischen Vorschriften stellen zum größten Teile gesetzliche Auslegungsregeln dar. Daraus ergibt sich zugleich die Unselbständigkeit des intertemporalen Rechtes, seine Abhängigkeit von einer bestimmten materiellen Rechtsordnung.

Der Ausdruck „*ius quaesitum*“, „wohlerworbenes Recht“ bezw. sein Gebrauch in unserem tendenziösen Sinne ist älter als die beiden Disziplinen, die sich seit *Savigny* seiner bemächtigt haben. Er spielte zur Zeit des Absolutismus eine nicht unbedeutende Rolle in dem Kampfe der Stände und Untertanen mit der Regierung um die Grenzen ihrer beiderseitigen Rechte; auch damals deutete er, wie heute, nichts anderes an, als daß die Anerkennung des „Wohlerworbenen“ aus dem Begriffe des Staates als eines Verbandes zum Zwecke der Rechtsordnung sich ergebe, daß die prinzipielle Vereinigung der *jura quaesita* das Gegenteil der Ordnung, mithin das Gegenteil des Staates selbst bedeute. Daher lautet der Grundsatz des intertemporalen Rechtes, wenn man das neue Recht zum Ausgangspunkt macht: Beurteilung der Vergangenheit nach dem alten Rechte, keine rückwirkende Kraft des neuen Rechtes.

Man spricht von altem und neuem Recht; man hüte sich, dabei an reine Zeitbestimmungen zu denken und jenen Gegensatz zu identifizieren mit dem Gegensatze: vergangenes und gegenwärtiges Recht. Auch das nicht beseitigte alte Recht ist

gegenwärtiges Recht: sein höheres Alter unterscheidet es einzig von dem neuen Rechte. So berechtigt der Ausdruck „rückwirkende Kraft des neuen Rechtes“ sein mag, so wenig zutreffend würde es sein, von einer „Nachwirkung des alten Rechtes“ zu sprechen. Das alte Recht besteht, soweit seine Geltung unter der Herrschaft des neuen Rechts anerkannt ist, neben dem neuen Rechte fort, qualitativ ungeschmälert, beschränkt nur hinsichtlich der Subjekte und Objekte, eine Beschränkung freilich, welcher das alte Recht in einen Zustand versetzt, der mit dem Absterben von Organismen sich am ehesten vergleichen läßt.

Das alte Recht besteht neben dem neuen fort, wenn es sich um wohlerworbene Rechte handelt. So wenigstens der Grundsatz. Der Gesetzgeber kann Ausnahmen schaffen, ja er wird je nach Tendenz und Inhalt des neuen Rechtes Ausnahmen schaffen müssen. Daß solche notwendige Ausnahmen nicht eine Verletzung des Grundsatzes, vielmehr eine heilsame Modifikation seiner unter Umständen zu schroffen Konsequenzen sind, bedarf keiner weiteren Erörterung. Die Grenzen des Notwendigen oder Nicht-Notwendigen und damit der Berechtigung der Ausnahmen zu finden, ist eine Aufgabe, zu deren Lösung weniger der Jurist als der Rechtspolitiker berufen ist.

Enthalten die transitorischen Vorschriften solche Ausnahmen, versagt der Gesetzgeber dem Rechtserwerbe seine Anerkennung, so zerfällt das wohlerworbene Recht; es hört nicht bloß auf zu wirken, es ruht nicht nur, sondern es erlischt; ein neuer Akt der Staatsgewalt kann das untergegangene Recht wieder herstellen, aber nicht im eigentlichen Sinne wieder aufleben lassen. Denn die Anordnung der Rückwirkung des neuen Rechtes bedeutet nicht das, was man wohl Suspension der Gesetze nennt — eigentlich wird nur die Wirksamkeit der Gesetze betroffen —, wenngleich an sich eine bloß vorübergehende Suspension denkbar wäre; allein dies ist regelmäßig nicht der Zweck der transitorischen Gesetze, wenigstens dann nicht, wenn sie die Überleitung in ein Recht vermitteln sollen, das als *ultima ratio* wenn auch nicht zu ewiger, so doch zu

unbestimmt zeitlicher und nicht nur provisorischer Geltung berufen ist.

Das alte Recht besteht neben dem neuen Recht fort für einen bestimmten Kreis von Rechtsverhältnissen, welche vor dem Eintritt des neuen Rechtes entstanden sind: dies ist der Inhalt des Prinzips der *jura quaesita,* und dieser Inhalt ist ein materiellrechtlicher. Materiellrechtlicher Natur ist überhaupt das gesamte intertemporale Privatrecht, denn seine Verweisungssätze sanktionieren entweder das „alte“ oder das „neue“ Recht und zwar als gegenwärtig geltendes materielles Recht; sie betreffen nicht die Kompetenz konkurrierender Gesetzgeber, denn der Gesetzgeber des alten und neuen Rechtes ist meist immer derselbe; sollten aber die staatsrechtlichen Verhältnisse einen Wechsel der gesetzgebenden Faktoren haben eintreten lassen, so ist dennoch die Kompetenzfrage gegenstandslos, weil die frühere gesetzgebende Macht nicht mehr existiert und keine subjektiven Rechte mehr verleihen und erhalten kann.

Dies ist in großen Umrissen die Charakteristik des intertemporalen Prinzipes der wohlerworbenen Rechte.

II.

Auch das internationalrechtliche Prinzip der wohlerworbenen Rechte beruht auf dem Gedanken, daß seine Verneinung einen Zustand der Unordnung schaffen müsse. Im intertemporalen Rechte aber war jener Grundsatz eine logische Konsequenz, aus dem Begriffe des Staates selbst hergeleitet, und seine Ausnahmen waren wirkliche Ausnahmen. Im internationalen Rechte ist das Prinzip gewissermaßen Prinzip und Ausnahme zugleich: Prinzip, wenn und soweit man ein „Etwas, das über den Einzeltstaat hinausgeht“ (so *Jellinek*), anerkennt; Ausnahme vom Standpunkte des Staates und seiner Allmacht aus; also ein völkerrechtliches Prinzip und staatsrechtliche Ausnahme, und beides zugleich als eine Folge der Unvollkommenheit des Völkerrechts und seiner anarchischen Natur (cf. *Jellinek, „Das Recht des modernen Staates“*, 1900, Bd. I, S. 341).

Der Einzelstaat ist souverän: niemand kann ihm gebieten, einen Rechtserwerb anzuerkennen; wenn er ihn aber anerkennt, so

geschieht es nicht, um logisch und konsequent zu sein, auch nicht mit Rücksicht auf irgend eine Zwangsmacht, sondern weil diese Anerkennung allein einen geordneten internationalen Verkehr ermöglicht, und weil ein solcher Verkehr dem Interesse des anerkennenden Staates entspricht; denn die Anerkennung des fremden Rechtes ist Bedingung der Anerkennung des eigenen Rechtes durch die anderen Staaten; und nur unter dem Vorbehalt dieser Gegenseitigkeit erfolgt die Anerkennung des fremden Rechtes.

Das Prinzip der *jura quaesita* im intertemporalen Rechte ist ein Prinzip des materiellen Rechtes; dasjenige des internationalen Rechtes ist formaler Natur. Die internationalprivatrechtliche Fragestellung im allgemeinen lautet: welcher Staat ist im vorliegenden Kollisionsfalle zur Gesetzgebung berufen? Der Statutenwechsel veranlaßt die Vorfrage: welcher Zeitpunkt ist maßgebend für die Bestimmung des Statutes? Die Antwort auf diese Vorfrage lautet, dem Prinzipe der wohlerworbenen Rechte entsprechend: derjenige Zeitpunkt, in welchem die behauptete Rechtswirkung eingetreten sein soll. Behauptet z. B. jemand, an einer Sache, während sie sich im Gebiete des Staates A befand, Eigentum erworben zu haben, und gelangt die Sache in das Gebiet des Staates B, so entscheidet das Recht des Staates A als Sachstatut zur Zeit des Eintrittes der behaupteten Rechtswirkung darüber, welches die Voraussetzungen des Eigentumserwerbes sind, und ob sie erfüllt sind.

Man sieht, daß jenes Prinzip im internationalen Rechte lediglich die Bestimmung der Zeit betrifft: „Welcher Zeitpunkt ist maßgebend für die Bestimmung des Statutes?“ während im intertemporalen Rechte der Zeitpunkt des Entstehens des wohlerworbenen Rechtes Nebensache, die Expansivkraft des neuen, das Fortdauern oder Untergehen des alten Rechtes die Hauptsache ist: „läßt das neue Recht den vor ihm eingetretenen Rechtserwerb bestehen oder untergehen?“ Den Ausdruck „wohlerworbenes Statut“ kann ich nicht billigen: er ist zutreffend, wenn man das vielbedeutende Wort „Statut“ in dem zutreffenden Sinne gebraucht; die Parallele mit dem intertemporalen *ius quaesitum* als einem wirklichen subjektiven Rechte kann aber nur Mißgriffen Vorschub leisten.

Das unter der Herrschaft des alten Gesetzes entstandene Recht erlischt, wenn das neue Gesetz es nicht anerkennt: so die intertemporale Regel. Anders im internationalen Rechte: das nach irgend einem Statute irgend einmal begründete Recht dauert fort, bis es sein natürliches juristisches Ende findet; der Wechsel des Statutes hat allenfalls ein Ruhen seiner Wirkungen zur Folge, nie aber den Untergang des Rechtes selbst; ein abermaliger Statutenwechsel vermag dem Rechte seine frühere Wirksamkeit zurückzugeben: das Pfandrecht, ohne Besitz in einem Staate erworben, dessen Rechtsordnung dieses Erfordernis nicht aufstellt, ruht, wenn die Pfandsache in das Gebiet eines Staates gelangt, der zur Fortdauer des Pfandrechtes Besitz verlangt, und lebt unter der Herrschaft eines neuen Statutes, dem jene Voraussetzung fremd ist, wieder zu voller Wirksamkeit auf.

Man spricht im internationalen Rechte von Statutenwechsel; im intertemporalen Rechte ist dieser Ausdruck weniger gebräuchlich: und doch wäre er hier angebracht, dort ist er es nicht, denn er bezeichnet nur einen Teil dessen, was er besagen will, und dazu den weniger wesentlichen Teil. „Statutenkonkurrenz“ dürfte für das internationale Recht vorzuziehen sein. Auch in dem intertemporalen Falle könnte man sich versucht fühlen, von einer Konkurrenz der Statuten zu reden; aber diese Konkurrenz wäre eine exklusive: das eine Statut schließt das andere aus (entweder altes oder neues Recht), und der Ausdruck exklusive Konkurrenz scheint mir zu paradox. Im internationalen Falle dagegen liegt eine wahre Konkurrenz der Statuten vor, eine Konkurrenz nämlich des ersten Wirkungsstatutes einerseits mit dem jeweiligen späteren Wirkungsstatut andererseits; und zwar ist diese Konkurrenz eine kumulative; die Beantwortung der aus dieser Konkurrenz sich ergebenden Fragen ist dieselbe wie in den anderen internationalrechtlichen Fällen dieser Art (z. B. bei gegenseitigen Verträgen): beide Statuten müssen das behauptete Recht und seine Wirkungen anerkennen; anderenfalls: Ruhen oder geminderte Wirksamkeit. Die Eigentümlichkeit unserer Konkurrenz besteht in der Stabilität des ersten Wirkungsstatutes, welches außerdem das Maximum der Rechtswirkungen angiebt: was unter dem ersten Wirkungs-

statute nicht entstanden ist, kann nicht mehr durch ein späteres Statut begründet werden; die späteren Statuten dagegen wechseln und lösen einander ab, und nur mit Bezug auf sie kann man von „Statutenwechsel“ reden.

III.

Aus diesen kurzen Andeutungen ersieht man, daß das Prinzip der *iura quaesita* und der Statutenwechsel im internationalen und intertemporalen Rechte so wenig mit einander gemein haben, wie formales und materielles Recht überhaupt mit einander gemein haben können; daß insbesondere internationales Privatrecht und allgemeines Privatrecht sich nicht zu einander verhalten wie intertemporales Recht und allgemeines Privatrecht; daß selbst die Gleichung „internationalrechtlicher Statutenwechsel bezw. diesbezügliches Recht: internationales Privatrecht“ – „intertemporales Recht: allgemeines Privatrecht“ eine unrichtige ist.

Im Grunde handelt es sich eben um durchaus verschiedene Dinge. Nur eine Frage ist scheinbar beiden Disziplinen gemeinsam: „wohlerworbenes Recht oder rechtliche Eigenschaft?“ und eine Rechtsfolge, „hier Einfluß des Statutenwechsels, dort nicht.“ Allein was ein wohlerworbenes Recht, was eine rechtliche Eigenschaft ist, darüber gibt das formale internationale Privatrecht keinen Aufschluß, das ist Sache des materiellen Rechtes; und wenn das materielle Recht sagt, daß nicht ein *ius quaesitum,* sondern nur eine rechtliche Eigenschaft vorliegt, dann kann ein internationalrechtlicher Statutenwechsel überhaupt nicht mehr in Frage kommen.

Allein wie alle Untersuchungen über die Natur der subjektiven Rechte und des Privatrechtes überhaupt dem internationalen Privatrechte zugute kommen und für das angewandte internationale Privatrecht sogar unentbehrlich sind (ich verweise auf *Zitelmanns* Werk), so kommen auch alle Untersuchungen auf dem Gebiete des intertemporalen Rechtes dem internationalen Rechte mittelbar zu statten.

In diesem beschränkten Sinne mag man internationales und intertemporales Recht Schwesterdisziplinen nennen. Außer-

ordentlich verhängnisvoll aber muß es für das internationale Privatrecht werden, wenn man Sätze des materiellen transitorischen Rechtes bei internationalen Kollisionsfällen und bei reinen internationalrechtlichen Fragen analog zur Anwendung bringt, ein Verfahren, das sich heute freilich einer nicht geringen Beliebtheit erfreut, offenbar hervorgerufen durch die mangelhafte gesetzliche Regelung des internationalen Privatrechtes und das quantitative Übergewicht der transitorischen Normen.

Über den Rechtszustand der Republik San Marino.[1])

Von **Gastone Cavalieri,** *Commissario della Legge* in San Marino.

Wenig gekannt, auch in Italien, ist die inmitten der Halbinsel gelegene kleine aber blühende Republik San Marino und meist denkt man sie sich als ein Gebiet, welches zwar eine besondere Regierung hat, aber sonst rechtlich von dem übrigen Italien sich nicht unterscheidet.

In Wahrheit ist San Marino, welches seinen klassischen Schilderer in *Fattori* gefunden hat und das sich rühmen kann, den Gegenstand einer der besten Schriften unseres größten Poeten, *Carducci,* zu bilden, ausgezeichnet durch die stolze Selbständigkeit seines Staatswesens. Es hat sich niemals der Herrschaft der Mächtigen gebeugt und wiederholt gegenüber feindlichen Drohungen seine Freiheit und Unabhängigkeit bewahrt, selbst im Kampf mit unbarmherzigen Kolossen, welche imstande schienen, es zwischen zwei Fingern zu zerdrücken.

Daß die Republik solchen Stürmen widerstehen, in Stolz und Glück gedeihen, die Freiheit bewahren konnte, beneidet

---

[1]) Aus der neueren Literatur über San Marino sei hervorgehoben:

Fattori, La republica di San Marino. Firenze 1875.

Bruc, S. Marin, ses institutions, son histoire. Paris *(Dentu)* 1876.

Giannini, La verità sulla costituzione di San Marino e sulla legislazione attuale della Republica. Napoli 1896.

Giannini, Giurisprudenza sanmarinese. Modena 1901.

Lamberto Ramponi, La legislazione attuale della Repubblica di San Marino. Torino 1901.

Daguin, La république de Saint Marin. Ses institutions et ses lois. (Auszug aus dem *Repertoire du droit français*). Paris 1904.

S. ferner die Berichte in dem *Annuaire de législation étrangère. 28. année* S. 404, *29. année* S. 396, *30. année* S. 276, *31. année* S. 255.

Zur Orientierung vgl. ferner: *Dizionario bibliografico e storico della republica di S. Marino, contenente le indicazioni delle opere, dell' effemeridi e degli opuscoli che trattano della stessa in qualsivoglia argomento.* Neapel 1872. — Red.

und bewundert, immer aber unantastbar, das ist nicht Zufall, sondern ein Kennzeichen innerer Beständigkeit und — dies ist kein Paradoxon — des organischen Fortschrittes, welcher gegründet ist auf die Weisheit der Staatsverwaltung und den vorschauenden Geist der Gesetzgebung.

Wir, die wir seit noch nicht langer Zeit in diesem verzauberten Erdenwinkel leben, unter dem Berggipfel des Titano, abwechselnd angelächelt von der Sonne und gepeitscht von den Winden, welche die jahrhundertalte Kraft des Berges herauszufordern scheinen, wir fühlen uns mit eigenartiger Liebe hingezogen zu der vornehmen und reizvollen Republik und möchten, soweit es in einer kurzen Abhandlung möglich ist, dem Leserkreis dieser Zeitschrift schildern, welche Rechtszustände in San Marino bestehen.

Im *Palazzo Publico*, dem Palast des *„Consiglio Principe e Sovrano"*, (dessen Gebäude im Jahre 1894 mit einem Kostenaufwand von 300 000 Lire fertiggestellt ist) werden als Bestandteil des Staatsarchives eifersüchtig gehütet die *„Statuta"*, sieben an der Zahl. Obwohl Grund zu der Annahme vorhanden ist, daß es Statuten von San Marino seit 1253 gibt, trägt das älteste erhaltene Statut die Jahreszahl 1295. Die letzten Statuten wurden in Rimini im Jahre 1600 publiziert.[1] Im Jahre 1830 wurde zu Forli ein Neudruck veranstaltet.[2] Endlich erschien 1894 zu Florenz eine Ausgabe[3] (mit italienischer Übersetzung) von dem Professor *Fattori*, dem schon erwähnten klassischen Historiker der Republik. Die jüngste Ausgabe befindet sich in der ausgezeichneten amtlichen *Raccolta delle leggi e decreti*, welche von dem früheren *Commissario della Legge*, Advokat *T. C. Giannini* und dem früheren *Procuratore fiscale*, jetzigen *Reggente*, Advokat *Menetto Bonelli (Città di Castello 1900)* besorgt ist.

Die Statuten schließen sich größtenteils an das römische Recht an und bilden in Verbindung mit anderen Gesetzen

[1]) *Statuta, decreta, ordinamenta illustrissimae reipublicae ac perpetuae libertatis terrae S. Marini.* Rimini 1600.

[2]) *Leges statutae reipublicae Sancti Marini.* Forli 1434.

[3]) *Leges statutae reipublicae S. Marini.* Firenze 1895.

neueren Datums das Civilrecht des Staates, welcher also keine civilrechtliche Kodifikation besitzt. Es ist früher im Auftrage des *Consiglio Principe* ein von dem Professor *Giuseppe Brini* verfaßter Entwurf eines Civilkodex[1]) vorgelegt. Aber die Liebe zum Hergebrachten, zu den Schulüberlieferungen, die Gewöhnung an das „*diritto commune*" überwogen, und das Werk des tüchtigen Juristen ist Buchstabe geblieben.

Nachstehend sollen die wichtigsten in positiver Geltung stehenden Rechtsvorschriften, in sachlicher Anordnung, kurz mitgeteilt werden.

I. Staatsangehörigkeit. Fremdenrecht.

Ein Gesetz über die Einwanderung bestimmt, daß die Staatsangehörigkeit nur durch Verfügung des *Consiglio Sovrano* (Versammlung von 60 teils adeligen, teils bürgerlichen lebenslänglich gewählten, durch Kooptation ergänzten Mitgliedern) erworben wird. In Rubrik 73 des 2. Titels der Statuten ist bestimmt, daß man lediglich durch fortgesetzten Aufenthalt im Staatsgebiet, selbst wenn solcher 100 Jahre dauert, nicht Bürger werden kann. Der Fremde genießt dieselben bürgerlichen Rechte wie die Staatsbürger, abgesehen davon, daß er sich nicht länger als 4 Monate ohne Erlaubnis des *Consiglio* im Staatsgebiet aufhalten und von Todeswegen kein Immobiliareigentum im Gebiete der Republik erwerben darf.

Im Falle der Verheiratung mit einem Ausländer kann die Frau Immobilien nicht in der Weise als Aussteuer einbringen, daß für die Grundstücke ein Schätzungspreis angesetzt wird und sie dem Manne tradiert werden, womit der Mann sie kaufen würde. Dagegen können Immobilien ohne Schätzung Gegenstand der Aussteuer bilden, weil die ohne Schätzung gegebene Aussteuer der Frau verbleibt.

Wer Grundstücke mit der erforderlichen Genehmigung erwerben sollte, wird besonderen hohen Abgaben unterworfen.

Die ins Ausland verziehenden Bürger können ihre Staatsangehörigkeit behalten, und haben nur ihre Wohnsitzverlegung dem

---

[1]) *G. Brini, Schema del Codice civile redatto per la Repubblica di San Marino.* Bologna 1898.

Staatssekretariat des Innern anzuzeigen. Als Bürger gelten diejenigen, welche in die Standesregister als solche eingezeichnet werden, sei es von Geburtswegen, sei es kraft Naturalisation.

Eine Bürgerin von San Marino, welche einen Ausländer heiratet, folgt zwar den Gesetzen des Mannes; aber soweit das eigene Recht ihr günstiger ist, z. B. bezüglich des Abschlusses von Verträgen und bezüglich des Eigentums, kann sie sich auf die Staatsangehörigkeit von San Marino berufen.

II. Personen- und Familienrecht.

Die Großjährigkeit tritt mit dem vollendeten 20. Lebensjahre ein.

Die Eheschließung kann von allen Großjährigen ohne irgend eine Genehmigung abgeschlossen werden und findet in der kirchlichen Form der katholischen Religion statt, welche Staatsreligion ist.

Wer von einer Ehefrau geboren ist, gilt als legitimes Kind des Ehemannes.

Es gibt keinen besonderen Standesbeamten. Die Pfarrer führen Geburts-, Ehe- und Sterberegister und zeigen die Eintragungen allmonatlich dem Staatssekretariat des Innern an.

Wie im römischen Recht ist der Sohn der väterlichen Gewalt bis zum Tode des Vaters oder bis zur Emanzipation unterworfen. Er kann aber nach erreichter Großjährigkeit mit jedem Anderen jedes Geschäft und jede Verpflichtung eingehen, klagen und verklagt werden. Der Vater kann nur dann aus den Geschäften des Sohnes konkurrierend in Anspruch genommen werden, wenn er Vorteil davon erlangt hat.

Der Vater kann durch Testament einen Vormund ernennen; ist dies nicht geschehen, so ist die Mutter gesetzliche Vormünderin; in ihrer Ermangelung ernennen die „*Reggenti*“ aus der Zahl der Verwandten einen Vormund, und erst dann, wenn kein noch so entfernter Verwandter vorhanden ist, wird von ihnen die Vormundschaft einer anderen Person oder mehreren übertragen *(tutela dativa)*.

Personen unter 25 Jahren werden Kuratoren gegeben, wenn sie ihr Vermögen schlecht verwalten.

Vormünder und Kuratoren dürfen bei Vermeidung der Nichtigkeit des Geschäftes die Veräußerung und Belastung von Grundstücken nur unter der Autorisation der *„Reggenti"* und der Zustimmung zweier Verwandten genehmigen.

Minderjährige Frauen unterliegen der Vormundschaft wie Männer. Sind sie großjährig, so können sie sich bis zur Höhe von 50 Lire vor dem *„Conciliatore"* verpflichten, jedoch nur soweit es sich nicht um *„beni extradotali"* handelt. In derselben Beschränkung können sie Wechselverbindlichkeiten eingehen, wenn sie Handelsfrauen sind. Ehefrauen bedürfen stets der ehemännlichen Autorisation, ausgenommen wenn sie gesetzlich getrennt sind, wenn der Mann ständig abwesend, wegen Verschwendung interdiziert oder zu einjährigem Gefängnis verurteilt ist.

Es gibt keinen Familienrat wie in Italien. Aber der *Commissario della Legge* unter Zuziehung von zwei Verwandten oder Verschwägerten oder, in Ermangelung solcher, unter Zuziehung von zwei Mitgliedern des *Consiglio dei XII* (ein kleiner Rat, aus dem Schoß des *Consiglio Sovrano* gebildet, der die dritte Instanz der Gerichtsbarkeit bildet) kann die Geschäfte des Minderjährigen autorisieren, nachdem sie in der Assistenz der bezeichneten Verwandten bezw. Ratsmitglieder geschlossen und von diesen mit der Erklärung des *„favorevole"* ausgestattet sind.

Juristische Personen[1]) sind unfähig, Immobilien ohne Genehmigung der Regierung zu veräußern oder zu belasten. Ohne solche Genehmigung sind die betreffenden Rechtsgeschäfte unheilbar nichtig.

III. Erbrecht.

Die Intestat-Erbfolge ist derart geregelt, daß in den Nachlaß der Ascendenten von Muttersseite und denjenigen der Kollateralen die männlichen und die weiblichen Verwandten

[1]) Vgl. *Giannini, Note sulla situazione giuridica delle società straniere.* Firenze 1901.

zu gleichen Teilen succedieren, dagegen vom Nachlaß der väterlichen Ascendenten weibliche Personen ausgeschlossen sind, wenn sie eine Aussteuer (*dote*) erhalten haben. War die Aussteuer geringer als die „*porzione legittima*", so hat die Frau einen Ergänzungsanspruch.

Der überlebende Ehemann hat Anspruch auf 1/3, unter Umständen auf 1/4 der Aussteuer. Die Witwe kann Kleidung und Unterhalt aus dem Nachlaß des Mannes beanspruchen.

Alle Testamentsformen sind zugelassen, auch die nunkupativen. Nur gewisse kanonische Formen sind ausgeschlossen.

IV. Vermögensrecht.

Im Falle der Schadenszufügung durch Tiere darf das Tier getötet werden, wenn es bei der Schadenszufügung selbst betroffen wird.

Jeder Nachbar kann von dem anderen verlangen, daß er die Kosten der Errichtung und der Reparatur einer Mauer mit ihm teilt, welche die Nachbargrundstücke trennt. Gegen Entschädigung kann jeder das Betreten des Nachbargrundstückes verlangen, wenn dies der Kultur des eigenen Grundstückes und dem Aufsammeln der Früchte dient.

Was den Schutz des geistigen Eigentums betrifft, so besteht ein Staatsvertrag mit Italien, welcher den wechselseitigen Schutz gegen Mißbrauch von Werken der Industrie, Kunst, von Mustern, Modellen, Fabrik- nnd Handelsmarken regelt.

Bei allen Rechtsgeschäften sind Bedingungen, welche auf das nackte Wollen des Verpflichteten gestellt sind, nichtig. — Bei unbefristeten Obligationen kann der Richter dem Schuldner eine Frist setzen. Der solidarische Mitschuldner kann sich an den Mitschuldner halten, oder genauer: jeder Mitschuldner haftet für seinen Teil. — Die Rechtspraxis hat festgestellt, daß Konventionalstrafen nur verfallen, nachdem eine vom Richter behufs Erfüllung der Hauptobligation gestellte Frist fruchtlos verstrichen ist. Dann aber muß der Rückständige doppeltes Strafgeld („*doppia caparra*") zahlen und schuldet außerdem die Hauptleistung. — Hinsichtlich der Auslegung der Rechtsgeschäfte muß der wirkliche Wille

der Beteiligten, im Zweifel das Wahrscheinlichste, äußerstenfalls das Möglichste zu grunde gelegt werden.

Wer ungerecht etwas vor Gericht fordert, was er bereits erhalten hat, muß den Wert halb an den Verklagten, halb an die Staatskasse zahlen.

Um den Schuldner in Verzug zu setzen, kann man sich schriftlicher oder mündlicher Mahnung durch einen öffentlichen Beamten oder eines einfachen Briefes oder auch einer Vorladung vor die *Capitani Reggenti* bedienen.

Schenkungen im Werte von mehr als 500 aurei (etwa 2500 Lire) müssen, um gültig zu sein, in das Register der Gerichtskanzlei eingetragen und in einer beglaubigten Abschrift daselbst deponiert werden. — Wenn der Vater Schenkungen an den Sohn bei der Emanzipation nicht widerruft, sind sie gültig, ebenso wenn er sonst sie nicht vor dem Tode widerruft. Der Widerruf macht sie ungültig. — Schenkungen zwischen Ehegatten in geringem Werte sind zugelassen und unwiderruflich *inter vivos;* sind sie, im Verhältnis zu der Vermögenslage der Frau, von einem erheblichen Werte, so haben sie Wirkung *„pro tempore"*; mit der Auflösung der Ehe muß die Schenkung dem Manne oder seinen Erben zurückgegeben werden.

Der Verkauf mit Wiederkaufsrecht ist nur erlaubt nach Festsetzung eines Schätzungspreises durch zwei *„probi viri"* und nach Erteilung der richterlichen Erlaubnis durch besonderes Dekret. — Wer auf dem Markt oder unter öffentlichem Glauben kauft, erwirbt immer in gutem Glauben oder es gilt wenigstens die Präsumtion des guten Glaubens und der Käufer braucht das Gekaufte dem Eigentümer nur gegen Erstattung des Kaufpreises herauszugeben.

Aus Gründen des öffentlichen Nutzens kann Zwangsverkauf stattfinden.

Redhibitorische Mängel beim Viehkauf sind: Mangel der Zahmheit, Arbeitsunfähigkeit, Krankheit. Bei weiblichem Vieh kann die Gewährleistung auch auf die Fruchtbarkeit erstreckt werden.

Der Erwerber ist an die seitens des Veräußerers abgeschlossene Vermietung nicht gebunden, unbeschadet der Entschädigungspflicht des Vermieters.

Emphyteuse kann nur mit ausdrücklicher Genehmigung des *Consiglio Principe* begründet werden.

Wenn bei der Werkverdingung das Werk durch Schuld des Lieferungspflichtigen nicht geleistet wird, muß letzterer zahlen, was er bei dem Geschäft sonst gewonnen haben würde, wenn durch Schuld des Empfangsberechtigten, so muß dieser den vereinbarten oder üblichen Preis zahlen.[1])

Wenn ein Dienstbote den Dienst ungerechtfertigt vor Ablauf der vereinbarten Dienstzeit verläßt, so verliert er das Viertel des empfangenen Dienstlohnes. Wenn die Schuld auf Seiten der Dienstherrschaft liegt, muß diese ein Viertel des Dienstlohns zahlen.[2])

V. Civilprozeß.[3])

Während der italienische Civilprozeß ein verwickelter Organismus voll unnützer Förmlichkeiten, gespickt mit unheilbaren Nichtigkeiten, ist, charakterisiert sich der Civilprozeß von San Marino durch eine rudimentäre Gradheit, verbunden mit unbestreitbarer Logik, so daß er in seiner scheinbaren Unordnung und mit seiner äußeren Dürftigkeit sicher den Vorzug vor all den ausstudierten Kunstwerken der modernen Prozeßordnungen verdient.

Das Prozeßrecht der Statuten ist keine blinde Rückkehr zum römischen Recht, sondern trägt den Bedürfnissen der Zeit Rechnung. Dem kanonischen Recht entspricht die Erhebung der Klage durch schriftliches Protokoll. Der Richter hat, *pro aequitate,* große Machtvollkommenheiten bei der Instruktion des Prozesses.

Es gilt das System des freien Zeugenbeweises.

---

[1]) Über die Judikatur hinsichtlich der Werkmiete gibt eine Schrift von *T. C. Giannini: Giurisprüdenza sanmarinese* (Modena 1901) wertvolle Auskunft.

[2]) Diese Mitteilungen beruhen besonders auf dem vortrefflichen Buch des Professors Advokat *Camberto Ramponi: Legislazione attuale di San Marino.*

[3]) Vgl. *Giannini, Sommario di procedura giudiziaria civile e commerciale sanmarinese* (Firenze 1901) und *Cavalieri* in der *Gazzetta Ferrarese* 1904 No. 79.

Hinsichtlich des Versäumnisverfahrens lehnt sich das Recht von San Marino an § 330 der neuen deutschen Civilprozeßordnung an.

Nichtigkeiten gibt es nur in sehr geringer Zahl und fast alle sind heilbar. Das Verfahren ist streng kontradiktorisch; sein Lauf wird durch Inzidentpunkte nicht aufgehalten, Richter und Parteien sind absolut verpflichtet, in einer bestimmten Zahl von Verhandlungsterminen den Prozeß zu Ende zu bringen. Es gilt der Grundsatz stracker Exekution; der Gläubiger, welcher sein Recht durch Urkunden, öffentliche oder private, insbesondere durch Notariatsakt oder Testament zu beweisen vermag, kann exekutorisch klagen. Der Richter kann eine Frist von 5 Tagen zur Klagebeantwortung anberaumen; nach deren fruchtlosem Verlauf muß der Richter Exekutionsdekret gegen das Vermögen und die Person des Schuldners erlassen, welche letztere der Verhaftung unterliegt. Ein summarischer Prozeß *sine strepitu et sine figura judicii.*

Die ordentliche Verjährungsfrist beträgt 30 Jahre; sie gilt auch für Jahresleistungen und Zinsen. Daneben bestehen kürzere Verjährungsfristen, z. B. von 2 Jahren (Klagen des *locatore d'opera* auf Zahlung des Preises, der Dienstboten auf Lohnzahlung) 6 Monaten (Forderungen gegen den Staat).

VI. Freiwillige Gerichtsbarkeit.

Was die freiwillige Gerichtsbarkeit betrifft, so hat der Minderjährige oder dessen Vertreter sich behufs der Autorisierung von Rechtsgeschäften an den *Commissario della Repubblica* zu wenden, welcher das *„decreto di autorizzazione"* erläßt, wenn zwei Verwandte oder Verschwägerte, oder in Ermangelung solcher zwei Mitglieder des Rates der Zwölfe sich dafür erklären.

VII. Gerichtsverfassung.

Das Richteramt ist, wie in der spätesten Zeit des römischen Prozesses, in der Hauptsache einem einzigen Richter übertragen, dem *Commissario della Legge.* Als solcher wird üblicher Weise ein gelehrter Richter aus dem Auslande ernannt, in dessen

Person eine Anzahl von bestimmten Erfordernissen zusammentreffen muß.

Das „*giudizio d'appello*“ liegt ebenfalls nur in der Hand eines Richters (jetzt des Senators *Bonacci*). Die Kassationsinstanz wird durch den Rat der Zwölfe gebildet. Der Vertreter des Klägers und derjenige des Beklagten reichen in versiegelten Umschlägen eine Liste der ihnen erwünschten Advokaten (*confidenti, preferiti*) und der nicht erwünschten (*diffidenti, scartati*) ein, d. h. ein Verzeichnis auswärtiger Juristen, welche mit dem Revisionsverfahren betraut werden sollen. Die Zwölf wählen nach Öffnung der Umschläge zwei aus der Zahl der Vorgeschlagenen als Richter, womöglich solche, welche in den beiden Listen als *confidenti* stehen, nötigenfalls aber beliebige ihnen genügend erscheinende.

Der „*Giudice Conciliatore*“ hat die Aufgabe, die vor ihm erscheinenden Parteien möglichst zu vergleichen und über Streitigkeiten zu entscheiden, deren Wert nicht mehr als 50 Lire beträgt, Für das Verfahren vor ihm bestehen besondere Vorschriften.

VIII. Landwirtschaftsrecht.

Von großer Wichtigkeit ist das „*Statuto Agrario*“.[1]) Es wurde in Rimini im Jahre 1813 erlassen, als Gesetz aber erst in den Jahren 1814 und 1817 bestätigt. Es ist das Werk von *Domenico Mengozzi* und eine Originalschöpfung von höchstem Interesse. Der erste Teil gibt in einer Verbindung von Prosa und Versen mit klassischer Einfachheit Vorschriften für den Betrieb der Landwirtschaft in den verschiedenen Zeiten des Jahres. [Eine ausführlichere Abhandlung darüber aus meiner Feder findet sich im laufenden Jahrgang des „*Rivista di scienze sociali*“.]

Der zweite Teil ist eine Kodifikation des landwirtschaftlichen Privatrechts — ohne Vorbild, — welche insbesondere die Beziehungen der Eigentümer und Pächter regelt.

---

[1]) Vgl. *Cavalieri, Gli statuti agrari di S. Marino.* Torino 1904.

IX. Wechselrecht.

Im Jahre 1882 wurde nach dem Typus des deutschen Wechselrechts eine Wechselordnung erlassen.[1]

X. Internationales Recht.

Aus dem Gebiete des internationalen Rechts sind bemerkenswert die Post- und Telegraphenkonvention und eine Nachbarkonvention mit Italien[2], Auslieferungsverträge mit Großbritannien, Belgien und den Niederlanden (1903).

Die Gerichte sind Einheimischen und Ausländern gleichmäßig zugänglich. Ausländer erhalten unter gewissen Voraussetzungen Armenrecht. Ausländische Urteile bedürfen, um vollstreckbar zu sein, einer, je nach der Sachlage gewährten oder versagten Autorisation des *Commissario della Legge.*[3] Politische Flüchtlinge haben Asylrecht. Gemeine Verbrecher können ausgeliefert werden. Ein Bürger von San Marino wird niemals ausgeliefert, sondern geeignetenfalls in San Marino selbst zur Verantwortung gezogen.

XI. Strafrecht.

Das trotz seiner Lücken sehr gute Strafgesetzbuch[4] der Republik ist ein Werk des großen italienischen Juristen *Zuppetta*, welcher sich das Verdienst erworben hat, in diesem 1865 in Kraft getretenen Gesetzbuch dem italienischen Strafgesetzbuch vom Jahre 1889 in vielen Stücken vorangeeilt zu sein. Einige Reate, welche in Italien von Amtswegen verfolgt werden, wie z. B. der einfache Betrug, werden als Privatdelikte

---

[1] *Codice cambiario della Repubblica di San Marino.* San Marino 1882. Vgl. darüber *Giannini* in *„La legge"* 1898 I 719 und *Cavalieri, Diritto cambiario sanmarinese.* Roma 1904. *Raßger. Commerciale* No. 8 p. 170.

[2] *Convenzione di buon vicinato e di amicizia conclusa il 27. Marzo 1872 fra la Repubblica di S. Marino e S. M. Vittorio Emanuele II Re d'Italia.* Firenze 1872.

[3] Vgl. *Daguin* im *Journal de droit international privé* XVI 796.

[4] *Codice penale della Repubblica di San Marino.* Pesaro 1865. Vgl. *v. Liszt,* Die Strafgesetzgebung der Gegenwart. Berlin 1894 I 606 ff.. *Fanti, Della legislazione penale de la République de San Marino.* Imola 1878.

behandelt. Interessant ist das absolute Verbot des Waffentragens, das niemand beachtet und das auch die Gerichte nicht verfolgen. Jedermann geht ohne besondere Erlaubnis mit Doppelflinte oder Büchse durch die Straßen und über Land.

XII. Strafprozeß.

Eine Strafprozeßordnung[1]) ist 1878 veröffentlicht. Für die meisten Strafsachen ist der *Commissario della Legge* zuständig, welcher in der Mehrzahl der Fälle allein und im Wege eines summarischen Verfahrens erkennt. Aber auch in den schwereren Fällen, in denen er nicht erkennt, ist er der Untersuchungsrichter. Erkennend ist dann in erster Instanz ein in Rom residierender Richter (jetzt *Commendatore Kambo)*, in zweiter Instanz ein italienischer Senator (jetzt *Bonacci*). Das Verfahren ist schriftlich.[2])

XIII. Neuere Einzelgesetze.

Von den Gesetzen der neuesten Zeit betreffen einige Fragen des Prozeßrechtes, z. B. die kostenfreie Verteidigung, die Beschlagnahme des Lohnes, das Verfahren vor dem *Conciliatore*. Die hervorragendste Bedeutung hat das Hypothekengesetz, welches nach dem Vorbild des 18. Titels des *Code Napoléon* gearbeitet ist. — Im Jahre 1899 erschien ein Gesetz über Strafregister, 1901 ein solches über die Trennung des Katasters von dem Hypothekenregister. Andere erwähnenswerte Gesetze sind diejenigen über die Einwanderung der Fremden, über die Jagd, ein Preßgesetz und eine Gefängnisordnung.

Die vorstehende Skizze des bestehenden Rechtes kann nicht den Anspruch wissenschaftlicher Vertiefung erheben. Der Verfasser hofft aber, daß sie sich nützlich erweist, indem sie zum ersten Male in Deutschland die Vorzüge des Volkes von San Marino, seines freien Bodens und seines friedliebenden Staatswesens beleuchtet. — *Parva domus sed apta mihi.*

---

[1]) *Codice di procedura penale per la Repubblica di San Marino.* Pisa 1878.

[2]) Über die Reformbedürftigkeit des Straf- und Strafprozeßrechtes s. *Cavalieri*, *Rivista penale positiva*, 1904 Pisa. *Della riforme possibili nel Cod. penale e di procedura sanmarinese.*

Die Seekabel im Kriege.

Von Dr. phil. **Richard Hennig** (Ingenieur in Berlin).

Als am 5. August 1858 die Legung des transatlantischen Kabels zwischen England und Amerika glücklich vollendet war, das allerdings nur wenige Wochen richtig funktionierte und schon am 1. September desselben Jahres dauernd unbrauchbar wurde, sprach der Präsident der Vereinigten Staaten, *Buchanan*, in seinem Glückwunschtelegramm an die Königin *Viktoria* den Wunsch aus, „alle gesitteten Völker möchten aus freiem Antrieb und gemeinschaftlich erklären, daß der elektrische Telegraph jederzeit als neutral angesehen werden solle, damit die ihm anvertrauten Botschaften auf dem Wege nach ihrem Bestimmungsort, selbst bei Feindseligkeiten, geheiligt seien." Aus diesem Wunsche, von dessen Verwirklichung auch der eigentliche Vater der ersten transatlantischen Kabel, der unermüdliche, zu immer neuen Opfern bereite *Cyrus W. Field* zeitlebens träumte, sprachen die Interessen und Hoffnungen der Handelswelt, welche das neu gewonnene, wunderbare Verkehrsmittel für alle Zukunft gesichert wissen wollten gegen alle Wechselfälle der politischen Konstellationen und Verwickelungen. Ein Mann, der in erster Linie Militär und Stratege war, hätte nicht so gesprochen; ein solcher würde wohl eher den Standpunkt eingenommen haben, den der britische Admiral *Fisher* auf dem Haager Kongreß vertrat, als man über den internationalen Schutz der Kabel diskutierte: wenn es das Wohl Englands gebiete, schere er sich den Teufel um internationale Abmachungen! Tatsächlich ist die Neutralität und Unverletzlichkeit der großen Seekabel bis heute noch nicht erreicht worden, weil das militärische Interesse sie für den Fall des Krieges unmöglich anerkennen kann, und heutzutage ist man sogar von jenem Ziel weiter entfernt denn je zuvor, denn alle großen Nationen wetteifern darin, sich rein nationale

Überseekabel zu schaffen, welche im Frieden wie im Kriege dem eignen Volke ein sicherer Besitz und der eigenen Regierung ein wertvolles, unschätzbares Hilfsmittel sind.

Die ungeheure strategische Bedeutung gesicherter nationaler Überseekabel trat zuerst im spanisch-amerikanischen Kriege im Jahre 1898 zur Evidenz hervor; der Verlauf des Krieges wäre sicherlich, der Ausgang vielleicht ein völlig andrer gewesen, wenn Spanien eine gesicherte telegraphische Verbindung mit seinen Kolonien in Amerika und Asien besaß und nicht auf englische, französische und amerikanische Kabel angewiesen war, um die Verbindung zwischen dem Mutterlande und den Heeres- und Flottenführern in der Ferne aufrecht zu erhalten. Vor 1898 war die Frage, inwieweit die kriegführenden Parteien berechtigt seien, auf feindlichem Gebiet die Seekabel zu unterbrechen und zu zerstören, welche oft neutralen Staaten oder fremden Privatgesellschaften gehörten, niemals akut geworden; zwar sollen derartige Fälle gelegentlich schon früher vorgekommen sein, doch sind diese alle wenig aufgeklärt und haben zu rechtlichen Erörterungen durchweg keine Veranlassung gegeben: Im deutsch-französischen Kriege 1870/71 sollen die Deutschen kleine Kabel zerschnitten haben, welche Punkte der feindlichen Küste mit einander verbanden; ebenso haben anscheinend 1877 die Türken im Kriege mit Rußland das englische Kabel Konstantinopel-Odessa und die Engländer 1881 während der Blokade von Alexandrien ein Kabel zerschnitten, und sicher ist dies 1882 seitens der Chilenen im Kriege mit Peru mit dem Kabel einer englischen Gesellschaft geschehen, welcher nachher auch eine Entschädigung von Chile gezahlt wurde. (Nach Dr. *Bruno Kraemer: „Die unterseeischen Kabel in Kriegszeiten“*, Leipzig 1903 und Dr. *Franz Scholz: „Krieg und Seekabel“*, Berlin 1904.) Doch sind alle diese Fälle unzuverlässig oder belanglos.

Nur theoretisch war man also der schwierigen völkerrechtlichen Frage vor 1898 näher getreten, ohne aber eine einheitliche Lösung finden zu können; es fehlte noch das Gewohnheitsrecht, das nur ein Seekrieg schaffen konnte, und die Juristen waren im Zweifel, wie man im Ernstfall die kollidierenden Interessen

der Kabelbesitzer, der Militärs und der Handelswelt gegeneinander abzuwägen habe. Der frühere Unterstaatssekretär im Reichspostamt Dr. *Fischer* hatte schon 1876 die Frage vom Rechtsstandpunkte aus angeschnitten (*Die Telegraphie und das Völkerrecht,* Leipzig 1876). Unter den mannigfachen späteren theoretischen Lösungsversuchen sind besonders diejenigen des Pariser Prof. *Renault* (1879) erwähnenswert, welche bis 1898 als maßgebend betrachtet wurden, und die auf seine Veranlassung vorgenommenen Untersuchungen des *Institut de Droit International* (1878—1902), insbesondere die Brüsseler Verhandlungen dieser Institution vom 22. und 23. September 1902. Alle praktischen Versuche jedoch, die Unverletzlichkeit der Kabel im Kriege durch internationale Verträge zu regeln, scheiterten oder hatten nur einen vorübergehenden, praktisch bedeutungslosen Erfolg.

Als die Pläne der ersten transatlantischen Kabel wohl schon lebhaft die Gemüter erregten, aber noch keinen dauernden Erfolg gezeitigt hatten, schlossen die Staaten Frankreich, Italien, Portugal, Brasilien und Haiti am 16. Mai 1864 einen Vertrag, wonach die Integrität einer von ihnen geplanten Kabelverbindung über den Ozean in jedem Falle, auch im Kriege, gewährleistet werden sollte; aber dieser einzige Versuch, die Neutralität eines Kabels sicher zu stellen, hat keine Bedeutung erlangen können, da das geplante Kabel nie zur Ausführung gekommen ist. Ein gleicher Versuch ist aber bisher nicht wiederholt worden. Auf den verschiedenen internationalen Telegraphen-Konferenzen wurde zu wiederholten Malen versucht, die Unverletzlichkeit der Seekabel in Kriegsfällen zu garantieren, so 1871 in Rom, 1874 in Brüssel und späterhin auf den Pariser Konferenzen, nachdem schon 1869 die Vereinigten Staaten einen Antrag gestellt hatten, die Zerstörung eines Kabels als Seeräuberei zu bestrafen und auch im Kriege nicht zuzulassen. Eine Einigung war jedoch nicht zu erzielen. Das einzige Resultat aller dieser Bemühungen war der am 14. März 1884 auf der Pariser Telegraphen-Konferenz zu stande gekommene Internationale Kabelschutzvertrag, der jedoch nur die Stellung der Vertragsstaaten zu den Seekabeln in Friedenszeiten regulierte, und in § 15 ausdrücklich die

Bemerkung enthielt: „Es ist selbstverständlich, daß die Bestimmungen des gegenwärtigen Vertrags die Freiheit des Handelns der kriegführenden Mächte in keiner Weise beschränken."

Damit bei der Auffassung dieses Paragraphen jeder Zweifel ausgeschlossen sei, gab der britische Bevollmächtigte bei der Unterzeichnung des Vertrages obendrein noch folgende, mehr als deutliche Erklärung ab: „Die englische Regierung versteht den Artikel 15 in dem Sinne, daß im Falle eines Krieges die Kriegführenden, auch wenn sie zu den Unterzeichnern des Vertrags gehören, in Bezug auf Unterseekabel die Freiheit des Handelns haben, als wenn der Vertrag nicht bestände." — Hatte doch England sogar seine Mitwirkung an dem Zustandekommen dieses bisher einzigen internationalen Kabelschutzvertrages von vornherein an die Bedingung geknüpft, daß die Aktionsfreiheit einer kriegführenden Macht durch das Übereinkommen nicht tangiert werden dürfe!

Dabei ist es bis auf den heutigen Tag geblieben, und auch die Haager Konferenz hat keine Änderung gebracht, trotzdem von Dänemark ein dahingehender Antrag eingebracht wurde: der Versuch scheiterte, nachdem der Antrag von der Kommission bereits angenommen war, an dem Widerspruch der britischen Bevollmächtigten, welche ihrerseits jede Neutralitätserklärung der Kabel als unannehmbar bezeichneten; damit war aber auch jede Sondereinigung zwischen den übrigen Vertragstaaten wertlos geworden, denn ausschließlich gegen Englands allmächtige Vorherrschaft im Weltkabelverkehr und gegen seine absolut unangreifbare strategische Position im Falle eines Krieges richtete sich jener Versuch, die Kabel unter internationalen Rechtsschutz zu stellen. England würde seine gewaltigste und gefährlichste Waffe im Kampf gegen jeden europäischen Gegner aus der Hand geben, wenn es sein riesiges Kabelnetz des streng nationalen Charakters entkleidete und seine absolute Herrschaft darüber gewissermaßen mit anderen Mächten teilte.

Theoretische Leitsätze für die Behandlung der Seekabel in Kriegszeiten hat zwar schließlich das *Institut de droit International* nach langwierigen und sehr gründlichen Verhandlungen am 23. September 1902 zum Beschluß erhoben, aber an dieses

internationale Diktum hervorragender Völkerrechtskenner ist kein Staat bisher gebunden, keine Regierung hat sie als maßgebend und bindend anerkannt, und selbst die Juristen haben jene Beschlüsse keineswegs einstimmig gefaßt (selbst *Renault* hat gegen die von der Mehrheit akzeptierte Formulierung gestimmt!) und in jedem Fall ist eine Reihe von bedeutungsvollen Fragen noch durchaus nicht einwandfrei geklärt. Um wie viel weniger würden jene juristischen Leitsätze also gebilligt worden sein, wenn die Juristen den Versuch gemacht hätten, *„de consulter les militaires et les marins“*, wie *Renault* es schon 1880 bezeichnete.

Zwar die Beschlüsse jener Brüsseler Konferenz vom September 1902 wurden zu einer Zeit gefaßt, als die rechtlichen Erörterungen des Themas nicht mehr ausschließlich als Theorien in der Luft schwebten, denn durch den spanisch-amerikanischen Krieg von 1898 war eine bis dahin gänzlich fehlende Rechtspraxis geschaffen, und man konnte auf den damals geschaffenen Tatsachen fußen. Die Rechtspraxis, welche 1898 geschaffen war, spiegelte allerdings schon ausschließlich den strategischen und militärischen Geist ihrer Urheber wieder und wurde den Bedürfnissen und Wünschen der Handelswelt und der neutralen Interessentenkreise durchaus nicht gerecht, aber dennoch waren die *„militaires“* und die *„marins“* auf der Haager Konferenz 1899 nicht einmal zur Anerkennung jener weitgehenden Rechtspraxis zu bewegen, und die oben mitgeteilte drastische Äußerung des englischen Admirals *Fisher* hatte in denkbarster Schärfe klargestellt, daß die Herren des Weltkabelverkehrs auch nicht zu den kleinsten Konzessionen *in puncto* Kabel-Kriegsrecht geneigt waren und strikt den Standpunkt vertraten, daß Macht vor Recht gehe, der in diesem Fall sich sogar dahin präzisieren ließ, daß die Macht das Recht sei!

Somit ist das 1898er Verhalten der Amerikaner den feindlichen und den neutralen Kabeln gegenüber ganz gewiß noch nicht als Vorbild und Maßstab für künftige Seekriege zu betrachten; dennoch aber verlohnt es, die damalige Stellungnahme der Union zur Frage des Kabelrechts einer näheren Betrachtung zu unterziehen, da der Krieg von 1898 seit den Tagen des

Krimkrieges der bedeutendste und lehrreichste Seekrieg ist und in geradezu typischer Weise die Wichtigkeit der Beherrschung der Seekabellinien vor Augen führt, ein richtiger *„war of coal and cables,“* wie die Amerikaner *(Squier: „The influence of submarine cables upon military and naval supremacy“* in *„Proceedings of the U. S. Naval Institute.“ vol, XXVI, 4. 1900*) ihn selber bezeichneten. In wie hohem Maße er diese Bezeichnung verdiente, beweist die Tatsache, daß zwei in Madrid aufgegebene Telegramme des spanischen Marineministers *Bermejo* an den Höchstkommandierenden der sich vor Martinique aufhaltenden spanischen Flotte, *Cervera*, worin diesem Kohlenvorräte nachgewiesen wurden und die Erlaubnis zur Rückkehr nach Spanien erteilt wurde, den Adressaten nicht erreichten, da sie von den Amerikanern abgefangen wurden. Dadurch wurde aber die Entscheidung des Krieges herbeigeführt, denn die Flotte *Cerveras* wäre gerettet worden, wenn jene Depeschen unterwegs nicht verloren gegangen wären, da sie dann nach Spanien zurückgekehrt und nicht gezwungen worden wäre, sich in die Mausefalle von Santiago zu verkriechen. Spanien hat 1898 seine Flotte und seinen wichtigsten Kolonialbesitz geradezu dadurch eingebüßt, daß es nicht rechtzeitig für eine unabhängige telegraphische Verbindung Kubas mit dem Mutterlande gesorgt hatte; sorglos hatte es französische, englische und amerikanische Kabellinien benutzt um seine Depeschen mit Kuba zu wechseln, und als es dann seine in fernen Meeren kreuzende Flotte im Ernstfall dirigieren und als einen Trumpf ausspielen wollte, da war die Sehne zerschnitten, die dem Gliede den Befehl des Zentralorgans übermitteln sollte. Heute schilt man wohl über die Kurzsichtigkeit der spanischen Regierung und findet solchen Leichtsinn unverzeihlich — aber würden denn heute Deutschland oder Frankreich oder Holland beim Ausbruch eines Krieges mit England nicht in genau derselben Lage sein, wie damals Spanien? Die Kolonialmacht Spaniens ist vernichtet worden, weil dem Lande die nationalen Kabel fehlten — sein Schicksal sollte eine Warnung sein!

Wie verhielten sich nun die Amerikaner zu den zahlreichen Kabeln, welche auf Kuba landeten oder sonst dem Feinde

Dienste zu leisten vermochten? Sie unterschieden 5 Arten von Kabeln:

1. Kabel, deren beide Endpunkte in Feindesland liegen, z. B. die Kabel längs den Küsten von Kuba;

2. Kabel zwischen den im Kriege befindlichen Staaten z. B. die 4 Kabel zwischen Florida und Havanna.

3. Kabel, die den feindlichen Staat mit einem neutralen verbinden, z. B. die Kabel zwischen Kuba und Jamaika oder Manila und Hongkong.

4. Kabel, die den angreifenden Staat mit einem Nachbarstaat des Feindes verbinden, z. B. die Kabel von New York nach Haiti, wo Kabel nach Kuba anschließen.

5. Kabel zwischen dem angreifenden und einem neutralen Staat, der vom Kriegsschauplatz weit entfernt ist, z. B. die Kabel zwischen Nordamerika und Großbritannien oder Frankreich.

Die vom eigenen Lande ausgehenden Kabel (Pos. 2, 4, 5) brauchte man nicht zu zerstören, da es leicht war, sie unter Kontrolle zu nehmen, so daß sie dem feindlichen Staat für seine Kriegsführung keinesfalls nutzen konnten. Demnach wurden die Kabel der Pos. 2, 4, 5, sämtlich nur einer militärischen Zensur unterworfen, die für Pos. 5 naturgemäß sehr milde, für 2 sehr streng gehandhabt wurde. Für die Kabel der Pos. 5 beschränkten sich die Maßnahmen im wesentlichen darauf, daß der Telegrammverkehr unter militärische Oberaufsicht gestellt wurde und daß Telegramme nach und von Spanien von der Beförderung ausgeschlossen waren. Für die Kabel der Pos. 4 war die Zensur etwas strenger, insofern als auch Telegramme in chiffrierter oder verabredeter Sprache für unzulässig erklärt wurden, mit gewissen Ausnahmen zu Gunsten der diplomatischen Vertreter neutraler Staaten. Auf den Kabeln der Pos. 2 wurden dagegen nur Privattelegramme absolut unverfänglichen Inhalts, selbstverständlich in offener Sprache, befördert, sowie Depeschen der diplomatischen Vertreter neutraler Staaten. Zur strikten Durchführung dieser Maßregel hob die amerikanische Militärverwaltung die direkte Telegraphenverbindung zwischen Jacksonville im nördlichen Florida und Havanna auf und besetzte am

23. April 1898 die Telegraphenanstalt auf der kleinen Insel Key West, auf welcher die 4 Kabel zwischen Point Rassa in Florida und Havanna eine Unterbrechung erfahren. Alle auf diesen Kabeln beförderten Telegramme unterlagen aber nicht nur der amerikanischen Zensur in Point Rassa bezw. Key West, sondern auch einer spanischen in Havanna selbst. Demgemäß hatten beide kriegführenden Parteien eine Gewähr dafür, daß die Kabel nicht ihnen selbst zum Schaden oder dem Feinde zum Nutzen gebraucht werden konnten, und eine Zerstörung erwies sich daher auf beiden Seiten nicht als erforderlich.

Wohl aber richteten sich feindliche Maßnahmen der Angreifer gegen die Kabel der Pos. 1 und 3. Die ersteren galten natürlich ohne weiteres als Kriegsmittel des Feindes, gleichviel ob sie dem spanischen Staate (der in Westindien übrigens kein einziges eignes Kabel besaß) oder einer neutralen Gesellschaft, der englischen *„Cuba Submarine Telegraph Company“* gehörten, und wurden daher nach Möglichkeit zerstört. Die Kabel der Pos. 3 galten zwar auch als Kriegsmittel des Feindes, doch erkannte man an, daß man sie nicht allein deshalb, weil ihr einer Endpunkt auf feindlichem Gebiet liege, ohne Not zerstören dürfe. Daher beschränkte sich die amerikanische Heeresleitung darauf, diese Kabel, so weit sie in der feindlichen Machtsphäre lagen, unbrauchbar zu machen, ohne Rücksicht auf die Eigenschaft der Besitzer. Man fischte diese Kabel also nicht etwa auf hoher See auf, um sie zu zerschneiden, sondern lediglich innerhalb einer Seemeile vom Lande oder im Bereich der spanischen Batterien. Vereinzelt fielen die Kabelstationen solcher Kabel an den Endpunkten auf Kuba und Porto Rico in die Hände der Amerikaner; man stellte dann den Besitzern, neutralen Kabelgesellschaften englischer oder französischer Nationalität, die Wahl, ihre Kabel entweder den Wechselfällen des Krieges zu überlassen oder den Betrieb unter strengster militärischer Kontrolle fortzusetzen. Sogar während der Belagerung von Santiago wurde der *„Compagnie française des câbles télégraphiques“* gestattet, unverfängliche Telegramme unter militärischer Kontrolle nach der belagerten Stadt zu senden.

Wie sehr die Amerikaner von vornherein den Spaniern in der Kabelbeherrschung überlegen waren, geht am besten aus der Position hervor, in der sich die beiden Streitmächte vor Havanna befanden. Ein Schiff des amerikanischen Blockadegeschwaders nahm eines der von Florida kommenden amerikanischen Kabel einfach an Bord und stellte so eine direkte Verbindung mit der Regierung in Washington her. Den Spaniern in Havanna war dagegen der gewöhnliche Weg des Depeschenverkehrs mit dem Mutterlande (über Florida) von Anfang an abgeschnitten; die Landlinien von Havanna nach Santiago, von wo ein französisches Kabel nach Haiti und zwei englische nach Jamaika führten und eine Verbindung mit dem Mutterlande ermöglichten, befanden sich in den Händen der kubanischen Aufständischen, waren also ebenfalls unbenutzbar. Somit blieben als einzige Verbindung die englischen Kabel, die von Havanna über Cienfuegos nach Santiago liefen und hier Anschluß an die genannten Verbindungen nach Europa fanden. Als es aber den Amerikanern gelungen war, die Kabel von Cienfuegos durch einen kühnen Handstreich direkt an der Küste und unter dem Feuer des Feindes aufzufischen und zu zerstören, war Havanna tatsächlich von jeder telegraphischen Kommunikation mit der Außenwelt völlig abgeschnitten. Nicht ganz ebenso glücklich operierten die Amerikaner vor Santiago. Auch hier machten sie die größten Anstrengungen, um die genannten 3 Kabel nach Haiti und Jamaika auf dem Meeresgrunde aufzufinden und dann zu zerschneiden, aber es zeigte sich, daß ein solches Auffinden von Kabeln, deren Lage unbekannt ist, doch viel schwieriger war, als man vorher gedacht hatte. Das französische Kabel Santiago-Haiti fischten die Amerikaner zwar schließlich, nach langen, vergeblichen Bemühungen, vor Guantanamo auf, zerschnitten es und nahmen es dann selbst in Betrieb, aber die nach Jamaika führenden englischen Kabel wurden nicht gefunden und blieben während des ganzen Krieges in ungestörtem Betriebe, so daß Santiago dauernd mit dem Mutterlande in telegraphischem Konnex war.

Auf dem anderen Teil des Kriegsschauplatzes, bei den Philippinen, gelang es den Amerikanern, die einzige telegra-

phische Verbindnng, welche Manila damals besaß, zu zerstören, indem sie das der englischen „*Eastern Telegraph Company*" gehörige Kabel Manila-Hongkong im feindlichen Meer auffischten und zerschnitten, so daß die Philippinen telegraphisch ebenso isoliert waren wie Havanna.

Rechtlich interessiert nun die Frage, wie sich die geschädigten englischen und französischen Kabelgesellschaften und ihre Regierungen zu der Zerschneidung der Kabel und der Beschädigung kostbaren, neutralen Eigentums stellten. Es ist bemerkenswert, daß sie sämtlich erklärten, über die Tatsache der Zerschneidung sich nicht beklagen zu wollen, und daß sie lediglich eine Entschädigung für die erlittenen Beschädigungen von der amerikanischen Regierung verlangten, nicht dagegen für den entgangenen Gewinn. Die Union verhielt sich — bisher wenigstens — allen Ersatzansprüchen gegenüber durchaus ablehnend, und sie sind bis zum heutigen Tage noch unerledigt. Die „*Cuba Submarine Telegraph Company*" z. B. fordert eine Entschädigung von 8174 £ und die Weiterzahlung der von Spanien übernommenen jährlichen Beihülfe von 2000 £ seitens der amerikanischen Regierung, erreichte auch die Unterstützung ihres Verlangens durch das englische Auswärtige Amt, ist aber mit ihrer Forderung, trotzdem wenigstens der amerikanische Senat die geforderte Entschädigung als einen „*act of equity and comity*" betrachtete und sie ihr deshalb zubilligen wollte, an dem Widerspruch des amerikanischen Repräsentantenhauses gescheitert. Bisher ist die Gesellschaft also sowohl der Entschädigungssumme wie des staatlichen Zuschusses seit 6 Jahren verlustig gegangen. Nicht besser erging es den Ansprüchen der „*Eastern Extension Australasia and China Company*" und der „*Compagnie française des Câbles télégraphiques*," welche 912 £ bezw. 77712 £ Entschädigung forderten.

Ist die Entschädigungsfrage bisher also rechtlich noch ungeklärt, so ist die Anerkennung des Rechtes, Kabel zu zerstören, die den feindlichen mit einem neutralen Staat verbinden, seitens der geschädigten Gesellschaft höchst bemerkenswert. Es ist damit eine Rechtspraxis geschaffen in einer Frage, deren rechtliche Lösung theoretisch durchaus strittig war und

zum Teil noch ist. Auf Grund dieser Tatsache enthält denn auch der Brüsseler Beschluß des *Institut de droit international* vom 23. September 1902 die Bestimmung, daß im feindlichen Küstenmeer (= 3 Seemeilen vom Lande) ein Kabel, das den feindlichen Staat mit einem neutralen verbindet, gekappt werden darf, während es auf neutralem Gebiet unverletzlich ist:

„Le câble reliant un territoire neutre au territoire d'un des belligérants . . . . peut toujours être coupé sur le territoire et dans la mer territoriale dépendant d'un territoire ennemi jusqu' à une distance de trois milles marins de la laisse de basse-marée". (Annuaire de l'Institut de droit international, 1902, pag. 332).

Eine ähnliche Bestimmung ist, auf Grund eines Gutachtens des amerikanischen Rechtsgelehrten *Holland,* in das Seekriegsgesetzbuch für die Marineoffiziere der Vereinigten Staaten, den am 27. Juni 1900 veröffentlichten *„Naval War Code"*, aufgenommen worden. Andererseits wird von deutschen Völkerrechtsjuristen *(v. Bar, Kraemer)* ein solches Recht des Kriegführenden verneint, während *Renault* und *Scholz* die Frage offen lassen. Nur das Kabelzerschneidungsrecht innerhalb der Blockade wird allgemein bejaht. Der Gegensatz zwischen den Interessen der Militärs und denen der Handelswelt ist also noch keineswegs definitiv beseitigt und geklärt worden, und über die von den Amerikanern geschaffene Rechtspraxis sind bisher die Akten noch ganz und gar nicht geschlossen, ebensowenig wie über die Ersatzpflicht der Kriegführenden gegenüber den Besitzern der zerstörten oder geschädigten Kabel. *Scholz* hat zwar neuerdings in seinem schon genannten Werke eine große Reihe von höchst beachtenswerten und juristisch gründlich durchdachten Leitsätzen auch für diese schwierigen Fragen aufgestellt, aber von einem positiven, international anerkannten Völkerrecht kann in bezug auf die Seekabel vorläufig nicht die Rede sein, und wenn es heute einem kriegführenden Staate einfallen sollte, gegen neutrale Kabel noch viel rücksichtsloser vorzugehen, als die Amerikaner es im Jahre 1898 taten, so würde eine Verletzung des positiven

Völkerrechts auch noch nicht in Frage kommen, da die Seekabel eben im Kriege bisher faktisch rechtlos sind! Daß aber etwa England im Falle eines Krieges sich ganz gewiß nicht scheuen würde, noch ungleich einschneidendere Maßregeln als die Amerikaner zu treffen, ist absolut unzweifelhaft. Es käme ihm im Kriege gewiß nicht darauf an, wenn es seinen Zwecken dienlich wäre, seine Herrschaft über die Hauptkabel der ganzen Erde in rücksichtslosester Weise auszunutzen und nötigenfalls selbst alle englischen Kabel oder einen beliebig großen Teil davon für alle nicht-englischen Telegramme zu sperren und jedes beliebige nicht-englische Kabel unter irgend einem Vorwand unbrauchbar zu machen — das Völkerrecht vermöchte die britische Regierung daran ebensowenig zu hindern wie alle Proteste und alle bewaffnete Macht der übrigen Nationen!

Wessen England fähig ist, das hat es im Burenkriege und sonst zu wiederholten Malen bewiesen. Die Verträge mit den englischen Kabelgesellschaften, wahre Muster genialer, weitblickender Staatskunst, sichern der britischen Regierung auf Verlangen jederzeit das Recht, die englischen, privaten Kabel so zu handhaben, als ob sie staatliches Eigentum wären, d. h. auf jeder beliebigen Linie den Telegraphenverkehr fast der ganzen Welt zu beaufsichtigen, der Zensur zu unterwerfen oder auch völlig zu unterbrechen, die Kabel lediglich für die eignen Regierungstelegramme zu benutzen und im Kriege gänzlich in eigene, militärische Verwaltung zu nehmen. Noch war England, seitdem es überseeische Kabel gibt, mit keinem europäischen Staat in einen Krieg verwickelt, aber sein autokratisches Kabelregiment, selbst im Frieden, haben die europäischen Staaten und speziell Deutschland und Frankreich schon oftmals aufs schmerzlichste empfunden.

Als die französische Regierung während ihres Konfliktes mit Siam (1893) dem Admiral *Humann* ihr Ultimatum zur Übermittlung an die siamesische Regierung übersandte, wurde der Text von der englischen Kabelgesellschaft nach London gemeldet und nicht eher nach Asien übermittelt, als bis er das Visum der britischen Regierung hatte, deren Interessen in aus-

gesprochenstem Gegensatz zu den französischen standen. Ähnliche Erfahrungen hatte die französische Regierung schon 1885 in ihrem chinesischen Feldzuge gemacht. Als am 6. Juni 1894 der Sultan von Marokko, *Mulai Hassan,* plötzlich starb, wurde dieses wichtige Ereignis den europäischen Kontinentalmächten, vor allem dem zumeist interessierten Frankreich, so lange verheimlicht, bis die britische Regierung der neuen Lage der Dinge gegenüber die erforderlichen Maßnahmen getroffen hatte: volle 36 Stunden lang wurde die Meldung in London zurückgehalten, und das Kabel nach Tanger blieb während dieser Zeit für alle anderen Depeschen als die der englischen Regierung gesperrt! Alle wichtigen diplomatischen Überseenachrichten irgend welcher europäischen Staaten pflegen in London bekannt und publiziert zu sein, bevor die Telegramme noch ihre Adresse erreicht haben, wenn sie nicht grade in Geheimsprache abgefaßt sind. So wurde auch die Ermordung des deutschen Gesandten Frhr. *v. Ketteler* in Peking (18. Juni 1900) erst am 2. Juli nach Deutschland gemeldet, als sie bereits von englischen Zeitungen publiziert worden war! So pflegt England schon in Friedenszeiten seine ungeheure Übermacht auszunutzen — wie würde es erst im Kriege mit einem europäischen Gegner verfahren!

Aber damit noch nicht genug! Auch sein Recht, die Kabel ganz zu sperren und die Depeschen einer Zensur zu unterwerfen, nutzt es schon in Friedenszeiten rücksichtslos aus, wenn ihm daraus auch nur der kleinste Vorteil zu erwachsen vermag. Am 28. Dezember 1895 wurden plötzlich, ohne vorhergegangene Ankündigung, keine Telegramme mehr von und nach Transvaal durch die englischen Kabel befördert, und als deutsche Kaufleute sich darüber beim Reichskanzleramt beschwerten, konnte ihnen nur der wenig tröstliche Bescheid gegeben werden, daß die Reichsregierung nicht viel besser daran sei und daß ein Telegramm an die deutsche Regierung von Prätoria bis Berlin volle 17 Stunden unterwegs gewesen, offenbar also in London angehalten worden sei. Es war die Zeit unmittelbar vor dem Einbruch Dr. *Jamesons* in Transvaal, und nachdem dieser Überfall am 1. Januar 1896 mit der Schlacht von Krügersdorp

ein unrühmliches Ende gefunden hatte, blieben die nach Südafrika führenden Kabel gar eine volle Woche lang für alle nicht-englischen Telegramme gesperrt!

Am weitesten aber ging das Verhalten der britischen Regierung beim Beginn des Burenkrieges. Am 18. Oktober 1899 wurde plötzlich über alle nach Süd- und Ostafrika gehenden Depeschen eine Militärzensur in Aden verhängt: es wurden nur noch unkodierte Telegramme, ja sogar nur noch solche in englischer Sprache befördert, alle andern wurden zurückgewiesen, selbst dann, wenn sie in völlig neutrale Gegenden gerichtet waren, die vom Kriegsschauplatz durch Tausende von Kilometern getrennt waren, nach Madagaskar, nach Deutsch-Ostafrika usw. Diese tyrannische Willkür Englands in der Ausbeutung seiner Kabelmacht erleuchtete damals blitzgleich die Situation und öffnete den europäischen Völkern die Augen über die fürchterliche Gefahr, in die sie im Fall eines Krieges durch ihre vollkommene Abhängigkeit von den englischen Kabeln geraten mußten und die für die Handelswelt wie für die strategischen und diplomatischen Maßnahmen in gleichem Maße bestand. — Die sorglose Auffassung, welche die deutsche Regierung noch 1884 auf der Pariser Konferenz von den rechtlichen Kabelfragen hegte, daß sie „wohl sämtlich praktisch ohne Aufwand von juristischen Deduktionen ihre Lösung finden würden", war durch die Erfahrungen in Krieg und Frieden gründlich *ad absurdum* geführt worden, und seit jenem Jahre 1899 ist denn auch der volle Ernst der Lage und die ungeheure Wichtigkeit und Schwierigkeit des Seekabelrechts überall deutlich erkannt worden.

Seit jener Zeit datieren auch die energischen Bestrebungen der großen, Weltpolitik treibenden Kontinentalmächte der alten Welt, insbesondere Deutschlands, Frankreichs und Hollands, das unerträgliche englische Kabeljoch abzuschütteln und sich ein eignes nationales Netz von unabhängigen und gesicherten telegraphischen Verbindungen nach den wichtigsten überseeischen Punkten zu schaffen. Ist auch diesen Bestrebungen, zumal in Deutschland, schon manch schönes Resultat beschieden gewesen, so können doch Jahrzehnte vergehen, ehe die gemeinsamen Bemühungen der nicht-englischen Mächte wirklich dahin

geführt haben, daß man daran denken kann, der englischen Kabelhegemonie mit Erfolg die Spitze zu bieten. So lange England seine Übermacht im Weltkabelverkehr mit der bisherigen Rücksichtslosigkeit weiter ausnutzt, so lange es selbst in Friedenszeiten die Neutralität der Kabel so völlig ignoriert, wie es oben geschildert wurde, und ausschließlich und unaufhörlich den streng nationalen Charakter seines auf dem Meeresgrunde ruhenden, großen Besitzes betont, so lange kann und darf auch das Streben der nicht-englischen Großmächte, sich unabhängige, nationale Kabel zu schaffen, keinesfalls zur Ruhe kommen, so lange ist natürlich auch an eine Integrität und Neutralität der Kabel im Kriegsfall nicht zu denken!

Der gegenwärtige russisch-japanische Krieg ist außer dem spanisch-amerikanischen von 1898 der einzige, in dem es zu Maßnahmen der kriegführenden Parteien gegen die vom feindlichen Lande ausgehenden Seekabel gekommen ist. Allerdings hielten sich diese Maßnahmen in sehr bescheidenen Grenzen und beschränkten sich im wesentlichen darauf, daß die Japaner die beiden von Port Arthur nach dem neutralen Tschifu (China) führenden, je 154 km langen, Kabel zerschnitten, wozu sie auch unzweifelhaft ein Recht hatten, da die Kabel Eigentum der russischen Regierung waren. Sonst ist aus diesem Kriege nur erwähnenswert, daß die beiden von Wladiwostok nach Nagasaki laufenden, also die feindlichen Territorien verbindenden Kabel von ihrer Besitzerin, der dänisch-skandinavisch-russischen *„Store Nordiske Telegraf-Selskab“* während der Dauer des Krieges für alle Depeschen völlig gesperrt sind, also überhaupt nicht benutzt werden, weil die Gesellschaft hierdurch am sichersten einer Zerstörung ihres wertvollen Eigentums entgehen wird. Das gleiche gilt für das derselben Gesellschaft gehörige Kabel Fusan (Korea)-Tsushima. Wäre der bisherige Verlauf des Krieges ein wesentlich anderer gewesen, hätte Rußland ein Übergewicht zur See erlangt, so wäre die Seekabelfrage vermutlich erheblich komplizierter geworden, denn es wäre dann schwerlich ohne eine weitergehende Zerstörung von neutralen Kabeln durch die Russen, womöglich gar in neutralen Gewässern, abgegangen.

So liegt gegenwärtig die rechtliche Stellung der Seekabel im Kriege also noch gar sehr im Argen! Die mannigfachen, von juristischer Seite ausgegangenen Bemühungen, die äußerst komplizierte Materie rechtlich klarzustellen, sind zwar äußerst dankenswert, aber praktisch bisher völlig wirkungslos; obendrein sind die Anschauungen der Völkerrechts-Juristen selbst in mehr als einem Punkte geteilt oder schwankend, und wenn man die Militärs und die Handelswelt befragen wollte, die ja doch in einer so einschneidenden Angelegenheit von vitalem Interesse schließlich auch ein Wort mitzureden haben, so wird das Votum der Juristen den einen viel zu enge Beschränkungen auferlegen, den andern viel zu weitgehende Freiheiten einräumen. Die Kabel sollen ja gleichmäßig friedlichen wie kriegerischen Interessen dienen, und somit ist es natürlich, daß die Zwecke und Wünsche, welche die Handelswelt mit den Kabeln verbindet, und diejenigen der strategischen und politischen Machthaber in unvereinbarem Gegensatz aufeinander prallen.

Jedenfalls ist soviel klar und wohl von allen Seiten anerkannt, daß die absolute Unklarheit, welche über die rechtliche Stellung der Kabel in Kriegszeiten gegenwärtig herrscht, je eher je lieber beseitigt werden muß. Eine internationale, vertragliche Festlegung eines Kabel-Kriegsrechts und eine Regelung der Entschädigungsfrage muß auch von militärischer Seite und sogar von England gewünscht werden, dessen Kabelgesellschaften die Unerträglichkeit der gegenwärtigen Situation im Anschluß an die im Jahre 1898 gemachten Erfahrungen schmerzlich genug empfunden haben werden. Es ist daher dringend zu wünschen, daß auf der nächsten internationalen Telegraphenkonferenz, die 1908 in Lissabon stattfinden wird, trotz aller bisher fehlgeschlagenen Versuche der Stein ins Rollen gebracht werde und daß an der Hand des Brüsseler Beschlusses vom 23. Sept. 1902, der Stellungnahme der amerikanischen Regierung im Jahre 1898 und der jüngsten, besonders eingehenden und vielseitigen Vorschläge des trefflichen Werkes von *Scholz* endlich ein internationales Seekabel-Kriegsrecht geschaffen werde!

Rechtsprechung.

Deutschland.

Grundbuchordnung §§ 29, 36. — Ein italienisches holographisches Testament genügt nicht zum grundbuchmäßigen Nachweis des Erbrechtes.

KG 21. 12. 03 (Rechtsprechung d. Oberlandesgerichte VIII 222).

„Da das holographische Testament in Italien zugelassen, wenn es eigenhändig ge- und unterschrieben und datiert ist, so hat auch der deutsche Richter die Urkunde als ein formrichtiges Testament, auch für die Zeit gelten zu lassen, in der im Inland holographische Testamente nicht zugelassen waren. Die weitere Frage, ob die beigebrachte Urkunde (beglaubigte Abschrift der Niederlegungsurkunde, in welche das Testament seinem Wortlaut nach Aufnahme gefunden hat) für Grundbucheintragungen unmittelbar brauchbar erscheint, ist jedoch nicht sowohl nach italienischem als nach deutschem Recht nach der GrBO zu entscheiden. Mögen auch die Ausführungen über die Bedeutung des hier in Betracht kommenden Testaments in Italien zutreffend sein, so bestehen doch für den deutschen Grundbuchrichter die Vorschriften des § 36 RGrBO über den Nachweis des Erbrechts im Grundbuchverkehr und des § 29 über die Beschaffenheit der Urkunden, welche zur Grundlage einer Grundbucheintragung dienen sollen. Daraus ergibt sich aber, daß für den Grundbuchverkehr der Nachweis der testamentarischen Erbfolge, wenn er ausschließlich durch eine letztwillige Verfügung geführt werden soll, nur durch eine solche, welche in einer öffentlichen Urkunde errichtet ist, geführt werden kann. Daran wird für den vorliegenden Fall auch dadurch nichts geändert, daß der Erbfall vor 1900 liegt. Denn die Vorschrift, daß zu Eintragungen ins Grundbuch, welche auf Grund urkundlicher rechtsgeschäftlicher Erklärungen erfolgen sollen . . . nur Erklärungen in öffentlichen Urkunden geeignet sind (§§ 29, 36) ist keine Bestimmung aus dem Erbrecht, auch soweit der Nachweis der Erbfolge in Frage steht, sie gehört vielmehr nur dem formellen Grundbuchrecht an.“ (Es wird alsdann verneint, daß das holographische Testament dadurch, daß es nach dem Tode des Erblassers bei Gericht hinterlegt und inhaltlich in das Hinterlegungsprotokoll aufgenommen sei, zu einer öffentlichen Urkunde geworden sei.)

§ 73 FGG. — Artt. 25, 19 EG. z. BGB. — Abhandlung des Nachlasses eines Nordamerikaners. Vormundschaftliche Fürsorge für die Kinder des letzteren.[1]

Amtsgericht Gera (Datum nicht mitgeteilt). (Blätter für Rechtspflege in Thüringen und Anhalt, Bd. 51, S. 124.)

Seiner Instruktion entsprechend hatte der zuständige Standesbeamte dem Amtsgericht G. angezeigt, es wäre in T. am . . . der Kaufmann *W. E. H.* mit Hinterlassung vier minderjähriger Kinder, deren Namen und Geburtstage er angab, verstorben; die Mutter der Kinder, die ebenfalls in der Anzeige genannt war, wäre noch am Leben. Das Gericht konstatierte zu den Akten, daß sich eine letztwillige Verfügung des Erblassers nicht in amtlicher Verwahrung befand und erließ an die Witwe die Aufforderung, ihrer in § 1640 i. V. mit § 1686 BGB geordneten Inventarisationspflicht zu genügen. Die Witwe betraute einen Rechtsanwalt mit ihrer Vertretung; dieser überreichte unter Beifügung einer auf ihn lautenden Vollmacht der Witwe dem Nachlaßgericht das von ihrem verstorbenen Ehegatten in Gemeinschaft mit ihr errichtete wechselseitige Testament, dat. T. . . . den 27. 9. 1902, zeigte aber unmittelbar darauf dem Gericht an, der Erblasser habe die deutsche Staatsangehörigkeit längst aufgegeben gehabt und sei nordamerikanischer Staatsbürger, also Ausländer gewesen. Er belegte das durch beigefügte Zeugnisse.

Das Gericht erließ hierauf folgenden Beschluß:

„Infolge der Versicherung des Anwalts der Witwe nimmt man als feststehend an, der Erblasser sei nordamerikanischer Staatsbürger, also Ausländer gewesen."

Als notorisch wird ferner betrachtet, daß der Erblasser im Bezirke des Amtsgerichts G. einen Wohnsitz gehabt hat.

Er würde hiernach, wenn die Regel des a 25 des EG z. BGB Platz zu greifen hätte, nach nordamerikanischen Gesetzen beerbt werden. Da aber die Grundsätze des nordamerikanischen internationalen Privatrechts das Recht des Domizils für maßgebend erklären (*Kuhlenbeck*, Das EG z. BGB, Art. 27, Bemerkung 6, Beispiel b, S. 55), so ist im Hinblick auf a 27 EG z. BGB die Erbfolge nach deutschen Gesetzen zu beurteilen.

Ob gesetzliche Erbfolge eingetreten, oder ob das Erbrecht der Erben durch letztwillige Verfügung geregelt ist, steht noch nicht fest. Beim Amtsgericht G. ist zur Zeit des Todes des Erblassers ein Testament des letzteren nicht verwahrt worden; erst nach dem Tode ist von der Witwe ein solches und zwar ein nach der Vorschrift des § 2267 BGB in holographischer Form errichtetes gemeinschaftliches Testament, das nicht nach § 2248 BGB in amtliche Verwahrung gebracht worden war, an das f. Amtsgericht in G. abgeliefert worden. Geschehen ist diese Ablieferung natürlich nicht zur Verwahrung, sondern zwecks Eröffnung des Testaments und zwar ohne Zweifel hingesehen auf die Bestimmung in § 2259 BGB. Dort ist bestimmt:

---

[1] Vgl. Ztschr. XI 85, XIII 21 ff., 155, XI 369. — Red.

„Wer ein Testament, das nicht in amtliche Verwahrung gebracht ist. im Besitze hat, ist verpflichtet, es unverzüglich, nachdem er von dem Tode des Erblassers Kenntnis erlangt hat, an das Nachlaßgericht abzuliefern."

Es fragt sich, ob das Amtsgericht G. im gegebenen Falle als Nachlaßgericht zu betrachten ist. Wenn in § 73 des Reichsgesetzes über die Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit normiert ist, die örtliche Zuständigkeit des Nachlaßgerichts bestimme sich nach dem Wohnsitze, den der Erblasser zur Zeit des Erbfalles hatte, so ist damit zuvörderst im Prinzip nicht unterschieden, ob der Erblasser Inländer oder Ausländer ist. Doch ist durch die dort getroffene Regelung der Frage nicht vorgegriffen, ob und inwieweit überhaupt die deutschen Gerichte die Verrichtungen des Nachlaßgerichts in einem einzelnen Falle, mag der Erblasser Deutscher oder Ausländer sein, zu besorgen haben. Diese Frage ist nicht etwa dahin zu beantworten, daß stets dann, wenn nach § 73 a. a. O. ein örtlich zuständiges deutsches Gericht vorhanden ist, dieses auch die Verrichtungen des Nachlaßgerichtes zu übernehmen habe. Vielmehr sind rücksichtlich der Ausländer für deren Beantwortung die Staatsverträge und in deren Ermangelung die Grundsätze des internationalen Privatrechts maßgebend. Derartige Staatsverträge zerfallen in solche, die von den Einzelstaaten abgeschlossen sind und in solche, die das Reich herbeigeführt hat, wozu im Prinzip hervorzuheben ist, daß die Verträge der ersteren Art, soweit sie die Nachlaßbehandlung beiderseitiger Staatsangehöriger betreffen, unberührt geblieben sind. Ein derartiger Vertrag zwischen dem Fürstentum und Nordamerika existiert nicht. Das Deutsche Reich hat zwar unter dem 11. 12. 1871 mit den Vereinigten Staaten von Nordamerika eine Konsular-Konvention abgeschlossen (Reichsgesetzblatt 1872 No. 13); der einzige von Erbschaften handelnde Art. 10 derselben kann aber hier nicht in Frage kommen. Hiernach entscheiden die in dem EG z. BGB (Art. 24—29, 9, 31) enthaltenen, freilich vielfach lückenhaften Grundsätze des internationalen Privatrechts. Im allgemeinen ist also davon auszugehen, daß die deutschen Gerichte die Verrichtungen des Nachlaßgerichts auch in Beziehung auf den Nachlaß von Ausländern insoweit zu übernehmen haben, als derselbe sich im Inlande befindet und die deutschen Gesetze darauf Anwendung leiden (cf. *Dorner*, Das Reichsgesetz vom 17. 5. 1898, § 73), und es wird, was die Eröffnung des in der gegenwärtigen Sache vorliegenden Testaments anlangt, § 2260 BGB zur Anwendung zu kommen haben, da, wie oben bemerkt, die Erbfolge nach deutschen Gesetzen zu beurteilen ist.

Hingesehen auf den Umstand, daß dieses Testament offen überreicht worden ist, das Gericht also von dessen Inhalt hat Kenntnis nehmen können und tatsächlich davon Kenntnis genommen, dadurch aber erfahren hat, daß die Stellungnahme der Kinder zum Testament ihres verstorbenen Vaters — deutschrechtliche Grundsätze als Ausgangspunkt angenommen — eine Angelegenheit ist, an deren Besorgung ihre Mutter als die Gewalthaberin wegen offenbarer Interessenkollision verhindert erscheint, fragt es sich weiter, wie

sich bei dessen Eröffnung die Teilnahme der Kinder des ausländischen Erblassers daran zu gestalten hat.

Nun ist zwar das Rechtsverhältnis der Witwe zu ihren ehelichen Kindern — von Mutter und Kindern wird man doch unbedenklich annehmen können, daß sie die Staatsangehörigkeit ihres Ehemannes, bezw. Vaters, eines Ausländers teilen — nicht nach deutschem Recht, sondern nach amerikanischen Gesetzen zu beurteilen, denn dem Art. 19 des EG z. BGB gegenüber war von den Entwürfen I und II der allgemeine Grundsatz aufgestellt worden, daß das Rechtsverhältnis zwischen den Eltern und einem ehelichen Kinde nach den Gesetzen des Staates beurteilt werde, dem der Vater angehört und wenn der Vater gestorben sei, nach den Gesetzen des Staates, dem die Mutter angehöre und dieser Grundsatz wird als das höhere der Vorschrift des Art. 19 Satz 1 zu Grunde liegende Prinzip auf die in Art. 19 Satz 1 nicht entschiedenen Fälle anzuwenden sein. Cf. *Planck* EG z. BGB Art. 19, Anm. 1.

Bei der Frage nach der Art der Beteiligung der minderjährigen Kinder des Erblassers an den die Eröffnung des väterlichen Testaments betreffenden Verhandlungen kann das aber zuvörderst nicht direkt praktisch werden, denn, mag das Rechtsverhältnis zwischen der Mutter und ihren minderjährigen Kindern sein welches es wolle, zweifellos wird unter allen Umständen der Fall vorliegen, daß dabei die minderjährigen Kinder des Ausländers der Fürsorge bedürfen. Die für eine derartige Sachlage einschlagende gesetzliche Vorschrift ist in Art. 23 des EG z. BGB gegeben und hiernach kann über die minderjährigen Kinder des Erblassers eine Pflegschaft vom Amtsgericht G. angeordnet werden, wenn die Vereinigten Staaten von Nordamerika, denen diese Kinder angehören, die Fürsorge nicht übernehmen. „Im I. und II. Entwurf war diese Voraussetzung dahin bestimmt, daß der Staat, dem der Ausländer angehöre, die Fürsorge ablehne. Durch die jetzige Fassung wird klargestellt, daß es einer ausdrücklichen Ablehnung nicht bedarf. Erforderlich ist aber auch jetzt, daß die deutsche Vormundschaftsbehörde die Überzeugung gewinnt, daß der ausländische Staat die Fürsorge nicht übernehme. Das wird nur dann angenommen werden können, wenn dem ausländischen Staate Kenntnis davon gegeben ist, daß sich die Einleitung einer Pflegschaft notwendig mache. Ob, wenn dieses geschehen ist und der ausländische Staat sich passiv verhält, hieraus zu folgern ist, daß er die Fürsorge nicht übernehme, ist eine nach den Umständen des Falles zu beurteilende Tatfrage. Wie in der Denkschrift zum Reichsgesetze vom 17. 5. 1898 S. 43 anerkannt ist, hat das Vormundschaftsgericht von Amtswegen die Ermittelungen zu pflegen, die erforderlich sind, um festzustellen, daß der auswärtige Staat die Fürsorge nicht übernimmt". Cf. *Planck* a. a. O., Art. 23, Anm. 2, 6.

Nach der vorstehend bezeichneten Richtung wird also das Amtsgericht im gegebenen Falle erst tätig werden müssen, bevor es weitere Schritte zum Zwecke der Eröffnung des Testaments an die Kinder tun kann. Einer einst-

weiligen Publikation desselben an die Witwe allein dürfte nichts entgegenstehen, wenn sie von der letzteren ausdrücklich gewünscht werden sollte; doch geht das Gericht im Hinblick auf den Umstand, daß das fragliche Testament sich offen im Nachlasse vorgefunden hat, davon aus, sie könne jetzt bis auf weiteres unterbleiben; sollte die Witwe damit nicht einverstanden sein, so sieht man zuvörderst weiteren Erklärungen entgegen.

Außer der Eröffnung des Testaments ist nun und zwar sogleich von vornherein und bevor bekannt war, daß eine letztwillige Verfügung des Erblassers existierte, die Bestimmung des § 1640 des BGB in Frage gekommen und es hat das Vormundschaftsgericht in der Annahme. Witwe und Kinder des Erblassers wären Reichsangehörige, die für solche Fälle übliche Auflage an die Witwe erlassen. § 1640 des BGB handelt von der Inventarisationspflicht des Inhabers der elterlichen Gewalt gegenüber seinen minderjährigen ehelichen Kindern bei und nach Eintritt des Ablebens des einen Elternteils der letzteren. Die Grundlage der fraglichen gesetzlichen Bestimmung bildet also das Rechtsverhältnis zwischen dem ehelichen Vater (bezw. der ehelichen Mutter) und seinen (ihren) minderjährigen Kindern. Nach dieser Richtung sind, wie oben ausgeführt worden ist, im gegebenen Falle die nordamerikanischen Gesetze maßgebend, deren Inhalt z. Z. dem Gerichte nicht bekannt ist. Aus diesem Grunde kann die in der oben bezeichneten nicht zutreffenden Voraussetzung an die Witwe des Erblassers erlassene Auflage z. Z. wenigstens nicht aufrecht erhalten werden und wird — vorbehältlich etwa erforderlich werdender anderweiter Verfügung nach Feststellung der einschlagenden Grundsätze des ausländischen Rechts, bezw. für die Zeit, wo eine Äußerung der zuständigen ausländischen Behörde vorliegen wird — hiermit wieder zurückgezogen."

§ 23 CPO. — Der Gerichtsstand des Vermögens ist nicht durch den Anspruch des Ausländers auf Ersatz der Prozeßkosten im Fall seines Unterliegens begründet.

OLG Hamburg 8. 11. 02 (Seuffert's Archiv Bd. 59 S. 165.)

„Der in Bremen wohnhafte Kläger klagte gegen eine in Newyork ansässige Handelsgesellschaft vor dem bremischen Gericht, dessen Zuständigkeit er auf den § 23 CPO gründete, indem er geltend machte, daß der Beklagten ein bedingter Kostenersatzanspruch gegen den Kläger für den Fall, daß dieser in dem gegenwärtigen Rechtsstreit unterliege, zustehe und ein ebensolcher Anspruch gegen einen gewissen *Str.* aus einem von diesem gegen den Beklagten bei dem bremischen Gericht anhängigen Rechtsstreit für den Fall. daß *Str.* in demselben unterliegen werde. Diese Begründung der Zuständigkeit des Gerichts wurde zurückgewiesen. Bezüglich des erstgenannten angeblichen Anspruchs wird in den Gründen des Ber.-Urteils zunächst ausgeführt, daß ein solcher vor Zustellung der Klage auch als „bedingter Anspruch" nicht bestanden habe und auch schon um deswillen vom Kläger nicht würde

geltend gemacht werden können, weil er ja gerade behaupte, daß sein in diesem Prozesse verfolgter Anspruch begründet sei, solchenfalls aber die Prozeßkosten von ihm dem Gegner nicht zu erstatten sein würden. Sodann wird in den Gründen fortgefahren:

„Aber auch auf den eventuellen Kostenersatzanspruch der Beklagten in dem von *Str.* gegen sie angestellten Prozesse kann der Gerichtsstand des Vermögens nicht begründet werden. Die Frage, ob auch jede bedingte Forderung gegen eine im Gerichtsbezirk ansässige Person zur Begründung des Gerichtsstandes des Vermögensbesitzes ausreiche, kann, obwohl sie allgemein bejaht wird — (Vgl. *Gaupp*, CPO, 4. Aufl. zu § 23 unter Ie bei Note 8: *Struckmann* und *Koch*, 8. Aufl., Note 3 zu § 23; *Seuffert*, *Archiv*, Bd. 54, No. 246) — namentlich im Hinblick auf die Fassung des § 916 Abs. 2 CPO zweifelhaft sein. Aber selbst wenn man jener Ansicht folgt, muß die Begründung des Gerichtsstandes auf die für den Beklagten aus einem anhängigen Prozesse sich etwa ergebenden Kostenerstattungsansprüche für unzulässig erachtet werden. Wie das gegenwärtig erkennende Gericht bereits in dem Beschlusse vom 17. 6. 1902 — (i. S. *Cramer, Weyer & Müller* w. *Kunhardt, Hans. Ger.-Ztg.* 1902, Bbl. No. 142 und *Seuffert, Archiv,* Bd. 58 No. 26) — ausgesprochen hat, wird mit Erhebung einer Klage nur die Möglichkeit gegeben, daß dem Beklagten ein Anspruch gegen den Kläger erwachsen wird, nicht aber kommt dadurch schon ein solcher Anspruch, sei es auch nur als bedingter, zur Entstehung. Als Entstehungsgrund für die Kostenforderung ist vielmehr erst das den Gegner zum Kostenersatze verurteilende, mindestens vorläufig vollstreckbare, Urteil anzusehen. Die vom Landgericht und den von ihm zitierten Urteilen und Schriftstellern vertretene Ansicht würde in Verbindung mit dem weiter vom Reichsgericht aufgestellten Satze, daß der Einwand der Arglist, wenn der Kläger selbst die Bedingungen des Gerichtsstandes herbeigeführt hat, nicht zulässig sei — (Vgl. Entsch. des RG, Bd. 16, S. 393, *Gruchot*, Beitr., Bd. 36, S. 1198), — dahin führen, daß man Personen, die im Inlande keinen Gerichtsstand haben, in Deutschland an jedem beliebigen Orte verklagen könnte. Man brauchte nur kurz vor Zustellung derjenigen Klage, die man an jenem Orte durchführen will, selbst oder durch eine andre am Orte des Prozeßgerichts wohnende Person eine andere (freilich später wegen Unzuständigkeit des Gerichts und sachlicher Unhaltbarkeit ohne weiteres abzuweisende) Klage vor demselben Gericht wegen des geringsten Objektes zustellen zu lassen; dann hätte man den „bedingten Anspruch“ des Beklagten auf Erstattung der Kosten dieses Vorprozesses geschaffen, an dem man den Beklagten für den zweiten Prozeß festhalten könnte. Dieses Ergebnis kann nicht in der Absicht des Gesetzgebers gelegen haben. — — —“

Anm. — Der Einsender a. a. O. bemerkt dazu: „Das zuletzt angeführte Argument beweist zu viel. Wer einen Ausländer im Inlande zu verklagen wünscht, kann gegen ihn einen kleinen fingierten Anspruch vor dem inländischen

unzuständigen Gericht einklagen und sich ohne Umstände, etwa durch Versäumnisurteil, abweisen und in die Kosten verurteilen lassen; oder er kann einen Dritten zu diesem Manöver veranlassen. Dann liegt ein, sogar unbedingter, inländischer Kostenerstattungsanspruch des Ausländers vor, und der Inländer hat seinen Zweck erreicht, wenn man der angeführten reichsgerichtlichen Entscheidung (Entsch., Bd. 16, S. 391) folgt, in welcher die Frage, ob gegenüber der im Gerichtsstande des § 24 (jetzt § 23) CPO erhobenen Klage die Einrede der Unzuständigkeit des Gerichts, gegründet darauf, daß die Existenz der Voraussetzungen jenes Gerichtsstandes durch ein arglistiges Verhalten des Klägers herbeigeführt sei, durchgreife, verneint wird. Es ergibt sich daraus das Bedenkliche und praktisch Gefährliche des vom Reichsgericht aufgestellten Grundsatzes, welcher vorkommendenfalls einer Nachprüfung wert sein dürfte."

Seefrachtvertrag, der von einem Berliner Haus für eine russische Firma in London mit einem Hamburger Schiffsmakler über einen von Hamburg nach Rußland auszuführenden Transport abgeschlossen wird.

OLG. 15. 3. 1904. (Koppel / Cellier; Hanseatische Gerichtszeitung 1904 Hauptblatt S. 133.)

Aus den Gründen:

Parteien haben mit einander einen Seefrachtvertrag geschlossen, auf welchen Klägerin englisches oder russisches, der Beklagte dagegen deutsches Recht angewendet wissen will. Für die Beurteilung dieser Frage kommen die folgenden Umstände in Betracht:

Die (mit der Klägerin nicht identische) russische Aktiengesellschaft *Arthur Koppel* hatte nach Wladiwostock an eine russische Behörde Bleche zu liefern, welche aus England bezogen wurden. Die Klägerin — welche ihren Sitz in Berlin hat und deren Gesellschafter Deutsche sind — war mit der Besorgung des Transportes beauftragt. Sie hat sich dazu ihrer Londoner Filiale bedient, deren gesetzliche Vertreter identisch sind mit den Vertretern des Berliner Stammhauses. Diese Filiale war wieder durch englische Makler vertreten. Der Beklagte — ein in Hamburg ansässiger Deutscher — hatte das schwedische Schiff „Lisa" gechartert. Durch seine englischen Makler in London hat er mit den durch ihre dortigen Makler handelnden Klägern den Transportvertrag abgeschlossen. Wie schon das Schreiben vom 14. 2. 1902 der beklagtischen Makler zeigt, war dem andern Teil klar, daß der Beklagte den Transport von Hamburg mit der „Lisa" auszuführen gedachte und daß das Gut von England nach Hamburg mit englischen Dampfern gebracht werden sollte. Der Inhalt des zustande gekommenen Vertrages ergibt sich aus den beiden übereinstimmenden Durchkonnossementen, welche die beklagtischen Makler *„For and by authority of Eug. Cellier . . . as agents"* gezeichnet haben. Das gebrauchte Formular in englischer

Sprache ist das in Hamburg gedruckte, mit dem Vermerk „Hamburg" und „*Eug. Cellier, Steamship-Agent, Hamburg*" versehene übliche Formular des Beklagten, welches dadurch zum Durchkonnossement gemacht ist, daß oben ein vorgedruckter und handschriftlich ausgefüllter Streifen aufgeklebt ist, inhalts dessen das Gut von der Klägerin angenommen ist für den bezeichneten englischen Dampfer nach Hamburg, woselbst es umgeladen werden solle in die „Lisa" zwecks Weiterbeförderung nach Wladiwostock. In Hamburg ist das Gut in die „Lisa" umgeladen worden. Deren Kapitän hat dem Beklagten den Durchgangskonnossementen genau entsprechende Konnossemente für die Reise von Hamburg nach Wladiwostock gegeben, welche der Beklagte behalten hat. In Wladiwostock ist das Gut den die Durchgangskonnossementen Präsentierenden von der „Lisa" ausgeliefert worden. Es soll sich dann herausgestellt haben, daß die Bleche durch darüber verstautes Düngersalz schwer beschädigt worden sind. Die hierauf gegründeten Ersatzansprüche erhebt die Klägerin, welche sich auch die Rechte der Empfänger hat abtreten lassen, gegen den Beklagten, der sich in erster Linie darauf beruft, daß er Unterverfrachter sei und deshalb gemäß HGB § 662 nicht in Anspruch genommen werden könne.

Das Berufungsgericht ist mit dem LG der Meinung, daß der Seefrachtvertrag der Parteien dem deutschen Rechte unterstellt ist und daß deshalb der § 662 dem Beklagten zur Seite steht.

Es herrscht kein Streit darüber, daß Parteien von vornherein wußten, daß sie beide in Deutschland ansässige Deutsche waren. Nimmt man hinzu, daß ferner von Anfang an beabsichtigt war, daß der weitaus größte Teil der Reise von Hamburg aus erfolgen sollte, so daß sich der Transport von England nach Hamburg in zwei anderen Dampfern als Zureise darstellte, so muß angenommen werden, daß die Parteien ihr Vertragsverhältnis dem ihnen geläufigen heimischen Recht haben unterstellen wollen, es sei denn, daß besondere Umstände hervorgetreten wären, welche die Anwendung eines anderen Rechts, insbesondere des englischen oder des russischen, als gewollt erkennen ließen. Wenn klägerischerseits hierfür geltend gemacht ist, daß der Vertrag in England durch Vermittelung englischer Makler geschlossen sei, so vermag das Berufungsgericht beiden Umständen nichts zugunsten der klägerischen Auffassung zu entnehmen. Allerdings hat man in den Entwurf II des BGB einen § 2366 des Inhalts aufgenommen, daß bei einem Schuldverhältnis, wie es hier in Frage steht, das Recht des Ortes des Vertragsabschlusses maßgebend sein soll, falls nicht den Umständen zu entnehmen ist, daß die Parteien ein anderes Recht gewollt haben. Allein diese Regel — die schließlich durch ihre Ausnahme tatsächlich doch wieder alles auf die Umstände des einzelnen Falles abstellt — ist nicht zur gesetzlichen Anerkennung gelangt, wie sie denn auch — jedenfalls soweit es sich um Seefrachtverträge handelt — durchaus nicht in der deutschen Rechtsprechung Anerkennung gefunden hat (vgl. *Boyens*, Seerecht I, S. 48, 49). Ebensowenig greift der im BGB § 166 enthaltene Rechtssatz hier Platz,

welcher nur Willensmängel und die Kenntnis oder das Kennenmüssen gewisser Umstände betrifft. Vielleicht würde aus dem § 166 gefolgert werden können, daß, wenn die beiderseitigen englischen Vertreter zum Ausdruck gebracht hätten, daß der Vertrag dem englischen Recht unterstellt werden solle, die Parteien dies gegen sich gelten lassen müßten. Derartige Anhalte fehlen aber; insbesondere sind die Frachtrechnungen gänzlich bedeutungslos. Die Klägerin will besonders verwerten, daß die Durchgangskonnossemente englisch verfaßt sind und auch die typische englische Wendung *„Act of God"* enthalten (vgl. aus der Praxis RG XI, No. 21, XXXIX No. 19; Hans. OLG im Hauptbl. der *Hans. Ger.-Ztg.*, 1898, No. 105, 1900, No. 100). Aber die Anwendung der englischen Sprache in Konnossementen und Charter-Partien durch Nichtengländer ist etwas so allgemein Gebräuchliches, daß daraus allein für die Anwendbarkeit des englischen Rechts nicht das geringste zu entnehmen ist. Das wird im vorliegendem Falle besonders klar, wo das übliche Formular des Beklagten verwandt ist. Dieses, ausweise seiner Vordrucke in erster Linie für Verfrachtungen von Hamburg aus bestimmte Formular, welches der in Hamburg ansässige beklagte Deutsche in Hamburg hat herstellen lassen, ist in englischer Sprache verfaßt. Daß das Formular typische englische Bedingungen enthielte, welche anzeigten, daß englische Rechtsanschauungen es beherrschten, wie die *penalty-clause*, die *cesser-clause*, die Wendung *„the Queens ennemies"* etc. trifft nicht zu. Daß aber, wenn die englische Sprache gewählt wird, die Ablehnung der Haftung für höhere Gewalt, Naturereignisse usw. in die allbekannten Worte *„Act of God, the accidents of war, the perils of the seas"* etc. gekleidet wird, ist etwas Selbstverständliches und Notwendiges. Daraus kann also nichts dafür entnommen werden, daß englisches Recht den Frachtvertrag beherrschen sollte. Die Verwendung der englischen Sprache in solchen für den Weltverkehr bestimmten Papieren erklärt sich schon durch die unbestreitbare Tatsache, daß die englische Sprache das Verständigungsmittel im Weltverkehr geworden ist, wenigstens soweit es sich um seerechtliche Verhältnisse handelt. Andererseits würde es auch aus inneren Gründen keinen Sinn gehabt haben, einen von zwei deutschen Kontrahenten geschlossenen Vertrag, für dessen Erfüllung im Endergebnisse ein russischer Hafen in Betracht stand, gerade dem englischen Recht zu unterstellen. Hätten die beiden Deutschen ihr deutsches Recht unter sich nicht gelten lassen wollen, so würde es näher gelegen haben, dann das russische Recht als das des Bestimmungshafens zu wählen. Ein dahin gehender Wille ist aber keinenfalls zum erkennbaren Ausdruck gekommen und jedenfalls unter den obliegenden Umständen nicht zu vermuten, wie denn auch Klägerin selbst nicht behauptet hat, daß das russische Recht als maßgebend gewollt war, sondern dieses nur dem Gerichte zur Wahl verstellt hat. Andererseits ist aber die Verwendung eines hamburgischen Konnossementsformulars ein fester und deutlicher Anhalt dafür, daß der Beklagte sein heimisches Recht

angewendet wissen wollte und dem hat sich der andere Teil gefügt, erklärlicher Weise, da er auch ein Deutscher ist.

Der Beklagte kann sich daher seinem Vertragsgegner gegenüber auf den § 662 des deutschen HGB berufen. . . . . "

„Endlich hat die Klägerin — worauf ihr Vertreter allerdings in der Berufungsinstanz nicht ausdrücklich zurückgekommen ist — den Klaganspruch aus dem abgetretenen Recht der Empfänger zu begründen versucht. Die Empfänger hatten Rechte allein aus den an sie begebenen Durchgangskonnossementen. Da diese *„for and by authority of Eug. Cellier"* gezeichnet sind, erachtet Klägerin den Beklagten als durch die Zeichnung und Begebung der Durchgangskonnossemente persönlich verhaftet. Der Vorderrichter bemerkt hierzu, daß auf solche Rechte der Empfänger an sich das russische Recht anzuwenden wäre (vgl. RG Bd. XXXIV, No. 18), was aber im vorliegenden Falle von den Parteien ausgeschlossen sei, da sie die Anwendung des deutschen Rechts gewollt hätten. Das trifft nicht zu, denn bei der jetzt zu erörterten Klagbegründung handelt es sich nicht darum, welches Recht für die vertraglichen Beziehungen der Parteien gilt, sondern darum, welche Rechte die Empfänger aus der Zeichnung der Durchgangskonnossemente gegen den Beklagten haben. Nach der herrschenden deutschen Praxis ist für solche Rechte der Empfänger das Recht des Bestimmungsortes maßgebend, hier also das russische Recht. Daß nach diesem Rechte derjenige, welcher als Agent ein Durchgangskonnossement oder Konnossement zeichnet, aus solcher Zeichnung persönlich verhaftet sei, ist klägerischerseits nicht behauptet und ist auch nach dem Inhalt der russischen Handelsordnung (*v. Zwingmann* 1889), insbesondere den Art. 323 fg. nicht anzunehmen. Die vorliegenden Durchgangskonnossemente sprechen von den *Owners*, dem *Master* und dem *Agent*. Die Schlußklausel lautet: *„In Witness whereof the Master or Agent of the said ship has affirmed for Bills of Lading"*. Berücksichtigt man, wie für den Beklagten (s. oben) gezeichnet ist und daß er auf den Formularen oben als *Steamship-Agent* bezeichnet ist, so mußten die Erwerber dieser Durchgangskonnossemente erkennen. daß sie für die Reeder der in Betracht kommenden Schiffe von dem Beklagten als deren Agent gezeichnet waren, also der im deutschen HGB § 642, Abs. 4 geregelte Fall vorlag. Daß in einem solchen Falle der zeichnende Agent aus seiner Zeichnung des Durchgangskonnossements vom Empfänger sollte belangt werden können und das zwar in einem Falle, wo — wie hier — das Schiff dem Inhaber des Durchgangskonnossements das Gut ausgeliefert hat. erachtet das erkennende Gericht auch für das russische Recht für ausgeschlossen. Nach allem war die Berufung der Klägerin gegen das klagabweisende Urteil des LG kostenpflichtig zurückzuweisen, ohne daß es eines Eingehens auf die weitere Verteidigung des Beklagten bedurft hätte, daß der Inhalt der Durchgangskonnossemente, insbesondere der Freizeichnung von Schäden für *contact with or evaporation from other goods* (vergl. *Hans. Ger.-Ztg.* 1892 No. 95) ihn schütze."

Konnossementsverpflichtungen richten sich nach dem Recht des Erfüllungsortes.

OLG Hamburg 29. 2. 04. (The Gordon Steam Shipping Co. / Bachmann: Hanseatische Gerichtszeitung 1904, Hauptblatt S. 121).

Am 11. 5. hat der Dampfer „Atbara" der klagenden Gesellschaft eine Ladung Mais von Sulina in Bremen angebracht. Empfänger der einzelnen getrennt gehaltenen Partieen waren die Beklagten, welche die mit der Klage beanspruchten Frachtbeträge schuldig geworden sind, Zahlung aber verweigern, weil der Mais in beschädigtem Zustande eingetroffen ist und der Rheder hierfür verantwortlich sei. Der Mais war feucht, erhitzt und teilweise verdorben.

Das OLG entsprach der Klage. In den Gründen heißt es:

„Für das Rechtsverhältnis der Parteien sind die Konnossemente maßgebend. . . . ."

„Parteien sind bei ihren Ausführungen davon ausgegangen, daß deutsches Recht zur Anwendung komme, was jedenfalls auch insofern der Sachlage entspricht, als die Konnossemente durchweg auf Emden und Bremen lauteten, in Deutschland mithin die Konnossementsverpflichtung zu erfüllen war und daher die gegenseitigen Rechtsverhältnisse, soweit sie sich auf die Ausführung des Transportes beziehen, nach deutschem Recht beurteilt werden müssen."

Stempelpflicht einer im Ausland ausgestellten Vollmacht, von der in einem inländischen Zwangsversteigerungsverfahren Gebrauch gemacht ist.

KG 29. 2. 04. (Preuß. JMBl 1904 S. 151.)

„Zum Zwecke der Aufhebung der Gemeinschaft der *R.*'schen Erben war die Zwangsversteigerung der ihnen gehörigen bezeichneten Grundstücke eingeleitet worden. Der Rechtsanwalt *L.* überreichte zu den Zwangsversteigerungsakten, die ihm von der B.er Lebensversicherungsbank auf Gegenseitigkeit in B. erteilte Vollmacht, datiert B. den 30. 9. 1903, in welcher er zur Vertretung der Ausstellerin im Zwangsversteigerungsverfahren wegen ihrer Hypotheken von 14785 Mark, 10000 Mark und 23000 Mark bevollmächtigt war, und meldete diese Forderungen nebst Zinsen und Kosten an. Der Stempel für diese Vollmacht ist in Höhe von 10 Mark vom Rechtsanwalte *L.* erfordert worden. Er erachtete die Vollmacht mit Rücksicht auf die Entscheidung des RG vom 15. 4. 1903, abgedruckt S. 230 des JMBl für stempelfrei. Das Amtsgericht trat dieser Auffassung bei und schlug den angesetzten Betrag nieder. Das Landgericht wies jedoch auf die Beschwerde des Ersten Staatsanwalts, sich den darin enthaltenen Ausführungen im wesentlichen anschließend, die Erinnerung gegen den Stempelansatz zurück. Es erwog, daß die CPO in ihrer jetzigen Fassung nicht mehr

wie früher der § 755 eine Bestimmung über die Anordnuug der Zwangsvollstreckung in ein Grundstück enthalte, und daß die jetzige Fassung des DGK nicht mehr eine Gebühr für eine solche Anordnung vorsehe. Es ging ferner davon aus, daß das DGK nur die vor die ordentlichen Gerichte gehörigen Rechtssachen, auf welche die CPO, die StPO oder die KO Anwendung finde, betreffe, daß aber die Zwangsvollstreckung in das unbewegliche Vermögen durch ein besonderes Reichsgesetz nnd das diese Zwangsvollstreckung betreffende Kostenwesen durch das Pr. GKG geregelt werde. Das Landgericht gelangte hiernach zu dem Ergebnisse, daß § 2 des DGKG auf die zum Gebrauch im Zwangsversteigerungsverfahren dienende Vollmacht nicht zutreffe, und hielt deshalb, weil auch § 29 Pr. GKG nicht anwendbar sei, den Vollmachtstempel für verwirkt.

Die dagegen eingelegte weitere Beschwerde ist nicht begründet.

Die im Auslande, nämlich außerhalb des Geltungsbereichs des St. St. G errichteten Urkunden unterliegen der Stempelsteuer, wenn sie Geschäfte betreffen, die im Inlande zu erfüllen sind (§ 2 St. St. G.). Diese Vorschrift regelt, wie in Übereinstimmung mit den Urteilen des RG Bd. 46, S. 273 der Entscheidungen und JMBl für 1903, S. 230 anzunehmen, die Stempelpflichtigkeit der ausländischen Urkunden nur insoweit als sie von dem Inhalte der Urkunden abhängt. Für im Auslande von Ausländern errichtete Urkunden stellt außerdem § 16 f St. St. G. noch ein weiteres Erfordernis der Stempelpflichtigkeit auf, die Versteuerung muß hiernach vor dem Gebrauche bewirkt sein; daraus ergibt sich, daß der Gebrauch der Urkunde eine Bedingung der Stempelpflicht, und die Urkunde ohne den Gebrauch einem Stempel nicht unterworfen ist. Im vorliegenden Falle handelt es sich um eine von einer Ausländerin im Ausland ausgestellte Vollmacht, von der im Inlande Gebrauch gemacht ist, denn sie ist in einem im Inlande schwebenden Zwangsversteigerungsverfahren von dem Bevollmächtigten bei Abgabe einer Erklärung zu seiner Legitimation eingereicht worden; nach den stempelrechtlichen Vorschriften ist deshalb der Vollmachtstempel aus der Tarifstelle 73 St. St. G. bewirkt. Die Annahme des Beschwerdeführers, daß dieser Stempel durch § 2, Abs. 2 des DGKG ausgeschlossen werde, ist unrichtig. Nach diesem § 2 sind Urkunden, von denen im Verfahren Gebrauch gemacht wird, nur insoweit einem Stempel unterworfen, als sie es ohne diesen Gebrauch sein würden. Die vorliegende Vollmacht wurde allerdings erst stempelpflichtig durch den Gebrauch, aber die erwähnte Bestimmung muß hier außer Betracht bleiben, da ihr Anwendungsgebiet sich nach § 1 DGKG auf diejenigen Rechtssachen beschränkt, auf welche die Civilprozeßordnung, die Strafprozeßordnug oder die Konkursordnung Anwendung finden. Mit Recht tritt das Landgericht der Auffassung entgegen, daß auch für die Zwangsversteigerung, weil sie sich nach der Zivilprozeßordnung regle, § 2 Abs. 2 DGKG Geltung habe; es bedarf in dieser Beziehung nicht der vom Landgerichte gemachten Unterscheidung zwischen der Rechtslage seit dem Inkrafttreten der Novelle zur CPO vom 17. 5. 1898 und der früheren. Denn auch früher war die Zwangs-

vollstreckung in das unbewegliche Vermögen durch Zwangsversteigerung wegen seines Zusammenhanges mit dem Liegenschaftsrechte von der CPO der Regelung durch die Landesgesetzgebung überlassen worden. Die selbstständigen Vorschriften der CPO beschränkten sich in den §§ 755 bis 757 auf die Regelung der Zuständigkeit des Vollstreckungsgerichts und auf einige Bestimmungen über die Erledigung von Rechtsstreitigkeiten, die in dem Verfahren entstehen. Nachdem durch das Gesetz vom 24. 3. 1897 auch die Zwangsversteigerung einheitlich geregelt ist, sind die früheren §§ 755 und 756 als entbehrlich beseitigt worden (Begründung des Entwurfs des Gesetzes vom 17. 5. 1898, Drucksachen des Reichstags Bd. IX, No. 61, S. 180). In § 866 Abs. 1 der jetzigen Fassung der CPO ist die Zwangsversteigerung als eine Art der Zwangsvollstreckung in ein Grundstück bezeichnet, während das die Zwangsversteigerung regelnde Verfahren in die CPO keine Aufnahme gefunden hat. Auch der Zweck der Vorschrift des § 2 Abs. 2 DGKG widerstreitet ihrer Ausdehnung auf die Zwangsversteigerung. Der Prozeß soll dadurch dem landesgesetzlichen Besteuerungsrecht überhaupt entzogen werden. Die Kosten und Stempelabgaben für das Zwangsversteigerungsverfahren beruhen aber ausschließlich auf landesgesetzliche Vorschriften, auf dem Pr. GKG und dem StStG. Die Anwendung der das landesgesetzliche Besteuerungsrecht ausschliessenden Vorschrift auf das Zwangsversteigerungsverfahren wäre daher sinnwidrig. Da der Stempel auch richtig berechnet ist, muß der weiteren Beschwerde der Erfolg versagt werden."

Österreich.

Ungültigkeitserklärung der in Ungarn geschlossenen Civilehe eines katholischen Österreichers, dessen erste in Österreich katholisch geschlossene Ehe nach seinem Übertritt in den ungarischen Staatsverband von den ungarischen Gerichten aufgelöst wurde.

OGH 20. 10. 1903 (Z. 13951).

Dr. *Ferdinand K.*, österr. Staatsbürger und röm.-kath. Religion, hat sich am 14. 6. 1884 in Villach (Kärnten) mit der *Anna R.* nach röm.-kath. Ritus verehelicht und mit derselben bis 1899 — stets im Inlande — gemeinsam gelebt. Im Jahre 1900 nahm Dr. *K.* seinen Wohnsitz in Ungarn, wurde ungarischer Staatsbürger und erwirkte sodann von den ungarischen Gerichten ein Urteil, womit seine Ehe mit der *Anna R.* gemäß § 77 des ung. Gesetzartikels XXXI als definitiv aufgelöst erklärt wurde.

Am 29. 5. 1902 schloß Dr. *K.*, damals in Budapest wohnhaft, vor dem dortigen Standesamte eine zweite Ehe mit der *Marie C.*, evang. Religion, wohnhaft in Seggauberg (Steiermark). Auch *Marie C.* war schon vorher verehelicht und zwar mit dem österr. Staatsbürger *Hugo M.*, evang. Religion; doch wurde diese Ehe seitens des Landesgerichtes in X. im Jahre 1901 für

getrennt erklärt. Nach kurzem Aufenthalte in Ungarn schlugen Dr. *K.* und *Marie C.* ihren Wohnsitz im Inlande, zuletzt in Graz, auf, änderten denselben jedoch nach Einleitung der gegenwärtigen Untersuchung der Gültigkeit ihrer Ehe und halten sich gegenwärtig im Auslande auf. Die erste Gattin Dr. *K.*'s domiziliert in Wien.

Die Ehe Dr. *K.*'s und der *Marie C.* wurde in allen Instanzen für das Gebiet der im österr. Reichsrate vertretenen Königreiche und Länder für ungültig erklärt.

Entscheidungsgründe des Prozeßgerichtes: Für die Beurteilung der Gültigkeit der Ehe, die von einem inländischen Gerichte nur hinsichtlich des österr. Staatsgebietes in Frage gezogen werden kann, ist das österr. Recht maßgebend.

Die Ehegatten haben im Inlande ihren Wohnsitz genommen, hier gemeinsam gelebt und damit stillschweigend die Anerkennung ihrer Ehe als einer rechtsgültigen in Anspruch genommen.

Nach § 37 und 4 a. b. GB. sind Rechtsgeschäfte, die von Ausländern im Auslande geschlossen wurden, nach den hierortigen Gesetzen zu beurteilen, wenn sie hierlands rechtliche Folgen hervorbringen, d. h. als rechtsgültig anerkannt werden sollen. Dies letztere kann aber zweifellos dann nicht der Fall sein, wenn das durch das Rechtsgeschäft begründete Verhältnis einem im Inlande geltenden zwingenden Verbotsgesetze, wie es der § 62 a. b. GB hinsichtlich einer zweifachen Ehe aufstellt, widerstreitet.

Nachdem nun beide Ehegatten bereits früher verehelicht waren, kann ihre jetzige Ehe nur unter der Voraussetzung hierlands Anerkennung finden, daß die gesetzmäßige Auflösung ihrer ersten Ehe bewiesen wäre.

Dieser Beweis ist allerdings hinsichtlich der ersten Ehe der *Marie C.* mit *Hugo M.* geliefert, weil diese beiden evangelischer Konfession sind und die Trennung mit dem Erkenntnisse des Landesgerichtes Wien vom 6. 7. 1901 gemäß § 115 a. b. GB rechtsgültig ausgesprochen wurde.

Anders verhält es sich jedoch mit der ersten Ehe des Dr. *Ferdinand K.*, welche von ihm zur Zeit, als er noch österreichischer Staatsbürger war, im Inlande geschlossen wurde. Das Band dieser Ehe ist, nachdem Dr. *Ferdinand K.* katholischer Religion ist — und auch zur Zeit seiner ersten Verehelichung war, gemäß § 111 a. b. GB nur durch den Tod eines Ehegatten trennbar und demnach, da die erste Ehegattin *Anna K.* noch am Leben ist, als ungelöst anzusehen.

Das Erkenntnis des Kgl. Gerichtshofes Marmaros Sziget, womit diese Ehe als aufgelöst erklärt worden ist, kann hierlands nicht als wirksam anerkannt werden, einerseits weil die Trennbarkeit der im Inlande geschlossenen Ehe nur nach den hier geltenden Gesetzen beurteilt werden kann, andererseits weil dem ungarischen Erkenntnisse als einem Akte einer ausländischen Staatsgewalt eine Wirkung über den Bereich derselben an sich nicht zukommt und nach den Bestimmungen der MV vom 13. 12. 1897, No. 285, RGB über die Exekution ungarischer Urteile im Inlande auch nicht mittelbar eingeräumt ist.

Die erste Ehe des Dr. ***Ferdinand K.*** muß also als noch zu Recht bestehend gelten und ergibt sich daraus, sowie aus dem im § 62 a. b. GB aufgestellten Grundsatze, daß ein Mann nur mit einem Weibe zu gleicher Zeit vermählt sein kann, daß die zweite Ehe des Dr. ***Ferdinand K.*** im Geltungsgebiete des a. b. GB als ungültig anzusehen ist.

Die vom Verteidiger des Ehebundes zitierten Hofdekrete vom 15. 7. 1796 und vom 23. 10. 1801, No. 542, JGS., wonach Eheklagen von Ausländern nicht nach inländischen Gesetzen zu beurteilen wären, sind durch das a. b. GB außer Wirksamkeit gesetzt worden.

Entscheidungsgründe des Berufungsgerichtes: Die Anwendung des fremden (ungarischen) Rechtes ist bei Entscheidung der Frage der Gültigkeit der Ehe, um welche es sich vorliegend handelt, deshalb ausgeschlossen, weil die vom Berufungswerber zitierten Bestimmungen des ungarischen Gesetzesartikel vom Jahre 1894 für Ungarn gelten, für die im Reichsrate vertretenen Königreiche und Länder ist die Frage, ob fremdes oder einheimisches Recht anzuwenden ist, nur nach österr. Rechte zu beurteilen. Eine Anwendung fremden Rechtes muß dann prinzipiell ausgeschlossen sein, wenn das einheimische Recht nach dem Wortlaute und Sinne des Gesetzes unbedingte Geltung zu finden hat.

Das a. b. GB hat den Grundsatz des katholischen Kirchenrechtes, daß das Band einer gültigen Ehe zwischen katholischen Personen nur durch den Tod des einen Ehegatten getrennt werden kann, im § 111 rezipiert und im § 62 normiert, daß ein Mann nur mit einem Weibe und ein Weib nur mit einem Manne zu gleicher Zeit vermählt sein kann. Eine diesem zwingenden Verbotsgesetze zuwiderlaufende, dem Geiste des einheimischen Rechtes nach unsittlich erscheinende Verbindung anzuerkennen, ist dem österr. Richter nicht gestattet, wenn auch nach Zulaß des ungarischen Rechtes die Trennung der ersten Ehe des Dr. *K.* ausgesprochen wurde, da die Gültigkeit dieser ersten Ehe fraglos ist.

Nach § 37 und 4 a. b. GB ist das österr. Recht aber auch deshalb anzuwenden, weil die in Ungarn erfolgte Eheschließung des Dr. *K.* und der *Marie C.* in Österreich rechtliche Wirkungen hervorbringen soll.

Denn nicht nur haben Dr. *K.* und *Marie C.* nach der in Ungarn erfolgten Eheschließung in Österreich, wo Dr. *K.* übrigens auch nach Inhalt des Prozeßaktes einen Grundbesitz hat, ihren Wohnsitz genommen, sondern auch die erste Ehegattin des Dr. *K.*, Frau *Anna K.* geb. *R.* hat ihren Wohnsitz in Österreich, in Wien. Nicht nur für sich beanspruchen Dr. *K.* und *Marie C.* die Anerkennung ihres Ehestandes, sondern es soll dieses eheliche Verhältnis und das demselben vorausgegangene Trennungserkenntnis des ungarischen Gerichtes seine Rechtswirksamkeit auch auf die erste in Wien lebende Gattin des Dr. *K.* und des von diesen beiden seinerzeit in Österreich geschlossenen, nach österreichischem Rechte noch heute gültige Ehebündnis erstrecken.

Entscheidungsgründe des Obersten Gerichtshofes: Unter Bezugnahme auf die vollkommen zustreffenden Gründe der Unterinstanzen wird mit Rücksicht auf die Revisionsausführungen nur folgendes bemerkt. Nachdem zur Zeit der Eingehung der zweiten Ehe seitens des Dr. *K.* mit *Marie C.* d. i. am 29. 5. 1902 die erste Ehe, welche nach katholischem Ritus am 14. 6. 1884 abgeschlossen wurde, nicht durch den Tod der Gattin *Anna K.*, geb. *R.*, welche derzeit in Wien lebt, gelöst war, so stand der ersterwähnten Eheschließung des Dr. *K.* das öffentlichrechtliche Ehehindernis des Katholizismus nach § 111 a. b. GB und resp. der § 62 a. b. GB entgegen, wonach ein Mann nur mit einem Weibe vermählt sein darf. Diese Bestimmungen und nicht jene des ungarischen Rechtes sind aber in Anwendung zu bringen, da zur Zeit der Einleitung der Erhebungen wegen Ungültigkeit der am 29. 5. 1902 in Ungarn abgeschlossenen Ehe Dr. *K.* und *Marie C.* als Ehegatten in Österreich, nämlich in Graz ihren ordentlichen Wohnsitz hatten, demnach die Rechtsfolgen der hierlands fortgesetzten zweifachen Ehe auch daselbst existent werden sollten, und namentlich für die in Wien domizilierende in Österreich angetraute erste Gattin nicht ohne Rückwirkung sein können.

Es erscheint aber zweifellos unzulässig, Handlungen, welche für einen österr. Staatsbürger aus öffentlichrechtlichen Gründen als unerlaubt und rechtsungültig erklärt werden, wenn sie ein in Österreich lebender Ausländer, wenngleich im Auslande begangen hat, als erlaubt und in den im Reichsrate vertretenden Königreiche und Ländern rechtswirksam zu betrachten, denn hat das österr. Gesetz im Interesse der öffentlichen Ordnung und der guten Sitten ein Verbot erlassen, so sind demselben nicht nur die österr. Staatsbürger, sondern auch alle Ausländer, welche in diesem Staate leben, soweit ihre Handlungen hier von Wirkung sein sollen oder tatsächlich sind, unterworfen, weil nur in diesem Falle der Zweck des Verbotsgesetzes voll zu erreichen ist. Das Ehehindernis des Katholizismus ist nun zwingender Natur, derart, daß in Österreich keine Ehe gültig betrachtet werden kann, welcher dieses Hindernis anhaftet, sei es, daß es sich um In- oder Ausländer, um im In- oder Auslande geschlossene Ehen handelt, denn es kann einem in Österreich lebenden Ausländer bezüglich der Rechtswirkung verbotener Handlungen nicht mehr Recht eingeräumt sein, als einem Inländer, vielmehr müssen Verbotsgesetze gegen alle Inwohner gleichmäßig gelten und in Anwendung kommen (siehe hierzu auch die in den Unterinstanzen angeführten §§ 4 und 37 a. b. GB). Die persönliche Fähigkeit, ein Rechtsgeschäft einzugehen, kommt bei Handlungen, welche überhaupt gesetzlich untersagt sind, nicht in Betracht. Ebenso irrelevant ist die Tatsache, daß Dr. *K.* bei ungarischen Gerichten die Auflösung seiner ersten Ehe erwirkt hat, weil diese Entscheidung für Österreich ohne Rechtswirkung ist, wie dieses bereits im Urteile erster Instanz ausgeführt wurde.

Schließlich ist hervorzuheben, daß die Ungültigkeit der am 29. 5. 1902 in Ungarn geschlossenen Ehe ohnehin nur für das Gebiet der im österr. Reichsrate vertretenen Königreiche und Länder ausgesprochen wurde, somit nur insoweit die Gültigkeit der Ehe in diesem Staatsgebiete in Betracht kommt.

Nichtanerkennung eines deutschen Urteils, durch welches die Ehe eines katholischen Österreichers vom Bande geschieden ist. Ungültigkeitserklärung der von dem Ehemann nach späterem Übertritt zum Protestantismus eingegangenen Ehe.

OGH 10. 4. 1904 (Z. 5399).

Andreas A., im Jahre 1865 in Eger (Böhmen) geboren, dahin zuständig und katholischer Religion, hat am 27. 3. 1890 mit *Marie* geb. *B.*, verwitwet gewesene *C.*, evangelisch-lutherischen Glaubens, vor dem Standesamte in Chemnitz (Sachsen) die Ehe geschlossen. Diese Ehe wurde wegen Ehebruches des Ehemannes durch Urteil des K. LG in Chemnitz vom 7. 5. 1895 vom Bande geschieden. Die Ehefrau hat im Jahre 1898 vor dem Standesamte in Chemnitz mit *Heinrich K.* eine neue Ehe geschlossen.

Andreas A. nahm Ende des Jahres 1901 seinen Wohnsitz wieder in Eger, meldete am 5. 1. 1902 seinen Austritt aus der katholischen Kirche und seinen Eintritt in die evangelische Kirche an und wurde am 22. 1. 1902 in der evangelischen Kirche zu Eger mit der im Jahre 1885 zu Eger geborenen *Anna* geb. *D.*, welche am 11. 1. 1902 aus der katholischen Kirche, der sie seit ihrer Geburt angehörte, ebenfalls ausgetreten und in die evangelisch-lutherische Kirche eingetreten ist, — nach evangelischem Ritus getraut.

Diese Ehe wurde in allen Instanzen für ungültig erklärt.

Entscheidungsgründe des Prozeßgerichtes: Für die Beurteilung der Gültigkeit der am 22. 1. 1902 zu Eger zwischen *Andreas A.* und *Anna* geb. *D.* nach evangelischem Ritus geschlossene Ehe ist die Beantwortung der Frage entscheidend, ob die erste von *Andreas A.* mit *Maria* geb. *B.*, verwitwet gewesene *C.* geschlossene Ehe gültig sei.

Durch die Heiratsurkunde des Standesamtes Chemnitz vom 4. 2. 1903 ist erwiesen, daß dieselben am 27. 3. 1890 die Ehe geschlossen haben.

Gemäß Zuschrift des Bürgermeisteramts Eger vom 8. 4. 1902 und das Armutszeugnis desselben vom 25. 9. 1902, sowie durch das Zugeständnis des *Andreas A.* ist erwiesen, daß *Andreas A.* österreichischer Staatsbürger ist. Die Gültigkeit dieser Ehe ist sonach gemäß § 4 a. b. GB nach dem österreichischen Gesetze zu beurteilen und zu behandeln.

Nun liegt schon ein Urteil eines ausländischen Gerichtes über die Gültigkeit dieser Ehe vor.

Mit Urteil des K. LG Chemnitz vom 7. 5. 1895 wurde nämlich diese Ehe dem Bande nach geschieden und zwar wegen Ehebruch des *Andreas A.* Dieses Urteil ist rechtskräftig geworden.

In den Gründen dieses Urteiles wurde ausdrücklich hervorgehoben, daß beide Eheteile zur Zeit ihrer Eheschließung österreichische Untertanen waren, daß deshalb bei Beurteilung dieser Ehe das österreichische Gesetz anzuwenden ist, daß aber die deutsche CPO eine Klage auf dauernde Scheidung der Ehe von Tisch und Bett nicht kennt und deshalb nach § 77 des Gesetzes vom 6. 2. 1875 die Auflösung der Ehe dem Bande nach ausgesprochen wurde.

Dieses Urteil könnte für Österreich nur dann Geltung haben, wenn die Vollstreckung dieses Urteiles nach § 79 EO und der Verordnung des Justiz-Ministeriums vom 21. 12. 1899 zulässig wäre. Nach § 81, Abs. 2 und 4 EO und der zitierten JMV ist aber die Bewilligung der Vollstreckbarkeit eines in Deutschland gefällten Urteiles zu versagen, wenn im Inlande eine Handlung erzwungen werden soll, welche überhaupt unerlaubt ist, wenn ein Rechtsverhältnis zur Verwirklichung gelangen soll, welchem nach dem inländischen Gesetze die Gültigkeit versagt ist und die Anerkennung des deutschen Urteils gegen den Zweck eines hierzulande geltenden Gesetzes verstoßen würde.

Nun kann aber nach § 109 des a. b. GB dann, wenn ein Eheteil wegen Ehebruches strafrechtlich für schuldig erkannt wurde, nur die Scheidung der Ehe von Tisch und Bett ausgesprochen werden, das Band der Ehe bleibt aber aufrecht bestehen. Nach § 111 a. b. GB kann das Band einer gültigen Ehe von Katholiken, auch dann, wenn auch nur ein Teil zur Zeit der geschlossenen Ehe der katholischen Religion zugetan war, nur durch den Tod des einen Ehegatten gelöst werden. Da die erste Ehegattin *Maria* geb. *B.*, verwitwet gewesene *C.*, jetzt verehelichte *K.*, wie aus der Angabe des *Andreas A.* und dem Einvernahmsprotokolle mit *Maria K.* vom 4. 8. 1903 hervorgeht und als erwiesen angenommen wird, noch am Leben ist, so sind durch das Urteil des K. LG in Chemnitz vom 7. 5. 1895 wesentliche Grundsätze des inländischen Gesetzes verletzt und es muß deshalb diesem Urteile die Gültigkeit im Inlande abgesprochen werden.

Dieser Annahme steht der Umstand keineswegs entgegen, daß, wie aus der Heiratsurkunde des Standesamtes in Chemnitz vom 4. 2. 1903 hervorgeht und als erwiesen angenommen wird, *Maria* geb. *B.*, verwitwet gewesene *C.*, am 1. 2. 1898 eine neue Ehe mit *Heinrich K.* nach evangelischem Ritus geschlossen hat, die nach dem ausländischen deutschen Rechte gültig ist; denn einerseits kann diese nachfolgende Tatsache auf die früher zwischen ihr und *Andreas A.* bestandene Ehe keinen Einfluß haben, anderseits untersteht der aufrechte Bestand dieser Ehe der ersten Ehegattin des *Andreas A.* mit *Heinrich K.* gar nicht einmal der Judikatur des inländischen Gerichtes und kann deshalb auch keinen Einfluß haben auf die Entscheidung eines inländischen Gerichtes, welches in seinen Entscheidungen an inländisches Recht gebunden ist.

Da gemäß Beschluß des K. K. OLG vom 20. 5. 1903 nach § 97 a. b. GB für dieses frühere Eheband ein Verteidiger zu bestellen ist, wurde Dr. *N.* mit Beschluß vom 29. 5. 1903 als Verteidiger dieses Ehebandes bestellt, da das Gericht nach § 499, Abs. 2 CPO an die rechtliche Beurteilung des Berufungsgerichts gebunden ist. Wenn aber der Bestand der ersten Ehe zu prüfen und darüber zu entscheiden ist, muß der Ausspruch hierüber in das Enunziat selbst mit aufgenommen werden, weil sonst dem Verteidiger dieses Ehebandes ein Beschwerderecht nicht zustehen und seine Bestellung dadurch illusorisch sein würde.

Es wurde deshalb urteilsmäßig ausgesprochen, daß die zwischen *Andreas A.* und die *Maria* geb. *B.*, verwitwet gewesene *C.*, geschlossene Ehe zu Recht besteht.

Mit der Feststellung des aufrechten Bestandes dieser ersten Ehe fällt die Gültigkeit der zweiten zwischen *Andreas A.* und *Anna* geb. *D.* am 22. 1. 1902 zu Eger nach evangelischem Ritus geschlossenen Ehe. Dieser Ehe stand nämlich das Ehehindernis des § 62 a. b. GB des bestehenden Ehebandes entgegen, da *Andreas A.* immer noch als mit *Maria* geb. *B.*, verwitwet gewesene *C.*, verheiratet anzusehen ist, und er daher eine zweite Ehe nicht eingehen durfte. Für ihn konnte die erste Ehe nur durch den Tod seiner ersten Ehegattin, da er als Katholik diese Ehe geschlossen hatte, gelöst werden.

Wenn er auch nachträglich, wie durch die Bestätigung der K. K. Bezirkshauptmannschaft in Eger vom 6. 1. 1902 und der Erklärung des evangelischen Pfarramtes in Eger vom 5. 1. 1902 erwiesen angenommen wurde, am 5. 1. 1902 seinen Austritt aus der römisch-kath. Kirche angezeigt und zur evangelischen Kirche übergetreten ist, so gilt für ihn immer noch gemäß des Ministerial-Erlasses vom 14. 7. 1854 das Ehehindernis des bestehenden Ehebandes.

Es wurde deshalb ausgesprochen, daß diese zweite Ehe ungültig sei.

Wenn ein Widerspruch darin besteht, daß *Maria* geb. *B.*, verwitwet gewesenen *C.*, in Deutschland eine zweite Ehe mit *Heinrich K.* geschlossen hat, welche unangefochten besteht, während die von *Andreas A.* in Österreich mit *Anna* geb. *D.* geschlossene Ehe ungültig erklärt wird, trotzdem sich beide auf das, die erste Ehe dem Bande nach auflösende Urteil des LG Chemnitz vom 7. 5. 1895 berufen, so erklärt sich dieser Widerspruch aus der verschiedenen Gesetzgebung beider Staaten und kann deshalb auch nicht behoben werden.

Entscheidungsgründe des Berufungsgerichtes: Im Absatze III ist das erstrichterliche Urteil nicht angefochten, weshalb es in dieser Richtung nach § 462 Abs. 1 CPO unberührt bleibt.

Die rechtliche Beurteilung, der die vorliegende Eherechtssache von dem Prozeßgerichte erster Instanz unterzogen worden ist, muß auch von dem Berufungsgerichte als zutreffend erkannt werden. Als *Andreas A.* am 27. 3. 1890 vor dem Standesamte in Chemnitz mit *Maria* geb. *B.*, verwitwet gewesene *C.*, die Ehe schloß, war er österreichischer Staatsbürger und katholischer Religion; *Andreas A.* ist noch heute österreichischer Staatsbürger, jedoch am 5. 1. 1902 zur evangelischen Kirche übergetreten. Seinen Wohnsitz hatte *Andreas A.* zur Zeit der obigen Eheschließung in Chemnitz. Wenn nun auch zufolge der Bestimmung des § 37 a. b. GB auf diese Ehe zuvörderst die Regeln des zu Chemnitz in Sachsen geltenden bürgerlichen Rechtes anzuordnen sind, so erleidet dies doch nach derselben Gesetzesstelle die Einschränkung, daß für den österreichen Staatsbürger die Vorschrift des § 4 a. b. GB unter allen Umständen zu beachten ist. Hiernach bleiben die österreichischen Staatsbürger auch in Handlungen und Geschäften, die sie

außer dem Staatsgebiete vornehmen, an die österreichischen Gesetze gebunden, insoweit als ihre persönliche Fähigkeit, sie zu unternehmen, dadurch eingeschränkt wird und als diese Handlungen und Geschäfte zugleich in Österreich rechtliche Folgen hervorbringen sollen. Nun bestimmt § 111 a. b. GB, daß das Band einer gültigen Ehe zwischen katholischen Personen nur durch den Tod des einen Ehegatten getrennt werden kann; ebenso unauflöslich ist das Band der Ehe, wenn auch nur ein Teil schon zur Zeit der geschlossenen Ehe der katholischen Religion zugetan war.

Da *Andreas A.* zur Zeit der Eheschließung in Chemnitz katholischer Religion war, so ist ihm die persönliche Fähigkeit, bei Lebzeiten der ihm gültig angetrauten *Maria* geb. *B.*, verwitwet gewesene *C.* eine neue Ehe schließen zu können, entzogen. Für *Andreas A.* als österreichischer Staatsbürger, der zur Zeit der obigen Eheschließung katholisch war, ist diese Rechtsfolge eingetreten, wenn auch die Ehe im Auslande geschlossen worden ist, indem durch das Eheband zugleich im Inlande in privat- und öffentlichrechtlicher Hinsicht wirksame Folgen hervorgebracht werden. In dieser Hinsicht ist es ohne Belang, daß mit dem Urteil des K. LG Chemnitz vom 7. 5. 1895 diese Ehe vom Bande geschieden wurde und dieses Urteil in Rechtskraft erwachsen ist. Nach § 81 Z 3 EO darf ein ausländisches Urteil, das den Personenstand eines österreichischen Staatsbürgers betrifft, im Inlande nicht vollstreckt werden. Für *Andreas A.* als zur Zeit der Eheschließung katholisch gewesenen österreichischen Staatsbürger und für sein österreichisches Heimatland wurde das Band dieser Ehe durch das obige Urteil des K. LG in Chemnitz nicht aufgelöst, indem *Andreas A.* an die Bestimmung des § 111 a. b. GB gebunden erscheint. *Maria* geb. *B.*, verwiwet gewesene *C.*, lebt noch und muß daher das Band der Ehe zwischen *Andreas A.* und ihr, das nur durch den Tod eines der Ehegatten lösbar ist, als noch zu Recht bestehend angesehen werden.

Dem steht durchaus nicht entgegen, daß *Maria* geb. *B.*, verwitwet gewesene *C.*, am 1. 2. 1898 eine neue Ehe mit *Heinrich K.* in Chemnitz geschlossen hat; wie schon das Prozeßgericht erster Instanz richtig hervorhebt, finden derartige Widersprüche in den Rechtsverhältnissen ihre naturgemäße Begründung in der Verschiedenartigkeit der bei uns und in Deutschland geltenden Ehegesetzgebung. Nach den §§ 236, 259 Abs. 2 CPO und § 1 der JMV vom 9. 12. 1897 RGB No. 283 muß daher urteilsmäßig festgestellt werden, daß diese in Chemnitz abgeschlossene Ehe des *Andreas A.* zu Recht besteht. Der Ehe, die *Andreas A.* am 22. 1. 1902 mit *Anna* geb. *D.* abgeschlossen hat, steht hiernach das Ehehindernis des noch bestehenden Ehebandes nach § 62 a. b. GB. entgegen und ist hierwegen diese Ehe ungültig.

Entscheidungsgründe des Obersten Gerichtshofes: Das oberlandesgerichtliche Komformaturteil wird von dem Verteidiger des Ehebandes zwischen *Andreas A.* und *Anna* geb. *D.* unter Anrufung der Revisionsgründe der Z. 3 und 4 des § 503 CPO angefochten und beantragt,

dasselbe dahin abzuändern, daß die zwischen *Andreas A.* und *Anna* geb. *D.* geschlossene Ehe als gültig erklärt wird.

Der Revisionsgrund der Z. 3 des § 503 der CPO. ist nicht dem Gesetze gemäß ausgeführt, denn selbst dann, wenn die in den Entscheidungsgründen des berufungsgerichtlichen Urteiles zum Ausdrucke gebrachte Auffassung der Rechtswirkung des Urteiles des K. LG in Chemnitz vom 7. 5. 1895 unrichtig wäre, so würde es sich lediglich um eine irrige Rechtsansicht und nicht um eine tatsächliche Voraussetzung handeln, denn der Bestand und der Inhalt des oben bezogenen Urteiles wird in den oberlandesgerichtlichen Urteilsgründen ausdrücklich anerkannt.

Der oberste Gerichtshof hat aber auch nicht gefunden, daß das Komformaturteil des OLG auf einer unrichtigen rechtlichen Beurteilung der Sache beruhen würde.

Es steht fest, daß *Andreas A.* österreichischer Staatsbürger war, als er die beiden hier in Rede stehenden Ehen geschlossen hat und, daß er der katholischen Religion zugetan war, als er die Ehe mit der evangelischen *Maria* geb. *B.*, verwitwet gewesene *C.*, am 27. 3. 1890 vor dem Standesamte in Chemnitz im Königreiche Sachsen geschlossen hat.

Bezüglich dieser Ehe hat das K. sächsische LG Chemnitz mit dem obbezogenen Urteile erkannt: „Die am 27. 3. 1890 geschlossene Ehe der Parteien wird wegen Ehebruch des Beklagten mit der Strickerin *Lina J.* in Altenheim vom Bande geschieden."

Wird nun erhoben, daß *Andreas A.* schon zur Zeit der mit *Maria* geb. *B.*, verwitwet gewesene *C.*, geschlossene Ehe der katholischen Religion zugetan und österreichischer Staatsbürger war, — so ergibt sich aus den im § 111 des a. b. GB und in dem ME vom 14. 7. 1854 No. 193 RGB enthaltenen Bestimmungen, daß das Band dieser gültigen Ehe zwischen den obgenannten Personen nur durch den Tod des einen Ehegatten getrennt werden kann.

Daß das vorstehend bezogene Urteil des K. sächsischen LG hierlands d. h. in den im Reichsrate vertretenen Königreichen und Ländern der österreichischen Monarchie nicht vollzogen werden darf, haben die beiden Untergerichte in ihren Urteilsgründen unter Berufung auf die Bestimmungen des JME vom 21. 12. 1899 und die §§ 79 und 81 Abs. 2, 3 und 4 der EO zutreffend ausgeführt.

Das Band der ersten der beiden hier in Rede stehenden, von *Andreas A.* geschlossenen Ehen ist durch den Tod der *Maria* geb. *B.*, verwitwet gewesenen *C.*, nicht getrennt gewesen, als er am 22. 1. 1902 in der evangelischen Kirche zu Eger mit *Anna* geb. *D.* nach evangelischem Ritus getraut wurde. — Diese zweite Ehe wurde wegen des im § 62 des a. b. GB angeführten Ehehindernisses gemäß §§ 94 und 98 des a. b. GB mit Recht für ungültig erklärt.

Uugültigerklärung der Eheschließung eines Österreichers mit einer Französin, deren in Frankreich geschlossene frühere Ehe von den französischen Gerichten getrennt worden ist.

OGH 8. 3. 04. (Z. 18301 ex 1903).

Die zwischen den Streitteilen am 30. 12. 1893 in Grabownica geschlossene Ehe wurde in allen Instanzen für ungültig erklärt.

Gründe des Urteils des Obersten Gerichtshofes: Aus den Akten erhellt, daß die Beklagte in Paris am 9. 10. 1873 mit N. eine Ehe unter Beobachtung der französischen Gesetze und der kirchlichen Bräuche geschlossen hat; daß nachher mit Urteil des Civilgerichtes I. Instanz des Departements de la Seine vom 18. 12. 1884 auf Grund des Art. 310 *Code civil* die Trennung dieser Ehe ausgesprochen wurde; daß daraufhin am 30. 12. 1893 die Beklagte mit dem Kläger in der Pfarrkirche zu Grabownica in Galizien sich wieder verehelichte; daß ihr erster Ehegatte zur Zeit dieser ihrer Verehelichung am Leben war und noch lebt; daß sowohl der Kläger als auch die Beklagte und ihr erster Ehegatte dem römisch-katholischen Glaubensbekenntnisse angehören; daß die Gültigkeit der zwischen der Beklagten und ihrem ersten Ehegatten geschlossenen Ehe in den bezogenen Urteilen der französischen Gerichte gar nicht in Frage gestellt wurde; und daß auch durch die nun gepflogene Untersuchung keine der Gültigkeit dieser ersten Ehe entgegenstehenden Hindernisse zu Tage getreten sind. Wird nun erwogen, daß nach § 111 a. b. GB eine zwischen Katholiken gültig geschlossene Ehe nur durch den Tod eines der Ehegatten aufgelöst wird und sonst dem Bande nach unlösbar ist, — daher das bezogene Trennungserkenntnis des französischen Gerichtes im Geltungsgebiete des a. b. GB keine Rechtswirkung haben kann, vielmehr das Band der zwischen der Beklagten und ihrem ersten Ehegatten geschlossenen Ehe als fortbestehend angesehen und nach den §§ 62 und 111 a. b. GB als ein absolutes öffentlich-rechtliches Ehehindernis des Katholizismus erkannt werden muß; wird weiter erwogen, daß die Frage nach der Gültigkeit der zwischen dem Kläger als österreichischem Staatsbürger und der Beklagten am 30. 12. 1893 in der Pfarrkirche zu Grabownica geschlossenen Ehe nach den Grundsätzen der §§ 4 und 36 a. b. GB nur nach diesem Gesetzbuche zu beurteilen ist: so kann dem Berufungsgerichte eine unrichtige rechtliche Beurteilung der Sache nicht zum Vorwurfe gemacht werden, wenn es — im Einklange mit dem Erstgerichte — die zwischen dem Kläger und der Beklagten am 30. 12. 1893 in Grabownica geschlossene Ehe nach den §§ 62 und 111 a. b. GB wegen des Ehehindernisses des Katholizismus für ungültig erklärt hat.

Das Gesetz vom 24. 4. 1874 (RGBl No. 49) (Kuratorengesetz) findet auch auf ausländische Aktiengesellschaften, welche im Sinne der Verordnung vom 29. 11. 1865 (RGBl No. 127) zum Geschäftsbetriebe im Inlande zugelassen wurden, Anwendung.

OGH 4. 5. 1904 (Z. 3060).

Auf Antrag des als Besitzers von 2 Stück auf den Überbringer lautenden Pfandbriefen der Aktiengesellschaft *„The Vienner General-Omnibus Company-Limited“* ausgewiesenen *A.* hat das Handelsgericht in X. nach erfolgter Vernehmung der Repräsentanz der genannten Aktiengesellschaft in Gemäßheit der §§ 1—3 des Gesetzes vom 24. 4. 1874, RGBl No. 49 den Hof- und Gerichtsadvokaten Dr. *N.* zum gemeinsamen Kurator der Besitzer der von der genannten Aktiengesellschaft emittierten, auf den Inhaber lautenden Obligationen zu dem Zwecke bestellt, um die fällige Obligationsschuld per 50 000 £ für *N.* ungesäumt gegen die Gesellschaft geltend zu machen, eventuell im Wege einer friedlichen Vereinbarung mit der Gesellschaft, eine Kontrolle und teilweise Reform ihrer Geschäftsführung und hierdurch eine Sicherung der Rechte der Obligationsbesitzer zu bewirken.

Begründung: Die Kompetenz dieses Handelsgerichtes ist unter der Voraussetzung der gesetzlichen Erfordernisse einer Kuratorsbestellung überhaupt durch den Umstand, daß die Repräsentanz der gedachten ausländischen Aktiengesellschaft im hiesigen Handelsregister eingetragen ist, das Kuratorengesetz aber fraglos auch auf Repräsentanzen ausländischer Aktiengesellschaften, welche anders als durch eine Repräsentanz in Österreich ihre Geschäfte nicht betreiben und registriert werden können (kaiserl. Verordnung vom 29. 11. 1865, No. 127 RGBl) anwendbar ist, — begründet (§ 2 des Gesetzes vom 24. 4. 1874, RGBl No. 49). — Zur Bestellung eines gemeinsamen Kurators für die Besitzer der bezeichneten Pfandbriefe der genannten ausländischen Aktiengesellschaft liegen aber die gesetzlichen Voraussetzungen vor, da die Pfandbriefe (Teilschuldverschreibungen) auf Inhaber lauten und die Rechte der Besitzer derselben, da die Geltendmachung der aus den Pfandbriefen vom 23. 1. 1896 und dem Pfandvertrage vom 30. 1. 1896 infolge der unbestrittenermaßen durch mehr als 3 Monate seit dem Verfallstage unterbliebenen Bezahlung der Koupons (Zinsen) hervorgehenden Rechte in Frage kommt, durch den Mangel einer gemeinsamen Vertretung immerhin gefährdet sein könnten (§ 1 des Gesetzes vom 24. 4. 1874, No. 49 RGBl).

Die Bestellung eines gemeinsamen Kurators für die Besitzer der erwähnten Teilschuldverschreibungen in Österreich nach dem österreichischen Kuratorengesetze ist dadurch nicht ausgeschlossen, daß laut der Pfandbriefe und des Pfandvertrages, worauf die Ersteren Bezug nehmen, in England Kuratoren *(Trustees)* der Pfandbriefinhaber bestellt wurden, da vielmehr die Vertretung der Pfandbriefbesitzer durch dieselben mit dem Kuratorengesetze vom 24. 4. 1874, RGBl No. 49 nicht vereinbar erscheint.

Es ist aber auch unopportun, den Vertreter der englischen Kuratoren — Dr. *Edmund W.* — gegebenenfalls mit dem Amte eines gemeinsamen Kurators für die Besitzer der mehrerwähnten Teilschuldverschreibungen zu betrauen, da sich hieraus, da er auch als Vertreter der Anwaltsfirma *D. & E.*, welche im Pfandvertrage als Vertragsteil mit nicht völlig den Rechten der Pfandbriefbesitzer kongruenten Rechten und Befugnissen erscheint, leicht Komplikationen entstehen könnten.

Daß in der Regel vertragsmäßig die Bezahlung der Schuldsumme und der Zinsen in London zu erfolgen hat, die Ausstellung der Pfandbriefe in London erfolgte, und letztere von der ausländischen Aktiengesellschaft selbst ausgestellt sind, kann die Kuratorsbestellung umsoweniger hindern, als der Pfandvertrag vom 30. 1. 1896, worauf sich die Pfandbriefe beziehen, von der Repräsentanz der Gesellschaft für Österreich in Wien ausgestellt ist, in demselben die Realitäten der Gesellschaft rücks. Repräsentanz in Österreich verpfändet wurden und mehrfach auf den Geschäftsbetrieb in Österreich hingewiesen wird, woraus, auch abgesehen davon, daß die ausländische Gesellschaft ja überhaupt ihr Unternehmen in Österreich betreibt, wohl entnommen werden kann, daß die Ausgabe der fraglichen Pfandbriefe (Teilschuldverschreibungen) zum Zwecke des hierländigen Geschäftsbetriebes erfolgte.

Da die Repräsentanz der Gesellschaft die Zahlungssäumnis bezüglich der fälligen Koupons nicht in Abrede gestellt hat und wohl nicht in Abrede stellen kann, und diese behauptetermaßen in dem minderlebhaften Geschäftsbetriebe in Österreich ihren Grund hat, ein Arrangement mit ihren Gläubigern aber besser und allgemeiner erfolgen kann, wenn für eine gemeinsame Vertretung der Pfandbriefbesitzer vorgesorgt ist, so ist ein Aufschub der Bestellung eines gemeinsamen Kurators zwecks weiterer Äußerung der schuldnerischen Gesellschaft weder geboten, noch durch die obwaltenden Umstände gerechtfertigt, weshalb der Vertagungsantrag abgelehnt wurde.

Das Rekursgericht bestätigte den erstrichterlichen Beschluß.

Begründung: Das Handelsgericht war zur Erlassung der beantragten Verfügung örtlich und sachlich zuständig.

Ebenso wie inländische Aktiengesellschaften und inländische Kommanditgesellschaften mit Aktien zur Erlangung der Rechtsfähigkeit der staatlichen Genehmigung und des Eintrages in das Handelsregister bedürfen (Art. 208, — 210 — 211 HGB MV vom 20. 9. 1899, No. 175 RGBl — Art. 174 — 176 — 178 RGB ebenso wird nach kaiserl. V. vom 29. 11. 1865 No. 127 RGBl eine ausländische Aktiengesellschaft oder Kommanditgesellschaft auf Aktien nur dann als rechtlich bestehend anerkannt und zum gewerbsmäßigen Betrieb im Inlande unter ihrer Firma gleich den inländischen Gesellschaften derselben Art zugelassen, wenn sie die im Art. I cit. V. festgesetzte Bedingungen erfüllt.

Auch bei diesen Unternehmungen ist daher staatliche Genehmigung und zu dem Eintrag der Firma und zwar der Repräsentanz derselben notwendig,

wenn sie im Inlande zum „Geschäftsbetrieb" (Vergl. Überschrift dieser V. und Art. IV daselbst) zugelassen werden will.

Der Ausländer soll im Inlande nicht besser gestellt sein, als der Inländer selbst.

Daß die Gegenstandsangelegenheit unter den Geschäftsbetrieb der Gesellschaft fällt, beweist Punkt III lit. n des allgemeinen Teiles des Statutes. dessen wesentlicher Inhalt im Handelsregister des Handelsgerichtes Wien eingetragen ist.

Aus dem Inhalte der kaiserl. V., insbesondere daraus, daß die Repräsentanz einer ausländischen Gesellschaft als Hauptniederlassung dieser Gesellschaft für den Bereich des Inlandes, daher als vollkommen selbständige Niederlassung im Sinne des § 75 J. N. bezeichnet wird, ist zu folgern, daß hinsichtlich der in Österreich in Betracht kommenden Rechtssphäre der Sitz der Gesellschaft im Auslande gleichgültig ist; vom Standpunkte des österr. Rechtes ist die Firma der schuldnerischen Unternehmung beim Handelsgerichte Wien protokolliert.

Nach § 2 des Gesetzes vom 24. 4. 1874, No. 49 RGBl ist zur Bestellung des gemeinsamen Kurators, wenn die Firma des Schuldners im Register eines Handelsgerichtes eingetragen ist, dieser Gerichtshof kompetent, gleichgültig an welchem Orte die Emission der Obligationen stattfand. hierdurch ist auch die örtliche Zuständigkeit des Handelsgerichtes in X begründet.

Der Emissionszweck ist gleichgiltig, die weiteren Kompetenzbestimmungen des § 2 cit. Gesetzes können außer Betracht bleiben.

Nach Art. VII der kaiserl. V. vom 29. 11. 1865, No. 127 RGBl sind die Rechte und Pflichten der in Österreich zugelassenen ausländischen Aktiengesellschaften nach den für hierländige Gesellschaften gleicher Art geltenden Gesetzen und Verordnungen zu beurteilen.

Dem österreichischen bürgerlichen Rechte ist eine vertragsmäßige Kuratel fremd.

Der Kurator kann nur vom Gerichte bestellt werden.

Die dem *Josiah D.* und *Robert E.* (Sollizitors, — beide unter den Rekurrenten) vertragsmäßig ausschließlich eingeräumte Vertretungskuratel ist für das Inland wirkungslos; maßgebend sind nur die zwingenden Bestimmungen des Gesetzes vom 24. 4. 1874, RGBl No. 49.

In dieser Rechtsstellung der Sollizitors-Firma und in der Zahlungsweigerung der schuldnerischen Gesellschaft liegt die Gefährdung der Partialisten.

Die in Frage stehende Kapitalsrückzahlung und Zahlung der Nebengebühren ist keineswegs auf ein besonderes, zwischen dem Antragsteller und der Gesellschaft bestehendes Verhältnis, sondern auf eine allgemeine Verfügung dieser Gesellschaft zurückzuführen, welche alle in der gleichen Lage befindlichen Partialisten und deren gemeinsame Rechte berührt.

Die Vertretung ihrer Rechte kann nur durch einen gemeinsamen Kurator stattfinden.

Die Rechte der Partialisten könnten gefährdet werden, wenn durch den Mangel einer gemeinsamen gesetzmäßigen Vertretung die Möglichkeit einer richterlichen Entscheidung über die Rückzahlungspflicht, insoweit die inländische Rechtssphäre in Betracht kommt, ausgeschlossen wäre.

Es sollen Rechte geltend gemacht werden, die aus dem Inhalte der Teilschuldverschreibung respektive der Schuldverschreibung beigefügten, in dieser Richtung gültigen Bedingungen hervorgehen.

Die einzelnen Besitzer könnten im Sinne des § 9 cit. Gesetzes ihre Rechte in dieser Angelegenheit gar nicht separat geltend machen.

Eine Legitimation zur Prozeßführung hat das Kuratelgericht nach dem Wortlaute des Beschlusses noch garnicht erteilt; eine solche Verfügung hätte wohl im Sinne des Gesetzes vom 5. 12. 1877, No. 111 RGBl noch gar nicht erfolgen können.

Kontrolle und Reform sollen nur den Gegenstand einer friedlichen Vereinbarung bilden.

Der Oberste Gerichtshof änderte die untergerichtlichen Beschlüsse nur dahin ab, daß er den Dr. *N.* für die in Rede stehenden Obligationenbesitzer als gemeinsamen Kurator zur Wahrung ihrer Rechte anläßlich der Unterlassung der Einlösung des am 1. 9. 1903 fällig gewesenen Koupons bestellte; im Übrigen wurde den außerordentlichen Revisionsrekursen keine Folge gegeben.

Begründung: Die entscheidende Frage, ob das Gesetz vom 24. 4. 1874, RGBl No. 49, auch auf ausländische Aktiengesellschaften Anwendung finde, welche im Sinne der kaiserl. V vom 29. 11. 1865, RGBl 127 zum Geschäftsbetriebe im Inlande zugelassen worden sind, wurde im gegebenen Falle von den Untergerichten mit Recht bejaht.

Wenn nach Art. IV dieser V. die ausländische Gesellschaft als Beklagte in Rechtsstreitigkeiten, welche sich auf den inländischen Geschäftsbetrieb beziehen den österr. Gerichten unterworfen ist, so muß dies auch für die kurentelsbehördliche Gerichtsbarkeit gelten und zwar um so mehr, wenn der Inhalt der beim Handelsgerichte in X. registrierten Statuten und insbesondere der Absatz 3 n betreffend die Aufnahme von Darlehen für Geschäftszwecke und die Ausgabe von Obligationen der Gesellschaft ins Auge gefaßt werden.

Der Umstand, daß nicht die Firma des Schuldners, sondern nur deren Repräsentanz in Österreich im Handelsregister eingetragen erscheint, spricht nicht gegen die Anwendbarkeit des oben genannten Gesetzes, weil diese Art der Registrierung eine Folge der Bestimmungen der Art. IV und VII der kaiserl. V. vom 29. 11. 1865, RGBl No. 127 ist, weil insoweit der Betrieb im Inlande in Frage kommt, die Repräsentanz die Gesellschaft selbst darstellt und weil nach Art. VII der cit. kaiserl. V. die Rechte und Pflichten der in Österreich zugelassenen Gesellschaften nach den für hierländische Gesellschaften gleicher Art geltenden Gesetzen und Verordnungen zu beurteilen sind.

Von diesem Gesichtspunkte ist auch in die Frage, ob die Bestimmung der § 37 a. b. GB der Anwendung des Kuratorengesetzes im Wege steht. nicht einzugehen, ganz abgesehen davon, daß es sich um Inhaberpapiere handelt, deren Besitzer in der Regel nicht bekannt sind.

Der Umstand, daß einzelne Bestimmungen des Kuratorengesetzes im vorliegenden Falle keine Anwendung finden, schließt die Anwendung der übrigen Bestimmungen dieses den Schutz der Besitzer der Teilschuldverschreibungen bezweckenden Gesetzes nicht aus.

Die Behauptung, daß die ausgegebenen Obligationen wegen Abganges einer Hauptdarlehnsschuldverschreibung keine eigentliche Teilschuldverschreibungen seien, widerlegt sich durch die Bestimmung des § 1 des Kuratorengesetzes, in welcher die Ausfertigung einer Gesamtschuldverschreibung nicht gefordert wird und widerspricht die aufgestellte Behauptung auch den tatsächlichen Verhältnissen und dem Inhalte der Schuldverschreibungen.

Wird aber dieses Gesetz auf den Gegenstandsfall für anwendbar erklärt, so ist der zwischen der Unternehmung und *D. & E.* aus London geschlossene Vertrag dato Wien 30. 1. 1896, in welchem letzteren die ausschließliche Vertretung der Partialisten übertragen wird diesen gegenüber wirkungslos, da einerseits die Gesellschaft als solche in ihrer Eigenschaft als Schuldnerin die Partialisten, welche ihre Gläubiger sind, zu vertreten nicht legitimiert war und da andererseits die gegenständliche Abmachung gegen die zwingenden Bestimmungen des Kuratorengesetzes verstößt.

Da somit, was die Zulässigkeit der Kuratorsbestellung anbelangt, die Voraussetzungen unter welchen nach § 16 des kaiserl. Pat. vom 9. 8. 1854, RGBl No. 208 gleichförmige Beschlüsse der Untergerichte abgeändert werden können, nicht zutreffen, konnte den Revisionsrekursen keine Folge gegeben werden.

Dagegen waren die untergerichtlichen Beschlüsse nach Zulaß der letztbezeichneten Gesetzesstelle insoweit abzuändern, als nach § 3 des Gesetzes vom 24. 4. 1874, No. 49 RGBl zwar Anlaß und Zweck der Kuratelsbestellung in dem Beschlusse auszudrücken, aber die Exemplifikation der im Interesse der Partialisten vorzukehrenden Maßnahmen zu beseitigen war, da die erstrichterlich erteilte Legitimation mit den Bestimmungen des Gesetzes vom 5. 12. 1877, RGBl No. 111 nicht im Einklange steht.

Die österreichischen Gerichte sind unzuständig für die Abhandlung des nur aus ausländischem Mobiliarvermögen bestehenden Nachlasses eines Ausländers (Preußen), auch wenn der Verstorbene seinen ordentlichen Wohnsitz in Österreich hatte.

OGH 3. 2. 04 (Z. 1566).

Nach der Todesfallsaufnahme ist in Prag am 28. 9. 1903 der in Karolinenthal wohnhaft gewesene preußische Untertan *Rudolf A.* mit Hinterlassung

eines schriftlichen Testamentes und eines beweglichen Nachlasses gestorben. Die erblasserische Witwe *Anna A.* hat sich zum Nachlasse bedingt auf Grund des Testamentes erbserklärt und den Antrag gestellt, daß die Verlaßabhandlung hierlands im Sinne der Bestimmungen der §§ 24 und 140 des Kaiserl. Patentes vom 8. 8. 1854, RGBl No. 208 durchgeführt werde. In Gemäßheit der Bestimmung des § 140 cit. Pat. erging an die Erben, Vermächtnisnehmer und Gläubiger des Erblassers eine öffentliche Aufforderung, und die Schwester des Erblassers, *Antoinette A.*, hat an das Bezirksgericht in Karolinenthal eine Eingabe gerichtet, in welcher sie erklärte, daß sie die letztwillige Verfügung des Erblassers umzustoßen beabsichtige und den Antrag stellte, daß die Verlaßakten an die auswärtige Behörde zur Verlaßabhandlung abgetreten werden.

Das Bezirksgericht wies diesen Antrag für diesmal ab.

Begründung: Nach § 140 des Kais. Patentes vom 9. 8. 1854, RGBl No. 208 haben nur die Erben und die ausländische Behörde das Recht, die Abtretung der Verlaßakten an diese Behörde zu verlangen. Die Antragstellerin *Antoinette A.* ist jedoch im Sinne des Gesetzes keine Erbin, weil der Erblasser mit dem, mit den erforderlichen Förmlichkeiten errichteten schriftlichen Testamente, datiert Karolinenthal, den 25. 9. 1903, zu seiner Universalerbin seine Gattin *Anna A.* eingesetzt hat. Solange also die Gültigkeit dieses Testamentes nicht behoben ist, muß *Anna A.* als die einzige Universalerbin betrachtet werden und ist *Antoinette A.* zu dem erwähnten Antrage nicht legitimiert. Nachdem auch die ausländische Behörde bisher die Abtretung der Verlaßakten nicht verlangt und die Universalerbin *Anna A.* laut Protokolles vom 16. 10. 1903 den Antrag gestellt hat, daß die Verlaßabhandlung hierlands durchgeführt werde, liegt kein gesetzlicher Grund vor, die Akten an die ausländische Behörde abzutreten.

Infolge Rekurses der *Antoinette A.* änderte das Rekursgericht den Beschluß des ersten Richters ab und trug demselben die Abtretung der Verlaßakten an die zuständige ausländische Behörde behufs Abhandlung des Nachlasses auf.

Begründung: Nach § 23 Kais. Patentes vom 9. 8. 1854, RGBl No. 208 haben die österreichischen Gerichte in Ansehung des beweglichen Vermögens der in dem österreichischen Staate oder im Auslande verstorbenen Ausländer, wenn der Verstorbene einem Staate angehört, welcher nach gleichen Grundsätzen sich benimmt, was im vorliegenden Falle bezüglich Preußens zutrifft, der zuständigen ausländischen Behörde des Erblassers sowohl die Erbschaftsverhandlung als auch die Entscheidung aller streitigen Erbansprüche zu überlassen, und sich in der Regel darauf zu beschränken, für die Sicherung des Nachlasses und der Ansprüche derjenigen Erben und Legatare, welche österreichische Untertanen oder im österreichischen Staate sich aufhaltende Fremde sind, dann für die Befriedigung der hierländigen Gläubiger (§ 137—139 cit. Pat.) zu sorgen. Eine Ausnahme von dieser Bestimmung findet in dem Falle des § 140 cit. Pat. statt, wenn von den hierlands befindlichen Erben das Ansuchen gestellt wird, daß die Abhandlung durch österreichische Gerichte

gepflogen werde, und wenn sämtliche Beteiligten damit einverstanden sind. Dieses Einverständnis liegt im vorliegenden Falle nicht vor; denn die Rekurrentin, welche als Schwester des Erblassers aus dem Gesetze ihre Ansprüche geltend zu machen beabsichtigt, muß als Beteiligte an der Verlassenschaft angesehen werden; es kann ihr demnach die Legitimation zu dem Antrage nicht abgesprochen werden, und tritt bei ihrem Proteste die allgemeine Bestimmung des § 23 cit. Pat. in Kraft; es kann sonach die Verlassenschaft des *Rudolf A.* als hannoverschen Untertanes hierlands nicht abgehandelt und muß dieselbe dem zuständigen auswärtigen Gerichte überlassen werden. Es war demnach dem Rekurse stattzugeben und der angefochtene erstrichterliche Beschluß im obigen Sinne abzuändern.

Der Oberste Gerichtshof hat dem Revisionsrekurse der erblasserischen Witwe *Anna A.* keine Folge gegeben.

Begründung: Nach dem Berichte des K. K. Notars *F.* als Gerichtskommissars und nach der eigenen Angabe der erblasserischen Witwe *Anna A.* hat der Erblasser *Rudolf A.*, welcher preußischer Staatsbürger gewesen ist und seinen ordentlichen Wohnsitz in Karolinenthal gehabt hat, hierlands kein Vermögen hinterlassen und es besteht sein Nachlaß lediglich aus einem Depot bei der Filiale der Dresdener Bank in Hannover im beiläufigen Betrage von 60000 Mark deutscher Reichswährung. — Es soll also im gegebenen Falle der Nachlaß eines preußischen Staatsbürgers, welcher bis zu seinem Tode in dem österreichischen Staate seinen ordentlichen Wohnsitz gehabt hat, abgehandelt werden und zwar ein Nachlaß, der aus einem nicht im Inlande, sondern in Hannover, also im Auslande befindlichen beweglichen Vermögen besteht. Zur Abhandlung der Verlassenschaft eines Ausländers, welche nur aus einem im Auslande befindlichen beweglichen Vermögen besteht, sind aber die österreichischen Gerichte, mag auch der verstorbene Ausländer im Inlande seinen ordentlichen Wohnsitz gehabt haben, nicht berufen, weil, wie sich aus der Textierung der §§ 23, 24, 137, 138 cit. Pat. klar ergibt, die Möglichkeit der Abhandlung der Verlassenschaft eines Ausländers rücksichtlich des beweglichen Vermögens desselben durch österreichische Gerichte überhaupt nur dann eintreten kann, wenn dieses bewegliche Vermögen eben im Inlande befindlich ist. Hieran hat die Verordnung des K. K. Justizministeriums vom 30. 10. 1858. RGBl. No. 193 nichts geändert, weil auch sie nur die Erörterung der Behandlung der in Preußen befindlichen beweglichen Nachlässe verstorbener österreichischer Untertanen seitens der Kgl. preußischen Gerichte und die dem Grundsatze der Gegenseitigkeit entsprechende Regelung des Vorganges der K. K. Gerichte bezüglich der hierlands befindlichen beweglichen Nachlässe verstorbener preußischer Untertanen zum Gegenstande hat, somit also auch voraussetzt, daß das bewegliche Nachlaßvermögen dieser preußischen Untertanen, wenn rücksichtlich desselben eine Abhandlung der Verlassenschaft durch die österreichischen Gerichte überhaupt eintreten soll, im Inlande sich befinden muß. Bei dieser Sachlage kommt dem Bezirksgerichte in Karolinenthal die Abhandlung der Verlassenschaft des *Rudolf A.* nicht zu und muß es den-

jenigen Personen, welche auf das in Hannover befindliche bewegliche Nachlaßvermögen desselben Erbansprüche erheben zu können vermeinen, überlassen bleiben, sich an das zuständige ausländische Gericht zu wenden. Aus diesen Gründen war daher dem Revisionsrekurse keine Folge zu geben.

Das im Auslande (Deutschland) erworbene Pfandrecht kann seine Wirkung in Österreich nur dann äußern, wenn die Exekution nach Maßgabe der §§ 79—86 der Exekutionsordnung in Österreich durchgeführt wurde.

OGH 7. 4. 04 (Z. 5126).

Mit dem Beschlusse des Kreisgerichtes in Brüx vom 13. 11. 1903 wurde dem *A.* in Mügeln (Sachsen) wider *B.* in Aplerbeck (Westphalen) zur Sicherung der Forderung von 1270 Mk. und mit dem Beschlusse vom 2. 12. 1903 zur Hereinbringung dieser Forderung die Exekution mittels Pfändung der dem Verpflichteten *B.* gegen die *C.*'sche Bergverwaltnng „*N.*-Zeche" in Brandau (Böhmen) im Betrage von 2057 Mk. 6 Pf. bewilligt und mit dem Beschlusse des Bezirksgerichtes in Katharinaberg als Exekutionsgerichtes vom 7. 12. 1903 wurde zugleich die Überweisung zur Einziehung dieser Forderung bis zur Höhe der vollstreckbaren Forderung des betreibenden Gläubigers bewilligt. Der Pfändungsbeschluß wurde dem Drittschuldner d. i. der *C.*'schen Bergverwaltung zu Händen des bevollmächtigten Bergdirektors *D.* am 19. 11. 1903 zugestellt. Am 19. 12. 1903 hat der Drittschuldner den dem Verpflichteten schuldigen Betrag in einem Einlagebuche der Katharinaberger Sparkasse im Sinne des § 307 EO und § 1425 a. b. GB für die Gläubiger des *B.* beim Exekutionsgerichte erlegt, weil diese Forderung nicht nur von *A.*, sondern auch 1. von der Stadt X. (in Westphalen) mit dem Beschlusse des Kgl. preuß. Amtsgerichts in Hörde vom 13. 6. 1903 zur Hereinbringung des Anspruches von 1070 Mk., und 2. von *K.* in Siegen mit dem Beschlusse desselben Gerichtes vom 2. 7. 1903 zur Hereinbringung seines Anspruches von 1166 Mk. 4 Pf. gepfändet und diesen Gläubigern zur Einziehung überwiesen worden ist, und weil außerdem 3. *L.* in Aplerbeck das Guthaben auf Grund einer angeblichen außergerichtlichen Zession über 12000 Mk. beansprucht.

Dem Ansuchen des *A.* um Ausfolgung des überwiesenen Teilbetrages aus dem vom Drittschuldner deponierten Betrage hat das Exekutionsgericht Folge gegeben und die von der Stadt X. und von *K.* gegen die Ausfolgung des deponierten Betrages an *A.* erhobenen Widersprüche als gesetzlich unbegründet abgewiesen, weil die angeblichen Pfandrechte beider genannten ausländischen Gläubiger nicht im Sinne des österreichischen Rechtes begründet und durch keine Exekutionsakte gemäß der §§ 79—85 der EO bewerkstelligt wurden, und auf den von der Stadt X. behaupteten ersten und von *K.* behaupteten zweiten Rang keine Rücksicht genommen werden kann, nachdem die für *A.* allein im Inlande auf Grund inländischer Exekutionstitel bewilligte

und durchgeführte Exekution auf die in Rede stehende Geldforderung des Verpflichteten mittels Pfändung und Überweisung derselben zur Einziehung hierlands gemäß der §§ 294, 300 und 303 EO in erster Rangordnung erfolgte und die von ausländischen Gerichten im Auslande auf Grund ausländischer Exekutionstitel ohne Intervention österreichischer Gerichte vorgenommene Exekution nach den einschlägigen Bestimmungen des Gesetzes vom 27. 5. 1896, RGBl No. 29 nnd 30 in Österreich gar nicht in Betracht kommen kann.

Den Rekursen der Stadt X. und des *K.* hat das Rekursgericht Folge gegeben, den vorgedachten Beschluß des Exekutionsgerichtes aufgehoben und demselben verordnet, über die Verwendung des vom Drittschuldner in einem Sparkassenbuche bei Gericht erlegten Betrages im Sinne der §§ 315 Abs. 2 und 285 EO eine Verteilungstagsitzung anzuberaumen, bei derselben die gesetzliche Amtshandlung zu pflegen und sodann einen neuerlichen Beschluß zu fassen.

Begründung: Die Ansicht des ersten Richters, als ob die von dem Kgl. preuß. Amtsgerichte in Hörde auf Grund von Exekutionstiteln deutscher Gerichte bewilligten und auch im Deutschen Reiche durch Zustellung des Zahlungsverbotes an den in Deutschland wohnenden Drittschuldner *C.* vollzogenen Exekutionen auf den vom Bevollmächtigten des Drittschuldners beim hierländischen Gerichte erlegten Forderungsbetrag vollkommen ignoriert werden könnten, ist unrichtig. Wenn schon auf Grund von Urteilen deutscher Gerichte im Sinne des § 79 ff. EO und der JMV vom 21. 12. 1899, RGBl No. 253 von den hierländischen Gerichten die Exekution bewilligt und vollzogen werden kann, so muß das auf Grund eines solchen Exekutionstitels von einem deutschen Gerichte bewilligte und in Deutschland im Sinne des § 829 der CPO für das Deutsche Reich erworbene Pfandrecht ebenso respektiert werden. Ist es richtig, wie behauptet wird, daß *C.* in Karow (Mecklenburg) der Alleineigentümer der *N.*-Zeche in Brandau ist und daß ihm vom deutschen Amtsgerichte das Zahlungsverbot (wie dies teilweise belegt worden ist) zugestellt wurde, und daß der Werksdirektor *D.* in Brandau, dem das hierländische Zahlungsverbot behändigt wurde, nur der Bevollmächtigte des *C.* ist, so ist nicht nur die vom österreichischen Gerichte bewilligte und vollzogene Forderungspfändung im Sinne des § 294 EO, sondern es sind auch die von dem deutschen Gerichte vollzogenen Forderungspfändungen im Sinne des § 829 der CPO für das deutsche Reich wirksam und es wird sich die Rangordnung dieser Pfändungen nach dem Zeitpunkte der Zustellung des Zahlungsverbotes an den Drittschuldner beziehungsweise an den Bevollmächtigten desselben richten. Da vom Drittschuldner bereits mit dem Schriftsatze $\frac{\text{E. } 44/3}{4}$ die vom Kgl. Amtsgerichte in Hörde erlassenen Exekutionsbewilligungsbeschlüsse dem Exekutionsgerichte vorgelegt wurden, und aus den Exekutionsakten zu entnehmen war, daß mehrere gerichtliche, untereinander rücksichtlich ihrer Wirkung vollkommen koordinierte Pfändungen des deponierten Forderungsbetrages vorliegen, hatte das Exekutionsgericht im Sinne des § 315 und der §§ 285—287 EO über die

Verwendung des deponierten Betrages eine Verteilungstagsatzung anzuordnen. Bei dieser Tagsatzung haben die Gläubiger ihre Ansprüche anzumelden und die zum Nachweise derselben dienenden Urkunden, falls sich dieselben nicht schon bei Gericht befinden, vorzulegen und auch die sonstigen für die Zuweisung ihrer Forderungen notwendigen Tatsachen klarzulegen und nachzuweisen, die für die Rangordnung ihrer Forderungen maßgebenden Umstände darzutun, worauf der Richter einen neuerlichen Beschluß zu fassen haben wird.

Der Oberste Gerichtshof hat dem Revisionsrekurse des *A.* Folge gegeben und in Abänderung des Beschlusses des Rekursgerichtes jenen des Exekutionsgerichtes wieder hergestellt.

Begründung: Das Objekt, auf welches Exekution geführt wird, befindet sich im Geltungsgebiete der Exekutionsordnung vom 27. 5. 1896, RGBl No. 79, weshalb auch nur nach Maßgabe dieser EO auf dasselbe rechtswirksam Exekution geführt werden kann. Mögen auch die Stadtgemeinde X. und *K.* auf Grund von im Deutschen Reiche erworbenen Exekutionstiteln in Deutschland auf dasselbe Objekt Exekution geführt haben, so kann doch das im Deutschen Reiche erworbene Pfandrecht in Österreich nur dann seine Wirkung äußern, wenn die Exekution nach den §§ 79—86 EO in Österreich durchgeführt wurde, indem auch bei vorhandener Reziprozität es den österreichischen Gerichten obliegt, bei ausländischen Exekutionstiteln zu prüfen, ob gewisse Voraussetzungen (§ 80) vorliegen und ob der Vollstreckbarkeit im Inlande kein gesetzliches Hindernis entgegensteht (§ 81). Insolange dies nicht geschehen ist, kann auf Grund ausländischer Exekutionstitel und im Auslande vorgenommener Exekutionsakte ein Anspruch auf Anerkennung in Österreich nicht erhoben werden. Da die Stadtgemeinde X. und *K.* ihre Ansprüche nur auf einen in Deutschland erworbenen Exekutionstitel und auf einen in Deutschland vorgenommenen Exekutionsakt stützen, ohne bisher die Hilfe der österreichischen Gerichte in Anspruch genommen zu haben, so kann auch nicht behauptet werden, daß ihnen bezüglich ihrer Forderungen ein Vorrecht vor der Forderung des *A.* zusteht. Es war daher dem Revisionsrekurse stattzugeben, der Beschluß des Rekursgerichtes abzuändern und jener des ersten Richters wieder herzustellen.

Voraussetzungen des Vollzuges der von einem ungarischen Gerichte bewilligten Exekution in Österreich.

OGH 20. 4. 1904 (5870).

Das Kgl. ungarische Bezirksgericht in X. bewilligte auf Grund seines rechtskräftigen Urteiles Sp. 171/17 ex 1903 mit Bescheid vom 19. 11. 1903 dem Dr. *Emerich L.* in Y. (Ungarn) als Cessionar des *Arpád B.* wider die Firma Gebrüder *R.* in L. (Mähren) wegen 149 K. die Mobilarexekution und ersuchte das Bezirksgericht in Z. um den Vollzug desselben.

Das Bezirksgericht in Z. ordnete den Vollzug der Exekution an. — das Rekursgericht änderte jedoch infolge Rekurses der verpflichteten Firma den erstrichterlichen Beschluß dahin ab, daß es dem gegenständlichen Ersuchschreiben des ungarischen Bezirksgerichtes in X. keine Folge gab. — Dies aus folgenden Erwägungen:

Der ungarische Exekutionstitel darf von dem inländischen Gerichte auf Gültigkeit allerdings nicht in Zweifel gezogen und das Ansuchen eines Kgl. ungarischen Gerichtes um den Vollzug einer bewilligten Exekution nur im Abs. II *(in fine)* der JMV vom 13. 12. 1897, RGBl No. 285 angeführten Fällen abgelehnt worden. Um aber die Zulässigkeit der Exekution auf Grund der zitierten Verordnung prüfen zu können, ist die Beibringung einer Ausfertigung des ungarischen Exekutionstitels erforderlich und es war der Vollzug der ohne Beibringung dieser Urteilsausfertigung angesuchten Exekution vom Exekutionsgericht umsomehr abzulehnen, als einerseits die ungarischen Gerichte nach der Verordnung des Kgl. ungarischen Justizministeriums vom 12. 12. 1898, gehalten sind, auf der Einsendung von Ausfertigungen der österreichischen Exekutionstitel zu bestehen, und die Reziprozität ein gleiches Vorgehen der österreichischen Gerichte geboten erscheinen läßt und anderseits der Wortlaut des Ersuchschreibens des Kgl. ungarischen Bezirksgerichtes in Ocsa die Vermutung nahe legt, daß das rechtskräftige Urteil Sp. 171/17 ex 1903 gar nicht zu Gunsten des betreibenden Gläubigers, sondern zu Gunsten seines Zedenten, des Grafen *Arpád B.* lautet, die für einen solchen Fall im § 9 EO vorausgesetzte Nachweise aber nicht beigebracht worden sind.

Dem Rekurse mußte daher stattgegeben und das Ersuchen des ungarischen Gerichtes abgelehnt werden.

Der OGH hat dem Revisionsrekurse des Dr. *Emerich L.* keine Folge gegeben; denn mit Recht hat das Revisionsgericht darauf hingewiesen, daß die Fassung des Ersuchschreibens des Kgl. ungarischen Bezirksgerichtes in X. Grund zu der Annahme gibt, daß nicht schon das der Exekutionsbewilligung zugrunde liegende Urteil den betreibenden Gläubiger als den Forderungsberechtigten anerkennt und *A.* die durch das Urteil liquid gestellte Forderung des *B.* erst nach dem Urteile mittels Zession erworben hat. Zum mindesten ist es zweifelhaft, ob dies nicht der Fall war. Bezüglich des Überganges des in einem Exekutionstitel eines ungarischen Gerichtes festgestellten Anspruches auf den in dem Exektionstitel nicht genannten betreibenden Gläubiger ist aber den österreichischen Gerichten durch die, die Zwangsvollstreckung auf Grund ungarischer Exekutionstitel regelnden Normen die Kognition keineswegs entzogen. Es hat also *A.*, der im Revisionsrekurse behauptet, daß er in dem der Exekutionsbewilligung zugrunde liegenden Urteile als Zessionar des *B.* anerkannt worden sei, dies durch die Vorlegung des Urteiles zu erweisen. Es besteht keine Norm, die den österreichischen Gerichten zur Pflicht machen würde, das ungarische Gericht, von dem es um einen Exekutionsvollzug ersucht wurde, um die Behebung der der Anordnung des letzteren entgegenstehenden Mängel anzugehen.

Unwirksamkeitserklärung eines auf einem Ratengeschäfte beruhenden ausländischen (ungarischen) Exekutionstitels. — In Beziehung auf Ratengeschäfte ist für den in Österreich wohnenden Käufer jeder ausländische Gerichtsstand ausgeschlossen.

OGH 18. 5. 04 (Z. 6776).

Mit Beschluß des Kgl. ung. Bezirksgerichtes X. vom 19. 12. 1903 wurde der Firma *August E. & Co.* in X. gegen *Alois K.* in Y. (Böhmen) zur Hereinbringung ihrer vollstreckbaren Forderung aus dem Urteile des genannten Gerichtes vom 27. 6. 1901 von 124 K 80 h MG. die Mobiliarexekution bewilligt und das Bezirksgericht in Y. als Exekutionsgericht um unverweilten Vollzug ersucht.

In der am 11. 1. 1904 überreichten Klage auf Unwirksamkeitserklärung des Exekutionstitels und bei der Verhandlung führte *Alois K.* aus: das dem Exekutionstitel zu Grunde liegende Geschäft sei ein Ratengeschäft, nämlich Ankauf von zwei Bildern gegen Ratenzahlungen, das bewilligende Gericht X. habe nie, also auch nicht im Momente der Klagsüberreichung und des auf Grund derselben durchgeführten Verfahrens, seinen allgemeinen Gerichtsstand gebildet, noch habe er sich trotz richterlicher Belehrung in den Streit vor demselben eingelassen, vielmehr sei gegen ihn lediglich Versäumnisurteil erflossen.

Es sei sohin das Kgl. ung. Bezirksgericht X. zur Entscheidung im betreffenden Streite nicht kompetent gewesen, welche Unzuständigkeit bis zum Verkaufe von Amtswegen berücksichtigt werden müsse. (§ 6 Gesetz vom 27. 4. 1896 No. 70 RGBl).

Kläger beantragt sohin, den geltend gemachten Exekutionstitel ihm gegenüber für unwirksam zu erklären und die beklagte Firma in den Ersatz der Kosten zu verurteilen.

Beklagte gesteht das tatsächliche Vorbringen unter Vorlage der zwei Bestellscheine zu und wendet ein, § 6 cit. Gesetzes schließe nur den Gerichtsstand des Vertrages aus, von dem aber vorliegends keine Rede sei, höchstens könnte man von dem ungarischen Buchgerichtsstande sprechen.

Auch sei vorliegend kein Anhaltspunkt für die Anwendung der §§ 86 und 81 Z. 2—4 EO. gegeben; sie beantragt kostenpflichtige Klagsabweisung.

Der Klage wurde in allen Instanzen stattgegeben.

Gründe der ersten Instanz: Da von Seite der Beklagten zugegeben wird, daß es sich vorliegend um ein Ratengeschäft handelt und auch das anderweitige tatsächliche Vorbringen der Klagsseite nicht bestritten wird, war gemäß § 6 Gesetz vom 27. 4. 1896, No. 70 RGBl das Klagsbegehren einem im Geltungsgebiete genannten Gesetzes ansässigen Ratenhändler gegenüber vollkommen begründet.

Da nun nach dem Prinzipe der Reziporzität ein Ausländer höchstens gleiches, nie aber besseres Recht verlangen kann wie der Inländer, muß auch der ungarische Ratenhändler das vorgenannte Gesetz gegen sich gelten lassen.

Gründe der zweiten Instanz: Das angefochtene Urteil findet in dem vom ersten Richter bezogenen § 6 des Gesetzes vom 17. 4. 1896 No. 70 RGBl, sowie in der Tendenz dieses Gesetzes seine Begründung. Die Behauptung der beklagten Firma, daß für die Begründung der Zuständigkeit des ungarischen Gerichtes nicht der Gerichtsstand des Vertrages, sondern der Buchgerichtsstand nach § 35 des Gesetzartikels LIV vom J. 1868 maßgebend war und daß dieser letztere in dem § 6 des cit. Gesetzes nicht ausgeschlossen ist, erscheint nicht geeignet die Rechtsanschauung des ersten Richters zu widerlegen, weil das österreichische Recht einen Buchgerichtsstand nicht kennt und somit nicht in der Lage war, in dem § 6 dieses Gesetzes von demselben eine Erwähnung zu machen und weil die Bestimmung des § 101 J. N., nach welcher bei Klagen gegen ungarische Staatsangehörige der Buchgerichtsstand auch bei österreichischen Gerichten angerufen werden könnte, nur im Interesse der Inländer getroffen wurde.

Überdies wäre noch darauf hinzuweisen, daß das Urteil des ungarischen Gerichtes auch im Hinblicke auf die Bestimmung des § 80 Z. 1 EO hierlands einen Exekutionstitel nicht bilden kann, weil das ungarische Gericht nach Maßgabe der im Inlande über die Zuständigkeit geltenden Bestimmungen zur Entscheidung der Streitsache nicht berufen war.

Gründe des Obersten Gerichtshofes: Die auf den Revisionsgrund des § 503 Z. 4 CPO gestützte Revision der beklagten Firma ist unbegründet.

Die Leistung, um die es sich handelt, ist allerdings die Zahlung, aber aus einem Ratengeschäfte, weshalb der § 6 des Gesetzes vom 27. 4. 1896. No. 70 RGBl hier Anwendung findet, der nicht nur den Gerichtsstand des Vertrages, sondern, wie aus dem Schlußsatze der *alinea* 1 des § 6 hervorgeht, jedweden Gerichtstand mit Ausnahme des Personalgerichtsstandes des Belangten ausschließt und für Jedermann, mag er In- oder Ausländer sein, Geltung hat, sobald er als Käufer im Geltungsgebiete dieses Gesetzes seinen Wohnsitz hat.

Da der Kläger als Käufer in Österreich wohnt, so ist bezüglich seiner in Beziehung auf Ratengeschäfte jeder ausländische Gerichtsstand. also auch der der Buchführung ausgeschlossen und es haben die imperativen Bestimmungen des § 6 des Gesetzes vom 27. 4. 1896, No. 70 RGBl sowie die Bestimmungen der § 80, Z 1, EO und § 101 J. N. in Anwendung zu kommen.

Von einer unrichtigen rechtlichen Beurteilung durch das Berufungsgericht ist daher keine Rede und es liegt der angerufene Revisionsgrund des § 503. Z. 4, CPO nicht vor.

Ungarn.[1])

Maßgeblichkeit der lex rei sitae für die Widerruflichkeit der Schenkung von Liegenschaften.

(Urteil der K. Kurie vom 12. 1. 1904 Zahl 4726/1903 „Jogtudományi Közlöny" 1904 No. 16, Beilage No. 258.)

Der in Budapest ansässige nach Semlin (Kroatien-Slavonien) zuständige Kläger hat nach den Klageangaben seiner Ehegattin die Hälfte einer in Budapest gelegenen Liegenschaft geschenkt, während im Grundbuche die Eintragung enthalten war, daß der Kläger die fragliche Liegenschaft mit seiner Ehegattin gemeinschaftlich (zur Hälfte) durch Kauf erworben habe. Kläger begehrte das Erkenntnis auf Zulässigkeit des Widerrufes dieser Schenkung wegen groben Undankes seiner Ehegattin, weil diese ihn treulos verlassen und auch einen Ehebruch begangen hat. Das Recht des Widerrufes der Schenkung gründete der Kläger auf § 948 des in Kroatien-Slavonien in Geltung stehenden österreichischen a. b. GB, weil er nach Semlin zuständig sei, folglich die materiellen Voraussetzungen der Schenkung sich nach seinem Personalstatut richten.[2]) Dieses Personalstatut sei das in seiner Heimat (Kroatien-Slavonien) in Geltung stehende österreichische a. b. GB. Die K. Kurie hat aber den Kläger aus dem Grunde abgewiesen, weil im Sinne des § 21 der Beschlüsse der Judexkurialkonferenz vom Jahre 1861 die Rechtsverhältnisse, welche Liegenschaften betreffen, nach dem Rechte jenes Gebietes zu beurteilen sind, in welchem die Liegenschaft gelegen ist. Das Vorhandensein und die Widerruflichkeit der in der Klage behaupteten Schenkung sei daher nach den Regeln des ungarischen Privatrechtes zu beurteilen. Nachdem aber der Kläger gegenüber dem Widerspruch der Beklagten nicht nachweisen konnte, daß der Fall einer den Normen des ungarischen Privatrechtes entsprechenden Schenkung obwalte, so mußte auf Abweisung der Klage erkannt werden.

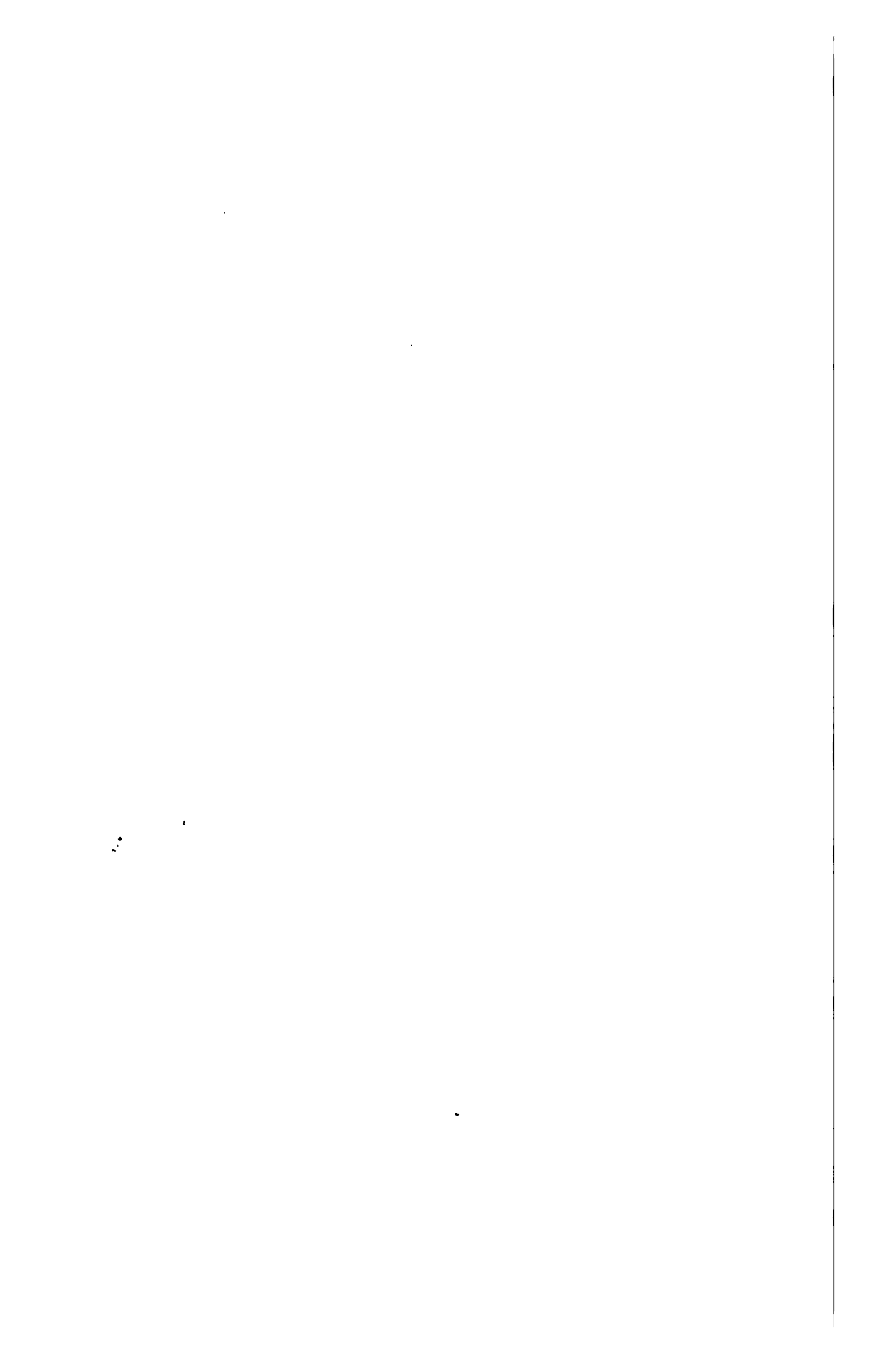
Anm.: Eine Kollision von Privatrechtsnormen lag im besprochenen Falle nicht vor, weil der Schenker auch nach den Normen des ungarischen Privatrechtes (ständige Praxis der K. Kurie) zum Widerrufe der Schenkung wegen groben Undankes der Beschenkten berechtigt erschien. Weil aber die Ausübung dieses Rechtes selbstverständlich voraussetzt, daß eine Schenkung obwalte, der Kläger aber den Beweis der Existenz der Schenkung zu erbringen nicht vermochte, so konnte mangels des behaupteten Klagegrundes (Klagefundament) auf Abweisung der Klage erkannt werden, ohne daß es notwendig gewesen wäre, die weitere Frage zu erörtern, welches örtliche Recht für die Widerruflichkeit der Schenkung maßgeblich sei. *Schwartz.*

---

[1]) Mitgeteilt von Herrn Dr. *Isidor Schwartz*, Regierungskonzipist in Sarajevo.

[2]) *Bar, Theorie und Praxis des intern. Privatrechts*, 2. Aufl., 2. Bd., S. 113, Zahl 3. *Meili, Das intern. Civil- und Handelsrecht*, 2. Bd., Zürich 1902, S. 65, III. Für die Maßgeblichkeit des Rechtes des Entstehungsortes bezw. des Erfüllungsortes *Unger, System I*, S. 186—187 und Note 103, vgl. ferner Ztsch., II. 372—375, VI. 925—926.

Schwartz.



Ehelichkeitserklärung und Adoption im deutschen internationalen Privatrechte.

Von Dr. **Carl Ritter,** Rat in der hamburgischen Justizverwaltung.

Es ereignet sich nicht selten, daß Deutsche, die im Auslande mit Ausländerinnen außer der Ehe Kinder erzeugt haben, diese Kinder für ehelich zu erklären beantragen oder die Bestätigung der Kindesannahme nachsuchen, weil die Eheschließung zwischen den Eltern mit Rücksicht auf den Zwiespalt der Lebensanschauungen untunlich erscheint. Über die Voraussetzungen, denen in solchen Fällen entsprochen sein muß, bevor die Ehelichkeitserklärung oder die Bestätigung ausgesprochen werden kann, besteht, wie in der Wissenschaft vielfacher Streit, so unter den Beteiligten regelmäßig die größte Unklarheit.

Wer an Fragen des deutschen internationalen Privatrechts herantritt, wird sich vor anderem mit den Grundgedanken dieses Rechtsstoffes auseinanderzusetzen haben. Freilich keine ganz einfache Aufgabe. Denn, gingen und gehen die Lehrmeinungen auf diesem Gebiete ohnehin weit auseinander, so hat der deutsche Gesetzgeber nicht nur nichts für eine Vermittelung der gegenüberstehenden Meinungen getan, sondern im Gegenteil zur Verschärfung der Gegensätze, wie man sagen darf, ohne Not, beigetragen. Unähnlich allem, was die Kommissionen bisher zu Tage gefördert hatten und schon aus diesem Grunde der Erläuterung in besonderem Maße bedürftig, gelangte ein Gesetzentwurf an den Reichstag, dem, allem Gebrauche zuwider, nicht ein Wort der Begründung auf den Weg gegeben war, und der zum Gesetze erhoben wurde, ohne daß der Schleier, hinter dem sich die Absichten des Gesetzgebers verbergen, gelüftet worden wäre. Was Wunder, daß eine Konjekturalkritik besonderer Art ins Kraut schießt und sich *quot capita tot sensus* ankündigen.

Die nachfolgenden Erörterungen bewegen sich auf dem Boden der sogenannten positivistischen Auffassung.[1] Diese geht bekanntlich davon aus: Internationales Privatrecht ist derjenige Teil der inländischen Rechtsordnung, in dem festgestellt wird, welche der auf der Erde geltenden Rechtsordnungen den Maßstab für die Beurteilung eines Tatbestandes bilden soll; die Erkenntnisquellen sind daher für das internationale Privatrecht keine anderen als die für die übrigen Teile der Rechtsordnung im allgemeinen anerkannten; insbesondere erscheint das im EG zum BGB zum offenbaren Durchbruch gelangte Prinzip der Herrschaft des Heimatrechts zur analogischen Anwendung geeignet, während die totalen Lücken des EG unter Berücksichtigung einmal der bisher in Wissenschaft und Praxis gewonnenen Grundsätze und sodann im Hinblick auf die den Kulturstaaten obliegende, seit *Savigny* allgemein als solche erkannte Aufgabe der Herstellung einer internationalen Rechtsgleichheit auf dem Gebiete des internationalen Privatrechts auszufüllen sein werden.[2])

Es kann nicht Zweck einer Sonderdarstellung wie der vorliegenden sein, dies zu rechtfertigen.[3]) Immerhin wird ein

---

[1]) *Barazetti I. P. R.* und Ztsch. X S. 118, *Endemann*, *Lehrb.* VIII. Aufl. S. 80, *Gierke D. P. R.* I S. 209, *Kahn* bei *Ihering* XXX, XXXIX. XXXX, *Marcusen* Ztsch. X S. 257, *Niemeyer Positives I. P. R.* 1894. *Zur Methodik des I. P. R.* 1894, *Vorschläge und Materialien zur Kodifikation des I. P. R.* 1895, *I. P. R. des BGB D. J. Ztg.* 1898 S. 372. Ztsch. VII S. 91, *Planck* EG zum BGB Vorb. vor Art. 7 (übrigens bei weitgehender Annahme des Verweisungsprinzips); *Staudinger* EG zum BGB Art. 7.

Kammergericht Ztsch. XI S. 95 und 417, XIII S. 417 (vgl. bei *Böhm* XIV S. 118), XIII S. 420 und in Rspr. III S. 85, VI S. 309, OLG Dresden Ztsch. XII S. 466, OLG Kiel Ztsch. XII S. 469, OLG Frankfurt Ztsch. XII S. 619.

[2]) Nach dem schweizerischen Entwurfe eines Civilgesetzbuches (*Marcusen* Ztsch. XI S. 37, *Barazetti* Ztsch. XII S. 270) soll der Richter, wenn das Gesetz schweigt, und kein Gewohnheitsrecht nachweisbar ist, nach Überlieferung oder bewährter Lehre urteilen und, falls auch diese Verweisung versagt, den Fall so entscheiden, wie wenn er ihm als Gesetzgeber gegenüberstünde.

[3]) Das Gesagte gilt insbesondere gegenüber der Lehre *Zitelmanns* (*I. P. R.*). Ist sie auch in ihrer glänzenden Darstellung des Verhältnisses

Wort der Auseinandersetzung mit denjenigen Lehrmeinungen am Platze sein, welche sich der hier zugrunde gelegten am schroffesten gegenübergestellt haben, den sogenannten Kompetenztheorien.

Nach diesen Theorien ist der Gesetzgeber nur zuständig, die Grenzen des eigenen Rechts gegenüber dem ausländischen zu bestimmen, nicht zuständig, die Grenzen der ausländischen Rechte untereinander abzustecken. Denn die Privatrechtsordnungen der Kulturstaaten sind einander koordiniert. Die Auslandsrechte allein sind darüber zu befragen, welches materielle Recht zur Anwendung gebracht werden soll, wenn feststeht, daß das eigene materielle Recht nicht angewendet sein will. Ergibt sich dabei, daß nur e i n ausländisches Recht gelten will, so ist dieses anzuwenden. Ergibt sich, daß mehrere Rechtsordnungen gelten wollen, (positiver Kompetenzkonflikt), oder ergibt sich, daß mehrere Rechtsordnungen zwar in Betracht kommen, aber die eine die Geltung dieser, die andere die Geltung einer anderen Rechtsordnung annimmt, also keine gelten will (negativer Kompetenzkonflikt), so — fällt man mit jenen Theorien folgerichtig ins Leere. Das deutsche Recht ist nicht zuständig, das ausländische liegt sich in den Haaren. Die Kompetenztheorien flüchten in dieser Not zum deutschen Rechte zurück, nicht ohne diese Inkonsequenz im Bruderkriege zu büßen. Hier scheiden sich ihre Wege. Die eine erklärt: Im Konfliktsfalle entscheidet das internationale Privatrecht desjenigen Staates, für welchen die Beziehung vorliegt, an die das deutsche internationale Privatrecht anknüpft.[1]) Die andere: Im Konfliktsfalle entscheidet das insoweit analog anzuwendende deutsche

zwischen Völkerrecht und internationalem Privatrecht ungeteilter Anerkennung wert, eröffnet sie auch in den aus diesem Verhältnisse herabgeführten Leitsätzen verlockende Ausblicke in die zukünftige Entwickelung der Lehre vom internationalen Privatrecht, so ist sie doch mindestens in ihrer Annahme, daß die Lehre vom Völkerrecht schon gegenwärtig in der Lage sei, diejenige vom internationalen Privatrecht intensiv zu befruchten, von allgemeiner Anerkennung weit entfernt (zu vergl. *Cromes System* Bd. I S. 130).

[1]) *Neumann I. P. R.*, *Gutachten zum 24. deutschen Juristentage*, Handausgabe des BGB Vorb. vor Art. 7 EG, bei *Gruchot* XLVI S. 67.

internationale Privatrecht, welches materielle Recht angewendet werden soll.[2])

Die Kompetenztheorien sollen „voll und ganz im Einklange stehen mit den Prinzipien, welche stets von den berufenen Vertretern der deutschen auswärtigen Politik für diese als maßgebend bezeichnet worden sind, nämlich, daß das deutsche Reich einerseits Herr im eigenen Hause ist und kraft seiner Souveränität selbständig seine Angelegenheiten besorgt, daß es hierbei in erster Linie die eigenen Interessen wahrnimmt und für die Vorteile, die es anderen Staaten bietet, die entsprechenden Gegenleistungen in Anspruch nimmt, daß es andererseits aber auch dieselben Rechte, welche es für sich beansprucht, den anderen Staaten zubilligt, und sich nicht, soweit nicht ein deutsches Interesse dies verlangt, in deren Angelegenheiten mischt" *(Neumann* bei *Gruchot* XLVI S. 72). Im Gegenteil. Die Kompetenztheorien stehen mit eben diesen Prinzipien in unvereinbarem Widerspruch. Indem das Deutsche Reich bestimmt, welches Recht in seinem Hause gelten soll, nimmt es seine eigenste Angelegenheit, sein eigenstes Interesse wahr; denn es würde eben nicht mehr Herr im eigenen Hause sein, wollte es dem Auslande überlassen, ihm Vorschriften darüber zu machen, welches Recht in seinem Hause gelten, in seinem Hause gesprochen werden soll. Freilich soll das Deutsche Reich dabei nicht außer Acht lassen, daß es nicht allein in der Welt steht, daß es Frieden mit dem Nachbar halten, auf ihn billige Rücksicht nehmen, sich nicht „in dessen Angelegenheiten einmischen" darf, daß auch „die Staaten unter der Kontrole der Lächerlichkeit stehen" *(Meili, J. C.* u. *H. R.* Bd. I S. 178, vergl. auch *Kahn,* Ztsch. X S. 99). Aber dieser „nachbarrechtliche" Grundsatz braucht doch nicht zur Preisgabe der Gesetzgebungsgewalt zu führen. Läßt sich der heimische Gesetzgeber nur daran genügen, vollkommene Kollisionsnormen aufzustellen, die dem Stande der internationalprivatrechtlichen Wissenschaft entsprechen, so kann keine Rede davon sein, daß er sich damit

[2]) *Schnell,* Ztsch. V S. 337, *Keidel* ebenda VII S. 228. *v. Bar* ebenda VIII S. 178, *Niedner* EG. Vorb. vor Art. 7. Zu vergl. RG II. S. 182 und Ztsch. XII S. 457, 458.

in die Angelegenheiten fremder Staaten einmische, und daß das Ausland sich irgend beschwert fühlen dürfe.

Das Mißverständnis, das dem Prinzip der Zuständigkeitserörterung zugrunde liegt, scheint dieses zu sein: Die Zuständigkeit gegenüber dem eigenen Lande wird mit der Zuständigkeit gegenüber dem Auslande, die Zuständigkeit nach innen mit der Zuständigkeit nach außen verwechselt. Es mag sein, daß dem Inlande dem Auslande gegenüber aus völkerrechtlichen Gründen das Recht oder, wenn man so sagen will, die Zuständigkeit fehlt, Kollisionsnormen gewissen Inhalts zu erlassen, daß es dem Auslande gegenüber die Pflicht hat, bei der Aufstellung von Kollisionsnormen auf das Ausland, auf das ausländische Recht gebührende Rücksicht zu nehmen, diejenige Rücksicht die sich aus den kulturellen und wirtschaftlichen Beziehungen der Staaten zu einander einerseits, dem Stande der internationalprivatrechtlichen Wissenschaft andererseits ergibt. Aber dieses Verhältnis bildet lediglich ein Motiv für die innere Gesetzgebung; „jenes Postulat ist nicht Recht" (*Matthias, Lehrb.* III. Aufl. S. 51, vergl. auch *Gierke* a. a. O. S. 213); die innere Gesetzgebung selbst ist souverän; die Zuständigkeit gegenüber den Rechtsunterworfenen und insbesondere gegenüber den eigenen Rechtspflegeorganen wird durch die etwa mangelnde Zuständigkeit dem Auslande gegenüber nicht berührt. — Überdies: Ist denn etwa der deutsche Gesetzgeber, indem er „die Herrschaft des deutschen Rechts gegenüber dem ausländischen Rechte bestimmt" nicht in der Lage, sich in Angelegenheiten des Auslandes einzumischen?[1])

Daß schließlich, wenn alle Stränge reißen, auch die Kompetenztheorien wieder, auf verschiedenen Wegen, bei dem deutschen Kollisionsrechte Unterschlupf suchen müssen, ist oben aufgezeigt worden. Die Probe auf das Exempel versagt eben.

Die Kompetenztheorien werden in besonderer Weise von *Niedner* a. a. O. verteidigt. Zunächst: Die Zuständigkeitsbestimmungen des Privatrechts entsprechen den Zuständigkeitsvorschriften des Prozeßrechts. Sie können deshalb auch, analog,

[1]) Vgl. zu den Ausführungen des Textes insbesondere *Zitelmann* a. a. O. Kap. I.

nur negativ anordnen, daß, soweit die deutschen Gesetze nicht Platz greifen, die ausländischen Gesetze Anwendung finden können, aber nicht positiv, welches von den verschiedenen nunmehr in Betracht kommenden ausländischen Gesetzen gelten soll [1]). Allein der Gesichtspunkt der Analogie läßt hier im Stich oder ist unrichtig verwertet. Die Befehlsgewalt des souveränen Staates ist es, der die Zuständigkeitsbestimmungen hier wie dort entspringen. Die Befehlsgewalt endet an den Marksteinen. Jenseits derselben hat das inländische Recht nicht mehr zu bestimmen, welches Gericht welches Staates zuständig sein soll, „analog“ nicht mehr, welches materielle Recht gelten, insbesondere von den ausländischen Gerichten angewendet werden soll. Diesseits aber gilt das inländische Recht, hat dieses zu bestimmen, welches Gericht welches Recht sprechen soll. Wie hätte der inländische Gesetzgeber dazu kommen sollen, den ausländischen Gerichten Rechtsbefehle zu erteilen, ihnen Vorschriften darüber zu machen, ob sie ihre Zuständigkeit annehmen sollen oder nicht? Läßt sich mit demselben Recht die Frage stellen: Wie hätte der deutsche Gesetzgeber dazu kommen sollen, dem deutschen Richter die Anwendung eines bestimmten Rechtes anzubefehlen?

Alsdann: Die Richtigkeit der Kompetenztheorie soll „aber auch vor allem ein Vergleich mit den durchaus analogen Zuständigkeitsbestimmungen der zeitlichen Wirksamkeit der Gesetze“ ergeben. Auch diese beschränken sich darauf, negativ zu bestimmen, daß in den Fällen, in denen nicht das geltende Recht zur Anwendung kommt, das bisherige Recht maßgebend sein soll; sie bestimmen aber nicht positiv, welches der verschiedenen, möglicherweise in Betracht kommenden, in den vergangenen Zeitepochen in Geltung gewesenen Gesetze anzuwenden ist. Der Vergleich geht indessen vollständig fehl. Denn die positive Bestimmung, die *Niedner* in den intertemporalen Vorschriften des EG vermißt, ist da, ist freilich nicht ausdrücklich wohl aber implicite in diesen Vorschriften ohne weiteres enthalten, indem diese heimisches Recht auf-

---

[1]) Ebenso schon früher *v. Bar*, Ztsch. VIII S. 177.

recht erhalten. Die Befehlsgewalt des Staates ist insoweit konsumiert; der Staat hat schon einmal die zeitliche Wirksamkeit seines Rechts festgestellt; es wäre widersinnig, wollte er noch ein zweites Mal dasselbe tun [1]).

Es ist ausdrücklich zuzugeben, daß die Kompetenztheorien in einer Reihe von Fällen zu brauchbaren Ergebnissen führen. Die Aufgabe, die sie den Beteiligten, insbesondere den Rechtspflegeorganen stellen, ist zwar keine gerade anziehende: zunächst ist festzustellen, ob das Rechtsverhältnis nach deutschem Kollisionsrechte dem materiellen deutschen Rechte untersteht; ist dies zu verneinen, so ist zu prüfen, „welche verschiedenen Auslandsrechte vermöge der vorliegenden staatlichen Beziehungsfälle des Rechtsverhältnisses möglicherweise in Betracht kommen können“; alsdann sind diese Rechte daraufhin zu untersuchen, ob sie ihrerseits ausdrückliche oder stillschweigende Kollisionsnormen enthalten, und festzustellen, ob diese Kollisionsnormen miteinander in Einklang stehen oder nicht; stimmen sie nicht überein, so ist der Konflikt nach der einen Ansicht in dieser, nach der anderen Ansicht in anderer Weise zu lösen. Indessen würde es darauf nicht ankommen können, wenn die Kompetenztheorien nur — man kann nicht sagen: deutsches internationales Privatrecht wären, denn sie erklären ja die deutsche Gesetzgebung wenigstens für ausländische Tatbestände gerade für inkompetent, wohl aber wenigstens — erkennbar den Ausgangspunkt des deutschen internationalen Privatrechts bildeten. Mit dem Nachweise, daß dies der Fall sei, aber ist es übel bestellt. Das einzige Wesentliche, was für die Kompetenztheorien vorgebracht werden kann, ist, daß der Bundesrat die einheitlich vollkommenen Kollisionsnormen der Vorentwürfe zu einem Teile in einseitige Kollisionsnormen umgewandelt hat. Die energische Ablehnung des Gesetzgebers, auch nur das Geringste darüber zu verlautbaren, welche Motive ihn zu dieser Änderung bewogen haben, sollte schon allein hinreichen, anzunehmen, daß der

---

[1]) Überhaupt ist bei jeder Invergleichstellung des intertemporalen und des internationalen Privatrechts größte Vorsicht geboten: „Die rechtlichen und legislativen Gesichtspunkte decken sich bei den beiden Materien nicht“. (*Meili* a. a. O. Bd. I S. 128). S. auch *Rohs*, Ztsch. XIV S. 62 f.

Leitstern nicht gerade eine Lehrmeinung war, die sich weder in die Praxis Eingang verschafft hatte, noch in der Wissenschaft auf eine nennenswerte Zahl von Gläubigen hinzuweisen in der Lage war, noch endlich in der zweiten Kommission über mehr als „eine Seite“, welche die von der Mehrheit als einem „dringenden praktischen Bedürfnis“ entspringend befürwortete Regelung bekämpfen zu sollen glaubte, zu verfügen hatte (Prot. VI S. 4 f.). Wenn es indessen noch eines Gegenbeweises bedürfte, so würde er mit dem Hinweise darauf als geführt gelten dürfen, daß der Gesetzgeber sich nicht gescheut hat, in vier Fällen (EG Art. 7, 11, 17, 21) vollkommene Kollisionsnormen zu geben und in einer Anzahl fernerer Fälle die Anwendung eines bestimmten Auslandsrechtes durch unvollständig zweiseitige Kollisionsnormen (EG Art 13, 15, 24, 25) vorzuschreiben. Wenn *Niedner* jene vier Fälle als Ausnahmen bezeichnet, die die Regel aufzuzeigen geeignet sind, und in den unvollständig zweiseitigen Kollisionsnormen sogar eine Bestätigung der Kompetenztheorie erblicken zu dürfen meint, so ist mit solcher Argumentation selbstverständlich nicht mehr zu rechten. Im Wesen der Kompetenztheorien liegt begründet, daß sie dem Gesetzgeber als seine Willensmeinung schon dann nicht zu unterstellen wären, wenn dem EG auch nur eine einzige vollkommene Kollisionsnorm verblieben wäre.

Auf das nicht minder umstrittene Prinzip der Rück- und Weiterverweisung (EG Art. 27) kann hier um so weniger eingegangen werden, als die Entscheidung dieser Frage für die nachfolgenden Erörterungen nicht präjudiziell ist. Immerhin ist darauf hinzuweisen, daß je nach der Stellung zur Rück- und Weiterverweisung auch die für Legitimation und Adoption in Betracht kommenden Kollisionsnormen ein verschiedenartiges Gepräge erhalten. Im einzelnen ergibt sich das von selbst.

Dasselbe gilt von der streitigen Frage, ob die zeitlichen Anwendungsnormen den örtlichen vorgehen oder umgekehrt. —

Art. 22 Abs. 1 EG bestimmt:

„Die Legitimation eines unehelichen Kindes sowie die Annahme an Kindes Statt bestimmt sich, wenn der Vater zur Zeit der Legitimation oder der Annehmende zur Zeit der

Annahme die Reichsangehörigkeit besitzt, nach den deutschen Gesetzen".

Bei der Legitimation ist Gegenstand des internationalistischen Rechtsgüterschutzes eine Veränderung des Personenstandes, die Umwandelung eines unehelichen Kindes in ein eheliches Kind desjenigen, von dem es abstammt, des Erzeugers. Voraussetzung für die Anwendung der bezeichneten Kollisionsnorm ist demnach, daß das Kind, das legitimiert werden soll, unehelich ist, und daß es von demjenigen abstammt, für dessen eheliches Kind es erklärt werden soll. Die erste dieser Voraussetzungen wird in Artikel 22 EG ausdrücklich als solche bezeichnet, die andere folgt (übrigens wie jene auch) aus dem Wesen des Rechtsinstituts.

Darüber, ob ein Kind ehelich oder unehelich ist, entscheidet zunächst der Personenstand der Mutter. Ist und war die Mutter nicht verheiratet, so wird das Kind auch dann als unehelich zu betrachten sein, wenn dem Heimatrechte der Mutter das Rechtsinstitut der Ehe unbekannt sein sollte.

Uneheliche Kinder gelten nach einzelnen Rechten unter gewissen Umständen ohne weiteres, also ohne daß es des Hinzutritts einer weiteren juristischen Tatsache, wie etwa der Legitimation oder Adoption, bedürfte, als ehelich. Das gilt im besonderen von den sogenannten Brautkindern. Würden solche Kinder nach Maßgabe des deutschen Kollisionsrechtes als ehelich zu gelten haben, so würden sie nicht für ehelich erklärt werden können.

Welches Recht über die Ehelichkeit oder Unehelichkeit solcher Kinder entscheidet, darüber ist dem EG unmittelbar nichts zu entnehmen. Man könnte daran denken, die aus Art. 18 EG abzuleitende vollkommene Kollisonsnorm zur Hand zu nehmen. Danach soll sich die Ehelichkeit eines Kindes nach dem Heimatrechte des Ehemannes der Mutter richten. Allein diese Vorschrift setzt das Bestehen einer gültigen Ehe voraus, an der es eben im vorliegenden Falle fehlt. Oder umgekehrt Art. 21 EG, dem die Vorschrift zu entnehmen sein würde, daß sich das Rechtsverhältnis zwischen dem unehelichen Kinde und seinem Erzeuger nach dem Heimatrechte der Mutter

bemißt. Allein diese Vorschrift setzt voraus, daß das Kind **nicht** ehelich ist oder nicht als ehelich gilt, eine Voraussetzung, über die eben noch nach Maßgabe der zu ermittelnden Kollisionsnorm entschieden werden soll. Abzuweisen ist auch die Meinung *Plancks* (zu Art. 21 EG), der zufolge die Entscheidung der Frage, welche Gesetze für die Rechtsstellung der Brautkinder maßgebend sind, davon abhängen soll, welchen Charakter die betreffenden ausländischen Vorschriften haben. Denn unmöglich kann die rechtliche Auszeichnung, welche das ausländische Recht den Brautkindern zuteil werden zu lassen für gut findet, also das ausländische Recht selbst darüber bestimmend sein, welche Kollisionsnorm des deutschen Rechts zur Anwendung zu bringen ist.

Es bleibt demnach nur übrig anzuerkennen, daß das Kollisionsrecht des EG versagt, daß hier eine Lücke vorliegt, die wie andere Lücken, mit Hülfe der von der Wissenschaft dargebotenen Mittel ausgefüllt werden muß. Und dabei kann nicht unbemerkt bleiben, daß die Betrachtung der Kollisionsvorschriften des EG vom Gesichtspunkte der Analogie aus eine Handhabe bietet, die, so vorsichtig sie auch anzuwenden ist, doch diejenige Entscheidung herbeizuführen geeignet erscheint, welche dem Zwecke einer internationalen Rechtsgemeinschaft gerecht wird.

Es kann nämlich nicht verkannt werden, daß die Kollisionsvorschriften des EG, welche Voraussetzungen und Wirkungen der Ehe betreffen, von dem höheren, allgemeineren Begriffe einer vom Staate anerkannten Gemeinschaft Geschlechtsfremder ihren Ausgang nehmen. Diesem allgemeineren Begriffe aber unterfällt nicht nur die in der Ehe ihren Ausdruck findende Lebensgemeinschaft, sondern auch diejenige Geschlechtsgemeinschaft, denen als eheliche geltende Brautkinder entspringen. Denn welchen Charakter die Rechtsstellung dieser Kinder im übrigen auch haben mag, soviel ist gewiß, daß diese Rechtsstellung auf eine vom Staate (wenngleich nur in bestimmter Beziehung) anerkannte Gemeinschaft Geschlechtsfremder zurückführt, daß das Verhältnis der letzteren zu einander als ein eheähnliches angesehen wird. Es wird deshalb die analoge Anwendung derjenigen Kollisionsnormen, welche die Ehe betreffen, auf das

derselben Wurzel entsprossene Rechtsinstitut der „Brautehe“ wenigstens insoweit zuzulassen sein, als die beiden Rechtsinstituten gemeinsamen Beziehungen reichen.

Demgemäß würde zunächst (selbstverständlich alles unter dem Vorbehalt des Art. 30 EG) die Frage, ob ein derartiges besonderes Gemeinschaftsverhältnis eingegangen ist, in Ansehung eines jeden der in der Gemeinschaft Verbundenen nach den Gesetzen des Staates zu beurteilen sein, dem er angehört, während die Form der Gemeinschaftsbegründung sich gemäß Art. 11 Abs. 1, 13 Abs. 1 EG nach dem Heimatrechte der Beteiligten bezw. nach der *lex loci actus* würde richten müssen (Art. 13 Abs. 3 EG bleibt hier der Natur der Sache nach außer Betracht). Ebenso würde die Lösung der Gemeinschaft im allgemeinen nach dem Heimatrechte des Erzeugers zu bestimmen sein (Art. 17 EG). Die Abstammung aus der Gemeinschaft würde endlich nach dem Rechte desjenigen Staates beurteilt werden müssen, dem der Erzeuger zur Zeit der Geburt des Kindes (oder falls er vor der Geburt des Kindes gestorben ist, zur Zeit seines Todes) angehört; würde diesem Rechte etwa das Rechtsinstitut der Brautkinder unbekannt sein, so würde sich damit (wohl die Abstammung von der Mutter und dem Erzeuger, aber) nicht die Abstammung aus der besonderen Gemeinschaft erweisen lassen, die Brautkinder würden demnach als eheliche nicht anzuerkennen, mithin legitimationsfähig sein.

Ist oder war dagegen die Mutter verheiratet, so hängt die Ehelichkeit oder die Unehelichkeit des Kindes von der Gültigkeit und Dauer der Ehe einerseits, von der Abstammung des Kindes andererseits ab.

Die Eingehung der Ehe wird der Form nach durch das Heimatrecht der Eheschließenden oder durch die *lex loci actus* (Art. 11 EG, Ausnahme: Art. 13 Abs. 3 EG), im übrigen durch das Heimatrecht der Eheschließenden (Art. 13 Abs. 1 EG) regiert.

Ist die Ehe ungültig, so soll nach *Niemeyer (I. P. R. des BGB* S. 156) gemäß Art. 19 EG (Kollisionsnorm für das Rechtsverhältnis zwischen Eltern und ehelichen Kindern) das Heimatrecht des Ehemannes darüber entscheiden, ob die in der Putativehe erzeugten Kinder, die sogenannten Putativkinder,

als solche oder schlechthin oder garnicht die Rechtsstellung ehelicher Kinder haben. Allein Art. 19 EG setzt voraus, daß die Frage der Ehelichkeit oder Unehelichkeit des Kindes bereits im Sinne der ersteren Alternative entschieden ist (zu vergl. Art. 18 EG und *Zitelmann* a. a. O. I S. 208, 209) und kann daher nicht selbst die Kollisionsnorm für jene Frage bilden. Dieser Frage — welches Recht die Rechtsstellung des Putativkindes bestimmt — läßt sich vielmehr nur auf demselben Wege beikommen, wie dies oben bezüglich der Brautkinder versucht worden ist. Demgemäß würde die Frage, ob eine ungültige Ehe, der Schein einer Ehe (zu vergl. BGB § 1699 Abs. 2) oder aber lediglich ein Konkubinat vorliegt, nach dem Heimatrechte der Eheschließenden bezw. der *lex loci actus,* die Frage der Abstammung aus der Putativehe dagegen nach dem Rechte desjenigen Staates zu beurteilen sein, dem der Putativehemann zur Zeit der Geburt des Kindes (oder falls er vor der Geburt des Kindes gestorben ist, zur Zeit seines Todes) angehört. Würde dem Heimatrechte eines der Nupturienten das Rechtsinstitut der Putativehe unbekannt sein oder würden nach dem Heimatrechte eines der Nupturienten die Putativkinder etwa deshalb als unehelich gelten, weil auch nur einer der Ehegatten die Ungültigkeit der Ehe gekannt hat, oder würde auch nur nach demjenigen Rechte, welches über die Abstammung des Kindes aus der Putativehe entscheidet, das Putativkind als unehelich gelten, so würde das Kind in Deutschland als unehelich gelten müssen, mithin legitimiert werden können.

Der Einfluß des Todes auf den Bestand der Ehe bietet zu Bemerkungen keinen Anlaß. Über den Einfluß der Todeserklärung entscheidet im allgemeinen das Heimatrecht des Verschollenen (EG Art. 9). Für die Ehescheidung ist im allgemeinen das Recht des Staates maßgebend, dem der Ehemann zur Zeit der Klage angehört (EG Art. 17).

Die eheliche Abstammung des Kindes wird nach dem Rechte desjenigen Staates beurteilt, welchem der Ehemann zur Zeit der Geburt des Kindes (oder falls er vor der Geburt gestorben ist, zur Zeit seines Todes) angehört (vergl. EG Art. 18). Dieses Recht entscheidet also insbesondere darüber, ob ein Kind

aus der (gültigen) Ehe hervorgegangen ist, oder als aus ihr hervorgegangen zu gelten hat (zu vergl. BGB §§ 1591—1600), oder ob die (gültige) Ehe das Kind als ein eheliches nicht (nicht mehr) erkennen läßt, das Kind also unehelich ist oder als unehelich zu gelten hat und damit legitimiert, insbesondere für ehelich erklärt werden kann.

Darüber, ob ein Kind ehelich oder unehelich ist, oder als ehelich oder unehelich gilt, entscheidet aber auch eine etwa erfolgte Legitimation oder Adoption. Darüber, welche Wirkungen Legitimation und Adoption auf die Ehelichkeit und Unehelichkeit des Kindes haben, entscheidet wieder die Kollisionsnorm des Art. 22 EG (zu vergl. *Planck* BGB § 1719 Z. 1).

Steht sonach fest, daß das Kind ein uneheliches ist, so liegt es weiter im Wesen der Legitimation und ist für die Anwendung des Art. 22 EG fernere Voraussetzung, daß das uneheliche Kind von demjenigen abstammt, für dessen eheliches Kind es erklärt werden soll. Der, wenigstens im deutschen Rechte (BGB § 1735) ausgesprochene, Grundsatz, daß der Mangel der Abstammung die Wirkungen der Ehelichkeitserklärung, nachdem diese einmal, wenn auch zu Unrecht, erfolgt ist, unberührt läßt, hat auf die Richtigkeit des Gesagten selbstverständlich keinen Einfluß (zu vergl. KG in Rechtspr. III S. 85 und bei Ztsch. XIII S. 417).

Niemeyer (I. P. R. S. 158 f.) will bei der Legitimation durch nachfolgende Ehe die Abstammung des Kindes von dem Ehemanne mit demjenigen Rechte messen, welches über die Legitimation entscheidet, also (nach EG Art. 22 Abs. 1) mit dem Rechte desjenigen Staates, dem der Ehemann zur Zeit der Eheschließung angehört. Es wird seiner Meinung entsprechen, daß im vorliegenden Falle das Recht desjenigen Staates den Ausschlag gebe, dem der Antragsteller zur Zeit der Ehelichkeitserklärung angehört (ebenso *Neumann,* EG Art. 21 Z. 4). Das wird indessen eben deshalb nicht zutreffen, weil, wie schon bemerkt, Voraussetzung für die Anwendbarkeit des Art. 22 EG ist, (einmal daß das Kind unehelich ist, und zum andern), daß das Kind von dem Antragsteller abstammt, und weil demnach Art. 22 nicht selbst (für die Unehelichkeit und)

für die Abstammung des Kindes Kollisionsnorm sein kann. Art. 19 EG verhält sich über die Rechtsbeziehungen zwischen Eltern und ehelichen Kindern; die Kollisionsnorm für die eheliche Abstammung (als Voraussetzung für die Anwendung des Art. 19) ist in Art. 18 EG gegeben.

Zu demselben Ergebnisse führt eine andere Erwägung. Art. 22 EG bestimmt nicht, daß über die Legitimation das Heimatrecht des Ehemannes oder des Antragstellers, sondern, wie *Niemeyer* a. a. O. S. 158 zutreffend formuliert, daß das Heimatrecht des Vaters entscheide. Nach den genannten Schriftstellern soll also das Heimatrecht des Vaters dafür maßgebend sein, wer als Vater des zu legitimierenden Kindes anzusehen ist — ein offenbar unmögliches Verfahren.

Es scheint, daß diese Schriftsteller zu ihrer Ansicht mit durch die eigenartige Behandlung veranlaßt worden sind, welche das BGB der Frage der unehelichen Abstammung hat angedeihen lassen. Während das BGB die eheliche Abstammung in ihren Voraussetzungen einheitlich geregelt hat (§§ 1591 ff.), läßt es bezüglich der unehelichen Abstammung ein Gleiches vermissen. Es bestimmt, wer als Vater im Sinne der §§ 1708—1716 (Unterhaltspflicht gegenüber Mutter und Kind) gilt (§§ 1717, 1718), wer als Vater eines durch nachfolgende Ehe zu legitimierenden Kindes anzusehen ist (§ 1720), aber nicht, wer als Vater eines für ehelich zu erklärenden Kindes gilt (§§ 1723, 1725). Andererseits ist die Vorschrift, nach welcher unter gewissen Umständen der Ehemann als Vater des durch die Ehe zu legitimierenden Kindes gilt, in den Unterabschnitt über die „Legitimation durch nachfolgende Ehe“ eingestellt. Aber dieser Umstand darf nicht darüber hinwegtäuschen, daß die Fragen, nach welchem Rechte (Unehelichkeit und) Abstammung zu beurteilen sind, sich als Vorfragen darstellen, die erledigt sein wollen, bevor gemäß Art. 22 EG das für das fragliche Rechtsverhältnis maßgebende Recht ermittelt werden kann.

Vielmehr ist zuzugeben, daß das EG auch in dieser Beziehung eine Lücke aufweist (ebenso *Niedner* Art. 21 Z. 3, 22 Z. 4). Das EG enthält in Art. 18 eine Kollisionsnorm für die Frage der ehelichen Abstammung, für die der un-

ehelichen Abstammung eine solche ausdrückliche Vorschrift zu geben, hat der Gesetzgeber, vielleicht eben deshalb, weil dieser Gegenstand auch im BGB nicht einheitlich geordnet ist, versäumt.

Nichtsdestoweniger wird man dem EG unmittelbar die zutreffende Kollisionsnorm für die Frage der unehelichen Abstammung entnehmen dürfen. *Niedner* a. a. O. weist auf den Zusammenhang der Art. 21 und 208 EG hin und leitet aus ihm seine Ansicht her, daß die in Art. 21 ausgesprochene Kollisionsnorm (Unterhaltspflicht des Vaters gegenüber dem unehelichen Kinde) auch über die „Präjudicialfrage“ der Vaterschaft entscheide. Das mag dahinstehen. Jedenfalls wird folgende Überlegung zu dem gleichen Ergebnisse führen.

Die zweite Kommission stimmte einer (vollkommenen) Kollisionsnorm zu, der zufolge die Unterhaltspflicht des unehelichen Vaters nach dem Rechte des Staates sich richten sollte, dem die Mutter zur Zeit der Geburt des Kindes angehörte (Prot. VI S. 68). Eine Vorschrift, die dem zweiten Halbsatze des Art. 21 EG entsprochen hätte (Ausschluß weitergehender Ansprüche, als nach den deutschen Gesetzen begründet sind), wurde damals noch nicht in Erwägung gezogen. Dabei war man nicht zweifelhaft, daß auch die Zulassung der *exceptio plurium concumbentium* nach dem Heimatrechte der Mutter zu bestimmen sei; fraglich schien allein, ob diese Einrede auf Grund der Vorbehaltsklausel des jetzigen Art. 30 EG selbst dann zuzulassen sein möchte, wenn das Heimatrecht der Mutter sie ausschließt. In dieser letzteren Beziehung wurden sich entgegenstehende Ansichten vertreten. Diese Meinungsverschiedenheit nicht zu verewigen, wird der später dem Art. 21 hinzugefügte Halbsatz haben bezwecken wollen. Im Reichstage gestellte Anträge auf Streichung dieses Satzes wurden abgelehnt, um die Möglichkeit der Geltendmachung der *exceptio plurium* vor deutschen Gerichten sicher zu stellen. Nun bedeutet aber die *exceptio plurium concumbentium* nichts anderes als der Einwand, daß der Verklagte nicht Vater sei oder nicht als Vater gelten wolle und deshalb nicht unterhaltspflichtig sei. Und daraus folgt, daß Kommission, Bundesrat und Reichstag

gleicherweise die Frage der Vaterschaft, der unehelichen Abstammung von dem Rechte desjenigen Staates haben beherrscht wissen wollen, dem die Mutter zur Zeit der Geburt des Kindes angehört. Allerdings zunächst nur im Sinne des Art. 21. Aber es kann doch nicht außer acht bleiben, daß die für Art. 21 gefundene Kollisionsnorm nicht etwa ausdrücklich in diesem Artikel ausgesprochen und deshalb in ihrer Anwendung auf ihn zu beschränken ist, daß er vielmehr eine für die Anwendung des Art. 21 die Voraussetzung bildende Frage beantwortet und deshalb einen der Ausdehnung wohl fähigen Obersatz darstellt. Und es leuchtet andererseits ein, daß es wenig zweckmäßig und kaum „immanent richtig" sein würde, wollte man für die Frage der außerehelichen Abstammung mehrere verschiedene Kollisionsnormen aufstellen (*Niedner* a. a. O. Art. 22 Z. 4). Endlich darf noch darauf aufmerksam gemacht werden, daß Art. 22 EG schon deshalb kaum als Sitz der über die uneheliche Abstammung entscheidenden Kollisionsnorm erscheinen kann, weil er nicht nur für die Legitimation sondern auch für die Adoption, bei der die uneheliche Abstammung keine Rolle spielt, die Kollisionsnorm enthält.

Bevor also an die Ausmittelung des nach Art. 22 EG für die Ehelichkeitserklärung maßgebenden Rechts herangetreten werden kann, ist nach den bezüglichen Kollisionsnormen und den demgemäß in Betracht kommenden Rechtsordnungen die Unehelichkeit des zu legitimierenden Kindes und die Vaterschaft des Antragstellers festzustellen.

Alles weitere soll sich, wenn der Vater Reichsangehöriger ist, gemäß Art. 22 Abs. 1 EG nach deutschem Rechte richten. Das gilt von der Ehelichkeitserklärung selbst, ihren Voraussetzungen, ihren Wirkungen, der Anfechtbarkeit gewisser, ihr zugrunde liegender Rechtshandlungen (BGB § 1731).

Von den Wirkungen ist hier nicht die Rede. Ebensowenig von der Anfechtbarkeit der bezeichneten Rechtshandlungen. Die Erklärung selbst bietet kein Interesse. Von den sonstigen Voraussetzungen ist die erste die, daß das uneheliche Kind nicht in Blutschande erzeugt sein darf (BGB § 1732). Ferner setzt die Ehelichkeitserklärung voraus:

Den gerichtlich oder notariell beurkundeten (BGB § 1730) Antrag des Vaters (BGB § 1723), der die Erklärung enthalten muß, daß der Vater das Kind als das seinige anerkenne (BGB § 1725) und gemäß § 1729 Abs. 1 BGB der Zustimmung des gesetzlichen Vertreters bedarf; die Einwilligung des Kindes oder die Zustimmung oder die Einwilligung seines gesetzlichen Vertreters gemäß §§ 1726, 1728 Abs. 2, 1729 Abs. 2 BGB; die Einwilligung der Mutter des Kindes und der Frau des Vaters gemäß §§ 1726, 1727 BGB; Erteilung der Einwilligung überall in gerichtlich oder notariell beurkundeter Form (BGB § 1730) gegenüber dem Vater oder der Behörde, bei welcher der Antrag einzureichen ist (BGB § 1726 Abs. 2); Genehmigung des Vormundschaftsgerichts zu dem Antrage und zur Einwilligung gemäß §§ 1728 Abs. 2, 1729 Abs. 1 u. 2 BGB. Die Zurücknahme der Einwilligung ist unstatthaft (BGB § 1726 Abs. 2). Das Kind muß bis zur Ehelichkeitserklärung leben (BGB § 1733 Abs. 1). Der Tod des Vaters hindert nicht, wenn der Antrag eingereicht oder Notar oder Gericht mit der Einreichung betraut ist (BGB § 1733 Abs. 2 u. 3).

Diese Voraussetzungen bieten zu folgenden Erörterungen Veranlassung.

Zunächst gehen die Meinungen darüber auseinander, welche Rechtsordnung für die Entscheidung der Frage maßgebend ist, ob die Einwilligung des Kindes oder Angehöriger des Kindes Voraussetzung der Ehelichkeitserklärung ist, und welche Beteiligten einzuwilligen haben.

Art. 22 EG enthält nämlich in Abs. 2 die Bestimmung:

„Gehört der Vater oder der Annehmende einem fremden Staate an, während das Kind die Reichsangehörigkeit besitzt, so ist die Legitimation oder die Annahme unwirksam, wenn die nach den deutschen Gesetzen erforderliche Einwilligung des Kindes oder eines Dritten, zu dem das Kind in einem familienrechtlichen Verhältnisse steht, nicht erfolgt ist".

Diese Vorschrift hatte im zweiten *Gebhard*'schen Entwurfe (§ 14 Abs. 1) einen anderen Wortlaut (Prot. VI S. 10):

„Die Legitimation eines unehelichen Kindes wird beurteilt (in Ansehung des Vaters nach den Gesetzen des Staates,

welchem der Vater,) in Ansehung des Kindes nach den Gesetzen des Staates, welchem das Kind zur Zeit der Legitimation angehört."

und lautete im Kommissionsentwurfe (§ 2253 Abs. 1):

(„Die Legitimation eines unehelichen Kindes wird nach den Gesetzen des Staates beurteilt, welchem der Vater zur Zeit der Legitimation angehört.) Das Erfordernis der Einwilligung des Kindes oder der Einwilligung Dritter, zu denen das Kind in einem familienrechtlichen Verhältnisse steht, bestimmt sich nach den Gesetzen des Staates, welchem das Kind zur Zeit der Legitimation angehört".

Es scheint allgemeine Meinung zu sein, daß aus Art. 22 Abs. 1 EG eine vollkommene Kollisionsnorm abzuleiten ist, der zufolge über die Legitimation im allgemeinen das Heimatrecht des Vaters entscheidet. Die Frage ist nun die, ob auch dem zweiten Absatze des Art. 22 EG eine vollkommene (alsdann den Abs. 1 allgemein einschränkende) Kollisionsnorm des Inhalts zu entnehmen ist, daß die Einwilligung der Beteiligten sich allgemein nach dem Heimatrechte des Kindes richtet [1]), oder ob Art. 22 Abs. 2 zu jenen „Exklusivsätzen" zu rechnen ist, welche, im Sinne des Art. 30 EG, lediglich bestimmt, dem deutschen Rechte ausnahmsweise zu Einfluß zu verhelfen, eine Ausdehnung im Wege der Analogie nicht zulassen [2]). Würde die Frage im Sinne der ersteren Alternative zu beantworten sein, so würde, wenn der Vater Deutscher ist, darüber, ob und von wem die Einwilligung zu erteilen ist, das Heimatrecht des Kindes, im andern Falle das deutsche Recht zu entscheiden haben.

Man wird der Auffassung, die in Art. 22 Abs. 2 EG eine einseitige Kollisionsnorm erblickt, die zur vollkommenen erweitert werden darf, und die aus Art. 22 Abs. 1 abzuleitende vollkommene Kollisionsnorm einschränkt oder richtiger ergänzt, den Vorzug geben müssen. Denn sie allein wird mit der

---

[1]) *Niemeyer I. P. R.* S. 104 u. 158, *Niedner* a. a. O. Art. 22 Z. 3, LG Colmar im *„Recht"* 1901 S. 99.

[2]) *Barazetti* a. a. O. S. 92, *Cosack Lehrb.* §§ 331, *Kuhlenbeck* Art. 22, *Neumann* Art. 22 u. bei *Gruchot* XLVI S. 74 f., *Opet* Verwandschaftsrecht S. 52, *Planck* Art. 22, KG in Rechtspr. III S. 85.

Geschichte des Gesetzes, mit den Prinzipien des deutschen internationalen Privatrechts und mit den Grundsätzen der Gesetzesauslegung in Einklang zu bringen sein.

Das Verhältnis der beiden in Art. 22 enthaltenen Vorschriften ist dem äußeren Anscheine nach dasjenige von Regel und Ausnahme. Ausnahmevorschriften aber sind nicht ausdehnend auszulegen. Also scheint von den Grundsätzen der Gesetzesinterpretation aus diejenige Meinung den Vorrang zu verdienen, welche in Abs. 2 Art. 22, dem Wortlaut gemäß, lediglich eine zugunsten deutscher Kinder, deutschen Rechts bestimmte Ausnahme erblickt.

Solche Überlegung wäre indessen verfehlt. Denn ebendieselbe Meinung steht ja nicht an, die einseitige Kollisionsnorm des ersten Absatzes im Wege der Analogie zur vollkommenen zu erweitern, und gerät deshalb gerade mit den Grundsätzen der logischen Interpretation in Widerspruch, indem sie der einseitigen Kollisionsnorm des zweiten Absatzes die entsprechende Erweiterungsfähigkeit abspricht.

Sieht man näher zu, so ergibt sich überdem, daß dieses Verhältnis von Regel und Ausnahme nur vom Standpunkt derjenigen angenommen werden kann, welche in dem zweiten Absatze einen Exklusivsatz zugunsten des deutschen Rechts sehen zu müssen glauben, während nach der hier vertretenen Meinung in den Vorschriften der beiden Absätze zwei einander zu einer einzigen vollkommenen Kollisionsnorm ergänzende Bestimmungen zu finden sind. Wird sich dies als richtig erweisen, so wird daraus zu folgern sein, daß, da die hier bekämpfte Ansicht die in Abs. 2 enthaltene Vorschrift als Ausnahme von der im ersten Absatze ausgesprochenen Regel bezeichnet und nach allgemeinen Auslegungsgrundsätzen Ausnahmen nicht vermutet werden, ihr die Aufgabe zufällt, den schlüssigen Nachweis zu führen, daß die beiden Vorschriften sich zu einander wie Regel und Ausnahme verhalten, daß Abs. 2 mithin nicht analogisch ausgedehnt werden darf.

„Die Eingehung der Ehe wird . . . . in Ansehung eines jeden der Verlobten nach den Gesetzen des Staates beurteilt, dem er angehört“ (Art. 13 Abs. 1 EG). Niemand wird auf den

Gedanken verfallen, in diesem Satze des deutschen internationalen Privatrechts etwa eine Regel (die Eingehung der Ehe wird nach dem Heimatrechte des Mannes beurteilt) und eine Ausnahme (die in Ansehung der Frau in Betracht kommenden Voraussetzungen werden dagegen durch das Heimatrecht der Frau bestimmt) zu erblicken oder gar in zwei einander gegenseitig durchdringende Regeln und Ausnahmen aufzulösen. Die internationalprivatrechtliche Regelung ist hier die, daß die kumulative Anwendung mehrerer Rechtsordnungen auf ein einheitliches Rechtsverhältnis angeordnet wird. Davon, daß die eine Rechtsordnung der Regel gemäß, die andere ausnahmsweise zur Anwendung zu bringen wäre, kann keine Rede sein. Ganz dasselbe aber muß von der internationalprivatrechtlichen Regelung der hier in Frage stehenden familienrechtlichen Verhältnisse gelten, wenn die hier vertretene Meinung die richtige ist. Nach dieser Meinung sind gemäß Art. 22 kumulativ die im Heimatstaate des Vaters und die im Heimatstaate des Kindes geltenden Rechtsordnungen der Beurteilung des Rechtsfalles zugrunde zu legen, und zwar in Ansehung der Einwilligung des Kindes oder dritter Angehöriger das Heimatrecht des Kindes, im übrigen dasjenige des Vaters. Die Auflösung der in Art. 22 enthaltenen einheitlichen Kollisionsnorm in zwei Absätze findet ihre glaubhafte Erklärung darin, daß sich Abs. 1 auf Legitimation durch Ehelichkeitserklärung und nachfolgende Ehe, Abs. 2 dagegen lediglich auf die Legitimation durch Ehelichkeitserklärung bezieht. Von der Anwendung der beiden in Betracht kommenden Rechtsordnungen als von einer regelmäßigen und einer ausnahmsweisen zu sprechen, wäre also, vom Standpunkt der hier vertretenen Meinung, irreführend.

Anders nach der entgegengesetzten Auffassung. Nach dieser soll die Begründung des durch die Legitimation vermittelten familienrechtlichen Verhältnisses lediglich nach einer Rechtsordnung, dem Heimatrechte des Vaters, beurteilt werden. Durch diese Rechtsordnung wird auch das Erfordernis der Einwilligung des Kindes und dritter Angehöriger bestimmt. Nur in dem Falle, in dem das Kind die Reichsangehörigkeit besitzt, soll nicht das Heimatrecht des Vaters über dieses Erfordernis ent-

scheiden, sondern — ausnahmsweise — das deutsche Recht. Diese Meinung muß also, wenn sie auf Beachtung Anspruch machen will, den schlüssigen Nachweis erbringen, daß Art. 22 Abs. 2 als Ausnahme von der Regel zu betrachten ist, nach der das Heimatrecht des Vaters die Legitimation regiert, und zwar muß dies Verlangen mit um so größerem Nachdruck gestellt werden, als Abs. 2 sich nach dieser Meinung im internationalprivatrechtlichen Sinne als Exklusivsatz darstellen würde, von einem Gesetzgeber aber, der sich seiner Aufgabe, bei der Herbeiführung einer internationalen Rechtsgemeinschaft mitzuwirken, bewußt ist, nicht vorausgesetzt werden kann, daß er ohne Not, besonders ohne daß die Anwendung des ausländischen Gesetzes gegen die guten Sitten oder gegen den Zweck eines deutschen Gesetzes verstoßen würde (EG Art. 30), die Außerachtlassung des ausländischen Gesetzes und die Anwendung des eigenen Rechts vorschreibt.

Diesen Nachweis hat man, soviel sich sehen läßt, bereits mit Rücksicht darauf als geführt gelten lassen, daß der Gesetzgeber aus der vollkommenen Kollisionsnorm der Vorentwürfe die einseitige des Abs. 2 gemacht hat. „Die Ersetzung dieser Vorschrift (der Vorentwürfe) durch die beschränktere Vorschrift des Art. 22 Abs. 2 läßt keine andere Deutung zu, als daß von der in Abs. 1 aufgestellten Regel der Anwendung deutscher Gesetze in den dort bezeichneten Fällen eine Ausnahme zugunsten ausländischer Gesetze auch für den Fall nicht stattfinden soll, daß das Kind einem fremden Staate angehört“ (*Planck* Art. 22 Z. 7). Das ist indessen kaum ein Nachweis, sondern eine des Beweises erst bedürftige Behauptung. Und diese Behauptung wird ohne weiteres mit dem Hinweis darauf als widerlegt angesehen werden dürfen, daß doch der einen einseitigen Kollisionsnorm billig sein muß, was der anderen recht ist, daß also *a priori* auch die einseitige Kollisionsnorm des Abs. 2 zur vollkommenen muß erweitert werden können, wenn man alle übrigen einseitigen Kollisionsnormen (mit Ausnahme der offenbar exklusiven, wie der Art. 13 Abs. 3, 16 Abs. 2 u. a. m.), wenn man besonders die Vorschrift des Art. 22 Abs. 1 für ausdehnungsfähig hält.

Man hätte sich mit mehr Grund auf die Entwickelungsgeschichte des deutschen internationalen Privatrechts und auf den Wortlaut des Gesetzes, mit einem Schein des Rechts auch auf den Gesichtspunkt der Zweckmäßigkeit stützen können.

Zur Zeit der Entstehung des neuen bürgerlichen Rechts überwog die Meinung, daß das Heimatrecht des Vaters über die Legitimation entscheide (*Niemeyer Vorschläge u. Mat.* S. 225). „Korrekterweise" müsse sie von dem Personalstatut des Vaters wie des Kindes abhängen; „allein davon wird häufig Umgang genommen" (*Meili* a. a. O. § 88). Das *Institut de droit international* hatte 1888 dafür gehalten, daß die Legitimation durch nachfolgende Ehe von dem Heimatrecht des Vaters regiert werden müsse (*Meili* a. a. O.); die Haager Staatenkonferenz von 1894 nahm diesen Grundsatz auf; der *Niemeyer*sche Entwurf (*Vorschläge u. Mat.* S. 225, 279) stellte sich für die Legitimation durch nachfolgende Ehe wie für diejenige *per rescriptum principis* mit beachtenswerten Gründen auf denselben Boden. Die *Gebhard*schen Entwürfe ließen im Gegensatze hierzu das Recht des Heimatstaates einerseits des Vaters andererseits des Kindes entscheiden. Die zweite Kommission tat wieder einen Schritt zurück: in einem und demselben Absatze heißt es (s. oben): „Die Legitimation .... wird nach den Gesetzen des Staates beurteilt, welchem der Vater .... angehört. Das Erfordernis der Einwilligung ... bestimmt sich nach den Gesetzen des Staates, welchem das Kind angehört." Im Anschluß hieran könnte wohl gesagt werden, der Gesetzgeber habe, indem er in einem besonderen Abs. 1 lediglich das Heimatrecht des Vaters für maßgebend erkläre, ersichtlich auch den letzten Schritt zurücktun und zur *communis opinio* zurückkehren wollen. Und solche Beweisführung könnte durch den Hinweis auf den Wortlaut des zweiten Absatzes gestützt werden. Dieser deutet in der Tat auf die „Tendenz der Exklusivität" hin (*Niemeyer I. P. R.* S. 104). Statt der gewählten, langatmigen, der Mißdeutung ausgesetzen Fassung hätte, im Anschluß an das Vorbild des Kommissionsentwurfs, gesagt sein können: „Das Erfordernis der Einwilligung des Kindes oder Dritter ... be-

stimmt sich, wenn das Kind zur Zeit der Legitimation die Reichsangehörigkeit besitzt, nach den deutschen Gesetzen."

Möglich, daß der Bundesrat der herrschenden Meinung hat eine Konzession machen wollen; möglich, daß er, um dieser Absicht Ausdruck zu geben, sich der Fassung bedient hat, die Gesetz geworden ist. Das kann aber angesichts der Tatsache, daß die Motive der Gesetzgebung im Dunkeln liegen, gewiß nicht den Ausschlag geben. Um so weniger, als jene Absicht zwar möglich, aber nicht wahrscheinlich ist. Denn es kann doch mangels irgend eines stichhaltigen Grundes von vorneherein nicht angenommen werden, daß der Gesetzgeber den ausländischen Kindern die Berücksichtigung ihres Heimatrechts habe versagen wollen, während er sie den deutschen Kindern verheißen zu müssen glaubte; es kann dies besonders deshalb nicht angenommen werden, weil die zweite Kommission die, offenbar wohl begründete, Meinung ausgesprochen hatte, die Berücksichtigung des Heimatrechtes des deutschen Kindes sei zum Schutze des letzteren „unentbehrlich" und müsse „der Gerechtigkeit halber" auch auf ausländische Kinder erstreckt werden (Prot. VI S. 65). Da hätte doch der Gesetzgeber deutlicher sprechen müssen, wenn er von der „Gerechtigkeit" hätte abweichen wollen, zumal den Grundsätzen des internationalen Privatrechts „korrekterweise" (nämlich weil es sich um die Begründung eines familienrechtlichen Verhältnisses zwischen mehreren Personen mit weittragenden Rechtswirkungen handelt) allein einer Regelung entspricht, bei der, wie bei der Eingehung einer Ehe, das Heimatrecht beider Teile zu Worte kommt.

Sonach verbliebe nur der Gerichtspunkt der Zweckmäßigkeit. Von diesem aus hätte der Gesetzgeber erwägen können: Es gibt eine Reihe von Staaten, auch von Kulturstaaten, denen das Rechtsinstitut der Legitimation unbekannt ist; würde das Erfordernis der Einwilligung nach dem Heimatrechte des Kindes zu beurteilen sein und das Kind einem jener Staaten angehören, so würde die Legitimation nicht zu erreichen oder die herbeigeführte ungültig sein. Denn von der Einwilligung des Kindes oder dritter Angehöriger, von dieser „zum Schutze des zu legitimierenden .... Kindes unentbehrlichen" Voraussetzung

der Legitimation soll nur abgesehen werden dürfen, wenn, was bei Rechten, denen das Institut der Ehelichkeitserklärung bekannt ist, kaum vorkommen wird (zu vergl. Nov. 89 c. 11), das Heimatrecht des Kindes die Einwilligung für entbehrlich erklärt. Von denjenigen Rechten aber, welche das Institut der Legitimation überhaupt nicht kennen, läßt sich doch unmöglich behaupten, daß sie die Einwilligung des Kindes oder dritter Angehöriger n i c h t erfordern.

Zugegeben, daß diese Erwägung berechtigt wäre, so würde sie doch allein, ohne daß weitere Anhaltspunkte gegeben wären, selbstverständlich nicht ausreichen, den der hier bekämpften Meinung obliegenden Nachweis zu erbringen. Aber jene Erwägung wird auch nur in dem Sinne als berechtigt anerkannt werden können, als nicht wegzuleugnen ist, daß die Handhabung einer Kollisionsnorm um so einfacher oder, richtiger gesagt, bequemer ist, je geringer die Zahl der Rechtsordnungen ist, deren Berücksichtigung sie verlangt. Darüber hinaus wird ihr alle Bedeutung abgesprochen werden dürfen. Wird das Erfordernis der Einwilligung von dem Heimatrechte des Kindes abhängig gemacht, so kann es allerdings vorkommen, daß die Anwendung der Kollisionsnorm insoweit ins Leere greift, als sie unmöglich zu sein scheint, weil diesem Rechte das Institut der Legitimation unbekannt ist. Wie in einem solchen Falle die Parteien zu verfahren haben, um sich darüber schlüssig zu machen, ob die Legitimation statthaft ist, bezw. welche Rechtsordnung für das Erfordernis der Einwilligung maßgebend ist, wie entsprechend das für die Erteilung der Ehelichkeitserklärung zuständige Organ, wie endlich der Richter oder Verwaltungs- besonders Standesbeamte, der die Wirksamkeit der Ehelichkeitserklärung zu prüfen hat, darauf ist eine einheitliche Antwort nicht möglich. Sie hängt vielmehr von dem Charakter derjenigen Rechtsordnung ab, die nach der deutschen Kollisionsnorm über das Erfordernis der Einwilligung zu entscheiden hat.

Möglich ist, daß diese Rechtsordnung das Rechtsinstitut der Legitimation sich zwar nicht zu eigen gemacht hat, daß sie aber, sei es in ihrem materiellen Rechte, sei es in ihren Kollisionsnormen, erkennen läßt, daß sie auf das Erfordernis

der Einwilligung kein Gewicht legt, vielmehr die Legitimation anerkennt, wenn sie dem Heimatrechte des Vaters entspricht. Dieser Fall scheint dem Redaktor des den allgemeinen Teil betreffenden Entwurfs I vor Augen gewesen zu sein, der nach den Protokollen der zweiten Kommission (VI S. 65) zugestanden hat, daß, wenn ein Staat das Institut der Legitimation nicht kenne, darin nicht notwendig der Ausspruch liege, daß seine Angehörigen sich nicht von Angehörigen fremder Staaten legitimieren lassen dürften. In einem solchen Falle wird nichts im Wege sein, das deutsche Recht anzuwenden (vgl. Art. 27 EG und *Niemeyer I. P. R.* S. 158).

Möglich ist weiter, daß das Heimatrecht des Kindes erkennen läßt, daß es das Institut der Legitimation perhorresziert, einer Legitimation von Inländern also die Anerkennung versagt. Auch in diesem Falle würde lediglich das deutsche Recht zu Grunde zu legen sein. Denn die Berücksichtigung des Heimatrechts würde hier gegen den Zweck des deutschen Rechts verstoßen. Die Vorbehaltsklausel des Art. 30 EG. spricht allerdings lediglich von der „Anwendung eines ausländischen Gesetzes“, die ausgeschlossen sein soll, wenn sie dem Zwecke eines deutschen Gesetzes zuwider ist. Aber es ist nicht bestritten, daß der Rechtssatz, der nicht angewendet bleiben soll, nicht als solcher in der fremden Gesetzgebung ausdrücklich ausgesprochen sein muß, es genügt, daß er aus der Rechtsordnung abgeleitet werden kann (*Zitelmann* a. a. O. S. 322), und ebenso wenig ist streitig, daß die Nichtanwendung der fremden Gesetze in einem Falle, wie dem vorliegenden, die Anwendung des deutschen Rechts bedeutet. Richtig ist ferner zwar, daß die Verwerflichkeit fremden Rechts oder eines fremden Rechtsstandpunktes nicht ohne schwerwiegende Gründe angenommen werden darf, daß bloße Unterschiede der sozialen oder ethischen Anschauungen nicht hinreichen, eine Ablehnung des ausländischen Rechts zu rechtfertigen, „welche nur als Abwehr der stärksten Gegensätze für seltene Fälle gutzuheißen ist“ (*Niemeyer*, *Vorschläge u. Mat.* S. 70), daß solche Ablehnung vielmehr nur dann zulässig erscheint, wenn sie durch rechtspolitische Gesichtspunkte gefordert wird, deren Berechtigung der „inländischen

Rechtsanschaunng zweifellos erscheint, sei es, weil sie in der einheimischen Rechtsordnung zum Ausdruck gekommen sind, sei es, weil sie in dem ethischen Gesamtbewußtsein gegeben sind" (*Niemeyer, I. P. R.*, S. 96). Diese letztere Voraussetzung aber wird hier vorliegen. Denn das Rechtsinstitut der Legitimation, das den Weg zur Sühne zu ebnen, einem Rechtsverhältnisse den Makel unsittlichen Ursprungs zu nehmen bezweckt, nimmt in der ethischen Gesamtanschauung des deutschen Volkes und damit in der deutschen Rechtsordnung einen Platz ein, von dem es durch die Willkür ausländischen Rechts nicht verdrängt werden darf. So wenig wie eine Rechtsordnung im allgemeinen Anspruch auf Beachtung erheben dürfte, die das Institut der Ehe perhorresziert, so wenig kann eine Rechtsordnung Berücksichtigung verlangen, die von der Legitimation nichts wissen will.

Möglich ist endlich, daß das Heimatrecht des Kindes das Rechtsinstitut der Legitimation deshalb nicht kennt, weil die Rechtspolitik des Kindesstaates an diesem Institut kein Interesse nimmt. Diese Gleichgültigkeit kann eine bewußte, kann aber auch eine unbewußte sein.

Bewußte Gleichgültigkeit wird regelmäßig nur in einem Kulturstaate vorkommen. Lehnt ein solcher das Institut der Legitimation, ohne es zu mißbilligen, ab, so ist das ein Standpunkt, der zwischen offener Mißbilligung und Rückverweisung die Mitte hält. Findet also in diesen beiden Fällen deutsches Recht Anwendung, so muß dasselbe für den Fall angenommen werden, daß der Heimatstaat des Kindes sich dem Institut der Legitimation gegenüber gleichgültig verhält, und es kann dahingestellt bleiben, ob dieses Ergebnis herbeizuführen die induktive oder die deduktive Beweisführung die richtigere ist. Das deutsche Recht selbst kann als Beispiel dienen. Ihm ist die *legitimatio per testamentum* ebenso unbekannt wie diejenige *per nuncupationem*. Aber weder ist im deutschen Rechte ausgesprochen, daß eine derartige dem ausländischen Rechte entsprechende Legitimation anerkannt werden soll, noch läßt das deutsche Recht erkennen, daß es diese Legitimationsarten perhorresziert. — Diese sind dem deutschen Rechte eben einfach

„fremd" (Mot. IV, S. 918, 938). Die im ausländischen Rechte zugelassene Legitimation eines deutschen Kindes würde, sofern das ausländische Recht nicht etwa seinen Kollisionsnormen zufolge aus dem Verhalten des deutschen Rechts abweichende Konsequenzen zieht, rechtswirksam sein, obwohl das deutsche Recht dabei keine Berücksichtigung hätte finden können, und zwar auch in Deutschland, da Prohibitivsätze nicht im Wege stehen.

Oder aber die von dem Heimatstaate des Kindes an den Tag gelegte Gleichgültigkeit ist eine unbewußte; das würde bedeuten, daß die in Betracht kommende Rechtsordnung noch nicht zu den grundlegenden Ausgangspunkten der Rechtsordnungen von Kulturstaaten vorgedrungen ist — ein gerade für die vorliegende Betrachtung praktisch bedeutsamer Fall. Auch in diesem Falle wird deutsches Recht anzuwenden sein. Zu den vorhin erörterten Gründen, auf die lediglich zu verweisen ist, kommt hier noch folgendes hinzu.

Ein von *Niemeyer (Vorschläge u. Mat.* S. 273) formulierter Gesetzesvorschlag wollte deutsches Recht exklusiv dann angewendet wissen, wenn das an und für sich zur Anwendung bestimmte Recht „auf einer so niedrigen Entwickelungsstufe steht, daß seine Anwendung im Inlande nicht angemessen erscheint". Der Aufnahme einer derartigen Vorbehaltsklausel bedurfte es indessen nicht, weil jener Satz die selbstverständliche Voraussetzung allen internationalen Privatrechts enthält. Damit soll freilich nicht ausgesprochen sein, daß das in der Entwickelung zurückgebliebene Recht überhaupt nicht anzuwenden ist; aber es ist doch soviel klargestellt, daß das ausländische Recht, soweit es zu Rechtseinrichtungen, zu denen Kulturstaaten Stellung zu nehmen für Pflicht halten, noch nicht vorgedrungen ist, und sofern es mit deutschem Rechte kollidiert, diesem weichen muß (zu vergl. *Zitelmann* a. a. O. I S. 167, *v. Bar* im *Archiv für öffentl. Recht* XV S. 14).

Die vorstehenden Erörterungen gehen im allgemeinen davon aus, daß das Heimatrecht des Vaters das deutsche ist. Auf den Fall, daß auch der Vater Ausländer ist, werden indessen die gefundenen Ergebnisse im wesentlichen übertragen werden

können. Eines näheren Eingehens hierauf wird es nicht bedürfen, zumal die Frage, die zu diesen Erörterungen Anlaß gegeben hat, dies nicht erfordert. Würde, nur dies wird hervorzuheben sein, das Heimatrecht des Vaters das Rechtsinstitut der Ehelichkeitserklärung nicht kennen, das Heimatrecht des Kindes dagegen, was übrigens kaum vorkommen wird, die Mittel zur Herbeiführung derselben an die Hand geben (z. B. im Gegensatz zu dem deutschen Rechte bestimmen, daß die Ehelichkeitserklärung dem Staate zustehe, dem das Kind angehöre), so würde die Legitimation vom Standpunkte der deutschen Rechtsordnung nicht zu berücksichtigen sein. Würde das Heimatrecht des Vaters das Rechtsinstitut der Legitimation perhorreszieren, so würde deutsches Recht an die Stelle treten, die Legitimation also nicht anzuerkennen sein, weil nach diesem Rechte nur der Heimatstaat des Vaters für die Erteilung der Ehelichkeitserklärung zuständig ist. Würde umgekehrt das Heimatrecht des Vaters auf nichtdeutsches Recht, etwa auf das Heimatrecht des Kindes, verweisen, so würde, da das deutsche internationale Privatrecht solche Verweisung richtiger Ansicht nach nicht beachtet, das materielle Heimatrecht des Vaters aber versagt, die dem Kindesrechte entsprechende Ehelichkeitserklärung nicht zu berücksichtigen sein. Würde sich das Heimatrecht des Vaters der Legitimation gegenüber bewußt gleichgültig verhalten, so würde dasselbe der Fall sein, und würde das Heimatrecht des Vaters auf so niedriger Entwicklungsstufe stehen, daß es aus diesem Grunde die Legitimation nicht kennt, so würde wieder deutsches Recht zur Anwendung kommen müssen und, da nach diesem der Heimatstaat des Vaters für ehelich zu erklären hat, der Ehelichkeitserklärung die Anerkennung vorzuenthalten sein. Dieses allerdings negative Ergebnis ist jedoch nichts Auffallendes, sondern die Folge der hier vertretenen Ansicht über die Grundlagen des internationalen Privatrechts. Dieselbe Folge würde auch dann eintreten, wenn beide Rechtsordnungen, die des Vaters und die des Kindes, die Ehelichkeitserklärung nicht nur kennen, sondern auch, eine jede für sich, die Erteilung der Erklärung in Anspruch nehmen und der Heimatstaat des Kindes die Ehelichkeitserkärung ausspricht.

Hieran ändert nichts, daß die beiden Rechtsordnungen etwa darüber einverstanden sind, diesen Konflikt im Sinne der Anerkennung der Legitimation zu lösen. Man mag dies Ergebnis mißbilligen, ohne sich doch der Erkenntnis zu verschließen, daß es auf einem Gebiete, wie dem des internationalen Privatrechts, genug ist, größere Unebenheiten zu vermeiden.

Würde übrigens das Heimatrecht des Vaters die Ehelichkeitserklärung zwar kennen, aber allgemein den Heimatstaat des Kindes für zuständig erklären, die Ehelichkeitserklärung zu erteilen, so würde solche Erteilung selbstverständlich auch der hier vertretenen Auffassung nach anzuerkennen sein.

Dasselbe Recht, welches über das Erfordernis der Einwilligung überhaupt entscheidet, muß selbstverständlich auch darüber entscheiden, welche Angehörigen des Kindes einwilligungsberechtigt sind, und wem gegenüber (zu vergl. BGB § 1726, Abs. 2) die Einwilligung zu erklären ist.

Das Ergebnis ist demnach: Soll ein Kind für das eheliche Kind eines deutschen Vaters erklärt werden, so entscheidet darüber, ob das Kind und Angehörige des Kindes die Einwilligung zu erteilen haben, und wem gegenüber die Einwilligung zu erklären ist, das Heimatrecht des Kindes, das deutsche Recht ausnahmsweise dann, wenn das Heimatrecht des Kindes das Rechtsinstitut der Ehelichkeitserklärung nicht kennt.

Die allgemeine Rechtsfähigkeit der zur Einwilligung Berechtigten richtet sich nach deutschem Rechte (zu vgl. Art. 30 EG), die besondere nach dem für das Rechtsverhältnis überhaupt maßgebenden Rechte, im vorliegenden Falle also in Ansehung des Kindes und Angehöriger des Kindes gemäß Art. 22 Abs. 2 nach dem Heimatrechte, im übrigen gemäß Art. 22 Abs. 1 nach demjenigen des Vaters. Die Geschäftsfähigkeit der Einwilligungsberechtigten bestimmt sich nach deren Heimatrechte (Art. 7 Abs. 1 EG). Fraglich mag dagegen sein, nach welchem Rechte zu entscheiden ist, ob es zur Einwilligung der Beteiligten der vormundschaftsgerichtlichen Genehmigung bedarf.

Planck, der, wie gesagt, in Art. 22 Abs. 2. einen Exklusivsatz zu Gunsten des deutschen Rechts erblickt, über die Legiti-

mation ausländischer Kinder also lediglich das Heimatrecht des Vaters entscheiden lassen will, lehrt, daß, wenn es sich um die Legitimation eines deutschen Kindes handele, das Erfordernis der vormundschaftsgerichtlichen Genehmigung nach deutschem Rechte zu beurteilen sei, weil auch dasjenige der Einwilligung ausnahmsweise durch das deutsche Recht bestimmt werde. Daraus würde als seine Meinung zu folgern sein, daß im Regelfalle, wenn es sich also um die Legitimation eines ausländischen Kindes handelt und gemäß Art. 22 Abs. 1 ausschließlich das Heimatrecht des Vaters über die Legitimation entscheidet, nach diesem Rechte auch festzustellen ist, ob die Einwilligung der Beteiligten der vormundschaftsgerichtlichen Genehmigung bedarf. Dieser Ansicht würde indessen auch vom Standpunkt der *Planck*'schen, hier bekämpften, Grundauffassung aus nicht beigetreten werden können.

Vorab ist offenbar, daß das Ergebnis nur mäßig befriedigen könnte. Würde nämlich, angenommen daß es sich um die Legitimation eines ausländischen Kindes durch einen deutschen Vater handelt, das Erfordernis der vormundschaftsgerichtlichen Genehmigung nach deutschem Rechte zu beurteilen sein, so müßte das Gleiche für die Herbeiführung der Genehmigung gelten, da das materielle Vormundschaftsrecht eben nur von den diesem Rechte unterworfenen Vormundschaftsgerichten gehandhabt werden kann (zu vergl. Art. 23 EG). Die Genehmigung würde also von einem deutschen Vormundschaftsgerichte erteilt werden müssen. Die Herbeiführung solcher Genehmigung aber würde den erheblichsten Schwierigkeiten begegnen. Die Konsulargerichtsbarkeit (Ges. vom 7. 4. 1900 §§ 2, 7 Z. 2) würde im allgemeinen versagen, da es sich um vormundschaftsgerichtliche Handlungen für fremde Kinder handeln würde. Zwar würde (freilich nicht ein Vormund, wohl aber) ein Pfleger für das fremde und abwesende Kind bestellt werden können (FGG § 37 Abs. 2) und alsdann das Vormundschaftsgericht auch für die Genehmigung örtlich zuständig sein (FGG § 43 Abs. 2). Allein die sachliche Zuständigkeit würde voraussetzen, daß das fremde Kind nach seinem Heimatrechte der Fürsorge bedarf, der fremde Staat aber die Fürsorge nicht übernimmt (EG Art. 23).

Auch würde vor Einleitung der Pflegschaft festzustellen sein, daß in dem Gerichtsbezirke das Bedürfnis der Fürsorge hervorgetreten ist (FGG § 37 Abs. 2). Würde zwar das Kind in Deutschland Wohnsitz oder Aufenthalt erhalten, so würde für die örtliche Zuständigkeit des Vormundschaftsgerichts zur Einleitung der Vormundschaft durch FGG § 36 einwandfrei gesorgt sein; die sachliche Zuständigkeit würde sich dagegen nach wie vor durch Art. 23 EG bestimmen und nur dann gegeben sein, wenn etwa das Heimatrecht des Kindes (wie z. B. das schweizerische Recht) dem Domizilprinzip anhinge.

Die Ansicht der zweiten Kommission war: Daß auch die etwa erforderliche Zustimmung des Vormundes und die Genehmigung des Vormundschaftsgerichts nach dem Heimatrechte des Kindes zu beurteilen sei, bedürfe nicht der Erwähnung, da das Gesetz, welches für die Geschäftsfähigkeit maßgebend sei, auch im Punkte der Willensergänzung entscheide (Prot. VI S. 65). Dem ist im Ergebnisse, wenn auch nicht in der Begründung beizutreten. Es handelt sich hier nicht um die Grenzen der Geschäftsfähigkeit, sondern um die Grenzen der vormundschaftsgerichtlichen Aufsicht und Fürsorge, also um eine Frage des materiellen Vormundschaftsrechts. Allein auch für dieses ist die Staatsangehörigkeit des Pfleglings als Maßstab für die Rechtsanwendung anzuerkennen (zu vergl. Art. 23 EG, KG in Rechtspr. VI S. 309 und bei *Böhm* XIII S. 420, Haager Abkommen zur Regelung der Vormundschaft über Minderjährige vom 12. 6. 1902 Art. 1). Das Heimatrecht des Einwilligungsberechtigten entscheidet also darüber, ob zu der Einwilligung die vormundschaftsgerichtliche Genehmigung hinzutreten muß, und da zur Erteilung der vom Heimatrechte erforderten vormundschaftsgerichtlichen Genehmigung auch nur die zur Vormundschaftsführung berufenen heimischen Behörden zuständig sein können, so ist die Zuständigkeit deutscher Vormundschaftsgerichte schon aus diesem Grunde ausgeschlossen — Rückverweisung auf das deutsche Recht hier, wie überall, vorbehalten (zu vergl. schweiz. Ges. vom 25. 6. 1891 Art. 28).

Alles dieses gilt nicht nur von der Einwilligung des Kindes und Angehöriger des Kindes, sondern auch von der Einwilligung

der Angehörigen, besonders der Frau, des Vaters, deren es etwa nach dem Heimatrechte des Vaters bedarf (BGB § 1726 Abs. 1 Satz 2). Sollte das Heimatrecht des Einwilligungsberechtigten das Rechtsinstitut der Ehelichkeitserklärung nicht kennen, so würde, wofür auf die Auseinandersetzungen auf S. 457 verwiesen werden kann, insoweit deutsches Recht entscheiden müssen. Das würde auch keine besonderen Schwierigkeiten machen, weil in diesem Falle die Voraussetzungen für die Einrichtung einer Vormundschaft oder Pflegschaft gemäß Art. 23 EG gegeben sein würden, nämlich anzunehmen sein würde, daß die Beteiligten nach dem maßgebenden, d. h. nach dem an die Stelle des ausländischen tretenden deutschen Rechte der Fürsorge bedürfen, und der ausländische Staat die Fürsorge nicht übernimmt.

Ist hiernach also regelmäßig das Heimatrecht des Einwilligungsberechtigten für das Erfordernis der vormundschaftsgerichtlichen Genehmigung maßgebend, so wird dies Ergebnis auch nicht etwa dadurch in Frage gestellt, daß nach Art. 22 EG die Legitimation durch das Heimatrecht des Vaters und dasjenige des Kindes beherrscht wird, und das Erfordernis der vormundschaftsgerichtlichen Genehmigung (wenigstens im deutschen Rechte) in der Lehre von der Legitimation vorgetragen wird. Denn es kann nicht zweifelhaft sein, daß es sich hier nicht um eine der Legitimationslehre eigene Vorschrift handelt, sondern um eine solche, die, den Vorschriften der §§ 1819 ff. BGB inhaltlich ebenbürtig, gleich diesen dem materiellen Vormundschaftsrechte angehört und deshalb auch den für die Anwendung dieser Vorschriften bestimmten Kollisionsnormen folgen muß. Darüber, ob die Genehmigung des Vormundschaftsgerichts vor der Erklärung der Einwilligung erteilt sein muß (zu vergl. BGB §§ 1831, 1643), entscheidet gleichfalls das maßgebende Vormundschaftsrecht.

Die zu dem Antrage des Vaters etwa erforderliche vormundschaftsgerichtliche Genehmigung (zu vergl. BGB § 1729 Abs. 1) ist, wenigstens für den Fall einer Legitimation durch einen deutschen Vater, ohne Interesse, da, welche Kollisionsnorm auch entscheidet, immer deutsches Recht maßgebend ist.

Über die Form des Antrages und der Einwilligungserklärungen ist folgendes zu bemerken.

Die Form eines Rechtsgeschäfts bestimmt sich in erster Linie nach der für das betreffende Rechtsverhältnis maßgebenden Rechtsordnung (Art. 11 Abs. 1 Satz 1 EG). Danach würde es im vorliegenden Falle der gerichtlichen oder notariellen Beurkundung des Antrages bedürfen (BGB § 1730). Diese Beurkundung wird sich regelmäßig erreichen lassen, da die Konsuln dort, wo Konsulargerichtsbarkeit nicht ausgeübt wird, zur notariellen Beurkundung befugt sind (Ges. vom 8. 11. 1867 § 16 Abs. 1).

Für die Form eines Rechtsgeschäfts genügt indessen die Beobachtung der *lex loci actus* (Art. 11 Abs. 1 Satz 2 EG). Der Antrag ist eine empfangsbedürftige Willenserklärung. Es entscheiden deshalb die Gesetze desjenigen Ortes, an dem die Erklärung „abgegeben“, d. h. von seiten des Antragstellers alles geschehen ist, was erforderlich ist, damit der Antrag der für die Entgegennahme derartiger Anträge zuständigen Behörde zugeht (zu vergl. BGB § 130).

Nach *Niemeyer (I. P. R.* S. 159, ebenso *Staudinger-Wagner* Art. 22 Z. 5 und *Kuhlenbeck* Art. 22 Z. 5) soll „mit der ausschließlichen Kompetenz der deutschen Behörden insoweit auch die ausschließliche Maßgeblichkeit der deutschen Formvorschriften und somit die Nichtanwendbarkeit des Art. 11 S. 2 EG gegeben“ sein. Nur die Modalitäten der gerichtlichen oder notariellen Beurkundung müssen sich natürlich nach der *lex loci actus* richten.“ Das erscheint widerspruchsvoll. Es ließe sich hören, wenn erklärt würde, das Verfahrensrecht müsse sich, wie überhaupt, so auch hier nach der *lex fori* richten und deshalb für die Anbringung des Antrages die deutsche Formvorschrift gewahrt sein. Aber auch diese Ansicht würde mit dem Wesen des Antrages und der Vorschrift des Art. 11 S. 2 EG nicht in Einklang zu bringen sein. Auch die Mehrheit der zweiten Kommission hielt dafür, daß, wenn die *lex loci actus* hier überhaupt nicht maßgebend sein sollte, dies ausdrücklich ausgesprochen werden müsse. Die Vorentwürfe sprachen dies in der Tat aus und bestimmten, daß die für die Erklärungen der Beteiligten erforderliche Form sich ausschließlich nach dem

Heimatrechte des Vaters richten solle. Dem Gesetze ist eine solche Vorschrift indessen fremd.

Das Gesagte gilt auch von der mit dem Antrage zu verbindenden Anerkennungserklärung des Vaters, gilt endlich auch von den Erklärungen der zur Einwilligung Berechtigten, mit Ausnahme indessen wiederum derjenigen des Kindes und der Angehörigen des Kindes (abw. herrsch. Ans.). Da die Rechtsordnung, welche für das den Gegenstand der Einwilligung bildende Rechtsverhältnis maßgebend ist, nach Art. 22 Abs. 2 EG das Heimatrecht des Kindes ist, so entscheidet auch (abweichend von den Vorentwürfen, s. oben) in erster Linie dieses, in zweiter die *lex loci actus* über die Form der Einwilligung. Nur wenn das Heimatrecht des Kindes aus den oben erörterten Gründen dem deutschen Rechte Platz zu machen hat, entscheidet in erster Reihe dieses. Dazu kommt in Betracht, daß die deutschen Konsuln auch zur notariellen Beurkundung der Einwilligungserklärungen von Ausländern befugt sein werden, weil diese empfangsbedürftigen Willenserklärungen im Sinne des Gesetzes vom 8. 11. 1867 als Rechtsgeschäfte, welche Reichsangehörige „mit Fremden schließen“, werden angesehen werden dürfen.

Ob es zu dem Antrage des Vaters oder zu der Einwilligung des Beteiligten der Zustimmung des gesetzlichen Vertreters bedarf (zu vergl. BGB §§ 1729, 107), und ob, wenn dies der Fall sein sollte, die Zustimmung vor der Antragstellung oder vor der Erklärung der Einwilligung erteilt sein muß (zu vergl. BGB § 111), endlich wem gegenüber die Zustimmung zu erteilen ist (zu vergl. BGB § 182 Abs. 1), bestimmt sich nach dem für die Geschäftsfähigkeit der Beteiligten maßgebenden Rechte. Für die Form der Zustimmung gilt das oben von der Form der Einwilligung Gesagte (zu vergl. BGB § 182 Abs. 2).

Die Ehelichkeitserklärung ist nach deutschem Rechte Gnadensache. Sie kann versagt werden, auch wenn alle vom Rechte erforderten Voraussetzungen vorliegen (BGB § 1734). Mit Rücksicht hierauf, mit Rücksicht ferner auf die weittragenden privatrechtlichen und staatsrechtlichen Wirkungen der Ehelichkeitserklärung und mit Rücksicht endlich auf die Zweifelhaftigkeit der überwiegenden Mehrzahl der in Betracht zu

ziehenden Fragen des internationalen Privatrechts kann es nicht fehlen, daß die für die Ehelichkeitserklärung zuständige Instanz im allgemeinen geneigt sein wird, den Nachweis, daß jene Voraussetzungen vorliegen, in einer Form zu verlangen, welche die Wirksamkeit der Ehelichkeitserklärung außer Frage stellt. Im besonderen aber wird sie sich von der Erwägung leiten lassen dürfen, daß nach deutschem Rechte (BGB § 1735) auf die Wirksamkeit der Ehelichkeitserklärung ohne Einfluß ist, daß etwa der Antragsteller nicht der Vater des Kindes oder etwa mit Unrecht angenommen ist, daß die Mutter des Kindes oder die Frau des Vaters zur Abgabe der nach dem maßgebenden Rechte erforderlichen Einwilligungserklärung (wegen unbekannten Aufenthalts oder aus anderen Gründen) nicht herangezogen werden kann, und daß etwa mit Unrecht der Mangel dieser Erklärungen als unbeachtlich behandelt worden ist (BGB § 1726 Abs. 3).

Der in der Praxis regelmäßig wiederkehrende Fall ist nun der, daß ein geschäftsfähiger, unverheirateter, im Auslande ansässiger, reichsangehöriger Vater ein ausländisches, geschäftsunfähiges oder in der Geschäftsfähigkeit beschränktes Kind bei Lebzeiten der ausländischen Mutter für ehelich zu erklären beantragt. Unter Berücksichtigung der oben erörterten Gesichtspunkte würde in einem solchen Falle regelmäßig zu erfordern sein:

1. Antrag und Anerkennungserklärung gegenüber der zuständigen Behörde;
2. Nachweis, daß es sich um ein uneheliches, von dem Antragsteller abstammendes Kind handelt; bei der Frage der Abstammung ist der Umstand, daß der Mangel der Vaterschaft die Einwilligung nicht unwirksam macht, gebührend zu berücksichtigen;
3. Einwilligung der auf seiten des Kindes nach Maßgabe des Kindesrechts (wenn diesem die Legitimation unbekannt ist, nach Maßgabe des deutschen Rechts) Berechtigten;
4. Zustimmung des gesetzlichen Vertreters zur Einwilligung gemäß dem für die Geschäftsfähigkeit der Einwilligungsberechtigten maßgebenden Rechte;

5. vormundschaftsgerichtliche Genehmigung zur Einwilligung nach Maßgabe des Heimatrechtes der Beteiligten (wenn diesem die Legitimation unbekannt ist, nach Maßgabe des deutschen Rechts);
6. bezüglich der Form:

   der Antrag tunlichst in gerichtlicher oder notarieller Beurkundung;

   die Einwilligungserklärungen gemäß dem Heimatrechte des Kindes (wenn diesem die Legitimation unbekannt sein sollte, tunlichst gemäß dem deutschen Rechte);

   Zustimmung des gesetzlichen Vertreters zu den Einwilligungserklärungen gemäß den für die Form dieser geltenden Grundsätzen.

Anders als die Ehelichkeitserklärung kann die Bestätigung einer Annahme an Kindes Statt nicht verweigert werden, wenn gesetzliche Hindernisse nicht entgegenstehen. Das über die Bestätigung verfügende Gericht wird daher gegebenenfalls nicht umhin können, sich über die strittigen Fragen, die hier der Hauptsache nach den oben erörterten gleichen, schlüssig zu machen.

Dasjenige, worin Ehelichkeitserklärung und Adoption von einander abweichen, bietet zu besonderen Bemerkungen keinen Anlaß. Die gleichmäßige Behandlung der beiden Rechtsinstitute im deutschen Rechte, die nicht Zufall ist (Prot. VI S. 64), gestattet vielmehr, auf die obigen Ausführungen zu verweisen.

Rechtsprechung.

Deutschland.

Berner Übereinkommen über den Eisenbahnfrachtverkehr 14. 10. 90. — Revisibilität seiner Bestimmungen.

RG 25. 2. 04 (VI 318/03; Kaiser Ferdinands-Nordbahn/M.)

Aus den Gründen:

„Die Klägerin hatte laut Vertrags vom 16. Dezember 1899 . . . . . bis zum 31. 12. 1900 von der J.'er Steinkohlengewerkschaft in Galizien fortlaufend Kohlen, und zwar im Minimum fördertäglich 5 Waggons Stück- und 10 Waggons Kleinkohle, zu bestimmten Preisen franko Station Szcz. geliefert zu erhalten. Die Zeche der Gewerkschaft ist durch eine Schleppbahn mit der Station Szcz. verbunden; von da aus mußten die Kohlen auf der Bahnlinie der Beklagten befördert werden; bis zum 8. 1. 1900 wurden die Kohlensendungen von der Beklagten befördert. Als infolge eines Ende 1899 ausgebrochenen Streikes der Kohlenarbeiter in Österreich Kohlennot entstanden war, wies die Direktion der Beklagten am 8. und 12. 1. 1900 ihre Stationen an, keine Kohlen mehr mit ihren Wagen nach Rußland oder Deutschland zu verladen. Das Verbot wurde der Gewerkschaft mitgeteilt, die ihrerseits davon die Klägerin benachrichtigte. Remonstrationen blieben erfolglos; auch das österreichische Eisenbahnministerium erließ unter dem 20. 1. 1900 eine telegraphische Weisung an die Eisenbahndirektionen, worin wegen des Kohlenmangels im Inlande dringend empfohlen wurde, den für den Auslandsverkehr zur Verwendung stehenden Park inländischer Wagen tunlichst zu reduzieren. So blieben vom 12. 1. bis zum 31. 3. 1900 die Kohlenlieferungen an die Klägerin aus.

Die Klägerin ist mit ihrem Entschädigungsanspruche gegen die J.'er Gewerkschaft rechtskräftig abgewiesen worden; sie nimmt wegen ihres Schadens jetzt die Beklagte in Anspruch, die ihre gesetzliche Transportpflicht aus Art. 5 des internationalen Übereinkommens über den Eisenbahnfrachtverkehr vom 14. 10. 1890 verletzt habe. Der Klageanspruch ist von dem angegangenen, gemäß § 39 CPO stillschweigend vereinbarten Gerichte, dem LG zu Breslau, dem Grunde nach für gerechtfertigt erklärt, die Berufung der Beklagten durch das angefochtene Urteil zurückgewiesen worden.

Der gegen dieses Urteil eingelegten Revision war der Erfolg zu versagen.

Der Art. 5 des internationalen Übereinkommens über den Eisenbahnfrachtverkehr vom 14. 10. 1890 statuiert die Verpflichtung aller in das Übereinkommen einbezogenen Eisenbahnen, zu denen die Beklagte gehört, die Beförderung von Gütern im internationalen Verkehr unter näher bezeichneten Voraussetzungen zu übernehmen. „Jede Zuwiderhandlung gegen die Bestimmungen dieses Artikels", heißt es in Abs. 4 des Art. 5, „begründet den Anspruch auf Ersatz des dadurch entstandenen Schadens".

Ob der die Aktivlegitimation des Klägers betreffenden und von der Revision in erster Linie angefochtenen Ausführung des Berufungsgerichts: daraus, daß es sich hier um eine der Eisenbahn auferlegte gesetzliche Pflicht handle, folge, daß jeder durch eine Verletzung dieser Pflicht von Schaden Betroffene gegenüber der Eisenbahn, die die Verletzung begangen hat, schadensersatzberechtigt sei, für die das Berufungsgericht zu Unrecht sich auf *Eger's* Kommentar zum internationalen Übereinkommen beruft — *Eger* spricht S. 88 ausdrücklich von der Beweispflicht des Absenders, den er auch S. 474 Anm. 144 IV als die aus Art. 5 zur Klage berechtigte Person anführt —, aus irgendeinem Gesichtspunkte möchte beigetreten werden können, muß dahin gestellt bleiben. Denn das Reichsgericht sieht sich im gegebenen Falle durch die §§ 549, 562 CPO gehindert, die Auslegung, die in dieser und den anderen streitigen Fragen des vorliegenden Reichsstreites das internationale Übereinkommen durch das Berufungsgericht gefunden hat, nachzuprüfen.

Das internationale Übereinkommen vom 14. 10. 1890 hat ein einheitliches Eisenbahnfrachtrecht für den internationalen Verkehr in allen an dem Übereinkommen beteiligten Staaten geschaffen. Diese Einheitlichkeit ist aber nur eine materielle Rechtsgleichheit, keine formelle Rechtseinheit: sie ist nur dadurch entstanden, daß ein jeder der beteiligten Staaten für sein Gebiet den Inhalt des Übereinkommens zum Gesetz erhoben hat, wie denn auch infolge der alleinigen Souveränetät jedes Staates auf seinem Staatsgebiete in anderer Weise ein einheitliches Recht für mehrere Staaten nicht geschaffen werden kann. Würde im gegebenen Falle das internationale Übereinkommen als in dem Gebiete des Deutschen Reiches geltendes Recht zur Anwendung kommen, so würde es, da es nach erfolgter Ratifikation im RGBl (1892 S. 793) verkündet worden ist, einem Reichsgesetze gleichzustellen und als solches der Revision zugänglich sein. (Vgl. Entsch. des RG's in Civils. Bd. 40 S. 109, insbes. S. 112). Ebenso ist aber gewiß, daß, wenn eine Norm des Übereinkommens ersichtlich nur deshalb auf einen gegebenen Rechtsfall für anwendbar erachtet werden kann, weil dieses auch im Auslande Geltung hat, die inhaltliche Übereinstimmung der Rechte nichts an der Rechtslage ändern kann, daß das internationale Übereinkommen als ausländisches Recht zu behandeln ist, und daß daher auf seine Verkennung oder unrichtige Auslegung die Revision nach Maßgabe der deutschen Gesetze (§§ 549, 562 CPO) nicht gestützt werden kann.

Im vorliegenden Rechtsstreite hat sich nun der gesamte den Klaganspruch erzeugende Tatbestand im Auslande abgespielt. Die in Österreich domizilierte

J.'er Steinkohlengewerkschaft hat der ebenfalls in Österreich domizilierten Beklagten, der Kaiser Ferdinands-Nordbahn, das Vertragsangebot gemacht, den Transport von Gütern von ihrer in Österreich belegenen Station Szcz. nach dem Auslande zu übernehmen; die Beklagte hat das Angebot abgelehnt und soll dadurch der Verletzung des Art. 5 des internationalen Übereinkommens sich schuldig gemacht haben. Es ist eine deliktsähnliche Obligation, ein ein Schuldverhältnis begründender gesetzlicher Tatbestand in Frage, für den, wie für die unerlaubte Handlung, nach den für das Deutsche Reich auch nach dem Inkrafttreten des BGB, dessen Einführungsgesetz in Art. 12 den Gegenstand nur unvollständig geregelt hat und hat regeln wollen, geltenden Normen des I. P. R's. das Recht zur Anwendung kommt, in dem der zum Schadensersatz verpflichtende Tatbestand sich verwirklichte. Vgl. Entsch. des RG's in Civils. Bd. 7 S. 374, Bd. 19 S. 382, Bd. 29 S. 90, Bd. 37 S. 179, Bd. 46 S. 112; *Bolze*, Praxis des RG Bd. 5 No. 30, Bd. 7 No. 26, Bd. 19 No. 13, Bd. 20 No. 7. Der Rechtszwang zur Eingehung eines Transportvertrages richtet sich, wie der erkennende Senat in seinem Urteile vom 11. 4. 1901 (Entsch. des RG's in Civils. Bd. 48 S. 114) ausgesprochen hat, nach dem Rechte des Ortes, von dem aus der Transportunternehmer seine Frachtgeschäfte betreibt. Eine Eisenbahn betreibt ihre Frachtgeschäfte von allen ihren Stationen, und diejenige Station, wo sie einen Transportvertrag einzugehen sich weigert, ist der Ort der Verletzung der ihr auferlegten gesetzlichen Verpflichtung; nach dem Rechte dieses Ortes, im gegebenen Falle der Station Szcz., ist daher auch der aus der Verweigerung sich ergebende Schadensersatzanspruch gegen sie zu beurteilen.

Allerdings machte nun die materielle Übereinstimmung der Rechte die Beantwortung der Frage, welches Staates Recht nach den Grundsätzen des I. P. R. auf den vorgelegten Tatbestand Anwendung zu finden habe, für die Vorinstanzen in der Hauptsache überflüssig; die Frage konnte aber trotzdem für die in dem internationalen Übereinkommen ausdrücklich oder stillschweigend der Ergänzung durch das sonst geltende Landesrecht überlassenen Punkte, im gegebenen Falle für die zwischen den Parteien streitigen Umstände des eigenen Verschuldens des Verletzten und der von der Beklagten geltend gemachten höheren Gewalt, deren Merkmale das Übereinkommen nicht bestimmt hat, und die in jedem einzelnen Falle nach Maßgabe des jeweils zur Anwendung kommenden Landesrechts (vgl. *Eger*, a. a. O. S. 82) zu finden sind, nicht umgangen werden. Das Gericht der ersten Instanz hat in den Gründen seines Urteils zutreffend ausgeführt, daß, da Szcz. als Weigerungsort bestimmend für das anzuwendende Recht sei, der Tatbestand des Rechtsstreites an sich dem österreichischen Recht unterliege; es hat also das Übereinkommen zur Anwendung gebracht, weil es auch in Österreich Gesetz ist, und es hat ebenso für die Frage der höheren Gewalt auf das österreichische Recht Bezug genommen. In den Entscheidungsgründen des Berufungsgerichts findet sich ein ausdrücklicher Ausspruch über das anzuwendende örtliche Recht nicht; es ist aber den Ausführungen des LG nicht entgegen-

getreten, und es muß angenommen werden, daß es sich auf denselben Standpunkt gestellt und, indem es bei den Ausführungen über den Einwand der höheren Gewalt unter Berufung auf den Kommentar von **Eger** das Landesrecht für deren Merkmale als maßgebend hingestellt hat, gleich dem ersten Richter das österreichische Recht im Auge gehabt hat, wie dies der Sachlage entspricht. Dann hat es aber auch das internationale Übereinkommen selbst als österreichisches Recht zur Anwendung gebracht. Da das angefochtene Urteil daher in der Anwendung der Normen des I. P. R. selbst einen Rechtsirrtum nicht aufweist, mußte die Revision an den §§ 549, 562 CPO scheitern, nach denen für die Auslegung des Inhalts des ausländischen Gesetzes die Entscheidung des Berufungsgerichts für das Revisionsgericht bindend ist". . . .

Haftung der deutschen Reichspost für Beraubung russischer Sendungen. Deutsch-russische Übereinkunft 15. 6. 97.

OLG Hamburg 6. 2. 1904 (Hanseat. Gerichtszeitung 1904 Hauptblatt S. 93).

Die Klägerin hat am 14. 12. 1901 mit der Post ein Wertpaket, enthaltend 11 Barren Feingold, an die Russische Handels- und Industriebank nach Moskau abgesendet. Nachdem das Wertpaket in Moskau eingetroffen war, hat sich herausgestellt, daß das Paket statt 11 Barren Feingold vielmehr fünf Barren Blei enthielt. Am 20. 12. 1901 hat die Klägerin bei der hiesigen Post zuerst Nachfrage angestellt. Die Klägerin hat von der Beklagten Erstattung des erlittenen Schadens verlangt. Nachdem die Beklagte nach Ablauf eines Jahres seit dem 20. 12. 1902 den verlangten Schadensersatz nicht geleistet hatte, hat die Klägerin im Januar 1903 Klage auf Zahlung des Wertes der verlorenen Barren mit 13660,65 Mk. nebst 5 Prozent Zinsen vom 20. 12. 1901 erhoben.

Streitig sind nur noch die Zinsen auf die genannte Summe vom 20. 12. 1901 bis zum 20. 12. 1902.

Diesen Anspruch hatte das LG Hamburg abgewiesen.

Aus den Gründen:

Nach § 6 des (deutschen) Reichspostgesetzes hat im allgemeinen die Postverwaltung dem Absender für den Verlust und die Beschädigung eines in gehöriger Weise eingelieferten Wertpaketes Ersatz zu leisten. Die Verbindlichkeit der Postverwaltung zur Ersatzleistung ist ausgeschlossen, wenn der Verlust oder die Beschädigung sich auf einer auswärtigen Beförderungsanstalt ereignet hat, für welche die Postverwaltung nicht durch Konvention die Ersatzleistung ausdrücklich übernommen hat. Im vorliegenden Falle steht als unter den Parteien gegenwärtig unstreitig fest, daß ein von der Klägerin in Hamburg in gehöriger Weise eingeliefertes Wertpaket nicht an die Adressatin unversehrt abgeliefert worden ist und daß jenes Wertpaket in Rußland beraubt worden ist. Es war danach des weiteren, da die Beklagte an sich nicht bestritten hat, daß ihr eine Ersatzpflicht bezüglich des Wertes der Sendung obliege, als unter den Parteien gegenwärtig un-

streitig und demgemäß als unter den Parteien feststehend anzusehen, daß die Beraubung sich auf der russischen Post ereignet hat.

Eine Konvention, nach welcher die deutsche Postverwaltung gegebenen Falls Ersatz zu leisten hat, besteht zwischen dem Deutschen Reiche und Rußland in der Übereinkunft betreffend den Austausch von Postpaketen vom 15. 6. 1897. Durch diese Übereinkunft ist die der deutschen Postverwaltung im Falle des Verlustes, der Beraubung oder der Beschädigung eines mit der Post von Deutschland nach Rußland gesandten Wertpaketes dem Absender gegenüber obliegende Ersatzpflicht in für das Rechtsverhältnis zwischen dem Absender und der deutschen Postverwaltung maßgebender Weise geregelt. Nach Art. 13 Ziff. 1 der bezeichneten Übereinkunft hat, wenn ein Postpaket verloren geht, beraubt oder beschädigt wird — den Fall der höheren Gewalt ausgenommen — der Absender Anspruch auf einen dem wirklichen Betrage des Verlustes, der Beraubung oder Beschädigung entsprechenden Ersatz, sofern nicht der Schaden durch die Schuld oder Fahrlässigkeit des Absenders oder durch die natürliche Beschaffenheit des Gutes herbeigeführt wird. Nach Art. 13 Ziff. 3 jener Übereinkunft vom 15. 6. 1897 liegt die Verpflichtung zur Zahlung des Ersatzbetrages derjenigen Verwaltung ob, welcher die Aufgabeanstalt angehört und ist dieser Verwaltung vorbehalten, ihren Anspruch gegen die verantwortliche Verwaltung, das heißt gegen diejenige, auf deren Gebiet oder in deren Betriebe der Verlust, die Beraubung oder die Beschädigung stattgefunden hat, geltend zu machen. Nach Art. 13 Ziff. 5 der vorbezeichneten Übereinkunft soll die Zahlung des Ersatzbetrages durch die Verwaltung des Aufgabegebietes sobald als möglich und spätestens innerhalb eines Jahres, vom Tage der Nachfrage ab gerechnet, stattfinden. In Art. 13 unter Ziff. 4 und Ziff. 5. der bezeichneten Übereinkunft finden sich ferner die folgenden lediglich auf das Verhältnis der beteiligten Verwaltungen untereinander bezüglichen hier interessierenden Bestimmungen:

„Bis zum Nachweise des Gegenteils liegt die Verantwortlichkeit derjenigen Verwaltung ob, welche das Paket unbeanstandet übernommen hat und weder dessen Aushändigung an den Empfänger noch eintretenden Falles die vorschriftsmäßige Weitersendung an die folgende Verwaltung nachweisen kann.“ — „Die verantwortliche Verwaltung ist verpflichtet, der Verwaltung des Aufgabegebiets den von derselben gezahlten Ersatzbetrag ohne Verzug zu erstatten.“ „Die Aufgabeverwaltung ist berechtigt, den Absender für Rechnung der Vermittelungs- oder der Bestimmungsverwaltung zu entschädigen, wenn diese, nachdem die Sache ordnungsmäßig anhängig gemacht worden ist, ein Jahr hat verstreichen lassen, ohne ihr Folge zu geben.“

Die Bestimmung in Art. 13 Ziff. 5 der vorbezeichneten Übereinkunft, daß die Zahlung des Ersatzbetrages sobald als möglich erfolgen soll, ist nach alledem dahin zu verstehen, daß die Zahlung erfolgen soll, sobald klargestellt ist, daß ein Tatbestand vorliegt, bei dessen Vorhandensein nach Art. 13 Ziff. 1 und Ziff. 3 der vorbezeichneten Übereinkunft dem Absender ein Anspruch auf Ersatz zusteht.

Vorliegenden Falles streiten die Parteien darüber, ob die Beklagte schon vor dem 20. 12. 1902 verpflichtet gewesen ist, der Klägerin den Ersatzbetrag zu zahlen, bezw. ob, wie die Klägerin vermeint, die Beklagte schon vom 20. 12. 1901 an zur Zahlung des Ersatzbetrages verpflichtet war. Nach dem vorstehend Ausgeführten kommt es für die Entscheidung dieses Rechtssteites darauf an, ob schon vor dem 20. 12. 1902 für die Beklagte klargestellt gewesen ist, daß ein Tatbestand vorlag, bei dessen Vorhandensein der Klägerin als der Absenderin des in Rede stehenden Wertpaketes, nach den Bestimmungen des Art. 13 unter Ziff. 1 und Ziff. 3 der vorbezeichneten Übereinkunft ein Anspruch auf Ersatz gegen die Beklagte zustand.

Das Berufungsgericht hat auf Grund der gesamten Umstände des Falles die Überzeugung gewonnen, daß für die Beklagte nicht vor dem 20. 12. 1902 klargestellt gewesen ist, daß das in Rede stehende Wertpaket auf der deutschen oder russischen Post beraubt worden sei. Es war danach anzunehmen, daß die Beklagte nicht verpflichtet gewesen ist, der Klägerin schon vor dem 20. 12. 1902 den Ersatzbetrag zu zahlen. Die Forderung der Klägerin auf Zahlung von Zinsen für die Zeit vom 20. 12. 1901 bis zum 20. 12. 1902 erschien daher unbegründet.

Von seiten der Beklagten ist die Auffassung vertreten worden, daß nach Maßgabe § 12 des Postgesetzes überhaupt eine Verpflichtung der Postverwaltung, in Fällen des Verlustes oder Beschädigung einer Sendung irgendwie Zinsen zu zahlen, nicht als bestehend anzuerkennen sei. Das Berufungsgericht hat diese Auffassung der Beklagten nicht für richtig erachtet. Wenn die Postverwaltung zur Ersatzleistung wegen Verlustes eines Paketes verpflichtet ist und mit der Erfüllung ihrer Verpflichtung im Verzuge ist, so ist sie verpflichtet, Verzugszinsen zu zahlen und so kann sie sich gegenüber der Forderung auf Zahlung von Verzugszinsen nicht etwa mit Recht auf die Bestimmung des Gesetzes berufen, nach welcher gegen die Postverwaltung ein Anspruch wegen eines durch den Verlust einer Sendung entstandenen mittelbaren Schadens oder entgangenen Gewinnes nicht stattfindet. Wäre die Beklagte mit der Zahlung des Ersatzbetrages seit dem 20. 12. 1901 im Verzuge gewesen, so würde das hier erörterte von der Beklagten geltend gemachte Argument nicht geeignet gewesen sein, die klägerische Zinsenforderung, über die in der Berufungsinstanz gestritten ist, als unbegründet erscheinen zu lassen.

Art. 10 EG z. BGB betrifft nicht ausländische Handelsgesellschaften. [1])

OLG Hamburg 23. 3. 1904 (Rechtsprechung der Oberlandesgerichte IX 2..

Aus den Gründen:

Das Einführungsgesetz z. BGB will die Frage, wann ausländisches Recht anzuwenden ist, nicht erschöpfend regeln, sonden nur einzelne Fragen

[1]) Vgl. Ztsch. XIV 163, 64, 69.

entscheiden und die Entscheidung im übrigen den Gerichten überlassen. Die Gerichte werden sich, soweit das deutsche Recht keine Anhaltspunkte gibt in erster Linie danach zu richten haben, was ihnen als das Verständige erscheint. Das EG ergibt insoweit nur, daß das deutsche Recht eine Anwendbarkeit des ausländischen Rechts grundsätzlich nicht verneint. Sieht man zunächst vom Art. 10 ab, so würde hiernach auch ohne ausdrückliche Bestimmung unbedenklich davon ausgegangen werden können, daß das deutsche Recht die Existenz ausländischer Personenvereinigungen, welche als solche Rechte haben (also rechtsfähig sind), anerkannt und die Frage, ob eine derartige Vereinigung vorliegt, nach dem ausländischen Recht beurteilt sehen will. Bei den heutigen Verkehrsverhältnissen kann nicht nur in den rechtlichen Beziehungen zwischen Ausländern oder zwischen Ausländern und Inländern, sondern auch in solchen zwischen Inländern jederzeit als Tatbestandsmoment in Betracht kommen, daß eine ausländische Vereinigung als solche ein Recht (oder eine Verbindlichkeit) hat oder gehabt hat. Die ausländische Vereinigung kann sich naturgemäß nur nach Maßgabe der Gesetze ihres Landes gebildet und nur nach deren Bestimmungen die Rechsfähigkeit erlangt haben. Es würde zu befremdlichen Ergebnissen führen, wenn der deutsche Richter die Frage nach ihrer Rechtsfähigkeit trotzdem nach Maßgabe der deutschen Gesetze beurteilte und die Rechtsfähigkeit nur dann anerkennte, wenn die ausländische Personenvereinigung zufällig auch nach deutschem Rechte rechtsfähig wäre. Es wäre auch nicht angängig, die Frage etwa danach zu entscheiden, ob die Vereinigung den wesentlichen Merkmalen einer Form des deutschen Rechts entspräche. Einerseits könnten sich auch dann befremdliche Ergebnisse herausstellen. Andrerseits würde es an jedem Anhalt dafür fehlen, welche Bestimmungen des deutschen Rechts wesentliche und welche unwesentliche Merkmale der betreffenden Form darstellten. (An sich wäre davon auszugehen, daß der Gesetzgeber jede Bestimmung, welche der Parteiwillkür keinen Raum läßt, für wesentlich erachtet.) Der Art. 10 stellt sich demgegenüber, worauf auch die Fassung hindeutet, als eine Sondervorschrift dar. Ihre Tragweite hängt davon ab, was unter einem „Verein, der die Rechtsfähigkeit im Inlande nur nach den Vorschriften der §§ 21, 22 BGB erlangen könnte“, zu verstehen ist.

Dogmatisch mag es statthaft sein, die sämtlichen Formen der Handelsgesellschaften des deutschen Rechts (offene Handels-, Kommandit-, Ges. m. b. H., Aktien- und Kommanditgesellschaft auf Aktien) oder wenigstens die letzten drei Arten als Vereine und als juristische Personen zu bezeichnen. Es kommt nicht darauf an, was dogmatisch richtig ist, sondern lediglich auf den Sprachgebrauch der Reichsgesetze. Dieser aber unterscheidet zwischen (rechtsfähigen) Vereinen und juristischen Personen einerseits und Handelsgesellschaften andrerseits. Letztere nennt er nicht Vereine und nicht juristische Personen; vgl. z. B. RGBl 1897 S. 221 (HGB § 6), S. 463 (Auswandererges. § 3b), 1898 S. 413 (CPO § 22), S. 650 (KO §§ 208, 209—213), 1902 S. 207 (Seemannsordnung § 120). Wenn der Art. 10 von Vereinen spricht, so sind sonach Handelsgesellschaften nicht mit getroffen.

Nach der rechtlichen Struktur der verschiedenen Formen werden sich keine Merkmale finden lassen, welche den sämtlichen Formen der Handelsgesellschaften gemeinsam wären und gleichzeitig einen Unterschied von den rechtsfähigen Vereinen des BGB begründen könnten. Die Reichsgesetze nennen offenbar diejenigen Formen von Vereinigungen Handelsgesellschaften, welche sich nach den allgemeinen Vorschriften des Handelsrechts bilden, wobei unter Handelsrecht diejenigen Gesetze zu verstehen sein werden, welche ausschließlich oder vorzugsweise die Verhältnisse des Handelsverkehrs zu regeln bestimmt sind. Handelt es sich um ausländische Personenvereinigungen, so muß die Unterscheidung nach dem gleichen Merkmal getroffen werden. Ausländische Personenvereinigungen, welche sich nach den allgemeinen Formen des ausländischen Handelsrechts gebildet haben, fallen demgemäß nicht unter den Begriff der Vereine, von denen der Art. 10 spricht. Klagt wie hier eine in den Vereinigten Staaten domizilierte Eisenbahngesellschaft, so liegt kein Grund vor, zu bezweifeln, daß sie im Sinne der vorstehenden Bemerkungen nach dem Rechte ihres Sitzes eine rechtsfähige Handelsgesellschaft ist. Das Gericht hat daher keinen Anlaß, gegen ihre Rechtsfähigkeit Bedenken zu hegen und den Besitz der Parteifähigkeit von Amts wegen zu prüfen . . .

Kaufvertrag. Maßgeblichkeit des Rechtes des Erfüllungsortes. Grundsätze zur Bestimmung des Erfüllungsortes.

RG 16. 6. 03 (II 543/02 J.O.)

Laut Vertrages vom 1. 3. 1901 kaufte die zu Heilbronn niedergelassene Klägerin von dem zu N. S. in Schweden wohnenden Beklagten eine Partie Bretter, welche dieser an seinem Wohnorte N. S. der Klägerin zu liefern hatte. Die Bretter wurden von N. S. nach Heilbronn befördert. Nach ihrer Ankunft daselbst stellte die Klägerin die Bretter dem Beklagten wegen angeblicher Mängel zur Verfügung. Nachdem die Klägerin auf Grund eines vor dieser Mängelrüge von ihr ausgestellten Wechsels die Ware bezahlt hatte, erhob sie gegen den Beklagten bei dem Landgerichte zu Heilbronn Klage mit dem Antrag, denselben für schuldig zu erklären, die ihr gelieferten — unbestrittenermaßen zu Heilbronn gelagerten — Bretter zurückzunehmen und ihr die Summe von 11 320,41 Mk. (nämlich den Betrag des Kaufpreises mit 7 681,48 Mk. und 3 638,93 Mk. für Fracht, Versicherungs- und Lagerkosten) nebst Zinsen zu bezahlen. Die Zuständigkeit des angerufenen Gerichts wurde mit der Behauptung begründet, daß die Verpflichtung der Wandelung in Heilbronn zu erfüllen sei, und das der Beklagte Vermögen in dem Bezirke dieses Gerichts besitze.

Der Beklagte beantragte Abweisung der Klage, indem er die Einrede der örtlichen Unzuständigkeit des Landgerichts Heilbronn vorschützte, da er in Schweden wohne und in Heilbronn kein Vermögen besitze.

Das Landgericht wies die Klage ab, indem es seine Zuständigkeit sowohl aus § 29, als auch aus § 23 CPO verneinte.

Auf die Berufung der Klägerin verwarf das Oberlandesgericht die Einrede der örtlichen Unzuständigkeit und verwies die Sache zur weiteren Verhandlung an das Gericht erster Instanz zurück, indem es dieses als Gericht des Erfüllungsortes für zuständig erachtete.

Die gegen dieses Urteil eingelegte Revision wurde zurückgewiesen aus folgenden Gründen:

„Das Berufungsgericht hat zunächst geprüft, nach welchem örtlichen Rechte in materieller Beziehung die mittelst der Klage geltend gemachten angeblichen Verpflichtungen des Beklagten zu beurteilen sind, und es ist gemäß den von ihm als maßgebebend erachteten Grundsätzen des internationalen Privatrechtes zu dem Ergebnis gelangt, daß, da keine Anhaltspunkte für das Vorhandensein eines Vertragswillens der Parteien, ihr Vertragsverhältnis einem bestimmten örtlichen Rechte zu unterstellen, vorlägen, die Regel Platz greife, wonach sich die rechtlichen Wirkungen obligatorischer Verträge nach dem Erfüllungsorte bestimmten. Das Berufungsgericht hat dann weiter ausgeführt: da bei zweiseitigen Verträgen der Erfüllungsort für jeden der beiden Kontrahenten ein verschiedener sein könne, so könnten auch die beiderseitigen Verpflichtungen je einem anderen Rechte unterstellt sein, und dies treffe auch bezüglich der ursprünglichen, durch den streitigen Kaufvertrag selbst begründeten Verbindlichkeiten der beiden Prozeßparteien zu. Würde aber dann, wenn die Klägerin auf Bezahlung des fraglichen Kaufpreises verklagt wäre, die Berechtigung der Wandelungseinrede, also die Frage, ob und unter welchen Voraussetzungen die Klägerin wegen mangelhafter Beschaffenheit der Ware Befreiung von der Kaufpreisschuld verlangen könne, nach deutschem Rechte zu beurteilen sein, so müsse das deutsche Recht auch für die Entscheidung darüber maßgebend sein, ob die Klägerin den bezahlten Kaufpreis zurückfordern und Zahlung der ihr durch den Transport erwachsenen Kosten verlangen, und ob sie die Rücknahme der Ware fordern könne. Gegenüber diesen Ausführungen hat der Revisionskläger gerügt, daß das Berufungsgericht die Frage, wo der Erfüllungsort des Beklagten für die von der Klägerin geltend gemachten Wandelungsansprüche sei, mit Unrecht auf Grund des deutschen, und nicht auf Grund des schwedischen Rechts beurteilt habe. Diese Rüge ist unbegründet. Im Falle der Wandelung, d. h. der Rückgängigmachung eines Kaufs wegen eines Mangels der verkauften Sache, besteht der hauptsächlichste der dem Käufer hieraus erwachsenden Ansprüche darin, daß seine durch den Kaufvertrag begründete wesentlichste Verpflichtung, nämlich den Kaufpreis zu zahlen, aufgehoben werde, sei es schlechthin, d. h. ohne Begründung einer entsprechenden Gegenverpflichtung des Verkäufers, — wenn nämlich der Kaufpreis noch nicht bezahlt ist, — sei es mit der im Falle der bereits erfolgten Zahlung desselben eintretenden weiteren Rechtsfolge, daß zugleich der Verkäufer zur Zurückerstattung des empfangenen Kaufpreises verpflichtet wird (vgl. §§ 462, 467 346 BGB). Dieser Wandelungsanspruch ist aber trotz des verschiedenen Inhaltes, den er

in dem einen und dem anderen der hervorgehobenen Fälle haben kann, seinem Rechtsgrunde und seiner ganzen rechtlichen Natur nach ein einheitlicher Anspruch. Er kann daher. als auf dem Kaufvertrage selbst, nicht aber auf dem zufälligen Umstande, ob der Kaufpreis bereits bezahlt ist, oder nicht beruhend, in beiden Fällen nur einem einheitlichen Rechte unterstellt sein, und zwar demjenigen, nach welchem sich die hierbei in Frage stehende Verpflichtung des Käufers zur Bezahlung des Kaufpreises richtet, deren Aufhebung für die Zukunft oder für die Vergangenheit mit der Geltendmachung dieses Anspruchs hauptsächlich bezweckt wird; denn es geht nicht an, diesen einheitlichen Anspruch je nach dem zufälligen Umstande, ob die Zahlung des Kaufpreises bereits erfolgt ist, oder nicht, nach zwei verschiedenen Gesetzgebungen zu beurteilen. Dasselbe gilt auch von den mit dem erörterten Hauptanspruche zusammenhangenden und daraus abgeleiteten Nebenansprüchen des Käufers, als welche im gegebenen Falle die Forderungen auf Zurücknahme der Ware und auf Ersatz der Fracht, der Versicherungs- und Lagerkosten anzusehen sind. Wenn also nach den obigen, von dem Revisionskläger insoweit nicht angefochtenen und auch rechtlich nicht zu beanstandenden Ausführungen des Berufungsgerichts in Ermangelung eines abweichenden Vertragswillens der Parteien die Verpflichtung des Käufers zur Zahlung des Kaufpreises im allgemeinen nach dem Rechte des nach § 269 BGB hierfür gegebenen Erfüllungsortes zu beurteilen ist, so muß dies auch von den sich wesentlich auf diese Zahlungspflicht beziehenden Wandelungsansprüchen des Käufers gelten (vgl. Entsch. des RG in Civils. Bd. 46 S. 195). Da aber nach der weiteren, rechtlich einwandsfreien Feststellung des Berufungsgerichtes die Klägerin ihre Zahlungspflicht in Heilbronn zu erfüllen hatte, und demgemäß diese Pflicht nach deutschem Rechte zu beurteilen ist, so muß das nämliche auch von den streitigen Wandelungsansprüchen im ganzen gelten, ohne Rücksicht darauf, wo diese im einzelnen zu erfüllen sind (vgl. Entsch. des RG in Civils. Bd. 46 S. 195 und Bd. 49 S. 76).

In Ansehung der weiteren, für die gerichtliche Zuständigkeit direkt in Betracht kommenden Frage, wo der Beklagte, die den Gegenstand der Klage bildenden Verpflichtungen zu erfüllen hat, ist in dem Berufungsurteile im wesentlichen folgendes ausgeführt. Nach den Umständen des Falles, bezw. der Natur des in Rede stehenden Schuldverhältnisses sei dieses in Heilbronn zu erfüllen. Für den Fall nämlich, daß das die Voraussetzung der Klagansprüche bildende, mit diesen stillschweigend gestellte Wandelungsverlangen der Klägerin überhaupt begründet sein sollte, seien nach dem gemäß § 467 BGB zur Anwendnng gelangenden Vorschriften über das vertragsmäßige Rücktrittsrecht die Parteien auf Grund des § 346 BGB verpflichtet, einander die empfangenen Leistungen zurückzugewähren, und zwar seien nach § 348 BGB diese Verpflichtungen Zug um Zug zu erfüllen. Demnach sei im Falle der Berechtigung des Wandelungsbegehrens die Klägerin verpflichtet, dem Beklagten die Bretter zurückzugeben, und sei dieser nur

gegen gleichzeitige, Zug um Zug erfolgende Übergabe der Bretter zur Rückerstattung des Kaufpreises und zur Befriedigung der Nebenforderungen der Klägerin verbunden. Andrerseits sei aber auch letztere nicht verpflichtet, die Bretter dem Beklagten auszufolgen, wenn sie nicht Zug um Zug dagegen Zahlung erhalte, wie sie dies verlange. Nun brauche aber die Klägerin für die Wiederherstellung des Besitzes des Beklagten an den Brettern in keiner Weise tätig zu werden. Sie sei nicht verpflichtet, dieselben von Heilbronn aus, wohin sie als an den Sitz der klägerischen Firma nach dem selbstverständlichen Inhalte des Vertrags gebracht worden seien, nach dem Verladeplatz oder nach dem Orte der Handelsniederlassung des Beklagten zurückzusenden. Da sie andrerseits nicht gehalten sei, die Bretter aus ihrem Besitze in Heilbronn zu entlassen, wenn ihr nicht der Beklagte Zug um Zug hiergegen Zahlung leiste, so folge daraus, daß der Beklagte diese Zahlung an die Klägerin in Heilbronn zu leisten habe. Heilbronn, als der Lagerort der Bretter, sei aber für den Beklagten auch der Erfüllungsort hinsichtlich der weiter geltend gemachten Verpflichtung zur Zurücknahme der Ware.

Der Revisionskläger hat hiergegen geltend gemacht: die für die gemeinrechtliche *actio redhibitoria* entwickelten Rechtsgrundsätze könnten auf die Wandelungsklage des BGB auch nicht analog zur Anwendung kommen. Nach §§ 467, 346—348, 350—354, 356 BGB sei die Sache nicht anders zu beurteilen, als wenn die Parteien vertragsmäßig ein Rücktrittsrecht verabredet, und die Klägerin von letzterem Gebrauch gemacht hätte. Aus § 348 BGB folge nicht, daß, wenn der Käufer eine Leistung vom Verkäufer fordere, die nach der allgemeinen Regel des § 269 BGB an dessen Wohnsitz zu erfüllen sei, für diese Leistung Erfüllungsort ein anderer Ort, nämlich der sei, der für die von dem Käufer zu erfüllende Verpflichtung in Frage kommen könnte. Vielmehr werde durch den Rücktritt, bezw. die Wandelung der ganze Vertrag hinfällig, als wenn er gar nicht geschlossen wäre. Der Umstand, daß die Ware sich nicht mehr an dem Orte befinde, wo die Verpflichtung zur Lieferung derselben erfüllt sei, gehe zu Lasten des Zurücktretenden. Die Klägerin sei daher im Falle der Wandelung verpflichtet, die Ware dem Beklagten dort zurückzugeben, wo sie dieselbe empfangen habe, d. h. am Niederlassungsorte des Beklagten, und könne deshalb auch nicht verlangen, daß dieser seine Verpflichtung zur Rückgewähr des Kaufpreises da erfülle, wo die Ware sich befinde. Auch diese Beschwerde ist unbegründet.

Zunächst ist die Behauptung, daß gemäß § 467 BGB im Falle der Wandelung die Sache nicht anders zu beurteilen sei, als wenn die Parteien vertragsmäßig ein Rücktrittsrecht vereinbart, und die Klägerin von diesem Rechte Gebrauch gemacht hätte, nicht durchweg zutreffend; denn vor allem ist in § 467 BGB nur eine „entsprechende“ Anwendung einzelner für das vertragsmäßige Rücktrittsrecht geltender Bestimmungen auf die Wandelung vorgeschrieben, woraus sich zur Genüge ergibt, daß der Gesetzgeber die ganz gleichmäßige Anwendbarkeit aller für das vertragsmäßige Rücktrittsrecht geltenden Bestimmungen nicht hat vorschreiben wollen.

Was insbesondere die in § 467 a. a. O. für entsprechend anwendbar erklärten Bestimmungen der § 346 Satzes 1 und § 348 Satzes 1 BGB betrifft, — wonach die Parteien, wenn der Rücktritt erfolgt, verpflichtet sind, einander die empfangenen Leistungen zurückzugewähren, und zwar Zug um Zug, — so ergibt sich aus der erwähnten Vorschrift über die entsprechende Anwendung dieser Bestimmungen, daß bei deren Anwendung die besondere rechtliche Natur des Wandelungsrechts maßgebend ist. (Vgl. namentlich die Motive zu § 467 BGB, in welchen besonders auf die Eigentümlichkeiten des durch die Wandelung vollzogenen Rücktrittes gegenüber dem vertragsmäßigen Rücktrittsrechte hingewiesen ist. In dieser Hinsicht ist aber für die hier zu entscheidende Frage, wo die gemäß der §§ 467, 346 und 348 BGB durch die Wandelung begründeten Verpflichtungen der Parteien, einander die empfangenen Leistungen zurückzugewähren zu erfüllen sind, hervorzuheben, daß das Recht des Käufers, Wandelung zu verlangen durch einen Mangel der Kaufsache, den der Verkäufer zu vertreten hat, begründet wird (§ 462 BGB), und das überdies aus der Vorschrift des § 467 Satzes 2 BGB, wonach im Falle der Wandelung der Verkäufer den Käufer auch die Vertragskosten zu ersetzen hat, ein bedeutsamer Anhaltspunkt für den Umfang der gerade im Falle der Wandelung den Käufer obliegenden Rückgewährpflicht zu entnehmen ist, wie dies unten noch näher dargelegt werden soll.

Wenn aber hiernach im Hinblick auf diese rechtlichen Eigentümlichkeiten des Wandelungsanspruchs von einer Prüfung der Frage, wo im Falle der Ausübung eines vertragsmäßigen Rücktrittsrechtes im Sinne des § 346 BGB die empfangenen Leistungen zurückzugewähren sind, abgesehen und unmittelbar in die Prüfung der Frage eingetreten werden kann, wie sich dies im Falle der Wandelung eines Kaufs vermöge der besonderen Natur des Wandelungsanspruchs verhält, so kommt es vor allem darauf an, zu bestimmen, welche der streitigen Verpflichtungen als für die Bestimmung des Gerichtsstandes für die ganze Wandelungsklage maßgebend anzusehen ist. Die gegenwärtige Klage ist gerichtet: 1. auf Zurücknahme der von dem Beklagten der Klägerin gelieferten, unbestrittenermaßen zur Zeit der Klageerhebung in Heilbronn befindlichen Waren, 2. auf Zurückerstattung des für diese Waren von der Klägerin bezahlten Kaufpreises, 3. auf Ersatz der von der Klägerin auf dieselben gemachten Verwendungen. Von diesen Klaganträgen ist nur der zweite als für die gerichtliche Zuständigkeit hinsichtlich der ganzen Klage maßgebend anzusehen; denn dieser Antrag betrifft die dem Verkäufer im Falle der Wandelung eines bereits vollzogenen Kaufs obliegende Hauptverpflichtung, als welche die Zurückzahlung des ihm von dem Käufer entrichteten Kaufpreises sich darstellt — (ebenso wie bei der vertragsgemäßen Abwickelung eines Kaufgeschäftes die Zahlung des Kaufpreises durch den Käufer als dessen Hauptverpflichtung zu betrachten ist, vgl. Entsch. des RG in Civils. Bd. 53 S. 164) —, während die beiden anderen Klageforderungen nebensächliche Verpflichtungen des Beklagten zum Gegenstand haben. Der

Erfüllungsort für die klageweise geltend gemachte Hauptverbindlichkeit des Beklagten aus der Wandelung ist aber auch in betreff der erwähnten Nebenverbindlichkeiten desselben maßgebend, wenigstens soweit es sich um die hier in Frage stehende Anwendung des § 29 CPO handelt (vgl. Entsch. des RG in Civils. Bd. 15 S. 435).

Es kommt also weiter darauf an, wo im gegebenen Falle die im Falle der Wandelung eintretende Verpflichtung des Beklagten zur Zurückerstattung des Kaufpreises zu erfüllen ist. In dieser Hinsicht ist aber für das fragliche, unter der Herrschaft des BGB geschlossene Rechtsgeschäft nach obigen Ausführungen die Vorschrift des § 269 BGB maßgebend. Da ein Ort für die fragliche Rückgewähr vertraglich nicht bestimmt ist, so kommt es nach diesem § 269, wie das Berufungsgericht richtig hervorgehoben hat, weiter darauf an, ob ein solcher Leistungsort etwa aus der Natur des Schuldverhältnisses oder aus sonstigen Umständen zu entnehmen ist. Wenn nun, wie im vorliegenden Falle, ein Kaufvertrag, bezüglich dessen ein Wandelungsanspruch begründet ist. schon beiderseits erfüllt ist und somit nach §§ 467, 346 und 348 BGB infolge der Wandelung die beiderseitigen Leistungen Zug um Zug zurückzugewähren sind, so ist auf Grund des hiermit für die Rückgewähr gegebenen Schuldverhältnisses in der Regel als gemeinsamer Erfüllungsort für diese beiderseitigen Verpflichtungen der Parteien derjenige Ort anzusehen, an dem der Käufer dem Verkäufer die gekaufte Sache zurückzugeben hat, indem insbesondere auch der Verkäufer, um die Sache gegen Zurückzahlung des empfangenen Kaufpreises zurückzuerhalten, — woran er ja in der Regel ein Interesse hat, — darauf hingewiesen ist, den Kaufpreis Zug um Zug an dem Orte zurückzuerstatten, an welchem der Käufer die Sache ihm zurückzugewähren hat. Was aber die weitere Frage betrifft, wo in solchen Fällen der Käufer dem Verkäufer die Sache zurückzugewähren hat, so wird zwar das Wandelungsrecht von dem allgemeinen Grundsatze beherrscht, daß durch die Vollziehung der Wandelung die gegenseitige Verpflichtung der Parteien entsteht, einander in den Stand zurückzuversetzen, wie wenn der Kauf nicht geschlossen wäre; soweit es sich aber hierbei um die Rückgabe der gekauften Sache handelt, ist aus diesem Grundsatze nicht die Verpflichtung des Käufers herzuleiten, die Sache auf seine Kosten an den Ort zurückzubringen, an dem der Verkäufer sie ihm übergeben hat; denn zunächst würde damit dem Käufer eine Mehrleistung aufgebürdet, die über den Rahmen der in § 346 BGB bestimmten Rückgewährpflicht hinausgeht. Diese Pflicht des Käufers begreift nämlich schon nach dem Wortlaute des Gesetzes, das nur von einem Zurückgewähren der empfangenen Leistungen spricht, nur solche Handlungen in sich, durch welche derselbe sich des Kaufgegenstandes entäußert und zugleich den Verkäufer in die Lage versetzt, darüber zu verfügen. Diesen Erfordernissen wird aber durch die Rückgabe der Sache an dem Orte, an dem sie sich dem Vertrage gemäß befindet, genügt. Wollte man mit dem Revisionskläger den die Wandelung verlangenden Käufer für verpflichtet halten, die Sache dorthin verbringen zu lassen, wo er sie empfangen hat, und sie dort

zurückzugeben, so würde wegen der für ihn damit verbundenen Kosten in der Regel seine Lage eine weit ungünstigere sein, als wenn er den Kauf nicht geschlossen hätte. Dies kann aber nicht die Absicht des Gesetzes sein, da ja nicht der Käufer, sondern der Verkäufer durch Lieferung einer mangelhaften Sache die Wandelung verschuldet hat, und somit auch dem letzteren die durch den Abschluß und die Wandelung des Vertrages entstandenen Kosten zur Last fallen müssen (vgl. die Motive zu § 350 BGB, § 429 des Entwurfes I). Diesem Grundsatze, der in Ansehung der eigentlichen Vertragskosten durch § 467 Satz 2 BGB ausdrücklich anerkannt ist, entspricht es aber, im Falle der Wandelung dem Käufer keine Verpflichtung zur Zurücksendung der Ware an den Lieferungsort derselben, womit ja in der Regel erhebliche Kosten verbunden sind, aufzuerlegen.

Überdies läßt sich auch aus den Vorschriften des § 269 BGB nicht herleiten, daß die Verpflichtung des Käufers zur Rückgewähr der gekauften Sache gerade an dem Orte der Lieferung derselben zu erfüllen ist. Vielmehr sprechen gegen die Annahme eines solchen Erfüllungsortes sowohl die bereits erörterte Natur des sich aus der Wandelung ergebenden Schuldverhältnisses, als auch sonstige Umstände, namentlich bei beiderseitigen Handelskäufen das in der Regel vorhandene Interesse der beiden Vertragschließenden. Das in dieser Hinsicht bestehende Interesse des Käufers, seine Rückgewährpflicht an dem Orte zu erfüllen, an dem sich die gekaufte Sache zur Zeit der Wandelung infolge des Vertrages befindet, ist oben bereits hervorgehoben. Aber auch der Verkäufer hat vielfach, namentlich bei Handelskäufen, auf Grund deren die verkauften Waren auf weite Entfernungen versandt worden sind, im Falle der Wandelung ein Interesse daran, daß ihm dieselben nicht an dem ursprünglichen Lieferungsorte, sondern an dem Orte, wo sie sich zur Zeit der Wandelung befinden, zurückgegeben werden, da infolge der Übersendung der Wert der Waren an dem letzteren Orte ein höherer als am Lieferungsorte zu sein pflegt, diese Wertserhöhung aber im Falle der Rücksendung an den letzteren Ort wegfallen würde. Es entspricht aber der Vorschrift des § 269 BGB, wonach der Erfüllungsort auch aus den Umständen entnommen werden kann, wenn bei Bestimmung desselben für die aus der Wandelung entstehenden beiderseitigen Verpflichtungen auch das bei Übersendungskäufen unter Kaufleuten ja in der Regel vorhandene Interesse, daß gerade an dem Orte, wo die zurückzugewährende Sache sich auf Grund des Vertrages befindet, diese Verpflichtungen erfüllt werden, als maßgebend erachtet wird. Im Falle eines etwaigen Widerstreites der beiderseitigen Interessen muß aber im Hinblick auf die bereits erörterte Rechtslage der beiden Vertragsparteien das regelmäßig vorhandene Interesse des Käufers daran, daß er seine Rückgewährpflicht da erfülle, wo sich die Ware zur Zeit der Wandelung infolge des Vertrages befindet, in dieser Frage den Ausschlag geben.

Daß die seither erörterte Auffassung den Vorschriften des BGB entspricht, ist auch aus dessen Entstehungsgeschichte zu entnehmen. Die Verpflichtung des Verkäufers, im Falle der Wandelung die Ware an dem

Orte zurückzunehmen, an dem sie sich nach dem Vertrage befand, war nämlich in dem früheren preußischen und gemeinen Rechte, aus welchen die Grundsätze über die Wandelung hauptsächlich in das BGB übernommen worden sind (vgl. die Motive zu §§ 459, 462, 467, 346, 348 BGB und die Denkschrift S. 60—62), allgemein anerkannt (vgl. z. B. Entsch. des RG in Civils. Bd. 20 S. 360 ff., Bd. 50 S. 272; *Gruchot, Beiträge* Bd. 34 S. 1143, Bd. 37 S. 1210; *Seuffert, Archiv* Bd. 52 S. 274; *Jurist. Wochenschr.* v. 1900 S. 151 No. 5; „*Das Recht*" v. 1900 S. 440). Im übrigen bietet aber die Entstehungsgeschichte des BGB keinen Anhalt für die Annahme, daß die gesetzgebenden Faktoren in betreff des hier in Rede stehenden Punktes von dem nach dem alten Rechte gegebenen Rechtszustande haben abweichen wollen." . . .

Kaufvertrag. Maßgeblichkeit des Rechtes des Erfüllungsortes.

OLG Hamburg 15. 4. 04 (Hauff/Vortmann; Hanseatische Gerichtszeitung, Hauptblatt 1904. S. 149).

Klägerin hat von der Beklagten 35000 kg reines Bienenwachs *cif* Reval gegen Dreimonatstratte der Beklagten auf eine erste Hamburger Bank akzeptierbar gegen Konnossement, Faktura und Assekuranz-Polize gekauft. Auf Grund dieses Vertrages hat die Beklagte Wachs nach Reval verschifft. Bezahlung der Faktura ist abredegemäß in Hamburg durch Akzepte gegen Konnossemente etc. erfolgt.

In Reval hat Klägerin durch ihre Spediteure *Gerhard & Hey* die per Dampfer „Gemma" angekommenen Partien und von den später per Dampfer „Johanna Ölßner" angekommenen 50 Sack 5 Sack verzollen und nach Moskau weiter befördern lassen. Dieser Weitertransport hat von der Ankunft in Reval bis zur Auslieferung in Moskau etwa 14 Tage in Anspruch genommen. In Moskau hat Klägerin die Ware untersucht und verfälscht befunden. Sie hat alsdann mit Depesche und Brief vom 6./19. März 1903 moniert.

Klägerin fordert, weil ihr nicht „reines Bienenwachs" geliefert sei, Schadensersatz wegen Nichterfüllung.

Die Beklagte hat in erster Linie geltend gemacht, daß die Mängelrüge verspätet sei, weil sie schon unverzüglich nach Ankunft der Ware in Reval habe erfolgen müssen.

Gründe: Die Frage, ob der Klägerin in Ansehung der streitigen Ware eine dem § 377 HGB entsprechende Rügepflicht oblag, hängt zunächst von der Anwendbarkeit des deutschen Rechtes überhaupt ab. Diese Anwendbarkeit ist aber vorliegend nicht zu bezweifeln. Es handelt sich dabei um die rechtliche Wirkung eines obligatorischen Vertrages und zwar, wie im Gegensatz zu der Entsch. des ROHG Bd. 15 S. 212 mit der herrschenden Judikatur anzunehmen ist, um eine Frage der Erfüllungspflicht des Käufers, welche sich nach dem am Erfüllungsort des Käufers geltenden Rechte entscheidet (vgl. *Seuffert's Archiv* Bd. 55 No. 61; *Hans. Ger.-Ztg.* Hptbl. 1900 No. 29, 1902

No. 50). Erfüllungsort für Klägerin war aber vorliegend Hamburg, weil hier der Käufer Zug um Zug zu leisten, nämlich in Hamburg gegen Konnossement ein in Hamburg zahlbares Akzept zu geben hatte. Die Zahlungspflicht der Klägerin und damit ihre Hauptleistungspflicht aus dem Kaufvertrage war dadurch in Hamburg lokalisiert (vgl. RG Entsch. vom 19. 6. 1900 *Hans. Ger.-Ztg.* Hptbl. 1899 No. 90, vom 21. 10. 1899, ebenda 1900 No. 3, Hamb. OLG IV vom 16. 5. 1902, ebenda 1902 No. 86).

Diese Grundsätze stehen auch mit der in der *Jurist. Wochenschrift* 1903 Beil. 11 sub 216 abgedruckten RG-Entsch. nicht in Widerspruch, weil es sich vorliegend um die Würdigung einer schon durch das Kaufgeschäft selbst, nicht erst durch den Wandlungsspruch begründeten Verpflichtung handelt.

Für die Frage, ob mangels rechtzeitiger Mängelrüge die streitige Ware als genehmigt zu gelten hat, kommt daher deutsches Handelsrecht, dagegen weder russisches Gesetz, noch irgendwelche russische Handelsusance in Betracht.

Zu Unrecht sucht Klägerin der Anwendung des § 377 mit dem Einwande zu begegnen, das verfälschtes Bienenwachs im Verhältnis zu dem Begriff „reines Bienenwachs" ein nach § 378 HGB zu behandelndes *aliud* darstelle. Die Zusicherung, daß zu lieferndes Wachs „reines Bienenwachs" sein solle, kann, ohne dem Sprachgebrauch Zwang anzutun, nur im Sinne der Zusicherung einer Eigenschaft, nämlich derjenigen der Unverfälschtheit, des Fehlens von Zusätzen anderer Herkunft verstanden werden.

Klägerin war daher verpflichtet, die Ware unverzüglich nach der Ablieferung durch die Beklagte, soweit dies nach ordnungsmäßigem Geschäftsgange tunlich war, zu untersuchen und von dem vorgefundenen Mangel unverzüglich Mitteilung zu machen, wenn die Ware nicht nach § 377 HGB als genehmigt gelten sollte.

Ablieferungsort im Sinne des § 377 war unzweifelhaft Reval. Hier war die bereits in Hamburg in die rechtliche Verfügungsgewalt der Klägerin übergegangene Ware für diese greifbar geworden. Hier ist sie in deren tatsächliche Verfügungsgewalt gelangt, denn hier hat Klägerin durch Verzollung und Weiterversand über die Ware verfügt.

Die unstreitig erst etwa 14 Tage nach Entlöschung in Reval ab Moskau erfolgte Mängelanzeige wäre nur dann noch im Sinne des § 377 als rechtzeitige zu erachten, wenn die Erstattung einer solchen Anzeige von Reval aus nach ordnungsmäßigem Geschäftsgang untunlich gewesen wäre.

Dieser Begriff des ordnungsmäßigen Geschäftsganges wird aber von Klägerin ersichtlich verkannt, wenn sie die Usancen oder tatsächlichen Gepflogenheiten des russischen Handels dafür ausschlaggebend hält. Nicht der in Rußland übliche, sondern der „ordnungsmäßige" Geschäftsgang ist maßgeblich. Diese Ordnungsmäßigkeit bestimmt sich durch die Grenzen, die der durch deutsches Recht dem Käufer gegenüber dem Verkäufer auferlegten Anzeigepflicht durch vernünftige Gestaltung der eigenen Geschäftsgebahrung gezogen werden. Diese hat sich nach den konkreten Umständen

des Falles und nach Zweckmäßigkeitsrücksichten, nicht aber nach dem Verhalten anderer zu richten. Wie die Rügepflicht selbst die Interessen des Verkäufers an baldiger Nachricht, so soll die Berücksichtigung des „ordnungsmäßigen Geschäftsganges" die etwa kollidierenden Interessen im Geschäftsbetriebe des Käufers wahren. Dieser Geschäftsbetrieb soll nicht unbillig dadurch gestört werden, daß zum Nachteil des Käufers andere Geschäfte desselben gerade hinter diesem im Interesse des Verkäufers ihm obliegenden zurücktreten müssen.

Dafür nun, daß ein „Stürzen" der Ware in Reval, selbst wenn es die unumgänglich notwendige Voraussetzung der Ausübung des Rügerechts gewesen wäre, mit derartigen unbilligen Folgen für den Geschäftsbetrieb der Klägerin verbunden gewesen wäre, liegt nicht das mindeste vor. Ebensowenig hat Klägerin natürlich darzutun vermocht, daß ein Stürzen der Ware überhaupt unmöglich gewesen sei. Ob es gerade vor der Verzollung nicht üblich oder selbst nicht erreichbar ist, ist nicht von entscheidender Bedeutung.

Es ist hiernach für die Entscheidung gleichgültig, ob, wie Klägerin behauptet, das „Stürzen" bei Wachs nach deutscher Usance als zu einer ordnungsmäßigen Untersuchung gehörig erachtet wird.

Im übrigen aber ist die Tunlichkeit einer Untersuchung in einem Seehafen wie Reval für jede Ware zu vermuten und es ist Sache des Käufers, das Gegenteil für jeden konkreten Fall darzutun. Selbst wenn aber in Reval Persönlichkeiten, denen die zur Untersuchung von Wachs erforderliche Sachkunde zur Verfügung stände, nicht vorhanden wären, so würde daraus eine objektive Untunlichkeit der Untersuchung noch nicht folgen. Klägerin müßte solchenfalls weiter dartun, warum sie nicht aus Moskau oder vielleicht dem nahen Petersburg jemand zur Untersuchung hätte nach Reval beordern können. Waren die damit verbundenen Unbequemlichkeiten und Kosten für Klägerin von großer Bedeutung, so hätte sie bei Abschluß des Kaufvertrages Gelegenheit gehabt, sich das Recht der Untersuchung in Moskau vertragsmäßig zu sichern. Ohne solche Vereinbarung konnte Beklagte nach Treu und Glauben damit rechnen, daß Klägerin in Reval die Ablieferung entgegennehmen werde und konnte und mußte es der Klägerin überlassen, wie sie die ihr obliegende Untersuchung zu bewirken gedenke. Daß etwa die einseitige Bestimmung des Untersuchungsortes durch Klägerin auf dem stillschweigenden Einverständnis der Parteien beruht hätte, kann nach Sachlage um so weniger angenommen werden, als über den Weitertransport der Ware ab Reval unter den Parteien gar nichts feststand und es der Klägerin völlig freistand, die Ware direkt von Reval nach irgend einem kleinen Binnenplatz zu dirigieren.

Klägerin scheint nun aber überhaupt nur behaupten zu wollen, daß eine chemische Analyse des Wachses in Reval nicht zu beschaffen war. Einer solchen bedurfte es aber vorliegend nicht. Allerdings hat der Käufer einen Anspruch darauf, die Ware einer ordnungsmäßigen Untersuchung zu unterziehen. Der Begriff der Ordnungsmäßigkeit und damit der Umfang

der Untersuchung bestimmt sich aber durch den Zweck der Mängelrüge. Dafür war nur die Angabe, daß, nicht in welchem Grade die Ware verfälscht sei, erforderlich, denn Klägerin brauchte sich noch nicht schlüssig zu machen, ob sie vom Kauf zurücktreten wolle oder nicht. Die Parteien sind aber ausdrücklich einig darüber, daß vorliegend die Tatsache der Verfälschung sofort mit bloßen Augen ohne chemische Untersuchung erkennbar war.

Klägerin hat schließlich noch behauptet, daß nach deutschem Handelsgebrauch beim Verkauf von Wachs *cif* deutschen Hafen der Käufer nicht verpflichtet sei, die Ware im Ankunftshafen zu untersuchen, sondern berechtigt sei, die Untersuchung in seinem Domizil vorzunehmen, nachdem er die Ware schnellmöglichst vom Ankunftshafen abgenommen und in sein Domizil habe befördern lassen.

Es bedarf aber keiner Beweisaufnahme hierüber, denn selbst wenn solche Usance bestände, so würde sie doch inhaltlich eben nur auf den besonderen Fall des Wachshandels nach dem deutschen Binnenlande zu beziehen und für den hier streitigen Fall einer Lieferung nach Rußland keineswegs ohne weiteres maßgeblich sein.

Verantwortlichkeit der Rhederei für Schaden aus vom Kapitän verschuldeter falscher Datierung des Konnossements dem Inhaber des Konnossements gegenüber. — Welchem Recht untersteht dieser Anspruch?

OLG Hamburg 10. 12. 03 (Hübsch/ Compannia Contabrica de Navegacion: Hanseatische Gerichtszeitung, Hauptblatt 1904 S. 165).

Am 23. IV. 1902 hat der Kläger von der Firma *Fillmer & Hoffmeister* in Braila 300 Tons Gerste von der Donau und/oder Sulina mit der Bedingung gekauft: *„bills of Lading to be dated September new style anni currentes"*

Ihm sind am 12. 10. 1902 Konnossemente des spanischen Dampfers „Durango" über 285 Tons, datiert „Braila, 30. September 1902" präsentiert worden, worauf er den bedungenen Kaufpreis abzüglich verauslagter Fracht bezahlt hat. Am 25. 10. 1902 haben *Fillmer & Hoffmeister* ihre Zahlungen eingestellt. Erst nachher behauptet Kläger erfahren zu haben, daß die Konnossementsdatierung falsch war, da der Dampfer „Durango" erst am 10. 10. 1902 in Braila zu laden begonnen habe. Mit der angestellten Klage hat er die Rhederei des Dampfers „Durango" belangt und zwar auf Ersatz des von *Fillmer & Hoffmeister* nicht wieder zu erlangenden Kaufpreises und auf den ihm entgangenen Gewinn. Kläger behauptet, wäre er durch die Vordatierung nicht getäuscht worden, so hätte er diese Ansprüche gegen *Fillmer & Hoffmeister* noch vor dem 25. 10. 1902 erfolgreich geltend machen können, weil diese in Hamburg bei der Warenkreditanstalt noch ein Guthaben gehabt hätten.

Das OLG erkannte daß der Anspruch auf Ersatz des Schadens, den Kläger infolge seines Vertrauens auf die Richtigkeit des Datums des Konnossements erlitten habe, dem Grunde nach gerechtfertigt sei.

Aus den Gründen: Bevor auf die einzelnen Einwendungen der Beklagten einzugehen ist, muß die Vorfrage erledigt werden, ob die Klage auf einen Vertrag oder nur auf außerkontraktliches Verschulden gestützt wird um je nachdem das eine oder andere der Fall ist, nach welchem örtlichen Recht der Streitfall zu beurteilen ist. In letzterer Hinsicht liegt die Sache einfacher als in ersterer. Denn wenn Beklagte für außerkontraktliches Verschulden des Kapitäns *de la Quintana* bei der Datierung des Konnossements einstehen soll, so kann das Verschulden selbst nur nach dem *forum delicti commissi,* also nach dem Ortsrecht in Braila, dem rumänischen Recht, und die Frage, ob und wie weit die Rhederei für ihren Kapitän zu haften hat, nur nach dem spanischen Recht, als dem in der Heimat des Schiffes geltenden beurteilt werden. Wenn dagegen die Erfüllung des Frachtvertrages, das Einstehen der Rhederei für das bei der Konnossementsausstellung Versprochene in Frage kommt, so wäre das Recht am Erfüllungsort (Hamburg) also das deutsche Recht maßgebend. (OLG Hptbl. 1894 No. 10, RG daselbst No. 95, Entsch. Bd. 34 No. 18 S. 74 f., *Böhm's Zeitschrift* V S. 391).

Ob nach jenen auswärtigen Rechten sich eine Haftung der Rhederei für die unrichtige Datierung des Konnossements würde annehmen lassen, ist überaus zweifelhaft, bedarf aber keiner Entscheidung, weil dies Gericht vertragliche Haftung der Beklagten annimmt und darauf das deutsche Recht für anwendbar hält:

Der Aussteller eines Konnossements verpflichtet sich jedem dritten legitimierten Konnossementsempfänger gegenüber zu der aus dem Inhalte der Urkunde sich ergebenden Leistung, er tritt also in ein Vertragsverhältnis zu einer ungewissen, ihm noch unbekannten Person und nicht etwa nur zu demjenigen, dem er das unterzeichnete Konnossement übergibt. Wäre letzteres richtig und erwürbe der spätere legitimierte Konnossementsinhaber sein Recht nur durch Übertragung der Rechte des ersten Nehmers, dann ließe sich im vorliegenden Falle keine Haftung der Beklagten konstruieren, weil *Fillmer & Hoffmeister* ganz offenbar den Kapitän dazu angestiftet haben, das Konnossement vorzudatieren, um dem Kläger ein Septemberkonnossement anbieten zu können. Wer *fraudis particeps* ist, hat kein Recht aus der Schuld des andern und kann es also auch nicht auf seine Nachmänner übertragen.

Aber ein Konnossement gibt dem legitimierten Empfänger selbständige von der Rechtsstellung des Befrachters unabhängige Rechte gegen den Aussteller und die Rhederei. (RG Entsch. Bd. 34 No. 18 S. 74, *Seuffert* Bd. 50 No. 264, Hptbl. 1894 No. 95).

Es fragt sich aber weiter, ob Kläger dieses gegen die Beklagte einmal erworbene Recht dadurch wieder eingebüßt hat, daß er nachträglich Konnossement und Ware seiner Verkäuferin *Fillmer & Hoffmeister* wieder zur

Verfügung stellte. Beklagte deduziert, dadurch sei der zum Konnossementserwerb erforderliche Begebungsvertrag rückgängig gemacht und nichtig geworden, Kläger stehe also ganz so da, als sei er niemals Konnossementsempfänger gewesen. Das ist aber unrichtig.

Allerdings enthält die Zurückweisung des angebotenen Konnossements, welche am 17. 11. 1902 auch der Vertreterin der Beklagten angezeigt wurde, einen Verzicht auf die Hauptleistung des Konnossementsausstellers auf die Auslieferung der darin bezeichneten Ware. Aber sie beseitigt nicht etwaige schon vorher durch das Vertragsverhältnis bedingte Verpflichtungen des Ausstellers und zu diesen gehört das Einstehen für die Wahrheit seiner Erklärungen. Durch die Unterzeichnung hat der Aussteller jedem ihm noch unbekannten späteren legitimierten Konnossementserwerber gegenüber sich vertraglich verpflichtet, nicht nur überhaupt auszuliefern, was er empfangen hat, sondern auch so auszuliefern, wie er bescheinigt hat. Ist das unmöglich, so haftet er nach BGB § 307 auf Schadenersatz und zwar auf das negative Vertragsinteresse. Hier, wie in anderen Fällen, wo die gemeinrechtliche Theorie (vgl. *Windscheid-Kipp II*, § 307[5]) die Haftung auf dies Interesse anerkennt, hat man wohl von dem Einstehen für eine „*culpa in contrahendo*“ gesprochen, Motive zum BGB I, S. 195, ein Begriff, den das BGB nicht aufgenommen hat. Er ist aber insofern bezeichnend, als es sich in solchen Fällen nicht um die Hauptleistung handelt, sondern um das Interesse des andern in den Vertrag Eintretenden daran, nicht getäuscht zu werden: sei es nun über das Zustandekommen oder über die Erfüllung des Vertrages. Wer einen Vertrag schließt, haftet also ganz abgesehen von der Hauptleistung (richtiger Erfüllung) dem anderen Kontrahenten auch dafür, daß dieser nicht durch falsche Angaben in den Glauben versetzt wird, die richtige Erfüllung zu erhalten, während er tatsächlich etwas unrichtiges erhält. Dieses Recht des Gegenkontrahenten erlischt mit der Zurückweisung des Unrichtigen als Erfüllung und es bleibt also auch dem Konnossementsempfänger gegen den Aussteller trotz Zurückweisung der auf das Konnossement angebotenen Ware.

Bescheinigt hatte der Kapitän: die Gerste am 30. 9. 1902 erhalten zu haben. War das unrichtig, so konnte er diese Ladung nicht als Septemberladung ausliefern, seine Hauptleistung war unmöglich und er ist nach BGB § 307: zum Ersatze des Schadens verpflichtet, den der andere Teil dadurch erleidet, daß er auf die Gültigkeit des Vertrages vertraut. Daß hier von „Gültigkeit“ statt von Erfüllbarkeit gesprochen wird, erklärt sich daraus, daß nach § 306 ein auf Unmögliches gerichteter Vertrag nichtig ist. Selbst die Nichtigkeit schließt also das Einstehen für negatives Vertragsinteresse nicht aus. Es kann nun dahingestellt bleiben, ob hier in jeder Beziehung §§ 306 und 307 BGB zutrifft, jedenfalls erscheint eine analoge Anwendung unbedenklich. Was der Kapitän als Erfüllung seiner Verpflichtung anbot, schien infolge seiner Konnossementszeichnung es zu sein und veranlaßte den Kläger, den Kaufpreis an *Fillmer & Hoffmeister* zu zahlen. Als sich herausstellte, daß das Angebotene in Wahrheit keine Erfüllung war (weder

des Verkäufers noch des Konnossementsverpflichteten) konnte er es zurückweisen und den Schaden ersetzt verlangen, den er durch Vertrauen auf die Erfüllung erlitten hatte.

Die Motive zum BGB überließen es sowohl bei der *culpa in Contrahendo I*, S. 195 wie beim negativen Vertragsinteresse infolge Unmöglichkeit II, S. 179 absichtlich der Wissenschaft, ob solche Haftung als auf unerlaubte Handlung oder auf rechtsgeschäftliche Pflicht zurückzuführen sei. Dies Gericht entscheidet sich aus vorstehenden Gründen für letztere Konstruktion und wendet daher das den Vertrag beherrschende Ortsrecht des Erfüllungsortes darauf an. Freilich könnte die Frage entstehen, ob, wenn auch die Hauptverflichtung beim Frachtvertrage und der Konnossementszeichnung im Bestimmungshafen zu erfüllen ist, nicht dennoch die Pflicht aus wahrheitswidrigen Erklärungen nach anderem Ortsrecht zu beurteilen wäre. Diese Frage wäre schwierig zu beantworten, wenn es sich um sofortige Zurückweisung des Konnossements und Forderung von Schaden gegen den dasselbe unrichtig Ausstellenden handelte, vielleicht bevor das Schiff den Bestimmungshafen erreicht hätte. Anders hier, wo im Vertrauen auf das Datum erst als Erfüllung angenommen war und dann erst negatives Vertragsinteresse gefordert wurde. In diesem Fall muß das Recht am Erfüllungsort auch darüber entscheiden, ob und in wie weit der Aussteller (der Kapitän und seine Rhederei) für die Wahrheit ihrer Erklärung dem durch scheinbare Erfüllung Getäuschten haften.

Dafür, daß nach deutschem Recht der Kapitän für die Richtigkeit des Datums seines Konnossements haftet, daß er auch haften würde, wenn er die Ausführung des Datums den Abladern überlassen haben sollte und daß für seine Schuld auch seine Rhederei einzustehen hat, genügt es auf die zutreffende Begründung des LG zu verweisen, zumal dagegen in dieser Instanz auch nichts vorgebracht ist. Hinzufügt mag nur werden, daß nach den Erklärungen in dieser Instanz der Kapitän *de la Quintana* selbst gesetzlicher Vertreter der beklagtischen Rhederei ist, diese also eine Haftung für denselben gewiß nicht ablehnen darf.

§ 328 CPO. — Vollstreckungsurteil aus Urteilen des schweizerischen Bundesgerichts.[1] *Gegenseitigkeit im Kanton Bern nicht verbürgt.*

OLG Colmar 4. 3. 04. (Rechtspr. d. Oberlandesgerichte IX 107.)

Die Klage auf Zulässigkeitserklärung der Zwangsvollstreckung aus dem Urteile des Schweizer Bundesgerichts wurde abgewiesen.

Gründe: Das Vollstreckungsurteil hat die Rechtskraft des ausländischen Urteils zur Voraussetzung. In Rechtskraft aber ist nicht das Urteil des

[1]) Vgl. Ztsch. XIII. 410.

Berner Appellations- und Kassationshofes, sondern das des Bundesgerichts erwachsen. Seine Entscheidung, und nicht etwa auf Grund ihrer der entscheidende Teil des Berner Gerichts ist unter den Parteien rechtens geworden. Die Vollstreckbarkeitserklärung eines Urteils des schweizerischen Bundesgerichts ist aber nur dann zulässig, wenn in der Eidgenossenschaft und nicht nur in dem Kantone, dessen Urteil der Nachprüfung des Bundesgerichts unterbreitet war, die Gegenseitigkeit verbürgt ist. Denn Gegenseitigkeit besteht nur dann, wenn das Recht desjenigen Staates, aus dessen Justizhoheit das zu vollstreckende Urteil erflossen ist, die Rechtskraft der Urteile deutscher Gerichte in gleicher Weise anerkennt, wie umgekehrt das deutsche Recht die Rechtskraft ausländischer Urteile. Da nun aber das Urteil des Bundesgerichts ein Akt der Rechtshoheit des Bundes ist, so muß das Recht der Eidgenossenschaft oder wenigstens, da es im Resultate auf das gleiche hinauskommt, das Recht der sämtlichen Kantone der Eidgenossenschaft die Gegenseitigkeit verbürgen.

Zwischen dem Deutschen Reich und der Schweiz besteht aber weder eine Vereinbarung über die gegenseitige Vollstreckung von Urteilen noch hat sich eine allgemeine Übung in dieser Hinsicht gebildet, noch ist in sämtlichen Kantonen der Schweiz die Gegenseitigkeit verbürgt. Die Voraussetzung des § 328[5] ist also nicht gegeben. Daraus, daß in Fällen der vorliegenden Art die sämtlichen Kantone das Urteil eines deutschen Gerichts vollstrecken würden, könnte auf Verbürgrung der Gegenseitigkeit nicht geschlossen werden; denn diese verlangt begriffsmäßig nicht nur die Anerkennung in einzelnen besonders gelagerten Fällen, sondern gleiche Anerkennung der Rechtskraft sämtlicher deutscher Gerichte, wie auch der Rechtsstreit gelagert gewesen sein mag, soweit nicht § 328 die Anerkennung ausschließt.

Wollte man aber auch im Hinblick darauf, daß hier die Entscheidung des Bundesgerichts gegen ein Urteil des Kantons Bern angerufen wurde und es sich insoweit als das Urteil des obersten Gerichts für diesen Kanton darstellt, die Verbürgrung der Gegenseitigkeit im Kantone Bern als genügend ansehen, so wäre die Klage demnach ebenfalls unbegründet. Denn auch im Kantone Bern fehlt es an der Verbürgrung der Gegenseitigkeit. Während nämlich nach den Vorschriften der deutschen Prozeßgesetze das Vollstreckungsurteil ohne weitere Prüfung der Gesetzmäßigkeit der Entscheidung zu erlassen ist. stellt das Recht des Kantons Bern die Zulässigkeit der Vollstreckung ausländischer Gerichte vollständig in das Ermessen des Appellationsgerichts, indem es ihm die Entscheidung über die Zulässigkeit des Vollziehungsverfahrens überträgt (§ 388 des Berner CPG). Hiernach mangelt es aber an einem wesentlichen Erfordernisse für die Gegenseitigkeit. Denn diese liegt nur dann vor, wenn das Recht des fremden Staates in gleicher Anerkennung der Rechtskraft der Urteile deutscher Gerichte eine weitergehende Prüfung ihrer Gesetzmäßigkeit, als im § 328 vorgesehen ist, weder von Amts wegen erfordert noch durch Zulassung von Einreden herbeizuführen gestattet. Das

Berner Recht setzt aber dem Gerichte in dieser Beziehung keinerlei Grenzen, sondern überläßt das Maß der Nachprüfung vollständig dem richterlichen Ermessen, bietet also keinerlei Gewähr dagegen, daß sich die Prüfung nicht weiter erstreckt als gemäß § 328 zugelassen ist. Wenn sich nun auch beim Berner Appellationshofe als dem für das Vollstreckungsverfahren zuständigen Gerichte tatsächlich die Übung gebildet haben sollte, die Vollstreckung rechtskräftiger Urteile deutscher Gerichte von keinen anderen Bedingungen abhängig zu machen als von denjenigen des § 328, so steht doch eine derartige Übung keineswegs einer Verbürgrung der Gegenseitigkeit gleich. Denn jene Übung beruht auf keinerlei Rechtsgrundsätzen; das Gericht kann von ihr vielmehr jederzeit ganz oder teilweise abgehen.

Der Berner Appellationshof hat nun zwar eine Erklärung dahin erlassen, „daß er die in seine Kompetenz fallende Bewilligung der Vollstreckung von Zivilurteilen ausländischer Gerichte regelmäßig ohne Prüfung der materiellen Richtigkeit derselben erteilt, wenn 1. die Zuständigkeit des urteilenden Gerichts außer Zweifel steht, 2. die Rechtskraft des Urteils von der kompetenten Behörde bescheinigt ist, 3. keine Verstöße gegen Fundamentalsätze des Prozeßrechts, wie z. B. die Gestattung des richterlichen Gehörs, zutage liegen, 4. die Entscheidung, deren Vollstreckung begehrt wird, keiner im hiesigen Staatsgebiete geltenden zwingenden Rechtsnorm widerspricht, 5. wenn nicht bekannt ist, daß Gegenrecht nicht gehalten wird (vgl. *Spreng*, Berner CPG § 388 Anm. 13).

Als bindende Deklaration kann aber diese Erklärung nicht aufgefaßt werden. Überdies aber steht sie der Annahme der Verbürgrung der Gegenseitigkeit darum entgegen, weil der Appellationshof die Prüfung der materiellen Richtigkeit der ausländischen Urteile auch beim Zutreffen der Bedingungen unter 1 bis 5 nicht ausschließt, sondern sich ausdrücklich vorbehält, indem es in der Erklärung heißt „regelmäßig ohne Prüfung der materiellen Richtigkeit". Diese Möglichkeit der Nachprüfung nimmt aber der Gegenseitigkeit die erforderliche Sicherheit und damit das Erfordernis der Verbürgtheit. Aber auch die Bedingungen der Erklärung decken sich nicht mit denjenigen des § 328, sondern eröffnen der Nachprüfung ein weitaus umfassenderes Gebiet. Denn während gemäß § 328 eine Nachprüfung der Gesetzmäßigkeit des Prozeßverfahrens ausgeschlossen ist und nur die Gesetzmäßigkeit der Zustellung unter Umständen der Prüfung unterliegt, soll gemäß No. 3 „der Erklärung eine Nachprüfung des auswärtigen Urteils wegen etwaiger Verstöße gegen die Fundamentalsätze des Prozeßrechts stattfinden", eine Bestimmung, die mehr oder weniger das ganze Verfahren der Kritik des Gerichts unterbreitet; und während nach § 328[4] die Anerkennung nur dann ausgeschlossen ist, wenn sie gegen den Zweck eines deutschen Gesetzes verstoßen würde, ist sie nach No. 4 der Erklärung schon dann ausgeschlossen, wenn die Entscheidung einer zwingenden Rechtsnorm des Bernischen Rechts widerspricht.

England.

Nichtanerkennung eines im Ausland (Frankreich) geschlossenen, nach dortigem Recht gültigen Vertrages, wegen Verletzung von „essential principle of justice and morality.“

Court of Appeal 1904 (Kaufmann/Gerson; I. K. B. 591, 73 L. d. K. B. 320, C. A. Juridical Review XVI 226; Law Quaterly Review XX 227).

Der *Court of Appeal* hat das Ztsch. XIV 177 mitgeteilte Urteil des *High Court,* K. B. D., abgeändert, und den Vertrag, auf welchem die Klage gestützt war, für unwirksam erklärt, weil er *„essential principle of justice and morality“* verletze.

Anm.: Für den Tatbestand s. Ztsch. XIV 177. — In der *Law Quaterly Review* a. a. O. wird die Entscheidung des *Court of Appeal* angegriffen mit dem Bemerken: *„French civilisation and morality are as high as our own.“* Außerdem wird hingewiesen auf eine Entscheidung des *Court of Exchequer* (Santos/Illidge 8 C. B. N. 861, 29 L. J. C. P. 348) aus dem Jahre 1860, welche den in Brasilien zu erfüllenden Verkauf eines Sklaven für gültig erklärte. — In der *Juridical Review* a. a. O. wird das Urteil im Ergebnis gebilligt, die Begründung aber angegriffen.

Red.

Schottischer Ehevertrag, gültig nach schottischem Recht, kann in England nicht wegen Verstoßes gegen „public policy“ als ungültig behandelt werden.

Court of Appeal 1904 (Fitzgerald/Fitzgerald; I. Ch. 573, 73 L. J. Ch. 436, C. A; Law Quaterly Review XX 225; Juridical Review XVI 224).

Der *Court of Appeal* hat das Ztsch. XIV 176 mitgeteilte Urteil des *Court of Chancery* abgeändert, indem es den in der Überschrift bezeichneten Grundsatz vertrat.

Anm.: Wegen des Tatbestandes s. Ztsch. XIV 176. In der *Juridical Review* a. a. O. wird das Urteil ausführlich erörtert. — In der *Law Quaterly Review* a. a. O. werden Bedenken gegen den Standpunkt des *Court of Appeal* geltend gemacht, zugleich aber wird hervorgehoben, daß die Entscheidung den Vorzug hat, einen Konflikt mit der schottischen Judikatur zu vermeiden.

Red.

Frankreich.

Nichtanerkennung der Gerichtsstandsfähigkeit eines deutschen Brauerei-Syndikates. — Nichtgewährung des Schutzes gegen unlauteren Wettbewerb gegenüber Deutschen.

Tribunal de commerce de Lyon 2. 5. 03 (Pschorr und Gen./Winckler; J. XXXI 129).

Ein Münchener Brauereisyndikat klagte wegen des Gebrauches der Bezeichnungen „Steinbräu München“ und *„Bière de Munich“* seitens des

Beklagten (Franzose) für französisches Bier auf Unterlassung und Schadensersatz. — Die Klage wurde aus folgenden Gründen abgewiesen:

1. Das klagende Syndikat sei in Frankreich nicht parteifähig. Die Dekrete vom 30. 5. 1857 und vom 19. 12. 1866 fänden auf es keine Anwendung, da das Syndikat nicht zu den *„sociétés anonymes et les autres associations commerciales, industrielles ou finançières“* gehöre, auf welche sich die Dekrete beziehen.

2. Der Schutz gegen unlauteren Wettbewerb könne Deutschen nicht gewährt werden, weil das deutsche Gesetz 27. 5. 96 (RGB 1896 S. 145) § 16 seinerseits den Schutz der Ausländer von der Feststellung der Gewährung entsprechenden Schutzes im Ausland und der Bekanntmachung der Feststellung im Reichsgesetzblatt abhängig mache, und solche Bekanntmachung bezüglich Frankreichs nicht vorliege, eben darum Deutsche sich nicht auf Art. 11 des Frankfurter Friedens und die diplomatische Erklärung v. 8. 10. 1873 berufen könnten, worin lediglich das Prinzip der — im gegebenen Falle nicht bestehenden — Gegenseitigkeit aufgestellt sei.

Aktiengesellschaft. Gründung im Ausland in fraudem legis domesticae.

Tribunal de commerce de la Seine 26. 8. 02 (Lempérière/Société de construction de moulins etc.; J. XXXI 189.)

Die beklagte Gesellschaft war in Brüssel gegründet, woselbst sie nominell auch ihren Sitz hatte. Der Gerichtshof stellte fest, daß dieser Sitz fingiert sei, daß die Gesellschaft tatsächlich ihren Sitz in Paris habe und daß nur zur Umgehung der in Frankreich geltenden Vorschriften über die Aktiengesellschaften Gründungsvertrag und Sitz der Gesellschaft nach Brüssel verlegt seien. Unter der Feststellung, daß die französischen Vorschriften nicht erfüllt waren, erklärte das Gericht die Aktiengesellschaft für nicht existierend *„ayant été constituée en fraude des lois des 24. juillet 1867 et 1. août 1893.“*

Eheliches Güterrecht. Maßgeblichkeit des Wohnsitzrechtes.

Tribunal civil de Châteauroux 6. 4. 03 (Fraissard/Zammaretti; J. XXXI 185).

Die Ehegatten *Zammaretti-Martin*, beide italienische Staatsbürger, hatten in Frankreich die Ehe geschlossen und dort Wohnsitz genommen. Der Gerichtshof stellte auf Grund der gegebenen Tatumstände fest, daß die Eheleute bei der Eheschließung die Absicht gehabt und bekundet hätten, in Frankreich ihr *„domicile matrimonial“* zu begründen und sich dem dort geltenden gesetzlichen Güterstande zu unterwerfen.

Anm.: Vgl. über die Behandlung des ehelichen Güterstandes in der französischen Praxis Ztsch. XIII 450, XI 316.

Red.

Erbrecht. Maßgeblichkeit des (norwegischen) Heimatrechtes.

Tribunal civil de Bordeaux 10. 12. 02 (Roche/Ottensen; J. XXXI 190).

Es handelte sich um die Intestaterbschaft eines Norwegers, welcher in Frankreich domizilierend gestorben war. Der Gerichtsstand erklärte das norwegische Recht für maßgeblich.

Anm.: Hinsichtlich des Personalstatutes im Erbrecht nach französischem Recht s. Ztsch. XI 362, XIII 601.

Erbrecht. Doppelte Staatsangehörigkeit. Rückverweisung.

Cour d'appel Aix 9. 7. 1903 (Marrache/Marrache; J. XXXI 150).

Abdallah Marrache, 1839 als ottomanischer Untertan geboren, wurde, nachdem er von 1861 bis 1872 in England gelebt hatte, dort naturalisiert. Er verlegte 1882 sein Domizil nach Marseille und starb dort 1900. Es fragte sich, nach welchem Recht seine Intestaterbfolge zu beurteilen sei. Der Gerichtshof nahm an, daß grundsätzlich das Heimatrecht entscheidend sei. Nach türkischem Recht (Ges. 19. 1. 1869) war aber der Erblasser Türke geblieben, somit als *sujet mixte* gestorben. Das Gericht entschied sich für die Maßgeblichkeit des englischen Rechtes, anscheinend unter dem Gesichtspunkt, daß im konkreten Fall die englische Staatsangehörigkeit tatsächlich das für die Person des Erblassers maßgebende Verhältnis sei. Das Gericht folgte sodann der in dem englischen internationalen Privatrecht geltenden Rückverweisung auf das Wohnsitzrecht und wendete demgemäß das französische Erbrecht an.

Anm.: 1. Frühere französ. Judikatur über die Frage der doppelten Staatsangehörigkeit: J. IV 235, X 297. — Literatur: *Bar, Theorie u. Praxis d. I. P. R.* I 261, *Kahn, Iherings Jahrb.* XXX 70, *Zitelmann, I. P. R.* I 174, *Niemeyer, Vorschläge u. Materialien z. Kodifikation d. I. P. R.* (1895) 124, *D. I. P. R. d. BGB* 65, *Pillet, Principes de droit international privé* (1903) 314.

2. Bezüglich der Befolgung der Rückverweisung in Frankreich s. Ztsch. XIII 601, J. XV 791, XXI 551, 1007, XXIII 245, XXVI 569, 825, XXVII 368. XXIX 858.

Red.

Erbrecht. Maßgeblichkeit des Heimatrechtes des (holländischen) Erblassers, auch bezüglich der Testamentsform.

Tribunal civil de la Seine 13. 8. 03 (Dufour/Dufour; J. XXXI 166).

Ein Holländer hatte in Frankreich, wo er damals wohnte und wo er dann starb ein holographisches Testament errichtet, welches den Formvorschriften des französischen Rechtes entsprach. Der Gerichtshof erklärte das Testament für ungültig, weil es der Vorschrift des Art. 992 des holländischen Civilgesetzbuches nicht entsprach: „Ein Holländer kann im Auslande sein Testament nur durch öffentliche Urkunde („*authentieke akte*") errichten und zwar in den Formen, welche in dem Land der Errichtung vorgeschrieben

sind." In der Begründung des Urteils wird ausgeführt: Der Sinn und Zweck des Art. 992 gehe dahin, die Regel *locus regit actum* für die im Auslande errichteten Testamente der Holländer zu setzen. Dieser Absicht des holländischen Gesetzgebers zu entsprechen, liege kein Bedenken vor, da die Regel *locus regit actum* in Frankreich nicht *„d'ordre public"* sei.

Konkursrecht. Nichtanerkennung eines im Ausland geschlossenen, den dort eröffneten Konkurs beendigenden Akkordes.

Cour de cassation 21. 7. 03 (Bétharté/Betbeder; J. XXXI 138).

Der Beklagte berief sich auf einen in Cuba geschlossenen, dort gerichtlich bestätigten Konkursvergleich. Der Kassationshof entschied, daß der Akkord in Frankreich in Ermangelung eines Exequatur unwirksam und daß die Praxis zu verwerfen sei, wonach der Akkord die ihm zustimmenden Gläubiger wegen des hierin liegenden Vertrages auch international wirksam binde. —

Anm.: Die a. a. O. wiedergegebenen gründlichen Ausführungen des Generalprokurators *Beaudouin* enthalten eingehende Mitteilungen über die Geschichte und den Stand der französischen und außerfranzösischen Judikatur der Frage.

Red.

Italien.

Verneinung der Exterritorialität des apostolischen Gebietes.

Corte d'appello di Roma 30. 8. 99 (Strafsache Esposito Aniello; J. XXXI 213).

Am 16. 4. 1899, während der Papst im St. Petersdom die Messe celebrierte, beging ein gewisser *Esposito Aniello* im Dom einen Taschendiebstahl. Der Täter wurde von der päpstlichen Schweizergarde ergriffen und sofort der italienischen Staatspolizei übergeben.

Der Delinquent behauptete, das apostolische Gebiet sei exterritorial in Gemäßheit der den fremden Souveränen und Gesandtschaften nach Völkerrecht zustehenden Privilegien. Der Art. 5 des Strafgesetzbuches und das Garantiegesetz vom 13. 5. 1871 schließe seine Bestrafung durch die italienischen Gerichte aus. Das Gericht wies diese Verteidigungsbehelfe zurück, indem es ausführte:

Die von dem Beschuldigten behauptete Exterritorialität des päpstlichen Gebietes bestehe nicht. Sie ergebe sich weder aus allgemeinen internationalrechtlichen Grundsätzen noch aus der besonderen Rechtslage des päpstlichen Stuhles und des apostolischen Gebietes.

Auch den Souveränen und diplomatischen Agenten stehe nach allgemeinem Völkerrecht nur eine persönliche Exterritorialität zu. Auf Gebäude- und

Gebietsteile, insbesondere die Gesandtschaftsgebäude, erstrecke auch diese sich nicht. — Das Garantiegesetz vollends garantiere dem Papste lediglich den freien und fortdauernden Genuß des apostolischen Gebietes, schließe aber die Gebietshoheit des italienischen Staates so wenig aus, daß letztere vielmehr durch die von dem italienischen Staate übernommene Gewähr für die Freiheit und Sicherheit des Papstes bestätigt werde.

Anm.: 1. Art. 5 des italienischen Strafgesetzbuchs bestimmt, daß ein Italiener wegen gewisser im Auslande begangener Delikte nur verfolgt wird auf Antrag der verletzten Partei oder auf Ersuchen der fremden Regierung.
2. In *Clunet's Journal d. d. i. p.* a. a. O. sind weitere Literaturnachweisungen über die den apostolischen Stuhl und sein Gebiet betreffenden Rechtsfragen gegeben. Für die Jurisdiktionsfrage vgl. besonders *Brusa* in *R.* XV (1883) 113 ff. — Eingehende Nachweisungen auch bei *Bonfils, Lehrb. d. Völkerrechts*, übers. v. *Grau* (Berlin 1904) S. 190 ff.

Red.

Ungarn.*)

Maßgeblichkeit der früheren lex patriae für die Erlöschung des Klagerechtes, wenn die Scheidung oder Trennung der Ehe auf Grund des § 115 des ungarischen Ehegesetzes von naturalisierten ungarischen Staatsangehörigen oder von solchen ungarischen Staatsangehörigen verlangt wird, welche früher in Kroatien-Slavonien die Gemeindezuständigkeit besaßen. Der Lauf der für die Geltendmachung des Klagerechtes offenen Frist ist aber vom Tage des Erwerbes der ungarischen Staatsangehörigkeit beziehungsweise der ungarischen Gemeindezuständigkeit zu berechnen.

(Urteil der K. ung. Kurie vom 17. 3. 1904 Zahl 1320/1904 „Jogtudományi Közlöny" 1904 No. 27 Beilage No. 439 Seite 204).

Bevor Kläger am 7. 3. 1902 die Gemeindezuständigkeit in Fiume erworben hatte, war er im Gebiete Kroatien-Slavoniens gemeindezuständig und unterlag in Justizsachen der gleichen Beurteilung wie die Ausländer. Durch die im ungarischen Gebiete erworbene Gemeindezuständigkeit ist dem Kläger das Recht erwachsen, daß von diesem Zeitpunkte angefangen die Wirksamkeit des ungarischen Ehegesetzes auch auf ihn ausgedehnt werde. Nachdem aber § 115 des ungarischen Ehegesetzes auch den Ausländern das Recht gewährt, auf Grund der vor Erwerb der ungarischen Staatsangehörigkeit ereigneten Tatsachen, welche nach dem früheren Rechte der Ehegenossen einen Scheidungs- oder Trennungsgrund gebildet haben, die Auflösung der

---

*) Mitgeteilt von Herrn Dr. *Isidor Schwartz*, Regierungskonzipist in Sarajevo.

Ehe jenes Ehegenossen, welcher die ungarische Staatsangehörigkeit erworben hat, vor den ungarischen Gerichten zu begehren, wenn diese Tatsachen auch nach dem ungarischen Ehegesetze einen Scheidungsgrund bilden, so kann diese Bestimmung des Gesetzes auf den Kläger umsomehr angewendet werden, weil § 147 des ungarischen Ehegesetzes die in dem zitierten § 115 enthaltene Rechtsnorm auf die in Kroatien-Slavonien geschlossene Ehe jenes ungarischen Staatsangehörigen, welcher in Ungarn gemeindezuständig ist, ausdrücklich ausgedehnt hat. Nachdem ferner aus der Bestimmung des § 115 des Ehegesetzes mit Grund gefolgert werden kann, daß vom Zeitpunkte des Erwerbes der ungarischen Staatsangehörigkeit beziehungsweise der Gemeindezuständigkeit alle jene Bestimmungen des Ehegesetzes, gemäß welchen die Geltendmachung des Klagerechtes an eine bestimmte Frist gebunden ist, in Anwendung gebracht werden können, so ist die Bestimmung dieses Paragraphen logisch auf die Weise zu interpretieren, daß für den Fall, wenn das Klagerecht nach dem früheren Rechte der Ehegenossen nicht erloschen ist, die für die Geltendmachung des Klagerechtes offene Frist vom Tage des Erwerbes der ungarischen Staatsangehörigkeit beziehungsweise Gemeindezuständigkeit zu berechnen ist, schließlich aber, weil die Klage binnen sechs Monaten von dem Zeitpunkte des Erwerbes der Gemeindezuständigkeit im Gebiete Ungarns überreicht wurde, die Bestimmung des § 83 des Ehegesetzes in vorliegender Streitsache nicht angewendet werden kann.

Auslegung des Art. 11 des Berner internationalen Übereinkommens über den Eisenbahnfrachtverkehr.

(„Jogtudományi Közlöny“ 1904 No. 24 Beilage No. 397 S. 178—180).

Im Laufe der Verhandlungen, welche zwischen der klägerischen Eisenbahn und den k. ungarischen Staatsbahnen wegen Kundmachung einer gemeinschaftlichen Frachtsatzbegünstigung gepflogen wurden, hat sich die geklagte Speditionsfirma, welche an der zu erlassenden Kundmachung interessiert war, gegenüber der Klägerin in einem geheimen Vertrage verpflichtet, der klägerischen Eisenbahn nach jenen ihren eigenen Sendungen, welche der Frachtsatzbegünstigung teilhaftig sind, und zwar nach je 100 Kilogramm und per Kilometer 2 Kreuzer zu refundieren und erst nach dieser Vereinbarung hat die klägerische Eisenbahn ihre Einwilligung zur Kundmachung der Frachtsatzbegünstigung erteilt. Die klägerische Eisenbahn hat sodann von der Geklagten die Refundierung der vereinbarten Summe im Prozeßwege begehrt. Die Klage kann nicht wegen Ungiltigkeit des als Klagegrundlage dienenden Vertrages abgewiesen werden. Wohl ist es einerseits wahr, daß im Sinne der Eisenbahnbetriebsordnung und des Eisenbahnbetriebsreglements die kundgemachten Tarife auf gleiche Weise anzuwenden sind, d. h. die Absender keiner verschiedenen Behandlung teilhaftig werden können, sondern die Eisenbahn den Transport für jeden Absender zu jenem Frachtsatze zu übernehmen verpflichtet ist, welcher in den Tarifen enthalten ist, woraus naturgemäß folgt,

daß die Eisenbahn einzelnen Absendern nicht den Vorteil gewähren kann, daß sie ihnen gegenüber anderen Absendern weniger als den in den Tarifen enthaltenen Frachtsatz berechnet. Diese Bestimmungen schließen aber nicht aus, daß der einzelne Absender sei es für einen Gegenwert oder ohne Gegenwert die ihm zustehende Frachtsatzbegünstigung nicht in Anspruch nehme. Der in Rede stehende Vertrag enthält aber nichts anderes, als daß die Geklagte die durch die veröffentlichte Kundmachung festgesetzte Frachtsatzbegünstigung gegenüber der Klägerin nicht vollauf in Anspruch nimmt, auf dieselbe teilweise verzichtet, was weder gegen das Prinzip der Publizität der Frachtsätze verstößt noch auch das allgemeine Interesse verletzt.

K. Handels- und Wechselgerichtshof Budapest (Urteil vom 13. 11. 1901 Zahl 83553): Klägerin wird mit ihrer Klage abgewiesen.

Gründe: Nicht streitig ist zwischen den Parteien folgender Tatbestand. Am Anfange des Jahres 1893 wurden zwischen der klägerischen Eisenbahn und den k. ungarischen Staatsbahnen Verhandlungen zu dem Zwecke gepflogen, daß bezüglich Holzsendungen eine gemeinschaftlich festzustellende Frachtsatzbegünstigung kundgemacht werde. Die geklagte Firma, welche an der zu erlassenden Kundmachung interessiert war, hat bei diesen Verhandlungen teilgenommen.

Im Laufe der Verhandlungen ist zwischen der Klägerin und der Geklagten die in der Urkunde A. vom 14. 2. 1893 enthaltene Vereinbarung geschlossen worden, gemäß welcher die Geklagte die Verpflichtung übernommen hat, der klägerischen Eisenbahn nach je 100 Kilogramm und per Kilometer 2 Kreuzer nach jenen ihren eigenen Eisenbahnsendungen zu refundieren, welche nach der zu publizierenden Frachtsatzbegünstigungs-Kundmachung der Frachtsatzbegünstigung teilhaftig werden sollten.

Nach dieser erfolgten Vereinbarung hat die klägerische Eisenbahn der Direktion der k. ung. Staatsbahnen gegenüber erklärt, daß sie in die Erlassung der Frachtsatzbegünstigungs-Kundmachung einwillige und infolgedessen hat die Direktion der k. ung. Staatsbahnen die Frachtsatzbegünstigung kundgemacht.

Die Geklagte hat die Einwendung erhoben, daß die Vereinbarung zwischen den Parteien ohne Wissen der an der Gewährung der Frachtsatzbegünstigung teilnehmenden und die Frachtsatzbegünstigung kundmachenden k. ung. Staatsbahnen erfolgt sei und daß infolgedessen die klägerische Forderung gegen die guten Sitten verstoße, weil durch das Verschweigen der Vereinbarung das Interesse der k. ung. Staatsbahnen ausgespielt ist. Die Direktion der k. ung. Staatsbahnen hatte von der Vereinbarung keine amtliche Kenntnis, als sie die Frachtsatzbegünstigungs-Kundmachung erlassen hat. Aber die Direktion der Staatsbahnen hat in ihrer Zuschrift bezüglich dieser Frage sich dahin geäußert, es könne heute schon nicht mit Bestimmtheit festgestellt werden, ob die Frachtbegünstigungs-Kundmachung im Falle der Kenntnis der Vereinbarung A erlassen worden wäre und so kann nicht als erwiesen angenommen werden, ob die vor der Direktion der Staatsbahnen erfolgte Verschweigung

der Vereinbarung A die Verletzung der Interessen der Staatsbahnen involviert hat. weshalb die Einwendung der Geklagten, die Vereinbarung verstoße gegen die guten Sitten, nicht berücksichtigt werden durfte.

Nach dem Inhalte der Urkunde A. hat die Geklagte der Eisenbahn versprochen, nach ihren Sendungen einen höheren Frachtsatz zu bezahlen, als welcher in der Frachtsatzbegünstigungs-Kundmachung publiziert wurde. Die entscheidende Frage in diesem Prozesse ist, ob eine Vereinbarung dieser Art giltig sei.

Das Eisenbahnbetriebsreglement enthält bezüglich dieser Frage keine ausdrückliche Bestimmung, weshalb die Frage aus den sonstigen Bestimmungen und im Wege der aus der Natur der Sache abgeleiteten Schlußfolgerung entschieden werden muß.

Ein Grundprinzip des Eisenbahnfrachtverkehrs ist, daß die Eisenbahn als monopolistische Rechte genießende Unternehmung die Frachtführung nicht nur in ihrem eigenen, sondern auch in öffentlichem Interesse besorgt und deshalb aus öffentlichem Interesse beschränkenderen Normen und einer größeren Beschränkung der freien Konkurrenz unterworfen ist, als andere Geschäftsunternehmungen. Im Sinne der §§ 4 und 66 der Eisenbahnbetriebsordnung vom 16. 11. 1851, welche im Art. VIII des G. A. XX : 1878 beibehalten wurde und deshalb Rechtsquelle ist, sind die Eisenbahnen verpflichtet, die Tarife und alle Abänderungen derselben kundzumachen, aber vor der Kundmachung auch der Staatsbehörde, welche die Aufsicht ausübt, zu dem Zwecke vorzulegen, daß die Behörde ihr Aufsichtsrecht bezüglich der Feststellung der Tarife im öffentlichen Interesse ausüben könne.

Mit den diesbezüglichen Bestimmungen der Eisenbahnbetriebsordnung hängt die im § 7 Punkt 1 und § 60 Punkt 1 des Eisenbahnbetriebsreglements enthaltene Bestimmung zusammen, daß die Frachtsätze auf Grund der rechtsgiltig bestehenden und gehörig kundgemachten tarifarischen Bestimmungen berechnet werden. Nachdem aber § 8 der Eisenbahnbetriebsordnung und § 6 des Eisenbahnbetriebsreglements auch bestimmen, daß die Eisenbahn die Frachtführung nicht verweigern kann, wenn die in Geltung stehenden Transportbedingungen erfüllt werden, so folgt aus allen diesen Bestimmungen, daß die Eisenbahn verpflichtet ist, für jeden Absender den Transport um einen solchen Frachtsatz zu übernehmen, welcher in den behördlich kontrollierten und kundgemachten Eisenbahntarifen enthalten ist und unter Einem folgt auch, daß die Eisenbahn die Grundprinzipien der eisenbahnrechtlichen Normen und das Kontrollrecht der Aufsichtsbehörde verletzt, wenn sie mit irgendeinem Absender in Ansehung der Frachtsätze eine von dem kundgemachten Tarife abweichende Vereinbarung trifft.

Vom Standpunkte dieser Regel macht es keinen Unterschied, ob die abweichende Vereinbarung die Ausbedingung eines niedrigeren oder höheren Frachtsatzes betrifft, als welchen die kundgemachte Frachtsatzbegünstigung festsetzt.

Ist ein niedrigerer Frachtsatz bedungen, so verletzt die Eisenbahn das öffentliche Interesse insofern, daß es einem Absender gegenüber anderen entgegen dem Prinzipe der gleichmäßigen Behandlung zu einem billigeren Transport verhilft. Die Ungiltigkeit einer solchen Vereinbarung ist ausdrücklich ausgesprochen im Artikel 11 des internationalen Übereinkommens über den Frachtverkehr, welches im G. A. XXV : 1892 inartikuliert wurde. Diese Bestimmung erstreckt sich wohl nicht auf den inländischen Verkehr, aber laut Punkt II des Schlußprotokolls des Übereinkommens konstatieren die Bevollmächtigten, welche das Übereinkommen schließen, daß die Normen des inneren Verkehres ihrer Staaten mit dem im Art. 11 enthaltenen Prinzipe in Übereinstimmung stehen.

Die Tatsache, daß das internationale Übereinkommen nur das Verbot der niedrigeren Frachtsatzausbedingung statuiert, kann nicht so ausgelegt werden, daß hieraus die Zulässigkeit der höheren Frachtsatzausbedingung gefolgert werden könnte, weil die Ausbedingung des höheren Frachtsatzes das allgemeine Interesse ebenso verletzt, als die Ausbedingung des niedrigeren Frachtsatzes und das Verbot der Ausbedingung des höheren Frachtsatzes ebenso aus der monopolistischen Stellung der Eisenbahn folgt, wie das Verbot der Einräumung von niedrigeren Frachtsätzen.

Die Eisenbahn, wie jede monopolistische Unternehmung, ist der Konkurrenz anderer Unternehmungen nicht ausgesetzt und kann mit der monopolistischen Situation leicht Mißbrauch treiben. Wegen Einschränkung solcher Mißbräuche gilt nicht nur für die Eisenbahn, sondern auch für sonstige von Konzession abhängige, also monopolistische Unternehmungen die Regel, daß die Behörde, welche das Monopol gewährt, unter Einem jenes Maximum des Preises, welches die Unternehmung von dem Publikum fordern kann, entweder festsetzt oder doch wenigstens kontrolliert.

Wenn also die Eisenbahn im Wege einer geheimen Vereinbarung einen höheren Frachtsatz ausbedingt oder annimmt, als welchen die Aufsichtsbehörde genehmigt hat, so verletzt sie durch diesen Vorgang gerade in jener Richtung das allgemeine Interesse, in welcher die behördliche Kontrolle der Frachtsätze dem Interesse des Publikums Schutz zu gewähren in erster Reihe berufen ist, d. h. in der Richtung, daß sie von dem Absender unberechtigt höhere Preise verlangt, als welche sie zu fordern berechtigt ist. Übrigens wird eine solche Vereinbarung seitens der absendenden Partei kaum einen anderen Zweck verfolgen, als einen anderen Vorteil zu erlangen, was wieder gegen das Prinzip der gleichmäßigen Behandlung verstößt und das Interesse anderer Absender verletzen wird.

Überdies kann es auch andere gegen das allgemeine Interesse verstoßende Folgen haben, wenn die Eisenbahn durch geheime Vereinbarungen sich höhere als die kundgemachten Frachtsätze sichern kann. Die Frachtführungsunternehmungen konkurrieren miteinander in gewissen Frachtführungsrelationen und trachten billigere Frachtsätze festzusetzen, als die Konkurrenz, während sie in anderen Frachtführungsrelationen ihre Tarife ausgleichen, gemeinschaft-

liche Tarife festsetzen und gemeinschaftliche Frachtsatzbegünstigungen kundmachen. Wenn die eine Eisenbahn für irgendwelche Relation einen billigen Tarif kundmacht, sich aber durch geheime Privatvereinbarung einen höheren Frachtsatz sichert, so führt sie in Irrtum die konkurrierende Eisenbahn, welche ihren Tarif dem kundgemachten billigen Tarif anpassend eventuell herabzusetzen genötigt ist. Eine solche geheime Vereinbarung irreführt aber auch jene andere Eisenbahn, welche wegen Erlassung eines gemeinschaftlichen Tarifes oder einer gemeinschaftlichen Frachtsatzbegünstigung mit der Eisenbahn in Verbindung tritt, welche den Nutzen der geheimen Privatvereinbarung genießt, weil es in wohlverstandenem Geschäftsinteresse der Eisenbahn gelegen sein kann, daß sie die auf ihre eigene Linie entfallenden Frachtsätze im Falle der Festsetzung eines gemeinschaftlichen Tarifes oder einer gemeinschaftlichen Frachtsatzbegünstigung nur dann herabsetzt, wenn die andere Eisenbahn auch ihrerseits die auf sie entfallenden Frachtsätze mäßigt. Hieraus ist offenbar, daß die Eisenbahnen vom Standpunkte sei es der gegenseitigen Konkurrenz, sei es der gegenseitigen Anpassung die entsprechenden Verfügungen nur auf Grund der Kenntnis ihrer Tarife treffen können und auch die Regierung als die Aufsichtsbehörde der Eisenbahntarife die Aufsicht nur auf Grund der Kenntnis der Eisenbahntarife in der Richtung ausüben kann, daß die Tarife der Eisenbahnen dem allgemeinen Interesse entsprechend sich einander anpassen sollen.

Aus der obzitierten Zuschrift der Staatsbahnen geht hervor, daß auch in dem als Gegenstand dieses Prozesses dienenden Falle nicht ausgeschlossen ist, daß der Minister die Bewilligung zur Erlassung der Frachtsatzbegünstigungs-Kundmachung nicht erteilt hätte, wenn er die in der Urkunde A. enthaltene Vereinbarung gekannt hätte und so muß auch von dem gegenwärtigen Streitfalle gefolgert werden, daß zur Zeit, als die eine Eisenbahn mit der anderen gemeinschaftlich eine Frachtsatzbegünstigungs-Kundmachung erläßt, für keine der Eisenbahnen gleichgiltig ist, daß sie den Tarif der anderen Eisenbahn kennt.

Nachdem aber das allgemeine Interesse erfordert, daß die Eisenbahnen miteinander in Ansehung ihrer Tarife konkurrieren und sich einander anpassen können, so folgt hieraus, daß die geheime Vereinbarung wegen höherer Frachtsätze das allgemeine Interesse auch in der Richtung verletzt, daß sie die Entwicklung der Anpassung der Eisenbahntarife zu einander und die sich auf das ganze Eisenbahnnetz erstreckende richtige Leitung des Tarifwesens durch die Regierung verhindert. Aus allen diesen Umständen folgt, daß die Regel der Öffentlichkeit der Eisenbahntarife nicht nur soviel bedeutet, daß es der Eisenbahn verwehrt ist eine billigere, als im öffentlichen Tarife festgesetzte Frachtführung zu übernehmen, sondern auch soviel, daß das Verbot sich auch auf die Einhebung eines höheren, als im öffentlichen Tarife festgesetzten Frachtsatzes erstreckt. Weil aber solche im öffentlichen Interesse statuierte Normen die Parteien auch vertragsmäßig nicht abändern können, so folgt hieraus, daß ein Vertrag, welcher Jemandem billigere oder höhere

als im öffentlichen Interesse festgesetzte Frachtsätze gewährt, nicht nur verboten, sondern auch ungiltig ist.

Infolgedessen kann die in dem internationalen Übereinkommen über den Frachtverkehr enthaltene oberwähnte Norm, welche nur die Ungiltigkeit der einen billigeren Frachtsatz bezweckenden Vereinbarung erwähnt, nicht so verstanden werden, als wenn aus derselben *a contrario* folgen würde, daß die Vereinbarung eines höheren Frachtsatzes giltig sei. Die fragliche Norm muß richtig so verstanden werden, daß dieselbe nur einen Fall der Verletzung der Öffentlichkeit der Frachtsätze erwähnt hat und zwar jenen, welcher in der Praxis häufig wahrgenommen wurde und dessen ausdrückliches Verbot infolge der praktischen Erfahrung sich als notwendig erwiesen hat. Die Richtigkeit dieser Auslegung geht auch daraus hervor, daß die zitierte Bestimmung, welche in dem Entwurfe des Übereinkommens nicht enthalten war, im Laufe der Beratungen mit der Begründung aufgenommen wurde, daß sie ohnehin nur eine selbstverständliche Folge des Prinzipes der Öffentlichkeit der Frachtsätze sei und nur zur Vermeidung von Zweifeln in das Übereinkommen aufgenommen werde. Aus dem Prinzip der Öffentlichkeit der Frachtsätze folge aber die Unzulässigkeit jeder Privatvereinbarung, ob sie nun die Ausbedingung billigerer oder höherer Frachtsätze bezwecke.

K. Tafel Budapest (Urteil vom 17. 12. 1902 Zahl 93). Das Urteil des Gerichtshofes erster Instanz wird aus dessen Gründen bestätigt und deshalb, weil § 7 Punkt 1 des auf dem Berner Übereinkommen beruhenden seit 1. 1. 1893 geltenden ungarischen Eisenbahnbetriebsreglements den ersten Satz des Art. 11 des Übereinkommens fast wörtlich übernommen hat, gemäß welchem die Berechnung der Fracht nach Maßgabe der zu Recht bestehenden, gehörig veröffentlichten Tarife erfolgt, aber den zweiten und dritten Satz des zitierten Artikels nicht aufgenommen hat, welche von den zulässigen und unzulässigen Preisermäßigungen handeln. Hieraus ist offenbar, daß bei der Beurteilung der Rechtswirksamkeit der Privatvereinbarungen, welche die Summe der Frachtsätze betreffen und von den veröffentlichten Tarifen abweichen, nach dem ungarischen Eisenbahnrecht nicht entscheidend sein kann, ob die Erhöhung oder Mäßigung der Frachtsätze bezweckt wird. Der im § 7 Punkt 1 des Eisenbahnbetriebsreglements enthaltene Rechtssatz war entweder unbedingt verpflichtend oder kann in jeder Richtung durch die Vereinbarung der Parteien abgeändert und ausgeschlossen werden. Nachdem aber auch schon auf Grund des Schlußprotokolls, welches seitens der Bevollmächtigten der in Bern kontrahierenden Staaten aufgenommen wurde, zweifellos erscheint, daß die nicht veröffentlichte und einzelnen Absendern mit Ausschluß der anderen gewährte Frachtsatzbegünstigung auch im ungarischen Binnenverkehr verboten und nichtig ist, muß auch eine solche Vereinbarung für verboten und nichtig betrachtet werden, durch welche die Eisenbahn ausbedingt, daß die mit ihr kontrahierende Privatpartei für die Frachtführung der aufgegebenen Waren eine die veröffentlichten Frachtsätze übersteigende Gegenleistung leiste.

K. ung. Kurie (Urteil vom 21. 4. 1904 Zahl 397/1903): Die Urteile beider Untergerichte werden aufgehoben, die Klage der Klägerin kann aus dem Grunde für nicht abweisbar befunden werden, daß die als Grundlage der Klage dienende Vereinbarung ungiltig sei und aus derselben seitens der Klägerin keine Rechte geltend gemacht werden können — der Gerichtshof erster Instanz wird angewiesen, im Gegenstande des Prozesses Beschluß zu fassen.

Gründe: Die Einwendung der Geklagten, daß die als Grundlage der Klage dienende in der Urkunde A. enthaltene Vereinbarung wider die guten Sitten verstoße und die Klägerin auf Grund derselben für sich keine Rechte gerichtlich geltend machen könne, konnte aus den im Urteile des Gerichtshofes erster Instanz diesbezüglich richtig entwickelten Gründen und deshalb nicht berücksichtigt werden, weil die Geklagte nicht nur den Beweis nicht erbracht hat, daß das Interesse der ungarischen Staatsbahnen durch die Vereinbarung A. verletzt wurde und daß die Staatsbahnen bei Kenntnis dieser Vereinbarung die Tarifbegünstigung nicht kundgemacht hätten, sondern aus der Zuschrift der Staatsbahnen und aus dem Inhalte des dieser Zuschrift beigeschlossenen Protokolles vom 29. 3. 1893 festgestellt werden kann, daß die Staatsbahnen diese Vereinbarung ohne jeden Widerspruch und Protest zur Kenntnis genommen haben, woraus naturgemäß gefolgert werden muß, daß die Staatsbahnen sich durch die Vereinbarung A. in ihren Interessen sich nicht verletzt betrachtet haben, wie auch ansonst die Daten dieses Prozesses keine Grundlage für die Annahme bieten, daß diese Vereinbarung zu materieller Benachteiligung Anderer geführt hätte.

Irrig ist aber auch der Standpunkt der Untergerichte, daß die Vereinbarung A. wider das Prinzip der Öffentlichkeit verstoße, daß sie aus diesem Grunde ungiltig sei und aus derselben demnach für die Klägerin keine Rechte entstehen.

Die §§ 4 und 66 der im Art. VIII des G. A. 1878 : XX beibehaltenen Eisenbahnbetriebsordnung vom 16. 11. 1851 bestimmen, daß die Eisenbahnen die Tarife veröffentlichen und vor der Veröffentlichung auch der Staatsbehörde, welche die Aufsicht ausübt, zu unterbreiten gehalten sind; ferner verfügen die §§ 7 und 60 des seit 1. 1. 1893 geltenden ungarischen Eisenbahnbetriebsreglements, daß die Berechnung der Frachtsätze nach Maßgabe der zu Recht bestehenden gehörig veröffentlichten Tarife erfolgt, schließlich kann die Eisenbahn gemäß § 8 der Eisenbahnbetriebsordnung und gemäß § 6 des Eisenbahnbetriebsreglements im Falle der Erfüllung der Frachtführungsbedingungen die Frachtführung nicht verweigern. Gemäß dieser Bestimmungen sind also die kundgemachten Tarife auf gleiche Weise anzuwenden, d. h. die Absender können keiner verschiedenen Behandlung teilhaftig werden, sondern die Eisenbahn muß die Frachtführung für Jedermann um den im Tarife enthaltenen Frachtsatz übernehmen, woraus naturgemäß folgt, daß die Eisenbahn einzelnen Absendern den Vorteil nicht einräumen kann, ihnen gegenüber anderen Absendern einen geringeren Frachtsatz zu berechnen, als welcher in dem veröffentlichten Tarife enthalten ist.

Diese Bestimmungen schließen aber nicht aus, daß der einzelne Absender, sei es für einen Gegenwert oder ohne Gegenwert, die ihm zustehende Frachtsatzbegünstigung nicht in Anspruch nehme. Der Vertrag A. enthält aber nichts anderes, als daß die Geklagte die durch die veröffentlichte Kundmachung festgesetzte Frachtsatzbegünstigung gegenüber der Klägerin nicht vollauf in Anspruch nimmt, auf dieselbe teilweise verzichtet, was weder gegen das Prinzip der Publizität der Frachtsätze verstößt noch auch das allgemeine Interesse verletzt.

Die Richtigkeit dieser Auffassung bestätigt auch die Bestimmung des Art. 11 des im G. A. XXV: 1892 inartikulierten internationalen Übereinkommens über den Frachtverkehr, gemäß welcher jedes Privatübereinkommen wodurch einem oder mehreren Absendern eine Preisermäßigung gegenüber den Tarifen gewährt werden soll, verboten und nichtig ist. Diese Bestimmung statuiert daher nur das Verbot der niedrigeren Preisausbedingung und erklärt die diesbezügliche Vereinbarung als nichtig, verbietet aber nicht die Ausbedingung höherer Preise, woraus folgt, daß die Ausbedingung des höheren Frachtsatzes giltig ist und infolgedessen ist auch die gegenüber der Eisenbahn übernommene Verpflichtung des Absenders giltig, daß er die Frachtermäßigung oder einen Teil derselben nicht in Anspruch nehme. Diese Bestimmung des Übereinkommens, obzwar sie sich auf den inländischen Verkehr nicht erstreckt, hat aus dem Grunde eine entscheidende Bedeutung, weil nach dem Schlußprotokolle dieses Übereinkommens — Punkt II — der bevollmächtigte Repräsentant des ungarischen Staates konstatiert hat, daß unsere Verkehrsnormen mit dem im Art. 11 statuierten Prinzipe in Übereinstimmung stehen.

Vermischte Mitteilungen.

Von der Redaktion.

---

1. Die Haager Familienrechts-Konvention.

Die drei am 12. Juni 1902 im Haag abgeschlossenen Abkommen [1]) über das internationale Privatrecht, nämlich:

1. Abkommen zur Regelung des Geltungsbereichs der Gesetze auf dem Gebiete der Eheschließung,
2. Abkommen zur Regelung des Geltungsbereichs der Gesetze und der Gerichtsbarkeit auf dem Gebiete der Ehescheidung und der Trennung von Tisch und Bett,
3. Abkommen zur Regelung der Vormundschaft über Minderjährige,

sind laut Bekanntmachung des Reichskanzlers im Reichsgesetzblatt v. 1. 7. 1904 (No. 27. S. 221—249) von Deutschland, Belgien, Frankreich, Luxemburg, den Niederlanden, Rumänien und Schweden ratifiziert und die Ratifikationsurkunden sind am 1. 6. 1904 im Haag hinterlegt worden [2]).

In der Bekanntmachung ist dem französischen Urtext [3]) die nachfolgend mitgeteilte deutsche Übersetzung beigefügt, welche sachlich bedeutsam ist. Noch bedeutsamer ist die in Gestalt einer Denkschrift (Drucksachen des Reichstags

---

[1]) Vgl. darüber *Kahn*, „*Die einheitliche Kodifikation des internationalen Privatrechts durch Staatsverträge*". Leipzig 1904, sowie Ztsch. XII 1, 201, 385 XIV 229, 394, *Niemeyer* in „*Deutsche Juristenzeitung*" 1904 S. 514 ff.

[2]) Laut Bekanntmachung des Reichskanzlers im RGBl v. 20. 7. 1904 (No. 32; S. 307) hat Spanien das Abkommen zur Regelung der Vormundschaft über Minderjährige ratifiziert und die Ratifikationsurkunde am 30. Juni 1904 im Haag hinterlegt.

[3]) Der französische Text ist Ztsch. XII 602 ff. bereits abgedruckt. Die synoptische Wiederholung neben der im folgenden zur Mitteilung kommenden amtlichen deutschen Übersetzung wird erwünscht sein.

No. 347. 11. Legislaturperiode I. Session 1903/1904) dem Reichstage vom Reichskanzler unterbreitete Motivierung und Erläuterung der Konventionen, welche nachstehend abgedruckt wird und welche in mancher Beziehung Auffassungen zur Geltung bringt, die sich keineswegs ohne weiteres aus dem Text ergeben, welche aber, nachdem Bundesrat und Reichstag in ihrem Sinn die Konventionen akzeptiert haben, für die Anwendung der Konventionen in Deutschland als erheblich anerkannt werden müssen.

I. Convention pour régler les conflits de lois en matière de mariage.	I. Abkommen zur Regelung des Geltungsbereichs der Gesetze auf dem Gebiete der Eheschließung.
Sa Majesté l'Empereur d'Allemagne, Roi de Prusse, au nom de l'Empire Allemand, Sa Majesté l'Empereur d'Autriche, Roi de Bohème, etc., etc., et Roi Apostolique de Hongrie, Sa Majesté le Roi des Belges, Sa Majesté le Roi d'Espagne, le Président de la République Française, Sa Majesté le Roi d'Italie, Son Altesse Royale le Grand-Duc de Luxembourg, Duc de Nassau, Sa Majesté la Reine des Pays-Bas, Sa Majesté le Roi de Portugal et des Algarves, etc., etc., Sa Majesté le Roi de Roumanie, Sa Majesté le Roi de Suède et de Norvège, au nom de la Suède, et le Conseil Fédéral Suisse:	Seine Majestät der Deutsche Kaiser, König von Preußen, im Namen des Deutschen Reichs, Seine Majestät der Kaiser von Österreich, König von Böhmen usw. und Apostolischer König von Ungarn, Seine Majestät der König der Belgier, Seine Majestät der König von Spanien, der Präsident der Französischen Republik, Seine Majestät der König von Italien, Seine Königliche Hoheit der Großherzog von Luxemburg, Herzog zu Nassau, Ihre Majestät die Königin der Niederlande, Seine Majestät der König von Portugal und Algarvien usw., Seine Majestät der König von Rumänien, Seine Majestät der König von Schweden und Norwegen, im Namen Schwedens, und der Schweizerische Bundesrat:
désirant établir des dispositions communes pour régler les conflits de lois concernant les conditions pour la validité du mariage,	von dem Wunsche geleitet, gemeinsame Bestimmungen zur Regelung des Geltungsbereichs der Gesetze in Ansehung der Erfordernisse für die Gültigkeit der Eheschließung zu treffen,
ont résolu de conclure une Convention à cet effet	sind übereingekommen, zu diesem Zwecke ein Abkommen zu schließen . . . . . .

Article 1.

Le droit de contracter mariage est réglé par la loi nationale de chacun des futurs époux, à moins qu'une disposition de cette loi ne se réfère expressément à une autre loi.

Artikel 1.

Das Recht zur Eingehung der Ehe bestimmt sich in Ansehung eines jeden der Verlobten nach dem Gesetze des Staates, dem er angehört (Gesetz des Heimatstaats), soweit nicht eine Vorschrift dieses Gesetzes ausdrücklich auf ein anderes Gesetz verweist.

Article 2.

La loi du lieu de la célébration peut interdire le mariage des étrangers qui serait contraire à ses dispositions concernant:

1. les degrés de parenté ou d'alliance pour lesquels il y a une prohibition absolue;

2. la prohibition absolue de se marier, édictée contre les coupables de l'adultère à raison duquel le mariage de l'un d'eux a été dissous;

3. la prohibition absolue de se marier, édictée contre des personnes condamnées pour avoir de concert attenté à la vie du conjoint de l'une d'elles.

Le mariage célébré contrairement à une des prohibitons mentionnées ci-dessus ne sera pas frappé de nullité, pourvu qu'il soit valable d'après la loi indiquée par l'article Ier.

Sous la réserve de l'application du premier alinéa de l'article 6 de la présente Convention, aucun Etat contractant ne s'oblige à faire célébrer un mariage qui, à raison d'un mariage antérieur ou d'un obstacle d'ordre religieux, serait contraire à ses lois. La violation d'un empêchement de cette nature ne pourrait pas entraîner la

Artikel 2.

Das Gesetz des Ortes der Eheschließung kann die Ehe von Ausländern untersagen, wenn sie verstoßen würde gegen seine Vorschriften über

1. die Grade der Verwandtschaft und Schwägerschaft, für die ein absolutes Eheverbot besteht;

2. das absolute Verbot der Eheschließung zwischen den des Ehebruchs Schuldigen, wenn auf Grund dieses Ehebruchs die Ehe eines von ihnen aufgelöst worden ist;

3. das absolute Verbot der Eheschließung zwischen Personen, die wegen gemeinsamer Nachstellung nach dem Leben des Ehegatten eines von ihnen verurteilt worden sind.

Ist die Ehe ungeachtet eines der vorstehend aufgeführten Verbote geschlossen, so kann sie nicht als nichtig behandelt werden, falls sie nach dem im Art. 1 bezeichneten Gesetze gültig ist.

Unbeschadet der Bestimmungen des Art. 6 Abs. 1 dieses Abkommens ist kein Vertragsstaat verpflichtet, eine Ehe schließen zu lassen, die mit Rücksicht auf eine **vormalige** Ehe oder auf ein Hindernis religiöser Natur gegen seine Gesetze verstoßen würde. Die Verletzung eines derartigen Ehehindernisses kann jedoch die Nichtigheit der Ehe in einem anderen Lande

nullité du mariage dans les pays autres que celui où le mariage a été célébré.

als in dem, wo die Ehe geschlossen wurde, nicht zur Folge haben.

Article 3.

La loi du lieu de la célébration peut permettre le mariage des étrangers nonobostant les prohibitions de la loi indiquée par l'article 1er, lorsque ces prohibitions sont exclusivement fondées sur des motifs d'ordre religieux.

Les autres Etats ont le droit de ne pas reconnaître comme valable le mariage célébré dans ces circonstances.

Artikel 3.

Das Gesetz des Ortes der Eheschließung kann ungeachtet der Verbote des im Art. 1 bezeichneten Gesetzes die Ehe von Ausländern gestatten, wenn diese Verbote ausschließlich auf Gründen religiöser Natur beruhen.

Die anderen Staaten sind berechtigt, einer unter solchen Umständen geschlossenen Ehe die Anerkennung als einer gültigen Ehe zu versagen.

Article 4.

Les étrangers doivent, pour se marier, établir qu'ils remplissent les conditions nécessaires d'après la loi indiquée par l'article 1er.

Cette justification se fera, soit par un certificat des agents diplomatiques ou consulaires autorisés par l'Etat dont les contractants sont les ressortissants, soit par tout autre mode de preuve, pourvu que les conventions internationales ou les autorités du pays de la célébration reconnaissent la justification comme suffisante.

Artikel 4.

Die Ausländer müssen zum Zwecke ihrer Eheschließung nachweisen, daß sie den Bedingungen genügen, die nach dem im Art. 1 bezeichneten Gesetz erforderlich sind.

Dieser Nachweis kann durch ein Zeugnis der diplomatischen oder konsularischen Vertreter des Staates, dem die Verlobten angehören, oder durch irgend ein anderes Beweismittel geführt werden, je nachdem die Staatsverträge oder die Behörden des Landes, in welchem die Ehe geschlossen wird, den Nachweis als genügend anerkennen.

Article 5.

Sera reconnu partout comme valable, quant à la forme, le mariage célébré suivant la loi du pays où il a eu lieu.

Il est toutefois entendu que les pays dont la législation exige une célébration religieuse, pourront ne pas reconnaître comme valables les mariages contractés par leurs nationaux à l'étranger sans que cette prescription ait été observée.

Artikel 5.

In Ansehung der Form ist die Ehe überall als gültig anzuerkennen, wenn die Eheschließung dem Gesetze des Landes, in welchem sie erfolgt ist, entspricht.

Doch brauchen die Länder, deren Gesetzgebung eine religiöse Trauung vorschreibt, die von ihren Angehörigen unter Nichtbeachtung dieser Vorschrift im Ausland eingegangenen Ehen nicht als gültig anzuerkennen.

Les dispositions de la loi nationale, en matière de publications, devront être respectées; mais le défaut de ces publications ne pourra pas entraîner la nullité du mariage dans les pays autres que celui dont la loi aurait été violée.

Une copie authentique de l'acte de mariage sera transmise aux autorités du pays de chacum des époux.

Die Vorschriften des Gesetzes des Heimatstaats über das Aufgebot müssen beachtet werden; doch kann das Unterlassen dieses Aufgebots die Nichtigkeit der Ehe nur in dem Lande zur Folge haben, dessen Gesetz übertreten worden ist.

Eine beglaubigte Abschrift der Eheschließungsurkunde ist den Behörden des Heimatlandes eines jeden der Ehegatten zu übersenden.

Article 6.

Sera reconnu partout comme valable, quant à la forme, le mariage célébré devant un agent diplomatique ou consulaire, conformément à sa législation, si aucune des parties contractantes n'est ressortissante de l'Etat où le mariage a été célébré et si cet Etat ne s'y oppose pas. Il ne peut pas s'y opposer quand il s'agit d'un mariage qui, à raison d'un mariage antérieur ou d'un obstacle d'ordre religieux, serait contraire à ses lois.

Artikel 6.

In Ansehung der Form ist die Ehe überall als gültig anzuerkennen, wenn sie vor einem diplomatischen oder konsularischen Vertreter gemäß seiner Gesetzgebung geschlossen wird, vorausgesetzt daß keiner der Verlobten dem Staate, wo die Ehe geschlossen wird, angehört und dieser Staat der Eheschließung nicht widerspricht. Ein solcher Widerspruch kann nicht erhoben werden, wenn es sich um eine Ehe handelt, die mit Rücksicht auf eine vormalige Ehe oder ein Hindernis religiöses Natur gegen seine Gesetze verstoßen würde.

La réserve du second alinéa de l'article 5 est applicable aux mariages diplomatiques ou consulaires.

Der Vorbehalt des Art. 5 Abs. 2 findet auf die diplomatischen oder konsularischen Eheschließungen Anwendung.

Article 7.

Le mariage, nul quant à la forme dans le pays où il a été célébré, pourra néanmoins être reconnu comme valable dans les autres pays, si la forme prescrite par la loi nationale de chacune des parties a été observée.

Artikel 7.

Eine Ehe, die in dem Lande, in welchem sie geschlossen wurde, in Ansehung der Form nichtig ist, kann gleichwohl in den anderen Ländern als gültig anerkannt werden, wenn die durch das Gesetz des Heimatstaats eines jeden der Verlobten vorgeschriebene Form beobachtet worden ist.

Article 8.

La présente Convention ne s'applique qu'aux mariages célébrés sur le territoire des Etats contractants entre personnes dont une au moins est ressortissante d'un de ces Etats.

Aucun Etat ne s'oblige, par la présente Convention, à appliquer une loi qui ne serait pas celle d'un Etat contractant.

Artikel 8.

Dieses Abkommen findet nur auf solche Ehen Anwendung, welche im Gebiete der Vertragsstaaten zwischen Personen geschlossen sind, von denen mindestens eine Angehöriger eines dieser Staaten ist.

Kein Staat verpflichtet sich durch dieses Abkommen zur Anwendung eines Gesetzes, welches nicht dasjenige eines Vertragsstaats ist.

Article 9.

La présente Convention, qui ne s'applique qu'aux territoires européens des Etats contractants, sera ratifiée et les ratifications en seront déposées à la Haye, dès que la majorité des Hautes Parties contractantes sera en mesure de le faire.

Il sera dressé de ce dépôt un procès-verbal, dont une copie, certifiée conforme, sera remise par la voie diplomatique à chacun des Etats contractants.

Artikel 9.

Dieses Abkommen, das nur auf die europäischen Gebiete der Vertragsstaaten Anwendung findet, soll ratifiziert und die Ratifikationsurkunden sollen im Haag hinterlegt werden, sobald die Mehrzahl der Hohen vertragschließenden Teile hierzu in der Lage ist.

Über die Hinterlegung soll ein Protokoll aufgenommen werden; von diesem soll eine beglaubigte Abschrift auf diplomatischem Wege einem jeden der Vertragsstaaten mitgeteilt werden.

Article 10.

Les Etats non signataires qui ont été représentés à la troisième Conférence de Droit International Privé sont admis à adhérer purement et simplement à la présente Convention.

L'Etat qui désire adhérer notifiera, au plus tard le 31 Décembre 1904, son intention par un acte qui sera déposé dans les archives du Gouvernement des Pays-Bas. Celui-ci en enverra une copie, certifiée conforme, par la voi diplomatique à chacun des Etats contractants.

Artikel 10.

Denjenigen Staaten, welche auf der dritten Konferenz über internationales Privatrecht vertreten waren, dieses Abkommen aber nicht gezeichnet haben, soll der vorbehaltlose Beitritt zu dem Abkommen freistehen.

Der Staat, welcher beizutreten wünscht, hat spätestens am 31. Dezember 1904 seine Absicht in einer Urkunde anzuzeigen, die im Archive der Regierung der Niederlande hinterlegt wird. Diese wird eine beglaubigte Abschrift davon auf diplomatischem Wege einem jeden der Vertragsstaaten übersenden.

Article 11.

Le présente Convention entrera en vigueur le soixantième jour à partir du dépôt des ratifications ou de la date de la notification des adhésions.

Article 12.

La présente Convention aura une durée de cinq ans à partir de la date du dépôt des ratifications.

Ce terme commencera à courir de cette date, même pour les Etats qui auront fait le dépôt après cette date ou qui auraient adhéré plus tard.

La Convention sera renouvelée tacitement de cinq ans en cinq ans, sauf dénonciation.

La dénonciation devra être notifiée, au moins six mois avant l'expiration du terme visé aux alinéas précédents, au Gouvernement des Pays-Bas, qui en donnera connaissance à tous les autres Etats contractants.

La dénonciation ne produira son effet qu'à l'égard de l'Etat qui l'aura notifiée. La Convention restera exécutoire pour les autres Etats.

En foi de quoi les plénipotentiaires respectifs ont signé la présente Convention et l'ont revêtue de leurs sceaux.

Fait à la Haye, le douze Juin Mil Neuf Cent Deux, en un seul exemplaire, qui sera déposé dans les archives du Gouvernement des Pays-Bas et dont une copie, certifiée conforme, sera remise par la voie diplomatique à chacun des Etats qui ont été représentés à la troisième Conférence de Droit International Privé.

Artikel 11.

Dieses Abkommen tritt am sechzigsten Tage nach der Hinterlegung der Ratifikationsurkunden oder nach dem Zeitpunkte der Anzeige von einem Beitritt in Kraft.

Artikel 12.

Dieses Abkommen gilt für die Dauer von fünf Jahren, gerechnet von dem Zeitpunkte der Hinterlegung der Ratifikationsurkunden.

Mit diesem Zeitpunkte beginnt der Lauf der Frist auch für diejenigen Staaten, welche die Hinterlegung erst nach diesem Zeitpunkte bewirken oder erst später beitreten.

In Ermangelung einer Kündigung gilt das Abkommen als stillschweigend von fünf zu fünf Jahren erneuert.

Die Kündigung muß wenigstens sechs Monate vor dem Ablaufe des Zeitraums, der in den vorstehenden Absätzen bezeichnet ist, der Regierung der Niederlande zugestellt werden, die hiervon allen anderen Vertragsstaaten Kenntnis geben wird.

Die Kündigung soll nur in Ansehung des Staates wirksam sein, der sie erklärt hat. Für die übrigen Staaten bleibt das Abkommen in Kraft.

Zu Urkund dessen haben die Bevollmächtigten dieses Abkommen unterzeichnet und mit ihren Siegeln versehen.

Geschehen im Haag am zwölften Juni neunzehnhundertundzwei in einem einzigen Exemplare, das im Archive der Regierung der Niederlande hinterlegt wird, und wovon eine beglaubigte Abschrift auf diplomatischem Wege einem jeden der Staaten übergeben werden soll, welche auf der dritten Konferenz über internationales Privatrecht vertreten waren.

II. Convention pour régler les conflits de lois et de juridictions en matière de divorce et de séparation de Corps.

Sa Majesté l'Empereur d'Allemangne, Roi de Prusse, au nom de l'Empire Allemand, Sa Majesté l'Empereur d'Autriche, Roi de Bohème, etc., etc., et Roi Apostolique de Hongrie, Sa Majesté le Roi des Belges, Sa Majesté le Roi d'Espagne, le Président de la République Française, Sa Majesté le Roi d'Italie, Son Altesse Royale le Grand-Duc de Luxembourg, Duc de Nassau, Sa Majesté la Reine des Pays-Bas, Sa Majesté le Roi de Portugal et des Algarves, etc., etc., Sa Majesté le Roi de Roumanie, Sa Majesté le Roi de Suède et de Norvège, au nom de la Suède, et le Conseil Fédéral Suisse:

Désirant établir des dispositions communes pour régler les conflit de lois et de juridictions en mas tière de divorce et de séparation de corps,

Ont résolu de conclure une Convention à cet effet . . . .

Article 1.

Les époux ne peuvent former une demande en divorce que si leur loi nationale et la loi du lieu où la demande est formée admettent le divorce l'une et l'autre.

Il en est de même de la séparation de corps.

II. Abkommen zur Regelung des Geltungsbereichs der Gesetze und der Gerichtsbarkeit auf dem Gebiete der Ehescheidung und der Trennung von Tisch und Bett.

Seine Majestät der Deutsche Kaiser, König von Preußen, im Namen des Deutschen Reichs, Seine Majestät der Kaiser von Österreich, König von Böhmen usw. und Apostolischer König von Ungarn, Seine Majestät der König der Belgier, Seine Majestät der König von Spanien, der Präsident der Französischen Republik, Seine Majestät der König von Italien, Seine Königliche Hoheit der Großherzog von Luxemburg, Herzog zu Nassau, Ihre Majestät die Königin der Niederlande, Seine Majestät der König von Portugal und Algarvien usw., Seine Majestät der König von Rumänien, Seine Majestät der König von Schweden und Norwegen, im Namen Schwedens, und der Schweizerische Bundesrat:

von dem Wunsche geleitet, gemeinsame Bestimmungen zur Regelung des Geltungsbereichs der Gesetze und der Gerichtsbarkeit auf dem Gebiete der Ehescheidung und der Trennung von Tisch und Bett zu treffen,

sind übereingekommen, zu diesem Zwecke ein Abkommen zu schließen . . . . .

Artikel 1.

Die Ehegatten können eine Scheidungsklage nur dann erheben, wenn sowohl das Gesetz des Staates, dem sie angehören (Gesetz des Heimatstaats), als auch das Gesetz des Ortes, wo geklagt wird, die Scheidung zulassen.

Das Gleiche gilt für die Trennung von Tisch und Bett.

Article 2.

Le divorce ne peut être demandé que si, dans le cas dont il s'agit, il est admis à la fois par la loi nationale des époux et par la loi du lieu où la demande est formée, encore que ce soit pour des causes différentes.

Il en est de même de la séparation de corps.

Artikel 2.

Auf Scheidung kann nur dann geklagt werden, wenn sie in dem zu beurteilenden Falle sowohl nach dem Gesetze des Heimatstaats der Ehegatten als auch nach dem Gesetze des Ortes, wo geklagt wird, sei es auch aus verschiedenen Gründen, zulässig ist.

Das Gleiche gilt für die Trennung von Tisch und Bett.

Article 3.

Nonobstant les dispositions des articles 1er et 2, la loi nationale sera seule observée, si la loi du lieu où la demande est formée le prescrit ou le permet.

Artikel 3.

Ungeachtet der Bestimmungen der Art. 1, 2 ist das Gesetz des Heimatstaats allein maßgebend, wenn das Gesetz des Ortes, wo geklagt wird, dies vorschreibt oder gestattet.

Article 4.

La loi nationale indiquée par les articles précédents ne peut être invoquée pour donner à un fait qui s'est passé alors que les époux ou l'un d'eux étaient d'une autre nationalité, le caractère d'une cause de divorce ou de séparation de corps.

Artikel 4.

Das in den vorstehenden Artikeln bezeichnete Gesetz des Heimatstaats kann nicht angerufen werden, um einer Tatsache, die sich ereignet hat, während die Ehegatten oder einer von ihnen einem anderen Staate angehörten, die Wirkung eines Scheidungs- oder Trennungsgrundes zu verleihen.

Article 5.

La demande en divorce ou en séparation de corps peut être formée:

1. devant la juridiction compétente d'après la loi nationale des époux;

2. devant la juridiction compétente du lieu où les époux sont domiciliés. Si, d'après leur législation nationale, les époux n'ont pas le même domicile, la juridiction compétente est celle du domicile du défendeur. Dans le cas d'abandon et dans le cas d'un changement de domicile opéré

Artikel 5.

Die Klage auf Scheidung oder auf Trennung von Tisch und Bett kann erhoben werden:

1. vor der nach dem Gesetze des Heimatstaats der Ehegatten zuständigen Gerichtsbarkeit;

2. vor der zuständigen Gerichtsbarkeit des Ortes, wo die Ehegatten ihren Wohnsitz haben. Wenn die Ehegatten nach der Gesetzgebung ihres Heimatstaats nicht denselben Wohnsitz haben, so ist die Gerichtsbarkeit des Wohnsitzes des Beklagten zuständig. Im Falle der böslichen Verlassung oder im Falle einer Ver-

après que la cause de divorce ou de séparation est intervenue, la demande peut aussi être formée devant la juridiction compétente du dernier domicile commun. — Toutefois la juridiction nationale èst réservée dans la mesure où cette juridiction est seule compétente pour la demande en divorce ou en séparation de corps. La juridiction étrangère reste compétente pour un mariage qui ne peut donner lieu à une demande en divorce ou en séparation de corps devant la juridistion nationale compétente.

legung des Wohnsitzes nach dem Eintritte des Scheidungs- oder Trennungsgrundes kann die Klage auch vor der zuständigen Gerichtsbarkeit des letzten gemeinsamen Wohnsitzes erhoben werden. — Die Gerichtsbarkeit des Heimatstaats ist allein berufen, soweit sie für die Scheidungs- oder Trennungsklage ausschließlich zuständig ist. Doch bleibt die fremde Gerichtsbarkeit zuständig für eine Ehe, in Ansehung deren die Scheidungs- oder Trennungsklage vor der zuständigen Gerichtsbarkeit des Heimatstaats nicht erhoben werden kann.

Article 6.

Dans le cas où des époux ne sont pas autorisés à former une demande en divorce ou en séparation de corps dans le pays où ils sont domiciliés, ils peuvent néanmoins l'un et l'autre s'adresser à la juridiction compétente de ce pays pour solliciter les mesures provisoires que prévoit sa législation en vue de la cessation de la vie en commun. Ces mesures seront mainteunes si, dans le délai d'un an, elles sont confirmées par la juridiction nationale; elles ne dureront pas plus longtemps que ne le permet la loi du domicile.

Artikel 6.

Falls die Ehegatten nicht berechtigt sind, eine Scheidungs- oder Trennungsklage in dem Lande ihres Wohnsitzes zu erheben, kann sich gleichwohl jeder von ihnen an die zuständige Gerichtsbarkeit dieses Landes wenden, um die vorläufigen Maßnahmen zu erwirken, die in dessen Gesetzgebung für die Aufhebung der ehelichen Lebensgemeinschaft vorgesehen sind. Diese Maßnahmen bleiben aufrecht erhalten, wenn sie innerhalb eines Jahres durch die Gerichtsbarkeit des Heimatstaats bestätigt werden: sie bleiben nicht länger bestehen, als es das Gesetz des Wohnsitzes gestattet.

Article 7.

Le divorce et la séparation de corps, prononcés par un tribunal compétent aux termes de l'article 5, seront reconnus partout, sous la condition que les clauses de la présente Convention aient été observées et que, dans le cas où la décision aurait été rendue par défaut, le défendeur ait été cité

Artikel 7.

Die Scheidung und die Trennung von Tisch und Bett, die durch ein nach Art. 5 zuständiges Gericht ausgesprochen werden, sind überall anzuerkennen, vorausgesetzt daß die Bestimmungen dieses Abkommens beobachtet worden sind, und daß im Falle eines Versäumnisurteils die Ladung des Beklagten entsprechend den be-

conformément aux dispositions spéciales exigées par sa loi nationale pour reconnaître les jugements étrangers.

Seront reconnus également partout le divorce et la séparation de corps prononcés par une juridiction administrative, si la loi de chacun des époux reconnaît ce divorce et cette séparation.

Article 8.

Si les époux n'ont pas la même nationalité, leur dernière législation commune devra, pour l'application des articles précédents, être considérée comme leur loi nationale.

Article 9.

La présente Convention ne s'applique qu'aux demandes en divorce ou en séparation de corps formées dans l'un des Etats contractants, si l'un des plaideurs au moins est ressortissant d'un de ces Etats.

Aucun Etat ne s'oblige, par la présente Convention, à appliquer une loi qui ne serait pas celle d'un Etat contractant.

Article 10.

La présente Convention, qui ne s'applique qu'aux territoires européens des Etats contractants, sera ratifiée et les ratifications en seront déposées à la Haye, dès que la majorité des Hautes Parties contractantes sera en mesure de le faire.

Il sera dressé de ce dépôt un procès-verbal, dont une copie, certifiée conforme, sera remise par la

sonderen Vorschriften erfolgt ist, die das Gesetz seines Heimatstaats für die Anerkennung ausländischer Urteile erfordert.

In gleicher Weise sind überall anzuerkennen die Scheidung und die Trennung von Tisch und Bett, die von einer Verwaltungsgerichtsbarkeit ausgesprochen werden, vorausgesetzt daß das Gesetz eines jeden der Ehegatten eine solche Scheidung oder Trennung anerkennt.

Artikel 8.

Wenn die Ehegatten nicht dieselbe Staatsangehörigkeit besitzen, so ist ihr letztes gemeinsames Gesetz als das Gesetz ihres Heimatstaats im Sinne der vorstehenden Artikel anzusehen.

Artikel 9.

Dieses Abkommen findet nur auf solche Scheidungs- und Trennungsklagen Anwendung, welche in einem der Vertragsstaaten erhoben werden, und zwar nur dann, wenn mindestens eine der Parteien einem dieser Staaten angehört.

Kein Staat verpflichtet sich durch dieses Abkommen zur Anwendung eines Gesetzes, welches nicht dasjenige eines Vertragsstaats ist.

Artikel 10.

Dieses Abkommen, das nur auf die europäischen Gebiete der Vertragsstaaten Anwendung findet, soll ratifiziert und die Ratifikationsurkunden sollen im Haag hinterlegt werden, sobald die Mehrzahl der Hohen vertragschließenden Teile hierzu in der Lage ist.

Über die Hinterlegung soll ein Protokoll aufgenommen werden; von diesem soll eine beglaubigte Abschrift

voie diplomatique à chacun des Etats contractants.

Article 11.

Les Etats non signataires qui ont été représentés à la troisième Conférence de Droit International Privé sont admis à adhérer purement et simplement à la présente Convention.

L'Etat qui désire adhérer notifiera, au plus tard le 31 Décembre 1904, son intention par un acte qui sera déposé dans les archives du Gouvernement des Pays-Bas. Celui-ci en enverra une copie, certifiée conforme, par la voie diplomatique à chacun des Etats contractants.

Article 12.

La présente Convention entrera en vigueur le soixantième jour à partir du dépôt des ratifications ou de la date de la notification des adhésions.

Article 13.

La présente Convention aura une durée de cinq ans à partir de la date du dépôt des ratifications.

Ce terme commencera à courir de cette date, même pour les Etats qui auront fait le dépôt après cette date ou qui auraient adhéré plus tard.

La Convention sera renouvelée tacitement de cinq ans en cinq ans, sauf dénonciation.

La dénonciation devra être notifiée, au moins six mois avant l'expiration du terme visé aux alinéas précédents, au Gouvernement des Pays-Bas, qui en donnera connaissance à tous les autres Etats contractants.

auf diplomatischem Wege einem jeden der Vertragsstaaten mitgeteilt werden.

Artikel 11.

Denjenigen Staaten, welche auf der dritten Konferenz über internationales Privatrecht vertreten waren, dieses Abkommen aber nicht gezeichnet haben, soll der vorbehaltlose Beitritt zu dem Abkommen freistehen.

Der Staat, welcher beizutreten wünscht, hat spätestens am 31. Dezember 1904 seine Absicht in einer Urkunde anzuzeigen, die im Archive der Regierung der Niederlande hinterlegt wird. Diese wird eine beglaubigte Abschrift davon auf diplomatischem Wege einem jeden der Vertragsstaaten übersenden.

Artikel 12.

Dieses Abkommen tritt am sechzigsten Tage nach der Hinterlegung der Ratifikationsurkunden oder nach dem Zeitpunkte der Anzeige von einem Beitritt in Kraft.

Artikel 13.

Dieses Abkommen gilt für die Dauer von fünf Jahren, gerechnet von dem Zeitpunkte der Hinterlegung der Ratifikationsurkunden.

Mit diesem Zeitpunkte beginnt der Lauf der Frist auch für diejenigen Staaten, welche die Hinterlegung erst nach diesem Zeitpunkte bewirken oder erst später beitreten.

In Ermangelung einer Kündigung gilt das Abkommen als stillschweigend von fünf zu fünf Jahren erneuert.

Die Kündigung muß wenigstens sechs Monate vor dem Ablaufe des Zeitraums, der in den vorstehenden Absätzen bezeichnet ist, der Regierung der Niederlande zugestellt werden, die hiervon allen anderen Vertragsstaaten Kenntnis geben wird.

La dénonciation ne produira son effet qu'à l'égard de l'Etat qui l'aura notifiée. La Convention restera exécutoire pour les autres Etats.

En foi de quoi les plénipotentiaires respectifs ont signé la présente Convention et l'ont revêtue de leurs sceaux.

Fait à la Haye, le douze Juin Mil Neuf Cent Deux, en un seul exemplaire, qui sera déposé dans les archives du Gouvernement des Pays-Bas et dont une copie, certifiée conforme, sera remise par la voie diplomatique à chacun des Etats qui ont été représentés à la troisième Conférence de Droit International Privé.

Die Kündigung soll nur in Ansehung des Staates wirksam sein, der sie erklärt hat. Für die übrigen Staaten bleibt das Abkommen in Kraft.

Zu Urkund dessen haben die Bevollmächtigten dieses Abkommen unterzeichnet und mit ihren Siegeln versehen.

Geschehen im Haag am zwölften Juni neunzehnhundertundzwei in einem einzigen Exemplare, das im Archive der Regierung der Niederlande hinterlegt wird, und wovon eine beglaubigte Abschrift auf diplomatischem Wege einem jeden der Staaten übergeben werden soll, welche auf der dritten Konferenz über internationales Privatrecht vertreten waren.

III. Convention pour régler la tutelle des mineurs.

Sa Majesté l'Empereur d'Allemagne, Roi de Prusse, au nom de l'Empire Allemand, Sa Majesté l'Empereur d'Autriche, Roi de Bohème, etc., etc., et Roi Apostolique de Hongrie, Sa Majesté le Roi des Belges, Sa Majesté le Roi d'Espagne, le Président de la République Française, Sa Majesté le Roi d'Italie, Son Altesse Royale le Grand-Duc de Luxembourg, Duc de Nassau, Sa Majesté la Reine des Pays-Bas, Sa Majesté le Roi de Portugal et des Algarves, etc., etc., Sa Majesté le Roi de Roumanie, Sa Majesté le Roi de Suède et de Norvège, au nom de la Suède, et le Conseil Fédéral Suisse:

III. Abkommen zur Regelung der Vormundschaft über Minderjährige.

Seine Majestät der Deutsche Kaiser, König von Preußen, im Namen des Deutschen Reichs, Seine Majestät der Kaiser von Österreich, König von Böhmen usw. und Apostolischer König von Ungarn, Seine Majestät der König der Belgier, Seine Majestät der König von Spanien, der Präsident der Französischen Republik, Seine Majestät der König von Italien, Seine Königliche Hoheit der Großherzog von Luxemburg, Herzog zu Nassau, Ihre Majestät die Königin der Niederlande, Seine Majestät der König von Portugal und Algarvien usw., Seine Majestät der König von Rumänien, Seine Majestät der König von Schweden und Norwegen, im Namen Schwedens, und der Schweizerische Bundesrat:

Désirant établir des dispotitions communes pour régler la tutelle des mineurs,

Ont résolu de conclure une Convention à cet effet . . . . .
. . . . .

Article 1.

La tutelle d'un mineur est réglée par sa loi nationale.

Article 2.

Si la loi nationale n'organise pas la tutelle dans le pays du mineur en vue du cas où celui-ci aurait sa résidence habituelle à l'étranger, l'agent diplomatique ou consnlaire autorisé par l'Etat dont le mineur est le ressortissant pourra y pourvoir, conformément à la loi de cet Etat, si l'Etat de la résidence habituelle du mineur ne s'y oppose pas.

Article 3.

Toutefois, la tutelle du mineur ayant sa résidence habituelle à l'étranger s'établit et s'exerce conformément à la loi du lieu, si elle n'est pas ou si elle ne peut pas être constituée conformément aux dispositions de l'article 1er ou de l'article 2.

Article 4.

L'existence de la tutelle établie conformément à la disposition de l'article 3 n'empêche pas de constituer une nouvelle tutelle par application de l'article 1er ou de l'article 2.

von dem Wunsche geleitet, gemeinsame Bestimmungen zur Regelung der Vormundschaft über Minderjährige zu treffen,

sind übereingekommen, zu diesem Zwecke ein Abkommen zu schließen
. . . . .

Artikel 1.

Die Vormundschaft über einen Minderjährigen bestimmt sich nach dem Gesetze des Staates, dem er angehört (Ges. d. Heimatstaats).

Artikel 2.

Sieht das Gesetz des Heimatstaats für den Fall, daß der Minderjährige seinen gewöhnlichen Aufenthalt im Auslande hat, die Anordnung einer Vormundschaft im Heimatlande nicht vor, so kann der von dem Heimatstaate des Minderjährigen ermächtigte diplomatische oder konsularische Vertreter gemäß dem Gesetze dieses Staates die Fürsorge übernehmen, sofern der Staat, in dessen Gebiete der Minderjährige seinen gewöhnlichen Aufenthalt hat, dem nicht widerspricht.

Artikel 3.

Falls eine Vormundschaft gemäß den Bestimmungen des Art. 1 oder des Art. 2 nicht angeordnet ist oder nicht angeordnet werden kann, so ist für die Anordnung und die Führung der Vormundschaft über einen Minderjährigen, der seinen gewöhnlichen Aufenthalt im Auslande hat, das Gesetz des Aufenthaltsorts maßgebend.

Artikel 4.

Ist die Vormundschaft gemäß der Bestimmung des Art. 3 angeordnet, so kann gleichwohl eine neue Vormundschaft auf Grund des Art. 1 oder des Art. 2 angeordnet werden.

Il sera le plus tôt possible, donné information de ce fait au Gouvernement de l'Etat où lä tutelle a d'abord été organisée. Ce Gouvernement en informera, soit l'autorité qui aurait institué la tutelle, soit, si une telle autorité n'existé pas, le tuteur lui-même.

La législation de l'Etat où l'ancienne tutelle était organisée décide à quel moment cette tutelle cesse dans le cas prévu par le présent article.

Article 5.

Dans tous les cas, la tutelle s'ouvre et prend fin aux époques et pour les causes déterminées par la loi nationale du mineur.

Article 6.

L'administration tutélaire s'étend à la personne et à l'ensemble des biens du mineur, quel que soit le lieu de leur situation.

Cette règle peut recevoir exception quant aux immeublés placés par la loi de leur situation sous un régime foncier spécial.

Article 7.

En attendant l'organisation de la tutelle, ainsi que dans tous les cas d'urgence les mesures nécesaires pour la protection de la personne et des intérêts d'un mineur étranger pourront être prises par les autorités locales.

Hiervon ist der Regierung des Staates, in welchem die Vormundschaft zuerst angeordnet wurde, sobald wie möglich Nachricht zu geben. Diese Regierung hat davon entweder die Behörde, welche die Vormundschaft angeordnet hat, oder in Ermangelung einer solchen Behörde den Vormund selbst zu benachrichtigen.

In dem Falle, den dieser Artikel vorsieht, bestimmt sich der Zeitpunkt, in welchem die ältere Vormundschaft endigt, nach der Gesetzgebung des Staates, in dessen Gebiete diese Vormundschaft angeordnet war.

Artikel 5.

In allen Fällen bestimmen sich der Zeitpunkt und die Gründe für den Beginn sowie für die Beendigung der Vormundschaft nach dem Gesetze des Heimatstaats des Minderjährigen.

Artikel 6.

Die vormundschaftliche Verwaltung erstreckt sich auf die Person sowie auf das gesamte Vermögen des Minderjährigen, gleichviel an welchem Orte sich die Vermögensgegenstände befinden.

Von dieser Regel sind Ausnahmen zulässig in Ansehung solcher Grundstücke, welche nach dem Gesetze der belegenen Sache einer besonderen Güterordnung unterliegen.

Artikel 7.

So lange die Vormundschaft nicht angeordnet ist, sowie in allen dringenden Fällen können die zuständigen Ortsbehörden die Maßregel treffen, die zum Schutze der Person und der Interessen eines minderjährigen Ausländers erforderlich sind.

Article 8.

Les autorités d'un Etat sur le territoire duquel se trouvera un mineur étranger dont il importera d'établir la tutelle, informeront de cette situation, dès qu'elle leur sera connue, les autorités de l'Etat dont le mineur est le ressortissant.

Les autorités ainsi informées feront connaître le plus tôt possible aux autorités qui auront donné l'avis si la tutelle a été ou si elle sera établie.

Artikel 8.

Liegt Anlaß vor, für einen minderjährigen Ausländer die Vormundschaft anzuordnen, so haben die Behörden des Staates, in dessen Gebiet er sich befindet, von dem Sachverhalte, sobald dieser ihnen bekannt wird, die Behörden des Staates zu benachrichtigen, dem der Minderjährige angehört.

Die in solcher Art benachrichtigten Behörden sollen den Behörden, die ihnen die Mitteilung gemacht haben, sobald wie möglich Kenntnis geben, ob die Vormundschaft angeordnet ist oder angeordnet werden wird.

Article 9.

La présente Convention ne s'applique qu'à la tutelle des mineurs ressortissants d'un des Etats contractants, qui ont leur résidence habituelle sur le territoire d'un de ces Etats.

Toutefois, les articles 7 et 8 de la présente Convention s'appliquent à tous les mineurs ressortissants des Etats contractants.

Artikel 9.

Dieses Abkommen findet nur Anwendung auf die Vormundschaft über Minderjährige, die Angehörige eines der Vertragsstaten sind und ihren gewöhnlichen Aufenthalt im Gebiet eines dieser Staaten haben.

Die Art. 7 und 8 dieses Abkommens finden jedoch auf alle Minderjährige Anwendung, die Angehörige eines Vertragsstaats sind.

Article 10.

La présente Convention, qui ne s'applique qu'aux territoires européens des Etats contractants, sera ratifiée et les ratifications en sorent déposées à la Haye, des que la majorité des Hautes Parties contractantes sera en mesure de le faire.

Il sera dressé de ce dépôt un procés-verbal, dont une copie, certifiée conforme, sera remise par la voie diplomatiqe à chacun des Etats contractants.

Artikel 10.

Dieses Abkommen, das nur auf die europäischen Gebiete der Vertragsstaaten Anwendung findet, soll ratifiziert und die Ratifikationsurkunden sollen im Haag hinterlegt werden, sobald die Mehrzahl der Hohen vertragschließenden Teile hierzu in der Lage ist.

Über die Hinterlegung soll ein Protokoll aufgenommen werden: von diesem soll eine beglaubigte Abschrift auf diplomatischem Wege einem jeden der Vertragsstaaten mitgeteilt werden.

Article 11.

Les Etats non signataires qui ont été représentés à la troisième Conférence de Droit International Privé sont admis à adhérer purement et simplement à la présente Convention.

L'Etat qui désire adherer notifiera, au plus tard le 31 Décembre 1904, son intention par un acte qui sera déposé dans les archives du Gouvernement des Pays-Bas. Celui-ci en enverra une copie, certifiée conforme, par la voie diplomatique à chacun des Etats contractants.

Article 12.

La présente Convention entrera en vigueur le soixantième jour à partir du dépôt des ratifications ou de la date de la notification dés adhésions.

Article 13.

La présente Convention aura une durée de cinq ans à partir de la date du dépôt des ratifications.

Ce terme commencera à courir de cette date, même pour les Etats qui auront fait le dépôt après cette date ou qui auraient adhéré plus tard.

La Convention sera renouvelée tacitement de cinq ans en cinq ans, sauf dénonciation.

La dénonciation devra être notifiée, au moins six mois avant l'expiration du terme visé aux alinéas précédents, au Gouvernement des Pays-Bas, qui en donnera connaissance à tous les autres Etats contractants.

Artikel 11.

Denjenigen Staaten, welche auf der dritten Konferenz über internationales Privatrecht vertreten waren, dieses Abkommen aber nicht gezeichnet haben, soll der vorbehaltlose Beitritt zu dem Abkommen freistehen.

Der Staat, welcher beizutreten wünscht, hat spätestens am 31. Dezember 1904 seine Absicht in einer Urkunde anzuzeigen, die im Archive der Regierung der Niederlande hinterlegt wird. Diese wird eine beglaubigte Abschrift davon auf diplomatischem Wege einem jeden der Vertragsstaaten übersenden.

Artikel 12.

Dieses Abkommen tritt am sechzigsten Tage nach der Hinterlegung der Ratifikationsurkunden oder nach dem Zeitpunkte der Anzeige von einem Beitritt in Kraft.

Artikel 13.

Dieses Abkommen gilt für die Dauer von fünf Jahren, gerechnet von dem Zeitpunkte der Hinterlegung der Ratifikationsurkunden.

Mit diesem Zeitpunkte beginnt der Lauf der Frist auch für diejenigen Staaten, welche die Hinterlegung erst nach diesem Zeitpunkte bewirken oder erst später beitreten.

In Ermangelung einer Kündigung gilt das Abkommen als stillschweigend von fünf zu fünf Jahren erneuert.

Die Kündigung muß wenigstens sechs Monate vor dem Ablaufe des Zeitraums, der in den vorstehenden Absätzen bezeichnet ist, der Regierung der Niederlande zugestellt werden, die hiervon allen anderen Vertragsstaaten Kenntnis geben wird.

La dénonciation ne produira son effet qu'à l'égard de l'Etat qui l'aura notifiée. La Convention restera exécutoire pour les autres Etats.

En foi de quoi les plénipotentiaires respectifs ont signé la présente Convention et l'ont revêtue de leurs sceaux.

Fait à la Haye, le douze Juin Mil Neuf Cent Deux, en un seul exemplaire, qui sera déposé dans les archives du Gouvernement de Pays-Bas et dont une copie. certifiée conforme, sera remise par la voie diplomatique à chacun des Etats qui ont été représentés à la troisième Conférence de Droit International Privé.

Die Kündigung soll nur in Ansehung des Staates wirksam sein. der sie erklärt hat. Für die übrigen Staaten bleibt das Abkommen in Kraft.

Zu Urkund dessen haben die Bevollmächtigten dieses Abkommen unterzeichnet und mit ihren Siegeln versehen.

Geschehen im Haag am zwölften Juni neunzehnhundertundzwei in einem einzigen Exemplare, das im Archive der Regierung der Niederlande hinterlegt wird, und wovon eine beglaubigte Abschrift auf diplomatischem Wege einem jeden der Staaten übergeben werden soll, welche auf der dritten Konferenz über internationales Privatrecht vertreten waren.

Denkschrift.

Im Mai und Juni 1900 hat im Haag die dritte diplomatische Konferenz über internationales Privatrecht stattgefunden, auf der Deutschland, Österreich, Ungarn, Belgien, Dänemark, Spanien, Frankreich, Italien, Luxemburg. die Niederlande, Portugal, Rumänien, Rußland, Schweden, Norwegen und die Schweiz durch Delegierte vertreten waren.

Die Konferenz hat drei Abkommen: über die Eheschließung, über die Ehescheidung und die Trennung von Tisch und Bett sowie über die Vormundschaft für Minderjährige entworfen und diese Entwürfe den Regierungen der beteiligten Staaten zur Beschlußfassung unterbreitet. Am 12. Juni 1902 sind sodann im Haag die Abkommen von allen Konferenzstaaten mit Ausnahme von Rußland, Dänemark und Norwegen unterzeichnet worden.

Die Abkommen stellen sich als ein wertvoller Fortschritt auf dem Gebiete des internationalen Privatrechts dar. Sie sind insbesondere für Deutschland annehmbar, da die darin aufgestellten Kollisionsnormen im großen und ganzen den Vorschriften des deutschen Rechts, insbesondere des EG z. BGB. entsprechen. Durch den Beitritt des Deutschen Reichs wird daher einerseits das deutsche Recht nur in verhältnismäßig unbedeutenden Punkten abgeändert, und andererseits dem Reiche in allen Vertragsstaaten die Gegenseitigkeit gesichert.

I. Abkommen zur Regelung des Geltungsbereichs der Gesetze auf dem Gebiete der Eheschließung.

Dieses Abkommen regelt die räumliche Herrschaft der in den Vertragsstaaten geltenden Gesetze über die Eingehung der Ehe. Eine solche Regelung

erscheint erwünscht, da auf dem Gebiete des Eheschließungsrechts häufig Gesetzeskollisionen entstehen, wenn die Verlobten verschiedenen Staaten angehören oder die Ehe nicht in ihrem Heimatstaate schließen.

Das Abkommen geht grundsätzlich davon aus, daß für die materiellen Voraussetzungen der Eheschließung das Recht des Heimatstaats eines jeden der Verlobten maßgebend ist (Art. 1), während sich die Form der Ehe nach den am Orte der Eheschließung geltenden Vorschriften bestimmt (Art. 5 Abs. 1). Beide Grundsätze gelten indes nicht unbedingt; vielmehr sind von der ersten Regel Ausnahmen zugunsten der Gesetze des Eheschließungsorts (Art. 2, 3), von der zweiten Regel zugunsten der Gesetze des Heimatstaats der Verlobten (Art. 5 Abs. 2, 3, Art. 6, 7) zugelassen worden. Auf diese Weise werden die Grundsätze der Vertragsstaaten, die auf ihrer öffentlichen Ordnung *(ordre public)* beruhen, in einzelnen genau bezeichneten Punkten berücksichtigt, während im Interesse der Rechtssicherheit davon abgesehen ist, in das Abkommen einen allgemeinen Vorbehalt zugunsten der öffentlichen Ordnung aufzunehmen und dadurch die Anwendung aller Vertragsbestimmungen mehr oder weniger in das Ermessen der einzelnen Staaten zu stellen.

Vom Standpunkte des deutschen Rechts gibt das Abkommen zu Bedenken keinen Anlaß, da seine Grundsätze mit den in den Art. 11, 13 des EG z. BGB enthaltenen Vorschriften im wesentlichen übereinstimmen. Außer Anwendung gesetzt ist für den Geltungsbereich des Abkommens im allgemeinen der Art. 30 des EG; dies erscheint indes um so weniger bedenklich, als die zur Anwendung kommenden ausländischen Gesetze gegen die guten Sitten oder den Zweck der deutschen Gesetze nicht verstoßen dürften und dem Reiche überdies die Gegenseitigkeit zugesichert ist.

Das Abkommen enthält keine Bestimmung darüber, welches Gesetz als das Gesetz des Heimatstaats anzusehen ist, wenn ein Verlobter mehreren Staaten angehört. Diese Frage ist daher nach den Gesetzen der einzelnen Vertragsstaaten sowie nach den allgemeinen Grundsätzen des Völkerrechts zu entscheiden.

Zu den einzelnen Bestimmungen des Abkommens ist folgendes zu bemerken.

Artikel 1.

Dieser Artikel stellt den Grundsatz auf, daß das Recht zur Eingehung der Ehe sich für jeden der Verlobten nach den Gesetzen seines Heimatstaats bestimmt. Hiernach muß jeder Verlobte sowohl für seine Person als auch für seine Beziehungen zu dem anderen Verlobten den Erfordernissen seines Heimatrechts entsprechen; nach diesem Rechte ist auch die Frage zu beurteilen, ob das Ehehindernis nur seine Person oder auch seine Beziehungen zu dem anderen Verlobten betrifft, also ein einseitiges oder ein zweiseitiges ist. Die vorstehenden Sätze entsprechen den Vorschriften des Art. 13 Abs. 1 des EG z. BGB; doch sind diese durch das Abkommen insofern erweitert worden, als sie nicht nur auf Ehen, die von Deutschen oder die von Aus-

ländern in Deutschland geschlossen werden, sondern auf alle von Angehörigen eines Vertragsstaats innerhalb des Vertragsgebiets geschlossenen Ehen zur Anwendung gelangen sollen.

Mit Rücksicht auf die Länder des Domizilprinzips ist der im Art. 1 aufgestellte Grundsatz durch den Zusatz „*à moins qu'une disposition de cette loi ne se réfère expressément à une autre loi*" insofern durchbrochen worden, als an die Stelle des Gesetzes des Heimatstaats ein anderes Gesetz tritt, wenn das Heimatgesetz ausdrücklich auf dieses Gesetz verweist. Dabei bleibt es dem Gesetze des Heimatstaats überlassen, zu bestimmen, ob die Anwendung des Gesetzes, auf welches verwiesen wird, ausschließlich maßgebend sein soll oder ob von den in Betracht kommenden Gesetzen dasjenige zu berücksichtigen ist, welches für das Recht der Verlobten zur Eingehung der Ehe das günstigere ist. Durch diese Bestimmung wird die Vorschrift des Art. 27 des EG z. BGB über die Rückverweisung für den Geltungsbereich des Abkommens insofern eingeschränkt, als nur eine ausdrückliche, d. h. eine in dem fremden Gesetze besonders ausgesprochene Verweisung zu beachten ist; andererseits wird die Vorschrift insofern erweitert, als nicht nur auf das deutsche Recht, sondern auch auf das Recht eines anderen Vertragsstaats verwiesen werden kann.

Aus dem Art. 1 ergeben sich für die an dem Abkommen beteiligten Staaten folgende vertragsmäßige Verpflichtungen:

1. Ausländer, die nach dem im Art. 1 bezeichneten Gesetze zur Eingehung der Ehe berechtigt (ehefähig) sind, müssen in jedem Vertragsstaate zur Eheschließung zugelassen werden, selbst wenn ihnen nach dessen Rechte die Ehefähigkeit mangelt;

2. Ausländer, die nach dem im Art. 1 bezeichneten Gesetze nicht ehefähig sind, dürfen auch in einem anderen Vertragsstaate zur Eheschließung nicht zugelassen werden, selbst wenn sie nach dessen Rechte ehefähig sind;

3. Ehen von Personen, die nach dem im Art. 1 bezeichneten Gesetze ehefähig waren, müssen in dem ganzen Vertragsgebiet als rechtsgültig anerkannt werden.

Ausnahmen von dem Satze zu 1 finden sich im Art. 2, von dem Satze zu 2 im Art. 3, von dem Satze zu 3 im Art. 2 Abs. 3 Satz 2.

Eine vertragsmäßige Verpflichtung wegen der Behandlung einer entgegen dem Art. 1 geschlossenen Ehe ist in das Abkommen nicht ausdrücklich aufgenommen worden. Die Gültigkeit einer solchen Ehe wird im allgemeinen nach dem im Art. 1 bezeichneten Gesetze zu beurteilen sein; eine Ausnahme von dieser Regel ist im Art. 3 Abs. 2 enthalten.

Artikel 2.

Von der vertragsmäßigen Verpflichtung, Ausländern, die nach dem im Art. 1 bezeichneten Gesetze ehefähig sind, die Eingehung der Ehe zu gestatten, sind im Art. 2 Ausnahmen zugelassen worden. Diese beruhen auf der Erwägung, daß in bestimmten Fällen einem Vertragsstaate nicht wohl

zugemutet werden kann, bei einer Eheschließung, die seiner Gesetzgebung schlechterdings zuwiderläuft, mitzuwirken oder eine solche in seinem Gebiete zu dulden. Dabei handelt es sich für diesen Staat selbstverständlich nicht um eine Verpflichtung, sondern um eine Befugnis, von der er nach seinem Ermessen Gebrauch machen kann.

Die im Art. 2 bezeichneten Eheverbote zerfallen in zwei Gruppen, von denen die eine (Abs. 1) auf dem bürgerlichen Eherecht, die andere (Abs. 3) auf dem rein kirchlichen Rechte beruhen. Dem bürgerlichen Eherechte sind die Ehehindernisse der Verwandtschaft und Schwägerschaft, des Ehebruchs und des Gattenmordes entnommen; bei dem zuerst erwähnten Hindernisse bestimmt sich auch der Begriff der Verwandschaft und Schwägerschaft nach dem Rechte des Eheschließungsorts und nicht nach dem Heimatrechte der Verlobten. Diese Eheverbote kommen indes nur dann in Betracht, wenn sie abswlut sind, also eine Befreiung von ihnen nicht gewährt werden kann. Als rein kirchliche Eheverbote sind das Hindernis der vormaligen Ehe sowie die Ehehindernisse religiöser Natnr aufgeführt. Mit dem Hindernisse der vormaligen Ehe ist nicht etwa das Verbot der Doppelehe gemeint, da sich dieses ohnehin in den Gesetzgebungen sämtlicher Vertragsstaaten findet; vielmehr soll durch die Aufnahme dieses Verbots der Gesetzgebung derjenigen Staaten Rechnung getragen werden, welche eine Auflösung der Ehe durch Scheidung entweder allgemein oder doch bei Katholiken nicht anerkennen. Unter den Eheverboten religiöser Natur sind namentlich die in katholischen Ländern vorkommenden Hindernisse der geistlichen Weihen, des Ordensgelübdes und der Religionsverschiedenheit zu verstehen.

Die Eheverbote des bürgerlichen und des kirchlichen Rechts werden nach doppelter Richtung verschieden behandelt. Einmal berechtigen die Eheverbote des bürgerlichen Rechts den Staat, sowohl seine Mitwirkung bei der Eheschließung zu versagen als auch die Schließung der Ehe durch einen diplomatischen oder konsularischen Vertreter des Heimatstaats der Verlobten zu verbieten, während bei den Eheverboten des kirchlichen Rechtes der Staat gemäß Art. 6 Abs. 1 Satz 2 des Abkommens die Eheschließung durch einen Vertreter des fremden Staates dulden muß. Sodann muß eine nach dem Heimatrechte der Verlobten gültige Ehe, die von den Landesbehörden unter Nichtbeachtung eines am Orte bestehenden Eheverbots des bürgerlichen Rechtes geschlossen ist, sowohl von dem Eheschließungsstaate wie von allen anderen Vertragsstaaten als rechtsgültig anerkannt werden, während bei der Nichtbeachtung eines kirchlichen Eheverbots der Eheschließungsstaat im Gegensatze zu den übrigen Vertragsstaaten befugt ist, der Ehe die Anerkennung zu versagen.

Für die Eheschließung von Ausländern in Deutschland hat der Art. 2 nur geringe Bedeutung. Denn von den Eheverboten des bürgerlichen Rechtes ist das Ehehindernis des Ehebruchs (§ 1312 Abs. 1 des BGB) nicht absolut, da hiervon Befreiung bewilligt werden kann, und das Ehehindernis des Gattenmordes dem deutschen Rechte fremd. Eheverbote rein kirchlicher

pflichten; ein entsprechender Vorbehalt ist aufgenommen worden, weil das Aufgebot zu den Förmlichkeiten der Eheschließung gerechnet wird, so daß an sich nur die Vorschriften des Eheschließungsorts, nicht aber die des Heimatrechts der Verlobten zu befolgen sein würden. Die Nichtbeachtung des Abs. 3 kann ferner, ebenso wie im Falle des Abs. 2, die Nichtigkeit der Ehe nur in dem Heimatstaate, nicht aber im Eheschließungsstaat und in den übrigen Vertragsstaaten zur Folge haben.

Der Abs. 4 enthält eine Bestimmung über den gegenseitigen Austausch der Heimatsurkunden.

Der im Abs. 1 für die Form der Eheschließung aufgestellte Grundsatz entspricht der Vorschrift des Art. 11 Abs. 1 Satz 2 des EG z. BGB und ist nach Art. 13 Abs. 3 a. a. O. für Eheschließungen in Deutschland ausschließlich maßgebend. Die Bestimmungen des Art. 5 Abs. 2, 3 des Abkommens sind für die Eheschließung von Deutschen im Ausland ohne Bedeutung, da Deutschland nicht zu den Ländern mit kirchlicher Eheschließung gehört und das deutsche Recht ein Aufgebot für die im Auslande die Ehe eingehenden Deutschen nicht vorschreibt.

Artikel 6.

Neben der vom Ortsrechte vorgeschriebenen Eheschließungsform (Art. 5) berücksichtigt das Abkommen auch die Form der sogenannten diplomatischen Ehe, d. h. einer Ehe, die vor einem diplomatischen oder konsularischen Vertreter des Heimatstaats der Verlobten im Lande seines Amtssitzes geschlossen wird. Der Art. 6 bestimmt, daß eine solche Ehe unter drei Voraussetzungen in allen Vertragsstaaten als gültig anzuerkennen ist. Einmal muß der Gesandte oder Konsul die Eheschließung nach der Gesetzgebung seines Staates schließen, also insbesondere zur Vornahme der Eheschließung befugt sein. Ferner darf keiner der Verlobten dem Staate angehören, in dessen Gebiete die Ehe geschlossen wird, da in solchen Fällen die Eheschließung durch einen fremden Vertreter mit der Staatshoheit des Empfangsstaats nicht vereinbar erscheint. Endlich darf der Staat, in dessen Gebiete die Ehe geschlossen wird, der Eheschließung nicht widersprechen; dieser Widerspruch braucht nicht notwendig aus der Gesetzgebung des Staates hervorzugehen, es genügt vielmehr eine entsprechende von ihm abgegebene Erklärung. Eine Ausnahme von dieser dritten Voraussetzung ist in Abs. 1 Satz 2 enthalten, wonach der Empfangsstaat Widerspruch nicht erheben kann, wenn er selbst die Eheschließung wegen der im Art. 2 Abs. 3 bezeichneten kirchlichen Eheverbote ablehnt.

Bei der Eheschließung sind von dem diplomatischen oder konsularischen Vertreter die für das materielle Eherecht aufgestellten Kollisionsnormen des Art. 1 zu beachten. Doch hat er darüber hinaus auch die im Art. 2 Abs. 1 bezeichneten Eheverbote des Landesrechts zu berücksichtigen, wenngleich nach Art. 2 Abs. 2 die Nichtbeachtung dieser Verbote auf die Gültigkeit der Ehe ohne Einfluß ist.

Eine diplomatische Ehe, die den im Art. 6 Abs. 1 aufgestellten drei Voraussetzungen nicht entspricht, ist grundsätzlich in allen Vertragsstaaten, mit Einschluß des Staates, der den fremden Vertreter entsandt hat, als nichtig zu behandeln. Dieser Grundsatz wird aber, was die dritte Voraussetzung anlangt, dadurch durchbrochen, daß nach Art. 7 eine im Widerspruche mit dem Ortsrecht abgeschlossene diplomatische Ehe von dem Absendestaat und den dritten Staaten als gültig anerkannt werden kann, wenn sie den Formvorschriften des Heimatstaats eines jeden der Verlobten entspricht. Andererseits sind nach Art. 6 Abs. 2 die Staaten mit obligatorischer kirchlicher Eheschließung ebenso wie in den Fällen des Art. 5 Abs. 2 berechtigt, einer von ihren Angehörigen eingegangenen diplomatischen Ehe die Anerkennung zu versagen, auch wenn die Voraussetzungen des Art. 6 Abs. 1 erfüllt sind.

Für die Eheschließung von Ausländern in Deutschland ist der Art. 6 nur von geringer Bedeutung. Insbesondere wird der Grundsatz des Art. 13 Abs. 3 des EG z. BGB, wonach sich die Form einer im Inlande geschlossenen Ehe ausschließlich nach den deutschen Gesetzen bestimmt, durch das Abkommen nicht berührt. Denn da die Fälle des Art. 2 Abs. 3 für Deutschland nicht in Betracht kommen, so ist dieses, abgesehen von Staatsverträgen, nicht verpflichtet, diplomatische Eheschließungen in seinem Gebiete zu dulden.

Was die Eheschließung von Deutschen im Auslande betrifft, so ist nach den §§ 1, 10 des Gesetzes, betreffend die Eheschließung und die Beurkundung des Personenstandes von Reichsangehörigen im Auslande, vom 4. Mai 1870 (Bundes-Gesetzbl. S. 599, Reichs-Gesetzbl. 1896 S. 614) eine Ehe, die vor einem hierzu ermächtigten deutschen Gesandten oder Konsul zwischen Deutschen oder zwischen Deutschen und Ausländern geschlossen wird, vom Standpunkte des deutschen Rechtes als gültig anzuerkennen, ohne daß es dabei auf die Gesetze des Eheschließungsorts oder des ausländischen Verlobten ankommt. Nach dem Abkommen sind solche Ehen in dem ganzen Vertragsgebiet als rechtsgültig zu behandeln, wenn der Staat, in dessen Gebiete die Ehe geschlossen wird, nicht widerspricht, und ein Angehöriger dieses Staats nicht beteiligt ist. Eine Ehe, die gegen den Widerspruch des Gebietsstaats geschlossen wird, ist in Deutschland nach Art. 7 des Abkommens als gültig anzuerkennen, wenn entweder beide Verlobte Deutsche sind oder das Heimatrecht des ausländischen Verlobten die Ehe gleichfalls als rechtsgültig ansieht; unter denselben Voraussetzungen kann nach Art. 7 die Ehe auch von jedem dritten Staate als gültig anerkannt werden. Dagegen würde die Ehe zwischen einem Deutschen und einem Ausländer in dem ganzen Vertragsgebiete mit Einschluß Deutschlands als nichtig zu behandeln sein, wenn sie weder dem Rechte des Staats, in dessen Gebiete die Ehe geschlossen wird, noch dem Rechte des Heimatstaats des ausländischen Verlobten entspricht. Insofern ist daher der § 10 des Gesetzes vom 4. Mai 1870 abgeändert worden.

Artikel 7.

Außer dem Falle der diplomatischen Ehe (Art. 6) kommt die Eheschließungsform des Heimatrechts auch dann in Betracht, wenn die nach den Formvorschriften des Eheschließungsorts nichtige Ehe der Form des Heimatrechts beider Verlobten entspricht. Denn in diesem Falle kann die Ehe nach Art. 7 sowohl von dem Heimatstaate der Verlobten als von jedem dritten Staate als gültig behandelt werden. Der Hauptfall ist der, daß das Gesetz des Heimatstaats beider Verlobten die kirchliche Eheschließung kennt, während der Staat, wo die Ehe geschlossen wird, die obligatorische Zivilehe vorschreibt. Ein weiterer Fall ist bereits in der Begründung zum Art. 6 aufgeführt worden und betrifft die diplomatische Ehe, die in Übereinstimmung mit den Gesetzen des Heimatstaats beider Verlobten, aber in Widerspruch mit den Gesetzen des Eheschließungsorts geschlossen wird.

Der Art. 7 steht mit dem Art. 11 Abs. 1 Satz 1 des EG z. BGB insofern im Einklang, als danach vom Standpunkte des deutschen Rechtes eine im Auslande geschlossene Ehe als formell gültig anzuerkennen ist, wenn sie dem Heimatrechte beider Verlobten entspricht. Die im Art. 13 Abs. 3 des EG enthaltene Sondervorschrift, wonach sich die Form einer im Inlande geschlossenen Ehe ausschließlich nach den deutschen Gesetzen bestimmt, bleibt für Deutschland bestehen. Dagegen können die übrigen Vertragsstaaten eine in Deutschland geschlossene kirchliche oder diplomatische Ehe unter den angegebenen Voraussetzungen als gültig anerkennen, ebenso wie Deutschland in der Lage ist, unter denselben Voraussetzungen eine vor seinen Vertretern im Auslande geschlossene Ehe als gültig zu behandeln.

Artikel 8.

Dieser Artikel regelt die Anwendungsgrenzen des Abkommens, indem er davon ausgeht, daß an sich nur die Interessen der Vertragsstaaten berücksichtigt werden sollen. Aus diesem Grunde ist der Geltungsbereich des Abkommens nach drei Richtungen beschränkt worden, nämlich in Ansehung des Ortes, wo die Ehe geschlossen wird, in Ansehung der Personen, welche die Ehe schließen, sowie in Ansehung des Rechtes, das zur Anwendung gelangen soll.

Zunächst setzt der Art. 8 im Abs. 1 voraus, daß die Eheschließung in einem Vertragsstaate stattfindet. Da Art. 9 das Vertragsgebiet auf die europäischen Stammländer beschränkt, so fallen unter das Abkommen weder Ehen, die in den Kolonien der Vertragsstaaten noch solche, die in den Konsulargerichtsbezirken geschlossen werden. Auch ist zu bemerken, daß das Abkommen sich auf Bosnien und die Herzegowina nicht erstreckt, da diese Länder staatsrechtlich nicht zu Österreich-Ungarn gehören.

Ferner muß nach Abs. 1 mindestens einer der Verlobten einem der Vertragsstaaten angehören. In diesem Falle finden aber die Vertragsbestimmungen in beschränktem Maße (Abs. 2) auch auf den ausländischen Verlobten Anwendung.

Endlich verpflichten sich nach Abs. 2 die Vertragsstaaten nur zur Anwendung der in dem Vertragsgebiete geltenden Gesetze, weil es bedenklich erscheint, unbekannte Rechtsvorschriften fremder Staaten ohne den allgemeinen Vorbehalt der öffentlichen Ordnung sowie ohne Gewährung der Gegenseitigkeit anzuwenden. Diese Einschränkung hat für Eheschließungen zwischen Angehörigen der Vertragsstaaten zur Folge, daß die im Art. 1 vorgesehene Verweisung auf ein anderes Recht, z. B. auf das des Wohnsitzes, nur dann berücksichtigt zu werden braucht, wenn dieses Recht das eines Vertragsstaats ist. Auf Eheschließungen zwischen Angehörigen eines Vertragsstaats und eines anderen Staates findet das Abkommen insoweit Anwendung, als entweder das Recht eines Vertragsstaats für die materiellen und formellen Voraussetzungen der Eheschließung ohne weiteres maßgebend ist oder das Recht des anderen Staates entsprechend dem Art. 1 auf das Recht eines Vertragsstaats verweist. Für Ehen, die vor dem Vertreter eines fremden Staates innerhalb des Vertragsgebietes geschlossen werden, kommen die Vertragsbestimmungen schon deshalb nicht zur Anwendung, weil nach Art. 6 Abs. 1 die Eheschließung gemäß der Gesetzgebung des fremden Staates erfolgt sein muß und diese Gesetzgebung nicht die eines Vertragsstaats ist.

Soweit hiernach das Abkommen außer Anwendung bleibt, bewendet es bei den Kollisionsnormen der einzelnen Vertragsstaaten. Für Deutschland behalten demgemäß die Vorschriften der Art. 11, 13, 30 des EG z. BGB unveränderte Geltung.

Artikel 9 bis 12.

Außer der bereits in der Begründung zu Art. 8 erwähnten Beschränkung des Abkommens auf die europäischen Stammländer der Vertragsstaaten enthalten die Art. 9 bis 12 Bestimmungen über die Ratifikation, über den etwa später erfolgenden Beitritt eines Konferenzstaats sowie über das Inkrafttreten, die Dauer und die Kündigung des Abkommens.

II. Abkommen zur Regelung des Geltungsbereichs der Gesetze und der Gerichtsbarkeit auf dem Gebiete der Ehescheidung und der Trennung von Tisch und Bett.

Dieses Abkommen regelt die räumliche Herrschaft der in den Vertragsstaaten geltenden Gesetze über die Ehescheidung und die Trennung von Tisch und Bett, und zwar in Ansehung des materiellen Rechtes wie in Ansehung der Gerichtsbarkeit. Eine solche Regelung erscheint erwünscht, da nach beiden Richtungen häufig Gesetzeskollisionen entstehen, wenn die Ehegatten ihren Wohnsitz im Auslande haben und die Klage vor der dortigen Gerichtsbarkeit erheben.

In Ansehung des materiellen Rechtes geht das Abkommen grundsätzlich davon aus, daß die Scheidung oder Trennung nur dann zulässig ist, wenn sie sowohl den Gesetzen des Heimatstaats der Ehegatten als den Gesetzen des Ortes, wo geklagt wird, entspricht (Art. 1, 2). Ausnahmen von diesem

Grundsatze sind aus Zweckmäßigkeitsgründen in den Art. 3, 4 zugelassen worden. In Ansehung der Gerichtsbarkeit kann wahlweise die des Heimatstaats oder die des Wohnsitzes der Ehegatten angerufen werden, die Gerichtsbarkeit des Wohnsitzes jedoch nur insoweit, als die des Heimatstaats es gestattet (Art. 5); die Gerichtsbarkeit des Wohnsitzes ist indes stets befugt, vorläufige Maßnahmen für die Aufhebung der ehelichen Lebensgemeinschaft anzuordnen (Art. 6). Die Scheidung oder Trennung, die von der nach Art. 5 zuständigen Gerichtsbarkeit unter Beachtung der materiellrechtlichen Kollisionsnormen des Abkommens ausgesprochen ist, muß regelmäßig in dem ganzen Vertragsgebiet anerkannt werden (Art. 7). Im Interesse der Gleichstellung beider Ehegatten bestimmt Art. 8, daß, sofern sie verschiedenen Staaten angehören, als ihr Heimatgesetz im Sinne dieses Abkommens das Gesetz ihres letzten gemeinsamen Heimatstaats anzusehen ist.

Vom Standpunkte des deutschen Rechtes bestehen gegen das Abkommen keine Bedenken, da seine Grundsätze im allgemeinen mit den Vorschriften des Art. 17 des EG z. BGB sowie der §§ 328, 606 der CPO im Einklange stehen. Abgeändert sind diese Vorschriften insofern, als für den Geltungsbereich des Abkommens bei verschiedener Staatsangehörigkeit der Ehegatten nicht das Heimatrecht des Mannes, sondern ihr letztes gemeinsames Heimatrecht zu berücksichtigen ist.

Wegen der Personen mit mehrfacher Staatsangehörigkeit vgl. die Bemerkung in der Begründung zu dem Abkommen über die Eheschließung oben (S. 525 Abs. 4).

Im einzelnen ist zu dem Abkommen folgendes zu bemerken.

Artikel 1.

Dieser Artikel macht die Erhebung der Scheidungs- oder Trennungsklage davon abhängig, daß das Rechtsinstitut der Scheidung oder der Trennung sowohl dem Gesetze des Heimatstaats der Ehegatten als auch dem Gesetze des Ortes, wo geklagt wird, bekannt ist. Dabei werden diese Rechtsinstitute nicht etwa einander gleichgestellt, vielmehr muß entweder die Scheidung oder die Trennung beiden Gesetzen gemeinsam sein.

Die vorstehenden Sätze entsprechen den im Art. 17 Abs. 4 des EG z. BGB enthaltenen Vorschriften über die Zulässigkeit der Scheidung von Ausländern in Deutschland. Die Trennung von Tisch und Bett ist durch das Abkommen weder für Ausländer in Deutschland noch für Deutsche im Ausland eingeführt worden, da dieses Rechtsinstitut der neuen Reichsgesetzgebung fremd, mithin seine Anwendung für Deutschland nach Art. 1 ausgeschlossen ist.

Artikel 2.

Während der Art. 1 nur von der Scheidung oder Trennung als solcher handelt, beschäftigt sich der Art. 2 mit den Scheidungs- oder Trennungsgründen, d. h. mit den Tatsachen, aus denen im einzelnen Falle das Recht

auf Scheidung oder Trennung erwächst. Das Abkommen fordert auch hier die Übereinstimmung des Heimatrechts mit dem Ortsrechte. Doch brauchen die Scheidungs- oder Trennungsgründe nicht dieselben zu sein; es genügt vielmehr, daß im einzelnen Falle nach beiden Rechten die Scheidung oder die Trennung, wenn auch aus verschiedenen Gründen, zulässig ist.

Im übrigen gelten, und zwar auch für das deutsche Recht, die zum Art. 1 gemachten Bemerkungen.

Artikel 3.

Von dem in den Art. 1, 2 aufgestellten Grundsatze, daß das Heimatrecht mit dem Ortsrecht übereinstimmen muß, enthält der Art. 3 insofern eine Ausnahme, als danach das Heimatrecht durch das Ortsrecht für ausschließlich maßgebend erklärt werden kann. Gegen die aus Zweckmäßigkeitsgründen erfolgte Aufnahme dieser Ausnahmebestimmung sprechen um so weniger Bedenken, als sie auf dem Staatsangehörigkeitsprinzipe beruht, das den Haager Abkommen über das internationale Privatrecht zugrunde liegt.

Für die in Deutschland erhobenen Klagen ist der Art. 3 gegenüber der Vorschrift des Art. 17 Abs. 4 des EG z. BGB gegenstandslos. Andererseits ist vom Standpunkte des deutschen Rechtes nichts dagegen einzuwenden, daß die Ehe von Deutschen im Auslande lediglich auf Grund der deutschen Gesetze geschieden wird, wie dies auch jetzt schon nach Art. 17 Abs. 1 des EG zulässig ist. Die im Art. 27 a. a. O. vorgesehene Rückverweisung auf das deutsche Recht im Falle des Art. 17 Abs. 1 ist für den Geltungsbereich des Abkommens außer Kraft gesetzt worden, weil eine entsprechende Ausnahme von den Art. 1, 2 in dem Abkommen nicht gemacht ist.

Artikel 4.

Eine weitere Ausnahme von dem Grundsatze der Art. 1, 2 findet sich im Art. 4 für den Fall des Wechsels der Staatsangehörigkeit. Dieser Artikel bestimmt nämlich, daß das Gesetz des Heimatstaats der Ehegatten nicht die Kraft haben soll, um einer Tatsache, die sich ereignet hat, während die Ehegatten oder einer von ihnen einem anderen Staate angehörten, entgegen dem Gesetze des früheren Heimatstaats die Wirkung eines Scheidungs- oder Trennungsgrundes zu verleihen. Der Grund dieser Ausnahmebestimmung ist der, daß billigerweise nur nach dem früheren Heimatrechte beurteilt werden kann, ob in dem Tatbestand ein die Scheidung oder Trennung rechtfertigendes Ehevergehen zu sehen ist. Dabei werden übrigens die Scheidungs- und Trennungsgründe einander gleichgestellt, dergestalt daß auf Grund eines früheren Trennungsgrundes auch die Scheidung, und auf Grund eines früheren Scheidungsgrundes auch die Trennung ausgesprochen werden kann.

Der Art. 4 ist der Vorschrift des Art. 17 Abs. 2 des EG z. BGB entnommen; doch hat er diese Vorschrift insofern erweitert, als nicht nur die frühere Staatsangehörigkeit des Mannes, sondern auch die der Frau zu berücksichtigen ist. Die Erweiterung entspricht der in dem Abkommen durchgeführten Gleichstellung der beiden Ehegatten. Im übrigen unterscheidet

sich die Bestimmung des Abkommens von der des EG nur dadurch, daß die erstere negativ, die letztere positiv gefaßt ist.

Artikel 5.

Dieser Artikel regelt die Zuständigkeit der Gerichtsbarkeit auf dem Gebiete der Scheidung und Trennung und bildet damit die Grundlage für die im Art. 7 ausgesprochene Verpflichtung zur Anerkennng der von den Behörden der Vertragsstaaten getroffenen Entscheidungen. Der Art. 5 geht in No. 1 davon aus, daß diese Gerichtsbarkeit in erster Linie dem Heimatstaate der Ehegatten zusteht, und daß nur insoweit, als dessen Gesetz eine ausschließliche Gerichtsbarkeit nicht in Anspruch nimmt, die Klage auch bei der in No. 2 bezeichneten Gerichtsbarkeit des Wohnsitzes der Ehegatten erhoben werden kann. Eine Ausnahme von dieser Regel findet sich im Schlußsatze des Artikels, indem danach die Gerichtsbarkeit des Wohnsitzes jedenfalls für solche Ehen zuständig ist, in Ansehung deren die Scheidungs- oder Trennungsklage vor der Gerichtsbarkeit des Heimatstaats überhaupt nicht erhoben werden kann. Darunter sind nicht etwa Ehen zu verstehen, für deren Scheidung oder Trennung nach dem Heimatgesetze der Ehegatten ein örtlicher Gerichtsstand nicht begründet ist; vielmehr handelt es sich nur um solche Ehen. welche, wie in den Fällen des Art. 3 Abs. 1, des Art. 5 Abs. 2 und des Art. 6 Abs. 2 des Abkommens über die Eheschließung, von dem Heimatstaate nicht als gültig anerkannt werden und daher durch dessen Behörden nicht geschieden oder getrennt werden können.

Besondere Bestimmungen hat der Art. 5 Nr. 2 für die Gerichtsbarkeit des Wohnsitzes in den Fällen getroffen, daß die Ehegatten nach der Gesetzgebung ihres Heimatstaats keinen gemeinsamen Wohnsitz haben oder daß einer von ihnen sich der böslichen Verlassung schuldig gemacht oder nach dem Eintritt eines Scheidungs- oder Trennungsgrundes seinen Wohnsitz verlegt hat. Im ersten Falle soll die Gerichtsbarkeit des Wohnsitzes des Beklagten zuständig sein; in den beiden anderen Fällen kann neben der an sich zuständigen Gerichtsbarkeit des neuen Wohnsitzes des Beklagten auch die Gerichtsbarkeit des letzten gemeinsamen Wohnsitzes angerufen werden.

Durch den Artikel 5 sind die Zuständigkeitsvorschriften des deutschen Rechtes, wie sie sich im § 106 Abs. 1, 2, 4, der CPO finden, nur in unwesentlichen Punkten abgeändert worden. Insbesondere sind nach Art. 5 No. 1 des Abkommens für Scheidungsklagen, die von Deutschen bei den deutschen Gerichten erhoben werden, die Gerichtsstände des § 606 Abs. 1, Abs. 2 Satz 1 bestehen geblieben; auch müssen sie in dem ganzen Vertragsgebiet, und zwar in dem Falle des § 606 Abs. 1 als ausschließliche, anerkannt werden. Für Scheidungsklagen, die von Deutschen bei ausländischen Behörden erhoben werden, ergibt sich ein Unterschied gegenüber dem geltenden deutschen Rechte insofern, als dann, wenn die Ehegatten außerhalb Deutschlands an verschiedenen Orten wohnen, die Gerichtsbarkeit im Sinne der deutschen Gesetze angesehen werden muß.

Gehören die Ehegatten einem anderen Vertragsstaat an und haben sie keinen gemeinsamen Wohnsitz, so sind die Vorschriften des § 606 der CPO, sofern auch nur einer von ihnen in Deutschland wohnt, durch Einführung der Gerichtsbarkeit des Wohnsitzes des Beklagten nach doppelter Richtung abgeändert worden. Einmal kann nämlich der in Deutschland wohnende Ehemann die Scheidungsklage nicht mehr gemäß § 606 Absatz 1 in seinem allgemeinen Gerichtsstand erheben, da die Gerichtsbarkeit des Wohnsitzes des Klägers durch das Abkommen beseitigt ist. Andererseits ist entgegen der Vorschrift des Absatz 1 die Scheidungsklage gegen die in Deutschland wohnende Ehefrau in dem Gerichtsstand ihres Wohnsitzes zulässig, und zwar gleichviel ob der Ehemann seinen Wohnsitz in Deutschland oder im Auslande hat.

Ebenso kann unter Umständen in den im Art. 5 No. 2 aufgeführten Fällen der böslichen Verlassung und der Verlegung des Wohnsitzes nach Eintritt des Scheidungs- oder Trennungsgrundes die Klage in Deutschland erhoben werden, ohne daß ein Gerichtsstand nach § 606 begründet ist.

Besonderheiten können ferner noch dann eintreten, wenn die Ehegatten nicht dieselbe Staatsangehörigkeit besitzen; in diesen Fällen greift der Art. 8 des Abkommens durch.

Artikel 6.

Nach den in den vorstehenden Artikeln aufgeführten Grundsätzen werden ausländische Ehegatten häufig nicht in der Lage sein, in dem Lande ihres Wohnsitzes die Scheidungs- oder Trennungsklage zu erheben, sei es, daß die dortigen Gesetze über das materielle Scheidungs- oder Trennungsrecht mit den Gesetzen ihres Heimatstaats nicht übereinstimmen, sei es, daß die Gerichte dieses Staates die Gerichtsbarkeit ausschließlich für sich in Anspruch nehmen. In diesen Fällen können die Ehegatten nach Art. 6 bei den Behörden ihres Wohnsitzes die in der dortigen Gesetzgebung für die Aufhebung der ehelichen Lebensgemeinschaft vorgesehenen vorläufigen Maßnahmen erwirken. Eine solche Bestimmung erscheint erwünscht, weil die an sich zuständige Gerichtsbarkeit des Heimatstaates häufig nicht rechtzeitig angerufen werden kann. Übrigens unterliegen die Maßnahmen der Ortsbehörden der Verfügung des Heimatstaats, dergestalt daß sie von dessen Behörden bestätigt oder aufgehoben werden können; auch kommen sie ohne weiteres in Wegfall, wenn die Bestätigung nicht innerhalb eines Jahres erfolgt.

Das deutsche Recht sieht Maßnahmen der in Rede stehenden Art in den §§ 627, 942 der CPO vor. Der § 627 geht allerdings davon aus, daß die Anordnung dieser Maßnahmen durch das Gericht der Hauptsache zu erfolgen hat. Diese Voraussetzung ist jedoch nach dem Abkommen für ausländische Ehegatten, die in Deutschland wohnen und dort nicht klagen können, weggefallen, so daß für diese die Zuständigkeit des Gerichts ohne weiteres begründet ist. Für den Inhalt der zu treffenden Maßnahmen sind nach den vorstehenden Ausführungen lediglich die deutschen Gesetze maßgebend.

Artikel 7.

Die Verpflichtung zur Anerkennung einer von den Behörden der Vertragsstaaten ausgesprochenen Scheidung oder Trennung ist im Art. 7 geregelt worden. Eine solche Regelung empfiehlt sich schon deshalb, weil es zu schweren Mißständen fuhren kann, wenn eine Ehe in dem einen Lande als geschieden oder getrennt, in dem anderen dagegen als noch bestehend angesehen wird.

Der Artikel unterscheidet zwischen Entscheidungen der Gerichte und der Verwaltungsbehörden. Erstere sind nach Abs. 1 unter drei Voraussetzungen in dem ganzen Vertragsgebiet anzuerkennen. Einmal muß das Gericht nach Art. 5 zuständig gewesen sein; ferner muß es die materiellrechtlichen Kollisionsnormen des Abkommens beachtet haben; endlich muß im Falle eines Versäumnisurteils die Ladung des Beklagten, den Vorschriften entsprechen, die sein Heimatstaat als Voraussetzung für die Anerkennung ausländischer Urteile aufstellt. Die Anerkennung von Entscheidungen der Verwaltungsbehörden setzt nach Abs. 2 weiter voraus, daß das Heimatgesetz jedes der Ehegatten eine solche Verwaltungsgerichtsbarkeit anerkennt. Übrigens verpflichtet die Anerkennung der Scheidung die Vertragsstaaten nicht etwa, entgegen der Bestimmung des Art. 2 Abs. 3 des Abkommens über die Eheschließung durch seine Behörden bei der Wiederverheiratung eines der geschiedenen Ehegatten mitzuwirken. Auch schließt der Artikel nicht aus, daß eine seinen Bestimmungen zuwider ergangene Scheidung oder Trennung in einzelnen Vertragsstaaten anerkannt wird.

Nach dem Art. 7 sind die im § 328 der CPO für die Anerkennung ausländischer Urteile aufgestellten Erfordernisse im wesentlichen bestehen geblieben. Die im § 328 No. 1 vorgesehene Zuständigkeit der Gerichte ist allerdings nicht mehr nach den deutschen Gesetzen, sondern nach den Bestimmungen des Abkommens zu beurteilen, die indes mit den deutschen Zuständigkeitsvorschriften im allgemeinen übereinstimmen. Die Vorschrift der No. 2 über die Zustellung bei Versäumnisurteilen ist ausdrücklich aufrecht erhalten worden. Die Vorschrift der No. 3 über die Anwendung der deutschen Kollisionsnormen entspricht den Art. 1, 2 des Abkommens und wird nur für einzelne Fälle durch Art. 8 abgeändert. Der in No. 4 aufgestellte Vorbehalt der öffentlichen Ordnung ist gegenüber der Gesetzgebung der Vertragsstaaten im allgemeinen fallen gelassen worden und ist überdies für das Abkommen schon deshalb ohne Bedeutung, weil nach Art. 1, 2 die Vorschriften des Heimatrechts und des Ortsrechts gleichmäßig beachtet werden müssen. Endlich ist die in No. 5 erforderte Gegenseitigkeit durch das Abkommen verbürgt worden. Die Anerkennung der Scheidung deutscher Ehegatten durch eine Verwaltungsbehörde bleibt nach wie vor ausgeschlossen, da das deutsche Recht nur die Anerkennung gerichtlicher Urteile vorsieht und im Art. 7 Abs. 2 des Abkommens ein entsprechender Vorbehalt zu Gunsten des Heimatrechts gemacht ist.

Artikel 8.

Die Frage, welches Gesetz bei verschiedener Staatsangehörigkeit der Ehegatten als das Gesetz ihres Heimatstaats im Sinne des Abkommens anzusehen ist, wird im Art. 8 dahin geregelt, daß es in diesem Falle auf das Gesetz ihres letzten gemeinsamen Heimatstaats ankommt. Durch diese Bestimmung wird keine Vorsorge für solche Fälle getroffen, in denen die Ehegatten eine gemeinsame Staatsangehörigkeit entweder überhaupt nicht oder doch nicht in einem Vertragstaate besessen haben. In beiden Fällen findet das Abkommen keine Anwendung; denn im ersteren Falle fehlt es an dem hierfür erforderlichen Heimatgesetz, im letzteren Falle ist dieses Gesetz nicht das eines Vertragsstaats und bleibt daher nach Art. 9 Abs. 2 außer Anwendung. Fälle dieser Art werden indes nur selten vorkommen, da nach dem Rechte aller Vertragsstaaten die Frau durch die Verheiratung die Staatsangehörigkeit des Mannes erwirbt. Der Art. 8 beruht auf dem Gedanken, daß es der Billigkeit entspricht, beide Ehegatten gleichzustellen und insbesondere keinem von ihnen die Möglichkeit zu gewähren, durch einen nur in seiner Person erfolgenden Wechsel der Staatsangehörigkeit die Lage des anderen zu verschlechtern. Die Bestimmung bezieht sich auf alle vorhergehenden Artikel, kommt daher sowohl für das materielle Scheidungs- und Trennungsrecht wie für die Abgrenzung der Gerichtsbarkeit in Betracht.

Durch den Art. 8 sind die Vorschriften des Art. 17 Abs. 1 des EG z. BGB, sowie des § 606 Abs. 1, 2, 4 der CPO insofern abgeändert worden, als danach nicht allein das Heimatrecht des Ehemanns, sondern das beider Ehegatten zu berücksichtigen ist. Gegen diese Abänderung bestehen aus den vorstehend angeführten Gründen keine Bedenken. Überdies ist der Grundsatz des Art. 8 für deutsche Ehegatten bereits im Art. 17 Abs. 3 des EG, sowie im § 606 Abs. 2 Satz 2 (erster Fall) der CPO ausgesprochen worden, so daß er sich für Deutschland nur als eine Ausdehnung der deutschen Vorschriften auf die Angehörigen sämtlicher Vertragsstaaten darstellt.

Artikel 9.

Dieser Artikel regelt den Geltungsbereich des Abkommens, in dem er ihn ebenso wie der Art. 8 des Abkommens über die Eheschließung nach drei Richtungen beschränkt. Er verlangt nämlich, daß die Scheidungs- oder Trennungsklage in einem der Vertragsstaaten erhoben wird, daß mindestens eine der Parteien einem dieser Staaten angehört und daß das anzuwendende Gesetz das eines Vertragsstaats ist. Wegen dieser Voraussetzungen wird im einzelnen auf die Begründung zu dem Art. 8 des Abkommens über die Eheschließung verwiesen.

Artikel 10 bis 13.

Diese Artikel stimmen mit den Art. 9 bis 12 des Abkommens über die Eheschließung überein; vgl. daher die hierzu gemachte Bemerkung.

III. Abkommen zur Regelung der Vormundschaft über Minderjährige.

Die Frage, welches Recht für die Bevormundung eines Minderjährigen entscheidend ist, kann verschieden beantwortet werden, sofern sich die Beziehungen des Mündels auf mehrere Staaten erstrecken. Insbesondere ergeben sich Zweifel, wenn der Mündel seinen Wohnsitz oder doch seinen gewöhnlichen Aufenthalt nicht in dem Lande hat, dessen Staatsangehöriger er ist, oder wenn er Vermögen außerhalb des einen und des anderen dieser Länder besitzt. Das vorliegende Abkommen enthält eine Einigung der Vertragsstaaten darüber, welches Landesrecht in Ansehung einer Vormundschaft zur Anwendung zu bringen ist. Diese Einigung beschränkt sich aber auf solche Vormundschaften, bei welchen im wesentlichen nur Interessen von Vertragstaaten beteiligt sind. Demgemäß ist die Wirksamkeit des Abkommens im Art. 9 genau begrenzt, namentlich an die Voraussetzung geknüpft, daß der Minderjährige einem Vertragstaat angehört. Handelt es sich um einen Mündel, hinsichtlich dessen der Art. 9 des Abkommens keine Regelung enthält, so bestimmt sich in jedem Staate nach dem dort geltenden internationalen Privatrecht, ob auf die Vormundschaft das inländische oder ein ausländisches Gesetz anzuwenden ist.

Das Abkommen beruht auf der Auffassung, daß die einzelne Vormundschaft tunlichst in jeder Richtung durch ein einheitliches Recht beherrscht sein müsse. Es ist deshalb, wenn von der Behörde eines Landes die Vormundschaft angeordnet wird, auch im übrigen, vorbehaltlich des Grundsatzes des Art. 5, das Vormundschaftsrecht dieses Landes maßgebend. Andererseits erstreckt sich die Vormundschaft auf das Vermögen des Minderjährigen, auch soweit es sich in einem anderen Lande befindet; nur der Art. 6 Abs. 2 sieht hierbei eine Ausnahme vor.

Der Rechtsanschauung entsprechend, daß der Staat die Pflicht und das Recht zur Fürsorge für seine minderjährigen Angehörigen auch dann behält, wenn sie sich im Ausland aufhalten, unterstellen die Art. 1, 2 die Vormundschaft zunächst dem Gesetze des Heimatstaats. Greift der Heimatstaat nicht ein, so soll in dem Staate, in welchem der Mündel seinen gewöhnlichen Aufenthalt hat, die Vormundschaft nach den dort geltenden Gesetzen angeordnet werden; jedoch bleiben die Behörden des Heimatstaats befugt, die Fürsorge zu übernehmen (Art. 3, 4). Auf den Schutz des Minderjährigen, der sich außerhalb des Staates, dem er angehört, aufhält, zielen ferner die besonderen Vorschriften der Art. 7, 8 ab.

Vom deutschen Standpunkt erscheinen sämtliche Bestimmungen des Abkommens unbedenklich, da sie sich im wesentlichen mit den Grundsätzen decken, auf denen die Reichsgesetzgebung beruht (Art. 23 des EG z. BGB; § 47 des Gesetzes über die Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit).

Soweit durch das Abkommen die Anwendung eines ausländischen Gesetzes vorgeschrieben ist, darf sie nicht deshalb abgelehnt werden, weil sie vermeintlich gegen die öffentliche Ordnung *(ordre public)*, gegen die guten

Sitten oder den Zweck eines inländischen Gesetzes (Art. 30 des EG z. BGB) verstoßen würde. Ein Vorbehalt in dieser Richtung ist, da er die Rechtssicherheit bedenklich erschüttern würde, nicht aufgenommen worden; er erschien entbehrlich, weil gegen die Anwendung der in Betracht kommenden Gesetze Bedenken nicht obwalten.

Im einzelnen bleibt nachstehendes zu bemerken.

Der

Artikel 1

stellt den Grundsatz auf, daß die Vormundschaft über einen Minderjährigen durch das Gesetz seines Heimatstaats geregelt wird. Dies gilt sowohl von der Zuständigkeit der Behörden, der ihnen obliegenden Aufsicht und den Formen des Verfahrens als auch von der Führung der Vormundschaft, den Verpflichtungen des Vormundes und allen sonstigen Fragen, für deren gesetzliche Regelung wesentlich das Interesse des Mündels entscheidend ist. Nach dem Heimatrechte des Mündel bestimmt sich also auch, ob jemand als gesetzlicher Vormund berufen ist, ob der Vater des Mündels und andere Personen einen Vormund zu benennen befugt sind, ob jemand zum Vormunde bestellt werden darf und ob der Vormund als ungeeignet zu entlassen ist. Handelt es sich hingegen darum, ob ein zum Vormund Ausgewählter die Übernahme des Amtes ablehnen oder ob ein Vormund seine Entlassung verlangen darf, so kann, da hierbei die Interessen anderer Personen als des Mündels in Betracht kommen, nicht das Heimatrecht des Mündels als solches den Ausschlag geben. Würde also zum Vormund eines Schweizers seitens der schweizerischen Behörde ein Deutscher ausgewählt, so läßt sich eine Verpflichtung zur Übernahme des Amtes aus dem vorliegenden Abkommen nicht herleiten.

Wenn ein Minderjähriger mehreren Staaten angehört, wenn seine Staatsangehörigkeit streitig oder ungewiß ist, so entsteht der Zweifel, welches Gesetz zur Anwendung kommen muß. Hierüber gibt das Abkommen keinen Aufschluß; die Behörden haben die Entscheidung nach den einschlägigen Gesetzen oder den allgemeinen Grundsätzen des Völkerrechts zu treffen. Das Abkommen enthält ferner keine besondere Vorschrift für den Fall, daß während der Dauer der Vormundschaft in der Staatsangehörigkeit des Mündels ein Wechsel eintritt. Da somit der Art. 1 Platz greift, ist das Gesetz des Landes entscheidend, dessen Angehöriger der Mündel nunmehr ist. Jedoch tritt das neue Heimatrecht nicht ohne weiteres an die Stelle des früheren, vielmehr bedarf es zu dem Behufe zunächst der Anordnung der Vormundschaft auf Grund des neuen Gesetzes. Es würde also, wenn ein bisher deutscher Mündel Österreicher wird, die Vormundschaft in Deutschland so lange fortzuführen sein, bis die österreichische Behörde die Fürsorge übernommen hat. Andererseits kann es, wenn der Mündel den Aufenthalt in Deutschland beibehält, erwünscht sein, entgegen der Regel des Art. 1 die Vormundschaft dort weiter zu führen. Inwiefern sich hierzu die Möglichkeit bietet, ist aus Art. 3 zu entscheiden.

Der

Artikel 2

betrifft den Fall, daß über einen Minderjährigen, der seinen gewöhnlichen Aufenthalt im Auslande hat, die Vormundschaft in seinem Heimatstaate nicht angeordnet wird. Es kann alsdann der diplomatische Vertreter oder der Konsul des Staates, dem der Mündel angehört, die Vormundschaft unter der doppelten Voraussetzung anordnen, daß ein solches Vorgehen den Gesetzen dieses Staates gemäß ist und daß die Regierung des Landes, in welchem sich der Mündel aufhält, nicht widerspricht. Wird danach verfahren, so finden auf die Vormundschaft in jeder Hinsicht die Gesetze des Heimatstaats Anwendung. Den auswärtigen Beamten des Reichs weist, abgesehen von den Gebieten der Konsulargerichtsbarkeit, keine allgemeine gesetzliche Vorschrift die Obliegenheiten der Vormundschaftsbehörde zu.

Nach

Artikel 3

soll, sofern die Behörden des Heimatstaats eine Vormundschaft nicht anordnen, der Minderjährige in dem Lande bevormundet werden, in welchem er seinen gewöhnlichen Aufenthalt hat; wo sich sein gesetzlicher Wohnsitz befindet, kommt dabei nicht in Betracht. Die Vormundschaft, die im Lande des Aufenthalts angeordnet wird, steht in jeder Richtung unter der Herrschaft des dort geltenden Gesetzes; nur für den Beginn und die Beendigung der Fürsorge bleibt nach Art. 5 das Heimatrecht entscheidend. Die Gründe, aus denen der Heimatstaat die Fürsorge nicht übernimmt, können verschiedenster Art sein. Es fallen darunter sowohl Hindernisse rechtlicher Natur als auch eine Versäumnis oder eine an sich unbegründete Weigerung seitens der Heimatbehörden. Auch eröffnet Art. 3 die Möglichkeit, das eigene Interesse des Mündels zu berücksichtigen. Aus bestimmten Gründen, z. B. weil der Mündel in dem Lande, in welchem er sich aufhält, ein Erwerbsgeschäft besitzt oder weil eine dort wohnende Person zum Vormunde bestellt werden soll, kann es erwünscht sein, diesem Lande die Vormundschaft zu überlassen. Dieses Ziel kann durch eine Verständigung der auf beiden Seiten beteiligten Behörden erreicht werden (zu vergleichen § 47 des Gesetzes über die Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit). Im übrigen haben die Behörden des Landes in welchem der Mündel sich aufhält, bevor sie eine Vormundschaft anordnen, von Amts wegen zu prüfen, ob der Heimatstaat die Fürsorge ablehnt. In entsprechender Weise wird auch der Fall zu behandeln sein, daß es im Interesse des Mündels liegt, die in Deutschland angeordnete Vormundschaft weiterzuführen, obwohl der Mündel die inländische Staatsangehörigkeit verloren und eine andere erworben hat.

Wenn der Art. 3 zunächst den Fall regelt, daß die Anordnung einer Vormundschaft im Heimatstaate von vornherein unterbleibt, so wird doch dadurch zugleich als zulässig anerkannt, daß die bereits angeordnete Vormundschaft einem anderen Staate überlassen wird. Es kann, wenn ein Schweizer, der in der Schweiz bevormundet wird, seinen gewöhnlichen Aufenthalt nach

Deutschland verlegt, unter Umständen in seinem Interesse liegen, daß die deutschen Behörden die Vormundschaft übernehmen. Ob dies angängig ist, hängt von der inneren Gesetzgebung der beteiligten Staaten ab. Für Deutschland kommen in Betracht der Art. 23 des Einführungsgesetzes zum BGB und der § 46 des Gesetzes über die Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit. Danach sind, das Einverständnis der Behörden des anderen Staates vorausgesetzt, die deutschen Behörden sowohl in der Lage, die Vormundschaft über einen Ausländer, der sich im Reichsgebiet aufhält, zu übernehmen als auch die Vormundschaft über einen Deutschen dem Lande zu überlassen, in welchem er sich aufhält.

Artikel 4.

Auch wenn die Vormundschaft in dem Lande eingeleitet worden ist, in welchem der Mündel sich aufhält, bleibt nach Art. 4 Abs. 1 die Anordnung der Vormundschaft im Heimatstaat jederzeit zulässig.

Der Abs. 2 regelt das Verfahren, das in dem Falle des Abs. 1 zu beobachten ist. Aus der Natur der Sache ergibt sich, daß in gleicher Weise auch zu verfahren ist, wenn die Vormundschaft im Heimatstaate zufolge eines Wechsels der Staatsangehörigheit angeordnet wird, z. B. ein in Österreich bevormundeter Österreicher Reichsangehöriger wird und die deutsche Behörde es für angezeigt erachtet, ihrerseits die Fürsorge zu übernehmen.

Ist die Vormundschaft nachträglich im Heimatstaat angeordnet, so kann es unter Umständen auf die genaue Feststellung des Zeitpunkts ankommen, mit welchem die zuerst eingeleitete Vormundschaft ihr Ende erreicht hat. Der Art. 4 Abs. 3 überläßt die Bestimmung dieses Zeitpunkts der inneren Gesetzgebung des Landes, in welchem die Vormundschaft zuerst eingeleitet war. Deutscherseits liegt kein Bedürfnis vor, in dieser Richtung eine besondere Vorschrift zu erlassen. Schon gegenwärtig ist es, wie oben bemerkt, zulässig, daß ein deutsches Gericht eine bei ihm anhängige Vormundschaft an einen ausländischen Staat abgibt. Es ist jedoch nicht für erforderlich erachtet worden, den Zeitpunkt, in welchem die deutsche Vormundschaft endigt, durch besondere Vorschrift festzusetzen; es bewendet vielmehr in dieser Hinsicht bei den allgemeinen Grundsätzen. Von diesem Standpunkt abzugehen, bietet das vorliegende Abkommen keinen Anlaß. Für die Beziehungen zu dritten Personen kommt der § 1893 Abs. 1 des BGB in Betracht.

Der

Artikel 5

trifft eine besondere Bestimmung für den Fall, daß die Vormundschaft in dem Lande angeordnet wird, in welchem sich der Mündel aufhält. Während im übrigen das in diesem Lande geltende Gesetz zur Anwendung kommt, bleiben hinsichtlich des Zeitpunkts und der Gründe für den Beginn und die Beendigung der Vormundschaft die Vorschriften des Heimatrechts des Mündels maßgebend. Es müßte zu Unträglichkeiten führen, wenn die Frage, ob und

wie lange ein Ausländer der vormundschaftlichen Fürsorge bedarf, nach dem Gesetze des Aufenthaltsortes zu entscheiden, dagegen seine Geschäftsfähigkeit nach dem Rechte des Staats, dem er angehört, zu beurteilen wäre. Auf die Gründe, aus denen nur das Amt des Vormundes nicht aber die Vormundschaft selbst endigt (§ 1885 ff. des BGB) erstreckt sich der Art. 5 nicht. Auch bleiben die im Art. 7 Abs. 3 des EG zum BGB enthaltenen Vorschriften über die Geschäftsfähigkeit der Ausländer unberührt.

Artikel 6.

Die Vorschrift, wonach die vormundschaftliche Verwaltung sich auf das gesamte Vermögen erstreckt, schließt aus, daß für das dazu gehörende Grundeigentum gemäß dem Gesetze des Landes, in welchem es belegen ist, dort eine besondere Verwaltung angeordnet wird. Nur in einer Richtung ist eine Ausnahme vorgesehen. Bestimmte Gegenstände, insbesondere Familienfideikommisse und Lehen, sind nach manchen Rechten hinsichtlich der vormundschaftlichen Verwaltung einer besonderen Regelung unterworfen, die von den für das übrige Vermögen geltenden Vorschriften abweicht. Eine solche Regelung muß dem Gesetze des Landes, in welchem die Grundstücke belegen sind, vorbehalten bleiben, auch wenn die Vormundschaft im Ausland angeordnet ist.

Die

Artikel 7 und 8

verfolgen den Zweck, den Mündel, der sich außerhalb seines Heimatstaats befindet, dagegen zu schützen, daß ihm die vormundschaftliche Fürsorge versagt bleibt.

Nach Art. 7 sind die örtlichen Behörden, solange eine Vormundschaft nicht angeordnet ist oder wenn ein sonstiges dringendes Bedürfnis hervortritt, befugt, die Maßregeln zu treffen, die zum Schutze der Person und des Vermögens des Mündels erforderlich sind. Es wird dies namentlich auch zu geschehen haben, wenn der ausländische Vormund aus rechtlichen oder tatsächlichen Gründen, z. B. wegen weiter Entfernung seines Aufenthalts, am rechtzeitigen Eingreifen verhindert ist. Zu den hiernach zulässigen Maßregeln kann je nach den Umständen auch die Bestellung eines Pflegers (§ 1909 des BGB) gehören. Über den Art. 23 des EG z. BGB geht die Bestimmung insofern hinaus, als sie es ermöglicht, auch dann, wenn eine Vormundschaft im Ausland angeordnet ist, vorläufige Maßregeln zu treffen. Die Zuständigkeit des Gerichts bestimmt sich nach den §§ 37, 44 des Gesetzes über die Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit.

Nach Art. 8 haben die Behörden des Landes, in welchem sich ein minderjähriger Ausländer befindet, falls die Anordnung einer Vormundschaft angezeigt erscheint, von der Sachlage den Behörden des Heimatstaates Kenntnis zu geben. Diese sollen in Erwiderung darauf tunlichst bald mitteilen, ob die Anordnung der Vormundschaft erfolgt ist oder doch erfolgen wird. Die Bestimmung der Behörden bleibt den Vertragsstaaten überlassen; regelmäßig werden die Mitteilungen auf diplomatischem Wege zu bewirken sein.

Der

Artikel 9

begrenzt den Kreis der Vormundschaften, bei welchen die Vertragsstaaten an die Bestimmungen des Art. 1 bis 8 gebunden sind. Es konnte nicht die Absicht der vertragschließenden Teile sein, sich auch für die Beziehungen zu dritten Staaten zur Anwendung ausländischer Gesetze, ohne Rücksicht auf deren Inhalt und ohne Gewähr der Gegenseitigkeit, zu verpflichten. Demgemäß findet das Abkommen nur Anwendung, wenn der Minderjährige Angehöriger eines Vertragsstaats ist. Soweit es sich nicht um die Beobachtung der Art. 7, 8 handelt, tritt als weiteres Erfordernis hinzu, daß der Mündel auch seinen gewöhnlichen Aufenthalt in einem Vertragsstaate hat. Befindet sich der Mündel in einem Lande, in welchem die Vormundschaft sich nach dem Gesetze des Wohnsitzes regelt, so könnte die Durchführung des Abkommens zu erheblichen Unzuträglichkeiten führen.

Artikel 10 bis 13.

Vgl. die Bemerkung zu den Artikeln 9 bis 12 des Abkommens über die Eheschließung.

2. Schiedsspruch des Haager Schiedsgerichts in dem Venezuela-Streit.

Das *Bureau international de la cour permanente d'arbitrage* hat die Verhandlungen und den Schiedsspruch in dem Venezuela-Streit unter dem Titel: „*Recueil des actes et protocoles concernant le litige entre l'Allemagne, l'Angletere et l'Italie d'une part et le Vénézuela d'autre part.*“ (*La Haye, Van Langenhuysen frères 1904)* drucken lassen. Der Schiedsspruch lautet in dem englischen Urtext:

Permanent Court of Arbitration at the Hague.

Award of the Tribunal of Arbitration, constituted in virtue of the Protocols signed at Washington on May 7th 1903 between Germany, Great Britain and Italy on the one hand and Venezuela on the other hand.

The Tribunal of Arbitration, constituted in virtue of the Protocols signed at Washington on May 7th 1903 between Germany, Great Britain and Italy on the one hand and Venezuela on the other hand;

Whereas other Protocols were signed to the same effect by Belgium, France, Mexico, the Netherlands, Spain, Sweden and Norway and the United States of America on the one hand and Venezuela on the other hand;

Whereas all these Protocols declare the agreement of all the contracting Parties with reference to the settlement of the claims against the Venezuelan Government;

Whereas certain further questions, arising out of the action of the Governments of Germany, Great Britain and Italy concerning the settlement of their claims, were not susceptible of solution by the ordinary diplomatic methods;

Whereas the Powers interested decided to solve these questions by submitting them to arbitration, in conformity with the dispositions of the Convention, signed at The Hague on July 29th 1899, for the pacific settlement of international disputes;

Whereas in virtue of Article III of the Protocols of Washington of May 7the 1903, His Majesty the Emperor of Russia was requested by all the interested Powers to name and appoint from among the members of the Permanent Court of Arbitration of The Hague three Arbitrators who shall form the Tribunal of Arbitration charged with the solution and settlement of the questions which shall be submitted to it in virtue of the above named Protocols;

Whereas none of the Arbitrators thus named could be a citizen or subject of any one of the signatory or creditor Powers and whereas the Tribunal was to meet at The Hague on September 1st 1903 and render its award within a term of six months;

His Majesty the Emperor of Russia, conforming to the request of all the signatory Powers of the above-named Protocols of Washington of May 7th 1903, graciously named as Arbitrators the following members of the Permanent Court of Arbitration:

His Excellency Mr. N. V. Mourawieff, Secretary of State of His Majesty the Emperor of Russia, Actual Privy Councillor, Minister of Justice and Procurator General of the Russian Empire,

Mr. H. Lammasch, Professor of Criminal and of International Law at the University of Vienna, Member of the Upper House of the Austrian Parliament, and

His Excellency Mr. F. de Martens, Doctor of Law, Privy Councillor, Permanent Member of the Council of the Russian Ministry of Foreign Affairs, Member of the "Institut de France";

Whereas by unforeseen circumstances the Tribunal of Arbitration could not be definitely constituted till October 1st 1903, the Arbitrators, at their first meeting on that day proceeding in conformity with Article XXXIV of the Convention of July 29th 1899 to the nomination of the President of the Tribunal, elected as such His Excellency Mr. Mourawieff, Minister of Justice;

And whereas in virtue of the Protocols of Washington of May 7th 1903, the above named Arbitrators, forming the legally constituted Tribunal of Arbitration, had to decide, in conformity with Article I of the Protocols of Washington of May 7the 1903, the following points: "The question as to whether or not Germany, Great Britain and Italy

"are entitled to preferential or separate treatment in the payment of "their claims against Venezuela, and its decision shall be final.

"Venezuela having agreed to set aside 30 per cent of the Customs "Revenues of La Guayra and Puerto Cabello for the payment of the "claims of all nations against Venezuela, the Tribunal at The Hague "shall decide how the said revenues shall be divided between the "Blockading Powers on the one hand and the other Creditor Powers "on the other hand, and its decision shall be final.

"If preferential or separate treatment is not given to the Block-"ading Powers, the Tribunal shall decide how the said revenue shall "be distributed among all the Creditor Powers, and the Parties hereto "agree that the Tribunal, in that case, shall consider, in connection "with the payment of the claims out of the 30 per cent, any preference "or pledges of revenues enjoyed by any of the Creditor Powers, and "shall accordingly decide the question of distribution, so that no Power "shall obtain preferential treatment, and its decision shall be final".

Whereas the above named Arbitrators, having examined with impartiality and care all the documents and acts presented to the Tribunal of Arbitration by the Agents of the Powers interested in this litigation, and having listened with the greatest attention to the oral pleadings delivered before the Tribunal by the Agents and Counsel of the Parties to the litigation;

Whereas the Tribunal, in its examination of the present litigation, had to be guided by the principles of International Law and the maxims of justice;

Whereas the various Protocols signed at Washington since February 13th 1903 and particularly the Protocols of May 7the 1903, the obligatory force of which is beyond all doubt, form the legal basis for the arbitral award;

Whereas the Tribunal has no competence at all either to contest the jurisdiction of the Mixed Commissions of Arbitration established at Caracas, nor to judge their action;

Whereas the Tribunal considers itself absolutely incompetent to give a decision as to the character or the nature of the military operations undertaken by Germany, Great Britain and Italy against Venezuela;

Whereas also the Tribunal of Arbitration was not called upon to decide whether the three Blockading Powers had exhausted all pacific methods in their dispute with Venezuela in order to prevent the employment of force;

And it can only state the fact that since 1901 the Government of Venezuela categorically refused to submit its dispute with Germany and Great Britain to arbitration which was proposed several times and especially by the Note of the German Government of July 16th 1901;

Whereas after the war between Germany, Great Britain and Italy on the one hand and Venezuela on the other hand no formal treaty of peace was concluded between the belligerent Powers;

Whereas the Protocols, signed at Washington on February 13th 1903, had not settled all the questions in dispute between the belligerent Parties, leaving open in particular the question of the distribution of the receipts of the Customs of La Guayra and Puerto Cabello;

Whereas the belligerent Powers in submitting the question of preferential treatment in the matter of these receipts to the judgment of the Tribunal of Arbritration, agreed that the arbitral award should serve to fill up this void and to ensure the definite reestablishment of peace between them;

Whereas on the other hand the warlike operations of the three great European Powers against Venezuela ceased before they had received satisfaction on all their claims, and on the other hand the question of preferential treatment was submitted to arbitration, the Tribunal must recognize in these facts precious evidence in favour of the great principle of arbitration in all phases of international disputes;

Whereas the Blockading Powers, in admitting the adhesion to the stipulations of the Protocols of February 13th 1903 of the other Powers which had claims against Venezuela, could evidently not have the intention of renouncing either their acquired rights or their actual privileged position;

Whereas the Government of Venezuela in the Protocols of February 13the 1903 (Article I) itself recognizes "in principle the justice of the claims" presented to it by the Governments of Germany. Great Britain and Italy;

While in the Protocol signed between Venezuela and the so-called neutral or pacific Powers the justice of the claims of these latter was not recognized in principle;

Whereas the Government of Venezuela until the end of January 1903 in no way protested against the pretention of the Blockading Powers to insist on special securities for the settlement of their claims;

Whereas Venezuela itself during the diplomatic negotiations always made a formal distinction between "the allied Powers" and "the neutral or pacific Powers";

Whereas the neutral Powers, who now claim before the Tribunal of Arbitration equality in the distribution of the 30 per cent of the Customs receipts of La Guayra and Puerto Cabello, did not protest against the pretentions of the Blockading Powers to a preferential treatment either at the moment of the cessation of the war against Venezuela or immediately after the signature of the Protocols of February 13th 1903;

Whereas it appears from the negotiations which resulted in the signature of the Protocols of February 13th and May 7th 1903 that the German and British Governments constantly insisted on their being given guarantees for "a sufficient and punctual discharge of the obligations" (British Memorandum of December 23rd 1902, communicated to the Government of the United States of America);

Whereas the plenipotentiary of the Government of Venezuela accepted this reservation on the part of the allied Powers without the least protest;

Whereas the Government of Venezuela engaged, with respect to the allied Powers alone, to offer special guarantees for the accomplishment of its engagements;

Whereas the good faith which ought to govern international relations imposes the duty of stating that the words "all claims" used by the Representative of the Government of Venezuela in his conferences with the Representatives of the allied Powers (Statement left in the hands of Sir Michael Herbert by Mr. H. Bowen of January 23rd 1903), could only mean the claims of these latter and could only refer to them;

Whereas the neutral Powers, having taken no part in the warlike operations against Venezuela, could in some respects profit by the circumstances created by those operations, but without acquiring any new rights;

Whereas the rights acquired by the neutral or pacific Powers with regard to Venezuela remain in the future absolutely intact and guaranteed by respective international arrangements;

Whereas in virtue of Article V of the Protocols of May 7th 1903, signed at Washington, the Tribunal "shall also decide, subject to the "general provisions laid down in Article LVII of the International "Convention of July 29th 1899, how, when and by whom the costs of "this arbitration shall be paid";

For these reasons, the Tribunal of Arbitration decides and pronounces unanimously that:

1. *Germany, Great Britain and Italy have a right to preferential treatment for the payment of their claims against Venezuela;*
2. *Venezuela having consented to put aside 30 per cent of the revenues of the Customs of La Guayra and Puerto Cabello for the payment of the claims of all nations against Venezuela, the three above named Powers have a right to preference in the payment of their claims by means of these 30 per cent of the receipts of the two Venezuelan Ports above mentioned;*
3. *Each Party to the litigation shall bear its own costs and an equal share of the costs of the Tribunal.*

III. Abkommen zur Regelung der Vormundschaft über Minderjährige.

Die Frage, welches Recht für die Bevormundung eines Minderjährigen entscheidend ist, kann verschieden beantwortet werden, sofern sich die Beziehungen des Mündels auf mehrere Staaten erstrecken. Insbesondere ergeben sich Zweifel, wenn der Mündel seinen Wohnsitz oder doch seinen gewöhnlichen Aufenthalt nicht in dem Lande hat, dessen Staatsangehöriger er ist, oder wenn er Vermögen außerhalb des einen und des anderen dieser Länder besitzt. Das vorliegende Abkommen enthält eine Einigung der Vertragsstaaten darüber, welches Landesrecht in Ansehung einer Vormundschaft zur Anwendung zu bringen ist. Diese Einigung beschränkt sich aber auf solche Vormundschaften, bei welchen im wesentlichen nur Interessen von Vertragstaaten beteiligt sind. Demgemäß ist die Wirksamkeit des Abkommens im Art. 9 genau begrenzt, namentlich an die Voraussetzung geknüpft, daß der Minderjährige einem Vertragstaat angehört. Handelt es sich um einen Mündel, hinsichtlich dessen der Art. 9 des Abkommens keine Regelung enthält, so bestimmt sich in jedem Staate nach dem dort geltenden internationalen Privatrecht, ob auf die Vormundschaft das inländische oder ein ausländisches Gesetz anzuwenden ist.

Das Abkommen beruht auf der Auffassung, daß die einzelne Vormundschaft tunlichst in jeder Richtung durch ein einheitliches Recht beherrscht sein müsse. Es ist deshalb, wenn von der Behörde eines Landes die Vormundschaft angeordnet wird, auch im übrigen, vorbehaltlich des Grundsatzes des Art. 5, das Vormundschaftsrecht dieses Landes maßgebend. Andererseits erstreckt sich die Vormundschaft auf das Vermögen des Minderjährigen, auch soweit es sich in einem anderen Lande befindet; nur der Art. 6 Abs. 2 sieht hierbei eine Ausnahme vor.

Der Rechtsanschauung entsprechend, daß der Staat die Pflicht und das Recht zur Fürsorge für seine minderjährigen Angehörigen auch dann behält, wenn sie sich im Ausland aufhalten, unterstellen die Art. 1, 2 die Vormundschaft zunächst dem Gesetze des Heimatstaats. Greift der Heimatstaat nicht ein, so soll in dem Staate, in welchem der Mündel seinen gewöhnlichen Aufenthalt hat, die Vormundschaft nach den dort geltenden Gesetzen angeordnet werden; jedoch bleiben die Behörden des Heimatstaats befugt, die Fürsorge zu übernehmen (Art. 3, 4). Auf den Schutz des Minderjährigen, der sich außerhalb des Staates, dem er angehört, aufhält, zielen ferner die besonderen Vorschriften der Art. 7, 8 ab.

Vom deutschen Standpunkt erscheinen sämtliche Bestimmungen des Abkommens unbedenklich, da sie sich im wesentlichen mit den Grundsätzen decken, auf denen die Reichsgesetzgebung beruht (Art. 23 des EG z. BGB; § 47 des Gesetzes über die Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit).

Soweit durch das Abkommen die Anwendung eines ausländischen Gesetzes vorgeschrieben ist, darf sie nicht deshalb abgelehnt werden, weil sie vermeintlich gegen die öffentliche Ordnung *(ordre public)*, gegen die guten

Sitten oder den Zweck eines inländischen Gesetzes (Art. 30 des EG z. BGB) verstoßen würde. Ein Vorbehalt in dieser Richtung ist, da er die Rechtssicherheit bedenklich erschüttern würde, nicht aufgenommen worden; er erschien entbehrlich, weil gegen die Anwendung der in Betracht kommenden Gesetze Bedenken nicht obwalten.

Im einzelnen bleibt nachstehendes zu bemerken.

Der

Artikel 1

stellt den Grundsatz auf, daß die Vormundschaft über einen Minderjährigen durch das Gesetz seines Heimatstaats geregelt wird. Dies gilt sowohl von der Zuständigkeit der Behörden, der ihnen obliegenden Aufsicht und den Formen des Verfahrens als auch von der Führung der Vormundschaft, den Verpflichtungen des Vormundes und allen sonstigen Fragen, für deren gesetzliche Regelung wesentlich das Interesse des Mündels entscheidend ist. Nach dem Heimatrechte des Mündel bestimmt sich also auch, ob jemand als gesetzlicher Vormund berufen ist, ob der Vater des Mündels und andere Personen einen Vormund zu benennen befugt sind, ob jemand zum Vormunde bestellt werden darf und ob der Vormund als ungeeignet zu entlassen ist. Handelt es sich hingegen darum, ob ein zum Vormund Ausgewählter die Übernahme des Amtes ablehnen oder ob ein Vormund seine Entlassung verlangen darf, so kann, da hierbei die Interessen anderer Personen als des Mündels in Betracht kommen, nicht das Heimatrecht des Mündels als solches den Ausschlag geben. Würde also zum Vormund eines Schweizers seitens der schweizerischen Behörde ein Deutscher ausgewählt, so läßt sich eine Verpflichtung zur Übernahme des Amtes aus dem vorliegenden Abkommen nicht herleiten.

Wenn ein Minderjähriger mehreren Staaten angehört, wenn seine Staatsangehörigkeit streitig oder ungewiß ist, so entsteht der Zweifel, welches Gesetz zur Anwendung kommen muß. Hierüber gibt das Abkommen keinen Aufschluß; die Behörden haben die Entscheidung nach den einschlägigen Gesetzen oder den allgemeinen Grundsätzen des Völkerrechts zu treffen. Das Abkommen enthält ferner keine besondere Vorschrift für den Fall, daß während der Dauer der Vormundschaft in der Staatsangehörigkeit des Mündels ein Wechsel eintritt. Da somit der Art. 1 Platz greift, ist das Gesetz des Landes entscheidend, dessen Angehöriger der Mündel nunmehr ist. Jedoch tritt das neue Heimatrecht nicht ohne weiteres an die Stelle des früheren, vielmehr bedarf es zu dem Behufe zunächst der Anordnung der Vormundschaft auf Grund des neuen Gesetzes. Es würde also, wenn ein bisher deutscher Mündel Österreicher wird, die Vormundschaft in Deutschland so lange fortzuführen sein, bis die österreichische Behörde die Fürsorge übernommen hat. Andererseits kann es, wenn der Mündel den Aufenthalt in Deutschland beibehält, erwünscht sein, entgegen der Regel des Art. 1 die Vormundschaft dort weiter zu führen. Inwiefern sich hierzu die Möglichkeit bietet, ist aus Art. 3 zu entscheiden.

Der

Artikel 2

betrifft den Fall, daß über einen Minderjährigen, der seinen gewöhnlichen Aufenthalt im Auslande hat, die Vormundschaft in seinem Heimatstaate nicht angeordnet wird. Es kann alsdann der diplomatische Vertreter oder der Konsul des Staates, dem der Mündel angehört, die Vormundschaft unter der doppelten Voraussetzung anordnen, daß ein solches Vorgehen den Gesetzen dieses Staates gemäß ist und daß die Regierung des Landes, in welchem sich der Mündel aufhält, nicht widerspricht. Wird danach verfahren, so finden auf die Vormundschaft in jeder Hinsicht die Gesetze des Heimatstaats Anwendung. Den auswärtigen Beamten des Reichs weist, abgesehen von den Gebieten der Konsulargerichtsbarkeit, keine allgemeine gesetzliche Vorschrift die Obliegenheiten der Vormundschaftsbehörde zu.

Nach

Artikel 3

soll, sofern die Behörden des Heimatstaats eine Vormundschaft nicht anordnen, der Minderjährige in dem Lande bevormundet werden, in welchem er seinen gewöhnlichen Aufenthalt hat; wo sich sein gesetzlicher Wohnsitz befindet, kommt dabei nicht in Betracht. Die Vormundschaft, die im Lande des Aufenthalts angeordnet wird, steht in jeder Richtung unter der Herrschaft des dort geltenden Gesetzes; nur für den Beginn und die Beendigung der Fürsorge bleibt nach Art. 5 das Heimatrecht entscheidend. Die Gründe, aus denen der Heimatstaat die Fürsorge nicht übernimmt, können verschiedenster Art sein. Es fallen darunter sowohl Hindernisse rechtlicher Natur als auch eine Versäumnis oder eine an sich unbegründete Weigerung seitens der Heimatbehörden. Auch eröffnet Art. 3 die Möglichkeit, das eigene Interesse des Mündels zu berücksichtigen. Aus bestimmten Gründen, z. B. weil der Mündel in dem Lande, in welchem er sich aufhält, ein Erwerbsgeschäft besitzt oder weil eine dort wohnende Person zum Vormunde bestellt werden soll, kann es erwünscht sein, diesem Lande die Vormundschaft zu überlassen. Dieses Ziel kann durch eine Verständigung der auf beiden Seiten beteiligten Behörden erreicht werden (zu vergleichen § 47 des Gesetzes über die Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit). Im übrigen haben die Behörden des Landes in welchem der Mündel sich aufhält, bevor sie eine Vormundschaft anordnen, von Amts wegen zu prüfen, ob der Heimatstaat die Fürsorge ablehnt. In entsprechender Weise wird auch der Fall zu behandeln sein, daß es im Interesse des Mündels liegt, die in Deutschland angeordnete Vormundschaft weiterzuführen, obwohl der Mündel die inländische Staatsangehörigkeit verloren und eine andere erworben hat.

Wenn der Art. 3 zunächst den Fall regelt, daß die Anordnung einer Vormundschaft im Heimatstaate von vornherein unterbleibt, so wird doch dadurch zugleich als zulässig anerkannt, daß die bereits angeordnete Vormundschaft einem anderen Staate überlassen wird. Es kann, wenn ein Schweizer, der in der Schweiz bevormundet wird, seinen gewöhnlichen Aufenthalt nach

Deutschland verlegt, unter Umständen in seinem Interesse liegen, daß die deutschen Behörden die Vormundschaft übernehmen. Ob dies angängig ist, hängt von der inneren Gesetzgebung der beteiligten Staaten ab. Für Deutschland kommen in Betracht der Art. 23 des Einführungsgesetzes zum BGB und der § 46 des Gesetzes über die Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit. Danach sind, das Einverständnis der Behörden des anderen Staates vorausgesetzt, die deutschen Behörden sowohl in der Lage, die Vormundschaft über einen Ausländer, der sich im Reichsgebiet aufhält, zu übernehmen als auch die Vormundschaft über einen Deutschen dem Lande zu überlassen, in welchem er sich aufhält.

Artikel 4.

Auch wenn die Vormundschaft in dem Lande eingeleitet worden ist, in welchem der Mündel sich aufhält, bleibt nach Art. 4 Abs. 1 die Anordnung der Vormundschaft im Heimatstaat jederzeit zulässig.

Der Abs. 2 regelt das Verfahren, das in dem Falle des Abs. 1 zu beobachten ist. Aus der Natur der Sache ergibt sich, daß in gleicher Weise auch zu verfahren ist, wenn die Vormundschaft im Heimatstaate zufolge eines Wechsels der Staatsangehörigheit angeordnet wird, z. B. ein in Österreich bevormundeter Österreicher Reichsangehöriger wird und die deutsche Behörde es für angezeigt erachtet, ihrerseits die Fürsorge zu übernehmen.

Ist die Vormundschaft nachträglich im Heimatstaat angeordnet, so kann es unter Umständen auf die genaue Feststellung des Zeitpunkts ankommen, mit welchem die zuerst eingeleitete Vormundschaft ihr Ende erreicht hat. Der Art. 4 Abs. 3 überläßt die Bestimmung dieses Zeitpunkts der inneren Gesetzgebung des Landes, in welchem die Vormundschaft zuerst eingeleitet war. Deutscherseits liegt kein Bedürfnis vor, in dieser Richtung eine besondere Vorschrift zu erlassen. Schon gegenwärtig ist es, wie oben bemerkt, zulässig, daß ein deutsches Gericht eine bei ihm anhängige Vormundschaft an einen ausländischen Staat abgibt. Es ist jedoch nicht für erforderlich erachtet worden, den Zeitpunkt, in welchem die deutsche Vormundschaft endigt, durch besondere Vorschrift festzusetzen; es bewendet vielmehr in dieser Hinsicht bei den allgemeinen Grundsätzen. Von diesem Standpunkt abzugehen, bietet das vorliegende Abkommen keinen Anlaß. Für die Beziehungen zu dritten Personen kommt der § 1893 Abs. 1 des BGB in Betracht.

Der

Artikel 5

trifft eine besondere Bestimmung für den Fall, daß die Vormundschaft in dem Lande angeordnet wird, in welchem sich der Mündel aufhält. Während im übrigen das in diesem Lande geltende Gesetz zur Anwendung kommt, bleiben hinsichtlich des Zeitpunkts und der Gründe für den Beginn und die Beendigung der Vormundschaft die Vorschriften des Heimatrechts des Mündels maßgebend. Es müßte zu Unträglichkeiten führen, wenn die Frage, ob und

Literaturberichte.

Bücheranzeigen.

Nys, Ernest. *Droit international. Tome premier.* Bruxelles-Paris 1904. 546 S., Groß 8°.

Der Verfasser gibt uns den ersten Teil eines neuen Lehrbuchs des Völkerrechts. Er will den Begriff des internationalen Rechtes nur auf die rechtlichen Beziehungen von Staat zu Staat angewandt wissen und vermeidet deshalb wohl absichtlich dem Titel *Droit international* ein *public* hinzuzufügen. Nun ist freilich seinen bezüglichen Ausführungen (S. 190 ff.) darüber, daß man das Völkerrecht und das internationale Privat- und Strafrecht nicht als zwei Zweige eines einheitlichen Stammes internationalen Rechtes ansehen darf, wofür er sich auch auf *Asser* und *Rivier* berufen kann, ohne weiteres zuzustimmen, allein andrerseits läßt sich die Tatsache nicht hinwegleugnen, daß man sich gewöhnt hat, die Lehre vom Konflikt der Rechtsnormen auch als internationales Recht zu bezeichnen und daß manche Franzosen, Italiener und Amerikaner im *Droit international* das Völkerrecht mit dem internationalen Privat- und Strafrecht zusammenfassen. Aus diesem Grunde hätte der Verfasser, wenn er glaubte den Zusatz *public* zu seinem Titel meiden zu müssen, lieber zu der Bezeichnung *droit des gens* zurückkehren sollen, denn so wie er gefaßt, wird der Titel immer wieder zu Irrtümern Anlaß geben.

Die größere Hälfte des vorliegenden Bandes füllen einleitende Betrachtungen, eine etwas allgemein gehaltene, doch immerhin recht lesenswerte Einführung (S. 1—46) und eine Erörterung der Grundlagen des Völkerrechts enthaltend *(Premier section: Notions générales* S. 47—328). In den einleitenden Worten der Einführung weist der Verfasser auf die interessante Tatsache hin, wie die Rechtssätze des Landes allmählich auf das Meer ausgedehnt sind, — man denke an die Genfer Konvention — und wie in dem Maße, in dem der Mensch beginnt sich die Luft dienstbar zu machen, dieselben Rechtsgedanken auch für das Luftgebiet verwirklicht werden. Freilich der mangelnde Schutz des friedlichen Privateigentums zur See, das erst im Werden begriffene Recht für die Kabel in Kriegszeiten und die Tatsache, daß Rechte und Pflichten der Neutralen in bezug auf die drahtlose Telegraphie noch gänzlich ungeordnet, lassen uns erkennen, daß diese Entw[illegible] sehr der Förderung bedarf. Der Verfasser gibt uns dann in [illegible] eine Geschichte der Idee des Völkerrechts. Hier hätte [illegible]

auf das einigende Band aufmerksam machen können, das die Türkengefahr um die christlichen Staaten schlang. Ganz entgangen ist ihm das höchst merkwürdige Projekt eines „christlichen Fürstenbundes“ von *Georg von Podiebrad*, dem hussitischen König von Böhmen, auf das zuerst *Palacky* in der Zeitschrift des böhmischen Museums 1827 aufmerksam gemacht hat. Allerdings ist dieses Projekt in den Darstellungen des Völkerrechts meistens übersehen worden und so schreibt auch ein so gründlicher Kenner der Geschichte des Völkerrechts wie *Nys* den ersten Plan einer friedlichen Organisation Europas *Heinrich IV.* bezw. *Sully* zu, während doch in Wahrheit schon etwa 1½ Jahrhunderte vorher der König *Podiebrad* durch seinen christlichen Fürstenbund nicht nur die Türken aus Europa vertreiben, sondern auch einen allgemeinen Frieden in der Christenheit hatte herstellen wollen. Auf die Einzelheiten dieses interessanten Planes werde ich Verfasser bald an anderer Stelle zurückkommen. Von besonderem Interesse sind die Ausführungen von *Nys* über die Theorie des europäischen Gleichgewichts. Gestützt auf Spezialforschungen gibt er uns hier darüber Aufschluß, daß der entsprechende Gedanke für Italien schon die Politik *Lorenzos von Medici* und der Florentiner bestimmt hat, wie *Francesco Guicciardini* in seiner Geschichte Italiens von 1492—1532 nachgewiesen. Wenn der Verfasser im weiteren auf die unheilvolle Tätigkeit der hlg. Allianz und ihren Legitimitätsgedanken zu sprechen kommt, so hätte er auch den Namen des Mannes nennen sollen, der diesen Gedanken in reinem Interesse seiner Nation und Dynastie proklamiert und damit vor der Geschichte einen Teil der Verantwortung für seine Konsequenzen zu übernehmen hat. Wollte der Verfasser aber, wie er es getan, die Geschichte der Völkerrechtsidee bis zur Gegenwart fortsetzen, so hätte er vor allen Dingen nicht den Nationalitätsgedanken ganz ausschalten dürfen, unter dessen Zeichen wir leider noch immer stehen. Allerdings widmet er diesem Gedanken an anderer Stelle, nämlich im systematischem Teil bei der Lehre von den Staaten ein ganzes höchst lesenswertes Kapitel. Aber abgesehen davon. daß es sich hier doch um politische Forderungen handelt und nicht um Rechtssätze, erfordert schon der Zusammenhang der Dinge, daß man den Nationalitätsgedanken vor allem historisch würdigt. Mit Recht weist *Nys* in seiner Einführung darauf hin, welche Rolle einst in den auf die Reformation folgenden Jahrhunderten der Konfessionalismus im Leben der Völker gespielt hat. so daß nach einem Worte *Schillers* der Triumpf der holländischen Armeen dem reformierten Franzosen süßer war wie der Waffensieg des eigenen Herrschers. Wurden doch noch vor 100 Jahren nach dem Sturze Preußens in meiner münsterländischen katholischen Heimat die französischen Eroberer als Katholiken jubelnd begrüßt. Aufgabe der Wissenschaft wäre es immer wieder darauf hinzuweisen, daß der Wert des Nationalitätsgedankens ein ebenso relativer wie der der Konfessionalität, daß wie in der Vergangenheit des inner- und überstaatlichen Lebens der religiöse Hader eine traurige Rolle gespielt hat. gegenwärtig der Nationalitätsgedanke mit den auf seinem Boden gewachsenen imperialistischen Bestrebungen zur Zeit-

krankheit geworden ist und daß für die Fortbildung des Völkerrechts darin die größte Gefahr liegt. Denn das Völkerrecht kann nur blühen und wachsen, wenn die Erkenntnis der Solidarität der Kulturinteressen durchdringt und wir uns wieder mehr zu Kosmopoliten umwandeln. Von diesem Standpunkt aus wird jeder dem das Völkerrecht eine Sache des Herzens namentlich die internationale Verbrüderung des Arbeitertums als einen Schritt aufsteigender Entwickelung freudig begrüßen. Wenn erst die großen Massen der Völker zu der Erkenntnis durchgedrungen, daß sie keine Veranlassung haben einander im Interesse von Dynastien oder Kapitalisten, auf Betreiben ehrgeiziger und intriganter Heerführer oder aus Rassenhaß totzuschießen, dann wird der Krieg aufhören ein Rechtsinstitut zu sein, wozu er eigentlich seinem innersten Wesen nach niemals geeignet war. Und wenn wir hören wie die größten Geister aller Zeiten Kosmopoliten gewesen, angefangen von *Pythagoras*, *Demokrit*, *Socrates*, *Zeno* und *Seneka*, so können wir hoffen, daß die aufsteigende Kultur unseres Erdballs uns wieder eine Ära des Kosmopolitismus bringen und dann die rechtliche Organisation der menschlichen Gesellschaft vollenden wird, die kein geringerer als *Kant* als das letzte Ziel der Menschheit bezeichnet hat. Das wäre die Kette von Ideen, die m. E. die Einführung in ein modernes Lehrbuch des Völkerrechts abschließen müßte.

Bei der Erörterung der Grundlagen des Völkerrechts (S. 47—328) geht der Verfasser aus von dem Wesen und der Definition des Völkerrechts und gibt uns bei dieser Gelegenheit einen recht dankenswerten Überblick über die Vorläufer des *Grotius* und ihre Lehren, wobei er sich auf früher publizierte Studien zur Geschichte des Völkerrechts aus eigener Feder von anerkanntem Werte stützen kann. Ein zweites Kapitel handelt von der Staatengesellschaft, ein drittes von der Anerkennung der Staaten. Hier setzt sich der Verfasser in trefflicher Weise mit *Rivier's* Lehre auseinander, nach der die Anerkennnng eines neuen Staates nicht nur unter gleichzeitiger Auflage eines *modus*, sondern auch bedingungsweise sollte erfolgen können. Ein viertes Kapitel trägt die Überschrift: *Le cadre de la communaute internationale* und handelt von dem Geltungsbereich des Völkerrechts. Nachdem *Nys* sodann im fünften Kapitel den positiven Charakter seiner Materie dargetan, beschäftigt er sich auf S. 144—166 mit den Quellen des Völkerrechts (cap. VI). Die Frage, ob wir in Gewohnheit und Vertrag primäre Rechtsquellen zu erblicken haben, oder ob beide nur sekundärer Art und hinter ihnen noch die *necessitas* oder *ratio* steht, bleibt leider unbeantwortet. M. E. hätte *Nys* sich für die erstere Alternative entscheiden, gleichzeitig aber darlegen müssen, wie weder Gewohnheits- noch Vertragsrecht genügt, um alle überstaatlichen Konflikte zu lösen, sondern wie hier, noch häufiger wie im Zivilrecht, die Natur der Dinge die Norm geben muß und wie die Natur der Dinge so für die Fortbildung des Völkerrechts ein Faktor wird von maßgebender Bedeutung. Hat sich doch z. B. im Falle der Beschlagnahme des „Bundesrat“ die englische Regierung dazu herbeilassen müssen zu versprechen, daß sie in Zukunft Reichspostdampfer entsprechend ihrer tat-

sächlichen Mittelstellung zwischen reinen Privatschiffen, die jederzeit vom Kriegführenden angehalten, und Kriegs- bezw. Staatsschiffen, die überhaupt nicht angehalten werden dürfen, nur noch anhalten wolle, wenn irgendwelche besonderen Umstände das betr. Schiff verdächtig machten. In dieser Zusage lag der Ansatz zu einer allgemeinen Anerkennung des besonderen Charakters der Reichspostdampfer, leider hat freilich diese Tatsache dadurch sehr an Bedeutung verloren, daß unsere Regierung den einmal gewonnenen Standpunkt nicht auch bei den jüngsten Ereignissen gegenüber Rußland zur Anerkennung gebracht hat. In diesem Kapitel wird bei der Lehre von den Verträgen als Quelle des Völkerrecht auch der von *Binding, Gierke* und *Jellinek* vertretenen Theorie gedacht, die zwischen Verträgen und Vereinbarungen unterscheiden. Erstere sollen wie andere Verträge nur subjektives Recht der Vertragschließenden, letztere dagegen objektive Normen erzeugen und für das Völkerrecht die wichtigere Quelle sein. *Nys* scheint sich dieser Lehre wie schon früher *Leon Duguit (Études de droit publice I. L'État le droit obiectif et la loi positive p. 399)* anschließen zu wollen. Da der Rechtsbegriff der „Vereinbarung" im Unterschiede vom gewöhnlichen Vertrag in der Wissenschaft keineswegs schon Bürgerrecht erworben hat, hätte der Verfasser zu der Lehre ausführlicher Stellung nehmen und sie auf ihre Richtigkeit nachprüfen müssen. Das siebente Kapitel handelt dann von den Bestrebungen das Völkerrecht zu kodifizieren, das achte von den Berührungspunkten des Völkerrechts mit anderen Materien. Im neunten Kapitel gibt der Verfasser auf über hundert Seiten eine ausführliche Literaturgeschichte des Völkerrechts bis auf die neueste Zeit unter Berücksichtigung aller Nationen, die an der Fortbildung des Völkerrechts beteiligt. Wissenschaftlichen Wert besitzen vornehmlich seine Nachrichten über die Autoren vergangener Jahrhunderte, dagegen ist die moderne Literatur eigentlich rein compilatorisch behandelt, ohne daß der ernstliche Versuch gemacht wäre, die wissenschaftliche Bedeutung der einzelnen Werke entsprechend ihrem größeren oder geringeren Verdienste einzuschätzen. Trotzdem wird jeder schon die fragliche Zusammenstellung wegen ihres praktischen Wertes freudig begrüßen. Absolute Vollständigkeit hat natürlich auch hier nicht erreicht werden können, immerhin hätte *Nys* unter den Zeitschriften, die er uns am Schluß dieses Kapitels bezeichnet, nicht die Existenz derjenigen ganz übersehen dürfen, in der diese Zeilen erscheinen. Er nennt von deutschen Zeitschriften nur das *„Archiv für öffentliches Recht"*.

Mit dem Kapitel über die Autoren des Völkerrechts schließen die einleitenden Betrachtungen ab und der Verfasser geht zum dogmatischen Teile seiner Materie über. Er bringt uns davon in diesem ersten Band noch die Lehre von den Staaten als Rechtssubjekten des Völkerrechts (S. 329—402) und von ihrem Territorium (S. 402—521). Wir ziehen es vor, auf eine kritische Würdigung dieses Teils des Werkes erst einzugehen, wenn der zweite Band mit der Fortsetzung des Systems vorliegt. Soweit es aber erlaubt ist, schon jetzt ein Gesamturteil über das Buch von *Nys* zu fällen,

so scheint uns sein Wert mehr in der dem Verfasser innewohnenden gründlichen Kenntnis aller bezüglichen Theorien und Tatsachen, als in der Schärfe seiner Betrachtungsweise zu liegen. Der juristische Leser bleibt manchmal unbefriedigt, wird aber trotzdem an diesem Buche wegen der geschilderten Vorzüge niemals vorüber gehen dürfen.

Marburg. *Walther Schücking.*

v. Liszt, F. Das Völkerrecht systematisch dargestellt. — 3. durchgearbeitete Auflage. Berlin *(O. Häring)* 1904. XIV. u. 466 S. — Broch. 10 Mk., geb. 12 Mk.

Das *Liszt'*sche Völkerrecht erfüllt, wie sein Erfolg lehrt, ein weit verbreitetes Bedürfnis. Seit dem Erscheinen der ersten Auflage sind 6 Jahre, seit demjenigen der zweiten kaum 2 Jahre verflossen. Eine russische Übersetzung ist erschienen, eine kroatische und eine polnische sind in Vorbereitung. Diesen Erfolg verdankt das Buch unzweifelhaft in erster Linie seiner überaus praktischen übersichtlichen Anlage und seinem positiven Charakter. Auf Grund dieser Eigenschaften wird es mit Recht von allen denjenigen bevorzugt, welche sich rasch, bequem und zuverlässig über die praktisch unangreifbaren Positiva des Völkerrechtes unterrichten wollen. Daß der Untergrund, auf welchem das Buch erwachsen ist, in wissenschaftlicher Methodik gehärtet ist, versteht sich von selbst, und der Kundige erkennt leicht das Maß von Selbständigkeit und universalem Urteil, welches den Verfasser auszeichnet.

Die den dogmatischen Sätzen beigegebene knappe Begründung ist allerdings auch dort, wo die Sätze von einer gewissen Keckheit sind, nicht darauf berechnet, Andersmeinende zu überzeugen, sondern nur bestimmt, die Richtung der maßgebenden Erwägungen elementar anzudeuten. Es wird auch mancher Schwertstreich frisch-fröhlich gewagt, welcher demjenigen nicht behagen wird, dem Vorsicht die höchste Tugend ist. Das *L.*'sche Buch gewinnt aber gerade hierdurch einen besonderen Reiz für den wohlmeinenden wissenschaftlichen Beurteiler. Gerade der Kenner dürfte vielfache Anregung aus dem Buche schöpfen, sei es auch oft im Sinn kritischer Reaktion. Das Buch ist, obwohl es ganz auf das Positive gerichtet ist, auf keiner Seite langweilig. Es bildet alles in allem eine virtuose Leistung, welche der praktischen Geltung und der wissenschaftlichen Entwickelung des Völkerrechts förderlich ist.

Dem Herausgeber dieser Ztsch. wolle der Verfasser die Bitte nicht verargen, daß in der hoffentlich bald erscheinenden vierten Auflage die richtige Bezeichnung dieser Zeitschrift „für internationales Privat- und öffentliches Recht" angewendet werde (s. S. XIII und 36), und ferner, daß wenigstens dem in Staatsverträgen niedergelegten Teil des positiven internationalen Privatrechts (s. S. 246 II 1) größere Rücksicht zuteil werde.

Der Verfasser kündigt an, daß er ein weiteres Anwachsen des äußeren Umfangs des Buches bei einer neuen Auflage vermeiden wolle. Verfasser- (oder Verleger-?) Wunsch und Leserwunsch stimmen nicht immer überein. Wir möchten das Buch lieber dem natürlichen Wachstum überlassen sehen. Für eine Prokrustesbettbehandlung ist es zu gut. *Niemeyer.*

Bonfils, H. Lehrbuch des Völkerrechts für Studium und Praxis. 3. Aufl. Durchgesehen und ergänzt von *P. Fauchille*. Übersetzt und mit Anmerkungen versehen von Dr. *A. Grah*. Berlin *(Heymann)* 1904. — XVI u. 867 S. 14 Mk. —

In dem Geleitswort, welches *B. Hübler* der vorliegenden Publikation vorausschickt, ist mit Recht darauf hingewiesen, daß wir in deutscher Sprache zwar vortreffliche Lehrbücher *(Rivier, Ullmann, v. Liszt)*, aber kein dem heutigen Bedürfnis entsprechendes zuverlässiges Lehr-, Hand- und Nachschlagebuch des Völkerrechts besitzen, ein Buch, das den Inhalt des geltenden Völkerrechts nach seiner historischen Herkunft, inneren Berechtigung und praktischen Tragweite prüft und erläutert, wozu insbesondere auch gehört, daß die juristischen Tatbestände in ihrer Kasuistik dargelegt und veranschaulicht werden. Das *Holtzendorff*'sche Werk leistet ja diesen Dienst in der Tat im Ganzen nicht, so vortrefflich und noch immer unentbehrlich es auch in einzelnen Teilen ist. Daß das *Bonfils*'sche Buch durch eine gute Übersetzung ins Deutsche einem größeren Leserkreis im deutschen Sprachgebiet zugänglich gemacht ist, muß daher willkommen geheißen werden. Die *Fauchille*'sche Bearbeitung hat dafür gesorgt, daß das Werk dem gegenwärtigen Stande der Dinge entspricht, und der Übersetzer hat durch sehr fleißige Literaturnachweisungen und ein ausgezeichnetes Sachregister, sowie durch Einfügung von Materialien, welche sich besonders auf Deutschland beziehen, den Gebrauchswert noch erhöht. Die für den wissenschaftlichen Gebrauch nicht erforderliche und nicht immer angenehme Breite der Darstellung sowie die ausgiebige wörtliche Mitteilung von literarischen Äußerungen und sonstigen Texten wird wohl für den Leserkreis, welchem das Buch in erster Linie dienen soll, als zweckentsprechend anerkannt werden müssen.

Zitelmann. Internationales Privatrecht. Zweiter Band. Zweites Stück. Leipzig *(Duncker & Humblot)* IV u. 304 S. — Mk. 6,40. —

In der vorläufigen Anzeige des ersten Bandes (1897 Ztsch. VII 479) des *Z.*'schen Werkes wurde die eingehendere Besprechung bis zum Erscheinen des Schlußbandes vorbehalten. Inzwischen (1898) ist von dem zweiten Bande die erste Hälfte (Allgemeine Lehren: 1. Arten der subjektiven Rechte, 2. Personen, 3. Sachen, 4. Rechtsgeschäfte, 5. Schutz der Rechte) und nunmehr (1903) von der zweiten Hälfte das erste Stück, umfassend das Sachenrecht und das Obligationenrecht erschienen. Familien- und Erbrecht steht noch aus. Bis zum Erscheinen des diese Materien behandelnden Schlußstückes sei denn auch die durch die Bedeutung des bahnbrechenden Werkes in jedem Sinn geforderte ausführliche Erörterung desselben in dieser Zeitschrift nochmals hinausgeschoben. — Einzelheiten summarisch vorweg zu berichten ist gerade auch für den „besonderen“ Teil nicht am Platze; es würde damit so gut oder schlecht eine Anschauung des Werkes vermittelt werden, wie etwa einzelne einem kunstvollen Bau entnommene Quadern oder Pilaster eine Vorstellung der Architektur geben können. — Denn der dialektische Aufbau

ist auch in dem vorliegenden besonderen Teil das Wesentliche und wahrhaft Neue. Nur auf so breiter Grundlage, wie *Z.* sie in dem ersten Teil mit elementarer Logik errichtet hat, war die Konstruktion und Durchführung des bis zur reichsten kasuistischen Miniaturarbeit sich verjüngenden dogmatischen Baues möglich, dessen Haltbarkeit gerade in dem befriedigenden Verlauf der kasuistischen Zuspitzung seine Probe findet. Die Ergebnisse sind zum Teil juristische Entdeckungen, zum Teil frappierende Abweichungen von den bisher geltenden Anschauungen, durchweg die Früchte neuer Gedankenarbeit. Daß *Z.* für rechtsgeschäftliche Obligationen weder das Recht des Errichtungsortes noch dasjenige des Erfüllungsortes, sondern das Heimatrecht des Schuldners maßgebend sein lassen will, daß er den Parteiwillen als Grundlage des für Rechtsgeschäfte maßgebenden Rechtes verwirft, wird die meisten Juristen befremden. Niemand aber wird leugnen dürfen, daß diese Ergebnisse so ausgreifend und fein begründet sind, daß die alten Argumente für die abweichenden Lösungen nicht mehr verwertet werden können und daß, wer *Z.* bekämpfen will, ebenbürtige Waffen erst noch schmieden muß, — scharf geschliffene und gut gestählte. Möge aber nicht nur der Theoretiker, sondern vor allem auch der Praktiker es für der Mühe wert erkennen, sich in *Z.*'s Gedankengänge hineinzuleben. Vielleicht fördert gerade der vorliegende Band die Erkenntnis, daß es doch nicht blos brotlose Künste sind, welche die Internationalisten beschäftigen. — Die Praxis findet hier Rat und Tat eines Meisters. *Niemeyer.*

Pillet, A. *Principes de droit international privé.* Paris, Grenoble 1903 XII u. 581 S. —

Im Jahre 1893 erschien in *Clunets Journal* (Bd. XX S. 5 ff.) ein Aufsatz *Pillets: „Le droit international; sa définition, son origine rationelle, son domaine, ses conditions générales et son but,“* welcher vom Verfasser mit der Bemerkung eingeleitet wurde, die Abhandlung bilde das erste Kapitel eines nächstens erscheinenden Werkes über die Prinzipien des internationalen Privatrechtes. — Mit einem *„nonum prematur in annum“* hat der Verfasser nunmehr jene Verheißung erfüllt. Das vorliegende Werk entwickelt in weit ausgreifender Darstellung die Anschauungen, welche in jenem Aufsatze programmatisch niedergelegt waren, und zwar mit folgendem Gedankengang:

Das internationale Privatrecht bildet einen Teil des Völkerrechts, aus dessen obersten Prinzipien sich nicht nur seine allgemeine Basis, sondern auch die einzelnen Normen als notwendige Konsequenzen ergeben. Es ist nichts anderes als die internationale Abgrenzung der staatlichen Souveränitätsrechte in Anwendung auf die Gesetzgebungsgewalt. Völkerrechtliche Verpflichtung der Staaten ist es, ihre Gesetzgebungsgewalt so auszuüben, daß der Gesetzgebungsgewalt aller anderen Staaten ein gleiches Maß von Geltung verbleibt. (S. 77; Hinweis auf *Kant.*) Der einzelne Staat ist, wenn er jener Verpflichtung entsprechend verfährt, m. a. W., wenn er seine Kollisionsnormen entsprechend dem internationalen Rechtsideal einrichtet, nicht

„créateur“, sondern lediglich *„définiteur“* des ihm im Prinzip gegebenen Inhaltes des internationalen Privatrechts. *Pillet* sagt zur Veranschaulichung: Wie ein Familienvater, wenn er Entscheidungen in Bezug auf die inneren Angelegenheiten der Familie trifft, lediglich in näherer Ausführung der vom staatlichen Gesetzgeber ihm auferlegten Rechte und Pflichten handelt, so wird auch der Staat im Verhältnis zu der Völkerrechtsgemeinschaft nur ausführend tätig, wenn er die internationalprivatrechtlichen Fragen entscheidet (S. 82).

Um aus diesem Prinzip heraus die Lösung der einzelnen Probleme zu finden, sucht *P.* vor allem festzustellen, worin genauer der Gegenstand dieser Probleme besteht. Hier hebt der Verfasser nun besonders hervor, daß es sich keineswegs nur um die Abgrenzung des Geltungsbereiches der von einander abweichenden Vorschriften der verschiedenen Rechtssysteme handelt, nicht nur um Lösung von *conflits des lois* in diesem Sinn, sondern um eine dreifache Reihe von Problemen, welche er mit folgenden Stichworten bezeichnet:

1) „Condition des étrangers“,

2) „Conflits entre législations différentes“,

3) „Effet des actes juridiques passés à l'étranger“ oder anders formuliert: *„Droits acquis à l'étranger“*.

Der Verfasser geht, wie das Gesagte bereits erkennen läßt, von dem Gesichtspunkt der subjektiven Rechte der Staaten aus. Er spricht von der internationalprivatrechtlichen Kompetenz der Staaten. (S. besonders S. 56ff.) Damit meint er nicht etwa eine formelle Kompetenz, bei der es in dem Belieben der Staaten steht, ob und wie sie von der Kompetenz Gebrauch machen wollen; vielmehr ist eine materielle Kompetenz gemeint, welche das Recht und zugleich die Pflicht umfaßt, in einer bestimmten Art Bestimmung über die internationalprivatrechtlichen Fragen zu treffen, so daß also insbesondere der kompetente Staat nicht durch Rückverweisung die Regelung einem anderen Staate zuschieben kann. *Pillet* ist (s. S. 155ff.) ein scharfer Gegner des Rückverweisungsgedankens. Wenn nun in jenem Sinn die Kompetenzfrage aufgeworfen wird, so ergibt sich nach *Pillets* Auffassung die in den vorher genannten Stichworten bezeichnete dreifache Reihe von Problemen, und zwar folgt diese Dreiheit aus der dreifachen Art, in welcher beanspruchte Rechte internationalprivatrechtlich in Frage gestellt werden können, nämlich in folgender Weise:

1) „Condition des étrangers“. — Es kommt in Frage, ob dem Ausländer als solchem die Kategorie von subjektiven Rechten, wozu das in Anspruch genommene Recht gehört, versagt ist, m. a. W., ob das beanspruchte Recht für den Ansprechenden möglich ist (z. B. Grundeigentum für Ausländer im Inlande).

2) „Conflit des lois“. — Wenn das in Anspruch genommene Recht zu der unter 1) bezeichneten Kategorie von Rechten nicht gehört, so entsteht die Frage, welche Rechtsordnung dafür maßgebend ist, ob das beanspruchte Recht von dem Ansprechenden erworben worden ist.

3) *„Effets des actes juridiques passés à l'étranger“. „Droits acquis à l'étranger“.* — Wenn nach den zu 1) ermittelten Grundsätzen das in Anspruch genommene Recht an und für sich möglich und wenn es gemäß den Grundsätzen zu 2) konkret erworben ist, so kann infolge späterer Umstände, wie Wohnsitzverlegung, Wechsel der Staatsangehörigkeit, Veränderung der Lage einer Sache, eine Modifikation des Inhaltes des *„droit acquis“* in Frage kommen, welche das Recht in seiner Existenz unangetastet läßt, aber die Art und das Maß seiner Ausübung anders gestaltet, als es seitens der für die Entstehung maßgebenden Rechtsordnung geschieht. M. a. W.: Es besteht eine dritte Reihe von Problemen, welche auf die Frage hinausläuft, wie ein konkret erworbenes Recht ausgeübt werden kann. —

Pillet betont, daß die Abgrenzung der Gesetzgebungsgewalten sich nach den beiden Gesichtspunkten bestimmt: einmal Ermöglichung und Förderung des internationalen Rechtsverkehrs (*„commerce international“*), andererseits internationale Anerkennung und Realisierung der einzelnen Rechtsordnung. *P.* hebt die letztere Seite ganz besonders hervor. Als Hauptziel bezeichnet er die möglichst ausgiebige internationale Erstreckung der einzelnen Rechtsordnung. Er spitzt diesen Gedanken gelegentlich zu der Formulierung zu (S. 130), daß im Prinzip alle Rechtsordnungen für alle Rechtsverhältnisse kompetent sind, daß die Kompetenz nur quantitativ verschieden ist, daß es sich lediglich um Auffindung der *„solution la moins imparfaite“* (S. 265) handelt.

Pillet bekämpft die positivistische Richtung. Ihn interessiert in erster Linie das immanente Recht. Bisweilen scheint es sogar (z. B. S. 299), als ob er die positive Kollisionsnorm nur subsidiär gelten lassen wolle. Aber das ist in der Tat Schein. Zwar wird in dem ganzen Werk der Überzeugung von der Kraft und Geltung immanenter Prinzipien ein starker und oft einseitiger Ausdruck gegeben. Aber der Verfasser verkennt schließlich doch nicht, daß die völkerrechtliche Verwirklichung des international-sozialen Ideals *„n'est qu'un avenir possible, souhaitable, mais encore éloigné“*, und daß *„la realité est moins brillante“*. Ja, er räumt (S. 155) ein, man könne für die Gegenwart sagen, daß das internationale Privatrecht in jedem Lande sei *„une branche de la législation nationale“*. „So unvollkommen dieser Zustand der Dinge auch ist, er ist der unsere, und seine Folge ist, daß jeder Staat das Recht und die Pflicht hat, sein eigenes internationales Recht auf alle vor seinen Gerichten zur Aburteilung kommenden Streitfälle ausschließlich anzuwenden“. — Darin zeigt sich aufs Neue, daß heute Internationalisten und Positivisten die Streitaxt füglich begraben könnten, da man doch darüber einig ist, daß die Internationalisierung des I.P.R. die höchste Aufgabe der Wissenschaft des I.P.R. ist, daß aber der positive Rechtszustand Probleme positiver Art stellt, die nicht ignoriert werden können.

Das *Pillet*'sche Werk ist eine Erscheinung von prinzipieller wissenschaftlicher Bedeutung. Dasselbe interessiert aber nicht nur in theoretischer Beziehung; auch bezüglich der praktischen Einzelfragen gibt es eine reiche

Fülle von Stoff, Belehrung, Anregung. Die ebenso graziöse wie lichtvolle Schreibweise gestaltet die Lektüre des Werkes zum Vergnügen.

Niemeyer.

Catellani, G. L. *Il diritto internazionale privato e i suoi recenti progressi.* 2. Auflage. Turin *(Unione Tipografico-Editrice)* Bd. I (1895) VIII u. 519 S. — Bd. II (1902) 483 S. —

Das Werk ist (in 3 Bänden) in erster Auflage 1883—1888 erschienen. Das Erscheinen einer zweiten Auflage nach verhältnismäßig so kurzer Zeit ist ein äußerer Erfolg, wie er nur wenigen Werken über I. P. R. beschieden ist. Der Erfolg erklärt sich einmal durch das große Interesse, das gerade in Italien dem I. P. R. entgegengebracht wird, dann aber vor allem durch die inneren Eigenschaften des *Catellani*'schen Werkes selbst. Der vorliegende erste Band enthält eine (in der ersten Auflage nicht enthaltene) gelehrte und reichhaltige Geschichtsdarstellung des I. P. R. bis in das 19. Jahrhundert. Der zweite Band behandelt dogmengeschichtlich und kritisch mit großer Literaturkenntnis und in vorurteilsloser Weise die modernen Theorien von *Savigny* bis auf die Modernsten (in Italien *Fusinato, Diena, Fedozzi, Gemma,* in Deutschland *Kahn* u. *Zitelmann).* Besonders eingehend wird das Problem des *„ordine pubblico"* traktiert, in welchem *Catellani* mit Recht nicht ein blos gelegentlich in Funktion tretendes Sicherheitsventil, sondern ein dem I. P. R. immanentes, wesenbestimmendes Moment erblickt, ein Prinzip, das identisch ist mit der unveräußerlichen territorialen Grundtendenz der staatlichen Rechtsordnungen, *„elemento particolare ed individualista irriducibile del diritto internazionale privato"*. Diese (in der deutschen Literatur des I. P. R. besonders durch *Kahn* und *Zitelmann* geförderte) Erkenntnis erweist sich auch in den näheren Ausführungen *Catellanis* als fruchtbar.

Niemeyer.

Foote, J. A. *Foreign and domestic law. A concise treatise on private international jurisprudence. Based on the decisions in the english courts.* 3. Auflage. London *(Stevens and Haynes)* 1904. XXXIV u. 635 S. groß 8⁰ geb. 25 s. —

Die erste Auflage dieses Buches erschien 1878, die zweite 1890. Eine neue Auflage war demnach gerade bei der besonderen Anlage dieses Werkes, welches praktische Orientierung über den derzeitigen Zustand des tatsächlich geltenden englichen Rechtes bezweckt, an der Zeit. Die systematischen Werke von *Westlake* (2. Aufl. 1890) und *Dicey* (1896) werden durch dieses Handbuch in notwendiger Weise ergänzt, wie sie ihrerseits durch *Foote's Treatise* nicht entbehrlich gemacht werden. *Foote* hat an seiner Darstellungsmethode, die sich durch vollendete Klarheit und Übersichtlichkeit empfiehlt, nichts zu ändern brauchen, vielmehr lediglich das seit der letzten Auflage erwachsene Material dem Buche einverleibt Dem konservativen Charakter der englischen Rechtspflege entsprechend sind die neuen Erscheinungen, welche

die letzten 13 Jahre auf dem Gebiete des I. P. R. in England gebracht haben, nicht gerade revolutionär. Aber es lassen sich doch Tendenzen wahrnehmen, welche die Starrheit der britischen Tradition mildern und welche, wenn die Beobachtung nicht täuscht, mehrfach eine leise Annäherung an die kontinentale Praxis des I. P. R. bedeuten. So z. B. kommen die grundsätzlich von der englischen Praxis abgelehnte, obwohl schon früher im Eherecht (*Foote* S. 103), Vormundschaftsrecht (S. 8), vereinzelt zum Durchbruch gekommene Berücksichtigung des Rechtes der Staatsangehörigkeit unvermerkt durch das Hintertor der **Rückverweisung** zu einer gewissen Geltung (s. jüngstens die Entscheidung *in re Johnson, Foote* S. 10, vgl. Ztsch. XIV 176 und ferner *J. P. Bate, Notes on the doctrine of renvoi in private international law*, London, *Stevens & Sons*, 1904). Im Vorbeigehen sei darauf hingewiesen, daß es eine heute nicht mehr zutreffende Bemerkung ist, wenn *Foote* (S. 72) in bezug auf die internationalprivatrechtliche Behandlung der „*capacity*“ sagt, daß (im Gegensatz zu der **französischen** Praxis): „*the view more commonly adopted on the Continent is that which regards the domiciliary law as the one properly applicable*“. (Nur Dänemark, Norwegen, die russischen Ostseeprovinzen und die Schweiz können in Europa als Geltungsgebiete des Prinzips der *lex domicilii* in Betracht kommen und zwar auch sie nur *cum grano salis*.) — In bezug auf obligatorische Rechtsgeschäfte (*Foote* S. 465 ff.) scheint in England mittels des Vehikels der Vertragsintention („*that law which the parties intended by their agreement to adopt*“) die Berücksichtigung des Erfüllungsortes steigende Bedeutung zu gewinnen.

Foote formuliert die dogmatischen Ergebnisse der Judikatur in den „*summaries*“ zum Schluß der einzelnen Kapitel (S. 20 usw.) und dann systematisch in der „*continuous summary*“ (S. 585—614) derart, daß das Buch als private Kodifikation des englischen I. P. R. bezeichnet werden kann. Es muß aber besonders betont werden, daß *F.* auf wissenschaftliche Erörterung und Kritik keineswegs verzichtet und vielfach seinen eigenen Standpunkt energisch vertritt.

Niemeyer.

Beale, J. H. *A selection of cases on the conflict of laws.* 3 Bde. Cambridge (*The Harvard law review publishing association*) 1900—1902. Bd. I XVIII u. 496 S., Bd. II XV u. 548 S., Bd. III XVIII u. 548 S. —

Den alten *standard works* über das amerikanische I.P.R. von *Wharton* wovon die letzte Auflage 1881, und von *Story*, welches zuletzt (in 8. Auflage) 1883 erschien, war neuerdings durch die Werke von *Dicey* „*A Digest of the law of England with reference to the conflict of laws*“ (1896 mit besonderer Bezugnahme auf die amerikanische Praxis von *Moore* herausgegeben) und von *Minor* (*Conflict of laws on private international law*. Boston 1901) ein Wettbewerb erwachsen, welcher nach dem Gesetz der Entwickelung naturgemäß zugunsten der jüngeren Werke ausschlug. Das vor-

liegende große Werk von *Beale* hat nicht nur den gleichen Vorzug, sondern es stellt sich Aufgaben, welche von keinem der Vorgänger in dieser Weise verfolgt und gelöst wurden. *Beale* gibt eine Sammlung der Gerichtsentscheidungen, und zwar nicht nur aus den Vereinigten Staaten und Großbritannien, sondern auch aus anderen Rechtsgebieten (Frankreich, Italien, Spanien, Belgien, Holland, Norwegen, Rußland, Rumänien, Egypten, Österreich, Deutschland). Er gibt meist den Wortlaut der Entscheidungen mit den Gründen, oder doch einen eingehenden Bericht über Tatbestand und Gründe des Falles. Er fügt hinzu: orientierende Einleitungen, ferner (in Fußnoten) erläuternde Bemerkungen und Hinweise auf andere, übereinstimmend oder abweichend entschiedene Rechtsfälle oder auch auf die feststehende Praxis anderer Rechtsgebiete. Endlich faßt er (am Schluß des III. Bandes) auf 44 Seiten unter dem Titel *„Summary of the conflict of laws“* die als positive Ergebnisse aus der Gesamtheit der Entscheidungen hervorgehenden Grundsätze in knapper Formulierung zusammen, und zwar in dem Sinn einer Darstellung der amerikanischen Rechtspraxis, unter Anmerkung der Abweichungen der englischen, seltener der französischen Judikatur:

Die nicht dem englisch-amerikanischem Gebiet entnommenen Urteile sind übrigens nicht zahlreich. Sie sind nicht geeignet, auch keineswegs bestimmt, ein Bild der Praxis des betreffenden Landes zu geben, sondern sie dienen nur als Illustrationen zu der amerikanischen Judikatur.

Die Entscheidungen sind in einer systematischen Anordnung mitgeteilt, welche von allem Üblichen abweicht und wissenschaftlich schwerlich begründet werden kann. Der Verfasser sagt denn auch, sein Arrangement *„may be open to logical objections“;* es seien praktische Gründe für ihn bestimmend gewesen. Da es sich lediglich um die Anordnung des gegebenen Materials handelt und letzteres sich in der Tat zwanglos, erschöpfend und leicht auffindbar den gewählten Rubriken einordnet, so ist gegen das eingeschlagene Verfahren nichts weiter zu sagen.

Vicomte Combes de Lestrade, *Les monarchies de l'Empire Allemand. Organisation constitutionnelle et administrative.* Paris *(Librairie de la Société du Recueil général des Lois et des Arrêts)* 1904. 8°. (XIX und 586 S.) — Preis: fr. 12,50. —

Der Verfasser hat sich die Aufgabe gesetzt, eine Übersicht zu geben über das Verfassungs- und Verwaltungsrecht der deutschen Monarchien, sowohl derjenigen, welche auf konstitutioneller wie derjenigen, welche auf altlandständischer Grundlage ruhen.

Einleitend führt er in kurzen Strichen die großen Wendepunkte der deutschen Verfassungsentwicklung seit dem Vertrage von Mersen vor Augen (S. 1—19) und schließt daran als erstes Buch *(L'Empire)* eine Darlegung der Organisation und Funktionen der Reichsgewalt (S. 21—69). Schon am Schlusse dieses ersten Buches setzt die Darstellung der einzelstaatlichen Institutionen ein; es wird hier insbesondere die deutsche Monarchie in ihrer

Eigenart, namentlich mit Rücksicht auf das Verhältnis zwischen Krone und Parlament erörtert (S. 69—81). Buch 2 handelt von der Staatsangehörigkeit und der Ständegliederung, Buch 3 vom Staatsoberhaupt, Buch 4 von den Verfassungen i. e. S. (unter besonderer Berücksichtigung der konstitutionellen Entwicklung in Württemberg[1]), wobei ein besonderer Abschnitt (S. 149—158) den Verfassungsänderungen gewidmet ist. Den Inhalt des fünften Buches bildet die Lehre von der Volksvertretung, den des sechsten die Organisation der obersten Staatsbehörden und das Beamtenrecht; relativ ausführlich (S. 228—242) ist hierbei die Ministerverantwortlichkeit dargestellt. Buch 7 ist der Selbstverwaltung *(l'autonomie administrative)*, Buch 8 dem Gerichtswesen, Buch 9 dem Finanzwesen gewidmet. Das zehnte Buch behandelt *„les garanties"* und hierbei besonders eingehend die Verwaltungsgerichtsbarkeit. Im elften und letzten Buch *(„Résumé")* zieht *Vicomte Combes de Lestrade* einige allgemeine Schlußfolgerungen aus der vorhergehenden Darstellung, teilweise unter vergleichender Berücksichtigung des französischen Rechts.

Die (S. 22) ausgesprochene Absicht des gelehrten Verfassers, unter Verwertung des gesicherten wissenschaftlichen Besitzstandes einen genauen Überblick über den gegenwärtigen Rechtszustand zu geben, ohne den Streitfragen des deutschen Staatsrechts im einzelnen nachzugehen, erklärt es ohne weiteres, daß sein Werk als eine wesentliche Förderung der Wissenschaft des deutschen Staatsrechts nicht bezeichnet werden kann. Aber diese Selbstbeschränkung, die der Verfasser sich bewußt auferlegt hat, bedeutet an sich keinen Mangel des Werkes, über den wir mit dem Verfasser rechten dürften; sagt er doch selbst, daß sich an jenen *controverses théoriques* in Deutschland gebildet habe *„une école de droit public en tous points admirable, mais c'est dans les œuvres originales sorties de cette école qu'il faut les suivre"*, und mit vollem Recht fügt er hinzu: *„Leur résumé lui-même, loin d'aider à la clarté de l'exposition, la rendrait plus malaisée à obtenir."*

Damit verbietet es sich aber auch, an sachlichen Details des Näheren Kritik zu üben, gleichviel ob es sich um Fragen von allgemeiner Bedeutung, in welchen sich der Verfasser der einen oder der anderen Meinung anschließt, handelt oder um minder erhebliche Einzelfragen. Daß sich bei den letzteren hin und wieder Irrtümer und Ungenauigkeiten finden, ist bei der Fülle des zu verarbeitenden Stoffs und angesichts der spezifischen Schwierigkeiten, welche sich dem Verfasser darboten, erklärlich genug. Deshalb möge nur ein Beispiel die vorstehende Behauptung rechtfertigen: Bei der Lehre vom Bundesrat *(le Conseil fédéral)* bemerkt *Combes de Lestrade* (S. 28), daß der Bundesrat eine Versammlung sei, welche auf Grund kaiserlicher Berufung periodisch zusammentrete — in Wahrheit ist der Bundesrat ein

[1]) In der Zueignung nennt der Verfasser den württembergischen Minister des Innern *von Pischek* als einen der Männer, welche ihm bei seiner Arbeit ihre Unterstützung geliehen haben.

permanentes Organ: seit dem Jahr 1884 hat eine Schließung bezw. Eröffnung des Bundesrats nicht mehr stattgefunden, vielmehr nur eine kurzfristige Selbstvertagung *(ajournement)*. Eine zu enge Anlehnung an die Reichsverfassungsurkunde führte *Combes de Lestrade* auch zu der Ansicht, daß der Bundesrat nur die in der Verfassung genannten acht ständigen Ausschüsse besitze (S. 29); neben diesen bestehen jedoch noch die vier weiteren a) für Elsaß-Lothringen, b) für die Verfassung, c) für die Geschäftordnung, d) für das Eisenbahn-Gütertarifwesen. Andererseits nimmt der Verfasser irrtümlich an (S. 29), daß der Bundesrat außer seinen ständigen Ausschüssen noch Sonderausschüsse zur Beratung einzelner Vorlagen bilde; indessen findet die Einsetzung solcher Ausschüsse tatsächlich nicht statt; fällt eine Vorlage in die Zuständigkeit mehrerer Ausschüsse, so treten diese zu vereinigter Sitzung zusammen. Unzutreffend ist ferner die Bemerkung (S. 29), daß mit Ausnahme des Ausschusses für die auswärtigen Angelegenheiten (welcher übrigens nicht Vermittler zwischen Bundesrat und Bundesregierungen, sondern zwischen dem Kaiser bezw. Reichskanzler als dem Leiter der auswärtigen Politik des Reiches und den einzelstaatlichen Regierungen ist) den Bundesratsausschüssen nur die Aufgabe gesetzt sei, nach Art parlamentarischer Kommissionen die Beschlußfassung des Plenums vorzubereiten; vergl. demgegenüber etwa Reichsverfassung Artt. 46 Abs. 1, 56 Abs. 1. Endlich ist bei der Angabe der Zusammensetzung des Ausschusses für das Landheer und die Festungen (S. 30) übersehen, daß in ihm auch Bayern einen ständigen Sitz hat.

Als Ganzes betrachtet — und solche Betrachtungsweise scheint mir einer Arbeit wie der vorliegenden gegenüber die richtige — hat das durch klare und übersichtliche Darstellung sowie durch vornehme Zurückhaltung in der Behandlung politischer Ereignisse ausgezeichnete Werk die Aufgabe, die es sich gesetzt hat, durchaus gelöst; es wird zumal dem Nichtdeutschen ein willkommenes und in fast allen erheblichen Punkten zuverlässiges Hilfsmittel sein, wenn er sich über eine der Grundfragen des deutschen Landesstaatsrechts unterrichten will.

Von deutscher Seite ist die Arbeit des französischen Gelehrten mit um so größerer Freude zu begrüßen, als sie in besonderem Maße geeignet ist, die Erkenntnis der vielerorten teils unbekannten, teils mißverstandenen Institutionen des deutschen öffentlichen Rechts einem weiteren Kreise des Auslands zu erschließen. — Wechselseitiges Verstehen ist nicht blos notwendige Basis gedeihlichen Zusammenlebens im Staate; auch das harmonische Nebeneinander im Gemeinschaftsleben der Völker ist nicht zum wenigsten durch solche Grundlage bedingt. Auf unserer Seite jedenfalls werden die Worte, mit denen *Vicomte Combes de Lestrade* sein verdienstvolles Werk schließt, ungeteilten Widerhall finden: „*Les nations et les races sont moins profondément divisées parce qu'elles se haïssent que parce qu'elles s'ignorent.*"

Kiel. *Kurt Perels.*

Politis, N. *Le territoire de Moresnet et la question des jeux.* Paris *(Pedone)* 1904—20 S. —

Politis, N. *L'organisation de l'union internationale des sucres.* Paris *(Giard & Brière)* 1904. 29 S. —

Beide Broschüren des jetzt als Professor in Poitiers tätigen Verfassers sind Sonderausgaben von Zeitschriftaufsätzen, die erste aus *Fauchilles* *„Revue générale"*, die zweite aus der *„Revue de science et de législation financière"*. — Erstere erörtert die Rechtslage von Moresnet, aus Anlaß des 1903 unternommenen, an den Widerstand der preußischen Regierung gescheiterten Versuches, die in Ostende geschlossene Spielbank nach Moresnet zu verlegen. Der Verfasser legt historisch-dogmatisch das hier bestehende *coimperium* dar und redet einer durch Schiedsspruch herbeizuführenden Realteilung des Gebietes das Wort. — Der zweite Aufsatz, analysiert die Konvention vom 5. 3. 1902 und betont deren weittragende prinzipielle Bedeutung für die Fortentwickelung der *„organisation de la société internationale"*. — Beide Untersuchungen zeichnen sich durch historische Gründlichkeit und eindringende Systematik aus. *Niemeyer.*

Kaufmann, W. Welt-Zuckerindustrie und Internationales und Koloniales Recht. Berlin *(Siemenroth)* 1904. XVI u. 612 S. — 12 Mk. —

Das Buch beschäftigt sich mit der internationalrechtlichen und kolonialrechtlichen Seite der Probleme, welche die weltwirtschaftliche Entwickelung der Zuckerindustrie geschaffen hat. Dies geschieht auf der Grundlage eingehendster Entwickelung der wirtschaftsgeschichtlichen und wirtschaftspolitischen Tatsachen, unter Mitteilung umfassender Materialien. Daran schließen sich weitgreifende Untersuchungen über die in jenen Problemen enthaltenen allgemeinen internationalpolitischen Fragen, insbesondere über die möglichen Arten und Abstufungen der internationalen und staatlichen Gemeinschaftsverhältnisse sowie deren Vorrang, wie der Verf. sagt, vor „vertragsmäßigen individuell-reciproken Rechtsverhältnissen." Endlich erweitert sich die Untersuchung zu einer grundsätzlichen Erörterung über die moderne wirtschaftliche Entwickelung und das internationale Recht, sowie dessen Beziehung zur staatlichen Souveränität. Das Werk fordert die Beachtung aller Internationalisten, seien sie Theoretiker oder Praktiker, Juristen oder Geschäftsleute.

Bigliati, T. G. *Diritto internazionale e diritto costituzionale.* Bd. I. *Lo stato e la società internazionale.* Turin *(Bocca)* 1904. XXXI u. 344 S.

Der vorliegende Band ist der erste Teil einer *„Dissertazione di Libera Docenza in Diritto Internazionale"*, womit der Verfasser sich als kenntnisreichen Gelehrten, gründlichen Arbeiter und scharfsinnigen Kopf empfiehlt. Die deutsche Literatur des Staats- und Völkerrechts ist in weitem Maße berücksichtigt. Wir behalten uns vor, nach dem (als nahe bevorstehend angekündigten) Erscheinen des Schlußbandes einen ausführlichen Bericht zu geben.

Huberich, Ch. H. *The Trans-Isthmian Canal. A study in american diplomatic history* (1825—1904). Austin (Texas) 31 S.

Eine historisch-politische Darlegung der amerikanischen Isthmus-Kanal-Frage in klarer Form.

Kahn, F. Die einheitliche Kodifikation des internationalen Privatrechts durch Staatsverträge. Leipzig *(Duncker & Humblot)* 35 S. — 1 Mk. —

Die Schrift ist die Ausarbeitung eines in der internationalen Vereinigung zu Berlin im April 1903 gehaltenen Vortrages, bildet aber in der vorliegenden Form die Einleitung zu einem Werke über I. P. R. auf Grundlage der Haager Konventionen, welches mit dem weiteren Verlauf der Haager Konferenzen ungefähr gleichen Schritt halten soll, so daß, nachdem die Familienrechtskonvention nunmehr in Kraft getreten ist (s. Ztsch. XIV . . .) der erste Teil hoffentlich bald erscheint. Den Lesern dieser Zeitschrift ist bekannt, mit welcher Gründlichkeit und in wie scharfsinniger Betrachtung der Verfasser sich mit der „Haager Kodifikation" beschäftigt. In seinem kritischen Studium über die dritte Konferenz (s. Ztsch. XII 1, 201, 385, XIII 229, 394) hat er sich als wissenschaftlicher Berater der Konferenz, wenn auch ohne Mandat bewährt. Es gibt keinen berufeneren Kommentator der Konventionen. Die vorliegende Broschüre ist eine geistvolle, aus dem vollen Reichtum souveräner Beherrschung des Stoffes geschöpfte Einführung in den Gegenstand.

Roguin, E. *Traité de droit civil comparé. Le mariage.* Paris *(F. Pichon)* 1904. 400 S. —

Der geschätzte Doyen der Universität Lausanne eröffnet mit dem vorliegenden Band ein großes auf 10 Bände berechnetes Werk, welchem folgender Plan zu Grunde liegt:

Das geltende Civilrecht der christlichen Kulturstaaten soll (unter gelegentlicher Berücksichtigung des jüdischen und mohamedanischen Rechtes) systematisch dargestellt und einer vergleichenden Betrachtung unterworfen werden. *Roguin* geht von völlig anderen Gesichtspunkten aus und verfolgt nähere Ziele als *Lambert* in dem Ztsch. XIII 535 angezeigten Werk. *Roguin* will im wesentlichen nichts anderes geben als *„un tableau comparatif des législations civiles"*. Er hält zur Zeit eine andere Arbeitsmethode der vergleichenden Rechtsforschung grundsätzlich nicht für angezeigt, eine andere Leistung nicht für möglich. Dies hindert ihn nicht, gewisse Entwickelungstendenzen (die er *„constatations"* nennt) anzunehmen und kritische Erwägungen anzustellen, welche über den Rahmen der bloßen Synoptik hinausgehen. Auch schließt der Verfasser Streiflichter auf die historische Entwickelung nicht aus. Je ein Band des Werkes soll behandeln: *Mariage, Régime matrimonial, Droit réels, Succession, Filiation et tutelle, Droit général des obligations, Contrats, Questions de responsabilité.* — In zwei ferneren Bänden soll ein *„Tableau des législations*"

und eine Erörterung der *Questions générales* gegeben werden. In dem vorliegenden, das Eherecht (mit Ausschluß des Güterrechts) sowie das Verlöbnisrecht enthaltenden Bande lehnt sich der Verfasser vielfach an das *Lehr*'sche Buch *(Le mariage etc.*, Paris 1899) an. Durchgehends läßt der Band erkennen, daß der Verfasser sich in bezug auf die quellenmäßige Begründung und dogmatische Durchdringung des Stoffes große Beschränkung auferlegt hat, so daß das Werk ein rasch orientierender Wegweiser, nicht aber eine Gründlegung zu werden verspricht.

Hecker, A. Die Adoption im geltenden Recht als Produkt der historischen Entwickelung. Rostock *(C. Hinstorff)* 1903. XXIII u. 162 S.

Eine gute Darstellung mit fleißigen Materialnachweisungen, wegen des rechtsvergleichenden Inhaltes auch von internationalistischer Bedeutung.

Leo, M. Deutsches Seehandelsrecht. München *(J. Schweitzer)* 1902. VIII u. 417 S. — Br. 7 Mk., gebd. 7,60 Mk. —

Ein praktisch angelegter, auf Geschäfts- und Gerichtserfahrung beruhender knapper Kommentar zum 4. Buch des HGB in der neuen Fassung, nebst einem die Nebengesetze enthaltenden Anhang. Auf Literaturangaben ist verzichtet. Die Judikatur, namentlich diejenige des Reichsgerichts und des hanseatischen Oberlandesgerichts ist sorgfältig berücksichtigt.

Mühlbrecht, O. Übersicht der gesamten Staats- und rechtswissenschaftlichen Literatur des Jahres 1903. Berlin *(Puttkammer & Mühlbrecht)* 1904. XXXII u. 296 S. — 7 Mk. —

Diese in zweimonatlichen Heften erscheinende bibliographische Übersicht. welche fortlaufend die Ergänzungen zu dem 1893 und 1901 erschienenen „*Wegweiser durch die neuere Literatur der Rechts- und Staatswissenschaften*" desselben Autors (s. Ztsch. XI 541) bildet, gehört zu dem unentbehrlichen Inventar des Internationalisten, ebenso wie der genannte „*Wegweiser.*" — Daß die ausländische, insbesondere die süd- und mittelamerikanische Literatur, aber auch diejenige Rußlands, der Balkanstaaten und Griechenlands fehlt, ist ein Mangel, welcher wohl durch die unvollkommene Entwickelung, um nicht zu sagen Verwahrlosung der buchhändlerischen Verhältnisse in den meisten jener Gebiete bedingt ist: Innerhalb des gesteckten Rahmens ist die juristische Bibliographie mit großer Zuverlässigkeit mitgeteilt, wenngleich nicht mit absoluter Vollständigkeit (namentlich fehlen viele Zeitschriften; auch sollten doch alle Zeitschrifthefte alsbald nach ihrem Erscheinen einzeln in den *Mühlbrecht*'schen Doppelheften figurieren).

Der Herr Herausgeber dieser Zeitschrift hat von dem Augenblick der Übernahme der Redaktion an sich erfolgreich bemüht, das Unternehmen reicher zu gestalten und innerlich zu heben, die unterzeichnete Verlagsbuchhandlung aber, ohne Ansehung der mit dem Verlag der Zeitschrift durchweg verknüpften Verluste, willig weitere Opfer gebracht, es auch äußerlich würdiger auszugestalten.

So ist ohne ängstliche Rücksichtnahme auf die im Jahre 1890, also vor 15 Jahren, erfolgte Preisstellung der Umfang wie der Inhalt der Zeitschrift bedeutend vermehrt. Auch in Zukunft werden Herausgeber und Verleger sich nicht an eine engbegrenzte Raumbemessung halten, sondern einzig den Grundsatz walten lassen, daß Wichtiges und Gutes zu jeder Zeit gegeben werden müsse.

Die Verlagsbuchhandlung hofft hiernach, daß die mit dem ersten Heft des Jahrgangs XV (1905) eintretende Preiserhöhung auf 13,80 Mk. für den ganzen Jahrgang (die bisherige heftweise Berechnung entfällt) die Zahl der Abnehmer der Zeitschrift nicht mindern werde.

Leipzig, im Dezember 1904.

Die Verlagsbuchhandlung
Duncker & Humblot.

Neue englische Vorschriften über Zustellung englischer Klagen in Deutschland.

Von Dr. **C. H. P. Inhülsen** in London (Birkbeck Bank Chambers, Holborn).

Die früher[1]) mitgeteilten englischen Vorschriften über die Zustellung von Klageladungen im Auslande sind hinsichtlich des Deutschen Reiches am 4. Juli 1904[2]) aufgehoben worden. Jene Vorschriften, welche bis dahin ohne Unterschied für alle auswärtigen Staaten galten, überließen es dem englischen Anwalte des Klägers, die Zustellung im Auslande zu erwirken und eine den englischen Vorschriften entsprechende, eidliche Erklärung über die erfolgte Zustellung zu beschaffen. In besonders wichtigen oder sehr eiligen Sachen entsandte der englische Anwalt einen seiner Angestellten nach Deutschland und ließ denselben nach seiner Rückkehr die eidliche Erklärung in England abgeben. In anderen Fällen ersuchte der englische Anwalt den britischen Konsul, die Zustellung vornehmen zu lassen. Der britische Konsul (welcher nicht bloß auf Ersuchen von Behörden tätig wird) ließ, genau so wie im umgekehrten Falle der deutsche Reichskonsul auf Ersuchen deutscher Prozeßgerichte, die Zustellung durch einen seiner Angestellten bewirken. Beide Zustellungsarten waren mit nicht unbeträchtlichen Kosten verbunden. Der Beklagte wohnt nicht immer am Amtssitze des britischen Konsuls, und die Exequaturbezirke erstrecken sich über große deutsche Gebietsteile. In Akten aus dem Jahre 1903, welche dem Verfasser vorliegen, forderte ein britischer Konsul in Süddeutschland 83 Mark für eine einfache Zustellung.

---

1) Ztsch. III 498—510.

2) *Statutory Rules and Orders 1904 no.* $\frac{1264}{L.10}$: *Order by the Lord Chancellor, dated July 4, 1904 under order XI, rule 8 of the rules of the supreme court.*

Angesichts dieser bedeutenden Kosten hat man den Versuch gemacht, deutsche Gerichtsvollzieher mit der Zustellung zu beauftragen. Der deutsche Gerichtsvollzieher verfährt indessen nach den Zustellungsvorschriften des deutschen Rechts und lehnt es außerdem in der Regel ab, seine Zustellungsbescheinigung in der Form einer eidlichen Erklärung zu erteilen. Man konnte schließlich in Fällen, in welchen keine Kosten von Bedeutung entstehen durften, die Zustellung durch einen deutschen Anwalt vornehmen lassen. Letzterer ließ durch seinen Bureauvorsteher den englischen Vorschriften entsprechend zustellen; der Bureauvorsteher war nicht behindert, über die erfolgte Zustellung eine eidliche Erklärung abzugeben; und die Kostenrechnung war eine mäßige. Dieser letztere Zustellungsmodus ließ sich insbesondere seit Inkrafttreten des preußischen Gesetzes über die freiwillige Gerichtsbarkeit von 1899 in Preußen legal durchführen. Der Art. 34 gestattet bekanntlich die Abgabe eidlicher Erklärungen vor Notaren, eine Neuerung, welche die deutsch-englische Praxis wesentlich erleichtert hat. Im Resultate hatte man sonach in der Zustellung durch deutsche Notare einen billigen, beschleunigten Zustellungsmodus, welcher derartig befriedigte, daß man die früheren Schwierigkeiten vollständig vergaß.

Die oben bezeichnete englische Verordnung vom 4. Juli 1904 hat jetzt, mit bezug auf das Deutsche Reich, diesem befriedigenden Zustande ein jähes Ende bereitet und angeordnet, daß die Zustellung fortab auf diplomatischem Wege erfolgen muß.[3] [4]

---

[3]) Der gesetzgeberische Hergang ist der, daß am 14. Juli 1903 die nachstehend im Urtext wiedergegebenen Abänderungen der *„Rules of the Supreme Court"* erlassen und gemäß der *Order XI. Rule 8, Al. 10* dem *Lord Chancellor* erteilten Ermächtigung von diesem am 4. Juli 1904 durch die oben in Anmerkung 2 angegebene Verordnung mit den Worten: *„Order XI Rule 8 of the Rules of the Supreme Court shall apply to the German Empire"* auf Deutschland anwendbar erklärt sind. — Die Bestimmungen vom 14. Juli 1903 lauten:

I. Order XI Rule 7 is hereby anulled, and the following Rule is substituted therefore;

Order XI. Rule 7.

Where leave is given under Rules 1 and 6 of this Order to serve notice of a writ of summons out of the jurisdiction, such notice

Erwägt man, daß man in England mit den früheren Vorschriften zufrieden war, und daß Deutschland der erste Staat ist, auf welchen die neuen Vorschriften angewandt worden sind, so wird der Schluß berechtigt sein, daß es besondere Wünsche Deutschlands waren, welche die neuen Vorschriften veranlaßt haben. Nach der *Law Times* (1. 8. 1903, S. 316) soll

---

shall, subject to Rule 8 of this Order, be served in the manner in which writs of summons are served.

II. The following Rule shall be added to Order XI.: —

Order XI. Rule 8.

Where leave is given to serve notice of a writ of summons in any foreign country to which this Rule may by order of the Lord Chancellor from time to time be applied, the following procedure shall be adopted:—

(1.) The notice to be served shall be sealed with the seal of the Supreme Court for use out of the Jurisdiction, and shall be transmitted to His Majesty's Principal Secretary of State for Foreign Affairs by the President of the Division, together with a copy thereof translated into the language of the country in which service is to be effected, and with a request for the further transmission of the same to the Government of the country in which leave to serve notice of the writ has been given. Such request shall be in Form numbered I. in the Schedule to these Rules, which may be cited as Form No. 10a, Appendix A, Part I., with such variations as circumstances may require.

(2.) The party bespeaking a copy notice of writ for service under this Rule shall, at the time of bespeaking the same, file a praecipe in Form numbered II. in the Schedule to these Rules, which may be cited as Form No. 10b, Appendix A, Part I.

(3.) An official certificate, or declaration upon oath, or otherwise, transmitted through the diplomatic channel by the Government or Court of a foreign country to which this Rule applies, to the English Court, shall, provided that it certifies or declares the notice of the writ to have been personally served, or to have been duly served upon the defendant in accordance with the law of such foreign country, or words to that effect, be deemed to be sufficient proof of such service, and shall be filed of record as, and be equivalent to, an affidavit of service within the requirements of these Rules in that behalf.

(4.) Where an official certificate or declaration, transmitted to the English Court in manner provided in the last preceding section

man in Deutschland in dem bisher geübten Zustellungsverfahren eine Beeinträchttgung der deutschen Gerichtshoheit erblickt haben. Dem gegenüber möchte der Verfasser auf folgende Punkte aufmerksam machen: —

1. Abgesehen von den Fällen, wo der Beklagte britischer Staatsangehöriger war, wurde bei dem früheren Verfahren nicht

---

of this Rule, certifies or declares that efforts to serve a notice of writ have been without effect, the Court or a Judge may, upon the ex parte application of the plaintiff, order that the plaintiff be at liberty to bespeak a request for substituted service of such notice. Such order shall be in Form numbered IV. in the Schedule to these Rules, which may be cited as Form No. 20a, Appendix K, with such variations as circumstances may require.

(5.) A request for substituted service of a notice of writ under this Rule may be bespoken by the plaintiff at the department where writs of summons are issued, upon filing a praecipe in Form numbered II. in the Schedule to these Rules, and the notice of writ and copy of the same, and the order shall be sealed and transmitted to the Foreign Office in manner aforesaid together with a request in Form numbered III. in the Schedule to these Rules, which may be cited as Form No. 10c, Appendix A, Part. I., with such variations as circumstances may require.

Schedule of Forms.

I. Form No. 10a., Appendix A., Part I.

The President of the . . . . Division of the High Court of Justice presents his compliments to His Majesty's Principal Secretary of State for Foreign Affairs, and begs to enclose a notice of a writ of summons issued in an action of . . . . versus . . . . pursuant to order. out of the High Court of Justice in England for transmission to the Ministry of Foreign Affeirs in . . . . with the request that the same may be served personally upon . . . . against whom proceedings have been taken in the English Court, and with the further request that such evidence of the service of the same upon the said defendant may be officially certified to the English Court, or declared upon oath, or otherwise, in such manner as is consistent with the usage or pratice of the Courts of the . . . . in proving service of legal process.

The President begs further to request that in the event of efforts to effect personal service of the said notice of writ proving ineffectual the Government or Court of the said country be requested to certify the same to the English Court.

die einen Befehl des englischen Souveräns enthaltende Klage (S. Ztsch. III 506), sondern nur eine Benachrichtigung von der Klage zugestellt.

2. Wenn die Zustellung von Klagebenachrichtigungen auf nicht-diplomatischem Wege deutsche Hoheitsrechte verletzt, verletzen auch andere, nicht diplomatisch übermittelte Benach-

---

II. Form No. 10b., Appendix A., Part I.

In the High Court of Justice, ... 19 . . . No. . . .
Division.

Between . . . . Plaintiff,

and . . . . Defendant.

I (or we) hereby request that a notice of writ of summons in this action be transmitted through the proper channel to . . . . for service (or substituted service) on the defendant (naming him) . . . . . at or elsewhere in . . . .

And I (or we) herebry personally undertake to be responsible for all expenses incurred by His Majesty's Principal Secretary of State for Foreign Affairs in respect of the service hereby requested, and on receiving due notification of the amount of such expenses I (or we) undertake to pay the same to the Chief Clerk at the Foreign Office, and to produce the receipt for such payment to the proper officer of the High Court.

Dated, &c. (Signature of Solicitor.)

III. Form No. 10c., Appendix A., Part I.

The President of the . . . . Division of the High Court of Justice presents his compliments to His Majesty's Principal Secretary of State for Foreign Affairs, and begs to enclose a notice of writ of summons in the case of . . . . versus . . . . in which the plaintiff has obtained an order of the English High Court (which is also enclosed) giving leave to bespeak a request that the said notice of writ may be served by substitudet service on the defendant . . . . at . . . . in the . . . .

The President requests that the said notice of writ and order may be forwarded to the proper authority in . . . . with the request that the same may be transmitted by post addressed to the defendant at . . . . (the last known place of abode or the place of busineß) of the said defendant, ore there delivered in such manner as may be consistent with the usage or practice of the Courts of . . . . . for service of legal process where personal service cannot be effected; and with the further request that the same may be offically certified to the English Court or declared upon oath, or otherwise, in such manner as is consistent

richtigungen deutsche Hoheitsrechte. Man denke z. B. an die Benachrichtigungen der englischen Gerichtsbeamten, welche als Konkursverwalter fungieren *(Leske u. Löwenfeld, Rechtsverfolgung i. internationalen Verkehr,* Band II S. 881).

3. Deutsche Klagen — nicht etwa bloße Klagebenachrichtigungen — werden in England durch Vermittelung des

---

with the practice of the Courts of the . . . . . in proving service of legal proceß.

IV. Form No. 20a., Appendix K.

Upon reading the (certificate, declaration, or, as the case may be, describing the same),

It is ordered that the plaintiff be at liberty to bespeak a request for substituted service of notice of the writ of summons herein on the defendant . . . . at . . . . or elsewhere in the . . . . and that the said defendant have . . . . days after such substituted service within which to enter appearance.

[4]) Mit Rücksicht auf die vorkommenden technischen Ausdrücke möge hier eine Wiedergabe des Wesentlichen in deutscher Sprache folgen:

Order XI. Rule 7.

In denjenigen Fällen, in welchen auf Grund der Vorschriften 1 und 6 dieser Verordnung die Erlaubnis*) erteilt wurde, eine Klagebenachrichtigung

---

*) Ztsch. III S. 503 ff. — Ferner *„Das Recht“* 1904 S. 436 ff. Es sind nachstehende Fälle:

1. Im Inland belegene Grundstücke bilden den alleinigen Klagegegenstand. Es schadet jedoch nicht, daß gleichzeitig auf Pacht- oder Mietzins oder sonstiges Einkommen aus den Grundstücken geklagt wird.

2. Es handelt sich um Auslegung, Berichtigung, Aufhebung oder Geltendmachung einer Handlung, Urkunde, letztwilligen Verfügung, Vertrages, Obligation oder Verpflichtung, welche inländische Immobilien berühren.

3. Der Beklagte hat sein Domizil oder gewöhnlichen Aufenthalt im Inlande.

4. Es wird auf gerichtliche Beordnung des Mobiliarnachlasses einer Person geklagt, welche ihr letztes Domizil im Inlande hatte, oder die Klage geht auf Vollziehung schriftlicher, fiduziarischer Auflagen hinsichtlich inländischer Vermögensstücke, vorausgesetzt daß die Auflage in Gemäßheit des englischen Rechts zu vollziehen und der Beklagte ein Fiduziar ist.

5. Der Klagegrund besteht in der, im Inlande erfolgten Nichterfüllung eines — einerlei wo geschlossenen — Vertrages, welcher nach seinen Bestimmungen im Inlande zu erfüllen war, es sei denn, daß der Beklagte sein Domizil oder gewöhnlichen Aufenthalt in Schottland oder Irland hat.

6. Es wird mit Bezug auf eine im Inlande vorzunehmende Handlung um eine interdiktorische Verfügung gebeten, oder es soll eine Belästigung im Inlande verhindert oder entfernt werden, mag gleichzeitig auf Schadensersatz geklagt werden oder nicht.

7. Eine im Auslande befindliche Person ist notwendiger oder doch gehöriger Weise Partei in einer Klage, welche gegen irgend eine andere Person. der im Inlande ordentlicher Weise zugestellt ist, gehöriger Weise erhoben wurde.

deutschen Konsuls zugestellt, welcher die Zustellung direkt durch einen seiner Angestellten besorgen läßt.

Bis jetzt sind die neuen englischen Vorschriften in drei Fällen praktisch angewendet worden. Der dritte Fall — ein

---

im Auslande zuzustellen, ist die Klagebenachrichtigung, vorbehältlich der Bestimmungen der Vorschrift 8 dieser Verordnung, in der Weise zuzustellen, in welcher Klagen zugestellt werden.

Order XI. Rule 8.

In denjenigen Fällen, in welchen die Erlaubnis erteilt worden ist, eine Klagebenachrichtigung in einem ausländischen Staate zuzustellen, auf welchen diese Vorschrift durch Verordnung des *Lord Chancellor* für anwendbar erklärt ist, soll das nachstehende Verfahren befolgt werden:

1. Die zuzustellende Klagebenachrichtigung ist mit dem für das Ausland bestimmten Siegel des *Supreme Court* zu versehen und nebst einer Übersetzung in die Sprache des Staates, in welchem zugestellt werden soll, von dem Abteilungsvorsitzenden an das englische Auswärtige Amt zu senden mit dem Ersuchen um Weitergabe an die Regierung des Staates, in welchem zugestellt werden soll. Soweit nicht die Umstände Änderungen erforderlich machen, ist das Ersuchen in folgender Form abzufassen:

Der Vorsitzende beehrt sich, dem Auswärtigen Amt eine Klagebenachrichtigung zu übermitteln, welche auf Grund einer gerichtlichen Verfügung in Sachen . . . . ausgefertigt wurde, zwecks Weitergabe an das Auswärtige Amt im Deutschen Reiche, mit dem Ersuchen, die Klagebenachrichtigung dem . . . ., gegen welchen beim englischen Gerichte ein Prozeß eingeleitet ist, persönlich zuzustellen, und mit dem weiteren Ersuchen, die erfolgte Zustellung dem englischen Gerichte amtlich zu bescheinigen oder durch eidliche oder anderweitige Erklärung zu bestätigen, in einer Form, welche sich mit der Praxis der Gerichte des Deutschen Reiches betr. Zustellungsnachweise vereinigen läßt.

Der Vorsitzende bittet ferner, falls die Bemühungen, persönlich zuzustellen, keinen Erfolg haben sollten, die Regierung oder die Gerichte des gedachten Staates zu ersuchen, dem englischen Gerichte eine entsprechende Bescheinigung zu erteilen.

2. Die Partei, welche eine Ausfertigung der Benachrichtigung zum Zwecke der Zustellung in Gemäßheit dieser Vorschrift beantragt, hat bei Stellung des Antrags eine Erklärung nachstehenden Inhalts einzureichen:

„In Sachen . . . .

Ich beantrage hiermit, auf dem geeigneten Wege eine Benachrichtigung von der Klage nach Deutschland zu senden, zum Zwecke der Zustellung (bezw. Ersatzzustellung) an den Beklagten . . . . in . . . . oder an anderen Orten im Deutschen Reiche; ich übernehme persönlich die Haftung für alle dem Britischen Auswärtigen Amt durch die nachgesuchte Zustellung ent-

Fall aus der eigenen Praxis des Verfassers — spielte sich zwischen einer deutschen Bank und einem in der Rheinpfalz domizilierten, deutschen Geschäftsmann ab und illustriert, daß, falls die neuen Vorschriften nicht befriedigend sind, nicht bloß englische Staatsangehörige darunter zu leiden haben. Der di-

---

stehenden Kosten und ich verpflichte mich, nach gehöriger Aufgabe der Kosten, dieselben an das Auswärtige Amt zu zahlen und die Quittung dem Prozeßgerichte vorzulegen.

Datum. Unterschrift des Solicitor."

3. Wird in der amtlichen Bescheinigung . . ., welche die Regierung oder das Gericht im Deutschen Reiche auf diplomatischem Wege dem englischen Gericht übermittelt, bescheinigt, daß die Benachrichtigung dem Beklagten in Gemäßheit des Rechtes des Deutschen Reiches gehörig zugestellt wurde, so liegt ein ausreichender Nachweis der Zustellung vor, welcher . . . . . . in die Gerichtsakten aufzunehmen ist.

4. Bescheinigt die dem englischen Gerichte in Gemäßheit der Ziffer 3 übermittelte, amtliche Bescheinigung, daß die Bemühungen, die Benachrichtigung zuzustellen, keinen Erfolg hatten, so kann das Prozeßgericht auf Antrag des Klägers anordnen, daß letzterer ein um Ersatzzustellung ersuchendes Schreiben beantragen darf. Sofern nicht die Umstände Änderungen erforderlich machen, ist solcher Anordnung nachstehende Form zu geben:

„In Sachen . . . .

Nach Verlesung der Bescheinigung . . . . wird angeordnet, daß der Kläger ein Schreiben beantragen darf, welches um Ersatzzustellung an den Beklagten . . . . ersucht, und ferner, daß dem Beklagten nach erfolgter Ersatzzustellung . . . . Tage als Einlassungsfrist zu gewähren sind."

5. Das um Ersatzzustellung ersuchende Schreiben hat der Kläger, nach Einreichung der in Ziffer 2 angegebenen Erklärung, auf der Gerichtsabteilung zu beantragen, welche Klageladungen ausfertigt. Die Klagebenachrichtigung nebst einer Abschrift derselben, sowie die Anordnung sind in oben gedachter Weise zu siegeln und dem Auswärtigen Amt zu übermitteln mit einem Ersuchungsschreiben in nachstehender Form, sofern nicht die Umstände Änderungen erforderlich machen:

„Der Vorsitzende beehrt sich, dem Auswärtigen Amt eine Klagebenachrichtigung zu überreichen, in einer Sache, in welcher der Kläger eine ebenfalls anliegende, gerichtliche Anordnung erwirkte, wonach derselbe ein Ersuchungsschreiben des Inhalts beantragen darf, daß dem Beklagten in . . . . . im Deutschen Reiche im Wege der Ersatzzustellung zugestellt werde.

Der Vorsitzende bittet, die Klagebenachrichtigung und die Anordnung der zuständigen Behörde im Deutschen Reiche mit dem Ersuchen zu übermitteln, die Urkunden, an den Beklagten adressiert, per Post an den letzt-

plomatische Weg von London nach der Rheinpfalz dürfte folgender sein: —

1. Das englische Prozeßgericht.
2. Das englische Auswärtige Amt.
3. Der britische Botschafter in Berlin.
4. Das Auswärtige Amt in Berlin.
5. Der Minister für auswärtige Angelegenheiten in München.
6. Der Justizminister in München.
7. Das Oberlandesgericht Zweibrücken.
8. Das Landgericht.
9. Das Amtsgericht.
10. Der Gerichtsvollzieher.

Auch der Zustellungsnachweis hat diesen diplomatischen Weg zurückzulegen.[5])

---

bekannten Aufenthaltsort bezw. Geschäftsniederlassung desselben gelangen zu lassen oder dort in einer Weise abzuliefern, welche sich mit den Gebräuchen und der Praxis der Gerichte des Deutschen Reiches betr. Klagezustellung im Falle unmöglicher persönlicher Zustellung vereinigen läßt, und mit dem weiteren Ersuchen, die bewirkte Ersatzzustellung dem englischen Gerichte amtlich zu bescheinigen oder durch eidliche oder anderweitige Erklärung zu bestätigen, in einer Form, welche sich mit der Praxis der Gerichte des Deutschen Reiches betr. Zustellungsnachweise vereinigen läßt."

[5]) Erwägt man, daß alle genannten Beamten und Behörden auch andere Geschäfte zu erledigen haben, und daß diese anderen Geschäfte wohl ausnahmslos von größerer Wichtigkeit sein werden, als die Zustellung einer englischen Klageladung, so ist es gewiß nicht auffallend, wenn nach 14 Tagen noch jede Nachricht über die Zustellung fehlt. Es mag Fälle geben, in welchen die Interessen der Parteien nicht darunter leiden, daß das Zustellungsverfahren viele Wochen in Anspruch nimmt. Der oben erwähnte Fall gehörte jedenfalls nicht zu diesen Fällen. Das englische Gericht hatte in dem Termin, in welchem es die Zustellung im Auslande gestattete, einen neuen Termin auf 3 Wochen später anberaumt, und eine englische Aktiengesellschaft, deren Aktien den Streitgegenstand bildeten, hatte sich bereit erklärt, obschon sie sich im Stadium einer Rekonstruktion befand, bis zu dem gedachten neuen Termine den *status quo* bestehen zu lassen. Es ist richtig, daß der neue Termin vertagt werden konnte, und daß die Aktiengesellschaft nicht absolut behindert war, die Rekonstruktion noch weiter hinauszuschieben. Letzteres setzte indessen voraus, daß die deutsche Bank sich unter ausreichender Sicherheitsleistung ver-

III. Außerdeutsche Staaten.

Argentinien.

(Vgl. Ztsch. XII 532.)

1901.

1. Ges. 22. 5. (No. 3978) bt. Vertrag mit Belgien 6. 6. 91 bt. gegenseitige Mitteilung über die in den anderen Staat ausgewanderten Personen.

2. Ges. 22. 5. (No. 3980) bt. Vertrag mit Chile bt. gegenseitige Mitteilung von Todesfällen der Staatsangehörigen des anderen Staates.

3. Ges. 29. 5. (No. 3982) bt. Freundschafts-, Handels- u. Schiffahrtsvertrag mit Japan.

4. Ges. 29. 5. (No. 3983) bt. Auslieferungs- und Rechtshilfevertrag mit Italien.

5. Ges. 27. 11. (No. 4027) bt. Auslieferungsvertrag mit Brasilien.

6. Ges. 18. 12. (No. 4044) bt. Schiedsvertrag mit Uruguay.

7. Ges. 18. 12. (No. 4045) bt. Schiedsvertrag mit Paraguay.

1902.

1. Ges. 8. 1. (No. 4055) bt. die Gerichtsverfassung.

2. Ges. 17. 5. (No. 4070) bt Beitritt Argentiniens zu der Brüsseler Konvention 15. 5. 1886 bt. Austausch amtlicher Dokumente und wissenschaftlicher Publikationen.

3. Ges. 26. 7. (No. 4090) bt. d. Schiedsvertrag mit Bolivia 3. 2. 1902.

4. Ges. 30. 7. (No. 4092) bt. d. Schiedsvertrag mit Chile 28. 5. 1902.

5. Ges. 30. 7. (No. 4093) bt. Vertrag mit Chile 23. 5. 1902 über das Gleichgewicht der Seestreitkräfte.

6. Ges. 30. 7. (No. 4094) bt. Vertrag mit Chile über Festsetzung der Staatsgrenze.

7. Ges. 6. 8. (No. 4097) bt. Verbot der Lotterien und Hazardspiele.

8. Ges. 22. 11. (No. 4144) bt. Ausweisung der im Ausland bestraften oder verfolgten und der die öffentliche Ordnung gefährdenden Ausländer.

9. Ges. 23. 12. (No. 4156) bt. d. Konkursverfahren.

10. Ges. 29. 12. (No. 4161) bt. d. National-Wahlen.

Bosnien und Hercegovina.

1. V. der Landesregierung für Bosnien und die Hercegovina 20. 3. 1904 (Z. 44313/III.) womit die Vorschriften der deutschen Civilprozeßordnung über die Zwangsvollstreckung aus ausländischen Urteilen und das Maß der durch diese Bestimmungen verbürgten Gegenseitigkeit bekannt gemacht werden.[1] (Gesetz- und Verordnungsblatt für Bosnien und die Hercegovina, Jahrgang 1904 Stück VII und XXIX.)

---

[1] „Die im Deutschen Reichen geltende Civilprozeßordnung enthält in der Fassung des Gesetzes vom 17. Mai 1898 über die Zwangsvollstreckung aus ausländischen Urteilen die nachstehenden Vorschriften:

§ 722.

„Aus dem Urteile eines ausländischen Gerichtes findet die Zwangsvollstreckung nur statt, wenn ihre Zulässigkeit durch ein Vollstreckungsurteil ausgesprochen ist.

Für die Klage auf Erlassung desselben ist das Amtsgericht oder Landgericht, bei welchem der Schuldner seinen allgemeinen Gerichtsstand hat, und in Ermangelung eines solchen das Amtsgericht oder Landgericht zuständig, bei welchem in Gemäßheit des § 23 gegen den Schuldner Klage erhoben werden kann."

§ 723.

„Das Vollstreckungsurteil ist ohne Prüfung der Gesetzmäßigkeit der Entscheidung zu erlassen.

Das Vollstreckungsurteil ist erst zu erlassen, wenn das Urteil des ausländischen Gerichtes nach dem für dieses Gericht geltenden Rechte die Rechtskraft erlangt hat.

Es ist nicht zu erlassen, wenn die Anerkennung des Urteiles nach § 328 ausgeschlossen ist."

§ 328.

„Die Anerkennung des Urteiles eines ausländischen Gerichtes ist ausgeschlossen:

1. Wenn die Gerichte des Staates, dem das ausländische Gericht angehört, nach den deutschen Gesetzen nicht zuständig sind;

2. wenn der unterlegene Beklagte ein Deutscher ist und sich auf den Prozeß nicht eingelassen hat, sofern die den Prozeß einleitende Ladung oder Verfügung ihm weder in dem Staate des Prozeßgerichtes in Person, noch durch Gewährung deutscher Rechtshilfe zugestellt ist;

3. wenn in dem Urteile zum Nachteile einer deutschen Partei von den Vorschriften des Art. 13, Abs. 1, 3, oder der Art. 17, 18, 22 des Einführungsgesetzes zum Bürgerlichen Gesetzbuche oder von der Vorschrift des auf den Art. 13, Abs. 1, bezüglichen Teiles des Art. 27 desselben Gesetzes oder im Falle des Art. 9, Abs. 3, zum Nachteile der Ehefrau eines für tot erklärten Ausländers von der Vorschrift des Art. 13, Abs. 2, abgewichen ist;

4. wenn die Anerkennung des Urteiles gegen die guten Sitten oder gegen den Zweck eines deutschen Gesetzes verstoßen würde;

5. wenn die Gegenseitigkeit nicht verbürgt ist.

Die Vorschrift der No. 5 steht der Anerkennung des Urteiles nicht entgegen, wenn das Urteil einen nicht vermögensrechtlichen Anspruch betrifft und nach den deutschen Gesetzen ein Gerichtsstand im Inlande nicht begründet war."

Die kaiserlich deutsche Regierung hat erklärt, es sei ohne weiteres zu erwarten, daß die deutschen Gerichte die Gegenseitigkeit als verbürgt ansehen und auch ihrerseits die entsprechenden bosnisch-hercegovinischen Vollstreckungstitel für vollstreckbar erklären werden, wenn und insolange die Gerichte in

2. V. der Landesregierung für Bosnien und die Hercegovina 2. 8. 1904 bt. den Rechtshilfeverkehr zwischen den bosnisch-hercegovinischen Justizbehörden und jenen des Deutschen Reiches.[1]) (Stück XV No. 67).

Bosnien und der Hercegovina nachstehenden deutschen Vollstreckungstiteln die Vollstreckungsklausel beisetzen, und zwar:

1. Urteilen, Bescheiden und Beschlüssen der Civilgerichte des Deutschen Reiches, durch welche die Streitsache erledigt wird, wenn ein weiterer Rechtszug dawider ausgeschlossen, oder doch ein die Exekution hemmendes Rechtsmittel nicht gewährt ist;

2. Beschlüssen und Bescheiden derselben Civilgerichte, welche zwar nicht die Streitsache erledigen, aber einen Ausspruch über den Kostenersatz enthalten, wenn gegen letzteren Ausspruch ein weiteres Rechtsmittel ausgeschlossen, oder doch ein die Exekution hemmendes Rechtsmittel nicht gewährt ist und lediglich die Entscheidung über die Kosten vollstreckt werden soll; endlich

3. die nicht oder nicht mehr anfechtbaren Urteile der Gewerbegerichte.

Für die Zwangsvollstreckung im deutschen Reiche kommen insolange in Bosnien und der Hercegovina Gewerberichte nicht bestehen, nur die im § 465, Z. 1, der hierländigen Civilprozeßordnung angeführten Exekutionstitel einschließlich der Entscheidungen über die Kosten des Verfahrens in Betracht.

In diesem Maße ist auch die Gegenseitigkeit als verbürgt anzusehen, wenn es sich gemäß § 466, alinea 1, der hierländigen Civilprozeßordnung um Exekutionen auf Grund von Akten und Urkunden handelt, die im Deutschen Reiche errichtet wurden."

[1]) „Auf Grund einer Erklärung der kais. deutschen Regierunng wird den hierländigen Justizbehörden zur Kenntnis gebracht, daß in sämtlichen deutschen Bundesstaaten und in den Reichslanden Elsaß-Lothringen Anordnungen erlassen wurden, wonach im Rechtshilfeverkehre zwischen den Justizbehörden des Deutschen Reiches und jenen Bosniens und der Hercegovina der Schriftenwechsel künftig durch Vermittlung der bosnisch-hercegovinischen Landesregierung zu erfolgen habe, an welche daher die für die bosnisch-hercegovinischen Gerichte bestimmten Ersuchs- und Antwortschreiben in Zukunft zu richten sind.

Hierdurch wird sich also bei Anwendung der Reziprozität für die hierländigen Justizbehörden in der bisher geübten Praxis nichts ändern; dieselben werden daher auch in Hinkunft behufs Besorgung des Schriftenwechsels mit den Justizbehörden im Deutschen Reiche die Vermittlung der Landesregierung in Anspruch zu nehmen haben.

Eine Ausnahme findet nur bei dringenden Requisitionen in Strafsachen statt, in welchen ein unmittelbarer Verkehr zwischen den beiderseitigen Behörden gestattet ist.

Bezüglich der Behandlung der portopflichtigen Korrespondenz wurden nachstehende Grundsätze vereinbart:

England.

(Vgl. Ztsch. XIII 222.)

1. V. 14. 7. 03 z. Abänderung der *„Rules of the Impreme Court"* bt. Zustellung englischer Klagen im Ausland (abgedruckt Ztsch. XIV 570 ff.)

2. V. 4. 7. 04 bt. Inkraftsetzung d. V. 14. 7. 03 für das Deutsche Reich (abgedruckt Ztsch. XIV 570).

Griechenland.

(Vgl. Ztsch. XII 161.)

1900.

1. Ges. 12. 2. bt. Abänderung v. Art. 885 § 7 CPO (Unpfändbarkeit v. Haustieren bei Ackerbauern).

2. Ges. 9. 3. bt. Abänderung v. Artt. 732, 738, 1003, 1011, 1020, 1013, 1024, 1008, 1048 CPO (Schuldhaft beschränkt auf Handelsschulden).[1]

3. Ges. 22. 3. bt. d. Staatsbudget.

4. Ges. 24. 3. bt. d. Patentsteuer.

5. Ges. 27. 3. bt. Einbeziehung d. Salinen auf Korfu i. d. Staatsmonopol.

---

a) Portopflichtige Sendungen sind stets von der absendenden Behörde zu frankieren;

b) bei Korrespondenz zwischen den Behörden in Parteiensachen entrichtet die absendende Behörde das Porto auch in solchen Fällen, in welchen die Pflicht zur Portozahlung einer im Gebiete der empfangenden Stelle befindlichen Partei obliegt;

c) die empfangende Stelle ist zwar befugt, den Portobetrag von der Partei einzuheben, jedoch soll von einer Erstattung desselben an die absendende Behörde des anderen Staates bis auf Weiteres Abstand genommen werden.

Die hierländigen Behörden werden demnach nur die in Strafsachen ihrer Dringlichkeit wegen direkt an die deutschen Behörden gerichteten Ersuchs- resp. Antwortschreiben zu frankieren haben, da in anderen Fällen die Vorlage an die Landesregierung wie bisher portofrei erfolgt und die betreffende Korrespondenz sohin erst bei ihrer Weiterbeförderung von der Landesregierung frankiert werden wird.

Das erforderliche Porto wird von den Gerichten aus dem Strafverlage, respektive von der Landesregierung aus dem Amtsverlage bestritten und wird von der Hereinbringung von der zur Portozahlung verpflichteten Partei bis auf Weiteres abgesehen.

Gebühren und Auslagen dürfen im Sinne der eingangs zitierten Erklärung der kais. deutschen Regierung bei der Zustellung oder Aushändigung gerichtlicher Verfügungen und Urteile aus Bosnien und der Hercegovina seitens der deutschen Gerichte nicht in Rechnung gebracht werden; in Bosnien und der Hercegovina ist die gebührenfreie Zustellung schon auf Grund der bestehenden gesetzlichen Vorschriften gesichert."

[1]) Bericht in *Annuaire de législation étrangère 30 année S. 515.*

6. Ges. 30. 3. bt. d. Tabaksteuer.

7. Ges. 31. 3. bt. Abänderung der Konsulargesetzgebung.[1])

8. Ges. 1. 4. bt. Beurlaubung griechischer Staatsbeamten behufs Übernahme öffentlicher Ämter auf Kreta.

9. Ges. 5. 4. bt. d. Besteuerung d. Korinthen.

10. Ges. 8. 4. bt. Fortbestehen d. gemischten Gerichtshöfe in Egypten.

11. Ges. 10. 4. bt. d. archäologischen Dienst.

Luxemburg.*)

1902.

1. Ges. 6. 3. bt. Weinverfälschung (Mémorial 8. 3. 02).

2. Ges. 5. 4. bt. die obligatorische Unfallversicherung d. Arbeiter (11. 4.).

3. Ges. 3. 5. bt. d. Besteuerung v. einheimischen Schaumweinen (5. 5.).

4. Ges. 18. 5. bt. die Regelung des Wagenverkehrs jeder Art auf den öffentlichen Wegen (23. 5.).

5. Ges. 22. 5. bt. die Fabrikinspektoren (23. 5.).

*) Die in Geltung stehenden Gesetze sind von *P. Ruppert* gruppenweise gesammelt: *„Lois novelles en vigeur dans le Grand-Duché“* 1872 ff., zuletzt: *„Code civil* und *Code de procédure civile et lois spéciales en matière de droit civil et de procédure“* 1903 (Luxemburg, *Imprimerie de la Cour, Buck).*

[1]) Die wesentlichsten Bestimmungen des Gesetzes sind: 1. In der Türkei und in Egypten sind nur Berufskonsuln zu ernennen. 2. Es wird in Athen eine Generalinspektion für die Konsulatbehörden geschaffen. 3. Erfordernis eines Examens für die künftig anzustellenden Konsularbeamten.

Rechtsprechung.

Deutschland.

Art. 30 EG z. BGB. — Türkische Willkürscheidung (repudium) Seitens eines zum Islam übergetretenen Christen gegenüber seiner christlichen Ehefrau ist in Deutschland nicht als wirksam anzuerkennen. — Der von der Ehefrau auf Feststellung des Fortbestehens der Ehe angestrengten Klage ist stattzugeben.

Landgericht München $\frac{28.\ 9.}{26.\ 10.}$ 1904 (A. al R./A. al R., Proz.-Reg. E. 5217/03).

Urteil:

I. Es wird festgestellt, daß die zwischen den Streitteilen am 22. 7. 1863 zu Helgoland geschlossene Ehe noch fortbesteht.

II. Der Beklagte hat die Kosten des Rechtsstreits zu tragen und zu erstatten.

Tatbestand:

Die Parteien haben sich ausweislich des vorliegenden Auszuges aus dem Trauregister der Gemeinde Helgoland No. 12 vom 22. Juli 1863 in der Kirche dortselbst auf Grund Lizenz des damaligen englischen Gouverneurs vor dem Pastor *Z.*, in Gegenwart des Organisten *Sch.* und des Lehrers *K.* ehelich trauen lassen. Der Beklagte gehörte damals keinem Staate an. Die Klägerin war bis dahin Angehörige des Königreichs Sachsen gewesen; nach der Verehelichung hatten die Streitteile an verschiedenen Orten in Deutschland ihren Wohnsitz, bis der Beklagte 1886 die Klägerin, damals in Berlin, verließ. Er begab sich nach seiner Behauptung von dort weg nach Konstantinopel, erwarb die Ottomanische Staatsangehörigkeit und trat zum Islam über, erteilte seiner Frau auf Grund eines die Zulässigkeit bejahenden Fetwas (Spruchs) des Scheich ül Islam (Oberrichters) den Scheidebrief (26. 11. 1886) und schloß auf Grund dieser Ehescheidung islamitischen Rechts im Jahre 1887 eine neue Ehe, ebenfalls islamitischen Rechts mit der früheren deutschen

Reichsangehörigen *H. B.* genannt *hejlah B.* Seit mehreren Jahren haben der Beklagte und *H. B.* gemeinschaftlichen Wohnsitz und Haushalt in München; dieselben waren schon 1887 nach Deutschland zurückgekehrt.

Auf Grund dieses Tatbestandes hat die in Deutschland zurückgebliebene Klägerin, welche inzwischen auf Grund Aufnahmsurkunde vom 15. 8. 1902 die preußische Staatsangehörigkeit erwarb, mit Klage vom 27. 9. 1900 von dem Beklagten die Herstellung der häuslichen Gemeinschaft und des ehelichen Lebens gefordert, mit der Behauptung, ihre Ehe bestehe noch fort. Der Beklagte hat sich der Klage mit der Begründung widersetzt, durch die oben aufgeführten, in Konstantinopel bestätigten Rechtsakte sei die Ehe der Klägerin, deren formell giltigen Abschluß Beklagter nicht bestreite, längst in einer auch für die deutschen Gerichte bindenden Form gelöst; die Klägerin sei durch ihre Verheiratung staatsangehörigkeitslos und durch seine Aufnahme in den ottomanischen Staatsverband Türkin geworden, unterstehe also wenigstens hinsichtlich der Zeit der Scheidung sowohl nach Domizilrecht des Ehemannes als nach Staatsangehörigkeit dem türkischen Rechte. Die Klägerin bestritt sowohl die Existenz als die Giltigkeit der behaupteten islamitischen Rechtsakte als auch, daß sie durch die Heirat staatsangehörigkeitslos geworden.

Im Laufe des Herstellungsprozesses erhob nun die Klägerin Zwischenklage auf Feststellung des früheren Ehestandes. Diese Zwischenklage ist angesichts des gesetzlichen Verbindungsverbots (§ 513, 533 CPO) aus formellen Gründen rechtskräftig abgewiesen worden.

Nunmehr hat die Klägerin mit neuerlicher Klage vom 21. 12. 1903. zugestellt 10. 1. 1904, beantragt zu erkennen:

I. Die am 22. 6. 1863 zu Helgoland geschlossene kirchliche Ehe der Streitteile ist giltig und besteht zur Zeit noch.

II. Der Beklagte hat die Kosten des Rechtsstreits zu tragen bezw. zu erstatten.

Beklagterseits ist kostenfällige Klageabweisung beantragt worden.

Zur Begründung haben die Parteien die eingangs aufgeführten Tatsachen und Schlußfolgerungen wiederholt.

Im einzelnen wurde folgendes näher ausgeführt und zwar zunächst seitens der Klägerin:

Es werde bestritten, daß Beklagter jemals in Konstantinopel einen Wohnsitz begründet habe, daß er zum Islam übergetreten sei, einen Scheidebrief erteilt, eine Ermächtigung des Scheich ül Islam hiezu gehabt und eine rechtsgiltige Ehe mit *H. B.* eingegangen habe.

Jedenfalls sei ihr ein Scheidebrief niemals zugegangen und müsse auch bestritten werden, daß die vorgelegten Urkunden in türkischer Sprache echt seien und daß die auf *R. Bey* lautenden Ausweise sich auf den Kläger bezögen. Beklagter könne sich der unbestritten Christin gebliebenen Klägerin gegenüber auch nicht auf das unsittliche Repudium. islamitischen Rechts berufen, möge man nun der Beurteilung des Falles die Art. 17 und 30 des EG z. BGB oder die vorher geltenden anerkannten Sätze des internationalen

Privatrechtes und damit die *lex fori* zu Grunde legen. Klägerin sei übrigens niemals staatenlos geworden, sondern habe nach richtiger Auslegung des sächsischen Indigenatsgesetzes durch ihre Heirat mit einem staatlosen Manne ihre Eigenschaft als Sächsin beibehalten bis sie durch „Aufnahme" (nicht etwa Naturalisation) Preußin geworden. Alles dies müsse zu Gunsten der Klägerin um so mehr gelten, als das ganze Verfahren des Beklagten, die Richtigkeit und Erweislichkeit seiner Behauptungen unterstellt, sich lediglich als fraudulos darstelle, um seinem Verhältnis zu *H. B.* einen Schein von Legalität zu verleihen. Beklagter habe sich unter dem Vorgeben einer Erholungsreise nach dem Süden seinerzeit von Berlin entfernt, sich aber alsbald und zwar gemeinsam mit *H. B.* nach der Türkei begeben.

Beklagterseits wurde dagegen folgendes dargelegt:

Die den beklagtischen Ausführungen zu Grunde gelegten Urkunden seien ordnungsmäßig übersetzt und legalisiert, also voll beweisend. Daß sie sich auf den Beklagten beziehen, sei nach dem amtlichen Geschäftsgange bei Ausstellung eines Passes oder Staatsangehörigkeitsausweises von vornherein klar; Klägerin könne doch wohl nicht behaupten, daß Beklagter diese Ausweise etwa entwendet habe. Daß Beklagter wirklich Türke geworden, ergebe sich auch daraus, daß hiewegen die gemeinsamen Söhne der Streitteile von der deutschen Militärpflicht befreit worden seien. Von fraudulosem Verhalten könne umsoweniger die Rede sein, als Klägerin mit den Schritten ihres Mannes völlig einverstanden gewesen und . . . in einem Briefe ihres damaligen Vertreters R.-A. Dr. *B.* vom 13. 4. 1896 ausdrücklich erklären habe lassen, sie wolle aus dem Fortbestehen ihrer Ehe selbstverständlich keine anderen als finanzielle Konsequenzen ziehen.

Klägerseits wurde bestritten, daß dieser Brief dem Willen der Klägerin entsprochen habe; es sei auch bald darauf das Mandat gekündigt worden.

Spezialvollmacht der Klägerin liegt vor.

Beklagterseits sind zum Nachweise der beklagtischen Behauptungen folgende Originalurkunden vorgelegt worden:

1. Fetwa des Scheich ül Islam in türkischer Sprache.
2. Scheidebrief vom 26. November 1886 (türkisch und französisch).
3. Heiratsbrief d. d. 30. November 1302 (nur türkisch).
4. Deutsche Übersetzung des Fetwa.
5. Desgleichen des Scheidebriefes.
6. Desgleichen des Heiratsbriefes.
7. Empfehlungsbrief des türkischen auswärtigen Ministeriums vom 16. Juni 1887.
8. Konsularzertifikate über türkische Staatsangehörigkeit vom 15. Dezember 1897, 25. Januar 1901, 29. Januar 1903 und 3. Februar 1904.
9. Abschrift einer Gesandtschaftsbestätigung d. d. Berlin, 5. Februar 1903.

Auf Gerichtsbeschluß sind die Akten betr. Naturalisation bezw. Aufnahme der Klägerin in den preußischen Staatsverband, zugleich mit den diesgerichtlichen Akten E. 3050/00 *A./A.* wegen Herstellung des ehelichen

Lebens beigeschafft worden. Der Inhalt dieser Akten, auf welchen hier ausdrücklich verwiesen wird, ist auch zum Gegenstand der Verhandlung im gegenwärtigen Prozeß gemacht worden, insbesondere die Gutachten von Dr. *Bar* und Dr. *Niemeyer*.

Gründe:

Die Zuständigkeit für die Ehefeststellungsklage ergibt sich aus dem hiesigen Wohnsitze des angeblichen Ehemannes, ohne daß die Staatsangehörigkeit hiebei in Betracht käme. (§§ 18, 606 CPO., 7. BGB.) Die prozessuale Zulässigkeit der Feststellungsklage gründet sich hinsichtlich des Ehefortbestandes auf ein rechtliches Interesse der Klägerin, da Beklagter zwar nicht die Wirksamkeit des Eheabschlusses, wohl aber die Fortdauer der Ehe bestreitet (§ 256 CPO). Sachlich obliegt unter diesen Umständen dem Beklagten die Beweislast dafür, daß diese Ehe in einer für deutsche Gerichte wirksamen Art zur Auflösung gebracht worden ist. Dieser Beweis ist angesichts der Vorschriften des Art. 30 EG z. BGB mit § 328 CPO und den älteren Kollisionsnormen auch dann nicht erbringbar, wenn man die tatsächlichen Behauptungen des Beklagten sämtlich als wahr unterstellt. Die rechtliche Beurteilung der angeblich am 26. 11. 1886 erfolgten Scheidung bemißt sich zunächst nach dem früheren Rechte (Jurist. Woch.-Schr. 1901 S. 73); selbstverständlich ist auf diese Beurteilung die behauptete weitere Ehe mit *H. B.* einflußlos, da der gleiche Streit auch möglich wäre, wenn Beklagter sich garnicht mehr verheiratet hätte.

Es ist also zunächst der Prozeß nach denjenigen Normen zu entscheiden, die bei Durchführung des Rechtsstreits vor dem hiesigen Gerichte sofort nach dem 26. 11. 1886 zu Grunde zu legen gewesen wären; Art. 30 EG z. BGB muß daneben als zwingendes Recht insofern zur Anwendung kommen, als nicht schon aus dem älteren Rechte gleiche Grundsätze zu entnehmen sind.

Für das Prozeßgericht gelten vor dem 1. 1. 1900 die Kollisionsnormen des bayrischen Landrechts (Th. I Kap. II § 17) und subsidiär des gemeinen Rechts, sowie des sogenannten internationalen Privatrechts als Juristenrechts. Nimmt man zu Gunsten des Beklagten nun auch an, daß der Satz, es müsse der Scheidungsrichter stets sein Recht anwenden (vgl. S. o. E. XIII, 25, 501) richtiger dahin formuliert wird, daß das Domizilrecht des Ehemannes zu Grunde zu legen war (vgl. *Böhm*, Rechtsnormen S. 44), was ja zumeist aber nicht immer, identisch sein wird, und anerkennt man zu Gunsten des Beklagten weiter, daß Scheidung und Feststellung der Scheidung verschiedene Begriffe sind, — so galt doch auch schon nach den früheren Kollisionsnormen der Grundsatz (*Böhm* S. 9), daß ausländische Rechtssätze und Rechtsakte nicht anerkannt werden dürfen, wenn sie wider einheimische Grundnormen des öffentlichen Rechts oder der Sittlichkeit verstoßen (vgl. LR Th. IV Kap. I § 16: „wider Natur, Ehrbarkeit, Gesetz und Ordnung"). Als Hauptbeispiel wurde stets die Vielweiberei und die Sklaverei genannt. Dem gegenwärtigen Falle noch näher steht aber die altrechtliche Behandlung des Judenrechts hinsichtlich der Scheidung. Bekanntlich gestattete das ursprünglich mosaische

Gesetz (vgl. RG i. Jur. W. 1904 S. 221) dem Manne beliebig die Scheidung durch einseitige Willenserklärung (Scheidebrief), geradeso wie jetzt noch unbestritten der Islam. Es bestand nun aber bei Erörterung der Anwendbarkeit des mosaischen Rechts vor dem 1. 1. 1900 in Deutschland nirgends ein Zweifel, daß diese Art der Scheidung vor staatlichen Gerichten niemals anerkannt werden könnte, weil sie den Grundlagen der Ehe zuwiderlaufe (vgl. Bl. f. R.-A. XLII 86); tatsächlich wurde auch nur die Scheidung aus beiderseitiger Übereinkunft zugelassen, die ja selbst nach mehreren auf christlicher Basis ruhenden Eherechten möglich war, wenn sie auch jetzt (vgl. Mot. BGB IV 569) als im Sinne des BGB wider die guten Sitten verstoßend zu erachten ist. Die Anwendung auf den gegenwärtigen Fall ergibt sich von selbst. Auch wenn das ganze beklagtische Vorbringen richtig ist, so streiten hier ein islamitischer Osmane und eine christliche Osmanin vor einem deutschen Gerichte darüber, ob im Gebiete des Deutschen Reichs die Christin sich gefallen lassen muß, daß ihre ursprünglich vor dem lutherischen Pastor mit dem abendländischen monogamischen der ehelichen Willkürscheidung entrückten Inhalte geschlossene Ehe durch den einseitigen Übertritt des Mannes zum Islam derart in ihrem Rechtsinhalte verändert werden könnte, daß die Frau dadurch nunmehr der Willkürscheidung des Ehemannes und dessen Recht zur Vielweiberei preisgegeben ist. Das ist auf das entschiedenste abzulehnen. Freilich ändert sich der Vertragsinhalt der Ehe nach der persönlichen Seite im Gegensatz zu anderen Verträgen innerhalb gewisser Grenzen dann, wenn der Ehemann den Wohnsitz oder die Staatsangehörigkeit ändert, woran ihn ja die Frau nicht hindern kann. Aber die Ehegrundlagen der abendländischen Kultur, insbesondere das Verbot der Doppelehe und der Ausschluß einseitiger willkürlicher Scheidung, können nicht dadurch dem andern Gatten verloren gehen, daß der eine Gatte den Wohnsitz, den Glauben und die Staatsangehörigkeit wechselt. Zwar kann weder die zurückgebliebene Ehefrau noch das deutsche Gericht ihn oder die osmanische Behörde von zuwiderlaufenden Rechtshandlungen abhalten; wohl aber hat das deutsche Gericht solchenfalls die Pflicht, sich für das Gebiet des Deutschen Reichs jeder Mitwirkung und Anerkennung solcher Rechtsakte zu entschlagen. Daraus mögen für den Ehemann Schwierigkeiten entstehen, aber doch nur so lange, als er sich im Gebiete des Deutschen Reichs aufhält und damit selbst einen deutschen Ehegerichtsstand ohne Rücksicht auf Staatsangehörigkeit beider Gatten gegen sich schafft.

Er hat aber keinen Anspruch darauf, daß außerhalb des osmanischen Reichs die türkischen Rechtssatzungen, denen er sich freiwillig unterworfen hat, gegen die Grundlagen abendländischer Kultur und Sitte anerkannt werden. Es möchte vielleicht anders zu erkennen sein, wenn lediglich ein islamitisches Ehepaar vor deutschen Gerichten festgestellt haben wollte, ob die islamitische Scheidung legal stattgefunden hat; solchenfalls hätte die Ehe von vornherein nicht den der abendländischen Kultur (einschließlich der israelitischen) eigentümlichen Rechtsinhalt gehabt und wäre eine „Ehesache“ im engeren Sinne

garnicht vorgelegen. Anders wiederum, wenn ein Moslim gegen seine mitgebrachten islamitischen Frauen auf Herstellung der ehelichen Gemeinschaft klagen wollte, während z. B. der Legitimitätsklage des Kindes einer Nebenfrau nichts entgegenstünde, wohl bemerkt mit dem islamitischen, nicht mit dem deutschen Rechtsinhalte und vorbehaltlich der Ablehnung des Vollzugs, soweit dieses Recht mit den deutschen Sitten und Gesetzen unvereinbar sind (vgl. *Planck* zu Art. 30 EBG).

Daß es sich bei dem hier fraglichen Scheidebrief in der Tat um einen einseitigen Willkürakt des Mannes nach islamitischem Rechte handelte, bestreitet Beklagter selbst nicht. Der Fetwa des Scheich ül Islam enthält Frage und Antwort; gefragt wird, ob ein ursprünglich unter fremden Schutz befindlicher, nachträglich zum Islam übergetretener Mann von seiner ausländischen, im Ausland zurückgebliebenen Ehefrau sich scheiden lassen könne: der Scheich antwortet: „Ja, er kann sich scheiden lassen.“ Gemeint ist offenbar die islamitische Willkürscheidung. Das nämliche ergibt sich aus dem französischen Originaltext des Scheidebriefes, der, nebenbei bemerkt, mit der amtlichen Übersetzung des türkischen Textes in einem sehr wesentlichen Punkte nicht übereinstimmt. In ersterem Text heißt es wörtlich:

„*Laquelle* (nämlich die Frau) *est restée à Berlin plus de 3 mois et 10 jours, agissant contre ma volonté et mes interêts.*“ „*Donc je déclare, que mon mariage avec ladite . . . . est nul et je la rend sa liberté.*“

Die Übersetzung des türkischen Textes aber lautet in diesem Punkte:

„So habe auch ich meiner Gattin *T. H.*, die sich in Berlin befindet, die Scheidung erklärt und dieselbe entlassen. Indem nun bis jetzt 3 Monate 10 Tage, der gesetzliche Zeitraum bis zur Wiederverheiratung, verstrichen, so ist die Erwähnte frei und kann sich mit Jedermann, mit dem sie wünscht, verheiraten.“

Als Datum des Scheidebriefs führt der französische Text den 26. 11. 1886 auf, die Übersetzung des türkischen Textes den 14. 11. 1302.

Auffälligerweise kehrt letzteres Datum auf dem Ehevertrag des Beklagten mit der *B.* wieder.

Es wird also in dem französischen Texte des Scheidungsbriefes eine Art Motivierung der in demselben erklärten Scheidung mit der Abwesenheit der Frau in Berlin und Zuwiderhandlung gegen den Willen und die Interessen des Mannes gegeben, während der türkische Text die Sache so darstellt, als ob schon 3 Monate 10 Tage vor der Abfassung der Urkunde die Entlassung und Erklärung der Scheidung gegenüber der Frau stattgefunden hätte und jetzt nach Fristablauf in der Urkunde nur noch deklariert wird, daß die Frau frei sei und wieder heiraten könne.

Auf diesen offenbaren Widerspruch mag hier angesichts der rechtlich für deutsches Gebiet übrigens unbehelflichen Behauptung hingewiesen sein, daß die Klägerin eigentlich in die Scheidung eingewilligt habe; das gerade Gegenteil besagt der französische Urtext des Scheidebriefes, von dem übrigens nirgends ersichtlich ist, wie er der Frau zugegangen sein soll und wie etwa

der Frau im Verfahren ein rechtliches Gehör gestattet war. Es ergibt sich übrigens aus zahlreichen Stellen der beklagtischen Schriftsätze, daß der Beklagte selbst eine förmliche Einwilligung der Frau in die Scheidung nicht behaupten kann und will, so z. B. wenn es heißt, die Klägerin habe sich später mit der Sachlage „ausgesöhnt" gehabt und dergl. Es wäre auch nicht abzusehen gewesen, wozu der Beklagte Moslim hätte werden müssen, um die Ehescheidung herbeizuführen, da dies bei Einverständnis der Gatten auch nach deutschen Partikularrechten direkt oder indirekt möglich gewesen wäre.

Nach dem Voraufgeführten bedarf es keiner Erörterung darüber mehr, ob die Klägerin überhaupt jemals die deutsche Staatsangehörigkeit verloren hatte. Ist sie fortwährend Deutsche gewesen, so ist sie schon nach den altrechtlichen Kollisionsnormen nur umsomehr gegen die versuchte Änderung der Grundlagen ihrer abendländischen Ehe zu schützen, als dieser Schutz jeder anderen außerdeutschen Staatsangehörigen zu gewähren wäre, bei der die Monogamie Grundlage ihrer Ehe bildet.

Daß vollends bei etwaiger Anwendung des Art. 17 EG z. BGB mit Art. 30 a. a. O. und § 328 CPO die Scheidung durch türkischen Scheidebrief gegenüber einer Deutschen nicht anerkannt werden könnte, ist klar. Nur mag noch vorsorglich darauf hingewiesen sein, daß es nicht die Form der Entscheidung über das Ehescheidungsbegehren ist, welche die Anerkennung ausschließt, sondern lediglich die Rechtsgrundlage dieser Scheidung. Würde diese Rechtsgrundlage den abendländischen Sitten und Ehefundamenten entsprechen, so käme für das deutsche Gericht nichts darauf an, ob die Scheidung in der Türkei nicht etwa durch Gerichtsurteil, sondern durch eine andere allenfalls auch eine geistliche Behörde ausgesprochen wird, da ja Rechtsnormen und Religionsnormen nach dem Islam bekanntlich identisch sind, wie ja auch der Koran zugleich Religions- und Gesetzbuch ist.

Welche rechtliche Konsequenzen diese Nichtanerkennung des Scheidebriefs im Deutschen Reiche für die türkische Ehe mit *H. B.* innerhalb der deutschen Grenzen hat, ist hier nicht zu prüfen, da die Ehefeststellung auch dann notwendig werden kann, wenn eine Wiederverheiratung nicht erfolgt wäre. Nur darauf mag noch hingewiesen werden, daß die Anerkennung des Scheidebriefes durchaus nicht etwa im wohlverstandenen Interesse des verlassenen christlichen Eheteils gelegen ist. Ob und wie die verlassene Gattin solchenfalls in der Lage ist, ihr Recht auf Ehescheidung etwa gerade mit Rücksicht auf Glaubenswechsel und Doppelehe zur Geltung zu bringen, hat keinen notwendigen Zusammenhang mit der Frage, ob ein Rechtssatz geeignet ist, Grundlage eines deutschen Urteils zu sein. Das ergibt sich klar aus § 328 Abs. 2 CPO, wonach eine ausländische Scheidung wieder die guten Sitten oder den Zweck deutscher Gesetze auch dann von den deutschen Gerichten nicht anerkannt werden darf, wenn für die Scheidung selbst ein deutscher Gerichtsstand garnicht existiert. Es würde auch keinen geeigneten Weg zur Wahrung der ehefraulichen Scheidungsrechte aus Verschulden des Mannes darstellen, wenn

zu diesem Zwecke dem Manne ein willkürliches Entlassungsrecht gewährt werden würde.

Demnach war ohne Weiteres auf das Beweisangebot der Fortbestand der Ehe festzustellen, da deren Lösung nicht feststellbar ist. Einer Feststellung der Giltigkeit des Eheabschlusses im Urteilssatze bedarf es nicht mehr, da der Beklagte diese Giltigkeit nicht bestreitet. Nur vorsorglich mag bemerkt werden, daß inhaltlich der für das erkennende Gericht maßgebenden älteren Kollisionsnormen für den Eheabschluß der Satz „*Locus regit actum*" galt (*Böhm*, Statutenkollision S. 39), demgemäß kein Bedenken gegen den formal giltigen Abschluß der streitigen Helgoländer Ehe besteht. Darin stimmt das Schreiben des Helgoländer Landrats vom 6. 5. 1896 überein.

Literaturberichte.

Bücheranzeigen.

Werke allgemeinen und vermischten Inhaltes.

Birkmeyer. Enzyklopädie der Rechtswissenschaft. 2. Aufl. Berlin *(O. Häring)* 1904 VI u. 1516 S.

Kohler. Enzyklopädie der Rechtswissenschaft in systematischer Bearbeitung. Begründet von *F. v. Holtzendorff.* — Sechste, der Neubearbeitung erste Aufl. Leipzig und Berlin *(Duncker & Humblot, J. Guttentag)* 1903. 1. Bd. 1114 S., 2. Bd. Lieferung 1—23 848 S.

Diese beiden Werke, äußerlich in Wettbewerb mit einander stehend, sind in Wahrheit ihren Zwecken und ihrer Anlage nach so verschieden, daß sachlich keine Konkurrenz vorliegt, vielmehr jedes der beiden Unternehmungen in gleich berechtigter Weise einem besonderen Bedürfnis entspricht. *Birkmeyers* Enzyklopädie ist für juristische Anfänger und Laien bestimmt, *Kohlers* Neubearbeitung des *Holtzendorff*'schen Werkes entspricht dem vertieften Bedürfnis des über die Elemente seiner Wissenschaft hinausgewachsenen Juristen nach zuverlässiger Orientierung auf ihm weniger geläufigen Gebieten. An beiden Werken sind Juristen beteiligt, deren Namen die Güte der Leistung verbürgt.

Von dem besonderen Standpunkt dieser Zeitschrift aus ist zu bemerken, daß bei *Birkmeyer* das internationale Privatrecht als eigene Disziplin nicht vorkommt, sondern nur gelegentlich (S. 377—78, 738—39, 951) gestreift wird, während die Darstellung des I. P. R., welche *L. v. Bar* in der *Holtzendorff-Kohler*'schen Enzyklopädie gibt, besondere Hervorhebung verdient. Das Völkerrecht, welches in dem letztbezeichneten Werk noch nicht erschienen ist, sondern anscheinend dessen (noch ausstehenden) Schluß bilden wird, hat bei *Birkmeyer* eine glänzende Behandlung durch *F. v. Liszt* erfahren. Besonderes Interesse seitens der Leser dieser Zeitschrift beanspruchen die bei *Kohler* gegebenen Abrisse des englischen, romanischen, russischen Privatrechts (von *Heymann, Crome, von Veh).*

Niemeyer.

Internationales Recht.

Meili, F. Das internationale Civilprozeßrecht auf Grund der Theorie, Gesetzgebung und Praxis. Zürich *(Orell Füßli)* I. u. II. Teil VIII, VI u. 436 S. 1904. — Mk. 12,20. —[1])

Dem wachsenden Interesse an den Beziehungen des Civilprozeßrechts zum internationalen Recht kommt das vorliegende Werk entgegen, indem es mit theoretischen Ausführungen eine Materialsammlung verbindet, welche einen Überblick über den Stand der Meinungen, der Gesetze und internationalen Verträge vermittelt, bei Gelegenheit auch einen Einblick in die Praxis bietet. Das Werk ist auf drei Teile berechnet, von welchen der 1. Teil die Einleitung und die allgemeinen Lehren, der 2. Teil die Gerichtsbarkeit, sowie die Abschnitte des Erkenntnisverfahrens bis zum Urteil behandelt, der noch ausstehende 3. Teil aber die Lehre vom Urteil und von der Vollstreckung darstellen soll. Im Gesamtcharakter des Werkes überwiegt zwar die Materialsammlung; doch ist das Material nirgends blos als Rohstoff mitgeteilt, sondern durch systematische Gliederung und Darlegung des geschichtlichen sowie des sachlichen Zusammenhangs einer das Studium erleichternden Bearbeitung unterworfen worden. Die rein theoretischen Bemerkungen dienen dabei teils als Einleitung, teils dem Zwecke der Zusammenfassung der Ergebnisse.

Eine Lücke läßt das Buch hinsichtlich der Parteifähigkeit, deren Behandlung im allgemeinen Teil neben der Prozeßfähigkeit erwartet werden durfte; der § 14 erörtert unter dem Titel: Die allgemeine internationale Stellung der Ausländer vor Gericht nur die Frage, ob überhaupt Ausländer vor den Gerichten eines andern als ihres Heimatsstaates klagen und beklagt werden können. Allerdings wird dieser Punkt auch sonst in der Literatur nur kurz behandelt oder nur mit Rücksicht auf ausländische juristische Personen erörtert;[2]) aber gerade diese besondere Frage ist in der Praxis wichtig genug, um Berücksichtigung fordern zu dürfen.

Der Inhalt des Haager Abkommens zur Regelung des Geltungsbereichs der Gesetze und der Gerichtsbarkeit auf dem Gebiete der Ehescheidung und der Trennung von Tisch und Bett vom 12. 6. 1902 (Reichsgesetzblatt 1904 S. 231 ff.) ist leider nicht erwähnt, während der Verf. sonst den Gerichtsständen eine besonders ausführliche Darstellung widmet. Der S. 232 mitgeteilte Inhalt des Entwurfs vom Jahre 1900 entspricht nicht dem jetzt publizierten Inhalte des Abkommens vom Jahre 1902.

Besonderes Interesse darf die Darstellung des Verf. über internationale Einheitsbestrebungen im Gebiete des Civilprozesses, hinsichtlich der Beweisführung über fremdes Recht, über internationale Schiedsgerichte und inter-

---

[1]) Es sei hier auch nochmals auf das Ztsch. XII 177, 635 angezeigte zweibändige Werk: *Meili*, „Das internationale Civil- und Handelsrecht" Zürich 1902 *(Orell Füßli)* hingewiesen. — Red.

[2]) Vgl. *v. Bar*, Theorie und Praxis des internationalen Privatrechts Bd. 2 S. 386, 387; *Walker, G.*, Die rechtliche Stellung ausländischer juristischer Personen *(Allgem. österreich. Gerichtszeitung* 1897).

nationnle Schiedsgerichtshöfe, über die Einrede der Litispendenz beanspruchen. Überall, wo der Verf. den Leser in ein Gebiet einführt, gibt er eine Fülle interessanter Aufschlüsse über die Entwickelung des internationalen Prozeßrechts und über den Stand der Quellen im einzelnen. Das Werk kann daher sowohl der Theorie als Ausgangspunkt und Anregung für weitere Forschung wie auch der Praxis gute Dienste leisten. *Kleinfeller.*

Meili, F. Die Rechtsstellung der Niederländisch-südafrikanischen Eisenbahngesellschaft in Amsterdam sowie ihrer Aktionäre und Obligationäre gegenüber Großbritannien als Rechtsnachfolger der südafrikanischen Republik. Ein Rechtsgutachten. Zürich *(Orell Füßli)* 1903.

Unter den anläßlich des Burenkrieges gegen die englische Regierung geltend gemachten Reklamationen nehmen die in dem vorliegenden Gutachten behandelten Ansprüche der Aktionäre der in Amsterdam domizilierten *„Zuid-Afrikaansche Spoorweg-Maatschappij“* (abgekürzt: *„Zasm.“*) ein besonderes Interesse in Anspruch wegen der Zahl und Bedeutung der dabei zur Sprache kommenden internationalrechtlichen Fragen. Nachdem im September 1900 *Lord Roberts* die Annexion der südafrikanischen Republik proklamiert hatte, folgte die Beschlagnahme der von Lorenço Marquès nach Transvaal führenden Eisenbahnlinie[1]) der genannten Gesellschaft. Die aus dieser Beschlagnahme hergeleiteten Forderungen der Aktionäre, welche insbesondere darauf gegründet wurden, daß England Rechtsnachfolgerin von Transvaal geworden und damit in die von Transvaal seiner Zeit übernommene Konzessions- und Garantiepflicht eingetreten sei, wurden englischerseits unter Leugnung jener Rechtsnachfolge, insbesondere aber ferner mit der Begründung bestritten, jene Pflichten seien durch die durch die Bahn begangenen Neutralitätsverletzungen aufgehoben. — *Meili* gelangt in seinem scharfsinnigen und nach den verschiedensten Seiten lehrreichen Gutachten zur Bejahung der Forderungen, denen übrigens die englische Regierung alsbald durch Abfindungsangebote entgegengekommen ist. *Niemeyer.*

Leske (F.) und **Loewenfeld (W.)** Die Rechtsverfolgung im internationalen Rechtsverkehr. Berlin *(C. Heymann)* 1904, 4 Bd.: „Das Eherecht der europäischen Staaten und ihrer Kolonien“. Bearbeitet von *J. Hahn.* XVI u. 1078 S. — Mk. 27. —

Der vorliegende umfangreiche Band bildet sozusagen einen Exkurs im Verhältnis zu dem bisher befolgten Plan des in dieser Zeitschrift wiederholt (II 103 V 425 VII 545 XI 544) besprochenen höchst verdienstlichen Unternehmens. Der Band enthält eine in sich abgeschlossene Darstellung des Eherechtes, und zwar gesondert für die verschiedenen Gebiete, dazu die Haager Konventionen von 1902 mit Einleitung und Erläuterungen und endlich eine tabellarische Übersicht über das in Europa und den Kolonien

---

[1]) Vgl. auch *Mallarmé „Etude sur la condition juridique des chemins de fer privés sudafricains depuis l'annexion du Transvaal,* R. G. X 282—307.

geltende Recht der Eheschließung, Ehescheidung und Trennung und über das eheliche Güterrecht. Die einzelnen Rechtsgebiete sind von verschiedenen Verfassern behandelt. Amtsgerichtsrat *J. Hahn* in Berlin hat Deutschland, Österreich, Ungarn, die Schweiz, zum Teil Rußland, endlich die Haager Konventionen bearbeitet, außerdem einen Teil der Manuskripte übersetzt und die sämtlichen Einzelbeiträge einheitlich umgearbeitet und ergänzt. *L. Beauchet*, der durch seine Kenntnis der deutschen Rechtsliteratur ausgezeichnete französische Rechtslehrer (Nancy) hat Frankreich, Belgien, Monaco, Spanien übernommen und in hervorragender Weise behandelt. Von besonderer Bedeutung ist ferner die Darstellung des russischen Rechtes, in welche sich mit *Hahn* der kundige *J. Engelmann*, die Rechtsanwälte Dr. *Gürgens* (Riga) und *Posner* (Warschau), die finländischen Juristen Professor Dr. *Chydenius* und Ratsherr *Heimburger* (Helsingfors) geteilt haben. Besonders lehrreich und wichtig ist auch die Darstellung des türkischen Rechtes von dem Advokaten *Salem* (Saloniki). — Schweden, Norwegen, Dänemark sind von den Universitätsprofessoren *Winroth* (Upsala), Dr. *Munck-Petersen* (Kopenhagen), Dr. *Platou* (Kristiania), die Rechtsgebiete England, Italien, Portugal und Luxemburg von den Advokaten *Goldberg* (London), *Baisini* (Pisa), *Alves de Sá* (Lissabon), Dr. *A. Schmidt* und Dr. *Sim. Heubner* (Luxemburg) bearbeitet. — Das Eherecht der Niederlande ist von dem deutschen Vize-Konsul Dr. *Goes* dargestellt. — Die Staaten der Balkanhalbinsel werden durch bewährte ortskundige Praktiker und Gelehrte (*Flaischlen* für Rumänien, *Diobouniotis* für Griechenland, *Schischmanow* für Bulgarien, *Georgevitch* für Serbien, *Jovanovic* für Montenegro) vertreten. — Einzelne Teilgebiete sind von Senatspräsident *Shek* (Bosnien u. Hercegovina), Dr. *Lovric* (Kroatien u. Slavonien), Gerichtsassessor Dr. *Friedeberg* (englische Kolonien) behandelt.

Am Schluß der Darstellung jedes einzelnen Rechtsgebietes sind die in diesem geltenden eherechtlichen Kollisionsgrundsätze mitgeteilt. Dies ist ein besonders verdienstliches Beginnen. Wenn dasselbe nur in ungleichem Maße gelungen ist, wie ja der Wert der einzelnen Beiträge überhaupt selbstverständlich verschieden ist, so erklärt sich dies teilweise aus der verbreiteten — begreiflichen — Gewohnheit, die Grenze zwischen dem positiven Kollisionsrecht des einzelnen Gebietes und dem subsidiären allgemeinen (besser: „gemeinen“) internationalen Privatrecht zu verwischen. Solche positive Darstellungen, wie sie in dem vorliegenden Werk unternommen sind, nötigen dazu, die Grenzlinien schärfer zu ziehen und damit wird der „positiven Internationalisierung“ des I.P.R. m. E. besser vorgearbeitet, als durch die Vogelstraußpolitik, welche die Verschiedenheit der Kollisionsgrundsätze der einzelnen Rechtsgebiete verleugnet.

Kleinigkeiten, welche das Ganze nicht berühren, deren Erwähnung aber dem Unterzeichneten als Nächstbeteiligten gestattet sein möge, sind, daß nicht die im Jahre 1901 von ihm publizierte eingehendere Darstellung des I. P. R. im BGB, sondern nur ein im Jahre 1896 veröffentlichter Vortrag über

den Entwurf (s. S. 5) benutzt und angeführt ist, sowie daß diese Zeitschrift (S. 5, ebenso auch noch S. 976) fälschlich noch als Ztsch. f. intern. Privat- u. Strafrecht zitiert wird. — Zu S. 47 ist der Plenarbeschluß des Reichsgerichtes vom 12. 10. 1903 (Ztsch. XIII 574) nachzutragen, zu S. 49 das in dieser Ztsch. XIV 585 mitgeteilte Urteil und *Zitelmann*, I.P.R. Bd. I 363 ff.

Deutsche Gerichte, Anwälte, Konsulats- und Verwaltungsbehörden kommen besonders seit dem Inkrafttreten des BGB so oft in die Lage, ausländisches Eherecht feststellen zu müssen, daß jedweder Versuch, hier Hülfe zu schaffen, auf allgemeinen Dank zu rechnen hat. Das vorliegende Werk kommt dem Bedürfnis in so ausgiebiger und vortrefflicher Weise entgegen, daß nicht nur seine derzeitige Unübertroffenheit, sondern für die nächste Zeit auch seine Unübertrefflichkeit behauptet werden kann. *Niemeyer*.

Wiegner, Dr. jur. Max. Die Kriegskonterbande in der Völkerrechtswissenschaft und der Staatenpraxis. Berlin *(C. Heymann)* 1904 XXIV u. 360 S. — Mk. 10. —

Eine Rezension dieses Buches ist abzulehnen, da es sich nicht um eine wissenschaftliche Arbeit, sondern um ein Plagiat handelt. Der Verfasser hat namentlich[1]) zwei ältere Dissertationen: *Heinrich Lehmann*, „Die Zufuhr von Kriegskonterbandewaren nach kriegführenden Ländern seiten Neutraler historisch und prinzipiell dargestellt“ (Kiel 1877, 75 Quartseiten) und *Hirsch*, „Kriegskonterbande und verbotene Transporte in Kriegszeiten“ (Würzburg 1897, 60 S.) in all ihren Teilen nicht nur vollinhaltlich, sondern wörtlich mit allen Zitaten und literarischen Nachweisen[2]) in die eigne Darstellung aufgenommen. Beide Arbeiten werden in dem Literaturverzeichnis erwähnt, zitiert nur in ganz unauffälligen Anmerkungen und ohne jeden Zusatz über den Umfang ihrer Verwertung. *Lehmann*, dessen gelehrte und gründliche Ausführungen die guten Partieen des *Wiegner*schen Buches bilden, ist nur einmal S. 19, Anm. 1, *Hirsch* S. 19, Anm. 1 und S. 33, Anm. 2 zitiert.

Die Rechts- und Staatswissenschaftliche Fakultät in Freiburg i. B. hatte die Arbeit mit dem Preise der Schleidenstiftung ausgezeichnet; sie hat nach Erkenntnis des wahren Charakters dieser „Preisarbeit“ ihr den Preis wieder aberkannt und diesen Beschluß am 31. Oktober d. J. veröffentlicht.

Kiel. *M. Liepmann*.

[1]) Damit sind nur die besonders umfangreichen Entlehnungen erwähnt. Außerdem wäre noch darauf hinzuweisen, daß die ersten dreizehn Zeilen der Einleitung wörtlich aus *Ullmann's* Lehrbuch des Völkerrechts (1898 S. 357, § 166), die Ausführungen von S. 17 bis zum Schluß des ersten Abschnitts von S. 18 in der gleichen Weise *v. Liszt's* Lehrbuch des Völkerrechts (3. Aufl. S. 2 Ziff. 1, S. 5 Z. 2, S. 6 Z. 3, S. 11 Z. 1, S. 14—15) entnommen sind, ohne als Zitat kenntlich gemacht zu sein. —

[2]) Nur ganz selten findet sich eine Abweichung. So wird das bei *Lehmann* S. 8, Anm. 1. u. 2 gegebene Zitat: *Thucydides* I 35 und *Livius* XXXVII 28 von *Wiegner*, S. 18 Anm. 1 in folgender, sehr charakteristischer Weise wiedergegeben: *Thucydides* I pag. 35, *Livius, ab urbe condita* XXXVII pag. 28.

Diena, G. *Trattato di diritto commerciale internazionale. Vol. III. Il diritto cambiario e il marittimo. Il fallimento.* — Florenz *(Cammelli)* 1905. 654 S. — L. 10.

Dem in dieser Zeitschrift (XIV 130) jüngst angezeigten zweiten Bande ist rasch der vorliegende Schlußband gefolgt. Er behandelt das Wechselrecht, Seerecht und Konkursrecht. Wie das französische, so kennt auch das italienische Recht nur den kaufmännischen Konkurs, und das Konkursrecht ist in Buch 3 des italienischen Handelsgesetzbuchs (v. 31. Okt. 1882) behandelt. Das 2. Buch des italienischen HGB betrifft den Seehandel, und das Wechselrecht steht in Artt. 251—344 des 1. Buches, so daß also *Diena* sich der Ordnung des italienischen Handelsgesetzbuches anschließt. — Wenn man auf diese Anlehnung die Vermutung gründen wollte, daß der Verfasser auch in der Sache selbst einen mehr nationalen als internationalen Standpunkt einnehme, so würde man damit fehlgehen. Der Gesichtskreis des Verfassers und seine Methode sind internationalistisch im besten Sinne. Die Gesetzgebung, Judikatur und Literatur der Kulturländer wird, was Europa betrifft, vom Verfasser in hervorragendem Maße beherrscht und auf Schritt und Tritt berücksichtigt. Wenn die Literatur Frankreichs und Italiens die Hauptrolle spielt, so liegt das an dem größeren Interesse, das in diesen Gebieten den internationalrechtlichen Beziehungen seit je gewidmet wurde. Die deutschen Arbeiten, welche für die behandelten Materien existieren, sind sorgfältig berücksichtigt, so insbesondere die verdienstlichen Untersuchungen von *Kleinfeller* (Kommentar zur deutschen Konkusordnung — passim — und Ztsch. XIII 549 ff.).

Die Sicherheit, mit welcher *Diena* den Stoff und die Methode beherrscht, verleitet ihn nicht zu jener Apodiktik, welche gerade im internationalen Privatrecht sich nicht selten zum Schaden der Sache geltend macht. Vielmehr verfährt *Diena* mit der Besonnenheit, welche der *ars dubitandi* ihr Recht läßt und das richtige trifft, indem sie den tatsächlichen Verhältnissen mit feinfühligem Verständnis nachgeht, anstatt sie vorgefaßten Prinzipien tyrannisch zu opfern.

Es muß ebenso der Wissenschaft wie dem Verfasser Glück gewünscht werden zu dem Abschluß des bedeutsamen Werkes, welches aufs Neue den Beweis liefert, daß die Jurisprudenz aufgehört hat, wie *Ihering* sagt „zur Landesjurisprudenz degradiert zu sein“, daß insbesondere der italienischen Literatur in unserer Wissenschaft der Anspruch gebührt, nicht nur registriert, sondern studiert zu werden. *Niemeyer.*

Renault, Louis. *Les conventions de la Haye (1896 et 1902) sur le droit international privé.* Paris *(Larose)* 1903. 90 S.

Die Schrift ist dem Spezialvertreter des internationalen Privatrechts an der Pariser Rechtsfakultät *A. Lainé* gewidmet „in warmer und dankbarer Erinnerung gemeinsamer Arbeit in Paris und im Haag“. — *Louis Renault* ist ohne Zweifel gegenwärtig der hervorragendste Vertreter des Völkerrechts in Frankreich, gleich ausgezeichnet durch wissenschaftlichen

Scharfsinn und Gelehrsamkeit wie durch umfassende Erfahrung und praktischen Blick. — Eine glänzendere Vertretung als durch die genannten Gelehrten konnte Frankreich bei den Haager Konferenzen nicht finden. Ihr Zusammenwirken hat der französischen Regierung großen Einfluß auf den Konferenzen verschafft. Insbesondere ist *Renault* (neben *Asser*) es gewesen, der auf den letzten Konferenzen (unter hervorragender Mitwirkung der deutschen Vertreter) durch die Vereinigung diplomatischer Klugheit mit beherrschender technisch-juristischer Bildung die großen Schwierigkeiten bezwang, welche aus dem Schoße der vielköpfigen Konferenz erwuchsen. Die vorliegende Schrift ist ein wertvolles Hülfsmittel für die Kenntnis des inneren Zusammenhanges der nunmehr in Kraft getretenen Konventionen von 1902.[1])

Niemeyer.

Bate, John Pawley. *Notes on the doctrine of renvoi in private international law.* London *(Stevens and Sons)* 1904. 123 S. — 2 sh. 50.

Die vorliegende Schrift ist sehr bemerkenswert als die erste wissenschaftliche Publikation aus englischen Juristenkreisen, welche gegen *Westlakes* Stellungnahme zu Gunsten der Rückverweisung energisch opponiert und die Rückverweisung als „*logical suicide*“ (S. 103) verwirft. Sie ist aber auch wertvoll durch das in ihr enthaltene Referat über alle wichtigen, die Rückverweisungsfrage behandelnden Gerichtsentscheidungen, welche in den letzten Jahrzehnten in England, Frankreich, Belgien, der Schweiz, Spanien, Deutschland ergangen sind, sowie über die Literatur der Frage. Die positive, praktische Art, welche die englische Jurisprudenz auszeichnet, bewährt sich, wie mir scheint, in dieser Schrift vortrefflich. Niemand, der sich ernsthaft für internationales Privatrecht interessiert, wird die Schrift ungelesen lassen dürfen. *Niemeyer.*

Deutsches Bürgerliches Recht.

1. **Dernburg, H.** Das bürgerliche Recht des Deutschen Reiches und Preußens. Bd. I. Die allgemeinen Lehren (1902). Bd. II. Schuldverhältnisse (1899 bis 1901). Bd. III. Sachenrecht (1904). Bd. IV. Familienrecht (1903). Halle a. S. (Buchhandlung des Waisenhauses).

2. **Enneccerus, L.** Lehrbuch des bürgerlichen Rechts. Bd. I. Einleitung, Allgemeiner Teil, Schuldverhältnisse. 3. völlig umgearbeitete und stark vermehrte Auflage. Marburg (*Elwert*'sche Verlagsbuchhandlung) VIII u. 304 S.

3. **Hölder, E., Fischer, O., Schollmeyer, F., Heymann, E., Habicht, H., Schultze, A.** Kommentar zum BGB. — Bd. I (1900).

[1]) Über die Konferenzen vor 1902 ist ferner zu vergleichen: *F. Meili*, Das I.P.R. und die Staatenkonferenzen im Haag. Zürich *(Schulthess)* 1900, *T. M. C. Asser*, *La convention de la Haye du 14. Novembre 1896* (Haarlem u. Haag 1901). — Auch hier sei aber vor allem auf die in dieser Zeitschrift XIV 567 angezeigte Schrift von *Kahn* hingewiesen.

Hölder, Allgemeiner Teil. Bd. II (1900) *Schollmeyer*, Schuldverhältnisse. Bd. IV (1900, 1904) *Schmidt* u. *Habicht*, Familienrecht. — München (*Beck*'sche Verlagsbuchhandlung).

4. **Kohler, J.** Lehrbuch des Bürgerlichen Rechts. Erster Halbband (1904). Berlin (*C. Heymanns* Verlag) XII u. 496 S.
5. **Landsberg, E.** Das Recht des BGB. Ein dogmatisches Lehrbuch. 2 Bde. Berlin (*J. Guttentag*).
6. **Müller, G.** und **Meikel, G.** Das bürgerliche Recht des deutschen Reichs. Systematisch dargestellt und durch Beispiele erläutert. — 2. vollständig umgearbeitete Auflage. — 2 Bde. München (*J. Schweitzers* Verlag) 1904.
7. **Planck, G.** BGB nebst Einführungsgesetz. 3. vermehrte und verbesserte Auflage. Bd. I. Einleitung und Allgemeiner Teil. Bd. II. Schuldverhältnisse, Lief. 1. Bd. III. Sachenrecht, Lief. 1. Bd. IV. Familienrecht, Lief. 1 u. 2. Berlin (*J. Guttentag*) 1903, 1904.
8. **v. Staudinger, J.** Kommentar zum BGB nebst Einführungsgesetz. — 2. vollständig neubearbeitete Auflage. — 5 Bde., bisher 14 Lieferungen. München (*J. Schweitzers* Verlag) 1903, 1904.

Die in vorstehender Aufzählung genannten Werke gruppieren sich so, daß No. 3, 7, 8 (*Hölder*, *Planck*, *Staudinger*) groß angelegte und nach Umfang und Arbeitsmethode im Wesentlichen sich gleichstehende Kommentare, die Werke zu 1, 2, 4 (*Dernburg*, *Enneccerus*, *Kohler*) umfassende und wissenschaftlich vertiefte Lehrbücher, diejenigen zu 5 und 6 (*Landsberg*, *Müller* u. *Meikel*) knapper gehaltene, vorzugsweise für Studierende bestimmte, Handbücher sind. —

Über den Wert der einzelnen Werke hier vergleichend abzuurteilen, würde auch dann verfehlt sein, wenn sie sämtlich vollendet vorliegen würden, was nur für einzelne derselben zutrifft. Nur soviel darf gesagt werden, daß die Kommentare von *Planck* und von *Staudinger* von der Praxis als *standard works* behandelt werden, während sich einstweilen dem *Hölder*schen Kommentar mehr die vertiefte wissenschaftliche Forschung zuwendet. Die studierende Jugend wird sich in der Wahl zwischen den Lehrbüchern von *Landsberg* einerseits, *Müller* und *Meikel* andererseits teilen. Die selbständigen dogmatischen Forschungen und Darstellungen des Altmeisters *Dernburg*, des Universalisten *Kohler* und des lebhaft und eindringlich die neuen Probleme erfassenden *Enneccerus* sind so verschieden in Anlage und Durchführung, daß man wohl in der bekannten derben Goethe-Schiller-Formulierung der Freude über diesen wissenschaftlichen Reichtum Ausdruck geben möchte.

Das internationale Privatrecht ist bisher weder in dem *Hölder*'schen Kommentar noch in den neuen Auflagen von *Planck* und *Staudinger* herausgekommen. Von *Landsberg*, sowie von *Müller* u. *Meikel* wird es stiefmütterlich, von *Dernburg*, *Enneccerus* und *Kohler* ausgiebig behandelt. *Enneccerus* hat in der neuen Auflage seine Auffassungen

mehrfach modifiziert. Nach Erscheinen der noch ausstehenden Teile von *Planck* und *Staudinger* soll hierüber, sowie über die Stellungnahme der übrigen oben genannten Werke zum I.P.R. eingehender berichtet werden.

Niemeyer.

Strafrecht.

Lucas, Herm. Anleitung zur strafrechtlichen Praxis. Ein Beitrag zur Ausbildung unsrer jungen Juristen und ein Ratgeber für jüngere Praktiker. Berlin *(Liebmann)* 2. Teil: Das materielle Strafrecht 1904. — 8 Mk., geb. 9 Mk. —

Der 1902 erschienene 1. Teil dieses Werkes entwickelte die Lehre vom Strafprozeßrecht nicht im Sinne eines Lehrbuchs, sondern in Gestalt eines Lesebuchs im Zusammenhang mit der Besprechung praktischer Fälle. Nach der gleichen Methode ist im 2. Teil das materielle Strafrecht, jedoch unter Beschränkung auf die Lehren des allgemeinen Teils und einzelne besonders häufige Deliktsgruppen, behandelt. Der IV. Abschnitt betrachtet „Die räumliche Herrschaft der Strafgesetze". Die leitenden Grundsätze werden in kurzer und klarer Fassung vorangestellt, die einzelnen Folgerungen hieraus an einfachen Beispielen dargelegt. In Anmerkungen wird auf die Rechtsprechung und die Meinung einzelner Schriftsteller verwiesen. Aus den Ergebnissen verdient hervorgehoben zu werden, daß *L.* auch die Luftsäule über dem inländischen Staatsgebiet zum Inland rechnet und zwar ist aus der Begründung, weil der Luftraum von deutschem Gebiet aus beherrscht werden kann, zu entnehmen, daß *L.* jene Frage nur soweit bejahen will, als die Beherrschung des Luftraumes vom Staatsgebiet aus möglich ist, also auf Schußhöhe (vgl. *Binding*, Handbuch des Strafrechts Bd. I S. 409). Die praktische Durchführung dieser Lehre setzt jedoch voraus, daß man nachträglich feststellen kann, in welcher Höhe sich der Luftballon zur Zeit der Tat befunden hat; wenn z. B. von einem Luftballon aus Festungsanlagen aufgenommen worden sind, so ist allerdings anzunehmen, daß die Handlung nur in einer bescheidenen, innerhalb des Bereiches der Geschütze liegenden Höhe aus möglich ist; wenn dagegen einer der Insassen des Luftballon den andern in die Tiefe stürzt, so wird eine Feststellung über die Höhe zur Zeit der Tat nur unter besonderen Verhältnissen möglich sein. Die Mehrzahl der Fälle wird in dieser Hinsicht dem zweiten der beiden von *L.* gebrauchten Beispiele gleichen.

Kleinfeller.

Bibliographie*)
des internationalen Rechts
1903.

Von Dr. jur. **G. Maas,** Bibliothekar am Reichsmilitärgericht und
Dr. phil. **F. Wissowa,** Bibliothekar der Berliner Handelskammer.

A. Völkerrecht nebst Hülfsdisziplinen.**)

1. Quellen.

Affaires du Congo. La note anglaise; la réponse de l'état indépendant du Congo. — Just. int. I 273—285.

Affaires du Congo. La note de l'Etat indépendant. Just. int. I 378—380.

Das *Beuterecht* im Seekriege gegenüber Fischereifahrzeugen (Prisengerichtsurteil des Supreme Court der Vereinigten Staaten von Amerika hinsichtlich der beiden spanischen Fischereifahrzeuge „Paquete Habana" und „Lola"). — Ztsch. XII. 51—99.

Bittner, L. Chronologisches Verzeichnis der österreichischen Staatsverträge. I. Die österreichischen Staatsverträge von 1526 bis 1763. (Veröffentlichungen d. Kommission f. neuere Geschichte Österreichs.) Wien (A. Holzhausen). XXI u. 228 S.

Code des nations, contenant le code-mémorial international et maritime des consulats, le code-mémorial de la diplomatie, le code-mémorial de droit international, le code constitutionnel et le code-mémorial des lois pénales avec des notes etc. par G. de Rosa Rullo. — II. Napoli.

Convention signée à la Haye, le 29 juillet 1899, pour le règlement pacifique des Conflits internationaux. — Just. int. I 2—15.

---

*) Ein Verzeichnis der Abkürzungen für einige der benutzten Zeitschriften siehe am Schluß der Bibliographie.

**) Eingeschlossen ist die staatsrechtliche Literatur über die internationalen Rechtsbeziehungen (Staatsangehörigkeit, Ein- und Auswanderungsrecht, Konsularwesen, Kolonialrecht, Prisengerichtsbarkeit usw.).

Hier ausgeschlossen und unter B gestellt ist die besondere Literatur des internationalen Privat-, Straf- und Prozeßrechtes. Eingeschlossen unter A sind die Erscheinungen, welche diese Materien als Bestandteil oder Anhang des Völkerrechtes behandeln.

Convention touchant certaines dispositions moins rigoureuses relatives au trafic reciproque entre les chemins de fer de la Suisse et ceux de l'Allemagne, en ce qui concerne les objets qui aux termes de la convention internationale sur le transport de marchandises par chemins de fer, du 14 octobre 1890, sont exclus du transport ou n'y sont admis que conditionnellement. Conclue le 12 décembre 1901. En vigueur à partir du 1 février 1902. — Berne (C. J. Wyss).

Documents relatifs aux affaires du Congo. — Just. int. I 118—120.

Eger, Georg. Das Internationale Übereinkommen über den Eisenbahnfrachtverkehr in der Fassung des Zusatzübereinkommens vom 16. Juni 1898 und in Verbindung mit dem neuen Betriebsreglement des Vereins Deutscher Eisenbahnverwaltungen vom 10. Oktober 1901. — 2. Auflage, Berlin (J. Guttentag).

Französisch-englisches Fernsprech-Übereinkommen vom 29. Juli 1902. — Archiv f. Post u. Telegraphie XXXI 50—52.

Lagemans, E. G. Recueil des traités et conventions conclus par le royaume des Pays-Bas avec les puissances étrangères, depuis 1813 jusqu' à nos jours. Continué par J. B. Breukelman. — Bd. XV. La Haye (Belinfante).

Mayers, W. F. Treaties between the Empire of China and Foreign Powers, together with regulations for the conduct of foreign trade, conventions etc., the Peace Control of 1901 and the Commercial Treaty of 1902. 4. ed. London (Probsthain).

Mérignhac, A. Le traité d'arbitrage Franco-Anglais du 14 octobre 1903. — R. G. X 799—812.

Morris, Heman W. The powers of congress over treaties. — American Law Review XXXVII 363—379.

Niemeyer, Th. Die Haager Konvention vom 12. Juni 1902. — Ztsch. XII 602—608.

Niemeyer, Th. Der neue amerikanische Isthmuskanalvertrag („Hay-Pauncefote"-Vertrag) und seine Vorgänger. — Ztsch. XII 365—378.

Nouveau Recueil, général, de traités et autres actes relatifs aux rapports de droit international. Continuation du grand recueil de G. Fr. de Martens, par F. Stoerk. — 2e série, t. 29. Leipzig (Dieterich) 710 S.

Japon, Allemagne, Angleterre et France. *Protocole* d'arbitrage d'août 1902. — Just. int. I 179—181.

Recueil des traités et conventions conclus par l'Autriche-Hongrie avec les puissances étrangères. Par A. de Plason de la Woestyne. — Nouv. suite, t. II. Wien (C. Fromme) 584 S.

Das *Staatsarchiv.* Sammlung der offiziellen Aktenstücke zur Geschichte der Gegenwart. Begründet von Aegidi und Klauhold. Herausgegeben von G. Roloff. — 67. Bd. Leipzig (Duncker & Humblot) VIII u. 318 S.

Traktater Sveriges, med främmande makter, jämte andra dithörande handlingar. V. delen 4. 1632 samt bihang. Udg. af C. Hallendorff. — Stockholm (P. A. Norstedt & S.).

Traktater Sveriges och Norges med främmande makter, jämte andra dithörande handlingar. Sveriges traktater 13e delen. Sveriges och Norges traktater 4e delen. — I 1878—85. Udg. af C. Sandgren. Stockholm (P. A. Norstedt & S.) 1902, 320 S.

Traité d'arbitrage du 25 décembre 1903 entre la France et l'Italie. — Just. int. I 429.

Traité d'arbitrage entre la France et l'Angleterre (14. Oktober 1903). — Just. int. I 237—239.

Traité d'arbitrage permanent entre le Royaume d'Italie et la République Argentine, signé à Rome le 23 juillet 1898. — Just. int. I 177 f.

2. Zeitschriften, Jahrbücher etc.

Annales des sciences politiques. Revue bimestrielle, Rédacteur en chef: M. A. Viallate. — Paris (F. Alcan) XVI 801 S.

Archiv für öffentliches Recht. Herausgegeben von Laband, Mayer und Stoerk. — Tübingen (Mohr) XVIII 4 Hefte.

La *Justice Internationale.* Revue des questions de droit cosmopolitique. Directeur: Gustave Hubbard, Avocat, membre de la chambre des Députés. — Paris (Librairie „La raison".)

Revue de droit international et de *législation comparée.* Publiée sous la direction de T. M. C. Asser, J. Westlake, E. Nys, P. Hymans, E. Rolin. — Bruxelles (9 Rue d'Egmont) XXXV 662 S.

Revue économique internationale. — Londres (P. S. King & Son). Paris (Felix Alcan). Bruxelles (Office de la Revue, 4, rue du Parlement.)

Revue générale de droit international public, publiée par A. Pillet, P. Fauchille. — Paris (Pedone) tome X, 868 u. XIX S.

Revue politique et parlementaire. — Paris. Directeur: Marcel Fournier. X.

Revue du droit public et *de la science politique en France et à l'étranger.* — Paris. Directeur: F. Larnande.

Zeitschrift für Internationales Privat- und Öffentliches Recht. Herausgegeben von Th. Niemeyer. — Leipzig (Duncker & Humblot) XIII 647 S.

3. Kongresse, Konferenzen, Gesellschaften.

Alexander, Joseph G. L'Association de Droit International. 21e Conférence. Anvers, 29 septembre—20 octobre 1903. — Just. int. I 393—401.

Beernaert, A. Les états américains et la conférence de la Haye. — R. XXXV 556—566.

Boyens. Comité maritime international. — Goldschmidts Ztsch. LIV 1—43.

Conférence interparlementaire de Vienne. — Just. int. I 182—5.

VII. *Congresso* penitenziario internazionale di Budapest. (Tagesordnung für den 7. internationalen Kongreß zu Budapest 1905.) — Rivista penale LVIII 506—510.

Curtius, Julius. Der 9. Kongreß der internationalen kriminalistischen Vereinigung. — Ztsch. XII 579—587.

Duplessix, E. Le Congrès de Rouen et la Question d'Alsace-Lorraine. — Just. int. I 402—405.

Errera, Paul. Institut de Droit international. Session de Bruxelles. Septembre 1902. — R. XXXV 69—74.

Ferdinand-Dreyfus, La conférence internationale de Paris pour la répression de la traite des blanches. Comptes rendus des séances et travaux de l'académie des sciences morales et politiques 59, 363—376.

Finke, Heinrich. Der Kongreß des Comité Maritime International in Hamburg. — Ztsch. XII 588—601.

Gobat, Albert. La XIe conférence interparlementaire. — Just. int. I 389—93.

Gruber, Ludwig. Die Pariser Konferenz der Regierungsvertreter betr. d. Mädchenhandel. — ZStW XXIII 820—828.

Guatemala en la segunda conferencia internacional americana. — (Ohne Ort und Jahreszahl, aber Guatemala, Regierungsdruckerei) 102 S.

La Marche vers le Droit. La Conférence interparlementaire de Vienne. — Le Congrès de la Paix de Rouen. — La Conférence de Droit international d'Anvers. — Le Congrès radical socialiste de Marseille. — Just. int. I 306—319.

M[iller], W[m] H[albraith]. The International Law Association. — Juridical Review XV 410—412.

Milobar, F. Der Berliner Kongreß und die Bosnische Frage. Diplomatisch-juristische Abhandlung. — Züricher Diss., 148 S., Zürich-Oberstraß (H. Fischer).

Mirelli, F. La conferenza internationale di diritto maritimo in Amburgo, 25, 26 e 27 settembre 1902. — Napoli (G. Cozzolino & Co.) 26 S.

Mirelli, Duca F. Le risoluzioni votate nella conferenza internazionale di diritto maritimo in Amburgo 25, 26 e 27 settembre 1902: relazione fatta nel Circolo giuridico di Napoli nella tornata del 3 maggio 1903. — Napoli (G. M. Priore) 56 S.

Niemeyer, Theodor. Internationalrechtliche Ergebnisse der jüngsten panamerikanischen Konferenz. — Ztsch. XII 571—578.

Une invitation du *Parlement anglais* (*an die* „Groupe de l'arbitrage international à la Chambre des Députés de France.") — Just. int. I. 139—141.

The sixth International *Prison Congress,* held at Brussels, Belgium, August 1900. Rapport of its proceedings and conclusions by Samuel J. Barrows. Washington, Government Printing Office, 90 S.

Société générale des prisons. 25e anniversaire de la fondation de la Société 1877—1903. Séance solennelle et banquet du 21 mars 1903. — Paris, Impr. Chaix., 59 S.

Premier congrès national des sociétés françaises de la paix (octobre 1902). Compte rendu des travaux, résolutions et actes du congrès. — Toulouse (Lagarde & Sebille) 182 S.

Publications de l'association internationale pour la protection légale des travailleurs. — Franz. u. deutsch: Schriften d. internationalen Vereinigung f. gesetzlichen Arbeiterschutz. — No. II. Jena (G. Fischer).

Rapport sur les travaux du Bureau interparlementaire. — Just. int. I 380—88.

Ritter, C. Comité maritime international. — Holdheims MSchr. XII 1—5.

Ritter, Karl. Denkschrift zu den Entwürfen des Comité maritime international von Verträgen über Ansegelung und Hilfeleistung in Seenot. — Hamburg.

Strisower, L. Die Brüsseler Session des Institut de droit international. — Ztsch. XII 447—450.

Union interparlementaire pour l'arbitrage international. Compte rendu de la XIe conférence. — Vienne.

Union interparlementaire pour l'arbitrage international. Groupe autrichien. — Just. int. I 135—139, 455—457.

Die *Vertragsentwürfe* des Comité maritime international. Von -t-. — ÖstAGZ LIV 323 f.

Whiteley, James Gustavus. A reform in maritime law („Comité maritime international"). — American Law Review XXXVII 863—873.

4. Allgemeines und Vermischtes.

Basdevant, Jules. Etude sur quelques pratiques du droit des gens à la fin du 16e siècle et au commencement du 17e d'après les „Annales" et „Histoires" de Grotius. — R. G. X 619—650.

Cavaglieri, A. I limiti della comunità giuridica internazionale. — Riv. ital. XXXVI 190—217.

Castelein, A. Droit naturel. — Devoir religieux. — Droit individuel. — Droit social. — Droit domestique. — Droit civil et politique. — Droit international. — Paris (P. Lethielleux) 966 S.

Daudet, E. Une vie d'ambassadrice au siècle dernier. La Princesse de Lieven. — Paris (Plon-Nourrit & Cie).

Errera, Paul. Sommaire du Cours de Droit Public Belge professé à l'université libre de Bruxelles. — Bruxelles, (librairie Falk fils 1904) 55 S.

Errera, Paul. Le Cours de Droit Public à l'université libre de Bruxelles. Leçon d'ouverture faite le 13 octobre 1903. Extrait de la Revue d'université de Bruxelles. Novembre 1903. — Bruxelles (A. Lefèvre) 21 S.

Les *Fondateurs*, du droit international. Leurs oeuvres. Leurs doctrines. F. de Vitoria, par J. Barthélemy, A. Gentilis, par H. Nézard, F. Suarez, par L. Rolland, Grotius, par J. Basdevant, Zouch, par G. Scelle, Pufendorf, par P. Avril, Bynkershoek, par J. Delpech, Wolf, par L. Olive, Wattel [Vattel], par A. Mallarme, de Martens, par H. Bailby. Avec une introduction d' A. Pillet. — Paris (Giard & Brierè) XXXI u. 694 S.

Hoppe, F. A. Weltwende oder Völker- u. Volks-Gemeinherrschaft. — Frankfurt a. M. (F. A. Hoppe) 4 S.

Jacobson, J. A. Figures Contemporaines. Son Excellence, M. Frédéric de Martens. — Just. int. I 335—9.

Meili, F. Die Rechtsstellung der niederländisch-südafrikanischen Eisenbahngesellschaft in Amsterdam gegenüber Großbritannien als Rechtsnachfolger

der südafrikanischen Republik. Ein Rechtsgutachten. — Zürich (Orell Füßli). Groß 4. 71 S.

Nys, Ernest. Les points de contact du droit international avec d'autres matières.. — R. XXXV 163—187.

Nys, Ernest. La notion et le rôle de l'Europe en droit international. — R. XXXV 57—68, 111—137.

Nys, Ernest. Quelques définitions du droit international. — R. XXXV 286—292.

Olivart, M. de. Tratado de derecho internacional publico, con un prologo del R. Conde y Luque. — 4. ed. II—IV Madrid (R. Alvarez hijos).

Phillimore, G. G. Current notes on international law. — Law Magazine and Review XXIX 88—100, 208—217, 336—342, 468—478.

Pitois. Principes de droit international public. 2e édit.

Schwarz, O. G. Grundriß des öffentlichen Rechts. Ein Hülfsbuch f. junge Juristen. II. Staatsrecht — Verwaltungsrecht — Kirchenrecht — Völkerrecht. — Berlin (C. Heymann) VIII u. 260 S.

Zorn, Albert. Grundzüge des Völkerrechts. — 2. vollst. neu bearb. Aufl. Leipzig (J. J. Weber).

5. Besondere Materien.

a) Staaten. Staatsoberhäupter. Staatsgebiet. Äußere Politik.

Un mot encore sur la question d'*Alasce-Lorraine.* — R. G. X 527—31.

Alvarez, Alexandre. Des occupations de territoires contestés à propos de la question de limites entre le Chili et la République Argentine. — R. G. X 651—690.

Avril, Pierre. Les origines de la zone franche du pays de Gex. — R. G. X 436—459.

Balch, Thomas Willing. The Alaska frontier. — Philadelphia (Allen, Lane & Scott).

Blanchard, Georges. Le problème de la souveraineté au Soudan Nilotique. — R. G. X 169—202.

Blociszewski, J. L'Oeil de la Mer. Un conflit de frontières entre l'Autriche et la Hongrie réglé par jugement arbitral. — R. G. X 419—435.

Boghitchévitsch. Halbsouveränität. Administrative und politische Autonomie seit dem Pariser Vertrage. — Berlin (Springer) 254 S.

Brandt, J. C. Les états confédéres d'Europe. — R. XXXV 154—162.

Brusa, Emilio. Sulla responsabilità dello stato nel diritto internazionale. — Atti della r. accademia delle scienze di Torino XXXVIII.

Castellani, G. La santa sede: studio sull' evoluzione storica e sulla condizione giuridica attuale del pontificato romano secondo il diritto canonico e il diritto civile ecclesiastico. — I, II. Milano (Società editrice libraria).

Chéradame, A. La question d'Orient; la Macédoine; le Chemin de fer de Bagdad. — Paris (Plon-Nourrit & Cie) XV u. 403 S.

Cocheris, J. Situation internationale de l'Egypte et du Soudan (Juridique et Politique). — Paris (Plon-Nourrit) 616 S.

Dawson, A. J. Morocco, the Moors and the Powers. — Fortnightly Review LXXIII 225—242.

Ferrigni, M. Les souverains étrangers et le droit italien. Notes. — Florence (B. Seeber) 122 S.

Fiedler, Harry A. Deutschland und die Monroe-Doctrin. — Preuß. Jahrb. CXII 120—137.

Freund, Ernst. Empire and Sovereignty. — Chicago (University of Chicago Press) 32 S.

Grünau, W. v. Die staats- u. völkerrechtliche Stellung Ägyptens. — Leipzig (Duncker & Humblot) XIII u. 338 S.

Hyde, Charles Cheney. Concerning the Alaskian Boundary. — Harvard Law Review XVI 418—435.

La doctrine de Monroë. Une note diplomatique du gouvernement Argentin. Consulations et avis. — R. XXXV 597—623.

Lapradelle, A. de. La question Chinoise. — R. G. X 742—799.

Lapuya, J. L. L'Europe au Maroc. — Just. int. I 497—500.

Le Foyer, Lucien. Solution juridique des questions de Macédoine et d'Arménie. — Just. int. I 482—490.

Loening, Edgar. Die Gerichtsbarkeit über fremde Staaten und Souveräne in: Festgabe der juristischen Fakultät der vereinigten Friedrichs-Universität Halle-Wittenberg, für Hermann Fitting. — Halle (Niemeyer).

Nys, Ernest. L'état indépendant du Congo et les dispositions de l'acte général de Berlin concernant la liberté commerciale et la prohibition des monopoles et des privilèges en matière commerciale. — R. XXXV 315—379.

Nys, Ernest. La doctrine de la reconnaissance des états. Les pretendues conditions mises à la reconnaissance. Les cas historiques. L'état indépendant du Congo. — R. XXXV 292—301.

Nys, Ernest. L'État Indépendant du Congo et le Droit International. — Bruxelles (Castaigne).

Phillimore, G. G. The Congo State: a Review of the international position. — Law Magazine and Review XXIX 385—406.

Rey, Francis. La Question israélite en Roumanie. — R. G. X 460—526.

Roosevelt, Theodore. Die Monroe-Lehre. Abgedruckt aus: Roosevelt, Der Amerikanismus, übers. von Paul Raché, S. 26—40. Allg. Ztg., Beil. LXIII 497—500.

Rouard de Card. La France et les autres nations latines en Afrique. — Paris (Pedone).

Rouard de Card, E. Les relations de l'Espagne et du Maroc pendant le 18e siècle. — R. G. X 723—742.

Rouard de Card, E. Les prétentions de l'Angleterre et de l'Espagne au sujet de l'île de Pérégil. — R. G. X 66—69.

Samné (-Bey, Cairo), Georges. La question marocaine. — Just. int. II 19—36.

Streit, Georges. La Question Crétoise au point de vue du droit international. — R. G. X 222—282, 345—418.

Ugo, Giovan Battista. Sovranità. — Digesto Italiano XXII, 1, 223—251.

Wathelet, J. L'Empire et les États Allemands dans leurs rapports financiers. Contributions Matriculaires et „Überweisungen". Extr. de la Revue de l'Université de Bruxelles. Déc. 1903. Bruxelles (Lefevre).

Waultrin, René. Le rapprochement Dano-Allemand et la question du Schleswig. — Annales des sciences politiques XVIII 285—303, 465—489.

b) Staatsschulden.

Bar, L. v. Eine internationale Rechtsstreitigkeit. — Iherings J. XXXXV 161—210.

Compte Rendu des Travaux de la Commission de la Dette Publique d'Egypte pendant l'Année 1902. — London (Impr. Nationale) 246 S.

Coquet, Lucien. Fragments d'une étude sur les „Secrets d'États" A propos des obligations à lots du Congo. — Just int. I 149—163.

Hubbard, Gustave. Les obligations juridiques de la Grande-Bretagne envers les porteurs de titres des chemins de fer Sudafricains. — Just. int. I 121—134, 285—307.

Junqueira, Manoël da. Au pied du mur judiciaire. — Just. int. I 405—416.

Junqueira, Manoël da. Le crédit du Portugal et la voie juridique. — Just. int. I 491—497.

Junqueira, Manoël da. Un procès international. La dette du Portugal. — Just. int. I 49—61.

Junqueira, Manoël da. Une procédure internationale. La dette du Portugal. — Just. int. I 141—149.

c) Staatsangehörigkeit.

Arminjon, P. Étrangers et Protégés dans l'Empire ottoman. T. I. Nationalité, protection, indigénat. Conditition juridique des individus et des personnes morales. — Paris (Chevalier-Marescq & Cie) 351 S.

Bahrfeldt, M. Der Verlust der Staatsangehörigkeit durch Naturalisation und durch Aufenthalt im Auslande nach deutschem und französischem Staatsrecht. Breslau *(Marcus)* VIII u. 64 S.

Hesse, H. Giebt es eine unmittelbare Reichsangehörigkeit? — Diss. Berlin (W. Süsserott) 50 S.

Poujol, A. De la nationalité dans la République d'Haïti. — Paris (Pedone) 52 S.

Révision de la loi fédérale sur la naturalisation suisse et la renonciation à la nationalité suisse. Message du Conseil fédéral (du 20 mars 1901) 111 S. (franz. u. deutsch). — Berne (C. J. Wyss) 1901.

Sieber, J. Zum Erwerb und Verlust des Bürgerrechts in den Vereinigten Staaten von Nordamerika. — ZSchweizR XXXXIV 29—73.

Slaymaker, Glenda Burke. The Right of the American Citizen to expatriate. — American Law Review XXXVII 191—205.

Zeerleder, F. Das neue Bundesgesetz betr. die Erwerbung des Schweizer Bürgerrechts und den Verzicht auf dasselbe (vom 25. 6. 1903). — Monatsschrift für Bern. Verwaltungsrecht I 289 ff., 337 ff.

d) Ein- und Auswanderung. Fremdenrecht.

Diakoff, A. La Russie et les étrangers. Recueil pratique des lois russes concernant les étrangers. — Bruxelles (Cruls) 158 S.

Digby, Everard. Immigration restriction in Australia. — Journ. of the Soc. of Compar. legisl. 1903 I 143—153.

Latter, A. M. The Government of the Foreigners in China. — Law Quarterly Review XIX 316—325.

Patente de Santé. — Pandectes Belges LXXIV 954—960.

Passeport. Pandectes Belges LXXIV 274—298.

Raggi, Luigi. L'emigrazione italiana nei suoi rapporti col diritto. — Citta di Castello (Lapi) VIII u. 95 S.

Tarbouriech, Ernest. L'affaire Delsor. — Just. int. II 36—40.

e) Konsularwesen. Gesandtschaftsrecht.

Caleb, R. Die Konsulargerichtsarbeit in Bulgarien auf Grund der Kapitulationen mit der Türkei. — Straßburg i. E. (Z. J. Goeller) 109 S.

The *Consular Service* and its Wrongs. — Quarterly Review CIIC 598—626.

Dinan, Noël. La représentation de la Turquie en Suisse. — R. XXXV 31—56.

Lisboa, Henri C. R. Projet de loi générale pour la détermination de la nationalité. — R. XXXV 148—153.

Politis, Nicolas. La Convention Consulaire Gréco-Turcque et l'arbitrage des ambassadeurs des grandes puissances à Constantinople du 2 avril 1901. (Suite). — R. G. X 69—105.

Schina, George E. Richterliche Jngerenz der Konsuln in Rumänien. — Zeitschr. XII 306—332.

f) Kolonialwesen.

Adam, Leon. La propriété foncière en Algériè. — Revue crit. de législation. LII 123—127. [Besprechung des gleichnamigen Buches von Pouyanne, s. d.]

Bendix, Ludwig. Kolonialjuristische und -politische Studien. — Berlin, Deutscher Kolonialverlag (G. Meinecke) VI 173 S.

Catellani, E. I settlements europei. — Venedig (R. Istituto Veneto di Scienze).

Descamps, E. L'Afrique nouvelle. Essai sur l'état civilisateur dans les pays neufs et sur la fondation, l'organisation et le gouvernement de l'État indépendant du Congo. — Paris et Bruxelles (Hachette & Lebègue) 626 S.

Digby, Everard. Some differences between English and Colonial Law. — Law Magazine and Review XXIX 294—302.

Doerkes-Boppard. Verfassungsgeschichte der australischen Kolonien und des „Commonwealth of Australia". — München u. Berlin (R. Oldenbourg) XI 340 S.

Girault, A. Principes de colonisation et de législation coloniale. 2 éd., entièrement refondue et considérablement augmenteé. T. I. — Paris (libr. Larose) XVI 789 S.

Grossi, V. Politica dell' emigrazione e delle colonie: sunto delle lezioni e conferenze fatte nella r. scuola diplomatico-coloniale di Roma durante l'anno scolastico 1901/1902. — Roma (Unione coop. editrice).

Jacobi E. Soll das Reich in den Kolonien kirchliche Aufgaben übernehmen? — Zeitschr. f. Kirchenr. XXXV 354—364.

Köbner O. Die Organisation der Rechtspflege in den Kolonien. — Berlin (E. S. Mittler & Sohn).

Köbner, O. Die Rechtsstellung der deutschen Kolonialbevölkerung Mitteilungen der internationalen Vereinigung f. vergleichende Rechtswissenschaft u. Volkswirtschaftslehre. — Berlin 2. Jahrg. XV 211—222.

Lehmann, Karl. Die Statuten der deutschen Kolonialgesellschaften. — Goldschmidts Z. LIII 1—19.

La *Liberté* de la Presse dans les concessions européennes de Changhaï. Le procès du journal indigène „Le Supas". — Just. int. I 215—8.

Lobstein, R. Essai sur la législation coloniale de l'Allemagne. — Paris (Chevalier-Marescq & Cie) 1902 196 S.

Moresco, E. De Inlandsche Zelfbesturen en de rechterlijke organisatie. — De Indische Gids XXV 1, 534—549.

Moye, Morcel, Législation de l'Algérie. Pouvoirs législatifs du Président de la Republique. — Revue critique de législation LII 65—74.

Parker, Erasmus Darwin. The legal tie with the colonies. — Law Magazine and Review XXIX 423—435.

Piggott, F. T. The Imperial Statutes applicable to the colonies. Vol. 1. Statutes of General Application. Down to the year 1901—2. Edward VII. — London (Clowes) IX 760 S.

Pillias, G. Traité de juridiction contentieuse aux colonies. 2e éd. Paris (A. Rousseau) 1904.

Pouyanne, Maurice. Rapport sur l'application du système Torrens en Tunisie et en Algérie. — Alger (Heintz) 327 S.

Pouyanne. Maurice. Rapport relatif aux modifications susceptibles d'être opéréés dans la législation régissant les territoires français. — Alger (Heintz) 27 S.

Rouard de Card. E. La France et les autres nations latines en Afrique. — Paris (Pedone).

Schrameier. Wie die Landordnung von Kiautschou entstand? (Soziale Streitfragen H. 14). — Berlin (J. Harrwitz Nachf).

g) Streitigkeiten der Staaten ohne Krieg. Schiedsgerichte*). Friedensbestrebungen.

Almanach de la Paix. — Paris, Bureau de la Paix par le Droit. (Nîmes, 10 rue Monjardin) Année XVI.

*) Schiedsverträge s. oben unter A 1. (Quellen).

Arbitrage international entre les Etats-Unis d'Amérique et la Russie relatif aux navires Cape Horn Pigeon, James Hamilton Lewis, C. H. White et Kate and Anna. — R. XXXV 75—95.

Arbitrage international entre les Etats-Unis d'Amérique, partie demanderesse relatif aux navires „Cape Horn Pigeon", „James Hamilton Lewis", „C. H. White" et „Kate and Anna". Jugements de l'Arbitre: M. T. M. C. Asser, Membre du conseil d'Etat des Pays-Bas, prononcés à la Haye le 29 novembre 1902. — Just. int. I 106—118.

Arnaud, Emile. Le traité d'arbitrage Franco-Anglais. — Just. int. I 61—80.

Bajer, Fredrik. Pacigérance. — R. XXXV 584—590.

Bibliothèque Pacifique Internationale. — Paris (V. Giard & E. Brierè):

1e série.

Passy, Frédéric. Historique du Mouvement de la Paix.

d'Estournelle de Constant. France et Angleterre.

Beauquier. France et Italie. Préface de Berthelot.

Follin, H. La Marche vers la Paix.

Suttner, Baronne de. Souvenirs de guerre.

Séverine. A Sainte-Hélène.

Stéfano-Pol. Vers l'avenir.

Stéfano-Pol. Les deux Evangiles.

Lafargue, A. L'orientation humaine.

Messimy. La Paix armée: La France peut en alléger le poids.

Spalikowsky, Ed. Mortalité et Paix armée.

Richet, Ch. Fables et récits pacifiques; préface de Sully-Prudhomme.

Ruyssen, Th. La philosophie de la paix.

Le premier grand *Procès International* à la Cour de la Haye par un temoin (J. A. Jacobson); prêface de D. Martens.

Nattan-Larrier. Les menaces des guerres futures; préface de D'Arsonval.

2e série.

Novicow, J. La possibilité de bonheur.

Finot, Jean. Français et Anglais devant l'anarchie européenne.

Stéfane-Pol. L'Esprit militaire. Histoire sentimentale.

Fontanès, Ernest. La Guerre; préface de Frédéric Passy.

Raoul de la Grasserie. De l'ensemble des moyens de la solution pacifiste.

Dumas, Jacques. La Colonisation (Essai de doctrine pacifiste). Préface de Charles Gide.

Prudhommeaux, J. Coopération et pacification.

Bureau international permanent de la paix. Mémoire sur le différend russe-japonais relatif à la Mandchourie et à la Coreé. — Just. int. II 1904 40—48.

Brooks, Sydney. The Venezuelian Imbroglio. — The Fortnightly Review LXXIII 247—257.

Commission de répartition de l'indemnité du Vénézuela. — Just. int. I. 439.

Commission mixte anglo-américaine des frontières de l'Alaska. Décision arbitrale du 20 octobre 1903. — Just. int. I 375—378.

Commission mixte des Réclamations Italo-Vénézuélienne. Affaire Salvatore Sambiaggio contre le Vénézuéla. Avis de l'Arbitrage (Jackson M. Ralston). — Just. int. I 257—272.

Coquet, Lucien. La paix juridique. L'arrêt des armements. — Just. int. I 458—481.

Cour permanente d'arbitrage. Tribunal arbitral pour le règlement des réclamations des Puissances contre le Vénézuéla. Séances du 4e au 13e novembre. Plaidoiries et Conclusions des Conseils des Puissances. — Just. int. I 349—375.

Cour permanente d'arbitrage. Protocoles des Séances des 1, 2, 3 et 5 octobre 1903 du Tribunal arbitral pour le règlement des réclamations des Puissances contre le Vénézuela. — Just. int. I 239—251, 430—439.

Descamps. Le fonctionnement du premier tribunal d'arbitrage constitué au sein de la cour permanente de la Haye. — Comptes rendus des séances de l'acad. d. scienc. mor. et pol. N. S. LIX 420—437.

Documents relatifs à la Convention d'arbitrage conclue par le Vénézuéla. — Just. int. I 101—106.

Duplessix, E. Vers la paix. (Droits et Devoirs des nations; Pacte de paix; Arbitrage; Désarmement.) Paris (Guillaumin & Cie.) VI 208 S.

Die *Friedens-Warte*, Zeitschrift für internationale Verständigung. Hrsg. von Fried. — Berlin (Alfr. Fried).

Groupe de l'arbitrage international à la Chambre des députés de France. Discours de M. d'Estournelles, président. Liste des membres. — Just. int. I 44—49.

Hubbard, Gustave. Examen critique de la sentence sur le conflit vénézuélien. — Just. int. II 8—18.

Hubbard, Gustave. La justice supernationale. — Just. int. I 301—6.

Hubbard, Gustave, Préparation du régime juridique international entre la France et l'Angleterre. — Just. int. I 186—209.

Jaurès, J. Frankreich u. Deutschland. Eine Rede für den Frieden. Übers. von A. Südekum. — Würzburg (F. Freudenberger) 36 S.

Jugement arbitral du 19 septembre 1903 concernant l'interpretation de l'article 18 du traité d'amitié et de commerce conclu entre l'Italie et le Pérou le 23 décembre 1874. — Just. int. I 439.

Junqueira, Manoël de. Supériorité des arbitrages juridiques sur les tractations faites dans le Cabinet d'un Ministre des Affaires Etrangères. Expérience de M. Ribot. — Just. int. I. 209—215, 320—326.

Le premier Litige jugé à la Cour de la Haye. — Just. int. I 22—44.

Liste des membres de la Cour Permanente d'Arbitrage nommés par le Gouvernements en exécution de la Convention de la Haye. — Arrêtée le 15 décembre 1902. — Just. int. I 15—18.

Malzac, Georges. Le projet de traité d'arbitrage entre la France et l'Angleterre. — Just. int. I 80—91.

Meurer, C. Übersicht über die Arbeiten der Haager Friedenskonferenz insbes. das Abkommen zur friedlichen Erledigung internationaler Streitigkeiten vom 29. 7. 1899. Festrede. München (J. Schweitzer) 60 S.

Olivart, Marquis de. Le différend entre l'Espagne et les États-Unis au sujet de la question Cubaine. — R. G. X 577—602.

Payen, Édouard. Les rivalités politiques autour du Golfe Persique. — Annales des sciences politiques XVIII 769—779.

Renault, Louis. Un premier litige devant la cour d'arbitrage de la Haye. Ann. des sciences pol. XVIII 38—74.

Schiedsspruch betr. das griechisch-türkische Konsularwesen. — Ztsch. XII 100—109.

Sentence arbitrale rendue par le tribunal de la Haye au sujet du différend survenu entre les Etats-Unis d'Amérique et les Etats-Unis Mexicains relatif aux „Fonds Pieux des Californies." — Just. int. I 18—22.

Sentence du tribunal d'arbitrage constitué en vertu des protocoles signés à Washington le 7 mai 1903 entre l'Allemagne, la Grande Bretagne et l'Italie, d'une part et le Vénézuéla, d'autre part. — Just. int. II 1—6.

Tolstoi, L. N. Gegen den Krieg. I. Über das Buch v. A. J. Jerschow: Die Sebastopoler Erinnerungen. II. „Carthago delenda est". (Russ. — Berlin (H. Steinitz).

Verdier Winteler de Weindeck, H. De la paix, du désarmement et de la solution du problème social. — Paris (Fischbacher) 280 S.

h) Kriegsrecht (überhaupt und insbesondere zu Lande).

Bogaïewsky, P. Les secours aux militaires malades et blessés avant le 19e siècle. — R. G. X 202—221.

Carfora, Francesco. Spionaggio e arruolamento. — Digesto Italiano XXII. 1, 415—431.

Carfora, Francesco. Spogliazione di feriti in tempo di guerra. — Digesto Italiano XXII. 1, 467—470.

Holland, T. E. War „sub modo". — Law Quarterly Review XIX 133—135

Lorriot, A. De la nature de l'occupation de guerre. — Paris (Charles-Lavauzelle).

Mérignhac, A. Les lois et coutumes de la guerre sur terre d'après le droit international moderne et la codification de la conférence de la Haye de 1899. Ouvrage précédé d'une lettre du ministre de la guerre et d'une preface par F. de Martens. — Paris (Chevalier-Marescq) X 45 S.

Moynier, Gustave. La fondation de la Croix-Rouge. — Mémoire présenté au Comité international.

Piccioni, Camille. Essai sur la neutralité perpetuelle. — Paris (Arth. Rousseau) 1902 180 S.

Rougier, Antoine. Les guerres civiles et le droit des gens. — Paris (Larose) XVI 569 S.

Sibley, N. W. The neutrality of Great Britain: the foreign enlistment act 1870. — Law Magazine and Review XXIX 454—467.

i) Seevölkerrecht.

Bruno, Carlo. La legge sulla guerra marittima degli Stati Uniti. [SA aus: Rivista marittima.] — Città di Castello (S. Lapi).

Dupuis, Charles. La 21e session de l'institut de droit international et la question des cables sous-marins en temps de guerre. — R. G. X 532—547.

Fauchille, P. Ein Projekt Napoleons des Ersten zur Kodifizierung des Neutralitätsrechtes zur See. — Ztsch. XII 28—38.

Fromageot, H. Les conditions de la nationalité des navires, d'après la législation des differents pays maritimes. — Paris (R. Chapelot & Cie).

Hartmeyer, H. Zum Recht der Kriegskontrebande (Dissert.). — Berlin (K. Hoffmann) 96 S.

Knight, Jean. Les États neutres au point de vue de la contrebande de guerre. Thèse. — Paris (Pedone) 86 S.

Kraemer, B. Die unterseeischen Telegraphenkabel in Kriegszeiten. (Rostocker rechtswissenschaftliche Studien, herausg. von B. Matthiass u. H. Geffcken. 1. Bd. 5. H.) — Leipzig (A. Deichert Nachf.) VIII 64 S.

Lescure, C. de. Le Traitement des neutres sur mer pendant les dernières guerres. — Montpellier (impr. Hamelin frères) 157 S.

Michaelis, William. Die Verwendung des internationalen Kabelnetzes im Seekriege. — Marine-Rundschau XIV 807—825.

Mirbach, W. Frhr. v. Die völkerrechtlichen Grundsätze des Durchsuchungsrechts zur See. — Berlin (C. Heymann) VII 135 S.

Nordon, Chas. L. Blockade and Contraband: Law and Practice of Nations in Recent Times. — Law Magazine and Review XXIX 179—194.

Organisation des secours aux victimes des guerres maritimes, conformément aux conclusions de la Conférence de la Haye. — Le Mans, Imprim. de l'Institut de bibliographie de Paris.

Pêche maritime. — Pandectes Belges par E. Picard. LXXV 237—458.

Perels, F. Das internationale öffentliche Seerecht der Gegenwart. 2. neu bearb. Aufl. — Berlin (E. S. Mittler & Sohn) XVI 358 S.

Rougier, Antoine. Une nouvelle théorie sur l'effectivité du blocus maritime. — R. G. X 603—619.

k) Internationale Flüsse und Kanäle.

Nys, Ernest. Les fleuves internationaux traversant plusieurs territoires. L'Escaut en droit des gens. — R. XXXV 517—537.

Viallate, Achille. Les Etats-Unis et le Canal Interocéanique. Un chapître d'histoire diplomatique américaine. — R. G. X 1—65.

l) Internationales Verwaltungsrecht. Unionen. Unions-Bestrebungen.

Documents relatifs à la repression de la traite des esclaves publiés en exécution de articles LXXXI et suivants de l'Acte générale de Bruxelles 1902. — Bruxelles (Hayez) 371 S.

Zur *Frage* einer internationalen sozialen Schutzgesetzgebung. — Allg. Ztg. Beil. XXIII 183.

Gemma, S. Prime linee di un diritto internazionale amministrativo. Parte I. Concetti sistematici generali. — Firenze (B. Seeber) 1902 80 S.

Gruber, Ludwig. Das französische Gesetz betr. der Bekämpfung des Mädchenhandels. — ZStW XXIII 829—836.

Langhard, J. Die anarchistische Bewegung in der Schweiz von ihren Anfängen bis zur Gegenwart und die internationalen Führer. — Berlin (O. Häring) 492 S.

Lehr, Ernest. Des bases légitimes des impôts en droit international. — R. XXXV 547—555.

Mallarmé, André. Étude sur la condition juridique des chemins de fer privés sudafricains depuis l'annexion du Transvaal. — R. G. X 282—307.

Mampe, Ulrich. Formen und Bedingungen der völkerrechtlichen Verbürgung der Gegenseitigkeit. — Greifswald (J. Abel) 56 S. Jur. Diss.

Meyer, W. Das englisch-belgische Fernsprechkabel (nach Übereinkommen vom 21. November 1902). — Archiv f. Post u. Telegraphie XXXI 558—561.

Picarda, E. Précis de législations commerciales étrangerès. Ouvrage contenant les textes des conventions internationales de Berne sur le transport internatinonal des marchandises par chemins de fer et de Paris pour la protection de la propriété industrielle. — Paris (impr. l'Emancipatrice, 3, rue de Pondichéry) 319 S.

Scheer. Die internationale Regelung der Funkentelegraphie. — Marine-Rundschau XIV 1074—79.

Schönwiese, R. Die allgemeinen technischen Grundsätze der staatlichen Kontrolle der Lebensversicherungs-Anstalten im Hinblick auf die internationalen Interessen. — Referat zum 14. Punkt der Tagesordnung des 4. internationalen Aktuar-Kongresses in New-York. Assecuranz-Jahrbuch XXV 1904 114—124.

Smith, W. A. A political history of slavery. — London (Putnam's sons) II.

La *Tratta* delle Bianche in Norvegia e il nuovo codice penale. — Rivista penale LVIII 266.

B. Internationales Privat-, Straf- und Prozeßrecht*) nebst Rechtshülfe.

1. Zeitschriften, Jahrbücher etc.

Bulletin argentin de droit international privé, fondé par Estanislas S. Zeballos. — Buenos-Ayres.

Bulletin de la société de législation comparée. — Paris XXXII u. 518 S.

*) Eingeschlossen ist moderne Rechtsvergleichung im weitesten Sinn.

Journal du droit international privé et de la jurisprudence comparée. Fondé et publié par E. Clunet, avec le concours de A. Darras, secrétaire de la rédaction. — Paris (Marchal & Billard) XXX 1086 S.

Zeitschrift des internationalen Anwaltverbandes. — Wien (Internationaler Anwaltverband) I 12 Nrn.

2. Geschichtliches.

Catellani, E. Il diritto internazionale privato e i suoi recenti progressi. — Torino (Unione tipografica editrice).

3. Prinzipien, Gesetzgebung, Judikatur des internationalen Privat- etc. Rechts überhaupt.

Barazetti, Caesar. Das internationale Privatrecht im Entwurf des schweizerischen Civilgesetzbuchs. — Ztsch. XII 270—305.

Boeuf, H. et *Boutaud, E.* Résumé de droit international privé. — Paris (Larose) XII u. 324 S.

Challandes, Leo. Aus der jüngsten Kassationspraxis des Russischen Senats in Fragen des internationalen Privatrechts. — Ztsch. XIII 65—86.

Diobouniotis, G. Das Anwendungsgebiet zweier koexistierender Civilrechte in Griechenland. — Ztsch. XII 189—200.

Fiore, P. Derecho internacional privado o principios para resolver los conflictos entre las leyes de los diversos estados; version española anotada por la Redacción de la „Revista de los Tribunales“ con un prologo del V. R. Giron. II. — Madrid (J. Gongora).

Pillet, A. Principes de droit international privé. — Paris (Pedone) XII u. 586 S.

Surville, F. Jurisprudence française en matière de droit international. I. Des conditions auxquelles une femme mariée etrangère peut se faire naturaliser Française. II. Divorce prononcé par les tribunaux d'un pays entre étrangers dont la loi nationale ne reconnaît pas cette cause de dissolution du mariage. III. Légitimation. Caractère, au point de vue internationale, des règles écrites dans l'art. 331, al. I, C. civ. IV. L'immutabilité des conventions matrimoniales. — Revue critique de législation LII 129—141.

Zitelmann, E. Internationales Privatrecht. Bd. II. — Leipzig (Duncker & Humblot). 608 S.

4. Zeitliches Verhältnis der Kollisionsnormen.

Affolter, F. Das intertemporale und internationale Recht der zeitlichen und örtlichen Kollisionsnormen des bürgerlichen Rechtes. — Grünhuts Z. XXX 125—166.

Neumeyer, Karl. Die zeitliche Geltung der Kollisionsnormen. — Ztsch. XII 39—50.

5. Konventionen über internationales Privatrecht.

Kahn, Franz. Die dritte Haager Staatenkonferenz für internationales Privatrecht. — Ztsch. XII 1—21, 201—261, 385—437.

Kahn, Franz. Die Haager Staatenkonferenzen. Kritische Studien. Der Erbrechtsentwurf. — Ztsch. XIII 229—351.

Kahn, Franz. Vorschläge zu dem „projet transactionnel" der Haager Erbrechtkonvention. — Ztsch. XIII 394—396.

Kebedgy. Les conventions de La Haye du juin 1902 (Mariage, Divorce. Tutelle). — ZschweizR XXXXIV 751—773.

Renault, L. Les conventions de la Haye (1896 et 1902) sur le droit international privé. Mémoire lu à l'académie des sciences morales et politiques. — Paris (Larose) 90 S.

6. Personenrecht.

Catellani, E. I „settlements" Europei e i privilegi degli stranieri nell' estremo Oriente. I. I privilegi degli stranieri. II. Sviluppo dei „settlements" e loro ordinamento giuridico. Venedig (C. Ferrari). LV u. 165 S.

Decugis, H. Du régime légal des sociétés françaises en Angleterre (étude de droit anglais). — Paris (Giard & E. Brierè) 12 S.

Fiore, Pasquale. De la capacité de l'état étranger, de l'église et du Saint-Siège d'acquérir par succession. — R. XXXV 5—30.

Katz, Paul Alexander. Die Rechtsverhältnisse der ausländischen Versicherungsunternehmungen im deutschen Reiche nach dem Reichsgesetze vom 12. Mai 1901. — Assecuranz-Jahrbuch XXV 96—125.

Miller, Wm. Galbraith. Nationality, Domicil and the Personal Statute. — Juridical Review XV 113—125.

Moldenhauer, Paul. Die Zulassung ausländischer Versicherungsvereine auf Gegenseitigkeit zum Geschäftsbetrieb in Deutschland. — Assecuranz-Jahrbuch XXV 43—54.

Schuster, Ernest J. British Companies in Germany. — Journal of the Society of Comparative legislation I 100—108.

Surville, F. Jurisprudence française en matière de droit international. (V. Les sociétés étrangères de la loi du 30 mai 1857. VI. Étranger domicilié en France. VII. Quelques applications de l'art. 14 C. C.) — — Revue crit. de législ. LII 141—154.

7. Familienrecht.

Bolla, Arpad. Einiges über Ehen der Österreicher in Ungarn. — ÖstAGZ LIV S. 110—113, 115—117.

Capitulaciones matrimoniales y legitimas. (Opinión del Doctor Gastón Brunet. Opinión del Doctor Daniel Garcia Acevedo). — Revista de derecho. jurisprudencia y administracion X 17—19.

Lyon-Caen, L. La Femme mariée allemande, ses droits, ses intérêts pécuniaires (étude de droit civil et de droit international privé allemand). Préface de M. R. Saleilles. — Paris (Rousseau) XLIV u. 384 S.

Melata, B. De potestate qua matrimonium regitur et de iure matrimoniali civili apud praecipuas nationes. — Rom (F. Pustel) 104 S.

Pintòr, S. Il divorzio degli italiani naturalizzati stranieri. (Annali della Facoltà di Giurisprudenza, Università di Perugia 1903 vol. I fasc. 1 S. 3—21.)

Plotke, Julius. Vertretung amerikanischer, englischer und französischer Minderjähriger beim Verkauf deutscher Grundstücke, an welchen diese Minderjährigen mitbeteiligt sind. — RheinNotZ XXXXVIII 107—112.

Raffay, Franz. Die Nichtigkeit der Ehe im Sinne des ungarischen Ehegesetzes. — Ztsch. XIII 92—152.

Regnault, P. Droit international privé. Le mariage (quant à ses conditions intrinsèques), la séparation de corps et le divorce.

Zihlmann, H. Der Verlöbnisbruch im modernen Recht, mit besonderer Berücksichtigung des schweizerischen Privatrechts. Zürich (A. Müller) 1902. XII u. 156 S.

8. Erbrecht.

Klein, P. Haben die deutschen Vorschriften über Pflichtteilsrecht und Erbunwürdigkeit für das internationale Privatrecht einen zwingenden Charakter? — Ztsch. XIII 87—91.

Klein, P. Zur Auslegung des Art. 24 des Einführungsgesetzes zum deutschen BGB. — Ztsch. XII 444—446.

Miller, Wm. Galbraith. The doctrine of Ultimus Haeres in International Law. — American Law Review XXXVII 63—68.

Orlando, Leopoldo. Nazionalità d'un principio sancito nel codice civile italiano. (Passaggio nell' erede del possesso dei beni del defunto.) Patti (Paci) 27 S.

Pierantoni, Auguste. L'incapacité des Etats d'acquérir par succession dans un pays étranger. — R. XXXV 252—285, 437—491.

9. Bürgerliches Obligationenrecht.

Foreign law in domestic contracts. — Harward Law Review XVI 58f.

10. Handelsrecht. Seerecht.

Diena, G. Trattato di diritto commerciale internazionale. — Firenze (Fratelli Cammelli) Bd. II 568 S.

Fromageot, Henri. De la loi applicable aux obligations et spécialement à la responsabilité resultant pour les armateurs des contrats d'affrètement par chartepartie ou par connaissement. — Revue internationale du droit maritime XVIII 742—779.

Isaac, Martin. Verlagsvertrag mit einem Ausländer. — Ztsch. XIII 374—393.

Klibanski. Die neue russische Wechselordnung, sowie das russische Civilprozeßrecht unter Hervorhebung des Wechselprozesses. Berlin (v. Decker) VII u. 116 S.

Lyon-Caen. Code international de l'abordage, de l'assistance et du sauvetage maritime, par Autran 1902. — Compte rendu de l'académie des sciences morales et politiques. N. S. LIX 123—128.

Marraud, J. De la compétence judiciaire en matière d'abordage. — Paris (Rousseau) 123 S.

Rombach, K. A. Bijdrage tot de internationale regeling van het materieele aanvaringsrecht. — Leiden 201 S.

Ulrich, R. Große Haverei. Die Havarie grosse — Rechte der wichtigsten Staaten im Orig.-Text u. in Übersetzg. nebst Kommentar u. einer vergleich. Zusammenstellung der verschiedenen Rechte. 2. vollst. umgearb. Aufl., mitbearb. von P. Büders. — I. Bd. Deutsches Recht. Berlin (E. S. Mittler & Sohn).

Wörner, Gerhard. Kollisionsnormen zum Versicherungsvertrag. — Ztsch. XIII 366—373.

11. Urheberrecht.

Alexander-Katz, Paul. Der Kunstwerkschutz des Architekten. — Gew Rschutz VIII 130—138. — Ders.: Das Urheberrecht des Architekten. Ebenda 300—302.

Alexander-Katz, Hugo. Kann ein Angehöriger der Union in einem Lande, in dem er keine Niederlassung besitzt, den Schutz der Konvention in Anspruch nehmen, wenn die inländische Gesetzgebung den Schutz der eigenen Staatsangehörigen von der Niederlassung im Inlande abhängig macht? — Gew Rschutz VIII 249—254.

Autriche. Perspectives concernant son entrée dans l'Union [pour la protection des oeuvres littéraires et artistiques]. — Droit d'auteur XVI 128 S.

Beschlüsse der Jahresversammlung der internationalen Vereinigung für Gewerblichen Rechtsschutz Amsterdam 17. bis 19. September 1903. — GewRschutz VIII 360.

Damme, F. Die rechtliche Bedeutung des Inkrafttretens der Internationalen Gewerbeschutz-Union im Deutschen Reiche für die Anmeldungen. — Gew Rschutz VIII 7—9.

Der XXV. Kongress der Associaton littéraire et artistique internationale. Weimar, 24. bis 29. September 1903. — GewRschutz VIII 353—358.

Fuld. Ausländer und der Schutz gegen unlauteren Wettbewerb. — Ztsch. XII 262—269.

Fuld. Das deutsche Urheberrechtsgesetz von 1901 und die internationalen Verträge. — Ztsch. XIII 12—20.

Fuld. Der Schutz österreichischer Zeitungen in Deutschland. — Gerichtssaal LXII 453—458.

Georgii, Max. Welches Prioritätsrecht genießen deutsche Erfindungen in den Vereinigten Staaten? — GewRschutz VIII 172—174.

Georgii, Max. Vereinigte Staaten von Amerika. Wirkungen des neuen Patentgesetzes für Ausländer. — GewRschutz VIII 85 ff.

Herlant, Georges. La législation russe sur les droits d'auteur. — R. XXXV 380—427.

Otavsky, C. Herrmann Edler v. Der internationale Urheberrechtsschutz zwischen Österreich und dem deutschen Reiche nach dem Staatsvertrage vom 30. XII. 1899. — Berlin (C. Heymann) VII 166 S.

Joubert, C. Rapport sur les faits relatifs à la propriété littéraire et artistique en France et à l'étranger, présenté au congrès de Weimar 24.—29. septembre 1903. — Paris (Chaix).

Kloeppel, E. Das Vorbenutzungsrecht in der Union. — GewRschutz VIII 61—63.

Kohler. Das Eigenbild im Recht. Berlin (Guttentag) 66 S.

Lau. Die Pariser Konvention in deutschrechtlicher Beleuchtung. — Gew Rschutz VIII 263—271.

Michel, Hugo. Über den Schutzbereich schweizer Patentansprüche. — Gew Rschutz VIII 79—81.

Mintz. Bericht über den Turiner Kongreß der Internationalen Vereinigung für gewerblichen Rechtsschutz. — GewRschutz VIII 40—47.

Mitteilung des Präsidenten des Kais. Patentamtes *Hauss* betr. die Durchführung der Verträge des deutschen Reiches mit anderen Staaten auf dem Gebiete des gewerblichen Rechtsschutzes. — GewRschutz VIII 116—118.

Mizuno, Rentaro. Collection de la législation sur les droits d'auteur au Japon. — Tokyo.

Mizuno, Rentaro. Histoire et état actuel de la législation relative aux droits d'auteur au Japon. — Tokyo.

Osterrieth, Albert. Der Charakter des internationalen Warenzeichenschutzes nach der Pariser Konvention. — GewRschutz VIII 63—69, dagegen eine Erwiderung von Richard Lau ebenda 69—76.

Osterrieth, A. u. A. Axster. Die internationale Übereinkunft zum Schutze des gewerblichen Eigentums vom 20. III. 1883 (Pariser Konvention) nebst den übrigen Verträgen des deutschen Reichs über den gewerblichen Rechtsschutz. — Berlin (C. Heymann) XXXVIII 354 S.

Patentschutz in den Vereinigten Staaten. — GewRschutz VIII 115 f.

La *Protection* des oeuvres de l'art appliqué à l'indutrie. Réunion de l'association internationale de la propriété industrielle à Amsterdam (17—19 septembre 1903). — Droit d'auteur XVI 141 f.

Russie. A propos de la protection internationale des auteurs. — Droit d'auteur XVI 129.

Schanze, O. Das schweizerische Patentrecht und die zwischen dem Deutschen Reiche und der Schweiz geltenden patentrechtlichen Sonderbestimmungen. — Leipzig (H. Buschmann) III 91 S.

Schneickert, H. Der Schutz der Photographien und das Recht am eigenen Bilde. — (Heft 45 der „Enzyklopädie der Photographie"). Halle a. S. (Knapp) 181 S.

Schütz, Julius v. Die Bedeutung des Anschlusses des deutschen Reichs an die Internationale Union für gewerblichen Rechtsschuts. — GewRschutz VIII 121—127.

La *Statistique* internationale des oeuvres intellectuelles. — Droit d'auteur XVI 121—127, 133—141.

Suède. Pétition de la Société des auteurs suédois en faveur de l'accession à l'Union internationale. — Droit d'auteur XVI 142.

Wirth, R. Das Vorbenutzungsrecht in der Union. — GewRschutz VIII 1—3.

12. Strafrecht. Auslieferungsrecht.

Delius. Zwei Fragen aus dem Auslieferungsrecht. — Ztschr. XII 22—27.

Espulsione di stranieri e procedura d'estradizione. (Betr. den russ. Socialist Götz). — Riv. Pen. LVII 625 f.

Ferri, Enrico. Memoria su la domanda di estradizione del cittadino russo Michele Götz. — Scuola Positiva XIII 4—25.

Kebedgy, Michel. Die Auslieferung in Griechenland. — Ztsch. XII 438—443.

Ménard, J., Abbé. De l'extradition des déserteurs particulièrement en ce qui concerne les batiments de guerre. — Revue maritime T. CLVI (Mars). 525—534.

Neumeyer, Karl. Die verbotene Handlung im internationalen Strafrecht. — ZStW XXIII 436—458.

Swinderen, O. Q. van. Esquisse du droit pénal actuel dans les Pays-Bas et à l'étranger. T. V. — Groningue (P. Noordhoff) 472 S.

Witoszyński, Roman. Über die Strafbarkeit von Rechtsgeschäften über ausländische Prämienschuldverschreibungen. — ÖstAGZ LIV 339—343.

13. Civilprozeßrecht. Konkursrecht. Freiwillige Gerichtsbarkeit.

Ansaldi, Carlo Francesco. Dell' esecutorietà in Italia delle sentenze straniere di divorzio. — Firenze (Lumachi) 73 S.

Esperson, Pietro. Esecuzione in Italia delle sentenze estere di divorzio. — Roma (Loescher) 42 S.

Ferroni, Ugo. Del valore delle sentenze civili straniere indipendentemente dal giudizio di delibazione. — Archivio giuridico Serafini LXX 271—298.

Grünberg, Siegmund. Der Gerichtsstand der Gegenseitigkeit für Klagen gegen Ausländer in Österreich. — JBl 145—148, 157—159, 171—173, 181 ff.

Hubert, R. De l'assistance judiciaire et des déclarations de nationalité. — Paris (Larose) 37 S.

Klein, Peter. Die Revisibilität des internationalen Privatrechts. — Ztsch. XIII 353—365.

Kleinfeller, G. Die Universalität der Wirkungen des Konkurs-Eröffnungsbeschlusses. — Ztsch. XIII 549—574.

Kleinfeller. Über den Einfluß der Konkurseröffnung auf die Personalhaft mit Rücksicht auf Art. 17 des Haager Abkommens vom 14. November 1896. — Ztsch. XIII 1—11.

Lainé, A. Considérations sur l'exécution forcée des jugements étrangers en France. — Revue critique de législation LII 86—98, 230—239, 491—512, 533—551.

Marcusen. Die „Cautio judicatum Solvi“ in der Schweiz. — Ztsch. XII 145—148.

Meili, F. Reflexionen über die Exekution auswärtiger Zivilurteile. — Zürich (Schulthess & Co.) 65 S.

Meunier-Dolfus. Des effets de la faillite et de la liquidation judiciaire dans les rapports internationaux. — Paris (Larose) 162 S. Thèse.

Niemeyer, Theodor. Sind deutsche Nachlaßgerichte unzuständig, wenn materiell für den Erbfall ausländisches Recht maßgebend ist? — Ztsch. XIII 21—64.

Rolin, Albéric. Étude sur la faillite en droit international privé et spécialement sur le traité Franco-Belge. — R. XXXV 492—516.

Sacerdoti, Adolfo. L'action Paulienne dans le système de l'unité internationale de la faillite. — R. XXXV 187—189.

Sarter, E. L. L'autorità della cosa giudicata nei rapporti internazionali, (Tesi di laurea). — Torino (N. Bertobero) 31 S.

Schnitzler, Paul. Wegweiser für den Rechtsverkehr zwischen Deutschland und den Vereinigten Staaten. 2. Aufl. — Berlin (O. Liebmann) 153 S.

Surville, F. Jurisprudence française en matière de droit international. (L'exequatur doit-il être donné en France à un jugement étranger prononcé contre un defendeur français qui n'a ni domicile, ni résidence en pays étranger). — Rev. crit. de législ. LII 154—156.

Topham, Alfred F. A Defect in our Law of International Bankruptcy. — Law Quarterly Review XIX 295—306.

Verzeichnis der Abkürzungen benutzter Zeitschriften.

GewRschutz = Gewerblicher Rechtsschutz und Urheberrecht.

Goldschmidts Z = Zeitschrift für das gesamte Handelsrecht. Begründet von L. Goldschmidt.

Grünhuts Z = Zeitschrift für das Privat- und öffentliche Recht der Gegenwart. Herausg. von Grünhut.

Holdheims MSchr = Monatsschrift für Handelsrecht u. Bankwesen, Steuer- u. Stempelfragen. Herausg. von Holdheim.

JBl = Juristische Blätter.

Iherings J = Iherings Jahrbücher für die Dogmatik des bürgerlichen Rechts.

Just. int. = La Justice internationale (s. oben S. 604).

ÖstAGZ = Österreichische allgemeine Gerichtszeitung. Red.: E. Coumont u. C. Schreiber.

R. = Revue de droit international.

R. G. = Revue générale de droit international public.

RheinNotZ. = Zeitschrift für das Notariat. Herausg. von dem Verein für das Notariat in Rheinpreußen.

ZSchweizR = Zeitschrift für schweizerisches Recht.

ZStW = Zeitschrift für die gesamte Strafrechtswissenschaft.

Ztsch. = diese Zeitschrift.

Alphabetisches Sachregister.*) **)

Die Zahlen bezeichnen die Seiten.

A.

Abwesende, Rechtsgeschäfte unter A. (Rußland) 333.
Adoption, Rußland 25. Literatur 568.
Aktiengesellschaften, ausländ.: i. Bulgarien 234, i. Dänemark 234, i. Deutschland 66. 234, i. Frankreich 495, i. Österreich 420, i. Rußland 54, 234 ff. — Beratungsgegenstand d. d. Konferenz d. International Law Association 156, 162.
Alexander II. von Rußland, Gesetzgebung für Ausländer 6.
Alimentation d. unehelichen Kindes e. Italienerin (Deutschland) 76.
Amerika, Vereinigte Staaten, Rechtsprechung 98. 175. — Handelsvertrag m. Rußland 229. 233 ff. — Rechtsverkehr m. Deutschland 131. — Literatur des I. P. R. 562.
Anarchismus, internationale Bekämpfung 162.
Anerkennung ausländischer Urteile. s. Ausländische Urteile.
„Ansiedlungsrayon" i. Rußland 20.
Antwerpener Konferenz d. International Law Associtiation 152.
Apostolisches Gebiet, nicht exterritorial 497.
Arbeiter, ausländische i. Rußland 16.
Argentinien, Gesetzgebungsschau 580.
Armenrecht, internationalrechtliche Behandlung 162.
Asiaten in Rußland 24.
Aufgebot ausländischer Erben (Rußland) 38.
Ausland, Zustellung i. A. (Deutschland) 92. — Unlauterer Wettbewerb i. A. (Deutschland) 69, 97.
Ausländer, Unfallrenten i. Deutschland 183. — Eheschließung i. Deutschland 189 ff. — Schreibweise v. Vornamen i. Deutschland 195. — Rechtliche Stellung i. Rußland 1 ff. — Gerichtszuständigkeit i. Österreich 105. — Aufenthaltsrecht i. Ungarn 213.
Ausländische Handelsgesellschaften (Deutschland) 64 ff., 69 ff., 163, 476; (Rußland) 54.
Ausländische juristische Personen, i. Bulgarien 235. i. Deutschland 64, 69, 163. i. Rußland 54, 235.
Ausländische Urteile. Vollstreckbarkeit 162. i. Deutschland 491. i. Österreich 429, 431, i. Rußland 56, zwischen d. Deutschen

*) Auf die Gegenstände der in der Gesetzgebungsschau nur dem Titel nach mitgeteilten Gesetze etc., sowie auf die in der Bibliographie und den Bücheranzeigen angeführten Büchertitel bezieht sich das Sachregister nicht.

**) Die in Klammern stehenden Ländernamen bezeichnen das Rechtsgebiet, für welches die betr. Frage (durch Gesetzgebung, Judikatur oder wissenschaftliche Erörterung) an der angegebenen Stelle behandelt ist.

Reich u. Brasilien 217, d. Deutschen Reich u. Bosnien, Hercegovina 580. S. auch Eheprozesse, Ehescheidung, Trennung, Ehegerichtliche Urteile.
Ausländisches Recht, s. Ermittlung a. R.
Auslieferung, Auslieferungsverträge v. San Marino m. Belgien, England, Holland 380, zw. Deutschland u. d. Schweiz 186, 187, 188, 579.
Außerehelich, s. Unehelich.
Australien, Einwanderungsgesetz 117,
Autorrechte, Schutz ausländischer A., i. Bulgarien 235, i. England 235, i. Italien 235, i. Rußland 235.

B.

Baden, Gesetzgebungsschau 186.
Baratterie 84.
Barratry 84.
Bayern, Gesetzgebungsschau 186. — Angehörige v. B., Verehelichungszeugnisse i. Preußen 191.
Beglaubigung v. Vollmachten durch amerikanische Notare 89, v. Testamenten d. Ausländer in Rußland 41, 43, v. Urkunden durch russische Gesandtschaften u. Konsulate 30 ff., 326, 338, durch russische Börsennotare 36.
Belgien, Handelsvertrag m. Rußland 233 ff.
Bergbau, s. Bergwerksbetrieb.
Bergwerksbetrieb, Ausländer in Rußland 8, 16 ff.
Bern, Kanton, Behandlung deutscher Urteile 491.
Bescheinigungen russischer Konsuln 335.
Bestimmungsort, Recht des B., Maßgeblichkeit für Distanzfracht 86, f. d. Konnossement 167.
Beweis ausländischen Rechtes, s. Ermittelung.
Beweiskraft ausländisch. Urkunden, Rußland 30 ff.
Bibliographie des internationalen Rechts 624.
Bigamie, internationalprivatrechtliche Voraussetzungen 75.
Bolivia, Beitritt z. d. südamerikanischen Konvention üb. I. P. R. 550.
Bosnien, Gesetzgebungsschau 580.
Börsengeschäfte, i. Ausland geschlossene (Deutschland) 94.
Botschaft, s. Gesandtschaft.
Buchara, Freundschaftsvertrag m. Rußland 295.
Braunschweig, Gesetzgebung 187.
Brautkinder, Legitimation 443, 445.
Bulgarien, Gesetzgebung 197. — Handelsvertrag m. Rußland 231.
Bürgerliches Gesetzbuch f. d. deutsche Reich, Literatur 132, 221, 599.
Bürgschaft, maßgeblich das Recht der Hauptschuld (Amerika) 98.
Börsengesetz, deutsches 94.
Brasilien, Staatsvertrag m. Rußland 297.

C.

China, Staatsverträge m. Rußland 270 ff.
Chiwa, Staatsvertrag m. Rußland 297.
Civilehe eines katholischen Österreichers i. Ungarn (Österreich) 410.
Civilprozeßrecht 133, 594.
Cuba, s. Kuba.

D.

Dänemark, Handelsvertrag m. Rußland 233 ff.
Deutsche Nachlässe i. d. Schweiz 355 ff.
Deutsches Recht, maßgeblich als Heimatrecht (Schweiz) 358, als lex fori 74, 79, als Recht des Erfüllungsortes 89, als gewillkürtes Recht 404.
Deutsches Reich, Rechtsprechung 64 ff., 163 ff., 471 ff., 398 ff. — Gesetzgebungsschau 183 ff., 579. — Staatsrechtliche Literatur 563. — Handelsvertrag m. Rußland 233. — Erbschaftskonvention m. Rußland 239.
Differenzgeschäfte, Klagbarkeit i. Ausland geschlossener D. (Italien) 178.
Diplomatische Korrespondenz, japanisch-russische 1903—4, 550.
Distanzfracht 86.

Doppelte Staatsangehörigkeit (Frankreich) 496, d. Ehe 75.

Durchlieferung, Strafverfolgung gegen einen Ausländer bei Gelegenheit d. D. durch Deutschland 163.

E.

Ecuador, Warenzeichen 183.

Ehe, nachfolgende, s. Legitimation.

Ehe, Russinnen m. Ausländern, Staatsangehörigkeit (Rußland) 23. — Deutsche Ehebrecher, Eheschließung in England (Deutschland) 71. Übertritt des Ehemannes zum Islam 585 ff.; s. auch Eheschließung u. Ehescheidung.

Ehebruch, Ehescheidung wegen E., Rechtskraft der Feststellung des E. 73 ff.

Ehebrecher, Eheschließung von E. deutscher Staatsangehörigkeit i. England 71.

Eheerlaubnis, elterliche f. Franzosen 216.

Ehefrau, Bürgschaftsübernahme (Amer ika) 98, Geschäftsunfähigkeit (Amer ka) 175.

Ehegerichtliche Urteile, Wirksamkeit ausländischer e. U. i. Ungarn 341 ff.

Ehehindernis des Katholizismus (Österreich) 410, 421.

Eheliches Güterrecht. Maßgebliches Recht (Ungarn) 180, (Frankreich) 495, Überleitung des badischen E. G. i. d. Reichsrecht 187.

Ehelichkeit. der Kinder, Maßgebendes Recht 443 ff.

Ehelichkeitserklärung, s. Legitimation.

Eherecht, Rußland 24 ff., Ungarn 343, Kollisionen zwischen österreichischem und ungarischem E. 137, Haager Eherechtsabkommen 1902 161, Literatur 595.

Eheprozesse, Kollisionen zwischen Österreich u. Ungarn 142, s. auch Ehescheidung, Trennung.

Ehescheidung. rumänische E., Nichtanerkennung i. (Deutschland) 74. E. v. Schweizern i. Deutschland (Schweiz) 111, E. v. Italienern i. d. Schweiz (Italien) 177, E. v. katholischen Österreichern i. Deutschland (Österreich) 414, E. v. katholischen Österreichern i. Frankreich (Österreich) 419, (Ungarn) 499.

Eheschließung v. Ausländern i. Preußen 189, 191, 192, nach jüdischem Ritus i. New York (Deutschland) 70, v. Ehebrechern deutscher Staatsangehörigkeit i. England (Deutschland) 71, in fraudem des Heimatrechtes (Schweiz) 111, standesamtliche E. eines katholischen Österreichers i. Ungarn (Österreich) 410. E. eines Österreichers i. Deutschland (Österreich) 414, eines i. Frankreich geschiedenen katholischen Österreichers (Österreich) 419.

Ehetrennung, s. Trennung.

Ehevertrag, schottischer, Geltung od. Nichtgeltung i. England 176. 494.

Ehrenbürgerrecht, Ausländer i. Rußland 12.

Einwanderungsgesetz, australisches 117.

Eisenbahn, Transvaal. englische Beschlagnahme 595.

Eisenbahnabkommen (Rußland. China) 287.

Eisenbahnfrachtverkehr 101. 471. 474, 499.

Elsaß-Lothringen, Gesetzgebungsschau 188.

England, Gesetzgebungsschau 58[illegible] — Vorschriften über Zustellung v. Klagen i. Deutschland 569 ff. — Rechtsprechung 176, 494. — Handelsvertrag m. Rußland 233 ff. — Stellung zur Frage der submarinen Kabel 382 ff. — Literatur des I. P. R. 561

Entmündigung, (Rußland) 29. wegen Verschwendung, Maßgeblichkeit d. Heimatrechtes 114.

Erbrecht, Maßgeblichkeit d. lex rei sitae für Immobilien (Rußland [illegible] der lex domicilii des Erblassers für Mobiliarvermögen (Rußland) [illegible] desgl. (England) 176, der Ausländer in Rußland 46, Maßgeblichkeit des Heimatrechtes (Frankreich) [illegible] Maßgeblichkeit des Heimatrechts, wenn die lex domicilii auf dieses verweist (England) 176. Maßgeblichkeit der lex domicilii (Schweiz) 355 ff., desgl. (Amerika) 399. Staatsverträge Rußlands über Sicher[illegible]

des Nachlasses 237, Behandlung deutscher Nachlässe i. d. Schweiz 355.
Erbschaft, s. Nachlaß.
Erbschaftskonventionen Rußlands 239.
Erfüllungsort, Recht des E., maßgebend für rechtsgeschäftliche Obligationen (Rußland) 31, 35 ff., (Deutschland) 79, 80, 89, 408, 478, 485, Gerichtsstand des E. i. Österreich 105.
Ermittlung ausländischen Rechts (Rußland) 31, (Deutschland) 91, (Ungarn) 114.
Erziehungshäuser, russische, Adoption der Zöglinge 26.
État et capacité 100.
Exceptio plurium litis consortium 449.
Exekution, s. Vollstreckung.
Exequatur für ausländische Urteile auf Trennung von Tisch u. Bett (Frankreich) 100, auf Ehescheidung (Italien) 177.
Exklusivitätsprinzip i. I.P.R. 461.
Exterritorialität 53, 336, 497.

F.

Fabrikzeichen 237.
Familienrechtskonvention, Haager 507.
Fischerei, Bestimmungen über F. i. d. Staatsverträgen Rußlands 248.
Fleischeinfuhrverbot, deutsches 81.
Form d. Rechtsgeschäfte, maßgebliches Recht, Rußland 303 ff., 29 ff., 35, (Wechsel) 36.
Frankreich, Rechtsprechung 99, 494. — Handelsvertrag m. Rußland 233 ff. — Erbschaftskonvention m. Rußland 239. — Zulassung v. Schiffen i. Kriegszeiten 199.
Frauen, Handlungsfähigkeit (Amerika) 98, 175, desgl. (Rußland) 332, 333.
Fraus legis 47 (7), 48 (II 1), 51 (4), 111, 143, 334, 495.
Freizeichnung im Konnossement 83, 85 ff.

G.

Garnishment (Amerika) 175.
„Gäste" im Sinn der russischen Fremdengesetzgebung 6.
Geisteskranke, Rußland 28.
Genossenschaften, ausländische i. Deutschland 65 ff.
Gerichtsstand, s. Zuständigkeit.
Gesandschaften, Exterritorialität in Rußland 53, Beglaubigung von Urkunden durch die russischen G. 32, 335, Tätigkeit der russischen G. in Erbschaftsangelegenheiten 39, 43.
Geschäftserrichtung, s. lex loci contractus.
Geschäftsfähigkeit, Maßgebliches Recht (Deutschland) 463, (Amerika) 98, 175, (Ungarn) 114.
Gesellschaften s. Handelsgesellschaften.
Gesetzgebungsschau 183 ff. — I. Deutsches Reich 183 ff. — II. Deutsche Einzelstaaten 186 ff. — III. Außerdeutsche Staaten: Argentinien 580, Bulgarien 197, Dänemark 198, Frankreich 199, (Kolonien 201), Norwegen 203, Österreich 204, Rußland 208, Schweden 208, Ungarn 209.
Gewerbe- u. Handelsbetrieb d. Ausländer in Rußland 7, 12 ff.
Glaubensfreiheit, Rußland 10.
Griechenland, Gesetzgebungsschau 583. — Befreiung fremder Kriegsschiffe v. Hafen- etc. Abgaben 190. — Handelsvertrag m. Rußland 233 ff. — Konsularwesen 584.
Großbritannien, s. England.
Güterrecht, s. Eheliches G.
Güterstand, s. Eheliches Güterrecht.

H.

Haager Konferenzen über internationales Privatrecht 456, 598, Teilnahme Englands 159.
Haager Kongreß 1899 382 ff.
Haager Familienrechts-Konvention 1902 507 ff., 598.
Haager Schiedsgericht, Venezuela-Streit 545.
Häfen, Verträge Rußlands über Benutzung d. H. 243.
Handels- u. Gewerbebetrieb d. Ausländer in Rußland 7, 12 ff.
Handelsgesellschaften, ausländische i. Deutschland 64, 69, 163. 476, i. Bulgarien 234, i. Däne-

mark 234, i. Österreich 420, i. Rußland 54, 234, s. auch Aktiengesellschaften.
Handelsrecht, internationales 130, 598.
Handelsrechtliche Gesellschaften, s. Handelsgesellschaften.
Handelsregister, Eintragung ausländischer Versicherungsgesellschaft. (Deutschland) 123.
Handelsverträge des russischen Reiches 227.
Handlungsfähigkeit (Rußland) 30, 37.
Handwerker, ausländische i. Rußland 15 ff.
Harter Act, Amerika 85.
Haverei 162.
Hawaii, Staatsvertrag m. Rußland 297.
Heimatrecht, Geschäftsfähigkeit (Ungarn) 114, Eherecht (Österreich, Ungarn) 137, 498, Ehelichkeit d. Kinder (Deutschland) 435 ff., 443, 446, 448, 456, Namensgebung an uneheliche Kinder (Deutschland) 551, Unterhaltspflicht des unehelichen Schwängerers (Deutschland) 76, desgl. (Österreich) 106, eheliches Güterrecht (Ungarn) 180, Erbrecht (Frankreich) 496.
Holgoland, Eheschließung 585.
Hercegovina, Gesetzgebungsschau 580.
Hessen, Gesetzgebungsschau 188.
Hilfsbedürftige, Übernahme H. aus d. Schweiz n. Deutschland 190.
Holland, s. Niederlande.
Holographisches Testament 399, italienisches (Deutschland) 398.

I. u. J.

Japan, Handelsvertrag m. Rußland 233 ff., 256, diplomatische Korrespondenz 1903—4 mit Rußland 550.
Immobiliareigentum, Ausländer i. Rußland 7, 8, 11, 20, 27, 44, 45, 46, 47, 48, 49, 50, 51, ausländische juristische Personen i. Bulgarien 235, desgl. i. Rußland 235.
Immobiliarklagen, Zuständigkeit nach russischem Recht 54.
Immobiliarrecht i. Rußland, lex rei sitae 27, Erfordernisse der im Ausland über russische Immobilien geschlossenen Rechtsgeschäfte 33, 335, Erbrecht (Rußland) 38.
Immobilien, Schenkung, lex rei sitae (Ungarn) 433, s. auch Immobiliarrecht, lex rei sitae.
In fraudem legis, s. Fraus legis.
Institut de droit international 152 ff., 384, 456.
Interlokales Recht (Rußland) 331.
International Law Association. Antwerpener Konferenz 1903 152.
Internationales Privatrecht*). Geschichte 127, 561, Wesen 59 ff., 437 ff., 441, Revisibilität 59 ff., Verhältnis z. Völkerrecht 436, Literatur 127, 557, 558, 561, 567, 593 ff.
Internationales Recht, Bibliographie 1903: 624 ff.
Internationale Verträge, s. Staatsverträge.
Islam, Ehescheidung 585.
Intertemporales Privatrecht, 362 ff., s. auch Zeitliches Verhältnis.
Internationale Vereinigung z. Berlin 220.
Isthmus-Kanal 567.
Italien, Rechtsprechung 177, 497. — Handelsvertrag m. Rußland 233 ff. — Erbschaftskonvention m. Rußland 239.
Juden i. Rußland 15, 20 ff., 52, 233.
Juristische Personen, ausländische i. Deutschland 64 ff., 69 ff., 163, 476, i. Rußland 54, 235, i. Bulgarien 235.
Jura quaesita i. I. P. R. etc. 362 ff.

K.

Kabotage, s. Küstenschiffahrt.
Kanonenschußweite 117.
Kaspisches Meer, Schiffahrt 8, 13.
Katharina II. von Rußland, Begünstigung d. Ausländer 4 ff.
Katholizismus, Ehehindernis des K. 410, 421.
Kaufleute, ausländische in Rußland 5 ff.

*) Hier sind nur diejenigen Stellen berücksichtigt, wo von allgemeinen Fragen des I. P. R. die Rede ist.

Kaufvertrag, Maßgebliches Recht 478, 485.
Kindesannahme, s. **Adoption**.
Klagezustellung, d. englischen Klagen i. Deutschland 569 ff.
Kleinhandel im Umherziehen, Ausländern in Rußland verboten 8.
Kollisionsnormen *), Rivisibilität 59 ff., Verhältnis z. d. materiellrechtlichen Verweisungsnormen 59 ff., zeitliche u. örtliche K. 62, 63, 74, 92, 441, vollkommene u. einseitige 452.
Kompetenz, s. **Zuständigkeit**.
Kompetenzerörterung, **Kompetenzerwägung**, als Prinzip des I. P. R. 437 ff.
Kongostaat, Staatsvertrag m. Rußland 297.
Konkursrecht, Nichtanerkennung eines ausländischen Akkordes (Frankreich) 497.
Konkurseröffnung, Nichtanerkennung einer ausländischen K. (Frankreich) 99.
Konnossement 84, 85 ff., 86, 167, 408, 488.
Konsulate, Befugnisse ausländischer K. i. Rußland 27, 28, 30. — Zuständigkeit u. Obliegenheiten **russischer** K.: Vormundschaftswesen 28, Beglaubigungen 30 ff., 326, 336, 338, Beurkundungen 33, interimistisches Flaggenzeugnis 33, Erbschaftsregulierung 39, 43. — Zuständigkeit u. Obliegenheiten **deutscher** K.: Zustellungen 93, Verkehr bayrischer Behörden mit ausländ. K. 187.
Konsuln, s. **Konsulate**.
Konsulatsvisum, russisches über Formgültigkeit im Auslande errichteter Urkunden 43, 44, 326, 330.
Konventionalstrafen, s. **Vertragsstrafen**.
Korea, Staatsvertrag m. Rußland 287.
Korporationen, ausländische (amerikanische) i. Deutschland 64, 69, 163.
Kosten eines i. Ausland geführten Prozesses (Deutschland) 169.
Krieg, Seekabel i. K. 382 ff.
Kriegsgefangene, Eheschließung i. Rußland 24.
Kriegskonterbande, Literatur 597.
Kriegsschiffe, Testamentserrichtung auf russischen K. 42, Befreiung von Hafen- etc. Abgaben i. Griechenland 190.
Krim, Begründung geistlicher Wakuf 42.
Kroatien-Slavonien, Meldepflicht d. Ausländer 212 ff.
Kuba, Konsulat i. Nürnberg 187.
Küstenschiffahrt, Bestimmungen über K. i. d. Staatsverträgen Rußlands 248, 250, K. d. Ausländer i. Rußland 8.
Kunst, Schutz v. Werken d. K., deutsch-französischer Notenwechsel 1903 184.
Kuratel über i. Ausland wohnende Ungarn (Ungarn) 179.

L.

Legalisation von Rechtsakten (Rußland) 326, s. auch **Beglaubigung**.
„Leggi proibitive“ (Italien) 178.
Legitimation Unehelicher (Rußland) 25, durch Ausländer (Deutschland) 118, 435 ff.
Lex contractus, s. **lex loci c.**
Lex domicilii, Erbrecht (England) 176, desgl. (Schweiz) 360, desgl. (Amerika) 399, eheliches Güterrecht (Frankreich) 495.
Lex fori, maßgeblich für Beschränkungen d. Geschäftsfähigkeit 98, für Ehescheidung 587.
Lex loci actus 445, 467, s. auch **Locus regit actum**.
Lex loci contractus, Geschäftsfähigkeit (Amerika) 175, Vertragsobligationen (England) 177, desgl. (Italien) 178, s. ferner **Locus regit actum**.
Lex loci solutionis 31, 35, 79, 80, 89, 105, 408, 478, 485.
Lex patriae, s. **Heimatrecht**.
Lex rei sitae, Schenkung v. Immobilien (Ungarn) 433, s. auch **Erbrecht**, **Immobiliarrecht**.

*) Hier sind nur die Stellen berücksichtigt, wo allgemein von den K. die Rede ist.

Liegenschaften, s. Immobiliarrecht.
Lippe-Detmold, Gesetzgebungsschau 189.
Literarischer Urheberschutz, deutsch-französischer Notenwechsel 1903 184.
Locus regit actum nach russischem Recht 303 ff., 30, Testamente (Rußland) 42, jüdische Eheschließung i. New York (Deutschland) 70, Eheschließung i. England (Deutschland) 71, amerikan. Urkunden (Deutschland) 89, Börsengeschäfte (Deutschland) 95.
Lübeck, Gesetzgebungsschau 189.
Luxemburg, Gesetzgebungsschau 584.

M.

Malta, Civilgesetzbuch u. Erbrecht der Insel M. 176.
Mandschurei, russisch-chinesischer Vertrag 1902.
Marino, Rechtszustand 370 ff.
Materiellrechtliche Verweisungssätze u. Kollisionsnormen 59 ff.
Mecklenburg, Gesetzgebungsschau 189.
Meistbegünstigung, Verträge Rußlands mit d. Klausel d. M. 230 ff., 239 ff., 246 ff., 265.
Mexiko, Tötung i. M., Schadensersatzklage i. d. Vereinigten Staaten v. Amerika 176.
Militärdienst, Ausländer i. Rußland 11.
Militärpersonen, Akte russischer M. während des Krieges 335.
Militärtestamente, russische 42.
Minderjährige (Rußland) 26.
Monroe Doctrin, Anwendung auf internationale Schiedssprüche 158.
Moresnet 566.
Muster, Schutz ausländischer M. i. Bulgarien 235, i. England 235, i. Italien 235, i. Rußland 235.

N.

Nachfolgende Ehe, s. Legitimation.
Nachlaßgericht, Zuständigkeit (Frankreich 100, desgl. (Deutschland) 399, desgl. (Österreich) 424.
Nachlaß, Behandlung des N. eines Nordamerikaners (Deutschland) 399, Fürsorge russischer Missionen und Konsulate für den N. russischer Untertanen 39, Behandlung des N. deutscher Staatsangehöriger i. d. Schweiz 355 ff., Behandlung des N. eines Deutschen i. Österreich 424.
Nachlaßverträge, Rußlands mit Amerika, Griechenland, Niederlanden, Österreich-Ungarn 237.
Namenserteilung an uneheliche Kinder (Deutschland) 551.
Niederlande, Unfallrente i. Deutschland f. Niederländer 183. — Staatsvertrag m. Rußland 233 ff.
Norwegen, Handelsvertrag m. Rußland 233 ff. — Erbschaftskonvention m. Rußland 239.
Notare, Obliegenheiten russischer N. in Testamentsangelegenheiten 43 ff., Beglaubigung e. Vollmacht durch amerikanische N. 89.
Nowgoroder Handels-Ustaw 1657 1.

O.

Obligationen, s. Vertragsobligationen.
Osmanische Staatsangehörigkeit 585 ff.
Österreich, Rechtsprechung 101 ff., 410 ff. — Eherechtliche Kollisionen m. Ungarn 137. — Handelsverträge m. Rußland 233 ff.
„Ordine publico" (Italien) 178.
Österreicher, Ehe mit russischen Jüdinnen 23.
„Ordre public" i I. P. R. 146, 178, 99, 176, 445, 494, 497.

P.

Perels, Nachruf 225.
Perser in Rußland 13, 41.
Persien, Staatsvertrag m. Rußland 268.
Personalstatut 433, s. auch Heimatrecht, Lex domicilii.
Personenvereinigungen, s. Verein.
Peru, Staatsvertrag m. Rußland 302.
Peter der Große, Begünstigung d. Ausländer 2 ff.

Pfandrecht, i. Ausland erworbenes P. (Österreich) 427.
Pflegschaft über einen Österreicher (Deutschland) 77.
Portugal, Handelsvertrag m. Rußland 233 ff.
Preußen, Gesetzgebungsschau 189, 579.
Prohibitivgesetze, s. Leggi proibitivi, Ordine publico, Ordre public, Public policy.
Prorogatio fori i. Rußland 54.
Protective policy 99.
Prozeßkosten, Sicherheitsleistung d. Ausländer f. d. P. i. Rußland 55.
Public policy (Amerika) 99, 176, (England) 176, 177, 494.
Putativkinder 445.

R.

Rechtliche Stellung der Ausländer in Rußland 1 ff.
Rechtsfähigkeit, allgemeine R. (Deutschland) 463, (Rußland) 30, 37, ausländ. Gesellschaften (Deutschland) 64, 69, 163, 476.
Rechtsgeschäfte, s. Vertragsobligationen.
Rechtshilfeverkehr zw. d. deutschen Reich u. Bosnien, Hercegovina 582.
Rechtskraft der Entscheidungsgründe eines Ehescheidungsurteils wegen Ehebruchs 72 ff.
Rechtspersönlichkeit ausländ. Handelsgesellschaften i. Deutschland 64 ff., 69 ff., 163.
Religiöses Bekenntnis, Rußland 10.
Repudium, türkisches (Deutschland) 585.
Revisibilität des I. P. R. 58, der Bestimmungen der Berner Eisenbahnkonvention 471.
Rheder, Haftung des R. 161, 488.
Rückverweisung (Deutschland) 76, 399, 442, (England) 176, (Frankreich) 496, Literatur 599.
Rückwirkende Kraft d. Kollisionsnormen 92, s. auch zeitliches Verhältnis.
Ruderkommando, Kais. deutsche V. über R. 184.
Russen, Staatsangehörigkeit der mit Ausländern verheirateten russischen Frauen 23, Ablehnung d. Fürsorge der russischen Regierung f. R. i. Ausland 188, Eheschließung i. Preußen 192.
Russisches Recht, maßgeblich als lex rei sitae (Rußland) 44 ff., als Recht des Erfüllungsortes (Deutschland) 80.
Rußland, Rechtliche Stellung der Ausländer i. R. 1 ff. — Handelsverträge 227 ff. — Gesetzgebung und Gerichtspraxis über d. Form d. i. Auslande errichteten Rechtsakte 303 ff. — Beraubung v. Postsendungen 474. — Diplomatische Korrespondenz 1903—4 mit Japan 550.

S.

Sachsen, Kgr., Gesetzgebungsschau 196. — Sachsen-Altenburg, Gesetzgebungsschau 196. — Sachsen-Meiningen, Gesetzgebungsschau 196. — Sachsen-Weimar, Gesetzgebungsschau 197.
San Marino, Rechtszustand d. Republik S. M. 370 ff.
Schaumburg-Lippe, Gesetzgebungsschau 197.
Scheidebrief, türkischer (Deutschland) 586 ff.
Scheidung, s. Ehescheidung.
Schenkung v. Liegenschaften, lex rei sitae 433.
Schiedsgericht, Haager 545.
Schiedsgerichte, völkerrechtliche als Beratungsgegenstand d. International Law Association 157.
Schiedsspruch i. Venezuelastreit 545.
Schiffahrt, Staatsverträge Rußlands über Sch. 240, 260.
Schiffbruch, Verträge Rußlands üb. Sch. 244.
Schiffe, Gerichtsbarkeit über Sch. i. territorialen Gewässen 161, Akte an Bord von (russischen) Sch. 42, 335, Abgaben i. Griechenland 192, Zulassung i. französischen Häfen i. Kriegszeiten 199.
Schiffstestamente, russische 42, 335.
Schottisches Recht (Ehevertrag) 176, 494.
Schwangerschaft, uneheliche (Italien-Deutschland) 76.
Schwängerung, uneheliche einer Italienerin (Deutschland) 76.

Schweden, Handelsvertrag m. Rußland 233 ff. — Erbschaftskonvention mit Rußland 239.
Schweiz, Rechtsprechung 111. — Handelsvertrag m. Rußland 233 ff. — Behandlung deutscher Nachlässe i. d. Schweiz 355 ff. — Vollstreckung deutscher Urteile 491. — Auslieferung (Baden, Bayern) 186, (Braunschweig) 187, (Preußen) 579. — Übernahme Hülfsbedürftiger aus d. Sch. nach Deutschland 190.
Seefrachtvertrag, maßgebliches Recht 82, 404.
Seehandelsrecht, Literatur 568.
Seekabel i. Kriege 382 ff.
Seekrieg, Kabel i. S. 382 ff.
Seegrenze d. Territorialmeeres 117.
Serbien, Handelsvertrag m. Rußland 233 ff.
Siam, Staatsvertrag m. Rußland 297.
Sicherheitsleistung d. Ausländer f. d. Prozeßkosten i. Rußland 55.
Sicherung des Nachlasses v. Ausländern i. d. Schweiz 358, Verträge Rußlands über S. 237.
Sicherungsmaßregeln, vormundschaftliche i. Bezug auf e. . sterreicher (Deutschland) 78.
Spanien, Erbschaftskonvention m. Rußland 239.
Staatsangehörigkeit, russische 23, 25, deutsche und türkische 586 ff., doppelte 496, s. auch Heimatrecht.
Staatsdienst, Ausländer i. Rußland 8, 11.
Staatsangehörigkeit, Verlust d. deutschen St. durch 10jährigen Aufenthalt i. Auslande 192, italienische St. 216, San Marino 372, Recht d. St. m. Erbrecht (Rußland) 38, s. ferner Heimatrecht.

Staatsverträge.

1) **Gruppenverträge u. Unionen:**
Berner Eisenbahnkonvention 101, 471, 499.
Haager Abkommen 1896 101.
Haager Familienrechtskonvention 1902 507 ff.
Literarkonvention 1883 185.
Südamerikanische Konvention 1889 üb. Fragen des I. P. R. 550.
Zuckerkonvention 566.

2) **Einzelverträge:**
Auslieferung, San Marino mit Belgien, England, Niederlanden 380.
bt. Eisenbahnen, Rußland-China (Mandschurei) 287.
Handelsvertäge Rußlands 227 ff.
Jurisdiktionsverträge Rußlands 259 ff.
Marken-, Muster-, Autorschutzverträge Rußlands 235, Deutschland - Frankreich 184 ff., Deutschand-Amerika 185.
Nachbarkonvention, Italien-San Marino 380.
Nachlaßverträge Rußlands 236, 239 ff.
Niederlassungsvertrag Deutschland-Schweiz 190.
bt. Post u. Telegraphie, Italien-San Marino 380, Deutschland-Rußland 474.
bt. Rechtshülfe etc., Baden-Frankreich 101.
Statusfragen 100.
„Statutenwechsel“ 363, 367, s. auch Zeitliches Verhältnis.
Sprache, Gebrauch d. russischen S. vor russischen Gerichten 55, 56.
Stempelpflicht einer i. Ausland ausgestellten Vollmacht (Deutschland) 408.
Strafrecht, Literatur 134 ff., 601.
Subsequens matrimonium s. Legitimation.
Swod Sakonow (russisches Civilgesetzbuch) 9, 312, 314, 326, 330, 334, 335, 338, 339.

T.

Telegraphie u. Völkerrecht 384.
Terminsgeschäfte, börsenmäßige, a. e. ausländischen Börse geschlossene (Deutschland) 94.
Territorialmeer, Seegrenze 117.
Territorialprinzip i. deutschen Strafrecht 224.
Testament d. Ausländer i. Rußland 42, d. Russen i. Ausland 42, 338, italienisches (Deutschland) 398, holländisches (Frankreich) 496.
Testierfähigkeit, lex domicilii (Schweiz) 361.
Testierrecht d. Ausländer i. Rußland 41.

Tötung, Schadensersatzanspruch (Amerika) 170.
Transitorische Gesetze i. I. P. R. 62, 364.
Trennung v. Tisch u. Bett, ausländisches Urteil, Exequatur (Frankreich) 100, (Ungarn) 498.
Türkei, Handelsvertrag m. Rußland 230, 259 ff., Ehescheidung 585.
Türken in Rußland 41.

U.

Untersuchungen, amtliche russische U. ausländischer Urkunden zum Gebrauch bei russischen Behörden (vereidete Translatoren, Börsennotare) 34, 36.
Uneheliche Kinder, Legitimation durch Ausländer (Deutschland) 118, Fürsorge für russische u. K. (Deutschland) 188, v. Niederländerinnen 194.
Uneheliche Schwängerung, Maßgeblichkeit des Heimatrechtes der Mutter (Österreich) 106, 109 (Deutschland) 76.
Unfallrenten, Ausländer i. Deutschland 183.
Ungarn, Rechtsprechung 114, 179, 498. — Eherechtliche Kollisionen mit Österreich 137. — Handelsverträge mit Rußland 233 ff. — Wirksamkeit ausländischer ehegerichtlicher Urteile i. U. 341 ff.
Unlauterer Wettbewerb 69, 97, 494.
Unwandelbarkeit des ehelichen Güterrechtes (Ungarn) 180, desgl. (Schweiz) 356.
Urheberrechtsschutz 184, 185, 186, 235.
Urkunden, Beweiskraft ausländischer U. in Rußland 30 ff.
Urteile, Vollstreckung ausländischer U. i. Deutschland 491, i. Rußland 56, Wirksamkeit ausländischer ehegerichtlicher U. i. Ungarn 341 ff., s. ausländische Urteile.

V.

Vaterschaft, uneheliche, Italien-Deutschland 77.
Venezuela, Staatsvertrag m. Rußland 297. — Haager Schiedsspruch 545.
Verehelichungszeugnisse f. Ausländer (Preußen) 189, 191, 192.
Vereine, ausländische i. Deutschland 65 ff., 69 ff.
Vereinigte Staaten, s. Amerika.
Vergleichende Rechtswissenschaft, Literatur 220, 222, 567.
Verleumdung i. Österreich (Ungarn) 181.
Verpflichtungsfähigkeit d. Ehefrauen (Amerika) 175.
Verschwendung, Entmündigung wegen V., Maßgeblichkeit des Heimatrechtes (Ungarn) 114.
Versicherungsgesellschaften, ausländische, Eintragung i. deutsche Handelsregister 123.
Vertragsobligationen, Recht des Erfüllungsortes (Deutschland) 79, 80, 89, 408, 478, 485, (Rußland) 31, 35 ff.
Vertragsstrafen, richterliches Ermäßigungsrecht gilt internationalprivatrechtlich absolut (Deutschland) 79.
Vertragswille, gerichtet auf Maßgeblichkeit eines bestimmten Rechtes, s. Willkürung.
Verweisungssätze (sog. materiellrechtliche V.) 59 ff.
Vidimation ausländischer Testamente durch russische Behörden 43.
Völkerrecht, Geschichte 130, I. P. R. 436, Literatur 552, 556, 557, 566.
Völkerrechtswidrigkeit als Grund der Ablehnung ausländischen Privatrechtes 148.
Vollkommene Kollisionsnormen, EG z. BGB 452.
Vollmacht, Beglaubigung e. V. durch amerikanische Notare 89, Stempelpflicht e. i. Ausland ausgestellten V. (Deutschland) 408, maßgebliches Recht (Rußland) 31.
Vollstreckung ausländischer U. i. Deutschland 491, i. Österreich 136, 429, 431, i. Rußland 56, zwischen d. deutschen Reiche Brasilien 217, zw. d. deutschen Reiche u. Bosnien, Hercegovina 580.
Vollstreckungsurteil 491.
Vorbehaltsklausel des Art. 30 EG z. BGB (Deutschland) 146, 445, s. auch „ordre public“.

Vormundschaft über einen Österreicher (Deutschland) 77, über einen Amerikaner (Deutschland) 401, über russische uneheliche Kinder (Deutschland) 188.
Vormundschaftsgericht, Fürsorge für Ausländer (Deutschland) 77, 401, Genehmigung z. Legitimation Unehelicher (Deutschland) 463.
Vormundschaftsrecht, Rußland 26.

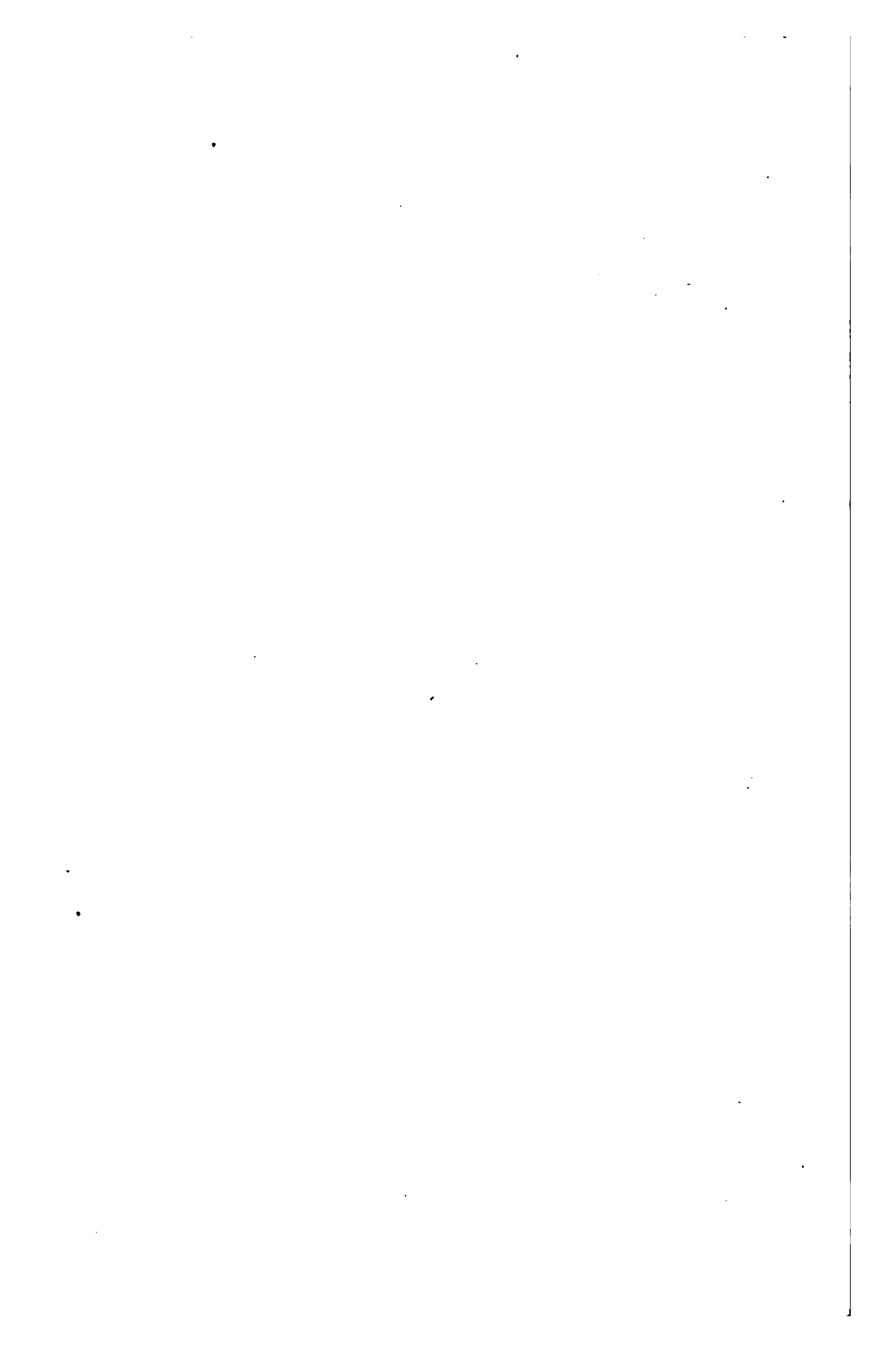
W.

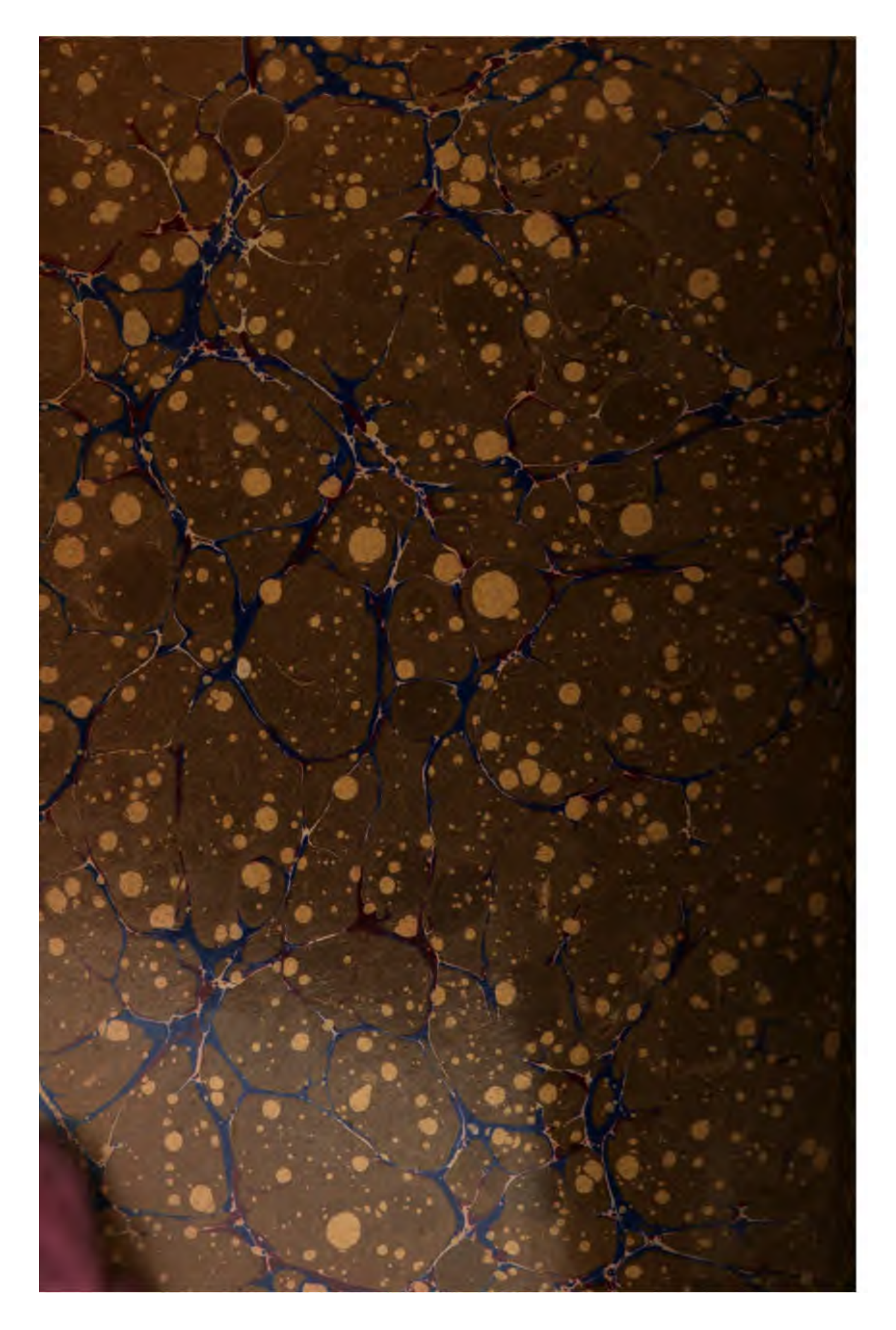
Warenzeichen, Schutz ausländischer W. i. Amerika 236, i. Bulgarien 235, i. Deutschland 183, i. England 235, i. Frankreich 236, i. Italien 235, i. d. Niederlanden 236, i. Österreich-Ungarn 236, i. Rußland 235 ff., i. Spanien 236.
Warenzeichengesetz, deutsches 163.
Wakuf, Begründung i. d. Krim 42.
Wandelbarkeit des ehelichen Güterrechtes 181, 356.
Wechselfähigkeit, Maßgeblichkeit des Heimatrechtes (Rußland) 37.
Wechselproteste in Rußland 36.
Wechselrecht, Rußland, maßgebendes Recht 34.
Weibliches Geschlecht, s. Frauen.
Wettbewerb, unlauterer (Deutschland) 69, 97, (Frankreich) 494.
Wettbewerbsgesetz, deutsches 69, 97.
Willkürscheidung, türkische (Deutschland) 585.
Willkürung eines bestimmten Rechtes 479, in Konnossementen 82 ff., 85 ff., 404 ff., s. auch Erfüllungsort.
Wohlerworbene Rechte i. internationalen u. intertemperalen Privatrecht 362 ff.
Wohnsitzrecht, s. Lex domicilii.
Württemberg, Gesetzgebungsschau 197.

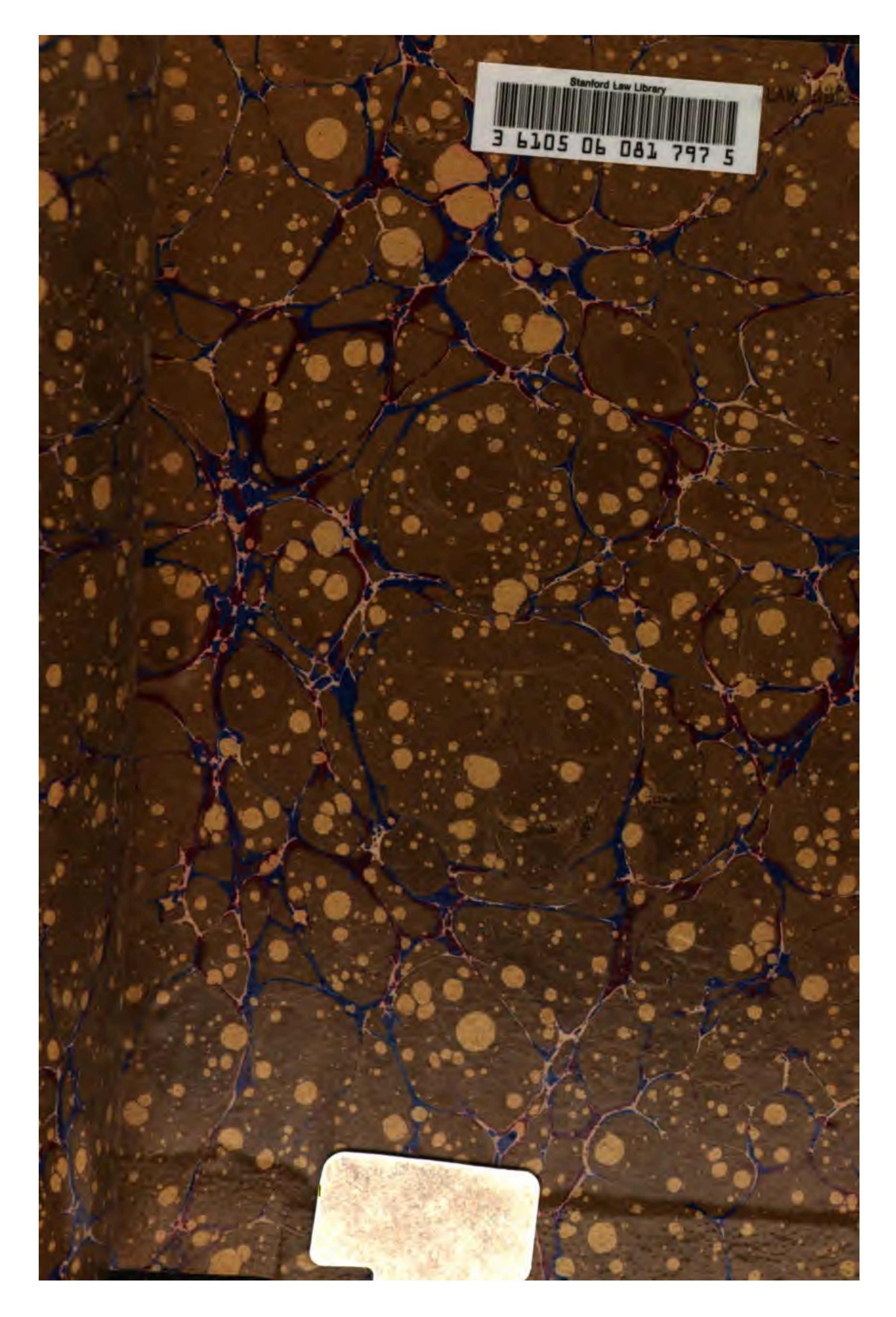
Z.

Zeitliches Verhältnis d. Kollisionsnormen 62, 63, 74, 92, 131, 441.
Zeugenvernehmung v. Ausländern i. Rußland 55.
Zuckerkonvention 566.
Zürich, Behandlung deutscher Nachlässe i. Konton Z. 355 ff.
Zuständigkeit deutscher Gerichte aus § 23 CPO gegen Ausländer 402, deutscher Nachlaßgerichte 400, russischer Gerichte 52, des Gerichtes des Erfüllungsortes i. Österreich 105, österreichischer Gerichte i. Ehesachen 144, deutscher Gerichte für Einwendungen gegen ein Vollstreckungsurteil aus e. ausländ. Urteil 171, ungarischer Gerichte z. Verhängung d. Kuratel üb. Ungarn 179.
Zuständigkeitserörterung, als Prinzip des I. P. R. 437, 439.
Zustellung englischer Klagen in Deutschland 569 ff., i. Ausland an Nichtdeutsche durch e. deutsches Konsulat 92.
Zwangsvollstreckung, s. Vollstreckung.








Stanford Law Library
3 6105 06 081 797 5